| **Sitzung der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar** | |
|---|---|
| **Sitzungstermin:** | Donnerstag, 28.06.2018, 17:00 Uhr |
| **Ort, Raum:** | Bürgerschaftssaal im Rathaus, Am Markt 1, 23966 Wismar |

# Tagesordnung

Öffentlicher Teil

| | | |
|---|---|---|
| 1 | Einwohnerfragestunde | |
| 2 | Eröffnung der Sitzung | |
| 3 | Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung | |
| 4 | Anwesenheit und Beschlussfähigkeit | |
| 5 | Personelle Veränderungen in den Ausschüssen | |
| 6 | Änderungsanträge zur Tagesordnung | |
| 7 | Protokoll über die vorhergehende Sitzung der Bürgerschaft vom 31.05.2018 | |
| 8 | Mitteilungen des Präsidenten der Bürgerschaft | |
| 9 | Mitteilungen des Bürgermeisters | |
| 10 | Vorlagen des Bürgermeisters | |
| 10.1 | Bauleitplanung der Hansestadt Wismar; 61. Änderung des Flächennutzungsplanes "Umwandlung von Fläche für die Landwirtschaft in Gewerbegebiet, Grünfläche und Fläche für Wald im Bereich Dammhusen"; Abwägungsbeschluss und Abschließender Beschluss<br>Vorlage: VO/2018/2678 | **VO/2018/2678** |
| 10.2 | Bauleitplanung der Hansestadt Wismar; Bebauungsplan Nr. 6/90 "Gewerbegebiet Dammhusen", 3. Änderung; Abwägungs- und Satzungsbeschluss<br>Vorlage: VO/2018/2679 | **VO/2018/2679** |
| 10.3 | 1. Änderung der Hauptsatzung der Hansestadt Wismar vom 12.12.2016<br>Vorlage: VO/2018/2683-01 | **VO/2018/2683-01** |
| 10.4 | Bauleitplanung der Hansestadt Wismar, Bebauungsplan Nr. 32/93 "Wohngebiet Ostseeblick in Hinter Wendorf", 5. Änderung; Abwägungs- und Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB<br>Vorlage: VO/2018/2696 | **VO/2018/2696** |
| 10.5 | 1. Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung für die Wochenmärkte der Hansestadt Wismar (Marktordnung)<br>Vorlage: VO/2018/2697 | **VO/2018/2697** |

| | | |
|---|---|---|
| 10.6 | Bau der neuen Grundschule<br>Vorlage: VO/2018/2702 | **VO/2018/2702** |
| 10.7 | Annahme von Zuwendungen (Spenden) an die Hansestadt Wismar<br>Vorlage: VO/2018/2712 | **VO/2018/2712** |
| 11 | Anträge der Fraktionen und Bürgerschaftsmitglieder | |
| 11.1 | Aufstellung von Automatisierten Externen Defibrillatoren<br>Vorlage: VO/2018/2687<br>*CDU-Fraktion* | **VO/2018/2687** |
| 11.2 | Hanseschau 2019<br>Vorlage: VO/2018/2688<br>*CDU-Fraktion* | **VO/2018/2688** |
| 11.3 | Maßnahmen zur Belebung der Altstadt<br>Vorlage: VO/2018/2689<br>*CDU-Fraktion* | **VO/2018/2689** |
| 11.4 | Weihnachtsbeleuchtung<br>Vorlage: VO/2018/2690<br>*CDU-Fraktion* | **VO/2018/2690** |
| 11.5 | Keine Erweiterung des Parkhauses am Alten Hafen<br>Vorlage: VO/2018/2692<br>*FÜR-WISMAR-Fraktion* | **VO/2018/2692** |
| 11.6 | Keine weitere Beschaffung Wismarer Weihnachtssterne<br>Vorlage: VO/2018/2693<br>*FÜR-WISMAR-Fraktion* | **VO/2018/2693** |
| 11.7 | Grünflächenmanagementplan HWI<br>Vorlage: VO/2018/2694<br>*FÜR-WISMAR-Fraktion* | **VO/2018/2694** |
| 11.8 | Verbesserung der Hausarztversorgung in Wismar<br>Vorlage: VO/2018/2695<br>*FÜR-WISMAR-Fraktion* | **VO/2018/2695** |
| 11.9 | Bessere Sitzgelegenheit auf sauberen Rathaustreppen<br>Vorlage: VO/2018/2715<br>*FÜR-WISMAR-Fraktion* | **VO/2018/2715** |
| 11.10 | Änderung der Geschäftsordnung der Bürgerschaft<br>Vorlage: VO/2018/2719<br>*CDU-Fraktion* | **VO/2018/2719** |
| 11.11 | Verbesserung von ALLRIS, der Fraktions-/Bürgerschaftsmitgliederinformation und der Bürgerinformation<br>Vorlage: VO/2018/2720<br>*FÜR-WISMAR-Fraktion* | **VO/2018/2720** |
| 11.12 | barrierefreies Passieren der Kreuzung Rostocker Straße / Philosophenweg<br>Vorlage: VO/2018/2721<br>*Fraktion DIE LINKE.* | **VO/2018/2721** |

| | | |
|---|---|---|
| 11.13 | Zusätzliche Fahrradstellplätze am Alten Hafen und Am Lohberg<br>Vorlage: VO/2018/2722<br>*Fraktion DIE LINKE.* | **VO/2018/2722** |
| 12 | Anfragen der Fraktionen und Bürgerschaftsmitglieder | |
| 12.1 | Anfrage der FÜR-WISMAR-Fraktion, Sitzung der Bürgerschaft am 28.06.2018 - Baugebiet Schweriner Straße<br>Vorlage: BA/2018/2713 | **BA/2018/2713** |
| 12.2 | Anfrage der FÜR-WISMAR-Fraktion, Sitzung der Bürgerschaft am 28.06.2018 - Hanseschau<br>Vorlage: BA/2018/2714 | **BA/2018/2714** |
| 12.3 | Anfrage der Fraktion DIE LINKE., Sitzung der Bürgerschaft am 28.06.2018 - Die Bereitstellung von bezahlbarem Wohnraum für einkommensschwache Familien wird in der Stadt zunehmend zum Problem<br>Vorlage: BA/2018/2723 | **BA/2018/2723** |
| 12.4 | Anfrage der SPD-Fraktion, Sitzung der Bürgerschaft am 28.06.2018 - Öffentlicher Parkplatz im Wohngebiet Kagenmarkt<br>Vorlage: BA/2018/2724 | **BA/2018/2724** |
| 12.5 | Anfrage der SPD-Fraktion, Sitzung der Bürgerschaft am 28.06.2018 - Fördermaßnahme "Grün in der Stadt"<br>Vorlage: BA/2018/2725 | **BA/2018/2725** |
| 12.6 | Anfrage der SPD-Fraktion, Sitzung der Bürgerschaft am 28.06.2018 - Fahrradbügel im Umfeld der Sankt-Nikolai-Kirche<br>Vorlage: BA/2018/2727 | **BA/2018/2727** |

Nicht öffentlicher Teil

| | | |
|---|---|---|
| 13 | Vorlagen, Anträge und Anfragen in nicht öffentlicher Sitzung | |
| 13.1 | Anfrage der SPD-Fraktion, Sitzung der Bürgerschaft am 28.06.2018 - Gebäude der ehemaligen Stadtbibliothek in der Beguinenstraße<br>Vorlage: BA/2018/2726 | **BA/2018/2726** |
| 13.2 | Vergabe von Bauleistungen über 250.000 Euro gem. Hauptsatzung für den Um- und Ausbau Bahnhofsvorplatz 1. BA/2.TA und 2. BA in Wismar<br>Vorlage: VO/2018/2682 | **VO/2018/2682** |

Öffentlicher Teil

| | |
|---|---|
| 14 | Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse |
| 15 | Schließen der Sitzung |

**Vorlage** **Nr.: VO/2018/2678**

Federführend:
60.2 Abt. Planung

Beteiligt:
I Bürgermeister
II Senator
III Senatorin
1 Büro der Bürgerschaft
60 BAUAMT

Status: öffentlich
Datum: 15.05.2018
Verfasser: Prante, Beate

# Bauleitplanung der Hansestadt Wismar

# 61. Änderung des Flächennutzungsplanes "Umwandlung von Fläche für die Landwirtschaft in Gewerbegebiet, Grünfläche und Fläche für Wald im Bereich Dammhusen"

# Abwägungsbeschluss und Abschließender Beschluss

Beratungsfolge:

| Status | Datum | Gremium | Zuständigkeit |
|---|---|---|---|
| Öffentlich | 11.06.2018 | Bau- und Sanierungsausschuss | Vorberatung |
| Öffentlich | 28.06.2018 | Bürgerschaft der Hansestadt Wismar | Entscheidung |

---

**Beschlussvorschlag:**

1. Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar hat die vorgebrachten planungsrechtlich relevanten Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden aus den Beteiligungen gemäß § 4 Abs. 1 und Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 2 Abs. 2 BauGB zum Entwurf der 61. Änderung des Flächennutzungsplanes „Umwandlung von Fläche für die Landwirtschaft in Gewerbegebiet, Grünfläche und Fläche für Wald im Bereich Dammhusen“ mit dem Ergebnis geprüft, dass die Hinweise aus den Stellungnahmen von

Landrätin als untere Naturschutzbehörde
Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt (StALU), Abt. Landwirtschaft
Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt (StALU), Abt. Immissions- und Klimaschutz
Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz M-V
Landesamt für Kultur und Denkmalpflege M-V
Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern, Forstamt Grevesmühlen
Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg
Landrätin als Rechtsaufsichtsbehörde Flächennutzungsplanung
berücksichtigt werden und von

Landrätin als untere Wasserbehörde
teilweise berücksichtigt werden.

Weitere Hinweise der Behörden werden zur Kenntnis genommen.

(Abwägung siehe Anlage 1)

Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar hat die vorgebrachten Stellungnahmen aus den Behördenbeteiligungen geprüft und beschließt die Abwägung (Prüfung der Stellungnahmen) entsprechend dem Vorschlag der Verwaltung.
Die Bürgerschaft nimmt zur Kenntnis, dass im Rahmen der Beteiligungen der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 und Abs. 2 BauGB keine Anregungen oder Hinweise geäußert wurden.

2. Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar beschließt die 61. Änderung des Flächennutzungsplanes „Umwandlung von Fläche für die Landwirtschaft in Gewerbegebiet, Grünfläche und Fläche für Wald im Bereich Dammhusen" bestehend aus der Planzeichnung Teil A in der vorliegenden Fassung (siehe Anlage 2).

3. Die Begründung zur 61. Änderung des Flächennutzungsplanes (siehe Anlage 3) wird von der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar gebilligt.

4. Die Verwaltung wird beauftragt, den Verfassern von Stellungnahmen zur 61. Änderung des Flächennutzungsplanes nach dem Abschließenden Beschluss das Ergebnis der Prüfung der fristgerecht eingegangenen Schriftsätze gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB mitzuteilen.

5. Die Verwaltung wird beauftragt, die 61. Änderung des Flächennutzungsplanes „Umwandlung von Fläche für die Landwirtschaft in Gewerbegebiet, Grünfläche und Fläche für Wald im Bereich Dammhusen" dem Landkreis Nordwestmecklenburg zur Genehmigung vorzulegen.
Die Erteilung der Genehmigung ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. Mit der Bekanntmachung wird die 61. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

**Begründung:**

siehe Anlagen

**Finanzielle Auswirkungen** *(Alle Beträge in Euro)***:**

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

| | |
|---|---|
| x | Keine finanziellen Auswirkungen |
| | Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3 |

**1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr**
Ergebnishaushalt

| | | | |
|---|---|---|---|
| Produktkonto /Teilhaushalt: | | Ertrag in Höhe von | |
| Produktkonto /Teilhaushalt: | | Aufwand in Höhe von | |

Finanzhaushalt

| | | | |
|---|---|---|---|
| Produktkonto /Teilhaushalt: | | Einzahlung in Höhe von | |
| Produktkonto /Teilhaushalt: | | Auszahlung in Höhe von | |

Deckung

| | | | |
|---|---|---|---|
| | Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung | | |
| | Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert | | |
| Produktkonto /Teilhaushalt: | | Ertrag in Höhe von | |
| Produktkonto /Teilhaushalt: | | Aufwand in Höhe von | |

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

**2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre**

Ergebnishaushalt

| | | | |
|---|---|---|---|
| Produktkonto /Teilhaushalt: | | Ertrag in Höhe von | |
| Produktkonto /Teilhaushalt: | | Aufwand in Höhe von | |

Finanzhaushalt

| | | | |
|---|---|---|---|
| Produktkonto /Teilhaushalt: | | Einzahlung in Höhe von | |
| Produktkonto /Teilhaushalt: | | Auszahlung in Höhe von | |

Deckung

| | | | |
|---|---|---|---|
| | Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung | | |
| | Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert | | |
| Produktkonto /Teilhaushalt: | | Ertrag in Höhe von | |
| Produktkonto /Teilhaushalt: | | Aufwand in Höhe von | |

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das Folgejahr/ für Folgejahre (bei Bedarf):

**3. Investitionsprogramm**

| | |
|---|---|
| | Die Maßnahme ist keine Investition |
| | Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten |
| | Die Maßnahme ist eine neue Investition |

**4. Die Maßnahme ist:**

| | |
|---|---|
| x | neu |
| x | freiwillig |
| | eine Erweiterung |
| | Vorgeschrieben durch: |

**Anlage/n:**

1 Prüfung der Stellungnahmen – Abwägung
2 Planzeichnung
3 Begründung einschließlich Umweltbericht und Gutachten

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

Anlage 1 zum Beschluss VO/2018/2678 – 61. Änderung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Wismar „Umwandlung von Fläche für die Landwirtschaft in Gewerbegebiet, Grünfläche und Fläche für Wald im Bereich Dammhusen“

**61. Änderung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Wismar**
**"Umwandlung von Fläche für die Landwirtschaft in Gewerbegebiet, Grünfläche und Fläche für Wald im Bereich Dammhusen“**
**frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

**VORENTWURF**

| Lfd.-Nr. | Träger öffentlicher Belange | Aufforderung | Posteingang | Schreiben vom | 1 | 2 | 3 |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| I. | Planungsanzeige | | | | | | |
| | | | | | | | |
| II. | Träger öffentlicher Belange | | | | | | |
| 1. | Die Landrätin als untere Abfallbehörde Landkreis Nordwestmecklenburg Fachdienst Umwelt SG Abfallwirtschaft, Altlasten und Immissionsschutz c/o Stabsstelle Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen | 18.04.2017 | 24.05.2017 | 24.05.2017 | | x | |
| 2. | Der Bürgermeister als untere Immissionsschutzbehörde Bauamt, Abt. Planung | 18.04.2017 | 04.05.2017 | 04.05.2017 | | x | |
| 3. | Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt (StALU), Abt. 5 Immissions- und Klimaschutz, Abfall und Kreislaufwirtschaft | 18.04.2017 | 24.05.2017 | 17.05.2017 | | x | |
| 4. | Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V | 18.04.2017 | | | | | |
| 5. | Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt (StALU), Abt. 4 Naturschutz, Wasser und Boden | 18.04.2017 | 24.05.2017 | 17.05.2017 | | x | |
| 6. | Der Bürgermeister als untere Behörde für Brandschutz Ordnungsamt Abt. Brandschutz | 18.04.2017 | 18.05.2017 | 17.05.2017 | | x | |
| 7. | Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz | 18.04.2017 | 16.05.2017 | 16.05.2017 | | x | |
| 8. | Der Bürgermeister als untere Denkmalschutzbehörde sowie untere Behörde für Bodendenkmalschutz, Bauamt, Abt. Sanierung und Denkmalschutz | 18.04.2017 | 16.05.2017 | 16.05.2017 | | | x |
| 9. | Landesamt für Kultur und Denkmalpflege, Archäologie und Denkmalpflege | 18.04.2017 | 17.05.2017 | 17.05.2017 | | x | |
| 10. | Stadtwerke Wismar GmbH | 18.04.2017 | 15.05.2017 | 10.05.2017 | | x | |
| 11. | Landesforstanstalt M-V | 18.04.2017 | | | | | |
| 12. | Die Landrätin als Behörde für Gesundheits- und Sozialwesen Gesundheitsamt c/o Stabsstelle Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen | 18.04.2017 | | | | | |
| 13 | Handwerkskammer Schwerin | 18.04.2017 | | | | | |
| 14. | Industrie- und Handelskammer zu Schwerin | 18.04.2017 | 24.05.2017 | 19.05.2017 | | x | |
| 15. | Die Landrätin als Kataster- und Vermessungsamt c/o Stabsstelle Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen | 18.04.2017 | | | | | |
| 16. | Landesamt für innere Verwaltung | 18.04.2017 | 24.04.2017 | 24.04.2017 | | x | |
| 17. | Die Landrätin als untere Naturschutzbehörde Landkreis Nordwestmecklenburg Fachdienst Umwelt SG Naturschutz und Landschaftspflege c/o Stabsstelle Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen | 18.04.2017 | 24.05.2017 | 24.05.2017 | | x | |
| 18. | Die Landrätin als untere Wasserbehörde Landkreis Nordwestmecklenburg Fachdienst Umwelt SG Wasserwirtschaft c/o Stabsstelle Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen | 18.04.2017 | 24.05.2017 | 24.05.2017 | | x | |
| 19. | Die Landrätin als Träger Regionalverkehr und Straßenbaulastträger Landkreis Nordwestmecklenburg Fachdienst Ordnung/Sicherheit und Straßenverkehr SG Straßenverkehr c/o Stabsstelle Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen | 18.04.2017 | 24.05.2017 | 24.05.2017 | | x | |
| 20. | Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg | 18.04.2017 | 17.05.2017 | 17.05.2017 | | x | |
| 21. | Straßenbauamt Schwerin | 18.04.2017 | 19.05.2017 | 15.05.2017 | | x | |
| 22. | Der Bürgermeister als Straßenbaulastträger, Bauamt | 18.04.2017 | 23.05.2017 | 19.05.2017 | | x | |
| 23. | Deutsche Telekom AG | 18.04.2017 | 12.05.2017 | 12.05.2017 | | x | |
| 24. | Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr | 18.04.2017 | 02.05.2017 | 02.05.2017 | | x | |
| 25. | Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb Bereich Entwässerung/Straßenunterhaltung | 18.04.2017 | 12.05.2017 | 11.05.2017 | | x | |
| 26. | Wasser- und Bodenverband Wallensteingraben/Küste | 18.04.2017 | 10.05.2017 | 10.05.2017 | | x | |
| | | | | | | | |
| | | | | | | | |
| 1 | **Stellungnahmen mit abwägungsrelevanten Anregungen** | | | | | | |
| 2 | **Stellungnahmen ohne Anregungen/ mit Hinweisen** | | | | | | |
| 3 | **Stellungnahme ohne Anregungen und Hinweise** | | | | | | |

| lfd. Nr. | Stellungnahme von/vom | Behandlung der Stellungnahmen | Entscheidung/Beschluss |
|---|---|---|---|
| | Landkreis Nordwestmecklenburg<br>**Die Landrätin**<br>Stabsstelle Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen<br><br>Landkreis Nordwestmecklenburg • Postfach 1965 • 23958 Wismar<br>**Hansestadt Wismar**<br>**Der Bürgermeister**<br>**Bauamt**<br>**Postfach 1245**<br>**23952 Wismar**<br>**61.**<br>Auskunft erteilt Ihnen:<br>**Heike Gielow**<br>Dienstgebäude:<br>**Börzower Weg 3, 23936 Grevesmühlen**<br>Zimmer 2.219 Telefon 03841/3040-6314 Fax -86314<br>E-Mail: h.gielow@nordwestmecklenburg.de<br>Ort, Datum:<br>**Grevesmühlen, 2017-05-24**<br><br>**Änderung F-Plan Hansestadt Wismar im ZH mit 3. Änderung B-Plan Nr. 06/90**<br>**hier: Stellungnahme der betroffenen Behörden des LK NWM auf Grund des Anschreibens vom 19.04.2017, hier eingegangen am 24.05.2017**<br><br>Sehr geehrte Frau Prante,<br><br>Grundlage der Stellungnahme bilden die Vorentwurfsunterlagen zur 61. Änderung F-Plan der Hansestadt Wismar mit Planunterlage im Maßstab 1:10.000, Planungsstand März 2017 und Erläuterungen zu den Zielen der Planung mit gleichem Bearbeitungsstand.<br><br>Die Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte in den nachfolgenden Fachdiensten des Landkreises NWM:<br>**Stabsstelle Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen**<br>**FD Bauordnung und Umwelt**<br>. SG Untere Naturschutzbehörde<br>. SG Untere Wasserbehörde<br>. SG Untere Abfall- und Immissionsschutzbehörde<br>**FD Bau und Gebäudemanagement**<br>. Straßenbaulastträger<br>. Straßenaufsichtsbehörde<br>**FD Ordnung/Sicherheit und Straßenverkehr**<br>. Untere Straßenverkehrsbehörde<br>**FD Öffentlicher Gesundheitsdienst**<br><br>Die Äußerungen und Hinweise sind diesem Schreiben als Anlage beigefügt, die in der weiteren Bearbeitung zu beachten sind.<br><br>Mit freundlichen Grüßen<br>Im Auftrag<br><br>Heike Gielow<br>SB Bauleitplanung | A<br><br>Zu 1:<br>Die Grundlagen für die Stellungnahme werden zur Kenntnis genommen.<br><br>Zu 2:<br>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Beteiligung der Fachdienste erfolgt ist.<br><br>Zu 3:<br>Die Äußerungen und Hinweise werden gemäß Ergebnis der Bewertung der Stellungnahmen in der weiteren Bearbeitung beachtet. Siehe die entsprechende Behandlung. | Zur Kenntnis zu nehmen.<br><br>Zur Kenntnis zu nehmen.<br><br>Zur Kenntnis zu nehmen. |

| lfd. Nr. | Stellungnahme von/vom | Behandlung der Stellungnahmen | Entscheidung/Beschluss |
|---|---|---|---|
| | **Anlage**<br>**Stabsstelle Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen**<br>***Bauleitplanung***<br>Es wird auf die geänderten Rechtsgrundlagen hingewiesen:<br><br>Das Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), ist durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Mai 2017, bekannt gemacht am 12. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057), geändert worden.<br>Gemäß § 245 c Abs. 1 BauGB können abweichend von § 233 Absatz 1 Satz 1 „Verfahren nach diesem Gesetz, die förmlich vor dem 13. Mai 2017 eingeleitet worden sind, nur dann nach den vor dem 13. Mai 2017 geltenden Rechtsvorschriften abgeschlossen werden, wenn die frühzeitige Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Absatz 1 Satz 1 vor dem 16. Mai 2017 eingeleitet worden ist. § 233 Absatz 1 Satz 2 bleibt unberührt.“ Die Beteiligung erfolgte mit Schreiben vom 19.04.2017 – damit ist die alte Fassung anwendbar.<br><br>Außerdem wurde die Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert und die Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057).<br><br>Weitere Hinweise ergehen zu den Vorentwurfsunterlagen nicht.<br><br>**FD Bauordnung und Umwelt**<br><br>**Untere Wasserbehörde:**<br>Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.<br>Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.<br>Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin. X<br><br>Stellungnahme zur 61. F-Plan –Änderung der Hansestadt Wismar<br><br>Die vorliegende 61. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt im Parallelverfahren zur 3. Änderung des B-Plan Nr.06/90 „ Gewerbegebiet Dammhusen“ der Hansestadt Wismar<br><br>**1. Wasserversorgung:**<br>Im Bereich des Flächennutzungsplanes sind keine Trinkwasserschutzzonen festgesetzt.<br><br>Die Versorgungspflicht mit Trink- und Brauchwasser für die Bevölkerung, die gewerblichen und sonstigen Einrichtungen besteht gem. § 43 Abs. 1 LWaG für die Stadtwerke Wismar GmbH. | Zu 4.<br>Die geänderten Rechtsgrundlagen werden nachfolgend behandelt.<br><br>Zu 5.<br>Im Zusammenhang mit der Bauleitplanung wird auf die Überleitungsvorschriften hingewiesen. Diese werden in Anspruch genommen.<br><br>Zu 6.<br>Die geänderte Fassung der Baunutzungsverordnung ist zugrunde zu legen.<br><br>Zu 7.<br>-<br><br>B<br><br>Zu 1.<br>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine entgegenstehenden Belange bestehen.<br><br>Zu 2.<br>Die allgemeinen Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6/90 befindet sich in Aufstellung.<br><br>Zu 3.<br>Es wird zur Kenntnis genommen und beachtet, dass das Vorhaben nicht in der Trinkwasserschutzzone liegt.<br><br>Zu 4.<br>Der Hinweis zur Versorgungspflicht der Stadtwerke Wismar GmbH wird beachtet. | -<br><br>Zu berücksichtigen.<br><br>Zur Kenntnis zu nehmen.<br><br>-<br><br>Zur Kenntnis zu nehmen.<br><br>Zur Kenntnis zu nehmen.<br><br>Zu berücksichtigen.<br><br>Zu berücksichtigen. |

| lfd. Nr. | Stellungnahme von/vom | Behandlung der Stellungnahmen | Entscheidung/Beschluss |
|---|---|---|---|
| 5<br>6<br>7<br>8<br>9 | **2. Abwasserentsorgung:**<br>Nach § 40 Abs. 1 LWaG obliegt die Abwasserbeseitigungspflicht den Gemeinden. Die Hansestadt Wismar hat diese Pflicht gemäß § 40 Abs. 4 Satz 1 LWaG auf den Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb übertragen.<br><br>Damit hat der Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb das im überplanten Gebiet anfallende häusliche und gewerbliche Abwasser zu beseitigen, die entsprechenden Anschlussgestattungen sind zu beantragen.<br><br>**3. Niederschlagswasserbeseitigung:**<br>Das von bebauten oder künstlich befestigten Flächen abfließende Niederschlagswasser ist entsprechend § 54 des WHG als Abwasser einzustufen. Damit unterliegt es grundsätzlich der Abwasserbeseitigungspflicht des Entsorgungs- und Verkehrsbetriebes der Hansestadt Wismar. Die Festlegung der geplanten Bauflächen und Baugebiete in der vorbereitenden Bauleitplanung sollte unter der Beachtung des notwendigen technischen Erschließungsaufwandes und der vorhandenen Gewässersituation erfolgen. Für die weiterführende verbindliche Bauleitplanung sind frühzeitig Niederschlagsentwässerungskonzepte, die zur nachhaltigen Sicherung eines natürlichen Wasserhaushaltes beitragen, zu entwickeln. Dabei ist die Planung der Niederschlagsentwässerung nicht als Entsorgungsaufgabe sondern als Bewirtschaftungsaufgabe zu lösen.<br><br>Auf der Grundlage des § 55 Abs. 2 WHG sollte unbelastetes Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche oder sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.<br><br>Auf die Stellungnahme zur 3. Änderung B-Plan Nr. 06/90 „Gewerbegebiet Dammhusen“ wird ergänzend verwiesen.<br><br>**Rechtsgrundlagen**<br><br>**WHG** Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts in der Neufassung des Art.1 des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31.Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) zuletzt geändert mit Art.4 des Gesetzes vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1842)<br>**LWaG** Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 30.November 1992 (GVOBl. M-V S.669), zuletzt mehrfach geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 27.Mai 2016 (GVOBl. M-V S. 431, 432)<br>**VAwS** Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe - Anlagenverordnung - vom 05.Oktober 1993 (GVOBl. M-V S.887), zuletzt geändert durch Art. 1 der Dritten Verordnung zur Änderung der Anlagenverordnung (GVOBl. Nr.15, S. 862)<br>**BauGB** Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) | Zu 5.<br>Die Hinweise zur Versorgungspflicht des EVB werden zur Kenntnis genommen und beachtet.<br><br>Zu 6.<br>Die Regelung erfolgt im nachfolgenden Verfahren.<br><br>Zu 7.<br>Die Anforderungen zur Ableitung des anfallenden Niederschlagswassers werden gemäß Konzept beachtet. Eine weitergehende Regelung erfolgt im nachfolgenden Genehmigungsverfahren.<br><br>Zu 8.<br>Diese Belange werden beachtet.<br><br>Zu 9.<br>Die Rechtsgrundlagen werden zur Kenntnis genommen und im erforderlichen Umfang in den Planunterlagen beachtet. | Zu berücksichtigen.<br><br>-<br><br>Zu berücksichtigen.<br><br>Zu berücksichtigen.<br><br>Zur Kenntnis zu nehmen. |

| lfd. Nr. | Stellungnahme von/vom | Behandlung der Stellungnahmen | Entscheidung/Beschluss |
|---|---|---|---|
| C | **Untere Naturschutzbehörde: Frau Rose**<br>Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind. ☐<br>Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen. ☐<br>Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin. ☒<br>**1. Artenschutz: Herr Dr. Podelleck**<br>Es besteht Einverständnis damit, die artenschutzrechtlichen Belange des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz auf der detailschärferen Planungsebene des Bebauungsplans zu behandeln.<br>**2. Natura 2000 / FFH: Herr Höpel**<br>Eine mögliche Beeinträchtigung der Schutz- und Erhaltungsziele eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH- Gebiete) wird aufgrund der vorgelegten Planung nicht gesehen.<br>**3. Europäisches Vogelschutzgebiet (SPA): Herr Berchtold-Micheel:**<br>Ein SPA ist nicht betroffen<br>**4. Biotopschutz nach § 20 Abs. 1 NatSchAG u. § 30 Abs. 2 Nr. 6 BNatSchG: Herr Berchtold-Micheel**<br>Lt. Biotopverzeichnis sind keine geschützten Biotope betroffen.<br>**5. Eingriffsregelung: Herr Dr. Podelleck**<br>Die Belange der Eingriffsregelung und des Allee- und Baumschutzes werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung geprüft.<br>**6. Landschaftsplanung: Frau Rose**<br>Aus landschaftsplanerischer Sicht zu vertretende Belange sowie übergeordnete Planungen, wie der GLRP, stehen der Planungsabsicht nicht entgegen.<br>**Rechtsgrundlagen** | C | |
| 1 | | Zu 1.<br>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine entgegenstehenden Belange bestehen. | Zur Kenntnis zu nehmen. |
| 2 | | Zu 2.<br>Im Zuge der Abschichtung wird eine detaillierte Bearbeitung auf der Ebene des Bebauungsplanes vorgenommen. | Zur Kenntnis zu nehmen. |
| 3 | | Zu 3.<br>Es wird zur Kenntnis genommen, dass eine Beeinträchtigung der Schutz- und Erhaltungsziele eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung nicht gesehen wird. | Zur Kenntnis zu nehmen. |
| 4 | | Zu 4.<br>Es wird zur Kenntnis genommen, dass ein SPA nicht betroffen ist. | Zur Kenntnis zu nehmen. |
| 5 | | Zu 5.<br>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine geschützten Biotope betroffen sind. | Zur Kenntnis zu nehmen. |
| 6 | | Zu 6.<br>Die Überprüfung wird im Zuge der Abschichtung auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung durchgeführt. | Zu berücksichtigen. |
| 7 | | Zu 7.<br>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Belange entgegenstehen. | Zur Kenntnis zu nehmen. |
| 8 | | Zu 8.<br>Die Rechtsgrundlagen werden in erforderlichem Umfang beachtet. | Zur Kenntnis zu nehmen. |

| lfd. Nr. | Stellungnahme von/vom | Behandlung der Stellungnahmen | Entscheidung/Beschluss |
|---|---|---|---|
| | **BNatSchG** Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) v. 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542)<br>**NatSchAG MV** Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz) v. 23. Februar 2010 (GVBl. M-V S 66)<br>**Verzeichnis der gesetzlich geschützten Biotope im Landkreis Nordwestmecklenburg** Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (2000): Grundlagen der Landschaftsplanung in Mecklenburg-Vorpommern, Band 4 a. Verzeichnis der gesetzlich geschützten Biotope im Landkreis Nordwestmecklenburg.<br>**EG-Vogelschutzrichtlinie** Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates v. 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung) (Amtsblatt der Europäischen Union 2010 L20/7)<br>**VSGLVO M-V** Landesverordnung über die Europäischen Vogelschutzgebiete in Mecklenburg-Vorpommern v. 12. Juli 2011 (GVBl. M-V S. 462)<br><br>**Untere Abfallbehörde: Frau Rose**<br>Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.<br>Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.<br>Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.<br>Der Änderung des Flächennutzungsplans stehen keine grundsätzlichen Bedenken entgegen.<br><br>**Untere Bodenschutzbehörde: Frau Rose**<br>Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.<br>Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.<br>Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.<br>Der Änderung des Flächennutzungsplans stehen keine grundsätzlichen Bedenken entgegen. Es wird auf Stellungnahme zum B-Plan verwiesen.<br><br>**FD Bau und Gebäudemanagement**<br>**Straßenaufsichtsbehörde** | D<br><br>Zu 1.<br>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine entgegenstehenden Belange bestehen.<br><br>Zu 2.<br>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine grundsätzlichen Bedenken entgegenstehen.<br><br>E<br><br>Zu 1.<br>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine entgegenstehenden Belange bestehen.<br><br>Zu 2.<br>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine grundsätzlichen Bedenken bestehen und im Zuge der Abschichtung eine detaillierte Bearbeitung auf der Ebene des Bebauungsplanes erfolgt.<br><br>F | <br><br>Zur Kenntnis zu nehmen.<br><br>Zur Kenntnis zu nehmen.<br><br><br>Zur Kenntnis zu nehmen.<br><br>Zur Kenntnis zu nehmen. |

| lfd. Nr. | Stellungnahme von/vom | Behandlung der Stellungnahmen | Entscheidung/Beschluss |
|---|---|---|---|
| 6 | **Straßenbaulastträger**<br><br>zur o. a. F-Planänderung gibt es unsererseits keine Einwände.<br>Es sind keine Straßen und Anlagen in unserer Trägerschaft betroffen. | Zu 1.<br>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände des Landkreises als Straßenbaulastträger bestehen. | Zur Kenntnis zu nehmen. |

| lfd. Nr. | Stellungnahme von/vom | Behandlung der Stellungnahmen | Entscheidung/Beschluss |
|---|---|---|---|
| | Hansestadt Wismar<br>Der Bürgermeister<br>60 Bauamt<br>60.2 Abt. Planung, SG Immissionsschutz<br><br>Wismar, den 04.05.2015<br>SB: Herr Faasch<br>Tel.: 251-6026<br><br>(2)<br><br>60 Bauamt<br>60.2 Abt. Planung<br>Frau Prante<br><br>**Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**<br><br>**61. Änderung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Wismar „Umwandlung von Fläche für die Landwirtschaft in Gewerbegebiet und Grünfläche im Bereich Dammhusen“**<br><br>Sehr geehrte Damen und Herren,<br><br>seitens des SG Immissionsschutz bestehen keine Bedenken gegen die oben genannten Planentwürfe zur 61. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Bearbeitungstand vom März 2017, da die Belange des Immissionsschutzes im Rahmen der parallel in Aufstellung befindlichen 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6/90 „Gewerbegebiet Dammhusen“ berücksichtigt werden.<br><br>Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.<br><br>Mit freundlichen Grüßen<br>Im Auftrag<br>S. Faasch<br>SB Umwelt | Zu 1.<br>Die immissionsschutzrechtlichen Belange werden auf der Ebene des Bebauungsplanes detailliert berücksichtigt. | Zur Kenntnis zu nehmen. |

| lfd. Nr. | Stellungnahme von/vom | Behandlung der Stellungnahmen | Entscheidung/Beschluss |
|---|---|---|---|
| 3<br>5 | **Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg**<br>24. Mai 2017<br><br>StALU Westmecklenburg<br>Blaicherufer 13, 19053 Schwerin<br><br>Hansestadt Wismar<br>Bauamt<br>z. H. Frau Prante<br>Postfach 1245<br>23952 Wismar<br><br>Telefon: 0385 / 59 58 6-143<br>Telefax: 0385 / 59 58 6-570<br>E-Mail: Heike.Six@staluwm.mv-regierung.de<br>Bearbeitet von: Heike Six<br><br>AZ: StALU WM-109-17-5121-74087<br>(bitte bei Schriftverkehr angeben)<br><br>Schwerin, 17. Mai 2017<br><br>**61. Änderung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Wismar „Umwandlung von Fläche für die Landwirtschaft in Gewerbegebiet und Grünfläche im Bereich Dammhusen“**<br><br>Ihr Schreiben vom 18. April 2017<br><br>Nach Prüfung der mir übersandten Unterlagen nehme ich in meiner Funktion als Träger öffentlicher Belange und aus fachtechnischer Sicht wie folgt Stellung:<br><br>**1. Landwirtschaft/EU-Förderangelegenheiten**<br><br>Die Planungsunterlagen habe ich aus landwirtschaftlicher Sicht geprüft. Die 61. Änderung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Wismar „Umwandlung von Flächen für die Landwirtschaft in Gewerbegebiet und Grünfläche im Bereich Dammhusen“ plant die Erweiterung des Gewerbegebietes. Dabei wird Grünland, welches nicht landwirtschaftlich genutzt wird, verbraucht werden. Ein Teil der Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen wird auf der verbleibenden Grünlandfläche umgesetzt werden. Ob externe Kompensationsmaßnahmen erforderlich sind, für die landwirtschaftliche Flächen benötigt werden, kann aus den vorgelegten Unterlagen nicht entnommen werden. Daher kann zum jetzigen Zeitpunkt keine Stellungnahme abgegeben werden.<br><br>**2. Integrierte ländliche Entwicklung**<br><br>Als zuständige Behörde zur Durchführung von Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse nach dem 8. Abschnitt des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes und des Flurbereinigungsgesetzes möchte ich mitteilen, dass sich das Plangebiet in keinem Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse befindet.<br><br>Bedenken und Anregungen werden deshalb nicht geäußert. | Zu 0.<br>Die Stellungnahme wird nachfolgend behandelt. Siehe nachfolgende Behandlung.<br><br>Zu 1.<br>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Ausgleich- und Ersatzanforderungen werden im Zuge des Planverfahrens und maßgeblich auf der Ebene des Bebauungsplanes geregelt.<br><br>Zu 2.<br>Es wird zur Kenntnis genommen, dass kein Verfahren der Neuregelung der Eigentumsverhältnisse durchgeführt wird.<br><br>Zu 3.<br>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Anregungen und Bedenken geäußert werden. | -<br><br>Zu berücksichtigen.<br><br>Zur Kenntnis zu nehmen.<br><br>Zur Kenntnis zu nehmen. |

| lfd. Nr. | Stellungnahme von/vom | Behandlung der Stellungnahmen | Entscheidung/Beschluss |
|---|---|---|---|
| | **3. Naturschutz, Wasser und Boden**<br><br>3.1 Naturschutz<br><br>Von dem Vorhaben sind meine Belange nach §§ 5 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und 40 Abs. 2 Nr. 2 Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG M-V) nicht betroffen. Die Belange anderer Naturschutzbehörden nach §§ 2, 3, 4, 6 und 7 NatSchAG M-V sind zu prüfen.<br><br>3.2 Wasser<br><br>Gewässer erster Ordnung gem. § 48 Abs. 1 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) und wasserwirtschaftliche Anlagen in meiner Zuständigkeit werden nicht berührt, so dass von hier gegen das Vorhaben keine wasserwirtschaftlichen Bedenken bestehen.<br><br>3.3 Boden<br><br>Das Altlasten- und Bodenschutzkataster für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Goldberger Straße 12, 18273 Güstrow, anhand der Erfassung durch die Landräte der Landkreise und Oberbürgermeister/Bürgermeister der kreisfreien Städte geführt. Entsprechende Auskünfte aus dem Altlastenkataster sind dort erhältlich.<br><br>Werden in Bewertung dieser Auskünfte oder darüber hinaus durch Sie schädliche Bodenveränderungen, Altlasten oder altlastverdächtige Flächen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) festgestellt, sind Sie auf Grundlage von § 2 des Gesetzes zum Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbodenschutzgesetz – LBodSchG M-V) verpflichtet, den unteren Bodenschutzbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte hierüber Mitteilung zu machen.<br><br>**4. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft**<br><br>4.1 Immissions- und Klimaschutz<br><br>Im Planungsbereich und seiner immissionsschutzrelevanten Umgebung ist keine Anlage bekannt, die nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigt oder angezeigt wurde.<br><br>4.2 Lärmimmissionen<br><br>Zur Gewährleistung des Immissionsschutzes sind die schalltechnischen Orientierungswerte für die städtebauliche Planung entsprechend DIN 18005 im Gebiet selbst wie auch in den angrenzenden Gebieten, je nach ihrer Einstufung gemäß Baunutzungsverordnung einzuhalten und nach Möglichkeit zu unterschreiten.<br><br>Folgende Immissionsrichtwerte „Außen“ (Lärm) dürfen nicht überschritten werden:<br><br>Gewerbegebiete (GE)<br><br>tags 65 dB (A)<br>nachts 55 dB (A) bzw. 50 dB (A)<br><br>Der niedrigere Nachtwert gilt für Gewerbe- und Freizeitlärm sowie für Lärm von vergleichbaren öffentlichen Betrieben. Kurzzeitige Geräuschspitzen müssen vermieden werden, wenn sie die o. g. Richtwerte tags um mehr als 30 dB (A) und nachts um mehr als 20 dB (A) überschreiten.<br><br>Anlagen mit möglichen Emissionen sind auf den Flächen (GE) so anzusiedeln, dass die | | |
| | | Zu 4.<br>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine naturschutzfachlichen Belange des StALU berührt sind. | Zur Kenntnis zu nehmen. |
| | | Zu 5.<br>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine wasserwirtschaftlichen Belange des StALU berührt sind. | Zur Kenntnis zu nehmen. |
| | | Zu 6.<br>Die Erkenntnisse über Altlasten liegen nicht vor. | Zur Kenntnis zu nehmen. |
| | | Zu 7.<br>Entsprechende Hinweise zum Bodenschutz sind allgemein gültig. Eine detaillierte Betrachtung erfolgt auf der Ebene des Bebauungsplanes. | Zur Kenntnis zu nehmen. |
| | | Zu 8.<br>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Anlagen nach dem BImSchG vorhanden oder geplant sind. | Zur Kenntnis zu nehmen. |
| | | Zu 9.<br>Die Anforderungen an den Schallschutz werden im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung geregelt. | Zu berücksichtigen. |

| lfd. Nr. | Stellungnahme von/vom | Behandlung der Stellungnahmen | Entscheidung/Beschluss |
|---|---|---|---|
| | 3<br><br>Immissionswerte zu den hier als Ausnahme zulässigen Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und -leiter abnehmen.<br><br>4.3 Abfall und Kreislaufwirtschaft<br><br>Alle Baumaßnahmen sind so vorzubereiten und durchzuführen, dass von den Baustellen eine gemeinwohlverträgliche und geordnete Abfallentsorgung entsprechend § 15 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) erfolgen kann.<br><br>Sollten bei Erdarbeiten Auffälligkeiten wie unnatürliche Verfärbungen bzw. Gerüche des Bodens auftreten, ist der Grundstücksbesitzer als Abfallbesitzer nach § 15 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubs verpflichtet.<br><br>Im Auftrag<br><br>Henning Remus | Zu 10.<br>Die Hinweise zur Abfall- und Kreislaufwirtschaft werden zur Kenntnis genommen. Eine Regelung erfolgt im Bauleitplanverfahren und konkret im Bauantragsverfahren. | Zur Kenntnis zu nehmen. |

| lfd. Nr. | Stellungnahme von/vom | Behandlung der Stellungnahmen | Entscheidung/Beschluss |
|---|---|---|---|
| 6 | 32 Ordnungsamt<br>32.5 Abt. Brandschutz<br><br>Wismar, 17.05.2017<br>Tel. 251 3351<br><br>Hansestadt Wismar Bauamt Eingang 18 Mai 2017 60.2<br><br>60 Bauamt<br>60.1 Abt. Planung<br><br>im Haus<br><br>**61. Änderung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Wismar „Umwandlung von Fläche für Landwirtschaft in Gewerbegebiet und Grünfläche im Bereich Dammhusen"**<br>**hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**<br><br>Sehr geehrte Damen und Herren,<br><br>ich habe die 61. Änderung erhalten und nehme hierzu wie folgt Stellung:<br><br>**1. Zufahrten**<br>**Die Zugänglichkeit im Planungsgebiet, insbesondere Zu- und Durchfahrten sowie Aufsteli- und Bewegungsflächen, für die Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr müssen entsprechend § 5 LBauO M-V i.V.m. Anhang E –Richtlinie über die Flächen für die Feuerwehr- sowie DIN 14090 gewährleistet sein.**<br>**Bei Einbau von Absperranlagen ist die Schließung „Wismar" zu verwenden. Für die Schließung „Wismar" ist im EVB mit dem SG Straßenunterhaltung Rücksprache zu halten.**<br><br>**2. Löschwasserversorgung**<br>**Aufgrund § 2 (1) Pkt. 4 des Gesetz über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern (BrSchG) vom 21.12.2015 (GVOBl. M-V Nr.23/2015 vom 30.12.2015), in der jeweils geltenden Fassung, hat die Gemeinde die Löschwasserversorgung sicherzustellen. Bei einer erhöhten Brandlast oder Brandgefährdung im Einzelfall ist eine besondere Löschwasserversorgung erforderlich. Hierfür hat der Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigte Sorge zu tragen.**<br>**Entsprechend des Arbeitsblattes W 405 „Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung" sind für das Planungsgebiet 96 m³/h bereitzustellen, die ständig zur Verfügung stehen müssen. Ob auf natürliche Gewässer, künstlich angelegte Teiche und Brunnen oder auf das öffentliche Hydrantennetz zurückgegriffen wird ist dabei unerheblich.**<br>**Der Bedarf an Löschwasser ist auf einen Zeitraum von 2 h zu bemessen.**<br><br>Mit freundlichem Gruß<br>im Auftrag<br><br>BOI Jürgen Schmidt<br>Vorbeugender Brandschutz | Zu 1.<br>Die Regelung der Zufahrten erfolgt im verbindlichen Bauleitplanverfahren.<br><br>Zu 2.<br>Die Anforderungen an die Löschwasserversorgung sind beachtet. Eine detaillierte Regelung erfolgt auf der verbindlichen Planungsebene. | Zur Kenntnis zu nehmen.<br><br>Zur Kenntnis zu nehmen. |

| lfd. Nr. | Stellungnahme von/vom | Behandlung der Stellungnahmen | Entscheidung/Beschluss |
|---|---|---|---|
| 7 | Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern<br>Abteilung 3<br>POLIZEI<br>LPBK M-V, Postfach 19048 Schwerin<br>Hansestadt Wismar<br>Postfach 12 45<br>23952 Wismar<br>bearbeitet von: Frau Babel<br>Telefon: 0385 / 2070-2600<br>Telefax: 0385 / 2070-2198<br>E-Mail: abteilung3@lpbk-mv.de<br>Aktenzeichen: LPBK-Abt3-TÖB-3214/17<br>Schwerin, 16. Mai 2017<br>***Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange***<br>**61. Änderung FNP Hansestadt Wismar „Umwandlung von Fläche für Landwirtschaft in Gewerbegebiet und Grünfläche im Bereich Dammhusen“**<br>Ihre Anfrage vom 18.04.2017; Ihr Zeichen;<br>Sehr geehrte Damen und Herren,<br>mit Ihrem o. a. Schreiben baten Sie das Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern (LPBK M-V) um Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange zu dem im Bezug stehenden Vorhaben.<br>Als Träger der in der Zuständigkeit des Landes liegenden Belange von Brand- und Katastrophenschutz wird wie folgt Stellung genommen:<br>Aus der Sicht der landesrelevanten Gefahrenabwehr bestehen beim Brand- und Katastrophenschutz keine Bedenken.<br>Um gleichnamige kommunale Belange im Verfahren berücksichtigen zu können, sollten Sie jedoch die sachlich und örtlich zuständige Kommunalbehörde beteiligt haben.<br>Außerhalb der öffentlichen Belange wird darauf hingewiesen, dass in Mecklenburg-Vorpommern Munitionsfunde nicht auszuschließen sind.<br>Gemäß § 52 LBauO ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich.<br>Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen, Gefährdungen für auf der Baustelle arbeitende Personen so weit wie möglich auszuschließen. Dazu kann auch die Pflicht gehören, vor Baubeginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes einzuholen.<br>Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung *(Kampfmittelbelastungsauskunft)* der in Rede stehenden Fläche erhalten Sie gebührenpflichtig beim Munitionsbergungsdienst des LPBK M-V.<br>Ein entsprechendes Auskunftsersuchen wird rechtzeitig vor Bauausführung empfohlen.<br>Mit freundlichen Grüßen<br>im Auftrag<br>gez. Jacqueline Babel<br>(elektronisch versandt, gültig ohne Unterschrift) | Zu 1:<br>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Belange der landesrelevanten Gefahrenabwehr berührt sind.<br>Zu 2:<br>Landkreis wurde als Kommunalbehörde beteiligt. Die Abteilung Brandschutz wurde beteiligt. Insofern wird davon ausgegangen, dass der Belang hinreichend beachtet wurde.<br>Zu 3:<br>Hinweise zu Munitionsfunden und Vorgehensweise werden entsprechend beachtet. | Zur Kenntnis zu nehmen.<br>Zur Kenntnis zu nehmen.<br>Zu berücksichtigen. |

| lfd. Nr. | Stellungnahme von/vom | Behandlung der Stellungnahmen | Entscheidung/Beschluss |
|---|---|---|---|
| 1 | 60- Bauamt<br>60.3 Abt. Sanierung und Denkmalschutz<br><br>Wismar, den 15.05.2017<br>Frau Feichtinger, Tel. 6038<br>Frau Rohde, Tel. 6039<br><br>Hansestadt Wismar Eingang Amt für ... 16. Mai 2017<br><br>60- Bauamt<br>60.2 Abt. Planung<br><br>im Hause<br><br>**61. Änderung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Wismar**<br>**„Umwandlung von Fläche für die Landwirtschaft in Gewerbegebiet und Grünfläche im Bereich Dammhusen“**<br>**hier: frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 i. V. m. § 3 Abs. 1 BauGB**<br>**hier: Stellungnahme der Abt. Sanierung und Denkmalschutz als untere Denkmalschutzbehörde sowie untere Behörde für Bodendenkmalschutz**<br><br>Sehr geehrte Frau Prante,<br><br>aus Sicht der Abt. Sanierung und Denkmalschutz bestehen zur geplanten 61. Änderung des Flächennutzungsplanes im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger TÖB keine fachspezifischen Bedenken und Anregungen.<br><br>Mit freundlichen Grüßen<br><br>Günter<br>Leiter Abt. Sanierung und Denkmalschutz | Zu 1.<br>Es wird zur Kenntnis genommen, dass auf der Ebene des Flächennutzungsplanes keine fachspezifischen Bedenken und Anregungen vorgetragen werden. | Zur Kenntnis zu nehmen. |

| lfd. Nr. | Stellungnahme von/vom | Behandlung der Stellungnahmen | Entscheidung/Beschluss |
|---|---|---|---|
| | (9)<br>**Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern**<br>Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Postfach 111252 19011 Schwerin<br>Hansestadt Wismar<br>Postfach 1245<br>23952 Wismar<br>Auskunft erteilt: DenkmalGIS<br>Telefon: 0385 588 79 100<br>e-mail: m.bednorz@kulturerbe-mv.de<br>Aktenzeichen: 2572 42<br>Schwerin, den 17.05.2017<br>**Beteiligung der Träger öffentlicher Belange**<br>**Ihr Schreiben vom 18.04.2017**<br>**Aktenzeichen kein**<br>**Wismar, Stadt**<br>**OT Dammhusen**<br>**61. Änderung des Flächennutzungsplanes; Bebauungsplan Nr. 06/90**<br>**Hier eingegangen am 24.04.2017**<br>Im Planungsgebiet werden keine Bau- und Kunstdenkmale berührt. Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind im Gebiet des o. g. Vorhabens keine Bodendenkmale bekannt. Bei Bauarbeiten können jedoch jederzeit archäologische Funde und Fundstellen entdeckt werden. Daher sind folgende Hinweise zu beachten:<br>Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG MV die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.<br>Diese Stellungnahme erfolgt auf Grundlage der §§ 1 (3) und 4 (2) Nr. 6 DSchG MV.<br>Dr.-Ing. Michael Bednorz<br>Das Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig. | Zu 1.<br>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Baudenkmale berührt werden und keine Bodendenkmale bekannt sind. Die Begründung wird ergänzt.<br><br>Zu 2:<br>Der Hinweis zur Bodendenkmalpflege wird beachtet.<br><br>Zu 3:<br>Der Bezug auf das DSchG MV wird zur Kenntnis genommen. | Zu berücksichtigen.<br><br>Zu berücksichtigen.<br><br>Zur Kenntnis zu nehmen. |

| lfd. Nr. | Stellungnahme von/vom | Behandlung der Stellungnahmen | Entscheidung/Beschluss |
|---|---|---|---|
| | 10<br>stadtwerke WISMAR<br>Tag für Tag VOLLER ENERGIE<br><br>Stadtwerke Wismar GmbH · Postfach II 8 · 23953 Wismar<br><br>Hansestadt Wismar<br>Bauamt<br>SB Bauleitplanung<br>Frau Prante<br>Kopenhagener Straße 1<br>23966 Wismar<br><br>Hansestadt Wismar Bauamt Eingang 15 Mai 2017 10.2<br><br>Stadtwerke Wismar GmbH<br>Flöter Weg 6 - 12<br>23970 Wismar<br><br>Telefon: 03841 233-0<br>Service-Hotline: 03841 233-332<br>Fax: 03841 233-111<br><br>service@stadtwerke-wismar.de<br>www.stadtwerke-wismar.de<br><br>Ihre Nachricht vom 18.04.2017 · Ihr Zeichen · Unser Zeichen TG/Si · Bearbeiter Herr Siedenschnur · Telefondurchwahl 03841 233-459 · Datum 10.05.2017<br><br>**61. Änderung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Wismar „Umwandlung von Fläche für die Landwirtschaft in Gewerbegebiet und Grünfläche im Bereich Dammhusen“ Reg. Nr.: 168/17, Az.: 10-125**<br><br>Sehr geehrte Frau Prante,<br><br>zum Zeitpunkt unserer Stellungnahme zur 61. Änderung des Flächennutzungsplanes „Umwandlung von Fläche für die Landwirtschaft in Gewerbegebiet und Grünfläche im Bereich Dammhusen“ lagen uns folgende Unterlagen zur Einsicht- und Stellungnahme vor:<br>- Anschreiben Hansestadt Wismar vom 18.04.2017<br>- Abschließender Beschluss der Hansestadt Wismar, 61. Änderung des Flächennutzungsplanes „Umwandlung von Fläche für die Landwirtschaft in Gewerbegebiet und Grünfläche im Bereich Dammhusen“, Stand: Januar 2017 mit Planzeichnung (M 1:10.000), Stand: März 2017<br>- Erläuterungen zu den Absichten und Zielen der Planung, Stand: März 2017<br><br>Vielen Dank für Ihre Anfrage hinsichtlich des o. g. Sachverhaltes. Die Stadtwerke Wismar GmbH und die Strom- und Gasnetz Wismar GmbH haben zur Änderung des oben genannten Flächennutzungsplanes keine weiteren Hinweise.<br><br>Freundliche Grüße<br><br>Ihre Stadtwerke Wismar GmbH<br><br>i. V. Andre Maron · i. A. Philipp Siedenschnur<br><br>1<br>2 | Zu 1.<br>Die Unterlagen des Beteiligungsverfahrens werden zusammengefasst wiedergeben. | Zur Kenntnis zu nehmen. |
| | | Zu 2.<br>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Hinweise bestehen. | Zur Kenntnis zu nehmen. |

| lfd. Nr. | Stellungnahme von/vom | Behandlung der Stellungnahmen | Entscheidung/Beschluss |
|---|---|---|---|
| 14 | IHK Industrie- und Handelskammer zu Schwerin<br>24. Mai 2017<br>Industrie- und Handelskammer zu Schwerin, PF 11 10 41, 19010 Schwerin<br>Hansestadt Wismar<br>Frau Prante<br>Postfach 1245<br>23952 Wismar<br>Ihre Zeichen/Nachricht vom<br>18.04.2017<br>Ihr Ansprechpartner<br>Hannes Schubert<br>E-Mail<br>schubert@schwerin.ihk.de<br>Tel.<br>0385 5103-209<br>Fax<br>0385 5103-9209<br>19.05.2017<br>**Bebauungsplan Nr. 66/90 „Gewerbegebiet Dammhusen“, 3. Änderung und 61. Änderung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Wismar „Umwandlung von Fläche für die Landwirtschaft in Gewerbegebiet und Grünfläche im Bereich Dammhusen"**<br>Hier: frühzeitige Beteiligung<br>Sehr geehrte Frau Prante,<br>wir danken Ihnen für die Beteiligung in o. g. Angelegenheit und kommen der Aufforderung zur Stellungnahme gern nach. (1)<br>In ihrer Funktion als Vertreterin des Gesamtinteresses der Wirtschaft unterstützt die IHK zu Schwerin die vorliegende Planung, mit der die Hansestadt Wismar die bau- und planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung des bestehenden Gewerbegebietes Dammhusen schaffen und somit den Ansiedlungsbedingungen der MV Werften-Gruppe Rechnung tragen möchte. Für die geplante Ansiedlung eines Betriebes zur Schiffskabinenherstellung wird überwiegend vorhandene gewerbliche Bebauung nachgenutzt, eine gute verkehrliche Anbindung an den Hauptstandort der MV-Werften ist vorhanden. Die Umsetzung der vorliegenden Bauleitplanungen ist aus unserer Sicht ein Baustein für das Gelingen des Gesamtvorhabens der Werftengruppe am Standort Wismar und trägt somit zur Stärkung des Standortes und zur Entstehung von Arbeitsplätzen bei. (2)<br>Unter der Annahme eines engen Abstimmungsprozesses mit dem ansiedlungswilligen sowie mit den bereits am Standort Dammhusen ansässigen Unternehmen ergeben sich aus unserer Sicht gegenwärtig keine besonderen Anmerkungen oder Hinweise. (3)<br>Mit freundlichen Grüßen<br>Hannes Schubert<br>Geschäftsbereich Standortpolitik, International | Zu 1:<br>Informationen zum Beteiligungsverfahren werden zur Kenntnis genommen.<br><br>Zu 2:<br>Die Unterstützung der IHK wird zur Kenntnis genommen.<br><br>Zu 3:<br>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Hinweise vorgetragen werden. | Zur Kenntnis zu nehmen.<br><br>Zur Kenntnis zu nehmen.<br><br>Zur Kenntnis zu nehmen. |

| lfd. Nr. | Stellungnahme von/vom | Behandlung der Stellungnahmen | Entscheidung/Beschluss |
|---|---|---|---|
| | 16<br>Landesamt für innere Verwaltung<br>Mecklenburg-Vorpommern<br>Amt für Geoinformation,<br>Vermessungs- und Katasterwesen<br>Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern<br>Postfach 12 01 35, 19018 Schwerin<br>Hansestadt Wismar<br>Bauamt<br>Postfach 1245<br>DE-23952 Wismar<br>bearbeitet von: Frank Tonagel<br>Telefon: (0385) 588-56268<br>Fax: (0385) 588-48256255<br>E-Mail: raumbezug@laiv-mv.de<br>Internet: http://www.iverma-mv.de<br>Az: 341 - TOEB201700372<br>Schwerin, den 24.04.2017<br>**Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern**<br>hier: B-Plan Nr. 06/90 - 3. Änderung ... Gewerbegebiet Dammhusen .. sowie ... 61. Änderung des F.Plan der Hansestadt Wismar ... Umwandlung.... im Bereich Bammhusen<br>Ihr Zeichen: .<br>Anlage: Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte<br>Sehr geehrte Damen und Herren,<br>in dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich keine Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Beachten Sie dennoch für weitere Planungen und Vorhaben die Informationen im Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte (Anlage).<br>Bitte beteiligen Sie auch die jeweiligen Landkreise und kreisfreien Städte als zuständige Vermessungs- und Katasterbehörden, da diese im Rahmen von Liegenschaftsvermessungen das Aufnahmepunktfeld aufbauen. Aufnahmepunkte sind ebenfalls zu schützen.<br>Mit freundlichen Grüßen<br>Im Auftrag<br>Frank Tonagel<br>1<br>2 | Zu 1:<br>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Festpunkte vorhanden sind. Das Merkblatt wird den Verfahrensunterlagen beigefügt.<br><br>Zu 2:<br>Der Landkreis wurde beteiligt. Seitens des Katasteramtes wurden keine Anregungen oder Stellungnahmen vorgetragen. | Zur Kenntnis zu nehmen.<br><br>Zur Kenntnis zu nehmen. |

## Festlegungsarten der Festpunkte der geodätischen Lage-, Höhen- und Schwerenetze

* Oft mit Schutzsäule(n) oder Stahlschutzbügel

## Merkblatt

### über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte der amtlichen geodätischen Lage-, Höhen- und Schwerenetze

1. **Festpunkte der Lagenetze** sind **Geodätische Grundnetzpunkte (GGP), Benutzungsfestpunkte (BFP), Trigonometrische Punkte (TP) sowie zugehörige Orientierungspunkte (OP)** und **Exzentren**, deren Lage auf der Erde durch Koordinaten mit Zentimetergenauigkeit im amtlichen Lagebezugssystem festgelegt ist. Sie bilden die Grundlage für alle hoheitlichen Vermessungen (Landesvermessung und Liegenschaftskataster), aber auch für technische und wissenschaftliche Vermessungen.
   Es gibt Bodenpunkte und Hochpunkte.
   Ein Bodenpunkt ist in der Regel ein 0,9 m langer Granitpfeiler, dessen Kopf ca. 15 cm aus dem Erdreich herausragt. In Ausnahmefällen kann der Pfeiler auch bodengleich gesetzt („vermarkt“) sein. Die Pfeiler haben eine Kopffläche von 16 cm x 16 cm bis 30 cm x 30 cm mit Bohrloch, eingemeißeltem Kreuz oder Keramikbolzen. Auf der Kopffläche oder an den Seiten sind in Nordrichtung ein Dreieck △, in Südrichtung die Buchstaben „TP“ eingemeißelt. Andere Pfeiler sind mit den Buchstaben O, FF, AF oder FW gekennzeichnet. In Ausnahmefällen gibt es hiervon abweichende Vermarkungen auf Bauwerken (Plastikkegel mit △ und TP, Keramikbolzen u. a.).
   Bodenpunkte haben unter dem Granitpfeiler in der Regel eine Granitplatte.
   Hochpunkte sind markante Bauwerksteile (z. B. Kirchturm- oder Antennenmastspitzen), die weithin sichtbar sind und als Zielpunkt bei Vermessungen dienen.

2. **Höhenfestpunkte (HFP)** sind Punkte, die mit Millimetergenauigkeit bestimmt und für die Normalhöhen im amtlichen Höhenbezugssystem berechnet wurden. Sie bilden die Grundlage für groß- und kleinräumige Höhenvermessungen, wie z. B. topographische Vermessungen, Höhendarstellungen in Karten, Höhenfestlegungen von Gebäuden, Straßen, Kanälen u. a., auch für die Beobachtung von Bodensenkungen.
   Als **HFP dienen Metallbolzen („Mauerbolzen, Höhenmarken“)**. Sie werden vorzugsweise im Mauerwerk besonders stabiler Bauwerke (Kirchen, Brücken u. a.) so eingesetzt („vermarkt“), dass eine Messlatte von 3,10 m Höhe jederzeit lotrecht auf dem Bolzen aufgehalten werden kann.
   Im unbebauten Gelände sind die Bolzen an Pfeilern aus Granit („Pfeilerbolzen“) angebracht. Diese Pfeiler haben eine Kopffläche von 25 cm x 25 cm und ragen im Normalfall 20 cm aus dem Boden hervor. Besonders bedeutsame Punkte sind unterirdisch vermarkt (Unterirdische Festlegung - UF) und durch einen ca. 0,9 m langen Granitpfeiler (16 cm x 16 cm) mit den Buchstaben „NP“ oberirdisch gekennzeichnet. Im Normalfall ist er 2 m von der UF entfernt so vermarkt, dass sein Kopf ca. 15 cm aus dem Boden ragt.

3. **Festpunkte der Schwerenetze (SFP)** sind Punkte, für die mittels gravimetrischer Messungen Schwerewerte im amtlichen Schwerebezugssystem ermittelt wurden. Sie sind mit einer Genauigkeit von 0,03 mGal (1 mGal ≈ $10^{-5}$ m/s²) bestimmt und bilden die Grundlage für verschiedene praktische und wissenschaftliche Arbeiten, z. B. auch für Lagerstättenforschungen.
   SFP sind mit Messingbolzen (Ø 3 cm mit Aufschrift „SFP“ und △), Pfeilern oder Platten aus Granit vermarkt. Ihre Standorte befinden sich auf befestigten Flächen an Gebäuden, in befestigten Straßen, aber auch in unbefestigten Wegen. Sie sind allgemein sichtbar, behindern aber nicht den Verkehr. Die Granitplatten sind 60 cm x 60 cm bzw. 80 cm x 80 cm groß und mit einem eingemeißelten Dreieck △ gekennzeichnet. Im Kopf der Granitpfeiler befindet sich ein flacher Bolzen.

4. **Gesetzliche Grundlage** für die Vermarkung und den Schutz von Vermessungsmarken ist das „Gesetz über das amtliche Geoinformations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und Vermessungsgesetz - GeoVermG M-V)“ vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 713).
   Danach ist folgendes zu beachten:

   - **Eigentümer und Nutzungsberechtigte** (Pächter, Erbbauberechtigte u. ä.) haben das Ein- bzw. Anbringen von Vermessungsmarken (z. B. Pfeiler oder Bolzen) auf ihren Grundstücken und an ihren baulichen Anlagen sowie das Errichten von Vermessungssignalen für die Dauer von Vermessungsarbeiten zu dulden. Sie haben Handlungen zu unterlassen, die Vermessungsmarken sowie ihre Erkennbarkeit und Verwendbarkeit beeinträchtigen könnten. Hierzu zählt auch das Anbringen von Schildern, Briefkästen, Lampen o. ä. über HFP, weil dadurch das lotrechte Aufstellen der Messlatten auf den Metallbolzen nicht mehr möglich ist.
   - **Maßnahmen**, durch die Vermessungsmarken gefährdet werden können, sind unverzüglich der Vermessungs- und Geoinformationsbehörde (siehe unten) mitzuteilen. Dieses gilt z. B., wenn Teile des Gebäudes, an dem ein HFP angebracht ist, oder wenn als TP bestimmte Teile eines Bauwerkes (Hochpunkt) ausgebessert, umgebaut oder abgerissen werden sollen. Gefährdungen erfolgen auch durch Straßen-, Autobahn-, Eisenbahn-, Rohr- und Kabelleitungsbau. Erkennt ein Eigentümer oder Nutzungsberechtigter, dass Vermessungsmarken bereits verlorengegangen, schadhaft, nicht mehr erkennbar oder verändert sind, so hat er auch dieses mitzuteilen.
   - Mit dem Erdboden verbundene Vermessungsmarken werden von kreisförmigen **Schutzflächen** umgeben. Der Durchmesser der Schutzfläche beträgt 2 m, d. h., halten Sie bei Ihren Arbeiten mindestens 1 m Abstand vom Festpunkt! Zusätzlich werden diese Vermessungsmarken in den meisten Fällen durch rot-weiße Schutzsäulen oder Schutzbügel, die ca. 1 m neben der Vermessungsmarke stehen, kenntlich gemacht.
   - Für **unmittelbare Vermögensnachteile**, die dem Eigentümer oder dem Nutzungsberechtigten durch die Duldungspflicht oder die Inanspruchnahme der Schutzfläche entstehen, kann eine angemessene Entschädigung in Geld gefordert werden.
     Der Entschädigungsanspruch verjährt in einem Jahr, die Verjährung beginnt mit dem Ablauf des Jahres, in dem der Schaden entstanden ist.
   - **Ordnungswidrig handelt**, wer vorsätzlich oder fahrlässig das Betreten oder Befahren von Grundstücken oder baulichen Anlagen für zulässige Vermessungsarbeiten behindert, unbefugt Vermessungsmarken (z. B. Pfeiler oder Bolzen) einbringt, verändert oder entfernt, ihren festen Stand oder ihre Erkennbarkeit oder ihre Verwendbarkeit gefährdet oder ihre Schutzflächen überbaut, abträgt oder verändert. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000 € geahndet werden.
   - **Eigentümer oder Nutzungsberechtigte** können zur Zahlung von **Wiederherstellungskosten** herangezogen werden, wenn durch ihre Schuld oder durch die Schuld eines Beauftragten eine Vermessungsmarke entfernt, verändert oder beschädigt worden ist. Eigentümern, Pächtern oder anderen Nutzungsberechtigten wird daher empfohlen, in ihrem eigenen Interesse die Punkte so kenntlich zu machen (z. B. durch Pfähle), dass sie jederzeit als Hindernis für Landmaschinen oder andere Fahrzeuge erkannt werden können. Die mit der Feldbestellung beauftragten Personen sind anzuhalten, die Vermessungsmarken zu beachten.

**Dieses Merkblatt ist aufzubewahren und beim Verkauf oder bei der Verpachtung des Flurstücks, auf dem der GGP, BFP, TP, OP, HFP oder SFP liegt, an den Erwerber oder Nutzungsberechtigten weiterzugeben.**

Fragen beantwortet jederzeit die **zuständige untere Vermessungs- und Geoinformationsbehörde** oder das

**Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen**
**Lübecker Straße 289 19059 Schwerin**
**Telefon 0385 588-56312 oder 588-56267 Telefax 0385 588-56905 oder 588-48256260**
**E-Mail: Raumbezug@laiv-mv.de**
**Internet: http:// www.lverma-mv.de**

**Herausgeber:**
© Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern
Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen
Stand: März 2014

**Druck:**
Landesamt für innere Verwaltung
Mecklenburg-Vorpommern
Lübecker Straße 287, 19059 Schwerin

| lfd. Nr. | Stellungnahme von/vom | Behandlung der Stellungnahmen | Entscheidung/Beschluss |
|---|---|---|---|
| 20 | **Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg**<br><br>Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg<br>Schloßstraße 6 - 8, 19053 Schwerin<br><br>Hansestadt Wismar<br>Bauamt<br>Postfach 1245<br>23952 Wismar<br><br>Bearbeiter: Theresa Werner<br>Telefon: 0385 588 69 161<br>Fax: 0385 588 69 180<br>E-Mail: theresa.werner@afrlwm.mv-regierung.de<br>AZ: 130-506-33/17 (B-Plan)<br>130-505-11/17 (FNP)<br>Datum: 17.05.2017<br><br>**Landesplanerische Stellungnahme zur 61. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) und zur 3. Änderung des Bebauungsplans (B-Plan) Nr. 06/90 „Gewerbegebiet Dammhusen" der Hansestadt Wismar**<br><br>Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB<br>Ihr Schreiben vom: 18.04.2017 (Posteingang: 20.04.2017)<br><br>Sehr geehrte Frau Prante,<br><br>die angezeigten Planungsabsichten werden nach den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung und Landesplanung gemäß Landesplanungsgesetz (LPlG), Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern 2016 (LEP M-V) und Regionalem Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg 2011 (RREP WM) beurteilt. 1<br><br>**Vorgelegte Unterlagen und Planungsziele**<br>Zur Bewertung haben der Vorentwurf der 61. Änderung des FNPs der Hansestadt Wismar (Stand: März 2017) und der Vorentwurf der 3. Änderung des B-Plans Nr. 06/90 „Gewerbegebiet Dammhusen" (Stand: März 2017) jeweils bestehend aus Planzeichnung und Begründung vorgelegen.<br><br>Mit der vorliegenden Planung beabsichtigt die Hansestadt Wismar, die 3. Änderung des B-Plans Nr. 06/90 „Gewerbegebiet Dammhusen" aufzustellen. Im Parallelverfahren (gem. § 8 Abs. 3 BauGB) soll der FNP geändert werden. 2<br><br>Das ca. 4,56 ha große Plangebiet befindet sich im Gewerbegebiet Dammhusen am westlichen Rand der Hansestadt Wismar, welches durch das o.g. Vorhaben erweitert werden soll. Die bisher im B-Plan für gewerbliche Nutzung festgesetzten Flächen sollen um die westlich angrenzenden Flächen ergänzt werden. Diese Flächen wurden bisher als öffentliche Grünflächen mit der Zweckbestimmung Wiese sowie Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzt. Laut vorliegender Planunterlagen wurde das betroffene Grundstück des Änderungsbereiches durch die | Zu 1:<br>Die Beurteilung wird zur Kenntnis genommen.<br><br>Zu 2:<br>Der Hinweis auf die gereichten Unterlagen und Inhalte für die Planungsziele werden zur Kenntnis genommen. | Zur Kenntnis zu nehmen.<br><br>Zur Kenntnis zu nehmen. |

| lfd. Nr. | Stellungnahme von/vom | Behandlung der Stellungnahmen | Entscheidung/Beschluss |
|---|---|---|---|
| | MV-Werften Fertigmodule Property GmbH erworben. Der zukünftige Betrieb dient der Herstellung von Schiffskabinen. Darüber hinaus werden im Änderungsbereich ca. 10 bis 15 neue LKW-Stellplätze entstehen und die Anzahl der PKW-Stellplätze von ca. 90 auf 165 erhöht.<br><br>Im rechtswirksamen FNP der Hansestadt Wismar ist das ca. 3,1 ha große Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Im Rahmen der 61. Änderung des FNPs der Hansestadt Wismar sollen ca. 1,67 ha Gewerbliche Baufläche und ca. 1,43 ha Grünfläche dargestellt werden.<br><br>In der 3. Änderung des B-Plans Nr. 06/90 sollen innerhalb des ca. 4,56 ha großen Plangebietes ca. 4,28 ha Gewerbegebiete (GE) gem. § 8 BauNVO; 0,26 ha Grünfläche und 0,02 ha Verkehrsflächen ausgewiesen werden.<br><br>**Raumordnerische Bewertung**<br>Der Hansestadt Wismar wird gem. Programmsatz 3.2 (3) **Z** LEP M-V und 3.2.1 (3) **Z** RREP WM die Funktion eines Mittelzentrums zugewiesen. Gem. den Programmsätzen 3.2 (7) LEP M-V und 3.2.1 (4) RREP WM sollen die Mittelzentren in ihrer Funktion als Wirtschafts- und Arbeitsstandorte gestärkt und weiterentwickelt werden. Weiterhin soll gem. Programmsatz 4.1 (2) LEP M-V die Siedlungsentwicklung vorrangig auf die Zentralen Orte konzentriert werden bzw. gem. Programmsatz 4.1 (4) RREP WM die Ausweisung gewerblicher Siedlungsflächen in den Zentralen Orten erfolgen. Das o.g. Vorhaben entspricht diesen Programmsätzen.<br><br>Ferner ist die Hansestadt Wismar gem. Programmsatz 4.3.1 (2) RREP WM ein bedeutsamer Entwicklungsstandort für Gewerbe und Industrie. Bedeutsame Entwicklungsstandorte für Gewerbe und Industrie stehen gem. Programmsatz 4.3.1 (3) RREP WM vorrangig für Betriebsansiedlungen zur Verfügung, die eine regionale, überregionale bzw. landesweite Bedeutung aufweisen, in hohem Maße qualifizierte Arbeitsplätze zur Verfügung stellen und zu einer zukunftsfähigen wirtschaftlichen Entwicklung der Region beitragen. Das o.g. Vorhaben entspricht diesem Programmsatz.<br><br>Das o.g. Vorhaben entspricht außerdem dem Programmsatz 3.2.1 (5) **Z** RREP WM, wonach die Hansestadt Wismar mit ihren oberzentralen Teilfunktionen als landesweit bedeutsamer Wirtschafts- und Handelsstandort sowie als See- und Hafenstandort zu sichern und zu entwickeln ist.<br><br>Bezogen auf das Plangebiet sind laut der Karte M 1:250.000 des LEP M-V sowie der Karte M 1:100.000 des RREP WM folgende raumordnerische Festsetzungen dargestellt:<br>• Ausweisung als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft (4.5 (3) LEP M-V; 3.1.4 (1) RREP WM),<br>• Ausweisung als Vorbehaltsgebiet Tourismus (4.6 (4) LEP M-V) und<br>• Ausweisung als Tourismusentwicklungsraum (3.1.3 (3) RREP WM).<br>Da die Planung keine landwirtschaftlich oder touristisch genutzten Flächen beansprucht, werden weder die Belange der Landwirtschaft noch des Tourismus nachteilig berührt.<br><br>**Bewertungsergebnis**<br>Der 51. Änderung des FNPs und der 3. Änderung des B-Plans Nr. 06/90 „Gewerbegebiet Dammhusen" der Hansestadt Wismar stehen keine Erfordernisse der Raumordnung entgegen. | Zu 3:<br>Die raumordnerischen Vorgaben werden zur Kenntnis genommen und beachtet.<br><br>Zu 4:<br>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Belange der Raumordnung und Landesplanung entgegenstehen. | Zu berücksichtigen.<br><br>Zur Kenntnis zu nehmen. |

| lfd. Nr. | Stellungnahme von/vom | Behandlung der Stellungnahmen | Entscheidung/Beschluss |
|---|---|---|---|
| | **Abschließende Hinweise**<br>Die landesplanerische Stellungnahme bezieht sich auf die Grundsätze und Ziele der Raumordnung und Landesplanung und greift der erforderlichen Prüfung durch die zuständige Genehmigungsbehörde nicht vor. Sie gilt nur solange, wie sich die Beurteilungsgrundlagen für das Vorhaben nicht wesentlich ändern.<br><br>Mit freundlichen Grüßen<br>Im Auftrag<br><br>Theresa Werner<br><br>**Verteiler**<br>2. Landkreis Nordwestmecklenburg, Fachdienst Bauordnung und Planung – per Mail<br>3. EM VIII 4 – per Mail | Zu 5.<br>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Der Flächennutzungsplan ist zur Genehmigung vorzulegen. | Zur Kenntnis zu nehmen. |

| lfd. Nr. | Stellungnahme von/vom | Behandlung der Stellungnahmen | Entscheidung/Beschluss |
|---|---|---|---|
| 21 | Straßenbauamt Schwerin<br>Straßenbauamt Schwerin Pampower Straße 66-68 19061 Schwerin<br>Hansestadt Wismar<br>Postfach 1245<br>23952 Wismar<br>Bearbeiter: Herr Backert<br>Telefon: 0385/511-4449<br>Telefax: 0385/511-4150<br>E-Mail: uwe.backert@sbv.mv-regierung.de<br>Geschäftsz: 2441-512-00-2017/041-143a<br>Datum: 15.05.2017<br>**Stellungnahme zur 61. Änderung des Flächennutzungsplanes „Umwandlung von Fläche für Landwirtschaft in Gewerbegebiet und Grünfläche im Bereich Dammhusen“ Hier: Ihr Schreiben vom 18.04.2017 – frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. Baugesetzbuch (BauGB)**<br>Sehr geehrte Damen und Herren,<br>bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 18.04.2017 zur Änderung des o.g. Flächennutzungsplanes teile ich Ihnen mit, dass gegen die 61. Änderung des Flächennutzungsplanes zur „Umwandlung von Fläche für Landwirtschaft in Gewerbegebiet und Grünfläche im Bereich Dammhusen“ in verkehrlicher, straßenbaulicher und straßenrechtlicher Hinsicht keine Bedenken bestehen.<br>Dabei gehe ich davon aus, dass bei der späteren Erarbeitung des Bebauungsplanes die im Anbaurecht vorgegebenen Abstände zur Fahrbahn der B 106 berücksichtigt werden.<br>Mit freundlichen Grüßen<br>im Auftrag<br>Greßmann | Zu 1.<br>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen.<br><br>Zu 2.<br>Das Plangebiet befindet sich in ausreichender Entfernung zur B 106. Eine abschließende Regelung erfolgt auf der Ebene des Bebauungsplanes. | Zur Kenntnis zu nehmen.<br><br>Zur Kenntnis zu nehmen. |

| lfd. Nr. | Stellungnahme von/vom | Behandlung der Stellungnahmen | Entscheidung/Beschluss |
|---|---|---|---|
| | (22)<br><br>60.13 Bauamt<br>SG Straßenverwaltung<br>im Hause<br><br>Wismar den 19.05.2017<br>Bearbeiter : Frau Petzke<br><br>60.20 Bauamt, Abt. Planung<br>im Hause<br><br>**1. Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs.1 Baugesetzbuch ( BauGB)**<br>**61. Änderung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Wismar „Umwandlung einer Fläche für Landwirtschaft in Gewerbe und Grünfläche im Bereich Dammhusen“**<br><br>**2. Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs.1 Baugesetzbuch ( BauGB)**<br>**Bebauungsplan Nr. 06/90 „ Gewerbegebiet Dammhusen“, 3. Änderung**<br><br>Sehr geehrte Frau Prante,<br><br>aus Sicht der Straßenverwaltung keine Bedenken zur o.g. Flächennutzungsplanänderung.<br>Zum jetzigen Zeitpunkt gibt es noch keine Hinweise und Anmerkungen zur o.g. Änderung.<br><br>Zu der 3. Änderung des o.g. Bebauungsplanes teile ich Ihnen Folgendes mit.<br>Für die Unterhaltung des Entwässerungsgrabens ist eine Zuwegung sicherzustellen.<br>Zum jetzigen Zeitpunkt gibt es keine weiteren Hinweise und Anmerkungen zur o.g. Änderung des Bebauungsplanes.<br><br>Für Rückfragen stehe ich Ihnen jederzeit zur Verfügung.<br><br>Mit freundlichen Grüßen<br><br>im Auftrag<br><br>Petzke<br>Straßenverwaltung | Zu 1.<br>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Hinweise und Anmerkungen bestehen.<br><br>Zu 2.<br>Für die Entwässerung ist die Zuwegung sicherzustellen. Dies wird in der verbindlichen Bauleitplanung beachtet. | Zur Kenntnis zu nehmen.<br><br>Zur Kenntnis zu nehmen. |

| lfd. Nr. | Stellungnahme von/vom | Behandlung der Stellungnahmen | Entscheidung/Beschluss |
|---|---|---|---|
| | 23<br>T ERLEBEN, WAS VERBINDET.<br><br>DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH<br>Dresdner Straße 78A/B, 01445 Radebeul<br><br>Hansestadt Wismar<br><br>Postfach 1245<br><br>23952 Wismar<br><br>REFERENZEN vom 18. April 2017, Frau Prante<br>ANSPRECHPARTNER PTI23 MV, PPB5 Ute Glaesel PLURAL: 246339<br>TELEFONNUMMER +49 385 723-79593, Ute.Glaesel@telekom.de<br>DATUM 12. Mai 2017<br>BETRIFFT 61. Änderung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Wismar "Umwandlung von Fläche für die Landwirtschaft in Gewerbegebiet und Grünfläche im Bereich Dammhusen<br><br>Sehr geehrte Frau Prante,<br><br>die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:<br><br>Gegen die o. g. Planung (Änderung) haben wir keine grundsätzlichen Bedenken bzw. Einwände. In den Randzonen des Planbereiches befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom die aus dem beigefügtem Plan ersichtlich sind. Wir bitten, diese Planunterlage nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben.<br><br>Eine Neuverlegung von Telekommunikationslinien ist zurzeit nicht geplant. Wir werden zu dem aus dem Flächennutzungsplan zu entwickelnden Bebauungsplan Nr. 06/90 3. Änderung eine detaillierte Stellungnahme abgeben.<br><br>Mit freundlichen Grüßen<br><br>i. A.<br><br>Ute Glaesel<br><br>Ute Glaesel | Zu 1.<br>Die Zuständigkeit wird zur Kenntnis genommen.<br><br>Zu 2.<br>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine grundsätzlichen Bedenken bestehen. Die Stellungnahme wird den Verfahrensunterlagen beigefügt.<br><br>Zu 3.<br>Im Zuge der Abschichtung wird eine detaillierte Bearbeitung auf der Ebene des Bebauungsplanes vorgenommen. | Zur Kenntnis zu nehmen.<br><br>Zur Kenntnis zu nehmen.<br><br>Zur Kenntnis zu nehmen. |

| lfd. Nr. | Stellungnahme von/vom | Behandlung der Stellungnahmen | Entscheidung/Beschluss |
|---|---|---|---|
| | ERLEBEN, WAS VERBINDET.<br><br>DATUM 12.05.2017<br>EMPFÄNGER Hansestadt Wismar<br>SEITE 2<br><br>Anlage: 1 Lageplan M1:1000 | | |

Anlage 1 zum Beschluss VO/2018/2678 – 61. Änderung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Wismar „Umwandlung von Fläche für die Landwirtschaft in Gewerbegebiet, Grünfläche und Fläche für Wald im Bereich Dammhusen“

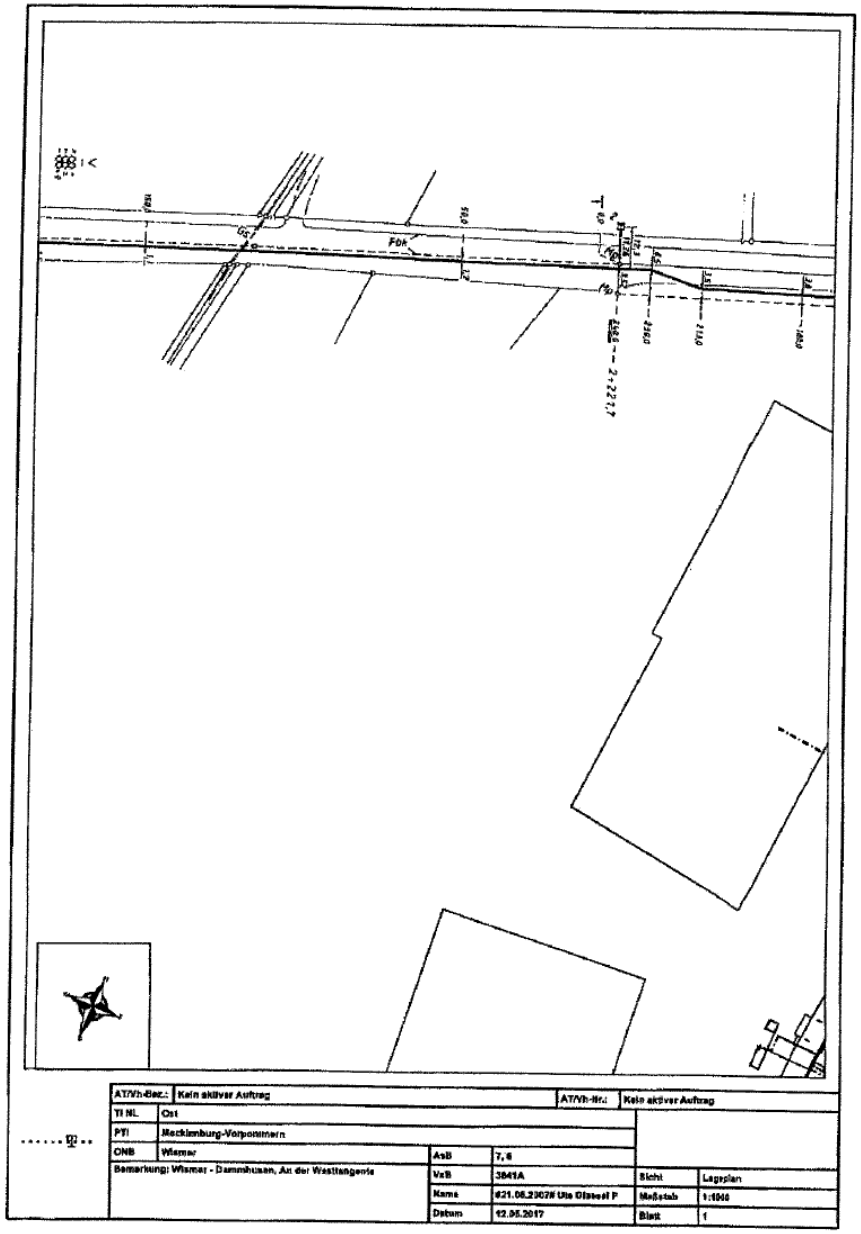


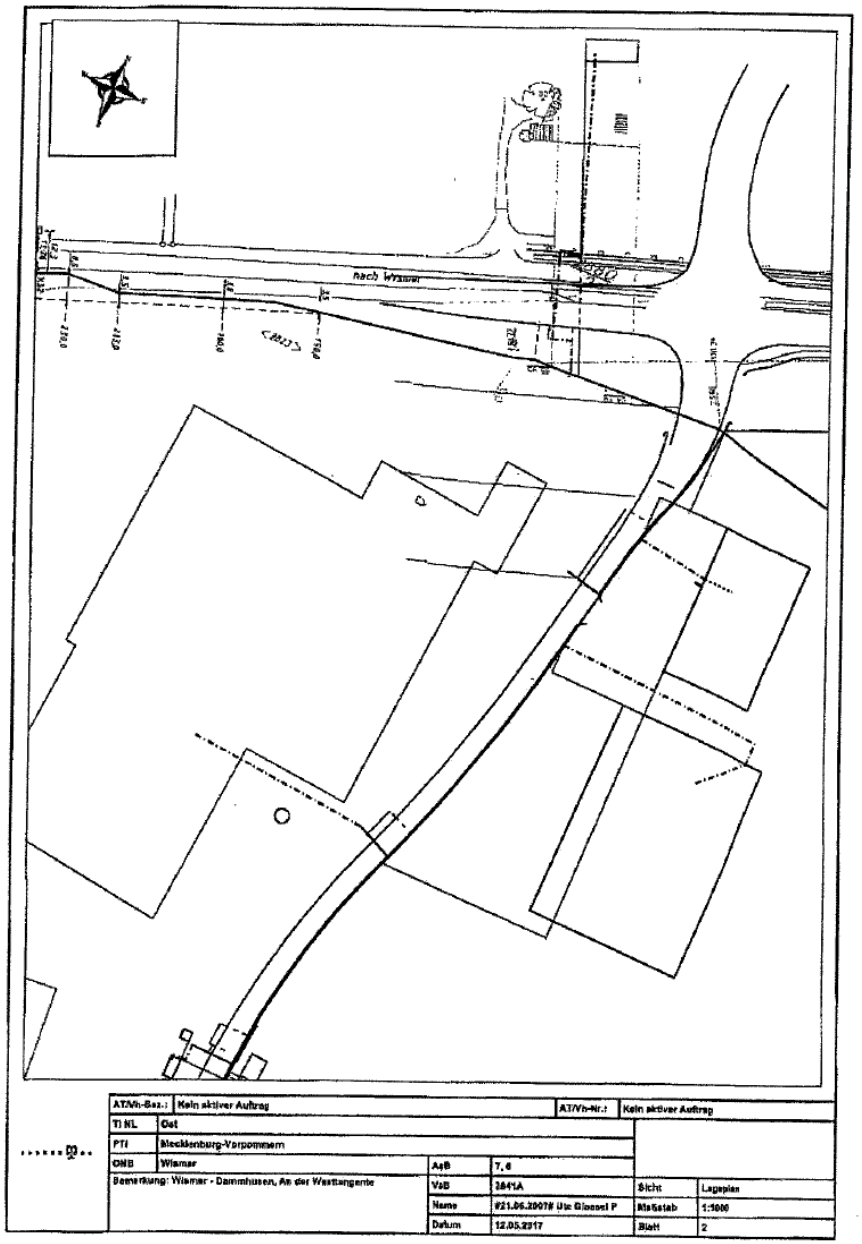

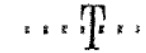

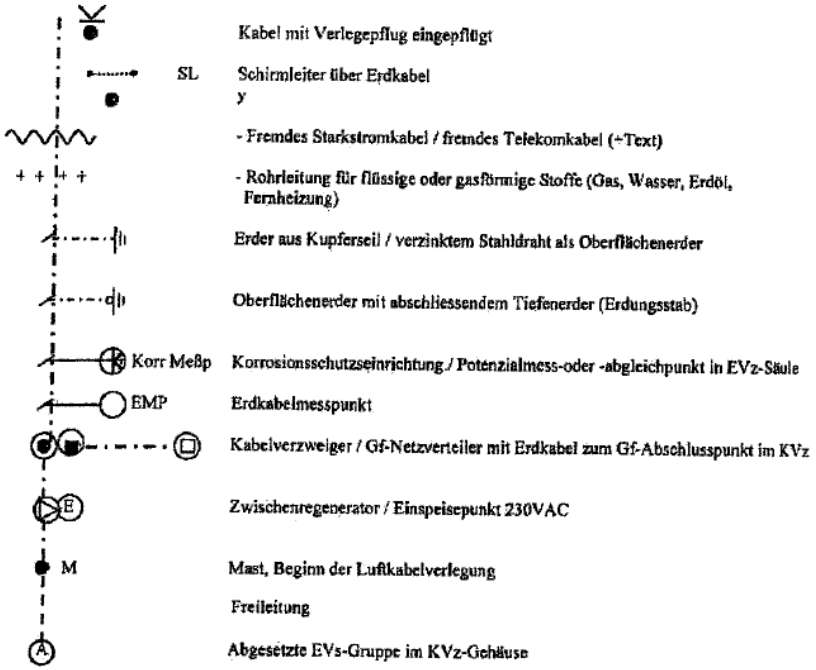


Lediglich die in den Plänen vermerkten Maße (nicht die zeichnerische Darstellung!) geben einen Anhalt für die Lage der dargestellten Telekommunikationsanlagen. Einmessungen an Kabelkanälen beziehen sich auf die Mitte der Abdeckung (Deckel). Alle Maße sind in Meter vermerkt.

Bitte beachten Sie, dass es aufgrund von nachträglicher Bautätigkeit zu Veränderungen in der Verlegetiefe der Kabel kommen kann! Im Bereich von Verbindungsmuffen und Kabelverbänden ist mit größeren Ausbiegungen der Kabellage zu rechnen!

Kreuzungen und Näherungen von Starkstromkabeln und Rohrleitungen sind nur eingezeichnet worden, soweit sie bei Arbeiten an den Telekommunikationsanlagen vorgefunden wurden oder in anderer Weise nachträglich bekanntgeworden sind.

Oberflächenmerkmale und deren Abkürzungen sind der DIN18 702 „Zeichen für Vermessungsrisse, großmaßstäbige Karten und Pläne“ zu entnehmen.

## Erläuterungen der Zeichen und Abkürzungen in den Lageplänen der Telekom Deutschland GmbH

| Bearbeitet und Herausgegeben von der Telekom Deutschland GmbH | Stand: 21.02.2011 |
|---|---|

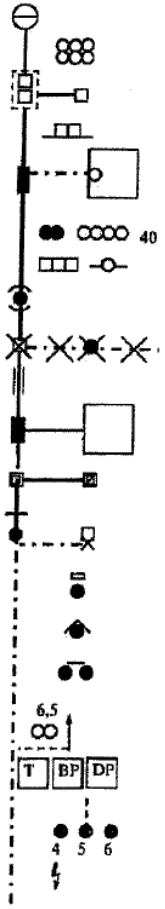


Vermittlungsstelle

Kabelrohrverband aus 2*3 Kunststoffrohren (lichte Weite 100 mm)
Kabelschacht mit 2 Einstiegsöffnungen
Kabelschacht mit 1 Einstiegsöffnung

Kabelkanal aus Betonformstein mit 2 Zugöffnungen

Abzweigkasten mit Erdkabel zum Abschlusspunkt Linie APL im Gebäude

Querschnittsbild der in einer Trasse verlaufenden Telekommunikationsanlage:
hier: 2 Erdkabel und 4 Kunststoffrohre (lichte Weite 40 mm)
hier: 3 Betonformsteine und 1 Stahlhalbrohr doppelt

Rohr-Unterbrechungsstelle mit Verbindungsstelle, hier: Muffe

Im Erdreich verbliebener Teil eines aufgegebenen Kabelschachtes mit aufgegebenen vorhandenen Erdkabel und aufgegebener vorhandener Verbindungsstelle

Mit Halbrohren bzw Schraubklemmfitting überbrückte Rohr-Unterbrechungsstelle

Abzweigkasten / Unterflurbehälter mit unbelegter Kabelkanal-Hauszuführung

Kabelschacht, verschlossen / Kabelschacht, verschlossen und elektrisch geschützt
Rohrende, Beginn der Erdkabelverlegung
Abzweigmuffe mit Erdkabel zum Telefonhäuschen, -zelle, -haube, -säule, Telestation

Unmittelbar im Erdreich ausgelegtes Telekom-Kabel; abgedeckt
- mit Mauerziegel oder Abdeckplatten, (kann auch doppelt abgedeckt sein)

- mit Kabelabdeckhauben

- mit gelben Trassenband als Warnschutz

2 Kabelschutzrohre aus Kunststoff, Stahl, verzinktem Stahl oder Asbestzement; ab der Strichlinie in Pfeilrichtung 6,5 m lang

Kabelmarke (aus Kunststoff) oder Kabelmerkstein (aus Beton)

Kennzeichnung der Einmeßachse durch eine Strichlinie, auf die alle Abstand-Maße zum Kabelverband (Kabel Nr. 4 bis 6) bezogen sind.

Hinweis auf Gefährdung durch Fernspeisung, soweit der Grenzwert nach VDE 800, Teil 3 überschritten wird, und Ortsspeisung mit 230 VAC

| lfd. Nr. | Stellungnahme von/vom | Behandlung der Stellungnahmen | Entscheidung/Beschluss |
|---|---|---|---|
| | 02.05.2017) Beate Prante - Antwort: 61. Anderung des Flächennutzungsplan/3. Page 1<br><br>24<br><br>**Von:** <BAIUDBwInfra13TOeB@bundeswehr.org><br>**An:** <BPrante@wismar.de><br>**Datum:** 02.05.2017 15:45<br>**Betreff:** Antwort: 61. Änderung des Flächennutzungsplan/3. Änderung des Bebauungsplan Nr. 06/90 der Hansestadt Wismar (Ihr Zeichen: ohne)<br><br>Ihre Schreiben vom 18.04.2017 zur 61. Änderung des Flächennutzungsplan Nr. 4/3. Änderung des Bebauungsplan Nr. 06/90 der Hansestadt Wismar (Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB)<br>Unser Zeichen: 45-60-00/K I-073/17 FNP<br><br>Sehr geehrte Damen und Herren,<br><br>Belange der Bundeswehr sind berührt, aber nicht betroffen. Das Plangebiet liegt im Interessenbereich der militärischen Luftverteidigungsradaranlage Elmenhorst. Bereiche militärischer Funkdienststellen im 40km Radius und militärischer Richtfunkbereiche im 35 km Radius sind ebenfalls betroffen. 1<br><br>Die Bundeswehr hat keine Einwände/Bedenken gegen die Änderung des o. a. Bebauungsplan/Flächennutzungsplan (Schaffung Gewerbegebiet im Bereich Dammhusen) bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage. 2<br><br>Eine weitere Beteiligung des Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen ist nicht weiter notwendig! 3<br><br>mit freundlichen Grüßen<br>Im Auftrag<br>Jelinek<br><br>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen<br>der Bundeswehr<br>Referat Infra I 3<br>Fontainengraben 200<br>53123 Bonn<br>BAIUDBwToeB@bundeswehr.org | Zu 1:<br>Es wird zur Kenntnis genommen, dass Belange berührt jedoch nicht betroffen sind.<br><br>Zu 2:<br>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände und Bedenken bestehen.<br><br>Zu 3:<br>Es wird zur Kenntnis genommen, dass eine weitere Beteiligung der Bundeswehr nicht notwendig ist. | Zur Kenntnis zu nehmen.<br><br>Zur Kenntnis zu nehmen.<br><br>Zur Kenntnis zu nehmen. |

| lfd. Nr. | Stellungnahme von/vom | Behandlung der Stellungnahmen | Entscheidung/Beschluss |
|---|---|---|---|
| 25 | EVB ENTSORGUNGS-UND VERKEHRSBETRIEB DER HANSESTADT WISMAR<br>Bereich Entwässerung und Straßenunterhaltung<br>Bearbeiter: Frau Kalsow<br>Telefon: 7 49-402<br>Fax: 7 49-444<br>E-Mail: ikalsow@evb-hwi.de<br>Datum: 11-05-2017<br>60 – Bauamt<br>Abt. Planung<br>**61. Änderung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Wismar „Umwandlung von Fläche für die Landwirtschaft in Gewerbegebiet und Grünfläche im Bereich Dammhusen"**<br>**Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 i. V. m. §3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**<br>Sehr geehrte Damen und Herren,<br>im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange teilen wir Ihnen mit, dass zur o. g. Änderung des Flächennutzungsplanes von Seiten des Entsorgungs- und Verkehrsbetriebes der Hansestadt Wismar, Bereich Entwässerung und Straßenunterhaltung, keine Einwände bestehen. 1<br>Für weitere Rücksprachen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung. 2<br>Mit freundlichem Gruß<br>Dittmer<br>Bereichsleiterin | Zu 1.<br>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände bestehen.<br><br>Zu 2.<br>Kontakte werden bei Bedarf zur Abstimmung wahrgenommen. | Zur Kenntnis zu nehmen.<br><br>Zur Kenntnis zu nehmen. |

| lfd. Nr. | Stellungnahme von/vom | Behandlung der Stellungnahmen | Entscheidung/Beschluss |
|---|---|---|---|
| 26 | Wasser- und Bodenverband<br>„Wallensteingraben-Küste“<br>KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS<br><br>WBV „Wallensteingraben- Küste“, Am Wehberg 17, 23972 Dorf Mecklenburg<br><br>Hansestadt Wismar<br>PF 1245<br><br>23952 Wismar<br><br>Bearbeiter / Ihre Zeichen/Nachricht vom / Unser Zeichen / Datum<br>Dorf Mecklenburg, den 10.05.2017<br><br>**Betr.: 61. Änderung des F-Plan**<br>**"Umwandlung von Fläche für die Landwirtschaft in Gewerbegebiet und Grünfläche im Bereich Dammhusen"**<br><br>Sehr geehrte Damen und Herren,<br><br>der o. g. Änderung wird seitens des Wasser- und Bodenverbandes zugestimmt. Anlagen des Verbandes sind durch die Änderung nicht betroffen.<br><br>Mit freundlichem Gruß<br>U. Brüsewitz<br>Brüsewitz<br>Geschäftsführer | Zu 1.<br>Es wird zur Kenntnis genommen, dass Anlagen des Verbandes nicht betroffen sind. | Zur Kenntnis zu nehmen. |

Anlage 1 zum Beschluss VO/2018/2678 – 61. Änderung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Wismar „Umwandlung von Fläche für die Landwirtschaft in Gewerbegebiet, Grünfläche und Fläche für Wald im Bereich Dammhusen“

**61. Änderung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Wismar**
**"Umwandlung von Fläche für die Landwirtschaft in Gewerbegebiet und Grünfläche im Bereich Dammhusen"**
**Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB**

**ENTWURF**

| Lfd.-Nr. | Träger öffentlicher Belange | Aufforderung | Posteingang | Schreiben vom | 1 | 2 | 3 |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| I. | **Planungsanzeige** | | | | | | |
| | | | | | | | |
| II. | **Träger öffentlicher Belange** | | | | | | |
| 1. | Die Landrätin als untere Abfallbehörde Landkreis Nordwestmecklenburg Fachdienst Umwelt SG Abfallwirtschaft, Altlasten und Immissionsschutz c/o Stabsstelle Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen | 17.07.2017 | | | | | |
| 2. | Der Bürgermeister als untere Immissionsschutzbehörde Bauamt, Abt. Planung | 17.07.2017 | 30.08.2017 | 30.08.2017 | | x | |
| 3. | Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt (StALU), Abt. 5 Immissions- und Klimaschutz, Abfall und Kreislaufwirtschaft | 17.07.2017 | 21.08.2017 | 14.08.2017 | | x | |
| 4. | Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt (StALU), Abt. 2 Landwirtschaft | 17.07.2017 | 21.08.2017 | 14.08.2017 | | x | |
| 5. | Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V | 17.07.2017 | | | | | |
| 6. | Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt (StALU), Abt. 4 Naturschutz, Wasser und Boden | 17.07.2017 | 21.08.2017 | 14.08.2017 | | x | |
| 7. | Der Bürgermeister als untere Behörde für Brandschutz Ordnungsamt Abt. Brandschutz | 17.07.2017 | 31.07.2017 | 30.07.2017 | | x | |
| 8. | Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz | 17.07.2017 | 22.08.2017 | 22.08.2017 | | x | |
| 9. | Der Bürgermeister als untere Denkmalschutzbehörde sowie untere Behörde für Bodendenkmalschutz, Bauamt, Abt. Sanierung und Denkmalschutz | 17.07.2017 | 28.07.2017 | 27.07.2017 | | x | |
| 10. | Landesamt für Kultur und Denkmalpflege, Archäologie und Denkmalpflege | 17.07.2017 | 31.07.2017 | 31.07.2017 | | x | |
| 11. | Stadtwerke Wismar GmbH | 17.07.2017 | 28.07.2017 | 25.07.2017 | | x | |
| 12. | Landesforstanstalt M-V | 17.07.2017 | 04.09.2017 | - | | x | |
| 13 | Die Landrätin als Behörde für Gesundheits- und Sozialwesen Gesundheitsamt c/o Stabsstelle Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen | 17.07.2017 | 21.08.2017 | 18.08.2017 | | x | |
| 14. | Handwerkskammer Schwerin | 17.07.2017 | | | | | |
| 15. | Industrie- und Handelskammer zu Schwerin | 17.07.2017 | 16.08.2017 | 14.08.2017 | | x | |
| 16. | Der Bürgermeister als Träger für Kultur, Amt für Kultur, Tourismus und Welterbe | 17.07.2017 | 24.07.2017 | 24.07.2017 | | | x |
| 17. | Die Landrätin als Kataster- und Vermessungsamt c/o Stabsstelle Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen | 17.07.2017 | | | | | |
| 18. | Landesamt für innere Verwaltung | 17.07.2017 | 25.07.2017 | 25.07.2017 | | x | |
| 19. | Die Landrätin als untere Naturschutzbehörde Landkreis Nordwestmecklenburg Fachdienst Umwelt SG Naturschutz und Landschaftspflege c/o Stabsstelle Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen | 17.07.2017 | 21.08.2017 | 18.08.2017 | | x | |
| 20. | Die Landrätin als untere Wasserbehörde Landkreis Nordwestmecklenburg Fachdienst Umwelt SG Wasserwirtschaft c/o Stabsstelle Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen | 17.07.2017 | 21.08.2017 | 18.08.2017 | | x | |
| 21. | Die Landrätin als Träger Regionalverkehr und Straßenbaulastträger Landkreis Nordwestmecklenburg Fachdienst Ordnung/Sicherheit und Straßenverkehr SG Straßenverkehr c/o Stabsstelle Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen | 17.07.2017 | 21.08.2017 | 18.08.2017 | | x | |
| 22. | Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg | 17.07.2017 | 03.08.2017 | 03.08.2017 | | x | |
| 23. | Straßenbauamt Schwerin | 17.07.2017 | 21.08.2017 | 17.08.2017 | | x | |
| 24. | Der Bürgermeister als Straßenbaulastträger, Bauamt | 17.07.2017 | 18.08.2017 | 17.08.2017 | | | |
| 25. | Deutsche Telekom AG | 17.07.2017 | 31.07.2017 | 31.07.2017 | | x | |
| 26. | Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr | 17.07.2017 | 27.07.2017 | 27.07.2017 | | x | |
| 27. | Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb Bereich Entwässerung/Straßenunterhaltung | 17.07.2017 | 14.08.2017 | 10.08.2017 | | x | |
| 28. | Wasser- und Bodenverband Wallensteingraben/Küste | 17.07.2017 | 24.08.2017 | 24.08.2017 | | x | |
| 29. | Die Landrätin als Rechtsaufsichtsbehörde Flächennutzungsplanung Landkreis Nordwestmecklenburg Stabsstelle Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen | 17.07.2017 | 21.08.2017 | 18.08.2017 | | x | |
| | | | | | | | |
| III. | **Nachbargemeinden** | | | | | | |
| 30. | Amt Klützer Winkel für die Gemeinde Zierow | 17.07.2017 | | | | | |
| 31 | Amt Grevesmühlen Land für die Gemeinde Gägelow | 17.07.2017 | 01.08.2017 | 27.07.2017 | | | x |
| 32. | Amt Dorf Mecklenburg - Bad Kleinen für die Gemeinde Barnekow | 17.07.2017 | | | | | |
| 33. | Amt Dorf Mecklenburg - Bad Kleinen für die Gemeinde Metelstorf | 17.07.2017 | | | | | |
| 34. | Amt Dorf Mecklenburg - Bad Kleinen für die Gemeinde Dorf Mecklenburg | 17.07.2017 | | | | | |
| 35. | Amt Dorf Mecklenburg - Bad Kleinen für die Gemeinde Lübow | 17.07.2017 | | | | | |
| 36. | Amt Neuburg für die Gemeinde Hornstorf | 17.07.2017 | 28.09.2018 | 26.09.2018 | | | x |
| 37. | Amt Neuburg für die Gemeinde Krusenhagen | 17.07.2017 | | | | | |
| 38. | Amtsfreie Gemeinde Ostseebad Insel Poel | 17.07.2017 | 07.08.2017 | 01.08.2017 | | | x |
| | | | | | | | |
| 1 | **Stellungnahmen mit abwägungsrelevanten Anregungen** | | | | | | |
| 2 | **Stellungnahmen ohne Anregungen/ mit Hinweisen** | | | | | | |
| 3 | **Stellungnahme ohne Anregungen und Hinweise** | | | | | | |

| lfd. Nr. | Stellungnahme von/vom | Behandlung der Stellungnahmen | Entscheidung/Beschluss |
|---|---|---|---|
| 1 | Hansestadt Wismar<br>Der Bürgermeister<br>60 Bauamt<br>60.2 Abt. Planung, SG Immissionsschutz<br><br>Wismar, den 30.08.2017<br>SB: Herr Faasch<br>Tel.: 251-6026<br><br>2<br><br>60 Bauamt<br>60.2 Abt. Planung<br>Frau Prante<br><br>**Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB**<br><br>**61. Änderung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Wismar „Umwandlung von Fläche für die Landwirtschaft in Gewerbegebiet und Grünfläche im Bereich Dammhusen“**<br><br>Sehr geehrte Damen und Herren,<br><br>seitens des SG Immissionsschutz bestehen keine Bedenken gegen die oben genannten Planentwürfe zur 61. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Bearbeitungstand vom Juli 2017, da die Belange des Immissionsschutzes im Rahmen der parallel in Aufstellung befindlichen 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6/90 „Gewerbegebiet Dammhusen“ berücksichtigt werden.<br><br>Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.<br><br>Mit freundlichen Grüßen<br>Im Auftrag<br><br>S. Faasch<br>SB Umwelt | Zu 1.<br>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken gegen die Planentwürfe bestehen. Die Belange des Immissionsschutzes werden durch Festsetzungen im Rahmen der Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6/90 geregelt. | Zur Kenntnis zu nehmen. |

| lfd. Nr. | Stellungnahme von/vom | Behandlung der Stellungnahmen | Entscheidung/Beschluss |
|---|---|---|---|
| 3)<br>4<br>6 | **Staatliches Amt<br>für Landwirtschaft und Umwelt<br>Westmecklenburg**<br><br>StALU Westmecklenburg<br>Bleicherufer 13, 19053 Schwerin<br><br>Hansestadt Wismar<br>z. H. Frau Prante<br>Postfach 1245<br>23952 Wismar<br><br>Hansestadt Wismar<br>Baumm<br>Amtsleiter<br>21. AUG. 2017<br><br>Telefon: 0385 / 59 58 6-143<br>Telefax: 0385 / 59 58 6-570<br>E-Mail: Heike.Six@staluwm.mv-regierung.de<br>Bearbeitet von: Heike Six<br><br>AZ: StALU WM-216-17-5121-74087<br>(bitte bei Schriftverkehr angeben)<br><br>Schwerin, 14. August 2017<br><br>**61. Änderung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Wismar „Umwandlung von Fläche für die Landwirtschaft in Gewerbegebiet und Grünfläche im Bereich Dammhusen“**<br><br>Ihr Schreiben vom 17. Juli 2017<br><br>Nach Prüfung der mir übersandten Unterlagen nehme ich in meiner Funktion als Träger öffentlicher Belange und aus fachtechnischer Sicht wie folgt Stellung:<br><br>**1. Landwirtschaft/EU-Förderangelegenheiten**<br><br>Die Planungsunterlagen habe ich aus landwirtschaftlicher Sicht geprüft. Die 61. Änderung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Wismar „Umwandlung von Flächen für die Landwirtschaft in Gewerbegebiet und Grünfläche im Bereich Dammhusen“ plant die Erweiterung des Gewerbegebietes. Dabei wird Grünland, welches nicht landwirtschaftlich genutzt wird, verbraucht werden. Ein Teil der Ersatz-und Ausgleichsmaßnahmen wird auf der verbleibenden Grünlandfläche umgesetzt werden. Externe Kompensationsmaßnahmen sollen im Stadtgebiet Wismar durchgeführt werden oder über die Nutzung eines Ökokontos ausgeglichen werden. Diese führen nicht zum Verlust landwirtschaftlicher Nutzflächen. Es werden keine weiteren Bedenken und Anregungen geäußert.<br><br>**2. Integrierte ländliche Entwicklung**<br><br>Als zuständige Behörde zur Durchführung von Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse nach dem 8. Abschnitt des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes und des Flurbereinigungsgesetzes möchte ich mitteilen, dass sich das Plangebiet in keinem Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse befindet.<br><br>Bedenken und Anregungen werden deshalb nicht geäußert. | Zu 0.<br>Die Bewertung der Stellungnahme erfolgt nachfolgend. Siehe nachfolgende Behandlung.<br><br>Zu 1.<br>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Anregungen und Bedenken geäußert werden.<br><br>Zu 2.<br>Es wird zur Kenntnis genommen, dass das Plangebiet in keinem Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse liegt und Bedenken und Anregungen nicht vorgetragen werden. | Zur Kenntnis zu nehmen.<br><br>Zur Kenntnis zu nehmen.<br><br>Zur Kenntnis zu nehmen. |

| lfd. Nr. | Stellungnahme von/vom | Behandlung der Stellungnahmen | Entscheidung/Beschluss |
|---|---|---|---|
| | **3. Naturschutz, Wasser und Boden**<br><br>3.1 Naturschutz<br><br>Von dem Vorhaben sind meine Belange nach §§ 5 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und 40 Abs. 2 Nr. 2 Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG M-V) nicht betroffen. Die Belange anderer Naturschutzbehörden nach §§ 2, 3, 4, 6 und 7 NatSchAG M-V sind zu prüfen.<br><br>3.2 Wasser<br><br>Gewässer erster Ordnung gem. § 48 Abs. 1 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) und wasserwirtschaftliche Anlagen in meiner Zuständigkeit werden nicht berührt, so dass von hier gegen das Vorhaben keine wasserwirtschaftlichen Bedenken bestehen.<br><br>3.3 Boden<br><br>Das Altlasten- und Bodenschutzkataster für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Goldberger Straße 12, 18273 Güstrow, anhand der Erfassung durch die Landräte der Landkreise und Oberbürgermeister/Bürgermeister der kreisfreien Städte geführt. Entsprechende Auskünfte aus dem Altlastenkataster sind dort erhältlich.<br><br>Werden in Bewertung dieser Auskünfte oder darüber hinaus durch Sie schädliche Bodenveränderungen, Altlasten oder altlastverdächtige Flächen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) festgestellt, sind Sie in Grundlage von § 2 des Gesetzes zum Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbodenschutzgesetz – LBodSchG M-V) verpflichtet, den unteren Bodenschutzbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte hierüber Mitteilung zu machen.<br><br>**4. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft**<br><br>4.1 Immissions- und Klimaschutz<br><br>Im Planungsbereich und seiner immissionsschutzrelevanten Umgebung ist keine Anlage bekannt, die nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigt oder angezeigt wurde.<br><br>4.2 Lärmimmissionen<br><br>Zur Gewährleistung des Immissionsschutzes sind die schalltechnischen Orientierungswerte für die städtebauliche Planung entsprechend DIN 18005 im Gebiet selbst wie auch in den angrenzenden Gebieten, je nach ihrer Einstufung gemäß Baunutzungsverordnung einzuhalten und nach Möglichkeit zu unterschreiten.<br><br>Folgende Immissionsrichtwerte „Außen“ (Lärm) dürfen nicht überschritten werden:<br><br>Gewerbegebiete (GE)<br><br>tags 65 dB (A)<br>nachts 55 dB (A) bzw. 50 dB (A)<br><br>Der niedrigere Nachtwert gilt für Gewerbe- und Freizeitlärm sowie für Lärm von vergleichbaren öffentlichen Betrieben. Kurzzeitige Geräuschspitzen müssen vermieden werden, wenn sie die o. g. Richtwerte tags um mehr als 30 dB (A) und nachts um mehr als 20 dB (A) überschreiten.<br><br>Anlagen mit möglichen Emissionen sind auf den Flächen (GE) so anzusiedeln, dass die | 3<br>4<br>5.1<br>5.2<br>6<br>7 | Zu 3.<br>Es wird zur Kenntnis genommen, dass naturschutzfachliche Belange des StALU nicht berührt werden. Andere Naturschutzbehörden und Verbände wurden beteiligt. Siehe die entsprechenden Stellungnahmen.<br><br>Zu 4.<br>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine wasserwirtschaftlichen Bedenken aus Sicht des StALU bestehen.<br><br>Zu 5.1.<br>Es wird zur Kenntnis genommen, dass das Altlastenkataster beim Landkreis geführt wird. Anregungen bzw. Hinweise zu Altlasten wurden nicht bekannt gegeben.<br><br>Zu 5.2.<br>Hinweise zu Altlasten werden beachtet. Maßgeblich erfolgt dies auf der Ebene des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes.<br><br>Zu 6.<br>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Anlagen bekannt sind, die dem BImSchG unterliegen.<br><br>Zu 7.<br>Festsetzungen zum Schallschutz werden auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung, auf der Ebene des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes getroffen. Dadurch wird gesichert, dass gesunde Wohn- und Lebensverhältnisse in der Umgebung gewährleistet werden können. | Zur Kenntnis zu nehmen.<br><br>Zur Kenntnis zu nehmen.<br><br>Zur Kenntnis zu nehmen.<br><br>Zur Kenntnis zu nehmen.<br><br>Zur Kenntnis zu nehmen.<br><br>Zur Kenntnis zu nehmen. |

| lfd. Nr. | Stellungnahme von/vom | Behandlung der Stellungnahmen | Entscheidung/Beschluss |
|---|---|---|---|
| | 3<br><br>Immissionswerte zu den hier als Ausnahme zulässigen Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und -leiter abnehmen.<br><br>4.3 Abfall und Kreislaufwirtschaft<br><br>Alle Baumaßnahmen sind so vorzubereiten und durchzuführen, dass von den Baustellen eine gemeinwohlverträgliche und geordnete Abfallentsorgung entsprechend § 15 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) erfolgen kann.<br><br>Sollten bei Erdarbeiten Auffälligkeiten wie unnatürliche Verfärbungen bzw. Gerüche des Bodens auftreten, ist der Grundstücksbesitzer als Abfallbesitzer nach § 15 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubs verpflichtet.<br><br>Im Auftrag<br><br>Henning Remus | Zu 8.<br>Anforderungen an konkrete Baumaßnahmen werden im verbindlichen Bauleitplanverfahren, im Rahmen der Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6/90 beachtet. Dort werden auch Belange der geordneten Abfallentsorgung und des Auffindens von Auffälligkeiten wie unnatürlichen Verfärbungen bzw. Gerüchen des Bodens behandelt. | Zur Kenntnis zu nehmen. |

| lfd. Nr. | Stellungnahme von/vom | Behandlung der Stellungnahmen | Entscheidung/Beschluss |
|---|---|---|---|
| 7 | 32 Ordnungsamt<br>32.5 Abt. Brandschutz<br>Wismar, 30.07.2017<br>Tel. 251 3351<br><br>60 Bauamt<br>60.1 Abt. Planung<br>im Haus<br><br>**61. Änderung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Wismar „Umwandlung von Fläche für Landwirtschaft in Gewerbegebiet und Grünfläche im Bereich Dammhusen“**<br>**Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB)**<br>**Beteiligung der Nachbargemeinden**<br><br>Sehr geehrte Damen und Herren,<br><br>ich habe den o.g. Planentwurf erhalten und nehme hierzu wie folgt Stellung:<br><br>1. Zufahrten<br>Die Zugänglichkeit im Planungsgebiet, insbesondere Zu- und Durchfahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen, für die Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr müssen entsprechend § 5 LBauO M-V i.V.m. Anhang E –Richtlinie über die Flächen für die Feuerwehr- sowie DIN 14090 gewährleistet sein.<br>Bei Einbau von Absperranlagen ist die Schließung „Wismar“ zu verwenden. Für die Schließung „Wismar“ ist im EVB mit dem SG Straßenunterhaltung Rücksprache zu halten.<br><br>2. Löschwasserversorgung<br>Aufgrund § 2 (1) Pkt. 4 des Gesetz über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern (BrSchG) vom 21.12.2015 (GVOBl. M-V Nr.23/2015 vom 30.12.2015), in der jeweils geltenden Fassung, hat die Gemeinde die Löschwasserversorgung sicherzustellen. Bei einer erhöhten Brandlast oder Brandgefährdung im Einzelfall ist eine besondere Löschwasserversorgung erforderlich. Hierfür hat der Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigte Sorge zu tragen.<br>Entsprechend des Arbeitsblattes W 405 „Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung“ sind für das Planungsgebiet **96 m³/h** bereitzustellen, die ständig zur Verfügung stehen müssen. Ob auf natürliche Gewässer, künstlich angelegte Teiche und Brunnen oder auf das öffentliche Hydrantennetz zurückgegriffen wird ist dabei unerheblich.<br>Der Bedarf an Löschwasser ist auf einen Zeitraum von **2 h** zu bemessen.<br><br>Mit freundlichem Gruß<br>im Auftrag<br><br>BOI Jürgen Schmidt<br>Vorbeugender Brandschutz | Zu 1.<br>Auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung werden die Anforderungen an die Zulässigkeit von Bauflächen geregelt. Die Anforderungen an die konkrete planungsrechtliche Umsetzung werden auf der Ebene der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung geregelt. Maßgeblich ist die Sicherung der Bereitstellung von Löschwasser auf der Ebene des Flächennutzungsplanes aus Sicht der Hansestadt Wismar. Die übrigen Anforderungen sind auf der Ebene des verbindlichen Bauleitplanes zu regeln und zu beachten. | Zur Kenntnis zu nehmen. |
| 1 | Zu 2.<br>Die Anforderungen an die gegebenenfalls erhöhte Brandlast sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu prüfen und gegebenenfalls im Zuge der Abschichtung auch erst im Baugenehmigungsverfahren. Maßgeblich ist jedoch, dass die Belange der Löschwasserbereitstellung und-versorgung auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu regeln sind. Die Belange sind im verbindlichen Bauleitplanverfahren, im Rahmen der Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6/90 der Hansestadt Wismar zu beachten. | Zur Kenntnis zu nehmen. Die Belange sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung (3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6/90) zu berücksichtigen. |
| 2 | Zu 3.<br>Die Hansestadt Wismar sichert die Bereitstellung des anfallenden Löschwassers in dem angegebenen Umfang. Die Belange sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zur Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6/90 der Hansestadt Wismar zu beachten; gegebenenfalls im Zuge der Abschichtung im Baugenehmigungsverfahren. | Zur Kenntnis zu nehmen. Die Belange sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung (3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6/90) zu berücksichtigen. |
| 3 | | | |

| lfd. Nr. | Stellungnahme von/vom | Behandlung der Stellungnahmen | Entscheidung/Beschluss |
|---|---|---|---|
| 8 | Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz **Mecklenburg-Vorpommern** Abteilung 3<br>POLIZEI Mecklenburg-Vorpommern<br>LPBK M-V, Postfach 19048 Schwerin<br>Hansestadt Wismar<br>Postfach 12 45<br>23952 Wismar<br>bearbeitet von: Frau Babel<br>Telefon: 0385 / 2070-2800<br>Telefax: 0385 / 2070-2198<br>E-Mail: abteilung3@lpbk-mv.de<br>Aktenzeichen: LPBK-Abt3-TÖB-**5980/17**<br>Schwerin, 22. August 2017<br>***Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange***<br>**61. Änderung FNP Hansestadt Wismar „Umwandlung von Fläche für Landwirtschaft in Gewerbegebiet und Grünfläche im Bereich Dammhusen“**<br>Ihre Anfrage vom 17.07.2017; Ihr Zeichen:<br>Sehr geehrte Damen und Herren,<br>mit Ihrem o. a. Schreiben baten Sie das Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern (LPBK M-V) um Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange zu dem im Bezug stehenden Vorhaben.<br>Als Träger der in der Zuständigkeit des Landes liegenden Belange von Brand- und Katastrophenschutz wird wie folgt Stellung genommen:<br>Aus der Sicht der landesrelevanten Gefahrenabwehr bestehen beim Brand- und Katastrophenschutz keine Bedenken.<br>Um gleichnamige kommunale Belange im Verfahren berücksichtigen zu können, sollten Sie jedoch die sachlich und örtlich zuständige Kommunalbehörde beteiligt haben.<br>Außerhalb der öffentlichen Belange wird darauf hingewiesen, dass in Mecklenburg-Vorpommern Munitionsfunde nicht auszuschließen sind.<br>Gemäß § 52 LBauO ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich.<br>Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen, Gefährdungen für auf der Baustelle arbeitende Personen so weit wie möglich auszuschließen. Dazu kann auch die Pflicht gehören, vor Baubeginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes einzuholen.<br>Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung *(Kampfmittelbelastungsauskunft)* der in Rede stehenden Fläche erhalten Sie gebührenpflichtig beim Munitionsbergungsdienst des LPBK M-V.<br>Ein entsprechendes Auskunftsersuchen wird rechtzeitig vor Bauausführung empfohlen.<br>Mit freundlichen Grüßen<br>im Auftrag<br>gez. Jacqueline Babel<br>(elektronisch versandt, gültig ohne Unterschrift) | 1<br>Zu 1.<br>Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus Sicht der landesrelevanten Gefahrenabwehr keine Bedenken bestehen.<br>2<br>Zu 2.<br>Die Stellungnahme des Ordnungsamtes Abteilung Brandschutz liegt vor. Darin sind die Anforderungen an die Löschwassersicherung und den Brandschutz enthalten.<br>3<br>Zu 3.<br>Konkrete Kampfmittelersuchen werden auf der Ebene des verbindlichen Bauleitplanes empfohlen. | Zur Kenntnis zu nehmen.<br>Zur Kenntnis zu nehmen.<br>Zur Kenntnis zu nehmen. Die Belange sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung (3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6/90) zu berücksichtigen. |

| lfd. Nr. | Stellungnahme von/vom | Behandlung der Stellungnahmen | Entscheidung/Beschluss |
|---|---|---|---|
| 1 | (9)<br><br>60- Bauamt<br>60.3 Abt. Sanierung und Denkmalschutz<br><br>Wismar, den 27.07.2017<br>Frau Feichtinger, Tel. 6038<br><br>60- Bauamt<br>60.2 Abt. Planung<br><br> 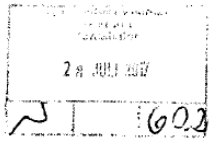 <br><br>im Hause<br><br>**61. Änderung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Wismar**<br>**„Umwandlung von Fläche für die Landwirtschaft in Gewerbegebiet und Grünfläche im Bereich Dammhusen"**<br>**hier: Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB**<br>**hier: Stellungnahme der Abt. Sanierung und Denkmalschutz als untere Denkmalschutzbehörde sowie untere Behörde für Bodendenkmalschutz**<br><br>Sehr geehrte Frau Prante,<br><br>zur geplanten 61. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich Dammhusen bestehen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger TÖB gemäß § 4 Abs. 2 BauGB keine fachspezifischen Bedenken und Anregungen.<br><br>Mit freundlichen Grüßen<br>im Auftrag<br><br>Feichtinger<br><br>Verteiler: Landesamt für Kultur und Denkmalpflege (LAKD M-V) | Zu 1.<br>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine fachspezifischen Bedenken und Anregungen vorgetragen werden. Die Belange der Denkmalpflege werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zur Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6/90 der Hansestadt Wismar beachtet. | Zur Kenntnis zu nehmen. |

| lfd. Nr. | Stellungnahme von/vom | Behandlung der Stellungnahmen | Entscheidung/Beschluss |
|---|---|---|---|
| | 10<br>**Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern**<br>Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Postfach 111252 19011 Schwerin<br>Hansestadt Wismar<br>Postfach 1245<br>23952 Wismar<br>Auskunft erteilt: DenkmalGIS<br>Telefon: 0385 588 79 100<br>e-mail: m.bednorz@kulturerbe-mv.de<br>Aktenzeichen: 4778 42<br>Schwerin, den 31.07.2017<br>**Beteiligung der Träger öffentlicher Belange**<br>**Ihr Schreiben vom 17.07.2017**<br>**Aktenzeichen kein**<br>**Wismar, Stadt**<br>**Bebauungsplan Nr. 6/90, 61. Änderung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Wismar**<br>**Gewerbegebiet Dammhusen**<br>**Hier eingegangen am 24.07.2017**<br>Gegen die geplanten Änderungen bestehen keine Einwände.<br>Diese Benachrichtigung erfolgt, da die gesetzlich fixierte Bearbeitungsfrist noch nicht abgelaufen ist.<br>Dr.-Ing. Michael Bednorz<br>Das Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.<br>1 | Zu 1.<br>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände bestehen. | Zur Kenntnis zu nehmen. |

| lfd. Nr. | Stellungnahme von/vom | Behandlung der Stellungnahmen | Entscheidung/Beschluss |
|---|---|---|---|
| 11 | stadtwerke WISMAR<br>Tag für Tag VOLLER ENERGIE<br><br>Stadtwerke Wismar GmbH · Postfach 1211 · 23951 Wismar<br><br>Hansestadt Wismar<br>Bauamt<br>SB Bauleitplanung<br>Frau Prante<br>Kopenhagener Straße 1<br>23966 Wismar<br><br>Stadtwerke Wismar GmbH<br>Flöter Weg 6 - 12<br>23970 Wismar<br><br>Telefon: 03841 233-0<br>Service-Hotline: 03841 233-332<br>Fax: 03841 233-111<br><br>service@stadtwerke-wismar.de<br>www.stadtwerke-wismar.de<br><br>Ihre Nachricht vom: 17.07.2017 · Ihr Zeichen: · Unser Zeichen: TG/Si · Bearbeiter: Herr Siedenschnur · Telefondurchwahl: 03841 233-459 · Datum: 25.07.2017<br><br>**61. Änderung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Wismar „Umwandlung von Fläche für die Landwirtschaft in Gewerbegebiet und Grünfläche im Bereich Dammhusen“ Reg. Nr.: 277/17, Az.: 10-125**<br><br>Sehr geehrte Frau Prante,<br><br>zum Zeitpunkt unserer Stellungnahme zur 61. Änderung des Flächennutzungsplanes „Umwandlung von Fläche für die Landwirtschaft in Gewerbegebiet und Grünfläche im Bereich Dammhusen“ lagen uns folgende Unterlagen zur Einsicht- und Stellungnahme vor:<br>- Anschreiben Hansestadt Wismar vom 17.07.2017<br>- Abschließender Beschluss der Hansestadt Wismar, 61. Änderung des Flächennutzungsplanes „Umwandlung von Fläche für die Landwirtschaft in Gewerbegebiet und Grünfläche im Bereich Dammhusen“, Stand: Juli 2017 mit Planzeichnung (M 1:10.000), Stand: Juni 2017<br>- Begründung 61. Änderung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Wismar - „Umwandlung von Fläche für Landwirtschaft in Gewerbegebiet und Grünfläche im Bereich Dammhusen“, Entwurf, Stand Juli 2017<br><br>Vielen Dank für Ihre Anfrage hinsichtlich des o. g. Sachverhaltes. Die Stadtwerke Wismar GmbH und die Strom- und Gasnetz Wismar GmbH haben zur Änderung des oben genannten Flächennutzungsplanes keine weiteren Hinweise.<br><br>Freundliche Grüße<br><br>Ihre Stadtwerke Wismar GmbH<br><br>i. A. Falk Berkholz · i. A. Philipp Siedenschnur | Zu 1.<br>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Hansestadt Wismar stellt klar, dass nicht der abschließende Beschluss zur 61. Änderung des Flächennutzungsplanes vorlag, sondern die Planzeichnung, Stand Entwurf.<br><br>Zu 2.<br>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Hinweise aus Sicht der Stadtwerke vorgetragen werden. | Zur Kenntnis zu nehmen.<br><br>Zur Kenntnis zu nehmen. |

| lfd. Nr. | Stellungnahme von/vom | Behandlung der Stellungnahmen | Entscheidung/Beschluss |
|---|---|---|---|
| | 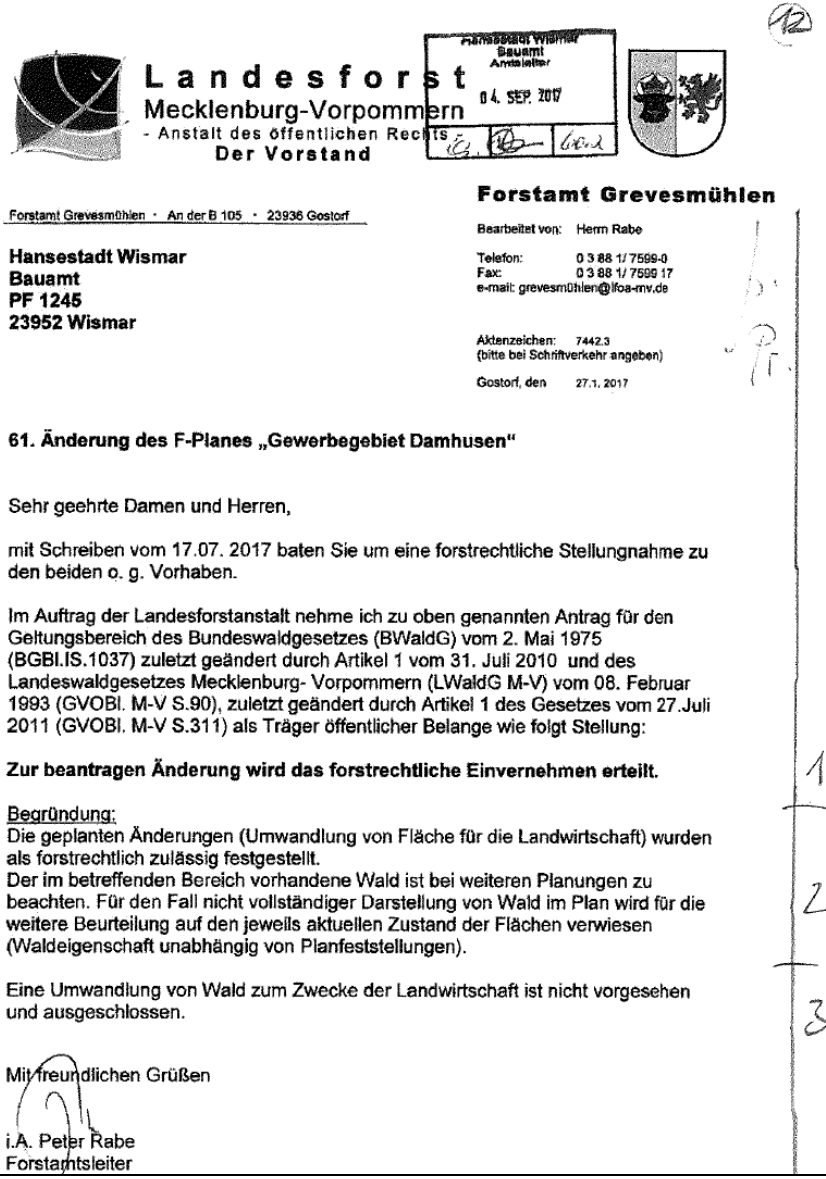 | | |

Landesforst Mecklenburg-Vorpommern
- Anstalt des öffentlichen Rechts
Der Vorstand

Hansestadt Wismar Bauamt Amtsleiter 04. SEP. 2017

Forstamt Grevesmühlen

Forstamt Grevesmühlen · An der B 105 · 23936 Gostorf

Hansestadt Wismar
Bauamt
PF 1245
23952 Wismar

Bearbeitet von: Herrn Rabe
Telefon: 0 3 88 1/ 7599-0
Fax: 0 3 88 1/ 7599 17
e-mail: grevesmühlen@lfoa-mv.de

Aktenzeichen: 7442.3
(bitte bei Schriftverkehr angeben)
Gostorf, den 27.1. 2017

**61. Änderung des F-Planes „Gewerbegebiet Damhusen“**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 17.07. 2017 baten Sie um eine forstrechtliche Stellungnahme zu den beiden o. g. Vorhaben.

Im Auftrag der Landesforstanstalt nehme ich zu oben genannten Antrag für den Geltungsbereich des Bundeswaldgesetzes (BWaldG) vom 2. Mai 1975 (BGBl.IS.1037) zuletzt geändert durch Artikel 1 vom 31. Juli 2010 und des Landeswaldgesetzes Mecklenburg- Vorpommern (LWaldG M-V) vom 08. Februar 1993 (GVOBl. M-V S.90), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.Juli 2011 (GVOBl. M-V S.311) als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:

**Zur beantragen Änderung wird das forstrechtliche Einvernehmen erteilt.**

Begründung:
Die geplanten Änderungen (Umwandlung von Fläche für die Landwirtschaft) wurden als forstrechtlich zulässig festgestellt.
Der im betreffenden Bereich vorhandene Wald ist bei weiteren Planungen zu beachten. Für den Fall nicht vollständiger Darstellung von Wald im Plan wird für die weitere Beurteilung auf den jeweils aktuellen Zustand der Flächen verwiesen (Waldeigenschaft unabhängig von Planfeststellungen).

Eine Umwandlung von Wald zum Zwecke der Landwirtschaft ist nicht vorgesehen und ausgeschlossen.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Peter Rabe
Forstamtsleiter

12 1 2 3

| | | |
|---|---|---|
| | Zu 1.<br>Das forstrechtliche Einvernehmen wird zur Kenntnis genommen. Die Planung wird somit befürwortet. | Zur Kenntnis zu nehmen. |
| | Zu 2.<br>Die Waldflächen werden im Entwurf des Flächennutzungsplanes berücksichtigt. | Zu berücksichtigen. |
| | Zu 3.<br>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und in der Begründung beachtet. | Zu berücksichtigen. |

| lfd. Nr. | Stellungnahme von/vom | Behandlung der Stellungnahmen | Entscheidung/Beschluss |
|---|---|---|---|

13)
19)
20)
21)
29)

Landkreis Nordwestmecklenburg
**Die Landrätin**
Stabsstelle Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen

Landkreis Nordwestmecklenburg ● Postfach 1565 ● 23958 Wismar

**Hansestadt Wismar**
**Der Bürgermeister**
**Bauamt**
**Postfach 1245**
**23952 Wismar**

Hansestadt Wismar Bauamt Amtsleiter 21. AUG. 2017

Auskunft erteilt Ihnen:
**Heike Gielow**
Dienstgebäude:
**Börzower Weg 3, 23936 Grevesmühlen**
Zimmer 2.219 | Telefon 03841/3040-6314 | Fax -86314
E-Mail:
**h.gielow@nordwestmecklenburg.de**
Ort, Datum:
**Grevesmühlen, den 18.08.2017**

**61. Änderung Flächennutzungsplan der Hansestadt Wismar**
**hier: Stellungnahme der betroffenen Behörden des LK NWM auf Grund des Anschreibens vom 17.07.2017, hier eingegangen am 24.07.2017**

Sehr geehrte Frau Prante,

Grundlage der Stellungnahme bilden die Entwurfsunterlagen zur 61. Änderung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Wismar im ZH mit der 3. Änderung B-Plan Nr. 06/90 mit Planunterlage im Maßstab 1:10.000, Planungsstand Juli 2017 und die dazugehörige Begründung mit gleichem Bearbeitungsstand.

Die Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte in den nachfolgenden Fachdiensten des Landkreises NWM:

| **Stabsstelle Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen** | |
|---|---|
| **FD Bauordnung und Umwelt**<br>. SG Untere Naturschutzbehörde<br>. SG Untere Wasserbehörde<br>. SG Untere Abfallbehörde | **FD Bau und Gebäudemanagement**<br>Straßenbaulastträger |
| **FD Öffentlicher Gesundheitsdienst** | |

Die Stellungnahmen sind diesem Schreiben als Anlage beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung
M. Riegel
SB Bauleitplanung

1
2
3

| | | |
|---|---|---|
| | Zu 1.<br>Die Grundlagen für die Erarbeitung der Stellungnahme werden zur Kenntnis genommen. | Zur Kenntnis zu nehmen. |
| | Zu 2.<br>Die Übersicht über die beteiligten Fachdienste wird zur Kenntnis genommen. | Zur Kenntnis zu nehmen. |
| | Zu 3.<br>Die Bewertung und Behandlung der Stellungnahmen erfolgt nachfolgend. Siehe nachfolgende Behandlung. | Zur Kenntnis zu nehmen. |

| lfd. Nr. | Stellungnahme von/vom | Behandlung der Stellungnahmen | Entscheidung/Beschluss |
|---|---|---|---|
| | **Anlage**<br>**Stabsstelle Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen**<br>***Bauleitplanung***<br>Mit der vorliegenden Planung werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung eines Unternehmens der MV-Werften – hier Fertigungsmodule GmbH zur Fertigung der Schiffskabinen- geschaffen. Der jetzige Standort erfordert eine Kapazitätserweiterung die mit der Änderung des Bebauungsplanes und parallel der Änderung des Flächennutzungsplanes verbunden ist.<br>Ich weise auf die letzte Änderung des Baugesetzbuches vom 29. Mai 2017 hin, die in der Bekanntmachung nach § 3 Abs.2 BauGB zu beachten ist.<br>(3) Bei Flächennutzungsplänen ist ergänzend zu dem Hinweis nach Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2 darauf hinzuweisen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.<br>(BauGB § 3, beck-online)<br><br>Sofern von der Übergangsregelung des § 233 BauGB Gebrauch gemacht wurde, sollte darauf in der Begründung hingewiesen werden bzw. die anzuwendende Fassung in die Präambel aufgenommen werden.<br><br>**FD Bauordnung und Umwelt**<br>**Untere Naturschutzbehörde: Frau Rose**<br><br>Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.<br>Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.<br>Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin. X<br><br>**1. Artenschutz: Herr Dr. Podelleck**<br><br>Es besteht Einverständnis damit, die artenschutzrechtlichen Belange des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz auf der detailschärferen Planungsebene des Bebauungsplans zu behandeln.<br><br>**2. Natura 2000 / FFH: Herr Höpel**<br><br>Eine mögliche Beeinträchtigung der Schutz- und Erhaltungsziele eines Gebietes mit gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH- Gebiet), wird aufgrund der vorgelegten Planung nicht gesehen.<br><br>**3. Europäisches Vogelschutzgebiet (SPA) Herr Berchtold-Micheel:**<br><br>Ein SPA ist nicht betroffen.<br><br>**4. Biotopschutz nach § 20 Abs. 1 NatSchAG u. § 30 Abs. 2 Nr. 6 BNatSchG: Herr Berchtold-Micheel** | A<br><br>Zu 1.<br>Die allgemeinen Ausführungen zum Anlass der Planung und zur Notwendigkeit werden zur Kenntnis genommen.<br><br>Zu 2.<br>Auf die Anforderungen in der Bekanntmachung wird die Hansestadt Wismar achten.<br><br>Zu 3.<br>Die Hansestadt Wismar macht die Übergangsregelung geltend.<br><br>B<br><br>Zu 1.<br>Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus Sicht der Naturschutzbehörde keine entgegenstehenden Belange bestehen.<br><br>Zu 2.<br>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Belange des Artenschutzes detailschärfer auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung geregelt werden. Dennoch befinden sich im Umweltbericht Anforderungen an artenschutzrechtliche Belange. Der Flächennutzungsplan hat die auf seiner Ebene zu berücksichtigenden Belange zu beachten.<br><br>Zu 3.<br>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Es ergeben sich keine weiteren Anforderungen.<br><br>Zu 4.<br>Es wird zur Kenntnis genommen, dass kein SPA betroffen ist.<br><br>Zu 5.<br>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine geschützten Biotope betroffen sind. | Zur Kenntnis zu nehmen.<br><br>Zu berücksichtigen.<br><br>Zu berücksichtigen.<br><br>Zur Kenntnis zu nehmen.<br><br>Zur Kenntnis zu nehmen.<br><br>Zur Kenntnis zu nehmen.<br><br>Zur Kenntnis zu nehmen.<br><br>Zur Kenntnis zu nehmen. |

| lfd. Nr. | Stellungnahme von/vom | Behandlung der Stellungnahmen | Entscheidung/Beschluss |
|---|---|---|---|
| | Lt. Biotopverzeichnis sind keine geschützten Biotope betroffen.<br><br>**5. Eingriffsregelung: Herr Dr. Podelleck**<br><br>Die Belange der Eingriffsregelung und des Allee- und Baumschutzes werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung geprüft.<br><br>**6. Landschaftsplanung: Frau Rose**<br><br>Aus landschaftsplanerischer Sicht zu vertretende Belange sowie übergeordnete Planungen, wie der GLRP, stehen der Planungsabsicht nicht entgegen.<br><br>Mit freundlichen Grüßen<br>Im Auftrag<br><br>Höpel<br><br>**Rechtsgrundlagen**<br><br>**BNatSchG** Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) v. 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542)<br>**NatSchAG MV** Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz) v. 23. Februar 2010 (GVBl. M-V S 66)<br>**Verzeichnis der gesetzlich geschützten Biotope im Landkreis Nordwestmecklenburg** Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (2000): Grundlagen der Landschaftsplanung in Mecklenburg-Vorpommern, Band 4 a. Verzeichnis der gesetzlich geschützten Biotope im Landkreis Nordwestmecklenburg.<br>**EG-Vogelschutzrichtlinie** Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates v. 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung) (Amtsblatt der Europäischen Union 2010 L20/7)<br>**VSGLVO M-V** Landesverordnung über die Europäischen Vogelschutzgebiete in Mecklenburg-Vorpommern v. 12. Juli 2011 (GVBl. M-V S. 462)<br>**Natura 2000-LVO M-V** Landesverordnung über die Natura 2000-Gebiete in Mecklenburg-Vorpommern v. 12. Juli 2011<br><br>**Untere Wasserbehörde:**<br><br>Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.<br>Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.<br>Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin. X<br><br>Stellungnahme zur 61. F-Plan-Änderung der Hansestadt Wismar<br><br>Die vorliegende 61. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt im Parallelverfahren zur 3. Änderung des B-Plan Nr.06/90 „Gewerbegebiet Dammhusen“ der Hansestadt Wismar | Zu 6.<br>Die Anforderungen der Eingriffsregelung werden detailliert auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung beachtet. Die Eingriffs- und Ausgleichsregelung ist Bestandteil der verbindlichen Bauleitplanung. Im Flächennutzungsplan werden allgemeine Ausführungen zur Eingriffs-/Ausgleichsregelung getroffen.<br><br>Zu 7.<br>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine übergeordneten Planungen entgegenstehen.<br><br>Zu 8.<br>Die Rechtsgrundlagen werden beachtet.<br><br>C<br><br>Zu 1.<br>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine entgegenstehenden Belange bestehen und die 61. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren mit der Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6/90 der Hansestadt Wismar erfolgt. | Zur Kenntnis zu nehmen.<br><br>Zur Kenntnis zu nehmen.<br><br>Zu berücksichtigen.<br><br>Zur Kenntnis zu nehmen. |

| lfd. Nr. | Stellungnahme von/vom | Behandlung der Stellungnahmen | Entscheidung/Beschluss |
|---|---|---|---|
| 2 | **1. Wasserversorgung:**<br><br>Im Bereich des Flächennutzungsplanes sind keine Trinkwasserschutzzonen festgesetzt.<br><br>Die Versorgungspflicht mit Trink- und Brauchwasser für die Bevölkerung, die gewerblichen und sonstigen Einrichtungen besteht gem. § 43 Abs. 1 LWaG für die Stadtwerke Wismar GmbH. | Zu 2.<br>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Trinkwasserschutzzonen festgesetzt sind und die Versorgungspflicht bei den Stadtwerken Wismar GmbH liegt. | Zur Kenntnis zu nehmen. |
| 3 | **2. Abwasserentsorgung:**<br>Nach § 40 Abs. 1 LWaG obliegt die Abwasserbeseitigungspflicht den Gemeinden.<br>Die Gemeinde hat diese Pflicht gemäß § 40 Abs. 4 Satz 1 LWaG auf den Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb (EVB) übertragen. Damit hat der Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb das im überplanten Gebiet anfallende häusliche und gewerbliche Abwasser zu beseitigen, die entsprechenden Anschlussgestattungen sind zu beantragen. | Zu 3.<br>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Entsorgungspflicht für Abwasser beim EVB liegt. Dies ist bereits beachtet. | Zur Kenntnis zu nehmen. Die Belange sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung (3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6/90) zu berücksichtigen. |
| 4 | **3. Niederschlagswasserbeseitigung:**<br>Das von bebauten oder künstlich befestigten Flächen abfließende Niederschlagswasser ist entsprechend § 54 des WHG als Abwasser einzustufen. Damit unterliegt es grundsätzlich der Abwasserbeseitigungspflicht des Entsorgungs- und Verkehrsbetriebes.<br>Die Festlegung der geplanten Bauflächen und Baugebiete in der vorbereitenden Bauleitplanung sollte unter der Beachtung des notwendigen technischen Erschließungsaufwandes und der vorhandenen Gewässersituation erfolgen. Für die weiterführende verbindliche Bauleitplanung sind frühzeitig Niederschlagsentwässerungskonzepte, die zur nachhaltigen Sicherung eines natürlichen Wasserhaushaltes beitragen, zu entwickeln. Dabei ist die Planung der Niederschlagsentwässerung nicht als Entsorgungsaufgabe sondern als Bewirtschaftungsaufgabe zu lösen. | Zu 4.<br>Die Entsorgungspflicht für anfallendes Oberflächenwasser liegt beim EVB. Dies wird beachtet. | Zur Kenntnis zu nehmen. Die Belange sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung (3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6/90) zu berücksichtigen. |
| 5 | Auf der Grundlage des § 55 Abs. 2 WHG sollte unbelastetes Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche oder sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. | Zu 5.<br>Auf der Ebene der Aufstellung des Flächennutzungsplanes werden die Bauflächen geregelt. Die Hinweise für die Konzepte zur Erschließung und zur Oberflächenwasserbeseitigung werden beachtet. Im Parallelverfahren zur Aufstellung der 61. Änderung des Flächennutzungsplanes werden diese Anforderungen auf der Ebene der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6/90 behandelt. | Teilweise zu berücksichtigen. |
| 6 | Auf die Stellungnahme zur 3. Änderung B-Plan Nr. 06/90 „Gewerbegebiet Dammhusen" wird ergänzend verwiesen. | Zu 6.<br>Die Anforderungen werden zur Kenntnis genommen. Unter Berücksichtigung der Bodenverhältnisse ist bereits bei der Ursprungsaufstellung der Satzung über den Bebauungsplan ein Entwässerungskonzept entwickelt worden, das als Grundlage genutzt wird. Aufgrund der anstehenden Böden ist eine Versickerung nicht möglich. Deshalb ist die Ableitung über die bereits hergestellte Vorflut und die Erstellung zusätzlicher Systeme notwendig. Die Anforderungen sind im Zuge der Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6/90 und im nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren zu beachten. Im Rahmen der Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6/90 sind die Vorgaben für die Absicherung zu treffen. Die Voraussetzung für die schadlose Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers kann geschaffen werden. | Zur Kenntnis zu nehmen. Die Belange sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung (3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6/90) zu berücksichtigen. |
| 7 | **Rechtsgrundlagen** | Zu 7.<br>Die genannte Stellungnahme wird im Rahmen der Aufstellung der verbindlichen Bauleitplanung beachtet. | Zur Kenntnis zu nehmen. Die Belange sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung (3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6/90) zu berücksichtigen. |
| 8 | **WHG** Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts in der Neufassung des Art.1 des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31.Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) zuletzt geändert mit Art.4 des Gesetzes vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1842)<br>**LWaG** Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 30.November 1992 (GVOBl. M-V S.669), zuletzt mehrfach geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 27.Mai 2016 (GVOBl. M-V S. 431, 432)<br>**BauGB** Baugesetzbuch In der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) | Zu 8.<br>Die Rechtsgrundlagen sind zu beachten. | Zu berücksichtigen. |

| lfd. Nr. | Stellungnahme von/vom | Behandlung der Stellungnahmen | Entscheidung/Beschluss |
|---|---|---|---|
| | **Grundsätzliches**<br><br>Bauliche Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch (Brandausbreitung) vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind. (§ 14 LBauO M-V)<br><br><u>Erreichbarkeit bebaubarer Flächen</u><br>Insofern Teile geplanter (zulässiger) Gebäude mehr als 50 m von einer mit Fahrzeugen der Feuerwehr befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche entfernt liegen, sind zur Sicherstellung des Feuerwehreinsatzes gemäß § 5 Abs. 1 Satz 4 LBauO M-V Zufahrten zu den vor oder hinter den Gebäuden gelegenen Grundstücksteilen und eventuellen Bewegungsflächen herzustellen.<br><br>Zufahrten und Bewegungsflächen sowie ggf. Aufstellflächen sind entsprechend der „Richtlinie über Flächen der Feuerwehr“ i.d.F. August 2006 zu bemessen und zu befestigen. Am Ende von Feuerwehrzufahrten muss eine für Fahrzeuge der Feuerwehr ausreichend bemessene Wendefläche zur Verfügung stehen.<br>Die Flächen der Feuerwehr sind entsprechend der Anlage zu o.g. Richtlinie zu kennzeichnen und müssen eine jederzeit deutliche Randbegrenzung haben.<br><br><u>Löschwasserversorgung</u><br>Gemäß § 2 Abs. 1 Pkt. 4 BrSchG (i.d.F. der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2015) hat die Gemeinde die Löschwasserversorgung sicherzustellen. Stellt die Bauaufsichtsbehörde auf der Grundlage einer Stellungnahme der zuständigen Brandschutzdienststelle fest, dass im Einzelfall wegen einer erhöhten Brandgefährdung eine Löschwasserversorgung erforderlich ist, hat hierfür der Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigte Sorge zu tragen.<br><br>Eine wesentliche Planungsgrundlage zur Bemessung eines angemessenen Grundschutzes stellt derzeit das DVGW – Arbeitsblatt W405 in der Fassung Februar 2008 i.V.m. dem Arbeitsblatt W405-B1 in der Fassung Februar 2015 dar.<br>Nach den jeweils örtlichen Verhältnissen, insbesondere der Typik des Baugebietes, die zulässige Art und das zulässige Maß der baulichen Nutzung, die Siedlungsstruktur und die Bauweise sind die anzusetzenden Löschwassermengen anhand der im Arbeitsblatt W405 angegebenen Richtwerte zu ermitteln. **Wobei ein nicht ausgeschlossenes, erhöhtes Sach- und Personenrisiko hierbei zu berücksichtigen ist.**<br><br>Allgemein gilt, dass der über den Grundschutz hinausgehende, objektbezogene Löschwasserbedarf mit einem erhöhten Brand- und Personenrisiko durch Schadenfeuer, nicht durch die Gemeinde getragen werden muss.<br>Ermöglicht die Gemeinde jedoch über ihre Bauleitplanung die Errichtung von Gebäuden mit erhöhtem Löschwasserbedarf, so hat grundsätzlich durch sie - von atypischen Ausnahmefällen abgesehen- auch für dessen Sicherstellung Sorge tragen.<br>*(s. Beschluss des OVG Berlin-Brandenburg vom 28 Mai 2008)*<br><br>1<br>2<br>3 | D<br><br>Zu 1.<br>Die Hinweise zur Brandschutzsicherung und Löschwasserbereitstellung werden konkret auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung beachtet.<br><br>Zu 2.<br>Die Anforderungen zur Erreichbarkeit baulicher Flächen sind auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung mit zu prüfen und maßgeblich jedoch auf der Ebene der konkreten Projektvorbereitung.<br><br>Zu 3.<br>Die Löschwasserbereitstellung wird durch die Hansestadt Wismar gesichert. Detaillierte Anforderungen werden auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung beachtet. | Zur Kenntnis zu nehmen.<br><br>Zur Kenntnis zu nehmen.<br><br>Zur Kenntnis zu nehmen. Die Belange sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung (3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6/90) zu berücksichtigen. |

| lfd. Nr. | Stellungnahme von/vom | Behandlung der Stellungnahmen | Entscheidung/Beschluss |
|---|---|---|---|
| | Kann keine ausreichende Löschwasserversorgung über das Trinkwasserrohrnetz nachgewiesen werden, muss die gesamte Löschwassermenge für den Grundbedarf in dem jeweiligen Löschbereich (300 m Umkreis um das Bauobjekt) bereitgestellt werden durch:<br>- Löschwasserteiche nach DIN 14210 oder natürliche Gewässer mit nachhaltig gesichertem Wasservolumen (u.a. mit frostfreien Ansaugstellen, wie Löschwassersauganschluss nach DIN 14244 sowie Zufahrten mit Aufstellflächen für Fahrzeuge der Feuerwehr)<br>- Löschwasserbrunnen nach DIN 14220<br>- Löschwasserbehälter (Zisternen) nach DIN 14230 unter- oder oberirdisch<br><br>Bei der Entfernung zur Löschwasserentnahmestelle muss die praktische Erreichbarkeit durch die Feuerwehr realistisch sein. Die praktisch nutzbare Wegstrecke zum Aufbau einer Wasserversorgung durch die Feuerwehr, darf nicht wesentlich höher als die linear gemessene Entfernung sein.<br><br>Bei einer Löschwasserversorgung über Hydranten sollten Abstände vom Bauobjekt zum nächst liegenden Hydranten in Abhängigkeit der Dichte der Bebauung in Anlehnung an die bezüglichen Vorgaben im Abschnitt 16.6.2 DVGW-Arbeitsblatt W400-1 gewählt werden.<br>Richtwerte:<br>- offene Wohngebiete 140 m<br>- geschlossene Wohngebiete 120 m<br>- Geschäftsstraßen 100 m<br>Untereinander sollten die Hydranten nicht mehr als 150 m auseinander stehen.<br><br>Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die zuvor aufgeführten Angaben keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben.<br>Sie gelten als grundlegende Ansätze bei der Planung eines Bebauungsgebietes – **stellen aber für sich, keinen Nachweis der Löschwasserversorgung im konkreten Bebauungsplan dar.**<br>Dieser ist durch den Planer, ggf. auch unter Hinzuziehung eines Fachplaners zu erstellen.<br><br>**FD Bau und Gebäudemanagement**<br>**Straßenbaulastträger**<br>Zur o.a. F-Planänderung gibt es unsererseits keine Einwände.<br>Es sind keine Straßen und Anlagen in unserer Trägerschaft betroffen.<br><br>**FD Öffentlicher Gesundheitsdienst**<br>Nach Prüfung der vorgelegten Planungsunterlagen<br><br>zum 61. Änderung des Flächennutzungsplanes<br><br>unter dem Titel Gewerbegebiet Dammhusen<br>Umwandlung von Landwirtschaft in Gewerbe und Grünfläche<br><br>ergeht durch den Fachdienst Öffentlicher Gesundheitsdienst folgende fachliche Stellungnahme:<br><br>☑ von Seiten unseres Amtes bestehen keine fachspezifischen Bedenken und Anregungen bei Einhaltung der eigenen Vorgaben. | zu 3<br>6<br>1<br>1 A<br>1 | E<br>Zu 1.<br>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände bestehen und keine Straßen und Anlagen der Trägerschaft des Landkreises berührt sind.<br><br>F<br>Zu 1.<br>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine fachspezifischen Bedenken und Anregungen bei Einhaltung der eigenen Vorgaben bestehen. Der Teil „Einhaltung der eigenen Vorgaben“ bleibt letztlich ohne Begründung. Selbstverständlich ist, dass jeweils auf der Planungsebene eine Abschichtung bzw. weitergehende Vertiefung erfolgt. Somit sind nachfolgend Belange auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung und im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu beachten. | Zur Kenntnis zu nehmen.<br><br>Zur Kenntnis zu nehmen. |

| lfd. Nr. | Stellungnahme von/vom | Behandlung der Stellungnahmen | Entscheidung/Beschluss |
|---|---|---|---|
| 15 | IHK Industrie- und Handelskammer zu Schwerin<br><br>Industrie- und Handelskammer zu Schwerin, PF 11 10 41, 19010 Schwerin<br><br>Hansestadt Wismar<br>SB Bauleitplanung<br>Frau Prante<br>Postfach 1245<br>23952 Wismar<br><br>Ihre Zeichen/Nachricht vom<br>17.07.2017<br><br>Ihr Ansprechpartner<br>Hannes Schubert<br>E-Mail<br>schubert@schwerin.ihk.de<br><br>Tel.<br>0385 5103-209<br>Fax<br>0385 5103-9209<br><br>14.08.2017<br><br>**61. Änderung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Wismar „Umwandlung von Flächen für die Landwirtschaft in Gewerbegebiet und Grünfläche im Bereich Dammhusen“**<br><br>Sehr geehrte Frau Prante,<br><br>wir danken Ihnen für die Beteiligung in o. g. Angelegenheit und die Zusendung der Planungsunterlagen.<br><br>Aus unserer Sicht ergeben sich gegenwärtig keine weiteren Hinweise und Einwendungen.<br><br>Mit freundlichen Grüßen<br><br>i. V.<br>Hannes Schubert<br>Geschäftsbereich Standortpolitik, International | Zu 1.<br>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Hinweise und Einwendungen bestehen. | Zur Kenntnis zu nehmen. |

| lfd. Nr. | Stellungnahme von/vom | Behandlung der Stellungnahmen | Entscheidung/Beschluss |
|---|---|---|---|
| 1 | ) Beate Prante - Zustimmung<br>Page 1<br><br>16<br><br>**Von:** Jacqueline Haase<br>**An:** Prante, Beate<br>**Datum:** 24.07.2017 08:26<br>**Betreff:** Zustimmung<br><br>Sehr geehrte Frau Prante,<br><br>bezüglich des Bebauungsplanes Nr. 6/90 und der 61. Änderung des Flächennutzungsplanes der HWI erteilt Herr Huschner für das Amt 13 Zustimmung.<br><br>Mit freundlichen Grüßen<br>im Auftrag<br>Jacqueline Haase<br>HANSESTADT WISMAR<br>Amt für Welterbe, Tourismus und Kultur<br>- Sekretariat -<br>Lübsche Straße 23<br>23966 Wismar<br>Telefon: 03841 / 22 52 91 02<br>Fax: 03841 / 22 52 91 03 | Zu 1.<br>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Zustimmung erfolgt. | Zur Kenntnis zu nehmen. |

| lfd. Nr. | Stellungnahme von/vom | Behandlung der Stellungnahmen | Entscheidung/Beschluss |
|---|---|---|---|
| 18 | Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern<br>Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen<br><br>Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern<br>Postfach 12 01 35, 19018 Schwerin<br><br>Hansestadt Wismar<br>Bauamt<br>Postfach 1245<br>DE-23952 Wismar<br><br>bearbeitet von: Carola Schmidt<br>Telefon: (0385) 588-56267<br>Fax: (0385) 588-48256255<br>E-Mail: raumbezug@laiv-mv.de<br>Internet: http://www.lverma-mv.de<br>Az: 341 - TOEB201700733<br><br>Schwerin, den 25.07.2017<br><br>**Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern**<br>hier: F-Plan 61. Änderung der Hansestadt Wismar \"Umwandlung von Fläche für die Landwirtschaft in Gewerbegebiet und Grünfläche im Bereich Dammhusen\"<br><br>Ihr Zeichen: kein<br><br>Anlage: Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte<br><br>Sehr geehrte Damen und Herren,<br><br>in dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich keine Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Beachten Sie dennoch für weitere Planungen und Vorhaben die Informationen im Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte (Anlage).<br><br>Bitte beteiligen Sie auch die jeweiligen Landkreise und kreisfreien Städte als zuständige Vermessungs- und Katasterbehörden, da diese im Rahmen von Liegenschaftsvermessungen das Aufnahmepunktfeld aufbauen. Aufnahmepunkte sind ebenfalls zu schützen.<br><br>Mit freundlichen Grüßen<br>Im Auftrag<br><br>Carola Schmidt | Zu 1.<br>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Festpunkte vorhanden sind.<br><br>Zu 2.<br>Der Landkreis wurde beteiligt. Eine Stellungnahme der Katasterbehörde wurde in diesem Fall nicht vorgelegt. | Zur Kenntnis zu nehmen.<br><br>Zur Kenntnis zu nehmen. |

# Merkblatt

## über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte der amtlichen geodätischen Lage-, Höhen- und Schwerenetze

1. **Festpunkte der Lagenetze** sind **Geodätische Grundnetzpunkte (GGP), Benutzungsfestpunkte (BFP), Trigonometrische Punkte (TP) sowie zugehörige Orientierungspunkte (OP)** und **Exzentren**, deren Lage auf der Erde durch Koordinaten mit Zentimetergenauigkeit im amtlichen Lagebezugssystem festgelegt ist. Sie bilden die Grundlage für alle hoheitlichen Vermessungen (Landesvermessung und Liegenschaftskataster), aber auch für technische und wissenschaftliche Vermessungen.
   Es gibt Bodenpunkte und Hochpunkte.
   Ein Bodenpunkt ist in der Regel ein 0,9 m langer Granitpfeiler, dessen Kopf ca. 15 cm aus dem Erdreich herausragt. In Ausnahmefällen kann der Pfeiler auch bodengleich gesetzt („vermarkt“) sein. Die Pfeiler haben eine Kopffläche von 16 cm x 16 cm bis 30 cm x 30 cm mit Bohrloch, eingemeißeltem Kreuz oder Keramikbolzen. Auf der Kopffläche oder an den Seiten sind in Nordrichtung ein Dreieck △, in Südrichtung die Buchstaben „TP“ eingemeißelt. Andere Pfeiler sind mit den Buchstaben O, FF, AF oder FW gekennzeichnet. In Ausnahmefällen gibt es hiervon abweichende Vermarkungen auf Bauwerken (Plastikkegel mit △ und TP, Keramikbolzen u. a.).
   Bodenpunkte haben unter dem Granitpfeiler in der Regel eine Granitplatte.
   Hochpunkte sind markante Bauwerksteile (z. B. Kirchturm- oder Antennenmastspitzen), die weithin sichtbar sind und als Zielpunkt bei Vermessungen dienen.

2. **Höhenfestpunkte (HFP)** sind Punkte, die mit Millimetergenauigkeit bestimmt und für die Normalhöhen im amtlichen Höhenbezugssystem berechnet wurden. Sie bilden die Grundlage für groß- und kleinräumige Höhenvermessungen, wie z. B. topographische Vermessungen, Höhendarstellungen in Karten, Höhenfestlegungen von Gebäuden, Straßen, Kanälen u. a., auch für die Beobachtung von Bodensenkungen.
   Als HFP dienen Metallbolzen („Mauerbolzen, Höhenmarken“). Sie werden vorzugsweise im Mauerwerk besonders stabiler Bauwerke (Kirchen, Brücken u. a.) so eingesetzt („vermarkt“), dass eine Messlatte von 3,10 m Höhe jederzeit lotrecht auf dem Bolzen aufgehalten werden kann.
   Im unbebauten Gelände sind die Bolzen an Pfeilern aus Granit („Pfeilerbolzen“) angebracht. Diese Pfeiler haben eine Kopffläche von 25 cm x 25 cm und ragen im Normalfall 20 cm aus dem Boden hervor. Besonders bedeutsame Punkte sind unterirdisch vermarkt (Unterirdische Festlegung - UF) und durch einen ca. 0,9 m langen Granitpfeiler (16 cm x 16 cm) mit den Buchstaben „NP“ oberirdisch gekennzeichnet. Im Normalfall ist er 2 m von der UF entfernt so vermarkt, dass sein Kopf ca. 15 cm aus dem Boden ragt.

3. **Festpunkte der Schwerenetze (SFP)** sind Punkte, für die mittels gravimetrischer Messungen Schwerewerte im amtlichen Schwerebezugssystem ermittelt wurden. Sie sind mit einer Genauigkeit von 0,03 mGal (1 mGal = $10^{-5}$ m/s²) bestimmt und bilden die Grundlage für verschiedene praktische und wissenschaftliche Arbeiten, z. B. auch für Lagerstättenforschungen.
   SFP sind mit Messingbolzen (Ø 3 cm mit Aufschrift „SFP“ und △), Pfeilern oder Platten aus Granit vermarkt. Ihre Standorte befinden sich auf befestigten Flächen an Gebäuden, in befestigten Straßen, aber auch in unbefestigten Wegen. Sie sind allgemein sichtbar, behindern aber nicht den Verkehr. Die Granitplatten sind 60 cm x 60 cm bzw. 80 cm x 80 cm groß und mit einem eingemeißelten Dreieck △ gekennzeichnet. Im Kopf der Granitpfeiler befindet sich ein flacher Bolzen.

4. **Gesetzliche Grundlage** für die Vermarkung und den Schutz von Vermessungsmarken ist das „Gesetz über das amtliche Geoinformations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und Vermessungsgesetz - GeoVermG M-V)“ vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 713).
   Danach ist folgendes zu beachten:

- **Eigentümer und Nutzungsberechtigte** (Pächter, Erbbauberechtigte u. ä.) haben das Ein- bzw. Anbringen von Vermessungsmarken (z. B. Pfeiler oder Bolzen) auf ihren Grundstücken und an ihren baulichen Anlagen sowie das Errichten von Vermessungssignalen für die Dauer von Vermessungsarbeiten zu dulden. Sie haben Handlungen zu unterlassen, die Vermessungsmarken sowie ihre Erkennbarkeit und Verwendbarkeit beeinträchtigen könnten. Hierzu zählt auch das Anbringen von Schildern, Briefkästen, Lampen o. ä. über HFP, weil dadurch das lotrechte Aufstellen der Messlatten auf den Metallbolzen nicht mehr möglich ist.

- **Maßnahmen**, durch die Vermessungsmarken gefährdet werden können, sind unverzüglich der Vermessungs- und Geoinformationsbehörde (siehe unten) mitzuteilen. Dieses gilt z. B., wenn Teile des Gebäudes, an dem ein HFP angebracht ist, oder wenn als TP bestimmte Teile eines Bauwerkes (Hochpunkt) ausgebessert, umgebaut oder abgerissen werden sollen. Gefährdungen erfolgen auch durch Straßen-, Autobahn-, Eisenbahn-, Rohr- und Kabelleitungsbau. Erkennt ein Eigentümer oder Nutzungsberechtigter, dass Vermessungsmarken bereits verlorengegangen, schadhaft, nicht mehr erkennbar oder verändert sind, so hat er auch dieses mitzuteilen.

- Mit dem Erdboden verbundene Vermessungsmarken werden von kreisförmigen **Schutzflächen** umgeben. Der Durchmesser der Schutzfläche beträgt 2 m, d. h., halten Sie bei Ihren Arbeiten mindestens 1 m Abstand vom Festpunkt! Zusätzlich werden diese Vermessungsmarken in den meisten Fällen durch rot-weiße Schutzsäulen oder Schutzbügel, die ca. 1 m neben der Vermessungsmarke stehen, kenntlich gemacht.

- Für **unmittelbare Vermögensnachteile**, die dem Eigentümer oder dem Nutzungsberechtigten durch die Duldungspflicht oder die Inanspruchnahme der Schutzfläche entstehen, kann eine angemessene Entschädigung in Geld gefordert werden.
  Der Entschädigungsanspruch verjährt in einem Jahr, die Verjährung beginnt mit dem Ablauf des Jahres, in dem der Schaden entstanden ist.

- **Ordnungswidrig** handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig das Betreten oder Befahren von Grundstücken oder baulichen Anlagen für zulässige Vermessungsarbeiten behindert, unbefugt Vermessungsmarken (z. B. Pfeiler oder Bolzen) einbringt, verändert oder entfernt, ihren festen Stand oder ihre Erkennbarkeit oder ihre Verwendbarkeit gefährdet oder ihre Schutzflächen überbaut, abträgt oder verändert. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000 € geahndet werden.

- **Eigentümer oder Nutzungsberechtigte** können zur Zahlung von **Wiederherstellungskosten** herangezogen werden, wenn durch ihre Schuld oder durch die Schuld eines Beauftragten eine Vermessungsmarke entfernt, verändert oder beschädigt worden ist. Eigentümern, Pächtern oder anderen Nutzungsberechtigten wird daher empfohlen, in ihrem eigenen Interesse die Punkte so kenntlich zu machen (z. B. durch Pfähle), dass sie jederzeit als Hindernis für Landmaschinen oder andere Fahrzeuge erkannt werden können. Die mit der Feldbestellung beauftragten Personen sind anzuhalten, die Vermessungsmarken zu beachten.

**Dieses Merkblatt ist aufzubewahren und beim Verkauf oder bei der Verpachtung des Flurstücks, auf dem der GGP, BFP, TP, OP, HFP oder SFP liegt, an den Erwerber oder Nutzungsberechtigten weiterzugeben.**

Fragen beantwortet jederzeit die **zuständige untere Vermessungs- und Geoinformationsbehörde** oder das

**Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen**
**Lübecker Straße 289 19059 Schwerin**
**Telefon 0385 588-56312 oder 588-56267 Telefax 0385 588-56905 oder 588-48256260**
**E-Mail: Raumbezug@laiv-mv.de**
**Internet: http:// www.lverma-mv.de**

**Herausgeber:**
© Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern
Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen
Stand: März 2014

**Druck:**
Landesamt für innere Verwaltung
Mecklenburg-Vorpommern
Lübecker Straße 287, 19059 Schwerin

## Festlegungsarten der Festpunkte der geodätischen Lage-, Höhen- und Schwerenetze

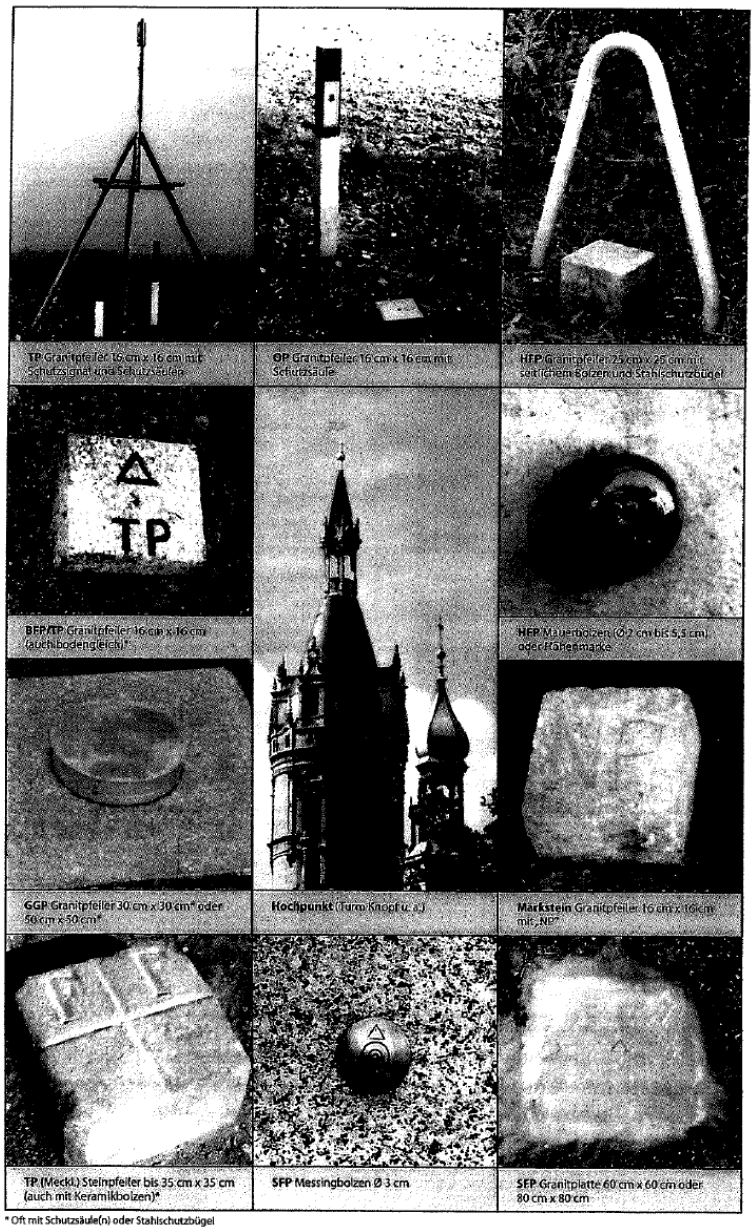


* Oft mit Schutzsäule(n) oder Stahlschutzbügel

| lfd. Nr. | Stellungnahme von/vom | Behandlung der Stellungnahmen | Entscheidung/Beschluss |
|---|---|---|---|
| | 22<br><br>**Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg**<br><br>Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg<br>Schloßstraße 6 - 8, 19053 Schwerin<br><br>Hansestadt Wismar<br>Bauamt<br>Postfach 1245<br>23952 Wismar<br><br>Bearbeiter: Theresa Werner<br>Telefon: 0385 588 89 161<br>Fax: 0385 588 89 190<br>E-Mail: theresa.werner@afrlwm.mv-regierung.de<br>AZ: 120-505-22/17 (FNP)<br>120-506-76/17 (B-Plan)<br>Datum: 03.08.2017<br><br>**Landesplanerische Stellungnahme zur 3. Änderung des Bebauungsplans (B-Plan) Nr. 06/90 „Gewerbegebiet Dammhusen“ i.V.m. der 61. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) der Hansestadt Wismar**<br><br>Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB<br>Ihre Schreiben vom 17.07.2017 (Posteingang: 21.07.2017 und 24.07.2017)<br><br>Sehr geehrte Frau Prante,<br><br>die angezeigten Planungsabsichten werden nach den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung und Landesplanung gemäß Landesplanungsgesetz (LPlG), Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern 2016 (LEP M-V) und Regionalem Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg 2011 (RREP WM) beurteilt.<br><br>**Vorgelegte Unterlagen und Planungsziele**<br>Zur Bewertung haben der Entwurf der 3. Änderung des B-Plans Nr. 06/90 „Gewerbegebiet Dammhusen“ (Stand: Juli 2017) und der Entwurf der 61. Änderung des FNPs der Hansestadt Wismar (Stand: Juli 2017) jeweils bestehend aus Planzeichnung und Begründung vorgelegen.<br><br>Mit der vorliegenden Planung beabsichtigt die Hansestadt Wismar, die 3. Änderung des B-Plans Nr. 06/90 „Gewerbegebiet Dammhusen“ aufzustellen. Im Parallelverfahren (gem. § 8 Abs. 3 BauGB) soll der FNP geändert werden.<br><br>Das ca. 4,75 ha große Plangebiet befindet sich im Gewerbegebiet Dammhusen am westlichen Rand der Hansestadt Wismar, welches durch das o.g. Vorhaben erweitert werden soll. Die bisher im B-Plan für gewerbliche Nutzung festgesetzten Flächen sollen um die westlich angrenzenden Flächen erweitert werden. Diese Flächen wurden bisher als öffentliche Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Wiese“ sowie Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzt. Laut vorliegender Planunterlagen wurde das betroffene Grundstück des Änderungsbereiches durch die MV-Werften Fertigmodule Property GmbH erworben. Der zukünftige Betrieb dient der Her- | Zu 1.<br>Die Beurteilungsgrundlagen werden zur Kenntnis genommen.<br><br>Zu 2.<br>Die Ausführungen zu den zur Beurteilung vorgelegten Unterlagen werden zur Kenntnis genommen. | Zur Kenntnis zu nehmen.<br><br>Zur Kenntnis zu nehmen. |

| lfd. Nr. | Stellungnahme von/vom | Behandlung der Stellungnahmen | Entscheidung/Beschluss |
|---|---|---|---|
| | stellung von Schiffskabinen. Darüber hinaus werden im Änderungsbereich ca. 10 bis 15 neue LKW-Stellplätze entstehen und die Anzahl der PKW-Stellplätze von ca. 90 auf 165 erhöht.<br><br>Im rechtswirksamen FNP der Hansestadt Wismar ist das ca. 2,87 ha große Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Im Rahmen der 61. Änderung des FNPs der Hansestadt Wismar sollen ca. 1,43 ha Gewerbliche Baufläche (GE) und ca. 1,44 ha Grünfläche dargestellt werden.<br><br>In der 3. Änderung des B-Plans Nr. 06/90 sollen innerhalb des ca. 4,75 ha großen Plangebietes ca. 4,23 ha Gewerbegebiete (GE) gem. § 8 BauNVO, ca. 0,14 ha Grünfläche, ca. 0,33 ha Waldflächen sowie ca. 0,05 ha Verkehrsflächen ausgewiesen werden.<br><br>**Raumordnerische Bewertung**<br>Dem Vorhaben wurde bereits mit der landesplanerischen Stellungnahme vom 17.05.2017 zugestimmt. Auf Grundlage des erneut eingereichten Entwurfes gilt die Zustimmung weiter fort.<br><br>**Bewertungsergebnis**<br>Der 3. Änderung des B-Plans Nr. 06/90 „Gewerbegebiet Dammhusen“ und der 61. Änderung des FNPs der Hansestadt Wismar stehen keine Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung entgegen.<br><br>**Abschließende Hinweise**<br>Die landesplanerische Stellungnahme bezieht sich auf die Grundsätze und Ziele der Raumordnung und Landesplanung und greift der erforderlichen Prüfung durch die zuständige Genehmigungsbehörde nicht vor. Sie gilt nur solange, wie sich die Beurteilungsgrundlagen für das Vorhaben nicht wesentlich ändern.<br><br>Die Gebietskörperschaft wird gebeten, ein Exemplar (Text- und Kartenteil) des genehmigten Planes dem Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg zur Übernahme in das Raumordnungskataster gem. § 19 LPlG zu übersenden.<br><br>Mit freundlichen Grüßen<br>Im Auftrag<br><br>Theresa Werner<br><br>**Verteiler**<br>2. Landkreis Nordwestmecklenburg, Fachdienst Bauordnung und Planung – per Mail<br>3. EM VIII 4 – per Mail | Zu 3.<br>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Ziele und Grundsätze der Planung entgegenstehen. | Zur Kenntnis zu nehmen. |
| | | Zu 4.<br>Die Planungs- und Beurteilungsgrundlagen ändern sich nicht. Insofern wird von der Vereinbarkeit ausgegangen. | Zur Kenntnis zu nehmen. |
| | | Zu 5.<br>Dies ist Geschäft der laufenden Verwaltung und wird erledigt. | Zur Kenntnis zu nehmen. |

| lfd. Nr. | Stellungnahme von/vom | Behandlung der Stellungnahmen | Entscheidung/Beschluss |
|---|---|---|---|
| 23 | Straßenbauamt Schwerin<br>Straßenbauamt Schwerin Pampower Straße 66-68 19061 Schwerin<br>Hansestadt Wismar<br>Postfach 1245<br>23952 Wismar<br>Hansestadt Wismar Bauamt Amtsleiter 21. AUG. 2017<br>Bearbeiter: Herr Unger<br>Telefon: 0385/511-4419<br>Telefax: 0385/511-4150<br>E-Mail: juergen.unger@sbv.mv-regierung.de<br>Geschäftsz: 2441-512-00-2017/088-14<br>Datum: 17.08.2017<br>**Stellungnahme**<br>**zur 61. Änderung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Wismar**<br>**„Umwandlung von Fläche für die Landwirtschaft in Gewerbegebiet und Grünfläche im Bereich Dammhusen“**<br>Hier: Ihr Schreiben vom 17.07.2017 – Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)<br>Sehr geehrte Damen und Herren,<br>ich nehme Bezug auf die o.g. eingereichten Unterlagen (Planungsstand: Juli 2017) vom 17.07.2017 zum Entwurf der 61. Änderung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Wismar, die mir am 24.07.2017 eröffnet wurden. 1<br>Das Vorhaben grenzt in Wismar Flur 1 an die Flurstücke 2825/1 und 2826/1 der Straßenbauverwaltung an die L012. 2<br>Nach Prüfung der Unterlagen teile ich Ihnen mit, dass gegen die 61. Änderung des Flächennutzungsplanes zur „Umwandlung von Fläche für die Landwirtschaft in Gewerbegebiet und Grünfläche im Bereich Dammhusen“ in verkehrlicher, straßenbaulicher und straßenrechtlicher Hinsicht keine Bedenken bestehen. 3<br>Mit freundlichen Grüßen<br>im Auftrag<br>Greßmann | Zu 1.<br>Die Bezugnahme auf Unterlagen wird zur Kenntnis genommen.<br>Zu 2.<br>Die Lagebestimmung wird zur Kenntnis genommen, ist jedoch maßgeblich auf der Ebene des verbindlichen Bauleitplanes zu beachten.<br>Zu 3.<br>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen. | Zur Kenntnis zu nehmen.<br>Zur Kenntnis zu nehmen.<br>Zur Kenntnis zu nehmen. |

| lfd. Nr. | Stellungnahme von/vom | Behandlung der Stellungnahmen | Entscheidung/Beschluss |
|---|---|---|---|
| | (24)<br><br>60.13 Bauamt<br>SG Straßenverwaltung<br>im Hause<br><br>Wismar den 17.08.2017<br>Bearbeiter : Frau Petzke<br><br>Hansestadt Wismar<br>Bauamt<br>Amtsleiter<br>18 AUG. 2017<br><br>60.20 Bauamt, Abt. Planung<br>im Hause<br><br>1. 61. Änderung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Wismar „Umwandlung von Fläche für die Landwirtschaft in Gewerbegebiet und Grünfläche im Bereich Dammhusen"<br>Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange<br>gemäß § 4 Abs. 2 BauGB.<br>Beteiligung der Nachbargemeinde gemäß § 2 Abs. 2 BauGB<br><br>2. Bebauungsplan Nr. 6/90 „ Gewerbegebiet Dammhusen" , 3 Änderung<br>Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange<br>gemäß § 4 Abs.2 BauGB.<br>Beteiligung der Nachbargemeinde gemäß § 2 Abs. 2 BauGB<br><br>Sehr geehrte Frau Prante,<br><br>zur o. g. Flächennutzungsplanänderung als auch zu dem o.g. Bebauungsplan bestehen aus Sicht der Straßenverwaltung keine Bedenken.<br>Zum jetzigen Zeitpunkt gibt es noch keine Hinweise und Anmerkungen.<br><br>Für Rückfragen stehe ich Ihnen jederzeit zur Verfügung.<br><br>Mit freundlichen Grüßen<br><br>im Auftrag<br><br>Petzke<br>Straßenverwaltung | Zu 1.<br>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen.<br><br>Zu 2.<br>Es wird zur Kenntnis genommen, dass zum jetzigen Zeitpunkt noch keine Hinweise und Anmerkungen bestehen. Eine weitergehende Beteiligung durch die Hansestadt Wismar als Behörde und TÖB ist nicht vorgesehen. Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gibt es nochmals Gelegenheit der Einsichtnahme und Stellungnahme. Grundzüge der Planung ändern sich jedoch auch in diesem Verfahren nicht. Eine detailliertere Betrachtung erfolgt auf der Ebene der Aufstellung de 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6/90. | Zur Kenntnis zu nehmen.<br><br>Zur Kenntnis zu nehmen. |

| lfd. Nr. | Stellungnahme von/vom | Behandlung der Stellungnahmen | Entscheidung/Beschluss |
|---|---|---|---|
| | 25<br>T ERLEBEN, WAS VERBINDET.<br><br>DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH<br>01059 Dresden<br><br>Hansestadt Wismar<br><br>Kopenhagener Straße 1<br><br>23966 Wismar<br><br>REFERENZEN vom 17. Juli 2017, Frau Prante<br>SPRECHPARTNER PTI23 MV, PPB5 Ute Glaesel PLURAL 246339<br>TELEFONNUMMER +49 385 723-79593, Ute.Glaesel@telekom.de<br>DATUM 31. Juli 2017<br>BETREFF 61. Änderung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Wismar "Umwandlung von Fläche für die Landwirtschaft im Gewerbegebiet und Grünfläche im Bereich Dammhusen"<br><br>Sehr geehrte Frau Prante,<br><br>die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:<br><br>Die Stellungnahme vom 12. Mai 2017 gilt unverändert weiter.<br><br>Mit freundlichen Grüßen<br><br>i. A.<br><br>Ute Glaesel<br><br>Ute Glaesel Digital unterschrieben von Ute Glaesel DN: c=DTAG, ou=Person, ou=Employee, ou=C-603932, cn=Ute Glaesel, email=Ute.Glaesel@telekom.de Datum: 2017.07.31 09:14:24 +02'00' | Zu 1.<br>Die allgemeine Ausführung wird zur Kenntnis genommen.<br><br>Zu 2.<br>Die Stellungnahme vom 12. Mai 2017 und deren Behandlung werden als Anlage beigefügt. | Zur Kenntnis zu nehmen.<br><br>Zur Kenntnis zu nehmen. |

**Anlage: Stellungnahme der Telekom vom 12. Mai 2017**

| lfd. Nr. | Stellungnahme von/vom | Behandlung der Stellungnahmen | Entscheidung/Beschluss |
|---|---|---|---|
| | (23)<br><br>ERLEBEN, WAS VERBINDET.<br><br>DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH<br>Dresdner Straße 78A/B, 01445 Radebeul<br><br>Hansestadt Wismar<br><br>Postfach 1245<br><br>23952 Wismar<br><br>ZEN vom 18. April 2017, Frau Prante<br>NER PTI23 MV, PPB5 Ute Glaesel PLURAL: 246339<br>UER +49 385 723-79593, Ute.Glaesel@telekom.de<br>TUM 12. Mai 2017<br>FFT 61. Änderung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Wismar "Umwandlung von Fläche für die Landwirtschaft in Gewerbegebiet und Grünfläche im Bereich Dammhusen<br><br>Sehr geehrte Frau Prante,<br><br>die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:<br><br>Gegen die o. g. Planung (Änderung) haben wir keine grundsätzlichen Bedenken bzw. Einwände. In den Randzonen des Planbereiches befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom die aus dem befügtem Plan ersichtlich sind. Wir bitten, diese Planunterlage nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben.<br><br>Eine Neuverlegung von Telekommunikationslinien ist zurzeit nicht geplant. Wir werden zu dem aus dem Flächennutzungsplan zu entwickelnden Bebauungsplan Nr. 06/90 3. Änderung eine detaillierte Stellungnahme abgeben.<br><br>Mit freundlichen Grüßen<br><br>I. A.<br><br>Ute Glaesel<br><br>1<br>2 | Zu 1.<br>Die Stellungnahme wird behandelt. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine grundsätzlichen Bedenken und Einwände bestehen. Mit dem Hinweis, dass die Planunterlagen gemäß Stellungnahme nur für interne Zwecke zu verwenden sind, werden diese den Verfahrensunterlagen beigefügt. Weitergehende detailliertere Betrachtungen erfolgen auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Wichtig ist für die Hansestadt Wismar, dass die Planungsziele weiterverfolgt werden können.<br><br>Zu 2.<br>Die Abschichtung und der Verweis auf das Aufstellungsverfahren für die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6/90 werden zur Kenntnis genommen. Weitere Anforderungen für die Hansestadt Wismar ergeben sich nicht. | Zur Kenntnis zu nehmen. Die Belange sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung (3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6/90) zu berücksichtigen.<br><br>Zur Kenntnis zu nehmen. |

| lfd. Nr. | Stellungnahme von/vom | Behandlung der Stellungnahmen | Entscheidung/Beschluss |
|---|---|---|---|
| | ERLEBEN, WAS VERBINDET.<br><br>DATUM 12.05.2017<br>EMPFÄNGER Hansestadt Wismar<br>SEITE 2<br><br>Anlage: 1 Lageplan M1:1000 | | |

Anlage 1 zum Beschluss VO/2018/2678 – 61. Änderung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Wismar „Umwandlung von Fläche für die Landwirtschaft in Gewerbegebiet, Grünfläche und Fläche für Wald im Bereich Dammhusen“

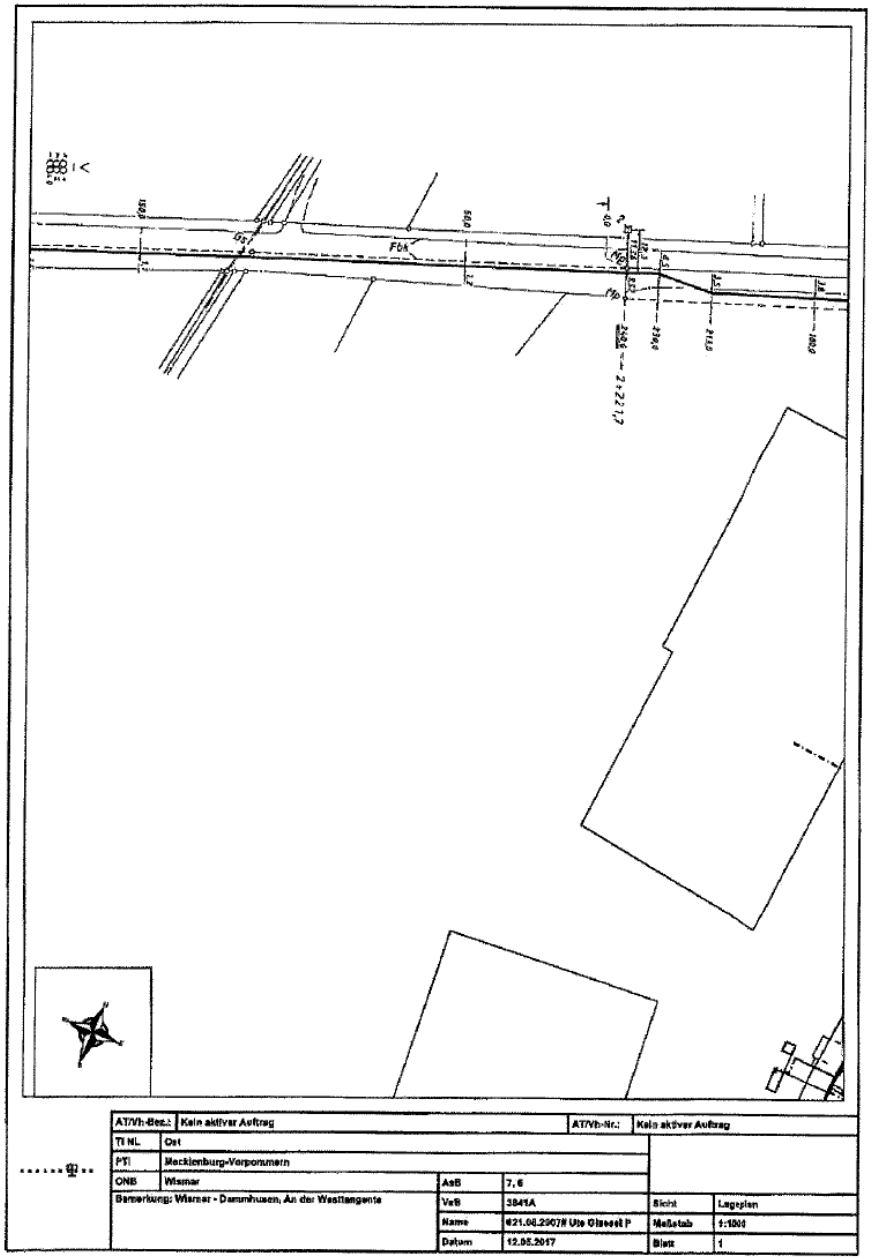


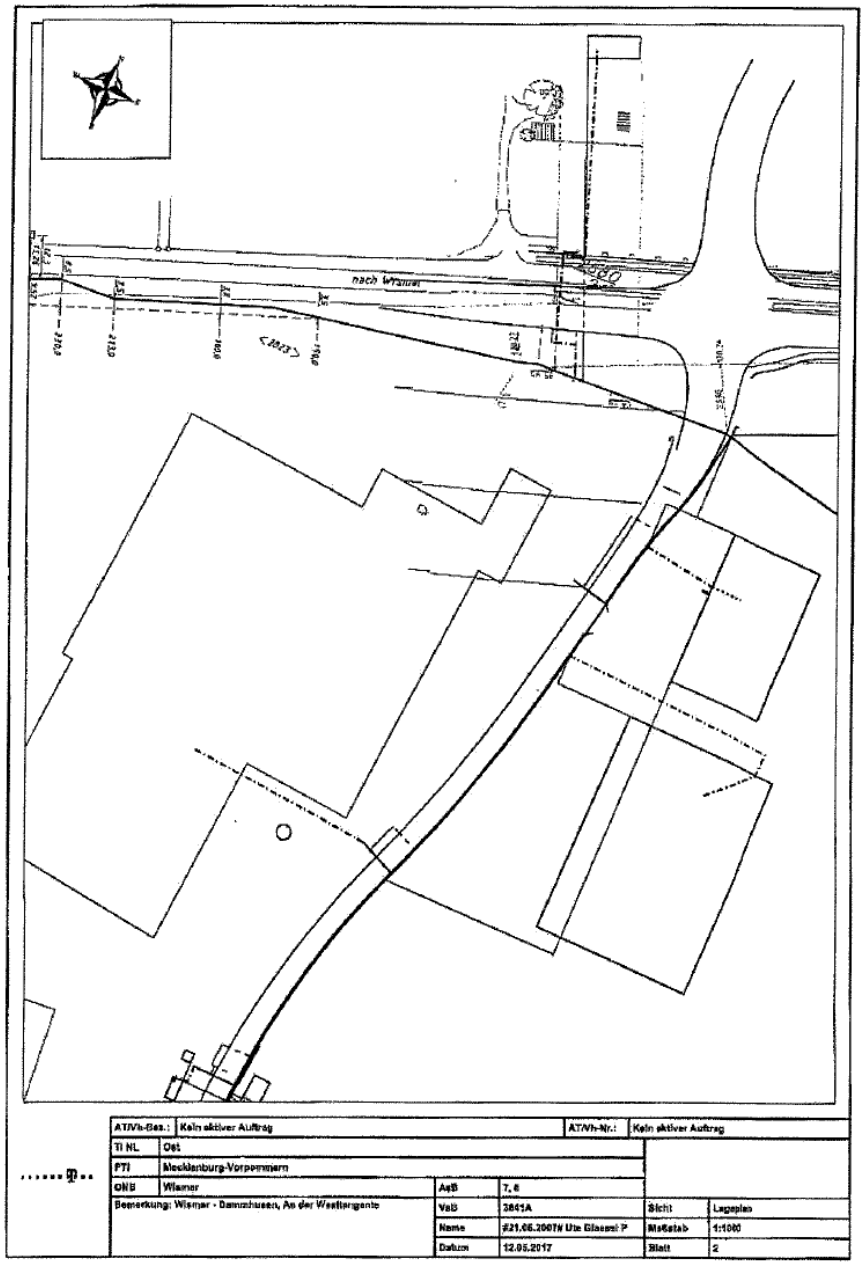

## Erläuterungen der Zeichen und Abkürzungen in den Lageplänen der Telekom Deutschland GmbH

| Bearbeitet und Herausgegeben von der Telekom Deutschland GmbH | Stand: 21.02.2011 |
|---|---|

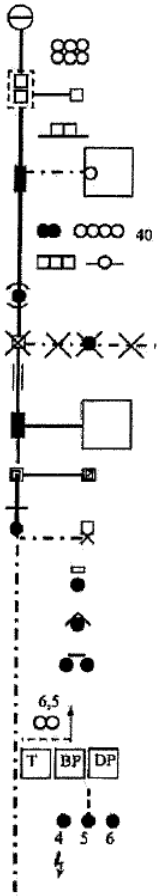


Vermittlungsstelle

Kabelrohrverband aus 2*3 Kunststoffrohren (lichte Weite 100 mm)
Kabelschacht mit 2 Einstiegsöffnungen
Kabelschacht mit 1 Einstiegsöffnung

Kabelkanal aus Betonformstein mit 2 Zugöffnungen

Abzweigkasten mit Erdkabel zum Abschlusspunkt Linie APL im Gebäude

Querschnittsbild der in einer Trasse verlaufenden Telekommunikationsanlage:
hier: 2 Erdkabel und 4 Kunststoffrohre (lichte Weite 40 mm)
hier: 3 Betonformsteine und 1 Stahlhalbrohr doppelt

Rohr-Unterbrechungsstelle mit Verbindungsstelle, hier: Muffe

Im Erdreich verbliebener Teil eines aufgegebenen Kabelschachtes mit aufgegebenen vorhandenen Erdkabel und aufgegebener vorhandener Verbindungsstelle

Mit Halbrohren bzw Schraubklemmfitting überbrückte Rohr-Unterbrechungsstelle

Abzweigkasten / Unterflurbehälter mit unbelegter Kabelkanal-Hauszuführung

Kabelschacht, verschlossen / Kabelschacht, verschlossen und elektrisch geschützt
Rohrende, Beginn der Erdkabelverlegung
Abzweigmuffe mit Erdkabel zum Telefonhäuschen, -zelle, -haube, -säule, Telestation

Unmittelbar im Erdreich ausgelegtes Telekom-Kabel; abgedeckt
- mit Mauerziegel oder Abdeckplatten, (kann auch doppelt abgedeckt sein)

- mit Kabelabdeckhauben

- mit gelben Trassenband als Warnschutz

2 Kabelschutzrohre aus Kunststoff, Stahl, verzinktem Stahl oder Asbestzement; ab der Strichlinie in Pfeilrichtung 6,5 m lang

Kabelmarke (aus Kunststoff) oder Kabelmerkstein (aus Beton)

Kennzeichnung der Einmeßachse durch eine Strichlinie, auf die alle Abstand-Maße zum Kabelverband (Kabel Nr. 4 bis 6) bezogen sind.

Hinweis auf Gefährdung durch Fernspeisung, soweit der Grenzwert nach VDE 800, Teil 3 überschritten wird, und Ortsspeisung mit 230 VAC

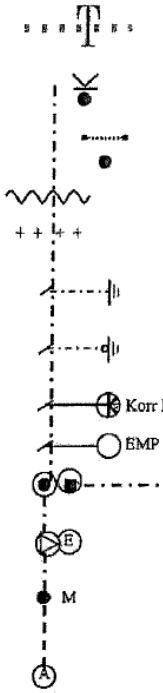


Kabel mit Verlegepflug eingepflügt

Schirmleiter über Erdkabel

- Fremdes Starkstromkabel / fremdes Telekomkabel (+Text)

- Rohrleitung für flüssige oder gasförmige Stoffe (Gas, Wasser, Erdöl, Fernheizung)

Erder aus Kupferseil / verzinktem Stahldraht als Oberflächenerder

Oberflächenerder mit abschliessendem Tiefenerder (Erdungsstab)

Korrosionsschutzeinrichtung./ Potenzialmess-oder -abgleichpunkt in EVz-Säule

Erdkabelmesspunkt

Kabelverzweiger / Gf-Netzverteiler mit Erdkabel zum Gf-Abschlusspunkt im KVz

Zwischenregenerator / Einspeisepunkt 230VAC

Mast, Beginn der Luftkabelverlegung

Freileitung

Abgesetzte EVs-Gruppe im KVz-Gehäuse

Lediglich die in den Plänen vermerkten Maße (nicht die zeichnerische Darstellung!) geben einen Anhalt für die Lage der dargestellten Telekommunikationsanlagen. Einmessungen an Kabelkanälen beziehen sich auf die Mitte der Abdeckung (Deckel). Alle Maße sind in Meter vermerkt.

Bitte beachten Sie, dass es aufgrund von nachträglicher Bautätigkeit zu Veränderungen in der Verlegetiefe der Kabel kommen kann! Im Bereich von Verbindungsmuffen und Kabelverbänden ist mit größeren Ausbiegungen der Kabellage zu rechnen!

Kreuzungen und Näherungen von Starkstromkabeln und Rohrleitungen sind nur eingezeichnet worden, soweit sie bei Arbeiten an den Telekommunikationsanlagen vorgefunden wurden oder in anderer Weise nachträglich bekanntgeworden sind.

Oberflächenmerkmale und deren Abkürzungen sind der DIN18 702 „Zeichen für Vermessungsrisse, großmaßstäbige Karten und Pläne“ zu entnehmen.

| lfd. Nr. | Stellungnahme von/vom | Behandlung der Stellungnahmen | Entscheidung/Beschluss |
|---|---|---|---|
| | 26<br><br>**Von:** <BAIUDBwInfra!3TOeB@bundeswehr.org><br>**An:** <BPrante@wismar.de><br>**Datum:** 27.07.2017 15:40<br>**Betreff:** Antwort: 61. Änderung des Flächennutzungsplanes und 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6/90 "Gewerbegebiet Dammhusen" der Hansestadt Wismar<br><br>Ihr Schreiben vom 17.07.2017; 61. Änderung des Flächennutzungsplanes und 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6/90 "Gewerbegebiet Dammhusen" der Hansestadt Wismar<br>(Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB)<br>Unser Zeichen: 45-60-00/K I-296-17 BBP<br><br>Sehr geehrte Damen und Herren,<br><br>Belange der Bundeswehr sind berührt, aber nicht betroffen.. Hier verweise ich auf unsere bereits übersandte Stellungnahme vom 14.12.2015 zur 2. Änderung des o. a. Bebauungsplan.. Diese Stellungnahme gilt auch im jetzigen weiteren Verfahrensschritt für die jetzt westlich der bereits bestehenden Hallen (mit Gebäudehöhen von bis zu 14,00 m Höhe ab mittlerer Höhenlage des zugehörigen Straßenabschnitt) geplanten Erweiterung.<br><br>Eine weitere Beteiligung des Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen ist nicht weiter notwendig.<br><br>mit freundlichen Grüßen<br>Im Auftrag<br>Jelinek<br><br>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen<br>der Bundeswehr<br>Referat Infra I 3<br>Fontainengraben 200<br>53123 Bonn<br>BAIUDBwToeB@bundeswehr.org | Zu 1.<br>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Es handelt sich hier um ein eigenständiges Verfahren. Deshalb wird die Stellungnahme zur 2. Änderung des Bebauungsplanes hier auch nicht als Grundlage genutzt. Die Höhenlage wird im Rahmen der Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6/90 behandelt. Eine Vereinbarkeit kann hier bereits ersehen werden.<br><br>Zu 2.<br>Es wird zur Kenntnis genommen, dass eine weitergehende Beteiligung nicht notwendig ist. | Zur Kenntnis zu nehmen.<br><br>Zur Kenntnis zu nehmen. |

| lfd. Nr. | Stellungnahme von/vom | Behandlung der Stellungnahmen | Entscheidung/Beschluss |
|---|---|---|---|
| | 27<br><br>EVB ENTSORGUNGS-UND VERKEHRSBETRIEB DER HANSESTADT WISMAR<br><br>Bereich Entwässerung und Straßenunterhaltung<br><br>Bearbeiter: Frau Kalsow<br>Telefon: 7 49-402<br>Fax: 7 49-444<br>E-Mail: ikalsow@evb-hwi.de<br>Datum: 10-08-2017<br><br>60 – Bauamt<br>Abt. Planung<br><br>022<br><br>**61. Änderung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Wismar „Umwandlung von Fläche für die Landwirtschaft in Gewerbegebiet und Grünfläche im Bereich Dammhusen“**<br><br>**Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**<br><br>**Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB**<br><br>Sehr geehrte Damen und Herren,<br><br>im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange teilen wir Ihnen mit, dass zur o. g. Änderung des Flächennutzungsplanes von Seiten des Entsorgungs- und Verkehrsbetriebes der Hansestadt Wismar, Bereich Entwässerung und Straßenunterhaltung, keine Einwände bestehen.<br><br>Für weitere Rücksprachen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.<br><br>Mit freundlichem Gruß<br><br>i.V.<br>Dittmer<br>Bereichsleiterin | 1<br><br>Zu 1.<br>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände bestehen. | Zur Kenntnis zu nehmen. |

| lfd. Nr. | Stellungnahme von/vom | Behandlung der Stellungnahmen | Entscheidung/Beschluss |
|---|---|---|---|
| 28 | Wasser- und Bodenverband „Wallensteingraben-Küste“<br>KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS<br><br>WBV „Wallensteingraben- Küste“, Am Wehberg 17, 23972 Dorf Mecklenburg<br><br>Hansestadt Wismar<br>PF 1245<br><br>23952 Wismar<br><br>Bearbeiter / Ihre Zeichen/Nachricht vom / Unser Zeichen / Datum<br>Dorf Mecklenburg, den 24.08.2017<br><br>**Betr.: 61. Änderung des F-Plan**<br>**"Umwandlung von Fläche für die Landwirtschaft in Gewerbegebiet und Grünfläche im Bereich Dammhusen"**<br><br>Sehr geehrte Damen und Herren,<br><br>der o. g. Änderung wird seitens des Wasser- und Bodenverbandes zugestimmt. Anlagen des Verbandes sind durch die Änderung nicht betroffen.<br><br>Mit freundlichem Gruß<br>U. Brüsewitz<br>Brüsewitz<br>Geschäftsführer | Zu 1.<br>Zustimmung wird zur Kenntnis genommen. Anlagen des Verbandes werden nicht berührt. | Zur Kenntnis zu nehmen. |

| lfd. Nr. | Stellungnahme von/vom | Behandlung der Stellungnahmen | Entscheidung/Beschluss |
|---|---|---|---|
| 1 | **Stadt Grevesmühlen**<br>**Der Bürgermeister**<br>Zugleich Verwaltungsbehörde für das Amt Grevesmühlen-Land mit den Gemeinden: Bernstorf, Gägelow, Plüschow, Roggenstorf, Rüting, Stepenitztal, Testorf-Steinfort, Upahl, Warnow<br>Für die Gemeinde Gägelow<br>Stadt Grevesmühlen • Rathausplatz 1 • 23936 Grevesmühlen<br>Hansestadt Wismar<br>Postfach 1245<br>23952 Wismar<br>Geschäftsbereich: Bauamt<br>Zimmer: 2.1.10<br>Es schreibt Ihnen: Frau Matschke<br>Durchwahl: 03881 723 165<br>E-Mail-Adresse: g.matschke@grevesmuehlen.de<br>info@grevesmuehlen.de<br>Aktenzeichen:<br>Datum: 27.07.2017<br>**61. Änderung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Wismar „Umwandlung von Flächen für die Landwirtschaft in Gewerbegebiet und Grünfläche im Bereich Dammhusen“**<br>**Hier: Stellungnahme als Nachbargemeinde gemäß § 2 Abs. 2 BauGB zum Entwurf (Stand: Juli 2017)**<br>Sehr geehrte Damen und Herren,<br>von Seiten der Gemeinde Gägelow bestehen keine Anregungen zum o.g. Entwurf. Wahrzunehmende nachbarschaftliche Belange werden durch die Planung der Hansestadt Wismar nicht berührt.<br>Mit freundlichem Gruß<br>im Auftrag<br>Holger Janke<br>Leiter Bauamt | Zu 1.<br>Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der Gemeinde Gägelow keine Anregungen vorgetragen werden. | Zur Kenntnis zu nehmen. |

| lfd. Nr. | Stellungnahme von/vom | Behandlung der Stellungnahmen | Entscheidung/Beschluss |
|---|---|---|---|
| 1 | **Amt Neuburg**<br>**Die Amtsvorsteherin**<br>Bau und Liegenschaften<br>Amt Neuburg, Hauptstraße 10a, 23974 Neuburg<br>Hansestadt Wismar Bauamt Amtsleiter 28 SEP 2017<br>36<br>Hansestadt Wismar<br>Bauamt<br>Postfach 1245<br>23952 Wismar<br>Sprechtage<br>Dienstag 8.00-12.00 und 14.00-17.30 Uhr<br>Donnerstag 8.00-12.00 und 13.00-15.30 Uhr<br>Freitag 8.00-12.00 Uhr<br>Bearbeiter: Juliane Rüger; Tel.-Durchwahl: 038426/410-31; Aktenzeichen: BL/rü; Datum: 26.09.2017<br>**61. Änderung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Wismar „Umwandlung von Fläche für die Landwirtschaft in Gewerbegebiet und Grünfläche im Bereich Dammhusen“**<br>**- Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauBG) sowie Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauBG**<br>Sehr geehrte Damen und Herren,<br>zum Entwurf der 61. Änderung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Wismar „Umwandlung von Fläche für die Landwirtschaft in Gewerbegebiet und Grünfläche im Bereich Dammhusen“ gibt es seitens der Gemeinde Hornstorf keine Anregungen und Bedenken. (Beschluss-Nr. 300-34/17).<br>Mit freundlichem Gruß<br>im Auftrag<br>Lange<br>Abteilungsleiter | Zu 1.<br>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Anregungen und Bedenken seitens der Gemeinde Hornstorf bestehen. | Zur Kenntnis zu nehmen. |

| lfd. Nr. | Stellungnahme von/vom | Behandlung der Stellungnahmen | Entscheidung/Beschluss |
|---|---|---|---|
| 38 | Gemeinde<br>**Ostseebad Insel Poel**<br>Die Bürgermeisterin<br><br>Gemeinde Ostseebad Insel Poel · Gemeinde-Zentrum 13 · Ortsteil Kirchdorf · 23999 Insel Poel<br>Hansestadt Wismar<br>Bauamt – Abt. Stadtplanung<br>z.Hd. Frau Prante<br>PF 1245<br><br>**23952 Wismar**<br><br>Tel.: 03 84 25/4 28 10<br>Fax: 03 84 25/42 81 22<br>www.ostseebad-insel-poel.de<br>Auskunft erteilt:<br>Herr Reiche<br>Durchwahl:<br>038425/428116<br><br>Datum und Zeichen Ihres Schreibens<br><br>Unser Zeichen<br>ri-rei<br><br>Datum<br>2017-08-01<br><br>Betreff: **Bauleitplanung der Hansestadt Wismar**<br>**Beteiligung der Öffentlichkeit / Öffentliche Auslegung / TÖB Beteiligung**<br><br>Sehr geehrte Frau Prante,<br><br>mit Schreiben vom 17.07.2017 und 29.06.2017 benachrichtigten Sie die Gemeinde Ostseebad Insel Poel gemäß BauGB über die Beteiligung der Nachbargemeinden und über die öffentliche Auslegung folgender Pläne:<br><br>- 61. Änderung des FNP der Hansestadt Wismar<br>- Bebauungsplan Nr. 6/90, 3.Änderung „Gewerbegebiet Dammhusen“<br>- Bebauungsplan Nr.57/01, 1. Änderung „Sondergebiet Wohnmobil- und Ferienpark Redentin Süd“<br><br>Aus Sicht der Gemeinde Insel Poel sind keine Änderungen bzw. Ergänzungen zu den o.g. Planungen der Hansestadt Wismar erforderlich.<br>Die Planungen berühren nicht die durch die Gemeinde Ostseebad Insel Poel wahrzunehmenden Belange.<br><br>Mit freundlichen Grüßen<br><br>Gabriele Richter<br>Bürgermeisterin | Zu 1.<br>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Änderungen oder Ergänzungen zur Planung erforderlich sind und Belange der Gemeinde Ostseebad Insel Poel nicht berührt werden. | Zur Kenntnis zu nehmen. |

# ABSCHLIESSENDER BESCHLUSS DER HANSESTADT WISMAR

# 61. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

## " UMWANDLUNG VON FLÄCHE FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT IN GEWERBEGEBIET, GRÜNFLÄCHE UND FLÄCHE FÜR WALD IM BEREICH DAMMHUSEN "

**AUSZUG AUS DEM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN VOM OKTOBER 1990 (AKTUALISIERUNG MAI 2017)**
- DAMMHUSEN -

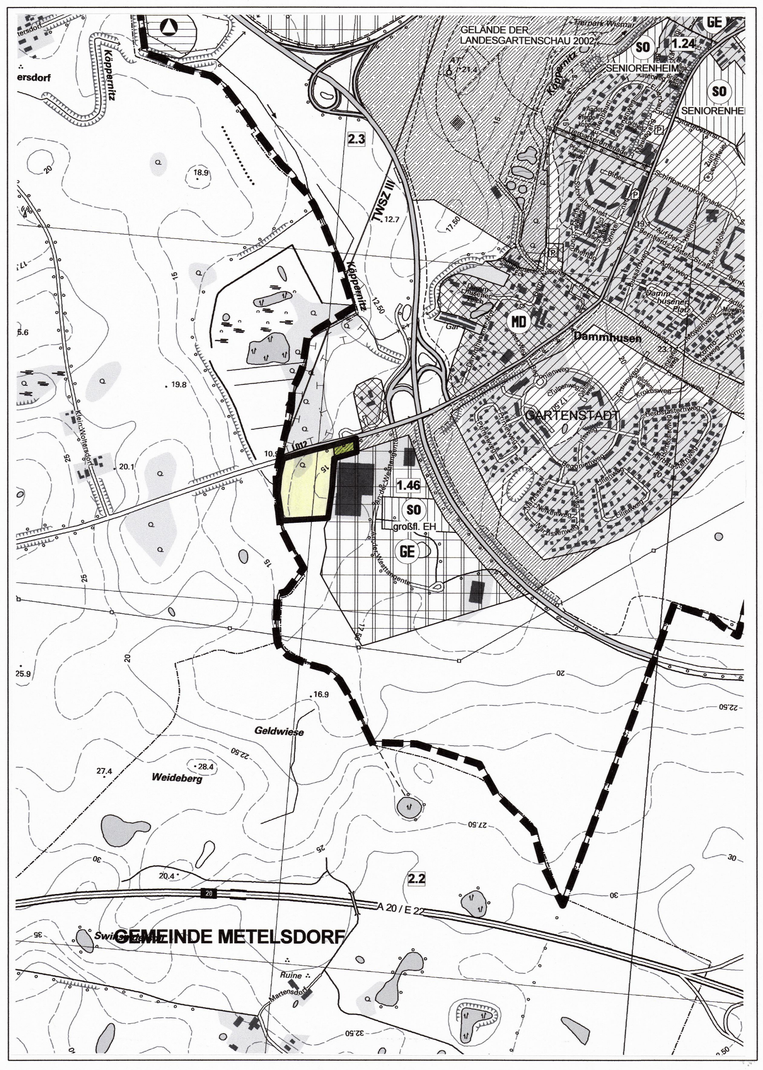


## ZEICHENERKLÄRUNG

### BESTAND

**FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT**
**( § 5 ABS. 2 NR. 9a BAU GB )**

FLÄCHE FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT

**GRÜNFLÄCHE**
**( § 5 ABS. 2 NR. 5 BAU GB )**

GRÜNFLÄCHE

**SONSTIGE PLANZEICHEN**

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES

## PLANZEICHNUNG (§ 5 Abs. 2 BauGB)

- UMWANDLUNG VON FLÄCHE FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT IN GEWERBEGEBIET, GRÜNFLÄCHE UND FLÄCHE FÜR WALD IM BEREICH DAMMHUSEN -

## ZEICHENERKLÄRUNG

### PLANUNG

**ART DER BAULICHEN NUTZUNG**
**( § 5 ABS. 2 NR. 1 BAU GB )**

GE — GEWERBEGEBIET (§ 1 Abs. 2 Nr.1 BauNVO)

**GRÜNFLÄCHE**
**( § 5 ABS. 2 NR. 5 BAU GB )**

GRÜNFLÄCHE

**FLÄCHE FÜR WALD**
**( § 5 ABS. 2 NR. 9b BAU GB )**

FLÄCHE FÜR WALD

**SONSTIGE PLANZEICHEN**

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES

## RECHTSGRUNDLAGEN

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58) die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist.
- Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777)

**M 1 : 10 000**

N

### ABSCHLIESSENDER BESCHLUSS

der Hansestadt Wismar über die 61. Änderung des Flächennutzungsplanes " Umwandlung von Fläche für die Landwirtschaft in Gewerbegebiet, Grünfläche und Fläche für Wald im Bereich Dammhusen "

Aufgrund des abschließenden Beschlusses durch die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar und mit Genehmigung der Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg ergeht folgende 61. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes:

### AUFSTELLUNGSVERFAHREN

1. Aufgestellt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar vom 23.02.2017.
   Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist am 25.03.2017 im Stadtanzeiger der Hansestadt Wismar erfolgt.

   Wismar, den Der Bürgermeister

2. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 1 BauGB entsprechend § 3 Abs. 1 BauGB frühzeitig mit Schreiben vom 18.04.2017 unterrichtet und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgefordert worden.

   Wismar, den Der Bürgermeister

3. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist in der Zeit vom 28.03.2017 bis zum 28.04.2017 werktags, außer sonnabends, während der Dienststunden Montag bis Mittwoch von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 15.30 Uhr, Donnerstag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 17.30 Uhr und Freitag von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr im Bauamt der Hansestadt Wismar, Abt. Planung, Kopenhagener Straße 1, 2. OG, durchgeführt worden.
   Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit ist mit dem Hinweis, dass während der Frist für jedermann Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung besteht, am 25.03.2017 ortsüblich im Stadtanzeiger der Hansestadt Wismar bekannt gemacht worden.
   Zusätzlich zur öffentlichen Auslegung der Planunterlagen im Bauamt waren diese zeitgleich auf der Homepage der Hansestadt Wismar unter http://www.wismar.de/Bürger/Aktuelles/Öffentliche Auslegungen/ einsehbar.

   Wismar, den Der Bürgermeister

4. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden sind gem. § 4 Abs. 2 BauGB bzw. § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 17.07.2017 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

   Wismar, den Der Bürgermeister

5.1 Die Bürgerschaft hat am 30.11.2017 den Entwurf der 61. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen, die Begründung gebilligt und den Entwurf gem. § 3 Abs. 2 BauGB zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

   Wismar, den Der Bürgermeister

5.2 Der Entwurf der 61. Änderung des Flächennutzungsplanes, bestehend aus der Plannzeichnung sowie die Begründung haben in der Zeit vom 18.12.2017 bis zum 24.01.2017 werktags, außer sonnabends während der Dienststunden Montag bis Mittwoch von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.30 Uhr, Donnerstag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 17.30 Uhr und Freitag von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr im Bauamt der Hansestadt Wismar, Abt. Planung, Kopenhagenerger Straße 1, 2. OG gemäß § 3 Abs.2 BauGB öffentlich ausgelegen.
   Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass während der Auslegungsfrist umweltbezogene Informationen verfügbar sind und von jedermann Stellungnahmen zum Planentwurf abgegeben werden können sowie nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben, am 09.12.2017 ortsüblich im Stadtanzeiger der Hansestadt Wismar bekannt gemacht worden.
   Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden wurden benachrichtigt.
   Zusätzlich zur öffentlichen Auslegung der Planunterlagen im Bauamt waren diese zeitgleich auf der Homepage der Hansestadt Wismar unter http://www.wismar.de/Bürger/Aktuelles/Öffentliche Auslegungen/ einsehbar.

   Wismar, den Der Bürgermeister

6. Die Bürgerschaft hat die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden und die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen während der Beteiligungen der Öffentlichkeit gemäß § 1 Abs. 7 BauGB am geprüft.
   Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

   Wismar, den Der Bürgermeister

7. Die 61. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde am von der Bürgerschaft beschlossen.
   Die Beründung zur 61. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde mit Beschluss der Bürgerschaft am gebilligt.

   Wismar, den Der Bürgermeister

8. Die Genehmigung der 61. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde mit Erlass der Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg vom
   Az: - mit Hinweisen - erteilt.

   Wismar, den Der Bürgermeister

9. Die 61. Änderung des Flächennutzungsplaneswird hiermit ausgefertigt.

   Wismar, den Der Bürgermeister

10. Die Erteilung der Genehmigung der 61. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erteilen ist, sind am ortsüblich im Stadtanzeiger der Hansestadt Wismar bekannt gemacht worden.
    In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften und die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 Abs. 5 BauGB) hingewiesen worden.
    Die 61. Änderung des Flächennutzungsplanes ist mit der Bekanntmachung wirksam geworden.
    Zusätzlich erfolgte die Bekanntmachung auf der Homepage der Hansestadt Wismar.

    Wismar, den Der Bürgermeister

HANSESTADT WISMAR

**ABSCHLIESSENDER BESCHLUSS**

HANSESTADT WISMAR
BAUAMT, ABT. PLANUNG

**61. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES**

**- UMWANDLUNG VON FLÄCHE FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT IN GEWERBEGEBIET, GRÜNFLÄCHE UND FLÄCHE FÜR WALD IM BEREICH DAMMHUSEN -**

STAND: MAI 2018

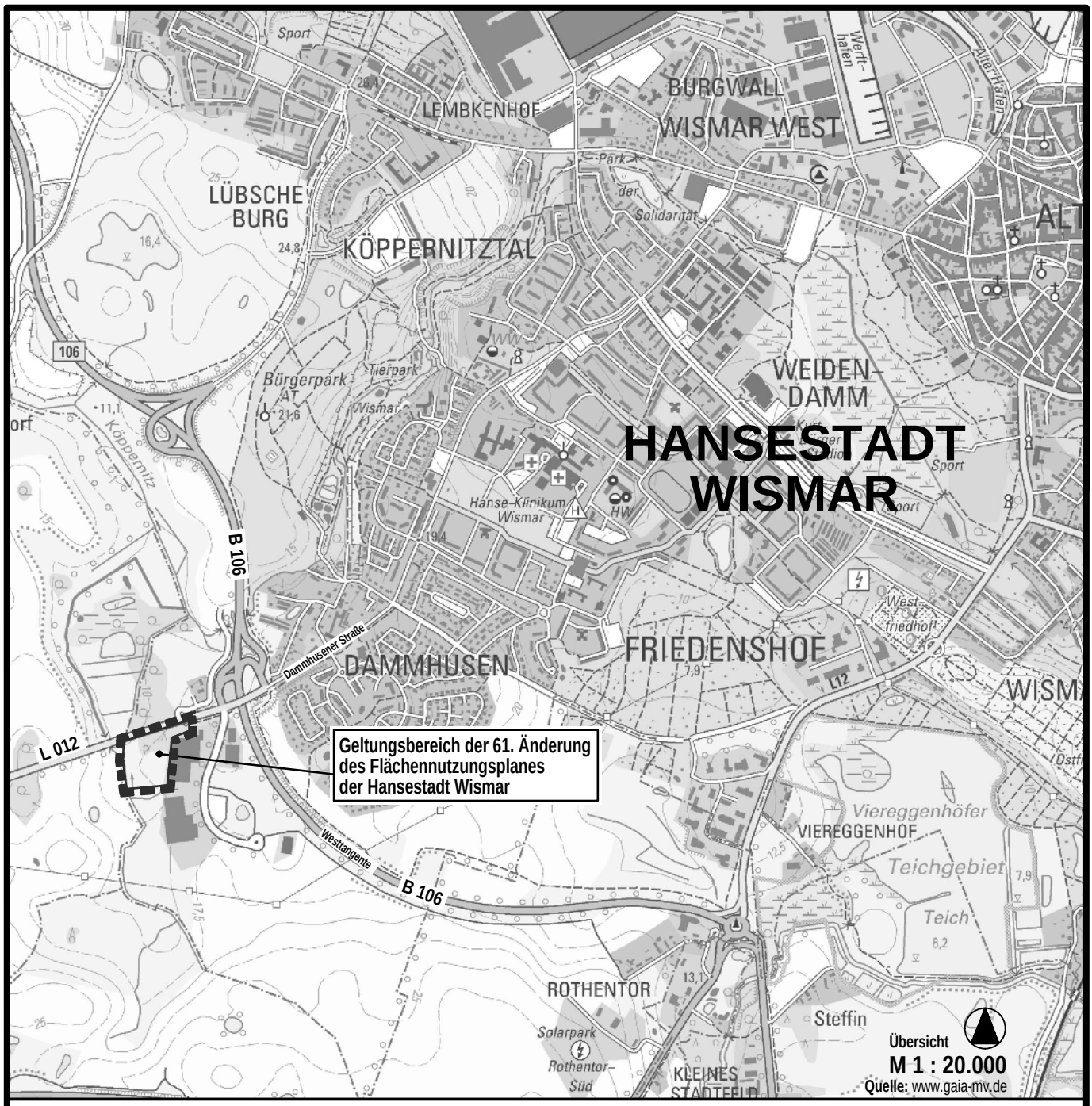


# HANSESTADT WISMAR

STAND: **Beschlussvorlage**
**Endgültiges Exemplar**

# BEGRÜNDUNG

## 61. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER HANSESTADT WISMAR

- UMWANDLUNG VON FLÄCHE FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT IN GEWERBEGEBIET, GRÜNFLÄCHE UND FLÄCHE FÜR WALD IM BEREICH DAMMHUSEN -

# B E G R Ü N D U N G

**zur 61. Änderung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Wismar „Umwandlung von Fläche für die Landwirtschaft in Gewerbegebiet, Grünflächen und Flächen für Wald im Bereich Dammhusen“ im Zusammenhang mit der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6/90 der Hansestadt Wismar „Gewerbegebiet Dammhusen“**

INHALTSVERZEICHNIS SEITE

**Teil 1 Städtebaulicher Teil 3**

**1. Bedeutung und langfristiges Planungskonzept der Stadt 3**

**2. Allgemeines 4**

2.1 Abgrenzung des Plangeltungsbereiches 4
2.2 Kartengrundlage 5
2.3 Bestandteile der 61. Änderung des Flächennutzungsplanes 5
2.4 Rechtsgrundlagen 6

**3. Gründe für die Aufstellung der Bauleitplanung 8**

**4. Einordnung in übergeordnete und örtliche Planungen 9**

4.1 Landesraumentwicklungsprogramm 9
4.2 Regionales Raumentwicklungsprogramm 9
4.3 Gutachtliches Landschaftsprogramm Mecklenburg-Vorpommern 11
4.4 Gutachtlicher Landschaftsrahmenplan Westmecklenburg 11
4.5 Flächennutzungsplan (Bestand) 13
4.6 Integriertes Stadtentwicklungskonzept (ISEK) 13
4.7 Landschaftsplan 13
4.8 Schutzgebiete-Schutzobjekte 13

**5. Städtebauliche Bestandsaufnahme 14**

5.1 Planungsrechtliche Ausgangssituation 14
5.2 Naturräumlicher Bestand 17

**6. Planungsziele und städtebauliches Konzept 20**

6.1 Planungsziel 20
6.2 Städtebauliches Konzept 23

**7. Darlegungen zur 61. Änderung des Flächennutzungsplanes im Zusammenhang mit der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6/90 25**

7.1 Bisherige Darstellung in der wirksamen Fassung 25
7.2 Entwicklungsziel und beabsichtigte Darstellung in der 61. Änderung des Flächennutzungsplanes 25

7.3 Verkehrliche Erschließung 25
7.4 Ver- und Entsorgung 25
7.5 Immissions- und Klimaschutz 27
7.6 Grünflächen 27
7.7 Flächen für Wald 28
7.8 Auswirkungen der Planung 28

**8. Flächenbilanz 28**

**TEIL 2 Prüfung der Umweltbelange - Umweltbericht 30**

**1. Anlass und Aufgabenstellung 30**

**2. Standort, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden 30**

**3. Umweltziele der vorliegenden Fachgesetze und Fachpläne 31**

**4. Schutzgebiete und Schutzobjekte 31**

**5. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen 32**

5.1 Abgrenzung des Untersuchungsrahmens und Bewertungsmethodik 32
5.2 Beschreibung und Bewertung der zu berücksichtigenden Umweltbelange 35
5.3 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag 48
5.4 Eingriffs-/ Ausgleichsermittlung 54

**6 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung 56**

**7 Prognose anderer Planungsmöglichkeiten 56**

**8 Zusätzliche Angaben 57**

8.1 Hinweise auf Kenntnislücken 57
8.2 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der planbedingten erheblichen Umweltauswirkungen 57

**9 Zusammenfassung 57**

**TEIL 3 Ausfertigung 59**

**1. Beschluss über die Begründung 59**

**2. Arbeitsvermerke 59**

# Teil 1 Städtebaulicher Teil

## 1. Bedeutung und langfristiges Planungskonzept der Stadt

Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar hat in ihrer Sitzung am 23.02.2017 beschlossen, die Satzung über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6/90 „Gewerbegebiet Dammhusen“ aufzustellen. Im Rahmen dieser Änderung wird der Bereich zwischen der Straße „An der Westtangente“ und der Geltungsbereichsgrenze des Bebauungsplanes Nr. 6/90 im Abstand von ca. 35 m bis 75 m zur westlichen Stadtgrenze der Hansestadt Wismar betrachtet.
Die bisher im Bebauungsplan für gewerbliche Nutzung im Änderungsbereich festgesetzten Flächen sollen um westlich angrenzende Flächen ergänzt werden. Anstelle der bisher in dem seit dem 09.04.2000 rechtskräftigen Bebauungsplan festgesetzten öffentlichen Grünflächen mit der Zweckbestimmung Wiese gemäß § 9 Abs. 5 Abs. 1 Nr. 15 BauGB sowie Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB wird ein Gewerbegebiet festgesetzt. Die im Zuge der Erschließung des Gewerbegebietes Dammhusen durch die Wirtschaftsförderungsgesellschaft Wismar realisierten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind durch andere geeignete naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen zu ersetzen.
Nach Erwerb eines Gewerbegrundstückes „An der Westtangente“ durch die MV Werften Fertigmodule Property GmbH beabsichtigt das Unternehmen die Erweiterung des Gewerbegebietes um Teile der bisher innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes festgesetzten Ausgleichsfläche. Die Hansestadt Wismar sieht mit der Änderung der Nutzung auf diesen Flächen kein Abweichen vom Grundkonzept der städtebaulich räumlichen Entwicklung. Aufgrund des nun anstehenden Bedarfs zur Gewerbeentwicklung sollen die bisher für eine andere Art der Nutzung vorgesehenen Flächen als Ergänzung des vorhandenen Gewerbestandortes vorbereitet werden. Damit im Zusammenhang stehende Eingriffe in Natur und Landschaft sind bis zum Abschluss des Verfahrens auszugleichen.
Der Werftstandort im Gewerbegebiet West, der sowohl aus historischer Entwicklung als auch unter heutiger Sichtweise die Hansestadt Wismar maßgeblich prägt, ist für das Mittelzentrum Hansestadt Wismar von großer Bedeutung. Die weitere Ergänzung am Standort Dammhusen soll dem Firmenverbund für eine leistungsfähige Produktion und Entwicklung dienen. Diese Absicht steht in Übereinstimmung mit den Zielen der Hansestadt Wismar zur gewerblichen und industriellen Entwicklung.

Im Zusammenhang mit der Planung und Vorbereitung des Gewerbestandortes auf der Ergänzungsfläche ist eine entsprechende Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich. Am 23.02.2017 beschloss deshalb die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar auch, dass das Bauleitplanverfahren zur 61. Änderung des Flächennutzungsplanes „Umwandlung von Fläche für die Landwirtschaft in Gewerbegebiet und Grünfläche im Bereich Dammhusen“ durchzuführen ist.
Aufgrund der Entwicklung einer Waldfläche war die Bezeichnung der 61. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Beschluss der Bürgerschaft am 30.11.2017 in „Umwandlung von Fläche für die Landwirtschaft in Gewerbegebiet, Grünflächen und Flächen für Wald im Bereich Dammhusen“ anzupassen.

## 2. Allgemeines

### 2.1 Abgrenzung des Plangeltungsbereiches

Der Änderungsbereich befindet sich in Dammhusen am westlichen Rand der Hansestadt Wismar in Nachbarschaft zur Gemeinde Barnekow. Er bezieht Teilflächen des Bebauungsplanes Nr. 6/90 der Hansestadt Wismar ein und berücksichtigt die Flächen zwischen dem Bebauungsplan und der westlichen Stadtgrenze.

Der Bereich der 61. Änderung des Flächennutzungsplanes wird wie folgt begrenzt:

- im Norden: von der Dammhusener Chaussee (L 012)
- im Osten: vom Gewerbegrundstück An der Westtangente 1 (MV Werften Fertigmodule GmbH)
- im Süden: von der Fläche für die Landwirtschaft westlich des Gewerbegrundstücks An der Westtangente 1 (Sonnenstromfabrik) – naturnaher Grünzug mit Gewässer 2. Ordnung
- im Westen: von der westlichen Stadtgrenze der Hansestadt Wismar.

Der Geltungsbereich der 61. Änderung des Flächennutzungsplanes nimmt eine Fläche von ca. 2,92 ha ein.
Die Lage und der Umfang des Geltungsbereiches sind der Planzeichnung sowie dem Luftbild zu entnehmen.

**Abb. 1:** Darstellung des Geltungsbereiches der 61. Änderung des Flächennutzungsplanes auf dem Luftbild mit realer Nutzung, Quelle: **www.gaia-mv.de**, mit eigener Bearbeitung

## 2.2 Kartengrundlage

Als Kartengrundlage für die Darstellung der Zielsetzungen der 61. Änderung des Flächennutzungsplanes dient ein Auszug aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Hansestadt Wismar. Die Karte liegt im Maßstab M 1:10.000 vor und wird im Aufstellungsverfahren in diesem Maßstab verwendet.

## 2.3 Bestandteile der 61. Änderung des Flächennutzungsplanes

Die 61. Änderung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Wismar besteht aus der Planzeichnung und der dazugehörigen Begründung. In der Planzeichnung des Flächennutzungsplanes erfolgt sowohl die Darstellung der wirksamen Fassung des Flächennutzungsplanes als auch die vorgesehene Änderung. Der Änderungsbereich ist sowohl für die wirksame Fassung des Flächennutzungsplanes als auch für die Planziele dargestellt. Bestandteil der Begründung zur 61. Änderung des Flächennutzungsplanes ist der Umweltbericht mit integrierter Prüfung der Umweltbelange. Gegenstand der Unterlagen ist auch die Faunistische Bestandserfassung und der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag sowie eine Schalluntersuchung.

In der Begründung werden entsprechend dem Stand des Verfahrens
- die Ziele, Zwecke und wesentlichen Auswirkungen des Bauleitplanes und
- in dem Umweltbericht nach Anlage 1 BauGB die auf Grund der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes dargelegt.

Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung.

Die Aufstellung der 61. Änderung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Wismar erfolgt gemäß BauGB in einem zweistufigen Verfahren.

Während des Planverfahrens wurden folgende Untersuchungen bzw. Gutachten angefertigt:

- „Schalltechnische Untersuchung zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6/90 „Gewerbegebiet Dammhusen“ der Hansestadt Wismar“ (Ansiedlung der MV Werften Fertigmodule GmbH im Teilgebiet GE 6), Gutachten Nr. 17-06-6, Ingenieurbüro für Schallschutz Dipl.-Ing. Volker Ziegler, Grambecker Weg 146, 23879 Mölln vom 07.07.2017 einschließlich zwei Ergänzungen vom 20.07.2017 und vom 26.07.2017
- "Faunistische Bestandserfassung und Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB)“ zur 3. Änderung des Bebauungsplan Nr. 6/90 „Gewerbegebiet Dammhusen“ der Hansestadt Wismar, Gutachterbüro Martin Bauer, Theodor-Körner-Straße 21, 23936 Grevesmühlen, Stand: 06. Juli 2017.

Die Unterlagen werden sowohl für das Verfahren zur Aufstellung der 61. Änderung des Flächennutzungsplanes als auch zur Erstellung der Begründung zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6/90 der Hansestadt Wismar verwendet. Sie werden jedoch nur als Anlage der Begründung zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6/90 der Hansestadt Wismar, die der rechtsverbindlichen planungsrechtlichen Vorbereitung dient, beigefügt. Gegenstand der Begründung zur 61. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Darlegung zur besonderen Eignung des Standortes in Bezug auf die Erweiterung des Gewerbes in Dammhusen.

## 2.4 Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)

  Hinweis: Am 13. Mai 2017 ist das „Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt (UVPRLBauRUG)“ in Kraft getreten. Die Hansestadt Wismar hat gemäß § 245c Abs. 1 BauGB die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 Satz 1 BauGB vor dem 16. Mai 2017 durchgeführt und macht von den Überleitungsvorschriften des § 233 Abs. 1 Satz 1 BauGB Gebrauch. Es gilt somit das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722).

- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)

- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung - PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)

- Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVOBl. M-V 2015, S.344) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Dezember 2017 (GVOBl. M-V S. 331)

- Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011, verkündet als Artikel 1 des Gesetzes über die Kommunalverfassung und zur Änderung weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777)

- WHG Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes in der Neufassung des Art. 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31. Juli 2009 (BGBI. I S. 2585) zuletzt geändert mit Art. 4 des Gesetzes vom 26. Juli 2016 (BGBI. I S. 1842)

- LWaG Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 30. November 1992 (GVOBI. M-V S. 669), zuletzt mehrfach geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 27. Mai 2016 (GOVBl. M-V S. 432)

- VAwS Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe - Anlagenverordnung – vom 05. Oktober 1993 (GVOBl. M-V S. 887), zuletzt geändert durch Art. 1 der Dritten Verordnung zur Änderung der Anlagenverordnung (GVOBl. Nr. 15, S. 862)

- BNatSchG Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) v. 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542)

- NatSchAG MV Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz) v. 23. Februar 2010 (GVBl. M-V S. 66)

- Verzeichnis der gesetzlich geschützten Biotope im Landkreis Nordwestmecklenburg Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (2000): Grundlagen der Landschaftsplanung in Mecklenburg-Vorpommern, Band 4 a. Verzeichnis der gesetzlich geschützten Biotope im Landkreis Nordwestmecklenburg.

- EG-Vogelschutzrichtlinie Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates v. 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung) (Amtsblatt der Europäischen Union 2010 L20/7)

- VSGLVO M-V Landesverordnung über die Europäischen Vogelschutzgebiete in Mecklenburg-Vorpommern v. 12. Juli 2011 (GVBl. M-V S. 462)

- Natura 2000-LVO M-V Landesverordnung über die Natura 2000-Gebiete in Mecklenburg-Vorpommern v. 12. Juli

- WHG Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts in der Neufassung des Art.1 des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31.Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) zuletzt geändert mit Art.4 des Gesetzes vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1842)

- LWaG Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S.669), zuletzt mehrfach geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 27.Mai 2016 (GVOBl. M-V S. 431, 432)

## 3. Gründe für die Aufstellung der Bauleitplanung

Das Unternehmen MV Werften Fertigmodule Property GmbH hat im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 6/90 ein vorhandenes, bereits bebautes Gewerbegrundstück An der Westtangente 1 sowie ein benachbartes, derzeit als Grünfläche festgesetztes Grundstück erworben.

Teilflächen befinden sich innerhalb des Bereiches der 61. Änderung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Wismar.

Die vom Unternehmen erworbenen Grundstücke sollen für die Herstellung von Kabinen durch die MV Werften Fertigmodule GmbH genutzt werden. Das neue Betriebsgelände ist aus Sicht der MV Werften vorzugsweise geeignet.
Für einen reibungslosen Ablauf des Produktionsprozesses ist am Standort auch die Lagerung der hier hergestellten Kabinen vorgesehen.
Das bisher zur Verfügung stehende Grundstück genügt für die Lagerung (zwischenzeitliche Lagerung) der Kabinen nicht; neben den bereits vorhandenen Hallen sind Möglichkeiten für die weitere bauliche Nutzung unmittelbar auf dem Grundstück nicht gegeben. Erweiterungsmöglichkeiten bestehen nur durch Inanspruchnahme von Flächen im westlichen Anschluss an die genutzten Gewerbeflächen, die in der rechtskräftigen Satzung über den Bebauungsplanes Nr. 6/90 als Grünfläche festgesetzt sind.

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Hansestadt Wismar sind die Flächen als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt, im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 6/90 sind Teile dieser Flächen als Grünfläche (Ausgleichsfläche) festgesetzt. Eine Überplanung der Flächen zugunsten von gewerblichen Bauflächen bzw. Gewerbegebiet ist erforderlich.

Alternativ wurden für die Errichtung des Kabinenlagers auch Flächen auf der gegenüberliegenden Straßenseite innerhalb des Gewerbegebietes überprüft. Jedoch ist für einen reibungslosen Ablauf nach der Herstellung der Schiffskabinen eine Zwischenlagerung auf dem Betriebsgelände in unmittelbarer Nähe zur Produktionsstätte erforderlich. Somit sind nur Flächen im unmittelbaren Anschluss für das Vorhaben geeignet. Eine Querung der Straße mit den fertig gestellten Kabinen zur Lagerung würde sowohl aus Sicherheits- als auch aus logistischen und wirtschaftlichen Gründen einen erheblichen Mehrbedarf verursachen.
Aus diesem Grund sollen sämtliche Nutzungen auf einem geschlossenen Gewerbegrundstück entstehen.

Im Gegenzug sind die für die Stärkung des Produktionsstandortes erforderlichen Eingriffe in Natur und Landschaft andernorts auszugleichen.

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6/90 der Hansestadt Wismar als verbindliche Bauleitplanung wird also erforderlich, um an dem bereits geeigneten Standort bessere Voraussetzungen für einen reibungslosen Betrieb zu schaffen.

Im Parallelverfahren hierzu ist das Aufstellungsverfahren zur 61. Änderung des Flächennutzungsplanes durchzuführen.
Der Geltungsbereich der 61. Änderung des Flächennutzungsplanes geht über die Flächen des Geltungsbereiches der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6/90 der Hansestadt Wismar hinaus.
Flächen im Geltungsbereich der 61. Änderung sollen künftig als Gewerbegebiet, Grünflächen und Flächen für Wald dargestellt werden.

## 4. Einordnung in übergeordnete und örtliche Planungen

### 4.1 Landesraumentwicklungsprogramm

Eine der Grundlagen der übergeordneten Planung ist das Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V) vom 27.05.2016, wirksam mit seiner Bekanntmachung vom 08.06.2016. Das LEP M-V gibt die Ziele der Landesplanung und Raumentwicklung vor.

Im LEP M-V wird ausgeführt:
"Das Mittelzentrum Wismar nimmt in Teilbereichen z. B. als Hochschulstandort, bei der gewerblichen Wirtschaft und der Hafenwirtschaft, oberzentrale Funktionen wahr (LEP M-V 2016; S. 29)."

Somit entspricht die Planungsabsicht den Zielen des Landesraumentwicklungsprogramms Mecklenburg-Vorpommern.

### 4.2 Regionales Raumentwicklungsprogramm

Eine weitere Grundlage für die vorliegende Planung ist das Regionale Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg (RREP WM) über das die entsprechende Landesverordnung am 31.08.2011 in Kraft getreten ist.
Das RREP WM untersetzt für die Region Westmecklenburg die Ziele der Landesplanung und Raumentwicklung.

Entsprechend dem RREP ist die Hansestadt Wismar als Mittelzentrum sowie Kernstadt im Stadt-Umland-Raum Wismar dargestellt. Letzteres wird hier u.a. so begründet: „Wismar ist mit seinem Seehafen sowie der Werft- und Holzindustrie das bedeutendste Wirtschaftszentrum Westmecklenburgs“.

Die Definition Wismars als Mittelzentrum aus dem Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (3.2.2 (3) LEP) wird im RREP WM u.a. wie folgt untersetzt:
„Mittelzentren sollen als
- Regionalbedeutsame Wirtschaftsstandorte mit vielfältigem Arbeits- und Ausbildungsplatzangebot gestärkt und weiterentwickelt werden.“

Als Ziel der Raumordnung wurde formuliert (3.2.1 (5) RREP WM): “In der Hansestadt Wismar sind die oberzentralen Teilfunktionen als landesweit bedeutsamer Wirtschafts- und Handelsstandort, als See- und Hafenstadt und als Hochschulstandort zu sichern und zu entwickeln. Dies wird damit begründet, dass sich die Hansestadt Wismar, aufgrund ihrer Größe und Bedeutung als Wirtschafts-, Handels-, Hochschul- und Kulturstandort, deutlich von den anderen Mittelzentren des Landes und der Region abhebt. Die oberzentralen Teilfunktionen sind insbesondere in diesen hervorgehobenen Bereichen weiter zu stärken."

Da im Rahmen des Vorhabens ehemalige Gewerbehallen und Gewerbegelände umgenutzt werden, wird dem Ziel der Raumordnung Rechnung getragen, dass die "Nutzung bereits erschlossener, ehemals militärisch, gewerblich sowie landwirtschaftlich genutzter Objekte oder leerstehender Bausubstanz vor allem auch in den Ortskernen Vorrang" hat (RREP WM; S. 56).

Das Gewerbegebiet Dammhusen ist unmittelbar an das überregionale Straßennetz angebunden, das auch in der Karte des RREP Westmecklenburg entsprechend hervorgehoben ist.

Das Vorhaben entspricht somit den Zielen des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes.
Das Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg hat in seiner Stellungnahme vom 17.05.2017 mitgeteilt, dass die 61. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung übereinstimmt. Die Grundzüge entsprechen der Bewertung der Stellungnahme des Amtes für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6/90 der Hansestadt Wismar.
Als Auszug der Stellungnahme wird hier aufgeführt:
„Der Hansestadt Wismar wird gemäß Programmsatz 3.2 (3) Z LEP M-V und 3.2.1 (3) Z RREP WM die Funktion eines Mittelzentrums zugewiesen. Gemäß den Programmsätzen 3.2 (7) LEP M-V und 3.2.1 (4) RREP MW sollen die Mittelzentren in ihrer Funktion als Wirtschafts- und Arbeitsstandorte gestärkt und weiterentwickelt werden. Weiterhin soll gemäß Programmsatz 4.1 (2) LEP M-V die Siedlungsentwicklung vorrangig auf die zentralen Orte konzentriert werden bzw. gemäß Programmsatz 4.1 (4) RREP MW die Ausweisung gewerblicher Siedlungsflächen in den zentralen Orten erfolgen. Das o.g. Vorhaben entspricht diesen Programmsätzen.

Ferner ist die Hansestadt Wismar gemäß Programmsatz 4.3.1 (2) RREP WM ein bedeutsamer Entwicklungsstandort für Gewerbe und Industrie. Bedeutsame Entwicklungsstandorte für Gewerbe und Industrie stehen gemäß Programmsatz 4.3.1 (3) RREP WM vorrangig für Betriebsansiedlungen zur Verfügung, die eine regionale, überregionale bzw. landesweite Bedeutung aufweisen, in hohem Maße qualifizierte Arbeitsplätze zur Verfügung stellen und zu einer zukunftsfähigen wirtschaftlichen Entwicklung der Region beitragen. Das o.g. Vorhaben entspricht diesem Programmsatz.

Das o.g. Vorhaben entspricht außerdem dem Programmsatz 3.2.1 (5) Z RREP WM, wonach die Hansestadt Wismar mit ihren oberzentralen Teilfunktionen als landesweit bedeutsamer Wirtschafts- und Handelsstandort sowie als See- und Hafenstandort zu sichern und zu entwickeln ist.

Bezogen auf das Plangebiet sind laut der Karte M 1:250.000 des LEP M-V sowie der Karte M 1:100.000 des RREP WM folgende raumordnerischen Festsetzungen dargestellt.

- Ausweisung als Vorgehaltsgebiet Landwirtschaft (4.5 (3) LEP m-V; 3.1.4 (1) RREP WM),
- Ausweisung als Vorbehaltsgebiet Tourismus (4.6 (4) LEP M-V) und
- Ausweisung als Tourismusentwicklungsraum (3.1.3 (3) RREP M-V).

Da die Planung keine landwirtschaftlich oder touristisch genutzten Flächen beansprucht, werden weder die Belange der Landwirtschaft noch des Tourismus nachteilig berührt“.

## 4.3 Gutachtliches Landschaftsprogramm Mecklenburg-Vorpommern

Das gutachtliche Landschaftsprogramm (Stand 2003) ist die Fachplanung des Naturschutzes auf Landesebene.
Hier wird bezüglich der baulichen Entwicklung formuliert, dass einer Zersiedlung von Landschaft entgegenzuwirken ist. Daher wird empfohlen Siedlungen, Industrie und Gewerbe vorrangig z.B. durch Sanierung bestehender Bausubstanz oder Umnutzung bebauter Flächen zu entwickeln. Neue Flächen sollten möglichst im Anschluss an bebaute Flächen ausgewiesen werden. Sie sollen erst beansprucht werden, wenn alle Möglichkeiten in bestehenden Flächen ausgeschöpft wurden (GLP M-V; S. 253).
Diesen Grundsätzen wird Rechnung getragen: Für die geplante Ansiedlung des Betriebes zur Schiffskabinenherstellung wird überwiegend bestehende Bausubstanz genutzt. Gebäude und Anlagen einer ursprünglich anders gewerblich orientierten Firma sollen nachgenutzt werden. Die bereits vorhandenen Flächen genügen den Anforderungen an das beabsichtigte Nutzungskonzept nicht. Das zu nutzende Betriebsgelände soll erweitert werden. Deshalb sind Erweiterungsflächen im westlichen Anschluss an das Gewerbegebiet für die Erweiterung des Betriebes vorgesehen. Im Vorfeld der Aufstellung zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6/90 prüfte die Stadt Alternativflächen, die den besonderen Produktionsanforderungen und logistischen Anforderungen gerecht werden.
Der hier zur Rede stehende Standort ist der einzige Standort in der Hansestadt Wismar, der die Anforderungen erfüllt und somit für eine Ansiedlung des Betriebes in Frage kommt. Dabei wird auch berücksichtigt, dass der bereits vorhandene Standort nachgenutzt werden kann.

Das Vorhaben entspricht den Zielen des gutachtlichen Landschaftsprogramms M-V.

## 4.4 Gutachtlicher Landschaftsrahmenplan Westmecklenburg

Die im Folgenden dargelegten Inhalte beziehen sich auf die erste Fortschreibung des GLRP WM 2008.
Der Änderungsbereich liegt in der Landschaftszone Ostseeküstenland, in der Großlandschaft Nordwestliches Hügelland und in der Landschaftseinheit Wismarer Land und Insel Poel.
In den Karten des GRLP Westmecklenburg werden für den Änderungsbereich folgende Aussagen getroffen:

1) Landschaftsbild: Der Änderungsbereich liegt in einem Bereich mit geringer bis mittlerer Schutzwürdigkeit des Landschaftsbildes.

2) Schutzgebiete: Innerhalb oder angrenzend an den Änderungsbereich befinden sich keine internationalen oder nationalen Schutzgebiete.

3) Karte I "Analyse der Arten und Lebensräume": Westlich des Änderungsbereiches liegt ein naturnaher Feuchtlebensraum mit geringen Nutzungseinflüssen. Nordwestlich des Änderungsbereiches schließt sich ein naturnaher Wald an.

4) Karte III "Schwerpunktbereiche zur Sicherung und Entwicklung ökologischer Funktionen":
   - Innerhalb des Änderungsbereiches sollen eine Strukturanreicherung der Agrarlandschaft sowie die Sicherung der Rastplatzfunktion weiterer Rastgebiete erfolgen, dies schließt in der Darstellung auch die gesamten Gewerbegebietsflächen des B-Planes Nr. 6/90 mit ein. Hierbei ist davon auszugehen, dass zum Zeitpunkt der Bearbeitung dieser Karte des GLRP die Flächen des Gewerbegebietes noch unbebaut waren. Durch die Entwicklung des Gewerbegebietes sind diese Maßnahmen innerhalb des Gewerbegebietes hinfällig.
   - Für den nordwestlich des Änderungsbereiches liegenden Wald wird als Maßnahme die ungestörte Naturentwicklung naturnaher Wälder ohne Nutzung formuliert.

5) Karte IV "Ziele der Raumentwicklung/ Anforderungen an die Raumordnung":
   - Der nordwestlich des Änderungsbereiches liegende Wald wird als Bereich mit herausragender Bedeutung für die Sicherung ökologischer Funktionen definiert und als Vorranggebiet Naturschutz und Landschaftspflege vorgeschlagen.

Es wird grundsätzlich empfohlen "die bauliche Entwicklung von Siedlungen, Industrie und Gewerbe vorrangig durch Sanierung bestehender Bausubstanz, Umnutzung von bebauten Flächen und Nutzung innerörtlicher Baulandreserven" (GLRP WM; S. III-107) umzusetzen. Für die geplante Ansiedlung des Betriebes zur Schiffskabinenherstellung wird überwiegend bestehende Bausubstanz genutzt.
Da die im Änderungsbereich vorhandene Grünfläche zur Erweiterung des Betriebsgeländes umgenutzt werden soll, sind die in Kapitel III.4.7.2. des GLRP genannten Anforderungen und Empfehlungen zur „Konfliktminimierung bei der Ausweisung von Bauflächen und Minimierung des Flächenverbrauchs“ zu beachten. Zur Minimierung von Konflikten mit naturschutzfachlichen Belangen sollten unter anderem „Bereiche mit herausragender Bedeutung für die Sicherung ökologischer Funktionen“ gemäß Karte IV von der Neuausweisung ausgenommen werden. Der oben genannte naturnahe Wald mit herausragender Bedeutung für die Sicherung ökologischer Funktionen, der nordwestlich des Änderungsbereiches liegt, ist nicht von der Planung betroffen.

Unter Beachtung der im Änderungsbereich liegenden naturnahen Waldflächen und Berücksichtigung bei der Erstellung des städtebaulichen Konzeptes für den Bebauungsplan kann die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Zielvorgaben des GLRP Westmecklenburg hergestellt werden. Entsprechende Abstimmungen wurden bereits mit der zuständigen Forstbehörde geführt.

## 4.5 Flächennutzungsplan (Bestand)

Der Flächennutzungsplan der Hansestadt Wismar ist seit Oktober 1990 wirksam. Der Planbereich ist im wirksamen Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft und zu einem geringen Teil als Grünfläche dargestellt.

Mit Durchführung des Planverfahrens ist die Änderung der Flächendarstellungen in diesem Bereich in Gewerbegebiet, Grünflächen und Flächen für Wald vorgesehen.

## 4.6 Integriertes Stadtentwicklungskonzept (ISEK)

Neben der Aufstellung des RREP WM obliegt dem Regionalen Planungsverband Westmecklenburg entsprechend § 20 a LPlG M-V auch „die Verwirklichung der darin enthaltenen Ziele und Grundsätze der Regionalplanung". Dem entsprechend werden Strategien der Umsetzung aufgezeigt. So wird als eines der Instrumente zur Bewältigung der Auswirkungen des demografischen Wandels auf den Wohnungs- und Städtebau die Steuerung des integrativen Stadtumbaus genannt. „Eine geeignete Grundlage ... [hierfür] bilden Integrierte Stadtentwicklungskonzepte“.
Ein solches Integriertes Stadtentwicklungskonzept (ISEK) liegt für die Hansestadt Wismar vor. Mit der 2. Fortschreibung des ISEK, die am 26.09.2013 von der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar beschlossen worden ist, wurden als Maßnahmen zur Erfüllung des Entwicklungszieles „Ansiedlung von Unternehmen durch aktive Vermarktung vorhandener und potentieller Standorte“ in der Hansestadt Wismar und seines Stadt-Umland-Bereiches formuliert.
Die Entwicklung dieses Standortes ist zudem in engem Zusammenhang mit dem Ausbau maritimer Wirtschaft zu sehen.

## 4.7 Landschaftsplan

Vorgaben aus einem Landschaftsplan sind nicht zu berücksichtigen.

## 4.8 Schutzgebiete-Schutzobjekte

Südlich des Änderungsbereiches befindet sich in rund 1 km Entfernung das FFH-Gebiet „Kleingewässerlandschaft westlich von Dorf Mecklenburg“ (DE 2134-301). In südöstlicher Richtung rund 2 km entfernt, liegt das Landschaftsschutzgebiet „Wallensteingraben“.

Nordwestlich befindet sich im Änderungsbereich ein gesetzlich geschütztes Biotop nach § 20 NatSchAG M-V (Abb. 4). Aufgrund seiner geringen Größe wird es im Flächennutzungsplan innerhalb von Grünflächen dargestellt. Es handelt sich dabei um einen naturnahen Erlenbruchwald, der ursprünglich zum Kartierungszeitraum (1996) mit dem Erlenbruchwald nördlich der L012 zusammenhing. Der Erlenbruchwald am Plangebiet bildet mit dem sich im Plangebiet befindenden jüngeren Erlenbestand sowie mit angrenzenden Gebüschflächen mittlerweile eine Waldfläche. In Abstimmung mit dem zuständigen Forstamt wurden diese Flächen als zusammenhängender Wald nach § 2 LWaldG M-V festgelegt. Der Erlenbruchwald sowie der jüngere Erlenbestand sind von einer Nutzung auszunehmen und werden den Grünflächen zugeordnet.

Entsprechende Ausführungen befinden sich in den Darlegungen zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6/90 der Hansestadt Wismar.

Weitere geschützte Bestandteile von Natur und Landschaft sind nicht vorhanden.

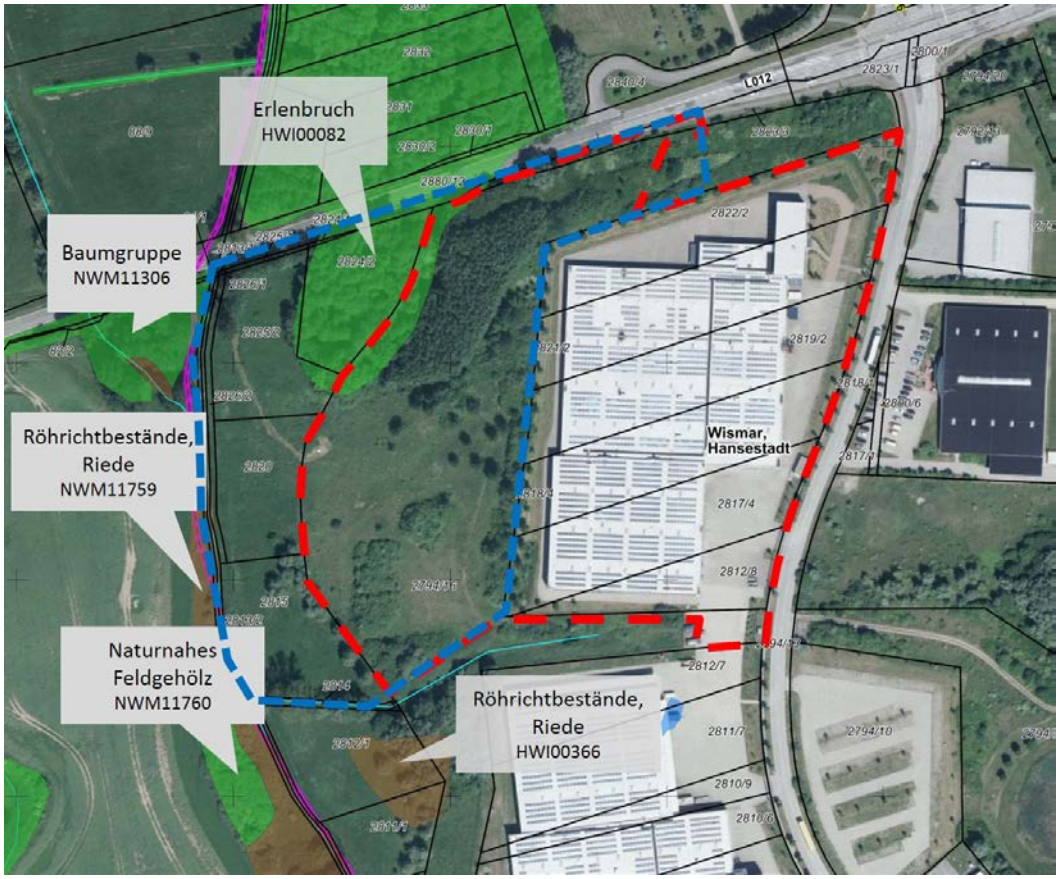


**Abb. 2:** Gesetzlich geschützte Biotope nach § 20 NatSchAG M-V, die im LUNG-Datenportal dokumentiert sind (Stand: 1996) mit Abgrenzung des Bereichs der 61. Änderung des Flächennutzungsplanes (blau) und des Bereichs der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6/90 (rot)

## 5. Städtebauliche Bestandsaufnahme

### 5.1 Planungsrechtliche Ausgangssituation

Der Geltungsbereich der 61. Änderung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Wismar befindet sich auf Flächen, die im wirksamen Flächennutzungsplan der Hansestadt Wismar als Fläche für die Landwirtschaft und zu einem geringen Teil als Grünfläche dargestellt sind.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 6/90 "Gewerbegebiet Dammhusen", rechtskräftig seit 09.04.2001 wurde der überwiegende Teil der Fläche als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Wiese gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB sowie als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzt. Im Zuge der Erschließung des Gewerbegebietes Dammhusen - Bereich des Bebauungsplanes Nr. 6/90 - durch die Wirtschaftsförderungsgesellschaft der Hansestadt Wismar erfolgte auf der Fläche entsprechend der Festsetzungen im Bebauungsplan die Realisierung naturschutzrechtlicher Ausgleichsmaßnahmen.

Die restlichen Flächen außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes bis zur Stadtgrenze sind im Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirt-

schaft dargestellt und nicht Gegenstand des Bebauungsplanes. Es handelt sich um Flächen eines Niedermoores, unmittelbar an einem Graben gelegen, als ökologisch bedeutsame Fläche sowie eine Fläche mit Gehölzbestand. Diese Flächen werden ebenfalls nicht landwirtschaftlich genutzt.
Mit Erwerb eines Gewerbegrundstücks an der Westtangente durch die MV-Werften Fertigmodule Property GmbH beabsichtigt dieses Unternehmen die Erweiterung des Gewerbegebietes um Teile der jetzt festgesetzten Ausgleichsfläche. Hierzu wird im Parallelverfahren die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6/90 "Gewerbegebiet Dammhusen" aufgestellt.

In der 61. Änderung des Flächennutzungsplanes sind gemäß Zielsetzung der in Aufstellung befindlichen 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6/90 der Hansestadt Wismar sowie entsprechend der tatsächlichen Nutzung zwischen der Bebauungsplangrenze und der Stadtgrenze folgende Flächennutzungen darzustellen:

- Gewerbegebiet
- Flächen für Wald
- Grünflächen

Letztere sollen teilweise zu Ausgleichszwecken für artenschutzrechtliche Maßnahmen in Anspruch genommen werden.
Das Aufstellungsverfahren für den Bebauungsplan wird als Parallelverfahren zur 61. Änderung des Flächennutzungsplanes durchgeführt.

Planungsrechtlicher Bestand und in Aufstellung befindliche Ziele sind in den beigefügten Abbildungen dargestellt:

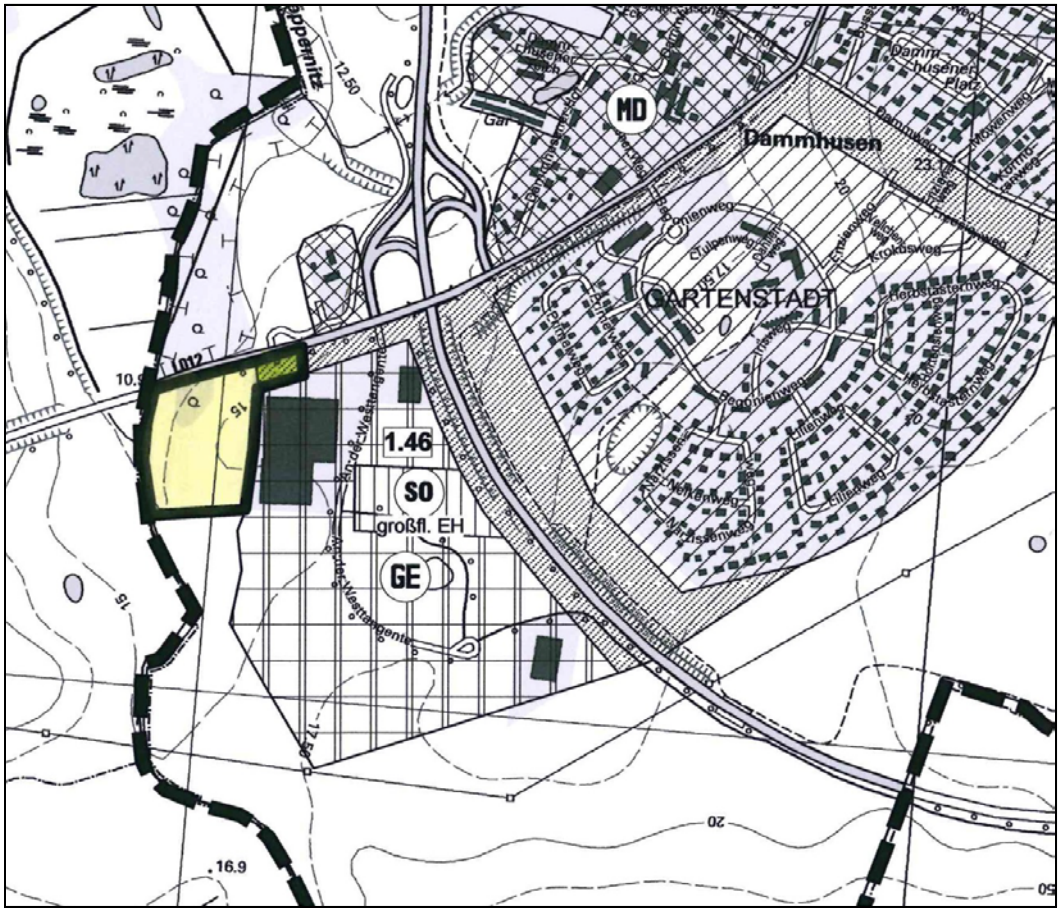


**Abb. 3:** Auszug aus dem derzeit wirksamen Flächennutzungsplan der Hansestadt Wismar mit Umgrenzung des Geltungsbereiches der 61. Änderung des Flächennutzungsplanes

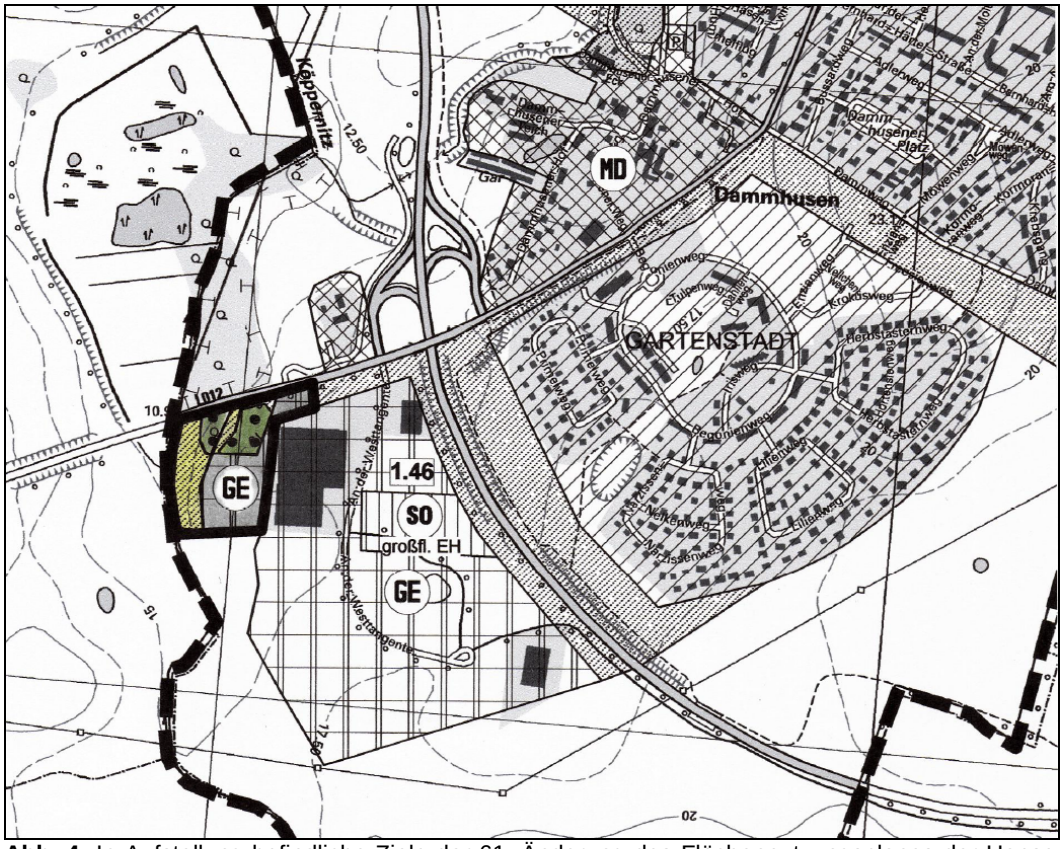


**Abb. 4:** In Aufstellung befindliche Ziele der 61. Änderung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Wismar "Umwandlung von Fläche für die Landwirtschaft in Gewerbegebiet, Grünfläche und Fläche für Wald im Bereich Dammhusen"

## 5.2 Naturräumlicher Bestand

Gemäß dem Gutachter Martin Bauer wird der Änderungsbereich von einer Frischwiesenbrache dominiert. Innerhalb dieser Fläche liegen mehrere Gehölzpflanzungen, die offensichtlich als Kompensationsmaßnahme konzipiert waren. Es handelt sich bei den verwendeten Strauch- und Baumarten gemäß Gutachten nur teilweise um standortgerechte und heimische Arten. Die drei Gehölzgruppen im Südwesten des Änderungsbereiches werden als Feldgehölze eingeschätzt. Westlich angrenzend an das Betriebsgelände befinden sich Gehölzgruppen die als Siedlungshecke bzw. Siedlungsgebüsch eingestuft werden und somit nicht dem Biotopschutz unterliegen. An der Westseite sowie an der Nordseite des aktuellen Betriebsgeländes befinden sich Ausgleichspflanzungen, die sich als in Reihe gepflanzte Einzelbäume darstellen. Weiterhin befinden sich mittig des Plangebietes mehrere Einzelbäume. Im nördlichen Bereich haben sich innerhalb der Maßnahmenfläche Waldflächen entwickelt. Es handelt sich dabei um einen naturnahen Erlenbruchwald, der ursprünglich zum Kartierungszeitraum (1996) mit dem Erlenbruchwald nördlich der L 012 zusammenhing. Der Erlenbruchwald am Plangebiet bildet mit dem sich im Plangebiet befindenden jüngeren Erlenbestand sowie mit angrenzenden Gebüschflächen mittlerweile eine Waldfläche. In Abstimmung mit dem zuständigen Forstamt wurden diese Flächen als zusammenhängender Wald nach § 2 LWaldG M-V festgelegt.
Westlich des Plangebietes schließen sich Niederungsflächen und der Woltersdorfer Grenzbach an sowie der nördlich angrenzende kleinflächig ausgebildete Erlenbruchwald. Südlich des Plangebietes verläuft ein Entwässerungsgraben, der in den Woltersdorfer Grenzbach mündet. Dieser dient vor allem der Regenwas-

serableitung von den Gewerbeflächen. Am Entwässerungsgraben grenzen südlich Niederungsflächen mit Röhrichten und Rieden sowie Gehölzflächen an. Südöstlich des Entwässerungsgrabens liegen weitere Flächen für die gewerbliche Nutzung.
Die Grünlandflächen unterliegen keiner Nutzung und es haben sich entsprechend ruderalisierte Staudenfluren mit Brennnessel- und Rohrglanzgras-Dominanz ausgebildet. Laut Gutachter Bauer kommen Arten der Feuchtwiesen nur noch sporadisch vor. Das Gebiet wurde offenbar bei der Gestaltung stark anthropogen bezüglich des Reliefs und der Bodenstruktur überformt. Die Böden sind stark vernässt und verdichtet.

Die im Rahmen der Kompensationsmaßnahmen angepflanzten Gehölzgruppen haben sich in der Zwischenzeit weiterentwickelt und ausgebreitet.
Für einen Teil der Gehölzgruppen im westlichen und südlichen Bereich sowie für die an der Westseite des aktuellen Betriebsgeländes vorhandenen Ausgleichspflanzungen aus in Reihe gepflanzten Einzelbäumen ist eine Rodung geplant. Das wird erforderlich um das Betriebsgelände erweitern zu können.
Der damit verbundene Eingriff in die Gehölzstrukturen und Wiesenbereiche wurde im Rahmen des Entwurfes in einer Eingriffs-/ Ausgleichsermittlung bilanziert. Dabei wurden die Vorgaben aus dem Baumschutzkompensationserlass berücksichtigt. Entsprechende Kompensationsmaßnahmen wurden im Zuge der Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung festgelegt. Potential für eingriffsnahe Kompensationsmaßnahmen bieten verbleibende Grünflächen sowie die westlich angrenzenden Niederungsflächen, die sich für Aufwertungsmaßnahmen eignen.
Bei Erfordernis sind bei einer Beseitigung von Gehölzen Rodungsanträge bei der zuständigen Behörde zu stellen.

Ein Teil der Gehölzflächen wird als Wald eingestuft (siehe "Wald"), hierbei sind die Vorgaben aus dem Landeswaldgesetz M-V zu beachten.

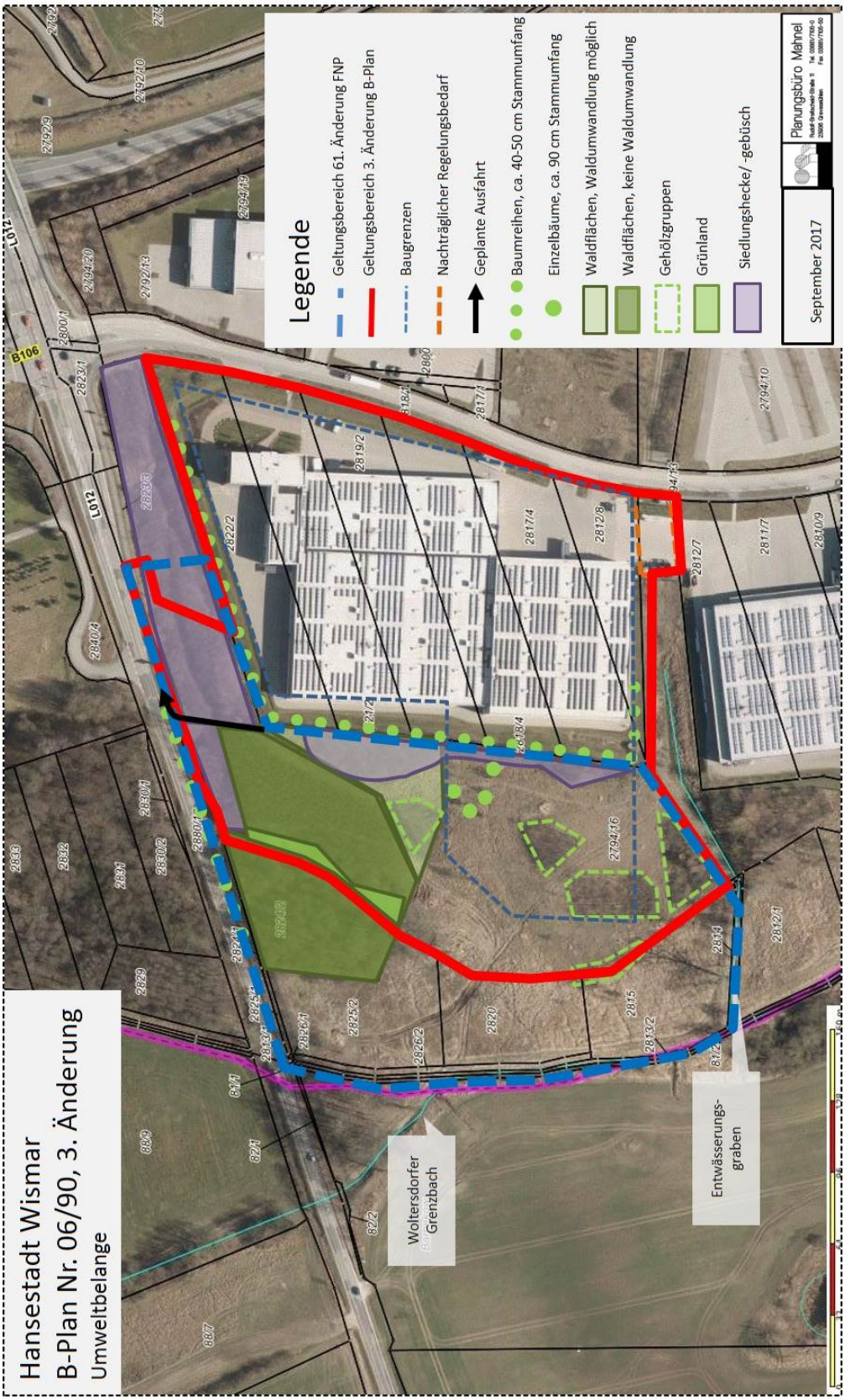


**Abb. 5:** Gehölze und Gewässer innerhalb und im Umfeld des Plangeltungsbereiches der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6/90 sowie im Bereich der 61. Änderung des Flächennutzungsplanes

**Wald –** Der Erlenbruchwald sowie der jüngere Erlenbestand sind von einer Nutzung auszunehmen. Eine Darstellung erfolgt innerhalb von Grünflächen.

**Gewässer -** Südlich grenzt außerhalb des Plangeltungsbereiches ein Entwässerungsgraben an das Plangebiet an. Dabei handelt es sich um ein Gewässer 2. Ordnung. Zum Schutz des Grabens ist ein Abstand zur Böschung einzuhalten. Der Graben mündet in den etwa 40 m westlich vom Änderungsbereich entfernten Woltersdorfer Grenzbach.

**Höhensituation -** Im Bereich der beabsichtigten gewerblichen Bauflächen verläuft das Gelände nach allen Seiten, vor allem nach Westen hin abschüssig. Gemäß Bebauungsplan Nr. 6/90 liegt der höchste Punkt im Zentrum der Grünfläche bei 16,5 m. Von dort aus fällt das Gelände bis zur westlichen Plangeltungsbereichsgrenze auf 12,5 m ab. Die Bezugshöhen innerhalb des Gebietes sollen nicht verändert werden. Das Gebäude wird in etwa gleicher Höhe wie die bereits vorhandenen Gebäudekomplexe errichtet werden. Am westlichen Rand des Gewerbegebietes sind Anpflanzungen zur Umsäumung des Gewerbegebietes vorzusehen.

**Landschaftsbild -** Das Landschaftsbild ist im östlichen Bereich des Änderungsbereiches vor allem durch das Gewerbegebiet und Verkehrsflächen geprägt.
An diese Flächen schließt sich westlich kuppiges Gelände mit Grünflächen an. Darauf folgen Niederungsbereiche, die vom Woltersdorfer Grenzgraben durchzogen werden. Westlich der Niederung erstrecken sich strukturarme Ackerflächen.
Unmittelbar westlich des Bebauungsplanes Nr. 6/90 sind Anpflanzungen zur landschaftlichen Einbindung des Gebietes vorgesehen. Damit ist ein weicher Übergang von Bebauung zur Landschaft zu gestalten.

## 6. Planungsziele und städtebauliches Konzept

### 6.1 Planungsziel

Mit der 61. Änderung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Wismar sollen im Parallelverfahren zur Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6/90 die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung des vorhandenen Gewerbestandortes innerhalb eines Gewerbegebietes nach § 8 BauNVO an einer leistungsfähigen verkehrlichen Infrastruktur geschaffen werden.

Ziel der Planung ist eine Änderung des Planbereiches entsprechend dem Planungsziel der in Aufstellung befindlichen 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6/90 der Hansestadt Wismar. Für die Flächen des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes werden in der 61. Änderung des Flächennutzungsplanes Gewerbegebiet, Fläche für Wald und Grünfläche dargestellt. Für die außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes im Rahmen der 61. Änderung des Flächennutzungsplanes betrachteten Flächen zwischen Stadtgrenze und Geltungsbereich des Bebauungsplanes werden Flächen als Grünfläche und als Fläche für Wald dargestellt.

Die Flächen zur 61. Änderung des Flächennutzungsplanes umfassen den westlichen Teil des Geltungsbereiches der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6/90 sowie westlich darüber hinausgehende Flächen, die zwischen dem Geltungsbe-

reich des Bebauungsplanes und der westlichen Stadtgrenze liegen. Bisher werden diese Flächen im Flächennutzungsplan vollständig als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt.

Mit der Aufstellung des ursprünglichen Bebauungsplanes Nr. 6/90 war eine Flächennutzungsplanänderung im Bereich der Gewerbeflächen nicht notwendig. Allerdings weichen die Flächendarstellungen im Vergleich zwischen dem wirksamen Flächennutzungsplan und den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 6/90 teilweise voneinander ab. Der Bebauungsplan konnte jedoch als aus dem Flächennutzungsplan entwickelt betrachtet werden.
Nun soll jedoch ein Teil der bisher im Bebauungsplan Nr. 6/90 festgesetzten Grünfläche als gewerbliche Ansiedlungsfläche vorbereitet werden.

Daher erfolgt im Bereich der 61. Änderung des Flächennutzungsplanes eine Darstellung als Gewerbegebiet; weitere Flächen werden entsprechend der tatsächlichen Nutzung als Fläche für Wald und als Grünfläche dargestellt.
Die westlich über das Bebauungsplangebiet hinausgehenden Flächen sollen zukünftig ebenfalls entsprechend ihrer realen Nutzung als Grünfläche und Fläche für Wald im Flächennutzungsplan dargestellt werden. Dadurch wird der Schutz des nördlich an das Plangebiet angrenzenden Waldes und der westlich gelegenen Niedermoorflächen gesichert. Die Niedermoorflächen sollen auch für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Artenschutz herangezogen werden.

Für den rechtswirksamen Flächennutzungsplan bedeutet dies, dass im Zuge der 61. Änderung des Flächennutzungsplanes anstelle der bisher ausgewiesenen Fläche für Landwirtschaft und einer kleinen Grünfläche Gewerbegebiet, Grünflächen und Flächen für Wald dargestellt werden.

Die beabsichtigte zusätzliche Ausfahrt aus dem Gewerbegebiet auf die Landesstraße L 012, die ausschließlich zum Transport von Kabinen vorgesehen ist, berührt die Grundzüge der Planungsabsichten des Flächennutzungsplanes nicht.
Dies ist dem Planauszug der in Aufstellung befindlichen 61. Änderung des Flächennutzungsplanes zu entnehmen. Die verkehrliche Anbindung des Plangeltungsbereiches und die Ver- und Entsorgung sind vom Grundsatz her für den Standort geregelt. Detaillierte Überprüfungen erfolgen auf der Ebene des Bebauungsplanes.

Zur weiteren Erläuterung werden hier die Planungsziele der im Paralleverfahren erfolgenden 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6/90 aufgeführt, die ebenso als Begründung der Planungsziele für die 61. Änderung des Flächennutzungsplanes dienen:

Die Fläche zeichnet sich durch ihre Lagegunst in Bezug auf die übergeordneten Verkehrsträger aus und ist durch die Lage an der Westtangente gut an das überörtliche Verkehrsnetz angebunden. Über die Westtangente erfolgt die Anbindung an die Bundesstraßen und die Autobahn A 20. Damit lassen sich durchaus Synergien mit den Industrie- und Gewerbestandorten im Haffeld sowie am Gewerbegroßstandort Wismar-Kritzow bzw. Hornstorf entwickeln.

Es ist das Ziel der Hansestadt Wismar, die Zielsetzungen des Landesraumentwicklungsprogrammes umzusetzen und die oberzentralen Teilfunktionen als lan-

desweit bedeutsamer Wirtschafts- und Handelsstandort, als See- und Hafenstadt zu sichern und zu entwickeln.
Mit der Aufstellung der 61. Änderung des Flächennutzungsplanes und der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6/90 wird die Ansiedlung eines Gewerbebetriebes ermöglicht und unterstützt.
Durch Ergänzung einer Straßenanbindung an die Dammhusener Chaussee (L 012), die lediglich als Ausfahrt zum Transport von Kabinen vorgesehen ist, wird die Leistungsfähigkeit am Standort erhöht.

Die sonstigen bereits vorhandenen bzw. ausgewiesenen Gewerbeflächen an anderen Standorten innerhalb der Hansestadt Wismar weisen nur eine geringe Größe auf. Sie sind aufgrund ihrer Lage durch die Nähe der schützenswerten Nutzungen wie Wohnbebauungen emissions- und verkehrstechnisch stark eingeschränkt oder befinden sich gänzlich in Gemengelagen. Für diesen Standort im Gewerbegebiet Dammhusen spricht, dass eine vorhandene gewerbliche Bebauung nachgenutzt werden kann, und dass über die Westtangente und weitere im Verkehrskonzept der Hansestadt Wismar vorgesehene Straßentrassen eine gute Anbindung an den Hauptstandort der MV Werften vorhanden ist bzw. vorbereitet werden kann.
Die Durchführung der Planverfahren zur 61. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6/90 sind notwendig, da ansonsten die Anforderungen der betrieblichen Ansiedlung an das Gewerbegebiet aufgrund der derzeitigen planungsrechtlichen Regelungen und Festsetzungen an diesem Standort nicht vollständig erfüllt werden können. Insbesondere der Bedarf den vorhandenen Hallenkomplex zu erweitern und der direkte Anschluss des Betriebsgeländes an das überregionale Straßennetz machen die Änderungen des Flächennutzungs- und Bebauungsplanes in diesem Bereich erforderlich.

Aus der geplanten Nutzung ergeben sich folgende Anforderungen an das Betriebsgelände:
Der zukünftige Betrieb zur Herstellung von Schiffskabinen soll aus einem zusammenhängenden Gebäudekomplex bestehen, der in verschiedene Funktionsbereiche (Warenlager, Produktion mit Fertigwarenlager und Lager für Großkomponenten sowie Büro- und Sozialräume) gegliedert wird.
Das Warenlager soll sich auf der Südseite befinden und hat nach Osten vier LKW-Rampen zur Heckentladung. Die Produktion liegt im Zentrum des Gebäudekomplexes. Die südliche An- und Ablieferung der Produktion erfolgt über ein Hallentor mit vorgelagertem offenem Schleppdach. Ebenfalls unter dem Schleppdach ist es geplant Stellplätze für bis zu vier Müllcontainer / Müllpressen zu errichten. Zusammen bilden Warenlager und Produktion mit den Hallentoren einen nach Südosten offenen Logistikhof. Die verkehrliche Erschließung des Logistikhofes soll von Osten über die Straße An der Westtangente erfolgen.

Als Ergänzung ist die Erschließung und Vorbereitung des westlichen Teils des Änderungsbereiches vorgesehen (Neubebauung als 2. Ausbaustufe). Hier soll der Betrieb um ein mit der Produktion über einen geschlossenen Übergang verbundenes Fertigwarenlager (Kabinenlager), um eine bewachte Vorstaufläche für 10 bis 15 LKW sowie um eine Werksausfahrt als Rechtsabbieger auf die L 012 erweitert werden. Zusätzlich werden die PKW-Stellflächen von derzeit ca. 90 auf 165 Plätze ergänzt.

Die nächtlichen Warenauslieferungen sollen nach Erstellung der 2. Ausbaustufe vorwiegend über das nördliche (ggf. östliche) Hallentor aus dem Fertigwarenlager und weiter über die neue Werksausfahrt erfolgen.

Die Änderungen des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich entsprechen den Zielsetzungen für eine geordnete städtebauliche Entwicklung. Die Erweiterung des Gewerbegebietes findet im direkten Anschluss an das vorhandene Gewerbegebiet Dammhusen statt.

## 6.2 Städtebauliches Konzept

Das städtebauliche Konzept, das der Planung zugrunde liegt, ist in nachfolgender Abbildung dargestellt. Weitergehende Erläuterungen und Begründungen erübrigen sich aufgrund der umfangreichen Darstellungen unter dem Gliederungspunkt 6.1 zum Planungsziel.

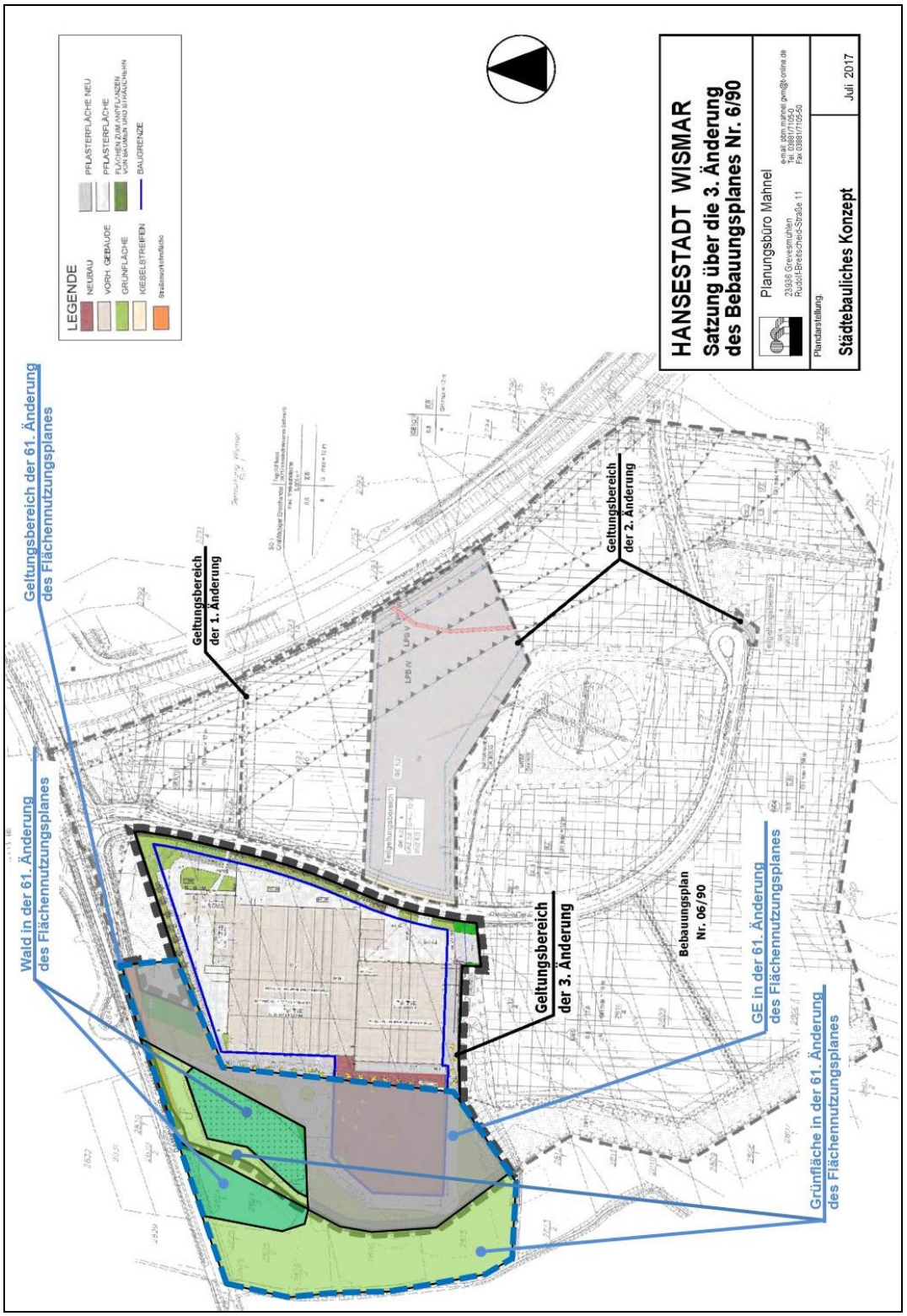


**Abb. 6:** Übersichtsplan des Bebauungsplanes Nr. 6/90, einschließlich der Zielsetzung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6/90 sowie Umgrenzung mit beabsichtigter Darstellung in der 61. Änderung des Flächennutzungsplanes als Gewerbe und Grünfläche

## 7. Darlegungen zur 61. Änderung des Flächennutzungsplanes im Zusammenhang mit der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6/90

### 7.1 Bisherige Darstellung in der wirksamen Fassung

In der wirksamen Fassung des Flächennutzungsplanes sind im Änderungsbereich folgende Flächennutzungen enthalten:

- Fläche für die Landwirtschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB - ca. 2,71 ha)
- Grünfläche (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB - ca. 0,21 ha)

### 7.2 Entwicklungsziel und beabsichtigte Darstellung in der 61. Änderung des Flächennutzungsplanes

Mit der 61. Änderung des Flächennutzungsplanes werden folgende Darstellungen vorgenommen:

- Darstellung als Gewerbegebiet gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO zur Art der baulichen Nutzung (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB)
- Grünflächen als Arrondierung der Bauflächen zum Landschaftsraum nach Westen und zur Landesstraße L 012 nach Norden (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB)
- Flächen für Wald (§ 5 Abs. 2 Nr. 9b BauGB)

### 7.3 Verkehrliche Erschließung

Der Gewerbestandort verfügt über eine leistungsfähige Verkehrsinfrastruktur. Die verkehrliche Anbindung erfolgt an das vorhandene leistungsfähige überregionale Verkehrsnetz B 106 und BAB A 20 über die Westtangente und den Knotenpunkt der „Dammhusener Chaussee“ mit der Straße „An der Westtangente“. Damit ist eine leistungsfähige Anbindung an das übergeordnete Straßenverkehrsnetz gegeben. Durch eine zusätzliche Ausfahrt, die ausschließlich für den Kabinentransport mit Elektrofahrzeugen (Solofahrzeuge) und nur als Ausfahrt auf die „Dammhusener Chaussee“ von dem vorgesehenen Betriebsgelände erfolgen soll, kann eine leistungsfähigere Anbindung für das Betriebsgelände und das Gewerbegrundstück gesichert werden. Die Trasse der Ausfahrt auf die Landesstraße L 012 ist im Zuge des weiteren Planverfahrens der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6/90 der Hansestadt Wismar unter Berücksichtigung der natürlichen Gegebenheiten abzustimmen; maßgeblich sind dabei die Waldbelange zu berücksichtigen. Die Flächen des Gewerbegebietes im südlichen Anschluss an die Dammhusener Chaussee (L 012) geben den Trassenverlauf bzw. die Flächen hierfür vor.

### 7.4 Ver- und Entsorgung

Die grundsätzlichen Anforderungen an die Ver- und Entsorgung werden im Zuge der vorbereitenden Bauleitplanung beachtet und berücksichtigt. Eine Erweiterung des vorhandenen Standortes durch Anbindung an das Netz der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen ist in wesentlichen Zügen möglich. Die detaillierte Darlegung erfolgt auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung und bei der Vorbereitung des Vorhabens.

**Wasserversorgung/ Abwasserbeseitigung**
Die Versorgungspflicht mit Trinkwasser erfolgt durch die Stadtwerke Wismar GmbH. Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eine Trinkwasserschutzzone. Die Entsorgung des anfallenden Schmutzwassers ist über den Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb der Hansestadt Wismar gewährleistet.

**Oberflächenwasserbeseitigung**
Zur Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers wurde im Rahmen des Planverfahrens zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6/90 ein Entwässerungskonzept erstellt. Auf der Grundlage des Entwässerungskonzeptes und weitergehender Abstimmungen wurde durch die untere Wasserbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg mit Schreiben vom 16. Mai 2018 bestätigt, dass grundsätzlich im Bebauungsplanverfahren mit dem Entwässerungskonzept Möglichkeiten für die schadlose Ableitung des Oberflächenwassers aufgezeigt worden sind. Detailfragen sind im anschließenden Genehmigungsverfahren/wasserrechtlicher Erlaubnis zu klären. Damit sind Voraussetzungen für die Bearbeitung auf der Ebene des Flächennutzungsplanes zum Nachweis der geordneten Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers ausreichend gegeben. Flächenfestsetzungen auf der Ebene der Flächennutzungsplanung zur Rückhaltung anfallenden Oberflächenwassers sind nicht erforderlich. Es handelt sich um private Grundstücksflächen, die in ein öffentliches Entwässerungssystem einleiten. In der Genehmigungsplanung werden die entsprechenden Nachweise zur Rückhaltung auf dem privaten Grundstück und zur Einhaltung der Einleitmenge in das öffentliche Gewässer nachgewiesen. Die Entwässerung des anfallenden Oberflächenwassers ist über die vorhandenen Anlagen der Oberflächenabwasserableitung gesichert. Ergänzende Anlagen sollen zur Retention auf dem Grundstück hergestellt werden und eine gedrosselte Ableitung sichern. Die Anforderungen für das Verfahren zur wasserrechtlichen Erlaubnis sind zu den Verfahrensunterlagen der Aufstellung des Bebauungsplanes zu nehmen. Die erforderlichen Abstimmungen erfolgen mit der zuständigen Unteren Wasserbehörde, dem Wasser- und Bodenverband „Wallensteingraben/Küste“ sowie mit dem Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb der Hansestadt Wismar (EVB).

**Brandschutz und Löschwasser**
Die Zugängigkeit im Plangebiet, insbesondere Zu- und Durchfahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen, für die Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr müssen entsprechend § 5 LBauO M-V i.V.m. Anhang E-Richtlinie über die Flächen für die Feuerwehr - sowie DIN 14090 gewährleistet sein.
Aufgrund des § 2 Abs. 1 Pkt. 4 des Gesetzes über den Brandschutz und die technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehr und für Mecklenburg-Vorpommern hat die Hansestadt Wismar die Löschwasserversorgung sicher zu stellen. Hier kann auch für die zusätzlich mit dem Flächennutzungsplan dargestellten Bauflächen das Löschwasser in ausreichender Menge bereitgestellt werden.
Die Erfüllung der Anforderungen zum Brandschutz einschließlich der Berücksichtigung einer ggf. erhöhten Brandlast ist auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu regeln.

**Energieversorgung und Telekommunikation**
Die Energieversorgung am vorgesehenen Standort erfolgt durch die Strom- und Gasnetz Wismar GmbH. Hierfür ist der Anschluss an vorhandene Anlagen und deren Erweiterung vorgesehen.
Telekommunikationseinrichtungen sind am Standort vorhanden.

**Abfallentsorgung**
Die Abfallentsorgung obliegt den damit beauftragen Entsorgungsunternehmen entsprechend Abfallsatzung der Hansestadt Wismar.

## 7.5 Immissions- und Klimaschutz

Für das Klima oder den Lufthaushalt entstehen keine erheblichen Beeinträchtigungen. Die Neuversiegelung führt zu mikroklimatischen Änderungen, die sich jedoch auf den unmittelbaren Nahbereich beschränken.
Durch die Siedlungsrandlage besteht weiterhin ein günstiges Klima. Veränderungen des Lokal- und Regionalklimas sind nicht zu erwarten.

Im Änderungsbereich sind keine nennenswerten lufthygienischen Belastungen vorhanden. Durch die naturbelassenen Flächen bleibt die Luftqualität durch Ausfiltern der Schadstoffe erhalten. Zur Verbesserung des Mikroklimas ist am westlichen Rand des gewerblichen Bereiches in der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6/90 der Hansestadt Wismar eine Heckenpflanzung in einer Breite von 6,00 m vorgesehen.

Die Errichtung von Windkraftanlagen ist kein städtebauliches Ziel im Bereich der 61. Änderung des Flächennutzungsplanes. Nach den Vorgaben der Raumordnung und Landesplanung wäre dies auch im Plangebiet unzulässig. Der Standort ist im Regionalen Raumordnungsprogramm Westmecklenburg nicht als Windeignungsgebiet ausgewiesen.
Eine den Klimaschutzzielen entsprechende Bebauung ist im Plangebiet möglich.

Es ergeben sich Auswirkungen durch die Inanspruchnahme der ursprünglich als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB im Bebauungsplan Nr. 6/90 festgesetzten Flächen. Als naturschutzrechtlicher Ausgleich bzw. Ersatz sind unter anderem auch Maßnahmen auf den Grünflächen im Anschluss an das Gewerbegebiet als externe Maßnahmen zu empfehlen. Regelungen hierzu erfolgen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass keine erheblichen Auswirkungen auf die angrenzenden Siedlungsstrukturen sowie die gesamtklimatischen und die lufthygienischen Verhältnisse zu erwarten sind. Die Durchführung zusätzlicher Maßnahmen zum Klimaschutz ist somit nicht erforderlich.

Zur Prüfung der Auswirkungen durch Lärm (Gewerbelärm, Straßenverkehrslärm) wurde eine Schalluntersuchung erstellt. Auf der Ebene des Bebauungsplanes Nr. 6/90 der Hansestadt Wismar werden Festsetzungen zu flächenbezogenen Schallleistungspegeln getroffen, um die Umgebungssituation zu berücksichtigen zu können. Ebenso werden Lärmpegelbereiche vorgegeben, um Anforderungen an die Umgebung zu berücksichtigen und gesunde Arbeitsverhältnisse zu schaffen.

## 7.6 Grünflächen

Grünflächen werden anstelle von der Fläche für die Landwirtschaft am westlichen Rand des Bereiches der 61. Änderung des Flächennutzungsplanes dargestellt. Neben Anpflanzungen am Rand des Gewerbegebietes, die im Bereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6/90 der Hansestadt Wismar durch entsprechende Festsetzungen geregelt werden, sollen die Grünflächen zur Gestaltung des weichen Überganges zur offenen Landschaft genutzt werden. Umsäumende Pflanzungen zum Gewerbegebiet hin sind möglich. Ansonsten ist eine extensive Wiesennutzung beabsichtigt, die der Natürlichkeit am Standort entspricht. Vorhandene Waldflächen werden integriert

### 7.7 Flächen für Wald

Unter Berücksichtigung des Bestandes der Erhaltung der Waldflächen werden diese im nördlichen Bereich der 61. Änderung des Flächennutzungsplanes dargestellt.

### 7.8 Auswirkungen der Planung

Maßgebliche Auswirkungen der Planung werden im Folgenden kurz benannt und dargestellt:
Im Zusammenhang mit der 61. Änderung des Flächennutzungsplanes (parallel zur Planänderung des Bebauungsplanes Nr. 6/90) ändern sich Grundzüge des gesamtstädtischen Entwicklungskonzeptes nicht.
Auf der Ebene des Flächennutzungsplanes werden eine Fläche für die Landwirtschaft, die real einer anderen Nutzung unterliegt, sowie eine kleinere Grünfläche an der Landesstraße L 012 in Gewerbegebiet, Grünflächen und Flächen für Wald geändert.
Entsprechend Bebauungsplan Nr. 6/90 der Hansestadt Wismar werden bisherige Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen überwiegend zu Gewerbegebiet und teilweise zu Grünflächen und Wald.
Auf der vom Bebauungsplan Nr. 6/90 nicht erfassten Fläche, die als Niederungsbereich (Wiese) bzw. Waldpflanzung zu werten ist und die keiner landwirtschaftlichen Nutzung unterliegt, werden Grünflächen und Flächen für Wald dargestellt.

Voraussetzung für die Realisierung des Vorhabens ist, dass der erforderliche Umfang an Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen außerhalb des Plangebietes gesichert wird.

Die Anforderungen an Auswirkungen durch Verkehrs- bzw. Gewerbelärm wurden überprüft. Mit den Festsetzungen zum Schallschutz in der verbindlichen Bauleitplanung ist gesichert, dass keine erheblichen Auswirkungen auf die Umgebung erfolgen können.

Die Anforderungen an Arten- und Biotopschutz können bei Einhaltung der Anforderungen gemäß Gutachten und Darlegung der Begründung gewährleistet werden.

## 8. Flächenbilanz

**Flächenbilanz Bestand**

| Nutzung innerhalb des Geltungsbereiches | Flächengröße (ha) |
|---|---|
| Fläche für Landwirtschaft | 2,71 |
| Grünfläche | 0,21 |
| Summe | **2,92** |

**Flächenbilanz Planung**

| Nutzung innerhalb des Geltungsbereiches | Flächengröße (ha) |
|---|---|
| Gewerbegebiet | 1,39 |
| Grünflächen | 0,96 |
| Flächen für Wald | 0,57 |
| Summe | **2,92** |

# TEIL 2 Prüfung der Umweltbelange - Umweltbericht

Hinweis: Der Umweltbericht wurde im Rahmen des Aufstellungsverfahrens zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3/90 „Gewerbegebiet Dammhusen“ erstellt und für das Verfahren zur 61. Änderung des Flächennutzungsplanes angepasst.

## 1. Anlass und Aufgabenstellung

Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar hat in ihrer Sitzung am 23.02.2017 beschlossen, die Satzung über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6/90 „Gewerbegebiet Dammhusen“ aufzustellen. Im Rahmen dieser Änderung wird der Bereich zwischen der Straße „An der Westtangente“ und der Geltungsbereichsgrenze des Bebauungsplanes Nr. 6/90 im Abstand von ca. 35 m bis 75 m zur westlichen Stadtgrenze der Hansestadt Wismar betrachtet.
Die bisher im Bebauungsplan für gewerbliche Nutzung im Änderungsbereich festgesetzten Flächen sollen um westlich angrenzende Flächen ergänzt werden. Anstelle der bisher in dem seit dem 09.04.2000 rechtskräftigen Bebauungsplan festgesetzten öffentlichen Grünflächen mit der Zweckbestimmung Wiese gemäß § 9 Abs. 5 Abs. 1 Nr. 15 BauGB sowie Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB wird ein Gewerbegebiet festgesetzt. Da mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Grundzüge des Flächennutzungsplanes berührt sind, wird die 61. Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich. Grundzüge des städtebaulichen Gesamtkonzeptes der Hansestadt Wismar sind nicht berührt.
Die im Zuge der Erschließung des Gewerbegebietes Dammhusen durch die Wirtschaftsförderungsgesellschaft Wismar realisierten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind durch andere geeignete naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen zu ersetzen. Nach Erwerb eines Gewerbegrundstückes „An der Westtangente“ durch die MV Werften Fertigmodule Property GmbH beabsichtigt das Unternehmen die Erweiterung des Gewerbegebietes um Teile der bisher innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes festgesetzten Ausgleichsfläche.

Die detaillierten Planungsziele und die planungsrechtliche Situation werden in Teil 1 dieser Begründung unter Punkt 6 dargestellt.

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB sind die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu ermitteln und in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten. Der Umweltbericht bildet gemäß § 2a BauGB einen gesonderten Teil der Begründung zum Bebauungsplan.

## 2. Standort, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden

Die Ortslage Dammhusen liegt in der Landschaftszone „Ostseeküstenland“, in der Großlandschaft „Nordwestliches Hügelland“ und in der Landschaftseinheit „Wismarer Land und Insel Poel“.

Der Änderungsbereich nimmt Flächen des Gewerbegebietes Dammhusen am westlichen Rand der Hansestadt Wismar zur Gemeinde Barnekow ein und be-

rücksichtigt Flächen bis zur Stadtgrenze. Anstelle der bisher im rechtswirksamen Flächennutzungsplan dargestellten Flächen für die Landwirtschaft werden Flächen als Gewerbegebiet und Flächen als Grünflächen dargestellt.

Der Geltungsbereich umfasst für die Änderung eine Fläche von 2,92 ha. Davon entfallen auf das Gewerbegebiet ca. 1,39 ha, auf Grünflächen 0,96 ha und auf Flächen für Wald 0,57 ha.

## 3. Umweltziele der vorliegenden Fachgesetze und Fachpläne

Der Umweltbericht erfordert gemäß Anlage zu § 2 Abs. 4 BauGB und § 2a BauGB die Darstellung der für die Änderung des Flächennutzungsplanes im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes relevanten Umweltziele der Fachgesetze und Fachpläne. Übergeordnete Ziele für zu beachtende Umweltbelange und Schutzgüter des Naturhaushaltes werden bei der Bewertung des Vorhabenstandortes und der Festsetzung der Bauflächen beachtet.
Die zu berücksichtigenden Rechtsgrundlagen, Planungen und Schutzgebiete werden bereits im städtebaulichen Teil der Begründung Punkt 4 darlegt. Die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß § 1 Bundesnaturschutzgesetz, Allgemeine Grundsätze zu Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft (Verursacherpflichten) gemäß § 13 Bundesnaturschutzgesetz, artenschutzrechtliche Belange gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz etc. werden im nachfolgenden Umweltbericht bei der Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen berücksichtigt.
Hinsichtlich der zu berücksichtigenden Schutzgüter werden ebenso die jeweiligen relevanten Gesetze wie z.B. Bundes-Bodenschutzgesetz, Landeswassergesetz, Landeswaldgesetz und Naturschutzausführungsgesetz M-V beachtet.

## 4. Schutzgebiete und Schutzobjekte

Eine allgemeine Übersicht über die Schutzgüter und Schutzobjekte ist unter Punkt 4.8 des städtebaulichen Teils der Begründung beschrieben.

Internationale und nationale Schutzgebiete
Südlich des Änderungsbereiches befindet sich in rund 1 km Entfernung das FFH-Gebiet „Kleingewässerlandschaft westlich von Dorf Mecklenburg“ (DE 2134-301). In südöstlicher Richtung rund 2 km entfernt, liegt das Landschaftsschutzgebiet „Wallensteingraben“. Eine Beeinträchtigung der Schutzgebiete ist aufgrund der Entfernung nicht zu erwarten.

Gesetzlich geschützte Biotope - Wald
Im Plangebiet selbst befindet sich kein gesetzlich geschütztes Biotop nach § 20 NatSchAG M-V. Nordwestlich in das Plangebiet hineinragend befindet sich ein gesetzlich geschütztes Biotop nach § 20 NatSchAG M-V (Abb. 2). Es handelt sich dabei um einen naturnahen Erlenbruchwald, der ursprünglich zum Kartierungszeitraum (1996) mit dem Erlenbruchwald nördlich der L 012 zusammenhing. Der Erlenbruchwald bildet mit dem jüngeren Erlenbestand sowie mit angrenzenden Gebüschflächen mittlerweile eine Waldfläche.
Im wirksamen Flächennutzungsplan ist für den Bereich Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Die Hansestadt Wismar reagiert auf den tatsächlich vorhandenen Bestand und berücksichtigt auch die Anforderungen der Stellungnahme der

Landesforst nach § 4 Abs. 4 BauGB. Im Bereich der Änderung des Flächennutzungsplanes werden Flächen für Wald dargestellt. In Abstimmung mit dem zuständigen Forstamt wurden diese Flächen als zusammenhängender Wald nach § 2 LWaldG M-V festgelegt. Der Erlenbruchwald sowie der jüngere Erlenbestand sind dabei von einer Nutzung auszunehmen. Unter Berücksichtigung vorhandener baulicher Anlagen und der Anforderung an die Produktionsabläufe wurde für untergeordnete Teilflächen ein Antrag auf Waldabstandsunterschreitung gestellt.
Für weitere Waldflächen, Aufwuchsflächen innerhalb des Plangeltungsbereiches wurde ein Waldumwandlungsantrag mit dem entsprechend bilanzierten Ausgleichserfordernis gestellt. Unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses für das Vorhaben wurde die Genehmigung der Umwandlung von Waldflächen, die sich auf einer für Ausgleich und Ersatz im Bebauungsplan festgesetzten Fläche entwickelt haben und so nicht Planungsziel waren, durch die zuständige Landesforstbehörde mit Stellungnahme vom 25.08.2017 erteilt. Die Waldbilanz wurde durch die zuständige Forstbehörde am 22.09.2017 bestätigt. Das öffentliche Interesse besteht darin, den vorhandenen Gewerbestandort zu nutzen und zu stärken ohne weitere Flächen des Außenbereiches in Anspruch zu nehmen.
Zur geplanten Bebauung ist es Ziel, weitgehend den Abstand von 30 m einzuhalten. Dieses Ziel kann nicht vollständig umgesetzt werden. Wie auch für einen Teil des Bestandes, der mittlerweile einen geringeren Abstand zum vorhandenen Wald, der sich auf einer Ausgleichsfläche entwickelt hat und für den eine Waldumwandlung nicht in Aussicht gestellt wird, darstellt, ist auch für einen Neubauteil unter Berücksichtigung der Anforderungen an den Betrieb eine Unterschreitung des Waldabstandes erforderlich. Zur Waldabstandsunterschreitung liegt ebenfalls mit Stellungnahme vom 25.08.2017 durch die Landesforstbehörde das forstrechtliche Einvernehmen vor. Begründet ist das öffentliche Interesse. Eine Umwandlung von Wald zum Zwecke der Landwirtschaft ist nicht vorgesehen und ausgeschlossen.

Trinkwasserschutzgebiete
Das Vorhaben wird nicht durch Trinkwasserschutzzonen berührt.

## 5. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

### 5.1 Abgrenzung des Untersuchungsrahmens und Bewertungsmethodik

Art und Größe des Planungsbereiches erfordern die Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter der Umwelt in einem Umweltbericht. Die Betrachtungen beziehen sich maßgeblich auf die Flächen des Geltungsbereiches des Bebauungsplans. Auswirkungen auf die angrenzenden Flächen, die im Flächennutzungsplan ausschließlich als Grünflächen bzw. Fläche für Wald dargestellt werden, ergeben sich im Wesentlichen nicht, weil hier die bestehende Nutzung im Wesentlichen fortgeführt wird.
Im Rahmen der Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen ergeben sich schutzgutbezogen unterschiedliche Auswirkungen auf Pflanzen und Tiere, biologische Vielfalt, Boden und Wasser. Diese beziehen sich konkret auf das Plangebiet. Für Aussagen zu möglichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes werden die Landschaftselemente der Umgebung einbezogen und Landschaftsbildbewertungen aus dem LINFOS berücksichtigt. Im Rahmen der Berücksichtigung der besonderen artenschutzrechtlichen Belange wurde ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt, der als Anlage der Begründung beigelegt ist. Es erfolgten aktuelle Kartierungen der relevanten Tierartengruppen Brutvögel,

Amphibien und Reptilen innerhalb des Plangeltungsbereiches durch das Gutachterbüro Bauer. Die Anforderungen des Artenschutzes werden durch Festsetzungen im Bebauungsplan beachtet.

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind zu berücksichtigen:

a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,
b) die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,
c) umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,
d) umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,
e) Vermeidung von Emissionen, sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern,
f) Nutzung erneuerbarer Energien und sparsame/effiziente Nutzung von Energie,
g) Darstellung von Landschaftsplänen und sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts,
h) Erhaltung bestmöglicher Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden,
i) Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a, c und d des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB.
j.) Die unter a) bis d) genannten Umweltaspekte/Schutzgüter sind allgemein Gegenstand der Bestandserfassung.

Im Rahmen der Prüfung der Umweltbelange sind keine vollständigen und umfassenden Bestandsanalysen aller Schutzgüter erforderlich. Detaillierte Ermittlungen, Beschreibungen und Bewertungen erfolgen nur bei den Umweltmerkmalen, die durch die Planung voraussichtlich erheblich beeinflusst werden. Fachplanungen und Rechtsvorschriften werden berücksichtigt.

### 5.1.1 Bewertungsmethodik

Die Bewertung erfolgt nach Bewertungsmaßstäben, die auf die Bedeutung (Leistungsfähigkeit) und Empfindlichkeit der einzelnen Schutzgüter für den Naturhaushalt am konkreten Planstandort eingehen.

Unter dem Begriff Leistungsfähigkeit ist die Qualität jedes einzelnen Schutzgutes im aktuellen Zustand gemeint. Die Bewertung richtet sich nach der Natürlichkeit/ Unberührtheit bzw. dem Grad der Gestörtheit oder Veränderung am Schutzgut bezogen auf die jeweilige Funktion im Naturhaushalt. Unter dem Begriff Empfindlichkeit eines Schutzgutes ist seine Anfälligkeit bzw. sein gegenwärtig bestehendes Puffervermögen gegenüber Eingriffen und Störungen zu verstehen, wodurch wiederum die Leistungsfähigkeit beeinflusst wird.
Die Vorbelastungen der jeweiligen Umweltmerkmale werden im Rahmen der Bewertung berücksichtigt. Ebenso werden vorgesehene Minimierungsmaßnahmen im Rahmen der Bewertung des Eingriffes einbezogen.

Die Erfassung und Bewertung der Leistungsfähigkeit und Empfindlichkeit der Schutzgüter gegenüber den Eingriffen erfolgt mittels einer 4-stufigen Bewertungsskala:

Leistungsfähigkeit / Empfindlichkeit
sehr hoch: Stufe 4
hoch: Stufe 3
mittel: Stufe 2
gering: Stufe 1

Die Begriffe Leistungsfähigkeit bzw. Empfindlichkeit können nicht pauschal für alle Schutzgüter gleichlautend definiert werden. Es muss deshalb eine Einzelbewertung der Schutzgüter hinsichtlich ihrer Leistungsfähigkeit im Naturhaushalt sowie ihrer Empfindlichkeit gegenüber Beeinträchtigungen oder Veränderungen vorgenommen werden.

### 5.1.2 Vorbelastungen

Durch das vorhandene Gewerbegebiet des vorliegenden Bebauungsplans liegen bereits Beeinträchtigungen vor. Für die geplante Ansiedlung des Betriebes zur Schiffskabinenherstellung wird überwiegend bestehende Bausubstanz genutzt. Die bereits vorhandenen Flächen genügen den Anforderungen an das beabsichtigte Nutzungskonzept nicht. Das zu nutzende Betriebsgelände soll erweitert werden. Deshalb sind Erweiterungsflächen im westlichen Anschluss an das Gewerbegebiet für die Erweiterung des Betriebes vorgesehen.
Ebenso sind Vorbelastungen durch die nördlich angrenzende L 012 Dammhusener Chaussee sowie der östlich gelegenen Straße An der Westtangente gegeben. Betriebsbedingte Emissionen (Lärm, Schadstoffe, Licht), die von diesen Störquellen ausgehen, wirken bereits auf das Plangebiet ein.
Die bisherigen Darstellungen im Flächennutzungsplan berücksichtigen die Realnutzung als Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und im Bebauungsplan Nr. 6/90 der Hansestadt Wismar sowie die anschließenden Niederungsbereiche außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes noch nicht.

## 5.2 Beschreibung und Bewertung der zu berücksichtigenden Umweltbelange

| Umweltbelang | Betroffenheit | Bestand und Bewertung | voraussichtliche Auswirkungen und Bewertung |
|---|---|---|---|
| **a1) Mensch** | unerheblich | Die Fläche ist anthropogen geprägt und vorbelastet. Der Änderungsbereich schließt sich räumlich an ein Gewerbegebiet an.<br>Die bereits vorhandenen Flächen genügen den Anforderungen an das beabsichtigte Nutzungskonzept nicht. Das zu nutzende Betriebsgelände soll erweitert werden. Deshalb sind Erweiterungsflächen im westlichen Anschluss an das Gewerbegebiet für die Erweiterung des Betriebes vorgesehen.<br><br>Nördlich angrenzend befindet sich die L 012 „Dammhusener Chaussee“ sowie östlich gelegen die Straße An der Westtangente.<br>Durch das vorhandene Gewerbegebiet des vorliegenden Bebauungsplans liegen bereits Beeinträchtigungen vor. Es wirken auf das Plangebiet bereits betriebsbedingte Emissionen (Lärm, Schadstoffe, Licht), die von diesen Störquellen ausgehen, bereits ein.<br><br>Von den jetzigen Anlagen gehen keine Beeinträchtigungen aus. | Baubedingte Störungen und Emissionen sind zeitlich beschränkt und daher nicht nachhaltig bzw. erheblich.<br><br>Durch das Vorhaben gehen Sträucher und Bäume als Landschaftsstrukturelemente verloren. Zudem verändert die Errichtung der Lagerhallen das Landschaftsbild (siehe a9). Allerdings ist der bauliche Teil des Gewerbegebietes im Änderungsbereich von Siedlungsgebieten kaum sichtbar und das kuppige Gelände trägt dazu bei, dass die gewerblichen Flächen in die Landschaft eingebettet werden. Die neue Lagerhalle fügt sich ebenfalls nahtlos an das vorhandene Gebäude an. Für die Errichtung der neuen Lagerhallen wird ein Bodenabtrag vorgesehen. Das Gebäude wird in etwa gleicher Höhe wie die bereits vorhandenen Gebäudekomplexe errichtet werden. Am westlichen Rand des Gewerbegebietes soll eine mindestens 6 m breite dornenreiche Hecke gepflanzt werden.<br><br>Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes wird dem Bedarf an Gewerbeflächen in der Hansestadt Wismar Rechnung getragen und somit eine wichtige Voraussetzung für die weitere Entwicklung der lokalen Wirtschaft und des Arbeitsplatzangebotes geschaffen. Da im Rahmen des Vorhabens ehemalige Gewerbehallen und Gewerbegelände umgenutzt werden, wird dem Ziel Rechnung getragen, dass die "Nutzung bereits erschlossener, ehemals militärisch, gewerblich sowie landwirtschaftlich genutzter Objekte oder leer- |

| | | | |
|---|---|---|---|
| | | | stehender Bausubstanz vor allem auch in den Ortskernen Vorrang" hat (RREP WM; S. 56). Das Vorhaben unterstützt die Ziele des Regionalen Raumentwicklungsprogramms. Eine Änderung des Flächennutzungsplanes wird im Parallelverfahren zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6/90 erforderlich.<br><br>Innerhalb des Plangeltungsbereiches sind im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 6/90 Schallschutzfestsetzungen getroffen. Es sind flächenbezogene Schallleistungspegel für das Plangebiet festgesetzt. Für das vorhandene Gewerbegebiet sind im GE 6 Schallleistungspegel von LW“ = 65/51 dB(A)/m² Tag/Nacht festgesetzt. Durch die Erweiterung der Ansiedlungsfläche ist eine Überprüfung der zulässigen Schallkontingente vorgenommen worden. Für das Gebiet werden nun die flächenbezogenen Schallleistungspegel mit 65/55 dB(A)/m² Tag/Nacht festgesetzt. Damit können die Anforderungen an den Schallschutz gesichert werden. Zusätzlich werden für das Baugebiet innerhalb der Baugrenzen die Anforderungen des Lärmpegelbereiches 4 festgesetzt. Der Immissionsschutz kann somit gewährleistet werden. Das Gutachten ist der Begründung zur Satzung über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6/90 der Hansestadt Wismar als Ergänzung beigefügt; zuzüglich der 1. und 2. Ergänzung.<br>Durch die Festsetzungen der flächenbezogenen Schalleistungspegel wird gewährleistet, dass keine erheblichen Auswirkungen auf die nächstgelegene und dem Wohnen dienende Bebauung erfolgen.<br><br>Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind somit nicht gegeben. |

| | | | |
|---|---|---|---|
| **a2-a4) Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt** | erheblich | Im östlichen Teil des Änderungsbereiches wurden im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 6/90 Flächen als Grünfläche sowie als Flächen für Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege festgesetzt. Für die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6/90 soll ein Teil dieser Flächen zur gewerblichen Nutzung vorbereitet werden. Dem trägt die 61. Änderung des Flächennutzungsplanes entsprechend Rechnung.<br>Aus dem Grünordnerischen Beitrag des Bebauungsplanes Nr. 6/90 geht hervor, dass die Anpflanzung von Gehölzgruppen sowie die Entwicklung von Wiesenflächen und das Anlegen einer dichten Feldhecke mit Überhältern vorgesehen sind. Im Bereich des Entwässerungsgrabens ist gemäß grünordnerischer Beitrag die Anlage eines Grünzuges vorgesehen. Diese Maßnahmen wurden umgesetzt. Es wurden Gehölzgruppen und Einzelbäume angepflanzt. Zudem wurden innerhalb des aktuellen Betriebsgeländes Ausgleichspflanzungen umgesetzt, die sich als in Reihe gepflanzte Einzelbäume darstellen.<br>Die Flächen des Grünzuges liegen ebenfalls innerhalb der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft.<br>Eine Teilfläche des Grünzuges (zwischen Entwässerungsgraben und Straße An der Westtangente) wurde überplant und | Eine Überbauung bisheriger Freiflächen führt zu einem Lebensraumverlust und ist somit erheblich im Sinne des Naturschutzrechts.<br><br>Im Zuge der Umsetzung der 3. Änderung des Bebauungsplanes 6/90 sind Baumrodungen geplant. Die Eingriffs-/Ausgleichsbilanz ist unter Punkt 5.4 dargestellt. Anstelle der bisherigen Regelung und Festsetzung von Grünflächen sind zukünftig anders geeignete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorzusehen, um die begründeten Eingriffe auszugleichen bzw. zu ersetzen. Für die Umsetzung der veränderten Planungsziele wird eine Neubilanz der Eingriffe vorgenommen und entsprechender Ausgleich entsprechend Anforderungskatalog des Landes Mecklenburg-Vorpommern (HzE – Hinweise zur Eingriffsregelung Mecklenburg-Vorpommern) gesichert.<br>Die Bilanzierung der Eingriffe erfolgt gemäß der veränderten Planungsabsicht für die geänderten Planbereiche.<br>Es werden geeignete Kompensationsmaßnahmen festgelegt, sodass der Eingriff vollständig kompensiert werden kann. Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind durch Erwerb von Wald- und Ökopunkten vorgesehen; die Ökopunkte wurden bereits erworben und gesichert. Damit ist der Ausgleich entsprechend gesichert.<br><br>Das gesetzlich geschützte Biotop im Norden des Plangeltungsbereichs bleibt erhalten und wird in der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6/90 der Hansestadt Wismar als Waldfläche festgesetzt. Die Darstellungen in der 61. Änderung des Flächennutzungsplanes werden entsprechend angepasst. |

| | | | |
|---|---|---|---|
| | | versiegelt. Sie dient der Verbindung zwischen den nördlichen und den südlichen Gebäudekomplexen.<br><br>Der aktuelle naturräumliche Bestand ist dem Punkt 5.2 Teil 1 der Begründung zu entnehmen.<br><br>Im Zuge der Umsetzung des Vorhabens kommt es zu einem Verlust an Biotopstrukturen. Diese gehen als Habitat für Tierarten dauerhaft verloren. Da die Flächen voraussichtlich eine Habitatfunktion für habitatschutzrechtliche Arten haben und zur Bewertung der artenschutzrechtlichen Belange erfolgte eine aktuelle Erfassung der Brutvögel, Reptilien und Amphibien. Diese Arten wurden vom Gutachter Bauer ausführlich betrachtet, da sie potenziell betroffen sein können.<br><br>Südlich des Änderungsbereiches befindet sich in rund 1 km Entfernung das FFH-Gebiet „Kleingewässerlandschaft westlich von Dorf Mecklenburg“ (DE 2134-301). In südöstlicher Richtung rund 2 km entfernt, liegt das Landschaftsschutzgebiet „Wallensteingraben“. Im Änderungsbereich befindet sich ein gesetzlich geschütztes Biotop nach § 20 NatSchAG M-V (Abb. 3). Es handelt sich dabei um einen naturnahen Erlenbruch-Wald, der ursprünglich zum Kartierungszeitraum (1996) mit dem Erlenbruchwald | Negative Auswirkungen auf die Schutzgebiete sind aufgrund der Entfernung zum Vorhabengebiet nicht zu erwarten.<br><br>Durch einen Lebensraumverlust ist die streng geschützte Brutvogelart Neuntöter betroffen und es kommt zu Beeinträchtigungen für diese Art. Diese Beeinträchtigung ist durch Umsetzung von CEF-Maßnahmen zu kompensieren (Anlage einer mindestens 6 m breiten lockeren dornenreichen Heckenstruktur sowie die Schaffung periodisch kurzrasiger artenreicher Grünlandflächen westlich angrenzend an den Geltungsbereich). Zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen soll die Beräumung der Flächen (Abschieben der Vegetation und Entfernung von Gebüschen und Gehölzen) im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. Februar erfolgen. Die Umsetzung der CEF-Maßnahme ist durch den städtebaulichen Vertrag zwischen der Hansestadt Wismar und der MV Werften Fertigmodule Property GmbH mit Unterzeichnung vom 6. März 2018 gesichert. Die CEF-Maßnahme wurde ausgeführt. Die Abnahme der Ausführung der CEF-Maßnahme ist am 22. Mai 2018 unter Teilnahme der Hansestadt Wismar, der MV Weften Fertigmodule Property GmbH und der unteren Naturschutzbehörde erfolgt. Die erfolgreiche Durchführung der Maßnahme wurde bestätigt.<br><br>Weiterhin entstehen durch die Heckenanpflanzungen westlich innerhalb des Gewerbegebietes neue Biotope, welche eine Funktion als Lebensraum und Brutplatz für verschiedene Arten einnehmen können. |

| | | | |
|---|---|---|---|
| | | nördlich der L 012 zusammenhing. Der Erlenbruchwald bildet mit dem jungen Erlenbestand sowie angrenzenden Gebüschflächen mittlerweile eine Waldfläche. In Abstimmung mit dem zuständigen Forstamt wurden diese Flächen als zusammenhängender Wald nach § 2 LWaldG M-V festgelegt. Der Erlenbruchwald sowie der jüngere Erlenbestand sind dabei von einer Nutzung auszunehmen.<br><br>Das Gebiet liegt innerhalb eines Rastgebietes der Stufe 3 „stark frequentierte Nahrungs- und Ruhegebiete in Rastgebieten der Klasse A oder bedeutendste Nahrungs- und Ruhegebiete in Rastgebieten der Klasse B (hier i.d.R. mit dem Schlafplatz verbunden) - hoch bis sehr hoch“ (Quelle: www.umweltkarten.mv-regierung.de). | Im Gebiet wurden Ringelnatter, Blindschleiche und Waldeidechse nachgewiesen. Alle Arten reproduzieren sich im Untersuchungsgebiet. Die Zauneidechse konnte trotz intensiver Nachsuche nicht festgestellt werden. Es handelt sich bei den Reptilien um keine artenschutzrechtlich relevanten Arten. Potenzielle Beeinträchtigungen können durch die Umsetzung von folgenden Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen vermieden werden: Bei Erdarbeiten ist darauf zu achten, dass steile Böschungen vermieden werden bzw. die Gräben und Gruben schnellstmöglich zu verschließen sind und vorher eventuell hereingefallene Tiere (Amphibien, Reptilien usw.) aus den Gräben zu entfernen sind.<br>Es wurden insgesamt vier Amphibienarten im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Für die festgestellten Arten stellt das Untersuchungsgebiet vor allem einen Migrationsraum bzw. ein Nahrungshabitat dar. Um den Verbotstatbestand der Tötung gemäß § 44 Absatz 1 BNatSchG zu vermeiden, sind Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen zu empfehlen.<br>Eine detaillierte Betrachtung von betroffenen Arten erfolgt unter Punkt 5.3 im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag. Das Gutachten von Martin Bauer wird als Anlage der Begründung beigefügt. Die Anforderungen des Artenschutzes werden durch Festsetzungen im Plan gesichert. Ein artenschutzrechtlicher Genehmigungstatbestand besteht für die Umsetzung des Vorhabens bei Umsetzung der CEF-Maßnahmen für den Neuntöter und andere Arten und bei Beachtung der Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen nicht. Die CEF-Maßnahme wurde ausgeführt. Die Abnahme der Ausführung der CEF-Maßnahme ist am 22. Mai 2018 unter Teilnahme von Vertretern der |

| | | | |
|---|---|---|---|
| | | | Hansestadt Wismar, der MV Weften Fertigmodule Property GmbH und der unteren Naturschutzbehörde erfolgt. Die erfolgreiche Durchführung der Maßnahme wurde bestätigt.<br><br>Der Bereich des Vorhabengebietes liegt innerhalb eines Rastgebietes der Stufe 3. Dies schließt in der Darstellung auch die gesamten Gewerbegebietsflächen des Bebauungsplanes Nr. 6/90 mit ein. Hierbei ist davon auszugehen, dass zum Zeitpunkt der Bearbeitung die Flächen des Gewerbegebietes noch unbebaut waren. Durch die Entwicklung des Gewerbegebietes sind diese Maßnahmen innerhalb des Gewerbegebietes hinfällig. Aufgrund der veränderten baulichen Situation kann ein negativer Einfluss auf das umliegende Rastgebiet ausgeschlossen werden. |
| **a5, a6) Boden, Wasser** | erheblich | Der natürlich vorkommende Bodentyp auf der Vorhabenfläche ist Lehm-/ Tieflehm- Pseudogley (Staugley)/ Parabraunerde- Pseudogley (Braunstaugley)/ Gley- Pseudogley (Amphigley) mit starkem Stauwasser- und/ oder mäßigem Grundwassereinfluss (Quelle: www.umweltkarten.mv-regierung.de).<br><br>Gemäß dem Gutachter Martin Bauer wurde das Gebiet insgesamt offenbar bei der Gestaltung bezüglich des Reliefs und der Bodenstruktur stark anthropogen überformt. Die Böden sind stark vernässt und verdichtet. | Ein Oberbodenverlust und Verlust der Bodenfunktionen durch Versiegelung ist in jedem Fall erheblich.<br><br>Gemäß Bebauungsplan Nr. 6/90 liegt der höchste Punkt im Zentrum der Grünfläche bei 16,5 m. Von dort aus fällt das Gelände bis zur westlichen Plangeltungsbereichsgrenze auf 12,5 m ab. Es wird notwendig sein, dass topographisch stark schwankende Plangebiet durch Boden Ab- und Aufträge auszugleichen. Dies stellt einen erheblichen Eingriff in das bestehende Bodengefüge dar. Eine Bilanzierung des Eingriffs erfolgt unter dem Gliederungspunkt 5.4.<br><br>Durch die Versiegelung ist eine Erhöhung des Oberflächenabflusses zu erwarten sowie eine Reduzierung der Bedeutung für die Grundwasserneubildung. |

| | | | |
|---|---|---|---|
| | | Gewässer I. Ordnung gem. § 48 Abs. 1 des Wassergesetzes M-V (LWaG) werden nicht berührt.<br><br>Südlich grenzt ein Entwässerungsgraben an das Plangebiet/dem Änderungsbereich an. Südlich grenzt der Änderungsbereich an den Woltersdorfer Grenzbach.<br><br>Gemäß dem Kartenportal beträgt der Grundwasserflurabstand > 10 m und die Grundwasserneubildungsrate beträgt >50 - 100 mm/a. | Zum Schutz des Grabens (Gewässer II. Ordnung) ist im Rahmen des Gewässerschutzes der Gewässerrandstreifen auf einer Breite von 5,0 m von der Böschungsoberkante dauerhaft freizuhalten.<br>Das Vorhaben wird nicht durch Trinkwasserschutzzonen berührt.<br><br>Unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben ist eine Belastung des Grundwassers nicht zu erwarten.<br><br>Das Konzept zur Niederschlagswasserbeseitigung wird zur Grundlage der wasserrechtlichen Erlaubnis. Der derzeitige Stand des Konzeptes zur Niederschlagswasserbeseitigung wird zu den Verfahrensunterlagen genommen. Nach gegenwärtigem Kenntnisstand kann durch Berücksichtigung einer Fläche zur Rückhaltung vor der gedrosselten Einleitung der geordnete Ablauf des anfallenden Oberflächenwassers gesichert werden. Es ist geplant, die Niederschlagswasserbeseitigung über ein neu anzulegendes umlaufendes Grabensystem zu realisieren. Der neu anzulegende Graben soll den westlich am bestehenden Gebäudekomplex entlangführende Graben ersetzen, da dieser durch die geplante Bebauung entfällt und nicht mehr genutzt werden kann. Die Entwässerungsmulde wird an das nördlich vorhandene Grabensystem angebunden. Die Ableitung soll über ein Mulden-Rigolen-System erfolgen. Sofern dies nicht möglich ist, sind Leitungen für einen Regenwasserkanal einzubinden oder auf den nicht überbauten Grundstücksflächen Retentionsmöglichkeiten für die Regenwasserrückhaltung zu schaffen. Auf Festsetzungen im Plan wird verzichtet, um Flexibilität für die |

| | | | |
|---|---|---|---|
| | | | Ansiedlung zu gewährleisten.<br><br>Die grundsätzliche Überprüfung der Machbarkeit der Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers ist erfolgt. Unter Berücksichtigung der Anforderungen kann die Vereinbarkeit mit den Zielen der 61. Änderung des Flächennutzungsplanes hergestellt werden. |
| **a7, a8) Luft, Klima** | unerheblich | Der Änderungsbereich nimmt keine lokalklimatische Bedeutung ein. | Eine stärkere Erwärmung auf neu versiegelten Flächen und eine Verminderung der Kaltluftentstehung sind zu erwarten, jedoch nur kleinklimatisch wirksam.<br>Es erfolgen keine Eingriffe in klimatisch relevante Flächen und keine nachhaltige Störung der Luftzirkulation durch die Bebauung. Insgesamt ergeben sich keine relevanten Auswirkungen auf regionalklimatischer Ebene. |
| **a9) Landschaftsbild** | unerheblich | Das Landschaftsbild ist im östlichen Bereich des Änderungsbereiches vor allem durch das Gewerbegebiet und Verkehrsflächen geprägt.<br>An diese Flächen schließt sich westlich kuppiges Gelände mit Grünflächen an. Darauf folgen Niederungsbereiche, die vom Woltersdorfer Grenzgraben durchzogen werden. Westlich der Niederung erstrecken sich strukturarme Ackerflächen.<br>Mit der Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen aus dem Bebauungsplan Nr. 6/90 im nördlichen und westlichen Teil des Änderungsbereiches erfolgte eine gezielte Eingrünung der gewerblichen Flächen. Das kuppige Gelände trägt ebenso dazu bei, dass die gewerb- | Durch die Bebauung werden bisher unbebaute Flächen überprägt und es ergeben sich Auswirkungen auf das örtliche Landschaftsbild. Aufgrund der nahtlosen Erweiterung des Anbaus an das vorhandene Gebäude innerhalb des Gewerbegebietes wird einer Zerschneidung der Landschaft entgegengewirkt. Solche Arrondierungen beugen grundsätzlich der Zersiedelung der Landschaft vor.<br><br>Durch die geplante nahtlose Erweiterung der gewerblichen Flächen wird es erforderlich das kuppige Gelände durch Erdabtrag an die Höhen der vorhandenen gewerblichen Flächen anzugleichen. Damit verbunden ist auch die Beseitigung von Gehölzen, die, ebenso wie das kuppige Gelände, die gewerblichen Flächen eingrünen und in die Landschaft einbetten. Die vorgesehene Gebäudehöhe wird 14 m betragen und ist damit 2 m höher als die bisher zulässigen |

| | | | |
|---|---|---|---|
| | | lichen Flächen in die Landschaft eingebettet werden. Zudem wurde durch das Anpflanzen von Gehölzgruppen und die Entwicklung von Wiesenflächen eine Aufwertung des Landschaftsbildes auf den ehemaligen Ackerflächen sowie eine wirkungsvolle Abgrünung der gewerblichen Flächen erreicht. Diese detaillierten Festsetzungen werden nicht in die 61. Änderung des Flächennutzungsplanes übernommen. | Festsetzungen im rechtskräftigen Bebauungsplan.<br>Durch die zu erhaltenden nördlich gelegenen Waldflächen wird nach Norden und Nordwesten hin eine landschaftliche Einbettung der gewerblichen Flächen weiterhin gewährleistet. Zum Ausgleich von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes ist eine Erhöhung des Anteils sichtverstellender Elemente in Form von Heckenanpflanzungen westlich des Gewerbegebietes bis an den nördlich gelegenen Wald festgesetzt. Zusammenfassend wird daher von keinen erheblichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild im größeren Maßstab ausgegangen.<br><br>Die Veränderungen in der landschaftlichen Ausstattung durch Neubebauung sind durch ergänzende Maßnahmen auszugleichen. Es sind Anpflanzungen am Westrand des Plangebietes vorgesehen. Die Flächen sind aufgrund der Maximierung des Gewerbegebietes stark reduziert. Deshalb bietet es sich an, auf der westlich anschließenden Niederung im Übergangsbereich zum Gewerbe noch weitergehende Pflanzungen vorzunehmen.<br>Die Eingriffe in die Ausgleichsfläche lassen sich unter Berücksichtigung der Nachnutzungsabsichten für den vorhandenen Gewerbestandort nicht ausschließen. Die bisher als Ausgleichs- und Ersatzfläche festgesetzten Flächen sind dem Gewerbebetrieb zuzuführen, damit dieser seine Arbeitsfolgen absichern kann; neben einer Produktionshalle und der Lagerhalle sind insbesondere auch Lagerkapazitäten für die Fertigkabinen vorzusehen. Für diese ist die Errichtung einer neuen Halle vorzusehen. Um diese Halle zu errichten, wird an dem vorhandenen Standort, der der neuen gewerblichen Nutzung zugeführt werden soll, die zu- |

| | | | |
|---|---|---|---|
| | | | sätzliche Einbeziehung von Flächen notwendig. Dafür werden bisher festgesetzte Ausgleichs- und Ersatzflächen als gewerbliche Flächen festgesetzt. Es bestand die Absicht, die Flächeninanspruchnahme so weit wie möglich zu reduzieren. Unter Berücksichtigung der Einhaltung der Ausnutzungskennziffern von 0,8 für die Grundflächenzahl wird die Inanspruchnahme der Ausgleichsfläche der Ursprungssatzung vollständig notwendig. Zum Ausgleich der Veränderungen in das Landschaftsbild durch Geländeabtrag werden Hecken am westlichen Grundstücksrand des Gewerbegebietes auf der Ebene des Bebauungsplanes festgesetzt, die zu einer weicheren Einbettung führen sollen. Für die Inanspruchnahme der Ausgleichsflächen sind adäquat Ausgleichsflächen im gleichwertigen Umfang festzulegen. Diese werden entsprechend vorgesehen. Mit Umsetzung von Maßnahmen im Bereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6/90 ist die 61. Änderung des Flächennutzungsplanes aus Sicht des Landschaftsbildes in Vereinbarung mit den übergeordneten Zielen des Naturschutzes zu bringen. |
| **b) Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete** | nicht betroffen | Natura-2000-Gebiete sind im Änderungsbereich und dessen nahem Umfeld nicht vorhanden. | Aufgrund des Charakters des Vorhabens und der Entfernung können Beeinträchtigungen der FFH-Gebiete sowie des SPA-Gebietes sicher ausgeschlossen werden. |
| **c) umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung** | unerheblich | s. Punkt a1) | Unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben zum Immissionsschutz werden keine erheblichen Auswirkungen erwartet. |

| | | | |
|---|---|---|---|
| **insgesamt** | | | |
| **d) umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter** | nicht betroffen | Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind im Änderungsbereich keine Bau- und Kulturdenkmale sowie Bodendenkmale bekannt. | - |
| **e) Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern** | unerheblich | Im Anderungsbereich sind keine schädlichen Bodenveränderungen im Sinne des § 2 Abs. 3 Bundes-Bodenschutzgesetzes bekannt. | Werden bei Einhaltung gesetzlicher Vorgaben als unerheblich eingeschätzt. |
| **f) Nutzung erneuerbarer Energien/ sparsame und effiziente Nutzung von Energie** | unerheblich | - | Einschränkungen hierzu werden nicht getroffen. Insofern ist aufgrund der Bandbreite der Nutzung regenerativer Energien an diesem Standort unter Berücksichtigung der Möglichkeiten im vorhandenen Bestand keine Einschränkung für die Nutzung gegeben. Raumbedeutsame Windenergieanlagen können aufgrund der Lage im Siedlungsbereich nicht entstehen und entsprechen auch nicht den Zielsetzungen und den Kriterien der Raumordnung und Landesplanung. |
| **g) Landschaftspläne, u.a. insbesondere Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrecht** | erheblich | Die 61. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt parallel zur Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6/90. | Die Flächen zur 61. Änderung des Flächennutzungsplanes umfassen den westlichen Bereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6/90 sowie westlich darüber hinausgehende Flächen. Bisher werden diese Flächen im Flächennutzungsplan als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt.<br>Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 6/90 war eine Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich der Gewerbeflächen nicht notwendig, daher |

| | | | |
|---|---|---|---|
| | | | werden im Flächennutzungsplan und Bebauungsplan Nr. 6/90 teilweise unterschiedliche Nutzungen dargestellt.<br>Ein Teil der Flächen ist im Bebauungsplan Nr. 6/90 als Grünfläche festgesetzt und hat sich als solche entwickelt.<br>Diese Grünfläche soll im Rahmen des Vorhabens überwiegend zu gewerblicher Fläche entwickelt werden.<br>Daher erfolgt in diesem Bereich in der 61. Änderung des Flächennutzungsplanes eine Darstellung als Gewerbegebiet, Grünfläche und Fläche für Wald. Die westlich über das Bebauungsplangebiet hinausgehenden Flächen sollen zukünftig als Grünfläche bzw. Fläche für Wald im Flächennutzungsplan dargestellt werden. Dadurch wird der Schutz des nördlich an das Bebauungsplangebiet angrenzenden Waldes und der westlich gelegenen Niedermoorflächen gesichert. |
| **h) Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität** | nicht betroffen | - | - |
| **i) Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a, c und d** | | Wechselwirkungen bestehen | Aufgrund der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern bedingen Auswirkungen des Vorhabens einander. Die Bodenversiegelungen bedingen u.a. Beeinträchtigungen der Grundwasserneubildung und der Oberflächenwasserversickerung. Mit dem Verlust von Boden sind gleichzeitig Verluste von Lebensräumen für Pflanzen und Tieren verbunden. Durch die Beseitigung der Gebüschstrukturen wird eine wichtige Habitatfunktion des stark gefährdeten Neuntöters verloren gehen. Daher wird zur Kompensation eine entsprechende CEF-Maßnahme festgesetzt.<br>Die voraussichtlichen Auswirkungen auf Tiere, insbe- |

| | | | |
|---|---|---|---|
| | | | sondere Brutvögel, fallen unterschiedlich aus. Die Bedeutung verbleibender Biotopstrukturen für Pflanzen und Tiere ändert sich, weil bisher vorhandene Freiräume verloren gehen. Diese Verluste und Beeinträchtigungen werden in der Eingriffsbilanzierung erfasst und durch die Festlegung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensiert. |

## 5.3 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Innerhalb der Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange ist darzulegen, inwiefern die Auswirkungen des Vorhabens, die durch die Planung vorbereitet werden, nicht gegen § 44 Abs. 1 des BNatSchG, Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten, verstoßen. Für dieses Vorhaben gilt insbesondere § 44 Abs. 5, wodurch der Verbotstatbestand eingeschränkt wird.

Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG gilt:

- Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5.
- Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wildlebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.
- Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.
- Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.
- Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor.
- Die Zugriffs- und Besitzverbote gelten nicht für Handlungen zur Vorbereitung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Danach sind nachfolgende Arten zu berücksichtigen:

I sämtliche europäische Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie (VRL) und den dazugehörigen Anlagen, einschließlich regelmäßig auftretende Zugvögel nach Art. 4 Abs. 2 VRL
II sämtliche Arten des Anhangs IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG
III Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten

Ein Artenschutzgutachten liegt mit Stand von Juli 2017 durch das Gutachterbüro Bauer vor. Zusätzlich wird der aktuelle naturräumliche Bestand herangezogen.

### 5.3.1 Verbotstatbestände

**Schädigungsverbot** (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG; ggf. im Zusammenhang mit dem Tötungsverbot aufgrund der Verknüpfung durch § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG): *Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschä-*

*digen oder zu zerstören oder wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*
Das Verbot tritt ein, wenn die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte für die betroffenen Tierindividuen bzw. der (besiedelte) Pflanzenstandort nicht durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen („CEF“) im räumlichen Zusammenhang erhalten wird.
Unvermeidbare Tötung oder Verletzung von Tieren, die im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten auftritt, kann ebenfalls durch Maßnahmen zur Funktionserhaltung ohne Eintreten des Verbotes ausgeglichen werden.

**Störungsverbot** (§ 44 Abs. 1 Nr. 2): *Es ist verboten, wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören.*
Das Verbot tritt ein, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann durch populationsstützende Maßnahmen vermieden werden.

**Tötungsverbot** (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, ohne Zusammenhang mit Schädigungsverbot): *Es ist verboten, wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.*
Das Verbot tritt ein, wenn sich das Lebensrisiko von Individuen der geschützten Arten aufgrund der Realisierung der Planung (i.d.R. betriebsbedingt) signifikant erhöht, umfasst auch unbeabsichtigte Tötung oder Verletzung und ist nicht durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen („CEF“) zu überwinden.

Danach sind folgende Arten zu berücksichtigen:

I alle wildlebenden Vogelarten
II sämtliche Arten des Anhangs IVa FFH-RL
III Standorte wildlebender Pflanzen der im Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten

### 5.3.2 Relevanzprüfung

**I alle wildlebenden Vogelarten**
**Brutvögel**
Das Untersuchungsgebiet wurde insgesamt viermal in den Monaten April bis Juli 2017 durch den Gutachter Martin Bauer begangen. Es konnten im Jahr 2017 insgesamt 23 Brutvogelarten nachgewiesen werden. Es wurde nur eine „Wertart“ vorgefunden. Es handelt sich um den Neuntöter, welcher nach BArtSchVO „streng geschützt“ bzw. in der EU-Vogelschutzrichtlinie im Anhang I aufgeführt ist. Insgesamt handelt es sich um das Artenspektrum einer Brache mit Gebüschen und Gehölzen. Der überwiegende Teil der festgestellten Arten brütet in Saumstrukturen, in Gebüschen bzw. in der Bodenvegetation in der Nähe von Gebüschen und Gehölzen. Die nachfolgende Tabelle listet alle erfassten Arten auf.

**Tab. 1:** Artenliste der Brutvögel im Untersuchungsgebiet

| lfd. Nr. | Deutscher Artname | Wissenschaftlicher Artname | VSchRL | BArtSchV | RL M-V (2014) | RL D (2007) | Brutpaare |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | Ringeltaube | *Columba palumbus* | X | Bg | - | - | 2 |
| 2 | Bachstelze | *Motacilla alba* | X | Bg | - | - | 1-2 |
| 3 | Zaunkönig | *Troglodytes troglodytes* | X | Bg | - | - | 1-2 |
| 4 | Heckenbraunelle | *Prunella modularis* | X | Bg | - | - | 1 |
| 5 | Rotkehlchen | *Erithacus rubecula* | X | Bg | - | - | 2 |
| 6 | Sprosser | *Luscinia luscinia* | X | Bg | - | - | 1 |
| 7 | Amsel | *Turdus merula* | X | Bg | - | - | 6 |
| 8 | Singdrossel | *Turdus philomelos* | X | Bg | - | - | 1 |
| 9 | Gartengrasmücke | *Sylvia borin* | X | Bg | - | - | 2 |
| 10 | Mönchsgrasmücke | *Sylvia atricapilla* | X | Bg | - | - | 2 |
| 11 | Dorngrasmücke | *Sylvia communis* | X | Bg | - | - | 1 |
| 12 | Sumpfrohrsänger | *Acrocephalus palustris* | X | Bg | - | - | 2 |
| 13 | Gelbspötter | *Hippolais icterina* | X | Bg | - | - | 1 |
| 14 | Fitis | *Phylloscopus trochilius* | X | Bg | - | - | 1 |
| 15 | Zilpzalp | *Phylloscopus collybita* | X | Bg | - | - | 1 |
| 16 | Blaumeise | *Parus caeruleus* | X | Bg | - | - | 2 |
| 17 | Kohlmeise | *Parus major* | X | Bg | - | - | 2 |
| 18 | Schwanzmeise | *Aegithalos caudatus* | X | Bg | - | - | 1 |
| 19 | Neuntöter | *Lanius collurio* | I | Sg | V | - | 1 |
| 20 | Grünfink | *Carduelis chloris* | X | Bg | - | - | 3 |
| 21 | Buchfink | *Fringilla coelebs* | | | | | 1 |
| 22 | Stieglitz | *Carduelis carduelis* | X | Bg | - | - | 3-4 |
| 23 | Goldammer | *Emberiza citrinella* | X | Bg | V | - | 1 |

Die Gefährdungskategorien werden entsprechend der Roten Liste der gefährdeten Brutvogelarten Mecklenburg-Vorpommerns (VÖKLER ET AL. 2014) und der Roten Liste der Brutvögel Deutschlands (GRÜNEBERG ET AL. 2015) angegeben.

**Gefährdungskategorien der Roten Listen**

1 Vom Aussterben bedroht
2 Stark gefährdet
3 Gefährdet
V Art der Vorwarnliste, Bestandsrückgang oder Lebensraumverlust, aber (noch) keine akute Bestandsgefährdung

**Einstufung der Arten gemäß Vogelschutzrichtlinie (VSchRL)**

X Art gemäß Artikel 1
I Art gemäß Anhang I

**Einstufung gemäß Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)**

Bg Besonders geschützte Arten
Sg Streng geschützte Art
Die streng geschützten Arten sind ebenfalls besonders geschützt.

Aufgrund eines vollständigen Verlustes der Habitate für Gehölz- und Gebüschbrüter sowie Bodenbrüter, sind Maßnahmen für die Arten erforderlich. Weiterhin müssen die Beeinträchtigungen für den Neuntöter ausgeglichen werden. Aufgrund dessen sind CEF-Maßnahmen notwendig. Die CEF-Maßnahmen sind vor Realisierung der Baumaßnahmen umzusetzen. Der Gutachter empfiehlt die An-

lage einer mindestens 6 m breiten lockeren und dornenreichen Heckenstruktur. Die Umsetzung der Heckenanpflanzung ist auf den westlich an den Geltungsbereich angrenzenden, derzeit brachliegenden, Flächen (Flurstücke 2815, 2820 und 2825/2, Flur 1, Gemarkung Wismar) vorzusehen. Folgende Arten sind zu verwenden: Schlehe, Eingriffliger Weißdorn, Zweigriffliger Weißdorn und Hundsrose. Der Pflanzabstand und der Reihenabstand sollten 2 m betragen. Es ist 3-reihig bzw. 4-reihig zu pflanzen. Ergänzend hierzu wird die Schaffung periodisch kurzrasiger artenreicher Grünlandflächen westlich des Gewerbegebietes, auf der festgelegten Grünfläche empfohlen. Die Flächen sind zweimal jährlich zu mähen und das Mähgut binnen 10 Tagen zu beräumen. Weiterhin sind die gesetzlich vorgeschriebenen Zeiten zur Gehölzrodung zu beachten.

Die Umsetzung der CEF-Maßnahme ist durch den städtebaulichen Vertrag zwischen der Hansestadt Wismar und der MV Werften Fertigmodule Property GmbH mit Unterzeichnung vom 6. März 2018 gesichert. Die CEF-Maßnahme wurde ausgeführt. Die Abnahme der Ausführung der CEF-Maßnahme ist am 22. Mai 2018 unter Teilnahme von Vertretern der Hansestadt Wismar, der MV Weften Fertigmodule Property GmbH und der unteren Naturschutzbehörde erfolgt. Die erfolgreiche Durchführung der Maßnahme wurde bestätigt.

**Rastvögel**
Der Bereich des Vorhabengebietes liegt innerhalb eines Rastgebietes der Stufe 3. Hierbei ist davon auszugehen, dass zum Zeitpunkt der Bearbeitung die Flächen des Gewerbegebietes noch unbebaut waren. Durch die Entwicklung des Gewerbegebietes sind Maßnahmen für das „Rastgebiet“ hinfällig. Der Änderungsbereich stellt durch die Lage im Siedlungsrandbereich und durch die angrenzende Kreisstraße kein geeignetes Rastgebiet dar. Somit sind Auswirkungen auf Rastvögel ausgeschlossen.

**II sämtliche Arten des Anhangs IVa**
Amphibien
Das Untersuchungsgebiet wurde zur Erfassung der Amphibien im Zeitraum von April bis Juli 2017 insgesamt viermal begangen. Im Mai erfolgte die Begehung auch in den Abendstunden, ansonsten nur am Tage. Die Datenerhebungen erfolgten auch im Rahmen der Untersuchung der anderen Artengruppen (Brutvögel und Reptilien).
Im Untersuchungsgebiet sind keine Gewässer vorhanden, die eine Bedeutung als Laichgewässer besitzen können. Aufgrund seiner Biotopstruktur besitzt das Gebiet jedoch eine potenzielle Bedeutung als Nahrungshabitat, Winterquartier und Migrationskorridor.
Bei den Begehungen wurden durch den Gutachter insgesamt vier Arten nachgewiesen: Erdkröte, Europäischer Laubfrosch, Teichfrosch und Moorfrosch. Die festgestellten Arten nutzen das untersuchte Gelände vor allem als Migrationsraum bzw. Nahrungshabitat. Die Habitatfunktion als Nahrungshabitat und Migrationskorridor ist infolge der fehlenden Nähe zu einem Laichgewässer als nachgeordnet zu betrachten. Es kann baubedingt zu temporären Beeinträchtigungen kommen. Um den Verbotstatbestand der Tötung gemäß § 44 Absatz 1 BNatSchG zu vermeiden, sind Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen zu empfehlen. Diese beinhalten, dass bei Erdarbeiten darauf zu achten ist, dass steile Böschungen vermieden werden bzw. die Gräben und Gruben schnellstmöglich zu verschließen sind und vorher eventuell hereingefallene Tiere (Amphiben, Reptilien usw.) aus den Gräben zu entfernen sind.

Reptilien
Zur Erfassung der Artengruppe der Reptilien wurde das Untersuchungsgebiet im Zeitraum von April bis Juni 2017 insgesamt viermal in den frühen Morgen- bzw. Abendstunden begangen. Die Datenerhebungen erfolgten tagsüber auch im Rahmen der Untersuchung der anderen Artengruppen. Im März 2017 wurden zusätzlich vier Reptilienbleche ausgelegt, die viermal zwischen März und Ende Juni kontrolliert wurden. Bei den Kontrollen der Verstecke wurden die Arten Ringelnatter, Blindschleiche sowie Waldeidechse nachgewiesen. Die Arten konnten ebenfalls bei den Begehungen am Tage nachgewiesen werden. Ein Vorkommen der artenschutzrechtlich relevanten Zauneidechse konnte sicher ausgeschlossen werden. Es kann baubedingt zu temporären Beeinträchtigungen kommen. Um den Verbotstatbestand der Tötung gemäß § 44 Absatz 1 BNatSchG zu vermeiden, sind Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen zu empfehlen. Diese beinhalten, dass bei Erdarbeiten darauf zu achten ist, dass steile Böschungen vermieden werden bzw. die Gräben und Gruben schnellstmöglich zu verschließen sind und vorher eventuell hereingefallene Tiere (Amphiben, Reptilien usw.) aus den Gräben zu entfernen sind.

**III Standorte wildlebender Pflanzen der im Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten**
Aufgrund der naturräumlichen Ausstattung (Frischwiesenbrache mit Gehölzanpflanzungen) ist mit keinem Vorkommen von besonders geschützten Pflanzenarten zu rechnen.

Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach den Abschnitten 1 und 2 des § 44 des BNatSchG werden nicht berührt.
Die Bestimmungen der Abschnitte 3 und 4 des § 44 des BNatSchG sind nicht betroffen.

### 5.3.3 Auswirkungen und Maßnahmen des Vorhabens

Baubedingte Auswirkungen und Maßnahmen
Aufgrund der Flächenversiegelung und dem damit einhergehenden Habitatverlust für die Artengruppen Brutvögel, Reptilien und Amphibien, bestehen Beeinträchtigungen. Diese Beeinträchtigungen können durch zeitliche Regelungen im Rahmen von Minimierungs- bzw. Kompensationsmaßnahmen vermindert werden. Weiterhin kann es zu Vergrämungen durch insbesondere Baulärm kommen. Aufgrund der zeitlichen Befristung der Baumaßnahmen werden diese als unerheblich betrachtet.

Der Schnitt von Gehölzen auf privaten und öffentlichen Flächen darf gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) nur im Zeitraum zwischen dem 01. Oktober und dem letzten Tag im Februar durchgeführt werden.

Anlagebedingte Auswirkungen und Maßnahmen
Durch die Flächenversiegelung kommt es zu Habitatverlusten für Gehölz- und Gebüschbrüter sowie für die Artengruppen Reptilien und Amphibien. Die Waldfläche im Norden wird erhalten, wird aber in der bisherigen Funktion durch das Vorrücken der Gewerbeflächen beeinträchtigt. Aufgrund der Beeinträchtigungen sind Ausgleichsmaßnahmen notwendig. Am westlichen Rand des Gewerbegebietes wird innerhalb des Bebauungsplanes der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6/90 eine Heckenanpflanzung festgesetzt. Weiterhin ist westlich angrenzend an den Geltungsbereich die Maßnahmefläche für den Artenschutz vorzusehen.

Es ist eine artenreiche Grünlandfläche mit zweimal jährlicher Mahd sowie die Anlage einer dornenreichen Heckenanpflanzung vorgesehen. Die dornenreiche Heckenstruktur ist in die vorhandenen Gehölze zu integrieren. Die CEF-Maßnahme wurde ausgeführt. Die Abnahme der Ausführung der CEF-Maßnahme ist am 22. Mai 2018 unter Teilnahme der Hansestadt Wismar, der MV Weften Fertigmodule Property GmbH und der unteren Naturschutzbehörde erfolgt. Die erfolgreiche Durchführung der Maßnahme wurde bestätigt.

Betriebsbedingte Auswirkungen und Maßnahmen
Es sind Nutzungsintensivierungen durch Entwicklung von Gewerbe zu erwarten. Betriebsbedingte Störungen z.B. durch Lärm oder optische Reize werden als unerheblich bewertet, da sie bereits in der Umgebung des Änderungsbereiches vorhanden sind und die in dem Bereich vorkommenden Arten entsprechend an Störquellen gewöhnt sind.

### 5.3.4 Zusammenfassung Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

In Auswertung der obigen Betrachtungen eventuell betroffener Arten und möglicher Auswirkungen des Vorhabens auf diese wird nachfolgend zusammenfassend festgestellt:

Eine potentielle Betroffenheit durch die Umsetzung des Vorhabens besteht für Brutvögel (Gebüsch- und Bodenbrüter) durch die Beseitigung von Gehölzen und offenen Grünlandflächen sowie auf die Artengruppen Amphibien und Reptilien.
Zum Schutz der Artgruppen Brutvögel, Amphibien und Reptilien muss die Beräumung von Gehölzen und Grünland im Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 28. Februar erfolgen. Während der Bautätigkeiten aufgefundene Tiere sind zu bergen und zu versorgen.

*Neuntöter*
Der Neuntöter ist nach BArtSchVO „streng geschützt“ bzw. in der EU-Vogelschutzrichtlinie im Anhang I aufgeführt und somit eine „Wertart“ innerhalb des Geltungsbereiches. Ein Ersatz von Bruthabitaten ist zu erbringen bzw. eine Optimierung von Habitaten im Umfeld der Planung. Es ist vorgesehen, eine 6 m breite dornenreiche Hecke als Bruthabitat auf den westlich an den Geltungsbereich angrenzenden, derzeit brachliegenden, Flächen zu pflanzen. Die dornenreiche Heckenstruktur ist in die vorhandenen Gehölze zu integrieren. Die Umsetzung der CEF-Maßnahme ist durch den städtebaulichen Vertrag zwischen der Hansestadt Wismar und der MV Werften Fertigmodule Property GmbH mit Unterzeichnung vom 6. März 2018 gesichert. Die CEF-Maßnahme wurde ausgeführt. Die Abnahme der Ausführung der CEF-Maßnahme ist am 22. Mai 2018 unter Teilnahme von Vertretern der Hansestadt Wismar, der MV Weften Fertigmodule Property GmbH und der unteren Naturschutzbehörde erfolgt. Die erfolgreiche Durchführung der Maßnahme wurde bestätigt. Ergänzend hierzu ist die Schaffung periodisch kurzrasiger artenreicher Grünlandflächen auf den westlich angrenzenden derzeit brachliegenden Flächen zielführend.

Unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Maßnahmen zum Artenschutz sind keine erheblichen Auswirkungen auf die genannten Artgruppen zu erwarten. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände können ausgeschlossen werden.

Sollten bis zur Umsetzung des Vorhabens neue Erkenntnisse vorliegen, die das besondere Artenschutzrecht tangieren, sind diese Belange im Rahmen des Bau-

genehmigungsverfahrens zu berücksichtigen. Mit Umsetzung der beabsichtigten Ziele und Regelung im Rahmen der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6/90 der Hansestadt Wismar ist auch Vereinbarkeit mit den Zielen des Artenschutzes im Rahmen der 61. Änderung des Flächennutzungsplanes gegeben.

Im Zuge der Abschichtung werden die für die 61. Änderung des Flächennutzungsplanes zu betrachtenden Belange berücksichtigt, eine detailschärfere Betrachtung und die Regelung der Maßnahmen erfolgt im Zuge der Aufstellung der Satzung über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6/90. Im Bebauungsplan erfolgt die rechtsverbindliche Vorbereitung, Festsetzung und Sicherung der Maßnahmen.

## 5.4 Eingriffs-/ Ausgleichsermittlung

Die Flächen im Änderungsbereich werden von Flächen für die Landwirtschaft in Gewerbegebiet, Grünflächen und Flächen für Wald umgewandelt. Es handelt sich um Flächen, die teilweise bereits als Grünflächen und Ausgleichs- und Ersatzflächen im Bebauungsplan planungsrechtlich festgesetzt sind. Übrige Flächen, die als Flächen für die Landwirtschaft im Flächennutzungsplan dargestellt sind, stellen sich real als Wiesen- und Niederungsflächen dar.
Eingriffe werden lediglich für die Veränderung und Vorbereitung des Gewerbegebietes berücksichtigt. Eingriffe zur Umwandlung der Flächen für Landwirtschaft in Grünflächen bzw. Flächen für Wald, die keine weitergehenden gewerbliche oder sonstige anthropogene Nutzung erhält, erfolgt nicht.

Die detaillierte Eingriffs-/Ausgleichsregelung erfolgt auf der Ebene der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6/90 der Hansestadt Wismar.

Der Bedarf an Kompensationsflächenäquivalenten beträgt insgesamt 45.462 m² KFÄ. Der für den Eingriff in Natur und Landschaft erforderliche Bedarf an Kompensationsflächenäquivalenten wird durch die Inanspruchnahme von Ökopunkten aus der Landschaftszone „Ostseeküstenland“ kompensiert. Die Absicherung einer Ausgleichsmaßnahme im Gebiet der Hansestadt Wismar im Zusammenhang mit diesem Vorhaben lässt sich derzeit nicht umsetzen.
Es wurden Ökopunkte aus der Landschaftszone „Ostseeküstenland“ aus dem Ökokonto VR-022 Naturwald Roter See 2 von der Landesforst M-V in Höhe des erforderlichen Bedarfs erworben.

Als Ausgleich für die Rodung von 34 Einzelbäumen sollen 34 Ausgleichspflanzungen/Verpflanzungen innerhalb des Plangeltungsbereiches der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6/90 erfolgen.
Die Standorte für die Ausgleichspflanzungen sind so zu wählen, dass sie außerhalb des Einflussbereiches von Gebäuden und versiegelten Flächen angepflanzt werden, so dass der Kronentraufbereich hinreichend beachtet wird.
Für die Neuanpflanzung sind einheimische und standortgerechte Laubbäume in der Qualität Hochstamm, dreimal verpflanzt und mit einem Stammumfang von 16 bis 18 cm (gemessen in 1,00 m Höhe über dem Erdboden) zu verwenden. Eine dreijährige Entwicklungspflege, die das Anwachsen der Bäume sichern soll, ist zu gewährleisten.

Der für die Waldumwandlung erforderliche Bedarf beträgt 4.285 Waldpunkte. Dieser wird durch die Inanspruchnahme von Ökopunkten aus einem Ökokonto der Landesforst M-V kompensiert. Es wurden Ökopunkte aus der Landschaftszo-

ne „Ostseeküstenland“ aus dem Ökokonto VR-022 Naturwald Roter See 2 von der Landesforst M-V in Höhe des erforderlichen Bedarfs erworben.

Die rechtsverbindliche Vorbereitung, Festsetzung und Sicherung der Durchführung der Maßnahmen erfolgt auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.
Der Buchungsnachweis aus dem Ökokontoverzeichnis Mecklenburg-Vorpommern für das Ökokonto VR-022 Naturwald Roter See II liegt mit Datum vom 08.05.2018 vor. Für die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6/90 der Hansestadt Wismar, MV Werften Fertigmodule Property GmbH, sind 49.747 Ökopunkte verzeichnet; davon 4.285 für die Waldumwandlung und 45.462 für externe Kompensationsmaßnahmen des naturschutzfachlichen Ausgleichs.
Die Maßnahme ist durch den städtebaulichen Vertrag zwischen der Hansestadt Wismar und der MV Werften Fertigmodule Property GmbH (unterzeichnet mit Datum vom 6. März 2018) gesichert.

Durch das Vorhaben ergeben sich durch die Inanspruchnahme bereits anthropogen beeinträchtigter Flächen geringe Auswirkungen auf vorhandene Biotopstrukturen.

Der junge Erlenwald als landschaftsprägendes Element bleibt vollständig erhalten.

**Tab. 2:** Gesamtbilanzierung

| **Bedarf (Bestand)** | **Planung** | |
|---|---|---|
| Kompensationsflächenäquivalent bestehend aus: | Kompensationsflächenäquivalent der geplanten Kompensationsmaßnahme bestehend aus Biotopaufwertungen bzw. | |
| - Sockelbetrag für multifunktionale Kompensation: | Biotopneuschaffungen: | |
| 45.462 m² KFÄ | - Erwerb von Ökopunkten aus der Landschaftszone "Ostseeküstenland" aus dem Ökokonto VR-022 Naturwald Roter See 2 der Landesforst M-V | 45.462 m² KFÄ |
| - Rodung von 34 Einzelbäumen | -Verpflanzung innerhalb des Plangebietes <u>oder</u> Ausgleichspflanzung innerhalb des Plangebietes | 34 Bäume |
| - Waldumwandlung 4.285 Waldpunkte | - Erwerb von Ökopunkten aus dem Ökokonto VR-022 Naturwald Roter See 2 der Landesforst M-V | 4.285 Waldpunkte |
| **Gesamtbilanz** | | |
| **49.747 Ökopunkte** (= 45.462 m² KFÄ + 4.285 Waldpunkte) | **49.747 Ökopunkte** (= 45.462 m² KFÄ + 4.285 Waldpunkte) | |
| **34 Einzelbäume** | **34 Einzelbäume** | |

## 6 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Im Umweltbericht ist gemäß Anlage zu § 2 Abs. 4 auch die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung zu prognostizieren.

Bei Nichtdurchführung der Planung ist davon auszugehen, dass der gegenwärtige Zustand bestehen bleiben würde. Hierbei wird nicht auf die Darstellungen im Flächennutzungsplan sondern auf die reale Nutzung abgestellt.
Im Folgenden ist der tatsächlich vorhandene naturräumliche Bestand zu betrachten. Bei Nichtdurchführung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6/90 der Hansestadt Wismar werden die vorhandenen Grünlandbereiche bei unterlassener Nutzung voraussichtlich weiter ruderalisieren. Es käme aufgrund der vorhandenen Gehölzstrukturen zur Gehölzsukzession (Verbuschung) und langfristig zur Waldentwicklung. Ohne menschliche Einwirkungen würden sich demnach die Flächen langfristig wohl als Wald entwickeln und der gesetzliche Waldabstand wäre für die bereits vorhandene Bebauung dann nicht mehr gewährleistet.

## 7 Prognose anderer Planungsmöglichkeiten

Unter Berücksichtigung des bestehenden Gebäudekomplexes im Gewerbegebiet bietet sich die Nutzung und Erweiterung am vorhandenen Standort an. Andere

Planungsmöglichkeiten würden bedeuten, dass bei einer Nutzung der baulichen Anlagen für die MV Werften Fertigmodule GmbH eine Lagerung am Standort nicht erfolgen könnte. Dies ist aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten für das Unternehmen nicht tragbar. Die Ansiedlung des gesamten Unternehmens an einem anderen Standort innerhalb des Stadtgebietes scheitert derzeit daran, dass keine geeigneten Flächen in der Hansestadt Wismar in der entsprechenden Größenordnung und mit den erforderlichen flächenbezogenen Schallleistungspegeln für den gewünschten Nachtbetrieb zur Verfügung gestellt werden können. Die Vereinbarkeit mit dem gesamtstädtischen Entwicklungskonzept kann im Rahmen der Aufstellung zur 61. Änderung des Flächennutzplanes für die beabsichtigten Ziele nachgewiesen werden.

# 8 Zusätzliche Angaben

## 8.1 Hinweise auf Kenntnislücken

Bei der Zusammenstellung der Unterlagen sind weitgehend keine Schwierigkeiten aufgetreten. Für die Schutzgüter Luft und Wasser lagen keine konkreten Erfassungen vor. Es wurden die Aussagen des Kartenportals des LUNG M-V zur Bewertung herangezogen (www.umweltkarten.mv-regierung.de). In Auswertung der Standortbedingungen würden auch durch zusätzliche Erfassungen voraussichtlich keine deutlich veränderten Ergebnisse prognostiziert werden können.

Ein Artenschutz-Gutachten liegt mit Stand von 06.07.2017 vom Gutachterbüro Martin Bauer vor. In Abgleich mit dem aktuellen naturräumlichen Bestand werden die darin gemachten Aussagen weiterhin als gegeben angesehen. Es wird angenommen, dass dort alle relevanten Arten hinreichend erfasst und ihre Betroffenheit beurteilt wurde.

## 8.2 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der planbedingten erheblichen Umweltauswirkungen

Gemäß § 4c BauGB überwachen die Gemeinden die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung des Bebauungsplanes eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.
Nach den Hinweisen zum „EAG Bau Mecklenburg-Vorpommern“ sind Auswirkungen unvorhergesehen, wenn sie nach Art und/ oder Intensität nicht bereits Gegenstand der Abwägung waren.

Im Rahmen der Bauausführung sollten Überwachungen der Einhaltung gesetzlicher Vorschriften und der Umsetzung von Festsetzungen zum Schutz von Natur und Landschaft erfolgen. Dies betrifft die Einhaltung allgemeingültiger Forderungen des Gehölzschutzes, z.B. DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen“ sowie der RAS-LP 4 „Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen“.

# 9 Zusammenfassung

Mit dem vorliegenden Umweltbericht wurde geprüft, ob von dem Vorhaben aufgrund der beschriebenen Auswirkungen möglicherweise erhebliche, nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind.

Im Ergebnis der Prüfung der Umweltbelange können als Entscheidungsgrundlage für die gemeindliche Prüfung folgende Aussagen getroffen werden:

Auf Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit der einzelnen Schutzgüter wirkt das Vorhaben unterschiedlich.

Mit der Umsetzung des Vorhabens sind Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes (Pflanzen, Tiere, Boden, Wasser etc.) zu erwarten. Diese geplanten Eingriffe sind durch geeignete Ausgleichsmaßnahmen zu kompensieren.

Mit der Umsetzung der 61. Änderung des Flächennutzungsplanes (analog zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6/90) sind keine nationalen oder internationalen Schutzgebiete betroffen.

Alle erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt können durch geeignete Maßnahmen gemindert oder kompensiert werden. Der Erfolg der Schutz- und Kompensationsmaßnahmen wird durch entsprechende Überwachung erfasst und sichergestellt.

# TEIL 3 Ausfertigung

## 1. Beschluss über die Begründung

Die Begründung zur 61. Änderung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Wismar „Umwandlung von Fläche für die Landwirtschaft in Gewerbegebiet, Grünflächen und Flächen für Wald im Bereich Dammhusen“ wurde gebilligt auf der Sitzung der Bürgerschaft am _____.

Hansestadt Wismar, den (Siegel)

Thomas Beyer
Bürgermeister
der Hansestadt Wismar

## 2. Arbeitsvermerke

Aufgestellt in Zusammenarbeit mit der Hansestadt Wismar

durch das:

Planungsbüro Mahnel
Rudolf-Breitscheid-Str. 11
23936 Grevesmühlen
Telefon 0 38 81 / 71 05 – 0
Telefax 0 38 81 / 71 05 – 50
pbm.mahnel.gvm@t-online.de

Ingenieurbüro
für Schallschutz
Dipl.-Ing. Volker Ziegler

Gewerbe und Verkehr
Sport- und Freizeitlärm
Bau- und Raumakustik
Beratung · Messung
Prognose · Gutachten

# G U T A C H T E N

## Nr. 17-06-6

**Schalltechnische Untersuchungen zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 06/90 „Gewerbegebiet Dammhusen“ der Hansestadt Wismar (Ansiedlung der MV WERFTEN Fertigmodule GmbH im Teilgebiet GE 6)**

| | |
|---|---|
| **Auftraggeber:** | MV WERFTEN Fertigmodule GmbH<br>An der Westtangente 1<br>23966 Wismar |
| **Bearbeitung ibs:** | Dipl.-Ing. Volker Ziegler |
| **Erstellt am:** | 07.07.2017 |

Messstelle § 26 BImSchG
Von der IHK zu Lübeck
ö.b.u.v. Sachverständiger
für Schallschutz
Grambeker Weg 146
23879 Mölln
Telefon 0 45 42 / 83 62 47
Telefax 0 45 42 / 83 62 48
Kreissparkasse
Herzogtum Lauenburg
BLZ 230 527 50
Kto. 100 430 8502

www.schallschutz-moelln.de · info@schallschutz-moelln.de

## Inhaltsverzeichnis


1 **Planungsvorhaben und Aufgabenstellung** ..... 3

2 **Allgemeine Beurteilungs- und Berechnungsgrundlagen** ..... 4

3 **Gewerbelärm** ..... 5

3.1 Beurteilungsgrundlagen ..... 5

*3.1.1 TA Lärm ..... 5*

*3.1.2 Geräuschkontingentierung des Bebauungsplanes Nr. 06/90 ..... 8*

3.2 Immissionsorte und Berechnung der Immissionskontingente ..... 9

3.3 Immissionsprognose MV WERFTEN Fertigmodule GmbH ..... 10

*3.3.1 Anlagen- und Betriebsbeschreibung ..... 10*

*3.3.2 Emissionsansätze ..... 12*

*3.3.3 Berechnungsverfahren und Ergebnisse sowie deren Qualität ..... 15*

3.4 Bewertung ..... 17

4 **Verkehrslärm** ..... 20

4.1 Beurteilungsgrundlagen ..... 20

4.2 Passiver Schallschutz ..... 23

4.3 Berechnungsverfahren ..... 26

4.4 Auswirkungen der planungsbedingten Verkehrszunahmen ..... 27

4.5 Verkehrslärmimmissionen und passiver Schallschutz im Plangebiet ..... 28

5 **Festsetzungsvorschläge** ..... 29

5.1 Gewerbelärmkontingentierung ..... 29

5.2 Passiver Schallschutz ..... 30

6 **Zusammenfassung** ..... 32

Literaturverzeichnis und verwendete Unterlagen ..... 35

Anlagenverzeichnis ..... 37

# 1 Planungsvorhaben und Aufgabenstellung

Die Hansestadt Wismar hat die Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 06/90 „Gewerbegebiet Dammhusen“ beschlossen mit dem Ziel, die Ansiedlung der MV WERFTEN Fertigmodule GmbH auf dem Grundstück An der Westtangente 1 im Teilgebiet GE 6 (das mit ehemals durch eine Solarbaufirma genutzte Gebäude bebaut ist) einschließlich einer Erweiterungsfläche im Westen planungsrechtlich vorzubereiten.

Der Ursprungsplan einschließlich 1. Änderung ist als Anlage 2 sowie der Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 06/90 mit Stand vom 29.06.2017 als Anlage 1 beigefügt. Die Einbettung des Gewerbegebietes in die Umgebung kann aus der aus Google Earth Pro entnommenen Luftbildaufnahme in der Anlage 3 ersehen werden. Der Bebauungsplan Nr. 06/90 enthält auf der Grundlage eines im Jahr 1998 erstellten Schallgutachtens [20] Festsetzungen zu immissionswirksamen flächenbezogenen Schallleistungspegeln (IFSP), die der Aufteilung der für Gewerbelärm geltenden Immissionsrichtwerte auf die Teilgebiete GE 1 / SO 1 bis GE 6 dienen. In der Anlage 6 sind die IFSP ergänzend zur Anlage 2 vergrößert dargestellt.

Die MV WERFTEN Fertigmodule GmbH produziert Passagierkabinen für Kreuzfahrtschiffe, Flusskreuzfahrtschiffe und Yachten. Die Gehäuse der Kabinen werden einschließlich der Nasszellen aus vorgefertigten Elementen erstellt, mit Systemen zur Medienversorgung ausgerüstet und mit Mobiliar ausgestattet. In der 1. Ausbaustufe werden die vorhandenen Hallen für die Fertigung und die Lagerhaltung genutzt. Hierfür wurde ein Bauantrag zur Nutzungsänderung eingereicht. In der 2. Ausbaustufe wird innerhalb der nach Westen erweiterten Baugrenzen der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 06/90 eine zusätzliche Halle zur Lagerung und Auslieferung der fertiggestellten Kabinen errichtet. Die Layout-/Lagepläne der beiden Ausbaustufen mit Stand vom 22.06.2017 sind als Anlagen 4 und 5 beigefügt.

Unser Büro wurde mit folgenden schalltechnischen Untersuchungen beauftragt:

- Lärmimmissionsprognose des Produktions-, Anlieferungs- und Auslieferungsbetriebes der MV WERFTEN Fertigmodule GmbH für die 1. Ausbaustufe und Abgleich mit den sich aus den im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 06/90 festgesetzten IFSP ergebenden Immissionskontingenten für das Teilgebiet GE 6 (im Zusammenhang mit dem laufenden Baugenehmigungsverfahren)
- Lärmimmissionsprognose für die 2. Ausbaustufe und Bewertung hinsichtlich der anstehenden 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 06/90
- Auswirkungen der planungsbezogenen Verkehrszunahmen auf öffentlichen Straßen sowie Verkehrslärmeinwirkungen auf den Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 06/90 mit Bewertung des passiven Schallschutzes.

## 2 Allgemeine Beurteilungs- und Berechnungsgrundlagen

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind Lärmimmissionen in der Abwägung der öffentlichen und privaten Belange zu berücksichtigen, sofern sie nicht unerheblich und damit zu vernachlässigen sind. Gesetzliche Grundlagen für die Belange des Schallschutzes in der Bauleitplanung ergeben sich aus dem *Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)* [1] und dem *Baugesetzbuch (BauGB)* [2]. Neben dem Trennungsgebot nach § 50 *BImSchG*[1)] beurteilt sich die Rechtmäßigkeit der konkreten planerischen Lösung primär nach den Maßstäben des Abwägungsgebotes gemäß § 1 Nr. 5, Nr. 6 und Nr. 7 *BauGB* (Sicherung einer menschenwürdigen Umwelt, allgemeine Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse, umweltbezogene Auswirkungen).

Die *DIN 18005-1 "Schallschutz im Städtebau" vom Juli 2002* [6] gibt Hinweise zur Berücksichtigung des Schallschutzes bei der städtebaulichen Planung. Die Vorgängernorm wurde einschließlich des heute noch geltenden *Beiblattes 1* [7] vom Mai 1987 durch Erlass als Instrumentarium für die Bauleitplanung eingeführt. Das *Beiblatt 1 zu DIN 18005-1* enthält Orientierungswerte für Lärmeinwirkungen (differenziert nach verschiedenen Lärmquellenarten), um die mit der Eigenart des betreffenden Baugebietes oder der betreffenden Baufläche verbundene Erwartung auf angemessenen Schutz vor Lärmbelastungen zu erfüllen.

Die *DIN 18005-1* verweist darüber hinaus auf Berechnungsvorschriften sowie spezifische Verordnungen, Vorschriften und Richtlinien, die in bau- bzw. immissionsschutzrechtlichen Genehmigungs- und Überwachungsverfahren auf der verwaltungsrechtlichen Vollzugsebene mit eigenen Immissionsanforderungen angewendet werden. Diese sind in der Bauleitplanung zwar dem Grunde nach nur mittelbar anwendbar, entfalten im Hinblick auf die spätere Vollzugsfähigkeit des Bebauungsplanes aber trotzdem bindende Wirkung. Soweit diese Regelwerke zur Anwendung kommen, wird in den dazugehörigen Kapiteln darauf eingegangen.

Die gemäß der Aufgabenstellung zu untersuchenden Lärmimmissionen werden durch Schallausbreitungsberechnungen ermittelt. Die Digitalisierung des Simulationsmodells erfolgt auf der Grundlage des als DWG-Datei zur Verfügung gestellten Entwurfs der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 07/90, eines aus Google Earth Pro entnommenen und maßstabsskalierten Luftbildes sowie der Entwürfe der Layout-/Lagepläne der 1. und 2. Ausbaustufe der MV WERFTEN Fertigmodule GmbH. Für die Berechnungen kommt das Programm LIMA, Version 11.1, zum Einsatz. Die lärmartenspezifischen Berechnungsparameter und Beurteilungskriterien können den jeweiligen Kapiteln entnommen werden.

1) Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden.

# 3 Gewerbelärm

## 3.1 Beurteilungsgrundlagen

### 3.1.1 TA Lärm

Die *DIN 18005-1* verweist bei der Beurteilung von Gewerbelärmimmissionen auf die *Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm)* [5]. Diese Verwaltungsvorschrift enthält konkretisierende verwaltungsrechtliche Vorgaben für die Beurteilung von Geräuschen, die von genehmigungsbedürftigen bzw. nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen im Sinne des *BImSchG* ausgehen.

Nach *TA Lärm* werden Beurteilungspegel bestimmt als Mittelwert für die Summe der in den Beurteilungszeiten einwirkenden Geräusche, die von dem Anlagen-/Betriebsgelände ausgehen. In die Berechnung der Beurteilungspegel fließen die Höhe der Lärmimmissionen, die Einwirkzeit und -dauer, die Impulshaltigkeit und die Ton-/Informationshaltigkeit ein.

Der Beurteilungspegel für den Tag bezieht sich auf den 16-stündigen Bezugszeitraum von 06:00 - 22:00 Uhr. Für die Betriebsaktivitäten in den Ruhezeiten werktags 06:00 - 07:00 Uhr und 20:00 - 22:00 Uhr bzw. an Sonn- und Feiertagen 06:00 - 09:00 Uhr, 13:00 - 15:00 Uhr und 20:00 - 22:00 Uhr wird mit Ausnahme von Misch-, Dorf- und Gewerbegebieten ein Ruhezeitenzuschlag von 6 dB(A) erhoben. In der Bezugszeit nachts (22:00 - 06:00 Uhr) ist die volle Nachtstunde mit dem höchsten Beurteilungspegel maßgebend.

Nach *TA Lärm* ist zur Bestimmung des Zuschlages für die Impulshaltigkeit der zu beurteilenden Geräusche das Taktmaximalpegelverfahren anzuwenden bzw. können bei Prognosen pauschale Impulszuschläge von $K_I$ = 3 dB oder $K_I$ = 6 dB je nach Auffälligkeit bei der Bildung der Beurteilungspegel berücksichtigt werden, sofern keine näheren Informationen über die Impulshaltigkeit vorliegen. Treten in einem Geräusch am Immissionsort ein oder mehrere Einzeltöne deutlich hörbar hervor oder ist das Geräusch informationshaltig, so ist je nach Auffälligkeit ein Zuschlag von $K_T$ = 3 dB oder $K_T$ = 6 dB bei der Bildung des Beurteilungspegels hinzuzurechnen.

Die für die Beurteilung maßgeblichen Immissionsorte liegen nach *TA Lärm*

- bei bebauten Flächen 0,5 m außerhalb vor der Mitte der geöffneten Fenster der vom Geräusch am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Räume
- bei unbebauten Flächen oder bebauten Flächen, die keine Gebäude mit schutzbedürftigen Räumen enthalten, an dem am stärksten betroffenen Rand, wo nach dem Bau- und Planungsrecht Gebäude mit schutzbedürftigen Räumen erstellt werden dürfen.

Der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche im Sinne des *BImSchG* ist sichergestellt, wenn die Gesamtbelastungen durch die nach *TA Lärm* zu beurteilenden Anlagen, Betriebe und Einrichtungen folgende gebietsabhängige Immissionsrichtwerte nicht überschreiten:

*Tabelle 1: Immissionsrichtwerte der TA Lärm (Auszug)*

| | **Tag 06:00 - 22:00 Uhr dB(A)** | **Nacht 22:00 - 06:00 Uhr dB(A)** |
|---|---|---|
| Gewerbegebiete (GE) | 65 | 50 |
| Dorf-, Mischgebiete (MD, MI) | 60 | 45 |
| Allgemeine Wohngebiete (WA) | 55 | 40 |
| Reine Wohngebiete (WR) | 50 | 35 |

Einzelne Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tag um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

Die Art der in der obigen Tabelle bezeichneten Gebiete ergibt sich aus den Festsetzungen in den Bebauungsplänen. Sonstige in Bebauungsplänen festgesetzte Flächen sowie Gebiete und Einrichtungen, für die keine Festsetzungen bestehen, sind entsprechend der Schutzbedürftigkeit zu beurteilen.

Je nach Aufgabenstellung und örtlichen Bedingungen werden die Lärmimmissionen gemessen oder durch Schallausbreitungsberechnungen prognostiziert. Die gemessenen oder berechneten Immissionspegel gelten für Wetterlagen, die die Schallausbreitung begünstigen. Diese liegen bei Mitwind bzw. Inversion vor. Zur Berücksichtigung der im Langzeitmittel unterschiedlichen Wetterlagen, die sowohl günstig wie auch ungünstig sein können, ist nach *TA Lärm* bei der Bildung des Beurteilungspegels die meteorologische Korrektur $C_{met}$ gemäß Abschnitt 8 der *DIN ISO 9613-2* [8] anzuwenden.

Die *TA Lärm* stellt auf die Gesamtlärmbelastung aller nach dieser Verwaltungsvorschrift zu beurteilenden Anlagen ab. Vorbelastungen durch bereits vorhandene Anlagen bzw. Betriebe sowie durch bau- oder planungsrechtlich ausgewiesene zukünftige gewerbliche Nutzungen sind zu berücksichtigen.

Nach Nr. 3.2.1 der *TA Lärm* ist der von einer Anlage verursachte Immissionsbeitrag im Hinblick auf die Prüfung, ob die Immissionsrichtwerte mit Berücksichtigung der Vorbelastung durch andere Anlagen eingehalten werden, nicht als relevant anzusehen, wenn die von der zu beurteilenden Anlage ausgehende Zusatzbelastung den Immissionsrichtwert um mindestens 6 dB(A) unterschreitet („Relevanzschwelle“). Rechnerisch kann die Zusatzbelastung dann bei Richtwertausschöpfung durch die Vorbelastung zu einer – in diesem Fall nach *TA Lärm* zulässigen – Überschreitung des Immissionsrichtwertes um maximal 1 dB(A) beitragen. Der Gesamtlärmpegel wird bei Ausschöpfung des Immissionsrichtwertes durch die Vorbelastung rechnerisch nicht erhöht, wenn die Zusatzbelastung um mindestens 10 dB(A) unter dem Immissionsrichtwert bleibt („Irrelevanzschwelle“).

### 3.1.2 Geräuschkontingentierung des Bebauungsplanes Nr. 06/90

Im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 06/90 einschließlich der 1. und 2. Änderung sind immissionswirksame flächenbezogene Schallleistungspegel (IFSP) festgesetzt. Diese dienen der Aufteilung der für Gewerbelärm geltenden Immissionsrichtwerte in der Umgebung des Gewerbegebietes auf die Teilgebiete GE 1 / SO 1 bis GE 6. In der Anlage 6 sind die IFSP ergänzend zur Anlage 2 vergrößert dargestellt.

Grundlage für die Festsetzungen war das im Jahr 1998 durch unser Büro erstellte Schallgutachten Nr. 98-03-1 [20]. Die Kontingentierungsberechnungen erfolgten damals mit Berücksichtigung der Luft- und Bodendämpfungen bei einer Emissionshöhe von 1 m, einem Raumwinkelmaß für halbkugelförmige Schallausbreitung von 3 dB und einer Ausbreitungsfrequenz von 500 Hz. Sonstige Parameter der Schallausbreitung (Abschirmungen durch Hindernisse, Reflexionen, meteorologische Korrektur) wurden nicht in Ansatz gebracht. Diese früher übliche – von der zwischenzeitlich erschienen *DIN 45691 „Geräuschkontingentierung“* [9] aus dem Jahr 2006 abweichende – Berechnungssystematik wird im vorliegenden Gutachten (auch beim diesbezüglichen Festsetzungsvorschlag für die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 06/90) beibehalten. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass im Schallgutachten Nr. 98-03-1 die Baufelder innerhalb der Baugrenzen des Gewerbegebietes als Emissions- bzw. Kontingentierungsflächen angesetzt wurden. Es handelt sich um die in der Anlage 6 rot schraffierten Flächen. Auch dies wird bei den nachfolgenden Berechnungen unverändert übernommen.

Die Geräuschkontingentierung des Gutachtens Nr. 98-03-1 wurde auf das im Osten gelegene Allgemeine Wohngebiet Dammhusen-Süd (Bebauungsplan Nr. 27/92) mit den Immissionsrichtwerten der *TA Lärm* von 55 dB(A) am Tag und 40 dB(A) in der Nacht abgestellt. Auf der Grundlage damals noch geltender – zwischenzeitlich aber überholter – Regelwerke wurde mit Berücksichtigung der zusätzlich einwirkenden Verkehrsgeräusche ein „Vorsorgepuffer“ von 3 dB(A) in Ansatz gebracht bzw. für die Kontingentverteilung auf die Teilgebiete des Bebauungsplanes Nr. 06/90 eine Begrenzung der Gewerbelärmimmissionen im Wohngebiet Dammhusen-Süd auf 52 dB(A) am Tag und 37 dB(A) in der Nacht zugrunde gelegt. Nach heutigen Vorgehensweisen und Regelwerken können die vollen Immissionsrichtwerte für die Kontingentierung herangezogen werden (zumal der Verkehrslärm gegenüber dem Gewerbelärm überwiegt und somit eher zu einer zumindest teilweisen Überdeckung als zu einer wahrnehmbaren Kumulation führt). Dies gilt insbesondere für eine eventuelle Anpassung der IFSP für das Teilgebiet GE 6 im Rahmen der anstehenden 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 06/90.

## 3.2 Immissionsorte und Berechnung der Immissionskontingente

Analog zum Schallgutachten Nr. 98-03-1 zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 06/90 werden für die Gewerbelärmbeurteilung die in der Anlage 6 mit IO 1 - IO 4 gekennzeichneten Wohnhäuser am westlichen Rand des Allgemeinen Wohngebietes im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 27/92 als Immissionsorte herangezogen.

Ergänzend wird das einzelne Grundstück mit Wohnbebauung nördlich der Dammhusener Chaussee mit dem Immissionsort IO 5 berücksichtigt. Es ist gängige Genehmigungspraxis, in unbeplanten Außenbereichen die Schutzbedürftigkeit von Misch-/Dorfgebieten mit den Immissionsrichtwerten von 60 dB(A) am Tag und 45 dB(A) in der Nacht zugrunde zu legen.

Zur Überprüfung der damaligen Kontingentierung werden die Immissionskontingente an IO 1 - IO 5 mit den im Bebauungsplan Nr. 06/90 festgesetzten IFSP unter Berücksichtigung des im Kapitel 3.1.2 beschriebenen Berechnungsverfahrens ermittelt. Die Tabelle 2 auf der Seite 16 fasst die als Anlagen 8 und 9 beigefügten Berechnungsergebnisse der Gesamtimmissionen des Bebauungsplanes Nr. 06/90 und der dem Teilgebiet GE 6 (in der rechtskräftigen Fassung ohne die in der Anlage 6 violett schraffierte westliche Erweiterungsfläche der 3. Änderung) zur Verfügung stehenden Immissionskontingente zusammen und stellt sie den prognostizierten Beurteilungspegeln der MV WERFTEN Fertigmodule GmbH gegenüber.

## 3.3 Immissionsprognose MV WERFTEN Fertigmodule GmbH

### 3.3.1 Anlagen- und Betriebsbeschreibung

Die Anlagen- und Betriebsbeschreibung wurde im Rahmen von Ortsbegehungen am 13.04.2017 und 29.06.2017 mit Herrn Kramer und Herrn Vogelmann, MV WERFTEN Fertigmodule GmbH, abgestimmt. Außerdem wurden diverse Unterlagen zur Verfügung gestellt.

Die MV WERFTEN Fertigmodule GmbH fertigt Passagierkabinen für Kreuzfahrtschiffe, Flusskreuzfahrtschiffe und Yachten. Die Gehäuse der Kabinen werden einschließlich der Nasszellen aus vorgefertigten Elementen erstellt, mit Systemen zur Medienversorgung ausgerüstet und mit Mobiliar ausgestattet.

In der 1. Ausbaustufe gemäß Anlage 4 werden die auf dem Grundstück An der Westtangente 1 vorhandenen ca. 8 m hohen Hallen für die Fertigung (nördliche Halle) sowie für die Lagerhaltung mit einer Kapazität von ca. 100 Kabinen (südliche Halle) genutzt. Bei der Fertigung handelt es sich um Montagearbeiten unter Zuhilfenahme von Saugheber-Kränen, Hydraulikpressen und handelsüblichen Handwerkzeugen wie Akkuschrauber. Lärmintensive Tätigkeiten wie z.B. mit spanenden Werkzeugen sind nicht vorgesehen. Weiterhin kommen diverse elektrische Flurförderfahrzeuge wie Gabelstapler und Ameisen zum Einsatz.

In der 2. Ausbaustufe gemäß Anlage 5 wird innerhalb der nach Westen erweiterten Baugrenzen der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 06/90 eine zusätzliche maximal 12 m hohe Halle zur Lagerung und Auslieferung mit einer Kapazität von ca. 300 Kabinen errichtet.

Die Produktion ist zu 80 % einschichtig zwischen 06:00 Uhr und 17:00 Uhr geplant. Bei einem temporären Zweischichtbetrieb wird von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr gearbeitet.[1)] Pro Schicht werden ca. 23 Kabinen gefertigt. Die Auslieferung der Kabinen erfolgt in der Nachtschicht zwischen 22:00 Uhr und 04:00 Uhr. Dies gilt sowohl für die Ausbaustufe 1 als auch für die Ausbaustufe 2. Mit der Ausbaustufe 2 ist keine Erhöhung der Produktions-, sondern nur der Lagerkapazität verbunden. Die nachfolgenden Ausführungen zum Umfang der An- und Auslieferungen gelten somit für beide Ausbaustufen (allerdings mit veränderter Lage der Verladung der Kabinen, während die Orte der Entladungen unverändert bleiben).

Die Warenanlieferungen erfolgen tagsüber. Im Durchschnitt ist von 26 Lkw pro Fertigungsschicht (also von 52 Lkw im Zweischichtbetrieb) auszugehen. An Spitzentagen ist mit bis zu 150 Lkw zu rechnen.

1) Arbeiten an Sonn- und Feiertagen sind im regulären Betrieb nicht geplant, können aber situativ bis zu dreimal pro Jahr notwendig werden (dann aber ohne Warenanlieferungen).

Den größten Anteil mit ca. 80 % bzw. maximal 120 Lkw an Spitzentagen machen dabei die Kleinmaterialien aus, die an den vier Rampen an der Ostseite der südlichen Halle mittels Elektrostapler entladen werden (**Schallquellen 4a - 4c** in den Anlagen 12 - 14).

An den Spitzentagen werden ca. 30 Lkw, die große Kabinenteile wie Decken, Wände und Böden anliefern, bodengleich vor dem Tor an der Südseite der nördlichen Halle mittels Elektrostapler entladen (**Schallquellen 5a - 5c** in den Anlagen 12 - 14).

Hier erfolgt in der Ausbaustufe 1 auch die Verladung der fertiggestellten Kabinen mittels Elektrostapler auf durchschnittlich 23 Lkw pro Tag. Bei einer durchschnittlichen Beladedauer von 30 Minuten pro Lkw und 2 Lkw-Standorten vor dem Tor kommt man zwischen 20:00 Uhr und 04:00 Uhr auf maximal 4 Lkw pro Stunde. (**Schallquellen 6a - 6c** in der Anlage 12).

In der Ausbaustufe 2 erfolgt die Verladung der Kabinen an der Westseite der geplanten Lagerhalle. Bei bis zu 60 Lkw an Spitzentagen ergeben sich jeweils 10 Lkw pro Stunde zwischen 20:00 Uhr und 22:00 Uhr sowie in der ungünstigsten Nachtstunde (Schallquellen **6a - 6c** in den Anlagen 13 und 14). Die Zufahrt der Lkw erfolgt von der Straße An der Westtangente, die Abfahrt entweder ebenfalls über die Straße An der Westtangente (Variante 1 gemäß Anlage 13) oder über eine optional geplante neue Anbindung im Norden an die Dammhusener Chaussee (Variante 2 gemäß Anlage 14). Nördlich der geplanten Lagerhalle ist außerdem optional eine Abstellfläche für ca. 10 Lkw vorgesehen (**Schallquelle 6d** in den Anlagen 13 und 14). Außerdem werden in der Ausbaustufe 2 zusätzliche Pkw-Stellplätze geschaffen (**Schallquellen 8** in der Anlage 12 bzw. in den Anlagen 13 und 14).

In der Summe der An- und Auslieferungen ist mit einem jährlichen Schwerlastverkehr von ca. 15.000 Lkw mit An- und Abfahrt bzw. durchschnittlich 82 Lkw-Fahrten pro Tag zu rechnen mit entsprechenden Verteilungen auf das Straßennetz je nach Herkunft der Anlieferungen bzw. Ziel der Auslieferungen.

Auf dem Dach der vorhandenen nördlichen Halle, in der die Fertigung stattfindet, befinden sich insgesamt 10 Be- und Entlüftungsanlagen (**Schallquellen 1** in den Anlagen 12 - 14). Weiterhin wird eine Kompressoranlage mit Abluftausblasung an der Ostseite der vorhandenen südlichen Halle genutzt (**Schallquelle 2** in den Anlagen 12 - 14). Hier werden außerdem bis zu 4 Müllpressen aufgestellt (**Schallquelle 7** in den Anlagen 12 - 14).

Da keine lärmintensiven Arbeiten innerhalb der Hallen stattfinden, ist eine Schallübertragung von innen nach außen über die Außenbauteile Dach und Wand weitgehend vernachlässigbar (wird auf der sicheren Seite liegend aber als **Schallquellen 3a und 3b** in den Anlagen 12 - 14 an Ansatz gebracht).

### 3.3.2 Emissionsansätze

Auf der Grundlage von Literaturangaben [15, 16, 17] sowie Erfahrungswerten, Messwerten vor Ort und Herstellerangaben werden den in den Anlagen 12 - 14 gekennzeichneten Schallquellen folgende Schallleistungen (soweit erforderlich incl. der Zuschläge für die Impuls- und Einzeltonhaltigkeit) und gemäß den Ausführungen im Kapitel 3.3.1 folgende Einwirkzeiten bzw. Anzahl der Vorgänge im Sinne von Worst-Case-Betriebsszenarien zugeordnet:

**1** Be-/Entlüftungsanlagen auf dem Dach (Ausbaustufen 1 und 2, Anlagen 12 - 14)

$L_W$ = 85 dB(A) je Anlage im Tagbetrieb
$L_W$ = 82 dB(A) je Anlage im abgesenkten Nachtbetrieb
Punktschallquellen

**2** Abluft Kompressor (Ausbaustufen 1 und 2, Anlagen 12 - 14)

$L_W$ = 82 dB(A), Einwirkzeit 24 Stunden, Punktschallquelle

**3a/3b** Schallabstrahlung Dächer und Außenwände (Ausbaustufen 1 und 2, Anlagen 12 - 14)

Innenpegel $L_I \leq$ 80 dB(A), Schalldämm-Maße der Außenbauteile $R'_w \geq$ 30 dB[1)]
$L_W$ = 80 - 30 - 4 = 46 dB(A)/m$^2$, Einwirkzeit 24 Stunden[2)]
Horizontale und vertikale Flächenschallquellen

**4a-4c** Anlieferung von Kleinmaterialien an den Rampen an der Ostseite der südlichen Halle (Ausbaustufen 1 und 2, Anlagen 12 - 14)

An- und Abfahrt von 120 Lkw bzw. von 7,5 Lkw/h an Spitzentagen zwischen 06:00 Uhr und 22:00 Uhr mit jeweils $L_{W,1h}$ = 63 dB(A) pro Meter Fahrweg, Zuschlag 3 dB(A) für Rückwärtsrangieren, Linienschallquelle **4a**[3)]

Dauerbetrieb zwischen 06:00 Uhr und 22:00 Uhr von 2 Elektrostaplern à $L_W$ = 95 dB(A), Zuschlag 3 dB(A) für Geräuschimpuls beim Überfahren von Überladebrücken, Linienschallquelle **4b**

Bremsenentlüften, Türenschlagen, Motorstart der o.a. Lkw mit jeweils $L_{W,1h}$ = 83 dB(A) für An- und Abfahrt zusammen, Flächenschallquelle **4c**

1) Leichtbauhallen mit wärmegedämmten Außenbauteilen, teilweise massive Außenbauteile, Isolierverglasungen.

2) Worst-Case-Annahme unabhängig von den im Kapitel 3.3.1 angegebenen Fertigungs-, Anlieferungs- und Auslieferungszeiten.

3) Die entsprechenden Streckenelemente werden mit 2 x $L_{W,1h}$ = 63 dB(A)/m belegt.

**5a-5c** Anlieferung von Großteilen am Tor an der Südseite der nördlichen Halle (Ausbaustufen 1 und 2, Anlagen 12 - 14)

An- und Abfahrt von 30 Lkw bzw. von 2 Lkw/h an Spitzentagen zwischen 06:00 Uhr und 22:00 Uhr mit jeweils $L_{W,1h}$ = 63 dB(A) pro Meter Fahrweg, Zuschlag 3 dB(A) für Rückwärtsrangieren, Linienschallquelle **5a**

Dauerbetrieb zwischen 06:00 Uhr und 22:00 Uhr von 1 Elektrostapler à $L_W$ = 95 dB(A) für ebenerdige Entladung, Flächenschallquelle **5b**

Bremsenentlüften, Türenschlagen, Motorstart der o.a. Lkw mit jeweils $L_{W,1h}$ = 83 dB(A) für An- und Abfahrt zusammen, Flächenschallquelle **5c**

**6a-6c** Auslieferung der Kabinen am Tor an der Südseite der nördlichen Halle (Ausbaustufe 1, Anlage 12)

An- und Abfahrt von 4 Lkw/h zwischen 20:00 Uhr und 22:00 Uhr sowie in der ungünstigsten Nachtstunde mit jeweils $L_{W,1h}$ = 63 dB(A) pro Meter Fahrweg, Zuschlag 3 dB(A) für Rückwärtsrangieren, Linienschallquelle **6a**

Dauerbetrieb während der Beladezeit von 1 Elektrostapler à $L_W$ = 95 dB(A) für ebenerdige Beladung, Flächenschallquelle **6b**

Bremsenentlüften, Türenschlagen, Motorstart der o.a. Lkw mit jeweils $L_{W,1h}$ = 83 dB(A) für An- und Abfahrt zusammen, Flächenschallquelle **6c**

**6a-6d** Auslieferung der Kabinen an der Westseite der geplanten Lagerhalle (Ausbaustufe 2, Anlagen 13 und 14)

An- und Abfahrt von 10 Lkw/h zwischen 20:00 Uhr und 22:00 Uhr sowie in der ungünstigsten Nachtstunde mit jeweils $L_{W,1h}$ = 63 dB(A) pro Meter Fahrweg, Zuschlag 3 dB(A) für Rückwärtsrangieren, Linienschallquelle **6a**

Dauerbetrieb während der Beladezeit von 2 Elektrostaplern à $L_W$ = 95 dB(A) für ebenerdige Beladung, Flächenschallquelle **6b**

Bremsenentlüften, Türenschlagen, Motorstart der o.a. Lkw mit jeweils $L_{W,1h}$ = 83 dB(A) für An- und Abfahrt zusammen, Flächenschallquelle **6c**

Bremsenentlüften, Türenschlagen, Motorstart von weiteren 10 Lkw/h zwischen 20:00 Uhr und 22:00 Uhr sowie in der ungünstigsten Nachtstunde mit jeweils $L_{W,1h}$ = 83 dB(A) für An- und Abfahrt zusammen, Zuschlag 3 dB(A) für Rangiervorgänge, Flächenschallquelle **6d**

**7** Müllpressen (Ausbaustufen 1 und 2, Anlagen 12 - 14)

Durchgängiger Betrieb einer der Müllpressen zwischen 06:00 Uhr und 22:00 Uhr à $L_W$ = 90 dB(A), Flächenschallquelle

**8** Pkw-Stellplätze (Ausbaustufen 1 und 2, Anlagen 12 - 14)

Am Tag 4 Parkbewegungen (= 2 Pkw mit An- und Abfahrt) und in der ungünstigsten Nachtstunde 1 Parkbewegung (An- oder Abfahrt) pro Stellplatz à $L_W$ = 67 dB(A), Zuschlag 3 dB(A) für Fahrten auf dem Betriebsgelände, Punktschallquellen.

### 3.3.3 Berechnungsverfahren und Ergebnisse sowie deren Qualität

Auf der Grundlage der in den Anlagen 12 - 14 dargestellten Punkt-, Linien- und Flächenschallquellen und der im Kapitel 3.3.2 angegebenen Schallleistungen werden die Lärmimmissionen an den Immissionsorten IO 1 - IO 5 durch oktavspektrale Ausbreitungsberechnungen nach *DIN ISO 9613-2* ermittelt. Die Berechnung der Bodendämpfung $A_{gr}$ erfolgt programmintern nach Nr. 7.3.2 der *DIN ISO 9613-2*. Die meteorologische Korrektur $C_{met}$ wird zugunsten der Prognosesicherheit nicht angewendet.

Bei der Bildung der auf die 16-stündige Tagzeit zwischen 06:00 Uhr und 22:00 Uhr bzw. die ungünstigste Nachtstunde bezogenen Beurteilungspegel werden die Einwirkzeitkorrekturen sowie die Ruhezeitzuschläge an IO 1 - IO 4 je nach Betriebszeiten bzw. Anzahl der Vorgänge programmintern ausgewertet. Die Impuls- und Einzeltonzuschläge sind bereits emissionsseitig berücksichtigt.

Die Ergebnisse der Schallausbreitungsberechnungen und Berechnungen der Beurteilungspegel können den Anlagen 16 - 20 (Ausbaustufe 1), den Anlagen 21 - 25 (Ausbaustufe 2, Variante 1 mit ausschließlicher Anbindung an die Straße An der Westtangente) und den Anlagen 26 - 30 (Ausbaustufe 2, Variante 2 mit zusätzlicher Anbindung an die Dammhusener Chaussee) entnommen werden. Die Tabelle 2 auf der folgenden Seite fasst die Ergebnisse zusammen.

Die Qualität der Simulationsberechnungen bzw. die Unsicherheit der ermittelten Beurteilungspegel ist neben den Unsicherheiten der Schallausbreitungsberechnungen hauptsächlich von den Unsicherheiten der Emissionsansätze und dem jeweiligen zugrunde gelegten Betriebsumfang abhängig. Im Hinblick auf den Worst-Case-Charakter der zugrundeliegenden Betriebsszenarien und der sich auf der sicheren Seite bewegenden Emissionsansätze wird aus fachlicher Sicht ein zusätzlicher Zuschlag zur weitergehenden Absicherung der Simulationsberechnungen nicht für erforderlich erachtet.

*Tabelle 2: Immissionskontingente auf der Grundlage der im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 06/90 festgesetzten IFSP und prognostizierte Beurteilungspegel*

| | IO 1 Tag / Nacht dB(A) | IO 2 Tag / Nacht dB(A) | IO 3 Tag / Nacht dB(A) | IO 4 Tag / Nacht dB(A) | IO 5 Tag / Nacht dB(A) |
|---|---|---|---|---|---|
| Immissions-richtwerte | 55 / 40 | 55 / 40 | 55 / 40 | 55 / 40 | 60 / 45 |
| Immissions-kontingente des gesamten Gewerbegebietes GE 1/SO 1-GE 6[1)] | 52 / 37 | 51 / 37 | 51 / 37 | 51 / 36 | 53 / 39 |
| Immissions-kontingente MV WERFTEN im GE 6[1)] | 44 / 30 | 45 / 31 | 45 / 31 | 42 / 28 | 51 / 37 |
| Prognostizierte Beurteilungspegel MV WERFTEN Ausbaustufe 1 | 40 / 31 | 39 / 30 | 40 / 30 | 40 / 33 | 42 / 37 |
| Prognostizierte Beurteilungspegel MV WERFTEN Ausbaustufe 2 Variante 1 (Nur Anbindung An der Westtangente) | 41 / 33 | 40 / 32 | 40 / 32 | 40 / 32 | 44 / 42 |
| Prognostizierte Beurteilungspegel MV WERFTEN Ausbaustufe 2 Variante 2 (Zusätzliche Anbindung an die Dammhusener Chaussee) | 41 / 32 | 40 / 32 | 40 / 32 | 40 / 31 | 44 / 43 |

1) Bezogen auf die Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 06/90 mit 1. und 2. Änderung, IFSP gemäß Textteil in der Anlage 2, bzw. Darstellung in der Anlage 6 (ohne Erweiterungsfläche im GE 6).

## 3.4 Bewertung

Beurteilungszeit Tag, Ausbaustufen 1 und 2

Die prognostizierten Beurteilungspegel der MV WERFTEN Fertigmodule GmbH liegen am Tag an allen Immissionsorten sowohl in der Ausbaustufe 1 als auch in der Ausbaustufe 2 bei beiden Anbindungsvarianten unter den sich aus den Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 06/90 ergebenden Immissionskontingenten für das Teilgebiet GE 6.

Es werden somit keine Zusatzimmissionskontingente benötigt. Im Rahmen der anstehenden 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 06/90 reicht es aus, den bisher festgesetzten (auf das Baufeld innerhalb der Baugrenzen bezogenen) immissionswirksamen flächenbezogenen Schallleistungspegel von $L_W$'' = 65 dB(A) unverändert auch auf die westliche Erweiterungsfläche für den Neubau der Lagerhalle zu übernehmen. Nach den als Anlagen 10 und 11 beigefügten ergänzenden Berechnungen einschließlich des erweiterten Baufeldes erhöhen sich die Immissionskontingente des Teilgebietes GE 6 dann um maximal 1 dB(A) – was zwar nach den Prognoseergebnissen nicht benötigt wird, aber einen zusätzlichen Puffer darstellt – mit nur marginal erhöhendem Einfluss von maximal 0,3 dB(A) auf die resultierenden Immissionskontingente des gesamten Gewerbegebietes (am westlichen Rand des Wohngebietes Dammhusen-Süd wird der Immissionsrichtwert von 55 dB(A) weiterhin um mindestens 3 dB(A) unterschritten).

Beurteilungszeit Nacht, Ausbaustufe 1

Die prognostizierten Beurteilungspegel der MV WERFTEN Fertigmodule GmbH liegen in der Nacht in der Ausbaustufe 1, für die aktuell ein Bauantrag zur Nutzungsänderung der vorhandenen Gebäude auf dem Grundstück An der Westtangente 1 eingereicht wurde, an IO 1 - IO 3 (westlicher Rand des Wohngebietes Dammhusen-Süd) und IO 5 (einzelne Wohnbebauung nördlich der Dammhusener Chaussee) auf Höhe der sich aus den Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 06/90 ergebenden Immissionskontingente für das Teilgebiet GE 6. Die marginale Überschreitung an IO 1 um 1 dB(A) liegt im Rahmen der Berechnungsunsicherheiten und ist – insbesondere angesichts der nicht in Ansatz gebrachten meteorologischen Korrektur – vernachlässigbar. Hierbei ist vorausgesetzt, dass die Lüftungsanlagen auf dem Dach der nur tagsüber in Betrieb befindlichen Fertigungshalle nachts im abgesenkten Modus betrieben werden.

An IO 4 liegt der prognostizierte Beurteilungspegel von 33 dB(A) um 5 dB(A) über dem Immissionskontingent des Teilgebietes GE 6 von 28 dB(A). Da das Immissionskontingent des gesamten Gewerbegebietes an diesem Immissionsort mit 36 dB(A) aber um 1 dB(A) unter dem Zielwert des Kontingentierungsgutachtens aus dem Jahr 1998 von 37 dB(A) liegt und man bei Hinzurechnung des Beurteilungspegels von 33 dB(A) anstelle des GE 6 - Immissionskontingentes von 28 dB(A) das damalige Kontingentierungsziel von 37 dB(A) nicht überschreitet, ist dies aus fachlicher Sicht nicht beurteilungsrelevant und kann vernachlässigt werden bzw. bedingt keine Einschränkungen oder weitergehende Schallschutzmaßnahmen. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Ausbaustufe 1 in der Nachtzeit wie auch am Tag den Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 06/90 zur Begrenzung der Gewerbelärmimmissionen genügt.

Beurteilungszeit Nacht, Ausbaustufe 2

In der Ausbaustufe 2 liegen die prognostizierten Beurteilungspegel der MV WERFTEN Fertigmodule GmbH in der Nacht am westlichen Rand des Wohngebietes Dammhusen-Süd (IO 1 - IO 4) um 1 - 4 dB(A) sowie an der einzelnen Wohnbebauung nördlich der Dammhusener Chaussee (IO 5) um 6 dB(A) über den Immissionskontingenten, die sich aus den Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 06/90 für das Teilgebiet GE 6 ergeben. Rechnet man die Beurteilungspegel anstelle der GE 6 - Immissionskontingente hinzu, dann kommt man auf Immissionswerte des gesamten Gewerbegebietes von maximal 38 dB(A) in Dammhusen-Süd bzw. 44 dB(A) an der einzelnen Wohnbebauung nördlich der Dammhusener Chaussee. Die Immissionsrichtwerte von 40 dB(A) bzw. 45 dB(A) werden weiterhin eingehalten.

Auf die Ausführungen im letzten Absatz auf Seite 8 wird verwiesen. Nach den heutigen Vorgehensweisen und Regelwerken ist der im Schallgutachten aus dem Jahr 1998 zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 06/90 vorgenommene verkehrslärmbedingte Richtwertabzug bei Gewerbelärmbeurteilungen nicht erforderlich. Sonstige nach *TA Lärm* zu beurteilende Gebiete, Anlagen, Betriebe und Einrichtungen wirken nicht ein, sodass auch diesbezüglich kein Richtwertabzug geboten ist.

Im Rahmen der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 06/90 besteht die Möglichkeit, dies planungsrechtlich abzusichern, indem der immissionswirksame flächenbezogene Schallleistungspegel des Teilgebietes GE 6 einschließlich der westlichen Erweiterungsfläche soweit angehoben wird, dass die Gesamtimmissionen des Gewerbegebietes an IO 1 - IO 4 maximal auf Höhe des Immissionsrichtwertes von 40 dB(A) sowie an IO 5 maximal auf Höhe des Immissionsrichtwertes von 45 dB(A) liegen.

Dies ist dann der Fall, wenn der IFSP von derzeit $L_W$'' = 51 dB(A)/m$^2$ auf $L_W$'' = 58 dB(A)/m$^2$ erhöht wird. Die dazugehörigen Berechnungen sind als Anlagen 10 und 11 beigefügt.

Die resultierenden Immissionskontingente des Teilgebietes GE 6 incl. Erweiterung deckeln dann mit 38 dB(A) an IO 1, 38 dB(A) an IO 2, 39 dB(A) an IO 3, 35 dB(A) an IO 4 und 44 dB(A) an IO 5 die prognostizierten Beurteilungspegel der Ausbaustufe 2 der MV WERFTEN Fertigmodule GmbH und beinhalten darüber hinaus noch Sicherheitsreserven. Kapitel 5 enthält einen diesbezüglichen Festsetzungsvorschlag mit Beibehaltung des derzeitigen IFSP für die Beurteilungszeit tags und Erhöhung des IFSP für die Beurteilungszeit nachts.

# 4 Verkehrslärm

## 4.1 Beurteilungsgrundlagen

Zur Beurteilung von Verkehrslärmimmissionen sind in der Bauleitplanung folgende schalltechnische Orientierungswerte des *Beiblattes 1 zu DIN 18005-1* heranzuziehen:

*Tabelle 3: Schalltechnische Orientierungswerte des Beiblattes 1 zu DIN 18005-1 (Auszug)*

| | **Tag 06:00 – 22:00 Uhr dB(A)** | **Nacht 22:00 – 06:00 Uhr dB(A)** |
|---|---|---|
| Gewerbegebiete (GE) | 65 | 55 |
| Dorf-, Mischgebiete (MD, MI) | 60 | 50 |
| Allgemeine Wohngebiete (WA) | 55 | 45 |
| Reine Wohngebiete (WR) | 50 | 40 |

Nach den Ausführungen des *Beiblattes 1 zu DIN 18005-1* sind die schalltechnischen Orientierungswerte eine sachverständige Konkretisierung für die in der Planung zu berücksichtigenden Ziele des Schallschutzes, sie sind keine Grenzwerte. Die Einhaltung der Orientierungswerte ist wünschenswert, um die mit der Eigenart des betreffenden Baugebietes oder der betreffenden Baufläche verbundene Erwartung auf angemessenen Schutz vor Lärmbelastungen zu erfüllen.

Sofern sich die Orientierungswerte nicht bzw. nicht mit vertretbaren Mitteln sicherstellen lassen, können im Rahmen des Abwägungsprozesses auch Immissionswerte oberhalb der Orientierungswerte als Zielwerte für die städtebauliche Planung angenommen werden. Bei der Frage, welche Beurteilungsmaßstäbe bei der Bewertung von Verkehrslärm zur Konkretisierung des Abwägungsspielraumes geeignet und fachlich gerechtfertigt sind, ist die *Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV)* [4] zu nennen. Die *16. BImSchV* gilt für den Neubau oder die wesentliche Änderung von Verkehrswegen. Sie kann aus fachlicher Sicht auch hilfsweise zur Beurteilung von städtebaulichen Planungssituationen an bestehenden Verkehrswegen herangezogen werden. Die in der Tabelle auf der folgenden Seite zusammengefassten Immissionsgrenzwerte der *16. BImSchV* liegen um $\geq$ 4 dB(A) über den Orientierungswerten des *Beiblattes 1 zu DIN 18005-1*.

*Tabelle 4: Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV (Auszug)*

| | **Tag 06:00 - 22:00 Uhr dB(A)** | **Nacht 22:00 - 06:00 Uhr dB(A)** |
|---|---|---|
| Gewerbegebiete (GE) | 69 | 59 |
| Misch- und Dorfgebiete (MI, MD) | 64 | 54 |
| Reine und Allgemeine Wohngebiete (WR, WA) | 59 | 49 |

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen für verkehrserzeugende Anlagen und Gebiete sind die damit verbundenen Lärmimmissionen an den Anliegergrundstücken der vom anlagenbezogenen Verkehr in Anspruch genommenen öffentlichen Straßen in die Abwägung einzustellen (und zwar auch dann, wenn an diesen Straßen keine erheblichen baulichen Eingriffe vorgenommen werden).

In einer diesbezüglichen Veröffentlichung des Bayerischen Landesamtes für Umweltschutz aus dem Jahr 2007 [18] wird ausgeführt, dass für nicht stärker vorbelastete Gebiete die Immissionsgrenzwerte der *16. BImSchV* als Zumutbarkeitsschwelle für anlagenbezogene Verkehrslärmbelastungen herangezogen werden können. Bei höherer Vorbelastung sollte nach dieser Veröffentlichung eine Überschreitung der in der *16. BImSchV* genannten Höchstwerte von 70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts vermieden oder, wenn diese schon gegeben ist, die Belastung nicht mehr erhöht werden.

Nach einem Urteil des Oberverwaltungsgerichtes Nordrhein-Westfalen aus dem Jahr 2008 [19] ist es Anliegern öffentlicher Straßen, die bereits deutlich über den Orientierungswerten der *DIN 18005-1* liegenden Straßenverkehrsgeräuschen ausgesetzt sind, zuzumuten, marginale Erhöhungen unterhalb der Schwelle der Wahrnehmbarkeit hinzunehmen. Diese beginnt bei Pegelunterschieden von 1 - 2 dB(A).

Auch marginale Lärmerhöhungen können nach dem Urteil allerdings dann unzumutbar sein, wenn die Lärmvorbelastung bereits von so hoher Intensität ist, dass sie sich dem Grad der Gesundheitsgefährdung nähert oder diesen erreicht und somit verfassungsrechtliche Schutzanforderungen greifen. Wo diese Zumutbarkeitsschwelle liegt, ist nach den Ausführungen des OVG NRW nicht abschließend geklärt und kann nicht von der Erreichung bestimmter Immissionsgrenzwerte abhängig gemacht werden. Vielmehr lässt sich diese Grenze nur aufgrund wertender Betrachtung des Einzelfalles ziehen, wobei auch die Gebietsart und die Lärmvorbelastung eine wesentliche Rolle spielen.

Das OVG NRW geht in Übereinstimmung mit der höchstrichterlichen Rechtsprechung davon aus, dass sich die aus grundrechtlicher Sicht kritischen Werte bzw. die verfassungsrechtlichen Zumutbarkeitsschwellen für Gesamtbelastungen im Bereich von 70 dB(A) am Tag und 60 dB(A) in der Nacht in Wohngebieten, 72 dB(A) am Tag und 62 dB(A) in der Nacht in Misch-/Dorfgebieten sowie 75 dB(A) am Tag und 65 dB(A) in Gewerbegebieten bewegen.

## 4.2 Passiver Schallschutz

Die bauaufsichtlich eingeführte *DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau, Anforderungen und Nachweise“ (Ausgabe November 1989*) [10] enthält die baurechtlichen Anforderungen an die Luftschalldämmung von Außenbauteilen.

Die Ausgabe dieser Norm wurde im Juli 2016 zurückgezogen und durch die neue *DIN 4109-1 „Schallschutz im Hochbau, Teil 1: Mindestanforderungen“* [11] in Verbindung mit *DIN 4109-2 „Schallschutz im Hochbau, Teil 2: Rechnerische Nachweise der Erfüllung der Anforderungen*“ [12] ersetzt. Im bauaufsichtlichen Regelungsrahmen ist die alte *DIN 4109* zunächst weiterhin als Technische Baubestimmung gültig. Es ist aber damit zu rechnen, dass die neue *DIN 4109* diese ersetzen wird. Nach aktuell vorliegenden Informationen werden derzeit jedoch noch Berichtigungen insbesondere hinsichtlich des Schutzes gegenüber Außenlärm erarbeitet, die dann die neue *DIN 4109* ergänzen werden.

Im Hinblick auf die Anforderungen an den Schallschutz gegenüber Außenlärm besteht der wesentliche Unterschied zwischen den beiden Fassungen darin, dass die alte *DIN 4109* die Lärmpegelbereiche als Bemessungsgrundlage für die Schalldämmungen der Außenbauteile ausschließlich auf den Tagzeitraum abstellt (was insbesondere in Fällen, in denen die nächtlichen Lärmimmissionen um deutlich weniger als 10 dB(A) unter den Tagwerten liegen, in Fachkreisen auch bisher schon für fragwürdig und nicht mehr den anerkannten Regeln der Technik entsprechend angesehen wurde), während die neue *DIN 4109* diesbezüglich zwischen Tag und Nacht differenziert.

Die Anforderungen an den baulichen Schallschutz gegenüber Außenlärm beziehen sich neben dem meist pegelbestimmenden Verkehr auch auf Gewerbe-/Industrieanlagen. Bei Überschreitungen der gebietsspezifischen Orientierungswerte des *Beiblattes 1 zu DIN 18005-1* für Verkehrslärmimmissionen dient der passive Schallschutz als Ausgleich zur Erreichung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse. Werden die Orientierungswerte eingehalten, dann dient der passive Schallschutz insbesondere in Misch- und Gewerbegebieten mit verringertem Schutzanspruch der allgemeinen Lärmvorsorge. Letzteres gilt auch bezüglich Gewerbelärm (passive Schallschutzmaßnahmen dürfen nicht zur Kompensation von Überschreitungen der Immissionsrichtwerte der *TA Lärm* herangezogen werden).

In der alten und neuen *DIN 4109* werden unabhängig von der Festsetzung der Gebietsart Anforderungen an die Luftschalldämmung von Außenbauteilen in Abhängigkeit der „maßgeblichen Außenlärmpegel“ und der damit verknüpften Lärmpegelbereiche definiert.

Der maßgebliche Außenlärmpegel ergibt sich für den Tag aus dem zugehörigen Beurteilungspegel (06:00 - 22:00 Uhr) sowie nach neuer *DIN 4109* für die Nacht aus dem zugehörigen Beurteilungspegel (22:00 - 06:00 Uhr) plus Zuschlag zur Berücksichtigung der erhöhten nächtlichen Störwirkung (größeres Schutzbedürfnis in der Nacht). Maßgeblich ist die Lärmbelastung derjenigen Beurteilungszeit, die die höhere Anforderung ergibt.

Bei Straßenverkehrslärmimmissionen sind die Beurteilungspegel im Regelfall rechnerisch zu bestimmen, wobei zur Bildung des maßgeblichen Außenlärmpegels 3 dB(A) zu addieren sind (zum Ausgleich für die – gegenüber den für diffusen Schalleinfall geltenden Typisierungen von Bauteilen – geringere Schalldämmung bei einwirkenden Linienschallquellen). Beträgt die Differenz der Beurteilungspegel zwischen Tag und Nacht weniger als 10 dB(A), so ergibt sich nach neuer *DIN 4109* der maßgebliche Außenlärmpegel aus dem um 3 dB(A) erhöhten Beurteilungspegel für die Nacht und einem Zuschlag von 10 dB(A) zum Ausgleich des in der Nacht gegenüber dem Tag erhöhten Schutzbedürfnisses.

Bei Gewerbelärmimmissionen wird im Regelfall der gebietsabhängige Immissionsrichtwert der *TA Lärm* für den Tag plus Zuschlag von 3 dB(A) als maßgeblicher Außenlärmpegel eingesetzt. Der resultierende maßgebliche Außenlärmpegel wird durch logarithmische Addition der lärmartenspezifischen Außenlärmpegel bestimmt. Im Sinne einer Vereinfachung werden dabei gemäß *DIN 4109* unterschiedliche Definitionen der maßgeblichen Außenlärmpegel in Kauf genommen.

Die alte und neue *DIN 4109* verknüpfen die maßgeblichen Außenlärmpegel mit folgenden Anforderungen an die Schalldämmungen der Außenbauteile.

*Tabelle 5: Anforderungen an den Schallschutz gegenüber Außenlärm gemäß DIN 4109*

| **Maßgeblicher Außenlärmpegel** | **Lärmpegelbereich** | **Bettenräume in Krankenanstalten und Sanatorien** | **Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten und Ähnliches** | **Büroräume[a)] und Ähnliches** |
|---|---|---|---|---|
| dB(A) | | erf. $R'_{w,res}$ der Außenbauteile in dB | | |
| bis 55 | I | 35 | 30 | - |
| 56 - 60 | II | 35 | 30 | 30 |
| 61 - 65 | III | 40 | 35 | 30 |

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 66 - 70 | IV | 45 | 40 | 35 |
| 71 - 75 | V | 50 | 45 | 40 |
| 76 - 80 | VI | b) | 50 | 45 |
| > 80 | VII | b) | b) | 50 |

a) An Außenbauteile von Räumen, bei denen der eindringende Außenlärm aufgrund der in den Räumen ausgeübten Tätigkeiten nur einen untergeordneten Beitrag zum Innenraumpegel leistet, werden keine Anforderungen gestellt.

b) Die Anforderungen sind hier aufgrund der örtlichen Gegebenheiten festzulegen.

Das erforderliche resultierende Schalldämm-Maß erf. $R'_{w,res}$ gilt für die komplette Fassade eines Raumes, die die Gesamtheit aller Außenbauteile bezeichnet. Eine Fassade kann aus verschiedenen Bauteilen (Wand, Dach, Fenster, Türen) und Elementen (Lüftungseinrichtungen, Rollladenkästen) bestehen. Der Nachweis des erforderlichen resultierenden Schalldämm-Maßes erf. $R'_{w,res}$ ist im Rahmen der Objektplanung in Abhängigkeit des Verhältnisses der gesamten Außenfläche eines Raumes zu dessen Grundfläche sowie der Flächenanteile der Außenbauteile zu führen.

Das resultierende Schalldämm-Maß von $R'_{w,res}$ = 30 dB wird standardmäßig bereits aus Wärmeschutzgründen eingehalten. Auf die Festsetzung der Lärmpegelbereiche I und II kann daher in Bebauungsplänen verzichtet werden. Die Schalldämmung von $R'_{w,res}$ = 35 dB des Lärmpegelbereichs III wird heutzutage im Wohnungsbau im Regelfall ebenfalls schon durch übliche Bauweisen eingehalten. Allenfalls bei großflächigen Verglasungen können sich gegenüber Standardausführungen erhöhte Anforderungen ergeben. Bei Schalldämmungen von $R'_{w,res}$ > 35 dB ist grundsätzlich von erhöhten Anforderungen auszugehen.

Nach *Beiblatt 1 zu DIN 18005-1* ist bei Beurteilungspegeln nachts über 45 dB(A) ungestörter Schlaf auch bei nur teilweise geöffnetem Fenster häufig nicht mehr möglich. In der *VDI 2719* [13] ist diese Schwelle bei 50 dB(A) angesiedelt. Zur Sicherstellung eines hygienischen Luftwechsels können bei Nachtpegeln zwischen 45 dB(A) und 50 dB(A) bzw. sollten über 50 dB(A) Schlafräume mit schalldämmenden Lüftungseinrichtungen ausgestattet werden.

## 4.3 Berechnungsverfahren

Die Verkehrslärmimmissionen werden durch Schallausbreitungsberechnungen nach *RLS-90* [14] ermittelt. Die Berechnungen erfolgen nach diesem Regelwerk in Abhängigkeit von folgenden Ausgangswerten:

*Tabelle 6: Berechnungsparameter Straßenverkehrslärm nach RLS-90*

| | |
|---|---|
| DTV | Durchschnittliches Tägliches Verkehrsaufkommen (Mittelwert über alle Tage eines Jahres)[1)] |
| M | Maßgebende stündliche Verkehrsstärken |
| p | Anteil Lkw $\geq$ 2,8 t |
| $V_{zul}$ | Zulässige Höchstgeschwindigkeit |
| $D_{StrO}$ | Korrekturwert für Art der Fahrbahnoberfläche nach Tabelle 4 der RLS-90 |
| $D_{Stg}$ | Korrekturwert für Steigungen und Gefälle > 5 % |

1) Während Gewerbelärmberechnungen auf (nicht nur selten stattfindende) Maximalbelastungen abstellen, sind für Verkehrslärmberechnungen jahresdurchschnittliche Verkehrsaufkommen maßgebend.

Mit diesen Parametern werden zunächst die Emissionspegel $L_{m,E}$ berechnet, die für einen Abstand von 25 m zur Straßenmitte definiert sind und als Ausgangswerte für die Schallausbreitungsberechnungen dienen.

## 4.4 Auswirkungen der planungsbedingten Verkehrszunahmen

Nach Auskunft der Abteilung Verkehrs- und Grünflächenplanung der Hansestadt Wismar ist gemäß aktuellen Verkehrserhebungen auf öffentlichen Straßen im Umfeld des Gewerbegebietes Dammhusen von folgenden Verkehrsaufkommen und Lkw-Anteilen auszugehen:

Dammhusener Chaussee

Ist-Zustand: DTV = 9.900 Kfz/24h mit 140 Lkw/24h (p = 1,4 %)
Prognose 2030: DTV = 11.400 Kfz/24h mit 220 Lkw/24h (p = 1,9 %)

Westtangente

Ist-Zustand: DTV = 12.600 Kfz/24h mit 500 Lkw/24h (p = 4,0 %)
Prognose 2030: DTV = 14.900 Kfz/24h mit 670 Lkw/24h (p = 4,5 %)

Die Prognose 2030 beinhaltet die allgemeine Verkehrsentwicklung sowie die Mehrverkehre bei vollständiger Besiedlung des Gewerbegebietes im Bebauungsplan Nr. 06/90 einschließlich der aktuell anstehenden 3. Änderung.

Die Differenzen zwischen dem Ist-Zustand und der Prognose 2030 bewirken bei allen jeweils zulässigen Geschwindigkeiten Erhöhungen der Emissionspegel und somit auch der Beurteilungspegel um 1 dB(A). Nach den Ausführungen im Kapitel 4.1 kann davon ausgegangen werden, dass das in der Prognose 2030 enthaltene Verkehrsaufkommen der MV WERFTEN Fertigmodule GmbH im Verhältnis zum sonstigen Verkehrsaufkommen als marginal angesehen werden kann und keine Lärmimmissionskonflikte auslöst.

## 4.5 Verkehrslärmimmissionen und passiver Schallschutz im Plangebiet

Die Verkehrslärmberechnungen im Schallgutachten Nr. 98-03-1 erfolgten auf der Grundlage damals prognostizierter höherer Verkehrsaufkommen auf der Westtangente und der Dammhusener Chaussee. Die daraus resultierenden und im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 06/90 festgesetzten Lärmpegelbereiche als Bemessungsgrundlagen für den passiven Schallschutzschutz an Gebäuden liegen somit auf der sicheren Seite. Im Teilgebiet GE 6 fällt nur ein schmaler Streifen am nördlichen Rand in den Lärmpegelbereich IV.

Mit ergänzender Berücksichtigung der Maßgaben in der neuen *DIN 4109* hinsichtlich des zusätzlichen passiven Schallschutzes gegenüber Gewerbelärm gemäß den Ausführungen im Kapitel 4.2 wird empfohlen, für den Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 06/90 komplett den Lärmpegelbereich IV festzusetzen mit resultierenden Schalldämm-Maßen von erf. $R'_{w,res}$ = 40 dB für die Außenbauteile von betriebsbezogenen Wohnungen (soweit diese nicht ausgeschlossen sind) einschließlich schallgedämmter Lüftungseinrichtungen für Schlaf- und Kinderzimmer sowie von erf. $R'_{w,res}$ = 35 dB für die Außenbauteile von Büroräumen und Räumen mit ähnlichen schutzbedürftigen Nutzungen. Kapitel 5 enthält einen diesbezüglichen Festsetzungsvorschlag.

# 5 Festsetzungsvorschläge

## 5.1 Gewerbelärmkontingentierung

Auf der Grundlage der Ausführungen im Kapitel 3.4 wird für die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 06/90 folgende Festsetzung vorgeschlagen (Rechtsgrundlage § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 *BauNVO* [3]):

*Zum Schutz von Wohnbebauungen in der Umgebung des Gewerbegebietes Dammhusen wird der Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 06/90 im Sinne von § 1 Abs. 4 S.1 Nr. 2 BauNVO im Verhältnis zu den übrigen Gewerbeflächen bezüglich der maximal zulässigen Schallemissionen gegliedert. Folgende immissionswirksame flächenbezogene Schallleistungspegel (IFSP) werden für das GE-Baufeld innerhalb der Baugrenzen festgesetzt:*

*$L_W$“ = 65 dB(A) pro $m^2$ am Tag (06:00 - 22:00 Uhr)*
*$L_W$“ = 58 dB(A) pro $m^2$ in der Nacht (22:00 - 06:00 Uhr)*

*Der rechnerische Zusammenhang zwischen den festgesetzten IFSP und den Immissionskontingenten an den maßgeblichen Immissionsorten ergibt sich aus der Größe der in Anspruch genommenen Fläche innerhalb der Baugrenzen durch Schallausbreitungsberechnungen gemäß DIN ISO 9613-2:1999-10 mit Berücksichtigung der Bodendämpfung nach Nr. 7.3.2, der Luftabsorption nach Nr. 7.2 bei einer Schallausbreitungsfrequenz von 500 Hz sowie einer Emissionshöhe von 1 m. Das Raumwinkelmaß beträgt 3 dB(A) für eine halbkugelförmige Schallausbreitung.*

*Betriebe und Anlagen erfüllen die schalltechnischen Festsetzungen des Bebauungsplanes, wenn die nach TA Lärm berechneten Beurteilungspegel der vom Vorhaben ausgehenden Geräusche die Immissionskontingente nicht überschreiten.*

## 5.2 Passiver Schallschutz

Auf der Grundlage der Ausführungen im Kapitel 4.5 wird für die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 06/90 folgende Festsetzung vorgeschlagen (Rechtsgrundlage (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 *BauGB*):

*Im gesamten Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 06/90 sind Vorkehrungen zum Schutz vor Verkehrs- und Gewerbelärmimmissionen zu treffen (passiver Schallschutz). Es gelten die folgenden Anforderungen an die schalltechnischen Eigenschaften der Gesamtkonstruktion der Außenbauteile von Gebäuden (Wand, Dach, Fenster, Lüftung):*

| ***Lärmpegel-bereich*** | ***Erforderliches gesamtes Bau-Schalldämm-Maß R'$_{w,res}$ der Außenbauteile von*** | |
|---|---|---|
| | ***Aufenthaltsräumen in Wohnungen u.ä. dB*** | ***Büroräumen u.ä. dB*** |
| *IV*[*)] | *40* | *35* |

**) Gültig an allen Gebäudeseiten innerhalb des gesamten Planänderungsgebietes.*

*Das erforderliche resultierende Schalldämm - Maß erf. R'$_{w,res}$ bezieht sich auf die gesamte Außenfläche eines Raumes einschließlich Dach. Der Nachweis der Anforderung ist im Einzelfall in Abhängigkeit des Verhältnisses der gesamten Außenfläche eines Raumes zu dessen Grundfläche sowie der Flächenanteile der Außenbauteile zu führen. Grundlage ist die als Technische Baubestimmung bauaufsichtlich eingeführte DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau, Anforderungen und Nachweise" und Beiblatt 1 zu DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau, Ausführungsbeispiele und Rechenverfahren", jeweils Ausgabe 1989, bzw. die entsprechenden Nachfolgenormen, die zum Zeitpunkt der Einreichung der Bauantragsunterlagen bauaufsichtlich eingeführt sind.*

*Der erforderliche hygienische Luftwechsel in Schlafräumen und Kinderzimmern ist durch schalldämmende Lüftungseinrichtungen oder andere – den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechende – Maßnahmen sicherzustellen. Das Maß der schalldämmenden Wirkung der Lüftungseinrichtungen ist auf den festgesetzten Lärmpegelbereich abzustellen und beim Nachweis der resultierenden Schalldämmung zu berücksichtigen."*

*Von den Festsetzungen kann im Einzelfall abgewichen werden, wenn sich aus den für das konkrete Objekt berechneten Lärmimmissionen geringere Anforderungen an den Schallschutz ergeben. Dies ist dann im Rahmen der Objektplanung nachzuweisen und zu begründen.*

*Anmerkung*

Es wird darauf hingewiesen, dass nach der Rechtsprechung der Zugang zu Vorschriften und Regelwerken, auf die sich Festsetzungen beziehen, für Betroffene sichergestellt werden muss. Der Leitsatz einer diesbezüglichen Entscheidung des BVerwG vom 29.07.2010 (Az. 4 BN 21/10) lautet: „*Bestimmt erst eine in den textlichen Festsetzungen eines Bebauungsplanes in Bezug genommene DIN-Vorschrift, unter welchen Voraussetzungen bauliche Anlagen im Plangebiet zulässig sind, ist den rechtsstaatlichen Anforderungen an die Verkündung von Rechtsnormen genügt, wenn die Gemeinde sicherstellt, dass die Betroffenen von der DIN-Vorschrift verlässlich und in zumutbarer Weise Kenntnis erlangen können.*“ Dies kann z.B. dadurch geschehen, indem in den Festsetzungen folgender Hinweis aufgenommen wird: „*Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können bei der Hansestadt Wismar …. Abteilung….. Zimmer …..eingesehen werden.*“ Dort sind dann die betreffenden Regelwerke bereitzuhalten.

# 6 Zusammenfassung

Gewerbelärmkontingentierung und Prognose der von der MV WERFTEN Fertigmodule GmbH ausgehenden Lärmimmissionen

Die für Worst-Case-Betriebsszenarien prognostizierten Beurteilungspegel der MV WERFTEN Fertigmodule GmbH auf dem Grundstück An der Westtangente 1 im Teilgebiet GE 6 genügen in der Ausbaustufe 1 (ausschließliche Nutzung der vorhandenen Hallen für Fertigung, Lagerhaltung, Anlieferungen und Auslieferungen) am Tag und in der Nacht den Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 06/90 zur Gewerbelärmbegrenzung bzw. den damit verbundenen Schallschutzzielen der den Festsetzungen zugrunde liegenden Geräuschkontingentierung. Hierbei ist vorausgesetzt, dass die Lüftungsanlagen auf dem Dach der nur tagsüber in Betrieb befindlichen Fertigungshalle nachts im abgesenkten Modus betrieben werden.

In der Ausbaustufe 2 mit Errichtung einer neuen Lagerhalle im Westen, die im Rahmen der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 06/90 durch Festsetzung eines erweiterten Baufeldes planungsrechtlich vorbereitet werden soll, gilt der erste Satz des obigen Absatzes ebenfalls für die Beurteilungszeit tags (auch bei optionaler zusätzlicher Verkehrsanbindung an die Dammhusener Chaussee).

In der Nacht liegen die prognostizierten Beurteilungspegel der MV WERFTEN Fertigmodule GmbH In der Ausbaustufe 2 am westlichen Rand des Wohngebietes Dammhusen-Süd (IO 1 - IO 4) um 1 - 4 dB(A) sowie an der einzelnen Wohnbebauung nördlich der Dammhusener Chaussee (IO 5) um 6 dB(A) über den Immissionskontingenten, die sich aus den Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 06/90 für das Teilgebiet GE 6 ergeben. Rechnet man die Beurteilungspegel anstelle der GE 6 - Immissionskontingente hinzu, dann kommt man auf Immissionswerte des gesamten Gewerbegebietes von maximal 38 dB(A) in Dammhusen-Süd bzw. 44 dB(A) an der einzelnen Wohnbebauung nördlich der Dammhusener Chaussee. Die Immissionsrichtwerte von 40 dB(A) bzw. 45 dB(A) werden weiterhin eingehalten.

Auf die Ausführungen im letzten Absatz auf Seite 8 wird verwiesen. Nach den heutigen Vorgehensweisen und Regelwerken ist der im Schallgutachten aus dem Jahr 1998 zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 06/90 vorgenommene verkehrslärmbedingte Richtwertabzug bei Gewerbelärmbeurteilungen nicht erforderlich. Sonstige nach *TA Lärm* zu beurteilende Gebiete, Anlagen, Betriebe und Einrichtungen wirken nicht ein, sodass auch diesbezüglich kein Richtwertabzug geboten ist.

Im Rahmen der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 06/90 besteht die Möglichkeit, dies planungsrechtlich abzusichern, indem der IFSP des Teilgebietes GE 6 einschließlich der westlichen Erweiterungsfläche soweit angehoben wird, dass die Gesamtimmissionen des Gewerbegebietes maximal auf Höhe der nächtlichen Immissionsrichtwerte liegen.

Dies ist dann der Fall, wenn der IFSP von derzeit $L_W$'' = 51 dB(A)/m$^2$ auf $L_W$'' = 58 dB(A)/m$^2$ erhöht wird. Die resultierenden Immissionskontingente des Teilgebietes GE 6 incl. Erweiterung deckeln dann die prognostizierten Nacht - Beurteilungspegel der Ausbaustufe 2 der MV WERFTEN Fertigmodule GmbH und beinhalten darüber hinaus noch Sicherheitsreserven. Kapitel 5 enthält einen diesbezüglichen Festsetzungsvorschlag mit Beibehaltung des derzeitigen IFSP für die Beurteilungszeit tags und Erhöhung des IFSP für die Beurteilungszeit nachts.

Auswirkungen der planungsbedingten Verkehrszunahmen

Die Differenzen zwischen den von der Hansestadt Wismar zur Verfügung gestellten Verkehrsdaten der Dammhusener Chaussee und der Westtangente für den Ist-Zustand und die Prognose 2030 bewirken Erhöhungen der Emissionspegel und somit auch der Beurteilungspegel um 1 dB(A). Nach den Ausführungen im Kapitel 4.1 kann davon ausgegangen werden, dass das in der Prognose 2030 enthaltene Verkehrsaufkommen der MV WERFTEN Fertigmodule GmbH im Verhältnis zum sonstigen Verkehrsaufkommen als marginal angesehen werden kann und keine Lärmimmissionskonflikte auslöst.

Verkehrslärmimmissionen und passiver Schallschutz im Plangebiet

Die Verkehrslärmberechnungen im Schallgutachten aus dem Jahr 1998 zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 06/90 erfolgten auf der Grundlage damals prognostizierter höherer Verkehrsaufkommen auf der Westtangente und der Dammhusener Chaussee. Die daraus resultierenden und im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 06/90 festgesetzten Lärmpegelbereiche als Bemessungsgrundlagen für den passiven Schallschutzschutz an Gebäuden liegen somit auf der sicheren Seite. Im Teilgebiet GE 6 fällt nur ein schmaler Streifen am nördlichen Rand in den Lärmpegelbereich IV.

Mit ergänzender Berücksichtigung der Maßgaben in der neuen *DIN 4109* hinsichtlich des zusätzlichen passiven Schallschutzes gegenüber Gewerbelärm gemäß den Ausführungen im Kapitel 4.2 wird empfohlen, für den Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 06/90 komplett den Lärmpegelbereich IV festzusetzen.

Es gelten dann resultierende Schalldämm-Maße von erf. $R'_{w,res}$ = 40 dB für die Außenbauteile von betriebsbezogenen Wohnungen (soweit diese nicht ausgeschlossen sind) einschließlich schallgedämmter Lüftungseinrichtungen für Schlaf- und Kinderzimmer sowie von erf. $R'_{w,res}$ = 35 dB für die Außenbauteile von Büroräumen und Räumen mit ähnlichen schutzbedürftigen Nutzungen. Kapitel 5 enthält einen Festsetzungsvorschlag zum passiven Schallschutz.

Ingenieurbüro für Schallschutz
Dipl.-Ing. Volker Ziegler

Mölln, 07.07.2017

Dieses Gutachten enthält 37 Textseiten und 30 Blatt Anlagen.

## Literaturverzeichnis und verwendete Unterlagen

[1] Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.05.2017 (BGBl. I Nr. 32 S. 1298)

[2] Baugesetzbuch (BauGB) in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 29.05.2017 (BGBl. I Nr. 32 S. 1298)

[3] 4. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I Nr. 25 S. 1057)

[4] Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV) vom 12.06.1990 (BGBl. I S. 1036), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 18.12.2014 (BGBl. I S. 2269)

[5] Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) vom 26.08.1998, rechtskräftig ab 01.11.1998, veröffentlicht im Gemeinsamen Ministerialblatt Nr. 26 vom 28.08.1998 einschließlich Änderung vom 01.06.2017

[6] DIN 18005-1 vom Juli 2002
Schallschutz im Städtebau

[7] Beiblatt 1 zu DIN 18005 vom Mai 1987
Schalltechnische Orientierungswerte für die städtebauliche Planung

[8] DIN ISO 9613-2 vom Oktober 1999
Akustik - Dämpfung des Schalls bei Ausbreitung im Freien
Teil 2: Allgemeine Berechnungsverfahren

[9] DIN 45691 vom Dezember 2006
Geräuschkontingentierung

[10] DIN 4109 vom November 1989 mit Berichtigung 1 vom August 1992
Schallschutz im Hochbau, Anforderungen und Nachweise

[11] DIN 4109-1 vom Juli 2016
Schallschutz im Hochbau, Teil 1: Mindestanforderungen

[12] DIN 4109-2 vom Juli 2016
Schallschutz im Hochbau, Teil 2: Rechnerische Nachweise der Erfüllung der Anforderungen

[13] VDI 2719 vom August 1987
Schalldämmung von Fenstern und deren Zusatzeinrichtungen

[14] Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen (RLS-90), herausgegeben vom Bundesminister für Verkehr, Ausgabe 1990

[15] Parkplatzlärmstudie - Empfehlungen zur Berechnung von Schallemissionen aus Parkplätzen, Autohöfen und Omnibusbahnhöfen sowie von Parkhäusern und Tiefgaragen, 6. überarbeitete Auflage, Herausgeber Bayerisches Landesamt für Umweltschutz, August 2007

[16] Technischer Bericht zur Untersuchung der Geräuschemissionen durch Lastkraftwagen auf Betriebsgeländen von Frachtzentren, Auslieferungslagern, Speditionen und Verbrauchermärkten sowie weiterer typischer Geräusche insbesondere von Verbrauchermärkten, Heft 3 der Reihe „Umwelt und Geologie / Lärmschutz in Hessen“ des Hessischen Landesamtes für Umwelt und Geologie, Wiesbaden 2005

[17] Emissionsdatenkatalog 11/2006 des Forums Schall im österreichischen Umweltbundesamt

[18] Beurteilung anlagenbezogener Verkehrsgeräusche, Hinweise und Empfehlungen zum Schallschutz, Herausgeber Bayerisches Landesamt für Umwelt, 2007

[19] Urteil des OVG Nordrhein-Westfalen vom 13.03.2008, Aktenzeichen 7 D 34/07.NE

[20] Gutachten Nr. 98-03-1 vom 05.03.1998 zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 96/90 „Gewerbegebiet Dammhusen“ der Hansestadt Wismar, Ingenieurbüro für Schallschutz Dipl.-Ing. Volker Ziegler, 23879 Mölln

# Anlagenverzeichnis

| | |
|---|---|
| Anlage 1: | Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 06/90 „Gewerbegebiet Dammhusen“ der Hansestadt Wismar, Stand 29.06.2017 |
| Anlage 2: | Ursprünglicher Bebauungsplan Nr. 06/90 einschließlich 1. Änderung |
| Anlage 3 | Luftbild mit Geltungsbereichen des Bebauungsplanes Nr. 06/90 und der 3. Änderung incl. Baugrenzen |
| Anlagen 4, 5: | Lageplan/Layout der Ausbaustufen 1 und 2 der MV WERFTEN Fertigmodule GmbH, Stand 22.06.2017 |
| Anlage 6: | Lärmkontingentierungsflächen des Bebauungsplanes Nr. 06/90 incl. 3. Änderung mit Angabe der IFSP des rechtskräftigen Planes sowie Kennzeichnung der Immissionsorte |
| Anlagen 7 - 11 | Berechnung der Immissionskontingente mit vorangestellten Erläuterungen |
| Anlagen 12 - 14: | Lagepläne der Prognoseberechnungen für die Ausbaustufe 1 sowie die Ausbaustufe 2 (Variante 1 mit ausschließlicher Verkehrsanbindung an die Straße An der Westtangente sowie Variante 2 mit zusätzlicher Anbindung an die Dammhusener Chausee) der MV WERFTEN Fertigmodule GmbH mit Kennzeichnung der Schallquellen |
| Anlagen 15 - 30: | Ergebnisse der Prognoseberechnungen für die Ausbaustufen 1 und 2 der MV WERFTEN Fertigmodule GmbH mit vorangestellten Erläuterungen |

# SATZUNG ÜBER DIE 3. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 06/90 "GEWERBEGEBIET DAMMHUSEN" DER HANSESTADT WISMAR

## TEIL A - PLANZEICHNUNG

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I Seite 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I Seite 1057). Es gilt die Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58) geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057).

## TEIL B - TEXT

- siehe Anlage -

M 1 : 1.000

Die Planzeichnung -Teil A- des Bebauungsplanes gilt nur im Zusammenhang mit den textlichen Festsetzungen -Teil B-.

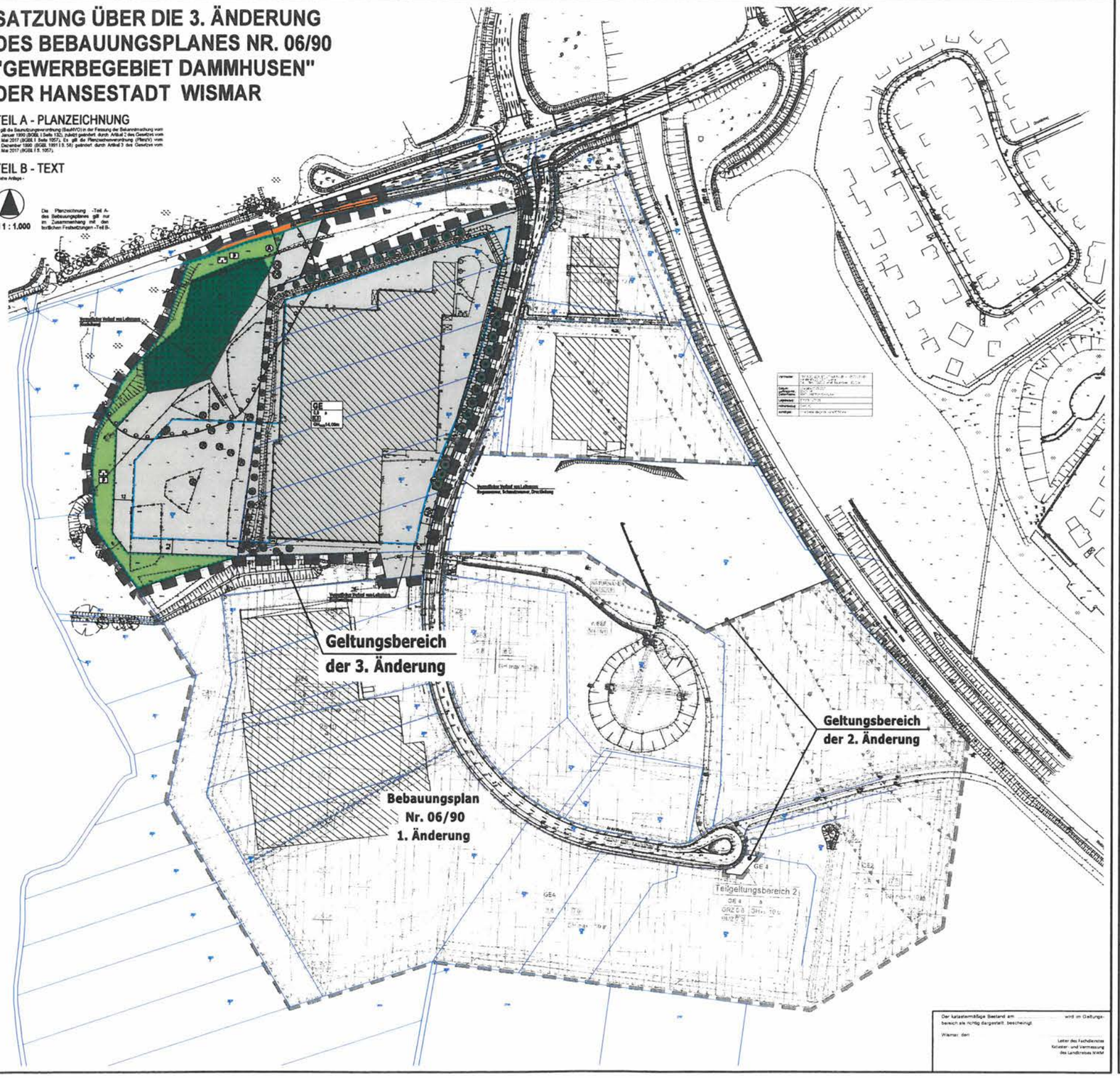


## PLANZEICHENERKLÄRUNG

### I. FESTSETZUNGEN

| Planzeichen | Erläuterung | Rechtsgrundlagen |
|---|---|---|
| GE | ART DER BAULICHEN NUTZUNG | Par. 9 (1) 1 BauGB |
| | Gewerbegebiet (Par. 8 BauNVO) | |
| 0,8 | MAß DER BAULICHEN NUTZUNG | Par. 9 (1) 1 BauGB Par. 16 - 21a BauNVO |
| | Grundflächenzahl, GRZ z.B. 0,8 | |
| | Baumassenzahl (BMZ) | |
| GH max. 14,00m | Gebäudehöhe als Höchstmaß | |
| o | BAUWEISE, BAUGRENZE | Par. 9 (1) 2 BauGB Par. 22 u. 23 BauNVO |
| | offene Bauweise | |
| | Baugrenze | |
| | VERKEHRSFLÄCHEN | Par. 9 (1) 11 BauGB Par. 9 (6) BauGB |
| | Straßenverkehrsfläche | |
| | Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung | |
| | HAUPTVERSORGUNGSLEITUNGEN | Par. 9 (1) 13 BauGB Par. 9 (6) BauGB |
| | Vermutlicher Verlauf von Leitungen: unterirdisch | |
| | GRÜNFLÄCHEN | Par. 9 (1) 15 BauGB |
| | Grünfläche | |
| P | private Grünfläche | |
| | Wiese | |
| | FLÄCHEN FÜR WALD | Par. 9 (1) 15b BauGB |
| | Flächen für Wald | |
| | ANPFLANZUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN SOWIE BINDUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN | Par. 9 (1) 25 BauGB Par. 9 (6) BauGB |
| | Erhaltungsgebot für Bäume (Baumreihe) gemäß nach Par. 19 NatSchAG M-V | Par. 9 (1) 25b BauGB |
| | FLÄCHEN FÜR MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT | Par. 9 (1) 20 BauGB Par. 9 (6) BauGB |
| | Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, hier: Ausgleichsfläche | Par. 9 (1) 20 BauGB Par. 9 (6) BauGB |
| | SONSTIGE PLANZEICHEN | |
| LPB | Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen i. S. des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, LPB = Lärmpegelbereich | Par. 9 (1) 24 BauGB |
| 60 dB(A) tags/nachts | Maximal zulässige flächenbezogene Schallleistungspegel tags/nachts (= ..... dB(A)/qm), LV. mit Text Teil B | Par. 9 (1) 24 BauGB Par. 1 (4) BauNVO Par. 9 (6) BauGB |
| | Umgrenzung von Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind, A = Anbauverbotszone | Par. 9 (1) 10 BauGB Par. 9 (6) BauGB |
| | Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind WS-Wurzelschutzabstand (Isaac Kronentraufe + 1,50 m) | Par. 9 (1) 10 BauGB Par. 9 (6) BauGB |
| | Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Satzung über die 3. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 06/90 der Hansestadt Wismar | Par. 9 (7) BauGB |

### II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

- vorhandene Flurstückgrenze / Flurstücknummer
- vorhandene bauliche Anlagen / Gebäude
- vorhandene Böschung / Zaun / Gebüsch
- künftig entfallende Darstellungen, z.B. Böschung / Zaun / Gebüsch
- künftig entfallende Darstellungen, z.B. Baum / geschützter Baum nach Par. 19 NatSchAG M-V
- Höhenangaben in Meter ü DHHN92
- Bemaßung in Metern

### III. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

- 30m-Waldabstand (§ 9 Abs. 6 BauGB i.V.m. Par. 20 LWaldG M-V)

**SATZUNG**
DER HANSESTADT WISMAR ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 6/90
"GEWERBEGEBIET DAMMHUSEN", 3. ÄNDERUNG
GEMÄSS. § 10 BAUGB I.V.M. § 86 LBAUO M-V

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Sept 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 29. Mai 2017 (BGBl. I S. 1298) geändert worden ist sowie nach der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl I S. 132), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. S. 1057) geändert worden ist sowie nach § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar vom folgende Satzung über Bebauungsplan Nr. 6/90 "Gewerbegebiet Dammhusen", 3. Änderung bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen.

## VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar vom 23.02.2017.
Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Veröffentlichung im Stadtanzeiger der Hansestadt Wismar am 25.03.2017 erfolgt.
Wismar, Der Bürgermeister

2. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 1 BauGB entsprechend § 3 Abs. 1 BauGB frühzeitig mit Schreiben vom 18.04.2017 unterrichtet und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgefordert worden.
Wismar, Der Bürgermeister

3. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs.1 BauGB ist in der Zeit vom 28.03.2017 bis zum 28.04.2017 während der Dienststunden Montag bis Mittwoch von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 15.30 Uhr, Donnerstag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 17.30 Uhr und Freitag von 8.30 bis 12.30 Uhr sowie durch ein Informationsgespräch am 25.04.2017 im Bauamt der Hansestadt Wismar, Abt. Planung, Kopenhagener Straße 1, durchgeführt worden.
Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit ist mit dem Hinweis, dass während der Frist für jedermann Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung besteht, am 25.03.2017 ortsüblich im Stadtanzeiger der Hansestadt Wismar bekannt gemacht worden.
Wismar, Der Bürgermeister

4. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB bzw. § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Wismar, Der Bürgermeister

5.1 Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar hat am den Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes beschlossen, die Begründung gebilligt und zur Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt.
Wismar, Der Bürgermeister

5.2 Der Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom bis während der Dienststunden Montag bis Mittwoch von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 15.30 Uhr, Donnerstag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 17.30 Uhr und Freitag von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr im Bauamt der Hansestadt Wismar, Abt. Planung, Kopenhagener Straße 1 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.
Die öffentliche Auslegung ist mit den Hinweisen, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, dass von jedermann Stellungnahmen zum Planentwurf abgegeben werden können sowie nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben am ortsüblich im Stadtanzeiger der Hansestadt Wismar bekannt gemacht worden.
Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden wurden benachrichtigt.
Wismar, Der Bürgermeister

6 Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar hat die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden und die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen während der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 1 Abs. 6 BauGB am geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Wismar, Der Bürgermeister

7. Die 3. Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde gemäß § 10 BauGB am von der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar als Satzung beschlossen. Die Begründung zur 3. Änderung des Bebauungsplanes wurde mit Beschluss der Bürgerschaft am gebilligt.
Wismar, Der Bürgermeister

8. Die 3. Änderung des Bebauungsplanes wurde aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Hansestadt Wismar entwickelt.
Wismar, Der Bürgermeister

9. Die Übereinstimmung der 3. Änderung des Bebauungsplanes mit dem am gefassten Beschluss wird bestätigt.
Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgefertigt.
Wismar, Der Bürgermeister

10. Der Beschluss der 3. Änderung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am ortsüblich im Stadtanzeiger der Hansestadt Wismar bekannt gemacht worden.
In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften und die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 Abs. 5 BauGB) hingewiesen worden.
Die Satzung ist mit der Bekanntmachung in Kraft getreten.
Wismar, Der Bürgermeister

## Übersicht

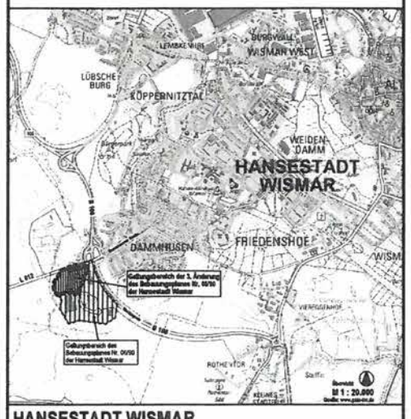


**HANSESTADT WISMAR**

STAND: **29. Juni 2017**

**3. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 06/90 "GEWERBEGEBIET DAMMHUSEN"**

Anlage 1 zum Gutachten Nr. 17-06-6

SATZUNG DER HANSESTADT WISMAR ÜBER DEN

# BEBAUUNGSPLAN NR. 06/90
# "GEWERBEGEBIET DAMMHUSEN"
## EINSCHLIESSLICH 1. ÄNDERUNG

## TEIL A PLANZEICHNUNG

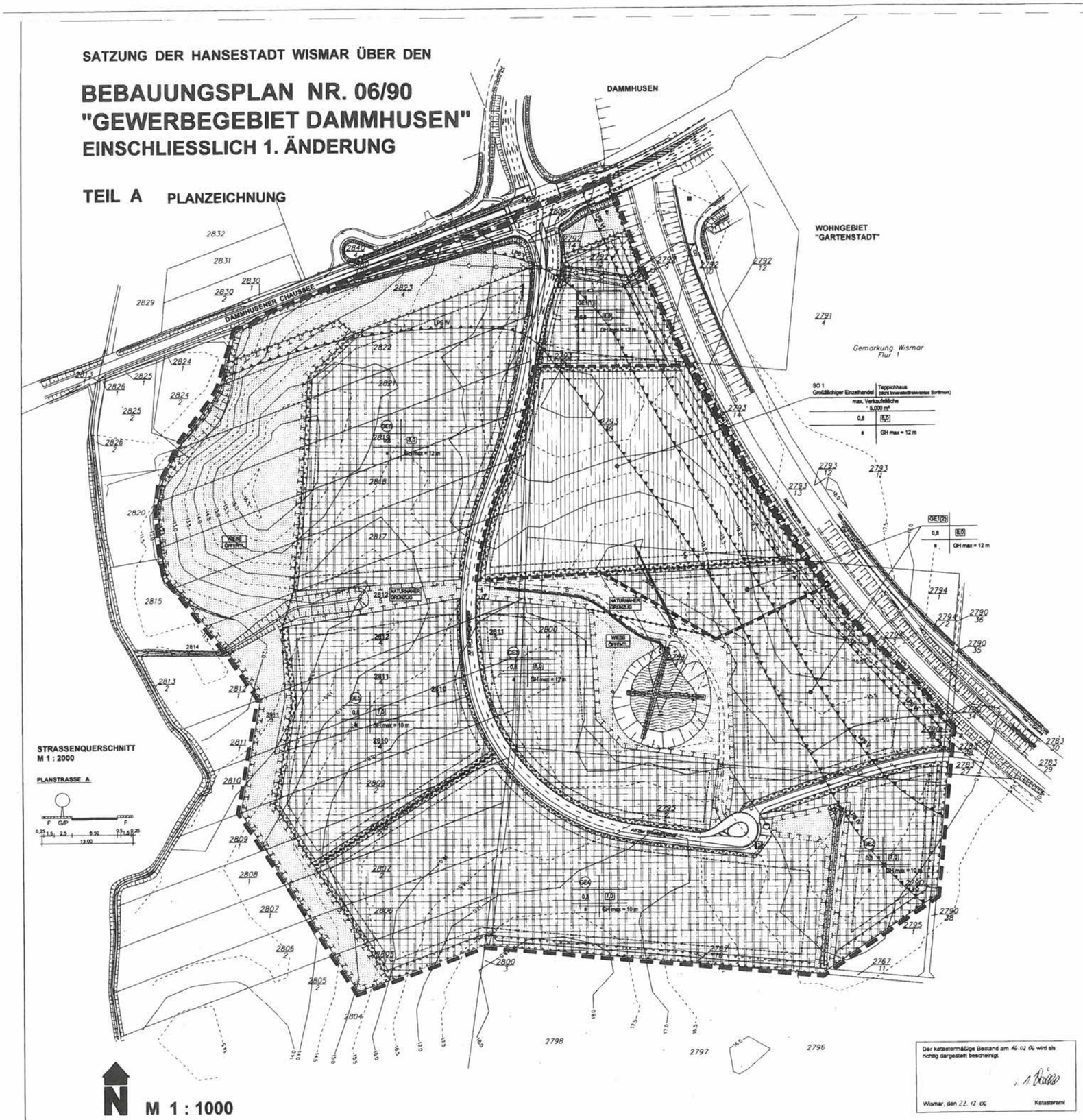


STRASSENQUERSCHNITT
M 1 : 2000

PLANSTRASSE A




N M 1 : 1000

Der katastermäßige Bestand am 15.02.06 wird als richtig dargestellt bescheinigt.

Wismar, den 22.12.06 Kataster.amt

## ZEICHENERKLÄRUNG

**1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches - BauGB - §§ 1 - 11 der Baunutzungsverordnung - BauNVO -)

GE — GEWERBEGEBIET (§ 8 BauNVO)

1. Ä SO GH, FH — SONSTIGES SONDERGEBIET "GROSSFLÄCHIGER EINZELHANDEL" (§ 11 BauNVO)

**2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

z.B. 0,6 — BAUMASSENZAHL
z.B. 0,8 — GRUNDFLÄCHENZAHL
GH — GEBÄUDEHÖHE

**3. BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)

a — ABWEICHENDE BAUWEISE
BAUGRENZE

**4. VERKEHRSFLÄCHEN**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
P — ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE
BEREICH OHNE EINFAHRT / AUSFAHRT

**5. FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN; FÜR DIE ABFALL - ENTSORGUNG UND ABWASSERBESEITIGUNG SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauG)

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN
ZWECKBESTIMMUNG: ABWASSER
HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTENTSORGUNGSLEITUNG, UNTERIRDISCH

**6. GRÜNFLÄCHEN**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

GRÜNFLÄCHEN
ZWECKBESTIMMUNG: WIESE

**7. LANDSCHAFTSSCHUTZ**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20,25 und Abs. 6 BauGB)

ANPFLANZEN: BÄUME
UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und Abs. 6 BauGB)
UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB)

**8. WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHADT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERFLUSSES**
(§ 5 Abs. 2 Nr. 7 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 8 BauGB)

WASSERFLÄCHE

**SONSTIGE PLANZEICHEN**

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES NR. 06 / 90 (§ 9 Abs. 7 BauGB)
1. Ä GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DER 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 06 / 90 (§ 9 Abs. 7 BauGB)
ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG ODER ABGRENZUNGEN DES MASSES DER NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETES (z.B. § 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO)
UMGRENZUNG DER FLÄCHEN FÜR NUTZUNGSBESCHRÄNKUNGEN ODER FÜR VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ GEGEN SCHÄDLICHE UMWELTEINWIRKUNGEN IM SINNE DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (§ 5 Abs. 2 Nr. 6 und Abs. 4 BauGB)
MIT GEH- FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN
BEI SCHMALEN FLÄCHEN

**DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER**

FLURGRENZEN
IN AUSSICHT GENOMMENE GRENZEN
WEGFALLENDE GRENZE
VORHANDENE GEBÄUDE
z.B. 38 — HÖHE ÜBER NN
SICHTWINKEL
z.B. 2807 — FLURSTÜCKSNUMMER
SD — SATTELDACH
z.B. 45° — DACHNEIGUNG
FIRSTRICHTUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
SCHUTZPFLANZUNG
AUFZUSCHÜTTENDE BÖSCHUNG
H — BUSHALTESTELLE
F + R — FUSS- UND RADWEG
BÄUME ZU ENTFERNEN
RWRB — RÜCKHALTEBECKEN
LPB — LÄRMPEGELBEREICH

Anlage 2 zum Gutachten Nr. 17-06-6

## TEIL B TEXT

### I. Planungsrechtliche Festsetzungen
(gemäß § 9 Abs. 1 BauGB)

**1. Art der baulichen Nutzung**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

**1.1 Gewerbegebiet (GE 1-6)**
(§ 8 BauNVO)

Im Gewerbegebiet (GE 1-6) sind die Nutzungen nach § 8 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO auch ausnahmsweise nicht zulässig (§ 1 Abs. 5 BauNVO).
Im GE ist die Nutzung nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 - Gewerbebetriebe aller Art - nur eingeschränkt zulässig. Einzelhandelsflächen sind hier nur im Zusammenhang mit zugeordneter Produktion zulässig und einer max. VKRFL von 400 m² zulässig.
(§ 1 Abs. 5 BauNVO)

Gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO ist ausschließlich eine Wohnung für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen und für Betriebsinhaber und Betriebsleiter je Unternehmen im Betriebsgebäude ausnahmsweise zulässig.

1.Ä **1.2 Sonstiges Sondergebiet für großflächigen Einzelhandel**
(§ 11 Abs. 3 BauNVO)

Die Größe des in dem Sondergebiet geplanten großflächigen Einzelhandelsbetrieb wird über die festgesetzte Verkaufsfläche begrenzt. Die Verkaufsfläche umfasst die Fläche, die dem Verkauf dient, einschließlich der Gänge und Treppen in den Verkaufsräumen, der Standflächen für Einrichtungsgegenstände, Kassenzonen sowie Ausgabe- und Auslieferungsflächen, soweit sie den Kunden zugänglich sind, und alle nicht in fest umbauten Räumen liegenden Verkaufsflächen (Freiflächen), soweit sie dauerhaft oder saisonal und nicht nur kurzfristig genutzt werden. Zu den Verkaufsflächen zählen die vor den Kassenzonen liegenden Flächen dann, wenn von ihnen aus der Zugang zu weiteren Läden oder Dienstleistungsbetrieben erfolgt.

1.Ä **1.2.1 Sondergebiet - Teppichhaus (SO 1)**

Im festgesetzten SO gemäß § 11 Abs. 3 BauNVO ist ein Teppichhaus mit einer Verkaufsfläche von max. 5.000 m² zulässig.

Zulässig sind alle branchentypischen Kernsortimente, wie

- Teppiche, Bodenbeläge
- Farben, Tapeten, Zubehör
- Sonnenschutz, Gardinen, Zubehör.

Branchentypische Randsortimente

- Lampen / Leuchten
- Heimtextilien
- Bettwaren

dürfen auf nicht zusammenhängender Fläche gehandelt werden. Dabei darf die Verkaufsfläche für Randsortimente insgesamt 1000 m² (ca. 20 % der Gesamtverkaufsfläche) nicht überschreiten.
Sonstige innenstadtrelevante Sortimente gemäß "Wismarer Sortimentsliste"* sind unzulässig.

**2. Maß der baulichen Nutzung**
(§ 9 Abs. 1 BauGB)

**2.1 Höhe baulicher Anlagen**
(§ 18 Abs. 1 BauNVO)

Die festgesetzten Höhen sind Höchstmaße. Als Bezugspunkt der festgesetzten Gebäudehöhe baulicher Anlagen gilt die mittlere Höhenlage des dazugehörigen Straßenabschnittes des jeweiligen Baugrundstückes. Als Gebäudehöhe wird der oberste Abschluß der Außenwand einschließlich Attika bzw. geschlossene Brüstung festgesetzt.
Eine Überschreitung bis 1,50 m ist für die Firsthöhe bei geneigten Dächern zulässig. Ausnahmsweise sind im GE für untergeordnete Bauteile wie z.B. Schornsteine, Krananlagen und Abluftanlagen, Aufzugsschächte, Dachaufbauten, Silosanlagen und andere technische Anlagen Überschreitungen der maximalen Gebäudehöhe zulässig.
(§ 16 Abs. 6 BauNVO)

**3. Bauweise**
(§ 22 BauNVO)

**3.1 Abweichende Bauweise**
(§ 22 Abs. 4 BauNVO)

In der abweichenden Bauweise (a) sind Gebäudelängen über 50 m allgemein zulässig, es gelten die Grenzabstände der offenen Bauweise.

**4. Flächen für Nebenanlagen und Garagen und Stellflächen**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB ; § 14 und § 12 BauNVO))

Nebenanlagen gemäß § 14 (1) BauNVO sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Untergeordnete Nebenanlagen zur Kleinberhaltung gemäß § 14 (1) BauNVO sind nicht zulässig. Garagen und überdachte Stellflächen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

**6. Sichtfelder**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

Die gekennzeichneten Flächen, die von einer Bebauung freizuhalten sind, müssen als Sichtfelder von jeglicher Bebauung und Bepflanzung über 0,70 m Höhe über Fahrbahnoberkante dauerhaft freigehalten werden. Hochstämmige Bäume sind bis zu einer Höhe von 2,50 m auszulästen.

**6. Lärmschutzvorkehrungen**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

**6.1 Gewerbelärm**
(§ 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauNVO)

Die Gewerbegebiete innerhalb des B-Planes Nr. 6/90 der Hansestadt Wismar werden im Sinne von § 1 bis. 4 Satz 1 Nr. 2 BauNVO nach der maximal zulässigen Schallemission gegliedert.

Im Zuge dieser Gliederung werden im vorliegenden Bebauungsplan folgende immissionswirksamen flächenbezogenen Schallleistungspegel $L_W''$ in dB(A) je m² festgesetzt (Begriffsbestimmungen und Erläuterungen befinden sich in der Begründung zum Bebauungsplan):

SO 1 / GE 1: $L_W''$ = 61 / 46 dB (A) pro m² Tag / Nacht
GE 2: $L_W''$ = 65 / 52 dB (A) pro m² Tag / Nacht
GE 3: $L_W''$ = 65 / 51 dB (A) pro m² Tag / Nacht
GE 4: $L_W''$ = 65 / 52 dB (A) pro m² Tag / Nacht
GE 5: $L_W''$ = 65 / 52 dB (A) pro m² Tag / Nacht
GE 6: $L_W''$ = 65 / 51 dB (A) pro m² Tag / Nacht

**6.2 Straßenverkehrslärm**

1. Hinsichtlich der Anforderungen an die Luftschalldämmung von Außenbauteilen werden Einstufungen in Lärmpegelbereiche IV - VI gemäß DIN 4109 (Ausgabe November 1989), Tabelle 8 festgesetzt. Die Lärmpegelbereiche sind im Bebauungsplan gekennzeichnet. Die festgesetzten Lärmpegelbereiche gelten für nördliche, südliche und östliche Gebäudefassaden. Für vollständig von der Westtangente abgewandte westliche Gebäudefassaden darf der Lärmpegelbereich um 1 Stufe gemindert werden.

2. Die Außenbauteile von Büroräumen müssen folgenden Anforderungen nach DIN 4109 (Ausgabe November 1989), Tabelle 8 hinsichtlich der Schalldämmung zum Schutz gegen Außenlärm genügen:

| Lärmpegelbereich (LPB) | | Büroräume |
|---|---|---|
| LPB IV | erf. R'w.res | = 35 dB |
| LPB V | erf. R'w.res | = 40 dB |
| LPB VI | erf. R'w.res | = 45 dB |

Bei Außenbauteilen, die aus mehreren Teilflächen unterschiedlicher Schalldämmung bestehen, gelten die Anforderungen an das aus dem einzelnen Schalldämm-Maßen berechnete resultierende Schalldämm-Maß. Die weiteren Ausführungen in Abschnitt 5 der DIN 4109 (Ausgabe November 1989) sind zu beachten.

3. Der Nachweis der erforderlichen resultierenden Schalldämm-Maße erf. R'w.res ist im Baugenehmigungsverfahren auf der Grundlage der mit Erlaß vom 01.12.1992 in Mecklenburg-Vorpommern als Technische Baubestimmung bauaufsichtlich eingeführten DIN 4109 (Ausgabe November 1989) und Beiblatt 1 zu DIN 4109 (Ausgabe November 1989) zu führen.

**7. Geh-, Fahr- und Leitungsrechte**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Die im Plangebiet mit Geh- Fahr- und Leitungsrechten belasteten Flächen sind für den Erhalt von Bestandsleitungen der Ver- und Entsorgungsträger zu sichern.
Diese Flächen dürfen nicht überbaut werden. Der gesamte Anpflanzstreifen ist so zu gestalten, dass ein Arbeitsschutzstreifen von 2 m Breite ab der äußeren Versorgungsleitung von jeglicher Bepflanzung freizuhalten ist.

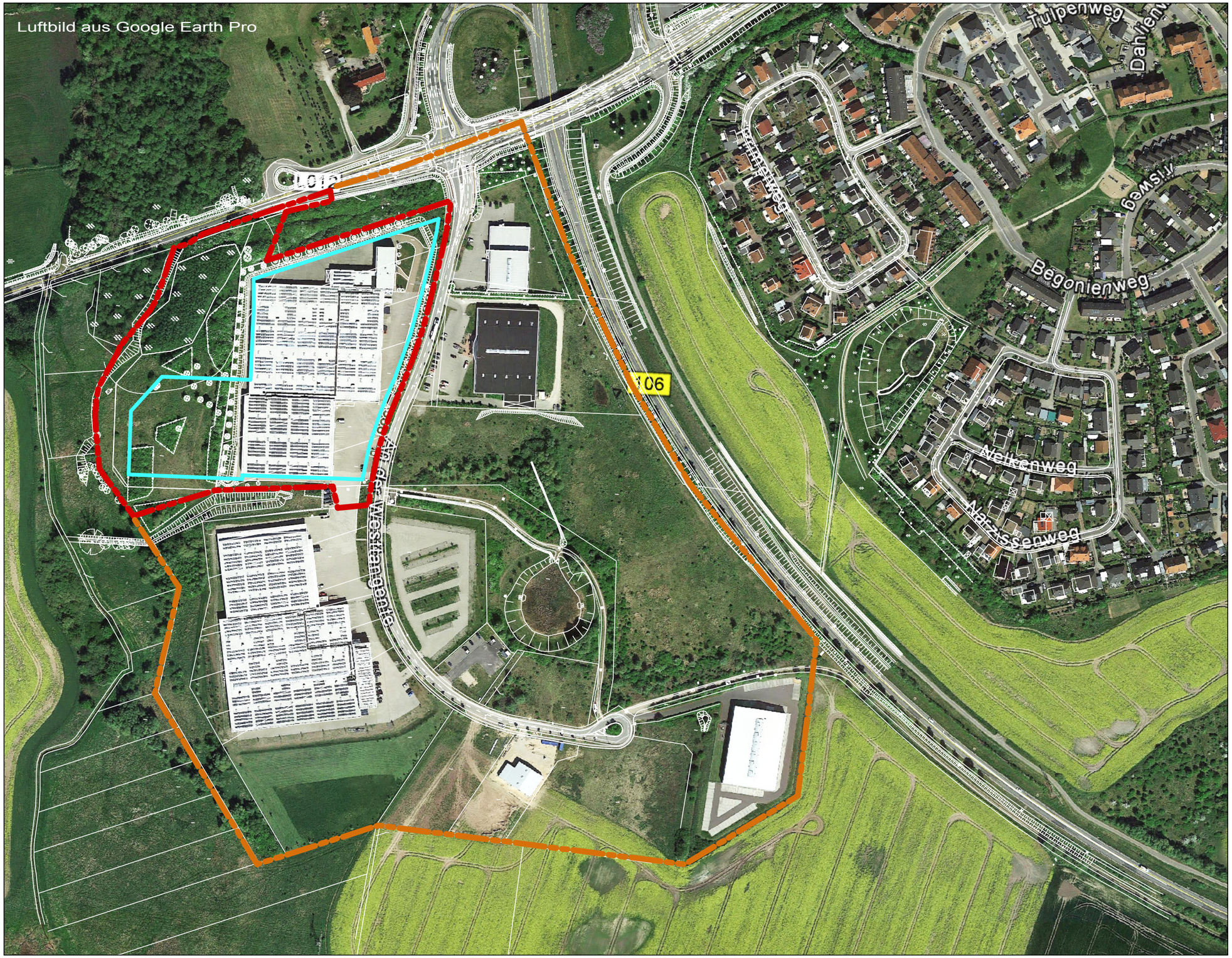


0 15 30 60 120 180

Luftbild mit Geltungsbereichen des B-Planes Nr. 06/90 (hell-braun) und der 3. Änderung (rot) incl. Baugrenzen (blau)

ANLAGE 3
Gutachten 17-06-6
Datei: plan-luft
M 1: 3000

3. Änderung des Bebauungs-planes Nr. 06/90 "Gewerbe-gebiet Dammhusen" der Hansestadt Wismar

Auftraggeber:
MV WERFTEN Fertigmodule
An der Westtangente 1
23966 Wismar

Ing.-Büro für Schallschutz
Grambeker Weg 146
23879 Mölln
Tel.: 0 45 42 / 83 62 47

MV WERFTEN FERTIGMODULE

N

Anlage 4 zum Gutachten
Nr.17-06-6
Lageplan /Layout
Ausbaustufe 1
Version 7.1, Stand 22.06.2017

MV WERFTEN FERTIGMODULE

N

Anlage 5 zum Gutachten
Nr.17-06-6
Lageplan /Layout
Ausbaustufe 2
Version 7.1, Stand 22.06.2017

DER HANSESTADT WISMAR

TEIL A - PLANZEICHNUNG

TEIL B - TEXT

M 1 : 1.000

IO 5

IO 1

IO 2

IO 3

IO 4

GE 1
61/45

GE 6
65/51

SO 1
61/45

GE 1
61/45

Erweiterung
GE 6

Geltungsbereich
der 3. Änderung

GE 5
65/52

GE 3
65/51

GE 1
61/45

Geltungsbereich
der 2. Änderung

Bebauungsplan
Nr. 06/90
1. Änderung

GE 4
65/52

GE 2
65/52

0 12.5 25 50 100 150

Lärmkontingentierungs-
flächen (rote Schraffuren)
mit IFSP in dB(A) pro qm*)
und Immissionsorte

ANLAGE 6
Gutachten 17-06-6
Datei: plan-kont1
M 1: 2500

3. Änderung des Bebauungs-
planes Nr. 06/90 "Gewerbe-
gebiet Dammhusen" der
Hansestadt Wismar

*) Immissionswirksame
flächenbezogene Schall-
leistungspegel Tag/Nacht

Auftraggeber:
MV WERFTEN Fertigmodule
An der Westtangente 1
23966 Wismar

Ing.-Büro für Schallschutz
Grambeker Weg 146
23879 Mölln
Tel.: 0 45 42 / 83 62 47

Anlage 7 zum Gutachten Nr. 17-06-6

Ingenieurbüro
für Schallschutz
Dipl.-Ing. Volker Ziegler

## Schallausbreitungsberechnungen nach DIN ISO 9613-2
## Erläuterungen der Spaltenüberschriften in den Berechnungsblättern

| Spaltenüberschrift | Bedeutung |
|---|---|
| Emission, RQ | RQ = 2: Flächenbezogener Schallleistungspegel $L_W$“ |
| Anz/L/Fl | Fläche |
| $L_{W,ges}$ | Gesamtschallleistung |
| min. ds | Minimaler Abstand zwischen der Schallquelle und dem Immissionsort |
| $D_c$ | Richtwirkungskorrektur |
| $D_I$ | Richtwirkungsmaß |
| $C_{met}$ | Meteorologische Korrektur nach DIN ISO 9613-2 |
| $D_{refl}$ | Pegelerhöhungen durch Reflexionen |
| $A_{div}$ | Geometrische Ausbreitungsdämpfung |
| $A_{gr}$ | Dämpfung aufgrund des Bodeneffektes |
| $A_{atm}$ | Dämpfung aufgrund der Luftabsorption |
| $A_{bar}$ | Dämpfung aufgrund von Abschirmung |
| $K_{EZ}$, $K_R$ | Einwirkzeitkorrektur, Ruhezeitzuschlag (hier nicht relevant) |
| $L_{AT}$, $L_m$ | Teil-Immissionspegel der Fläche |
| Immission | Gesamt – Immissionspegel |

Projekt:

**Berechnung Immissionskontingente B-Plan Nr. 06/90 incl. 1. + 2. Änderung**

Auftrag: epl

Datum: 03/07/2017

Berechnung nach DIN ISO 9613-2 mit A-bewerten Summenpegeln bei der Ausbreitungsfrequenz 500 Hz, Raumwinkelmaß K0 = 3 dB, Bodendämpfung nach Nr. 7.3.2, Emissionshöhe 1 m

Aufpunktbezeichnung : I01 1.OG - GEB.: IO 1 <ID>-
Lage des Aufpunktes : Xi= 1.7653 km Yi= 1.6156 km Zi= 5.60 m
Tag Nacht
Immission : 51.5 dB(A) 37.0 dB(A)

| Emittent | | Emission | | | | | Korr. | min. | mittlere Werte für | | | | | | | | L AT | | Zeitzuschläge | | | Lm | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Name | Ident | Tag | Nacht | RQ | Anz./L/Fl | Lw,ges Tag | Lw,ges Nacht | Formel | ds | Dc | DI | Cmet Tag | Cmet Nacht | Drefl | Adiv | Agr | Aatm | Abar | Tag | Nacht | KEZ Tag | KEZ Nacht | KR Tag | (L AT+KEZ+KR) Tag | (L AT+KEZ+KR) Nacht |
| | | dB(A) | dB(A) | | / m / qm | dB(A) | dB(A) | dB | m | dB | dB | dB | dB | dB | dB | dB | dB | dB | dB(A) | dB(A) | dB | dB | dB | dB(A) | dB(A) |
| 1/ GE1+SO1 | - | 61.0 | 45.0 | Lw" | 2.0 | 41257.3 | 107.2 | 91.2 | 0.0 | 140.8 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | -57.5 | -4.2 | -0.4 | 0.0 | 48.1 | 32.1 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 48.1 | 32.1 |
| 2/ GE2 | - | 65.0 | 52.0 | Lw" | 2.0 | 4123.3 | 101.2 | 88.2 | 0.0 | 289.3 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | -61.5 | -4.4 | -0.6 | 0.0 | 37.7 | 24.7 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 37.7 | 24.7 |
| 3/ GE3 | - | 65.0 | 51.0 | Lw" | 2.0 | 9573.8 | 104.8 | 90.8 | 0.0 | 311.9 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | -61.6 | -4.5 | -0.6 | 0.0 | 41.1 | 27.1 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 41.1 | 27.1 |
| 4/ GE4 | - | 65.0 | 52.0 | Lw" | 2.0 | 25535.9 | 109.1 | 96.1 | 0.0 | 362.4 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | -63.9 | -4.5 | -0.8 | 0.0 | 42.9 | 29.9 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 42.9 | 29.9 |
| 5/ GE5 | - | 65.0 | 52.0 | Lw" | 2.0 | 15405.9 | 106.9 | 93.9 | 0.0 | 370.6 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | -64.1 | -4.5 | -0.8 | 0.0 | 40.5 | 27.5 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 40.5 | 27.5 |
| 6/ GE6 | - | 65.0 | 51.0 | Lw" | 2.0 | 20758.9 | 108.2 | 94.2 | 0.0 | 278.1 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | -61.9 | -4.5 | -0.7 | 0.0 | 44.1 | 30.1 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 44.1 | 30.1 |

Aufpunktbezeichnung : I02 1.OG - GEB.: IO 2 <ID>-
Lage des Aufpunktes : Xi= 1.7411 km Yi= 1.6628 km Zi= 5.60 m
Tag Nacht
Immission : 51.3 dB(A) 36.8 dB(A)

| Emittent | | Emission | | | | | Korr. | min. | mittlere Werte für | | | | | | | | L AT | | Zeitzuschläge | | | Lm | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Name | Ident | Tag | Nacht | RQ | Anz./L/Fl | Lw,ges Tag | Lw,ges Nacht | Formel | ds | Dc | DI | Cmet Tag | Cmet Nacht | Drefl | Adiv | Agr | Aatm | Abar | Tag | Nacht | KEZ Tag | KEZ Nacht | KR Tag | (L AT+KEZ+KR) Tag | (L AT+KEZ+KR) Nacht |
| | | dB(A) | dB(A) | | / m / qm | dB(A) | dB(A) | dB | m | dB | dB | dB | dB | dB | dB | dB | dB | dB | dB(A) | dB(A) | dB | dB | dB | dB(A) | dB(A) |
| 1/ GE1+SO1 | - | 61.0 | 45.0 | Lw" | 2.0 | 41257.3 | 107.2 | 91.2 | 0.0 | 140.1 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | -57.7 | -4.2 | -0.4 | 0.0 | 47.9 | 31.9 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 47.9 | 31.9 |
| 2/ GE2 | - | 65.0 | 52.0 | Lw" | 2.0 | 4123.3 | 101.2 | 88.2 | 0.0 | 336.3 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | -62.6 | -4.5 | -0.7 | 0.0 | 36.4 | 23.4 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 36.4 | 23.4 |
| 3/ GE3 | - | 65.0 | 51.0 | Lw" | 2.0 | 9573.8 | 104.8 | 90.8 | 0.0 | 322.2 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | -62.0 | -4.5 | -0.7 | 0.0 | 40.6 | 26.6 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 40.6 | 26.6 |
| 4/ GE4 | - | 65.0 | 52.0 | Lw" | 2.0 | 25535.9 | 109.1 | 96.1 | 0.0 | 400.4 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | -64.4 | -4.6 | -0.9 | 0.0 | 42.3 | 29.3 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 42.3 | 29.3 |
| 5/ GE5 | - | 65.0 | 52.0 | Lw" | 2.0 | 15405.9 | 106.9 | 93.9 | 0.0 | 374.0 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | -64.1 | -4.5 | -0.9 | 0.0 | 40.4 | 27.4 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 40.4 | 27.4 |
| 6/ GE6 | - | 65.0 | 51.0 | Lw" | 2.0 | 20758.9 | 108.2 | 94.2 | 0.0 | 246.5 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | -61.5 | -4.4 | -0.6 | 0.0 | 44.7 | 30.7 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 44.7 | 30.7 |

Aufpunktbezeichnung : I03 1.OG - GEB.: IO 3 <ID>-
Lage des Aufpunktes : Xi= 1.7209 km Yi= 1.7032 km Zi= 5.60 m
Tag Nacht
Immission : 51.0 dB(A) 36.5 dB(A)

| Emittent | | Emission | | | | | Korr. | min. | mittlere Werte für | | | | | | | | L AT | | Zeitzuschläge | | | Lm | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Name | Ident | Tag | Nacht | RQ | Anz./L/Fl | Lw,ges Tag | Lw,ges Nacht | Formel | ds | Dc | DI | Cmet Tag | Cmet Nacht | Drefl | Adiv | Agr | Aatm | Abar | Tag | Nacht | KEZ Tag | KEZ Nacht | KR Tag | (L AT+KEZ+KR) Tag | (L AT+KEZ+KR) Nacht |
| | | dB(A) | dB(A) | | / m / qm | dB(A) | dB(A) | dB | m | dB | dB | dB | dB | dB | dB | dB | dB | dB | dB(A) | dB(A) | dB | dB | dB | dB(A) | dB(A) |
| 1/ GE1+SO1 | - | 61.0 | 45.0 | Lw" | 2.0 | 41257.3 | 107.2 | 91.2 | 0.0 | 138.9 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | -58.1 | -4.2 | -0.4 | 0.0 | 47.5 | 31.5 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 47.5 | 31.5 |
| 2/ GE2 | - | 65.0 | 52.0 | Lw" | 2.0 | 4123.3 | 101.2 | 88.2 | 0.0 | 377.8 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | -63.5 | -4.5 | -0.8 | 0.0 | 35.4 | 22.4 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 35.4 | 22.4 |
| 3/ GE3 | - | 65.0 | 51.0 | Lw" | 2.0 | 9573.8 | 104.8 | 90.8 | 0.0 | 335.6 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | -62.6 | -4.5 | -0.7 | 0.0 | 40.0 | 26.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 40.0 | 26.0 |
| 4/ GE4 | - | 65.0 | 52.0 | Lw" | 2.0 | 25535.9 | 109.1 | 96.1 | 0.0 | 435.0 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | -64.9 | -4.6 | -0.9 | 0.0 | 41.7 | 28.7 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 41.7 | 28.7 |
| 5/ GE5 | - | 65.0 | 52.0 | Lw" | 2.0 | 15405.9 | 106.9 | 93.9 | 0.0 | 383.2 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | -64.3 | -4.5 | -0.9 | 0.0 | 40.2 | 27.2 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 40.2 | 27.2 |
| 6/ GE6 | - | 65.0 | 51.0 | Lw" | 2.0 | 20758.9 | 108.2 | 94.2 | 0.0 | 226.5 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | -61.2 | -4.4 | -0.6 | 0.0 | 45.0 | 31.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 45.0 | 31.0 |

Ingenieurbüro für Schallschutz Dipl.-Ing. Volker Ziegler

Projekt:

**Berechnung Immissionskontingente B-Plan Nr. 06/90 incl. 1. + 2. Änderung**

Auftrag: epl

Datum: 03/07/2017

Berechnung nach DIN ISO 9613-2 mit A-bewerten Summenpegeln bei der Ausbreitungsfrequenz 500 Hz, Raumwinkelmaß K0 = 3 dB, Bodendämpfung nach Nr. 7.3.2, Emissionshöhe 1 m

Aufpunktbezeichnung : I04 1.OG - GEB.: IO 4 <ID>-
Lage des Aufpunktes : Xi= 1.8625 km Yi= 1.4942 km Zi= 5.60 m

| | Tag | Nacht |
|---|---|---|
| Immission : | 50.5 dB(A) | 36.3 dB(A) |

| Emittent | | Emission | | | | | Lw,ges | | Korr. | min. | mittlere Werte für | | | | | | | | | L AT | | Zeitzuschläge | | | Lm | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Name | Ident | Tag | Nacht | | RQ | Anz./L/Fl | Tag | Nacht | Formel | ds | Dc | DI | Cmet | | Drefl | Adiv | Agr | Aatm | Abar | Tag | Nacht | KEZ | | KR | (L AT+KEZ+KR) | |
| | | | | | | | | | | | | | Tag | Nacht | | | | | | | | Tag | Nacht | Tag | Tag | Nacht |
| | | dB(A) | dB(A) | | | / m / qm | dB(A) | dB(A) | dB | m | dB | dB | dB | dB | dB | dB | dB | dB | dB | dB(A) | dB(A) | dB | dB | dB | dB(A) | dB(A) |
| 1/ GE1+SO1 | - | 61.0 | 45.0 | Lw" | 2.0 | 41257.3 | 107.2 | 91.2 | 0.0 | 145.7 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | -58.9 | -4.3 | -0.5 | 0.0 | 46.5 | 30.5 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 46.5 | 30.5 |
| 2/ GE2 | - | 65.0 | 52.0 | Lw" | 2.0 | 4123.3 | 101.2 | 88.2 | 0.0 | 200.9 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | -58.6 | -4.3 | -0.5 | 0.0 | 40.8 | 27.8 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 40.8 | 27.8 |
| 3/ GE3 | - | 65.0 | 51.0 | Lw" | 2.0 | 9573.8 | 104.8 | 90.8 | 0.0 | 301.9 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | -62.0 | -4.5 | -0.7 | 0.0 | 40.6 | 26.6 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 40.6 | 26.6 |
| 4/ GE4 | - | 65.0 | 52.0 | Lw" | 2.0 | 25535.9 | 109.1 | 96.1 | 0.0 | 293.3 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | -63.3 | -4.5 | -0.8 | 0.0 | 43.5 | 30.5 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 43.5 | 30.5 |
| 5/ GE5 | - | 65.0 | 52.0 | Lw" | 2.0 | 15405.9 | 106.9 | 93.9 | 0.0 | 430.0 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | -64.9 | -4.6 | -0.9 | 0.0 | 39.5 | 26.5 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 39.5 | 26.5 |
| 6/ GE6 | - | 65.0 | 51.0 | Lw" | 2.0 | 20758.9 | 108.2 | 94.2 | 0.0 | 402.4 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | -64.3 | -4.6 | -0.9 | 0.0 | 41.5 | 27.5 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 41.5 | 27.5 |

Aufpunktbezeichnung : I05 1.OG - GEB.: IO 5 <ID>-
Lage des Aufpunktes : Xi= 1.4331 km Yi= 1.7814 km Zi= 5.60 m

| | Tag | Nacht |
|---|---|---|
| Immission : | 53.0 dB(A) | 38.8 dB(A) |

| Emittent | | Emission | | | | | Lw,ges | | Korr. | min. | mittlere Werte für | | | | | | | | | L AT | | Zeitzuschläge | | | Lm | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Name | Ident | Tag | Nacht | | RQ | Anz./L/Fl | Tag | Nacht | Formel | ds | Dc | DI | Cmet | | Drefl | Adiv | Agr | Aatm | Abar | Tag | Nacht | KEZ | | KR | (L AT+KEZ+KR) | |
| | | | | | | | | | | | | | Tag | Nacht | | | | | | | | Tag | Nacht | Tag | Tag | Nacht |
| | | dB(A) | dB(A) | | | / m / qm | dB(A) | dB(A) | dB | m | dB | dB | dB | dB | dB | dB | dB | dB | dB | dB(A) | dB(A) | dB | dB | dB | dB(A) | dB(A) |
| 1/ GE1+SO1 | - | 61.0 | 45.0 | Lw" | 2.0 | 41257.3 | 107.2 | 91.2 | 0.0 | 133.7 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | -59.4 | -4.3 | -0.5 | 0.0 | 46.0 | 30.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 46.0 | 30.0 |
| 2/ GE2 | - | 65.0 | 52.0 | Lw" | 2.0 | 4123.3 | 101.2 | 88.2 | 0.0 | 555.3 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | -66.5 | -4.6 | -1.1 | 0.0 | 32.0 | 19.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 32.0 | 19.0 |
| 3/ GE3 | - | 65.0 | 51.0 | Lw" | 2.0 | 9573.8 | 104.8 | 90.8 | 0.0 | 331.7 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | -63.1 | -4.5 | -0.8 | 0.0 | 39.4 | 25.4 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 39.4 | 25.4 |
| 4/ GE4 | - | 65.0 | 52.0 | Lw" | 2.0 | 25535.9 | 109.1 | 96.1 | 0.0 | 435.6 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | -65.4 | -4.6 | -1.0 | 0.0 | 41.1 | 28.1 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 41.1 | 28.1 |
| 5/ GE5 | - | 65.0 | 52.0 | Lw" | 2.0 | 15405.9 | 106.9 | 93.9 | 0.0 | 330.8 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | -63.0 | -4.5 | -0.7 | 0.0 | 41.7 | 28.7 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 41.7 | 28.7 |
| 6/ GE6 | - | 65.0 | 51.0 | Lw" | 2.0 | 20758.9 | 108.2 | 94.2 | 0.0 | 105.3 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | -56.1 | -4.0 | -0.3 | 0.0 | 50.8 | 36.8 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 50.8 | 36.8 |

Anlage 9 zum Gutachten Nr. 17-06-6

Ingenieurbüro für Schallschutz Dipl.-Ing. Volker Ziegler

Projekt:

**Berechnung Immissionskontingente B-Plan Nr. 06/90 mit 3. Änderung (incl. Anhebung der IFSP für GE 6 in der Nacht)**

Auftrag: ep2 Datum: 03/07/2017

Berechnung nach DIN ISO 9613-2 mit A-bewerten Summenpegeln bei der Ausbreitungsfrequenz 500 Hz, Raumwinkelmaß K0 = 3 dB, Bodendämpfung nach Nr. 7.3.2, Emissionshöhe 1 m

Aufpunktbezeichnung : IO1 1.OG - GEB.: IO 1 <ID>-
Lage des Aufpunktes : Xi= 1.7653 km Yi= 1.6156 km Zi= 5.60 m
Tag Nacht
Immission : 51.6 dB(A) 40.0 dB(A)

| Emittent Name | Ident | Emission Tag | Emission Nacht | RQ | Anz./L/Fl | Lw,ges Tag | Lw,ges Nacht | Korr. Formel | min. ds | Dc | DI | mittlere Werte für Cmet Tag | Cmet Nacht | Drefl | Adiv | Agr | Aatm | Abar | L AT Tag | L AT Nacht | Zeitzuschläge KEZ Tag | KEZ Nacht | KR Tag | Lm (L AT+KEZ+KR) Tag | Lm (L AT+KEZ+KR) Nacht |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | dB(A) | dB(A) | | / m / qm | dB(A) | dB(A) | dB | m | dB | dB | dB | dB | dB | dB | dB | dB | dB | dB(A) | dB(A) | dB | dB | dB | dB(A) | dB(A) |
| 1/ GE1+SO1 | - | 61.0 | 45.0 | Lw" | 2.0 | 41257.3 | 107.2 | 91.2 | 0.0 | 140.8 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | -57.5 | -4.2 | -0.4 | 0.0 | 48.1 | 32.1 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 48.1 | 32.1 |
| 2/ GE2 | - | 65.0 | 52.0 | Lw" | 2.0 | 4123.3 | 101.2 | 88.2 | 0.0 | 289.3 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | -61.5 | -4.4 | -0.6 | 0.0 | 37.7 | 24.7 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 37.7 | 24.7 |
| 3/ GE3 | - | 65.0 | 51.0 | Lw" | 2.0 | 9573.8 | 104.8 | 90.8 | 0.0 | 311.9 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | -61.6 | -4.5 | -0.6 | 0.0 | 41.1 | 27.1 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 41.1 | 27.1 |
| 4/ GE4 | - | 65.0 | 52.0 | Lw" | 2.0 | 25535.9 | 109.1 | 96.1 | 0.0 | 362.4 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | -63.9 | -4.5 | -0.8 | 0.0 | 42.9 | 29.9 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 42.9 | 29.9 |
| 5/ GE5 | - | 65.0 | 52.0 | Lw" | 2.0 | 15405.9 | 106.9 | 93.9 | 0.0 | 370.6 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | -64.1 | -4.5 | -0.8 | 0.0 | 40.5 | 27.5 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 40.5 | 27.5 |
| 6/ GE6 | - | 65.0 | 58.0 | Lw" | 2.0 | 27215.4 | 109.3 | 102.3 | 0.0 | 277.7 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | -62.3 | -4.5 | -0.7 | 0.0 | 44.8 | 37.8 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 44.8 | 37.8 |

Aufpunktbezeichnung : IO2 1.OG - GEB.: IO 2 <ID>-
Lage des Aufpunktes : Xi= 1.7411 km Yi= 1.6628 km Zi= 5.60 m
Tag Nacht
Immission : 51.4 dB(A) 40.1 dB(A)

| Emittent Name | Ident | Emission Tag | Emission Nacht | RQ | Anz./L/Fl | Lw,ges Tag | Lw,ges Nacht | Korr. Formel | min. ds | Dc | DI | mittlere Werte für Cmet Tag | Cmet Nacht | Drefl | Adiv | Agr | Aatm | Abar | L AT Tag | L AT Nacht | Zeitzuschläge KEZ Tag | KEZ Nacht | KR Tag | Lm (L AT+KEZ+KR) Tag | Lm (L AT+KEZ+KR) Nacht |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | dB(A) | dB(A) | | / m / qm | dB(A) | dB(A) | dB | m | dB | dB | dB | dB | dB | dB | dB | dB | dB | dB(A) | dB(A) | dB | dB | dB | dB(A) | dB(A) |
| 1/ GE1+SO1 | - | 61.0 | 45.0 | Lw" | 2.0 | 41257.3 | 107.2 | 91.2 | 0.0 | 140.1 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | -57.7 | -4.2 | -0.4 | 0.0 | 47.9 | 31.9 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 47.9 | 31.9 |
| 2/ GE2 | - | 65.0 | 52.0 | Lw" | 2.0 | 4123.3 | 101.2 | 88.2 | 0.0 | 336.3 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | -62.6 | -4.5 | -0.7 | 0.0 | 36.4 | 23.4 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 36.4 | 23.4 |
| 3/ GE3 | - | 65.0 | 51.0 | Lw" | 2.0 | 9573.8 | 104.8 | 90.8 | 0.0 | 322.2 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | -62.0 | -4.5 | -0.7 | 0.0 | 40.6 | 26.6 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 40.6 | 26.6 |
| 4/ GE4 | - | 65.0 | 52.0 | Lw" | 2.0 | 25535.9 | 109.1 | 96.1 | 0.0 | 400.4 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | -64.4 | -4.6 | -0.9 | 0.0 | 42.3 | 29.3 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 42.3 | 29.3 |
| 5/ GE5 | - | 65.0 | 52.0 | Lw" | 2.0 | 15405.9 | 106.9 | 93.9 | 0.0 | 374.0 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | -64.1 | -4.5 | -0.9 | 0.0 | 40.4 | 27.4 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 40.4 | 27.4 |
| 6/ GE6 | - | 65.0 | 58.0 | Lw" | 2.0 | 27215.4 | 109.3 | 102.3 | 0.0 | 246.0 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | -61.8 | -4.4 | -0.7 | 0.0 | 45.3 | 38.3 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 45.3 | 38.3 |

Aufpunktbezeichnung : IO3 1.OG - GEB.: IO 3 <ID>-
Lage des Aufpunktes : Xi= 1.7209 km Yi= 1.7032 km Zi= 5.60 m
Tag Nacht
Immission : 51.2 dB(A) 40.2 dB(A)

| Emittent Name | Ident | Emission Tag | Emission Nacht | RQ | Anz./L/Fl | Lw,ges Tag | Lw,ges Nacht | Korr. Formel | min. ds | Dc | DI | mittlere Werte für Cmet Tag | Cmet Nacht | Drefl | Adiv | Agr | Aatm | Abar | L AT Tag | L AT Nacht | Zeitzuschläge KEZ Tag | KEZ Nacht | KR Tag | Lm (L AT+KEZ+KR) Tag | Lm (L AT+KEZ+KR) Nacht |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | dB(A) | dB(A) | | / m / qm | dB(A) | dB(A) | dB | m | dB | dB | dB | dB | dB | dB | dB | dB | dB | dB(A) | dB(A) | dB | dB | dB | dB(A) | dB(A) |
| 1/ GE1+SO1 | - | 61.0 | 45.0 | Lw" | 2.0 | 41257.3 | 107.2 | 91.2 | 0.0 | 138.9 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | -58.1 | -4.2 | -0.4 | 0.0 | 47.5 | 31.5 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 47.5 | 31.5 |
| 2/ GE2 | - | 65.0 | 52.0 | Lw" | 2.0 | 4123.3 | 101.2 | 88.2 | 0.0 | 377.8 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | -63.5 | -4.5 | -0.8 | 0.0 | 35.4 | 22.4 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 35.4 | 22.4 |
| 3/ GE3 | - | 65.0 | 51.0 | Lw" | 2.0 | 9573.8 | 104.8 | 90.8 | 0.0 | 335.6 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | -62.6 | -4.5 | -0.7 | 0.0 | 40.0 | 26.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 40.0 | 26.0 |
| 4/ GE4 | - | 65.0 | 52.0 | Lw" | 2.0 | 25535.9 | 109.1 | 96.1 | 0.0 | 435.0 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | -64.9 | -4.6 | -0.9 | 0.0 | 41.7 | 28.7 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 41.7 | 28.7 |
| 5/ GE5 | - | 65.0 | 52.0 | Lw" | 2.0 | 15405.9 | 106.9 | 93.9 | 0.0 | 383.2 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | -64.3 | -4.5 | -0.9 | 0.0 | 40.2 | 27.2 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 40.2 | 27.2 |
| 6/ GE6 | - | 65.0 | 58.0 | Lw" | 2.0 | 27215.4 | 109.3 | 102.3 | 0.0 | 226.0 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | -61.8 | -4.5 | -0.6 | 0.0 | 45.5 | 38.5 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 45.5 | 38.5 |

Anlage 10 zum Gutachten Nr. 17-06-6

Ingenieurbüro für Schallschutz Dipl.-Ing. Volker Ziegler

Projekt:

**Berechnung Immissionskontingente B-Plan Nr. 06/90 mit 3. Änderung (incl. Anhebung der IFSP für GE 6 in der Nacht)**

Auftrag: ep2 Datum: 03/07/2017

Berechnung nach DIN ISO 9613-2 mit A-bewerten Summenpegeln bei der Ausbreitungsfrequenz 500 Hz, Raumwinkelmaß K0 = 3 dB, Bodendämpfung nach Nr. 7.3.2, Emissionshöhe 1 m

Aufpunktbezeichnung : I04 1.OG - GEB.: IO 4 <ID>-
Lage des Aufpunktes : Xi= 1.8625 km Yi= 1.4942 km Zi= 5.60 m

| | Tag | Nacht |
|---|---|---|
| Immission : | 50.7 dB(A) | 38.5 dB(A) |

| Emittent Name | Ident | Emission Tag | Emission Nacht | | RQ | Anz./L/Fl | Lw,ges Tag | Lw,ges Nacht | Korr. Formel | min. ds | mittlere Werte für Dc | DI | Cmet Tag | Cmet Nacht | Drefl | Adiv | Agr | Aatm | Abar | L AT Tag | L AT Nacht | Zeitzuschläge KEZ Tag | Zeitzuschläge KEZ Nacht | Zeitzuschläge KR Tag | Lm (L AT+KEZ+KR) Tag | Lm (L AT+KEZ+KR) Nacht |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | dB(A) | dB(A) | | | / m / qm | dB(A) | dB(A) | dB | m | dB | dB | dB | dB | dB | dB | dB | dB | dB | dB(A) | dB(A) | dB | dB | dB | dB(A) | dB(A) |
| 1/ GE1+SO1 | - | 61.0 | 45.0 | Lw" | 2.0 | 41257.3 | 107.2 | 91.2 | 0.0 | 145.7 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | -58.9 | -4.3 | -0.5 | 0.0 | 46.5 | 30.5 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 46.5 | 30.5 |
| 2/ GE2 | - | 65.0 | 52.0 | Lw" | 2.0 | 4123.3 | 101.2 | 88.2 | 0.0 | 200.9 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | -58.6 | -4.3 | -0.5 | 0.0 | 40.8 | 27.8 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 40.8 | 27.8 |
| 3/ GE3 | - | 65.0 | 51.0 | Lw" | 2.0 | 9573.8 | 104.8 | 90.8 | 0.0 | 301.9 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | -62.0 | -4.5 | -0.7 | 0.0 | 40.6 | 26.6 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 40.6 | 26.6 |
| 4/ GE4 | - | 65.0 | 52.0 | Lw" | 2.0 | 25535.9 | 109.1 | 96.1 | 0.0 | 293.3 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | -63.3 | -4.5 | -0.8 | 0.0 | 43.5 | 30.5 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 43.5 | 30.5 |
| 5/ GE5 | - | 65.0 | 52.0 | Lw" | 2.0 | 15405.9 | 106.9 | 93.9 | 0.0 | 430.0 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | -64.9 | -4.6 | -0.9 | 0.0 | 39.5 | 26.5 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 39.5 | 26.5 |
| 6/ GE6 | - | 65.0 | 58.0 | Lw" | 2.0 | 27215.4 | 109.3 | 102.3 | 0.0 | 403.2 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | -64.5 | -4.5 | -0.9 | 0.0 | 42.3 | 35.3 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 42.3 | 35.3 |

Aufpunktbezeichnung : I05 1.OG - GEB.: IO 5 <ID>-
Lage des Aufpunktes : Xi= 1.4331 km Yi= 1.7814 km Zi= 5.60 m

| | Tag | Nacht |
|---|---|---|
| Immission : | 53.3 dB(A) | 44.7 dB(A) |

| Emittent Name | Ident | Emission Tag | Emission Nacht | | RQ | Anz./L/Fl | Lw,ges Tag | Lw,ges Nacht | Korr. Formel | min. ds | mittlere Werte für Dc | DI | Cmet Tag | Cmet Nacht | Drefl | Adiv | Agr | Aatm | Abar | L AT Tag | L AT Nacht | Zeitzuschläge KEZ Tag | Zeitzuschläge KEZ Nacht | Zeitzuschläge KR Tag | Lm (L AT+KEZ+KR) Tag | Lm (L AT+KEZ+KR) Nacht |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | dB(A) | dB(A) | | | / m / qm | dB(A) | dB(A) | dB | m | dB | dB | dB | dB | dB | dB | dB | dB | dB | dB(A) | dB(A) | dB | dB | dB | dB(A) | dB(A) |
| 1/ GE1+SO1 | - | 61.0 | 45.0 | Lw" | 2.0 | 41257.3 | 107.2 | 91.2 | 0.0 | 133.7 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | -59.4 | -4.3 | -0.5 | 0.0 | 46.0 | 30.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 46.0 | 30.0 |
| 2/ GE2 | - | 65.0 | 52.0 | Lw" | 2.0 | 4123.3 | 101.2 | 88.2 | 0.0 | 555.3 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | -66.5 | -4.6 | -1.1 | 0.0 | 32.0 | 19.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 32.0 | 19.0 |
| 3/ GE3 | - | 65.0 | 51.0 | Lw" | 2.0 | 9573.8 | 104.8 | 90.8 | 0.0 | 331.7 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | -63.1 | -4.5 | -0.8 | 0.0 | 39.4 | 25.4 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 39.4 | 25.4 |
| 4/ GE4 | - | 65.0 | 52.0 | Lw" | 2.0 | 25535.9 | 109.1 | 96.1 | 0.0 | 435.6 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | -65.4 | -4.6 | -1.0 | 0.0 | 41.1 | 28.1 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 41.1 | 28.1 |
| 5/ GE5 | - | 65.0 | 52.0 | Lw" | 2.0 | 15405.9 | 106.9 | 93.9 | 0.0 | 330.8 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | -63.0 | -4.5 | -0.7 | 0.0 | 41.7 | 28.7 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 41.7 | 28.7 |
| 6/ GE6 | - | 65.0 | 58.0 | Lw" | 2.0 | 27215.4 | 109.3 | 102.3 | 0.0 | 104.7 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | -56.6 | -4.1 | -0.3 | 0.0 | 51.3 | 44.3 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 51.3 | 44.3 |

Ingenieurbüro für Schallschutz Dipl.-Ing. Volker Ziegler

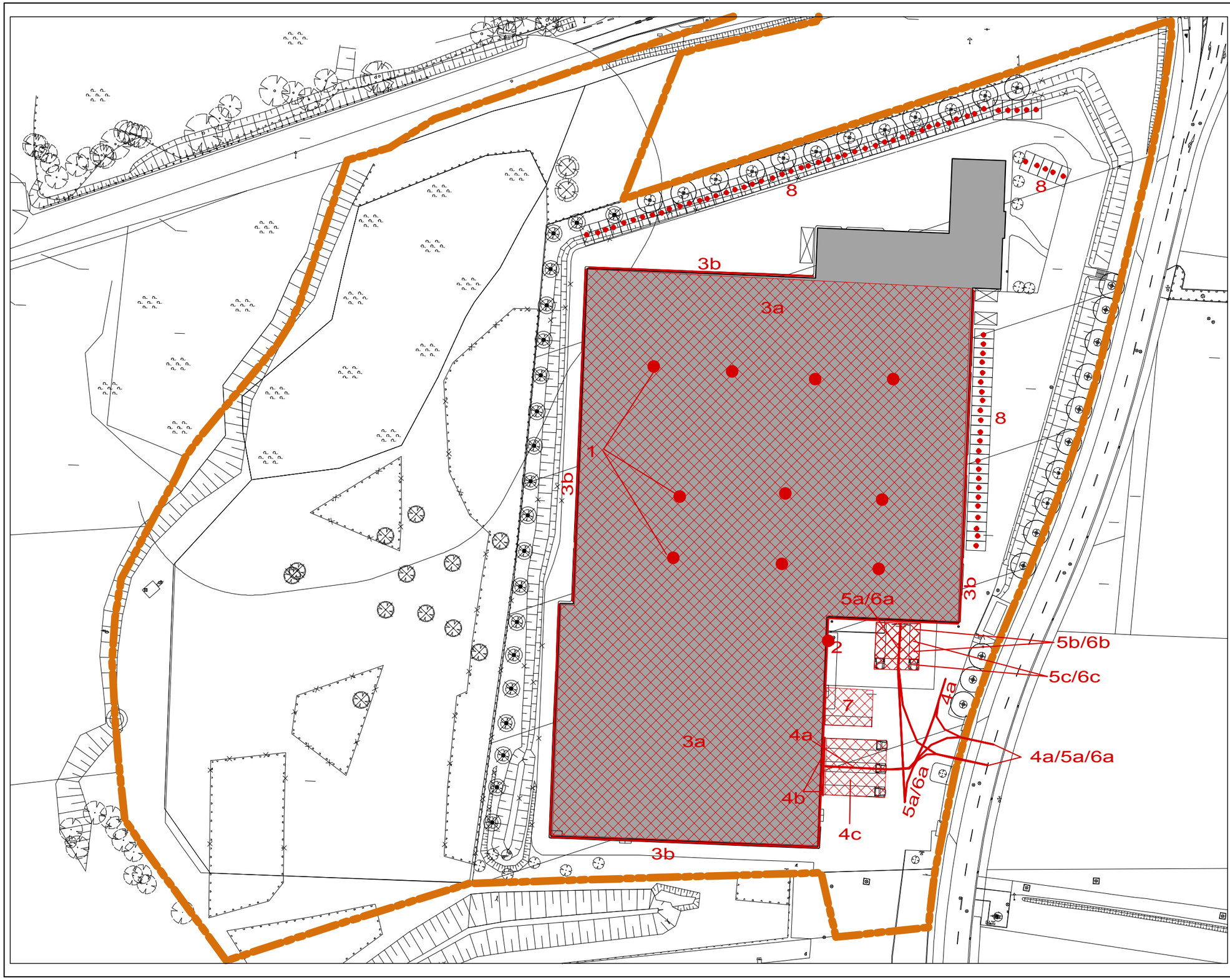


0 5 10 20 40 60

Lageplan der Prognosebe-
rechnungen für die Ausbau-
stufe 1 mit Schallquellen
(rote Punkte, Linien, Flächen)

ANLAGE 12
Gutachten 17-06-6
Datei: plan-as1
M 1: 1000

3. Änderung des Bebauungs-
planes Nr. 06/90 "Gewerbe-
gebiet Dammhusen" der
Hansestadt Wismar

Auftraggeber:
MV WERFTEN Fertigmodule
An der Westtangente 1
23966 Wismar

Ing.-Büro für Schallschutz
Grambeker Weg 146
23879 Mölln
Tel.: 0 45 42 / 83 62 47

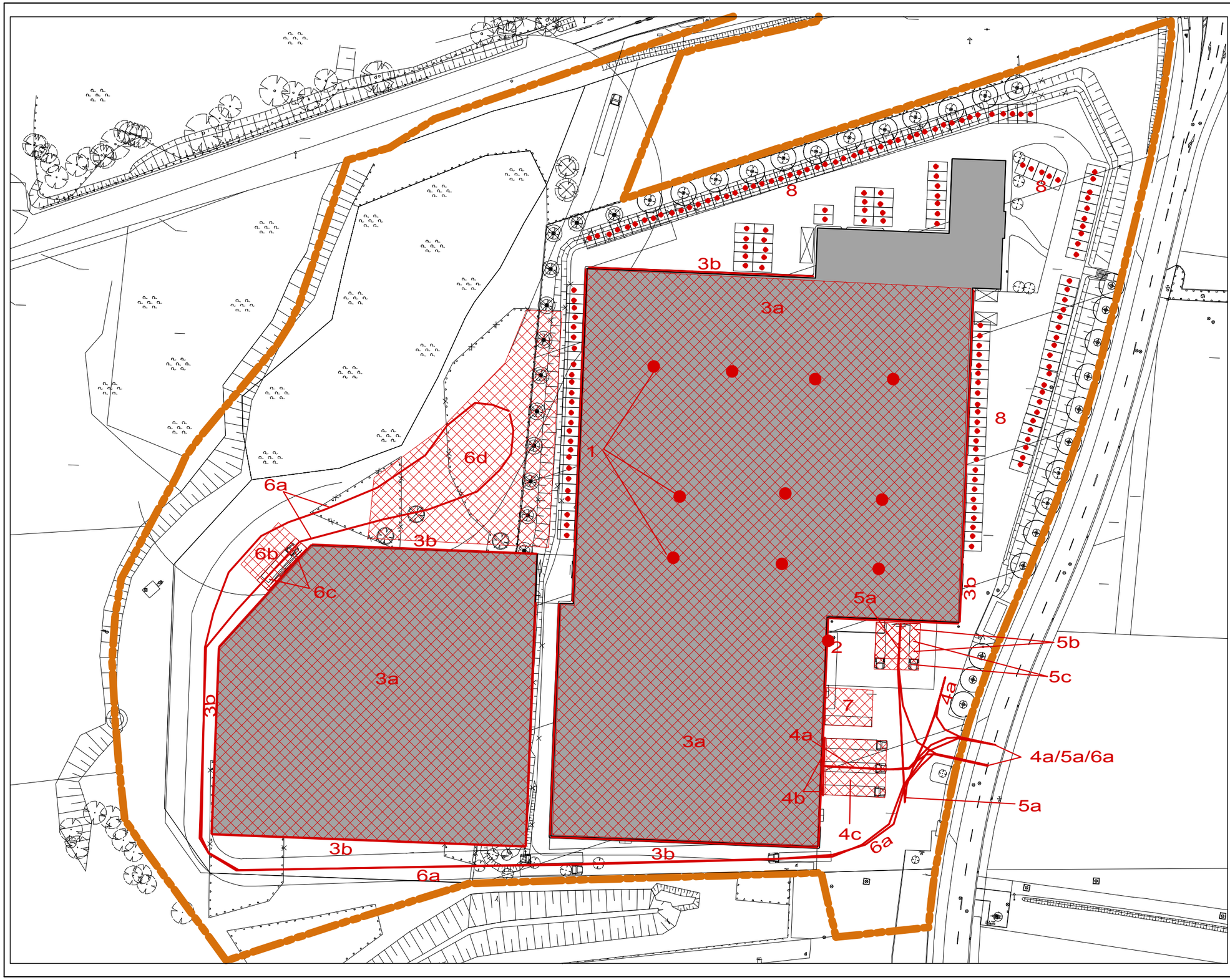


0 5 10 20 40 60

Lageplan der Prognosebe-rechnungen für die Ausbau-stufe 2/V1 mit Schallquellen (rote Punkte, Linien, Flächen)

ANLAGE 13
Gutachten 17-06-6
Datei: plan-as2-v1
M 1: 1000

3. Änderung des Bebauungs-planes Nr. 06/90 "Gewerbe-gebiet Dammhusen" der Hansestadt Wismar

An- und Abfahrten der Aus-lieferungen über An der Westtangente

Auftraggeber:
MV WERFTEN Fertigmodule
An der Westtangente 1
23966 Wismar

Ing.-Büro für Schallschutz
Grambeker Weg 146
23879 Mölln
Tel.: 0 45 42 / 83 62 47

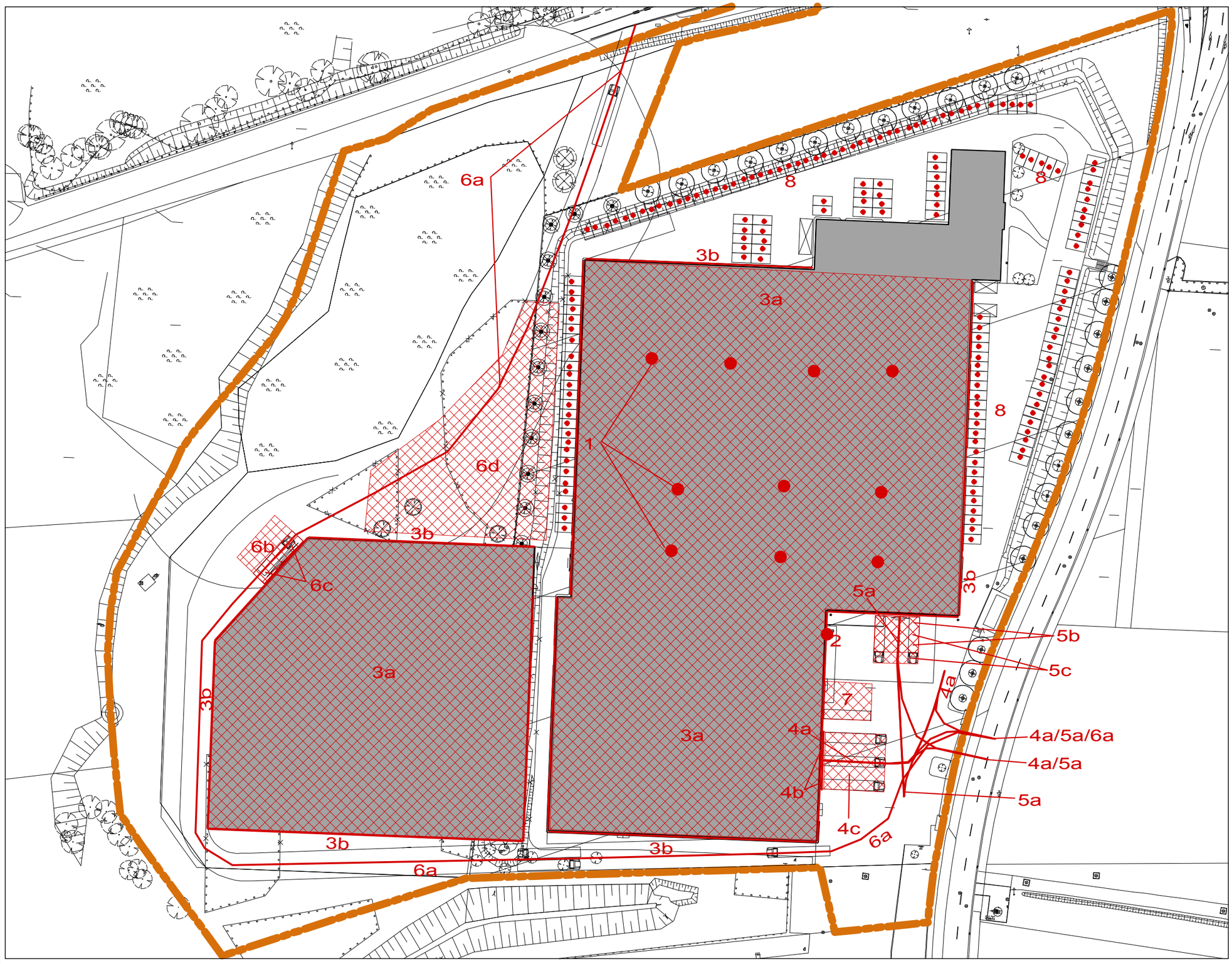


0 5 10 20 40 60

Lageplan der Prognosebe-
rechnungen für die Ausbau-
stufe 2/V2 mit Schallquellen
(rote Punkte, Linien, Flächen)

ANLAGE 14
Gutachten 17-06-6
Datei: plan-as2-v2
M 1: 1000

3. Änderung des Bebauungs-
planes Nr. 06/90 "Gewerbe-
gebiet Dammhusen" der
Hansestadt Wismar

Anfahrten der Ausliefer-
ungen über An der West-
tangente und Abfahrten über
Dammhusener Chaussee

Auftraggeber:
MV WERFTEN Fertigmodule
An der Westtangente 1
23966 Wismar

Ing.-Büro für Schallschutz
Grambeker Weg 146
23879 Mölln
Tel.: 0 45 42 / 83 62 47

Anlage 15 zum Gutachten Nr. 17-06-6

Ingenieurbüro
für Schallschutz
Dipl.-Ing. Volker Ziegler

# Schallausbreitungsberechnungen nach DIN ISO 9613-2 und Berechnungen der Beurteilungspegel nach TA Lärm

## Erläuterungen der Spaltenüberschriften in den Berechnungsblättern

| Spaltenüberschrift | Bedeutung |
|---|---|
| Emission, RQ | RQ = 0: Schallleistungspegel $L_W$ für Punktschallquellen<br>RQ = 1: Schalleistungspegel $L_W'$ für Linienschallquellen<br>RQ = 2: Schallleistungspegel $L_W''$ für horizontale Flächenschallquellen<br>RQ = 3: Schallleistungspegel $L_W''$ für vertikale Flächenschallquellen |
| Anz/L/Fl | Anzahl der Punktschallquellen, Länge der Linienschallquellen, Fläche der Flächenschallquellen |
| $L_{W,ges}$ | Gesamtschallleistung |
| min. ds | Minimaler Abstand zwischen der Schallquelle und dem Immissionsort |
| $D_c$ | Richtwirkungskorrektur |
| $D_I$ | Richtwirkungsmaß |
| $C_{met}$ | Meteorologische Korrektur nach DIN ISO 9613-2 |
| $D_{refl}$ | Pegelerhöhungen durch Reflexionen |
| $A_{div}$ | Geometrische Ausbreitungsdämpfung |
| $A_{gr}$ | Dämpfung aufgrund des Bodeneffektes |
| $A_{atm}$ | Dämpfung aufgrund der Luftabsorption |
| $A_{bar}$ | Dämpfung aufgrund von Abschirmung |
| $L_{AT}$ | Mittelungspegel der Schallquelle am Immissionsort |
| $K_{EZ}$ | Einwirkzeitkorrektur = 10xlg(Einwirkzeit bzw. Anzahl/16 Std. tags) bzw. 10xlg(Einwirkzeit bzw. Anzahl in der lautesten Stunde nachts) |
| $K_R$ | Ruhezeitzuschlag, bezogen auf gesamte Einwirkzeit |
| $L_m$ | Mittelungspegel der Schallquelle mit Einwirkzeitkorrekturen und Ruhezeitzuschlägen = Teil-Beurteilungspegel |
| Pegel PT/PN | Gesamt - Beurteilungspegel Tag / Nacht |
| Xi / Yi | Koordinaten |
| Zi / Hi | Immissionshöhe incl. Gelände / Immissionshöhe über Grund |

Projekt:

**Prognose Beurteilungspegel MV WERFTEN Fertigmodule GmbH, Ausbaustufe 1**

Auftrag: ep3-as1

Datum: 03/07/2017

Frequenzabhängige Ausbreitungsberechnung nach DIN ISO 9613-2 mit schallquellentypischen Oktav-Bezugssprekten und Emissionshöhen, Bodendämpfung nach Nr. 7.3.2

Aufpunktbezeichnung: IO1 1.OG - GEB.: IO 1 <ID>-

Aufpunktlage: Xi= 1.7653 km

Yi= 1.6156 km

Zi= 5.60 m

Hi= 5.60 m

| Nr. des Frequenzbereiches | : | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | Summe |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Frequenz | [Hz] | : 63.0 | 125 | 250 | 500 | 1000 | 2000 | 4000 | 8000 | Lr |
| Pegel PT | [dB(A)] | : 23.68 | 27.60 | 30.47 | 34.45 | 36.09 | 32.92 | 20.13 | -20.82 | 40.35 |
| Pegel PN | [dB(A)] | : 16.18 | 21.91 | 21.87 | 25.50 | 25.33 | 22.48 | 12.48 | -27.41 | 30.94 |

| Emittent Name | Ident | Emission Tag | Emission Nacht | | RQ | Anz./L/Fl | Lw,ges Tag | Lw,ges Nacht | Korr. Formel | min. ds | mittlere Werte für Dc | DI | Cmet Tag | Cmet Nacht | Drefl | Adiv | Agr | Aatm | Abar | L AT Tag | L AT Nacht | Zeitzuschläge KEZ Tag | Zeitzuschläge KEZ Nacht | Zeitzuschläge KR Tag | Lm (L AT+KEZ+KR) Tag | Lm (L AT+KEZ+KR) Nacht |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | dB(A) | dB(A) | | | / m / qm | dB(A) | dB(A) | dB | m | dB | dB | dB | dB | dB | dB | dB | dB | dB | dB(A) | dB(A) | dB | dB | dB | dB(A) | dB(A) |
| 1/ Dachlüfter | - | 85.0 | 82.0 | Lw | 0.0 | 10.0 | 95.0 | 92.0 | 0.0 | 330.3 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | -62.1 | -4.5 | -2.8 | -0.3 | 28.3 | 25.3 | 0.0 | 0.0 | 1.9 | 30.2 | 25.3 |
| 2/ Kompressor Abluft | - | 82.0 | 82.0 | Lw | 0.0 | 1.0 | 82.0 | 82.0 | 0.0 | 354.5 | 6.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | -62.0 | -4.2 | -2.1 | -4.0 | 15.7 | 15.7 | 0.0 | 0.0 | 1.9 | 17.6 | 15.7 |
| 3a/ Dächer | - | 46.0 | 46.0 | Lw" | 2.0 | 12944.3 | 87.1 | 87.1 | 0.0 | 311.2 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | -62.4 | -4.5 | -0.9 | -0.2 | 22.1 | 22.1 | 0.0 | 0.0 | 1.9 | 24.0 | 22.1 |
| 3b/ Außenwände | - | 46.0 | 46.0 | Lw" | 3.0 | 2751.6 | 80.4 | 80.4 | 0.0 | 311.9 | 6.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | -62.8 | -4.3 | -0.6 | -5.8 | 12.9 | 12.9 | 0.0 | 0.0 | 1.9 | 14.8 | 12.9 |
| 4a/ Anlie Rampe AnAb | - | 63.0 | 0.0 | Lw' | 1.0 | 119.1 | 83.8 | 0.0 | 0.0 | 320.2 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 1.6 | -62.5 | -4.5 | -1.6 | -2.0 | 17.8 | 0.0 | 8.8 | 0.0 | 1.9 | 28.5 | 0.0 |
| 4a/ Anlie Rampe Rang | - | 63.0 | 0.0 | Lw' | 1.0 | 47.3 | 79.7 | 0.0 | 0.0 | 327.9 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 1.8 | -62.6 | -4.5 | -1.6 | -2.1 | 13.7 | 0.0 | 8.8 | 0.0 | 1.9 | 24.4 | 0.0 |
| 4b/ Anlief Rampe Ent | - | 86.2 | 0.0 | Lw' | 1.0 | 15.0 | 98.0 | 0.0 | 0.0 | 361.5 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 2.3 | -62.6 | -4.5 | -1.9 | -1.3 | 33.0 | 0.0 | 3.0 | 0.0 | 1.9 | 37.9 | 0.0 |
| 4c/ Anlie Rampe Park | - | 59.3 | 0.0 | Lw" | 2.0 | 233.0 | 83.0 | 0.0 | 0.0 | 347.0 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 2.0 | -62.8 | -4.5 | -1.8 | -1.3 | 17.6 | 0.0 | 8.8 | 0.0 | 1.9 | 28.3 | 0.0 |
| 5a/ Anlief Tor AnAbf | - | 63.0 | 0.0 | Lw' | 1.0 | 131.5 | 84.2 | 0.0 | 0.0 | 320.0 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 1.3 | -62.3 | -4.5 | -1.7 | -2.4 | 17.6 | 0.0 | 3.0 | 0.0 | 1.9 | 22.5 | 0.0 |
| 5a/ Anlief Tor Rang | - | 63.0 | 0.0 | Lw' | 1.0 | 46.5 | 79.7 | 0.0 | 0.0 | 335.2 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 1.6 | -62.6 | -4.5 | -1.7 | -2.7 | 12.8 | 0.0 | 3.0 | 0.0 | 1.9 | 17.7 | 0.0 |
| 5b/ Anlief Tor Entl | - | 74.7 | 0.0 | Lw" | 2.0 | 106.7 | 95.0 | 0.0 | 0.0 | 331.4 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.4 | -62.1 | -4.5 | -1.5 | -6.3 | 24.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 1.9 | 25.9 | 0.0 |
| 5c/ Anlief Tor Parke | - | 61.5 | 0.0 | Lw" | 2.0 | 141.8 | 83.0 | 0.0 | 0.0 | 331.4 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.4 | -62.7 | -4.5 | -1.3 | -5.5 | 12.4 | 0.0 | 3.0 | 0.0 | 1.9 | 17.3 | 0.0 |
| 6a/ Ausl Tor AnAbf | - | 63.0 | 63.0 | Lw' | 1.0 | 131.5 | 84.2 | 84.2 | 0.0 | 320.0 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 1.3 | -62.3 | -4.5 | -1.7 | -2.4 | 17.6 | 17.6 | -3.0 | 6.0 | 6.0 | 20.6 | 23.6 |
| 6a/ Ausl Tor Rang | - | 63.0 | 63.0 | Lw' | 1.0 | 46.5 | 79.7 | 79.7 | 0.0 | 335.2 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 1.6 | -62.6 | -4.5 | -1.7 | -2.7 | 12.8 | 12.8 | -3.0 | 6.0 | 6.0 | 15.8 | 18.8 |
| 6b/ Ausl Tor Entl | - | 74.7 | 74.7 | Lw" | 2.0 | 107.6 | 95.0 | 95.0 | 0.0 | 331.4 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.4 | -62.1 | -4.5 | -1.5 | -6.3 | 24.0 | 24.0 | -9.0 | 0.0 | 6.0 | 21.0 | 24.0 |
| 6c/ Ausl Tor Parken | - | 61.5 | 61.5 | Lw" | 2.0 | 141.3 | 83.0 | 83.0 | 0.0 | 331.4 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.4 | -62.8 | -4.5 | -1.3 | -5.5 | 12.4 | 12.4 | -3.0 | 6.0 | 6.0 | 15.4 | 18.4 |
| 7/ Müllpressen | - | 69.3 | 0.0 | Lw" | 2.0 | 118.4 | 90.0 | 0.0 | 0.0 | 347.9 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 1.7 | -62.5 | -4.5 | -2.0 | -3.5 | 22.2 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 1.9 | 24.1 | 0.0 |
| 8/ Pkw-SP | - | 70.0 | 70.0 | Lw | 0.0 | 77.0 | 88.9 | 88.9 | 0.0 | 290.6 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 1.4 | -62.5 | -4.5 | -1.2 | -7.8 | 17.3 | 17.3 | 6.0 | 0.0 | 1.9 | 25.2 | 17.3 |

Anlage 16 zum Gutachten Nr. 17-06-6

Ingenieurbüro für Schallschutz Dipl.-Ing. Volker Ziegler

Projekt:

**Prognose Beurteilungspegel MV WERFTEN Fertigmodule GmbH, Ausbaustufe 1**

Auftrag: ep3-as1

Datum: 03/07/2017

Frequenzabhängige Ausbreitungsberechnung nach DIN ISO 9613-2 mit schallquellentypischen Oktav-Bezugssprekten und Emissionshöhen, Bodendämpfung nach Nr. 7.3.2

Aufpunktbezeichnung: I02 1.OG - GEB.: IO 2 <ID>-

Aufpunktlage: Xi= 1.7411 km, Yi= 1.6628 km, Zi= 5.60 m, Hi= 5.60 m

| Nr. des Frequenzbereiches | : | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | Summe |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Frequenz | [Hz] : | 63.0 | 125 | 250 | 500 | 1000 | 2000 | 4000 | 8000 | Lr |
| Pegel PT | [dB(A)] : | 23.40 | 27.44 | 29.84 | 33.65 | 34.97 | 31.76 | 19.63 | -20.38 | 39.44 |
| Pegel PN | [dB(A)] : | 15.66 | 22.02 | 21.03 | 24.77 | 24.28 | 22.04 | 12.84 | -26.86 | 30.29 |

| Emittent | | Emission | | | | | | | Korr. | min. | mittlere Werte für | | | | | | | | L AT | | Zeitzuschläge | | | Lm | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Name | Ident | Tag | Nacht | | RQ | Anz./L/Fl | Lw,ges Tag | Lw,ges Nacht | Formel | ds | Dc | DI | Cmet Tag | Cmet Nacht | Drefl | Adiv | Agr | Aatm | Abar | Tag | Nacht | KEZ Tag | KEZ Nacht | KR Tag | (L AT+KEZ+KR) Tag | (L AT+KEZ+KR) Nacht |
| | | dB(A) | dB(A) | | | / m / qm | dB(A) | dB(A) | dB | m | dB | dB | dB | dB | dB | dB | dB | dB | dB | dB(A) | dB(A) | dB | dB | dB | dB(A) | dB(A) |
| 1/ Dachlüfter | - | 85.0 | 82.0 | Lw | 0.0 | 10.0 | 95.0 | 92.0 | 0.0 | 309.8 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | -61.7 | -4.5 | -2.7 | -0.2 | 28.9 | 25.9 | 0.0 | 0.0 | 1.9 | 30.8 | 25.9 |
| 2/ Kompressor Abluft | - | 82.0 | 82.0 | Lw | 0.0 | 1.0 | 82.0 | 82.0 | 0.0 | 343.7 | 6.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | -61.7 | -4.2 | -1.6 | -6.7 | 13.8 | 13.8 | 0.0 | 0.0 | 1.9 | 15.7 | 13.8 |
| 3a/ Dächer | - | 46.0 | 46.0 | Lw" | 2.0 | 12944.3 | 87.1 | 87.1 | 0.0 | 287.6 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | -62.0 | -4.5 | -0.8 | -0.2 | 22.6 | 22.6 | 0.0 | 0.0 | 1.9 | 24.5 | 22.6 |
| 3b/ Außenwände | - | 46.0 | 46.0 | Lw" | 3.0 | 2751.6 | 80.4 | 80.4 | 0.0 | 295.0 | 6.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | -62.4 | -4.3 | -0.6 | -5.3 | 13.8 | 13.8 | 0.0 | 0.0 | 1.9 | 15.7 | 13.8 |
| 4a/ Anlie Rampe AnAb | - | 63.0 | 0.0 | Lw' | 1.0 | 119.1 | 83.8 | 0.0 | 0.0 | 318.1 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 1.6 | -62.6 | -4.5 | -1.3 | -4.4 | 15.6 | 0.0 | 8.8 | 0.0 | 1.9 | 26.3 | 0.0 |
| 4a/ Anlie Rampe Rang | - | 63.0 | 0.0 | Lw' | 1.0 | 47.3 | 79.7 | 0.0 | 0.0 | 320.5 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 1.8 | -62.6 | -4.5 | -1.3 | -4.3 | 11.8 | 0.0 | 8.8 | 0.0 | 1.9 | 22.5 | 0.0 |
| 4b/ Anlief Rampe Ent | - | 86.2 | 0.0 | Lw' | 1.0 | 15.0 | 98.0 | 0.0 | 0.0 | 356.9 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 2.6 | -62.1 | -4.4 | -2.0 | -3.3 | 31.8 | 0.0 | 3.0 | 0.0 | 1.9 | 36.7 | 0.0 |
| 4c/ Anlie Rampe Park | - | 59.3 | 0.0 | Lw" | 2.0 | 233.0 | 83.0 | 0.0 | 0.0 | 341.7 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 2.5 | -62.9 | -4.5 | -1.5 | -3.4 | 16.2 | 0.0 | 8.8 | 0.0 | 1.9 | 26.9 | 0.0 |
| 5a/ Anlief Tor AnAbf | - | 63.0 | 0.0 | Lw' | 1.0 | 131.5 | 84.2 | 0.0 | 0.0 | 318.0 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 1.1 | -62.5 | -4.5 | -1.3 | -4.7 | 15.3 | 0.0 | 3.0 | 0.0 | 1.9 | 20.2 | 0.0 |
| 5a/ Anlief Tor Rang | - | 63.0 | 0.0 | Lw' | 1.0 | 46.5 | 79.7 | 0.0 | 0.0 | 324.9 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 1.3 | -62.6 | -4.5 | -1.3 | -4.9 | 10.7 | 0.0 | 3.0 | 0.0 | 1.9 | 15.6 | 0.0 |
| 5b/ Anlief Tor Entl | - | 74.7 | 0.0 | Lw" | 2.0 | 106.7 | 95.0 | 0.0 | 0.0 | 321.4 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.2 | -61.8 | -4.5 | -1.4 | -10.1 | 20.4 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 1.9 | 22.3 | 0.0 |
| 5c/ Anlief Tor Parke | - | 61.5 | 0.0 | Lw" | 2.0 | 141.8 | 83.0 | 0.0 | 0.0 | 321.5 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.2 | -62.4 | -4.5 | -1.2 | -7.5 | 10.6 | 0.0 | 3.0 | 0.0 | 1.9 | 15.5 | 0.0 |
| 6a/ Ausl Tor AnAbf | - | 63.0 | 63.0 | Lw' | 1.0 | 131.5 | 84.2 | 84.2 | 0.0 | 318.0 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 1.1 | -62.5 | -4.5 | -1.3 | -4.7 | 15.3 | 15.3 | -3.0 | 6.0 | 6.0 | 18.3 | 21.3 |
| 6a/ Ausl Tor Rang | - | 63.0 | 63.0 | Lw' | 1.0 | 46.5 | 79.7 | 79.7 | 0.0 | 324.9 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 1.3 | -62.6 | -4.5 | -1.3 | -4.9 | 10.7 | 10.7 | -3.0 | 6.0 | 6.0 | 13.7 | 16.7 |
| 6b/ Ausl Tor Entl | - | 74.7 | 74.7 | Lw" | 2.0 | 107.6 | 95.0 | 95.0 | 0.0 | 321.4 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.2 | -61.8 | -4.4 | -1.4 | -10.0 | 20.5 | 20.5 | -9.0 | 0.0 | 6.0 | 17.5 | 20.5 |
| 6c/ Ausl Tor Parken | - | 61.5 | 61.5 | Lw" | 2.0 | 141.3 | 83.0 | 83.0 | 0.0 | 321.5 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.2 | -62.4 | -4.5 | -1.2 | -7.5 | 10.6 | 10.6 | -3.0 | 6.0 | 6.0 | 13.6 | 16.6 |
| 7/ Müllpressen | - | 69.3 | 0.0 | Lw" | 2.0 | 118.4 | 90.0 | 0.0 | 0.0 | 340.3 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 1.8 | -62.3 | -4.5 | -1.9 | -4.5 | 21.6 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 1.9 | 23.5 | 0.0 |
| 8/ Pkw-SP | - | 70.0 | 70.0 | Lw | 0.0 | 77.0 | 88.9 | 88.9 | 0.0 | 261.8 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 1.6 | -61.4 | -4.5 | -1.5 | -5.7 | 20.4 | 20.4 | 6.0 | 0.0 | 1.9 | 28.3 | 20.4 |

Anlage 17 zum Gutachten Nr. 17-06-6

Ingenieurbüro für Schallschutz Dipl.-Ing. Volker Ziegler

Projekt:

**Prognose Beurteilungspegel MV WERFTEN Fertigmodule GmbH, Ausbaustufe 1**

Auftrag: ep3-as1

Datum: 03/07/2017

Frequenzabhängige Ausbreitungsberechnung nach DIN ISO 9613-2 mit schallquellentypischen Oktav-Bezugssprekten und Emissionshöhen, Bodendämpfung nach Nr. 7.3.2

Aufpunktbezeichnung: I03 1.OG - GEB.: IO 3 <ID>-

Aufpunktlage: Xi= 1.7209 km, Yi= 1.7032 km, Zi= 5.60 m, Hi= 5.60 m

| Nr. des Frequenzbereiches | : | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | Summe |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Frequenz [Hz] | : | 63.0 | 125 | 250 | 500 | 1000 | 2000 | 4000 | 8000 | Lr |
| Pegel PT [dB(A)] | : | 23.47 | 27.62 | 29.96 | 33.81 | 35.26 | 32.18 | 20.17 | -18.30 | 39.69 |
| Pegel PN [dB(A)] | : | 15.50 | 22.14 | 20.99 | 24.69 | 24.26 | 22.25 | 13.25 | -25.15 | 30.32 |

| Emittent Name | Ident | Emission Tag | Emission Nacht | | RQ | Anz./L/F1 | Lw,ges Tag | Lw,ges Nacht | Korr. Formel | min. ds | mittlere Werte für Dc | DI | Cmet Tag | Cmet Nacht | Drefl | Adiv | Agr | Aatm | Abar | L AT Tag | L AT Nacht | Zeitzuschläge KEZ Tag | Zeitzuschläge KEZ Nacht | Zeitzuschläge KR | Lm (L AT+KEZ+KR) Tag | Lm (L AT+KEZ+KR) Nacht |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | dB(A) | dB(A) | | | / m / qm | dB(A) | dB(A) | dB | m | dB | dB | dB | dB | dB | dB | dB | dB | dB | dB(A) | dB(A) | dB | dB | dB | dB(A) | dB(A) |
| 1/ Dachlüfter | - | 85.0 | 82.0 | Lw | 0.0 | 10.0 | 95.0 | 92.0 | 0.0 | 299.2 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | -61.5 | -4.4 | -2.7 | -0.3 | 29.1 | 26.1 | 0.0 | 0.0 | 1.9 | 31.0 | 26.1 |
| 2/ Kompressor Abluft | - | 82.0 | 82.0 | Lw | 0.0 | 1.0 | 82.0 | 82.0 | 0.0 | 341.4 | 6.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | -61.7 | -4.2 | -1.5 | -8.1 | 12.5 | 12.5 | 0.0 | 0.0 | 1.9 | 14.4 | 12.5 |
| 3a/ Dächer | - | 46.0 | 46.0 | Lw" | 2.0 | 12944.3 | 87.1 | 87.1 | 0.0 | 275.2 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | -61.8 | -4.5 | -0.8 | -0.2 | 22.8 | 22.8 | 0.0 | 0.0 | 1.9 | 24.7 | 22.8 |
| 3b/ Außenwände | - | 46.0 | 46.0 | Lw" | 3.0 | 2751.6 | 80.4 | 80.4 | 0.0 | 287.9 | 6.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | -62.2 | -4.3 | -0.6 | -5.2 | 14.1 | 14.1 | 0.0 | 0.0 | 1.9 | 16.0 | 14.1 |
| 4a/ Anlie Rampe AnAb | - | 63.0 | 0.0 | Lw' | 1.0 | 119.1 | 83.8 | 0.0 | 0.0 | 320.6 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 1.4 | -62.7 | -4.5 | -1.3 | -4.2 | 15.5 | 0.0 | 8.8 | 0.0 | 1.9 | 26.2 | 0.0 |
| 4a/ Anlie Rampe Rang | - | 63.0 | 0.0 | Lw' | 1.0 | 47.3 | 79.7 | 0.0 | 0.0 | 320.7 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 1.6 | -62.6 | -4.5 | -1.4 | -4.0 | 11.8 | 0.0 | 8.8 | 0.0 | 1.9 | 22.5 | 0.0 |
| 4b/ Anlief Rampe Ent | - | 86.2 | 0.0 | Lw' | 1.0 | 15.0 | 98.0 | 0.0 | 0.0 | 355.3 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 2.6 | -62.5 | -4.5 | -1.8 | -2.7 | 32.1 | 0.0 | 3.0 | 0.0 | 1.9 | 37.0 | 0.0 |
| 4c/ Anlie Rampe Park | - | 59.3 | 0.0 | Lw" | 2.0 | 233.0 | 83.0 | 0.0 | 0.0 | 345.6 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 2.4 | -63.0 | -4.5 | -1.5 | -3.1 | 16.3 | 0.0 | 8.8 | 0.0 | 1.9 | 27.0 | 0.0 |
| 5a/ Anlief Tor AnAbf | - | 63.0 | 0.0 | Lw' | 1.0 | 131.5 | 84.2 | 0.0 | 0.0 | 321.2 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.9 | -62.6 | -4.5 | -1.3 | -4.9 | 14.8 | 0.0 | 3.0 | 0.0 | 1.9 | 19.7 | 0.0 |
| 5a/ Anlief Tor Rang | - | 63.0 | 0.0 | Lw' | 1.0 | 46.5 | 79.7 | 0.0 | 0.0 | 323.3 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 1.0 | -62.6 | -4.5 | -1.3 | -4.8 | 10.5 | 0.0 | 3.0 | 0.0 | 1.9 | 15.4 | 0.0 |
| 5b/ Anlief Tor Entl | - | 74.7 | 0.0 | Lw" | 2.0 | 106.7 | 95.0 | 0.0 | 0.0 | 320.1 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.1 | -61.8 | -4.5 | -1.4 | -11.7 | 18.7 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 1.9 | 20.6 | 0.0 |
| 5c/ Anlief Tor Parke | - | 61.5 | 0.0 | Lw" | 2.0 | 141.8 | 83.0 | 0.0 | 0.0 | 320.3 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.1 | -62.3 | -4.5 | -1.2 | -10.1 | 8.0 | 0.0 | 3.0 | 0.0 | 1.9 | 12.9 | 0.0 |
| 6a/ Ausl Tor AnAbf | - | 63.0 | 63.0 | Lw' | 1.0 | 131.5 | 84.2 | 84.2 | 0.0 | 321.2 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.9 | -62.6 | -4.5 | -1.3 | -4.9 | 14.8 | 14.8 | -3.0 | 6.0 | 6.0 | 17.8 | 20.8 |
| 6a/ Ausl Tor Rang | - | 63.0 | 63.0 | Lw' | 1.0 | 46.5 | 79.7 | 79.7 | 0.0 | 323.3 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 1.0 | -62.6 | -4.5 | -1.3 | -4.8 | 10.5 | 10.5 | -3.0 | 6.0 | 6.0 | 13.5 | 16.5 |
| 6b/ Ausl Tor Entl | - | 74.7 | 74.7 | Lw" | 2.0 | 107.6 | 95.0 | 95.0 | 0.0 | 320.1 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.1 | -61.8 | -4.5 | -1.4 | -11.7 | 18.7 | 18.7 | -9.0 | 0.0 | 6.0 | 15.7 | 18.7 |
| 6c/ Ausl Tor Parken | - | 61.5 | 61.5 | Lw" | 2.0 | 141.3 | 83.0 | 83.0 | 0.0 | 320.3 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.1 | -62.3 | -4.5 | -1.2 | -10.1 | 8.0 | 8.0 | -3.0 | 6.0 | 6.0 | 11.0 | 14.0 |
| 7/ Müllpressen | - | 69.3 | 0.0 | Lw" | 2.0 | 118.4 | 90.0 | 0.0 | 0.0 | 339.6 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.9 | -62.4 | -4.5 | -1.9 | -4.4 | 20.7 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 1.9 | 22.6 | 0.0 |
| 8/ Pkw-SP | - | 70.0 | 70.0 | Lw | 0.0 | 77.0 | 88.9 | 88.9 | 0.0 | 244.1 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.6 | -60.7 | -4.5 | -1.6 | -3.4 | 22.3 | 22.3 | 6.0 | 0.0 | 1.9 | 30.2 | 22.3 |

Anlage 18 zum Gutachten Nr. 17-06-6

Ingenieurbüro für Schallschutz Dipl.-Ing. Volker Ziegler

Projekt:

**Prognose Beurteilungspegel MV WERFTEN Fertigmodule GmbH, Ausbaustufe 1**

Auftrag: ep3-as1

Datum: 03/07/2017

Frequenzabhängige Ausbreitungsberechnung nach DIN ISO 9613-2 mit schallquellentypischen Oktav-Bezugssprekten und Emissionshöhen, Bodendämpfung nach Nr. 7.3.2

Aufpunktbezeichnung: I04 1.OG - GEB.: IO 4 <ID>-

Aufpunktlage: Xi= 1.8625 km, Yi= 1.4942 km, Zi= 5.60 m, Hi= 5.60 m

| Nr. des Frequenzbereiches | : | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | Summe |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Frequenz | [Hz] : | 63.0 | 125 | 250 | 500 | 1000 | 2000 | 4000 | 8000 | Lr |
| Pegel PT | [dB(A)] : | 21.75 | 25.97 | 29.44 | 33.83 | 36.29 | 33.75 | 19.78 | -25.67 | 40.24 |
| Pegel PN | [dB(A)] : | 14.63 | 20.30 | 22.20 | 26.38 | 28.12 | 25.55 | 12.54 | -32.06 | 32.46 |

| Emittent | | Emission | | | RQ | Anz./L/Fl | Lw,ges | | Korr. | min. | mittlere Werte für | | | | | | | | | L AT | | Zeitzuschläge | | | Lm | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Name | Ident | | | | | | | | Formel | ds | Dc | DI | Cmet | | Dfrefl | Adiv | Agr | Aatm | Abar | | | KEZ | | KR | (L AT+KEZ+KR) | |
| | | Tag | Nacht | | | | Tag | Nacht | | | | | Tag | Nacht | | | | | | Tag | Nacht | Tag | Nacht | Tag | Tag | Nacht |
| | | dB(A) | dB(A) | | | / m / qm | dB(A) | dB(A) | dB | m | dB | dB | dB | dB | dB | dB | dB | dB | dB | dB(A) | dB(A) | dB | dB | dB | dB(A) | dB(A) |
| 1/ Dachlüfter | - | 85.0 | 82.0 | Lw | 0.0 | 10.0 | 95.0 | 92.0 | 0.0 | 436.9 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | -64.4 | -4.6 | -3.3 | -0.1 | 25.6 | 22.6 | 0.0 | 0.0 | 1.9 | 27.5 | 22.6 |
| 2/ Kompressor Abluft | - | 82.0 | 82.0 | Lw | 0.0 | 1.0 | 82.0 | 82.0 | 0.0 | 448.0 | 6.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | -64.0 | -4.3 | -3.3 | 0.0 | 16.4 | 16.4 | 0.0 | 0.0 | 1.9 | 18.3 | 16.4 |
| 3a/ Dächer | - | 46.0 | 46.0 | Lw" | 2.0 | 12944.3 | 87.1 | 87.1 | 0.0 | 416.3 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | -64.4 | -4.6 | -1.0 | -0.2 | 19.9 | 19.9 | 0.0 | 0.0 | 1.9 | 21.8 | 19.9 |
| 3b/ Außenwände | - | 46.0 | 46.0 | Lw" | 3.0 | 2751.6 | 80.4 | 80.4 | 0.0 | 415.2 | 6.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.3 | -64.6 | -4.5 | -0.9 | -3.4 | 13.3 | 13.3 | 0.0 | 0.0 | 1.9 | 15.2 | 13.3 |
| 4a/ Anlie Rampe AnAb | - | 63.0 | 0.0 | Lw' | 1.0 | 119.1 | 83.8 | 0.0 | 0.0 | 406.6 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 1.7 | -63.6 | -4.5 | -3.0 | 0.0 | 17.4 | 0.0 | 8.8 | 0.0 | 1.9 | 28.1 | 0.0 |
| 4a/ Anlie Rampe Rang | - | 63.0 | 0.0 | Lw' | 1.0 | 47.3 | 79.7 | 0.0 | 0.0 | 416.6 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 1.7 | -63.5 | -4.5 | -3.0 | 0.0 | 13.4 | 0.0 | 8.8 | 0.0 | 1.9 | 24.1 | 0.0 |
| 4b/ Anlief Rampe Ent | - | 86.2 | 0.0 | Lw' | 1.0 | 15.0 | 98.0 | 0.0 | 0.0 | 446.1 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 2.5 | -64.0 | -4.5 | -2.7 | 0.0 | 32.3 | 0.0 | 3.0 | 0.0 | 1.9 | 37.2 | 0.0 |
| 4c/ Anlie Rampe Park | - | 59.3 | 0.0 | Lw" | 2.0 | 233.0 | 83.0 | 0.0 | 0.0 | 430.7 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 2.2 | -63.9 | -4.5 | -3.0 | 0.0 | 16.8 | 0.0 | 8.8 | 0.0 | 1.9 | 27.5 | 0.0 |
| 5a/ Anlief Tor AnAbf | - | 63.0 | 0.0 | Lw' | 1.0 | 131.5 | 84.2 | 0.0 | 0.0 | 406.6 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 1.7 | -63.5 | -4.5 | -3.0 | 0.0 | 17.9 | 0.0 | 3.0 | 0.0 | 1.9 | 22.8 | 0.0 |
| 5a/ Anlief Tor Rang | - | 63.0 | 0.0 | Lw' | 1.0 | 46.5 | 79.7 | 0.0 | 0.0 | 424.8 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 1.8 | -63.7 | -4.5 | -3.0 | 0.0 | 13.3 | 0.0 | 3.0 | 0.0 | 1.9 | 18.2 | 0.0 |
| 5b/ Anlief Tor Entl | - | 74.7 | 0.0 | Lw" | 2.0 | 106.7 | 95.0 | 0.0 | 0.0 | 425.0 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 2.1 | -63.7 | -4.5 | -2.6 | 0.0 | 29.3 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 1.9 | 31.2 | 0.0 |
| 5c/ Anlief Tor Parke | - | 61.5 | 0.0 | Lw" | 2.0 | 141.8 | 83.0 | 0.0 | 0.0 | 424.9 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 2.0 | -63.7 | -4.5 | -3.0 | 0.0 | 16.8 | 0.0 | 3.0 | 0.0 | 1.9 | 21.7 | 0.0 |
| 6a/ Ausl Tor AnAbf | - | 63.0 | 63.0 | Lw' | 1.0 | 131.5 | 84.2 | 84.2 | 0.0 | 406.6 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 1.7 | -63.5 | -4.5 | -3.0 | 0.0 | 17.9 | 17.9 | -3.0 | 6.0 | 6.0 | 20.9 | 23.9 |
| 6a/ Ausl Tor Rang | - | 63.0 | 63.0 | Lw' | 1.0 | 46.5 | 79.7 | 79.7 | 0.0 | 424.8 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 1.8 | -63.7 | -4.5 | -3.0 | 0.0 | 13.3 | 13.3 | -3.0 | 6.0 | 6.0 | 16.3 | 19.3 |
| 6b/ Ausl Tor Entl | - | 74.7 | 74.7 | Lw" | 2.0 | 107.6 | 95.0 | 95.0 | 0.0 | 425.0 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 2.1 | -63.7 | -4.5 | -2.6 | 0.0 | 29.3 | 29.3 | -9.0 | 0.0 | 6.0 | 26.3 | 29.3 |
| 6c/ Ausl Tor Parken | - | 61.5 | 61.5 | Lw" | 2.0 | 141.3 | 83.0 | 83.0 | 0.0 | 424.9 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 2.0 | -63.7 | -4.5 | -3.0 | 0.0 | 16.8 | 16.8 | -3.0 | 6.0 | 6.0 | 19.8 | 22.8 |
| 7/ Müllpressen | - | 69.3 | 0.0 | Lw" | 2.0 | 118.4 | 90.0 | 0.0 | 0.0 | 435.6 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 2.1 | -64.0 | -4.5 | -3.1 | 0.0 | 23.5 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 1.9 | 25.4 | 0.0 |
| 8/ Pkw-SP | - | 70.0 | 70.0 | Lw | 0.0 | 77.0 | 88.9 | 88.9 | 0.0 | 413.1 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 1.4 | -64.8 | -4.6 | -2.2 | -5.1 | 16.6 | 16.6 | 6.0 | 0.0 | 1.9 | 24.5 | 16.6 |

Anlage 19 zum Gutachten Nr. 17-06-6

Ingenieurbüro für Schallschutz Dipl.-Ing. Volker Ziegler

Projekt:

**Prognose Beurteilungspegel MV WERFTEN Fertigmodule GmbH, Ausbaustufe 1**

Auftrag: ep3-asl

Datum: 03/07/2017

Frequenzabhängige Ausbreitungsberechnung nach DIN ISO 9613-2 mit schallquellentypischen Oktav-Bezugssprekten und Emissionshöhen, Bodendämpfung nach Nr. 7.3.2

Aufpunktbezeichnung: I05 1.OG - GEB.: IO 5 <ID>-

Aufpunktlage: Xi= 1.4331 km, Yi= 1.7814 km, Zi= 5.60 m, Hi= 5.60 m

| Nr. des Frequenzbereiches | | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | Summe |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Frequenz | [Hz] | 63.0 | 125 | 250 | 500 | 1000 | 2000 | 4000 | 8000 | Lr |
| Pegel PT | [dB(A)] | 24.00 | 28.86 | 30.41 | 34.55 | 36.98 | 37.07 | 30.05 | 8.86 | 42.06 |
| Pegel PN | [dB(A)] | 18.46 | 26.81 | 25.99 | 30.13 | 31.66 | 31.76 | 25.32 | 3.14 | 37.23 |

| Emittent | | Emission | | | RQ | Anz./L/Fl | Lw,ges | | Korr. | min. | mittlere Werte für | | | | | | | | | L AT | | Zeitzuschläge | | | Lm | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Name | Ident | | | | | | | | Formel | ds | Dc | DI | Cmet | | Drefl | Adiv | Agr | Aatm | Abar | | | KEZ | | KR | (L AT+KEZ+KR) | |
| | | Tag | Nacht | | | | Tag | Nacht | | | | | Tag | Nacht | | | | | | Tag | Nacht | Tag | Nacht | Tag | Tag | Nacht |
| | | dB(A) | dB(A) | | | / m / qm | dB(A) | dB(A) | dB | m | dB | dB | dB | dB | dB | dB | dB | dB | dB | dB(A) | dB(A) | dB | dB | dB | dB(A) | dB(A) |
| 1/ Dachlüfter | - | 85.0 | 82.0 | Lw | 0.0 | 10.0 | 95.0 | 92.0 | 0.0 | 166.4 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | -56.6 | -4.1 | -1.8 | -0.5 | 35.0 | 32.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 35.0 | 32.0 |
| 2/ Kompressor Abluft | - | 82.0 | 82.0 | Lw | 0.0 | 1.0 | 82.0 | 82.0 | 0.0 | 235.4 | 6.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | -58.4 | -3.9 | -0.9 | -12.4 | 12.4 | 12.4 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 12.4 | 12.4 |
| 3a/ Dächer | - | 46.0 | 46.0 | Lw" | 2.0 | 12944.3 | 87.1 | 87.1 | 0.0 | 142.3 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | -57.1 | -4.2 | -0.6 | -0.5 | 27.7 | 27.7 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 27.7 | 27.7 |
| 3b/ Außenwände | - | 46.0 | 46.0 | Lw" | 3.0 | 2751.6 | 80.4 | 80.4 | 0.0 | 141.4 | 6.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | -57.3 | -3.7 | -0.5 | -4.1 | 20.8 | 20.8 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 20.8 | 20.8 |
| 4a/ Anlie Rampe AnAb | - | 63.0 | 0.0 | Lw' | 1.0 | 119.1 | 83.8 | 0.0 | 0.0 | 247.7 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | -60.6 | -4.4 | -0.7 | -11.7 | 9.4 | 0.0 | 8.8 | 0.0 | 0.0 | 18.2 | 0.0 |
| 4a/ Anlie Rampe Rang | - | 63.0 | 0.0 | Lw' | 1.0 | 47.3 | 79.7 | 0.0 | 0.0 | 248.3 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | -60.6 | -4.4 | -0.7 | -12.0 | 5.0 | 0.0 | 8.8 | 0.0 | 0.0 | 13.8 | 0.0 |
| 4b/ Anlief Rampe Ent | - | 86.2 | 0.0 | Lw' | 1.0 | 15.0 | 98.0 | 0.0 | 0.0 | 268.3 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | -59.6 | -4.3 | -1.0 | -12.8 | 23.3 | 0.0 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 26.3 | 0.0 |
| 4c/ Anlie Rampe Park | - | 59.3 | 0.0 | Lw" | 2.0 | 233.0 | 83.0 | 0.0 | 0.0 | 261.7 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | -60.8 | -4.4 | -0.7 | -11.1 | 9.0 | 0.0 | 8.8 | 0.0 | 0.0 | 17.8 | 0.0 |
| 5a/ Anlief Tor AnAbf | - | 63.0 | 0.0 | Lw' | 1.0 | 131.5 | 84.2 | 0.0 | 0.0 | 236.4 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | -60.2 | -4.4 | -0.8 | -12.6 | 9.1 | 0.0 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 12.1 | 0.0 |
| 5a/ Anlief Tor Rang | - | 63.0 | 0.0 | Lw' | 1.0 | 46.5 | 79.7 | 0.0 | 0.0 | 236.5 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | -60.2 | -4.4 | -0.8 | -13.5 | 3.8 | 0.0 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 6.8 | 0.0 |
| 5b/ Anlief Tor Entl | - | 74.7 | 0.0 | Lw" | 2.0 | 106.7 | 95.0 | 0.0 | 0.0 | 231.3 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | -58.6 | -4.3 | -1.4 | -19.6 | 14.1 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 14.1 | 0.0 |
| 5c/ Anlief Tor Parke | - | 61.5 | 0.0 | Lw" | 2.0 | 141.8 | 83.0 | 0.0 | 0.0 | 231.6 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | -59.1 | -4.3 | -1.3 | -18.0 | 3.3 | 0.0 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 6.3 | 0.0 |
| 6a/ Ausl Tor AnAbf | - | 63.0 | 63.0 | Lw' | 1.0 | 131.5 | 84.2 | 84.2 | 0.0 | 236.4 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | -60.3 | -4.4 | -0.8 | -12.6 | 9.1 | 9.1 | -3.0 | 6.0 | 0.0 | 6.1 | 15.1 |
| 6a/ Ausl Tor Rang | - | 63.0 | 63.0 | Lw' | 1.0 | 46.5 | 79.7 | 79.7 | 0.0 | 236.5 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | -60.2 | -4.4 | -0.8 | -13.5 | 3.8 | 3.8 | -3.0 | 6.0 | 0.0 | 0.8 | 9.8 |
| 6b/ Ausl Tor Entl | - | 74.7 | 74.7 | Lw" | 2.0 | 107.6 | 95.0 | 95.0 | 0.0 | 231.3 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | -58.7 | -4.3 | -1.3 | -19.7 | 14.1 | 14.1 | -9.0 | 0.0 | 0.0 | 5.1 | 14.1 |
| 6c/ Ausl Tor Parken | - | 61.5 | 61.5 | Lw" | 2.0 | 141.3 | 83.0 | 83.0 | 0.0 | 231.6 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | -59.1 | -4.3 | -1.3 | -18.0 | 3.3 | 3.3 | -3.0 | 6.0 | 0.0 | 0.3 | 9.3 |
| 7/ Müllpressen | - | 69.3 | 0.0 | Lw" | 2.0 | 118.4 | 90.0 | 0.0 | 0.0 | 248.7 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | -59.6 | -4.4 | -1.2 | -16.4 | 11.4 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 11.4 | 0.0 |
| 8/ Pkw-SP | - | 70.0 | 70.0 | Lw | 0.0 | 77.0 | 88.9 | 88.9 | 0.0 | 99.5 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 1.2 | -53.1 | -3.8 | -1.0 | -0.6 | 34.6 | 34.6 | 6.0 | 0.0 | 0.0 | 40.6 | 34.6 |

Anlage 20 zum Gutachten Nr. 17-06-6

Ingenieurbüro für Schallschutz Dipl.-Ing. Volker Ziegler

Projekt:

**Prognose Beurteilungspegel MV WERFTEN Fertigmodule GmbH, Ausbaustufe 2 (Variante 1: An- und Abfahrt bei Auslieferung über An der Westtangente)**

Auftrag: ep3-as2-var1

Datum: 03/07/2017

Anlage 21 zum Gutachten Nr. 17-06-6

Frequenzabhängige Ausbreitungsberechnung nach DIN ISO 9613-2 mit schallquellentypischen Oktav-Bezugssprekten und Emissionshöhen, Bodendämpfung nach Nr. 7.3.2

Aufpunktbezeichnung: IO1 1.OG - GEB.: IO 1 <ID>-

Aufpunktlage: Xi= 1.7653 km, Yi= 1.6156 km, Zi= 5.60 m, Hi= 5.60 m

| Nr. des Frequenzbereiches | : | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | Summe |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Frequenz [Hz] | : | 63.0 | 125 | 250 | 500 | 1000 | 2000 | 4000 | 8000 | Lr |
| Pegel PT [dB(A)] | : | 24.53 | 28.24 | 30.83 | 34.74 | 36.37 | 33.33 | 20.70 | -19.03 | 40.70 |
| Pegel PN [dB(A)] | : | 20.10 | 23.48 | 23.45 | 26.96 | 27.01 | 24.53 | 14.77 | -22.63 | 32.69 |

| Emittent Name | Ident | Emission Tag | Emission Nacht | | RQ | Anz./L/Fl | Lw,ges Tag | Lw,ges Nacht | Korr. Formel | min. ds | mittlere Werte für Dc | DI | Cmet Tag | Cmet Nacht | Drefl | Adiv | Agr | Aatm | Abar | L AT Tag | L AT Nacht | Zeitzuschläge KEZ Tag | Zeitzuschläge KEZ Nacht | Zeitzuschläge KR | Lm (L AT+KEZ+KR) Tag | Lm (L AT+KEZ+KR) Nacht |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | dB(A) | dB(A) | | | / m / qm | dB(A) | dB(A) | dB | m | dB | dB | dB | dB | dB | dB | dB | dB | dB | dB(A) | dB(A) | dB | dB | dB | dB(A) | dB(A) |
| 1/ Dachlüfter | - | 85.0 | 82.0 | Lw | 0.0 | 10.0 | 95.0 | 92.0 | 0.0 | 330.3 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | -62.1 | -4.5 | -2.8 | -0.3 | 28.3 | 25.3 | 0.0 | 0.0 | 1.9 | 30.2 | 25.3 |
| 2/ Kompressor Abluft | - | 82.0 | 82.0 | Lw | 0.0 | 1.0 | 82.0 | 82.0 | 0.0 | 354.5 | 6.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | -62.0 | -4.2 | -2.1 | -4.0 | 15.7 | 15.7 | 0.0 | 0.0 | 1.9 | 17.6 | 15.7 |
| 3a/ Dächer | - | 46.0 | 46.0 | Lw" | 2.0 | 18834.6 | 88.7 | 88.7 | 0.0 | 311.2 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.3 | -62.9 | -4.5 | -0.9 | -0.2 | 23.5 | 23.5 | 0.0 | 0.0 | 1.9 | 25.4 | 23.5 |
| 3b/ Außenwände | - | 46.0 | 46.0 | Lw" | 3.0 | 6182.3 | 83.9 | 83.9 | 0.0 | 311.9 | 6.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.3 | -63.7 | -4.3 | -0.7 | -5.7 | 15.8 | 15.8 | 0.0 | 0.0 | 1.9 | 17.7 | 15.8 |
| 4a/ Anlie Rampe AnAb | - | 63.0 | 0.0 | Lw' | 1.0 | 119.7 | 83.8 | 0.0 | 0.0 | 320.2 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 1.6 | -62.5 | -4.5 | -1.6 | -2.0 | 17.8 | 0.0 | 8.8 | 0.0 | 1.9 | 28.5 | 0.0 |
| 4a/ Anlie Rampe Rang | - | 63.0 | 0.0 | Lw' | 1.0 | 47.7 | 79.8 | 0.0 | 0.0 | 327.6 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 1.8 | -62.6 | -4.5 | -1.6 | -2.2 | 13.7 | 0.0 | 8.8 | 0.0 | 1.9 | 24.4 | 0.0 |
| 4b/ Anlief Rampe Ent | - | 86.2 | 0.0 | Lw' | 1.0 | 15.0 | 98.0 | 0.0 | 0.0 | 361.5 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 2.3 | -62.6 | -4.5 | -1.9 | -1.3 | 33.0 | 0.0 | 3.0 | 0.0 | 1.9 | 37.9 | 0.0 |
| 4c/ Anlie Rampe Park | - | 59.3 | 0.0 | Lw" | 2.0 | 233.0 | 83.0 | 0.0 | 0.0 | 347.0 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 2.0 | -62.8 | -4.5 | -1.8 | -1.3 | 17.6 | 0.0 | 8.8 | 0.0 | 1.9 | 28.3 | 0.0 |
| 5a/ Anlief Tor AnAbf | - | 63.0 | 0.0 | Lw' | 1.0 | 131.5 | 84.2 | 0.0 | 0.0 | 320.0 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 1.3 | -62.3 | -4.5 | -1.7 | -2.4 | 17.6 | 0.0 | 3.0 | 0.0 | 1.9 | 22.5 | 0.0 |
| 5a/ Anlief Tor Rang | - | 63.0 | 0.0 | Lw' | 1.0 | 46.5 | 79.7 | 0.0 | 0.0 | 335.2 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 1.6 | -62.6 | -4.5 | -1.7 | -2.7 | 12.8 | 0.0 | 3.0 | 0.0 | 1.9 | 17.7 | 0.0 |
| 5b/ Anlief Tor Entl | - | 74.7 | 0.0 | Lw" | 2.0 | 106.7 | 95.0 | 0.0 | 0.0 | 331.4 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.4 | -62.1 | -4.5 | -1.5 | -6.3 | 24.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 1.9 | 25.9 | 0.0 |
| 5c/ Anlief Tor Parke | - | 61.5 | 0.0 | Lw" | 2.0 | 141.8 | 83.0 | 0.0 | 0.0 | 331.4 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.4 | -62.7 | -4.5 | -1.3 | -5.5 | 12.4 | 0.0 | 3.0 | 0.0 | 1.9 | 17.3 | 0.0 |
| 6a/ Ausl Tor AnAbf | - | 63.0 | 63.0 | Lw' | 1.0 | 767.4 | 91.9 | 91.9 | 0.0 | 318.8 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 1.0 | -64.4 | -4.6 | -2.2 | -4.9 | 19.8 | 19.8 | 1.0 | 10.0 | 6.0 | 26.8 | 29.8 |
| 6b/ Ausl Tor Entl | - | 73.3 | 73.3 | Lw" | 2.0 | 148.7 | 95.0 | 95.0 | 0.0 | 486.7 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | -65.6 | -4.6 | -2.0 | -10.1 | 15.7 | 15.7 | -6.0 | 3.0 | 6.0 | 15.7 | 18.7 |
| 6c/ Ausl Tor Parken | - | 65.3 | 65.3 | Lw" | 2.0 | 58.9 | 83.0 | 83.0 | 0.0 | 487.6 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | -66.0 | -4.6 | -1.6 | -13.3 | 0.3 | 0.3 | 1.0 | 10.0 | 6.0 | 7.3 | 10.3 |
| 6d/ Ausl Tor Parken | - | 53.4 | 53.4 | Lw" | 2.0 | 1829.1 | 86.0 | 86.0 | 0.0 | 418.4 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | -65.3 | -4.6 | -1.2 | -12.0 | 5.9 | 5.9 | 1.0 | 10.0 | 6.0 | 12.9 | 15.9 |
| 7/ Müllpressen | - | 69.3 | 0.0 | Lw" | 2.0 | 118.4 | 90.0 | 0.0 | 0.0 | 347.9 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 1.7 | -62.5 | -4.5 | -2.0 | -3.5 | 22.2 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 1.9 | 24.1 | 0.0 |
| 8/ Pkw-SP | - | 70.0 | 70.0 | Lw | 0.0 | 161.0 | 92.1 | 92.1 | 0.0 | 282.7 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 1.8 | -62.0 | -4.5 | -1.6 | -7.2 | 21.6 | 21.6 | 6.0 | 0.0 | 1.9 | 29.5 | 21.6 |

Ingenieurbüro für Schallschutz Dipl.-Ing. Volker Ziegler

Projekt:

**Prognose Beurteilungspegel MV WERFTEN Fertigmodule GmbH, Ausbaustufe 2** (Variante 1: An- und Abfahrt bei Auslieferung über An der Westtangente)

Auftrag: ep3-as2-var1

Datum: 03/07/2017

Frequenzabhängige Ausbreitungsberechnung nach DIN ISO 9613-2 mit schallquellentypischen Oktav-Bezugssprekten und Emissionshöhen, Bodendämpfung nach Nr. 7.3.2

Aufpunktbezeichnung: I02 1.OG - GEB.: IO 2 <ID>-

Aufpunktlage: Xi= 1.7411 km, Yi= 1.6628 km, Zi= 5.60 m, Hi= 5.60 m

| Nr. des Frequenzbereiches | : | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | Summe |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Frequenz [Hz] | : | 63.0 | 125 | 250 | 500 | 1000 | 2000 | 4000 | 8000 | Lr |
| Pegel PT [dB(A)] | : | 24.35 | 28.16 | 30.31 | 34.01 | 35.32 | 32.21 | 20.08 | -18.92 | 39.86 |
| Pegel PN [dB(A)] | : | 19.89 | 23.70 | 23.23 | 26.59 | 26.27 | 23.66 | 13.74 | -25.24 | 32.25 |

| Emittent Name | Ident | Emission Tag | Emission Nacht | | RQ | Anz./L/Fl | Lw,ges Tag | Lw,ges Nacht | Korr. Formel | min. ds | mittlere Werte für Dc | DI | Cmet Tag | Cmet Nacht | Drefl | Adiv | Agr | Aatm | Abar | L AT Tag | L AT Nacht | Zeitzuschläge KEZ Tag | Zeitzuschläge KEZ Nacht | Zeitzuschläge KR | Lm (L AT+KEZ+KR) Tag | Lm (L AT+KEZ+KR) Nacht |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | dB(A) | dB(A) | | | / m / qm | dB(A) | dB(A) | dB | m | dB | dB | dB | dB | dB | dB | dB | dB | dB | dB(A) | dB(A) | dB | dB | dB | dB(A) | dB(A) |
| 1/ Dachlüfter | - | 85.0 | 82.0 | Lw | 0.0 | 10.0 | 95.0 | 92.0 | 0.0 | 309.8 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | -61.7 | -4.5 | -2.7 | -0.2 | 28.9 | 25.9 | 0.0 | 0.0 | 1.9 | 30.8 | 25.9 |
| 2/ Kompressor Abluft | - | 82.0 | 82.0 | Lw | 0.0 | 1.0 | 82.0 | 82.0 | 0.0 | 343.7 | 6.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | -61.7 | -4.2 | -1.6 | -6.7 | 13.8 | 13.8 | 0.0 | 0.0 | 1.9 | 15.7 | 13.8 |
| 3a/ Dächer | - | 46.0 | 46.0 | Lw" | 2.0 | 18834.6 | 88.7 | 88.7 | 0.0 | 287.6 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.3 | -62.6 | -4.5 | -0.9 | -0.2 | 23.8 | 23.8 | 0.0 | 0.0 | 1.9 | 25.7 | 23.8 |
| 3b/ Außenwände | - | 46.0 | 46.0 | Lw" | 3.0 | 6182.3 | 83.9 | 83.9 | 0.0 | 295.0 | 6.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.2 | -63.3 | -4.3 | -0.7 | -5.4 | 16.4 | 16.4 | 0.0 | 0.0 | 1.9 | 18.3 | 16.4 |
| 4a/ Anlie Rampe AnAb | - | 63.0 | 0.0 | Lw' | 1.0 | 119.7 | 83.8 | 0.0 | 0.0 | 318.1 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 1.6 | -62.6 | -4.5 | -1.3 | -4.4 | 15.6 | 0.0 | 8.8 | 0.0 | 1.9 | 26.3 | 0.0 |
| 4a/ Anlie Rampe Rang | - | 63.0 | 0.0 | Lw' | 1.0 | 47.7 | 79.8 | 0.0 | 0.0 | 320.1 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 1.8 | -62.7 | -4.5 | -1.3 | -4.3 | 11.8 | 0.0 | 8.8 | 0.0 | 1.9 | 22.5 | 0.0 |
| 4b/ Anlief Rampe Ent | - | 86.2 | 0.0 | Lw' | 1.0 | 15.0 | 98.0 | 0.0 | 0.0 | 356.9 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 2.6 | -62.1 | -4.4 | -2.0 | -3.3 | 31.8 | 0.0 | 3.0 | 0.0 | 1.9 | 36.7 | 0.0 |
| 4c/ Anlie Rampe Park | - | 59.3 | 0.0 | Lw" | 2.0 | 233.0 | 83.0 | 0.0 | 0.0 | 341.7 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 2.5 | -62.9 | -4.5 | -1.5 | -3.4 | 16.2 | 0.0 | 8.8 | 0.0 | 1.9 | 26.9 | 0.0 |
| 5a/ Anlief Tor AnAbf | - | 63.0 | 0.0 | Lw' | 1.0 | 131.5 | 84.2 | 0.0 | 0.0 | 318.0 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 1.1 | -62.5 | -4.5 | -1.3 | -4.7 | 15.3 | 0.0 | 3.0 | 0.0 | 1.9 | 20.2 | 0.0 |
| 5a/ Anlief Tor Rang | - | 63.0 | 0.0 | Lw' | 1.0 | 46.5 | 79.7 | 0.0 | 0.0 | 324.9 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 1.3 | -62.6 | -4.5 | -1.3 | -4.9 | 10.7 | 0.0 | 3.0 | 0.0 | 1.9 | 15.6 | 0.0 |
| 5b/ Anlief Tor Entl | - | 74.7 | 0.0 | Lw" | 2.0 | 106.7 | 95.0 | 0.0 | 0.0 | 321.4 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.2 | -61.8 | -4.5 | -1.4 | -10.1 | 20.4 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 1.9 | 22.3 | 0.0 |
| 5c/ Anlief Tor Parke | - | 61.5 | 0.0 | Lw" | 2.0 | 141.8 | 83.0 | 0.0 | 0.0 | 321.5 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.2 | -62.4 | -4.5 | -1.2 | -7.5 | 10.6 | 0.0 | 3.0 | 0.0 | 1.9 | 15.5 | 0.0 |
| 6a/ Ausl Tor AnAbf | - | 63.0 | 63.0 | Lw' | 1.0 | 767.4 | 91.9 | 91.9 | 0.0 | 318.2 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 1.1 | -64.8 | -4.6 | -1.5 | -7.5 | 17.6 | 17.6 | 1.0 | 10.0 | 6.0 | 24.6 | 27.6 |
| 6b/ Ausl Tor Entl | - | 73.3 | 73.3 | Lw" | 2.0 | 148.7 | 95.0 | 95.0 | 0.0 | 469.6 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.1 | -65.3 | -4.6 | -2.0 | -8.0 | 18.2 | 18.2 | -6.0 | 3.0 | 6.0 | 18.2 | 21.2 |
| 6c/ Ausl Tor Parken | - | 65.3 | 65.3 | Lw" | 2.0 | 58.9 | 83.0 | 83.0 | 0.0 | 470.4 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | -66.0 | -4.7 | -1.5 | -12.1 | 1.9 | 1.9 | 1.0 | 10.0 | 6.0 | 8.9 | 11.9 |
| 6d/ Ausl Tor Parken | - | 53.4 | 53.4 | Lw" | 2.0 | 1829.1 | 86.0 | 86.0 | 0.0 | 394.7 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.1 | -65.0 | -4.6 | -1.1 | -11.7 | 6.7 | 6.7 | 1.0 | 10.0 | 6.0 | 13.7 | 16.7 |
| 7/ Müllpressen | - | 69.3 | 0.0 | Lw" | 2.0 | 118.4 | 90.0 | 0.0 | 0.0 | 340.3 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 1.8 | -62.3 | -4.5 | -1.9 | -4.5 | 21.6 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 1.9 | 23.5 | 0.0 |
| 8/ Pkw-SP | - | 70.0 | 70.0 | Lw | 0.0 | 161.0 | 92.1 | 92.1 | 0.0 | 253.5 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 1.8 | -61.3 | -4.5 | -1.5 | -6.6 | 23.0 | 23.0 | 6.0 | 0.0 | 1.9 | 30.9 | 23.0 |

Ingenieurbüro für Schallschutz Dipl.-Ing. Volker Ziegler

Projekt:

**Prognose Beurteilungspegel MV WERFTEN Fertigmodule GmbH, Ausbaustufe 2** (Variante 1: An- und Abfahrt bei Auslieferung über An der Westtangente)

Auftrag: ep3-as2-var1

Datum: 03/07/2017

Anlage 23 zum Gutachten Nr. 17-06-6

Frequenzabhängige Ausbreitungsberechnung nach DIN ISO 9613-2 mit schallquellentypischen Oktav-Bezugssprekten und Emissionshöhen, Bodendämpfung nach Nr. 7.3.2

Aufpunktbezeichnung: I03 1.OG - GEB.: IO 3 <ID>-

Aufpunktlage: Xi= 1.7209 km, Yi= 1.7032 km, Zi= 5.60 m, Hi= 5.60 m

| Nr. des Frequenzbereiches | : | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | Summe |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Frequenz [Hz] | : | 63.0 | 125 | 250 | 500 | 1000 | 2000 | 4000 | 8000 | Lr |
| Pegel PT [dB(A)] | : | 24.40 | 28.32 | 30.40 | 34.13 | 35.49 | 32.37 | 20.32 | -18.29 | 40.00 |
| Pegel PN [dB(A)] | : | 19.63 | 23.79 | 23.16 | 26.56 | 26.27 | 23.54 | 14.01 | -24.81 | 32.22 |

| Emittent Name | Ident | Emission Tag | Emission Nacht | RQ | Anz./L/Fl / m / qm | Lw,ges Tag | Lw,ges Nacht | Korr. Formel | min. ds | mittlere Werte für Dc | DI | Omet Tag | Omet Nacht | Drefl | Adiv | Agr | Aatm | Abar | L AT Tag | L AT Nacht | Zeitzuschläge KEZ Tag | Zeitzuschläge KEZ Nacht | Zeitzuschläge KR | Lm (L AT+KEZ+KR) Tag | Lm (L AT+KEZ+KR) Nacht |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | dB(A) | dB(A) | | / m / qm | dB(A) | dB(A) | dB | m | dB | dB | dB | dB | dB | dB | dB | dB | dB | dB(A) | dB(A) | dB | dB | dB | dB(A) | dB(A) |
| 1/ Dachlüfter | - | 85.0 | 82.0 | Lw | 0.0 | 10.0 | 95.0 | 92.0 | 0.0 | 299.2 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | -61.5 | -4.4 | -2.7 | -0.3 | 29.1 | 26.1 | 0.0 | 0.0 | 1.9 | 31.0 | 26.1 |
| 2/ Kompressor Abluft | - | 82.0 | 82.0 | Lw | 0.0 | 1.0 | 82.0 | 82.0 | 0.0 | 341.4 | 6.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | -61.7 | -4.2 | -1.5 | -8.1 | 12.5 | 12.5 | 0.0 | 0.0 | 1.9 | 14.4 | 12.5 |
| 3a/ Dächer | - | 46.0 | 46.0 | Lw" | 2.0 | 18834.6 | 88.7 | 88.7 | 0.0 | 275.2 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.2 | -62.3 | -4.5 | -0.9 | -0.2 | 24.0 | 24.0 | 0.0 | 0.0 | 1.9 | 25.9 | 24.0 |
| 3b/ Außenwände | - | 46.0 | 46.0 | Lw" | 3.0 | 6182.3 | 83.9 | 83.9 | 0.0 | 287.9 | 6.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.2 | -63.2 | -4.3 | -0.7 | -5.3 | 16.6 | 16.6 | 0.0 | 0.0 | 1.9 | 18.5 | 16.6 |
| 4a/ Anlie Rampe AnAb | - | 63.0 | 0.0 | Lw' | 1.0 | 119.7 | 83.8 | 0.0 | 0.0 | 320.5 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 1.4 | -62.7 | -4.5 | -1.3 | -4.2 | 15.5 | 0.0 | 8.8 | 0.0 | 1.9 | 26.2 | 0.0 |
| 4a/ Anlie Rampe Rang | - | 63.0 | 0.0 | Lw' | 1.0 | 47.7 | 79.8 | 0.0 | 0.0 | 320.5 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 1.6 | -62.7 | -4.5 | -1.4 | -4.0 | 11.8 | 0.0 | 8.8 | 0.0 | 1.9 | 22.5 | 0.0 |
| 4b/ Anlief Rampe Ent | - | 86.2 | 0.0 | Lw' | 1.0 | 15.0 | 98.0 | 0.0 | 0.0 | 355.3 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 2.6 | -62.5 | -4.5 | -1.8 | -2.7 | 32.1 | 0.0 | 3.0 | 0.0 | 1.9 | 37.0 | 0.0 |
| 4c/ Anlie Rampe Park | - | 59.3 | 0.0 | Lw" | 2.0 | 233.0 | 83.0 | 0.0 | 0.0 | 345.6 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 2.4 | -63.0 | -4.5 | -1.5 | -3.1 | 16.3 | 0.0 | 8.8 | 0.0 | 1.9 | 27.0 | 0.0 |
| 5a/ Anlief Tor AnAbf | - | 63.0 | 0.0 | Lw' | 1.0 | 131.5 | 84.2 | 0.0 | 0.0 | 321.2 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.9 | -62.6 | -4.5 | -1.3 | -4.9 | 14.8 | 0.0 | 3.0 | 0.0 | 1.9 | 19.7 | 0.0 |
| 5a/ Anlief Tor Rang | - | 63.0 | 0.0 | Lw' | 1.0 | 46.5 | 79.7 | 0.0 | 0.0 | 323.3 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 1.0 | -62.6 | -4.5 | -1.3 | -4.8 | 10.5 | 0.0 | 3.0 | 0.0 | 1.9 | 15.4 | 0.0 |
| 5b/ Anlief Tor Entl | - | 74.7 | 0.0 | Lw" | 2.0 | 106.7 | 95.0 | 0.0 | 0.0 | 320.1 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.1 | -61.8 | -4.5 | -1.4 | -11.7 | 18.7 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 1.9 | 20.6 | 0.0 |
| 5c/ Anlief Tor Parke | - | 61.5 | 0.0 | Lw" | 2.0 | 141.8 | 83.0 | 0.0 | 0.0 | 320.3 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.1 | -62.3 | -4.5 | -1.2 | -10.1 | 8.0 | 0.0 | 3.0 | 0.0 | 1.9 | 12.9 | 0.0 |
| 6a/ Ausl Tor AnAbf | - | 63.0 | 63.0 | Lw' | 1.0 | 767.4 | 91.9 | 91.9 | 0.0 | 321.5 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 1.2 | -64.7 | -4.6 | -1.5 | -8.1 | 17.2 | 17.2 | 1.0 | 10.0 | 6.0 | 24.2 | 27.2 |
| 6b/ Ausl Tor Entl | - | 73.3 | 73.3 | Lw" | 2.0 | 148.7 | 95.0 | 95.0 | 0.0 | 459.7 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.3 | -65.2 | -4.6 | -1.9 | -8.2 | 18.4 | 18.4 | -6.0 | 3.0 | 6.0 | 18.4 | 21.4 |
| 6c/ Ausl Tor Parken | - | 65.3 | 65.3 | Lw' | 2.0 | 58.9 | 83.0 | 83.0 | 0.0 | 460.5 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | -65.5 | -4.6 | -1.7 | -13.2 | 1.0 | 1.0 | 1.0 | 10.0 | 6.0 | 8.0 | 11.0 |
| 6d/ Ausl Tor Parken | - | 53.4 | 53.4 | Lw" | 2.0 | 1829.1 | 86.0 | 86.0 | 0.0 | 380.3 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.2 | -64.6 | -4.6 | -1.1 | -12.1 | 6.8 | 6.8 | 1.0 | 10.0 | 6.0 | 13.8 | 16.8 |
| 7/ Müllpressen | - | 69.3 | 0.0 | Lw" | 2.0 | 118.4 | 90.0 | 0.0 | 0.0 | 339.6 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.9 | -62.4 | -4.5 | -1.9 | -4.4 | 20.7 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 1.9 | 22.6 | 0.0 |
| 8/ Pkw-SP | - | 70.0 | 70.0 | Lw | 0.0 | 161.0 | 92.1 | 92.1 | 0.0 | 235.8 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 1.0 | -60.8 | -4.5 | -1.5 | -5.8 | 23.5 | 23.5 | 6.0 | 0.0 | 1.9 | 31.4 | 23.5 |

Ingenieurbüro für Schallschutz Dipl.-Ing. Volker Ziegler

Projekt:

**Prognose Beurteilungspegel MV WERFTEN Fertigmodule GmbH, Ausbaustufe 2 (Variante 1: An- und Abfahrt bei Auslieferung über An der Westtangente)**

Auftrag: ep3-as2-var1

Datum: 03/07/2017

Frequenzabhängige Ausbreitungsberechnung nach DIN ISO 9613-2 mit schallquellentypischen Oktav-Bezugssprekten und Emissionshöhen, Bodendämpfung nach Nr. 7.3.2

Aufpunktbezeichnung: I04 1.OG - GEB.: IO 4 <ID>-

Aufpunktlage: Xi= 1.8625 km, Yi= 1.4942 km, Zi= 5.60 m, Hi= 5.60 m

| Nr. des Frequenzbereiches | : | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | Summe |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Frequenz [Hz] | : | 63.0 | 125 | 250 | 500 | 1000 | 2000 | 4000 | 8000 | Lr |
| Pegel PT [dB(A)] | : | 22.78 | 26.65 | 29.68 | 33.97 | 36.29 | 33.73 | 19.81 | -25.57 | 40.33 |
| Pegel PN [dB(A)] | : | 19.51 | 22.20 | 23.01 | 26.62 | 27.06 | 24.25 | 12.42 | -31.39 | 32.32 |

| Emittent Name | Ident | Emission Tag | Emission Nacht | | RQ | Anz./L/F1 | Lw,ges Tag | Lw,ges Nacht | Korr. Formel | min. ds | mittlere Werte für Dc | DI | Cmet Tag | Cmet Nacht | Drefl | Adiv | Agr | Aatm | Abar | L AT Tag | L AT Nacht | Zeitzuschläge KEZ Tag | Zeitzuschläge KEZ Nacht | Zeitzuschläge KR | Lm (L AT+KEZ+KR) Tag | Lm (L AT+KEZ+KR) Nacht |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | dB(A) | dB(A) | | | / m / qm | dB(A) | dB(A) | dB | m | dB | dB | dB | dB | dB | dB | dB | dB | dB | dB(A) | dB(A) | dB | dB | dB | dB(A) | dB(A) |
| 1/ Dachlüfter | - | 85.0 | 82.0 | Lw | 0.0 | 10.0 | 95.0 | 92.0 | 0.0 | 436.9 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.2 | -64.4 | -4.6 | -3.3 | -0.1 | 25.8 | 22.8 | 0.0 | 0.0 | 1.9 | 27.7 | 22.8 |
| 2/ Kompressor Abluft | - | 82.0 | 82.0 | Lw | 0.0 | 1.0 | 82.0 | 82.0 | 0.0 | 448.0 | 6.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | -64.0 | -4.3 | -3.3 | 0.0 | 16.4 | 16.4 | 0.0 | 0.0 | 1.9 | 18.3 | 16.4 |
| 3a/ Dächer | - | 46.0 | 46.0 | Lw" | 2.0 | 18834.6 | 88.7 | 88.7 | 0.0 | 416.3 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.4 | -64.9 | -4.6 | -1.0 | -0.2 | 21.4 | 21.4 | 0.0 | 0.0 | 1.9 | 23.3 | 21.4 |
| 3b/ Außenwände | - | 46.0 | 46.0 | Lw" | 3.0 | 6182.3 | 83.9 | 83.9 | 0.0 | 415.2 | 6.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.5 | -65.5 | -4.5 | -0.8 | -4.3 | 15.3 | 15.3 | 0.0 | 0.0 | 1.9 | 17.2 | 15.3 |
| 4a/ Anlie Rampe AnAb | - | 63.0 | 0.0 | Lw' | 1.0 | 119.7 | 83.8 | 0.0 | 0.0 | 406.6 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 1.7 | -63.5 | -4.5 | -3.0 | 0.0 | 17.5 | 0.0 | 8.8 | 0.0 | 1.9 | 28.2 | 0.0 |
| 4a/ Anlie Rampe Rang | - | 63.0 | 0.0 | Lw' | 1.0 | 47.7 | 79.8 | 0.0 | 0.0 | 416.6 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 1.7 | -63.6 | -4.5 | -3.0 | 0.0 | 13.4 | 0.0 | 8.8 | 0.0 | 1.9 | 24.1 | 0.0 |
| 4b/ Anlief Rampe Ent | - | 86.2 | 0.0 | Lw' | 1.0 | 15.0 | 98.0 | 0.0 | 0.0 | 446.1 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 2.5 | -64.0 | -4.5 | -2.7 | 0.0 | 32.3 | 0.0 | 3.0 | 0.0 | 1.9 | 37.2 | 0.0 |
| 4c/ Anlie Rampe Park | - | 59.3 | 0.0 | Lw" | 2.0 | 233.0 | 83.0 | 0.0 | 0.0 | 430.7 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 2.2 | -63.9 | -4.5 | -3.0 | 0.0 | 16.8 | 0.0 | 8.8 | 0.0 | 1.9 | 27.5 | 0.0 |
| 5a/ Anlief Tor AnAbf | - | 63.0 | 0.0 | Lw' | 1.0 | 131.5 | 84.2 | 0.0 | 0.0 | 406.6 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 1.7 | -63.5 | -4.5 | -3.0 | 0.0 | 17.9 | 0.0 | 3.0 | 0.0 | 1.9 | 22.8 | 0.0 |
| 5a/ Anlief Tor Rang | - | 63.0 | 0.0 | Lw' | 1.0 | 46.5 | 79.7 | 0.0 | 0.0 | 424.8 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 1.8 | -63.7 | -4.5 | -3.0 | 0.0 | 13.3 | 0.0 | 3.0 | 0.0 | 1.9 | 18.2 | 0.0 |
| 5b/ Anlief Tor Entl | - | 74.7 | 0.0 | Lw" | 2.0 | 106.7 | 95.0 | 0.0 | 0.0 | 425.0 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 2.1 | -63.7 | -4.5 | -2.6 | 0.0 | 29.3 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 1.9 | 31.2 | 0.0 |
| 5c/ Anlief Tor Parke | - | 61.5 | 0.0 | Lw" | 2.0 | 141.8 | 83.0 | 0.0 | 0.0 | 424.9 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 2.0 | -63.7 | -4.5 | -3.0 | 0.0 | 16.8 | 0.0 | 3.0 | 0.0 | 1.9 | 21.7 | 0.0 |
| 6a/ Ausl Tor AnAbf | - | 63.0 | 63.0 | Lw' | 1.0 | 767.4 | 91.9 | 91.9 | 0.0 | 406.6 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.6 | -65.5 | -4.6 | -3.2 | -1.5 | 20.7 | 20.7 | 1.0 | 10.0 | 6.0 | 27.7 | 30.7 |
| 6b/ Ausl Tor Entl | - | 73.3 | 73.3 | Lw" | 2.0 | 148.7 | 95.0 | 95.0 | 0.0 | 588.4 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | -67.2 | -4.6 | -2.4 | -17.6 | 6.2 | 6.2 | -6.0 | 3.0 | 6.0 | 6.2 | 9.2 |
| 6c/ Ausl Tor Parken | - | 65.3 | 65.3 | Lw" | 2.0 | 58.9 | 83.0 | 83.0 | 0.0 | 587.9 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | -67.4 | -4.7 | -2.3 | -17.7 | -6.1 | -6.1 | 1.0 | 10.0 | 6.0 | 0.9 | 3.9 |
| 6d/ Ausl Tor Parken | - | 53.4 | 53.4 | Lw" | 2.0 | 1829.1 | 86.0 | 86.0 | 0.0 | 524.6 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | -67.4 | -4.7 | -1.4 | -10.3 | 5.2 | 5.2 | 1.0 | 10.0 | 6.0 | 12.2 | 15.2 |
| 7/ Müllpressen | - | 69.3 | 0.0 | Lw" | 2.0 | 118.4 | 90.0 | 0.0 | 0.0 | 435.6 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 2.1 | -64.0 | -4.5 | -3.1 | 0.0 | 23.5 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 1.9 | 25.4 | 0.0 |
| 8/ Pkw-SP | - | 70.0 | 70.0 | Lw | 0.0 | 161.0 | 92.1 | 92.1 | 0.0 | 405.6 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 1.8 | -64.8 | -4.6 | -2.1 | -6.5 | 18.9 | 18.9 | 6.0 | 0.0 | 1.9 | 26.8 | 18.9 |

Anlage 24 zum Gutachten Nr. 17-06-6

Ingenieurbüro für Schallschutz Dipl.-Ing. Volker Ziegler

Projekt:

**Prognose Beurteilungspegel MV WERFTEN Fertigmodule GmbH, Ausbaustufe 2** (Variante 1: An- und Abfahrt bei Auslieferung über An der Westtangente)

Auftrag: ep3-as2-var1

Datum: 03/07/2017

Frequenzabhängige Ausbreitungsberechnung nach DIN ISO 9613-2 mit schallquellentypischen Oktav-Bezugssprekten und Emissionshöhen, Bodendämpfung nach Nr. 7.3.2

Aufpunktbezeichnung: I05 1.OG - GEB.: IO 5 <ID>-

Aufpunktlage: Xi= 1.4331 km, Yi= 1.7814 km, Zi= 5.60 m, Hi= 5.60 m

| Nr. des Frequenzbereiches | : | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | Summe |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Frequenz | [Hz] : | 63.0 | 125 | 250 | 500 | 1000 | 2000 | 4000 | 8000 | Lr |
| Pegel PT | [dB(A)] : | 26.39 | 30.46 | 32.31 | 36.27 | 39.01 | 39.04 | 31.66 | 10.38 | 43.97 |
| Pegel PN | [dB(A)] : | 26.98 | 29.99 | 31.49 | 35.36 | 37.40 | 36.53 | 29.12 | 5.99 | 42.34 |

| Emittent | | Emission | | | RQ | Anz./L/F1 | Lw,ges | | Korr. | min. | mittlere Werte für | | | | | | | | L AT | | Zeitzuschläge | | | Lm | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Name | Ident | | | | | | | | Formel | ds | Dc | DI | Cmet | | Drefl | Adiv | Agr | Aatm | Abar | | KEZ | | KR | (L AT+KEZ+KR) | |
| | | Tag | Nacht | | | | Tag | Nacht | | | | | Tag | Nacht | | | | | | Tag | Nacht | Tag | Nacht | Tag | Tag | Nacht |
| | | dB(A) | dB(A) | | | / m / qm | dB(A) | dB(A) | dB | m | dB | dB | dB | dB | dB | dB | dB | dB | dB | dB(A) | dB(A) | dB | dB | dB | dB(A) | dB(A) |
| 1/ Dachlüfter | - | 85.0 | 82.0 | Lw | 0.0 | 10.0 | 95.0 | 92.0 | 0.0 | 166.4 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | -56.6 | -4.1 | -1.8 | -0.5 | 35.0 | 32.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 35.0 | 32.0 |
| 2/ Kompressor Abluft | - | 82.0 | 82.0 | Lw | 0.0 | 1.0 | 82.0 | 82.0 | 0.0 | 235.4 | 6.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | -58.4 | -3.9 | -0.9 | -12.4 | 12.4 | 12.4 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 12.4 | 12.4 |
| 3a/ Dächer | - | 46.0 | 46.0 | Lw" | 2.0 | 18834.6 | 88.7 | 88.7 | 0.0 | 142.3 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | -57.7 | -4.3 | -0.6 | -0.5 | 28.6 | 28.6 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 28.6 | 28.6 |
| 3b/ Außenwände | - | 46.0 | 46.0 | Lw" | 3.0 | 6182.3 | 83.9 | 83.9 | 0.0 | 141.4 | 6.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | -58.7 | -3.8 | -0.5 | -3.6 | 23.3 | 23.3 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 23.3 | 23.3 |
| 4a/ Anlie Rampe AnAb | - | 63.0 | 0.0 | Lw' | 1.0 | 119.7 | 83.8 | 0.0 | 0.0 | 247.5 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | -60.6 | -4.4 | -0.7 | -11.7 | 9.4 | 0.0 | 8.8 | 0.0 | 0.0 | 18.2 | 0.0 |
| 4a/ Anlie Rampe Rang | - | 63.0 | 0.0 | Lw' | 1.0 | 47.7 | 79.8 | 0.0 | 0.0 | 247.5 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | -60.6 | -4.4 | -0.7 | -12.1 | 5.0 | 0.0 | 8.8 | 0.0 | 0.0 | 13.8 | 0.0 |
| 4b/ Anlief Rampe Ent | - | 86.2 | 0.0 | Lw' | 1.0 | 15.0 | 98.0 | 0.0 | 0.0 | 268.3 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | -59.6 | -4.3 | -1.0 | -12.8 | 23.3 | 0.0 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 26.3 | 0.0 |
| 4c/ Anlie Rampe Park | - | 59.3 | 0.0 | Lw" | 2.0 | 233.0 | 83.0 | 0.0 | 0.0 | 261.7 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | -60.8 | -4.4 | -0.7 | -11.1 | 9.0 | 0.0 | 8.8 | 0.0 | 0.0 | 17.8 | 0.0 |
| 5a/ Anlief Tor AnAbf | - | 63.0 | 0.0 | Lw' | 1.0 | 131.5 | 84.2 | 0.0 | 0.0 | 236.4 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | -60.3 | -4.4 | -0.8 | -12.6 | 9.1 | 0.0 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 12.1 | 0.0 |
| 5a/ Anlief Tor Rang | - | 63.0 | 0.0 | Lw' | 1.0 | 46.5 | 79.7 | 0.0 | 0.0 | 236.5 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | -60.2 | -4.4 | -0.8 | -13.5 | 3.8 | 0.0 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 6.8 | 0.0 |
| 5b/ Anlief Tor Entl | - | 74.7 | 0.0 | Lw" | 2.0 | 106.7 | 95.0 | 0.0 | 0.0 | 231.3 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | -58.6 | -4.3 | -1.4 | -19.6 | 14.1 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 14.1 | 0.0 |
| 5c/ Anlief Tor Parke | - | 61.5 | 0.0 | Lw" | 2.0 | 141.8 | 83.0 | 0.0 | 0.0 | 231.6 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | -59.1 | -4.3 | -1.3 | -18.0 | 3.3 | 0.0 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 6.3 | 0.0 |
| 6a/ Ausl Tor AnAbf | - | 63.0 | 63.0 | Lw' | 1.0 | 767.4 | 91.9 | 91.9 | 0.0 | 200.9 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.9 | -60.0 | -4.4 | -2.0 | -4.1 | 25.1 | 25.1 | 1.0 | 10.0 | 0.0 | 26.1 | 35.1 |
| 6b/ Ausl Tor Entl | - | 73.3 | 73.3 | Lw" | 2.0 | 148.7 | 95.0 | 95.0 | 0.0 | 259.8 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | -59.5 | -4.3 | -1.8 | 0.0 | 32.4 | 32.4 | -6.0 | 3.0 | 0.0 | 26.4 | 35.4 |
| 6c/ Ausl Tor Parken | - | 65.3 | 65.3 | Lw" | 2.0 | 58.9 | 83.0 | 83.0 | 0.0 | 260.1 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | -59.5 | -4.4 | -2.2 | 0.0 | 19.9 | 19.9 | 1.0 | 10.0 | 0.0 | 20.9 | 29.9 |
| 6d/ Ausl Tor Parken | - | 53.4 | 53.4 | Lw" | 2.0 | 1829.1 | 86.0 | 86.0 | 0.0 | 172.8 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.6 | -57.6 | -4.2 | -1.8 | -2.5 | 23.5 | 23.5 | 1.0 | 10.0 | 0.0 | 24.5 | 33.5 |
| 7/ Müllpressen | - | 69.3 | 0.0 | Lw" | 2.0 | 118.4 | 90.0 | 0.0 | 0.0 | 248.7 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | -59.6 | -4.4 | -1.2 | -16.4 | 11.4 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 11.4 | 0.0 |
| 8/ Pkw-SP | - | 70.0 | 70.0 | Lw | 0.0 | 161.0 | 92.1 | 92.1 | 0.0 | 100.5 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 1.3 | -53.8 | -3.9 | -1.0 | -0.9 | 36.8 | 36.8 | 6.0 | 0.0 | 0.0 | 42.8 | 36.8 |

Ingenieurbüro für Schallschutz Dipl.-Ing. Volker Ziegler

Projekt:

**Prognose Beurteilungspegel MV WERFTEN Fertigmodule GmbH, Ausbaustufe 2** **(Variante 2: Anfahrt bei Auslieferung über An der Westtangente und Abfahrt über L 012)**

Auftrag: ep3-as2-var2

Datum: 03/07/2017

Frequenzabhängige Ausbreitungsberechnung nach DIN ISO 9613-2 mit schallquellentypischen Oktav-Bezugssprekten und Emissionshöhen, Bodendämpfung nach Nr. 7.3.2

Aufpunktbezeichnung: I01 1.OG - GEB.: IO 1 <ID>-

Aufpunktlage: Xi= 1.7653 km, Yi= 1.6156 km, Zi= 5.60 m, Hi= 5.60 m

| Nr. des Frequenzbereiches | : | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | Summe |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Frequenz [Hz] | : | 63.0 | 125 | 250 | 500 | 1000 | 2000 | 4000 | 8000 | Lr |
| Pegel PT [dB(A)] | : | 24.33 | 28.19 | 30.76 | 34.66 | 36.31 | 33.26 | 20.55 | -19.47 | 40.63 |
| Pegel PN [dB(A)] | : | 18.87 | 23.16 | 22.60 | 25.95 | 25.72 | 23.28 | 13.49 | -25.11 | 31.67 |

| Emittent Name | Ident | Emission Tag | Emission Nacht | | RQ | Anz./L/Fl | Lw,ges Tag | Lw,ges Nacht | Korr. Formel | min. ds | mittlere Werte für Dc | DI | Cmet Tag | Cmet Nacht | Drefl | Adiv | Agr | Aatm | Abar | L AT Tag | L AT Nacht | Zeitzuschläge KEZ Tag | Zeitzuschläge KEZ Nacht | Zeitzuschläge KR | Lm (L AT+KEZ+KR) Tag | Lm (L AT+KEZ+KR) Nacht |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | dB(A) | dB(A) | | | / m / qm | dB(A) | dB(A) | dB | m | dB | dB | dB | dB | dB | dB | dB | dB | dB | dB(A) | dB(A) | dB | dB | dB | dB(A) | dB(A) |
| 1/ Dachlüfter | - | 85.0 | 82.0 | Lw | 0.0 | 10.0 | 95.0 | 92.0 | 0.0 | 330.3 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | -62.1 | -4.5 | -2.8 | -0.3 | 28.3 | 25.3 | 0.0 | 0.0 | 1.9 | 30.2 | 25.3 |
| 2/ Kompressor Abluft | - | 82.0 | 82.0 | Lw | 0.0 | 1.0 | 82.0 | 82.0 | 0.0 | 354.5 | 6.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | -62.0 | -4.2 | -2.1 | -4.0 | 15.7 | 15.7 | 0.0 | 0.0 | 1.9 | 17.6 | 15.7 |
| 3a/ Dächer | - | 46.0 | 46.0 | Lw" | 2.0 | 18834.6 | 88.7 | 88.7 | 0.0 | 311.2 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.3 | -62.9 | -4.5 | -0.9 | -0.2 | 23.5 | 23.5 | 0.0 | 0.0 | 1.9 | 25.4 | 23.5 |
| 3b/ Außenwände | - | 46.0 | 46.0 | Lw" | 3.0 | 6182.3 | 83.9 | 83.9 | 0.0 | 311.9 | 6.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.3 | -63.7 | -4.3 | -0.7 | -5.7 | 15.8 | 15.8 | 0.0 | 0.0 | 1.9 | 17.7 | 15.8 |
| 4a/ Anlie Rampe AnAb | - | 63.0 | 0.0 | Lw' | 1.0 | 119.7 | 83.8 | 0.0 | 0.0 | 320.2 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 1.6 | -62.5 | -4.5 | -1.6 | -2.0 | 17.8 | 0.0 | 8.8 | 0.0 | 1.9 | 28.5 | 0.0 |
| 4a/ Anlie Rampe Rang | - | 63.0 | 0.0 | Lw' | 1.0 | 47.7 | 79.8 | 0.0 | 0.0 | 327.6 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 1.8 | -62.6 | -4.5 | -1.6 | -2.2 | 13.7 | 0.0 | 8.8 | 0.0 | 1.9 | 24.4 | 0.0 |
| 4b/ Anlief Rampe Ent | - | 86.2 | 0.0 | Lw' | 1.0 | 15.0 | 98.0 | 0.0 | 0.0 | 361.5 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 2.3 | -62.6 | -4.5 | -1.9 | -1.3 | 33.0 | 0.0 | 3.0 | 0.0 | 1.9 | 37.9 | 0.0 |
| 4c/ Anlie Rampe Park | - | 59.3 | 0.0 | Lw" | 2.0 | 233.0 | 83.0 | 0.0 | 0.0 | 347.0 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 2.0 | -62.8 | -4.5 | -1.8 | -1.3 | 17.6 | 0.0 | 8.8 | 0.0 | 1.9 | 28.3 | 0.0 |
| 5a/ Anlief Tor AnAbf | - | 63.0 | 0.0 | Lw' | 1.0 | 131.5 | 84.2 | 0.0 | 0.0 | 320.0 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 1.3 | -62.3 | -4.5 | -1.7 | -2.4 | 17.6 | 0.0 | 3.0 | 0.0 | 1.9 | 22.5 | 0.0 |
| 5a/ Anlief Tor Rang | - | 63.0 | 0.0 | Lw' | 1.0 | 46.5 | 79.7 | 0.0 | 0.0 | 335.2 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 1.6 | -62.6 | -4.5 | -1.7 | -2.7 | 12.8 | 0.0 | 3.0 | 0.0 | 1.9 | 17.7 | 0.0 |
| 5b/ Anlief Tor Entl | - | 74.7 | 0.0 | Lw" | 2.0 | 106.7 | 95.0 | 0.0 | 0.0 | 331.4 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.4 | -62.1 | -4.5 | -1.5 | -6.3 | 24.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 1.9 | 25.9 | 0.0 |
| 5c/ Anlief Tor Parke | - | 61.5 | 0.0 | Lw" | 2.0 | 141.8 | 83.0 | 0.0 | 0.0 | 331.4 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.4 | -62.7 | -4.5 | -1.3 | -5.5 | 12.4 | 0.0 | 3.0 | 0.0 | 1.9 | 17.3 | 0.0 |
| 6a/ Ausl Tor AnAbf | - | 63.0 | 63.0 | Lw' | 1.0 | 480.3 | 89.8 | 89.8 | 0.0 | 318.8 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.7 | -64.3 | -4.6 | -2.1 | -5.0 | 17.5 | 17.5 | 1.0 | 10.0 | 6.0 | 24.5 | 27.5 |
| 6b/ Ausl Tor Entl | - | 73.3 | 73.3 | Lw" | 2.0 | 148.7 | 95.0 | 95.0 | 0.0 | 486.7 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | -65.6 | -4.6 | -2.0 | -10.1 | 15.7 | 15.7 | -6.0 | 3.0 | 6.0 | 15.7 | 18.7 |
| 6c/ Ausl Tor Parken | - | 65.3 | 65.3 | Lw" | 2.0 | 58.9 | 83.0 | 83.0 | 0.0 | 487.6 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | -66.0 | -4.6 | -1.6 | -13.3 | 0.3 | 0.3 | 1.0 | 10.0 | 6.0 | 7.3 | 10.3 |
| 6d/ Ausl Tor Parken | - | 53.4 | 53.4 | Lw" | 2.0 | 1829.1 | 86.0 | 86.0 | 0.0 | 418.4 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | -65.3 | -4.6 | -1.2 | -12.0 | 5.9 | 5.9 | 1.0 | 10.0 | 6.0 | 12.9 | 15.9 |
| 7/ Müllpressen | - | 69.3 | 0.0 | Lw" | 2.0 | 118.4 | 90.0 | 0.0 | 0.0 | 347.9 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 1.7 | -62.5 | -4.5 | -2.0 | -3.5 | 22.2 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 1.9 | 24.1 | 0.0 |
| 8/ Pkw-SP | - | 70.0 | 70.0 | Lw | 0.0 | 161.0 | 92.1 | 92.1 | 0.0 | 282.7 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 1.8 | -62.0 | -4.5 | -1.6 | -7.2 | 21.6 | 21.6 | 6.0 | 0.0 | 1.9 | 29.5 | 21.6 |

Anlage 26 zum Gutachten Nr. 17-06-6

Ingenieurbüro für Schallschutz Dipl.-Ing. Volker Ziegler

Projekt:

**Prognose Beurteilungspegel MV WERFTEN Fertigmodule GmbH, Ausbaustufe 2** **(Variante 2: Anfahrt bei Auslieferung über An der Westtangente und Abfahrt über L 012)**

Auftrag: ep3-as2-var2

Datum: 03/07/2017

Frequenzabhängige Ausbreitungsberechnung nach DIN ISO 9613-2 mit schallquellentypischen Oktav-Bezugssprekten und Emissionshöhen, Bodendämpfung nach Nr. 7.3.2

Aufpunktbezeichnung: IO2 1.OG - GEB.: IO 2 <ID>-

Aufpunktlage: Xi= 1.7411 km, Yi= 1.6628 km, Zi= 5.60 m, Hi= 5.60 m

| Nr. des Frequenzbereiches | : | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | Summe |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Frequenz [Hz] | : | 63.0 | 125 | 250 | 500 | 1000 | 2000 | 4000 | 8000 | Lr |
| Pegel PT [dB(A)] | : | 24.21 | 28.12 | 30.28 | 33.97 | 35.30 | 32.19 | 20.06 | -18.96 | 39.83 |
| Pegel PN [dB(A)] | : | 19.07 | 23.53 | 22.85 | 26.18 | 25.86 | 23.38 | 13.56 | -25.58 | 31.87 |

| Emittent Name | Ident | Emission Tag | Emission Nacht | RQ | Anz./L/Fl / m / qm | Lw,ges Tag | Lw,ges Nacht | Korr. Formel | min. ds | mittlere Werte für Dc | DI | Cmet Tag | Cmet Nacht | Drefl | Adiv | Agr | Aatm | Abar | L AT Tag | L AT Nacht | Zeitzuschläge KEZ Tag | Zeitzuschläge KEZ Nacht | Zeitzuschläge KR | Lm (L AT+KEZ+KR) Tag | Lm (L AT+KEZ+KR) Nacht |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | dB(A) | dB(A) | | / m / qm | dB(A) | dB(A) | dB | m | dB | dB | dB | dB | dB | dB | dB | dB | dB | dB(A) | dB(A) | dB | dB | dB | dB(A) | dB(A) |
| 1/ Dachlüfter | - | 85.0 | 82.0 | Lw | 10.0 | 95.0 | 92.0 | 0.0 | 309.8 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | -61.7 | -4.5 | -2.7 | -0.2 | 28.9 | 25.9 | 0.0 | 0.0 | 1.9 | 30.8 | 25.9 |
| 2/ Kompressor Abluft | - | 82.0 | 82.0 | Lw | 1.0 | 82.0 | 82.0 | 0.0 | 343.7 | 6.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | -61.7 | -4.2 | -1.6 | -6.7 | 13.8 | 13.8 | 0.0 | 0.0 | 1.9 | 15.7 | 13.8 |
| 3a/ Dächer | - | 46.0 | 46.0 | Lw" | 2.0 | 18834.6 | 88.7 | 88.7 | 0.0 | 287.6 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.3 | -62.6 | -4.5 | -0.9 | -0.2 | 23.8 | 23.8 | 0.0 | 0.0 | 1.9 | 25.7 | 23.8 |
| 3b/ Außenwände | - | 46.0 | 46.0 | Lw" | 3.0 | 6182.3 | 83.9 | 83.9 | 0.0 | 295.0 | 6.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.2 | -63.3 | -4.3 | -0.7 | -5.4 | 16.4 | 16.4 | 0.0 | 0.0 | 1.9 | 18.3 | 16.4 |
| 4a/ Anlie Rampe AnAb | - | 63.0 | 0.0 | Lw' | 1.0 | 119.7 | 83.8 | 0.0 | 318.1 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 1.6 | -62.6 | -4.5 | -1.3 | -4.4 | 15.6 | 0.0 | 8.8 | 0.0 | 1.9 | 26.3 | 0.0 |
| 4a/ Anlie Rampe Rang | - | 63.0 | 0.0 | Lw' | 1.0 | 47.7 | 79.8 | 0.0 | 320.1 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 1.8 | -62.7 | -4.5 | -1.3 | -4.3 | 11.8 | 0.0 | 8.8 | 0.0 | 1.9 | 22.5 | 0.0 |
| 4b/ Anlief Rampe Ent | - | 86.2 | 0.0 | Lw' | 1.0 | 15.0 | 98.0 | 0.0 | 356.9 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 2.6 | -62.1 | -4.4 | -2.0 | -3.3 | 31.8 | 0.0 | 3.0 | 0.0 | 1.9 | 36.7 | 0.0 |
| 4c/ Anlie Rampe Park | - | 59.3 | 0.0 | Lw" | 2.0 | 233.0 | 83.0 | 0.0 | 341.7 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 2.5 | -62.9 | -4.5 | -1.5 | -3.4 | 16.2 | 0.0 | 8.8 | 0.0 | 1.9 | 26.9 | 0.0 |
| 5a/ Anlief Tor AnAbf | - | 63.0 | 0.0 | Lw' | 1.0 | 131.5 | 84.2 | 0.0 | 318.0 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 1.1 | -62.5 | -4.5 | -1.3 | -4.7 | 15.3 | 0.0 | 3.0 | 0.0 | 1.9 | 20.2 | 0.0 |
| 5a/ Anlief Tor Rang | - | 63.0 | 0.0 | Lw' | 1.0 | 46.5 | 79.7 | 0.0 | 324.9 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 1.3 | -62.6 | -4.5 | -1.3 | -4.9 | 10.7 | 0.0 | 3.0 | 0.0 | 1.9 | 15.6 | 0.0 |
| 5b/ Anlief Tor Entl | - | 74.7 | 0.0 | Lw" | 2.0 | 106.7 | 95.0 | 0.0 | 321.4 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.2 | -61.8 | -4.5 | -1.4 | -10.1 | 20.4 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 1.9 | 22.3 | 0.0 |
| 5c/ Anlief Tor Parke | - | 61.5 | 0.0 | Lw" | 2.0 | 141.8 | 83.0 | 0.0 | 321.5 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.2 | -62.4 | -4.5 | -1.2 | -7.5 | 10.6 | 0.0 | 3.0 | 0.0 | 1.9 | 15.5 | 0.0 |
| 6a/ Ausl Tor AnAbf | - | 63.0 | 63.0 | Lw' | 1.0 | 480.3 | 89.8 | 89.8 | 0.0 | 318.2 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.8 | -64.4 | -4.6 | -1.7 | -6.4 | 16.5 | 16.5 | 1.0 | 10.0 | 6.0 | 23.5 | 26.5 |
| 6b/ Ausl Tor Entl | - | 73.3 | 73.3 | Lw" | 2.0 | 148.7 | 95.0 | 95.0 | 0.0 | 469.6 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.1 | -65.3 | -4.6 | -2.0 | -8.0 | 18.2 | 18.2 | -6.0 | 3.0 | 6.0 | 18.2 | 21.2 |
| 6c/ Ausl Tor Parken | - | 65.3 | 65.3 | Lw" | 2.0 | 58.9 | 83.0 | 83.0 | 0.0 | 470.4 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | -66.0 | -4.7 | -1.5 | -12.1 | 1.9 | 1.9 | 1.0 | 10.0 | 6.0 | 8.9 | 11.9 |
| 6d/ Ausl Tor Parken | - | 53.4 | 53.4 | Lw" | 2.0 | 1829.1 | 86.0 | 86.0 | 0.0 | 394.7 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.1 | -65.0 | -4.6 | -1.1 | -11.7 | 6.7 | 6.7 | 1.0 | 10.0 | 6.0 | 13.7 | 16.7 |
| 7/ Müllpressen | - | 69.3 | 0.0 | Lw" | 2.0 | 118.4 | 90.0 | 0.0 | 340.3 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 1.8 | -62.3 | -4.5 | -1.9 | -4.5 | 21.6 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 1.9 | 23.5 | 0.0 |
| 8/ Pkw-SP | - | 70.0 | 70.0 | Lw | 0.0 | 161.0 | 92.1 | 92.1 | 0.0 | 253.5 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 1.8 | -61.3 | -4.5 | -1.5 | -6.6 | 23.0 | 23.0 | 6.0 | 0.0 | 1.9 | 30.9 | 23.0 |

Anlage 27 zum Gutachten Nr. 17-06-6

Ingenieurbüro für Schallschutz Dipl.-Ing. Volker Ziegler

Projekt:

**Prognose Beurteilungspegel MV WERFTEN Fertigmodule GmbH, Ausbaustufe 2** (Variante 2: Anfahrt bei Auslieferung über An der Westtangente und Abfahrt über L 012)

Auftrag: ep3-as2-var2

Datum: 03/07/2017

Frequenzabhängige Ausbreitungsberechnung nach DIN ISO 9613-2 mit schallquellentypischen Oktav-Bezugssprekten und Emissionshöhen, Bodendämpfung nach Nr. 7.3.2

Aufpunktbezeichnung: IO3 1.OG - GEB.: IO 3 <ID>-

Aufpunktlage: Xi= 1.7209 km, Yi= 1.7032 km, Zi= 5.60 m, Hi= 5.60 m

| Nr. des Frequenzbereiches | : | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | Summe |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Frequenz [Hz] | : | 63.0 | 125 | 250 | 500 | 1000 | 2000 | 4000 | 8000 | Lr |
| Pegel PT [dB(A)] | : | 24.32 | 28.31 | 30.39 | 34.12 | 35.49 | 32.38 | 20.36 | -18.14 | 40.00 |
| Pegel PN [dB(A)] | : | 19.09 | 23.70 | 23.05 | 26.45 | 26.31 | 23.81 | 14.37 | -23.67 | 32.19 |

| Emittent Name | Ident | Emission Tag | Emission Nacht | | RQ | Anz./L/Fl | Lw,ges Tag | Lw,ges Nacht | Korr. Formel | min. ds | mittlere Werte für Dc | DI | Cmet Tag | Cmet Nacht | Drefl | Adiv | Agr | Aatm | Abar | L AT Tag | L AT Nacht | Zeitzuschläge KEZ Tag | Zeitzuschläge KEZ Nacht | Zeitzuschläge KR | Lm (L AT+KEZ+KR) Tag | Lm (L AT+KEZ+KR) Nacht |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | dB(A) | dB(A) | | | / m / qm | dB(A) | dB(A) | dB | m | dB | dB | dB | dB | dB | dB | dB | dB | dB | dB(A) | dB(A) | dB | dB | dB | dB(A) | dB(A) |
| 1/ Dachlüfter | - | 85.0 | 82.0 | Lw | 0.0 | 10.0 | 95.0 | 92.0 | 0.0 | 299.2 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | -61.5 | -4.4 | -2.7 | -0.3 | 29.1 | 26.1 | 0.0 | 0.0 | 1.9 | 31.0 | 26.1 |
| 2/ Kompressor Abluft | - | 82.0 | 82.0 | Lw | 0.0 | 1.0 | 82.0 | 82.0 | 0.0 | 341.4 | 6.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | -61.7 | -4.2 | -1.5 | -8.1 | 12.5 | 12.5 | 0.0 | 0.0 | 1.9 | 14.4 | 12.5 |
| 3a/ Dächer | - | 46.0 | 46.0 | Lw" | 2.0 | 18834.6 | 88.7 | 88.7 | 0.0 | 275.2 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.2 | -62.3 | -4.5 | -0.9 | -0.2 | 24.0 | 24.0 | 0.0 | 0.0 | 1.9 | 25.9 | 24.0 |
| 3b/ Außenwände | - | 46.0 | 46.0 | Lw" | 3.0 | 6182.3 | 83.9 | 83.9 | 0.0 | 287.9 | 6.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.2 | -63.2 | -4.3 | -0.7 | -5.3 | 16.6 | 16.6 | 0.0 | 0.0 | 1.9 | 18.5 | 16.6 |
| 4a/ Anlie Rampe AnAb | - | 63.0 | 0.0 | Lw' | 1.0 | 119.7 | 83.8 | 0.0 | 0.0 | 320.5 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 1.4 | -62.7 | -4.5 | -1.3 | -4.2 | 15.5 | 0.0 | 8.8 | 0.0 | 1.9 | 26.2 | 0.0 |
| 4a/ Anlie Rampe Rang | - | 63.0 | 0.0 | Lw' | 1.0 | 47.7 | 79.8 | 0.0 | 0.0 | 320.5 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 1.6 | -62.7 | -4.5 | -1.4 | -4.0 | 11.8 | 0.0 | 8.8 | 0.0 | 1.9 | 22.5 | 0.0 |
| 4b/ Anlief Rampe Ent | - | 86.2 | 0.0 | Lw' | 1.0 | 15.0 | 98.0 | 0.0 | 0.0 | 355.3 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 2.6 | -62.5 | -4.5 | -1.8 | -2.7 | 32.1 | 0.0 | 3.0 | 0.0 | 1.9 | 37.0 | 0.0 |
| 4c/ Anlie Rampe Park | - | 59.3 | 0.0 | Lw" | 2.0 | 233.0 | 83.0 | 0.0 | 0.0 | 345.6 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 2.4 | -63.0 | -4.5 | -1.5 | -3.1 | 16.3 | 0.0 | 8.8 | 0.0 | 1.9 | 27.0 | 0.0 |
| 5a/ Anlief Tor AnAbf | - | 63.0 | 0.0 | Lw' | 1.0 | 131.5 | 84.2 | 0.0 | 0.0 | 321.2 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.9 | -62.6 | -4.5 | -1.3 | -4.9 | 14.8 | 0.0 | 3.0 | 0.0 | 1.9 | 19.7 | 0.0 |
| 5a/ Anlief Tor Rang | - | 63.0 | 0.0 | Lw' | 1.0 | 46.5 | 79.7 | 0.0 | 0.0 | 323.3 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 1.0 | -62.6 | -4.5 | -1.3 | -4.8 | 10.5 | 0.0 | 3.0 | 0.0 | 1.9 | 15.4 | 0.0 |
| 5b/ Anlief Tor Entl | - | 74.7 | 0.0 | Lw" | 2.0 | 106.7 | 95.0 | 0.0 | 0.0 | 320.1 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.1 | -61.8 | -4.5 | -1.4 | -11.7 | 18.7 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 1.9 | 20.6 | 0.0 |
| 5c/ Anlief Tor Parke | - | 61.5 | 0.0 | Lw" | 2.0 | 141.8 | 83.0 | 0.0 | 0.0 | 320.3 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.1 | -62.3 | -4.5 | -1.2 | -10.1 | 8.0 | 0.0 | 3.0 | 0.0 | 1.9 | 12.9 | 0.0 |
| 6a/ Ausl Tor AnAbf | - | 63.0 | 63.0 | Lw' | 1.0 | 480.3 | 89.8 | 89.8 | 0.0 | 321.5 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.6 | -63.9 | -4.6 | -2.0 | -5.8 | 17.1 | 17.1 | 1.0 | 10.0 | 6.0 | 24.1 | 27.1 |
| 6b/ Ausl Tor Entl | - | 73.3 | 73.3 | Lw" | 2.0 | 148.7 | 95.0 | 95.0 | 0.0 | 459.7 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.3 | -65.2 | -4.6 | -1.9 | -8.2 | 18.4 | 18.4 | -6.0 | 3.0 | 6.0 | 18.4 | 21.4 |
| 6c/ Ausl Tor Parken | - | 65.3 | 65.3 | Lw" | 2.0 | 58.9 | 83.0 | 83.0 | 0.0 | 460.5 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | -65.5 | -4.6 | -1.7 | -13.2 | 1.0 | 1.0 | 1.0 | 10.0 | 6.0 | 8.0 | 11.0 |
| 6d/ Ausl Tor Parken | - | 53.4 | 53.4 | Lw" | 2.0 | 1829.1 | 86.0 | 86.0 | 0.0 | 380.3 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.2 | -64.6 | -4.6 | -1.1 | -12.1 | 6.8 | 6.8 | 1.0 | 10.0 | 6.0 | 13.8 | 16.8 |
| 7/ Müllpressen | - | 69.3 | 0.0 | Lw" | 2.0 | 118.4 | 90.0 | 0.0 | 0.0 | 339.6 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.9 | -62.4 | -4.5 | -1.9 | -4.4 | 20.7 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 1.9 | 22.6 | 0.0 |
| 8/ Pkw-SP | - | 70.0 | 70.0 | Lw | 0.0 | 161.0 | 92.1 | 92.1 | 0.0 | 235.8 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 1.0 | -60.8 | -4.5 | -1.5 | -5.8 | 23.5 | 23.5 | 6.0 | 0.0 | 1.9 | 31.4 | 23.5 |

Anlage 28 zum Gutachten Nr. 17-06-6

Ingenieurbüro für Schallschutz Dipl.-Ing. Volker Ziegler

Projekt:

**Prognose Beurteilungspegel MV WERFTEN Fertigmodule GmbH, Ausbaustufe 2** (Variante 2: Anfahrt bei Auslieferung über An der Westtangente und Abfahrt über L 012)

Auftrag: ep3-as2-var2

Datum: 03/07/2017

Frequenzabhängige Ausbreitungsberechnung nach DIN ISO 9613-2 mit schallquellentypischen Oktav-Bezugssprekten und Emissionshöhen, Bodendämpfung nach Nr. 7.3.2

Aufpunktbezeichnung: I04 1.OG - GEB.: IO 4 <ID>-

Aufpunktlage: Xi= 1.8625 km, Yi= 1.4942 km, Zi= 5.60 m, Hi= 5.60 m

| Nr. des Frequenzbereiches | : | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | Summe |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Frequenz [Hz] | : | 63.0 | 125 | 250 | 500 | 1000 | 2000 | 4000 | 8000 | Lr |
| Pegel PT [dB(A)] | : | 22.42 | 26.54 | 29.54 | 33.85 | 36.20 | 33.64 | 19.67 | -25.84 | 40.22 |
| Pegel PN [dB(A)] | : | 17.76 | 21.57 | 21.52 | 25.03 | 25.10 | 22.31 | 10.49 | -34.07 | 30.68 |

| Emittent Name | Ident | Emission Tag | Emission Nacht | | RQ | Anz./L/F1 | Lw,ges Tag | Lw,ges Nacht | Korr. Formel | min. ds | mittlere Werte für Dc | DI | Cmet Tag | Cmet Nacht | Drefl | Adiv | Agr | Aatm | Abar | L AT Tag | L AT Nacht | Zeitzuschläge KEZ Tag | Zeitzuschläge KEZ Nacht | Zeitzuschläge KR Tag | Lm (L AT+KEZ+KR) Tag | Lm (L AT+KEZ+KR) Nacht |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | dB(A) | dB(A) | | | / m / qm | dB(A) | dB(A) | dB | m | dB | dB | dB | dB | dB | dB | dB | dB | dB | dB(A) | dB(A) | dB | dB | dB | dB(A) | dB(A) |
| 1/ Dachlüfter | - | 85.0 | 82.0 | Lw | 0.0 | 10.0 | 95.0 | 92.0 | 0.0 | 436.9 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.2 | -64.4 | -4.6 | -3.3 | -0.1 | 25.8 | 22.8 | 0.0 | 0.0 | 1.9 | 27.7 | 22.8 |
| 2/ Kompressor Abluft | - | 82.0 | 82.0 | Lw | 0.0 | 1.0 | 82.0 | 82.0 | 0.0 | 448.0 | 6.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | -64.0 | -4.3 | -3.3 | 0.0 | 16.4 | 16.4 | 0.0 | 0.0 | 1.9 | 18.3 | 16.4 |
| 3a/ Dächer | - | 46.0 | 46.0 | Lw" | 2.0 | 18834.6 | 88.7 | 88.7 | 0.0 | 416.3 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.4 | -64.9 | -4.6 | -1.0 | -0.2 | 21.4 | 21.4 | 0.0 | 0.0 | 1.9 | 23.3 | 21.4 |
| 3b/ Außenwände | - | 46.0 | 46.0 | Lw" | 3.0 | 6182.3 | 83.9 | 83.9 | 0.0 | 415.2 | 6.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.5 | -65.5 | -4.5 | -0.8 | -4.3 | 15.3 | 15.3 | 0.0 | 0.0 | 1.9 | 17.2 | 15.3 |
| 4a/ Anlie Rampe AnAb | - | 63.0 | 0.0 | Lw' | 1.0 | 119.7 | 83.8 | 0.0 | 0.0 | 406.6 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 1.7 | -63.5 | -4.5 | -3.0 | 0.0 | 17.5 | 0.0 | 8.8 | 0.0 | 1.9 | 28.2 | 0.0 |
| 4a/ Anlie Rampe Rang | - | 63.0 | 0.0 | Lw' | 1.0 | 47.7 | 79.8 | 0.0 | 0.0 | 416.6 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 1.7 | -63.6 | -4.5 | -3.0 | 0.0 | 13.4 | 0.0 | 8.8 | 0.0 | 1.9 | 24.1 | 0.0 |
| 4b/ Anlief Rampe Ent | - | 86.2 | 0.0 | Lw' | 1.0 | 15.0 | 98.0 | 0.0 | 0.0 | 446.1 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 2.5 | -64.0 | -4.5 | -2.7 | 0.0 | 32.3 | 0.0 | 3.0 | 0.0 | 1.9 | 37.2 | 0.0 |
| 4c/ Anlie Rampe Park | - | 59.3 | 0.0 | Lw" | 2.0 | 233.0 | 83.0 | 0.0 | 0.0 | 430.7 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 2.2 | -63.9 | -4.5 | -3.0 | 0.0 | 16.8 | 0.0 | 8.8 | 0.0 | 1.9 | 27.5 | 0.0 |
| 5a/ Anlief Tor AnAbf | - | 63.0 | 0.0 | Lw' | 1.0 | 131.5 | 84.2 | 0.0 | 0.0 | 406.6 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 1.7 | -63.5 | -4.5 | -3.0 | 0.0 | 17.9 | 0.0 | 3.0 | 0.0 | 1.9 | 22.8 | 0.0 |
| 5a/ Anlief Tor Rang | - | 63.0 | 0.0 | Lw' | 1.0 | 46.5 | 79.7 | 0.0 | 0.0 | 424.8 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 1.8 | -63.7 | -4.5 | -3.0 | 0.0 | 13.3 | 0.0 | 3.0 | 0.0 | 1.9 | 18.2 | 0.0 |
| 5b/ Anlief Tor Entl | - | 74.7 | 0.0 | Lw" | 2.0 | 106.7 | 95.0 | 0.0 | 0.0 | 425.0 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 2.1 | -63.7 | -4.5 | -2.6 | 0.0 | 29.3 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 1.9 | 31.2 | 0.0 |
| 5c/ Anlief Tor Parke | - | 61.5 | 0.0 | Lw" | 2.0 | 141.8 | 83.0 | 0.0 | 0.0 | 424.9 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 2.0 | -63.7 | -4.5 | -3.0 | 0.0 | 16.8 | 0.0 | 3.0 | 0.0 | 1.9 | 21.7 | 0.0 |
| 6a/ Ausl Tor AnAbf | - | 63.0 | 63.0 | Lw' | 1.0 | 480.3 | 89.8 | 89.8 | 0.0 | 406.6 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.6 | -65.6 | -4.6 | -3.1 | -2.0 | 18.1 | 18.1 | 1.0 | 10.0 | 6.0 | 25.1 | 28.1 |
| 6b/ Ausl Tor Entl | - | 73.3 | 73.3 | Lw" | 2.0 | 148.7 | 95.0 | 95.0 | 0.0 | 588.4 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | -67.2 | -4.6 | -2.4 | -17.6 | 6.2 | 6.2 | -6.0 | 3.0 | 6.0 | 6.2 | 9.2 |
| 6c/ Ausl Tor Parken | - | 65.3 | 65.3 | Lw" | 2.0 | 58.9 | 83.0 | 83.0 | 0.0 | 587.9 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | -67.4 | -4.7 | -2.3 | -17.7 | -6.1 | -6.1 | 1.0 | 10.0 | 6.0 | 0.9 | 3.9 |
| 6d/ Ausl Tor Parken | - | 53.4 | 53.4 | Lw" | 2.0 | 1829.1 | 86.0 | 86.0 | 0.0 | 524.6 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | -67.4 | -4.7 | -1.4 | -10.3 | 5.2 | 5.2 | 1.0 | 10.0 | 6.0 | 12.2 | 15.2 |
| 7/ Müllpressen | - | 69.3 | 0.0 | Lw" | 2.0 | 118.4 | 90.0 | 0.0 | 0.0 | 435.6 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 2.1 | -64.0 | -4.5 | -3.1 | 0.0 | 23.5 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 1.9 | 25.4 | 0.0 |
| 8/ Pkw-SP | - | 70.0 | 70.0 | Lw | 0.0 | 161.0 | 92.1 | 92.1 | 0.0 | 405.6 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 1.8 | -64.8 | -4.6 | -2.1 | -6.5 | 18.9 | 18.9 | 6.0 | 0.0 | 1.9 | 26.8 | 18.9 |

Anlage 29 zum Gutachten Nr. 17-06-6

Ingenieurbüro für Schallschutz Dipl.-Ing. Volker Ziegler

Projekt:

**Prognose Beurteilungspegel MV WERFTEN Fertigmodule GmbH, Ausbaustufe 2** (Variante 2: Anfahrt bei Auslieferung über An der Westtangente und Abfahrt über L 012)

Auftrag: ep3-as2-var2

Datum: 03/07/2017

Frequenzabhängige Ausbreitungsberechnung nach DIN ISO 9613-2 mit schallquellentypischen Oktav-Bezugssprekten und Emissionshöhen, Bodendämpfung nach Nr. 7.3.2

Aufpunktbezeichnung: IO5 1.OG - GEB.: IO 5 <ID>-
Aufpunktlage: Xi= 1.4331 km
Yi= 1.7814 km
Zi= 5.60 m
Hi= 5.60 m

| Nr. des Frequenzbereiches | : | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | Summe |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Frequenz | [Hz] | : | 63.0 | 125 | 250 | 500 | 1000 | 2000 | 4000 | 8000 | Lr |
| Pegel PT | [dB(A)] | : | 26.52 | 30.50 | 32.38 | 36.37 | 39.09 | 39.12 | 31.83 | 10.98 | 44.06 |
| Pegel PN | [dB(A)] | : | 27.77 | 30.35 | 32.16 | 36.27 | 38.30 | 37.49 | 31.09 | 12.25 | 43.27 |

| Emittent | | Emission | | | RQ | Anz./L/F1 | Lw,ges | | Korr. | min. | mittlere Werte für | | | | | | | | L AT | | Zeitzuschläge | | | Lm | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Name | Ident | | | | | | | | Formel | ds | Dc | DI | Cmet | | Dref1 | Adiv | Agr | Aatm | Abar | | KEZ | | KR | (L AT+KEZ+KR) | |
| | | Tag | Nacht | | | | Tag | Nacht | | | | | Tag | Nacht | | | | | | Tag | Nacht | Tag | Nacht | Tag | Tag | Nacht |
| | | dB(A) | dB(A) | | | / m / qm | dB(A) | dB(A) | dB | m | dB | dB | dB | dB | dB | dB | dB | dB | dB | dB(A) | dB(A) | dB | dB | dB | dB(A) | dB(A) |
| 1/ Dachlüfter | - | 85.0 | 82.0 | Lw | 0.0 | 10.0 | 95.0 | 92.0 | 0.0 | 166.4 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | -56.6 | -4.1 | -1.8 | -0.5 | 35.0 | 32.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 35.0 | 32.0 |
| 2/ Kompressor Abluft | - | 82.0 | 82.0 | Lw | 0.0 | 1.0 | 82.0 | 82.0 | 0.0 | 235.4 | 6.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | -58.4 | -3.9 | -0.9 | -12.4 | 12.4 | 12.4 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 12.4 | 12.4 |
| 3a/ Dächer | - | 46.0 | 46.0 | Lw" | 2.0 | 18834.6 | 88.7 | 88.7 | 0.0 | 142.3 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | -57.7 | -4.3 | -0.6 | -0.5 | 28.6 | 28.6 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 28.6 | 28.6 |
| 3b/ Außenwände | - | 46.0 | 46.0 | Lw" | 3.0 | 6182.3 | 83.9 | 83.9 | 0.0 | 141.4 | 6.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | -58.7 | -3.8 | -0.5 | -3.6 | 23.3 | 23.3 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 23.3 | 23.3 |
| 4a/ Anlie Rampe AnAb | - | 63.0 | 0.0 | Lw' | 1.0 | 119.7 | 83.8 | 0.0 | 0.0 | 247.5 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | -60.6 | -4.4 | -0.7 | -11.7 | 9.4 | 0.0 | 8.8 | 0.0 | 0.0 | 18.2 | 0.0 |
| 4a/ Anlie Rampe Rang | - | 63.0 | 0.0 | Lw' | 1.0 | 47.7 | 79.8 | 0.0 | 0.0 | 247.5 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | -60.6 | -4.4 | -0.7 | -12.1 | 5.0 | 0.0 | 8.8 | 0.0 | 0.0 | 13.8 | 0.0 |
| 4b/ Anlief Rampe Ent | - | 86.2 | 0.0 | Lw' | 1.0 | 15.0 | 98.0 | 0.0 | 0.0 | 268.3 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | -59.6 | -4.3 | -1.0 | -12.8 | 23.3 | 0.0 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 26.3 | 0.0 |
| 4c/ Anlie Rampe Park | - | 59.3 | 0.0 | Lw" | 2.0 | 233.0 | 83.0 | 0.0 | 0.0 | 261.7 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | -60.8 | -4.4 | -0.7 | -11.1 | 9.0 | 0.0 | 8.8 | 0.0 | 0.0 | 17.8 | 0.0 |
| 5a/ Anlief Tor AnAbf | - | 63.0 | 0.0 | Lw' | 1.0 | 131.5 | 84.2 | 0.0 | 0.0 | 236.4 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | -60.3 | -4.4 | -0.8 | -12.6 | 9.1 | 0.0 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 12.1 | 0.0 |
| 5a/ Anlief Tor Rang | - | 63.0 | 0.0 | Lw' | 1.0 | 46.5 | 79.7 | 0.0 | 0.0 | 236.5 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | -60.2 | -4.4 | -0.8 | -13.5 | 3.8 | 0.0 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 6.8 | 0.0 |
| 5b/ Anlief Tor Entl | - | 74.7 | 0.0 | Lw" | 2.0 | 106.7 | 95.0 | 0.0 | 0.0 | 231.3 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | -58.6 | -4.3 | -1.4 | -19.6 | 14.1 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 14.1 | 0.0 |
| 5c/ Anlief Tor Parke | - | 61.5 | 0.0 | Lw" | 2.0 | 141.8 | 83.0 | 0.0 | 0.0 | 231.6 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | -59.1 | -4.3 | -1.3 | -18.0 | 3.3 | 0.0 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 6.3 | 0.0 |
| 6a/ Ausl Tor AnAbf | - | 63.0 | 63.0 | Lw' | 1.0 | 480.3 | 89.8 | 89.8 | 0.0 | 108.6 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.7 | -57.9 | -4.1 | -1.6 | -1.2 | 28.6 | 28.6 | 1.0 | 10.0 | 0.0 | 29.6 | 38.6 |
| 6b/ Ausl Tor Entl | - | 73.3 | 73.3 | Lw" | 2.0 | 148.7 | 95.0 | 95.0 | 0.0 | 259.8 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | -59.5 | -4.3 | -1.8 | 0.0 | 32.4 | 32.4 | -6.0 | 3.0 | 0.0 | 26.4 | 35.4 |
| 6c/ Ausl Tor Parken | - | 65.3 | 65.3 | Lw" | 2.0 | 58.9 | 83.0 | 83.0 | 0.0 | 260.1 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | -59.5 | -4.4 | -2.2 | 0.0 | 19.9 | 19.9 | 1.0 | 10.0 | 0.0 | 20.9 | 29.9 |
| 6d/ Ausl Tor Parken | - | 53.4 | 53.4 | Lw" | 2.0 | 1829.1 | 86.0 | 86.0 | 0.0 | 172.8 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.6 | -57.6 | -4.2 | -1.8 | -2.5 | 23.5 | 23.5 | 1.0 | 10.0 | 0.0 | 24.5 | 33.5 |
| 7/ Müllpressen | - | 69.3 | 0.0 | Lw" | 2.0 | 118.4 | 90.0 | 0.0 | 0.0 | 248.7 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | -59.6 | -4.4 | -1.2 | -16.4 | 11.4 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 11.4 | 0.0 |
| 8/ Pkw-SP | - | 70.0 | 70.0 | Lw | 0.0 | 161.0 | 92.1 | 92.1 | 0.0 | 100.5 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 1.3 | -53.8 | -3.9 | -1.0 | -0.9 | 36.8 | 36.8 | 6.0 | 0.0 | 0.0 | 42.8 | 36.8 |

Anlage 30 zum Gutachten Nr. 17-06-6

Ingenieurbüro für Schallschutz Dipl.-Ing. Volker Ziegler

Ingenieurbüro
für Schallschutz
Dipl.-Ing. Volker Ziegler

Gewerbe und Verkehr
Sport- und Freizeitlärm
Bau- und Raumakustik
Beratung · Messung
Prognose · Gutachten

Ing.-Büro für Schallschutz•V. Ziegler•Grambeker Weg 146•23879 Mölln

MV WERFTEN Fertigmodule GmbH
An der Westtangente 1
23966 Wismar

20.07.2017

**Ergänzung zum schalltechnischen Gutachten Nr. 17-06-6 vom 07.07.2017 zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 06/90 „Gewerbegebiet Dammhusen" der Hansestadt Wismar**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in meinem Schallgutachten aus dem Jahr 1998 zur Aufstellung des B-Planes Nr. 06/90 habe ich im ersten Satz des zweiten Absatzes auf Seite 14 ausgeführt: „Die Flächen innerhalb der Baugrenzen des Gewerbegebietes werden zunächst einheitlich mit einem immissionswirksamen flächenbezogenen Schallleistungspegel…." In der Anlage 13 zum damaligen Gutachten sind die bei der Kontingentierung berücksichtigen Emissionsflächen, die durch die Baugrenzen definiert sind, rot schraffiert. Leider habe ich die Baugrenzen dann im Festsetzungsvorschlag incl. Begriffsbestimmungen und Erläuterungen nicht mehr als Bezugsgröße für die IFSP explizit genannt.

Bei den Kontingentierungsberechnungen im neuen Schallgutachten zur 3. Änderung bin ich weiterhin von den Kontingentierungsflächen innerhalb der Baugrenzen ausgegangen (diesmal korrekterweise aber mit Angabe im Festsetzungsvorschlag). Würde man nun die IFSP-Festsetzungen im restlichen unverändert bleibenden Geltungsbereich des B-Planes Nr. 06/90 nicht auf die Baugrenzen, sondern auf die GE-Grundstücksflächen beziehen, dann kommt man auf die in der Tabelle auf der nächsten Seite zusammengefasst Beurteilungssituationen.

Messstelle § 26 BImSchG
Von der IHK zu Lübeck
ö.b.u.v. Sachverständiger
für Schallschutz
Grambeker Weg 146
23879 Mölln
Telefon 0 45 42 / 83 62 47
Telefax 0 45 42 / 83 62 48

Kreissparkasse
Herzogtum Lauenburg
BLZ 230 527 50
Kto. 100 430 8502

www.schallschutz-moelln.de · info@schallschutz-moelln.de

*Immissionskontingente und prognostizierte Beurteilungspegel*

| | IO 1<br>Tag / Nacht<br>dB(A) | IO 2<br>Tag / Nacht<br>dB(A) | IO 3<br>Tag / Nacht<br>dB(A) | IO 4<br>Tag / Nacht<br>dB(A) | IO 5<br>Tag / Nacht<br>dB(A) |
|---|---|---|---|---|---|
| Immissions-richtwerte | 55 / 40 | 55 / 40 | 55 / 40 | 55 / 40 | 60 / 45 |
| Immissions-kontingente MV WERFTEN im GE 6 incl. 3. Änderung (IFSP nachts angehoben sowie weiterhin bezogen auf die Baugrenzen)[1)] | 44,8 / 37,8 | 45,3 / 38,3 | 45,5 / 38,5 | 42,3 / 35,3 | 51,3 / 44,3 |
| Immissions-kontingente des übrigen Gewerbegebietes GE 1/SO 1-GE 5 (IFSP jetzt bezogen auf die GE-Grundstücke)[2)3)] | 51,8 / 37,3 | 51,4 / 36,8 | 51,0 / 36,4 | 51,4 / 37,3 | 49,9 / 35,6 |
| Summe GE 6 + GE 1/SO 1 - GE 5 | 52,6 / 40,6 | 52,4 / 40,6 | 52,1 / 40,6 | 51,9 / 39,4 | 53,7 / 44,8 |
| Prognostizierte maximale Beurteilungspegel MV WERFTEN | 40,7 / 32,7 | 39,9 / 32,3 | 40,0 / 32,2 | 40,3 / 32,5 | 44,1 / 43,3 |

Die Berechnung der Immissionskontingente für die Teilflächen GE 1 / SO 1 - GE 5 auf der Grundlage der GE-Grundstücksflächen (und nicht der Baugrenzen) hat zur Folge, dass die Immissionskontingente des gesamten Gewerbegebietes einschließlich GE 6 mit 3. Änderung und $L_{W,Tag}$'' = 65 dB(A)/m² und $L_{W,Nacht}$'' = 58 dB(A)/m² (hier werden die Baugrenzen als Bezugsgröße gemäß expliziter Festsetzung beibehalten)

- am Tag im östlich gelegenen Wohngebiet Dammhusen um 2 - 3 dB(A) bzw. am nördlich gelegenen einzelnen Wohnhaus um 6 dB(A) unter den Immissionsrichtwerten von 55 dB(A) bzw. 60 dB(A) liegen
- in der Nacht im östlich gelegenen Wohngebiet Dammhusen nun um 1 dB(A) über dem Immissionsrichtwert von 40 dB(A) bzw. am nördlich gelegenen einzelnen Wohnhaus auf Höhe des Immissionsrichtwertes von 45 dB(A) liegen.

1) Gemäß den Anlagen 10 und 11 des Gutachtens Nr. 17-06-6 mit $L_{W,Tag}$'' = 65 dB(A)/m² und $L_{W,Nacht}$'' = 58 dB(A)/m²

2) Gemäß Neuberechnungen

3) Die Summenpegel der Teilflächen GE 1 / SO 1 - GE 5 erhöhen sich gegenüber den Berechnungen mit Baugrenzen aufgrund der größeren Emissionsflächen um ca. 1 dB(A).

Ingenieurbüro
für Schallschutz
Dipl.-Ing. Volker Ziegler

Am Tag haben diese neuen Berechnungen somit keine Auswirkungen, die eine Änderung des Festsetzungsvorschlages im Gutachten Nr. 17-06-6 erfordern würden.

In der Nacht „passen" die neuen Berechnungsergebnisse ebenfalls weiterhin an IO 5. An IO 1 - IO 3 kommt man aber mit den größeren Emissionsflächen der Teilgebiete GE 1 / SO 1 - GE 5 und dem auf 58 dB(A)/m² erhöhten IFSP für GE 6 incl. erweiterter Baugrenze der 3. Änderung auf eine Überschreitung des Immissionsrichtwertes um 1 dB(A). Dies kann kompensiert werden, indem die im Gutachten Nr. 17-06-6 auf die Richtwertausschöpfung (und nicht auf die Deckelung der prognostizierten Beurteilungspegel der MV WERFTEN) ausgerichtete Anhebung des IFSP von ehemals 51 dB(A)/m² auf 57 dB(A)/m² anstelle von 58 dB(A)/m² begrenzt wird (die Nachtwerte in der zweiten Zeile der Tabelle auf Seite 2 verringern sich dann um 1 dB(A)). Die prognostizierten maximalen Beurteilungspegel der MV WERFTEN werden damit weiterhin an allen Immissionsorten – insbesondere auch an IO 5 – gedeckelt.

Mit freundlichen Grüßen

Ingenieurbüro für Schallschutz
Volker Ziegler

Ingenieurbüro
für Schallschutz
Dipl.-Ing. Volker Ziegler

Gewerbe und Verkehr
Sport- und Freizeitlärm
Bau- und Raumakustik
Beratung · Messung
Prognose · Gutachten

Ing.-Büro für Schallschutz•V. Ziegler•Grambeker Weg 146•23879 Mölln

MV WERFTEN Fertigmodule GmbH
An der Westtangente 1
23966 Wismar

26.07.2017

**2. Ergänzung zum schalltechnischen Gutachten Nr. 17-06-6 vom 07.07.2017 zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 06/90 „Gewerbegebiet Dammhusen" der Hansestadt Wismar**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der 1. Ergänzung vom 20.07.2017 bin ich auf die Auswirkungen eingegangen, wenn die im Bebauungsplan Nr. 06/90 festgesetzten flächenbezogenen Schallleistungspegel (IFSP) der von der 3. Änderung unberührten Teilgebiete GE 1 / SO 1 bis GE 5 nicht auf die Baugrenzen, sondern auf die GE-Grundstücksflächen bezogen werden. Ich kam zum Ergebnis, dass der IFSP für den Geltungsbereich der 3. Änderung – hier aber weiterhin bezogen auf die Fläche innerhalb der Baugrenzen – am Tag bei 65 dB(A)/m² bleiben kann und in der Nacht von 58 dB(A)/m² auf 57 dB(A)/m² verringert werden muss. Die Ergebnisse der Neuberechnungen vom 20.07.2017 sind in der Tabelle auf der Seite 2 dieses Schreibens zusammengefasst.

Werden die IFSP für den Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 06/90 nicht auf die Fläche innerhalb der Baugrenzen, sondern auf die gesamte (in der Planzeichnung grau hinterlegte) GE-Grundstücksfläche bezogen, dann kann am Tag unverändert 65 dB(A)/m² festgesetzt werden. Aufgrund der größeren Emissionsfläche erhöhen sich die Immissionskontingente des GE 6 an IO 1 - IO 4 um 1,4 - 1,5 dB(A) bzw. an IO 5 aufgrund des zusätzlichen Heranrückens der Emissionsfläche um 1,8 dB(A), ohne dass dies in der Summe mit den Immissionskontingenten der Teilgebiete GE 1 / SO 1 bis GE 5 aber relevante Auswirkungen hat.

Um in der Nacht zu einem adäquaten Kontingentierungsergebnis wie bei 57 dB(A)/m² für die Fläche innerhalb der Baugrenzen zu kommen, müsste der IFSP auf 55 dB(A)/m² abgesenkt werden.

Die Tabelle auf der Seite 3 dieses Schreibens enthält die entsprechenden Neuberechnungen mit dem Ergebnis, dass die Summe der Immissionskontingente GE 1 / SO 1 bis GE 6 wie bei der vorherigen Variante vom 20.07.2017 am Tag um mindestens 2 dB(A) unter den Immissionsrichtwerten sowie in der Nacht maximal auf Höhe der Immissionsrichtwerte liegen. Die Immissionskontingente des GE 6 im Geltungsbereich der 3. Änderung deckeln weiterhin die prognostizierten maximalen Beurteilungspegel der MV WERFTEN GmbH.

Sofern diese neue Variante in der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 06/90 festgesetzt werden soll, müsste der 1. Absatz meines Textvorschlages auf Seite 29 des Schallgutachtens Nr. 17-06-6 entsprechend angepasst werden (siehe Seite 3 dieses Schreibens).

Messstelle § 26 BImSchG
Von der IHK zu Lübeck
ö.b.u.v. Sachverständiger
für Schallschutz
Grambeker Weg 146
23879 Mölln
Telefon 0 45 42 / 83 62 47
Telefax 0 45 42 / 83 62 48

Kreissparkasse
Herzogtum Lauenburg
BLZ 230 527 50
Kto. 100 430 8502

Ingenieurbüro
für Schallschutz
Dipl.-Ing. Volker Ziegler
ibs

*Immissionskontingente und prognostizierte Beurteilungspegel (Neuberechnungen vom 20.07.2017)*

| | **IO 1**<br>**Tag / Nacht**<br>**dB(A)** | **IO 2**<br>**Tag / Nacht**<br>**dB(A)** | **IO 3**<br>**Tag / Nacht**<br>**dB(A)** | **IO 4**<br>**Tag / Nacht**<br>**dB(A)** | **IO 5**<br>**Tag / Nacht**<br>**dB(A)** |
|---|---|---|---|---|---|
| Immissions-richtwerte | 55 / 40 | 55 / 40 | 55 / 40 | 55 / 40 | 60 / 45 |
| Immissions-kontingente MV WERFTEN im GE 6 incl. 3. Änderung (mit IFSP von 65 dB(A)/m² am Tag und 57 dB(A)/m² in der Nacht, bezogen auf die Baugrenzen) | 44,8 / 36,8 | 45,3 / 37,3 | 45,5 / 37,5 | 42,3 / 34,3 | 51,3 / 43,3 |
| Immissions-kontingente des übrigen Gewerbegebie-tes GE 1/SO 1 - GE 5 (IFSP gemäß Festsetzungen im B-Plan Nr. 06/90, bezo-gen auf die GE-Grundstücke) | 51,8 / 37,3 | 51,4 / 36,8 | 51,0 / 36,4 | 51,4 / 37,3 | 49,9 / 35,6 |
| Summe GE 6 + GE 1/SO 1 - GE 5 | 52,6 / 40,1 | 52,4 / 40,1 | 52,1 / 40,0 | 51,9 / 39,1 | 53,7 / 44,0 |
| Prognostizierte maximale Beurteilungspegel MV WERFTEN | 40,7 / 32,7 | 39,9 / 32,3 | 40,0 / 32,2 | 40,3 / 32,5 | 44,1 / 43,3 |

Ingenieurbüro
für Schallschutz
Dipl.-Ing. Volker Ziegler

*Immissionskontingente und prognostizierte Beurteilungspegel (Neuberechnungen vom 25.07.2017)*

| | IO 1 Tag / Nacht dB(A) | IO 2 Tag / Nacht dB(A) | IO 3 Tag / Nacht dB(A) | IO 4 Tag / Nacht dB(A) | IO 5 Tag / Nacht dB(A) |
|---|---|---|---|---|---|
| Immissions-richtwerte | 55 / 40 | 55 / 40 | 55 / 40 | 55 / 40 | 60 / 45 |
| Immissions-kontingente MV WERFTEN im GE 6 incl. 3. Änderung (mit IFSP von 65 dB(A)/m² am Tag und 55 dB(A)/m² in der Nacht, bezogen auf das GE-Grundstück) | 46,2 / 36,2 | 46,7 / 36,7 | 47,0 / 37,0 | 43,7 / 33,7 | 53,1 / 43,1 |
| Immissions-kontingente des übrigen Gewerbegebie-tes GE 1/SO 1 - GE 5 (IFSP gemäß Festsetzungen im B-Plan Nr. 06/90, bezo-gen auf die GE-Grundstücke) | 51,8 / 37,3 | 51,4 / 36,8 | 51,0 / 36,4 | 51,4 / 37,3 | 49,9 / 35,6 |
| Summe GE 6 + GE 1/SO 1 - GE 5 | 52,9 / 39,8 | 52,7 / 39,8 | 52,5 / 39,7 | 52,1 / 38,9 | 54,8 / 43,8 |
| Prognostizierte maximale Beurteilungspegel MV WERFTEN | 40,7 / 32,7 | 39,9 / 32,3 | 40,0 / 32,2 | 40,3 / 32,5 | 44,1 / 43,3 |

Anpassung der textlichen Festsetzung (1. Absatz) für diese Festsetzungsvariante

*Zum Schutz von Wohnbebauungen in der Umgebung des Gewerbegebietes Dammhusen wird der Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 06/90 im Sinne von § 1 Abs. 4 S.1 Nr. 2 BauNVO im Verhältnis zu den übrigen Gewerbeflächen bezüglich der maximal zulässigen Schallemissionen gegliedert. Folgende immissionswirksame flächenbezogene Schallleistungspegel (IFSP) werden festgesetzt:*

*$L_W''$ = 65 dB(A) pro m² am Tag (06:00 - 22:00 Uhr)*
*$L_W''$ = 55 dB(A) pro m² in der Nacht (22:00 - 06:00 Uhr).*

Mit freundlichen Grüßen

Ingenieurbüro für Schallschutz
Volker Ziegler

# Hansestadt Wismar, Bebauungsplan Nr. 06/90, 3. Änderung „Gewerbegebiet Dammhusen“ (Landkreis Nordwestmecklenburg)

## Faunistische Bestandserfassung und Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB)

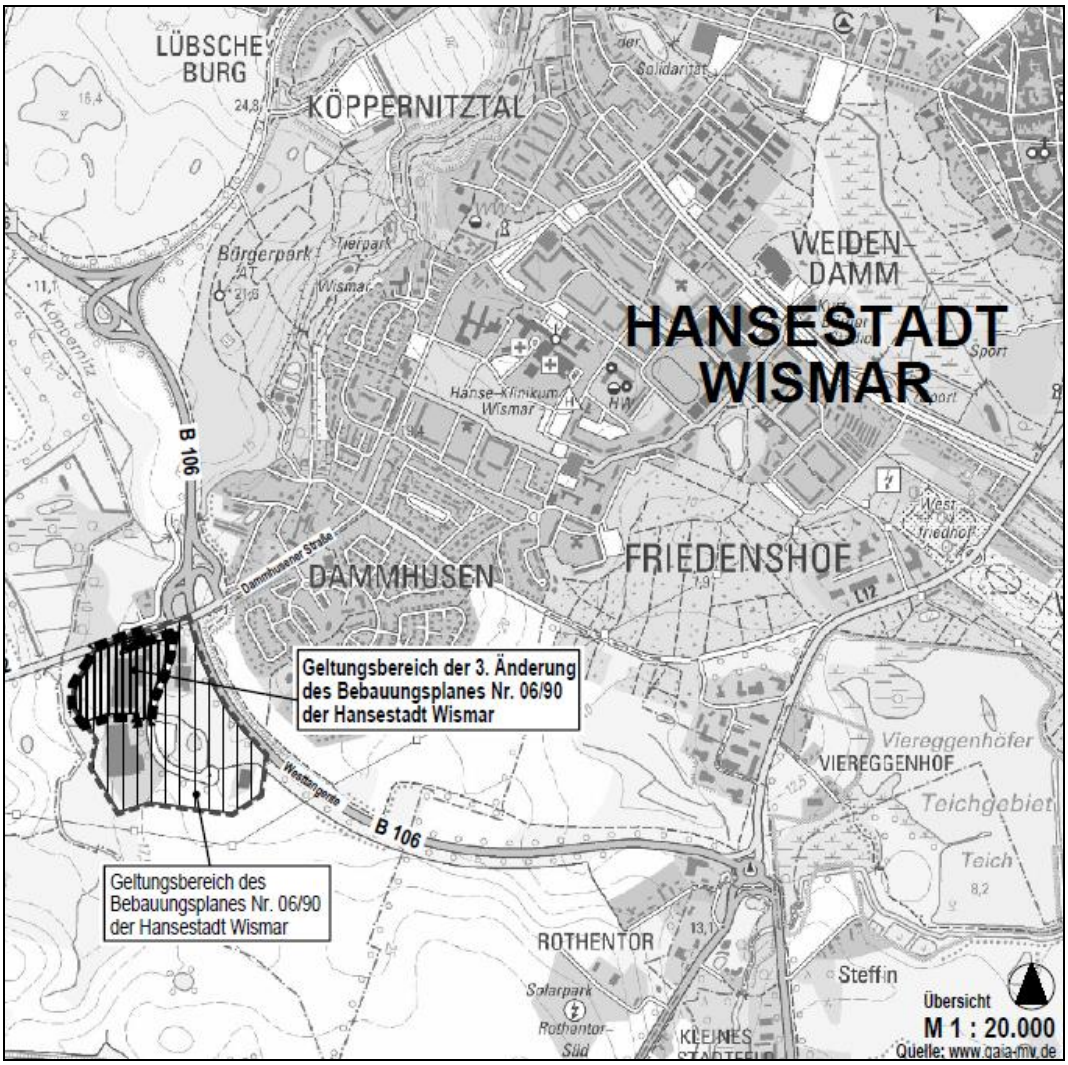


**Plangeltungsbereich (Quelle: PBM)**

**Auftraggeber:** **Planungsbüro Mahnel**
**Rudolf-Breitscheid-Straße 11**
**23936 Grevesmühlen**

**Verfasser:** **Gutachterbüro Martin Bauer**
**Theodor-Körner-Straße 21**
**23936 Grevesmühlen**

**Grevesmühlen, den 1. Juli 2017 (Stand 6. Juli 2017)**

## Inhaltsverzeichnis:

1 Einleitung ....3
2 Beschreibung des Untersuchungsgebietes ....4
3 Gesetzliche Grundlagen ....7
4 Bestandsdarstellung sowie Abprüfung der Verbotstatbestände ....10
4.1 Brutvögel ....10
4.1.1 Methodik ....10
4.1.2 Ergebnisse ....11
4.1.3 Auswirkungen des Vorhabens auf die Brutvögel ....12
4.2 Reptilien ....13
4.2.1 Methodik ....13
4.2.2 Ergebnisse ....14
4.2.3 Auswirkungen des Vorhabens auf die Reptilien ....15
4.3 Amphibien ....16
4.3.1 Methodik ....16
4.3.2 Ergebnisse ....16
4.3.3 Auswirkungen des Vorhabens auf die Amphibien ....17
5 Zusammenfassung der artenschutzrechtlichen Erfordernisse ....17
5.1 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) ....17
5.2 Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen ....18
5.3 Vorsorgemaßnahmen ....18
6 Rechtliche Zusammenfassung ....19
7 Literatur ....20

Bearbeiter: Martin Bauer

# 1 Einleitung

Es ist die Erweiterung der Gewerbeflächen in Richtung Westen innerhalb des Plangeltungsbereiches der 3. Änderung des Bebauungsplanes der Hansestadt Wismar „Gewerbegebiet Dammhusen“ (06/90) geplant. Diese Flächen sind derzeit als „Grünflächen“ innerhalb des Bebauungsplanes festgesetzt.
Die Flächen werden derzeit von Brachen und Gehölzen eingenommen. Im Zuge der Erschließung ist vorgesehen, Teile der Gebüsche und Gehölze zu entfernen, sowie das Gelände zu regulieren. Weiterhin sollen Gehölzstrukturen am derzeitigen westlichen Rand der Gewerbeflächen entfernt werden. Die Waldfläche im Norden der geplanten Erweiterung wird erhalten.
Diese Planung bzw. deren Umsetzung hat möglicherweise Auswirkungen auf gesetzlich geschützte Tier- oder Pflanzenarten. Entsprechend erfolgte die Erarbeitung eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrages auf Grundlage einer aktuellen Erfassung der planungsrelevanten Artengruppen. Es wurden die Artengruppen Brutvögel, Reptilien und Amphibien betrachtet.

**Abbildung 1: Plangeltungsbereich bzw. Untersuchungsgebiet (rot umgrenzt) (Quelle: Planungsbüro Mahnel)**

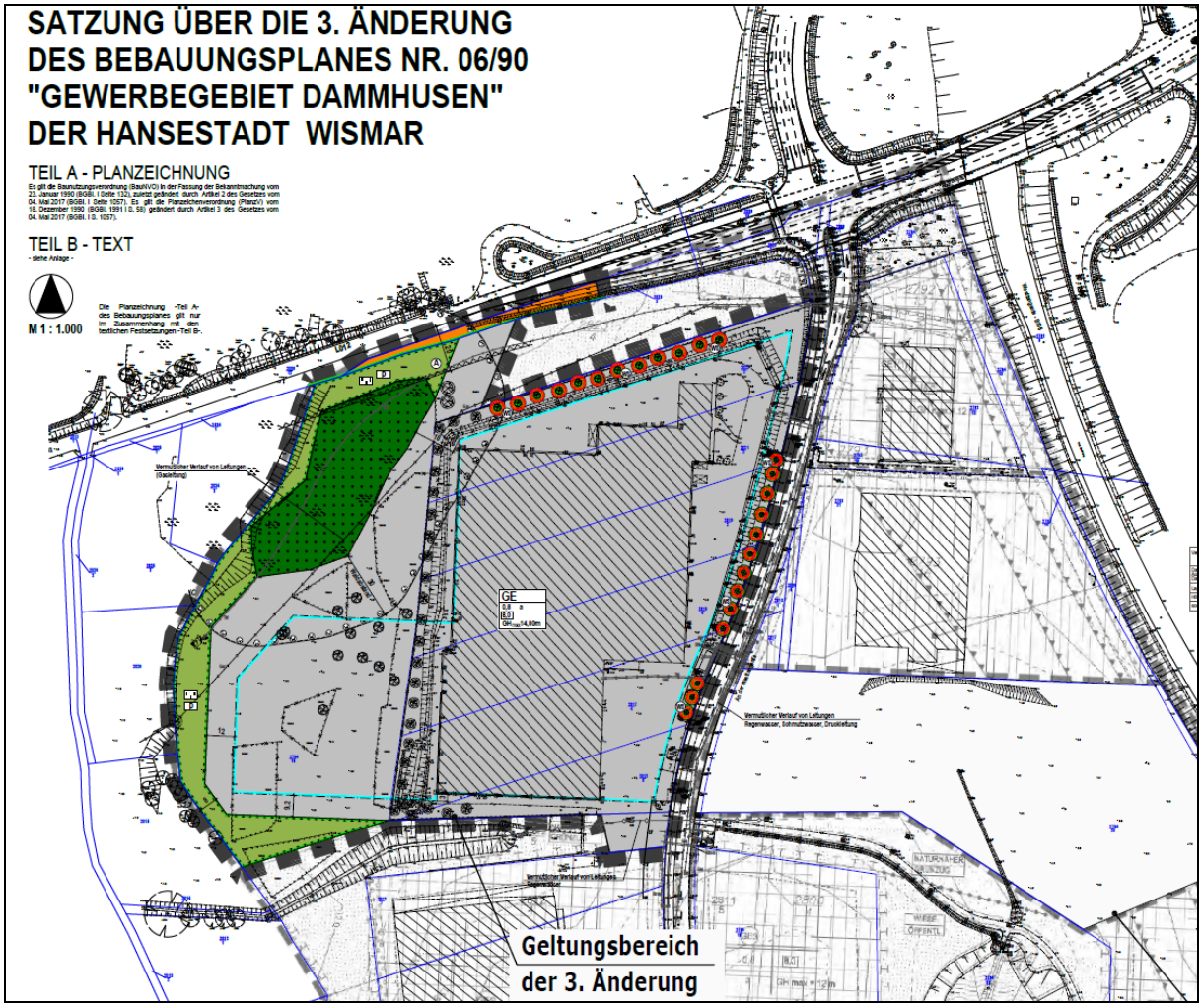


**Abbildung 2: Planungsabsicht (Quelle: Planungsbüro Mahnel)**

## 2 Beschreibung des Untersuchungsgebietes

Das Untersuchungsgebiet umfasst die eigentlichen Flächen der Erweiterung der Gewerbeflächen. Die derzeit bereits genutzten gewerblichen Flächen wurden nicht weiter betrachtet.
Das Untersuchungsgebiet wird von einer Frischwiesenbrache dominiert. Innerhalb dieser Fläche liegen mehrere Gehölzpflanzungen, die offensichtlich als Kompensationsmaßnahme konzipiert waren. Es handelt sich bei den verwendeten Strauch- und Baumarten nur teilweise um standortgerechte und heimische Arten. westlich der derzeit genutzten Gewerbefläche befindet sich ein Gehölzsaum mit Bäumen. Insbesondere im Nordwesten, angrenzend an die zur Erhaltung festgesetzte Waldfläche, dringt Eschen-Jungwuchs in die Brachflächen vor. Südlich des Plangeltungsbereiches grenzt ein Graben an, der vor allem der Regenwasserableitung von den Gewerbeflächen dient. Westlich grenzt eine flachgründig vermoorte Niederung an. Die Grünlandflächen werden nicht genutzt. Entsprechend haben sich hier ruderalisierte Staudenfluren mit Brennnessel- und Rohrglanzgras-Dominanz ausgebildet. Arten der Feuchtwiesen kommen nur noch sporadisch vor. Insgesamt wurde das Gebiet offenbar bei der Gestaltung stark anthropogen bezüglich des Reliefs und der Bodenstruktur überformt. Die Böden sind stark vernässt und verdichtet.

**Abbildung 3: Frischwiesenbrachen mit Gehölzpflanzungen**

**Abbildung 4: Graben südlich des Untersuchungsgebietes in Richtung Westen**

**Abbildung 5: Jungwuchs aus Eschen im Nordwesten des Untersuchungsgebietes**

**Abbildung 6: Blick vom Vorhabengebiet auf die westlich angrenzende Niederung**

# 3 Gesetzliche Grundlagen

Bei dem Vorhaben handelt es sich um einen Eingriff im Sinne des § 14 BNatSchG, dessen Zulassung im Rahmen der Eingriffsregelung gemäß den Maßgaben des § 15 BNatSchG zu regeln ist.
In der artenschutzrechtlichen Prüfung wird für alle europarechtlich geschützten Arten (alle Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und alle europäische Vogelarten nach Art. 1 Vogelschutzrichtlinie) sowie für alle weiteren streng geschützten Arten geprüft, ob Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG (Tötung von Individuen, Beschädigung oder Zerstörung von Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten oder Störung der Art an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten) zutreffen.
Werden solche Verbotstatbestände erfüllt, wird geprüft, ob die Voraussetzungen für eine Befreiung nach § 67 BNatSchG (für Projekte die nicht im Rahmen einer Bebauungsplanung umgesetzt werden) gegeben sind.
Für Vorhaben im Rahmen der Bebauungsplanung ist gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung durch die zuständigen Naturschutzbehörden erforderlich.
Verschlechtert sich der Erhaltungszustand einer europarechtlich geschützten Art durch ein Vorhaben trotz Kompensationsmaßnahmen, ist die Baumaßnahme unzulässig.
Es werden nachfolgend die Artengruppen Brutvögel, Reptilien und Amphibien betrachtet, da nur diese Artengruppen potenziell betroffen sein können. Alle weiteren Arten und Artengruppen wurden im Vorfeld im Zuge der Relevanzprüfung ausgeschieden.

**Naturschutzrechtliche Bewertung der Erheblichkeit des Vorhabens**

Bei baulichen Planvorhaben sind artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen. Es ist abzuprüfen, inwiefern das Planvorhaben Auswirkungen auf besonders geschützte sowie andere Tier- und Pflanzenarten (Anhang EU-Vogelschutzrichtlinie bzw. Arten der FFH-Richtlinie) hat.

In § 44 Bundesnaturschutzgesetz Abs.1 Nr.1- 4 ist folgendes dargelegt:
Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

In § 44 BNatSchG ist weiterhin jedoch auch folgendes vermerkt (Abs. 5):

- Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.
- Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.
- Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor.
- Die Zugriffs- und Besitzverbote gelten nicht für Handlungen zur Vorbereitung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Nachfolgende Arten sind zu berücksichtigen:

I sämtliche europäische Vogelarten gemäß Art. 1 VSchRL und den dazugehörigen Anlagen einschl. regelmäßig auftretende Zugvögel n. Art. 4 Abs. 2 VSchRL
II sämtliche Arten des Anhangs IV a FFH-RL
III Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten

Gemäß EU-Vogelschutzrichtlinie (VSchRL) Artikel 1 unterliegen alle europäischen wildlebenden Vogelarten den gesetzlichen Bestimmungen der Vogelschutzrichtlinie. Entsprechend ist § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) anzuwenden.
Welche Tier- und Pflanzenarten besonders geschützt bzw. streng geschützt sind, bestimmen § 7 Abs. 2 Nr. 13 und Nr. 14 BNatSchG.

Demnach sind besonders geschützte Arten:
a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 834/2004 vom 28. April 2004), aufgeführt sind,
b) nicht unter Buchstabe a) fallende
aa) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,
bb) "europäische Vogelarten" (s. a. Erläuterungen zu V-RL),
c) Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 52 Abs. 1 (entspricht BArtSchV Anhang I, Spalte 2) aufgeführt sind.

Demnach sind streng geschützte Arten, besonders geschützte Arten, die
a) in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG,
c) in einer Rechtsverordnung nach § 52 Abs. 2 BNatSchG (entspricht BArtSchV Anhang I, Spalte 3) aufgeführt sind.

Nach § 45 Abs. 7 BNatSchG können die nach Landesrecht zuständigen Behörden von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen, und zwar u.a. aus folgenden Gründen:

- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt, oder
- aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Zudem darf eine Ausnahme nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der FFH-RL weitergehende Anforderungen enthält.
So können nach Artikel 16 Abs. 1 FFH-RL, sofern es keine anderweitige zufriedenstellende Lösung gibt und unter der Bedingung, dass die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen, die Mitgliedstaaten von den Bestimmungen der Artikel 12, 13 und 14 sowie des Art. 15 lit. a) und b) im folgenden Sinne abweichen:
a) zum Schutz der wildlebenden Pflanzen und Tiere und zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume;
b) zur Verhütung ernster Schäden insbesondere Kulturen und in der Tierhaltung sowie an Wäldern, Fischgründen und Gewässern sowie an sonstigen Formen und Eigentum;
c) im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art oder positiver Folgen für die Umwelt;
d) zu Zwecken der Forschung und des Unterrichts, der Bestandsauffüllung und Wiederansiedlung und der für diese Zwecke erforderlichen Aufzucht, einschließlich der künstlichen Vermehrung von Pflanzen;
e) um unter strenger Kontrolle, selektiv und in beschränktem Ausmaß die Entnahme oder Haltung einer begrenzten und von den zuständigen einzelstaatlichen Behörden spezifizierten Anzahl von Exemplaren bestimmter Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV zu erlauben.

Von den Verboten des § 44 BNatSchG kann nach § 67 BNatSchG auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde.

Die Beeinträchtigungsverbote im Rahmen des Planvorhabens gelten grundsätzlich für alle Arten, die der Gesetzgeber unter Schutz gestellt hat. Im Hinblick auf die Durchführung einer SAP ist aber eine naturschutzfachliche Auswahl von geschützten Arten, die sog. Gruppe der planungsrelevanten Arten, zu berücksichtigen. Bei der Auswahl der zu prüfenden Arten/Artengruppen wurden die im Plangebiet vorkommenden Lebensraumtypen/Biotoptypen ermittelt und einbezogen.
Für die Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL wird geprüft, ob die in § 44 BNatSchG genannten Verbotstatbestände erfüllt sind. Entsprechend erfolgt die Prüfung.

Lassen sich Beeinträchtigungen der ökologischen Funktionen der vorhabenbedingt betroffenen Lebensräume nicht vermeiden, wird ggf. die Durchführung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG in Betracht gezogen (sog. CEF-Maßnahmen, measures that ensure the **C**ontinoued **E**cological **F**unctionality of a breeding place/ resting site, Guidance Document der EU-Kommission, Februar 2007). Diese dienen zum Erhalt einer kontinuierlichen Funktionalität betroffener Lebensstätten. Können solche vorgezogenen Maßnahmen mit räumlichem Bezug zu betroffenen Lebensstätten den dauerhaften Erhalt der Habitatfunktion und entsprechendes Besiedlungsniveau gewährleisten, liegt gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG ein Verstoß gegen die einschlägigen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 nicht vor.

# 4 Bestandsdarstellung sowie Abprüfung der Verbotstatbestände

Das Vorhabengebiet bzw. die artenschutzrechtlich relevanten angrenzenden Flächen, besitzen nur eine Bedeutung für die nachfolgend aufgeführten und ausführlich untersuchten planungsrelevanten Artengruppen. Der Untersuchungsumfang und die Auswahl der Artengruppen sind mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg (UNB) abgestimmt.

## 4.1 Brutvögel

Zur Ermittlung der artenschutzrechtlichen Betroffenheit der Artengruppe der Brutvögel erfolgte eine aktuelle Erfassung der Brutvögel des Untersuchungsgebietes Das Untersuchungsgebiet ist nicht Bestandteil eines Europäischen Vogelschutzgebietes, auch liegt keines in planungsrelevanter Nähe.

### 4.1.1 Methodik

Bei der Auswahl der Erfassungsmethodik wurde der Grundsatz der Deutschen Ornithologischen Gesellschaft (1995) berücksichtigt, den Beobachtungsaufwand auf die Vogelarten zu legen, deren Vorkommen oder Fehlen ein Maximum an Informationen über den Zustand der Landschaft liefert. Hierfür sind die Brutvogelarten der Roten Liste der Bundesrepublik Deutschland (GRÜNEBERG ET AL. 2015) bzw. des Landes Mecklenburg-Vorpommern (VÖKLER ET AL. 2014) gut geeignet. Im vorliegenden Gutachten werden die in diesen Roten Listen aufgeführten Vogelarten einschließlich der Arten als „Wertarten“ betrachtet, die in Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie aufgeführt sind. Bei allen diesen Arten handelt es sich um Arten, die einer Gefährdung unterliegen, bzw. für deren Erhaltung eine Verpflichtung besteht. Entsprechend ihrer höheren ökologischen Ansprüche gegenüber anderen Arten bzw. ihrer Gefährdung sind diese Arten bestens dazu geeignet, den Zustand der Landschaft bezüglich ihrer Vorbelastungen einzuschätzen. Das Untersuchungsgebiet wurde insgesamt viermal in den Monaten April bis Juli 2017 begangen. Es wurden alle revieranzeigenden bzw. junge führenden Vögel registriert. Es erfolgten auch Begehungen in den frühen Morgenstunden bzw. in den Abendstunden (für die Kartierung der Abendsänger und dämmerungsaktiver Arten). Die Beobachtungsergebnisse werden in Form von Tabellen mit der Einstufung der Gefährdung nach den Roten Listen der Bundesrepublik Deutschland (GRÜNEBERG ET AL. 2015) und des Landes Mecklenburg-Vorpommern (VÖKLER ET AL. 2014) im gesamten Untersuchungsgebiet zusammengefasst.

**Tabelle 1: Begehungsdaten zur Erfassung der Brutvögel**

| Datum | Zeitraum |
|---|---|
| 7. April 2017 | 6:00 bis 8:00 |
| 22. April 2017 | 6:00 bis 8:00 |
| 22. Mai 2017 | 18:00 bis 22:00 |
| 26. Juni 2017 | 14.00 bis 16.00 |

## 4.1.2 Ergebnisse

Im Untersuchungsgebiet konnten im Jahr 2017 insgesamt 23 Brutvogelarten nachgewiesen werden. Das festgestellte Arteninventar weist nur eine „Wertart“ auf. Bei den Wertarten handelt es sich um die Arten, die nach BArtSchVO „streng geschützt“ bzw. in der EU-Vogelschutzrichtlinie im Anhang I aufgeführt sind (vgl. Tabelle 2). Es handelt sich nur um den Neuntöter. Es handelt sich insgesamt um das Artenspektrum einer Brache mit Gebüschen und Gehölzen. Weitere wertgebende, gefährdete Arten wurden nicht festgestellt. Der überwiegende Teil der festgestellten Arten brütet in Saumstrukturen, in Gebüschen bzw. in der Bodenvegetation in der Nähe von Gebüschen und Gehölzen. Von allen in der Tabelle 2 aufgeführten Arten erfolgten Nachweise an mindestens zwei Begehungsdaten, bei denen Verhalten festgestellt wurde, das auf Revierbindung schließen lässt (Gesang, Brutfleck, Jungtiere, Füttern). Es handelt sich ausnahmslos um Brutnachweise.

**Tabelle 2: Artenliste der Brutvögel im Untersuchungsgebiet**

| lfd. Nr. | Deutscher Artname | Wissenschaftlicher Artname | VSchRL | BArtSchV | RL M-V (2014) | RL D (2007) | Brutpaare |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | Ringeltaube | *Columba palumbus* | X | Bg | - | - | 2 |
| 2 | Bachstelze | *Motacilla alba* | X | Bg | - | - | 1-2 |
| 3 | Zaunkönig | *Troglodytes troglodytes* | X | Bg | - | - | 1-2 |
| 4 | Heckenbraunelle | *Prunella modularis* | X | Bg | - | - | 1 |
| 5 | Rotkehlchen | *Erithacus rubecula* | X | Bg | - | - | 2 |
| 6 | Sprosser | *Luscinia luscinia* | X | Bg | - | - | 1 |
| 7 | Amsel | *Turdus merula* | X | Bg | - | - | 6 |
| 8 | Singdrossel | *Turdus philomelos* | X | Bg | - | - | 1 |
| 9 | Gartengrasmücke | *Sylvia borin* | X | Bg | - | - | 2 |
| 10 | Mönchsgrasmücke | *Sylvia atricapilla* | X | Bg | - | - | 2 |
| 11 | Dorngrasmücke | *Sylvia communis* | X | Bg | - | - | 1 |
| 12 | Sumpfrohrsänger | *Acrocephalus palustris* | X | Bg | - | - | 2 |
| 13 | Gelbspötter | *Hippolais icterina* | X | Bg | - | - | 1 |
| 14 | Fitis | *Phylloscopus trochilius* | X | Bg | - | - | 1 |
| 15 | Zilpzalp | *Phylloscopus collybita* | X | Bg | - | - | 1 |
| 16 | Blaumeise | *Parus caeruleus* | X | Bg | - | - | 2 |
| 17 | Kohlmeise | *Parus major* | X | Bg | - | - | 2 |
| 18 | Schwanzmeise | *Aegithalos caudatus* | X | Bg | - | - | 1 |
| 19 | Neuntöter | *Lanius collurio* | I | Sg | V | - | 1 |
| 20 | Grünfink | *Carduelis chloris* | X | Bg | - | - | 3 |
| 21 | Buchfink | *Fringilla coelebs* | X | Bg | - | - | 1 |
| 22 | Stieglitz | *Carduelis carduelis* | X | Bg | - | - | 3-4 |
| 23 | Goldammer | *Emberiza citrinella* | X | Bg | V | - | 1 |

Die Gefährdungskategorien werden entsprechend der Roten Liste der gefährdeten Brutvogelarten Mecklenburg-Vorpommerns (VÖKLER ET AL. 2014) und der Roten Liste der Brutvögel Deutschlands (GRÜNEBERG ET AL. 2015) angegeben.

**Gefährdungskategorien der Roten Listen**

1 Vom Aussterben bedroht
2 Stark gefährdet
3 Gefährdet
V Art der Vorwarnliste, Bestandsrückgang oder Lebensraumverlust, aber (noch) keine akute Bestandsgefährdung

**Einstufung der Arten gemäß Vogelschutzrichtlinie (VSchRL)**

X Art gemäß Artikel 1
I Art gemäß Anhang I

**Einstufung gemäß Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)**

Bg Besonders geschützte Arten
Sg Streng geschützte Art
Die streng geschützten Arten sind ebenfalls besonders geschützt.

## 4.1.3 Auswirkungen des Vorhabens auf die Brutvögel

Das Arteninventar der Gehölze, die im Bestand erhalten werden, bleibt weitgehend erhalten Es kommt zu einem vollständigen Verlust der Habitate der Gehölz- und Gebüschbrüter im Plangeltungsbereich. Lediglich die Waldfläche im Norden wird erhalten, aber in der bisherigen Funktion durch das Vorrücken der Gewerbeflächen beeinträchtigt. Ebenso kommt es zum Verlust der Habitate der Bodenbrüter. Die verlorengehende Habitatfunktion insbesondere für Gebüschbrüter kann im Umfeld nicht vollständig erfüllt werden. Entsprechend sind Maßnahmen für diese Arten erforderlich. Es kommt auch zu Beeinträchtigungen des Neuntöters. Diese Beeinträchtigung ist durch Umsetzung von CEF-Maßnahmen zu kompensieren. Diese CEF-Maßnahmen können auch im Zusammenhang mit den allgemeinen Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt werden. Als geeignete Maßnahme ist die Anlage einer etwa 6 m breiten lockern dornenreichen Heckenstruktur am westlichen Rand des Plangeltungsbereiches oberhalb der Böschung zu empfehlen. Es sind ausschließlich die Arten Schlehe, Eingriffliger Weißdorn, Zweigriffliger Weißdorn, und Hundsrose zu verwenden. Der Pflanzabstand und der Reihenabstand sollte 2 m betragen. es ist 3-reihig bzw. 4-reihig zu pflanzen.
Ergänzend hierzu ist die Schaffung periodisch kurzrasiger artenreicher Grünlandflächen auf den westlich angrenzenden derzeit brach liegenden Flächen (Flurstücke 2815, 2820 und 2825/2) zielführend. Die Flächen sind zweimal jährlich zu mähen und das Mähgut binnen 10 Tagen zu beräumen.
Zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen soll die Beräumung der Flächen (Abschieben der Vegetation und Entfernung von Gebüschen und Gehölzen) im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. Februar erfolgen.

**Neuntöter (*Lanius collurio*)**
Der Neuntöter wurde in den Gebüschen am südwestlichen Rand des Untersuchungsgebietes in einem Brutrevieren festgestellt. Der Plangeltungsbereich stellt einen Bestandteil des Gesamthabitates dar.
Im Zuge der Umsetzung des Vorhabens kommt es zu einem Teilverlust der Habitatfunktion für den Neuntöter. Insbesondere die Nahrungshabitate werden möglicherweise reduziert bzw. in ihrer Bedeutung abgewertet. Entsprechend ist im Rahmen einer CEF-Maßnahme die Habitatoptimierung für den Neuntöter erforderlich. Die Maßnahme wird oben ausführlich beschrieben.

**Abbildung 7: Lage der Brutreviere des Neuntöters (gelber Stern)**

## 4.2 Reptilien

Potenziell können Beeinträchtigungen von Habitaten bzw. von Habitatbestandteilen von Reptilien auftreten. Entsprechend erfolgte eine Erfassung der Reptilien im Vorhabengebiet um artenschutzrechtliche Tatbestände zu verifizieren bzw. Maßnahmen zur Minimierung und Vermeidung ableiten zu können.

### 4.2.1 Methodik

Es erfolgte im Zeitraum von April bis Juni 2017 eine Erfassung der Artengruppe der Reptilien mittels 4-maliger Begehung bzw. der Kontrolle natürlicher Versteckmöglichkeiten in den frühen Morgen- bzw. Abendstunden sowie am Tage im Zuge der Erfassung der anderen Tierartengruppen. Es wurden zusätzlich im März 2017 vier Reptilienbleche ausgelegt und viermal zwischen März und Ende Juni kontrolliert. Zielstellung war es, insbesondere die Zauneidechse zu erfassen bzw. ihr Vorkommen auszuschließen. Die Zauneidechse ist im Anhang IV der FFH-RL aufgeführt und somit artenschutzrechtlich relevant.

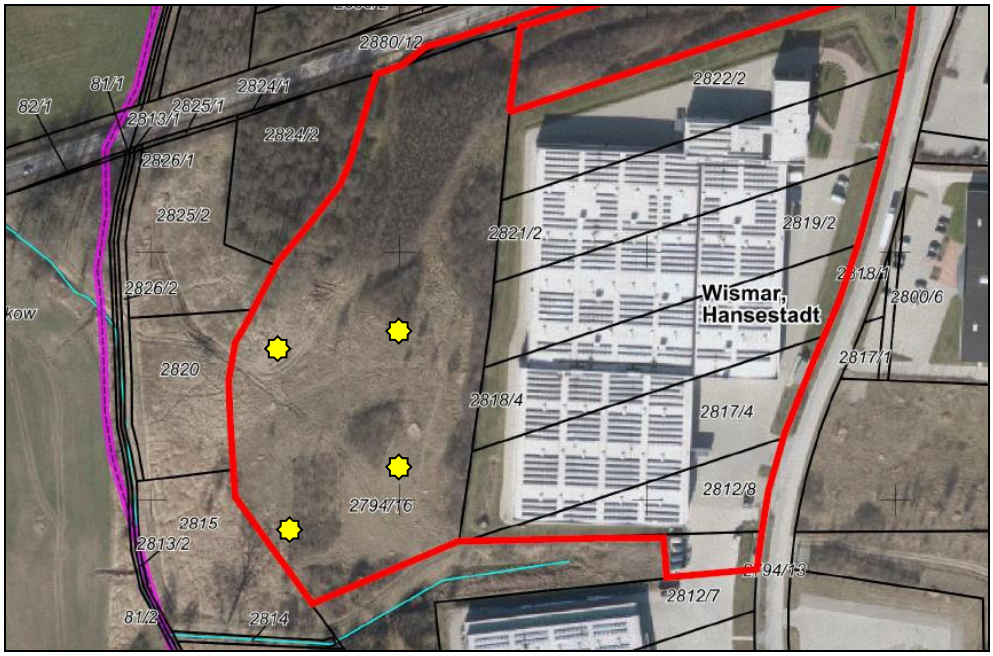


**Abbildung 8: Lage der Reptilienbleche im Untersuchungsgebiet (gelbe Sterne)**

## 4.2.2 Ergebnisse

Bei den Kontrollen der Verstecke wurden Ringelnatter, Blindschleiche und Waldeidechse nachgewiesen. Diese Arten wurden ebenfalls bei den Begehungen im Gelände festgestellt. Alle Arten reproduzieren sich im Untersuchungsgebiet. Die Zauneidechse konnte trotz intensiver Nachsuche nicht festgestellt werden. Das Vorkommen weiterer Arten wie der Kreuzotter ist ebenfalls auszuschließen.

**Tabelle 3: Artenliste der Reptilien**

| Artname | | BArtSchV | RL M-V | RL D | FFH-RL |
|---|---|---|---|---|---|
| **Waldeidechse** | ***Lacerta vivipara*** | **Bg** | **3** | **-** | **-** |
| **Ringelnatter** | ***Natrix natrix*** | **Bg** | **3** | **V** | **-** |

Die Gefährdungskategorien werden entsprechend der Rote Liste der gefährdeten Amphibien und Reptilien Mecklenburg-Vorpommerns (BAST ET AL. 1992) und der Roten Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibia) und Kriechtiere (Reptilia) Deutschlands (KÜHNEL ET AL. 2009) angegeben.

**Gefährdungskategorien der Roten Listen**

2 Stark gefährdet
3 Gefährdet
4 Selten, potentiell gefährdet
V Art der Vorwarnliste, Bestandsrückgang oder Lebensraumverlust, aber (noch) keine akute Bestandsgefährdung

**Einstufung gemäß Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)**

Bg Besonders geschützte Arten
Sg Streng geschützte Arten

Die streng geschützten Arten sind ebenfalls besonders geschützt.

**Bemerkungen zu den festgestellten Arten**

**Waldeidechse (*Lacerta vivipara)***
Die Waldeidechse bevorzugt deckungsreiche Habitate mit Bereichen starker Sonneneinstrahlung und mäßig feuchtem Untergrund. Sie ernährt sich hauptsächlich von Insekten und Spinnen. Dabei bevorzugt sie im Gegensatz zur Zauneidechse (*Lacerta agilis*) die Nähe des Wassers, und flüchtet bei Gefahr gelegentlich auch dort hin. Die Aktivität beginnt, je nach Witterung, im April und endet im Oktober. Die Winterruhe wird in Steinhaufen und Baumstubben verbracht. Die Waldeidechse ist lebend gebärend und benötigt daher keinen besonderen Eiablageplatz.
Nachweise im Untersuchungsgebiet
Die Waldeidechse konnte nur vereinzelt auf den Freiflächen und unter den „Blechen“ beobachtet werden. Aufgrund der sehr hohen Gras- und Staudenfluren handelt es sich nicht um ein optimales Habitat für die Waldeidechse.

**Ringelnatter (*Natrix natrix)***
Die Ringelnatter ist eine tagaktive Schlange, die sich hauptsächlich von Amphibien und deren Entwicklungsstufen, Fischen und gelegentlich von Kleinsäugern ernährt. Voraussetzung dafür ist eine relativ stabile Amphibienpopulation bzw. ein Bestand an Jungfischen. Sie besiedelt hauptsächlich Uferbereiche und feuchte Grünländer. Um ihren hohen Wärmebedarf zu decken, benötigt sie sonnenexponierte offene Stellen. Weiterhin benötigen die Ringelnattern ausreichend Unterschlupf- und Überwinterungsmöglichkeiten bzw. Schilfhaufen oder ähnliches zur Eiablage. Die Aktivität beginnt je nach Witterung Ende März bzw. Anfang April und endet Ende September bzw. Anfang Oktober mit dem Beziehen des frostfreien Winterquartiers. Die Eiablage erfolgt im Juli ins feuchte Erdreich und in faulendes Pflanzenmaterial (wie Schilf o. ä.). Die Art hat einen relativ großen Aktivitätsbereich.
Nachweise im Untersuchungsgebiet
Die Ringelnatter wurde in allen Altersstufen mehrfach im Gebiet angetroffen. Sie vermehrt sich offenbar in der Niederung westlich außerhalb des Plangeltungsbereiches.

## 4.2.3 Auswirkungen des Vorhabens auf die Reptilien

Das festgestellte Arteninventar weist keine artenschutzrechtlich relevanten Arten auf. Es handelt sich um das Artenspektrum von Brachen und halboffenen Landschaften. Die festgestellten Reptilienarten sind wenig störungsempfindlich. Ihre maßgeblichen Habitatstrukturen sind Brachflächen, Moore, Grünländer und Saumstrukturen. Diese Flächen werden teilweise überplant. Der Zustand dieser Habitatstrukturen ist infolge der zunehmenden Beschattung durch Gehölze eher als suboptimal zu bezeichnen.
Der geringfügige Funktionsverlust durch die Überbauung von Freiflächen ist nicht als maßgeblich zu betrachten. Es kommt potenziell nur baubedingt zu nicht maßgeblichen Beeinträchtigungen. Diese Beeinträchtigungen können durch die Umsetzung von Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen vermieden werden. Entsprechend besteht keine artenschutzrechtliche Betroffenheit der Artengruppe der Reptilien.

## 4.3 Amphibien

Im eigentlichen Vorhabengebiet sind keine Gewässer vorhanden, die eine Bedeutung als Laichgewässer besitzen könnten. Das Vorhabengebiet besitzt aber aufgrund seiner Biotopstruktur eine potenzielle Bedeutung als Nahrungshabitat, Winterquartier bzw. Migrationskorridor. Entsprechend erfolgte eine Untersuchung des Vorhabengebietes bezüglich der Habitatfunktion für Amphibien, um mögliche artenschutzrechtliche Tatbestände zu verifizieren bzw. mögliche Maßnahmen zur Minimierung und Vermeidung ableiten zu können.

### 4.3.1 Methodik

Zur Erfassung der Amphibien wurde das Untersuchungsgebiet im Zeitraum von April bis Juli 2017 insgesamt viermal begangen. Die Begehung im Mai erfolgte auch in den Abendstunden, ansonsten nur am Tage. Die Datenerhebungen erfolgten auch im Rahmen der Untersuchung der anderen Artengruppen (Brutvögel und Reptilien).

### 4.3.2 Ergebnisse

Im gesamten Untersuchungsgebiet wurden insgesamt vier Amphibienarten nachgewiesen (vgl. Tabelle 4). Es ist davon auszugehen, dass alle vorkommenden Arten qualitativ erfasst worden sind. Diese Arten wurden im Gelände angetroffen bzw. verhört (Laubfrosch). Für die festgestellten Arten stellt das Untersuchungsgebiet vor allem einen Migrationsraum bzw. ein Nahrungshabitat dar.

**Tabelle 4: Artenliste der migrierenden Amphibien im Untersuchungsgebiet**

| Artname | | BArtSchV | RL M-V | RL D | FFH-RL |
|---|---|---|---|---|---|
| **Erdkröte** | ***Bufo bufo*** | **Bg** | **3** | **-** | **-** |
| **Europ. Laubfrosch** | ***Hyla arborea*** | **Sg** | **3** | **3** | **IV** |
| **Teichfrosch** | ***Rana* kl. *esculenta*** | **Bg** | **3** | **-** | **V** |
| **Moorfrosch** | ***Rana arvalis*** | **Sg** | **3** | **3** | **IV** |

Die Gefährdungskategorien werden entsprechend der Rote Liste der gefährdeten Amphibien und Reptilien Mecklenburg-Vorpommerns (BAST ET AL. 1992) und der Roten Liste und Gesamtartenliste der Lurche (*Amphibia*) und Kriechtiere (*Reptilia*) Deutschlands (KÜHNEL ET AL. 2009) angegeben.

**Gefährdungskategorien der Roten Listen**
2 Stark gefährdet
3 Gefährdet
V Art der Vorwarnliste

**Einstufung gemäß Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)**
Bg Besonders geschützte Arten
Sg Streng geschützte Arten
Die streng geschützten Arten sind ebenfalls besonders geschützt.

**Einstufung der Arten gemäß FFH-Richtlinie**
II Art gemäß Anhang II
IV Art gemäß Anhang IV
V Art gemäß Anhang V

### 4.3.3 Auswirkungen des Vorhabens auf die Amphibien

Beim Vorhabengebiet handelt es sich um einen vorbelasteten Standort. Im näheren Umfeld liegen keine Laichgewässer. Das Gebiet besitzt eine nicht maßgebliche Habitatfunktion als Nahrungshabitat und Migrationskorridor. Diese Funktion ist infolge der fehlenden Nähe zu einem Laichgewässer als nachgeordnet zu betrachten. Lediglich baubedingt kann es zu temporären Beeinträchtigungen kommen. Um den Verbotstatbestand der Tötung gemäß § 44 Absatz 1 BNatSchG zu vermeiden, sind Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen zu empfehlen.

## 5 Zusammenfassung der artenschutzrechtlichen Erfordernisse

Nachfolgend werden die Erfordernisse zur Durchführung von CEF-Maßnahmen, Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen sowie von Vorsorgemaßnahmen dargelegt und verifiziert.

## 5.1 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

CEF-Maßnahmen sind Maßnahmen, die vor dem Eingriff in maßgebliche Habitatbestandteile von Arten gemäß der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie und für Arten gemäß Anhang I der Vogelschutzrichtlinie bzw. für europäische Brutvogelarten, die mehrjährig dieselben Niststätten nutzen (Rauchschwalbe, Mehlschwalbe, Greifvögel usw.) nutzen. Diese Maßnahmen verfolgen das Ziel die Habitatbestandteile im Vorfeld durch geeignete Maßnahmen wie den Anbau von Nisthilfen oder die Schaffung der durch das Vorhaben beeinträchtigten Habitatbestandteile funktionsgerecht herzustellen. Durch die Umsetzung von CEF-Maßnahmen wird ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand vermieden.

**Brutvögel**
Es kommt zu einem vollständigen Verlust der Habitate der Gehölz- und Gebüschbrüter im Plangeltungsbereich. Lediglich die Waldfläche im Norden wird erhalten, aber in der bisherigen Funktion durch das Vorrücken der Gewerbeflächen beeinträchtigt. Ebenso kommt es zum Verlust der Habitate der Bodenbrüter. Die verlorengehende Habitatfunktion insbesondere für Gebüschbrüter kann im Umfeld nicht vollständig erfüllt werden. Entsprechend sind Maßnahmen für diese Arten erforderlich. Es kommt auch zu Beeinträchtigungen des Neuntöters. Diese Beeinträchtigung ist durch Umsetzung von CEF-Maßnahmen zu kompensieren. Diese CEF-Maßnahmen können auch im Zusammenhang mit dem allgemeinen Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt werden. Als geeignete Maßnahme ist die Anlage einer etwa 6 m breiten lockern dornenreichen Heckenstruktur am westlichen Rand des Plangeltungsbereiches oberhalb der Böschung zu empfehlen. Es sind ausschließlich die Arten Schlehe, Eingriffliger Weißdorn, Zweigriffliger Weißdorn, und Hundsrose zu verwenden. Der Pflanzabstand und der Reihenabstand sollten 2 Meter betragen. es ist 3-reihig bzw. 4-reihig zu pflanzen.
Ergänzend hierzu ist die Schaffung periodisch kurzrasiger artenreicher Grünlandflächen auf den westlich angrenzenden derzeit brach liegenden Flächen (Flurstücke 2815, 2820 und 2825/2) zielführend. Die Flächen sind zweimal jährlich zu mähen und das Mähgut binnen 10 Tagen zu beräumen.

**Reptilien**
Für die Reptilien sind keine CEF-Maßnahmen erforderlich.

**Amphibien**
Für die Amphibien sind keine CEF-Maßnahmen erforderlich.

## 5.2 Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen

Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen sind dazu geeignet, die Auswirkungen von Vorhaben, die unter dem Schwellenwert der nachhaltigen Beeinträchtigung liegen, zu kompensieren bzw. die Habitatqualität besonders schutzwürdiger Arten zu verbessern. Diese Maßnahmen können im Zuge der allgemeinen Ausgleiches erfolgen und sind hier zu bilanzieren. Hierbei sind aber die Habitatansprüche der Arten zu berücksichtigen.

**Brutvögel**
Zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen soll die Beräumung der Flächen (Abschieben der Vegetation und Entfernung von Gebüschen und Gehölzen) im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. Februar erfolgen.

**Reptilien**
Bei Erdarbeiten ist darauf zu achten, dass steile Böschungen vermieden werden bzw. die Gräben und Gruben schnellstmöglich zu verschließen sind und vorher eventuell hereingefallene Tiere (Amphiben, Reptilien usw.) aus den Gräben zu entfernen sind.

**Amphibien**
Bei Erdarbeiten ist darauf zu achten, dass steile Böschungen vermieden werden bzw. die Gräben und Gruben schnellstmöglich zu verschließen sind und vorher eventuell hereingefallene Tiere (Amphibien, Reptilien usw.) aus den Gräben zu entfernen sind.

## 5.3 Vorsorgemaßnahmen

Als Vorsorgemaßnahmen sind auch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu verstehen, die im Rahmen der Eingriffsbilanzierung bzw. deren Kompensation durchgeführt werden. Diese Maßnahmen sollen gesamtökologisch sinnvoll sein und etwaige Beeinträchtigungen der Habitatfunktion für Tierarten, auch wenn diese unter den artenschutzrechtlich relevanten Schwellen liegen, kompensieren.

**Brutvögel**
Für die Brutvögel sind keine Vorsorgemaßnahmen erforderlich.

**Amphibien**
Für die Amphibien sind keine Vorsorgemaßnahmen erforderlich.

**Reptilien**
Für die Reptilien sind keine Vorsorgemaßnahmen erforderlich.

# 6 Rechtliche Zusammenfassung

Ein artenschutzrechtlicher Genehmigungstatbestand besteht für die Realisierung des Vorhabens bei Umsetzung der CEF-Maßnahmen für den Neuntöter und andere Vogelarten und bei Beachtung der Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen nicht.

# 7 Literatur

**BAST, H.-D.O.G., BREDOW, D., LABES, R., NEHRING, R.; NÖLLERT, A. & WINKLER, H.M. (1992):** Rote Liste der gefährdeten Amphibien und Reptilien Mecklenburg-Vorpommerns. Umweltministerin des Landes Mecklenburg-Vorpommern, Schwerin.

**DEUTSCHE ORNITHOLOGISCHE GESELLSCHAFT (1995):** Qualitätsstandards für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in raumbedeutsamen Planungen. - Projektgruppe „Ornithologie und Landschaftsplanung der Deutsche Ornithologische Gesellschaft

**GRÜNEBERG, C., BAUER, H.-G., HAUPT, H., HÜPPOP, O., RYSLAVY, T & P. SÜDBECK (2015):** Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung (Stand 30.11.2015); Berichte zum Vogelschutz 52.

**KÜHNEL, K.-D., GEIGER, A., LAUFER, H., PODLOUCKY, R. & M. SCHLÜPMANN (2009):** Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibia) und Kriechtiere (Reptilia) Deutschlands [Stand Dez. 2008). In: HAUPT, H., LUDWIG, G., GRUTTKE, H., BINOT-HAFKE, M., OTTO, C. & A. PAULY (Red.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Bundesamt für Naturschutz: Naturschutz und biologische Vielfalt 70 (1).

**SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (2005;** Hrsg.**):** Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

**VÖKLER, F., HEINZE, B., SELLIN, D. & H. ZIMMERMANN (2014):** Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommern. 3. Fassung. Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern, Schwerin.

## Richtlinien und Verordnungen

**Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542):**
Das Gesetz wurde als Artikel 1 des G v. 29.7.2009 I 2542 vom Bundestag beschlossen. Es ist gemäß Art. 27 Satz 1 dieses G am 1.3.2010 in Kraft getreten

**Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten Bundesartenschutzverordnung, (BArtSchV)** vom 16. Februar 2005 (zuletzt geändert durch den Artikel 22 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009)

**Verordnung über den Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels** (zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 398/2009 vom 23. April 2003)

**Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (EU-Vogelschutz-Richtlinie)**

**Vorlage** **Nr.: VO/2018/2679**

Federführend:
60.2 Abt. Planung

Beteiligt:
I Bürgermeister
II Senator
III Senatorin
1 Büro der Bürgerschaft
10.62 SG Liegenschaften
60 BAUAMT

Status: öffentlich
Datum: 15.05.2018
Verfasser: Prante, Beate

# Bauleitplanung der Hansestadt Wismar

# Bebauungsplan Nr. 6/90 "Gewerbegebiet Dammhusen", 3. Änderung

# Abwägungs- und Satzungsbeschluss

Beratungsfolge:

| Status | Datum | Gremium | Zuständigkeit |
|---|---|---|---|
| Öffentlich | 11.06.2018 | Bau- und Sanierungsausschuss | Vorberatung |
| Öffentlich | 28.06.2018 | Bürgerschaft der Hansestadt Wismar | Entscheidung |

---

**Beschlussvorschlag:**

1. Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar hat die vorgebrachten planungsrechtlich relevanten Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden aus den Beteiligungen gemäß § 4 Abs. 1 und Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 2 Abs. 2 BauGB zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 6/90 „Gewerbegebiet Dammhusen“, 3. Änderung mit dem Ergebnis geprüft, dass die Hinweise und Anregungen aus den Stellungnahmen von

Landrätin als untere Abfallbehörde
Landrätin als untere Bodenschutzbehörde
Bürgermeister als untere Immissionsschutzbehörde
Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt, Abt. Landwirtschaft
Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt, Abt. Naturschutz, Wasser und Boden
Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt, Abt. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft
Bürgermeister als untere Behörde für Brandschutz
Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz M-V
Landesamt für Kultur und Denkmalpflege M-V
Stadtwerke Wismar GmbH
Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern, Forstamt Grevesmühlen
Landrätin, Kataster- und Vermessungsamt
Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg
Straßenbauamt Schwerin
Bürgermeister als Straßenbaulastträger
Deutsche Telekom Technik GmbH
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Wasser- und Bodenverband „Wallensteingraben-Küste“
Landrätin als Rechtsaufsichtsbehörde Flächennutzungsplanung
berücksichtigt werden und von

Landrätin als untere Naturschutzbehörde
Landrätin als untere Wasserbehörde
Bürgermeister als untere Denkmalschutzbehörde und untere Behörde für Bodendenkmalschutz
teilweise berücksichtigt werden

Weitere Hinweise von Behörden werden zur Kenntnis genommen.

(Abwägung siehe Anlage 1)

Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar hat die vorgebrachten Stellungnahmen aus den Behördenbeteiligungen geprüft und beschließt die Abwägung (Prüfung der Stellungnahmen) entsprechend dem Vorschlag der Verwaltung.
Die Bürgerschaft nimmt zur Kenntnis, dass im Rahmen der Beteiligungen der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 und Abs. 2 BauGB keine Anregungen oder Hinweise geäußert wurden.

2. Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar beschließt den Bebauungsplan Nr. 6/90 „Gewerbegebiet Dammhusen", 3. Änderung bestehend aus der Planzeichnung Teil A und dem Text Teil B in der vorliegenden Fassung (siehe Anlage 2).

3. Die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 6/90 „Gewerbegebiet Dammhusen", 3. Änderung (siehe Anlage 3) wird gebilligt.

4. Die Verwaltung wird beauftragt, den Verfassern von Stellungnahmen zum Bebauungsplan nach dem Abwägungs- und Satzungsbeschluss das Ergebnis der Prüfung der fristgerecht eingegangenen Schriftsätze gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB mitzuteilen.

5. Die Verwaltung wird beauftragt, die Satzung des Bebauungsplanes Nr. 6/90 „Gewerbegebiet Dammhusen", 3. Änderung nach Wirksamkeit der im Parallelverfahren aufgestellten 61. Änderung des Flächennutzungsplanes „Umwandlung von Fläche für die Landwirtschaft in Gewerbegebiet, Grünfläche und Fläche für Wald im Bereich Dammhusen" gemäß § 10 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. Mit der Bekanntmachung wird der Bebauungsplan Nr. 6/90, 3. Änderung rechtskräftig.

**Begründung:**

siehe Anlagen

**Finanzielle Auswirkungen** *(Alle Beträge in Euro)***:**

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

| | |
|---|---|
| x | Keine finanziellen Auswirkungen |
| | Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3 |

**1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr**
Ergebnishaushalt

| | | | |
|---|---|---|---|
| Produktkonto /Teilhaushalt: | | Ertrag in Höhe von | |
| Produktkonto /Teilhaushalt: | | Aufwand in Höhe von | |

Finanzhaushalt

| | | | |
|---|---|---|---|
| Produktkonto /Teilhaushalt: | | Einzahlung in Höhe von | |
| Produktkonto /Teilhaushalt: | | Auszahlung in Höhe von | |

Deckung

| | | | |
|---|---|---|---|
| | Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung | | |
| | Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert | | |
| Produktkonto /Teilhaushalt: | | Ertrag in Höhe von | |
| Produktkonto /Teilhaushalt: | | Aufwand in Höhe von | |

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

**2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre**

Ergebnishaushalt

| | | | |
|---|---|---|---|
| Produktkonto /Teilhaushalt: | | Ertrag in Höhe von | |
| Produktkonto /Teilhaushalt: | | Aufwand in Höhe von | |

Finanzhaushalt

| | | | |
|---|---|---|---|
| Produktkonto /Teilhaushalt: | | Einzahlung in Höhe von | |
| Produktkonto /Teilhaushalt: | | Auszahlung in Höhe von | |

Deckung

| | | | |
|---|---|---|---|
| | Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung | | |
| | Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert | | |
| Produktkonto /Teilhaushalt: | | Ertrag in Höhe von | |
| Produktkonto /Teilhaushalt: | | Aufwand in Höhe von | |

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das Folgejahr/ für Folgejahre (bei Bedarf):

**3. Investitionsprogramm**

| | |
|---|---|
| | Die Maßnahme ist keine Investition |
| | Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten |
| | Die Maßnahme ist eine neue Investition |

**4. Die Maßnahme ist:**

| | |
|---|---|
| x | neu |
| x | freiwillig |
| | eine Erweiterung |
| | Vorgeschrieben durch: |

**Anlage/n:**

1 Prüfung der Stellungnahmen – Abwägung
2 Planzeichnung Teil A und Text Teil B
3 Begründung einschließlich Umweltbericht und Gutachten

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

Anlage 1 zum Beschluss VO/2018/2679 - Bebauungsplan Nr. 6/90, 3. Änderung „Gewerbegebiet Dammhusen“
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

**Bebauungsplan Nr. 6/90, 3. Änderung**
**"Gewerbegebiet Dammhusen"**
**frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

**VORENTWURF**

| Lfd.-Nr. | Träger öffentlicher Belange | Aufforderung | Posteingang | Schreiben vom | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| I. | Planungsanzeige | | | | | | |
| | | | | | | | |
| II. | Träger öffentlicher Belange | | | | 1 | 2 | 3 |
| II.1 | Die Landrätin als untere Abfallbehörde Landkreis Nordwestmecklenburg Fachdienst Umwelt, SG Abfallfawirtschaft, Altlasten und Immissionsschutz **Stabsstelle Wirtschaftsförderung, Regionalplanung und Planen** | 18.04.2017 | 24.05.2017 | | | x | |
| II.2 | Der Bürgermeister als untere Immissionsschutzbehörde Bauamt, Abt. Planung | 18.04.2017 | 04.05.2017 | | | x | |
| II.3 | Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt (StALU), Abteilung 5 (Immissionsschutz und Klimaschutz, Abfall und Kreislaufwirtschaft | 18.04.2017 | 19.05.2017 | | | x | |
| II.4 | Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V (LUNG) | 18.04.2017 | 18.05.2017 | | | | x |
| II.5 | Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt (StALU), Abteilung 4 (Naturschutz, Wasser und Boden) | 18.04.2017 | 19.05.2017 | | | x | |
| II.6 | Der Bürgermeister als untere Behörde für Brandschutz, Ordnungsamt, Abt. Brandschutz | 18.04.2017 | 18.05.2017 | | | x | |
| II.7 | Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz | 18.04.2017 | 16.05.2017 | | | x | |
| II.8 | Der Bürgermeister als untere Denkmalsschutzbehörde sowie untere Behörde für Bodendenkmalschutz, Baumt Abt. Sanierung und Denkmalschutz | 18.04.2017 | 16.05.2017 | | | x | |
| II.9 | Landesamt für Kultur- und Denkmalpflege Archäologie und Denkmalpflege | 18.04.2017 | 17.05.2017 | | | x | |
| II.10 | Stadtwerke Wismar GmbH | 18.04.2017 | 15.05.2017 | | | x | |
| II.11 | Landesforstanstalt M-V | 18.04.2017 | | | | | |
| II.12 | Die Landrätin als Behörde für Gesundheits- und Sozialwesen Gesundheitsamt c/o **Stabsstelle Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen** | 18.04.2017 | 24.05.2017 | | | x | |
| II.13 | Handwerkskammer Schwerin | 18.04.2017 | | | | | |
| II.14 | Industrie- und Handelskammer zu Schwerin | 18.04.2017 | 24.05.2017 | | | x | |
| II.15 | Die Landrätin als Kataster- und Vermessungsamt c/o Stabsstelle Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen | 18.04.2017 | | | | | |
| II.16 | Landesamt für innere Verwaltung | 18.04.2017 | 24.04.2017 | | | x | |
| II.17 | Die Landrätin als untere Naturschutzbehörde Landkreis Nordwestmecklenburg Fachdienst Umwelt, SG Naturschutz und Landschaftspflege c/o Stabsstelle Wirtschaftsförderung, Regionalplanung und Planen | 18.04.2017 | | | | | |
| II.18 | Die Landrätin als untere Wasserbehörde Landkreis Nordwestmecklenburg Fachdienst Umwelt SG Wasserwirtschaft **c/o Stabsstelle Wirtschaftsförderung, Regionalplanung und Planen** | 18.04.2017 | 24.05.2017 | | | x | |
| II.19 | Die Landrätin als Träger Personennahverkehr und Straßenbaulastträger Landkeis Nordwestmecklenburg Fachdienst Ordnung/Sicherheit und Straßenverkehr SG Straßenverkehr **c/o Stabsstelle Wirtschaftsförderung, Regionalplanung und Planen** | 18.04.2017 | 24.05.2017 | | | x | |
| II.20 | Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg | 18.04.2017 | 24.05.2017 | | | x | |
| II.21 | Straßenbauamt Schwerin | 18.04.2017 | 19.05.2017 | | | x | |
| II.22 | Der Bürgermeister als Straßenbaulastträger Bauamt | 18.04.2017 | 23.05.2017 | | | x | |
| II.23 | Deutsche Telekom AG | 18.04.2017 | 12.05.2017 | | | x | |
| II.24 | Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr | 18.04.2017 | 02.05.2017 | | | x | |
| II.25 | Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb, Bereich Entwässerung/Straßenunterhaltung | 18.04.2017 | 12.05.2017 | | | x | |
| II.26 | Wasser- und Bodenverband Wallensteingraben/Küste | 18.04.2017 | 10.05.2017 | | | x | |
| | | | | | | | |
| III. | Öffentlichkeit | | | | | | |

**1 Stellungnahmen mit abwägungsrelevanten Anregungen**
**2 Stellungnahmen ohne Anregungen/ mit Hinweisen**
**3 Stellungnahme ohne Anregungen und Hinweise**

| lfd. Nr. | Stellungnahme von/vom | Behandlung der Stellungnahmen | Entscheidung/Beschluss |
|---|---|---|---|
| | 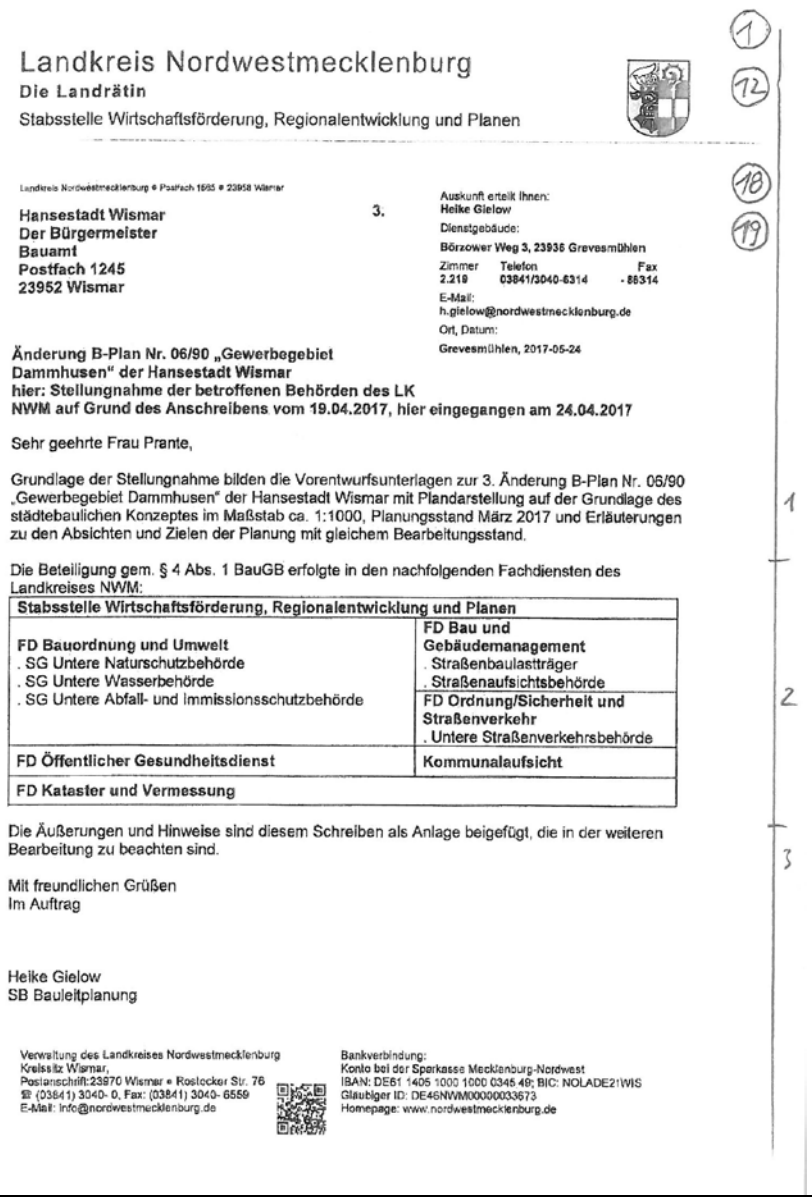 | | |

Landkreis Nordwestmecklenburg
Die Landrätin
Stabsstelle Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen

Landkreis Nordwestmecklenburg • Postfach 1665 • 23958 Wismar

Hansestadt Wismar
Der Bürgermeister
Bauamt
Postfach 1245
23952 Wismar

3.

Auskunft erteilt Ihnen:
Heike Gielow
Dienstgebäude:
Börzower Weg 3, 23936 Grevesmühlen
Zimmer 2.219 Telefon 03841/3040-6314 Fax - 86314
E-Mail: h.gielow@nordwestmecklenburg.de
Ort, Datum:
Grevesmühlen, 2017-05-24

**Änderung B-Plan Nr. 06/90 „Gewerbegebiet Dammhusen“ der Hansestadt Wismar**
**hier: Stellungnahme der betroffenen Behörden des LK NWM auf Grund des Anschreibens vom 19.04.2017, hier eingegangen am 24.04.2017**

Sehr geehrte Frau Prante,

Grundlage der Stellungnahme bilden die Vorentwurfsunterlagen zur 3. Änderung B-Plan Nr. 06/90 „Gewerbegebiet Dammhusen“ der Hansestadt Wismar mit Plandarstellung auf der Grundlage des städtebaulichen Konzeptes im Maßstab ca. 1:1000, Planungsstand März 2017 und Erläuterungen zu den Absichten und Zielen der Planung mit gleichem Bearbeitungsstand.

Die Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte in den nachfolgenden Fachdiensten des Landkreises NWM:

| Stabsstelle Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen | |
|---|---|
| FD Bauordnung und Umwelt<br>. SG Untere Naturschutzbehörde<br>. SG Untere Wasserbehörde<br>. SG Untere Abfall- und Immissionsschutzbehörde | FD Bau und Gebäudemanagement<br>. Straßenbaulastträger<br>. Straßenaufsichtsbehörde |
| | FD Ordnung/Sicherheit und Straßenverkehr<br>. Untere Straßenverkehrsbehörde |
| FD Öffentlicher Gesundheitsdienst | Kommunalaufsicht |
| FD Kataster und Vermessung | |

Die Äußerungen und Hinweise sind diesem Schreiben als Anlage beigefügt, die in der weiteren Bearbeitung zu beachten sind.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Heike Gielow
SB Bauleitplanung

Verwaltung des Landkreises Nordwestmecklenburg
Kreissitz Wismar,
Postanschrift:23970 Wismar • Rostocker Str. 76
☎ (03841) 3040- 0, Fax: (03841) 3040- 6559
E-Mail: info@nordwestmecklenburg.de

Bankverbindung:
Konto bei der Sparkasse Mecklenburg-Nordwest
IBAN: DE61 1405 1000 1000 0346 49; BIC: NOLADE21WIS
Gläubiger ID: DE46NWM00000033673
Homepage: www.nordwestmecklenburg.de

| | | |
|---|---|---|
| | Zu 1:<br>Die Grundlagen für die Stellungnahme werden zur Kenntnis genommen. | Zur Kenntnis zu nehmen. |
| | Zu 2:<br>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Beteiligung der Fachdienste erfolgt ist. | Zur Kenntnis zu nehmen. |
| | Zu 3:<br>Die Äußerungen und Hinweise werden gemäß Ergebnis der Bewertung der Stellungnahmen in der weiteren Bearbeitung beachtet. Siehe die entsprechende Behandlung. | Zur Kenntnis zu nehmen. |

| lfd. Nr. | Stellungnahme von/vom | Behandlung der Stellungnahmen | Entscheidung/Beschluss |
|---|---|---|---|
| | 2<br><br>**Anlage**<br>**Stabsstelle Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen**<br>***Bauleitplanung***<br>I. Allgemeines<br>Der Vorentwurf stellt die Absichten und Ziele der Planung in einem auf der Grundlage eines städtebaulichen Konzeptes erarbeiteten Vorentwurf dar, der als Diskussionsgrundlage in der Beteiligung dient. Die beigefügte Begründung bezieht sich dementsprechend auch nur auf die Erläuterung der Planungsziele.<br><br>Aus bauplanerischer Sicht wird auf nachfolgendes hingewiesen:<br><br>Ich empfehle die Festsetzungen im Planentwurf nicht zu eng, ausgerichtet am derzeitigen Bauvorhaben zu fassen, damit sich u. U. in der Planungsphase ergebende Änderungen, mit dem Angebotsplan schon berücksichtigt sind.<br><br>Mit der Umsetzung der Planung sind sowohl Abgrabungen als auch Aufschüttungen in erheblichem Umfang erforderlich. Von der Stellplatzfläche die sicherlich auf Höhe der Halle erforderlich ist zum erdungslosen Beladen, fällt das Gelände dann von ca. 15,00 m ü. HN auf 12,50 m ü.HN ab. Hier sollten Aussagen dazu mit in die Begründung aufgenommen werden, ob abgeböscht oder mit Stützmauern gearbeitet wird.<br><br>Ich weise auf die geänderten Rechtsgrundlagen hin:<br><br>Das Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), ist durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Mai 2017, bekannt gemacht am 12. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057), geändert worden.<br>Gemäß § 245 c Abs. 1 BauGB können abweichend von § 233 Absatz 1 Satz 1 „Verfahren nach diesem Gesetz, die förmlich vor dem 13. Mai 2017 eingeleitet worden sind, nur dann nach den vor dem 13. Mai 2017 geltenden Rechtsvorschriften abgeschlossen werden, wenn die frühzeitige Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Absatz 1 Satz 1 vor dem 16. Mai 2017 eingeleitet worden ist. § 233 Absatz 1 Satz 2 bleibt unberührt.“ Die Beteiligung erfolgte mit Schreiben vom 18.04.2017 – damit ist die alte Fassung anwendbar.<br><br>Außerdem wurde die Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert und die Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057).<br><br>**D Bauordnung und Umwelt**<br><br>**Untere Wasserbehörde:**<br><br>Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind. ☐<br>Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen. X<br>Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin. ☐ | A<br><br>Zu 1:<br>Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich die Begründung auf die Erläuterung der Planungsziele bezieht.<br><br>Zu 2:<br>Die Zielsetzungen für eine Angebotsplanung werden zur Kenntnis genommen. Dies wird beachtet. Es soll Spielraum für die Entwicklung des Vorhabens verbleiben.<br><br>Zu 3:<br>Auf die Ausführungen von Böschungen bzw. Abgrabungen und Aufschüttungen ist in der Eingriff-/Ausgleichsregelung zu achten.<br><br>Zu 4:<br>Die Rechtsgrundlagen sind entsprechend zu ändern. Sie sind den neuesten Stand anzupassen.<br><br>Zu 5:<br>Die geänderte Fassung der BauNVO ist zugrunde zu legen.<br><br>B<br><br>Zu 1:<br>Die bisher entgegenstehenden Belange sind durch entsprechende Bearbeitung und Klärung zum Konzept zu regeln. | Zur Kenntnis zu nehmen.<br><br>Zu berücksichtigen.<br><br>Zu berücksichtigen.<br><br>Zu berücksichtigen.<br><br>Zu berücksichtigen.<br><br>Zu berücksichtigen. |

| lfd. Nr. | Stellungnahme von/vom | Behandlung der Stellungnahmen | Entscheidung/Beschluss |
|---|---|---|---|
| | 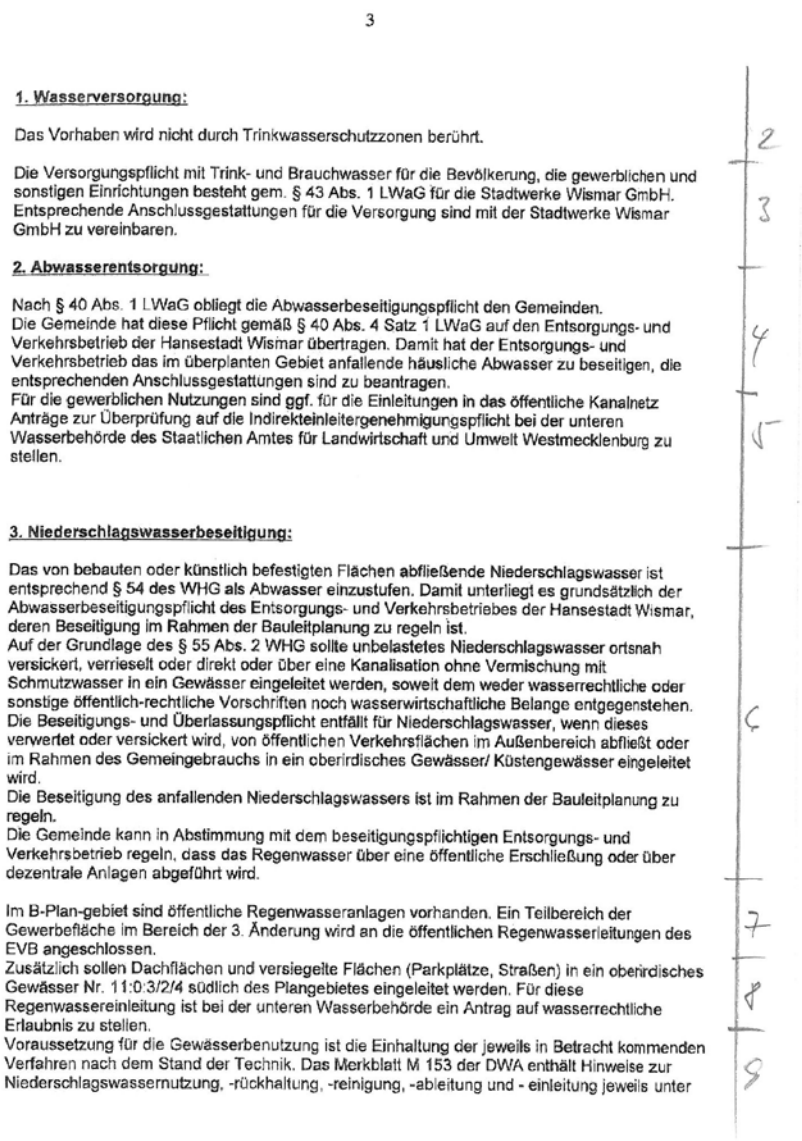 | | |
| | | Zu 2:<br>Es wird zur Kenntnis genommen und beachtet, dass das Vorhaben nicht in der Trinkwasserschutzzone liegt. | Zu berücksichtigen. |
| | | Zu 3:<br>Der Hinweis zur Versorgungspflicht der Stadtwerke Wismar GmbH wird beachtet. | Zu berücksichtigen. |
| | | Zu 4:<br>Die Hinweise zur Versorgungspflicht des EVB werden zur Kenntnis genommen und beachtet. | Zu berücksichtigen. |
| | | Zu 5:<br>Anforderungen an die Ableitung und die erforderliche behördliche Abstimmung sind zu beachten. | Zu berücksichtigen. |
| | | Zu 6:<br>Die Anforderungen zur Ableitung des Niederschlagswassers werden gemäß Konzept beachtet. | Zu berücksichtigen. |
| | | Zu 7:<br>Der Anschluss an die öffentlichen Regenwasserleitungen wird beachtet und in der Begründung berücksichtigt | Zu berücksichtigen. |
| | | Zu 8:<br>Die Ableitung des Oberflächenwassers soll gemäß Konzept erfolgen. Dies wird in der Begründung berücksichtigt. | Zu berücksichtigen. |
| | | Zu 9:<br>Ggf. erforderliche Genehmigungsanträge sind entsprechend zu stellen an die zuständige Behörde. | Zu berücksichtigen. |

| lfd. Nr. | Stellungnahme von/vom | Behandlung der Stellungnahmen | Entscheidung/Beschluss |
|---|---|---|---|
| | 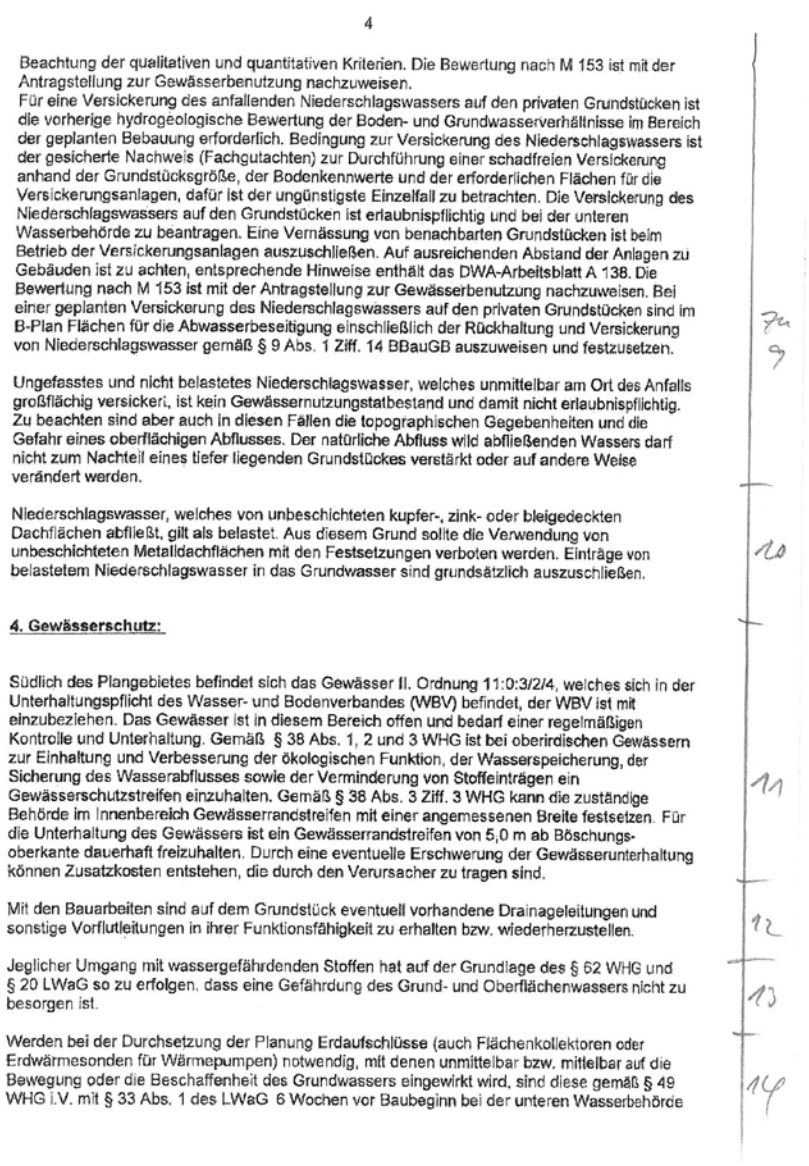 | | |



Beachtung der qualitativen und quantitativen Kriterien. Die Bewertung nach M 153 ist mit der Antragstellung zur Gewässerbenutzung nachzuweisen.
Für eine Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers auf den privaten Grundstücken ist die vorherige hydrogeologische Bewertung der Boden- und Grundwasserverhältnisse im Bereich der geplanten Bebauung erforderlich. Bedingung zur Versickerung des Niederschlagswassers ist der gesicherte Nachweis (Fachgutachten) zur Durchführung einer schadfreien Versickerung anhand der Grundstücksgröße, der Bodenkennwerte und der erforderlichen Flächen für die Versickerungsanlagen, dafür ist der ungünstigste Einzelfall zu betrachten. Die Versickerung des Niederschlagswassers auf den Grundstücken ist erlaubnispflichtig und bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen. Eine Vernässung von benachbarten Grundstücken ist beim Betrieb der Versickerungsanlagen auszuschließen. Auf ausreichenden Abstand der Anlagen zu Gebäuden ist zu achten, entsprechende Hinweise enthält das DWA-Arbeitsblatt A 138. Die Bewertung nach M 153 ist mit der Antragstellung zur Gewässerbenutzung nachzuweisen. Bei einer geplanten Versickerung des Niederschlagswassers auf den privaten Grundstücken sind im B-Plan Flächen für die Abwasserbeseitigung einschließlich der Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser gemäß § 9 Abs. 1 Ziff. 14 BBauGB auszuweisen und festzusetzen.

Ungefasstes und nicht belastetes Niederschlagswasser, welches unmittelbar am Ort des Anfalls großflächig versickert, ist kein Gewässernutzungstatbestand und damit nicht erlaubnispflichtig. Zu beachten sind aber auch in diesen Fällen die topographischen Gegebenheiten und die Gefahr eines oberflächigen Abflusses. Der natürliche Abfluss wild abfließenden Wassers darf nicht zum Nachteil eines tiefer liegenden Grundstückes verstärkt oder auf andere Weise verändert werden.

Niederschlagswasser, welches von unbeschichteten kupfer-, zink- oder bleigedeckten Dachflächen abfließt, gilt als belastet. Aus diesem Grund sollte die Verwendung von unbeschichteten Metalldachflächen mit den Festsetzungen verboten werden. Einträge von belastetem Niederschlagswasser in das Grundwasser sind grundsätzlich auszuschließen.

**4. Gewässerschutz:**

Südlich des Plangebietes befindet sich das Gewässer II. Ordnung 11:0:3/2/4, welches sich in der Unterhaltungspflicht des Wasser- und Bodenverbandes (WBV) befindet, der WBV ist mit einzubeziehen. Das Gewässer ist in diesem Bereich offen und bedarf einer regelmäßigen Kontrolle und Unterhaltung. Gemäß § 38 Abs. 1, 2 und 3 WHG ist bei oberirdischen Gewässern zur Einhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktion, der Wasserspeicherung, der Sicherung des Wasserabflusses sowie der Verminderung von Stoffeinträgen ein Gewässerschutzstreifen einzuhalten. Gemäß § 38 Abs. 3 Ziff. 3 WHG kann die zuständige Behörde im Innenbereich Gewässerrandstreifen mit einer angemessenen Breite festsetzen. Für die Unterhaltung des Gewässers ist ein Gewässerrandstreifen von 5,0 m ab Böschungsoberkante dauerhaft freizuhalten. Durch eine eventuelle Erschwerung der Gewässerunterhaltung können Zusatzkosten entstehen, die durch den Verursacher zu tragen sind.

Mit den Bauarbeiten sind auf dem Grundstück eventuell vorhandene Drainageleitungen und sonstige Vorflutleitungen in ihrer Funktionsfähigkeit zu erhalten bzw. wiederherzustellen.

Jeglicher Umgang mit wassergefährdenden Stoffen hat auf der Grundlage des § 62 WHG und § 20 LWaG so zu erfolgen, dass eine Gefährdung des Grund- und Oberflächenwassers nicht zu besorgen ist.

Werden bei der Durchsetzung der Planung Erdaufschlüsse (auch Flächenkollektoren oder Erdwärmesonden für Wärmepumpen) notwendig, mit denen unmittelbar bzw. mittelbar auf die Bewegung oder die Beschaffenheit des Grundwassers eingewirkt wird, sind diese gemäß § 49 WHG i.V. mit § 33 Abs. 1 des LWaG 6 Wochen vor Baubeginn bei der unteren Wasserbehörde

| | | |
|---|---|---|
| | Zu 10:<br>Die Verwendung von beschichteten Metallflächen wird empfohlen. | Zu berücksichtigen. |
| | Zu 11:<br>Der Wasser- und Bodenverband wird in die Planungsabsicht einbezogen. | Zu berücksichtigen. |
| | Zu 12:<br>Drainageleitungen sind zu beachten, im Rahmen der technischen Planung. | Zu berücksichtigen. |
| | Zu 13:<br>Hinweise sind zu beachten. | Zu berücksichtigen. |
| | Zu 14:<br>Hinweise sind zu beachten. | Zu berücksichtigen. |

| lfd. Nr. | Stellungnahme von/vom | Behandlung der Stellungnahmen | Entscheidung/Beschluss |
|---|---|---|---|
| | 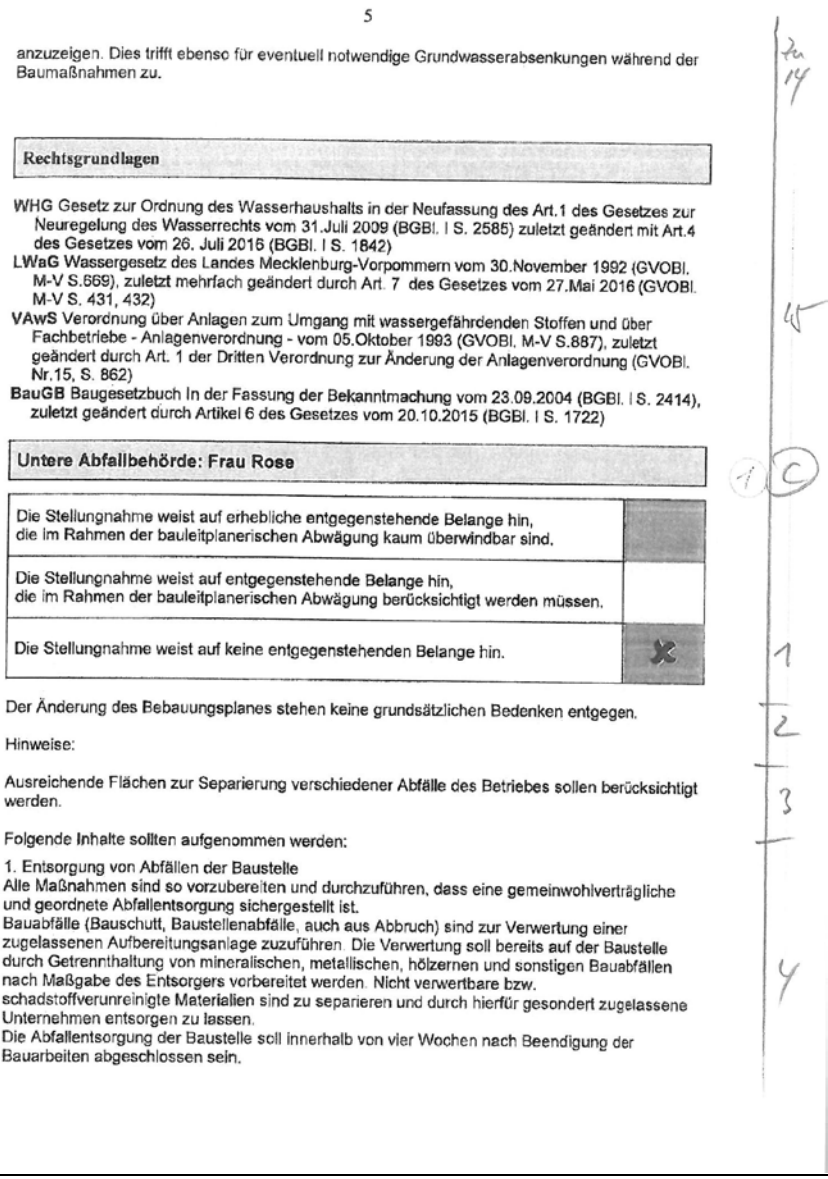 | Zu 15:<br>Die Rechtsgrundlagen sind entsprechend zu beachten.<br><br>C<br><br>Zu 1:<br>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine entgegenstehenden Belange bestehen.<br><br>Zu 2:<br>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine grundsätzlichen Bedenken bestehen.<br><br>Zu 3:<br>Diese Belange sind im Betriebsablauf zu klären und bedürfen keiner planungsrechtlichen Regelung. Eine Empfehlung kann in der Begründung beachtet werden.<br><br>Zu 4:<br>Der Hinweis zur Entsorgung von Abfällen wird beachtet. | Zu berücksichtigen.<br><br><br><br>Zur Kenntnis zu nehmen.<br><br>Zur Kenntnis zu nehmen.<br><br>Zu berücksichtigen.<br><br><br>Zu berücksichtigen. |

| lfd. Nr. | Stellungnahme von/vom | Behandlung der Stellungnahmen | Entscheidung/Beschluss |
|---|---|---|---|
| | 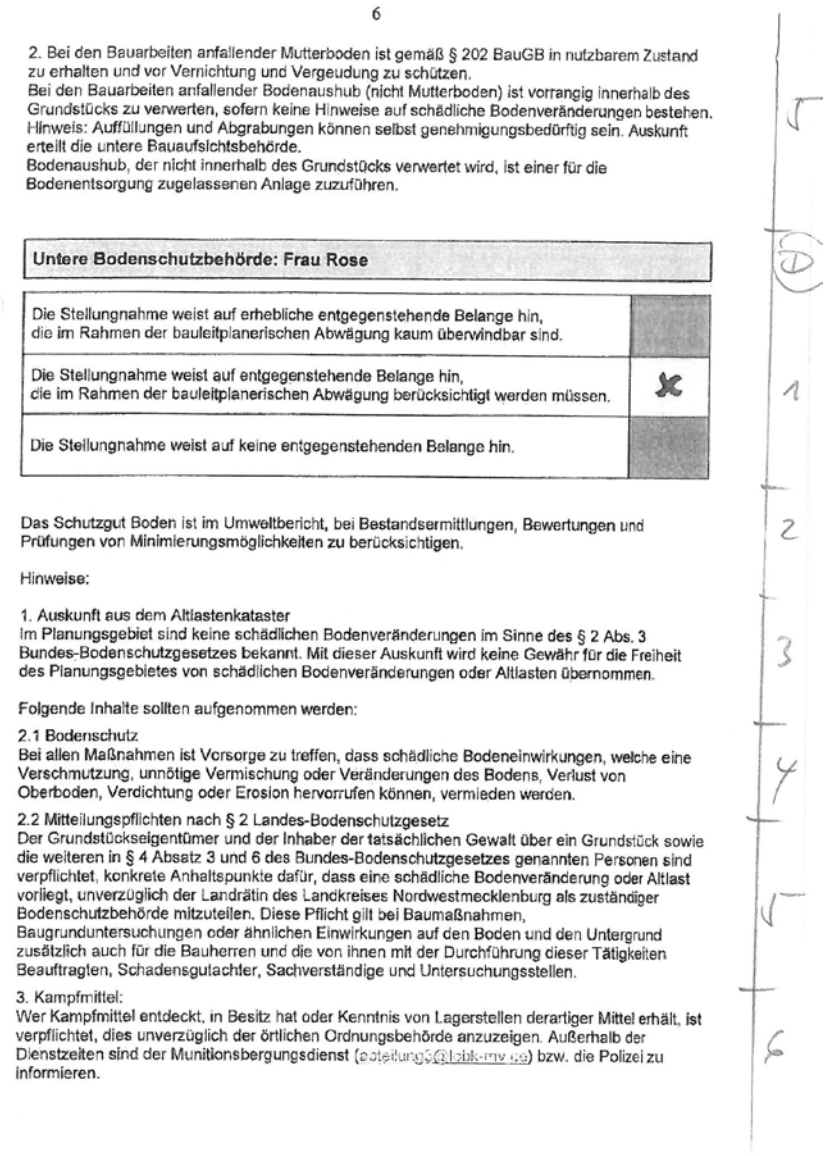 | | |



| | | |
|---|---|---|
| | Zu 5:<br>Der Hinweis zum Anfall von Mutterboden wird beachtet. | Zu berücksichtigen. |
| | D | |
| | Zu 1:<br>Belange, die ggf. der Planung entgegenstehen könnten, werden nach Prüfung der beigefügten Stellungnahme bearbeitet und gemäß Ergebnis der Abwägung behandelt. | Zu berücksichtigen. |
| | Zu 2:<br>Das Schutzgut Boden wird beachtet.<br>: | Zu berücksichtigen. |
| | Zu 3:<br>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine schädlichen Bodenveränderungen bekannt sind. | Zu berücksichtigen. |
| | Zu 4:<br>Hinweise zum Bodenschutz werden beachtet und in der Begründung berücksichtigt. | Zu berücksichtigen. |
| | Zu 5:<br>Mitteilungspflichten werden beachtet. | Zu berücksichtigen. |
| | Zu 6:<br>Hinweise auf Kampfmittelfunde bzw. Vorgehensweise werden beachtet. | Zu berücksichtigen. |

| lfd. Nr. | Stellungnahme von/vom | Behandlung der Stellungnahmen | Entscheidung/Beschluss |
|---|---|---|---|
| | 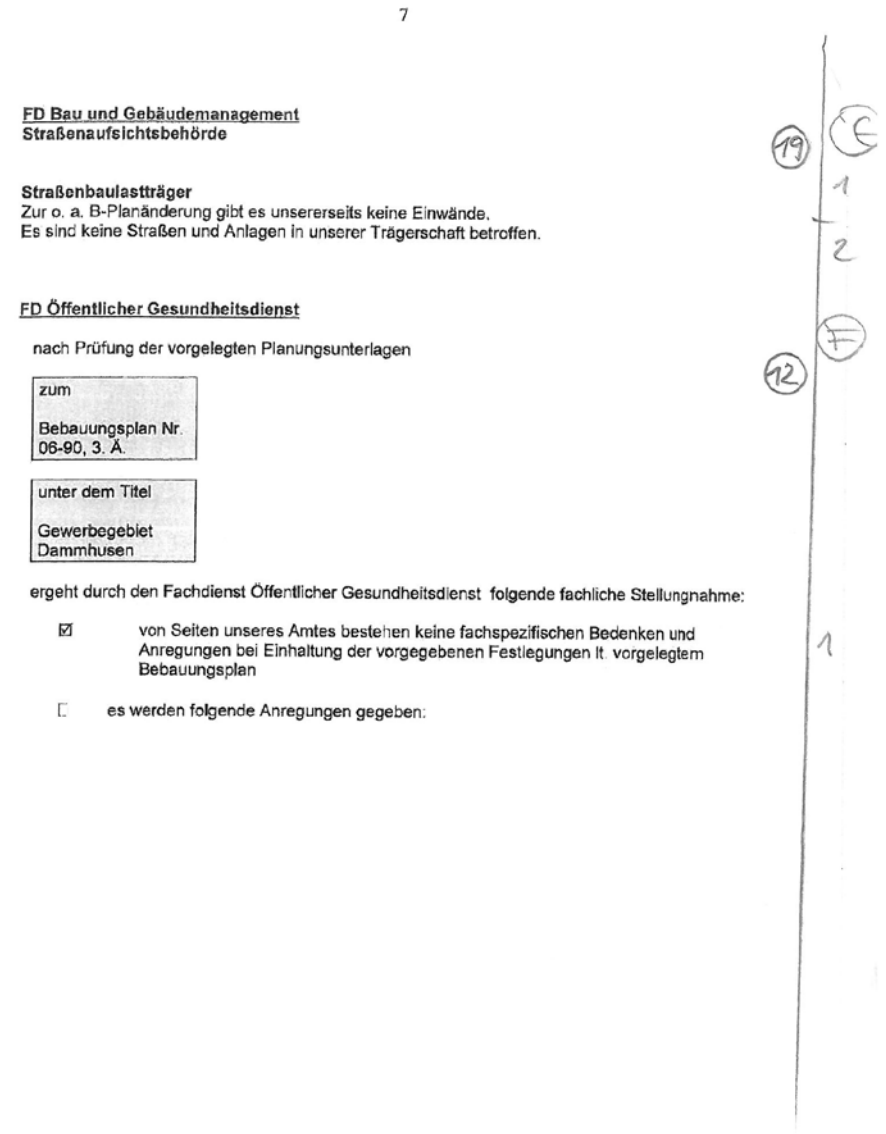 | E<br><br>Zu 1:<br>Die Straßenaufsichtsbehörde hat keine Stellungnahme abgegeben.<br><br>Zu 2:<br>Der Straßenbaulastträger teilt mit, dass keine Einwände bestehen und keine Straßen und Anlagen betroffen sind.<br><br>F<br><br>Zu 1:<br>Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus Sicht des Gesundheitswesens keine Hinweise bzw. Bedenken vorgetragen werden. | Zur Kenntnis zu nehmen.<br><br>Zur Kenntnis zu nehmen.<br><br>Zur Kenntnis zu nehmen. |

| lfd. Nr. | Stellungnahme von/vom | Behandlung der Stellungnahmen | Entscheidung/Beschluss |
|---|---|---|---|
| | Hansestadt Wismar<br>Der Bürgermeister<br>60 Bauamt<br>60.2 Abt. Planung, SG Immissionsschutz<br><br>Wismar, den 08.05.2015<br>SB: Herr Faasch<br>Tel.: 251-6026<br><br>(2)<br><br>60 Bauamt<br>60.2 Abt. Planung<br>Frau Prante<br><br>**Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**<br><br>**Bebauungsplan Nr. 06/90 „Gewerbegebiet Dammhusen“, 3. Änderung**<br><br>Sehr geehrte Damen und Herren,<br><br>um einen ausreichenden Schallschutz für die dem Gewerbegebiet benachbarte Wohnnutzung zu gewährleisten, wurden im rechtskräftigen B-Plan Nr. 06/90 maximal zulässige flächenbezogene Schallleistungspegel für die Gewerbeflächen des Plangebietes festgesetzt. 1<br><br>Für die durch die Planung vergrößerte Gewerbefläche sind die Festsetzungen der maximal zulässigen flächenbezogenen Schallleistungspegel im Rahmen einer schalltechnischen Untersuchung zu überarbeiten. 2<br><br>Da die Änderung des Bebauungsplanes für die Ansiedlung des zukünftigen Betriebes zur Herstellung von Schiffskabinen erfolgt, wird seitens der unteren Immissionsschutzbehörde empfohlen, im Rahmen der für die Überarbeitung der maximal zulässigen flächenbezogenen Schallleistungspegel erforderlichen schalltechnischen Untersuchung gleichzeitig zu prüfen, ob die festzusetzenden Kontingente für die bekannten geplanten Betriebsabläufe ausreichend sein werden. 3<br><br>Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung. 4<br><br>Mit freundlichen Grüßen<br>Im Auftrag<br>Faasch<br>S. Faasch<br>SB Umwelt | Zu 1:<br>Ausführung wird zur Kenntnis genommen. | Zur Kenntnis zu nehmen. |
| | | Zu 2:<br>Die Überarbeitung ist erfolgt. Ergebnisse des Schallgutachtens werden beachtet. | Zu berücksichtigen. |
| | | Zu 3:<br>Unter Berücksichtigung des Betriebskonzeptes wurde das Schallgutachten erstellt. Es wird davon ausgegangen, dass die Realisierungsabsichten und die Planfestsetzungen übereinstimmen. | Zu berücksichtigen. |
| | | Zu 4:<br>Abstimmung wird gesucht. | Zur Kenntnis zu nehmen. |
| | | . | |

| lfd. Nr. | Stellungnahme von/vom | Behandlung der Stellungnahmen | Entscheidung/Beschluss |
|---|---|---|---|
| | (3)<br>(5)<br><br>**Staatliches Amt<br>für Landwirtschaft und Umwelt<br>Westmecklenburg**<br><br>StALU Westmecklenburg<br>Bleicherufer 13, 19053 Schwerin<br><br>Hansestadt Wismar<br>Bauamt<br>z. H. Frau Prante<br>Postfach 1245<br>23952 Wismar<br><br>Telefon: 0385 / 59 58 6-143<br>Telefax: 0385 / 59 58 6-570<br>E-Mail: Heike.Six@staluwm.mv-regierung.de<br>Bearbeitet von: Heike Six<br><br>AZ: StALU WM-106-17-5122-74067<br>(bitte bei Schriftverkehr angeben)<br><br>Schwerin, 12. Mai 2017<br><br>**Bebauungsplan Nr. 06/90 „Gewerbegebiet Dammhusen“, 3. Änderung**<br><br>Ihr Schreiben vom 18. April 2017<br><br>Nach Prüfung der mir übersandten Unterlagen nehme ich in meiner Funktion als Träger öffentlicher Belange und aus fachtechnischer Sicht wie folgt Stellung:<br><br>**1. Landwirtschaft/EU-Förderangelegenheiten**<br><br>Die Planungsunterlagen habe ich aus landwirtschaftlicher Sicht geprüft. Die 3. Änderung des o.g. Bebauungsplanes Nr. 06/90 „Gewerbegebiet Dammhusen“ plant die Erweiterung des Gewerbegebietes. Dabei wird Grünland, welches nicht landwirtschaftlich genutzt wird, verbraucht werden. Ein Teil der Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen wird auf der verbleibenden Grünlandfläche umgesetzt werden. Ob externe Kompensationsmaßnahmen erforderlich sind, für die landwirtschaftliche Flächen benötigt werden, kann aus den vorgelegten Unterlagen nicht entnommen werden. Daher kann zum jetzigen Zeitpunkt keine Stellungnahme abgegeben werden.<br><br>**2. Integrierte ländliche Entwicklung**<br><br>Als zuständige Behörde zur Durchführung von Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse nach dem 8. Abschnitt des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes und des Flurbereinigungsgesetzes möchte ich mitteilen, dass sich das Plangebiet in keinem Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse befindet.<br><br>Bedenken und Anregungen werden deshalb nicht geäußert.<br><br>0<br>1<br>2<br>3<br>4<br><br>**Hausanschrift:**<br>Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg<br>Bleicherufer 13<br>19053 Schwerin<br><br>Telefon: 0385 / 59 58 6 - 0<br>Telefax: 0385 / 59 58 6 - 570<br>E-Mail: poststelle@staluwm.mv-regierung.de | Zu 0:<br>Die Stellungnahme wird nachfolgend behandelt. Siehe nachfolgende Behandlung.<br><br>Zu 1:<br>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden beachtet. Eine Eingriff-/Ausgleichsregelung wird erstellt. Kompensationsmaßnahmen werden festgelegt. Auswirkungen auf landwirtschaftliche Flächen werden dargestellt. Somit wird die Planung präzisiert.<br><br>Zu 2:<br>Da eine Stellungnahme abgeben wurde, wird dieser Satz als entbehrlich angesehen<br><br>Zu 3:<br>Es wird zur Kenntnis genommen, dass kein Verfahren der Neuregelung durchgeführt wird.<br><br>Zu 4:<br>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken und Anregungen vorgetragen werden. | Zu berücksichtigen.<br><br>Zur Kenntnis zu nehmen.<br><br>Zur Kenntnis zu nehmen.<br><br>Zur Kenntnis zu nehmen. |

| lfd. Nr. | Stellungnahme von/vom | Behandlung der Stellungnahmen | Entscheidung/Beschluss |
|---|---|---|---|
| | 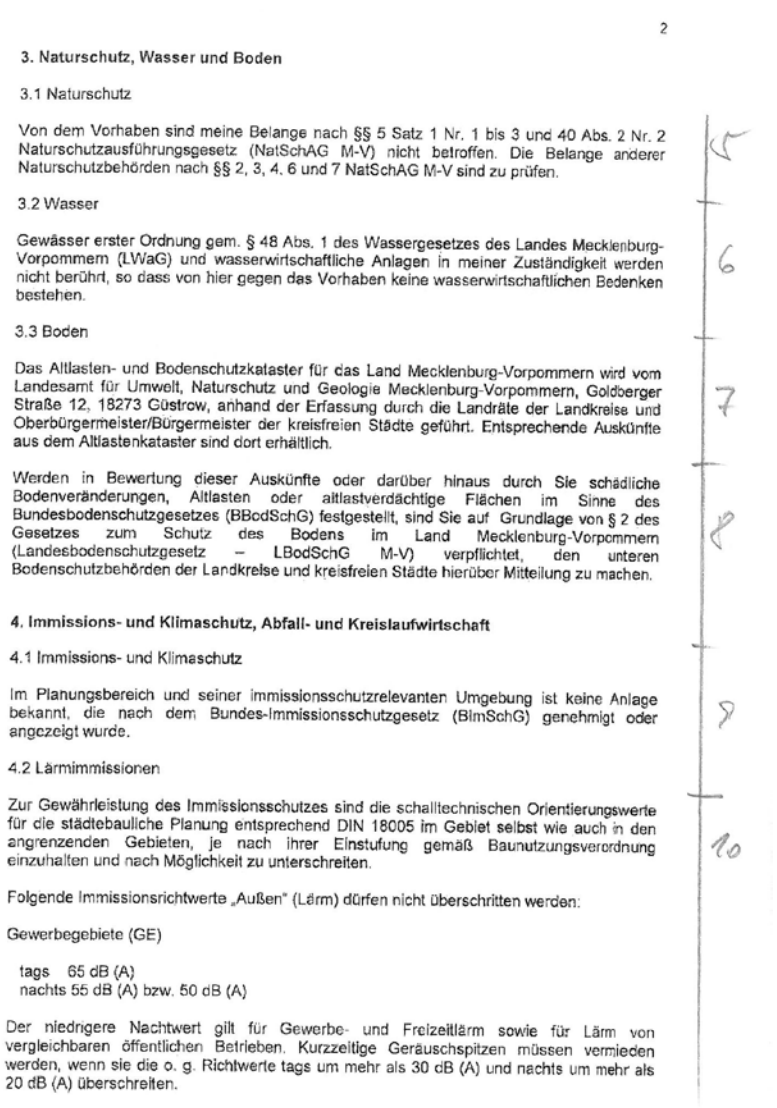 | Zu 5:<br>Es wird zur Kenntnis genommen, dass Belange des StALU nicht berührt sind. Es wird eine Beteiligung der sonstigen Behörden des Naturschutzes durchgeführt.<br><br>Zu 6:<br>Es wird zur Kenntnis genommen, dass Gewässer erster Ordnung nicht berührt sind und aus Sicht des StALU keine wasserwirtschaftlichen Bedenken bestehen.<br><br>Zu 7:<br>Der Landkreis wurde beteiligt und hat mitgeteilt, dass keinen Altlasten vorhanden sind.<br><br>Zu 8:<br>Es werden Hinweise zum Bodenschutz beachtet.<br><br>Zu 9:<br>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine BImSch-Anlagen vorhanden bzw. angezeigt wurden, auch nicht in der Umgebung.<br><br>Zu 10:<br>Eine Schalluntersuchung wird erstellt. Die Ergebnisse der Schalluntersuchung werden beachtet. | Zur Kenntnis zu nehmen.<br><br>Zur Kenntnis zu nehmen.<br><br>Zur Kenntnis zu nehmen.<br><br>Zu berücksichtigen.<br><br>Zur Kenntnis zu nehmen und zu berücksichtigen.<br><br>Zu berücksichtigen. |

| lfd. Nr. | Stellungnahme von/vom | Behandlung der Stellungnahmen | Entscheidung/Beschluss |
|---|---|---|---|
| | 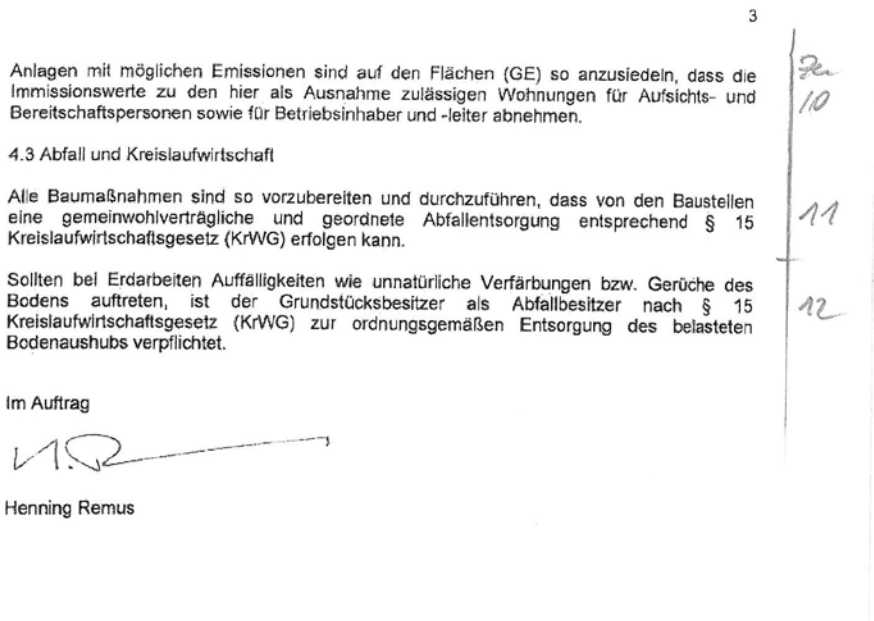 | | |



| | | |
|---|---|---|
| | Zu 11:<br>Die Abfallentsorgung wird gesichert. | Zu berücksichtigen. |
| | Zu 12:<br>Hinweise zu Auffälligkeiten werden beachtet. | Zu berücksichtigen. |

| lfd. Nr. | Stellungnahme von/vom | Behandlung der Stellungnahmen | Entscheidung/Beschluss |
|---|---|---|---|
| | (06.06.2017) Beate Prante - S15521-2, B-Plan Nr. 6/90 "Gewerbegebiet<br>Page 1<br>(4)<br>**Von:** <Kathrin.Fleisch@lung.mv-regierung.de><br>**An:** <BPrante@wismar.de><br>**Datum:** 18.05.2017 10:38<br>**Betreff:** S15521-2, B-Plan Nr. 6/90 "Gewerbegebiet Dammhusen", Wismar<br>Sehr geehrte Damen und Herren,<br>vielen Dank für die Beteiligung an o.g. Vorhaben.<br>Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie gibt zu den eingereichten Unterlagen vom 18.04.2017 keine Stellungnahme ab.<br>1<br>Mit freundlichen Grüßen<br>i. A.<br>K. Fleisch<br>Allgemeine Abteilung<br>Dez. Personal, Haushalt<br>Tel. 03843/777-134 Fax: 03843/777-9134<br>Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern - Güstrow | Zu 1:<br>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Stellungnahme abgegeben wird. | Zur Kenntnis zu nehmen. |

| lfd. Nr. | Stellungnahme von/vom | Behandlung der Stellungnahmen | Entscheidung/Beschluss |
|---|---|---|---|
| | (6)<br>32 Ordnungsamt<br>32.5 Abt. Brandschutz<br>Wismar, 17.05.2017<br>Tel. 251 3351<br><br>60 Bauamt<br>60.1 Abt. Planung<br>im Haus<br>18. Mai 2017<br><br>Bebauungsplan Nr. 06/90 „Gewerbegebiet Dammhusen“, 3. Änderung<br>hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)<br><br>Sehr geehrte Damen und Herren,<br><br>ich habe den Bebauungsplan Nr. 06/90 erhalten und nehme hierzu wie folgt Stellung:<br><br>1. Zufahrten<br>Die Zugänglichkeit im Planungsgebiet, insbesondere Zu- und Durchfahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen, für die Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr müssen entsprechend § 5 LBauO M-V i.V.m. Anhang E –Richtlinie über die Flächen für die Feuerwehr- sowie DIN 14090 gewährleistet sein. 1<br>Bei Einbau von Absperranlagen ist die Schließung „Wismar“ zu verwenden. Für die Schließung „Wismar“ ist im EVB mit dem SG Straßenunterhaltung Rücksprache zu halten.<br><br>2. Löschwasserversorgung<br>Aufgrund § 2 (1) Pkt. 4 des Gesetz über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern (BrSchG) vom 21.12.2015 (GVOBl. M-V Nr.23/2015 vom 30.12.2015), in der jeweils geltenden Fassung, hat die Gemeinde die Löschwasserversorgung sicherzustellen. Bei einer erhöhten Brandlast oder Brandgefährdung im Einzelfall ist eine besondere Löschwasserversorgung erforderlich. Hierfür hat der Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigte Sorge zu tragen. 2<br>Entsprechend des Arbeitsblattes W 405 „Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung“ sind für das Planungsgebiet 96 m³/h bereitzustellen, die ständig zur Verfügung stehen müssen. Ob auf natürliche Gewässer, künstlich angelegte Teiche und Brunnen oder auf das öffentliche Hydrantennetz zurückgegriffen wird ist dabei unerheblich.<br>Der Bedarf an Löschwasser ist auf einen Zeitraum von 2 h zu bemessen.<br><br>Mit freundlichem Gruß<br>im Auftrag<br><br>BOI Jürgen Schmidt<br>Vorbeugender Brandschutz | Zu 1:<br>Hinweise zu Zufahrten werden beachtet.<br><br>Zu 2:<br>Die Löschwasserbereitstellung im Gebiet ist gesichert. Die Begründung wird ergänzt. | Zu berücksichtigen.<br><br>Zu berücksichtigen. |

| lfd. Nr. | Stellungnahme von/vom | Behandlung der Stellungnahmen | Entscheidung/Beschluss |
|---|---|---|---|
| | (7)<br>Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern<br>Abteilung 2<br>POLIZEI<br>LPBK M-V, Postfach 10048 Schwerin<br>Hansestadt Wismar<br>Postfach 12 45<br>23952 Wismar<br>bearbeitet von: Frau Babel<br>Telefon: 0385 / 2070-2600<br>Telefax: 0385 / 2070-2198<br>E-Mail: abteilung3@lpbk-mv.de<br>Aktenzeichen: LPBK-Abt3-T08-3213/17<br>Schwerin, 16. Mai 2017<br>***Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange***<br>**B-Plan Nr. 06/90 „Gewerbegebiet Dammhusen“, 3. Änderung**<br>Ihre Anfrage vom 18.04.2017; Ihr Zeichen:<br>Sehr geehrte Damen und Herren,<br>mit Ihrem o. a. Schreiben baten Sie das Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern (LPBK M-V) um Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange zu dem im Bezug stehenden Vorhaben.<br>Als Träger der in der Zuständigkeit des Landes liegenden Belange von Brand- und Katastrophenschutz wird wie folgt Stellung genommen:<br>Aus der Sicht der landesrelevanten Gefahrenabwehr bestehen beim Brand- und Katastrophenschutz keine Bedenken.<br>Um gleichnamige kommunale Belange im Verfahren berücksichtigen zu können, sollten Sie jedoch die sachlich und örtlich zuständige Kommunalbehörde beteiligt haben.<br>Außerhalb der öffentlichen Belange wird darauf hingewiesen, dass in Mecklenburg-Vorpommern Munitionsfunde nicht auszuschließen sind.<br>Gemäß § 52 LBauO ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich.<br>Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen, Gefährdungen für auf der Baustelle arbeitende Personen so weit wie möglich auszuschließen. Dazu kann auch die Pflicht gehören, vor Baubeginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes einzuholen.<br>Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung *(Kampfmittelbelastungsauskunft)* der in Rede stehenden Fläche erhalten Sie gebührenpflichtig beim Munitionsbergungsdienst des LPBK M-V.<br>Ein entsprechendes Auskunftsersuchen wird rechtzeitig vor Bauausführung empfohlen.<br>Mit freundlichen Grüßen<br>im Auftrag<br>gez. Jacqueline Babel<br>(elektronisch versendet, gültig ohne Unterschrift)<br>**Postanschrift:**<br>LPBK M-V<br>Postfach<br>19048 Schwerin<br>**Hausanschrift:**<br>LPBK M-V<br>Graf-Yorck-Straße 6<br>19061 Schwerin<br>Telefon: +49 385 2070 -0<br>Telefax: +49 385 2070 -2198<br>E-Mail: abteilung3@lpbk-mv.de<br>Internet: www.brand-kats-mv.de<br>Intranet: www.polizei.mvnet.de<br>1<br>2<br>3 | Zu 1:<br>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Belange der landesrelevanten Gefahrenabwehr berührt sind.<br><br>Zu 2:<br>Landkreis wurde als Kommunalbehörde beteiligt. Die Abteilung Brandschutz wurde beteiligt. Insofern wird davon ausgegangen, dass der Belang hinreichend beachtet wurde.<br><br>Zu 3:<br>Hinweise zu Munitionsfunden und Vorgehensweise werden entsprechend beachtet. | Zur Kenntnis zu nehmen.<br><br>Zur Kenntnis zu nehmen.<br><br>Zu berücksichtigen. |

| lfd. Nr. | Stellungnahme von/vom | Behandlung der Stellungnahmen | Entscheidung/Beschluss |
|---|---|---|---|
| | 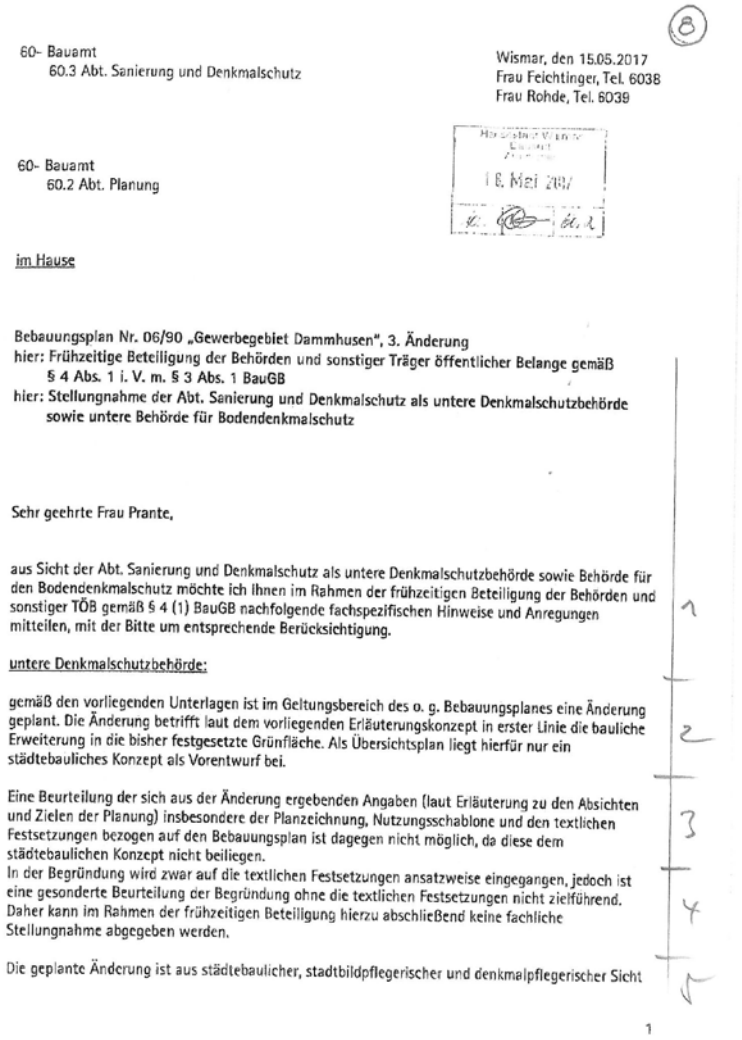 | | |

60- Bauamt
60.3 Abt. Sanierung und Denkmalschutz

Wismar, den 15.05.2017
Frau Feichtinger, Tel. 6038
Frau Rohde, Tel. 6039

60- Bauamt
60.2 Abt. Planung

im Hause

Bebauungsplan Nr. 06/90 „Gewerbegebiet Dammhusen“, 3. Änderung
hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 i. V. m. § 3 Abs. 1 BauGB
hier: Stellungnahme der Abt. Sanierung und Denkmalschutz als untere Denkmalschutzbehörde sowie untere Behörde für Bodendenkmalschutz

Sehr geehrte Frau Prante,

aus Sicht der Abt. Sanierung und Denkmalschutz als untere Denkmalschutzbehörde sowie Behörde für den Bodendenkmalschutz möchte ich Ihnen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger TÖB gemäß § 4 (1) BauGB nachfolgende fachspezifischen Hinweise und Anregungen mitteilen, mit der Bitte um entsprechende Berücksichtigung.

untere Denkmalschutzbehörde:

gemäß den vorliegenden Unterlagen ist im Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplanes eine Änderung geplant. Die Änderung betrifft laut dem vorliegenden Erläuterungskonzept in erster Linie die bauliche Erweiterung in die bisher festgesetzte Grünfläche. Als Übersichtsplan liegt hierfür nur ein städtebauliches Konzept als Vorentwurf bei.

Eine Beurteilung der sich aus der Änderung ergebenden Angaben (laut Erläuterung zu den Absichten und Zielen der Planung) insbesondere der Planzeichnung, Nutzungsschablone und den textlichen Festsetzungen bezogen auf den Bebauungsplan ist dagegen nicht möglich, da diese dem städtebaulichen Konzept nicht beiliegen.
In der Begründung wird zwar auf die textlichen Festsetzungen ansatzweise eingegangen, jedoch ist eine gesonderte Beurteilung der Begründung ohne die textlichen Festsetzungen nicht zielführend. Daher kann im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung hierzu abschließend keine fachliche Stellungnahme abgegeben werden.

Die geplante Änderung ist aus städtebaulicher, stadtbildpflegerischer und denkmalpflegerischer Sicht

1

| | | |
|---|---|---|
| | Zu 1:<br>Die Stellungnahme wird nachfolgenden behandelt. Siehe nachfolgende Behandlung. | Zur Kenntnis zu nehmen. |
| | Zu 2:<br>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. | Zur Kenntnis zu nehmen. |
| | Zu 3:<br>Planzeichnung, Nutzungsschablone und textliche Festsetzungen werden im Entwurf ergänzt und berücksichtigt. Das städtebauliche Konzept diente als Grundlage für Abstimmung zu Umfang und Detaillierungsgrad der Prüfung der Umweltbelange. | Zu berücksichtigen.<br>(Teil A, Teil B, Begründung) |
| | Zu 4:<br>Der Wunsch zur textlichen Festsetzung wird zur Kenntnis genommen. | Zur Kenntnis zu nehmen. |
| | Zu 5:<br>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Planung in Vereinbarkeit mit städtebaulichen stadtbildpflegerischen und denkmalpflegerischen Belangen ist und keine Baudenkmale vorhanden sind. | Zur Kenntnis zu nehmen. |

| lfd. Nr. | Stellungnahme von/vom | Behandlung der Stellungnahmen | Entscheidung/Beschluss |
|---|---|---|---|
| | 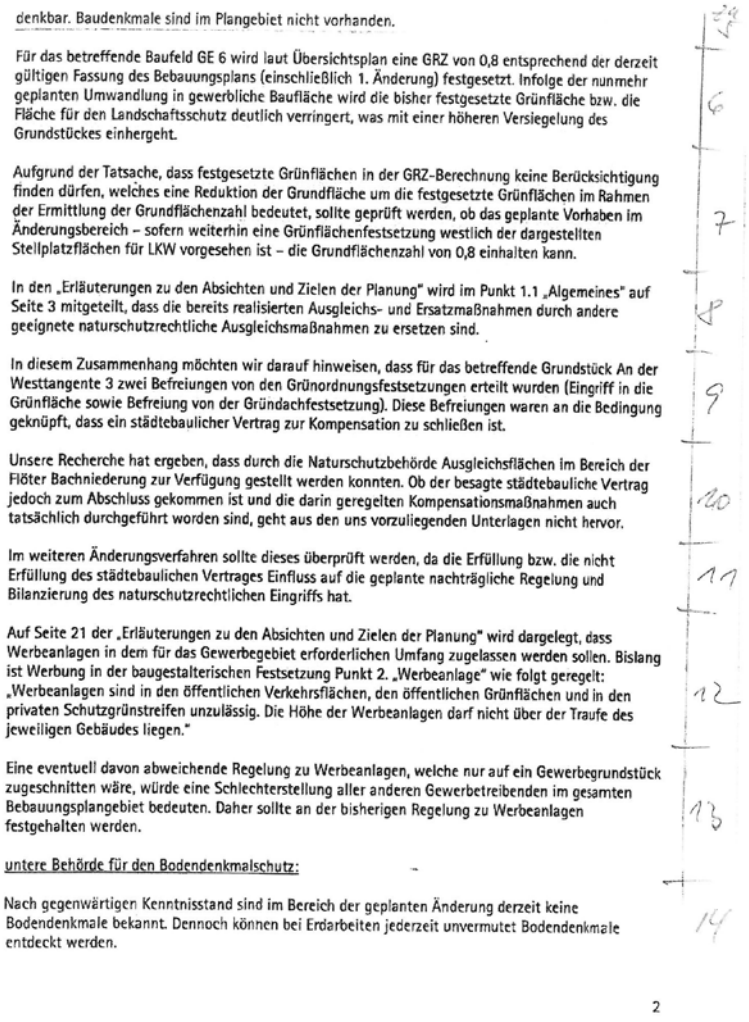 | | |

denkbar. Baudenkmale sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Für das betreffende Baufeld GE 6 wird laut Übersichtsplan eine GRZ von 0,8 entsprechend der derzeit gültigen Fassung des Bebauungsplans (einschließlich 1. Änderung) festgesetzt. Infolge der nunmehr geplanten Umwandlung in gewerbliche Baufläche wird die bisher festgesetzte Grünfläche bzw. die Fläche für den Landschaftsschutz deutlich verringert, was mit einer höheren Versiegelung des Grundstückes einhergeht.

Aufgrund der Tatsache, dass festgesetzte Grünflächen in der GRZ-Berechnung keine Berücksichtigung finden dürfen, welches eine Reduktion der Grundfläche um die festgesetzte Grünflächen im Rahmen der Ermittlung der Grundflächenzahl bedeutet, sollte geprüft werden, ob das geplante Vorhaben im Änderungsbereich – sofern weiterhin eine Grünflächenfestsetzung westlich der dargestellten Stellplatzflächen für LKW vorgesehen ist – die Grundflächenzahl von 0,8 einhalten kann.

In den „Erläuterungen zu den Absichten und Zielen der Planung“ wird im Punkt 1.1 „Algemeines“ auf Seite 3 mitgeteilt, dass die bereits realisierten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durch andere geeignete naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen zu ersetzen sind.

In diesem Zusammenhang möchten wir darauf hinweisen, dass für das betreffende Grundstück An der Westtangente 3 zwei Befreiungen von den Grünordnungsfestsetzungen erteilt wurden (Eingriff in die Grünfläche sowie Befreiung von der Gründachfestsetzung). Diese Befreiungen waren an die Bedingung geknüpft, dass ein städtebaulicher Vertrag zur Kompensation zu schließen ist.

Unsere Recherche hat ergeben, dass durch die Naturschutzbehörde Ausgleichsflächen im Bereich der Flöter Bachniederung zur Verfügung gestellt werden konnten. Ob der besagte städtebauliche Vertrag jedoch zum Abschluss gekommen ist und die darin geregelten Kompensationsmaßnahmen auch tatsächlich durchgeführt worden sind, geht aus den uns vorzuliegenden Unterlagen nicht hervor.

Im weiteren Änderungsverfahren sollte dieses überprüft werden, da die Erfüllung bzw. die nicht Erfüllung des städtebaulichen Vertrages Einfluss auf die geplante nachträgliche Regelung und Bilanzierung des naturschutzrechtlichen Eingriffs hat.

Auf Seite 21 der „Erläuterungen zu den Absichten und Zielen der Planung“ wird dargelegt, dass Werbeanlagen in dem für das Gewerbegebiet erforderlichen Umfang zugelassen werden sollen. Bislang ist Werbung in der baugestalterischen Festsetzung Punkt 2. „Werbeanlage“ wie folgt geregelt: „Werbeanlagen sind in den öffentlichen Verkehrsflächen, den öffentlichen Grünflächen und in den privaten Schutzgrünstreifen unzulässig. Die Höhe der Werbeanlagen darf nicht über der Traufe des jeweiligen Gebäudes liegen.“

Eine eventuell davon abweichende Regelung zu Werbeanlagen, welche nur auf ein Gewerbegrundstück zugeschnitten wäre, würde eine Schlechterstellung aller anderen Gewerbetreibenden im gesamten Bebauungsplangebiet bedeuten. Daher sollte an der bisherigen Regelung zu Werbeanlagen festgehalten werden.

untere Behörde für den Bodendenkmalschutz:

Nach gegenwärtigen Kenntnisstand sind im Bereich der geplanten Änderung derzeit keine Bodendenkmale bekannt. Dennoch können bei Erdarbeiten jederzeit unvermutet Bodendenkmale entdeckt werden.

2

| | | |
|---|---|---|
| | Zu 6:<br>Die Bilanzierung wird entsprechend überarbeitet und ergänzt. Ausgleichsmaßnahmen werden ergänzt. | Zu berücksichtigen. |
| | Zu 7:<br>Die Überprüfung der GRZ von 0,8 ist erfolgt. Für das Vorhaben ist die Grundflächenzahl von 0,8 umsetzbar. Die Flächenanteile wurden entsprechend neu zugeordnet. | Zu berücksichtigen. |
| | Zu 8:<br>Dieser Sachverhalt wird so bestätigt. Ausgleich hat an anderer Stelle zu erfolgen. | Zu berücksichtigen. |
| | Zu 9:<br>Diese Hinweise werden beachtet. Auf Gründachfestsetzungen wird verzichtet. Die Grünflächen werden in dem erforderlichen Umfang festgesetzt. Der Ausgleich für neue Eingriffe wird entsprechend geregelt. Die städtebaulichen Verträge zur Kompensation werden bei der Neuaufstellung des Planes bzw. Änderung des Planes nicht beachtet. | Zur Kenntnis zu nehmen. |
| | Zu 10:<br>Der Belang ist unabhängig von dem Aufstellungsverfahren für den Bauleitplan zu klären. | Nicht zu berücksichtigen. |
| | Zu 11:<br>Im Zusammenhang mit dem Bauordnungsrecht erfolgten Änderungen werden im Weiteren zur Aufstellung der Änderung des Bebauungsplanes hier nicht beachtet. | Nicht zu berücksichtigen. |
| | Zu 12:<br>Die Festsetzung zu Werbeanlagen sollen entsprechend übernommen werden. | Zu berücksichtigen. |
| | Zu13:<br>Durch die Vorgehensweise zu Festsetzungen zu Werbeanlagen wie unter der vorgenannten Nr. 12 berücksichtigt diesen Belang | Zur Kenntnis zu nehmen. |
| | Zu 14:<br>Hinweise zu Bodendenkmalen werden entsprechend aufgenommen. | Zu berücksichtigen. |

| lfd. Nr. | Stellungnahme von/vom | Behandlung der Stellungnahmen | Entscheidung/Beschluss |
|---|---|---|---|
| | Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.<br><br>Mit freundlichen Grüßen<br><br>Günter<br>Leiter Abt. Sanierung und Denkmalschutz<br><br>Verteiler: Landesamt für Kultur und Denkmalpflege (LAKD M-V) | | |

| lfd. Nr. | Stellungnahme von/vom | Behandlung der Stellungnahmen | Entscheidung/Beschluss |
|---|---|---|---|
| 9 | 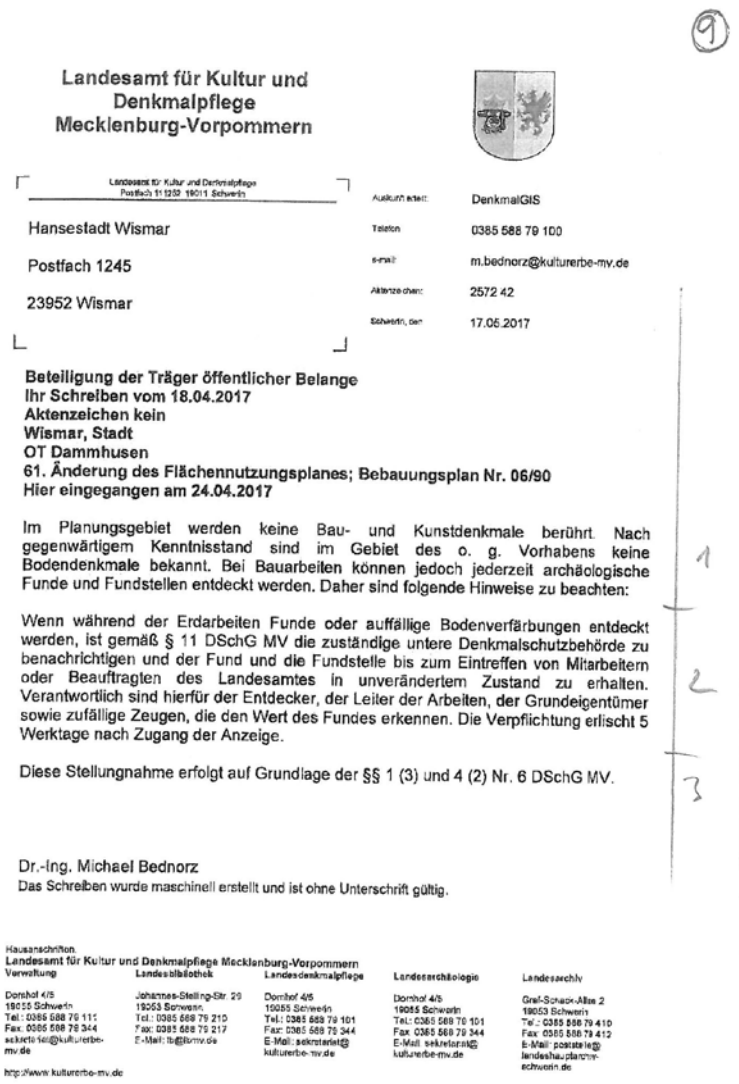 | Zu 1.<br>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Baudenkmale berührt werden und keine Bodendenkmale bekannt sind. Begründung wird ergänzt.<br><br>Zu 2:<br>Hinweis zu Bodendenkmalpflege wird beachtet.<br><br>Zu 3:<br>Der Bezug auf das DSchG MV wird zur Kenntnis genommen. | Zu berücksichtigen.<br><br>Zu berücksichtigen.<br><br>Zur Kenntnis zu nehmen. |

**Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern**

Landesamt für Kultur und Denkmalpflege
Postfach 11 12 52 19011 Schwerin

Hansestadt Wismar
Postfach 1245
23952 Wismar

Auskunft erteilt: DenkmalGIS
Telefon: 0385 588 79 100
e-mail: m.bednorz@kulturerbe-mv.de
Aktenzeichen: 2572 42
Schwerin, den: 17.05.2017

**Beteiligung der Träger öffentlicher Belange**
**Ihr Schreiben vom 18.04.2017**
**Aktenzeichen kein**
**Wismar, Stadt**
**OT Dammhusen**
**61. Änderung des Flächennutzungsplanes; Bebauungsplan Nr. 06/90**
**Hier eingegangen am 24.04.2017**

Im Planungsgebiet werden keine Bau- und Kunstdenkmale berührt. Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind im Gebiet des o. g. Vorhabens keine Bodendenkmale bekannt. Bei Bauarbeiten können jedoch jederzeit archäologische Funde und Fundstellen entdeckt werden. Daher sind folgende Hinweise zu beachten: 1

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG MV die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige. 2

Diese Stellungnahme erfolgt auf Grundlage der §§ 1 (3) und 4 (2) Nr. 6 DSchG MV. 3

Dr.-Ing. Michael Bednorz
Das Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Hausanschriften
**Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern**

| Verwaltung | Landesbibliothek | Landesdenkmalpflege | Landesarchäologie | Landesarchiv |
|---|---|---|---|---|
| Domhof 4/5<br>19055 Schwerin<br>Tel.: 0385 588 79 111<br>Fax: 0385 588 79 344<br>sekretariat@kulturerbe-mv.de | Johannes-Stelling-Str. 29<br>19053 Schwerin<br>Tel.: 0385 588 79 210<br>Fax: 0385 588 79 217<br>E-Mail: lb@lbmv.de | Domhof 4/5<br>19055 Schwerin<br>Tel.: 0385 588 79 101<br>Fax: 0385 588 79 344<br>E-Mail: sekretariat@kulturerbe-mv.de | Domhof 4/5<br>19055 Schwerin<br>Tel.: 0385 588 79 101<br>Fax: 0385 588 79 344<br>E-Mail: sekretariat@kulturerbe-mv.de | Graf-Schack-Allee 2<br>19053 Schwerin<br>Tel.: 0385 588 79 410<br>Fax: 0385 588 79 412<br>E-Mail: poststelle@landeshauptarchiv-schwerin.de |

http://www.kulturerbe-mv.de

| lfd. Nr. | Stellungnahme von/vom | Behandlung der Stellungnahmen | Entscheidung/Beschluss |
|---|---|---|---|
| | (10)<br>stadtwerke WISMAR<br>Tag für Tag VOLLER ENERGIE<br>15. Mai 2017<br>Stadtwerke Wismar GmbH<br>Hansestadt Wismar<br>Bauamt<br>SB Bauleitplanung<br>Frau Prante<br>Kopenhagener Straße 1<br>23966 Wismar<br>Ihre Nachricht vom 18.04.2017 — Ihr Zeichen — Unser Zeichen TG/SI — Bearbeiter Herr Siedenschnur — Telefon/Durchwahl 03841 233-459 — Datum 10.05.2017<br>**Bebauungsplan Nr. 06/90 „Gewerbegebiet Dammhusen“, 3. Änderung**<br>**Reg. Nr.: 175/17, Az.: 10-025**<br>Sehr geehrte Frau Prante,<br>zum Zeitpunkt unserer Stellungnahme zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 06/90 „Gewerbegebiet Dammhusen“ lagen uns folgende Unterlagen zur Einsicht- und Stellungnahme vor:<br>- Anschreiben Hansestadt Wismar vom 18.04.2017<br>- Satzung über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 06/90 „Gewerbegebiet Dammhusen“ Stand: März 2017<br>- Erläuterungen zu den Absichten und Zielen der Planung, Stand: März 2017<br>Die Stadtwerke Wismar GmbH und die Strom- und Gasnetz Wismar GmbH haben als berührte Träger öffentlicher Belange keine weiteren Forderung oder Hinweise im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB zum oben genannten Bebauungsplan.<br>Für eine abschließende Stellungnahme zur 3. Änderung des o. g. Bebauungsplanes benötigen die Stadtwerke Wismar GmbH jedoch genauere Aussagen zum geplanten Bauvorhaben (geplante Erdarbeiten -Auf- bzw. Abtragungen-, Art der Flächenversiegelung, Zeitplan) im Bereich der vorhandenen Wasserleitung HVW 200PVC, um entscheiden zu können, ob die Wasserleitung am Standort verbleiben kann oder umverlegt werden muss.<br>Ansprechpartner unsererseits ist Herr Gerd Palitschka (Tel.: 03841 233-479, E-Mail: gerd.palitschka@stadtwerke-wismar.de) bzw. Herr Philipp Siedenschnur (Tel.: 03841 233-459, E-Mail: philipp.siedenschnur@stadtwerke-wismar.de).<br>Freundliche Grüße<br>Ihre Stadtwerke Wismar GmbH<br>i. V. Andre Maron — i. A. Philipp Siedenschnur | Zu 1:<br>Allgemeinde Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. | Zur Kenntnis zu nehmen. |
| | | Zu 2:<br>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine weiteren Forderungen und Hinweise auf den Umfang und Detaillierungsgrad der Prüfung der Umweltbelange vorgetragen werden. | Zur Kenntnis zu nehmen. |
| | | Zu 3:<br>Der Entwurf wird für das Beteiligungsverfahren genutzt. Ausführungen werden ergänzt. | Zu berücksichtigen. |
| | | Zu 4:<br>Die Kontaktinformationen werden zur Kenntnis genommen. | Zur Kenntnis zu nehmen. |

| lfd. Nr. | Stellungnahme von/vom | Behandlung der Stellungnahmen | Entscheidung/Beschluss |
|---|---|---|---|
| 14 | IHK Industrie- und Handelskammer zu Schwerin<br>24. Mai 2017<br>Industrie- und Handelskammer zu Schwerin, PF 11 10 43, 19010 Schwerin<br>Hansestadt Wismar<br>Frau Prante<br>Postfach 1245<br>23952 Wismar<br>Ihre Zeichen/Nachricht vom<br>18.04.2017<br>Ihr Ansprechpartner<br>Hannes Schubert<br>E-Mail<br>schubert@schwerin.ihk.de<br>Tel.<br>0385 5103-209<br>Fax<br>0385 5103-9209<br>19.05.2017<br>**Bebauungsplan Nr. 06/90 „Gewerbegebiet Dammhusen“, 3. Änderung und 61. Änderung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Wismar „Umwandlung von Fläche für die Landwirtschaft in Gewerbegebiet und Grünfläche im Bereich Dammhusen“**<br>Hier: frühzeitige Beteiligung<br>Sehr geehrte Frau Prante,<br>wir danken Ihnen für die Beteiligung in o. g. Angelegenheit und kommen der Aufforderung zur Stellungnahme gern nach. 1<br>In ihrer Funktion als Vertreterin des Gesamtinteresses der Wirtschaft unterstützt die IHK zu Schwerin die vorliegende Planung, mit der die Hansestadt Wismar die bau- und planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung des bestehenden Gewerbegebietes Dammhusen schaffen und somit den Ansiedlungsbedingungen der MV Werften-Gruppe Rechnung tragen möchte. Für die geplante Ansiedlung eines Betriebes zur Schiffskabinenherstellung wird überwiegend vorhandene gewerbliche Bebauung nachgenutzt, eine gute verkehrliche Anbindung an den Hauptstandort der MV-Werften ist vorhanden. Die Umsetzung der vorliegenden Bauleitplanungen ist aus unserer Sicht ein Baustein für das Gelingen des Gesamtvorhabens der Werftengruppe am Standort Wismar und trägt somit zur Stärkung des Standortes und zur Entstehung von Arbeitsplätzen bei. 2<br>Unter der Annahme eines engen Abstimmungsprozesses mit dem ansiedlungswilligen sowie mit den bereits am Standort Dammhusen ansässigen Unternehmen ergeben sich aus unserer Sicht gegenwärtig keine besonderen Anmerkungen oder Hinweise. 3<br>Mit freundlichen Grüßen<br>Hannes Schubert<br>Geschäftsbereich Standortpolitik, International<br>Industrie- und Handelskammer zu Schwerin<br>Postanschrift: Industrie- und Handelskammer zu Schwerin | PF 11 10 43 | 19010 Schwerin | Büroanschrift: Ludwig-Bölkow-Haus | Graf-Schack-Allee 12 | 19053 Schwerin<br>Tel.: 0385 5103-0 | Fax: 0385 5103-909 | E-Mail: info@schwerin.ihk.de | Internet: www.ihk-schwerin.de<br>Commerzbank AG, Schwerin | BIC: DRESDEFF140 | IBAN: DE60 1408 0000 0253 6440 00 ; Deutsche Bank AG, Filiale Schwerin | BIC: DEUTDEBRFOO | IBAN: DE29 1307 0000 0304 3445 00<br>Sparkasse Mecklenburg-Schwerin | BIC: NOLADE21SWL | IBAN: DE48 1405 2000 0300 0300 80 ; VR-Bank eG | BIC: GENODEF1SN1 | IBAN: DE36 1406 1466 0000 0305 00<br>Deutsche Kreditbank AG | BIC: BYLADEM1KDI | IBAN: DE19 1203 0000 0018 0481 83 | Zu 1:<br>Informationen zum Beteiligungsverfahren werden zur Kenntnis genommen.<br>Zu 2:<br>Die Unterstützung der IHK wird zur Kenntnis genommen.<br>Zu 3:<br>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Hinweise vorgetragen werden. | Zur Kenntnis zu nehmen.<br>Zur Kenntnis zu nehmen.<br>Zur Kenntnis zu nehmen. |

| lfd. Nr. | Stellungnahme von/vom | Behandlung der Stellungnahmen | Entscheidung/Beschluss |
|---|---|---|---|
| | Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern<br>Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen<br><br>Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern<br>Postfach 12 01 35, 19018 Schwerin<br><br>Hansestadt Wismar<br>Bauamt<br>Postfach 1245<br>DE-23952 Wismar<br><br>bearbeitet von: Frank Tonagel<br>Telefon: (0385) 588-56268<br>Fax: (0385) 588-48256255<br>E-Mail: raumbezug@laiv-mv.de<br>Internet: http://www.lverme-mv.de<br>Az: 341 - TOEB201700372<br><br>Schwerin, den 24.04.2017<br><br>**Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern**<br>hier: B-Plan Nr. 06/90 - 3. Änderung ... Gewerbegebiet Dammhusen .. sowie ... 61. Änderung des F.Plan der Hansestadt Wismar ... Umwandlung.... im Bereich Bammhusen<br><br>Ihr Zeichen: .<br><br>Anlage: Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte<br><br>Sehr geehrte Damen und Herren,<br><br>in dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich keine Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Beachten Sie dennoch für weitere Planungen und Vorhaben die Informationen im Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte (Anlage).<br><br>Bitte beteiligen Sie auch die jeweiligen Landkreise und kreisfreien Städte als zuständige Vermessungs- und Katasterbehörden, da diese im Rahmen von Liegenschaftsvermessungen das Aufnahmepunktfeld aufbauen. Aufnahmepunkte sind ebenfalls zu schützen.<br><br>Mit freundlichen Grüßen<br>Im Auftrag<br><br>Frank Tonagel | Zu 1:<br>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Festpunkte vorhanden sind. Das Merkblatt wird den Verfahrensunterlagen beigefügt.<br><br>Zu 2:<br>Der Landkreis wurde beteiligt. Seitens des Katasteramtes wurden keine Anregungen oder Stellungnahmen vorgetragen. | Zur Kenntnis zu nehmen.<br><br>Zur Kenntnis zu nehmen. |

## Festlegungsarten der Festpunkte der geodätischen Lage-, Höhen- und Schwerenetze

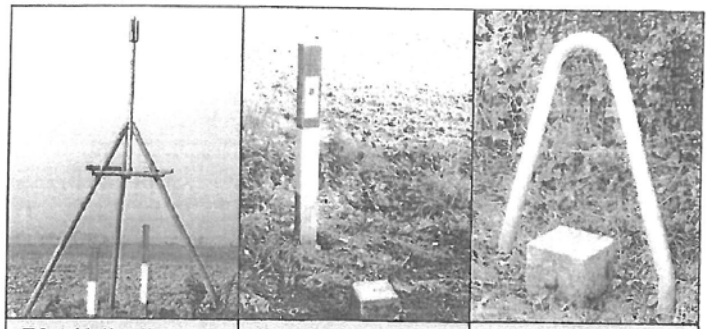

**TP** Granitpfeiler 16 cm x 16 cm mit Schutzsignal und Schutzsäulen

**OP** Granitpfeiler 16 cm x 16 cm mit Schutzsäule

**HFP** Granitpfeiler 25 cm x 25 cm mit seitlichem Bolzen und Stahlschutzbügel

**BFP/TP** Granitpfeiler 16 cm x 16 cm (auch bodengleich)*

**HFP** Mauerbolzen (Ø 2 cm bis 5,5 cm) oder Höhenmarke

**GGP** Granitpfeiler 30 cm x 30 cm* oder 50 cm x 50 cm*

**Hochpunkt** (Turm Knopf u. a.)

**Marksteln** Granitpfeiler 16 cm x 16 cm mit „NP“

**TP** (Meckl.) Steinpfeiler bis 35 cm x 35 cm (auch mit Keramikbolzen)*

**SFP** Messingbolzen Ø 3 cm

**SFP** Granitplatte 60 cm x 60 cm oder 80 cm x 80 cm

* Oft mit Schutzsäule(n) oder Stahlschutzbügel

## Merkblatt

### über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte der amtlichen geodätischen Lage-, Höhen- und Schwerenetze

1. **Festpunkte der Lagenetze** sind **Geodätische Grundnetzpunkte (GGP), Benutzungsfestpunkte (BFP), Trigonometrische Punkte (TP) sowie zugehörige Orientierungspunkte (OP)** und **Exzentren**, deren Lage auf der Erde durch Koordinaten mit Zentimetergenauigkeit im amtlichen Lagebezugssystem festgelegt ist. Sie bilden die Grundlage für alle hoheitlichen Vermessungen (Landesvermessung und Liegenschaftskataster), aber auch für technische und wissenschaftliche Vermessungen.
Es gibt Bodenpunkte und Hochpunkte.
Ein Bodenpunkt ist in der Regel ein 0,9 m langer Granitpfeiler, dessen Kopf ca. 15 cm aus dem Erdreich herausragt. In Ausnahmefällen kann der Pfeiler auch bodengleich gesetzt („vermarkt“) sein. Die Pfeiler haben eine Kopffläche von 16 cm x 16 cm bis 30 cm x 30 cm mit Bohrloch, eingemeißeltem Kreuz oder Keramikbolzen. Auf der Kopffläche oder an den Seiten sind in Nordrichtung ein Dreieck △, in Südrichtung die Buchstaben „TP“ eingemeißelt. Andere Pfeiler sind mit den Buchstaben O, FF, AF oder FW gekennzeichnet. In Ausnahmefällen gibt es hiervon abweichende Vermarkungen auf Bauwerken (Plastikkegel mit △ und TP, Keramikbolzen u. a.).
Bodenpunkte haben unter dem Granitpfeiler in der Regel eine Granitplatte.
Hochpunkte sind markante Bauwerksteile (z. B. Kirchturm- oder Antennenmastspitzen), die weithin sichtbar sind und als Zielpunkt bei Vermessungen dienen.

2. **Höhenfestpunkte (HFP)** sind Punkte, die mit Millimetergenauigkeit bestimmt und für die Normalhöhen im amtlichen Höhenbezugssystem berechnet wurden. Sie bilden die Grundlage für groß- und kleinräumige Höhenvermessungen, wie z. B. topographische Vermessungen, Höhendarstellungen in Karten, Höhenfestlegungen von Gebäuden, Straßen, Kanälen u. a., auch für die Beobachtung von Bodensenkungen.
Als HFP dienen Metallbolzen („Mauerbolzen, Höhenmarken“). Sie werden vorzugsweise im Mauerwerk besonders stabiler Bauwerke (Kirchen, Brücken u. a.) so eingesetzt („vermarkt“), dass eine Messlatte von 3,10 m Höhe jederzeit lotrecht auf dem Bolzen aufgehalten werden kann.
Im unbebauten Gelände sind die Bolzen an Pfeilern aus Granit („Pfeilerbolzen“) angebracht. Diese Pfeiler haben eine Kopffläche von 25 cm x 25 cm und ragen im Normalfall 20 cm aus dem Boden hervor. Besonders bedeutsame Punkte sind unterirdisch vermarkt (Unterirdische Festlegung - UF) und durch einen ca. 0,9 m langen Granitpfeiler (16 cm x 16 cm) mit den Buchstaben „NP“ oberirdisch gekennzeichnet. Im Normalfall ist er 2 m von der UF entfernt so vermarkt, dass sein Kopf ca. 15 cm aus dem Boden ragt.

3. **Festpunkte der Schwerenetze (SFP)** sind Punkte, für die mittels gravimetrischer Messungen Schwerewerte im amtlichen Schwerebezugssystem ermittelt wurden. Sie sind mit einer Genauigkeit von 0,03 mGal (1 mGal = $10^{-5}$ m/s²) bestimmt und bilden die Grundlage für verschiedene praktische und wissenschaftliche Arbeiten, z. B. auch für Lagerstättenforschungen.
SFP sind mit Messingbolzen (Ø 3 cm mit Aufschrift „SFP“ und △), Pfeilern oder Platten aus Granit vermarkt. Ihre Standorte befinden sich auf befestigten Flächen an Gebäuden, in befestigten Straßen, aber auch in unbefestigten Wegen. Sie sind allgemein sichtbar, behindern aber nicht den Verkehr. Die Granitplatten sind 60 cm x 60 cm, bzw. 80 cm x 80 cm groß und mit einem eingemeißelten Dreieck △ gekennzeichnet. Im Kopf der Granitpfeiler befindet sich ein flacher Bolzen.

4. **Gesetzliche Grundlage** für die Vermarkung und den Schutz von Vermessungsmarken ist das „Gesetz über das amtliche Geoinformations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und Vermessungsgesetz - GeoVermG M-V)“ vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 713).
Danach ist folgendes zu beachten:

- **Eigentümer und Nutzungsberechtigte** (Pächter, Erbbauberechtigte u. ä.) haben das Ein- bzw. Anbringen von Vermessungsmarken (z. B. Pfeiler oder Bolzen) auf ihren Grundstücken und an ihren baulichen Anlagen sowie das Errichten von Vermessungssignalen für die Dauer von Vermessungsarbeiten zu dulden. Sie haben Handlungen zu unterlassen, die Vermessungsmarken sowie ihre Erkennbarkeit und Verwendbarkeit beeinträchtigen könnten. Hierzu zählt auch das Anbringen von Schildern, Briefkästen, Lampen o. ä. über HFP, weil dadurch das lotrechte Aufstellen der Messlatten auf den Metallbolzen nicht mehr möglich ist.

- **Maßnahmen**, durch die Vermessungsmarken gefährdet werden können, sind unverzüglich der Vermessungs- und Geoinformationsbehörde (siehe unten) mitzuteilen. Dieses gilt z. B., wenn Teile des Gebäudes, an dem ein HFP angebracht ist, oder wenn als TP bestimmte Teile eines Bauwerkes (Hochpunkt) ausgebessert, umgebaut oder abgerissen werden sollen. Gefährdungen erfolgen auch durch Straßen-, Autobahn-, Eisenbahn-, Rohr- und Kabelleitungsbau. Erkennt ein Eigentümer oder Nutzungsberechtigter, dass Vermessungsmarken bereits verlorengegangen, schadhaft, nicht mehr erkennbar oder verändert sind, so hat er auch dieses mitzuteilen.

- Mit dem Erdboden verbundene Vermessungsmarken werden von kreisförmigen **Schutzflächen** umgeben. Der Durchmesser der Schutzfläche beträgt 2 m, d. h., halten Sie bei Ihren Arbeiten mindestens 1 m Abstand vom Festpunkt! Zusätzlich werden diese Vermessungsmarken in den meisten Fällen durch rot-weiße Schutzsäulen oder Schutzbügel, die ca. 1 m neben der Vermessungsmarke stehen, kenntlich gemacht.

- Für **unmittelbare Vermögensnachteile**, die dem Eigentümer oder dem Nutzungsberechtigten durch die Duldungspflicht oder die Inanspruchnahme der Schutzfläche entstehen, kann eine angemessene Entschädigung in Geld gefordert werden.
Der Entschädigungsanspruch verjährt in einem Jahr, die Verjährung beginnt mit dem Ablauf des Jahres, in dem der Schaden entstanden ist.

- **Ordnungswidrig** handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig das Betreten oder Befahren von Grundstücken oder baulichen Anlagen für zulässige Vermessungsarbeiten behindert, unbefugt Vermessungsmarken (z. B. Pfeiler oder Bolzen) einbringt, verändert oder entfernt, ihren festen Stand oder ihre Erkennbarkeit oder ihre Verwendbarkeit gefährdet oder ihre Schutzflächen überbaut, abträgt oder verändert. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000 € geahndet werden.

- **Eigentümer oder Nutzungsberechtigte** können zur Zahlung von **Wiederherstellungskosten** herangezogen werden, wenn durch ihre Schuld oder durch die Schuld eines Beauftragten eine Vermessungsmarke entfernt, verändert oder beschädigt worden ist.
Eigentümern, Pächtern oder anderen Nutzungsberechtigten wird **daher empfohlen**, in ihrem eigenen Interesse die Punkte so kenntlich zu machen (z. B. durch Pfähle), dass sie jederzeit zu Hindernis für Landmaschinen oder andere Fahrzeuge erkannt werden können.
Die mit der Feldbestellung beauftragten Personen sind anzuhalten, die Vermessungsmarken zu beachten.

**Dieses Merkblatt ist aufzubewahren und beim Verkauf oder bei der Verpachtung des Flurstücks, auf dem der GGP, BFP, TP, OP, HFP oder SFP liegt, an den Erwerber oder Nutzungsberechtigten weiterzugeben.**

Fragen beantwortet jederzeit die **zuständige untere Vermessungs- und Geoinformationsbehörde** oder das

**Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen**
**Lübecker Straße 289 19059 Schwerin**
**Telefon 0385 588-56312 oder 588-56267 Telefax 0385 588-56905 oder 588-48256260**
**E-Mail: Raumbezug@laiv-mv.de**
**Internet: http:// www.lverma-mv.de**

**Herausgeber:**
© Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern
Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen
Stand: März 2014

**Druck:**
Landesamt für innere Verwaltung
Mecklenburg-Vorpommern
Lübecker Straße 287, 19059 Schwerin

| lfd. Nr. | Stellungnahme von/vom | Behandlung der Stellungnahmen | Entscheidung/Beschluss |
|---|---|---|---|
| | 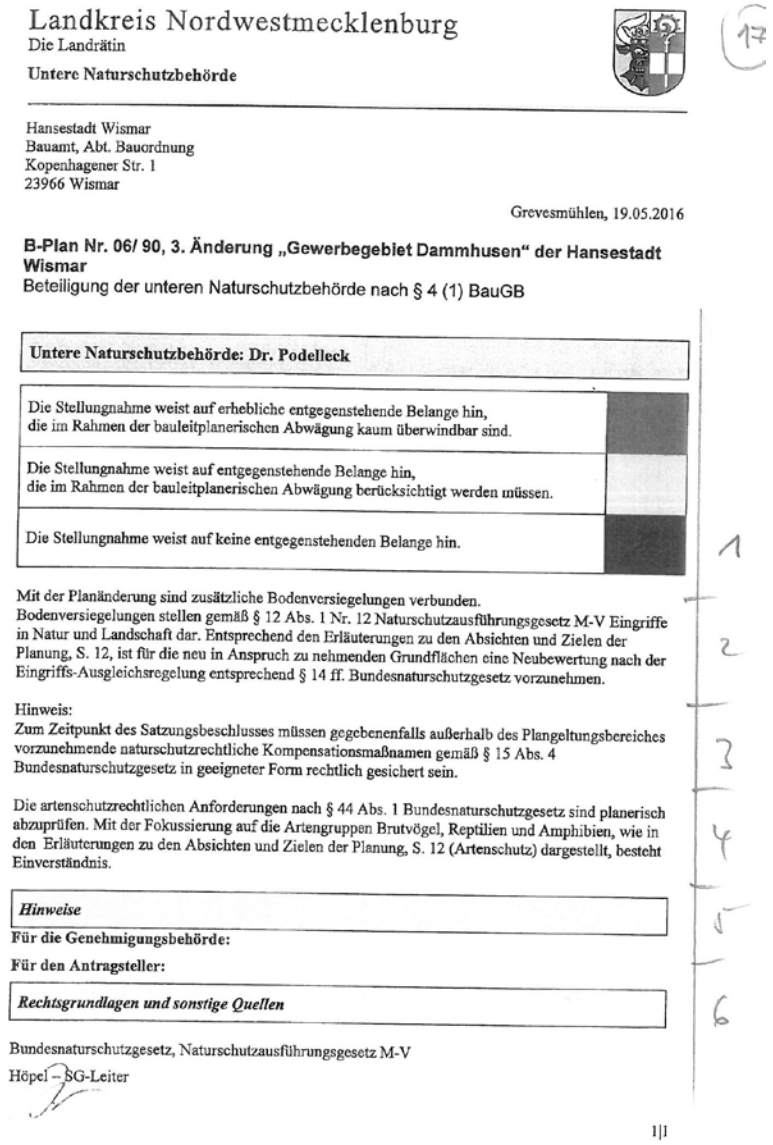 | | |

Landkreis Nordwestmecklenburg
Die Landrätin
**Untere Naturschutzbehörde**

17

Hansestadt Wismar
Bauamt, Abt. Bauordnung
Kopenhagener Str. 1
23966 Wismar

Grevesmühlen, 19.05.2016

**B-Plan Nr. 06/ 90, 3. Änderung „Gewerbegebiet Dammhusen“ der Hansestadt Wismar**
Beteiligung der unteren Naturschutzbehörde nach § 4 (1) BauGB

**Untere Naturschutzbehörde: Dr. Podelleck**

| | |
|---|---|
| Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind. | |
| Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen. | |
| Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin. | X |

1

Mit der Planänderung sind zusätzliche Bodenversiegelungen verbunden. Bodenversiegelungen stellen gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 12 Naturschutzausführungsgesetz M-V Eingriffe in Natur und Landschaft dar. Entsprechend den Erläuterungen zu den Absichten und Zielen der Planung, S. 12, ist für die neu in Anspruch zu nehmenden Grundflächen eine Neubewertung nach der Eingriffs-Ausgleichsregelung entsprechend § 14 ff. Bundesnaturschutzgesetz vorzunehmen.

2

Hinweis:
Zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses müssen gegebenenfalls außerhalb des Plangeltungsbereiches vorzunehmende naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnamen gemäß § 15 Abs. 4 Bundesnaturschutzgesetz in geeigneter Form rechtlich gesichert sein.

3

Die artenschutzrechtlichen Anforderungen nach § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz sind planerisch abzuprüfen. Mit der Fokussierung auf die Artengruppen Brutvögel, Reptilien und Amphibien, wie in den Erläuterungen zu den Absichten und Zielen der Planung, S. 12 (Artenschutz) dargestellt, besteht Einverständnis.

4

***Hinweise***

5

**Für die Genehmigungsbehörde:**

**Für den Antragsteller:**

***Rechtsgrundlagen und sonstige Quellen***

6

Bundesnaturschutzgesetz, Naturschutzausführungsgesetz M-V

Höpel – SG-Leiter

1|1

| | | |
|---|---|---|
| | Zu 1:<br>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine entgegenstehenden Belange vorgetragen werden. | Zur Kenntnis zu nehmen. |
| | Zu 2:<br>Die Eingriffs- und Ausgleichsbilanz wird im Planverfahren erstellt. | Zu berücksichtigen. |
| | Zu 3:<br>Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden ermittelt und abgestimmt. | Zu berücksichtigen. |
| | Zu 4:<br>Die artenschutzrechtlichen Belange werden bearbeitet. | Zu berücksichtigen. |
| | Zu 5:<br>Keine Anregungen. | - |
| | Zu 6:<br>Keine Rechtsgrundlagen. | - |

| lfd. Nr. | Stellungnahme von/vom | Behandlung der Stellungnahmen | Entscheidung/Beschluss |
|---|---|---|---|
| | 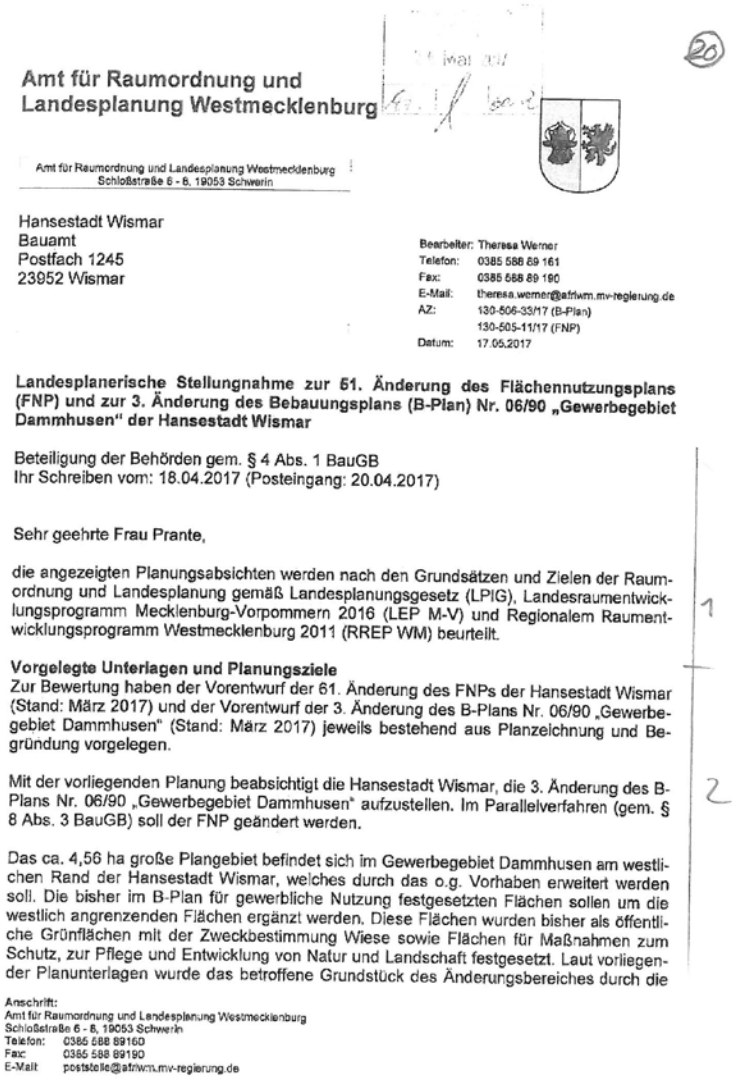 | | |

Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg

Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg
Schloßstraße 6 - 8, 19053 Schwerin

Hansestadt Wismar
Bauamt
Postfach 1245
23952 Wismar

Bearbeiter: Theresa Werner
Telefon: 0385 588 89 161
Fax: 0385 588 89 190
E-Mail: theresa.werner@afrlwm.mv-regierung.de
AZ: 130-506-33/17 (B-Plan)
130-505-11/17 (FNP)
Datum: 17.05.2017

**Landesplanerische Stellungnahme zur 61. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) und zur 3. Änderung des Bebauungsplans (B-Plan) Nr. 06/90 „Gewerbegebiet Dammhusen“ der Hansestadt Wismar**

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB
Ihr Schreiben vom: 18.04.2017 (Posteingang: 20.04.2017)

Sehr geehrte Frau Prante,

die angezeigten Planungsabsichten werden nach den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung und Landesplanung gemäß Landesplanungsgesetz (LPlG), Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern 2016 (LEP M-V) und Regionalem Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg 2011 (RREP WM) beurteilt. 1

**Vorgelegte Unterlagen und Planungsziele**
Zur Bewertung haben der Vorentwurf der 61. Änderung des FNPs der Hansestadt Wismar (Stand: März 2017) und der Vorentwurf der 3. Änderung des B-Plans Nr. 06/90 „Gewerbegebiet Dammhusen“ (Stand: März 2017) jeweils bestehend aus Planzeichnung und Begründung vorgelegen.

Mit der vorliegenden Planung beabsichtigt die Hansestadt Wismar, die 3. Änderung des B-Plans Nr. 06/90 „Gewerbegebiet Dammhusen“ aufzustellen. Im Parallelverfahren (gem. § 8 Abs. 3 BauGB) soll der FNP geändert werden. 2

Das ca. 4,56 ha große Plangebiet befindet sich im Gewerbegebiet Dammhusen am westlichen Rand der Hansestadt Wismar, welches durch das o.g. Vorhaben erweitert werden soll. Die bisher im B-Plan für gewerbliche Nutzung festgesetzten Flächen sollen um die westlich angrenzenden Flächen ergänzt werden. Diese Flächen wurden bisher als öffentliche Grünflächen mit der Zweckbestimmung Wiese sowie Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzt. Laut vorliegender Planunterlagen wurde das betroffene Grundstück des Änderungsbereiches durch die

Anschrift:
Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg
Schloßstraße 6 - 8, 19053 Schwerin
Telefon: 0385 588 89160
Fax: 0385 588 89190
E-Mail: poststelle@afrlwm.mv-regierung.de

| | | |
|---|---|---|
| | Zu 1:<br>Beurteilung wird zur Kenntnis genommen. | Zur Kenntnis zu nehmen. |
| | Zu 2:<br>Der Hinweis auf die gereichten Unterlagen und Inhalte für die Planungsziele werden zur Kenntnis genommen. | Zur Kenntnis zu nehmen. |

| lfd. Nr. | Stellungnahme von/vom | Behandlung der Stellungnahmen | Entscheidung/Beschluss |
|---|---|---|---|
| | MV-Werften Fertigmodule Property GmbH erworben. Der zukünftige Betrieb dient der Herstellung von Schiffskabinen. Darüber hinaus werden im Änderungsbereich ca. 10 bis 15 neue LKW-Stellplätze entstehen und die Anzahl der PKW-Stellplätze von ca. 90 auf 165 erhöht.<br><br>Im rechtswirksamen FNP der Hansestadt Wismar ist das ca. 3,1 ha große Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Im Rahmen der 61. Änderung des FNPs der Hansestadt Wismar sollen ca. 1,67 ha Gewerbliche Baufläche und ca. 1,43 ha Grünfläche dargestellt werden.<br><br>In der 3. Änderung des B-Plans Nr. 06/90 sollen innerhalb des ca. 4,56 ha großen Plangebietes ca. 4,28 ha Gewerbegebiete (GE) gem. § 8 BauNVO; 0,26 ha Grünfläche und 0,02 ha Verkehrsflächen ausgewiesen werden.<br><br>**Raumordnerische Bewertung**<br>Der Hansestadt Wismar wird gem. Programmsatz 3.2 (3) Z LEP M-V und 3.2.1 (3) Z RREP WM die Funktion eines Mittelzentrums zugewiesen. Gem. den Programmsätzen 3.2 (7) LEP M-V und 3.2.1 (4) RREP WM sollen die Mittelzentren in ihrer Funktion als Wirtschafts- und Arbeitsstandorte gestärkt und weiterentwickelt werden. Weiterhin soll gem. Programmsatz 4.1 (2) LEP M-V die Siedlungsentwicklung vorrangig auf die Zentralen Orte konzentriert werden bzw. gem. Programmsatz 4.1 (4) RREP WM die Ausweisung gewerblicher Siedlungsflächen in den Zentralen Orten erfolgen. Das o.g. Vorhaben entspricht diesen Programmsätzen.<br><br>Ferner ist die Hansestadt Wismar gem. Programmsatz 4.3.1 (2) RREP WM ein bedeutsamer Entwicklungsstandort für Gewerbe und Industrie. Bedeutsame Entwicklungsstandorte für Gewerbe und Industrie stehen gem. Programmsatz 4.3.1 (3) RREP WM vorrangig für Betriebsansiedlungen zur Verfügung, die eine regionale, überregionale bzw. landesweite Bedeutung aufweisen, in hohem Maße qualifizierte Arbeitsplätze zur Verfügung stellen und zu einer zukunftsfähigen wirtschaftlichen Entwicklung der Region beitragen. Das o.g. Vorhaben entspricht diesem Programmsatz.<br><br>Das o.g. Vorhaben entspricht außerdem dem Programmsatz 3.2.1 (5) Z RREP WM, wonach die Hansestadt Wismar mit ihren oberzentralen Teilfunktionen als landesweit bedeutsamer Wirtschafts- und Handelsstandort sowie als See- und Hafenstandort zu sichern und zu entwickeln ist.<br><br>Bezogen auf das Plangebiet sind laut der Karte M 1:250.000 des LEP M-V sowie der Karte M 1:100.000 des RREP WM folgende raumordnerische Festsetzungen dargestellt:<br>• Ausweisung als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft (4.5 (3) LEP M-V; 3.1.4 (1) RREP WM),<br>• Ausweisung als Vorbehaltsgebiet Tourismus (4.6 (4) LEP M-V) und<br>• Ausweisung als Tourismusentwicklungsraum (3.1.3 (3) RREP WM).<br>Da die Planung keine landwirtschaftlich oder touristisch genutzten Flächen beansprucht, werden weder die Belange der Landwirtschaft noch des Tourismus nachteilig berührt.<br><br>**Bewertungsergebnis**<br>Der 51. Änderung des FNPs und der 3. Änderung des B-Plans Nr. 06/90 „Gewerbegebiet Dammhusen“ der Hansestadt Wismar stehen keine Erfordernisse der Raumordnung entgegen. | Zu 3:<br>Die raumordnerischen Vorgaben werden zur Kenntnis genommen und beachtet.<br><br>Zu 4:<br>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Belange der Raumordnung und Landesplanung entgegenstehen. | Zu berücksichtigen.<br><br>Zur Kenntnis zu nehmen. |

| lfd. Nr. | Stellungnahme von/vom | Behandlung der Stellungnahmen | Entscheidung/Beschluss |
|---|---|---|---|
| | **Abschließende Hinweise**<br>Die landesplanerische Stellungnahme bezieht sich auf die Grundsätze und Ziele der Raumordnung und Landesplanung und greift der erforderlichen Prüfung durch die zuständige Genehmigungsbehörde nicht vor. Sie gilt nur solange, wie sich die Beurteilungsgrundlagen für das Vorhaben nicht wesentlich ändern.<br><br>Mit freundlichen Grüßen<br>Im Auftrag<br><br>Theresa Werner<br><br>**Verteiler**<br>2. Landkreis Nordwestmecklenburg, Fachdienst Bauordnung und Planung – per Mail<br>3. EM VIII 4 – per Mail | Zu 5:<br>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Während der Flächennutzungsplan zur Genehmigung vorzulegen ist, ist der Bebauungsplan nach derzeitigem Recht auf der Grundlage eines genehmigten Flächennutzungsplanes dann genehmigungsfrei. | Zur Kenntnis zu nehmen. |

| lfd. Nr. | Stellungnahme von/vom | Behandlung der Stellungnahmen | Entscheidung/Beschluss |
|---|---|---|---|
| 21 | Straßenbauamt Schwerin<br>Straßenbauamt Schwerin · Postfach 16 01 42 · 19091 Schwerin<br>Hansestadt Wismar<br>Postfach 1245<br>23952 Wismar<br>Bearbeiter: Herr Backert<br>Telefon: 0385/511-4449<br>Telefax: 0385/511-4150<br>E-Mail: uwe.backert@sbv.mv-regierung.de<br>Geschäftsz: 2441-512-00-2017/038<br>Datum: 12.05.2017<br>**Stellungnahme**<br>**zum Entwurf der Satzung über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 06/90 der Hansestadt Wismar „Gewerbegebiet Dammhusen“**<br>Ihr Schreiben vom 18.04.2017 – frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB<br>Sehr geehrte Damen und Herren,<br>ich nehme Bezug auf die eingereichten Unterlagen vom 18.04.2017 zum Planentwurf der o.g. Satzung. 1<br>Gegen den Entwurf der Satzung über die 3.Änderung des Bebauungsplanes Nr.06/90 (Planungsstand März 2017) der Hansestadt Wismar bestehen in verkehrlicher und straßenbaulicher und straßenrechtlicher Hinsicht bei Berücksichtigung der nachfolgenden Forderungen keine Bedenken. 2<br>Die Werksausfahrt ist baulich und/oder technisch so zu sichern, dass eine missbräuchliche Nutzung des Verkehrs in Richtung Werksgelände grundsätzlich ausgeschlossen ist. 3<br>Die Ausfahrt ist zum gegebenen Zeitpunkt mit detaillierten Ausführungsplanungen zur Genehmigung und Prüfung vorzulegen. 4<br>Mit freundlichen Grüßen<br>im Auftrag<br>Greßmann<br>Postanschrift: Straßenbauamt Schwerin Postfach 16 01 42 19091 Schwerin<br>Hausanschrift: Straßenbauamt Schwerin Pampower Straße 68 19061 Schwerin<br>Telefon (0385) 511-40<br>Telefax (0385) 511-4150<br>E-Mail: sba-sn@sbv.mv-regierung.de | Zu 1:<br>Bezug auf eingereichte Unterlagen werden zur Kenntnis genommen.<br><br>Zu 2:<br>Es wird unter Forderungen mitgeteilt, dass keine Bedenken bestehen. Forderungen werden nachfolgend behandelt und benannt.<br><br>Zu 3:<br>Die Hinweise werden beachtet. Diese ist im Planverfahren zu regeln. Ausfahrt ist zu sichern, Einfahrt ist auszuschließen. Begründung wird ergänzt.<br><br>Zu 4:<br>Die Unterlagen für die Ausfahrt werden vorgelegt sobald vorbereitet. | .<br><br>Zur Kenntnis zu nehmen.<br><br>Zur Kenntnis zu nehmen.<br><br>Zu berücksichtigen.<br><br>Zu berücksichtigen. |

| lfd. Nr. | Stellungnahme von/vom | Behandlung der Stellungnahmen | Entscheidung/Beschluss |
|---|---|---|---|
| | (22)<br><br>60.13 Bauamt<br>SG Straßenverwaltung<br>im Hause<br><br>Wismar den 19.05.2017<br>Bearbeiter : Frau Petzke<br><br>60.20 Bauamt, Abt. Planung<br>im Hause<br><br>1. Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs.1 Baugesetzbuch ( BauGB)<br>61. Änderung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Wismar „Umwandlung einer Fläche für Landwirtschaft in Gewerbe und Grünfläche im Bereich Dammhusen“<br><br>2. Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs.1 Baugesetzbuch ( BauGB)<br>Bebauungsplan Nr. 06/90 „ Gewerbegebiet Dammhusen“, 3. Änderung<br><br>Sehr geehrte Frau Prante,<br><br>aus Sicht der Straßenverwaltung keine Bedenken zur o.g. Flächennutzungsplanänderung.<br>Zum jetzigen Zeitpunkt gibt es noch keine Hinweise und Anmerkungen zur o.g. Änderung.<br><br>Zu der 3. Änderung des o.g. Bebauungsplanes teile ich Ihnen Folgendes mit.<br>Für die Unterhaltung des Entwässerungsgrabens ist eine Zuwegung sicherzustellen.<br>Zum jetzigen Zeitpunkt gibt es keine weiteren Hinweise und Anmerkungen zur o.g. Änderung des Bebauungsplanes.<br><br>Für Rückfragen stehe ich Ihnen jederzeit zur Verfügung.<br><br>Mit freundlichen Grüßen<br><br>im Auftrag<br><br>Petzke<br>Straßenverwaltung | Zu 1:<br>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken zur Flächennutzungsplanänderung bestehen.<br><br>Zu 2:<br>Für die Entwässerung ist die Zuwegung sicherzustellen. Dies wird in der Begründung beachtet. | Zur Kenntnis zu nehmen.<br><br>Zu berücksichtigen. |

| lfd. Nr. | Stellungnahme von/vom | Behandlung der Stellungnahmen | Entscheidung/Beschluss |
|---|---|---|---|
| | 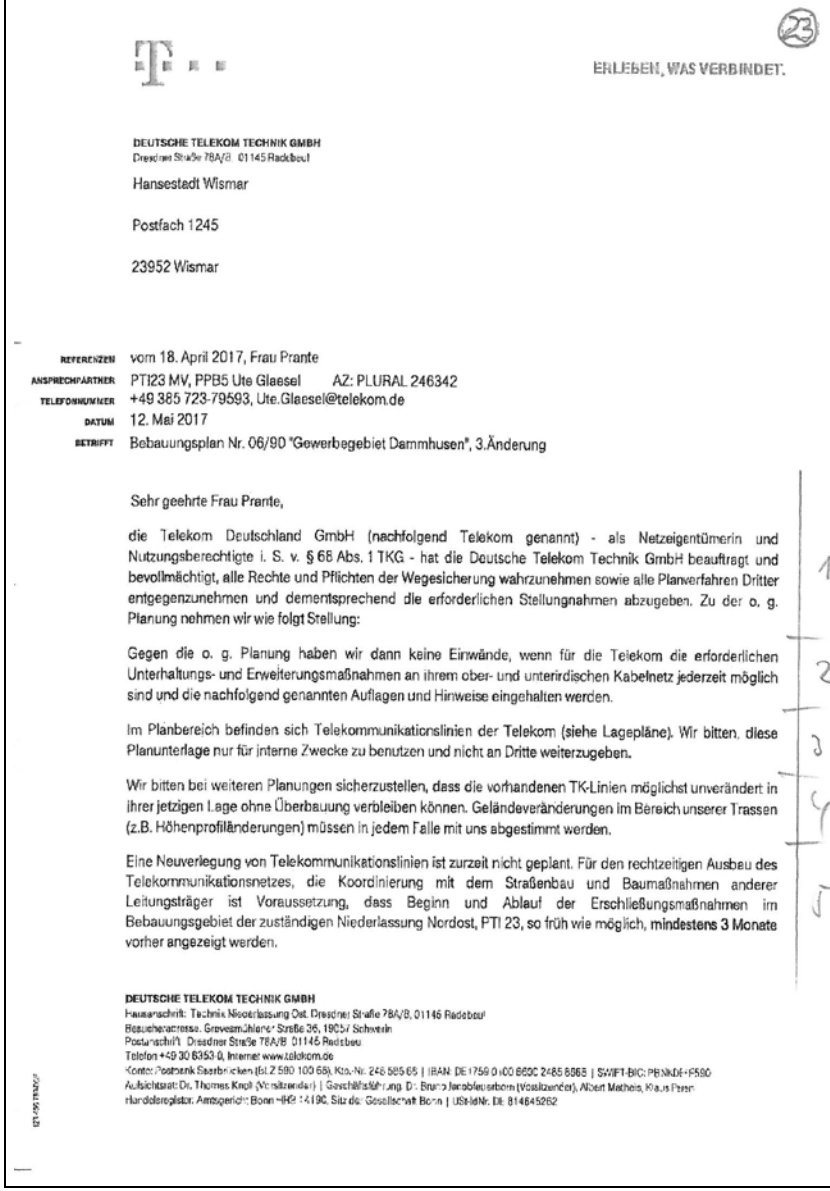 | Zu 1:<br>Zuständigkeit wird zur Kenntnis genommen.<br><br>Zu 2:<br>Eingriff in öffentliche Anlagen Straßen und Wege erfolgen nicht.<br><br>Zu 3:<br>Nach Sichtung befinden sich die Anlagen der TELEKOM im öffentlichen Bereich. Somit keine Auswirkungen zu befürchten.<br><br>Zu 4:<br>Da sich das Vorhaben auf Privatflächen bezieht, wird davon ausgegangen, dass keine Beeinträchtigungen erfolgen.<br><br>Zu 5:<br>Es wird beachtete, dass eine Neuverlegung nicht geplant ist. Dies berührt planungsrechtliche Belange zunächst nicht. | Zur Kenntnis zu nehmen.<br><br>Zu berücksichtigen.<br><br>Zu berücksichtigen.<br><br>Zu berücksichtigen.<br><br>Zur Kenntnis zu nehmen. |

| lfd. Nr. | Stellungnahme von/vom | Behandlung der Stellungnahmen | Entscheidung/Beschluss |
|---|---|---|---|
| | ERLEBEN, WAS VERBINDET.<br><br>DATUM 12.05.2017<br>EMPFÄNGER Hansestadt Wismar<br>SEITE 2<br><br>Die Versorgung der neu entstehenden Bebauung mit Telekommunikationsinfrastruktur kann beim Bauherrenservice der Telekom telefonisch unter der Service-Rufnummer 0800-3301903 (Anruf zum Nulltarif) beauftragt werden. 6<br><br>Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit frei gehalten, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren und einen Schachtschein einholen ([redacted]). Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten. 7<br><br>Mit freundlichen Grüßen<br><br>i. A. Ute Glaesel<br>Ute Glaesel<br><br>Anlagen:<br>2 Lagepläne M1:1000 | Zu 6:<br>Kontaktinformationen werden zur Kenntnis genommen. Berühren den Plan derzeit nicht.<br><br>Zu 7:<br>Hinweise zur Bauphase werden zur Kenntnis genommen und sind zu beachten. | Zur Kenntnis zu nehmen.<br><br>Zu berücksichtigen |

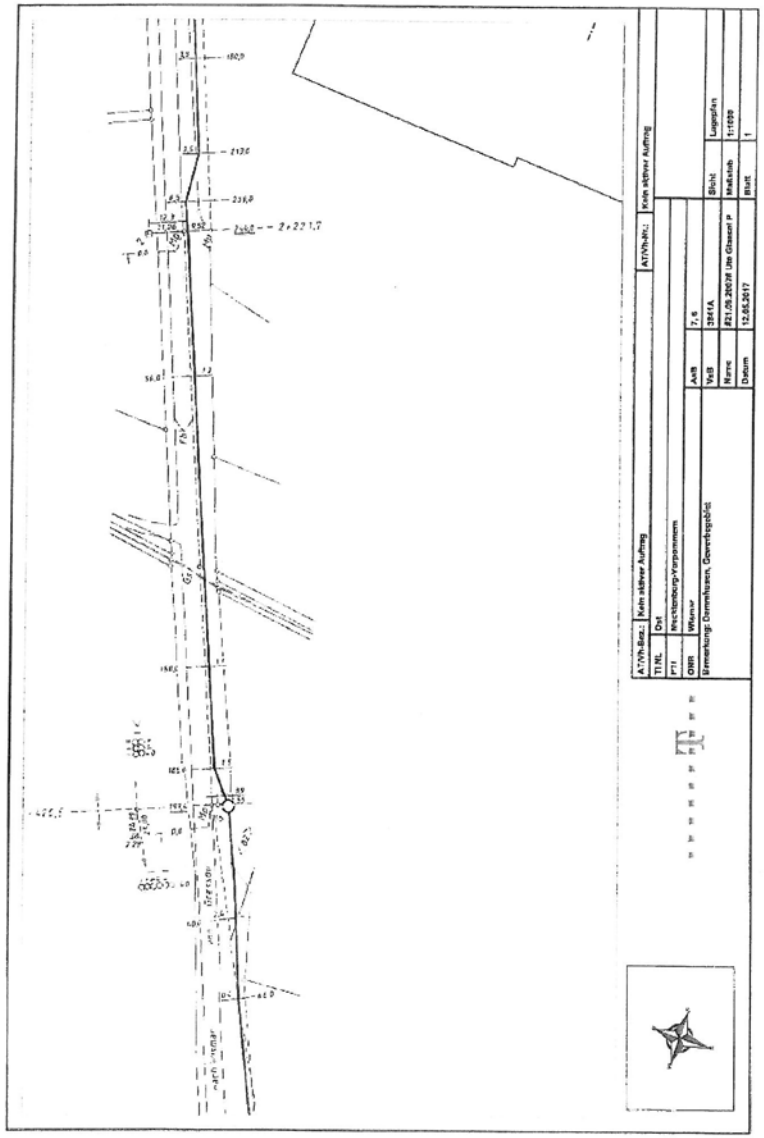

## Erläuterungen der Zeichen und Abkürzungen in den Lageplänen der Telekom Deutschland GmbH

| Bearbeitet und Herausgegeben von der Telekom Deutschland GmbH | Stand: 21.02.2011 |
|---|---|

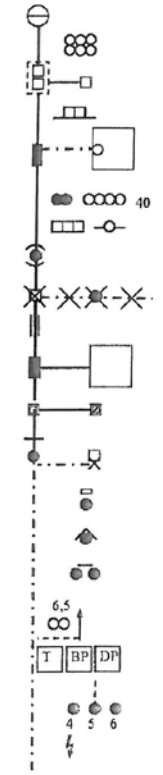


Vermittlungsstelle

Kabelrohrverband aus 2*3 Kunststoffrohren (lichte Weite 100 mm)
Kabelschacht mit 2 Einstiegsöffnungen
Kabelschacht mit 1 Einstiegsöffnung

Kabelkanal aus Betonformstein mit 2 Zugöffnungen

Abzweigkasten mit Erdkabel zum Abschlusspunkt Linie APL im Gebäude

Querschnittsbild der in einer Trasse verlaufenden Telekommunikationsanlage:
hier: 2 Erdkabel und 4 Kunststoffrohre (lichte Weite 40 mm)
hier: 3 Betonformsteine und 1 Stahlhalbrohr doppelt

Rohr-Unterbrechungsstelle mit Verbindungsstelle, hier: Muffe

Im Erdreich verbliebener Teil eines aufgegebenen Kabelschachtes mit aufgegebenen vorhandenen Erdkabel und aufgegebener vorhandener Verbindungsstelle

Mit Halbrohren bzw Schraubklemmfitting überbrückte Rohr-Unterbrechungsstelle

Abzweigkasten / Unterflurbehälter mit unbelegter Kabelkanal-Hauszuführung

Kabelschacht, verschlossen / Kabelschacht, verschlossen und elektrisch geschützt
Rohrende, Beginn der Erdkabelverlegung
Abzweigmuffe mit Erdkabel zum Telefonhäuschen, -zelle, -haube, -säule, Telestation

Unmittelbar im Erdreich ausgelegtes Telekom-Kabel; abgedeckt
- mit Mauerziegel oder Abdeckplatten, (kann auch doppelt abgedeckt sein)

- mit Kabelabdeckhauben

- mit gelben Trassenband als Warnschutz

2 Kabelschutzrohre aus Kunststoff, Stahl, verzinktem Stahl oder Asbestzement; ab der Strichlinie in Pfeilrichtung 6,5 m lang

Kabelmarke (aus Kunststoff) oder Kabelmerkstein (aus Beton)

Kennzeichnung der Einmeßachse durch eine Strichlinie, auf die alle Abstand-Maße zum Kabelverband (Kabel Nr. 4 bis 6) bezogen sind.

Hinweis auf Gefährdung durch Fernspeisung, soweit der Grenzwert nach VDE 800, Teil 3 überschritten wird, und Ortsspeisung mit 230 VAC

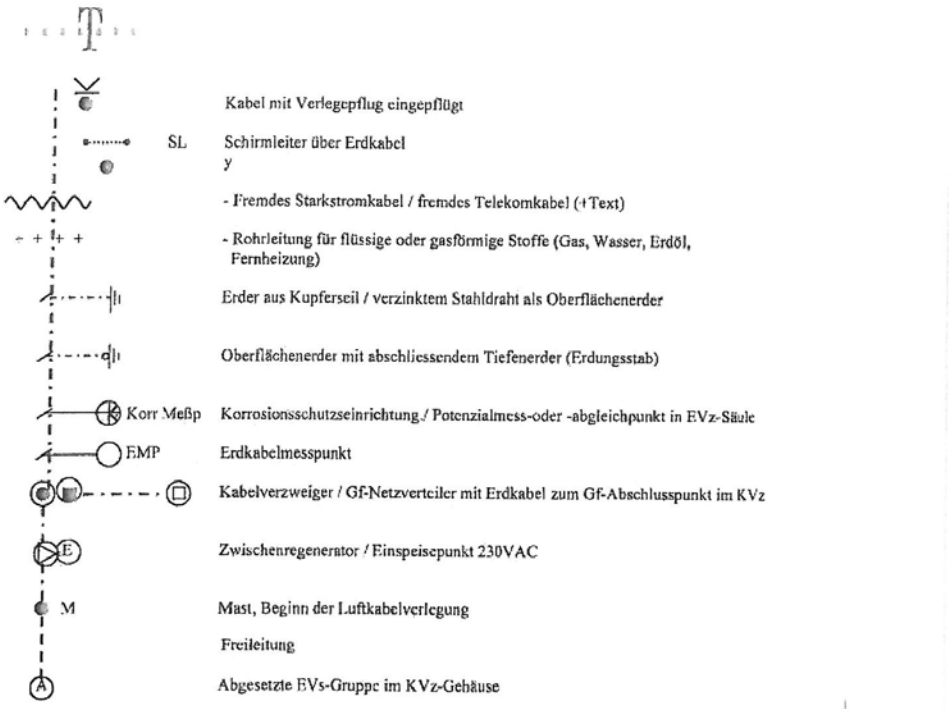


Lediglich die in den Plänen vermerkten Maße (nicht die zeichnerische Darstellung!) geben einen Anhalt für die Lage der dargestellten Telekommunikationsanlagen. Einmessungen an Kabelkanälen beziehen sich auf die Mitte der Abdeckung (Deckel). Alle Maße sind in Meter vermerkt.

Bitte beachten Sie, dass es aufgrund von nachträglicher Bautätigkeit zu Veränderungen in der Verlegetiefe der Kabel kommen kann! Im Bereich von Verbindungsmuffen und Kabelverbänden ist mit größeren Ausbiegungen der Kabellage zu rechnen!

Kreuzungen und Näherungen von Starkstromkabeln und Rohrleitungen sind nur eingezeichnet worden, soweit sie bei Arbeiten an den Telekommunikationsanlagen vorgefunden wurden oder in anderer Weise nachträglich bekanntgeworden sind.

Oberflächenmerkmale und deren Abkürzungen sind der DIN18 702 „Zeichen für Vermessungsrisse, großmaßstäbige Karten und Pläne“ zu entnehmen.

| lfd. Nr. | Stellungnahme von/vom | Behandlung der Stellungnahmen | Entscheidung/Beschluss |
|---|---|---|---|
| | (02.05.2017) Beate Prante - Antwort: 61. Änderung des Flächennutzungsplan/3.<br>Page 1<br>24<br><br>Von: <BAIUDBwInfra13TOeB@bundeswehr.org><br>An: <BPrante@wismar.de><br>Datum: 02.05.2017 15:45<br>Betreff: Antwort: 61. Änderung des Flächennutzungsplan/3. Änderung des Bebauungsplan Nr. 06/90 der Hansestadt Wismar (Ihr Zeichen: ohne)<br><br>Ihre Schreiben vom 18.04.2017 zur 61. Änderung des Flächennutzungsplan Nr. 4/3. Änderung des Bebauungsplan Nr. 06/90 der Hansestadt Wismar (Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB)<br>Unser Zeichen: 45-60-00/K I-073/17 FNP<br><br>Sehr geehrte Damen und Herren,<br><br>Belange der Bundeswehr sind berührt, aber nicht betroffen. Das Plangebiet liegt im Interessenbereich der militärischen Luftverteidigungsradaranlage Elmenhorst. Bereiche militärischer Funkdienststellen im 40km Radius und militärischer Richtfunkbereiche im 35 km Radius sind ebenfalls betroffen. 1<br><br>Die Bundeswehr hat keine Einwände/Bedenken gegen die Änderung des o. a. Bebauungsplan/Flächennutzungsplan (Schaffung Gewerbegebiet im Bereich Dammhusen) bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage. 2<br><br>Eine weitere Beteiligung des Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen ist nicht weiter notwendig! 3<br><br>mit freundlichen Grüßen<br>Im Auftrag<br>Jelinek<br><br>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen<br>der Bundeswehr<br>Referat Infra I 3<br>Fontainengraben 200<br>53123 Bonn<br>BAIUDBwToeB@bundeswehr.org | Zu 1:<br>Es wird zur Kenntnis genommen, dass Belange berührt jedoch nicht betroffen sind.<br><br>Zu 2:<br>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände und Bedenken bestehen.<br><br>Zu 3:<br>Es wird zur Kenntnis genommen, dass eine weitere Beteiligung der Bundeswehr nicht notwendig ist. | Zur Kenntnis zu nehmen.<br><br>Zur Kenntnis zu nehmen.<br><br>Zur Kenntnis zu nehmen. |

| lfd. Nr. | Stellungnahme von/vom | Behandlung der Stellungnahmen | Entscheidung/Beschluss |
|---|---|---|---|
| | 25<br><br>EVB<br>ENTSORGUNGS-UND VERKEHRSBETRIEB DER HANSESTADT WISMAR<br><br>Bereich Entwässerung und Straßenunterhaltung<br><br>Bearbeiter: Frau Kalsow<br>Telefon: 7 49-402<br>Fax: 7 49-444<br>E-Mail: ikalsow@evb-hwi.de<br>Datum: 11-05-2017<br><br>60 – Bauamt<br>Abt. Planung<br><br>**Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 i. V. m. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**<br><br>**Bebauungsplan Nr. 06/90 „Gewerbegebiet Dammhusen“ – 3. Änderung**<br><br>Sehr geehrte Damen und Herren,<br><br>im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange teilen wir Ihnen mit, dass zum o. g. Bebauungsplan von Seiten des Entsorgungs- und Verkehrsbetriebes der Hansestadt Wismar, Bereich Entwässerung und Straßenunterhaltung, keine Einwände bestehen. 1<br><br>Für weitere Rücksprachen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung. 2<br><br>Mit freundlichem Gruß<br><br>Dittmer<br>Bereichsleiterin | Zu 1:<br>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände bestehen.<br><br>Zu 2:<br>Kontakte werden bei Bedarf zu Abstimmungen wahrgenommen. | Zur Kenntnis zu nehmen.<br><br>Zu berücksichtigen. |

| lfd. Nr. | Stellungnahme von/vom | Behandlung der Stellungnahmen | Entscheidung/Beschluss |
|---|---|---|---|
| | Wasser- und Bodenverband „Wallensteingraben-Küste“ KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS<br>(26)<br>WBV „Wallensteingraben- Küste“, Am Wehberg 17, 23972 Dorf Mecklenburg<br>Hansestadt Wismar<br>PF 1245<br>23952 Wismar<br>Bearbeiter / Ihre Zeichen/Nachricht vom / Unser Zeichen / Datum: Dorf Mecklenburg, den 10.05.2017<br>**Betr.: Bebauungsplan Nr. 06/90 "Gewerbegebiet Dammhusen" in Wismar 3. Änderung**<br>Sehr geehrte Damen und Herren,<br>der o. g. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 06/90 "Gewerbegebiet Dammhusen" wird seitens des Wasser- und Bodenverbandes zugestimmt. (1)<br>Anlagen des Verbandes sind im Gebiet der Änderung nicht vorhanden.<br>In der Nähe befindet sich das Gewässer Nr. 11:0:3/2/4. Das Gewässer ist im Bereich offen und bedarf einer regelmäßigen Kontrolle und Unterhaltung. Der Gewässerrandstreifen ist hierfür auf einer Breite von 5,0 m von der Böschungsoberkante dauerhaft freizuhalten. (2)<br>Durch eine eventuelle Erschwerung der Gewässerunterhaltung können Zusatzkosten entstehen, diese werden gemäß Verbandssatzung vom 01.01.2017 dem Verursacher angelasten. (3)<br>Mit freundlichem Gruß<br>U. Brüsewitz<br>Brüsewitz<br>Geschäftsführer<br>Verbandsvorsteher: Elmar Mehldau ☎ (03841) 32 75 80 wbv_wismar@wbv-mv.de<br>Geschäftsführer: Uwe Brüsewitz Fax (03841) 32 75 81 bruesewitz@wbv-mv.de<br>Bankverbindung: Commerzbank AG Wismar IBAN: DE 12 1408 0000 0214 9977 00 | Zu 1:<br>Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.<br><br>Zu 2:<br>Der Gewässerrandstreifen ist zu beachten.<br><br>Zu 3:<br>Die Anforderungen an die Ableitung des Oberflächenwassers sind zu beachten. | Zur Kenntnis zu nehmen.<br><br>Zu berücksichtigen.<br><br>Zu berücksichtigen. |

**3. Änderung des Bebauungsplan Nr. 06/90**
**"Gewerbegebiet Dammhusen" der Hansestadt Wismar**
**Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange**
**gemäß § 4 Abs. 2 BauGB**
**sowie der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB**

**ENTWURF**

| Lfd.-Nr. | Träger öffentlicher Belange | Aufforderung | Posteingang | Schreiben vom | 1 | 2 | 3 |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| I. | Planungsanzeige | | | | | | |
| | | | | | | | |
| II. | Träger öffentlicher Belange | | | | | | |
| 1. | Die Landrätin als untere Abfallbehörde Landkreis Nordwestmecklenburg Fachdienst Umwelt SG Abfallwirtschaft, Altlasten und Immissionsschutz c/o Stabsstelle Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen | 17.07.2017 | 21.08.2017 | 18.08.2017 | | x | |
| 1a. | Landkreis Nordwestmecklenburg, untere Wasserbehörde | 16.05.2018 | 16.05.2018 | 16.05.2018 | | x | |
| 2. | Der Bürgermeister als untere Immissionsschutzbehörde Bauamt, Abt. Planung | 17.07.2017 | 07.09.2017 | 07.09.2017 | | x | |
| 3. | Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt (StALU), Abt. 5 Immissions- und Klimaschutz, Abfall und Kreislaufwirtschaft | 17.07.2017 | 14.08.2017 | 10.08.2017 | | x | |
| 4. | Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt (StALU), Abt. 2 Landwirtschaft | 17.07.2017 | 14.08.2017 | 10.08.2017 | | x | |
| 5. | Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V | 17.07.2017 | 10.08.2017 | 10.08.2017 | | | x |
| 6. | Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt (StALU), Abt. 4 Naturschutz, Wasser und Boden | 17.07.2017 | 14.08.2017 | 10.08.2017 | | x | |
| 7. | Der Bürgermeister als untere Behörde für Brandschutz Ordnungsamt Abt. Brandschutz | 17.07.2017 | 31.07.2017 | 30.07.2017 | | | x |
| 8. | Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz | 17.07.2017 | 22.08.2017 | 22.08.2017 | | x | |
| 9. | Der Bürgermeister als untere Denkmalschutzbehörde sowie untere Behörde für Bodendenkmalschutz, Bauamt, Abt. Sanierung und Denkmalschutz | 17.07.2017 | 28.07.2017 | 27.07.2017 | | x | |
| 10. | Landesamt für Kultur und Denkmalpflege, Archäologie und Denkmalpflege | 17.07.2017 | 31.07.2017 | 31.07.2017 | | | x |
| 11. | Stadtwerke Wismar GmbH | 17.07.2017 | 28.07.2017 | 25.07.2017 | | x | |
| 12. | Landesforstanstalt M-V | 17.07.2017 | 04.09.2017 | 25.08.2017 | | x | |
| 13 | Die Landrätin als Behörde für Gesundheits- und Sozialwesen Gesundheitsamt c/o Stabsstelle Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen | 17.07.2017 | 21.08.2017 | 18.08.2017 | | x | |
| 14. | Handwerkskammer Schwerin | 17.07.2017 | | | | | |
| 15. | Industrie- und Handelskammer zu Schwerin | 17.07.2017 | 16.08.2017 | 14.08.2017 | | x | |
| 16. | Der Bürgermeister als Träger für Kultur, Amt für Kultur, Tourismus und Welterbe | 17.07.2017 | 224.07.17 | 24.07.2017 | | | x |
| 17. | Die Landrätin als Kataster- und Vermessungsamt c/o Stabsstelle Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen | 17.07.2017 | 21.08.2017 | 02.08.2017 | | x | |
| 18. | Landesamt für innere Verwaltung | 17.07.2017 | 25.07.2017 | 25.07.2017 | | x | |
| 19. | Die Landrätin als untere Naturschutzbehörde Landkreis Nordwestmecklenburg Fachdienst Umwelt SG Naturschutz und Landschaftspflege c/o Stabsstelle Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen | 17.07.2017 | 21.08.2017 | 18.08.2017 | | x | |
| 20. | Die Landrätin als untere Wasserbehörde Landkreis Nordwestmecklenburg Fachdienst Umwelt SG Wasserwirtschaft c/o Stabsstelle Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen | 17.07.2017 | 21.08.2017 | 18.08.2017 | | x | |
| 21. | Die Landrätin als Träger Regionalverkehr und Straßenbaulastträger Landkreis Nordwestmecklenburg Fachdienst Ordnung/Sicherheit und Straßenverkehr SG Straßenverkehr c/o Stabsstelle Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen | 17.07.2017 | 21.08.2017 | 18.08.2017 | | x | |
| 22. | Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg | 17.07.2017 | 07.08.2017 | 03.08.2017 | | x | |
| 23. | Straßenbauamt Schwerin | 17.07.2017 | 21.08.2017 | 17.08.2017 | | x | |
| 24. | Der Bürgermeister als Straßenbaulastträger, Bauamt | 17.07.2017 | 18.08.2017 | 17.08.2017 | | x | |
| 25. | Deutsche Telekom AG | 17.07.2017 | 31.07.2017 | 31.07.2017 | | x | |
| 26. | Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr | 17.07.2017 | 27.07.2017 | 27.07.2017 | | x | |
| 27. | Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb Bereich Entwässerung/Straßenunterhaltung | 17.07.2017 | 14.08.2017 | 10.08.2017 | | x | |
| 28. | Wasser- und Bodenverband Wallensteingraben/Küste | 17.07.2017 | | 24.08.2017 | | x | |
| | | | | | | | |
| III. | Nachbargemeinden | | | | | | |
| 29. | Amt Klützer Winkel für die Gemeinde Zierow | 17.07.2017 | | | | | |
| 30. | Amt Grevesmühlen Land für die Gemeinde Gägelow | 17.07.2017 | 01.08.2017 | 27.07.2017 | | | x |
| 31. | Amt Dorf Mecklenburg - Bad Kleinen für die Gemeinde Barnekow | 17.07.2017 | | | | | |
| 32. | Amt Dorf Mecklenburg - Bad Kleinen für die Gemeinde Metelstorf | 17.07.2017 | | | | | |
| 33. | Amt Dorf Mecklenburg - Bad Kleinen für die Gemeinde Dorf Mecklenburg | 17.07.2017 | | | | | |
| 34. | Amt Dorf Mecklenburg - Bad Kleinen für die Gemeinde Lübow | 17.07.2017 | | | | | |
| 35. | Amt Neuburg für die Gemeinde Hornstorf | 17.07.2017 | 28.09.2017 | 26.09.2017 | | | x |
| 36. | Amt Neuburg für die Gemeinde Krusenhagen | 17.07.2017 | | | | | |
| 37. | Amtsfreie Gemeinde Ostseebad Insel Poel | 17.07.2017 | 07.08.2017 | 01.08.2017 | | | x |
| | | | | | | | |
| 1 | Stellungnahmen mit abwägungsrelevanten Anregungen | | | | | | |
| 2 | Stellungnahmen ohne Anregungen/ mit Hinweisen | | | | | | |
| 3 | Stellungnahme ohne Anregungen und Hinweise | | | | | | |

| lfd. Nr. | Stellungnahme von/vom | Behandlung der Stellungnahmen | Entscheidung/Beschluss |
|---|---|---|---|
| 1 | Landkreis Nordwestmecklenburg<br>**Die Landrätin**<br>Stabsstelle Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen<br><br>Landkreis Nordwestmecklenburg ● Postfach 1565 ● 23966 Wismar<br><br>**Hansestadt Wismar**<br>**Der Bürgermeister**<br>**Bauamt**<br>**Postfach 1245**<br>**23952 Wismar**<br><br>Hansestadt Wismar Bauamt Amtsleiter 21. AUG. 2017<br><br>Auskunft erteilt Ihnen:<br>**Heike Gielow**<br>Dienstgebäude:<br>**Börzower Weg 3, 23936 Grevesmühlen**<br>Zimmer 2.219 Telefon 03841/3040-6314 Fax -86314<br>E-Mail:<br>**h.gielow@nordwestmecklenburg.de**<br>Ort, Datum:<br>**Grevesmühlen, den 18.08.2017**<br><br>**3. Änderung B-Plan Nr. 6/90 „Gewerbegebiet Dammhusen“ der Hansestadt Wismar**<br>**hier: Stellungnahme der betroffenen Behörden des LK NWM auf Grund des Anschreibens vom 17.07.2017, hier eingegangen am 24.07.2017**<br><br>Sehr geehrte Frau Prante,<br><br>Grundlage der Stellungnahme bilden die Entwurfsunterlagen zur 3. Änderung des B-Planes Nr. 6/90 „Gewerbegebiet Dammhusen“ der Hansestadt Wismar mit Planzeichnung im Maßstab 1:1000, Planungsstand Entwurf (ohne Datumsangabe) und die dazugehörige Entwurfsbegründung ebenfalls ohne Datumsangabe.<br><br>Die Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte in den nachfolgenden Fachdiensten des Landkreises NWM:<br><br>**Stabsstelle Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen**<br>**FD Bauordnung und Umwelt**<br>. SG Untere Naturschutzbehörde<br>. SG Untere Wasserbehörde<br>. SG Untere Abfallbehörde<br>**FD Bau und Gebäudemanagement**<br>. Straßenbaulastträger<br>**FD Öffentlicher Gesundheitsdienst**<br><br>Die Stellungnahmen sind diesem Schreiben als Anlage beigefügt.<br><br>Mit freundlichen Grüßen<br>In Vertretung<br>M. Riegel<br>SB Bauleitplanung | Zu 1:<br>Die Grundlagen für die Stellungnahme werden zur Kenntnis genommen. | Zur Kenntnis zu nehmen. |
| 2 | | Zu 2:<br>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Beteiligung der Fachdienste erfolgt ist.<br>Die Stellungnahmen werden gemäß Ergebnis der Behandlung im weiteren Verfahren beachtet. | Zur Kenntnis zu nehmen. |
| 3 | | Zu 3.<br>Die Stellungnahmen werden nachfolgend behandelt. | Zur Kenntnis zu nehmen. |

| lfd. Nr. | Stellungnahme von/vom | Behandlung der Stellungnahmen | Entscheidung/Beschluss |
|---|---|---|---|
| | **Anlage**<br>**Stabsstelle Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen**<br>***Bauleitplanung***<br>Mit der vorliegenden Planung werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung eines Unternehmens der MV-Werften – hier Fertigungsmodule GmbH zur Fertigung der Schiffskabinen- geschaffen. Der jetzige Standort erfordert eine Kapazitätserweiterung die mit der Änderung des Bebauungsplanes und parallel der Änderung des Flächennutzungsplanes verbunden ist.<br>Rechtsgrundlagen<br>Sofern von der Übergangsregelung des § 233 BauGB Gebrauch gemacht wurde, sollte darauf in der Begründung hingewiesen werden, bzw. die entsprechende Fassung in der Präambel angegeben werden.<br><br>Planungsrechtliche Festsetzungen<br>Planzeichnung<br><br>Die ISFP in der Nutzungsschablone und in den textlichen Festsetzungen unter Punkt 5.1 sind in Übereinstimmung zu bringen und ggf. in der Planzeichenerklärung anzupassen.<br><br>Mit Satzungsbeschluss müssen die Ausnahmegenehmigung der zuständigen Forstbehörde für die Unterschreitung des Waldabstandes und die Waldumwandlungsgenehmigung vorliegen.<br><br>Begründung<br><br>Nr.11 verkehrliche Erschließung<br>Die Festsetzung nur als Ausfahrt auf die L 012 durch das Planzeichen 6.4 unter dem Rechtsbezug § 9 Abs.1 Nr.11 BauGB ist zu prüfen.<br><br>**FD Bauordnung und Umwelt**<br>**Untere Naturschutzbehörde: Dr. Podelleck**<br>Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind. ☐<br>Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen. ☒<br>Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin. ☐<br><br>Die Planung kann aus naturschutzrechtlicher Sicht derzeit nicht abschließend geprüft werden.<br><br>Laut dem Entwurf des B-Planes Nr. 06/ 90 der Hansestadt Wismar soll der Ausgleich für die mit der Planung vorbereiteten Eingriffe durch externe Maßnahmen innerhalb des Stadtgebietes oder über die Inanspruchnahme eines Ökokontos kompensiert werden. Eine abschließende planerische Entscheidung ist dazu jedoch noch nicht getroffen worden.<br><br>Nach § 1a Abs. 3 Baugesetzbuches (BauGB) sind in der Abwägung nach § 1 Abs. 6 BauGB die Vermeidung und der Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft (Eingriffs-regelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) zu berücksichtigen. Die mit dem Entwurf zum B-Plan eingereichte Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung entspricht damit nicht den rechtlichen Anforderungen. | A<br><br>Zu 1:<br>Die allgemeinen Ausführungen der Bauleitplanung zum Vorhaben werden zur Kenntnis genommen.<br><br>Zu 2:<br>Die Anpassung der ISFP und der textlichen Festsetzungen erfolgt. Dabei werden auch die gutachterlichen Erkenntnisse und die Anforderungen der Hansestadt Wismar, Immissionsschutzbehörde, Stellungnahme vom 07.09.2017, beachtet. Siehe entsprechende Stellungnahme.<br><br>Zu 3:<br>Seitens der Forstbehörde liegt mit Schreiben vom 25.08.2017, siehe entsprechende Stellungnahme, das forstrechtliche Einvernehmen grundsätzlich vor. Die Hinweise werden beachtet.<br><br>Zu 4:<br>Die Ausfahrt wird gemäß Abstimmung mit den für die verkehrlichen Belange zuständigen Behörden festgesetzt.<br><br>B<br><br>Zu 1:<br>Der Abwägung der nachfolgend aufgeführten Belange kann nicht von vornherein vorangestellt werden, dass die Belange berücksichtigt werden müssen, sondern die Belange werden ergebnisoffen in die Abwägung der Hansestadt Wismar eingestellt.<br><br>Zu 2:<br>Der für den Eingriff in Natur und Landschaft erforderliche Bedarf an Kompensationsflächenäquivalenten soll durch die Inanspruchnahme von Ökopunkten kompensiert werden, da die Absicherung einer Ausgleichsmaßnahme im Gemeindegebiet nicht möglich ist. Der für die Waldumwandlung erforderliche Bedarf an Waldpunkten soll ebenfalls durch die Inanspruchnahme von Ökopunkten kompensiert werden. Es wurden Ökopunkte aus der Landschaftszone „Ostseeküstenland“ aus dem Ökokonto VR-022 Naturwald Roter See 2 von der Landesforst M-V in Höhe des erforderlichen Bedarfs erworben. Der Buchungsnachweis aus dem Ökokontoverzeichnis Mecklenburg-Vorpommern für das Ökokonto VR-022 Naturwald Roter See II liegt mit Datum vom 08.05.2018 vor. Für die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6/90 der Hansestadt Wismar, MV Werften Fertigmodule Property GmbH, sind 49.747 Ökopunkte | Zur Kenntnis zu nehmen.<br><br>Zu berücksichtigen.<br><br>Zu berücksichtigen.<br><br>Zu berücksichtigen.<br><br>Zur Kenntnis zu nehmen.<br><br>Zu berücksichtigen. |

| lfd. Nr. | Stellungnahme von/vom | Behandlung der Stellungnahmen | Entscheidung/Beschluss |
|---|---|---|---|
| | **Anlage**<br>**Stabsstelle Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen**<br>***Bauleitplanung***<br>Mit der vorliegenden Planung werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung eines Unternehmens der MV-Werften – hier Fertigungsmodule GmbH zur Fertigung der Schiffskabinen- geschaffen. Der jetzige Standort erfordert eine Kapazitätserweiterung die mit der Änderung des Bebauungsplanes und parallel der Änderung des Flächennutzungsplanes verbunden ist.<br>Rechtsgrundlagen<br>Sofern von der Übergangsregelung des § 233 BauGB Gebrauch gemacht wurde, sollte darauf in der Begründung hingewiesen werden, bzw. die entsprechende Fassung in der Präambel angegeben werden.<br><br>Planungsrechtliche Festsetzungen<br>Planzeichnung<br><br>Die ISFP in der Nutzungsschablone und in den textlichen Festsetzungen unter Punkt 5.1 sind in Übereinstimmung zu bringen und ggf. in der Planzeichenerklärung anzupassen.<br><br>Mit Satzungsbeschluss müssen die Ausnahmegenehmigung der zuständigen Forstbehörde für die Unterschreitung des Waldabstandes und die Waldumwandlungsgenehmigung vorliegen.<br><br>Begründung<br><br>Nr.11 verkehrliche Erschließung<br>Die Festsetzung nur als Ausfahrt auf die L 012 durch das Planzeichen 6.4 unter dem Rechtsbezug § 9 Abs.1 Nr.11 BauGB ist zu prüfen.<br><br>**FD Bauordnung und Umwelt**<br>**Untere Naturschutzbehörde: Dr. Podelleck**<br><br>Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind. ☐<br>Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen. ☒<br>Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin. ☐<br><br>Die Planung kann aus naturschutzrechtlicher Sicht derzeit nicht abschließend geprüft werden.<br><br>Laut dem Entwurf des B-Planes Nr. 06/ 90 der Hansestadt Wismar soll der Ausgleich für die mit der Planung vorbereiteten Eingriffe durch externe Maßnahmen innerhalb des Stadtgebietes oder über die Inanspruchnahme eines Ökokontos kompensiert werden. Eine abschließende planerische Entscheidung ist dazu jedoch noch nicht getroffen worden.<br><br>Nach § 1a Abs. 3 Baugesetzbuches (BauGB) sind in der Abwägung nach § 1 Abs. 6 BauGB die Vermeidung und der Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft (Eingriffs-regelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) zu berücksichtigen. Die mit dem Entwurf zum B-Plan eingereichte Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung entspricht damit nicht den rechtlichen Anforderungen. | weiter zu 2.<br><br>verzeichnet; davon 4.285 für die Waldumwandlung und 45.462 für externe Kompensationsmaßnahmen des naturschutzfachlichen Ausgleichs.<br>Die Maßnahme ist durch den städtebaulichen Vertrag zwischen der Hansestadt Wismar und der MV Werften Fertigmodule Property GmbH (unterzeichnet mit Datum vom 6. März 2018) gesichert.<br><br>Zu 3:<br>Der für den Eingriff in Natur und Landschaft erforderliche Bedarf an Kompensationsflächenäquivalenten soll durch die Inanspruchnahme von Ökopunkten kompensiert werden, da die Absicherung einer Ausgleichsmaßnahme im Gemeindegebiet nicht möglich ist. Der für die Waldumwandlung erforderliche Bedarf an Waldpunkten soll ebenfalls durch die Inanspruchnahme von Ökopunkten kompensiert werden. Es wurden Ökopunkte aus der Landschaftszone „Ostseeküstenland“ aus dem Ökokonto VR-022 Naturwald Roter See 2 von der Landesforst M-V in Höhe des erforderlichen Bedarfs erworben. Der Buchungsnachweis aus dem Ökokontoverzeichnis Mecklenburg-Vorpommern für das Ökokonto VR-022 Naturwald Roter See II liegt mit Datum vom 08.05.2018 vor. Für die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6/90 der Hansestadt Wismar, MV Werften Fertigmodule Property GmbH, sind 49.747 Ökopunkte verzeichnet; davon 4.285 für die Waldumwandlung und 45.462 für externe Kompensationsmaßnahmen des naturschutzfachlichen Ausgleichs.<br>Die Maßnahme ist durch den städtebaulichen Vertrag zwischen der Hansestadt Wismar und der MV Werften Fertigmodule Property GmbH (unterzeichnet mit Datum vom 6. März 2018) gesichert. | Zu berücksichtigen. |

| lfd. Nr. | Stellungnahme von/vom | Behandlung der Stellungnahmen | Entscheidung/Beschluss |
|---|---|---|---|
| | Eine naturschutzfachliche Beurteilung sowie eine sach- und fachgerechte Abwägung aller mit der Planung zu berücksichtigenden Belange sind auf Grund der unvollständigen Abarbeitung der Eingriffsregelung somit nicht möglich.<br>Die erforderlichen Unterlagen zu den endgültig festgelegten Kompensationsmaßnahmen sind zur Beurteilung der Planung nachzureichen.<br><br>Dabei ist zu beachten, dass Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Plangeltungsbereiches vor Rechtskraft der Satzung entsprechend § 1a Abs. 3 BauGB durch einen Städtebaulichen Vertrag (§ 11 BauGB) oder durch sonstige geeignete Maßnahmen zum Ausgleich auf von der Gemeinde bereitgestellten Flächen rechtlich abzusichern sind.<br>Ich weise Sie weiterhin darauf hin, dass bei Inanspruchnahme eines Ökokontos innerhalb des vom Eingriff betroffenen Landschaftsraumes vor Satzungsbeschluß durch den Eingriffsverursacher gegen-über der Zulassungsbehörde die schriftliche Bestätigung des Maßnahmeträgers (Ökokontoinhabers) zur verbindlichen Reservierung der Ökokontomaßnahme vorzulegen ist (§ 9 Abs. 3 ÖkoKtoVO M-V).<br>In Bezug auf die Inanspruchnahme eines nach § 12 Abs. 5 NatSchAG M-V anerkannten Ökokontos zum Zwecke der Kompensation bin ich nach Satzungsbeschluß über das Abwägungsergebnis zu informieren (Höhe der festgesetzten Kompensationsflächenäquivalente, genaue Benennung des Ökokontos). Nach Satzungsbeschluß wird durch die untere Naturschutzbehörde die Abbuchung der Ökopunkte von dem jeweiligen Ökokonto vorgenommen bzw. deren Abbuchung veranlasst (s. § 9 Abs. 4 ÖkoKtoVO M-V). Zeitgleich informiert die zuständige Naturschutzbehörde den Inhaber des Ökokontos über die erfolgte Abbuchung.<br><br>Im Übrigen sind einige Darstellungen in Textlicher Festsetzung, Begründung und Umweltbericht auf Übereinstimmung bzw. auf Plausibilität zu prüfen, z.B.:<br><br>In die Textliche Festsetzung Nr. III 4<br>sollte die Erläuterung mit aufgenommen werden „… entsprechend vertraglicher Regelung …“.<br>(Vgl.Umweltbericht, S. 75, 2. Absatz: „Städtebaulicher Vertrag“)<br><br>Textliche Festsetzung Nr. III 6:<br>Dient die „Stachelhecke“ als Grundstücksabgenzung oder als ökologische Fördermaßnahme für den Brutvogel Neuntöter? – Im zweiten Falle genügte die Festsetzung. „Für die Anpflanzung sind mindestens 60 % folgender Arten zu verwenden … . Das ermöglichte mehr optische Vielfalt, zumal C. laevigata und C. monogyna kaum optisch und für Laien kaum unterscheidbar sind. C. laevigata wäre in der Pflanzliste, S. 7, zu ergänzen.<br>Vgl. auch III 7.<br><br>Textliche Festsetzung Nr. III 7:<br>Nach Textlicher Festsetzung III 7 sind Anpflanzungen…in der zweiten Pflanzperiode nach Bauabschluss herzustellen.<br>Entsprechend Nachrichtlicher Übernahme IV 5 sind Pflanzmaßnahmen im Zuge der Erschließung durchzuführen oder unmittelbar nach Bauabschluss durchzuführen. – Angleichen oder eine Regelung ganz streichen.<br>Da die „Stachelhecke“ am westlichen Gebietsrand offenbar die Funktion einer „CEF-Maßnahme“ erfüllen soll (Kontinuierliche Sicherung ökologischer Funktionen) muss sie unverzüglich, eigentlich der Rodung vorlaufend, angepflanzt werden (Umweltbericht S. 57 unten).<br><br>Textliche Festsetzung Nr. III 8:<br>Ist die dort erwähnte Pflanzdichte realistisch und gewollt?<br><br>Nachrichtliche Übernahme Nr. IV 7<br>Eine Satzung sollte die Träger Öffentlicher Belange durchlaufen haben und keine (ungeprüften) Wahloptionen mehr enthalten. Siehe auch Begründung Nr. 15.9<br><br>Umweltbericht: | Zu 4:<br>Zur Sicherung der externen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Durchführung der CEF-Maßnahmen sowie Erwerb von Ökopunkten) wurde zwischen der Hansestadt Wismar und dem Vorhabenträger MV Werften Fertigmodule GmbH am 06.03.2018 ein städtebaulicher Vertrag abgeschlossen.<br><br>Zu 5:<br>Die Hinweise wurden berücksichtigt.<br>Der Buchungsnachweis aus dem Ökokontoverzeichnis Mecklenburg-Vorpommern für das Ökokonto VR-022 Naturwald Roter See II liegt mit Datum vom 08.05.2018 vor. Für die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6/90 der Hansestadt Wismar, MV Werften Fertigmodule Property GmbH, sind 49.747 Ökopunkte verzeichnet; davon 4.285 für die Waldumwandlung und 45.462 für externe Kompensationsmaßnahmen des naturschutzfachlichen Ausgleichs.<br><br>Zu 6:<br>Die Darstellungen in Textlicher Festsetzung, Begründung und Umweltbericht wurden auf Übereinstimmung geprüft und werden nachfolgend behandelt.<br>Die textliche Festsetzung Nr. III 4 regelt die Anpflanzung der 34 Ausgleichspflanzungen. Für Flächen innerhalb des Plangeltungsbereiches wird ein städtebaulicher Vertrag nicht als erforderlich angesehen.<br><br>Zu 7:<br>Die Anpflanzung der Hecke wird im Zuge der CEF Maßnahme für den Neuntöter in den nachrichtlichen Übernahmen im Teil B-Text geregelt. Laut Gutachten sind die Pflanzarten ausschließlich für die Heckenanpflanzung zu verwenden. Auf die Pflanzliste aus dem Ursprungsplan wird verzichtet. Die für die Anpflanzungen im Plangebiet zu verwendende Arten werden bei den entsprechenden Festsetzungen aufgelistet. Die Pflanzart C. laevigata ist in die Pflanzliste zur CEF-Maßnahme und zum Anpflanzgebot innerhalb des Plangebietes enthalten. Die Sicherung der Verfügbarkeit/ Nutzbarkeit der für die CEF-Maßnahmen vorgesehenen Flächen im Eigentum der Hansestadt Wismar erfolgt durch die Eintragung einer Grunddienstbarkeit zugunsten des jeweiligen Eigentümers des Grundstücks auf dem die Kabinenlagerhalle steht (MV Werften Fertigmodule). Der städtebauliche Vertrag ist Anlage zum Grundstückskaufvertrag für das Grundstück Kabinenlagerhalle. Dieses wurde durch die MV Werften Fertigmodule Property GmbH von der Hansestadt Wismar erworben.<br>Die Anpflanzung der dornenreichen Heckenstruktur ist als CEF-Maßnahme bereits erfolgt, eine entsprechende Abnahme fand am 22.05.2018 statt und wurde bestätigt. | Zu berücksichtigen.<br><br>Zu berücksichtigen.<br><br>Zu berücksichtigen.<br><br>Zu berücksichtigen. |

| lfd. Nr. | Stellungnahme von/vom | Behandlung der Stellungnahmen | Entscheidung/Beschluss |
|---|---|---|---|
| | Eine naturschutzfachliche Beurteilung sowie eine sach- und fachgerechte Abwägung aller mit der Planung zu berücksichtigenden Belange sind auf Grund der unvollständigen Abarbeitung der Eingriffsregelung somit nicht möglich.<br>Die erforderlichen Unterlagen zu den endgültig festgelegten Kompensationsmaßnahmen sind zur Beurteilung der Planung nachzureichen.<br><br>Dabei ist zu beachten, dass Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Plangeltungsbereiches vor Rechtskraft der Satzung entsprechend § 1a Abs. 3 BauGB durch einen Städtebaulichen Vertrag (§ 11 BauGB) oder durch sonstige geeignete Maßnahmen zum Ausgleich auf von der Gemeinde bereitgestellten Flächen rechtlich abzusichern sind.<br>Ich weise Sie weiterhin darauf hin, dass bei Inanspruchnahme eines Ökokontos innerhalb des vom Eingriff betroffenen Landschaftsraumes vor Satzungsbeschluß durch den Eingriffsverursacher gegen-über der Zulassungsbehörde die schriftliche Bestätigung des Maßnahmeträgers (Ökokontoinhabers) zur verbindlichen Reservierung der Ökokontomaßnahme vorzulegen ist (§ 9 Abs. 3 ÖkoKtoVO M-V).<br>In Bezug auf die Inanspruchnahme eines nach § 12 Abs. 5 NatSchAG M-V anerkannten Ökokontos zum Zwecke der Kompensation bin ich nach Satzungsbeschluß über das Abwägungsergebnis zu informieren (Höhe der festgesetzten Kompensationsflächenäquivalente, genaue Benennung des Ökokontos). Nach Satzungsbeschluß wird durch die untere Naturschutzbehörde die Abbuchung der Ökopunkte von dem jeweiligen Ökokonto vorgenommen bzw. deren Abbuchung veranlasst (s. § 9 Abs. 4 ÖkoKtoVO M-V). Zeitgleich informiert die zuständige Naturschutzbehörde den Inhaber des Ökokontos über die erfolgte Abbuchung.<br><br>Im Übrigen sind einige Darstellungen in Textlicher Festsetzung, Begründung und Umweltbericht auf Übereinstimmung bzw. auf Plausibilität zu prüfen, z.B.:<br><br>In die Textliche Festsetzung Nr. III 4<br>sollte die Erläuterung mit aufgenommen werden „… entsprechend vertraglicher Regelung …“.<br>(Vgl.Umweltbericht, S. 75, 2. Absatz: „Städtebaulicher Vertrag“)<br><br>Textliche Festsetzung Nr. III 6:<br>Dient die „Stachelhecke“ als Grundstücksabgenzung oder als ökologische Fördermaßnahme für den Brutvogel Neuntöter? – Im zweiten Falle genügte die Festsetzung. „Für die Anpflanzung sind mindestens 60 % folgender Arten zu verwenden … . Das ermöglichte mehr optische Vielfalt, zumal C. laevigata und C. monogyna kaum optisch und für Laien kaum unterscheidbar sind. C. laevigata wäre in der Pflanzliste, S. 7, zu ergänzen.<br>Vgl. auch III 7.<br><br>Textliche Festsetzung Nr. III 7:<br>Nach Textlicher Festsetzung III 7 sind Anpflanzungen…in der zweiten Pflanzperiode nach Bauabschluss herzustellen.<br>Entsprechend Nachrichtlicher Übernahme IV 5 sind Pflanzmaßnahmen im Zuge der Erschließung durchzuführen oder unmittelbar nach Bauabschluss durchzuführen. – Angleichen oder eine Regelung ganz streichen.<br>Da die „Stachelhecke“ am westlichen Gebietsrand offenbar die Funktion einer „CEF-Maßnahme“ erfüllen soll (Kontinuierliche Sicherung ökologischer Funktionen) muss sie unverzüglich, eigentlich der Rodung vorlaufend, angepflanzt werden (Umweltbericht S. 57 unten).<br><br>Textliche Festsetzung Nr. III 8:<br>Ist die dort erwähnte Pflanzdichte realistisch und gewollt?<br><br>Nachrichtliche Übernahme Nr. IV 7<br>Eine Satzung sollte die Träger Öffentlicher Belange durchlaufen haben und keine (ungeprüften) Wahloptionen mehr enthalten. Siehe auch Begründung Nr. 15.9<br><br>Umweltbericht: | Zu 8:<br>Unter der nachrichtlichen Übernahme IV.5 des Entwurfs wurden keine Regelungen zur Realisierung von Anpflanzungen getroffen. Diese sind als Hinweis unter Nr. V 5 des Entwurfs enthalten.<br>Die textliche Festsetzung Nr. III 7 und der Hinweis unter Nr. V 5 werden inhaltlich aufeinander angepasst. Der Hinweis unter Nr. V 5 wird in der aktuellen Beschlussvorlage der Satzung als Hinweis unter Nr. V.7 aufgeführt.<br>Die CEF-Maßnahme wird als nachrichtliche Übernahme im Teil B-Text berücksichtigt. Sie findet auf der externen Ausgleichsfläche statt und dient als Ergänzung der Heckenpflanzung im Plangebiet als Maßnahme für den Neuntöter.<br><br>Zu 9:<br>Die Hansestadt Wismar hat die Festsetzung unter III 8 überprüft. Es handelt sich um eine Minimierungsmaßnahme, die im ursprünglichen Bebauungsplan festgesetzt ist. Auf die Minimierungsmaßnahme kann verzichtet werden, weil eine ausreichende Durchgrünung bereits gesichert ist und erforderliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen über ein Ökokonto festgesetzt werden.<br>Als Hinweis unter Nr. V.9 wird die externe Ausgleichsmaßnahme berücksichtigt und aufgenommen. Im städtebaulichen Vertrag wird die Realisierung des Ökokontos gesichert.<br><br>Zu 10:<br>Der für den Eingriff in Natur und Landschaft erforderliche Bedarf an Kompensationsflächenäquivalenten soll durch die Inanspruchnahme von Ökopunkten kompensiert werden, da die Absicherung einer Ausgleichsmaßnahme im Gemeindegebiet nicht möglich ist. Der für die Waldumwandlung erforderliche Bedarf an Waldpunkten soll ebenfalls durch die Inanspruchnahme von Ökopunkten kompensiert werden. Es wurden Ökopunkte aus der Landschaftszone „Ostseeküstenland“ aus dem Ökokonto VR-022 Naturwald Roter See 2 von der Landesforst M-V in Höhe des erforderlichen Bedarfs erworben. Der Buchungsnachweis aus dem Ökokontoverzeichnis Mecklenburg-Vorpommern für das Ökokonto VR-022 Naturwald Roter See II liegt mit Datum vom 08.05.2018 vor. Für die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6/90 der Hansestadt Wismar, MV Werften Fertigmodule Property GmbH, sind 49.747 Ökopunkte verzeichnet; davon 4.285 für die Waldumwandlung und 45.462 für externe Kompensationsmaßnahmen des naturschutzfachlichen Ausgleichs.<br>Die Maßnahme ist durch den städtebaulichen Vertrag zwischen der Hansestadt Wismar und der MV Werften Fertigmodule Property GmbH (unterzeichnet mit Datum vom 6. März 2018) gesichert. | Zu berücksichtigen.<br><br>Zu berücksichtigen. Auf die Festsetzung wird verzichtet.<br><br>Zu berücksichtigen. |

| lfd. Nr. | Stellungnahme von/vom | Behandlung der Stellungnahmen | Entscheidung/Beschluss |
|---|---|---|---|
| Zu 11 | Gesetzlich geschützte Biotope und Wald, S. 41:<br>Im Plangebiet gibt es keine gesetzlich geschützten Biotope (Vgl. Abb. 4 der Begründung).<br>Randliche Überschneidungen können erforderlichenfalls beschrieben werden.<br>Der Satz „Wie auch für einen Teil des Bestandes, der mittlerweile … .“ ist nicht verständlich und in Teilsätze aufzulösen. | Zu 11:<br>Die Aussage zum gesetzlich geschützten Biotop innerhalb des Plangebietes wird überarbeitet. Die randliche Überschneidung wird aufgenommen und beschrieben. Der Satz „Wie auch für einen Teil des Bestandes, der mittlerweile…“ wird abgeändert und in Teilsätze aufgelöst. Der angesprochene Satz wird wie folgt geändert: Dies trifft auch für einen Teil des Bestandes zu. Ein Teil des Gebäudebestandes weist mittlerweile einen geringeren Abstand zum vorhandenen Wald auf, da sich auf der angrenzenden Ausgleichsfläche Wald entwickelt hat und für diesen Wald eine Waldumwandlung nicht in Aussicht gestellt wurde. Daher ist für den Gebäudebestand und auch für einen Neubauteil unter Berücksichtigung der Anforderungen an den Betrieb eine Unterschreitung des Waldabstandes angestrebt. Für die Unterschreitung des Waldabstandes liegt die Ausnahmegenehmigung für hochbauliche Anlagen seitens der zuständigen Forstbehörde mit Bescheid vom 25.08.2017 vor. | Zu berücksichtigen. |
| 12 | 5.1 Abgrenzung des Untersuchungsrahmens und Bewertungsmethodik, S. 42:<br>Die Darstellung ist verwirrend. – Ein Umweltbericht wird nicht durch Plan und Größe des Plangebietes erforderlich, sondern durch § 2 a BauGB.<br>Ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag wird in den Anlagen zur Planung vergeblich gesucht. Er ist Bestandteil des Umweltberichts unter Gliederungspunkt 5.3.<br>Wenn der überwiegende Teil der nach § 1 Abs. 6 BauGB in Betracht zu ziehenden Umweltbelange für die vorliegende Planung keine Bedeutung hat, dann ist auch deren Aufzählung überflüssig. | Zu 12:<br>Die Aussage, ein Umweltbericht ist aufgrund Art und Größe des Plangebietes erforderlich, wird überarbeitet.<br>Es ist zu prüfen, ob der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag den Unterlagen als Anlage für die UNB beigefügt wurde. Bei Nichteinreichung des AFB als Anlage ist dieser nachzuliefern. | Zu berücksichtigen. |
| 13 | Die tabellarische Übersicht ab S. 44 ist inhaltlich auf planungsrelevante Aussagen zu beschränken.<br>Es wird nicht klar, weshalb im ersten Zeilenblock auf S. 44 der Mensch als Umweltbelang benannt wird, dann aber unter „Bestand und Bewertung“ Infrastrukturgegebenheiten ohne Bewertung aufgezählt werden, und unter „voraussichtliche Auswirkungen“ Planungsabsichten beschrieben werden, ebenfalls ohne Bewertung.<br>Auf S. 52 erscheint nochmals ein Zeilenblock, Mensch und Bevölkerung, offenbar als Gliederungspunkt unter Nr. 9, Landschaftsbild, diesmal verbunden mit dem Begriff „Gesundheit“ mit der eigenartigen Schlussfolgerung, dass Geräusche und Gerüche wohl keine Nachteile bewirken.??? | Zu 13:<br>Die tabellarische Übersicht beschränkt sich auf planungsrelevante Aussagen. Der Zeilenblock Mensch ist zu überarbeiten.<br>Der Immissionsschutz kann aufgrund der Schallleistungsfestsetzungen gewährleistet werden und somit sind keine nachteiligen Beeinträchtigungen auf die Gesundheit der Menschen zu erwarten. Der Zeilenblock „c“ ist zu überarbeiten. | Zu berücksichtigen. |
| 14 | Mit den Ergebnissen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags 5.3 (ab S. 55) besteht im Resultat weitgehend Einverständnis. - Die Bedeutung einer Kompensationspflanzung für die Brutvogelart „Neuntöter“ ist korrekt zu bewerten und zu benennen. Ist eine Ausgleichspflanzung zur allgemeinen Habitatverbesserung oder –erweiterung gemeint, so kann diese im Zusammenhang mit den allgemeinen Kompensationsmaßnahmen umgesetzt werden. Wird eine CEF-Maßnahme erforderlich (Continious ecological functionality – fortbestehende ökologische Funktionalität), so muss die Pflanzung ihre ökologische Funktion unbedingt bereits bei Beseitigung der vorhandenen Gehölze entfalten. Dies muss in der Formulierung der Textlichen Festsetzung III 7 berücksichtigt werden (siehe Anfang). | Zu 14:<br>Die Kompensationspflanzung für die Brutvogelart ist als CEF-Maßnahme umzusetzen. Die CEF-Maßnahme wurde ausgeführt. Die Abnahme der Ausführung der CEF-Maßnahme ist am 22. Mai 2018 unter Teilnahme der Hansestadt Wismar, der MV Weften Fertigmodule Property GmbH und der unteren Naturschutzbehörde erfolgt. Die erfolgreiche Durchführung der Maßnahme wurde bestätigt.<br>Die Anpassung an die Textlichen Festsetzungen wurd durchgeführt. | Zu berücksichtigen. |
| 15 | Eingriffs- Ausgleichs-Regelung<br>Es sind nachfolgende Überarbeitungen vorzunehmen.<br>Die Tabellenaufzählungen sind durch eine erläuternde Zeichnung nachvollziehbar zu machen.<br>Eine Minderbewertung des Mesophilen Laubgebüsches (BLM) in Tab 3, S. 65 wegen Einzäunung ist zu unterlassen. – Im Übrigen wird eine abschließende Prüfung erst bei inhaltlicher Benennung der Kompensationsmaßnahme vorgenommen. | Zu 15:<br>Bei den Tabellenaufzählungen unter Punkt 5.4.4 im Teil II der Begründung wird der Bezug zur Abbildung 10 ergänzt. In Abbildung 10 sind der Eingriffsbereich und die Wirkzonen dargestellt. Die Bewertung des Mesophilen Laubgebüsches (BLM) wurde geprüft. Es wird ein Kompensationswert von 4 angesetzt. Die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung wurde überarbeitet. | Zu berücksichtigen. |
| 16 | Mit der Bewertung der Eingriffe in den Baumbestand besteht im Ergebnis Einverständnis.<br>Die Begründungsdarstellung erscheint an dieser Stelle unangebracht. – Die angeführte Prüfung von Alternativstandorten sollte Gegenstand des Planaufstellungsverfahrens sein und nicht der Baumfällgenehmigung. | | |
| 17 | ***Hinweise***<br>**Für die Genehmigungsbehörde:**<br>**Für den Antragsteller:** | | |
| 18 | ***Rechtsgrundlagen und sonstige Quellen*** | | |

| lfd. Nr. | Stellungnahme von/vom | Behandlung der Stellungnahmen | Entscheidung/Beschluss |
|---|---|---|---|
| | Gesetzlich geschützte Biotope und Wald, S. 41:<br>Im Plangebiet gibt es keine gesetzlich geschützten Biotope (Vgl. Abb. 4 der Begründung).<br>Randliche Überschneidungen können erforderlichenfalls beschrieben werden.<br>Der Satz „Wie auch für einen Teil des Bestandes, der mittlerweile … .“ ist nicht verständlich und in Teilsätze aufzulösen.<br><br>5.1 Abgrenzung des Untersuchungsrahmens und Bewertungsmethodik, S. 42:<br>Die Darstellung ist verwirrend. – Ein Umweltbericht wird nicht durch Plan und Größe des Plangebietes erforderlich, sondern durch § 2 a BauGB.<br>Ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag wird in den Anlagen zur Planung vergeblich gesucht. Er ist Bestandteil des Umweltberichts unter Gliederungspunkt 5.3.<br>Wenn der überwiegende Teil der nach § 1 Abs. 6 BauGB in Betracht zu ziehenden Umweltbelange für die vorliegende Planung keine Bedeutung hat, dann ist auch deren Aufzählung überflüssig.<br><br>Die tabellarische Übersicht ab S. 44 ist inhaltlich auf planungsrelevante Aussagen zu beschränken.<br>Es wird nicht klar, weshalb im ersten Zeilenblock auf S. 44 der Mensch als Umweltbelang benannt wird, dann aber unter „Bestand und Bewertung“ Infrastrukturgegebenheiten ohne Bewertung aufgezählt werden, und unter „voraussichtliche Auswirkungen“ Planungsabsichten beschrieben werden, ebenfalls ohne Bewertung.<br>Auf S. 52 erscheint nochmals ein Zeilenblock, Mensch und Bevölkerung, offenbar als Gliederungspunkt unter Nr. 9, Landschaftsbild, diesmal verbunden mit dem Begriff „Gesundheit“ mit der eigenartigen Schlussfolgerung, dass Geräusche und Gerüche wohl keine Nachteile bewirken.???<br><br>Mit den Ergebnissen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags 5.3 (ab S. 55) besteht im Resultat weitgehend Einverständnis. - Die Bedeutung einer Kompensationspflanzung für die Brutvogelart „Neuntöter“ ist korrekt zu bewerten und zu benennen. Ist eine Ausgleichspflanzung zur allgemeinen Habitatverbesserung oder –erweiterung gemeint, so kann diese im Zusammenhang mit den allgemeinen Kompensationsmaßnahmen umgesetzt werden. Wird eine CEF-Maßnahme erforderlich (Continious ecological functionality – fortbestehende ökologische Funktionalität), so muss die Pflanzung ihre ökologische Funktion unbedingt bereits bei Beseitigung der vorhandenen Gehölze entfalten. Dies muss in der Formulierung der Textlichen Festsetzung III 7 berücksichtigt werden (siehe Anfang).<br><br>Eingriffs- Ausgleichs-Regelung<br>Es sind nachfolgende Überarbeitungen vorzunehmen.<br>Die Tabellenaufzählungen sind durch eine erläuternde Zeichnung nachvollziehbar zu machen.<br>Eine Minderbewertung des Mesophilen Laubgebüsches (BLM) in Tab 3, S. 65 wegen Einzäunung ist zu unterlassen. – Im Übrigen wird eine abschließende Prüfung erst bei inhaltlicher Benennung der Kompensationsmaßnahme vorgenommen.<br><br>Mit der Bewertung der Eingriffe in den Baumbestand besteht im Ergebnis Einverständnis.<br>Die Begründungsdarstellung erscheint an dieser Stelle unangebracht. – Die angeführte Prüfung von Alternativstandorten sollte Gegenstand des Planaufstellungsverfahrens sein und nicht der Baumfällgenehmigung.<br><br>***Hinweise***<br><br>**Für die Genehmigungsbehörde:**<br>**Für den Antragsteller:**<br><br>***Rechtsgrundlagen und sonstige Quellen*** | | |
| | | Zu 16:<br>Es wird zur Kenntnis genommen, dass mit der Bilanzierung der Eingriffe in den Baumbestand Einverständnis besteht.<br>Die Begründungsdarstellung für die Baumrodungen innerhalb der Bewertung der Eingriffe in den Baumbestand wird als notwendig erachtet. Dadurch ergibt sich eine zusammenfassende Begründung dafür, warum die Baumrodungen erforderlich sind. | Teilweise zu berücksichtigen. |
| | | Zu 17.<br>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Hinweise für die Genehmigungsbehörde und für den Antragsteller vorgetragen werden. | Zur Kenntnis zu nehmen. |
| | | Zu 18.<br>Die Rechtsgrundlagen und Quellen werden entsprechend beachtet. | Zu berücksichtigen. |

| lfd. Nr. | Stellungnahme von/vom | Behandlung der Stellungnahmen | Entscheidung/Beschluss |
|---|---|---|---|
| | Naturschutzausführungsgesetz M-V<br>Bundesnaturschutzgesetz<br><br>**Untere Abfallbehörde: Frau Rose**<br><br>Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.<br>Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.<br>Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.<br><br>Folgender Hinweis soll zusätzlich z.B. als extra Absatz unter 15.4 "Abfall- und Kreislaufwirtschaft" aufgenommen werden:<br><br>Ausreichende Flächen zur Separierung verschiedener Abfälle des Betriebes entsprechend geänderter Gewerbeabfallverordnung vom 18.04.2017 sollen berücksichtigt werden.<br>Es kann sinnvoll sein, Kunststoffe, Hölzer oder anderes weiter zu unterscheiden.<br><br>Begründung:<br>Nach geänderter Gewerbeabfallverordnung ist beim Abfallerzeuger eine weitgehende Separierung erforderlich.<br><br>**Untere Bodenschutzbehörde: Frau Rose**<br><br>Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.<br>Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.<br>Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.<br><br>Folgender Hinweis soll zusätzlich z.B. unter 15.3 "Bodenschutz" aufgenommen werden:<br><br>Künftige Vegetationsflächen außerhalb statisch notwendiger Lastbereiche sollen z.B. durch Auszäunung während Baumaßnahmen geschützt werden. Unvermeidbarer Bodenauftrag zur Geländeanpassung erfolgt dort vorkopf nach vorheriger Lockerung.<br><br>Begründung:<br>Das Schutzgut Boden ist bei Minimierungsmöglichkeiten angemessen zu berücksichtigen. Dies als Hinweis aufzunehmen, ist das mildeste Mittel. | C<br><br>Zu 1.<br>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine entgegenstehenden Belange bestehen.<br><br>Zu 2.<br>Der Hinweis wird entsprechend ergänzt. Die Begründung wird entsprechend beachtet.<br><br>D<br><br>Zu 1.<br>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine entgegenstehenden Belange bestehen.<br><br>Zu 2.<br>Der Hinweis wird in der Begründung beachtet. | Zur Kenntnis zu nehmen.<br><br>Zu berücksichtigen.<br><br>Zur Kenntnis zu nehmen.<br><br>Zu berücksichtigen. |

| lfd. Nr. | Stellungnahme von/vom | Behandlung der Stellungnahmen | Entscheidung/Beschluss |
|---|---|---|---|
| E | **Untere Wasserbehörde:**<br>Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind. ☐<br>Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen. X<br>Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin. ☐<br><br>**1. Wasserversorgung:**<br>Das Vorhaben wird nicht durch Trinkwasserschutzzonen berührt.<br>Die Versorgungspflicht mit Trink- und Brauchwasser für die Bevölkerung, die gewerblichen und sonstigen Einrichtungen besteht gem. § 43 Abs. 1 LWaG für die Stadtwerke Wismar GmbH. Entsprechende Anschlussgestattungen für die Versorgung sind mit der Stadtwerke Wismar GmbH zu vereinbaren.<br><br>**2. Abwasserentsorgung:**<br>Nach § 40 Abs. 1 LWaG obliegt die Abwasserbeseitigungspflicht den Gemeinden.<br>Die Gemeinde hat diese Pflicht gemäß § 40 Abs. 4 Satz 1 LWaG auf den Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb der Hansestadt Wismar übertragen. Damit hat der Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb das im überplanten Gebiet anfallende häusliche Abwasser zu beseitigen, die entsprechenden Anschlussgestattungen sind zu beantragen.<br>Für die gewerblichen Nutzungen sind ggf. für die Einleitungen in das öffentliche Kanalnetz Anträge zur Überprüfung auf die Indirekteinleitergenehmigungspflicht bei der unteren Wasserbehörde des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg zu stellen.<br><br>**3. Niederschlagswasserbeseitigung:**<br>Das von bebauten oder künstlich befestigten Flächen abfließende Niederschlagswasser ist entsprechend § 54 des WHG als Abwasser einzustufen. Damit unterliegt es grundsätzlich der Abwasserbeseitigungspflicht des Entsorgungs- und Verkehrsbetriebes der Hansestadt Wismar, deren Beseitigung im Rahmen der Bauleitplanung zu regeln ist.<br>Auf der Grundlage des § 55 Abs. 2 WHG sollte unbelastetes Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche oder sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.<br>Die Beseitigungs- und Überlassungspflicht entfällt für Niederschlagswasser, wenn dieses verwertet oder versickert wird, von öffentlichen Verkehrsflächen im Außenbereich abfließt oder im Rahmen des Gemeingebrauchs in ein oberirdisches Gewässer/ Küstengewässer eingeleitet wird.<br>Die Beseitigung des anfallenden Niederschlagswassers ist im Rahmen der Bauleitplanung zu regeln.<br>Die Gemeinde kann in Abstimmung mit dem beseitigungspflichtigen Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb regeln, dass das Regenwasser über eine öffentliche Erschließung oder über dezentrale Anlagen abgeführt wird. | E<br><br>Zu 1.<br>Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung Hinweise bzw. Anforderungen der Stellungnahme zu beachten sind. Dazu werden Abstimmungen mit dem für die technische Planung zuständigen Büro und Unternehmen geführt.<br><br>Zu 2.<br>Die Anforderungen zur Trinkwasserbereitstellung und der Hinweis, dass das Gebiet nicht in der Trinkwasserschutzzone liegt, werden beachtet.<br><br>Zu 3.<br>Die Hansestadt Wismar sichert die Entsorgung durch den EVB. Damit ist die ordnungsgemäße Ableitung gewährleistet. Belange des Baugenehmigungs- und Bauantragsverfahrens sind auf der nächstfolgenden Ebene zu beachten. Ein Hinweis wird berücksichtigt. Die Begründung wird ergänzt.<br><br>Zu 4.<br>Für die wassertechnische Berechnung wurde eine entsprechende Überprüfung vorgenommen. Die Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers kann nicht ohne weitere Retentionsflächen gesichert werden. Die Realisierung der Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers erfolgt durch entsprechende Maßnahmen. Bisher ist ein Grabensystem vorhanden. Dieses Grabensystem wird ersetzt durch ein neues Grabensystem, das zur Retention genutzt wird. Auf eine Festsetzung im Plan wird verzichtet, um hier Variabilität zu gewährleisten. Alternativ kann die Realisierung über ein System zur Ableitung des anfallenden Regenwassers über Leitungen erfolgen. Sofern weitergehend Maßnahmen erforderlich werden, wird in Nähe des bisherigen Vorfluters ein Regenwasserrückhaltebecken mitberücksichtigt, um die Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers dauerhaft zu sichern. Vor Abschluss des Planverfahrens und vor Satzungsbeschluss ist der Nachweis zur Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers in Abstimmung mit der unteren Wasserbehörde zu sichern. | Zu berücksichtigen.<br><br>Zu berücksichtigen.<br><br>Zu berücksichtigen.<br><br>Zu berücksichtigen. |

| lfd. Nr. | Stellungnahme von/vom | Behandlung der Stellungnahmen | Entscheidung/Beschluss |
|---|---|---|---|
| | Gemäß der Begründung zur 61. F-Plan-Änderung i. Z. m. der 3. Änderung des B-Planes Nr. 06/90 „Gewerbegebiet Dammhusen“ Pkt. 7.4. Oberflächenwasser soll ein ergänzendes Entwässerungskonzept erarbeitet werden.<br>Ein Teilbereich der Gewerbefläche im Bereich der 3. Änderung wird an die öffentlichen Regenwasserleitungen des EVB angeschlossen.<br>Zusätzlich sollen Dachflächen und versiegelte Flächen (Parkplätze, Straßen) in ein oberirdisches Gewässer Nr. 11:0:3/2/4 südlich des Plangebietes eingeleitet werden. Es ist vorgesehen, vorhandene Anlagen zu nutzen und ergänzende Anlagen zur Retention auf dem Grundstück herzustellen, um eine gedrosselte Ableitung in das Gewässer vorzunehmen. Für diese Regenwassereinleitung ist bei der unteren Wasserbehörde ein Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis zu stellen. Voraussetzung für die Gewässerbenutzung ist die Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik. Das Merkblatt M 153 der DWA enthält Hinweise zur Niederschlagswassernutzung, -rückhaltung, -reinigung, -ableitung und -einleitung jeweils unter Beachtung der qualitativen und quantitativen Kriterien. Die Bewertung nach M 153 ist mit der Antragstellung zur Gewässerbenutzung nachzuweisen.<br>Im B-Plan sind die Flächen für die Abwasserbeseitigung einschließlich der Rückhaltung von Niederschlagswasser gemäß § 9 Abs. 1 Ziff. 14 BBauGB auszuweisen und festzusetzen.<br>Für die Flächen, die an die öffentlichen Regenwasseranlagen des EVB angeschlossen werden, ist durch den EVB das Vorliegen einer wasserrechtlichen Erlaubnis zu prüfen bzw. bei Änderung der Einleitmengen aufgrund der Erweiterung der Einzugsgebietsflächen ist eine neue wasserrechtliche Erlaubnis bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen. Voraussetzung für die Gewässerbenutzung ist die Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik. Das Merkblatt M 153 der DWA enthält Hinweise zur Niederschlagswassernutzung, -rückhaltung, -reinigung, -ableitung und - einleitung jeweils unter Beachtung der qualitativen und quantitativen Kriterien. Die Bewertung nach M 153 ist mit der Antragstellung zur Gewässerbenutzung nachzuweisen.<br>Die Einleitung muss mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften und sonstigen öffentlichen Vorschriften vereinbar sein. Für die Einleitung des Abwassers in das Gewässer ist ein Fachbeitrag Wasser zum Nachweis der Vereinbarkeit der Einleitung mit den Zielen der Wasserrahmenrichtlinie vorzulegen.<br><br>Ungefasstes und nicht belastetes Niederschlagswasser, welches unmittelbar am Ort des Anfalls großflächig versickert, ist kein Gewässernutzungstatbestand und damit nicht erlaubnispflichtig. Zu beachten sind aber auch in diesen Fällen die topographischen Gegebenheiten und die Gefahr eines oberflächigen Abflusses. Der natürliche Abfluss wild abfließenden Wassers darf nicht zum Nachteil eines tiefer liegenden Grundstückes verstärkt oder auf andere Weise verändert werden.<br><br>Niederschlagswasser, welches von unbeschichteten kupfer-, zink- oder bleigedeckten Dachflächen abfließt, gilt als belastet. Aus diesem Grund sollte die Verwendung von unbeschichteten Metalldachflächen mit den Festsetzungen verboten werden. Einträge von belastetem Niederschlagswasser in das Grundwasser sind grundsätzlich auszuschließen.<br><br>**Das in der Begründung erwähnte ergänzende Entwässerungskonzept ist der unteren Wasserbehörde vor Satzungsbeschluss vorzulegen. Mit dem Konzept ist nachzuweisen, dass der Abfluss aus dem zukünftigen Siedlungsgebiet den natürlichen Abfluss aus unbefestigter Fläche nicht übersteigt und Rückhalteflächen in ausreichender Größenordnung vorgesehen sind. Andernfalls ist der Nachweis zur hydraulischen Aufnahmekapazität der Gewässers bzw. der örtlichen Vorflut vor Satzungsbeschluss zu führen sowie dass die Einleitung mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften und sonstigen öffentlichen Vorschriften vereinbar ist. (Verschlechterungsverbot)**<br>**Der Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung in das oberirdische Gewässer 11:0:3/2/4 ist bei der unteren Wasserbehörde zu stellen.**<br><br>**4. Gewässerschutz:** | Zu 5.<br>In dem Gewerbegebiet sind Metalldächer durchaus typisch. Metalldächer haben eine lange Lebensdauer, wenig Erhaltungsaufwand und im Falle eines Rückbaus sind Metalldächer wiederverwertbar. Im Zuge der vorhabenkonkreten Planung und Durchführung der Baumaßnahmen ist auf entsprechende Erfüllung der Anforderungen zu achten. Um Beeinträchtigungen weitestgehend auszuschließen, ist ggf. vor einer Versickerung oder Einleitung in ein Gewässer eine geeignete Vorbehandlung erforderlich.<br>„Niederschlagsabflüsse von unbeschichteten Metalldächern aus Kupfer, Zink oder Blei können Abschwemmungen der genannten Schwermetalle enthalten. Um Beeinträchtigungen der Gewässer weitgehend auszuschließen, ist vor einer Versickerung oder Einleitung in ein oberirdisches Gewässer eine geeignete Vorbehandlung erforderlich.“ (Quelle: Bayerisches Landesamt für Umwelt, www.lfu.bayern.de).<br>Die Hansestadt Wismar geht von der Einhaltung der entsprechenden technischen Regeln beim Einbau von Metalldächern aus. Ein grundsätzlicher Ausschluss von Metalldachflächen wird nicht vorgenommen.<br><br>Zu 6.<br>Das Entwässerungskonzept wird mit der unteren Wasserbehörde bereits abgestimmt. Vorzugsweise ist die Verwendung eines Grabensystems anstelle des bisherigen Grabensystems vorzusehen; Alternativen sind Kanalleitungen und zusätzliche Regenwasserrückhaltebecken auf nicht überbaubaren Grundstücksflächen. Nach derzeitigem Stand wird davon ausgegangen, dass die Entwässerung ordnungsgemäß gesichert werden kann. Die Begründung wird ergänzt. | Teilweise zu berücksichtigen.<br><br>Zu berücksichtigen. Der Nachweis wird vor Satzungsbeschluss erbracht. |

| lfd. Nr. | Stellungnahme von/vom | Behandlung der Stellungnahmen | Entscheidung/Beschluss |
|---|---|---|---|
| | Südlich des Plangebietes befindet sich das Gewässer II. Ordnung 11:0:3/2/4, welches sich in der Unterhaltungspflicht des Wasser- und Bodenverbandes (WBV) befindet, der WBV ist mit einzubeziehen. Das Gewässer ist in diesem Bereich offen und bedarf einer regelmäßigen Kontrolle und Unterhaltung. Gemäß § 38 Abs. 1, 2 und 3 WHG ist bei oberirdischen Gewässern zur Einhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktion, der Wasserspeicherung, der Sicherung des Wasserabflusses sowie der Verminderung von Stoffeinträgen ein Gewässerschutzstreifen einzuhalten. Gemäß § 38 Abs. 3 Ziff. 3 WHG kann die zuständige Behörde im Innenbereich Gewässerrandstreifen mit einer angemessenen Breite festsetzen. Für die Unterhaltung des Gewässers ist ein Gewässerrandstreifen von 5,0 m ab Böschungsoberkante dauerhaft freizuhalten. Durch eine eventuelle Erschwerung der Gewässerunterhaltung können Zusatzkosten entstehen, die durch den Verursacher zu tragen sind. | Zu 7.<br>Die Anforderungen an die Gewässerunterhaltung sind zu beachten. Hochbauliche Maßnahmen befinden sich in einem ausreichenden Abstand zum Gewässerrand. Die Begründung ist zu ergänzen. | Zu berücksichtigen. |
| | Mit den Bauarbeiten sind auf dem Grundstück eventuell vorhandene Drainageleitungen und sonstige Vorflutleitungen in ihrer Funktionsfähigkeit zu erhalten bzw. wiederherzustellen. | Zu 8.<br>Der Hinweis wird beachtet und in der Begründung ergänzt. | Zu berücksichtigen. |
| | Jeglicher Umgang mit wassergefährdenden Stoffen hat auf der Grundlage des § 62 WHG i.V. mit der AwSV so zu erfolgen, dass eine Gefährdung des Grund- und Oberflächenwassers nicht zu besorgen ist. | Zu 9.<br>Der Hinweis wird in der Begründung ergänzt. | Zu berücksichtigen. |
| | Werden bei der Durchsetzung der Planung Erdaufschlüsse (auch Flächenkollektoren oder Erdwärmesonden für Wärmepumpen notwendig, mit denen unmittelbar bzw. mittelbar auf die Bewegung oder die Beschaffenheit des Grundwassers eingewirkt wird, sind diese gemäß § 49 Abs. 1 des WHG i.V. mit § 33 Abs. 1 des LWaG 6 Wochen vor Baubeginn bei der unteren Wasserbehörde anzuzeigen. Dies trifft ebenso für eventuell notwendige Grundwasserabsenkungen während der Baumaßnahmen zu. | Zu 10.<br>Der Hinweis wird in der Begründung ergänzt. | Zu berücksichtigen. |
| | **Rechtsgrundlagen**<br>**WHG Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts in der Neufassung des Art.1 des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31.Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) zuletzt geändert mit Art.122 des Gesetzes vom 29.März.2017 (BGBl. I S. 626)**<br>**LWaG Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 30.November 1992 (GVOBl. M-V S.669), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 17.Dezember 2015 (GVOBl. M-V S. 583)**<br>**AwSV** Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in der Neufassung vom 18. April 2017 (BGBl. I S.905)<br>**BauGB** Baugesetzbuch In der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) m.W. v. 21.06.2013 bzw. 20.09.2013 | Zu 11.<br>Die Rechtsgrundlagen sind ohnehin zu beachten. | Zur Kenntnis zu nehmen. |
| | **Brandschutz**<br>**Grundsätzliches** | F | |
| | Bauliche Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch (Brandausbreitung) vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind. (§ 14 LBauO M-V) | Zu 1.<br>Allgemeine Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. | Zur Kenntnis zu nehmen. |
| | Erreichbarkeit bebaubarer Flächen<br>Insofern Teile geplanter (zulässiger) Gebäude mehr als 50 m von einer mit Fahrzeugen der Feuerwehr befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche entfernt liegen, sind zur Sicherstellung des Feuerwehreinsatzes gemäß § 5 Abs. 1 Satz 4 LBauO M-V Zufahrten zu den vor oder hinter den Gebäuden gelegenen Grundstücksteilen und eventuellen Bewegungsflächen herzustellen. | Zu 2.<br>Für den reibungslosen Betriebsablauf sind ohnehin Bewegungs- und Verkehrsflächen in ausreichendem Umfang herzustellen. Durch die Verkehrsflächen ist auch die Zufahrt für die Feuerwehren für den Bedarfsfall zu sichern. Die Begründung wird ergänzt. | Zu berücksichtigen. |

| lfd. Nr. | Stellungnahme von/vom | Behandlung der Stellungnahmen | Entscheidung/Beschluss |
|---|---|---|---|
| 2 | Zufahrten und Bewegungsflächen sowie ggf. Aufstellflächen sind entsprechend der „Richtlinie über Flächen der Feuerwehr“ i.d.F. August 2006 zu bemessen und zu befestigen. Am Ende von Feuerwehrzufahrten muss eine für Fahrzeuge der Feuerwehr ausreichend bemessene Wendefläche zur Verfügung stehen.<br>Die Flächen der Feuerwehr sind entsprechend der Anlage zu o.g. Richtlinie zu kennzeichnen und müssen eine jederzeit deutliche Randbegrenzung haben.<br><br>Löschwasserversorgung<br>Gemäß § 2 Abs. 1 Pkt. 4 BrSchG (i.d.F. der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2015) hat die Gemeinde die Löschwasserversorgung sicherzustellen. Stellt die Bauaufsichtsbehörde auf der Grundlage einer Stellungnahme der zuständigen Brandschutzdienststelle fest, dass im Einzelfall wegen einer erhöhten Brandgefährdung eine Löschwasserversorgung erforderlich ist, hat hierfür der Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigte Sorge zu tragen.<br><br>Eine wesentliche Planungsgrundlage zur Bemessung eines angemessenen Grundschutzes stellt derzeit das DVGW – Arbeitsblatt W405 in der Fassung Februar 2008 i.V.m. dem Arbeitsblatt W405-B1 in der Fassung Februar 2015 dar.<br>Nach den jeweils örtlichen Verhältnissen, insbesondere der Typik des Baugebietes, die zulässige Art und das zulässige Maß der baulichen Nutzung, die Siedlungsstruktur und die Bauweise sind die anzusetzenden Löschwassermengen anhand der im Arbeitsblatt W405 angegebenen Richtwerte zu ermitteln. **Wobei ein nicht ausgeschlossenes, erhöhtes Sach- und Personenrisiko hierbei zu berücksichtigen ist.**<br><br>Allgemein gilt, dass der über den Grundschutz hinausgehende, objektbezogene Löschwasserbedarf mit einem erhöhten Brand- und Personenrisiko durch Schadenfeuer, nicht durch die Gemeinde getragen werden muss.<br>Ermöglicht die Gemeinde jedoch über ihre Bauleitplanung die Errichtung von Gebäuden mit erhöhtem Löschwasserbedarf, so hat grundsätzlich durch sie - von atypischen Ausnahmefällen abgesehen- auch für dessen Sicherstellung Sorge tragen.<br>*(s. Beschluss des OVG Berlin-Brandenburg vom 28 Mai 2008)*<br><br>Kann keine ausreichende Löschwasserversorgung über das Trinkwasserrohrnetz nachgewiesen werden, muss die gesamte Löschwassermenge für den Grundbedarf in dem jeweiligen Löschbereich (300 m Umkreis um das Bauobjekt) bereitgestellt werden durch:<br>- Löschwasserteiche nach DIN 14210 oder<br>natürliche Gewässer mit nachhaltig gesichertem Wasservolumen (u.a. mit frostfreien Ansaugstellen, wie Löschwassersauganschluss nach DIN 14244 sowie Zufahrten mit Aufstellflächen für Fahrzeuge der Feuerwehr)<br>- Löschwasserbrunnen nach DIN 14220<br>- Löschwasserbehälter (Zisternen) nach DIN 14230 unter- oder oberirdisch<br><br>Bei der Entfernung zur Löschwasserentnahmestelle muss die praktische Erreichbarkeit durch die Feuerwehr realistisch sein. Die praktisch nutzbare Wegstrecke zum Aufbau einer Wasserversorgung durch die Feuerwehr, darf nicht wesentlich höher als die linear gemessene Entfernung sein.<br><br>Bei einer Löschwasserversorgung über Hydranten sollten Abstände vom Bauobjekt zum nächst liegenden Hydranten in Abhängigkeit der Dichte der Bebauung in Anlehnung an die bezüglichen Vorgaben im Abschnitt 16.6.2 DVGW-Arbeitsblatt W400-1 gewählt werden.<br>Richtwerte:<br>- offene Wohngebiete 140 m<br>- geschlossene Wohngebiete 120 m<br>- Geschäftsstraßen 100 m<br>Untereinander sollten die Hydranten nicht mehr als 150 m auseinander stehen. | Zu 3.<br>Der Löschwasserbedarf wird aus der Entnahme aus dem Trinkwassernetz gesichert. Die Abteilung Brandschutz des Ordnungsamtes hat mitgeteilt, dass die Anforderungen in der Begründung unter 12.3 Brandschutz, Löschwasser beachtet sind. | Zur Kenntnis zu nehmen. |
| 3 | | | |

| lfd. Nr. | Stellungnahme von/vom | Behandlung der Stellungnahmen | Entscheidung/Beschluss |
|---|---|---|---|
| | Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die zuvor aufgeführten Angaben keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben.<br>Sie gelten als grundlegende Ansätze bei der Planung eines Bebauungsgebietes - **stellen aber für sich, keinen Nachweis der Löschwasserversorgung im konkreten Bebauungsplan dar.**<br>Dieser ist durch den Planer, ggf. auch unter Hinzuziehung eines Fachplaners zu erstellen.<br><br>**FD Bau und Gebäudemanagement**<br>**Straßenbaulastträger**<br>Zur o.a. B-Planänderung gibt es unsererseits keine Einwände. Es sind keine Straßen und Anlagen in unserer Trägerschaft betroffen.<br><br>**FD Öffentlicher Gesundheitsdienst**<br>Nach Prüfung der vorgelegten Planungsunterlagen zum Bebauungsplan Nr. 06-90, 3. Ä.<br><br>unter dem Titel Gewerbegebiet Dammhusen<br><br>ergeht durch den Fachdienst Öffentlicher Gesundheitsdienst folgende fachliche Stellungnahme:<br><br>☑ von Seiten unseres Amtes bestehen keine fachspezifischen Bedenken und Anregungen bei Einhaltung der vorgegebenen Festlegungen lt. vorgelegtem Bebauungsplan<br><br>**FD Kataster**<br>Siehe Anlage | Zu 4.<br>Diese allgemeine und pauschale Aussage wird zur Kenntnis genommen.<br><br>Zu 5<br>In der Stellungnahme werden tatsächlich nur pauschale Angabe getroffen. Eine Angabe zum Löschwasserbedarf erfolgt nicht. In der Begründung ist bereits enthalten, dass 96 m³ je Stunde über 2 Stunden bereitzustellen sind.<br><br>G<br>Zu 1.<br>Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Landkreis als Straßenbaulastträger keine Einwände vorzubringen hat, weil keine Straßen und Anlagen der Trägerschaft berührt sind.<br><br>H<br>Zu 1.<br>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine fachspezifischen Bedenken und Anregungen bei Einhaltung der Festsetzungen des Bebauungsplanes bestehen.<br><br>I<br>Zu 1.<br>Siehe Stellungnahme unter laufender Nummer 17. | Zur Kenntnis zu nehmen.<br><br>Zur Kenntnis zu nehmen.<br><br>Zur Kenntnis zu nehmen.<br><br>Zur Kenntnis zu nehmen.<br><br>- |

| lfd. Nr. | Stellungnahme von/vom | Behandlung der Stellungnahmen | Entscheidung/Beschluss |
|---|---|---|---|
| 1a | **Planungsbüro Mahnel**<br><br>**Von:** Tietze, Astrid <A.Tietze@nordwestmecklenburg.de><br>**Gesendet:** Mittwoch, 16. Mai 2018 14:40<br>**An:** Planungsbüro Mahnel<br>**Cc:** BPrante@wismar.de<br>**Betreff:** AW: Hansestadt Wismar 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6/90<br><br>Sehr geehrter Herr Mahnel,<br>grundsätzlich sind im B-Planverfahren mit dem Entwässerungskonzept Möglichkeiten für die schadlose Ableitung des Oberflächenwassers aufgezeigt worden. Detailfragen sind im anschließenden Genehmigungsverfahren/ Wasserrechtliche Erlaubnis zu klären. 1<br><br>Die erforderliche Rückhaltung auf dem Grundstück sollte nicht unter den Hinweisen angeordnet werden. Hier sollte die Festsetzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 14 i.V.m. Nr. 20 erfolgen , mit der Erläuterung, dass Flächen /Maßnahmen im Genehmigungsverfahren unter Beteiligung der unteren Wasserbehörde festzulegen sind. 2<br><br>Mit freundlichen Grüßen<br><br>Astrid Tietze<br><br>Sachbearbeiterin untere Wasserbehörde<br><br>Landkreis Nordwestmecklenburg<br>Fachbereich II - Bauordnung und Umwelt<br><br>Postanschrift:<br>Postfach 1565 • 23958 Wismar<br><br>Verwaltungssitz:<br>Börzower Weg 3, 23936 Grevesmühlen<br>Zimmer 4.210<br><br>Fon: +49 3841 3040 6617<br>Fax: +49 3841 3040 86617<br>Mail: A.Tietze@nordwestmecklenburg.de<br>Web: www.nordwestmecklenburg.de<br>Facebook/Landkreis Nordwestmecklenburg | Zu 1.<br>Nach umfassenden Abstimmungen bestätigt die untere Wasserbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg, dass im Bebauungsplanverfahren mit dem Entwässerungskonzept Möglichkeiten für die schadlose Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aufgezeigt worden sind. In der Begründung zum Bebauungsplan sind unter Gliederungspunkt 12.2 Oberflächenwasserbeseitigung umfassende Darlegungen zum Vorgehen bei der Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers dargestellt. Die Möglichkeit der Entsorgung genügt auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Die weiteren konkreten Nachweise werden auf das anschließende Genehmigungsverfahren und das wasserrechtliche Erlaubnisverfahren verlegt. Unter Berücksichtigung der Anforderungen des Bauvorhabens und der konkreten Zielsetzungen für die Nutzung auf dem Grundstück wird der Nachweis für die Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers im Baugenehmigungsverfahren mit der Einholung der wasserrechtlichen Erlaubnis erbracht. Die Begründung wird ergänzt.<br><br>Zu 2.<br>Im Teil B-Text sind bereits unter dem Punkt 12 der Hinweise Anforderungen an die Vorgehensweise bei der Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers enthalten. Es ist ohnehin erforderlich, dass mit Baubeginn und Baugenehmigungsverfahren die Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers nachzuweisen ist. Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung wurden mit dem vorliegenden Gutachten Möglichkeiten aufgezeigt, ohne die Details des Bauantrages zugrunde zu legen bzw. zugrunde legen zu können. Um die Variabilität zu bewahren, wurde auf Festsetzungen auf dem Grundstück verzichtet. Es handelt sich um den Anschluss eines Gewerbegrundstücks an die öffentlichen Entwässerungsanlagen. Vor Einleitung in die öffentlichen Entwässerungsanlagen sind die entsprechenden Rückhaltungen auf dem privaten Grundstück nachzuweisen. Auf eine Übernahme als Festsetzung wird verzichtet. Die Ableitung es anfallenden Oberflächenwassers ist ohnehin zu sichern. Vorgaben, die in detaillierte Festsetzungen umgesetzt werden können, bestehen derzeit nicht. | Zu berücksichtigen.<br><br>Teilweise zu berücksichtigen. |

| lfd. Nr. | Stellungnahme von/vom | Behandlung der Stellungnahmen | Entscheidung/Beschluss |
|---|---|---|---|
| | Hansestadt Wismar<br>Der Bürgermeister<br>60 Bauamt<br>60.2 Abt. Planung, SG Immissionsschutz<br><br>Wismar, den 07.09.2017<br>SB: Herr Faasch<br>Tel.: 251-6026 (2)<br><br>60 Bauamt<br>60.2 Abt. Planung<br>Frau Prante<br><br>**Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB**<br><br>**Bebauungsplan Nr. 6/90 „Gewerbegebiet Dammhusen“, 3. Änderung**<br><br>Sehr geehrte Damen und Herren,<br><br>seitens des SG Immissionsschutz bestehen erhebliche Bedenken gegen die oben genannten Planentwürfe zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6/90 „Gewerbegebiet Dammhusen“ mit Stand vom Juli 2017 (Datum des Schreibens zur Beteiligung). 1<br><br>Die Festsetzungen zum Lärmschutz basieren auf der *schalltechnischen Untersuchung zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 07/90 „Gewerbegebiet Dammhusen“ der Hansestadt Wismar* des Ingenieurbüros für Schallschutz Dipl.-Ing. Volker Ziegler vom 07.07.2017. Die Berechnungen sind fehlerhaft und wurden mit Datum vom 20.07.2017 und 26.07.2017 durch Ergänzungen von Herrn Dipl. - Ing. Ziegler korrigiert und ergänzt. Auswelslich der Ergänzungen führen die im Gutachten vom 07.07.2017 vorgeschlagenen und im Entwurf des Bebauungsplanes übernommenen Festsetzungen für die maximal zulässigen flächenbezogenen Schallleistungspegel zu Überschreitungen der Immissionsrichtwerte der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm. 2<br><br>Der Entwurf des Bebauungsplanes ist somit zwingend an die Ergebnisse der Neuberechnung vom 25.07.2017, dargestellt in der 2. Ergänzung zum schalltechnischen Gutachten vom 26.07.2017, anzupassen. Die Ergänzungen zum schalltechnischen Gutachten sind ebenfalls in die Begründung zum Bebauungsplan aufzunehmen. 3<br><br>Fehlerhaft ist auch die Aussage im Entwurf zur Begründung (Seite 27), dass der geplante Betrieb in der Ausbaustufe 1 am Tag und in der Nacht den Festsetzungen des zur Zeit rechtskräftigen Bebauungsplanes genügt. Die Berechnungen des Schallgutachtens weisen nächtliche Überschreitungen der maximal zulässigen Immissionsanteile von bis zu 5 dB(A) durch die prognostizierten Beurteilungspegel aus. Der geplante Betrieb überschreitet somit relevant die maximal zulässigen Geräuschemissionen. 4 | Zu 1.<br>Es wird zur Kenntnis genommen, dass erhebliche Bedenken bestehen. Diese können jedoch gemäß nachfolgender Behandlung ausgeräumt werden, da Nacharbeitungen durch den beauftragten Schallgutachter erfolgt sind und somit Einvernehmen mit der Immissionsschutzbehörde hergestellt werden konnte.<br><br>Zu 2.<br>Anstelle des bisher verwendeten Gutachtens vom 07.07.2017 werden die überarbeiteten Gutachten vom 20.07.2017 bzw. 26.07.2017 genutzt. Dadurch können die Bedenken ausgeräumt werden.<br><br>Zu 3.<br>Der Bebauungsplan wird in den Festsetzungen den Ergebnissen der Neuberechnung vom 25.07.2017 gemäß der 2. Ergänzung zum Schallgutachten vom 26.07.2017 angepasst. Textliche Festsetzungen und Begründung werden angepasst.<br><br>Zu 4.<br>Durch die Neuberechnungen im Schallgutachten ergeben sich andere Werte und Ergebnisse. Diese werden beachtet. Damit können erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden. | Zu berücksichtigen.<br><br>Zu berücksichtigen.<br><br>Zu berücksichtigen.<br><br>Zu berücksichtigen. |

| lfd. Nr. | Stellungnahme von/vom | Behandlung der Stellungnahmen | Entscheidung/Beschluss |
|---|---|---|---|
| | Ferner weise ich darauf hin, dass sich die Festsetzungen zum passiven Schallschutz (siehe Punkt 5.2 im Text) nicht nur auf Grund der angeführten Einwirkung des Straßenverkehrslärms ergeben, sondern, wie auch richtig im Gutachten berücksichtigt, entsprechend Abschnitt 5.5.7 der DIN 4109:11.89 zum Schutz von Aufenthaltsräumen gegen die Überlagerung von Verkehrs- und Gewerbelärm erforderlich sind. Dieses sollte im Text unter Punkt 5.2 entsprechend formuliert werden.<br><br>Der unter *6. Technische Normen und Grundlagen* im Abschnitt *V. Hinweise* im Text genannte Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW zu Abständen zwischen Industrie- bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung (Abstandserlass) kann m. E. entfallen, da dieser bei der Erarbeitung der 3. Änderung des Bebauungsplanes nicht angewendet wurde.<br><br>Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.<br><br>Mit freundlichen Grüßen<br>Im Auftrag<br><br>S. Faasch<br>SB Umwelt<br><br> | Zu 5.<br>Der Text wurde in Bezug auf passive Schallschutzmaßnahmen geprüft und bezugnehmend auf Straßenverkehrslärm und für Gewerbelärm ergänzt. Er ist bereits im Teil B-Text enthalten.<br><br>Zu 6.<br>Diese Empfehlung wird beachtet, zumal ein konkretes Gutachten erstellt wurde. Der Runderlass des Landes NRW war nachrichtlich aus früheren Planbearbeitungen zur Vollständigkeit übernommen worden.<br><br>Zu 7.<br>Dies wird zur Kenntnis genommen. | Zu berücksichtigen.<br><br>Zu berücksichtigen.<br><br>Zur Kenntnis zu nehmen. |

| lfd. Nr. | Stellungnahme von/vom | Behandlung der Stellungnahmen | Entscheidung/Beschluss |
|---|---|---|---|
| 3<br>4<br>6 | **Staatliches Amt<br>für Landwirtschaft und Umwelt<br>Westmecklenburg**<br><br>StALU Westmecklenburg<br>Bleicherufer 13, 19053 Schwerin<br><br>Hansestadt Wismar<br>z. H. Frau Prante<br>Postfach 1245<br>23952 Wismar<br><br>Telefon: 0385 / 59 58 6-143<br>Telefax: 0385 / 59 58 6-570<br>E-Mail: Heike.Six@staluwm.mv-regierung.de<br>Bearbeitet von: Heike Six<br><br>AZ: StALU WM-211-17-5122-74087<br>(bitte bei Schriftverkehr angeben)<br><br>Schwerin, 10. August 2017<br><br>**Bebauungsplan Nr. 6/90 „Gewerbegebiet Dammhusen“, 3. Änderung**<br><br>Ihr Schreiben vom 17. Juli 2017<br><br>Nach Prüfung der mir übersandten Unterlagen nehme ich in meiner Funktion als Träger öffentlicher Belange und aus fachtechnischer Sicht wie folgt Stellung:<br><br>**1. Landwirtschaft/EU-Förderangelegenheiten**<br><br>Die Planungsunterlagen habe ich aus landwirtschaftlicher Sicht geprüft.<br>Die 3. Änderung des o.g. Bebauungsplanes Nr. 06/90 „Gewerbegebiet Dammhusen“ plant die Erweiterung des Gewerbegebietes. Dabei wird Grünland, welches nicht landwirtschaftlich genutzt wird, verbraucht werden. Ein Teil der Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen wird auf der verbleibenden Grünlandfläche umgesetzt werden. Externe Kompensationsmaßnahmen sollen im Stadtgebiet Wismar durchgeführt werden oder über die Nutzung eines Ökokontos ausgeglichen werden. Diese führen nicht zum Verlust landwirtschaftlicher Nutzflächen.<br><br>Es werden keine weiteren Bedenken und Anregungen geäußert.<br><br>**2. Integrierte ländliche Entwicklung**<br><br>Als zuständige Behörde zur Durchführung von Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse nach dem 8. Abschnitt des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes und des Flurbereinigungsgesetzes möchte ich mitteilen, dass sich das Plangebiet in keinem Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse befindet.<br><br>Bedenken und Anregungen werden deshalb nicht geäußert.<br><br>0<br>4<br>1<br>2 | Zu 0.<br>Die Stellungnahme wird nachfolgend behandelt. Siehe nachfolgende Behandlung.<br><br>Zu 1.<br>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken und Anregungen geäußert werden. Es ist richtig, dass keine Flächen der Landwirtschaft in Anspruch genommen werden.<br><br>Zu 2.<br>Es wird zur Kenntnis genommen, dass das Plangebiet in keinem Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse vorhanden ist und Bedenken und Anregungen nicht vorgetragen werden. | Zur Kenntnis zu nehmen.<br><br>Zur Kenntnis zu nehmen.<br><br>Zur Kenntnis zu nehmen. |

| lfd. Nr. | Stellungnahme von/vom | Behandlung der Stellungnahmen | Entscheidung/Beschluss |
|---|---|---|---|
| | **3. Naturschutz, Wasser und Boden**<br><br>3.1 Naturschutz<br><br>Von dem Vorhaben sind meine Belange nach §§ 5 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und 40 Abs. 2 Nr. 2 Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG M-V) nicht betroffen. Die Belange anderer Naturschutzbehörden nach §§ 2, 3, 4, 6 und 7 NatSchAG M-V sind zu prüfen.<br><br>3.2 Wasser<br><br>Gewässer erster Ordnung gem. § 48 Abs. 1 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) und wasserwirtschaftliche Anlagen in meiner Zuständigkeit werden nicht berührt, so dass von hier gegen das Vorhaben keine wasserwirtschaftlichen Bedenken bestehen.<br><br>3.3 Boden<br><br>Das Altlasten- und Bodenschutzkataster für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Goldberger Straße 12, 18273 Güstrow, anhand der Erfassung durch die Landräte der Landkreise und Oberbürgermeister/Bürgermeister der kreisfreien Städte geführt. Entsprechende Auskünfte aus dem Altlastenkataster sind dort erhältlich.<br><br>Werden in Bewertung dieser Auskünfte oder darüber hinaus durch Sie schädliche Bodenveränderungen, Altlasten oder altlastverdächtige Flächen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) festgestellt, sind Sie in Grundlage von § 2 des Gesetzes zum Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbodenschutzgesetz – LBodSchG M-V) verpflichtet, den unteren Bodenschutzbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte hierüber Mitteilung zu machen.<br><br>**4. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft**<br><br>Ich verweise auf meine Stellungnahme vom 12.05.2017. Weitere Ergänzungen sind derzeit nicht erforderlich.<br><br>Im Auftrag<br><br>Thomas Freiberg | Zu 3.1.<br>Es wird zur Kenntnis genommen, dass Belange des Naturschutzes des StALU nicht berührt sind. Die anderen aus Sicht der Hansestadt Wismar zu beteiligenden Naturschutzbehörden wurden beteiligt.<br><br>Zu 3.2.<br>Es wird zur Kenntnis genommen, dass wasserwirtschaftliche Anlagen des StALU nicht berührt sind.<br><br>Zu 3.3.<br>Der Landkreis wurde beteiligt. Die entsprechende Stellungnahme liegt vor. Anforderungen für die Planung ergeben sich daraus nicht.<br><br>Zu 4.<br>Die Stellungnahme vom 12.05.2017 und deren Behandlung wird beigefügt. Mittlerweile wurde eine Schalluntersuchung erstellt. Unter Berücksichtigung der 2. Ergänzung der Schalluntersuchung kann eine Vereinbarkeit hergestellt werden und die Planung ist mit der Bewahrung gesunder Wohn- und Lebensverhältnisse verbunden. | Zur Kenntnis zu nehmen.<br><br>Zur Kenntnis zu nehmen.<br><br>Zur Kenntnis zu nehmen.<br><br>Zur Kenntnis zu nehmen. |

**Anlage: Stellungnahme des StALU vom 12.05.2017 zum Vorentwurf**

| lfd. Nr. | Stellungnahme von/vom | Behandlung der Stellungnahmen | Entscheidung/Beschluss |
|---|---|---|---|
| | 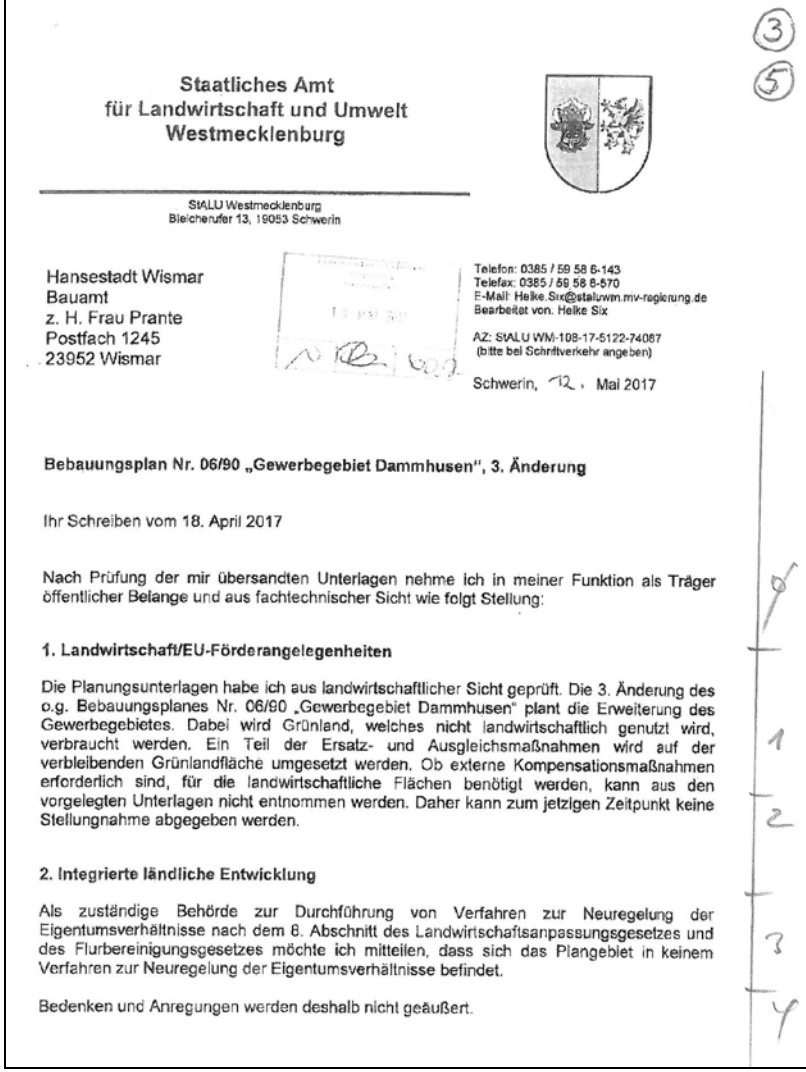 <br>Staatliches Amt<br>für Landwirtschaft und Umwelt<br>Westmecklenburg<br><br>StALU Westmecklenburg<br>Bleicherufer 13, 19053 Schwerin<br><br>Hansestadt Wismar<br>Bauamt<br>z. H. Frau Prante<br>Postfach 1245<br>23952 Wismar<br><br>Telefon: 0385 / 59 58 6-143<br>Telefax: 0385 / 59 58 6-570<br>E-Mail: Heike.Six@staluwm.mv-regierung.de<br>Bearbeitet von: Heike Six<br><br>AZ: StALU WM-108-17-5122-74067<br>(bitte bei Schriftverkehr angeben)<br><br>Schwerin, 12. Mai 2017<br><br>**Bebauungsplan Nr. 06/90 „Gewerbegebiet Dammhusen“, 3. Änderung**<br><br>Ihr Schreiben vom 18. April 2017<br><br>Nach Prüfung der mir übersandten Unterlagen nehme ich in meiner Funktion als Träger öffentlicher Belange und aus fachtechnischer Sicht wie folgt Stellung:<br><br>**1. Landwirtschaft/EU-Förderangelegenheiten**<br><br>Die Planungsunterlagen habe ich aus landwirtschaftlicher Sicht geprüft. Die 3. Änderung des o.g. Bebauungsplanes Nr. 06/90 „Gewerbegebiet Dammhusen“ plant die Erweiterung des Gewerbegebietes. Dabei wird Grünland, welches nicht landwirtschaftlich genutzt wird, verbraucht werden. Ein Teil der Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen wird auf der verbleibenden Grünlandfläche umgesetzt werden. Ob externe Kompensationsmaßnahmen erforderlich sind, für die landwirtschaftliche Flächen benötigt werden, kann aus den vorgelegten Unterlagen nicht entnommen werden. Daher kann zum jetzigen Zeitpunkt keine Stellungnahme abgegeben werden.<br><br>**2. Integrierte ländliche Entwicklung**<br><br>Als zuständige Behörde zur Durchführung von Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse nach dem 8. Abschnitt des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes und des Flurbereinigungsgesetzes möchte ich mitteilen, dass sich das Plangebiet in keinem Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse befindet.<br><br>Bedenken und Anregungen werden deshalb nicht geäußert. | Zu 0:<br>Die Stellungnahme wird nachfolgend behandelt. Siehe nachfolgende Behandlung.<br><br>Zu 1:<br>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden beachtet. Eine Eingriff-/Ausgleichsregelung wird erstellt. Kompensationsmaßnahmen werden festgelegt. Auswirkungen auf landwirtschaftliche Flächen werden dargestellt. Somit wird die Planung präzisiert.<br><br>Zu 2:<br>Da eine Stellungnahme abgeben wurde, wird dieser Satz als entbehrlich angesehen<br><br>Zu 3:<br>Es wird zur Kenntnis genommen, dass kein Verfahren der Neuregelung durchgeführt wird.<br><br>Zu 4:<br>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken und Anregungen vorgetragen werden. | -<br><br>Zu berücksichtigen.<br><br>Zur Kenntnis zu nehmen.<br><br>Zur Kenntnis zu nehmen.<br><br>Zur Kenntnis zu nehmen. |

| lfd. Nr. | Stellungnahme von/vom | Behandlung der Stellungnahmen | Entscheidung/Beschluss |
|---|---|---|---|
| | <br>**3. Naturschutz, Wasser und Boden**<br>3.1 Naturschutz<br>Von dem Vorhaben sind meine Belange nach §§ 5 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und 40 Abs. 2 Nr. 2 Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG M-V) nicht betroffen. Die Belange anderer Naturschutzbehörden nach §§ 2, 3, 4, 6 und 7 NatSchAG M-V sind zu prüfen.<br>3.2 Wasser<br>Gewässer erster Ordnung gem. § 48 Abs. 1 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) und wasserwirtschaftliche Anlagen in meiner Zuständigkeit werden nicht berührt, so dass von hier gegen das Vorhaben keine wasserwirtschaftlichen Bedenken bestehen.<br>3.3 Boden<br>Das Altlasten- und Bodenschutzkataster für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Goldberger Straße 12, 18273 Güstrow, anhand der Erfassung durch die Landräte der Landkreise und Oberbürgermeister/Bürgermeister der kreisfreien Städte geführt. Entsprechende Auskünfte aus dem Altlastenkataster sind dort erhältlich.<br>Werden in Bewertung dieser Auskünfte oder darüber hinaus durch Sie schädliche Bodenveränderungen, Altlasten oder altlastverdächtige Flächen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) festgestellt, sind Sie auf Grundlage von § 2 des Gesetzes zum Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbodenschutzgesetz – LBodSchG M-V) verpflichtet, den unteren Bodenschutzbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte hierüber Mitteilung zu machen.<br>**4. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft**<br>4.1 Immissions- und Klimaschutz<br>Im Planungsbereich und seiner immissionsschutzrelevanten Umgebung ist keine Anlage bekannt, die nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigt oder angezeigt wurde.<br>4.2 Lärmimmissionen<br>Zur Gewährleistung des Immissionsschutzes sind die schalltechnischen Orientierungswerte für die städtebauliche Planung entsprechend DIN 18005 im Gebiet selbst wie auch in den angrenzenden Gebieten, je nach ihrer Einstufung gemäß Baunutzungsverordnung einzuhalten und nach Möglichkeit zu unterschreiten.<br>Folgende Immissionsrichtwerte „Außen" (Lärm) dürfen nicht überschritten werden:<br>Gewerbegebiete (GE)<br>tags 65 dB (A)<br>nachts 55 dB (A) bzw. 50 dB (A)<br>Der niedrigere Nachtwert gilt für Gewerbe- und Freizeitlärm sowie für Lärm von vergleichbaren öffentlichen Betrieben. Kurzzeitige Geräuschspitzen müssen vermieden werden, wenn sie die o. g. Richtwerte tags um mehr als 30 dB (A) und nachts um mehr als 20 dB (A) überschreiten. | Zu 5:<br>Es wird zur Kenntnis genommen, dass Belange des StALU nicht berührt sind. Es wird eine Beteiligung der sonstigen Behörden des Naturschutzes durchgeführt.<br>Zu 6:<br>Es wird zur Kenntnis genommen, dass Gewässer erster Ordnung nicht berührt sind und aus Sicht des StALU keine wasserwirtschaftlichen Bedenken bestehen.<br>Zu 7:<br>Der Landkreis wurde beteiligt und hat mitgeteilt, dass keinen Altlasten vorhanden sind.<br>Zu 8:<br>Es werden Hinweise zum Bodenschutz beachtet.<br>Zu 9:<br>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine BImSch-Anlagen vorhanden bzw. angezeigt wurden, auch nicht in der Umgebung.<br>Zu 10:<br>Eine Schalluntersuchung wird erstellt. Die Ergebnisse der Schalluntersuchung werden beachtet. | Zur Kenntnis zu nehmen.<br>Zur Kenntnis zu nehmen.<br>Zur Kenntnis zu nehmen.<br>Zu berücksichtigen.<br>Zur Kenntnis zu nehmen und zu berücksichtigen.<br>Zu berücksichtigen. |

| lfd. Nr. | Stellungnahme von/vom | Behandlung der Stellungnahmen | Entscheidung/Beschluss |
|---|---|---|---|
| | 3<br><br>Anlagen mit möglichen Emissionen sind auf den Flächen (GE) so anzusiedeln, dass die Immissionswerte zu den hier als Ausnahme zulässigen Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und -leiter abnehmen.<br><br>4.3 Abfall und Kreislaufwirtschaft<br><br>Alle Baumaßnahmen sind so vorzubereiten und durchzuführen, dass von den Baustellen eine gemeinwohlverträgliche und geordnete Abfallentsorgung entsprechend § 15 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) erfolgen kann.<br><br>Sollten bei Erdarbeiten Auffälligkeiten wie unnatürliche Verfärbungen bzw. Gerüche des Bodens auftreten, ist der Grundstücksbesitzer als Abfallbesitzer nach § 15 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubs verpflichtet.<br><br>Im Auftrag<br><br>Henning Remus | Zu 11:<br>Die Abfallentsorgung wird gesichert.<br><br>Zu 12:<br>Hinweise zu Auffälligkeiten werden beachtet. | Zu berücksichtigen.<br><br>Zu berücksichtigen. |

| lfd. Nr. | Stellungnahme von/vom | Behandlung der Stellungnahmen | Entscheidung/Beschluss |
|---|---|---|---|
| | Beate Prante - S15521, B-Plan Nr. 6/90 "Gewerbegebiet Dammhusen", Page 1<br><br>(5)<br><br>**Von:** <Kathrin.Fleisch@lung.mv-regierung.de><br>**An:** <BPrante@wismar.de><br>**Datum:** 10.08.2017 15:06<br>**Betreff:** S15521, B-Plan Nr. 6/90 "Gewerbegebiet Dammhusen", Wismar<br><br>Sehr geehrte Damen und Herren,<br><br>vielen Dank für die Beteiligung an o.g. Vorhaben.<br><br>Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie gibt zu den eingereichten Unterlagen vom 17.07.2017 keine Stellungnahme ab.<br><br>1<br><br>Mit freundlichen Grüßen<br><br>i. A.<br><br>K. Fleisch<br><br>Allgemeine Abteilung<br>Dez. Personal, Haushalt<br>Tel. 03843/777-134 Fax: 03843/777-9134<br>Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern - Güstrow | Zu 1.<br>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Anregungen und Stellungnahmen vorgetragen werden. | Zur Kenntnis zu nehmen. |

| lfd. Nr. | Stellungnahme von/vom | Behandlung der Stellungnahmen | Entscheidung/Beschluss |
|---|---|---|---|
| 1 | 32 Ordnungsamt<br>32.5 Abt. Brandschutz<br>Wismar, 30.07.2017<br>Tel. 251 3351<br><br>60 Bauamt<br>60.1 Abt. Planung<br>im Haus<br><br>Bebauungsplan Nr. 06/90 „Gewerbegebiet Dammhusen", 3. Änderung<br>Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß<br>§ 4 Abs. 2 (BauGB)<br>Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB<br><br>Sehr geehrte Damen und Herren,<br><br>ich habe den o.g. Planentwurf erhalten, und nehme hierzu wie folgt Stellung:<br><br>Wie in der Begründung unter Punkt 12.3 Brandschutz / Löschwasser bereits berücksichtigt, ergeben sich keine weiteren Anregungen.<br><br>Mit freundlichem Gruß<br>im Auftrag<br><br>BOI Jürgen Schmidt<br>Vorbeugender Brandschutz | Zu 1.<br>Die Hansestadt Wismar hält die Ausführungen zum Löschwasser aufrecht. Die Löschwasserbereitstellung ist gesichert. | Zur Kenntnis zu nehmen. |

| lfd. Nr. | Stellungnahme von/vom | Behandlung der Stellungnahmen | Entscheidung/Beschluss |
|---|---|---|---|
| 8) | Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern<br>Abteilung 3<br>LPBK M-V, Postfach 19048 Schwerin<br>POLIZEI<br><br>Hansestadt Wismar<br>Postfach 12 45<br>23952 Wismar<br><br>bearbeitet von: Frau Babel<br>Telefon: 0385 / 2070-2800<br>Telefax: 0385 / 2070-2198<br>E-Mail: abteilung3@lpbk-mv.de<br>Aktenzeichen: LPBK-Abt3-TÖB-**5979/17**<br><br>Schwerin, 22. August 2017<br><br>***Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange***<br>**B-Plan Nr. 6/90 „Gewerbegebiet Dammhusen“, 3. Änderung**<br>Ihre Anfrage vom 17.07.2017; Ihr Zeichen:<br><br>Sehr geehrte Damen und Herren,<br><br>mit Ihrem o. a. Schreiben baten Sie das Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern (LPBK M-V) um Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange zu dem im Bezug stehenden Vorhaben.<br><br>Als Träger der in der Zuständigkeit des Landes liegenden Belange von Brand- und Katastrophenschutz wird wie folgt Stellung genommen: 1<br><br>Aus der Sicht der landesrelevanten Gefahrenabwehr bestehen beim Brand- und Katastrophenschutz keine Bedenken.<br>Um gleichnamige kommunale Belange im Verfahren berücksichtigen zu können, sollten Sie jedoch die sachlich und örtlich zuständige Kommunalbehörde beteiligt haben. 2<br><br>Außerhalb der öffentlichen Belange wird darauf hingewiesen, dass in Mecklenburg-Vorpommern Munitionsfunde nicht auszuschließen sind.<br><br>Gemäß § 52 LBauO ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich.<br>Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen, Gefährdungen für auf der Baustelle arbeitende Personen so weit wie möglich auszuschließen. Dazu kann auch die Pflicht gehören, vor Baubeginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes einzuholen. 3<br><br>Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung *(Kampfmittelbelastungsauskunft)* der in Rede stehenden Fläche erhalten Sie gebührenpflichtig beim Munitionsbergungsdienst des LPBK M-V.<br>Ein entsprechendes Auskunftsersuchen wird rechtzeitig vor Bauausführung empfohlen.<br><br>Mit freundlichen Grüßen<br>im Auftrag<br><br>gez. Jacqueline Babel<br>(elektronisch versandt, gültig ohne Unterschrift) | Zu 1.<br>Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus Sicht der landesrelevanten Gefahrenabwehr keine Bedenken bestehen.<br><br>Zu 2.<br>Der Landkreis Nordwestmecklenburg und das Ordnungsamt Abteilung Brandschutz der Hansestadt Wismar wurden beteiligt. Die Löschwasserbereitstellung ist gesichert.<br><br>Zu 3.<br>Die Empfehlung zur Erkundung über eine mögliche Kampfmittelbelastung wird beachtet (siehe Text-Teil B Hinweise Nr. 2). | Zur Kenntnis zu nehmen.<br><br>Zur Kenntnis zu nehmen.<br><br>Zu berücksichtigen. |

| lfd. Nr. | Stellungnahme von/vom | Behandlung der Stellungnahmen | Entscheidung/Beschluss |
|---|---|---|---|
| 9 | 60- Bauamt<br>60.3 Abt. Sanierung und Denkmalschutz<br>Wismar, den 27.07.2017<br>Frau Feichtinger, Tel. 6038<br><br>60- Bauamt<br>60.2 Abt. Planung<br><br> 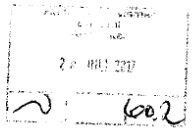 <br><br>im Hause<br><br>**Bebauungsplan Nr. 06/90 „Gewerbegebiet Dammhusen“, 3. Änderung**<br>**hier: Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB**<br>**hier: Stellungnahme der Abt. Sanierung und Denkmalschutz als untere Denkmalschutzbehörde sowie untere Behörde für Bodendenkmalschutz**<br><br>Sehr geehrte Frau Prante,<br><br>aus Sicht der Abt. Sanierung und Denkmalschutz als untere Denkmalschutzbehörde sowie Behörde für den Bodendenkmalschutz möchte ich Ihnen nachfolgende Hinweise und Anregungen mitteilen.<br><br>untere Denkmalschutzbehörde:<br><br>Baudenkmale sind im Plangebiet selbst als auch in der näheren Umgebung nicht vorhanden. Die 3. Änderung berührt somit keine denkmalpflegerischen Belange.<br><br>untere Behörde für den Bodendenkmalschutz:<br><br>Nach gegenwärtigen Kenntnisstand sind im Bereich der geplanten Änderung derzeit keine Bodendenkmale bekannt. Dennoch können bei Erdarbeiten jederzeit unvermutet Bodendenkmale entdeckt werden. Unter Punkt „IV. Nachrichtliche Übernahmen“ ist der textlich relevante Passus wiedergegeben. Die Belange der Bodendenkmalpflege sind somit bekannt und werden berücksichtigt. Von daher gibt es von Seiten der Bodendenkmalpflege keine weiteren Hinweise und Ergänzungen.<br><br>Mit freundlichen Grüßen<br>im Auftrag<br><br>Feichtinger<br><br>Verteiler: Landesamt für Kultur und Denkmalpflege (LAKD M-V) | Zu 1.<br>Die Stellungnahme wird nachfolgend behandelt. | Zur Kenntnis zu nehmen. |
| | | Zu 2.<br>Es wird zur Kenntnis genommen, dass denkmalrechtliche Belange nicht berührt sind. | Zur Kenntnis zu nehmen. |
| | | Zu 3.<br>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Belange beachtet sind und keine weiteren Hinweise zu beachten sind. | Zur Kenntnis zu nehmen. |

| lfd. Nr. | Stellungnahme von/vom | Behandlung der Stellungnahmen | Entscheidung/Beschluss |
|---|---|---|---|
| 10 | **Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern**<br><br>Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Postfach 111252 19011 Schwerin<br><br>Hansestadt Wismar<br>Postfach 1245<br>23952 Wismar<br><br>Auskunft erteilt: DenkmalGIS<br>Telefon: 0385 588 79 100<br>e-mail: m.bednorz@kulturerbe-mv.de<br>Aktenzeichen: 4778 42<br>Schwerin, den 31.07.2017<br><br>**Beteiligung der Träger öffentlicher Belange**<br>**Ihr Schreiben vom 17.07.2017**<br>**Aktenzeichen kein**<br>**Wismar, Stadt**<br>**Bebauungsplan Nr. 6/90, 61. Änderung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Wismar**<br>**Gewerbegebiet Dammhusen**<br>**Hier eingegangen am 24.07.2017**<br><br>Gegen die geplanten Änderungen bestehen keine Einwände.<br><br>Diese Benachrichtigung erfolgt, da die gesetzlich fixierte Bearbeitungsfrist noch nicht abgelaufen ist.<br><br>Dr.-Ing. Michael Bednorz<br>Das Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig. | Zu 1.<br>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände bestehen. Anforderungen sind nicht zu beachten. | Zur Kenntnis zu nehmen. |

| lfd. Nr. | Stellungnahme von/vom | Behandlung der Stellungnahmen | Entscheidung/Beschluss |
|---|---|---|---|
| 11 | stadtwerke WISMAR<br>Tag für Tag VOLLER ENERGIE<br><br>Stadtwerke Wismar GmbH · Postfach 1111 · 23951 Wismar<br><br>Hansestadt Wismar<br>Bauamt<br>SB Bauleitplanung<br>Frau Prante<br>Kopenhagener Straße 1<br>23966 Wismar<br><br>Stadtwerke Wismar GmbH<br>Flöter Weg 6 - 12<br>23970 Wismar<br><br>Telefon: 03841 233-0<br>Service-Hotline: 03841 233-332<br>Fax: 03841 233-111<br><br>service@stadtwerke-wismar.de<br>www.stadtwerke-wismar.de<br><br>Ihre Nachricht vom 17.07.2017 · Ihr Zeichen · Unser Zeichen TG/Si · Bearbeiter Herr Siedenschnur · Telefondurchwahl 03841 233-459 · Datum 25.07.2017<br><br>**Bebauungsplan Nr. 06/90 „Gewerbegebiet Dammhusen“, 3. Änderung**<br>**Reg. Nr.: 278/17, Az.: 10-025**<br><br>Sehr geehrte Frau Prante,<br><br>zum Zeitpunkt unserer Stellungnahme zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 06/90 „Gewerbegebiet Dammhusen“ lagen uns folgende Unterlagen zur Einsicht- und Stellungnahme vor:<br>- Anschreiben Hansestadt Wismar vom 17.07.2017<br>- Satzung über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 06/90 „Gewerbegebiet Dammhusen“ Stand: Entwurf<br>o Teil A – Planzeichnung (M 1:000), Stand: Entwurf<br>o Teil B – Text, Stand: Entwurf<br>- Begründung 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 06/90 „Gewerbegebiet Dammhusen“, Stand: Entwurf<br><br>Die Stadtwerke Wismar GmbH und die Strom- und Gasnetz Wismar GmbH nehmen zum oben genannten Bebauungsplan wie folgt Stellung:<br><br>Die im B-Plangebiet vorhandene Hauptwasserversorgungsleitung HVW200PVC ist durch eingetragene Dienstbarkeiten zu Gunsten der Stadtwerke Wismar GmbH gesichert. Diese Leitung ist weder zu überbauen, noch ist die Überdeckung im Wesentlichen zu verändern.<br><br>Aus den bereits übermittelten Bestandsplänen sind die vorhandenen Versorgungsleitungen der Stadtwerke Wismar GmbH und der Strom- und Gasnetz Wismar GmbH ersichtlich. Es sind die Mindestabstände nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik einzuhalten. Eine Überbauung unserer Versorgungsleitungen ist nicht statthaft<br><br>Freundliche Grüße<br><br>Ihre Stadtwerke Wismar GmbH<br><br>i. A. Falk Berkholz · i. A. Philipp Siedenschnur | Zu 1.<br>Die Beurteilungsgrundlagen werden zur Kenntnis genommen. | Zur Kenntnis zu nehmen. |
| 1 | | Zu 2.<br>Die Hauptwasserleitung wird beachtet. Die Leitung ist im Plan bereits berücksichtigt. | Zu berücksichtigen. |
| 2 | | Zu 3.<br>Die Ausführungen werden in der Begründung ergänzt. | Zu berücksichtigen. |
| 3 | | | |

| lfd. Nr. | Stellungnahme von/vom | Behandlung der Stellungnahmen | Entscheidung/Beschluss |
|---|---|---|---|
| 12 | <br>**Landesforst**<br>Mecklenburg-Vorpommern<br>- Anstalt des öffentlichen Rechts<br>**Der Vorstand**<br><br>Hansestadt Wismar<br>Bauamt<br>Amtsleiter<br>14. SEP. 2017<br><br>**Forstamt Grevesmühlen**<br><br>Forstamt Grevesmühlen • An der B 105 • 23936 Gostorf<br><br>**Hansestadt Wismar**<br>**Bauamt**<br>**PF 1245**<br>**23952 Wismar**<br><br>Bearbeitet von: Herrn Rabe<br>Telefon: 0 3 88 1/ 7599-0<br>Fax: 0 3 88 1/ 7599 17<br>e-mail: grevesmühlen@lfoa-mv.de<br><br>Aktenzeichen: 7442.3<br>(bitte bei Schriftverkehr angeben)<br><br>Gostorf, den 25.8.2017<br><br>**Bebauungsplan 6/90 „Gewerbegebiet Dammhusen“**<br>**3. Änderung**<br><br>Sehr geehrte Damen und Herren,<br><br>mit Schreiben vom 17.07. 2017 baten Sie um eine forstrechtliche Stellungnahme zu den beiden o. g. Vorhaben. Die erbetene zu kurze Frist von nur vier Wochen konnte umständehalber nicht eingehalten.<br>Die Forstbehörde war jedoch frühzeitig durch das Planungsbüro einbezogen worden, um insbesondere die Waldflächen auszuweisen und die Waldabstandsregelungen zu erörtern.<br><br>Für die weitere Umsetzung des Vorhabens ergeht zur Vermeidung von Verzögerungen diese Stellungnahme deshalb in verkürzter Form.<br><br>Im Auftrag der Landesforstanstalt nehme ich zu oben genannten Antrag für den Geltungsbereich des Bundeswaldgesetzes (BWaldG) vom 2. Mai 1975 (BGBl.IS.1037) zuletzt geändert durch Artikel 1 vom 31. Juli 2010 und des Landeswaldgesetzes Mecklenburg- Vorpommern (LWaldG M-V) vom 08. Februar 1993 (GVOBl. M-V S.90), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.Juli 2011 (GVOBl. M-V S.311) als Träger öffentlicher Belange zunächst wie folgt Stellung:<br><br>**Zur beantragen Änderung wird das forstrechtliche Einvernehmen grundsätzlich erteilt.**<br><br>Begründung:<br>Die im B-Plan-Gebiet vorhandenen Waldflächen wurden vor Ort mit Vertretern der Hansestadt und dem Planungsbüro festgestellt.<br>Dies gilt auch für die beabsichtigte Inanspruchnahme von Wald (Waldumwandlung) sowie geringfügiger Waldabstandsunterschreitungen basierend auf der Eigenart und Beschaffung der geplanten baulichen Anlagen. | Zu 1.<br>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. | Zur Kenntnis zu nehmen. |
| | | Zu 2.<br>Die Rechtsgrundlagen für die Abgabe der Stellungnahme werden zur Kenntnis genommen. | Zur Kenntnis zu nehmen. |
| | | Zu 3.<br>Die Erteilung des forstrechtlichen Einvernehmens wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird ergänzt. | Zu berücksichtigen. |
| | | Zu 4.<br>Die Darlegungen zum forstrechtlichen Einvernehmen werden ergänzt. | Zu berücksichtigen. |

| lfd. Nr. | Stellungnahme von/vom | Behandlung der Stellungnahmen | Entscheidung/Beschluss |
|---|---|---|---|
| | 2<br>Zu den grundsätzlichen Inhalten im Punkt 4. Seite 41 liegt das forstrechtliche Einvernehmen vor.<br>Die beantragte Waldumwandlung wird in einem gesonderten Genehmigungsverfahren bearbeitet.<br>Dazu muss insbesondere die unter 5.6 aufgeführte Waldbilanz noch geprüft werden, deren inhaltliche Richtigkeit mit dieser ersten Stellungnahme somit noch nicht bestätigt ist.<br>Der Antrag auf Waldumwandlung wird dann gesondert beschieden.<br>Mit freundlichen Grüßen<br>i.A. Peter Rabe<br>Forstamtsleiter | Zu 5.<br>Die Hansestadt Wismar geht davon aus, dass das Verfahren vor dem Satzungsbeschluss und vor Rechtskraft der Satzung abgeschlossen ist.<br><br>Zu 6.<br>Der Bescheid wird zu den Verfahrensunterlagen genommen. | Zu berücksichtigen.<br><br>Zu berücksichtigen. |

| lfd. Nr. | Stellungnahme von/vom | Behandlung der Stellungnahmen | Entscheidung/Beschluss |
|---|---|---|---|
| 15 | IHK Industrie- und Handelskammer zu Schwerin<br><br>Industrie- und Handelskammer zu Schwerin, PF 11 10 41, 19010 Schwerin<br><br>Hansestadt Wismar<br>SB Bauleitplanung<br>Frau Prante<br>Postfach 1245<br>23952 Wismar<br><br>Ihre Zeichen/Nachricht vom<br>17.07.2017<br><br>Ihr Ansprechpartner<br>Hannes Schubert<br>E-Mail<br>schubert@schwerin.ihk.de<br><br>Tel.<br>0385 5103-209<br>Fax<br>0385 5103-9209<br><br>14.08.2017<br><br>**Bebauungsplan Nr. 6/90 „Gewerbegebiet Dammhusen“, 3. Änderung**<br><br>Sehr geehrte Frau Prante,<br><br>wir danken Ihnen für die Beteiligung in o. g. Angelegenheit und die Zusendung der Planungsunterlagen.<br><br>Vor dem Hintergrund der Ansiedlung und der damit verbundenen Investitionsabsichten der MV Werften Fertigmodule Property GmbH sind die mit dieser Planung baurechtlichen Sicherungsmaßnahmen notwendig und finden unsere Zustimmung.<br><br>Als größter Industriestandort wird die Hansestadt Wismar ihrer Verantwortung zur Sicherung und Erweiterung des Standortes gerecht.<br>Da die Bauleitplanung mit dem Grundkonzept der städtebaulich räumlichen Entwicklung der Hansestadt Wismar übereinstimmt sind aus unserer Sicht keine Restriktionen zu erwarten, die der Planung entgegen stehen könnten.<br><br>Aus unserer Sicht ergeben sich daher gegenwärtig keine weiteren Hinweise und Einwendungen.<br><br>Mit freundlichen Grüßen<br><br>i. V.<br>Hannes Schubert<br>Geschäftsbereich Standortpolitik, International | Zu 1.<br>Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.<br><br>Zu 2.<br>Die Zustimmung und das keine Hinweise und Einwendungen bestehen, werden zur Kenntnis genommen. | Zur Kenntnis zu nehmen.<br><br>Zur Kenntnis zu nehmen. |

| lfd. Nr. | Stellungnahme von/vom | Behandlung der Stellungnahmen | Entscheidung/Beschluss |
|---|---|---|---|
| 1 | Beate Prante - Zustimmung<br>Page 1<br><br>16<br><br>**Von:** Jacqueline Haase<br>**An:** Prante, Beate<br>**Datum:** 24.07.2017 08:26<br>**Betreff:** Zustimmung<br><br>Sehr geehrte Frau Prante,<br><br>bezüglich des Bebauungsplanes Nr. 6/90 und der 61. Änderung des Flächennutzungsplanes der HWI erteilt Herr Huschner für das Amt 13 Zustimmung.<br><br>Mit freundlichen Grüßen<br>im Auftrag<br>Jacqueline Haase<br>HANSESTADT WISMAR<br>Amt für Welterbe, Tourismus und Kultur<br>- Sekretariat -<br>Lübsche Straße 23<br>23966 Wismar<br>Telefon: 03841 / 22 52 91 02<br>Fax: 03841 / 22 52 91 03 | Zu 1.<br>Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen. | Zur Kenntnis zu nehmen. |

| lfd. Nr. | Stellungnahme von/vom | Behandlung der Stellungnahmen | Entscheidung/Beschluss |
|---|---|---|---|
| 18 | Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern<br>Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen<br><br>Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern<br>Postfach 12 01 35, 19018 Schwerin<br><br>Hansestadt Wismar<br>Bauamt<br>Postfach 1245<br>DE-23952 Wismar<br><br>bearbeitet von: Carola Schmidt<br>Telefon: (0385) 588-56267<br>Fax: (0385) 588-48256255<br>E-Mail: raumbezug@laiv-mv.de<br>Internet: http://www.lverma-mv.de<br>Az: 341 - TOEB201700732<br><br>Schwerin, den 25.07.2017<br><br>**Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern**<br>hier: B-Plan Nr. 6/90 \"Gewerbegebiet Dammhusen\", 3. Änderung<br><br>Ihr Zeichen: kein<br><br>Anlage: Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte<br><br>Sehr geehrte Damen und Herren,<br><br>in dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich keine Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Beachten Sie dennoch für weitere Planungen und Vorhaben die Informationen im Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte (Anlage). 1<br><br>Bitte beteiligen Sie auch die jeweiligen Landkreise und kreisfreien Städte als zuständige Vermessungs- und Katasterbehörden, da diese im Rahmen von Liegenschaftsvermessungen das Aufnahmepunktfeld aufbauen. Aufnahmepunkte sind ebenfalls zu schützen. 2<br><br>Mit freundlichen Grüßen<br>Im Auftrag<br><br>Carola Schmidt | Zu 1.<br>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Festpunkte vorhanden sind.<br><br>Zu 2.<br>Der Landkreis wurde beteiligt. Die Stellungnahme des Landkreises liegt den Abwägungsunterlagen bei. Sie wird behandelt. | Zur Kenntnis zu nehmen.<br><br>Zur Kenntnis zu nehmen. |

# Merkblatt

## über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte der amtlichen geodätischen Lage-, Höhen- und Schwerenetze

1. **Festpunkte der Lagenetze** sind **Geodätische Grundnetzpunkte (GGP), Benutzungsfestpunkte (BFP), Trigonometrische Punkte (TP) sowie zugehörige Orientierungspunkte (OP)** und **Exzentren**, deren Lage auf der Erde durch Koordinaten mit Zentimetergenauigkeit im amtlichen Lagebezugssystem festgelegt ist. Sie bilden die Grundlage für alle hoheitlichen Vermessungen (Landesvermessung und Liegenschaftskataster), aber auch für technische und wissenschaftliche Vermessungen.
Es gibt Bodenpunkte und Hochpunkte.
Ein Bodenpunkt ist in der Regel ein 0,9 m langer Granitpfeiler, dessen Kopf ca. 15 cm aus dem Erdreich herausragt. In Ausnahmefällen kann der Pfeiler auch bodengleich gesetzt („vermarkt“) sein. Die Pfeiler haben eine Kopffläche von 16 cm x 16 cm bis 30 cm x 30 cm mit Bohrloch, eingemeißeltem Kreuz oder Keramikbolzen. Auf der Kopffläche oder an den Seiten sind in Nordrichtung ein Dreieck △, in Südrichtung die Buchstaben „TP“ eingemeißelt. Andere Pfeiler sind mit den Buchstaben O, FF, AF oder FW gekennzeichnet. In Ausnahmefällen gibt es hiervon abweichende Vermarkungen auf Bauwerken (Plastikkegel mit △ und TP, Keramikbolzen u. a.).
Bodenpunkte haben unter dem Granitpfeiler in der Regel eine Granitplatte.
Hochpunkte sind markante Bauwerksteile (z. B. Kirchturm- oder Antennenmastspitzen), die weithin sichtbar sind und als Zielpunkt bei Vermessungen dienen.

2. **Höhenfestpunkte (HFP)** sind Punkte, die mit Millimetergenauigkeit bestimmt und für die Normalhöhen im amtlichen Höhenbezugssystem berechnet wurden. Sie bilden die Grundlage für groß- und kleinräumige Höhenvermessungen, wie z. B. topographische Vermessungen, Höhendarstellungen in Karten, Höhenfestlegungen von Gebäuden, Straßen, Kanälen u. a., auch für die Beobachtung von Bodensenkungen.
Als HFP dienen Metallbolzen („Mauerbolzen, Höhenmarken“). Sie werden vorzugsweise im Mauerwerk besonders stabiler Bauwerke (Kirchen, Brücken u. a.) so eingesetzt („vermarkt“), dass eine Messlatte von 3,10 m Höhe jederzeit lotrecht auf dem Bolzen aufgehalten werden kann.
Im unbebauten Gelände sind die Bolzen an Pfeilern aus Granit („Pfeilerbolzen“) angebracht. Diese Pfeiler haben eine Kopffläche von 25 cm x 25 cm und ragen im Normalfall 20 cm aus dem Boden hervor. Besonders bedeutsame Punkte sind unterirdisch vermarkt (Unterirdische Festlegung - UF) und durch einen ca. 0,9 m langen Granitpfeiler (16 cm x 16 cm) mit den Buchstaben „NP“ oberirdisch gekennzeichnet. Im Normalfall ist er 2 m von der UF entfernt so vermarkt, dass sein Kopf ca. 15 cm aus dem Boden ragt.

3. **Festpunkte der Schwerenetze (SFP)** sind Punkte, für die mittels gravimetrischer Messungen Schwerewerte im amtlichen Schwerebezugssystem ermittelt wurden. Sie sind mit einer Genauigkeit von 0,03 mGal (1 mGal = $10^{-5}$ m/s²) bestimmt und bilden die Grundlage für verschiedene praktische und wissenschaftliche Arbeiten, z. B. auch für Lagerstättenforschungen.
SFP sind mit Messingbolzen (Ø 3 cm mit Aufschrift „SFP“ und △), Pfeilern oder Platten aus Granit vermarkt. Ihre Standorte befinden sich auf befestigten Flächen an Gebäuden, in befestigten Straßen, aber auch in unbefestigten Wegen. Sie sind allgemein sichtbar, behindern aber nicht den Verkehr. Die Granitplatten sind 60 cm x 60 cm bzw. 80 cm x 80 cm groß und mit einem eingemeißelten Dreieck △ gekennzeichnet. Im Kopf der Granitpfeiler befindet sich ein flacher Bolzen.

4. **Gesetzliche Grundlage** für die Vermarkung und den Schutz von Vermessungsmarken ist das „Gesetz über das amtliche Geoinformations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und Vermessungsgesetz - GeoVermG M-V)“ vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 713).
Danach ist folgendes zu beachten:

- **Eigentümer und Nutzungsberechtigte** (Pächter, Erbbauberechtigte u. ä.) haben das Ein- bzw. Anbringen von Vermessungsmarken (z. B. Pfeiler oder Bolzen) auf ihren Grundstücken und an ihren baulichen Anlagen sowie das Errichten von Vermessungssignalen für die Dauer von Vermessungsarbeiten zu dulden. Sie haben Handlungen zu unterlassen, die Vermessungsmarken sowie ihre Erkennbarkeit und Verwendbarkeit beeinträchtigen könnten. Hierzu zählt auch das Anbringen von Schildern, Briefkästen, Lampen o. ä. über HFP, weil dadurch das lotrechte Aufstellen der Messlatten auf den Metallbolzen nicht mehr möglich ist.

- **Maßnahmen**, durch die Vermessungsmarken gefährdet werden können, sind unverzüglich der Vermessungs- und Geoinformationsbehörde (siehe unten) mitzuteilen. Dieses gilt z. B., wenn Teile des Gebäudes, an dem ein HFP angebracht ist, oder wenn als TP bestimmte Teile eines Bauwerkes (Hochpunkt) ausgebessert, umgebaut oder abgerissen werden sollen. Gefährdungen erfolgen auch durch Straßen-, Autobahn-, Eisenbahn-, Rohr- und Kabelleitungsbau. Erkennt ein Eigentümer oder Nutzungsberechtigter, dass Vermessungsmarken bereits verlorengegangen, schadhaft, nicht mehr erkennbar oder verändert sind, so hat er auch dieses mitzuteilen.

- Mit dem Erdboden verbundene Vermessungsmarken werden von kreisförmigen **Schutzflächen** umgeben. Der Durchmesser der Schutzfläche beträgt 2 m, d. h., halten Sie bei Ihren Arbeiten mindestens 1 m Abstand vom Festpunkt! Zusätzlich werden diese Vermessungsmarken in den meisten Fällen durch rot-weiße Schutzsäulen oder Schutzbügel, die ca. 1 m neben der Vermessungsmarke stehen, kenntlich gemacht.

- Für **unmittelbare Vermögensnachteile**, die dem Eigentümer oder dem Nutzungsberechtigten durch die Duldungspflicht oder die Inanspruchnahme der Schutzfläche entstehen, kann eine angemessene Entschädigung in Geld gefordert werden.
Der Entschädigungsanspruch verjährt in einem Jahr, die Verjährung beginnt mit dem Ablauf des Jahres, in dem der Schaden entstanden ist.

- **Ordnungswidrig** handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig das Betreten oder Befahren von Grundstücken oder baulichen Anlagen für zulässige Vermessungsarbeiten behindert, unbefugt Vermessungsmarken (z. B. Pfeiler oder Bolzen) einbringt, verändert oder entfernt, ihren festen Stand oder ihre Erkennbarkeit oder ihre Verwendbarkeit gefährdet oder ihre Schutzflächen überbaut, abträgt oder verändert. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000 € geahndet werden.

- **Eigentümer oder Nutzungsberechtigte** können zur Zahlung von **Wiederherstellungskosten** herangezogen werden, wenn durch ihre Schuld oder durch die Schuld eines Beauftragten eine Vermessungsmarke entfernt, verändert oder beschädigt worden ist. Eigentümern, Pächtern oder anderen Nutzungsberechtigten wird daher empfohlen, in ihrem eigenen Interesse die Punkte so kenntlich zu machen (z. B. durch Pfähle), dass sie jederzeit als Hindernis für Landmaschinen oder andere Fahrzeuge erkannt werden können. Die mit der Feldbestellung beauftragten Personen sind anzuhalten, die Vermessungsmarken zu beachten.

**Dieses Merkblatt ist aufzubewahren und beim Verkauf oder bei der Verpachtung des Flurstücks, auf dem der GGP, BFP, TP, OP, HFP oder SFP liegt, an den Erwerber oder Nutzungsberechtigten weiterzugeben.**

Fragen beantwortet jederzeit die **zuständige untere Vermessungs- und Geoinformationsbehörde** oder das

**Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen**
**Lübecker Straße 289 19059 Schwerin**
**Telefon 0385 588-56312 oder 588-56267 Telefax 0385 588-56905 oder 588-48256260**
**E-Mail: Raumbezug@laiv-mv.de**
**Internet: http://www.lverma-mv.de**

**Herausgeber:**
© Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern
Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen
Stand: März 2014

**Druck:**
Landesamt für innere Verwaltung
Mecklenburg-Vorpommern
Lübecker Straße 287, 19059 Schwerin

## Festlegungsarten der Festpunkte der geodätischen Lage-, Höhen- und Schwerenetze

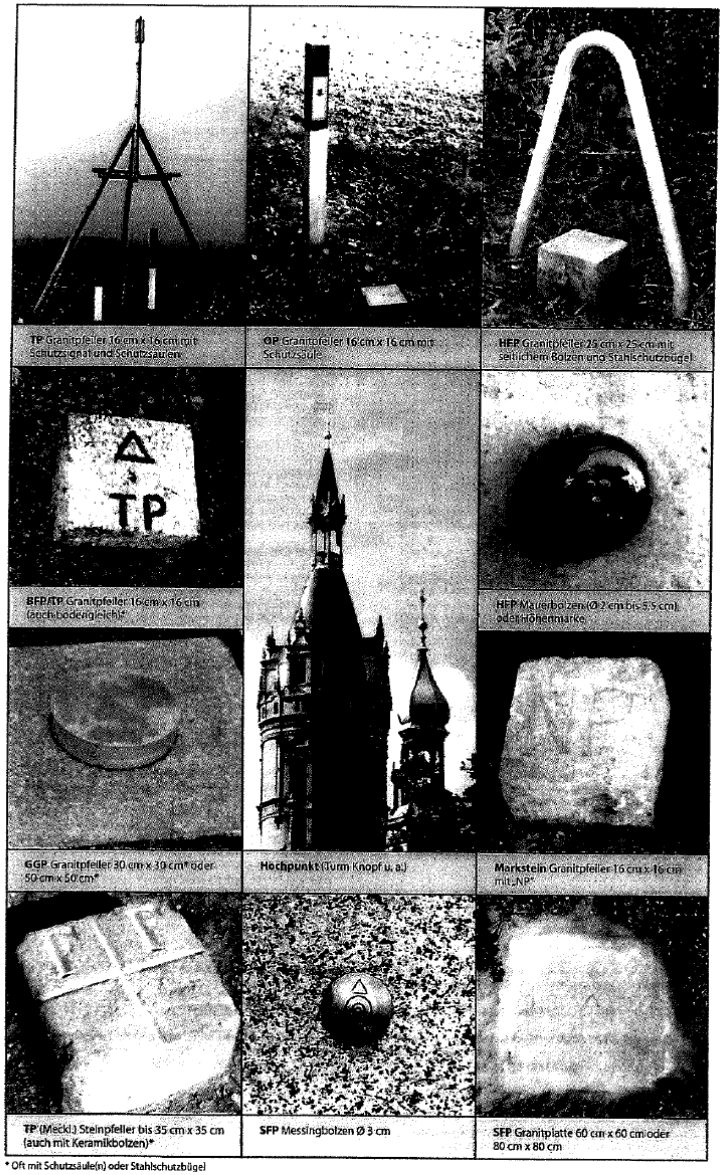


* Oft mit Schutzsäule(n) oder Stahlschutzbügel

| lfd. Nr. | Stellungnahme von/vom | Behandlung der Stellungnahmen | Entscheidung/Beschluss |
|---|---|---|---|
| | 17<br>Landkreis Nordwestmecklenburg<br>**Die Landrätin**<br>Kataster- und Vermessungsamt<br><br>Landkreis Nordwestmecklenburg • Postfach 1565 • 23956 Wismar<br><br>Landkreis Nordwestmecklenburg<br>Bauordnung und Planung<br>Frau Riegel<br>Rostocker Straße 76<br>23970 Wismar<br><br>Auskunft erteilt Ihnen:<br>**Herr Wienhold**<br>Dienstgebäude:<br>**Börzower Weg 3, 23936 Grevesmühlen**<br>Zimmer **2.415** Telefon **03841 / 3040-6249** Fax **03841 / 3040-86249**<br>E-Mail:<br>**p.wienhold@nordwestmecklenburg.de**<br>Unser Zeichen:<br>**2017-B1-0129**<br>Ort, Datum<br>**Grevesmühlen, 02.08.2017**<br><br>Ihr Geschäftszeichen / Antrag vom<br>27.07.2017<br><br>**Stellungnahme des KVA als TÖB zum B-Plan**<br>**SATZUNG ÜBER DIE 3. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 6/90**<br>**"GEWERBEGEBIET DAMMHUSEN" DER HANSESTADT WISMAR**<br><br>Sehr geehrte Damen und Herren,<br><br>Im B-Planbereich befinden sich diverse Aufnahme- und Sicherungspunkte des Lagenetzes. Auf den Erhalt der Lagenetzpunkte ist zu achten. Falls die Punkte von Baumaßnahmen berührt werden, sind sie durch geeignete Maßnahmen zu sichern.Mit den Grenzpunkten der Flurstücksgrenzen muss gleichermaßen verfahren werden. 1<br><br>Bei Beschädigung oder Verlust der Punkte ist der Verursacher verpflichtet, sie auf eigene Kosten durch einen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur oder durch das Kataster- und Vermessungsamt wieder herstellen zu lassen.<br><br>**Hinweis: Die Übereinstimmung der Planungsunterlagen mit dem aktuellen Liegenschaftskataster wurde nicht geprüft.** 2<br><br>Für eventuelle Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.<br><br>Mit freundlichen Grüßen<br>Im Auftrag<br><br>Wienhold<br><br>Anlagen: A4 1x AP- Übersicht; 1x Auszug aus der aktuellen Liegenschaftskarte Maßstab 1:2500 | Zu 1.<br>Es wird zur Kenntnis genommen, dass Aufnahme- und Sicherungspunkte des Lagenetzes vorhanden sind. Für den Planbereich sind die Punkte 7762 und 31019 beachtlich. Ansonsten befinden sich die Punkte außerhalb des Plangebietes bzw. des Änderungsbereiches. Die Stellungnahme wird den Verfahrensunterlagen beigefügt. Die Hansestadt Wismar verzichtet auf die Kennzeichnung der Punkte. Die Hinweise zu Lage- und Höhenfestpunkten werden entsprechend in den Unterlagen beachtet.<br><br>Zu 2.<br>Die Hansestadt Wismar hat die aktuelle Katasterunterlage verwendet. Die Plangrundlage wurde auf der Grundlage der aktuellen ALK gefertigt. | Zu berücksichtigen.<br><br>Zur Kenntnis zu nehmen. |

**Landkreis Nordwestmecklenburg**
**- Die Landrätin -**
**Kataster- und Vermessungsamt**

Rostocker Str. 76
23970 Wismar

# Auszug aus dem Liegenschaftskataster

**Liegenschaftskarte MV 1:2500**

**Erstellt am 02.08.2017**

| | | | |
|---|---|---|---|
| Gemarkung: | Wismar (13 0332) | Kreis: | Landkreis Nordwestmecklenburg |
| Flur: | 1 | Gemeinde: | Wismar, Hansestadt (13 0 74 087) |
| Flurstück: | 2819/2 | Lage: | An der Westtangente 1 |

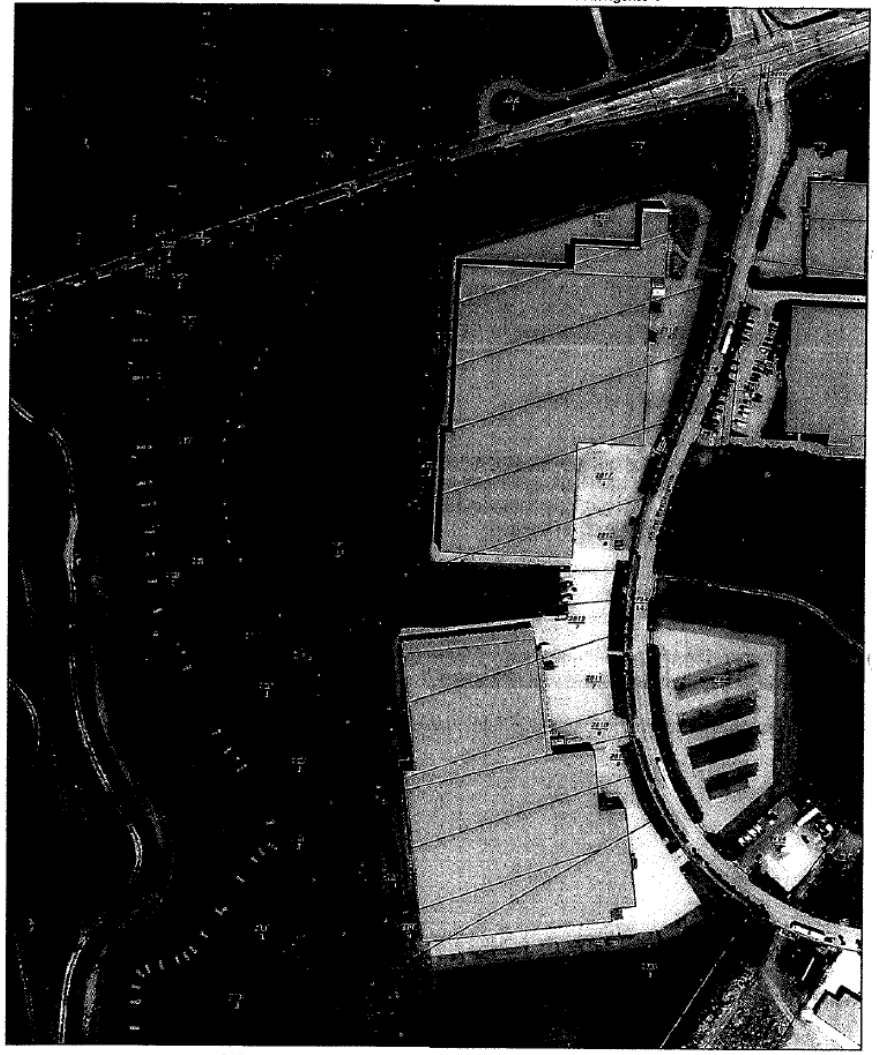

0 25 50 75 Meter

Maßstab 1:2500

© Vermessungs- und Geoinformationsbehörden Mecklenburg-Vorpommern
Vervielfältigung, Weiterverarbeitung, Umwandlung, Weitergabe an Dritte oder Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der zuständigen Vermessungs- und Geoinformationsbehörde. Davon ausgenommen sind Verwendungen zu innerdienstlichen Zwecken oder zum eigenen, nicht gewerblichen Gebrauch (§ 34 Abs. 1 GeoVermG M-V).

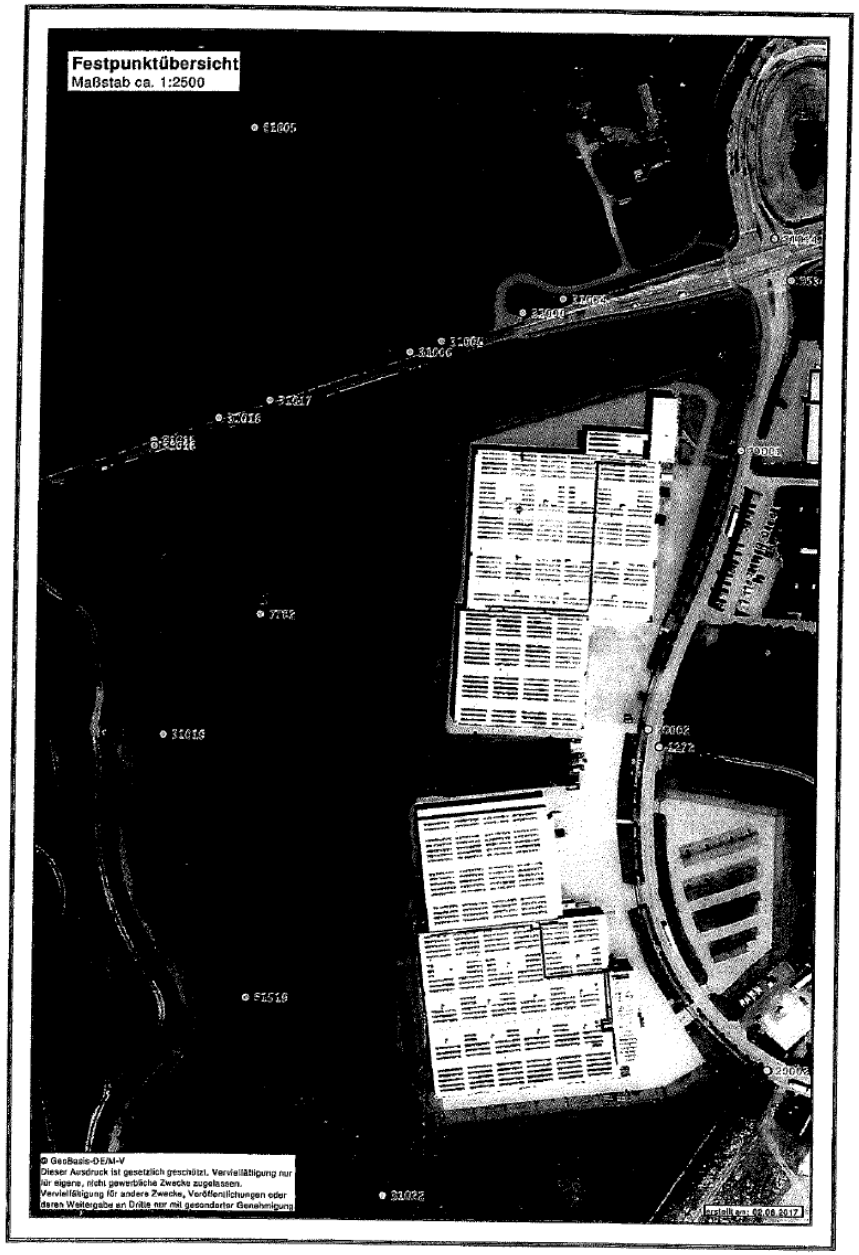

| lfd. Nr. | Stellungnahme von/vom | Behandlung der Stellungnahmen | Entscheidung/Beschluss |
|---|---|---|---|
| | (22)<br>**Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg**<br><br>Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg<br>Schloßstraße 6 - 8, 19053 Schwerin<br><br>Hansestadt Wismar<br>Bauamt<br>Postfach 1245<br>23952 Wismar<br><br>~ 1 60.2<br><br>Bearbeiter: Theresa Werner<br>Telefon: 0385 588 89 161<br>Fax: 0385 588 89 190<br>E-Mail: theresa.werner@afriwm.mv-regierung.de<br>AZ: 120-505-22/17 (FNP)<br>120-506-76/17 (B-Plan)<br>Datum: 03.08.2017<br><br>**Landesplanerische Stellungnahme zur 3. Änderung des Bebauungsplans (B-Plan) Nr. 06/90 „Gewerbegebiet Dammhusen“ i.V.m. der 61. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) der Hansestadt Wismar**<br><br>Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB<br>Ihre Schreiben vom 17.07.2017 (Posteingang: 21.07.2017 und 24.07.2017)<br><br>Sehr geehrte Frau Prante,<br><br>die angezeigten Planungsabsichten werden nach den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung und Landesplanung gemäß Landesplanungsgesetz (LPlG), Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern 2016 (LEP M-V) und Regionalem Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg 2011 (RREP WM) beurteilt. 1<br><br>**Vorgelegte Unterlagen und Planungsziele**<br>Zur Bewertung haben der Entwurf der 3. Änderung des B-Plans Nr. 06/90 „Gewerbegebiet Dammhusen“ (Stand: Juli 2017) und der Entwurf der 61. Änderung des FNPs der Hansestadt Wismar (Stand: Juli 2017) jeweils bestehend aus Planzeichnung und Begründung vorgelegen.<br><br>Mit der vorliegenden Planung beabsichtigt die Hansestadt Wismar, die 3. Änderung des B-Plans Nr. 06/90 „Gewerbegebiet Dammhusen“ aufzustellen. Im Parallelverfahren (gem. § 8 Abs. 3 BauGB) soll der FNP geändert werden. 2<br><br>Das ca. 4,75 ha große Plangebiet befindet sich im Gewerbegebiet Dammhusen am westlichen Rand der Hansestadt Wismar, welches durch das o.g. Vorhaben erweitert werden soll. Die bisher im B-Plan für gewerbliche Nutzung festgesetzten Flächen sollen um die westlich angrenzenden Flächen erweitert werden. Diese Flächen wurden bisher als öffentliche Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Wiese“ sowie Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzt. Laut vorliegender Planunterlagen wurde das betroffene Grundstück des Änderungsbereiches durch die MV-Werften Fertigmodule Property GmbH erworben. Der zukünftige Betrieb dient der Her- | Zu 1.<br>Allgemeine Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.<br><br>Zu 2.<br>Die Wiedergabe der Inhalte zu Unterlagen und Planungszielen werden zur Kenntnis genommen. | Zur Kenntnis zu nehmen.<br><br>Zur Kenntnis zu nehmen. |

| lfd. Nr. | Stellungnahme von/vom | Behandlung der Stellungnahmen | Entscheidung/Beschluss |
|---|---|---|---|
| | stellung von Schiffskabinen. Darüber hinaus werden im Änderungsbereich ca. 10 bis 15 neue LKW-Stellplätze entstehen und die Anzahl der PKW-Stellplätze von ca. 90 auf 165 erhöht.<br><br>Im rechtswirksamen FNP der Hansestadt Wismar ist das ca. 2,87 ha große Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Im Rahmen der 61. Änderung des FNPs der Hansestadt Wismar sollen ca. 1,43 ha Gewerbliche Baufläche (GE) und ca. 1,44 ha Grünfläche dargestellt werden.<br><br>In der 3. Änderung des B-Plans Nr. 06/90 sollen innerhalb des ca. 4,75 ha großen Plangebietes ca. 4,23 ha Gewerbegebiete (GE) gem. § 8 BauNVO, ca. 0,14 ha Grünfläche, ca. 0,33 ha Waldflächen sowie ca. 0,05 ha Verkehrsflächen ausgewiesen werden.<br><br>**Raumordnerische Bewertung**<br>Dem Vorhaben wurde bereits mit der landesplanerischen Stellungnahme vom 17.05.2017 zugestimmt. Auf Grundlage des erneut eingereichten Entwurfes gilt die Zustimmung weiter fort.<br><br>**Bewertungsergebnis**<br>Der 3. Änderung des B-Plans Nr. 06/90 „Gewerbegebiet Dammhusen“ und der 61. Änderung des FNPs der Hansestadt Wismar stehen keine Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung entgegen.<br><br>**Abschließende Hinweise**<br>Die landesplanerische Stellungnahme bezieht sich auf die Grundsätze und Ziele der Raumordnung und Landesplanung und greift der erforderlichen Prüfung durch die zuständige Genehmigungsbehörde nicht vor. Sie gilt nur solange, wie sich die Beurteilungsgrundlagen für das Vorhaben nicht wesentlich ändern.<br><br>Die Gebietskörperschaft wird gebeten, ein Exemplar (Text- und Kartenteil) des genehmigten Planes dem Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg zur Übernahme in das Raumordnungskataster gem. § 19 LPlG zu übersenden.<br><br>Mit freundlichen Grüßen<br>Im Auftrag<br><br>Theresa Werner<br><br>**Verteiler**<br>2. Landkreis Nordwestmecklenburg, Fachdienst Bauordnung und Planung – per Mail<br>3. EM VIII 4 – per Mail | Zu 3.<br>Die Zustimmung wird aufrechterhalten. | Zur Kenntnis zu nehmen. |
| | | Zu 4.<br>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung entgegenstehen. | Zur Kenntnis zu nehmen. |
| | | Zu 5.<br>Da sich die Planziele nicht ändern, wird durch die Hansestadt Wismar davon ausgegangen, dass keine weiteren Belange zu beachten sind. | Zur Kenntnis zu nehmen. |
| | | Zu 6.<br>Die Hansestadt Wismar kommt diesem Erfordernis nach. | Zur Kenntnis zu nehmen. |

| lfd. Nr. | Stellungnahme von/vom | Behandlung der Stellungnahmen | Entscheidung/Beschluss |
|---|---|---|---|
| 23 | Straßenbauamt Schwerin<br>Straßenbauamt Schwerin · Postfach 16 01 42 · 19091 Schwerin<br>Hansestadt Wismar<br>Postfach 1245<br>23952 Wismar<br>Eingangsstempel: Bauamt Amtsleiter 21. AUG. 2017<br>Bearbeiter: Herr Unger<br>Telefon: 0385/511-4419<br>Telefax: 0385/511-4150<br>E-Mail: juergen.unger@sbv.mv-regierung.de<br>Geschäftsz: 2441-512-00-2017/089-14<br>Datum: 17.08.2017<br>**Stellungnahme**<br>**zum Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 06/90 der Hansestadt Wismar „Gewerbegebiet Dammhusen“**<br>Ihr Schreiben vom 17.07.2017 –Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB<br><br>Sehr geehrte Damen und Herren,<br><br>ich nehme Bezug auf die o.g. eingereichten Unterlagen vom 17.07.2017 zum Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 06/90 „Gewerbegebiet Dammhusen“ der Hansestadt Wismar, die mir am 24.07.2017 eröffnet wurden.<br><br>Das Vorhaben grenzt in Wismar Flur 1 an die Flurstücke 2823/1, 2823/3 und 2880/12 der Straßenbauverwaltung Mecklenburg-Vorpommern.<br><br>Gegen den Entwurf der 3.Änderung des Bebauungsplanes Nr.06/ der Hansestadt Wismar bestehen in verkehrlicher und straßenbaulicher und straßenrechtlicher Hinsicht keine Bedenken.<br><br>Vorherige Stellungnahmen zum Vorhaben behalten weiterhin ihre Gültigkeit.<br><br>Mit freundlichen Grüßen<br>im Auftrag<br>Greßmann | 1<br>2<br>3<br>4<br><br>Zu 1.<br>Der Bezug zu den der Stellungnahme zugrundeliegenden Unterlagen wird zur Kenntnis genommen.<br><br>Zu 2.<br>Die Betroffenheit wird zur Kenntnis genommen. Parallel zum Aufstellungsverfahren für den Bebauungsplan erfolgt die Abstimmung zur straßentechnischen und straßenverkehrlichen Anbindung.<br><br>Zu 3.<br>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen.<br><br>Zu 4.<br>Die Stellungnahme zum Vorentwurf wird den Unterlagen beigefügt. Abstimmungen erfolgen parallel. | Zur Kenntnis zu nehmen.<br><br>Zu berücksichtigen.<br><br>Zur Kenntnis zu nehmen.<br><br>Zur Kenntnis zu nehmen. |

| lfd. Nr. | Stellungnahme von/vom | Behandlung der Stellungnahmen | Entscheidung/Beschluss |
|---|---|---|---|
| 24 | 60.13 Bauamt<br>SG Straßenverwaltung<br>im Hause<br><br>Wismar den 17.08.2017<br>Bearbeiter : Frau Petzke<br><br>60.20 Bauamt, Abt. Planung<br>im Hause<br><br>Hansestadt Wismar<br>Bauamt<br>Amtsleiter<br>18 AUG. 2017<br><br>**1. 61. Änderung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Wismar „Umwandlung von Fläche für die Landwirtschaft in Gewerbegebiet und Grünfläche im Bereich Dammhusen“ Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB. Beteiligung der Nachbargemeinde gemäß § 2 Abs. 2 BauGB**<br><br>**2. Bebauungsplan Nr. 6/90 „ Gewerbegebiet Dammhusen“ , 3 Änderung Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.2 BauGB. Beteiligung der Nachbargemeinde gemäß § 2 Abs. 2 BauGB**<br><br>Sehr geehrte Frau Prante,<br><br>zur o. g. Flächennutzungsplanänderung als auch zu dem o.g. Bebauungsplan bestehen aus Sicht der Straßenverwaltung keine Bedenken.<br>Zum jetzigen Zeitpunkt gibt es noch keine Hinweise und Anmerkungen.<br><br>Für Rückfragen stehe ich Ihnen jederzeit zur Verfügung.<br><br>Mit freundlichen Grüßen<br><br>im Auftrag<br><br>Petzke<br>Straßenverwaltung | 1<br><br>Zu 1.<br>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen und keine Hinweise und Anmerkungen vorgetragen werden. | Zur Kenntnis zu nehmen. |

| lfd. Nr. | Stellungnahme von/vom | Behandlung der Stellungnahmen | Entscheidung/Beschluss |
|---|---|---|---|
| | 25<br>T · · ERLEBEN, WAS VERBINDET.<br><br>**DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH**<br>01059 Dresden<br><br>Hansestadt Wismar<br><br>Kopenhagener Straße 1<br><br>23966 Wismar<br><br>vom 17. Juli 2017, Frau Prante<br>PTI23 MV, PPB5 Ute Glaesel PLURAL 246342<br>+49 385 723-79593, Ute.Glaesel@telekom.de<br>31. Juli 2017<br>Bebauungsplan Nr. 06/90 "Gewerbegebiet Dammhusen", 3.Änderung<br><br>Sehr geehrte Frau Prante,<br><br>die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:<br><br>Die Stellungnahme vom 12. Mai 2017 gilt unverändert weiter.<br><br>Mit freundlichen Grüßen<br><br>i. A.<br><br>Ute Glaesel<br><br>Ute Glaesel<br>Digital unterschrieben von Ute Glaesel<br>DN: c=DTAG, ou=Person, ou=Employee, ou=C-603932, cn=Ute Glaesel, email=Ute.Glaesel@telekom.de<br>Datum: 2017.07.31 08:45:08 +02'00' | Zu 1.<br>Die Stellungnahme und deren Behandlung vom 12. Mai 2017 wird den Unterlagen beigefügt. | Zur Kenntnis zu nehmen. |

**Anlage: Stellungnahme der Telekom vom 12. Mai 2017 zum Vorentwurf**

| lfd. Nr. | Stellungnahme von/vom | Behandlung der Stellungnahmen | Entscheidung/Beschluss |
|---|---|---|---|
| | 23<br>ERLEBEN, WAS VERBINDET.<br><br>DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH<br>Dresdner Straße 78A/B 01145 Radebeul<br>Hansestadt Wismar<br>Postfach 1245<br>23952 Wismar<br><br>REFERENZEN vom 18. April 2017, Frau Prante<br>ANSPRECHPARTNER PTI23 MV, PPB5 Ute Glaesel AZ: PLURAL 246342<br>TELEFONNUMMER +49 385 723-79593, Ute.Glaesel@telekom.de<br>DATUM 12. Mai 2017<br>BETRIFFT Bebauungsplan Nr. 06/90 "Gewerbegebiet Dammhusen", 3.Änderung<br><br>Sehr geehrte Frau Prante,<br><br>die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:<br><br>Gegen die o. g. Planung haben wir dann keine Einwände, wenn für die Telekom die erforderlichen Unterhaltungs- und Erweiterungsmaßnahmen an ihrem ober- und unterirdischen Kabelnetz jederzeit möglich sind und die nachfolgend genannten Auflagen und Hinweise eingehalten werden.<br><br>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom (siehe Lagepläne). Wir bitten, diese Planunterlage nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben.<br><br>Wir bitten bei weiteren Planungen sicherzustellen, dass die vorhandenen TK-Linien möglichst unverändert in ihrer jetzigen Lage ohne Überbauung verbleiben können. Geländeveränderungen im Bereich unserer Trassen (z.B. Höhenprofiländerungen) müssen in jedem Falle mit uns abgestimmt werden.<br><br>Eine Neuverlegung von Telekommunikationslinien ist zurzeit nicht geplant. Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes, die Koordinierung mit dem Straßenbau und Baumaßnahmen anderer Leitungsträger ist Voraussetzung, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsgebiet der zuständigen Niederlassung Nordost, PTI 23, so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vorher angezeigt werden. | Zu 1:<br>Zuständigkeit wird zur Kenntnis genommen.<br><br>Zu 2:<br>Eingriff in öffentliche Anlagen Straßen und Wege erfolgen nicht.<br><br>Zu 3:<br>Nach Sichtung befinden sich die Anlagen der TELEKOM im öffentlichen Bereich. Somit keine Auswirkungen zu befürchten.<br><br>Zu 4:<br>Da sich das Vorhaben auf Privatflächen bezieht, wird davon ausgegangen, dass keine Beeinträchtigungen erfolgen.<br><br>Zu 5:<br>Es wird beachtete, dass eine Neuverlegung nicht geplant ist. Dies berührt planungsrechtliche Belange zunächst nicht. | Zur Kenntnis zu nehmen.<br><br>Zu berücksichtigen.<br><br>Zu berücksichtigen.<br><br>Zu berücksichtigen.<br><br>Zur Kenntnis zu nehmen. |

| lfd. Nr. | Stellungnahme von/vom | Behandlung der Stellungnahmen | Entscheidung/Beschluss |
|---|---|---|---|
| | ERLEBEN, WAS VERBINDET.<br><br>DATUM 12.05.2017<br>EMPFÄNGER Hansestadt Wismar<br>SEITE 2<br><br>Die Versorgung der neu entstehenden Bebauung mit Telekommunikationsinfrastruktur kann beim Bauherrenservice der Telekom telefonisch unter der Service-Rufnummer 0800-3301903 (Anruf zum Nulltarif) beauftragt werden. 6<br><br>Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit frei gehalten, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren und einen Schachtschein einholen ([illegible]). Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten. 7<br><br>Mit freundlichen Grüßen<br><br>i. A. Ute Glaesel<br>Ute Glaesel<br><br>Anlagen:<br>2 Lagepläne M1:1000 | Zu 6:<br>Kontaktinformationen werden zur Kenntnis genommen. Berühren den Plan derzeit nicht.<br><br>Zu 7:<br>Hinweise zur Bauphase werden zur Kenntnis genommen und sind zu beachten. | Zur Kenntnis zu nehmen.<br><br>Zu berücksichtigen |

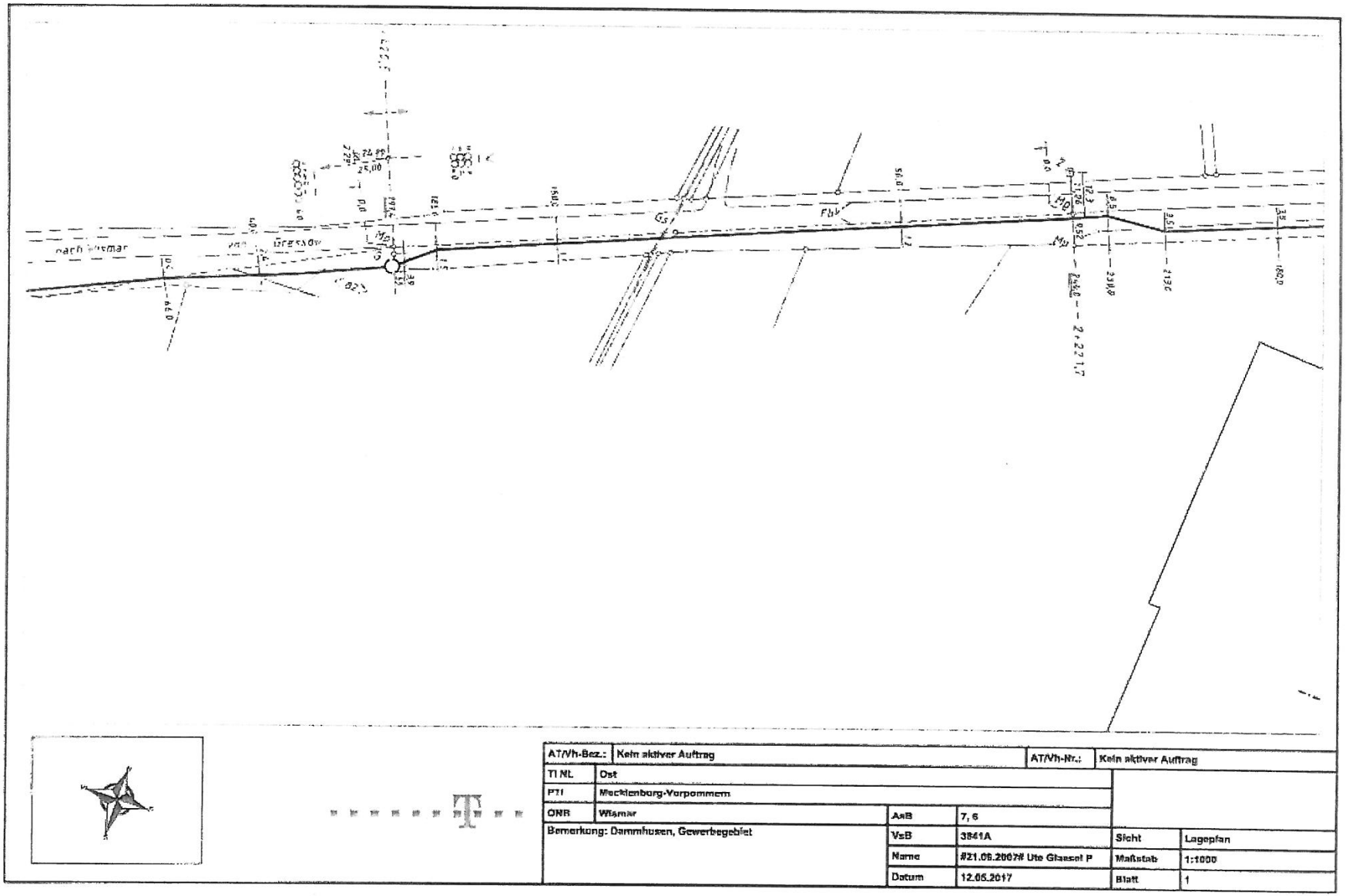
nach Wismar
nach Gressow
Gs
Fläv
Mü
2+227.17
AT/Vh-Bez.: Kein aktiver Auftrag
AT/Vh-Nr.: Kein aktiver Auftrag
TI NL Ost
PTI Mecklenburg-Vorpommern
ONB Wismar
AsB 7, 6
Bemerkung: Dammhusen, Gewerbegebiet
VsB 3841A
Name #21.06.2007# Ute Glaesel P
Datum 12.06.2017
Sicht Lageplan
Maßstab 1:1000
Blatt 1

# Erläuterungen der Zeichen und Abkürzungen in den Lageplänen der Telekom Deutschland GmbH

| Bearbeitet und Herausgegeben von der Telekom Deutschland GmbH | Stand: 21.02.2011 |
|---|---|

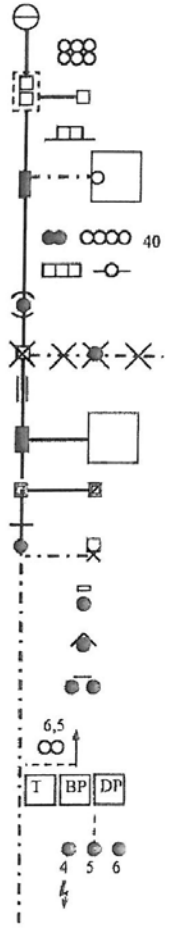


Vermittlungsstelle

Kabelrohrverband aus 2*3 Kunststoffrohren (lichte Weite 100 mm)
Kabelschacht mit 2 Einstiegsöffnungen
Kabelschacht mit 1 Einstiegsöffnung

Kabelkanal aus Betonformstein mit 2 Zugöffnungen

Abzweigkasten mit Erdkabel zum Abschlusspunkt Linie APL im Gebäude

Querschnittsbild der in einer Trasse verlaufenden Telekommunikationsanlage:
hier: 2 Erdkabel und 4 Kunststoffrohre (lichte Weite 40 mm)
hier: 3 Betonformsteine und 1 Stahlhalbrohr doppelt

Rohr-Unterbrechungsstelle mit Verbindungsstelle, hier: Muffe

Im Erdreich verbliebener Teil eines aufgegebenen Kabelschachtes mit aufgegebenen vorhandenen Erdkabel und aufgegebener vorhandener Verbindungsstelle

Mit Halbrohren bzw Schraubklemmfitting überbrückte Rohr-Unterbrechungsstelle

Abzweigkasten / Unterflurbehälter mit unbelegter Kabelkanal-Hauszuführung

Kabelschacht, verschlossen / Kabelschacht, verschlossen und elektrisch geschützt
Rohrende, Beginn der Erdkabelverlegung
Abzweigmuffe mit Erdkabel zum Telefonhäuschen, -zelle, -haube, -säule, Telestation

Unmittelbar im Erdreich ausgelegtes Telekom-Kabel; abgedeckt
- mit Mauerziegel oder Abdeckplatten, (kann auch doppelt abgedeckt sein)

- mit Kabelabdeckhauben

- mit gelben Trassenband als Warnschutz

2 Kabelschutzrohre aus Kunststoff, Stahl, verzinktem Stahl oder Asbestzement; ab der Strichlinie in Pfeilrichtung 6.5 m lang

Kabelmarke (aus Kunststoff) oder Kabelmerkstein (aus Beton)

Kennzeichnung der Einmeßachse durch eine Strichlinie, auf die alle Abstand-Maße zum Kabelverband (Kabel Nr. 4 bis 6) bezogen sind.

Hinweis auf Gefährdung durch Fernspeisung, soweit der Grenzwert nach VDE 800, Teil 3 überschritten wird, und Ortsspeisung mit 230 VAC

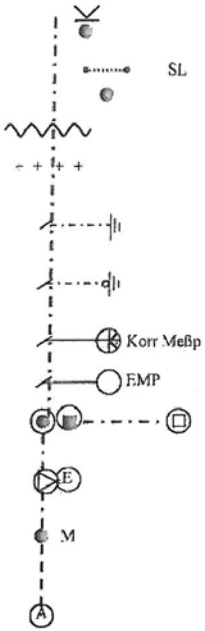


Kabel mit Verlegepflug eingepflügt

SL Schirmleiter über Erdkabel
y

- Fremdes Starkstromkabel / fremdes Telekomkabel (+Text)

- Rohrleitung für flüssige oder gasförmige Stoffe (Gas, Wasser, Erdöl, Fernheizung)

Erder aus Kupferseil / verzinktem Stahldraht als Oberflächenerder

Oberflächenerder mit abschliessendem Tiefenerder (Erdungsstab)

Korr Meßp Korrosionsschutzeinrichtung / Potenzialmess-oder -abgleichpunkt in EVz-Säule

EMP Erdkabelmesspunkt

Kabelverzweiger / Gf-Netzverteiler mit Erdkabel zum Gf-Abschlusspunkt im KVz

E Zwischenregenerator / Einspeisepunkt 230VAC

M Mast, Beginn der Luftkabelverlegung

Freileitung

A Abgesetzte EVs-Gruppe im KVz-Gehäuse

Lediglich die in den Plänen vermerkten Maße (nicht die zeichnerische Darstellung!) geben einen Anhalt für die Lage der dargestellten Telekommunikationsanlagen. Einmessungen an Kabelkanälen beziehen sich auf die Mitte der Abdeckung (Deckel). Alle Maße sind in Meter vermerkt.

Bitte beachten Sie, dass es aufgrund von nachträglicher Bautätigkeit zu Veränderungen in der Verlegetiefe der Kabel kommen kann! Im Bereich von Verbindungsmuffen und Kabelverbänden ist mit größeren Ausbiegungen der Kabellage zu rechnen!

Kreuzungen und Näherungen von Starkstromkabeln und Rohrleitungen sind nur eingezeichnet worden, soweit sie bei Arbeiten an den Telekommunikationsanlagen vorgefunden wurden oder in anderer Weise nachträglich bekanntgeworden sind.

Oberflächenmerkmale und deren Abkürzungen sind der DIN18 702 „Zeichen für Vermessungsrisse, großmaßstäbige Karten und Pläne“ zu entnehmen.

| lfd. Nr. | Stellungnahme von/vom | Behandlung der Stellungnahmen | Entscheidung/Beschluss |
|---|---|---|---|
| | 26<br><br>**Von:** <BAIUDBwInfra13TOeB@bundeswehr.org><br>**An:** <BPrante@wismar.de><br>**Datum:** 27.07.2017 15:40<br>**Betreff:** Antwort: 61. Änderung des Flächennutzungsplanes und 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6/90 "Gewerbegebiet Dammhusen" der Hansestadt Wismar<br><br>Ihr Schreiben vom 17.07.2017; 61. Änderung des Flächennutzungsplanes und 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6/90 "Gewerbegebiet Dammhusen" der Hansestadt Wismar<br>(Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB)<br>Unser Zeichen: 45-60-00/K I-296-17 BBP<br><br>Sehr geehrte Damen und Herren,<br><br>Belange der Bundeswehr sind berührt, aber nicht betroffen.. Hier verweise ich auf unsere bereits übersandte Stellungnahme vom 14.12.2015 zur 2. Änderung des o. a. Bebauungsplan.. Diese Stellungnahme gilt auch im jetzigen weiteren Verfahrensschritt für die jetzt westlich der bereits bestehenden Hallen (mit Gebäudehöhen von bis zu 14,00 m Höhe ab mittlerer Höhenlage des zugehörigen Straßenabschnitt) geplanten Erweiterung.<br><br>Eine weitere Beteiligung des Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen ist nicht weiter notwendig.<br><br>mit freundlichen Grüßen<br>Im Auftrag<br>Jelinek<br><br>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen<br>der Bundeswehr<br>Referat Infra I 3<br>Fontainengraben 200<br>53123 Bonn<br>BAIUDBwToeB@bundeswehr.org | Zu 1.<br>Die Hinweise sind bereits beachtet. Die Stellungnahme vom 14.12.2015 bezieht sich nicht auf dieses Verfahren. Maßgeblich für die Hansestadt Wismar ist, dass die zulässige Höhe bestätigt wird.<br><br>Zu 2.<br>Es wird zur Kenntnis genommen, dass eine weitergehende Beteiligung nicht notwendig ist. | Zu berücksichtigen.<br><br>Zur Kenntnis zu nehmen. |

| lfd. Nr. | Stellungnahme von/vom | Behandlung der Stellungnahmen | Entscheidung/Beschluss |
|---|---|---|---|
| 24 | EVB ENTSORGUNGS-UND VERKEHRSBETRIEB DER HANSESTADT WISMAR<br>**Bereich Entwässerung und Straßenunterhaltung**<br>Bearbeiter: Frau Kalsow<br>Telefon: 7 49-402<br>Fax: 7 49-444<br>E-Mail: ikalsow@evb-hwi.de<br>Datum: 10-08-2017<br>60 – Bauamt<br>Abt. Planung<br>**Bebauungsplan Nr. 06/90 „Gewerbegebiet Dammhusen“ – 3. Änderung**<br>**Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**<br>**Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 Bau GB**<br>Sehr geehrte Damen und Herren,<br>im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange teilen wir Ihnen mit, dass zum o. g. Bebauungsplan von Seiten des Entsorgungs- und Verkehrsbetriebes der Hansestadt Wismar, Bereich Entwässerung und Straßenunterhaltung, keine Einwände bestehen.<br>Für weitere Rücksprachen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.<br>Mit freundlichem Gruß<br>i. V.<br>Dittmer<br>Bereichsleiterin | Zu 1.<br>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände bestehen.<br><br>Zu 2.<br>Die Kontaktdaten werden zur Kenntnis genommen. | Zur Kenntnis zu nehmen.<br><br>Zur Kenntnis zu nehmen. |

| lfd. Nr. | Stellungnahme von/vom | Behandlung der Stellungnahmen | Entscheidung/Beschluss |
|---|---|---|---|
| | Wasser- und Bodenverband<br>„Wallensteingraben-Küste“<br>KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS<br>28<br><br>WBV „Wallensteingraben- Küste“, Am Wehberg 17, 23972 Dorf Mecklenburg<br><br>Hansestadt Wismar<br>PF 1245<br><br>23952 Wismar<br><br>Bearbeiter / Ihre Zeichen/Nachricht vom / Unser Zeichen / Datum<br>Dorf Mecklenburg, den 24.08.2017<br><br>**Betr.: Bebauungsplan Nr. 06/90 "Gewerbegebiet Dammhusen" in Wismar**<br>**3. Änderung**<br><br>Sehr geehrte Damen und Herren,<br><br>der o. g. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 06/90 "Gewerbegebiet Dammhusen" wird seitens des Wasser- und Bodenverbandes zugestimmt.<br>Anlagen des Verbandes sind im Gebiet der Änderung nicht vorhanden.<br>In der Nähe befindet sich das Gewässer Nr. 11:0:3/2/4. Das Gewässer ist im Bereich offen und bedarf einer regelmäßigen Kontrolle und Unterhaltung. Der Gewässerrandstreifen ist hierfür auf einer Breite von 5,0 m von der Böschungsoberkante dauerhaft freizuhalten.<br>Durch eine eventuelle Erschwerung der Gewässerunterhaltung können Zusatzkosten entstehen, diese werden gemäß Verbandssatzung vom 01.01.2017 dem Verursacher angelasten.<br><br>Mit freundlichem Gruß<br>U. Brüsewitz<br>Brüsewitz<br>Geschäftsführer<br><br>1<br>2 | Zu 1.<br>Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.<br><br>Zu 2.<br>Die Anforderungen werden dadurch beachtet, dass hochbauliche Anlagen einen größeren Abstand aufweisen. Die allgemeinen Anforderungen zur Gewässerunterhaltung werden in der Begründung beachtet. | Zur Kenntnis zu nehmen.<br><br>Zu berücksichtigen. |

| lfd. Nr. | Stellungnahme von/vom | Behandlung der Stellungnahmen | Entscheidung/Beschluss |
|---|---|---|---|
| 30 | **Stadt Grevesmühlen**<br>**Der Bürgermeister**<br>Zugleich Verwaltungsbehörde für das Amt Grevesmühlen-Land mit den Gemeinden: Bernstorf, Gägelow, Plüschow, Roggenstorf, Röting, Stepenitztal, Testorf-Steinfort, Upahl, Warnow<br>Für die Gemeinde Gägelow<br>Stadt Grevesmühlen • Rathausplatz 1 • 23936 Grevesmühlen<br>Hansestadt Wismar<br>Postfach 1245<br>23952 Wismar<br>Geschäftsbereich: Bauamt<br>Zimmer: 2.1.10<br>Es schreibt Ihnen: Frau Matschke<br>Durchwahl: 03881 723 165<br>E-Mail-Adresse: g.matschke@grevesmuehlen.de<br>info@grevesmuehlen.de<br>Aktenzeichen:<br>60.2<br>Datum: 27.07.2017<br>**3. Änderung Bebauungsplan Nr. 6/90 „Gewerbegebiet Dammhusen“**<br>**Hier: Stellungnahme als Nachbargemeinde gemäß § 2 Abs. 2 BauGB zum Entwurf**<br>Sehr geehrte Damen und Herren,<br>von Seiten der Gemeinde Gägelow bestehen keine Anregungen zum o.g. Entwurf. Wahrzunehmende nachbarschaftliche Belange werden durch die Planung der Hansestadt Wismar nicht berührt.<br>Mit freundlichem Gruß<br>im Auftrag<br>Holger Janke<br>Leiter Bauamt | Zu 1.<br>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Anregungen zum Entwurf vorgetragen werden. | Zur Kenntnis zu nehmen. |

| lfd. Nr. | Stellungnahme von/vom | Behandlung der Stellungnahmen | Entscheidung/Beschluss |
|---|---|---|---|
| 1 | **Amt Neuburg**<br>**Die Amtsvorsteherin**<br>Bau und Liegenschaften<br>Amt Neuburg, Hauptstraße 10a, 23974 Neuburg<br>Hansestadt Wismar Bauamt Amtsleiter 28 SEP. 2017<br>35<br>Hansestadt Wismar<br>Bauamt<br>Postfach 1245<br>23952 Wismar<br>Sprechtage<br>Dienstag 8.00-12.00 und 14.00-17.30 Uhr<br>Donnerstag 8.00-12.00 und 13.00-15.30 Uhr<br>Freitag 8.00-12.00 Uhr<br>Bearbeiter: Juliane Rüger; Tel.-Durchwahl: 038426/410-31; Aktenzeichen: BL/rü; Datum: 26.09.2017<br>**Bebauungsplan Nr. 6/90 „Gewerbegebiet Dammhusen“, 3. Änderung**<br>**- Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauBG) sowie Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauBG**<br>Sehr geehrte Damen und Herren,<br>zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 6/90 „Gewerbegebiet Dammhusen“ (3. Änderung) der Hansestadt Wismar gibt es seitens der Gemeinde Hornstorf keine Anregungen und Bedenken. (Beschluss-Nr. 301-34/17).<br>Mit freundlichem Gruß<br>in Auftrag<br>Lange<br>Abteilungsleiter | Zu 1.<br>Es wird zur Kenntnis genommen, dass es seitens der Gemeinde Hornstorf keine Anregungen und Bedenken gibt. | Zur Kenntnis zu nehmen. |

| lfd. Nr. | Stellungnahme von/vom | Behandlung der Stellungnahmen | Entscheidung/Beschluss |
|---|---|---|---|
| 1 | Gemeinde<br>**Ostseebad Insel Poel**<br>Die Bürgermeisterin<br><br>Gemeinde Ostseebad Insel Poel · Gemeinde-Zentrum 13 · Christill Kirchdorf · 23999 Insel Poel<br>Hansestadt Wismar<br>Bauamt – Abt. Stadtplanung<br>z.Hd. Frau Prante<br>PF 1245<br><br>**23952 Wismar**<br><br>Tel.: 03 84 25/4 28 10<br>Fax: 03 84 25/42 81 22<br>www.ostseebad-insel-poel.de<br>Auskunft erteilt:<br>Herr Reiche<br>Durchwahl:<br>038425/428116<br><br>Datum und Zeichen Ihres Schreibens<br><br>Unser Zeichen<br>ri-rei<br><br>Datum<br>2017-08-01<br><br>Betreff: **Bauleitplanung der Hansestadt Wismar**<br>**Beteiligung der Öffentlichkeit / Öffentliche Auslegung / TÖB Beteiligung**<br><br>Sehr geehrte Frau Prante,<br><br>mit Schreiben vom 17.07.2017 und 29.06.2017 benachrichtigten Sie die Gemeinde Ostseebad Insel Poel gemäß BauGB über die Beteiligung der Nachbargemeinden und über die öffentliche Auslegung folgender Pläne:<br><br>- 61. Änderung des FNP der Hansestadt Wismar<br>- Bebauungsplan Nr. 6/90, 3.Änderung „Gewerbegebiet Dammhusen“<br>- Bebauungsplan Nr.57/01, 1. Änderung „Sondergebiet Wohnmobil- und Ferienpark Redentin Süd“<br><br>Aus Sicht der Gemeinde Insel Poel sind keine Änderungen bzw. Ergänzungen zu den o.g. Planungen der Hansestadt Wismar erforderlich.<br>Die Planungen berühren nicht die durch die Gemeinde Ostseebad Insel Poel wahrzunehmenden Belange.<br><br>Mit freundlichen Grüßen<br><br>i.V.<br>Gabriele Richter<br>Bürgermeisterin | Zu 1.<br>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Anregungen und Ergänzungen erforderlich sind. | Zur Kenntnis zu nehmen. |

# SATZUNG ÜBER DIE 3. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 6/90 "GEWERBEGEBIET DAMMHUSEN" DER HANSESTADT WISMAR

## TEIL A - PLANZEICHNUNG

Es gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786).
Es gilt die Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057).

M 1 : 1.000

Die Planzeichnung - Teil A- des Bebauungsplanes ist nur im Zusammenhang mit den textlichen Festsetzungen -Teil B-.

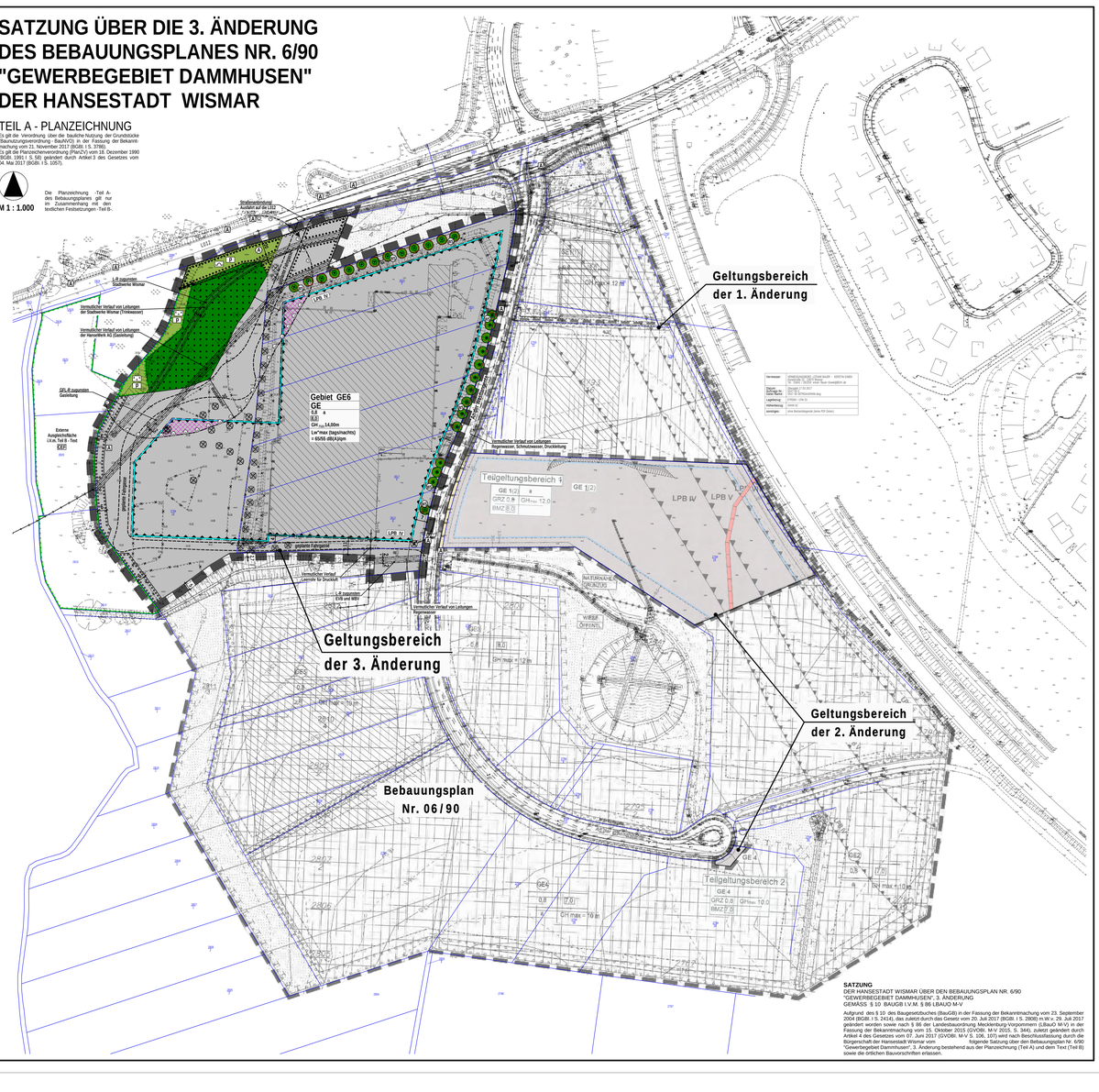
Geltungsbereich der 1. Änderung
Geltungsbereich der 2. Änderung
Geltungsbereich der 3. Änderung
Bebauungsplan Nr. 06/90
Gebiet GE6
GE
0,8
0,9
GH max = 14,00m
ca. max Höhe (top/nachts)
= 65/55 dB(A)/qm
Teilgeltungsbereich 1
Teilgeltungsbereich 2
GE 1/1
GE 1/2
GE 2/1
GE 2/2
GE 3
GE 4
GRZ 0,8
GFlächz 1,6
GH max = 12,0 m
GH max = 10 m
BMZ 8,0
LPB I
LPB II
LPB III
LPB IV
LPB V
LPB VI
LPB VII
LPB VIII
LPB IX
LPB X
LPB XI
LPB XII
LPB XIII
LPB XIV
LPB XV
LPB XVI
LPB XVII
LPB XVIII
LPB XIX
LPB XX
LPB XXI
LPB XXII
LPB XXIII
LPB XXIV
LPB XXV
LPB XXVI
LPB XXVII
LPB XXVIII
LPB XXIX
LPB XXX
LPB XXXI
LPB XXXII
LPB XXXIII
LPB XXXIV
LPB XXXV
LPB XXXVI
LPB XXXVII
LPB XXXVIII
LPB XXXIX
LPB XL
LPB XLI
LPB XLII
LPB XLIII
LPB XLIV
LPB XLV
LPB XLVI
LPB XLVII
LPB XLVIII
LPB XLIX
LPB L
LPB LI
LPB LII
LPB LIII
LPB LIV
LPB LV
LPB LVI
LPB LVII
LPB LVIII
LPB LIX
LPB LX
LPB LXI
LPB LXII
LPB LXIII
LPB LXIV
LPB LXV
LPB LXVI
LPB LXVII
LPB LXVIII
LPB LXIX
LPB LXX
LPB LXXI
LPB LXXII
LPB LXXIII
LPB LXXIV
LPB LXXV
LPB LXXVI
LPB LXXVII
LPB LXXVIII
LPB LXXIX
LPB LXXX
LPB LXXXI
LPB LXXXII
LPB LXXXIII
LPB LXXXIV
LPB LXXXV
LPB LXXXVI
LPB LXXXVII
LPB LXXXVIII
LPB LXXXIX
LPB XC
LPB XCI
LPB XCII
LPB XCIII
LPB XCIV
LPB XCV
LPB XCVI
LPB XCVII
LPB XCVIII
LPB XCIX
LPB C
LPB CI
LPB CII
LPB CIII
LPB CIV
LPB CV
LPB CVI
LPB CVII
LPB CVIII
LPB CIX
LPB CX
LPB CXI
LPB CXII
LPB CXIII
LPB CXIV
LPB CXV
LPB CXVI
LPB CXVII
LPB CXVIII
LPB CXIX
LPB CXX
LPB CXXI
LPB CXXII
LPB CXXIII
LPB CXXIV
LPB CXXV
LPB CXXVI
LPB CXXVII
LPB CXXVIII
LPB CXXIX
LPB CXXX
LPB CXXXI
LPB CXXXII
LPB CXXXIII
LPB CXXXIV
LPB CXXXV
LPB CXXXVI
LPB CXXXVII
LPB CXXXVIII
LPB CXXXIX
LPB CXL
LPB CXLI
LPB CXLII
LPB CXLIII
LPB CXLIV
LPB CXLV
LPB CXLVI
LPB CXLVII
LPB CXLVIII
LPB CXLIX
LPB CL
LPB CLI
LPB CLII
LPB CLIII
LPB CLIV
LPB CLV
LPB CLVI
LPB CLVII
LPB CLVIII
LPB CLIX
LPB CLX
LPB CLXI
LPB CLXII
LPB CLXIII
LPB CLXIV
LPB CLXV
LPB CLXVI
LPB CLXVII
LPB CLXVIII
LPB CLXIX
LPB CLXX
LPB CLXXI
LPB CLXXII
LPB CLXXIII
LPB CLXXIV
LPB CLXXV
LPB CLXXVI
LPB CLXXVII
LPB CLXXVIII
LPB CLXXIX
LPB CLXXX
LPB CLXXXI
LPB CLXXXII
LPB CLXXXIII
LPB CLXXXIV
LPB CLXXXV
LPB CLXXXVI
LPB CLXXXVII
LPB CLXXXVIII
LPB CLXXXIX
LPB CXC
LPB CXCI
LPB CXCII
LPB CXCIII
LPB CXCIV
LPB CXCV
LPB CXCVI
LPB CXCVII
LPB CXCVIII
LPB CXCIX
LPB CC
LPB CCI
LPB CCII
LPB CCIII
LPB CCIV
LPB CCV
LPB CCVI
LPB CCVII
LPB CCVIII
LPB CCIX
LPB CCX
LPB CCXI
LPB CCXII
LPB CCXIII
LPB CCXIV
LPB CCXV
LPB CCXVI
LPB CCXVII
LPB CCXVIII
LPB CCXIX
LPB CCXX
LPB CCXXI
LPB CCXXII
LPB CCXXIII
LPB CCXXIV
LPB CCXXV
LPB CCXXVI
LPB CCXXVII
LPB CCXXVIII
LPB CCXXIX
LPB CCXXX
LPB CCXXXI
LPB CCXXXII
LPB CCXXXIII
LPB CCXXXIV
LPB CCXXXV
LPB CCXXXVI
LPB CCXXXVII
LPB CCXXXVIII
LPB CCXXXIX
LPB CCXL
LPB CCXLI
LPB CCXLII
LPB CCXLIII
LPB CCXLIV
LPB CCXLV
LPB CCXLVI
LPB CCXLVII
LPB CCXLVIII
LPB CCXLIX
LPB CCL
LPB CCLI
LPB CCLII
LPB CCLIII
LPB CCLIV
LPB CCLV
LPB CCLVI
LPB CCLVII
LPB CCLVIII
LPB CCLIX
LPB CCLX
LPB CCLXI
LPB CCLXII
LPB CCLXIII
LPB CCLXIV
LPB CCLXV
LPB CCLXVI
LPB CCLXVII
LPB CCLXVIII
LPB CCLXIX
LPB CCLXX
LPB CCLXXI
LPB CCLXXII
LPB CCLXXIII
LPB CCLXXIV
LPB CCLXXV
LPB CCLXXVI
LPB CCLXXVII
LPB CCLXXVIII
LPB CCLXXIX
LPB CCLXXX
LPB CCLXXXI
LPB CCLXXXII
LPB CCLXXXIII
LPB CCLXXXIV
LPB CCLXXXV
LPB CCLXXXVI
LPB CCLXXXVII
LPB CCLXXXVIII
LPB CCLXXXIX
LPB CCXC
LPB CCXCI
LPB CCXCII
LPB CCXCIII
LPB CCXCIV
LPB CCXCV
LPB CCXCVI
LPB CCXCVII
LPB CCXCVIII
LPB CCXCIX
LPB CCC
LPB CCCI
LPB CCCII
LPB CCCIII
LPB CCCIV
LPB CCCV
LPB CCCVI
LPB CCCVII
LPB CCCVIII
LPB CCCIX
LPB CCCX
LPB CCCXI
LPB CCCXII
LPB CCCXIII
LPB CCCXIV
LPB CCCXV
LPB CCCXVI
LPB CCCXVII
LPB CCCXVIII
LPB CCCXIX
LPB CCCXX
LPB CCCXXI
LPB CCCXXII
LPB CCCXXIII
LPB CCCXXIV
LPB CCCXXV
LPB CCCXXVI
LPB CCCXXVII
LPB CCCXXVIII
LPB CCCXXIX
LPB CCCXXX
LPB CCCXXXI
LPB CCCXXXII
LPB CCCXXXIII
LPB CCCXXXIV
LPB CCCXXXV
LPB CCCXXXVI
LPB CCCXXXVII
LPB CCCXXXVIII
LPB CCCXXXIX
LPB CCCXL
LPB CCCXLI
LPB CCCXLII
LPB CCCXLIII
LPB CCCXLIV
LPB CCCXLV
LPB CCCXLVI
LPB CCCXLVII
LPB CCCXLVIII
LPB CCCXLIX
LPB CCCL
LPB CCCLI
LPB CCCLII
LPB CCCLIII
LPB CCCLIV
LPB CCCLV
LPB CCCLVI
LPB CCCLVII
LPB CCCLVIII
LPB CCCLIX
LPB CCCLX
LPB CCCLXI
LPB CCCLXII
LPB CCCLXIII
LPB CCCLXIV
LPB CCCLXV
LPB CCCLXVI
LPB CCCLXVII
LPB CCCLXVIII
LPB CCCLXIX
LPB CCCLXX
LPB CCCLXXI
LPB CCCLXXII
LPB CCCLXXIII
LPB CCCLXXIV
LPB CCCLXXV
LPB CCCLXXVI
LPB CCCLXXVII
LPB CCCLXXVIII
LPB CCCLXXIX
LPB CCCLXXX
LPB CCCLXXXI
LPB CCCLXXXII
LPB CCCLXXXIII
LPB CCCLXXXIV
LPB CCCLXXXV
LPB CCCLXXXVI
LPB CCCLXXXVII
LPB CCCLXXXVIII
LPB CCCLXXXIX
LPB CCCXC
LPB CCCXCI
LPB CCCXCII
LPB CCCXCIII
LPB CCCXCIV
LPB CCCXCV
LPB CCCXCVI
LPB CCCXCVII
LPB CCCXCVIII
LPB CCCXCIX
LPB CD
LPB CDI
LPB CDII
LPB CDIII
LPB CDIV
LPB CDV
LPB CDVI
LPB CDVII
LPB CDVIII
LPB CDIX
LPB CDX
LPB CDXI
LPB CDXII
LPB CDXIII
LPB CDXIV
LPB CDXV
LPB CDXVI
LPB CDXVII
LPB CDXVIII
LPB CDXIX
LPB CDXX
LPB CDXXI
LPB CDXXII
LPB CDXXIII
LPB CDXXIV
LPB CDXXV
LPB CDXXVI
LPB CDXXVII
LPB CDXXVIII
LPB CDXXIX
LPB CDXXX
LPB CDXXXI
LPB CDXXXII
LPB CDXXXIII
LPB CDXXXIV
LPB CDXXXV
LPB CDXXXVI
LPB CDXXXVII
LPB CDXXXVIII
LPB CDXXXIX
LPB CDXL
LPB CDXLI
LPB CDXLII
LPB CDXLIII
LPB CDXLIV
LPB CDXLV
LPB CDXLVI
LPB CDXLVII
LPB CDXLVIII
LPB CDXLIX
LPB CDL
LPB CDLI
LPB CDLII
LPB CDLIII
LPB CDLIV
LPB CDLV
LPB CDLVI
LPB CDLVII
LPB CDLVIII
LPB CDLIX
LPB CDLX
LPB CDLXI
LPB CDLXII
LPB CDLXIII
LPB CDLXIV
LPB CDLXV
LPB CDLXVI
LPB CDLXVII
LPB CDLXVIII
LPB CDLXIX
LPB CDLXX
LPB CDLXXI
LPB CDLXXII
LPB CDLXXIII
LPB CDLXXIV
LPB CDLXXV
LPB CDLXXVI
LPB CDLXXVII
LPB CDLXXVIII
LPB CDLXXIX
LPB CDLXXX
LPB CDLXXXI
LPB CDLXXXII
LPB CDLXXXIII
LPB CDLXXXIV
LPB CDLXXXV
LPB CDLXXXVI
LPB CDLXXXVII
LPB CDLXXXVIII
LPB CDLXXXIX
LPB CDXC
LPB CDXCI
LPB CDXCII
LPB CDXCIII
LPB CDXCIV
LPB CDXCV
LPB CDXCVI
LPB CDXCVII
LPB CDXCVIII
LPB CDXCIX
LPB CDC
LPB CDCI
LPB CDCII
LPB CDCIII
LPB CDCIV
LPB CDCV
LPB CDCVI
LPB CDCVII
LPB CDCVIII
LPB CDCIX
LPB CDCX
LPB CDCXI
LPB CDCXII
LPB CDCXIII
LPB CDCXIV
LPB CDCXV
LPB CDCXVI
LPB CDCXVII
LPB CDCXVIII
LPB CDCXIX
LPB CDCXX
LPB CDCXXI
LPB CDCXXII
LPB CDCXXIII
LPB CDCXXIV
LPB CDCXXV
LPB CDCXXVI
LPB CDCXXVII
LPB CDCXXVIII
LPB CDCXXIX
LPB CDCXXX
LPB CDCXXXI
LPB CDCXXXII
LPB CDCXXXIII
LPB CDCXXXIV
LPB CDCXXXV
LPB CDCXXXVI
LPB CDCXXXVII
LPB CDCXXXVIII
LPB CDCXXXIX
LPB CDCXL
LPB CDCXLI
LPB CDCXLII
LPB CDCXLIII
LPB CDCXLIV
LPB CDCXLV
LPB CDCXLVI
LPB CDCXLVII
LPB CDCXLVIII
LPB CDCXLIX
LPB CDCL
LPB CDCLI
LPB CDCLII
LPB CDCLIII
LPB CDCLIV
LPB CDCLV
LPB CDCLVI
LPB CDCLVII
LPB CDCLVIII
LPB CDCLIX
LPB CDCLX
LPB CDCLXI
LPB CDCLXII
LPB CDCLXIII
LPB CDCLXIV
LPB CDCLXV
LPB CDCLXVI
LPB CDCLXVII
LPB CDCLXVIII
LPB CDCLXIX
LPB CDCLXX
LPB CDCLXXI
LPB CDCLXXII
LPB CDCLXXIII
LPB CDCLXXIV
LPB CDCLXXV
LPB CDCLXXVI
LPB CDCLXXVII
LPB CDCLXXVIII
LPB CDCLXXIX
LPB CDCLXXX
LPB CDCLXXXI
LPB CDCLXXXII
LPB CDCLXXXIII
LPB CDCLXXXIV
LPB CDCLXXXV
LPB CDCLXXXVI
LPB CDCLXXXVII
LPB CDCLXXXVIII
LPB CDCLXXXIX
LPB CDCXC
LPB CDCXCI
LPB CDCXCII
LPB CDCXCIII
LPB CDCXCIV
LPB CDCXCV
LPB CDCXCVI
LPB CDCXCVII
LPB CDCXCVIII
LPB CDCXCIX
LPB CDCC
LPB CDCCI
LPB CDCCII
LPB CDCCIII
LPB CDCCIV
LPB CDCCV
LPB CDCCVI
LPB CDCCVII
LPB CDCCVIII
LPB CDCCIX
LPB CDCCX
LPB CDCCXI
LPB CDCCXII
LPB CDCCXIII
LPB CDCCXIV
LPB CDCCXV
LPB CDCCXVI
LPB CDCCXVII
LPB CDCCXVIII
LPB CDCCXIX
LPB CDCCXX
LPB CDCCXXI
LPB CDCCXXII
LPB CDCCXXIII
LPB CDCCXXIV
LPB CDCCXXV
LPB CDCCXXVI
LPB CDCCXXVII
LPB CDCCXXVIII
LPB CDCCXXIX
LPB CDCCXXX
LPB CDCCXXXI
LPB CDCCXXXII
LPB CDCCXXXIII
LPB CDCCXXXIV
LPB CDCCXXXV
LPB CDCCXXXVI
LPB CDCCXXXVII
LPB CDCCXXXVIII
LPB CDCCXXXIX
LPB CDCCXL
LPB CDCCXLI
LPB CDCCXLII
LPB CDCCXLIII
LPB CDCCXLIV
LPB CDCCXLV
LPB CDCCXLVI
LPB CDCCXLVII
LPB CDCCXLVIII
LPB CDCCXLIX
LPB CDCCL
LPB CDCCLI
LPB CDCCLII
LPB CDCCLIII
LPB CDCCLIV
LPB CDCCLV
LPB CDCCLVI
LPB CDCCLVII
LPB CDCCLVIII
LPB CDCCLIX
LPB CDCCLX
LPB CDCCLXI
LPB CDCCLXII
LPB CDCCLXIII
LPB CDCCLXIV
LPB CDCCLXV
LPB CDCCLXVI
LPB CDCCLXVII
LPB CDCCLXVIII
LPB CDCCLXIX
LPB CDCCLXX
LPB CDCCLXXI
LPB CDCCLXXII
LPB CDCCLXXIII
LPB CDCCLXXIV
LPB CDCCLXXV
LPB CDCCLXXVI
LPB CDCCLXXVII
LPB CDCCLXXVIII
LPB CDCCLXXIX
LPB CDCCLXXX
LPB CDCCLXXXI
LPB CDCCLXXXII
LPB CDCCLXXXIII
LPB CDCCLXXXIV
LPB CDCCLXXXV
LPB CDCCLXXXVI
LPB CDCCLXXXVII
LPB CDCCLXXXVIII
LPB CDCCLXXXIX
LPB CDCCXC
LPB CDCCXCI
LPB CDCCXCII
LPB CDCCXCIII
LPB CDCCXCIV
LPB CDCCXCV
LPB CDCCXCVI
LPB CDCCXCVII
LPB CDCCXCVIII
LPB CDC

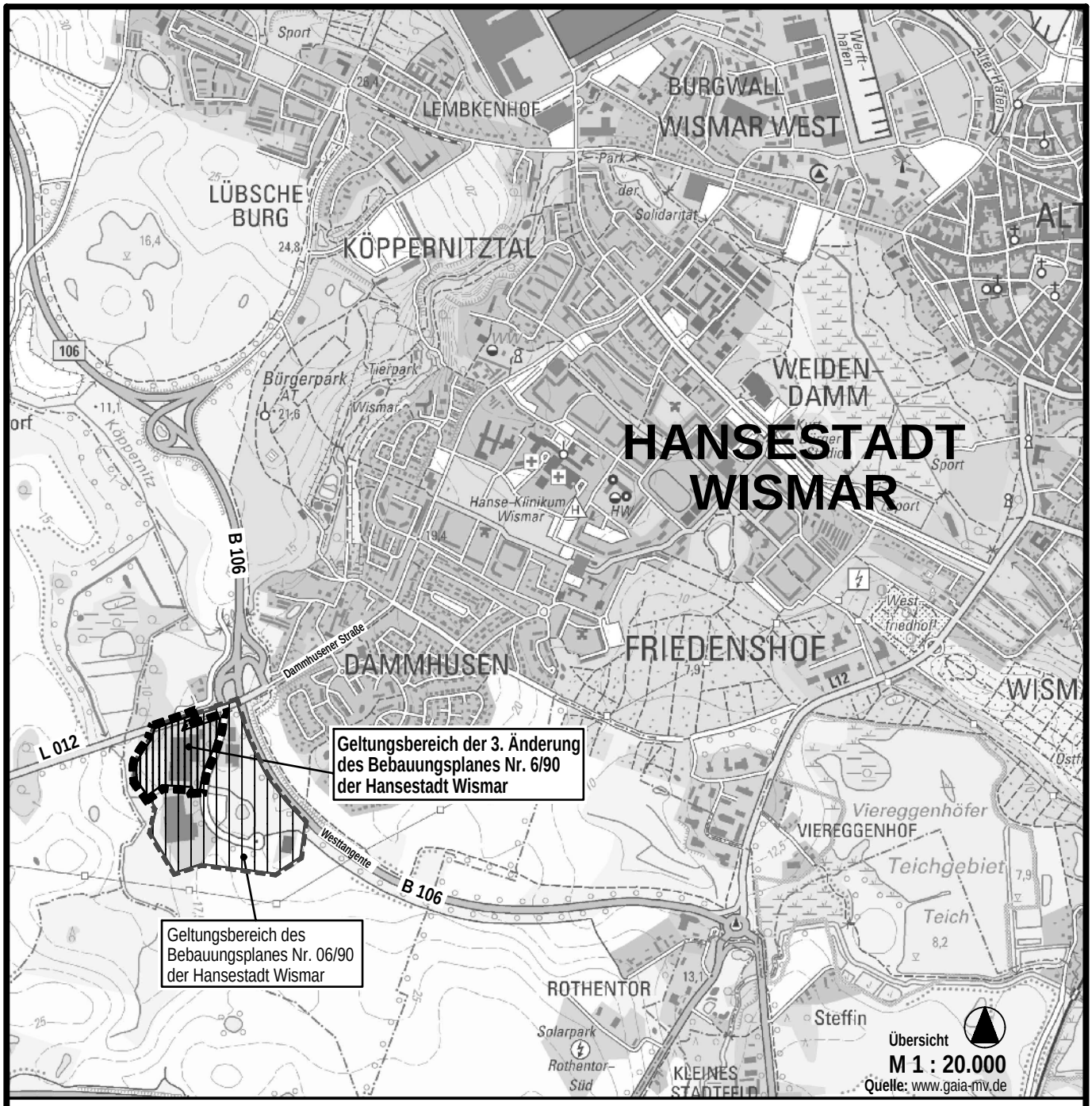


# HANSESTADT WISMAR

STAND: **Beschlussvorlage Satzung**
**28. Juni 2018**

# BEGRÜNDUNG

## ZUR 3. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 6/90 "GEWERBEGEBIET DAMMHUSEN"

# B E G R Ü N D U N G

**zur Satzung über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6/90 der Hansestadt Wismar „Gewerbegebiet Dammhusen“ im Parallelverfahren zur Aufstellung der 61. Änderung des Flächennutzungsplanes**

INHALTSVERZEICHNIS SEITE


**Teil 1 Städtebaulicher Teil 4**

**1. Bedeutung und langfristiges Planungskonzept der Stadt 4**

**2. Allgemeines 4**

2.1 Abgrenzung des Plangeltungsbereiches 4
2.2 Kartengrundlage 7
2.3 Bestandteile des Bebauungsplanes 7
2.4 Rechtsgrundlagen 7

**3. Gründe für die Aufstellung des Bebauungsplanes 9**

**4. Einordnung in übergeordnete und örtliche Planungen 9**

4.1 Landesraumentwicklungsprogramm 9
4.2 Regionales Raumentwicklungsprogramm 10
4.3 Gutachtliches Landschaftsprogramm Mecklenburg-Vorpommern 11
4.4 Gutachtlicher Landschaftsrahmenplan Westmecklenburg 12
4.5 Flächennutzungsplan 13
4.6 Integriertes Stadtentwicklungskonzept (ISEK) 15
4.7 Landschaftsplan 15
4.8 Schutzgebiete-Schutzobjekte 16

**5. Städtebauliche Bestandsaufnahme 17**

5.1 Planungsrechtliche Ausgangssituation 17
5.2 Landschaftliche Situation und Anforderungen an die Planung 18

**6. Planungsziele 22**

6.1 Planungsziel 22
6.2 Städtebauliches Konzept 23

**7. Inhalt des Bebauungsplanes 23**

7.1 Art der baulichen Nutzung 24
7.2 Maß der baulichen Nutzung 25
7.3 Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen 25
7.4 Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen 25

7.5 Von Bebauung freizuhaltende Flächen 25
7.6 Flächen mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten und Flächen mit Leitungsrechten 25
7.7 Höhenlage 26
7.8 Flächen für Abgrabungen 26
7.9 Verkehrsflächen 26
7.10 Immissionsschutz 26
7.11 Waldabstand und Erfordernis der Waldumwandlung 32

**8. Örtliche Bauvorschriften über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen 33**

**9. Grünordnung und Wald 34**

**10. Immissions- und Klimaschutz 35**

**11. Verkehrliche Erschließung 36**

**12. Ver- und Entsorgung 38**

12.1 Wasserversorgung/ Abwasserbeseitigung 38
12.2 Oberflächenwasserbeseitigung 38
12.3 Brandschutz/ Löschwasser 42
12.4 Energieversorgung 43
12.5 Telekommunikation 43
12.6 Abfallentsorgung 44
12.7 Flächenbilanz 44

**13. Auswirkungen der Planung 44**

**14. Nachrichtliche Übernahmen 45**

14.1 Bau- und Kulturdenkmale/ Bodendenkmale 45
14.2 Altlasten/ Altlastenverdachtsflächen 45
14.3 Lage in der Trinkwasserschutzzone 45
14.4 Aufnahme- und Sicherungspunkte des Lagenetzes 45
14.5 Waldabstand und Waldumwandlung 45

**15. Hinweise 46**

15.1 Verhaltensweise bei unnatürlichen Verfärbungen bzw. Gerüchen des Bodens 46
15.2 Munitionsfunde 46
15.3 Bodenschutz 46
15.4 Abfall- und Kreislaufwirtschaft 47
15.5 Festpunkte des geodätischen Festpunktnetzes 47
15.6 Gewässerschutz 47
15.7 Zeitraum für die Realisierung von Anpflanzgeboten 47
15.8 Technische Normen und Grundlagen 48
15.9 Externe Kompensationsmassnahme 48
15.10 Artenschutzrechtliche Belange 48
15.11 Belange der Bundeswehrverwaltung 50
15.12 Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers 50

**TEIL 2 Prüfung der Umweltbelange - Umweltbericht 51**

**1. Anlass und Aufgabenstellung 51**

**2. Standort, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden 51**

**3. Umweltziele der vorliegenden Fachgesetze und Fachpläne 52**

**4. Schutzgebiete und Schutzobjekte 52**

**5. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen 53**

5.1 Bewertungsmethodik 53
5.2 Vorbelastungen 54
5.3 Beschreibung und Bewertung der zu berücksichtigenden Umweltbelange 55
5.4 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag 67
5.5 Eingriffs-/ Ausgleichsermittlung 73
5.6 Eingriffe in den Baumbestand 83
5.7 Waldumwandlung und Unterschreitung des Waldabstandes 87
5.8 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich des Eingriffs auf die Umwelt 91
5.9 Zusammenfassung 92

**6. Prognose bei Nichtdurchführung der Planung 93**

**7. Prognose anderer Planungsmöglichkeiten 93**

**8. Zusätzliche Angaben 93**

8.1 Hinweise auf Kenntnislücken 93
8.2 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der planbedingten erheblichen Umweltauswirkungen 94

**9. Zusammenfassung 94**

**TEIL 3 Ausfertigung 95**

**1. Beschluss über die Begründung 95**

**2. Arbeitsvermerke 95**

**TEIL 4 Anlagen 95**

**1. Schalltechnische Untersuchung 95**

**2. Faunistische Bestandserfassung und Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag 95**

# Teil 1 Städtebaulicher Teil

## 1. Bedeutung und langfristiges Planungskonzept der Stadt

Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar hat in ihrer Sitzung am 23.02.2017 beschlossen, die Satzung über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6/90 „Gewerbegebiet Dammhusen“ aufzustellen. Im Rahmen dieser Änderung wird der Bereich zwischen der Straße „An der Westtangente“ und der Geltungsbereichsgrenze des Bebauungsplanes Nr. 6/90 im Abstand von ca. 35 m bis 75 m zur westlichen Stadtgrenze der Hansestadt Wismar betrachtet.
Die bisher im Bebauungsplan für gewerbliche Nutzung im Änderungsbereich festgesetzten Flächen sollen um westlich angrenzende Flächen ergänzt werden. Anstelle der bisher in dem seit dem 09.04.2000 rechtskräftigen Bebauungsplan festgesetzten öffentlichen Grünflächen mit der Zweckbestimmung Wiese gemäß § 9 Abs. 5 Abs. 1 Nr. 15 BauGB sowie Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB wird ein Gewerbegebiet festgesetzt. Die im Zuge der Erschließung des Gewerbegebietes Dammhusen durch die Wirtschaftsförderungsgesellschaft Wismar realisierten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind durch andere geeignete naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen zu ersetzen.
Nach Erwerb eines Gewerbegrundstückes „An der Westtangente“ durch die MV Werften Fertigmodule Property GmbH beabsichtigt das Unternehmen die Erweiterung des Gewerbegebietes um Teile der bisher innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes festgesetzten Ausgleichsfläche. Die Hansestadt Wismar sieht mit der Änderung der Nutzung auf diesen Flächen kein Abweichen vom Grundkonzept der städtebaulich räumlichen Entwicklung. Aufgrund des nun anstehenden Bedarfs zur Gewerbeentwicklung sollen die bisher für eine andere Art der Nutzung vorgesehenen Flächen als Ergänzung des vorhandenen Gewerbestandortes vorbereitet werden. Damit im Zusammenhang stehende Eingriffe in Natur und Landschaft sind bis zum Abschluss des Verfahrens auszugleichen.
Der Werftstandort im Gewerbegebiet West, der sowohl aus historischer Entwicklung als auch unter heutiger Sichtweise die Hansestadt Wismar maßgeblich prägt, ist für das Mittelzentrum Hansestadt Wismar von großer Bedeutung. Die weitere Ergänzung am Standort Dammhusen soll dem Firmenverbund für eine leistungsfähige Produktion und Entwicklung dienen. Diese Absicht steht in Übereinstimmung mit den Zielen der Hansestadt Wismar zur gewerblichen und industriellen Entwicklung.

## 2. Allgemeines

### 2.1 Abgrenzung des Plangeltungsbereiches

Das Plangebiet befindet sich im Gewerbegebiet Dammhusen am westlichen Rand der Hansestadt Wismar angrenzend an die Gemeinde Barnekow.

Der Bereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6/90 wird wie folgt begrenzt:

- im Norden: von der Dammhusener Chaussee bzw. der Grünfläche an der Dammhusener Chaussee
- im Osten: von der Straße An der Westtangente
- im Süden: von der öffentlichen Grünfläche - naturnaher Grünzug mit Gewässer 2. Ordnung (Graben) zwischen den Gewerbegrundstücken An der Westtangente 1 (GE 5 und GE 6)
- im Westen: von der Geltungsbereichsgrenze Bebauungsplan Nr. 6/90 im Abstand von ca. 35 m bis 75 m zur westlichen Stadtgrenze der Hansestadt Wismar

Die Lage und der Umfang des Geltungsbereiches sind der Planzeichnung sowie folgendem Übersichtsplan zu entnehmen.

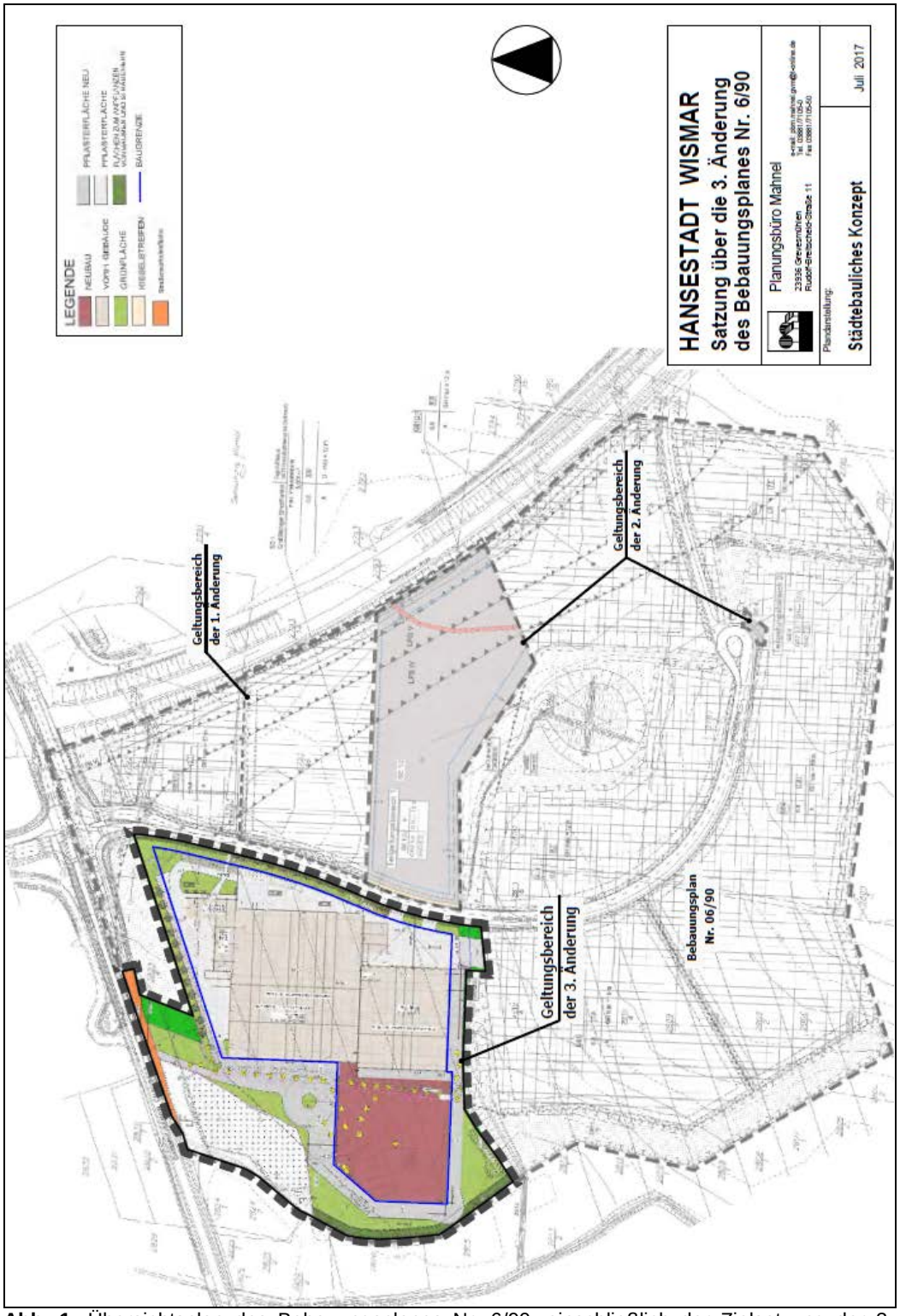


**Abb. 1:** Übersichtsplan des Bebauungsplanes Nr. 6/90, einschließlich der Zielsetzung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6/90

## 2.2 Kartengrundlage

Als Kartengrundlage für den Bebauungsplan wird ein Lage- und Höhenplan der ÖbVI des Vermessungsbüros Lothar Bauer – Kerstin Siwek, Kanalstraße 20, 23970 Wismar, verwendet. Lagebezug ist ETRS 89 mit dem Höhenbezugssystem DHHN (Stand 2017-03-17). Die konkreten Angaben befinden sich auch auf der Planzeichnung.

## 2.3 Bestandteile des Bebauungsplanes

Die Satzung über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6/90 der Hansestadt Wismar für das Gebiet „Gewerbegebiet Dammhusen“ besteht aus:

- Teil A - Planzeichnung des Bebauungsplanes im Maßstab 1:1.000 mit der Planzeichenerklärung und
- Teil B - Textliche Festsetzungen zum Bebauungsplan und den
- „Örtlichen Bauvorschriften über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen“ sowie
- der „Verfahrensübersicht“.

Dem Bebauungsplan wird die Begründung beigefügt. In der Begründung werden entsprechend dem Stand des Verfahrens

- die Ziele, Zwecke und wesentlichen Auswirkungen des Bauleitplanes und
- in dem Umweltbericht nach Anlage 1 BauGB die auf der Grundlage der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes dargelegt.

Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung.
Die Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6/90 der Hansestadt Wismar erfolgt gemäß BauGB in einem zweistufigen Verfahren.

Während des Planverfahrens wurden folgende Untersuchungen bzw. Gutachten angefertigt:

- „Schalltechnische Untersuchung“ zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6/90 „Gewerbegebiet Dammhusen“ der Hansestadt Wismar“ (Ansiedlung der MV Werften Fertigmodule GmbH im Teilgebiet GE 6), Gutachten Nr. 17-06-6, Ingenieurbüro für Schallschutz Dipl.-Ing. Volker Ziegler, Grambecker Weg 146, 23879 Mölln vom 07.07.2017.
- Ergänzung zum schalltechnischen Gutachten Nr. 17-06-6 vom 07.07.2017 zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 06/90 „Gewerbegebiet Dammhusen“ der Hansestadt Wismar, Ingenieurbüro für Schallschutz Dipl.-Ing. Volker Ziegler (IBS) vom 20.07.2017,
- 2. Ergänzung zum schalltechnischen Gutachten Nr. 17-06-6 vom 07.07.2017 zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 06/90 „Gewerbegebiet Dammhusen“ der Hansestadt Wismar, Ingenieurbüro für Schallschutz Dipl.-Ing. Volker Ziegler (IBS) vom 26.07.2017,
- "Faunistische Bestandserfassung und Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB)“ zur 3. Änderung des Bebauungsplan Nr. 6/90 „Gewerbegebiet Dammhusen“ der Hansestadt Wismar, Gutachterbüro Martin Bauer, Theodor-Körner-Straße 21, 23936 Grevesmühlen, Stand: 06. Juli 2017.

## 2.4 Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)
  Hinweis: Am 13. Mai 2017 ist das „Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammen-

lebens in der Stadt (UVPRLBauRUG)“ in Kraft getreten. Die Hansestadt Wismar hat gemäß § 245c Abs. 1 BauGB die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 Satz 1 BauGB vor dem 16. Mai 2017 durchgeführt und macht von den Überleitungsvorschriften des § 233 Abs. 1 Satz 1 BauGB Gebrauch. Es gilt somit das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722).

- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)

- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung - PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)

- Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVOBl. M-V 2015, S. 344) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Dezember 2017 (GVOBl. M-V S. 331)

- Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011, verkündet als Artikel 1 des Gesetzes über die Kommunalverfassung und zur Änderung weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777).

- WHG Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes in der Neufassung des Art. 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31. Juli 2009 (BGBI. I S. 2585) zuletzt geändert mit Art. 4 des Gesetzes vom 26. Juli 2016 (BGBI. I S. 1842)

- LWaG Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 30. November 1992 (GVOBI. M-V S. 669), zuletzt mehrfach geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 27. Mai 2016 (GOVBl. M-V S. 432, 432)

- VAwS Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe - Anlagenverordnung – vom 05. Oktober 1993 (GVOBl. M-V S. 887), zuletzt geändert durch Art. 1 der Dritten Verordnung zur Änderung der Anlagenverordnung (GVOBl. Nr. 15, S. 862)

- BNatSchG - Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. Teil I Nr. 51, S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154)

- Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V) vom

23. Februar 2010 (GVOBl. M-V S. 66), mehrfach geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Mai 2016 (GVOBl. M-V S. 431, 438)

## 3. Gründe für die Aufstellung des Bebauungsplanes

Das Unternehmen MV Werften Fertigmodule Property GmbH hat im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 6/90 ein vorhandenes, bereits bebautes Gewerbegrundstück An der Westtangente 1 sowie ein benachbartes, derzeit als Grünfläche festgesetztes Grundstück erworben.
Diese Grundstücke sollen für die Herstellung von Kabinen durch die MV Werften Fertigmodule GmbH genutzt werden. Das neue Betriebsgelände ist aus Sicht der MV Werften vorzugsweise geeignet.

Für einen reibungslosen Ablauf des Produktionsprozesses ist am Standort auch die Lagerung der hier hergestellten Kabinen vorgesehen.
Das bisher zur Verfügung stehende Grundstück genügt für die Lagerung (zwischenzeitliche Lagerung) der Kabinen nicht; neben den bereits vorhandenen Hallen sind Möglichkeiten für die weitere bauliche Nutzung unmittelbar auf dem Grundstück nicht gegeben. Erweiterungsmöglichkeiten bestehen nur durch Inanspruchnahme von Flächen im westlichen Anschluss an die genutzten Gewerbeflächen, die in der rechtskräftigen Satzung über den Bebauungsplanes Nr. 6/90 als Grünfläche festgesetzt sind.

Alternativ wurden für die Errichtung des Kabinenlagers auch Flächen auf der gegenüberliegenden Straßenseite innerhalb des Gewerbegebietes überprüft. Jedoch ist für einen reibungslosen Ablauf nach der Herstellung der Schiffskabinen (Fertigmodule) eine Zwischenlagerung auf dem Betriebsgelände in unmittelbarer Nähe zur Produktionsstätte erforderlich. Somit sind nur Flächen im unmittelbaren Anschluss für das Vorhaben geeignet. Eine Querung der Straße mit den fertig gestellten Kabinen zur Lagerung würde sowohl aus Sicherheits- als auch aus logistischen und wirtschaftlichen Gründen einen erheblichen Mehrbedarf verursachen.
Aus diesem Grund sollen sämtliche Nutzungen auf einem geschlossenen Gewerbegrundstück entstehen.
Im Gegenzug sind die für die Stärkung des Produktionsstandortes erforderlichen Eingriffe in Natur und Landschaft andernorts auszugleichen. Gleichfalls ist eine Umsäumung des Gewerbegrundstücks in westliche Richtung weiterhin zu bewahren.

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6/90 der Hansestadt Wismar als verbindliche Bauleitplanung wird also erforderlich, um an dem bereits geeigneten Standort bessere Voraussetzungen für einen reibungslosen Betrieb zu schaffen.

## 4. Einordnung in übergeordnete und örtliche Planungen

### 4.1 Landesraumentwicklungsprogramm

Eine der Grundlagen der übergeordneten Planung ist das Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V) vom 27.05.2016, wirksam mit seiner Bekanntmachung vom 08.06.2016. Das LEP M-V gibt die Ziele der Landesplanung und Raumentwicklung vor.

Im LEP M-V wird ausgeführt:
"Das Mittelzentrum Wismar nimmt in Teilbereichen z. B. als Hochschulstandort, bei der gewerblichen Wirtschaft und der Hafenwirtschaft, oberzentrale Funktionen wahr (LEP M-V 2016; S. 29)."

Somit entspricht die Planungsabsicht den Zielen des Landesraumentwicklungsprogramms Mecklenburg-Vorpommern.

## 4.2 Regionales Raumentwicklungsprogramm

Eine weitere Grundlage für die vorliegende Planung ist das Regionale Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg (RREP WM) über das die entsprechende Landesverordnung am 31.08.2011 in Kraft getreten ist.
Das RREP WM untersetzt für die Region Westmecklenburg die Ziele der Landesplanung und Raumentwicklung.

Entsprechend dem RREP ist die Hansestadt Wismar als Mittelzentrum sowie Kernstadt im Stadt-Umland-Raum Wismar dargestellt. Letzteres wird hier u.a. so begründet: „Wismar ist mit seinem Seehafen sowie der Werft- und Holzindustrie das bedeutendste Wirtschaftszentrum Westmecklenburgs“.

Die Definition Wismars als Mittelzentrum aus dem Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (3.2.2 (3) LEP) wird im RREP WM wie folgt untersetzt:
„Mittelzentren sollen als
- Regionalbedeutsame Wirtschaftsstandorte mit vielfältigem Arbeits- und Ausbildungsplatzangebot gestärkt und weiterentwickelt werden“.

Als Ziel der Raumordnung wurde formuliert (3.2.1 (5) RREP WM):
“In der Hansestadt Wismar sind die oberzentralen Teilfunktionen als landesweit bedeutsamer Wirtschafts- und Handelsstandort, als See- und Hafenstadt und als Hochschulstandort zu sichern und zu entwickeln. Dies wird damit begründet, dass sich die Hansestadt Wismar, aufgrund ihrer Größe und Bedeutung als Wirtschafts-, Handels-, Hochschul- und Kulturstandort, deutlich von den anderen Mittelzentren des Landes und der Region abhebt. Die oberzentralen Teilfunktionen sind insbesondere in diesen hervorgehobenen Bereichen weiter zu stärken."

Da im Rahmen des Vorhabens ehemalige Gewerbehallen und Gewerbegelände umgenutzt werden, wird dem Ziel Rechnung getragen, dass die "Nutzung bereits erschlossener, ehemals militärisch, gewerblich sowie landwirtschaftlich genutzter Objekte oder leerstehender Bausubstanz vor allem auch in den Ortskernen Vorrang" hat (RREP WM; S. 56).

Das Gewerbegebiet Dammhusen ist unmittelbar an das überregionale Straßennetz angebunden, das auch in der Karte des RREP Westmecklenburg entsprechend hervorgehoben ist.

Das Vorhaben entspricht den Zielen des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes.

Das Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg hat in seiner Stellungnahme vom 17.05.2017 mitgeteilt, dass die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6/90 „Gewerbegebiet Dammhusen“ der Hansestadt Wismar den Erfordernissen der Raumordnung entspricht. Als Auszug der Stellungnahme wird hier aufgeführt:
„Der Hansestadt Wismar wird gemäß Programmsatz 3.2 (3) Z LEP M-V und 3.2.1 (3) Z RREP WM die Funktion eines Mittelzentrums zugewiesen. Gemäß den Programmsätzen 3.2 (7) LEP M-V und 3.2.1 (4) RREP MW sollen die Mittelzentren in ihrer Funktion als Wirtschafts- und Arbeitsstandorte gestärkt und weiterentwickelt werden. Weiterhin soll gemäß Programmsatz 4.1 (2) LEP M-V die Siedlungsentwicklung vorrangig auf die zentralen Orte konzentriert werden bzw. gemäß Programmsatz 4.1 (4) RREP MW die Ausweisung gewerblicher Siedlungsflächen in den zentralen Orten erfolgen. Das o.g. Vorhaben entspricht diesen Programmsätzen.
Ferner ist die Hansestadt Wismar gemäß Programmsatz 4.3.1 (2) RREP WM ein bedeutsamer Entwicklungsstandort für Gewerbe und Industrie. Bedeutsame Entwicklungsstandorte für Gewerbe und Industrie stehen gemäß Programmsatz 4.3.1 (3) RREP WM vorrangig für Betriebsansiedlungen zur Verfügung, die eine regionale, überregionale bzw. landesweite Bedeutung aufweisen, in hohem Maße qualifizierte Arbeitsplätze zur Verfügung stellen und zu einer zukunftsfähigen wirtschaftlichen Entwicklung der Region beitragen. Das o.g. Vorhaben entspricht diesem Programmsatz.

Das o.g. Vorhaben entspricht außerdem dem Programmsatz 3.2.1 (5) Z RREP WM, wonach die Hansestadt Wismar mit ihren oberzentralen Teilfunktionen als landesweit bedeutsamer Wirtschafts- und Handelsstandort sowie als See- und Hafenstandort zu sichern und zu entwickeln ist.

Bezogen auf das Plangebiet sind laut der Karte M 1:250.000 des LEP M-V sowie der Karte M 1:100.000 des RREP WM folgende raumordnerischen Festsetzungen dargestellt.
- Ausweisung als Vorgehaltsgebiet Landwirtschaft (4.5 (3) LEP m-V; 3.1.4 (1) RREP WM),
- Ausweisung als Vorbehaltsgebiet Tourismus (4.6 (4) LEP M-V) und
- Ausweisung als Tourismusentwicklungsraum (3.1.3 (3) RREP M-V).

Da die Planung keine landwirtschaftlich oder touristisch genutzten Flächen beansprucht, werden weder die Belange der Landwirtschaft noch des Tourismus nachteilig berührt“.

### 4.3 Gutachtliches Landschaftsprogramm Mecklenburg-Vorpommern

Das gutachtliche Landschaftsprogramm (Stand 2003) ist die Fachplanung des Naturschutzes auf Landesebene.
Hier wird bezüglich der baulichen Entwicklung formuliert, dass einer Zersiedlung von Landschaft entgegenzuwirken ist. Daher wird empfohlen Siedlungen, Industrie und Gewerbe vorrangig z.B. durch Sanierung bestehender Bausubstanz oder Umnutzung bebauter Flächen zu entwickeln. Neue Flächen sollten möglichst im Anschluss an bebaute Flächen ausgewiesen werden. Sie sollen erst beansprucht werden, wenn alle Möglichkeiten in bestehenden Flächen ausgeschöpft wurden (GLP M-V; S. 253).
Diesen Grundsätzen wird Rechnung getragen: Für die geplante Ansiedlung des Betriebes zur Schiffskabinenherstellung wird überwiegend bestehende Bausubs-

tanz genutzt. Gebäude und Anlagen einer ursprünglich anders gewerblich orientierten Firma sollen nachgenutzt werden. Die bereits vorhandenen Flächen genügen den Anforderungen an das beabsichtigte Nutzungskonzept nicht. Das zu nutzende Betriebsgelände soll erweitert werden. Deshalb sind Flächen im westlichen Anschluss an das Gewerbegebiet für die Erweiterung des Betriebes vorgesehen.
Im Vorfeld der Aufstellung zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6/90 prüfte die Stadt Alternativflächen, die den besonderen Produktionsanforderungen und logistischen Anforderungen gerecht werden.
Der hier zur Rede stehende Standort ist der einzige Standort in der Hansestadt Wismar, der die Anforderungen erfüllt und somit für eine Ansiedlung des Betriebes in Frage kommt. Dabei wird auch berücksichtigt, dass der bereits vorhandene Standort nachgenutzt werden kann.

Das Vorhaben entspricht den Zielen des gutachtlichen Landschaftsprogramms M-V.

### 4.4 Gutachtlicher Landschaftsrahmenplan Westmecklenburg

Die im Folgenden dargelegten Inhalte beziehen sich auf die erste Fortschreibung des GLRP WM 2008.
Der Änderungsbereich liegt in der Landschaftszone Ostseeküstenland, in der Großlandschaft Nordwestliches Hügelland und in der Landschaftseinheit Wismarer Land und Insel Poel.
In den Karten des GRLP Westmecklenburg werden für den Änderungsbereich folgende Aussagen getroffen:

1) Landschaftsbild: Der Änderungsbereich liegt in einem Bereich mit geringer bis mittlerer Schutzwürdigkeit des Landschaftsbildes.

2) Schutzgebiete: Innerhalb oder angrenzend an den Änderungsbereich befinden sich keine internationalen oder nationalen Schutzgebiete.

3) Karte I "Analyse der Arten und Lebensräume": Westlich des Änderungsbereiches liegt ein naturnaher Feuchtlebensraum mit geringen Nutzungseinflüssen. Nordwestlich des Änderungsbereiches schließt sich ein naturnaher Wald an.

4) Karte III "Schwerpunktbereiche zur Sicherung und Entwicklung ökologischer Funktionen":
   - Innerhalb des Änderungsbereiches sollen eine Strukturanreicherung der Agrarlandschaft sowie die Sicherung der Rastplatzfunktion weiterer Rastgebiete erfolgen, dies schließt in der Darstellung auch die gesamten Gewerbegebietsflächen des B-Planes Nr. 6/90 mit ein. Hierbei ist davon auszugehen, dass zum Zeitpunkt der Bearbeitung dieser Karte des GLRP die Flächen des Gewerbegebietes noch unbebaut waren. Durch die Entwicklung des Gewerbegebietes sind diese Maßnahmen innerhalb des Gewerbegebietes hinfällig.
   - Für den nordwestlich des Änderungsbereiches liegenden Wald wird als Maßnahme die ungestörte Naturentwicklung naturnaher Wälder ohne Nutzung formuliert.

5) Karte IV "Ziele der Raumentwicklung/ Anforderungen an die Raumordnung":

- Der nordwestlich des Änderungsbereiches liegende Wald wird als Bereich mit herausragender Bedeutung für die Sicherung ökologischer Funktionen definiert und als Vorranggebiet Naturschutz und Landschaftspflege vorgeschlagen.

Es wird grundsätzlich empfohlen "die bauliche Entwicklung von Siedlungen, Industrie und Gewerbe vorrangig durch Sanierung bestehender Bausubstanz, Umnutzung von bebauten Flächen und Nutzung innerörtlicher Baulandreserven" (GLRP WM; S. III-107) umzusetzen. Für die geplante Ansiedlung des Betriebes zur Schiffskabinenherstellung wird überwiegend bestehende Bausubstanz genutzt.
Da die im Änderungsbereich vorhandene Grünfläche zur Erweiterung des Betriebsgeländes umgenutzt werden soll, sind die in Kapitel III.4.7.2. des GLRP genannten Anforderungen und Empfehlungen zur „Konfliktminimierung bei der Ausweisung von Bauflächen und Minimierung des Flächenverbrauchs“ zu beachten. Zur Minimierung von Konflikten mit naturschutzfachlichen Belangen sollten unter anderem „Bereiche mit herausragender Bedeutung für die Sicherung ökologischer Funktionen“ gemäß Karte IV von der Neuausweisung ausgenommen werden. Der oben genannte naturnahe Wald mit herausragender Bedeutung für die Sicherung ökologischer Funktionen, der nordwestlich des Änderungsbereiches liegt, ist nicht von der Planung betroffen.

Unter Beachtung der Sicherung des nördlich des Änderungsbereiches liegenden naturnahen Waldes steht das Vorhaben in Übereinstimmung mit den Zielvorgaben des GLRP Westmecklenburg.

## 4.5 Flächennutzungsplan

Der Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6/90 der Hansestadt Wismar befindet sich auf Flächen, die im wirksamen Flächennutzungsplan der Hansestadt Wismar als Flächen für die Landwirtschaft dar-gestellt sind. Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung des Bebauungsplanes zu schaffen, erfolgt die 61. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren.
Damit werden die Voraussetzungen geschaffen, dass auch der westliche Teil des Plangebietes des Bebauungsplanes Nr. 6/90 als aus dem Flächennutzungsplan entwickelt betrachtet werden kann.
Die Flächen zur 61. Änderung des Flächennutzungsplanes umfassen den westlichen Bereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6/90 sowie westlich darüber hinaus gehende Flächen. Bisher werden diese Flächen im Flächennutzungsplan als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 6/90 war eine Flächennutzungsplanänderung im Bereich der Gewerbeflächen nicht notwendig, daher werden im derzeit wirksamen Flächennutzungsplan und im Bebauungsplan Nr. 6/90 teilweise unterschiedliche Nutzungen dargestellt.

Ein Teil der Flächen ist im Bebauungsplan Nr. 6/90 als Grünfläche festgesetzt und hat sich als solche entwickelt.
Diese Grünfläche soll im Rahmen des Vorhabens überwiegend zu gewerblicher Fläche entwickelt werden.
Daher erfolgt in diesem Bereich in der 61. Änderung des Flächennutzungsplanes eine Darstellung als Gewerbegebiet.

Die westlich über das Bebauungsplangebiet hinausgehenden Flächen sollen zukünftig als Grünflächen im Flächennutzungsplan dargestellt werden. Dadurch wird der Schutz des nördlich an das Bebauungsplangebiet angrenzenden Waldes und der westlich gelegenen Niedermoorflächen gesichert.

Die beabsichtigte Ausfahrt aus dem Gewerbegebiet, die ausschließlich zum Transport von Kabinen vorgesehen ist, berührt die Grundzüge der Planungsabsichten des Flächennutzungsplanes nicht.

Dies ist dem Planauszug der in Aufstellung befindlichen 61. Änderung des Flächennutzungsplanes zu entnehmen.

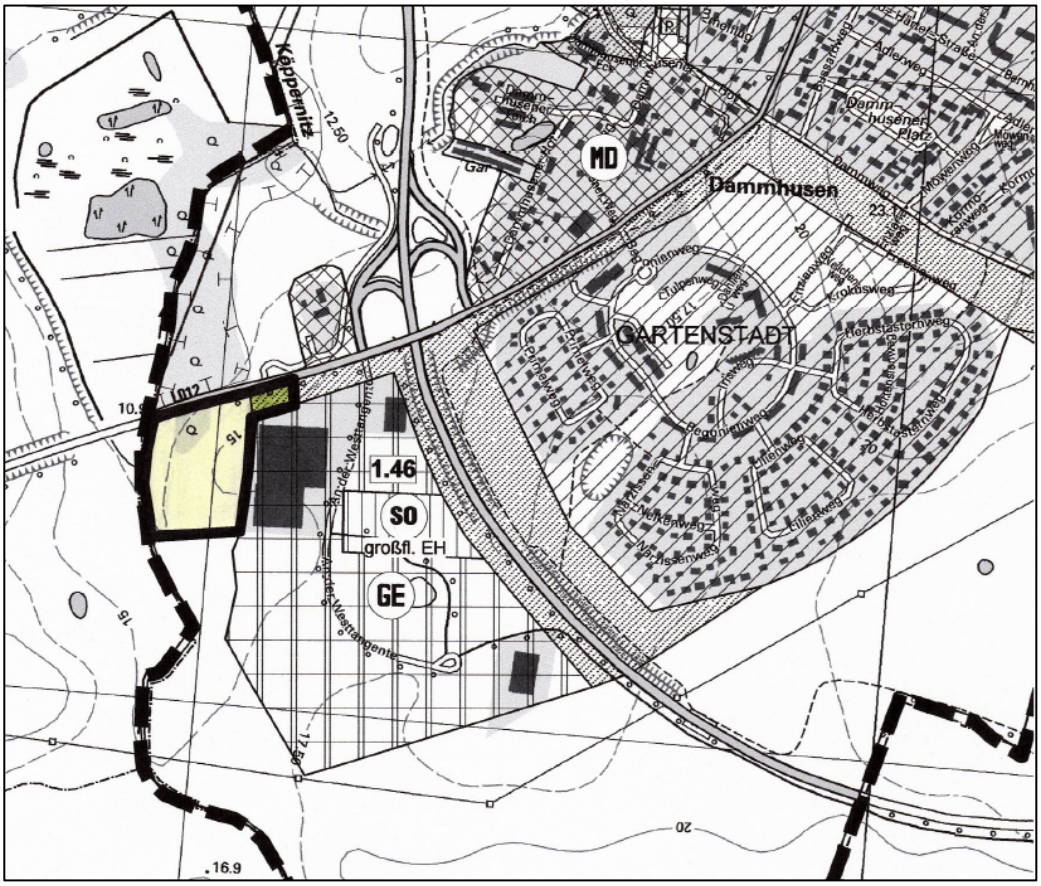


**Abb. 2:** Auszug aus dem derzeit wirksamen Flächennutzungsplan der Hansestadt Wismar mit Umgrenzung des Geltungsbereiches der 61. Änderung des Flächennutzungsplanes (Stand: 2012)

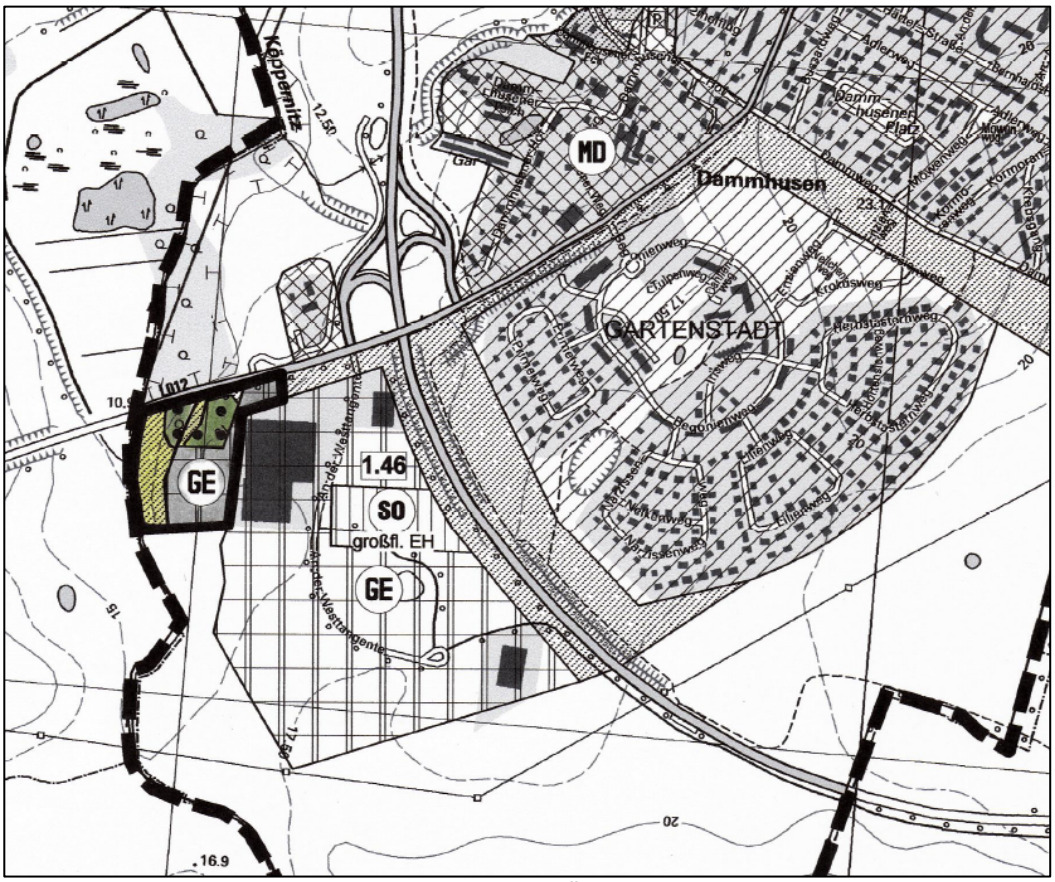


**Abb. 3:** In Aufstellung befindliche Ziele der 61. Änderung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Wismar "Umwandlung von Fläche für die Landwirtschaft in Gewerbegebiet und Grünfläche im Bereich Dammhusen"

## 4.6 Integriertes Stadtentwicklungskonzept (ISEK)

Neben der Aufstellung des RREP WM obliegt dem Regionalen Planungsverband Westmecklenburg entsprechend § 20 a LPlG M-V auch „die Verwirklichung der darin enthaltenen Ziele und Grundsätze der Regionalplanung". Dem entsprechend werden Strategien der Umsetzung aufgezeigt. So wird als eines der Instrumente zur Bewältigung der Auswirkungen des demografischen Wandels auf den Wohnungs- und Städtebau die Steuerung des integrativen Stadtumbaus genannt. „Eine geeignete Grundlage ... [hierfür] bilden Integrierte Stadtentwicklungskonzepte“.

Ein solches Integriertes Stadtentwicklungskonzept (ISEK) liegt für die Hansestadt Wismar vor. Mit der 2. Fortschreibung des ISEK, die am 26.09.2013 von der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar beschlossen worden ist, wurden als Maßnahmen zur Erfüllung des Entwicklungszieles „Ansiedlung von Unternehmen durch aktive Vermarktung vorhandener und potentieller Standorte“ in der Hansestadt Wismar und seines Stadt-Umland-Bereiches formuliert.

Die Entwicklung dieses Standortes ist zudem in engem Zusammenhang mit dem Ausbau maritimer Wirtschaft zu sehen.

## 4.7 Landschaftsplan

Vorgaben aus einem Landschaftsplan sind nicht zu berücksichtigen.

## 4.8 Schutzgebiete-Schutzobjekte

Südlich des Plangebietes befindet sich in rund 1 km Entfernung das FFH-Gebiet „Kleingewässerlandschaft westlich von Dorf Mecklenburg“ (DE 2134-301). In südöstlicher Richtung rund 2 km entfernt, liegt das Landschaftsschutzgebiet „Wallensteingraben“.

Nordwestlich in das Plangebiet hineinragend befindet sich ein gesetzlich geschütztes Biotop nach § 20 NatSchAG M-V (Abb. 4). Es handelt sich dabei um einen naturnahen Erlenbruchwald, der ursprünglich zum Kartierungszeitraum (1996) mit dem Erlenbruchwald nördlich der L012 zusammenhing. Der Erlenbruchwald am Plangebiet bildet mit dem sich im Plangebiet befindenden jüngeren Erlenbestand sowie mit angrenzenden Gebüschflächen mittlerweile eine Waldfläche. In Abstimmung mit dem zuständigen Forstamt wurden diese Flächen als zusammenhängender Wald nach § 2 LWaldG M-V festgelegt. Der Erlenbruchwald sowie der jüngere Erlenbestand sind dabei von einer Nutzung auszunehmen.

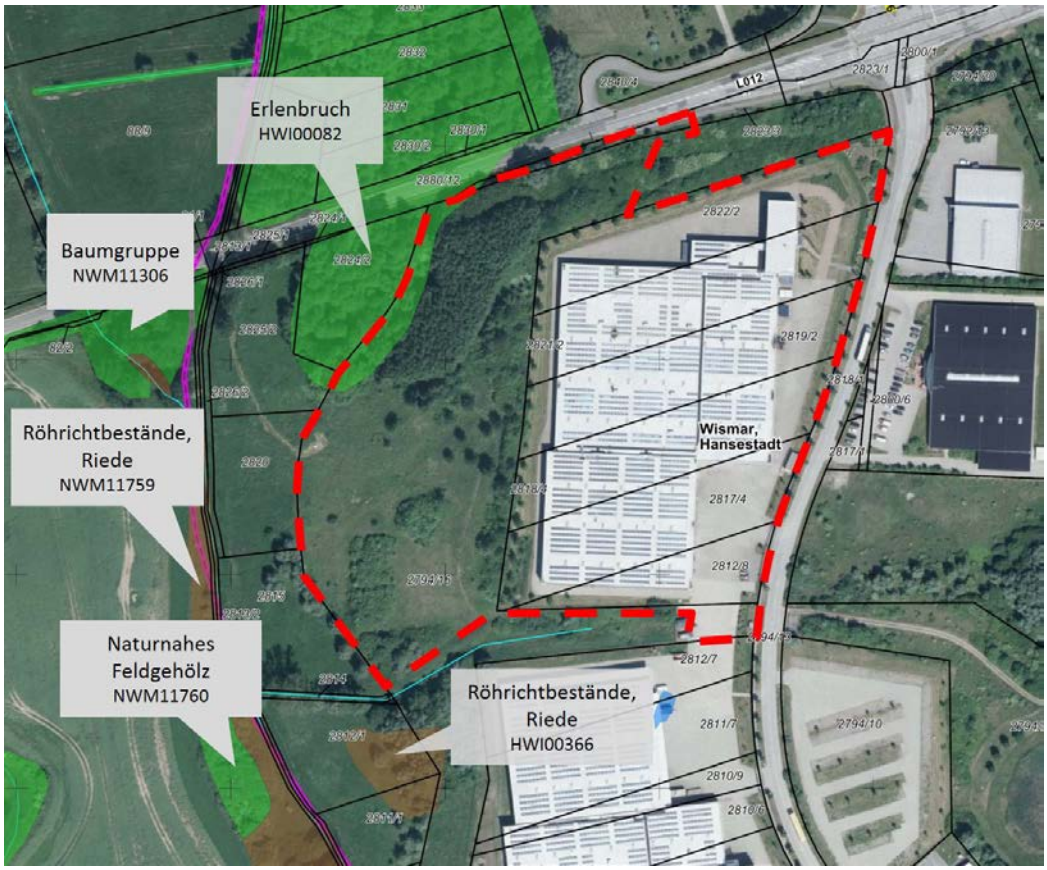


**Abb. 4:** Gesetzlich geschützte Biotope nach § 20 NatSchAG M-V, die im LUNG-Datenportal dokumentiert sind (Stand: 1996)

Weitere geschützte Bestandteile von Natur und Landschaft sind nicht vorhanden.

# 5. Städtebauliche Bestandsaufnahme

## 5.1 Planungsrechtliche Ausgangssituation

### Grünflächen

Der westliche Bereich des Änderungsbereiches wurde im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 6/90 als Grünfläche sowie als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzt. Für die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6/90 soll ein Teil dieser Flächen zur gewerblichen Nutzung vorbereitet werden.
Aus dem Grünordnerischen Beitrag des Bebauungsplanes Nr. 6/90 geht hervor, dass die Anpflanzung von Gehölzgruppen sowie die Entwicklung von Wiesenflächen und das Anlegen einer dichten Feldhecke mit Überhältern vorgesehen sind. Im Bereich des Entwässerungsgrabens ist gemäß dem Grünordnerischen Beitrag die Anlage eines Grünzuges vorgesehen. Diese Maßnahmen wurden umgesetzt. Es wurden Gehölzgruppen und Einzelbäume angepflanzt und auf den Offenbereichen hat sich Wiesenvegetation eingestellt. Zudem wurden innerhalb des aktuellen Betriebsgeländes Ausgleichspflanzungen umgesetzt, die sich als in Reihe gepflanzte Einzelbäume darstellen.
Die Flächen des Grünzuges liegen ebenfalls innerhalb der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft. Eine Teilfläche des Grünzuges (zwischen Entwässerungsgraben und Straße "An der Westtangente") wurde bereits überplant und versiegelt. Sie dient der Verbindung zwischen den nördlichen und den südlichen Gebäudekomplexen.
Im Zuge der 3. Änderung des B-Planes Nr. 6/90 ist eine nachträgliche Regelung und Bilanzierung des naturschutzfachlichen Eingriffs vorgesehen. Für die Umsetzung der veränderten Planziele ist der Ausgleich entsprechend der Eingriffs-/Ausgleichsregelung nach dem Modell und den Hinweisen der Eingriffsregelung Mecklenburg-Vorpommern vorzunehmen (HzE M-V).

### Baugebiete

Das vorhandene Gewerbegebiet GE 6 wird überplant und in den Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6/90 der Hansestadt Wismar einbezogen. Zusätzliche Ausgleichs- und Ersatzforderungen im Zusammenhang mit der Versiegelung und hochbaulichen Anlagen ergeben sich hier nicht. Anforderungen an den Eingriff in Gehölze sind entsprechend auszugleichen.

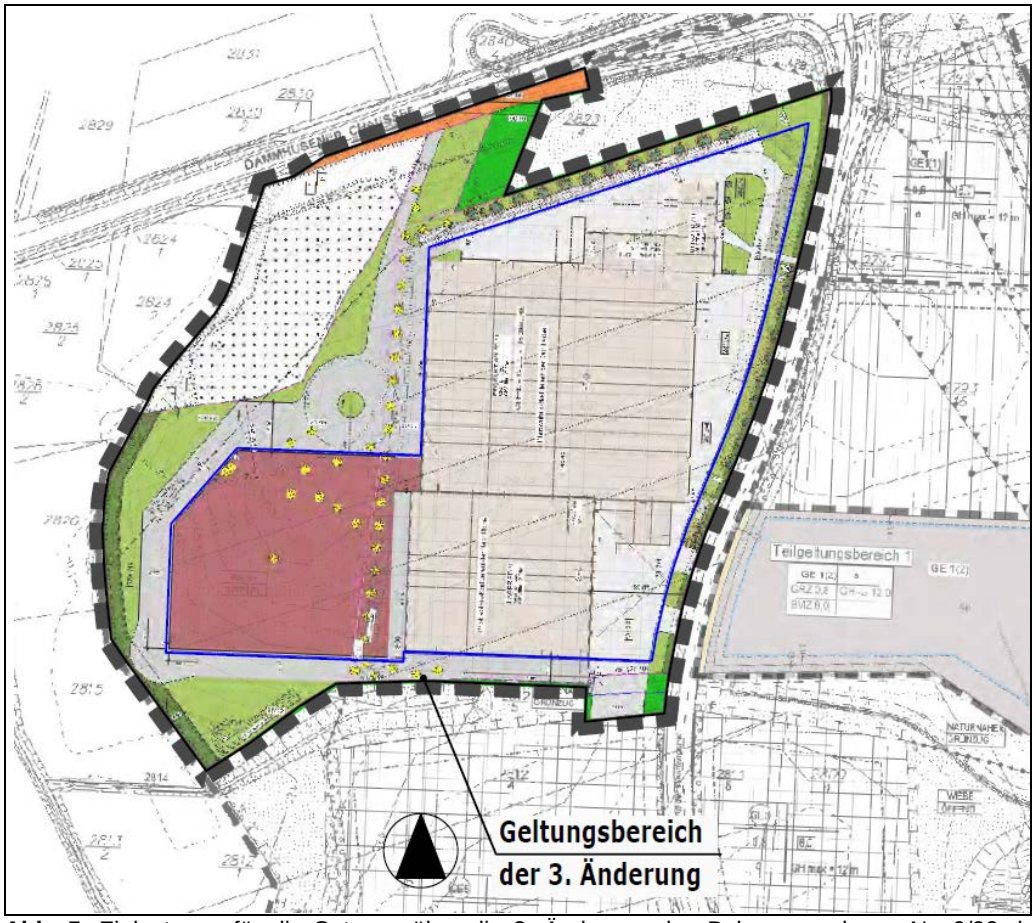


**Abb. 5:** Zielsetzung für die Satzung über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6/90 der Hansestadt Wismar

## 5.2 Landschaftliche Situation und Anforderungen an die Planung

Gemäß dem Gutachter Martin Bauer wird das Untersuchungsgebiet von einer Frischwiesenbrache dominiert. Innerhalb dieser Fläche liegen mehrere Gehölzpflanzungen, die offensichtlich als Kompensationsmaßnahme konzipiert waren. Es handelt sich bei den verwendeten Strauch- und Baumarten gemäß Gutachten nur teilweise um standortgerechte und heimische Arten. Die drei Gehölzgruppen im Südwesten des Änderungsbereiches werden als Feldgehölze eingeschätzt. Westlich angrenzend an das Betriebsgelände befinden sich Gehölzgruppen die als Siedlungshecke bzw. Siedlungsgebüsch eingestuft werden und somit nicht dem Biotopschutz unterliegen. An der Westseite sowie an der Nordseite des aktuellen Betriebsgeländes befinden sich Ausgleichspflanzungen, die sich als in Reihe gepflanzte Einzelbäume darstellen. Weiterhin befinden sich mittig des Plangebietes mehrere Einzelbäume. Im nördlichen Bereich haben sich innerhalb der Maßnahmenfläche Waldflächen entwickelt. Es handelt sich dabei um einen naturnahen Erlenbruchwald, der ursprünglich zum Kartierungszeitraum (1996) mit dem Erlenbruchwald nördlich der L012 zusammenhing. Der Erlenbruchwald am Plangebiet bildet mit dem sich im Plangebiet befindenden jüngeren Erlenbestand sowie mit angrenzenden Gebüschflächen mittlerweile eine Waldfläche. In Abstimmung mit dem zuständigen Forstamt wurden diese Flächen als zusammenhängender Wald nach § 2 LWaldG M-V festgelegt.
Westlich des Plangebietes schließen sich Niederungsflächen und der Woltersdorfer Grenzbach an sowie der nördlich angrenzende kleinflächig ausgebildete

Erlenbruchwald. Südlich des Plangebietes verläuft ein Entwässerungsgraben, der in den Woltersdorfer Grenzbach mündet. Dieser dient vor allem der Regenwasserableitung von den Gewerbeflächen. Am Entwässerungsgraben grenzen südlich weitere Niederungsflächen mit Röhrichten und Rieden sowie Gehölzflächen an. Südöstlich des Entwässerungsgrabens liegen weitere Flächen für die gewerbliche Nutzung.
Die Grünlandflächen unterliegen keiner Nutzung und es haben sich entsprechend ruderalisierte Staudenfluren mit Brennnessel- und Rohrglanzgras-Dominanz ausgebildet. Laut Gutachter Bauer kommen Arten der Feuchtwiesen nur noch sporadisch vor. Das Gebiet wurde offenbar bei der Gestaltung stark anthropogen bezüglich des Reliefs und der Bodenstruktur überformt. Die Böden sind stark vernässt und verdichtet.

Die im Rahmen der Kompensationsmaßnahmen angepflanzten Gehölzgruppen haben sich in der Zwischenzeit weiterentwickelt und ausgebreitet. So werden drei Gehölzgruppen im Südwesten des Änderungsbereiches als Feldgehölze eingeschätzt. Gehölzgruppen, die an das aktuelle Betriebsgelände direkt anschließen oder von Betriebsgelände und Straße eingeschlossen sind, werden als Siedlungshecke bzw. -gebüsch eingestuft und unterliegen somit nicht dem Biotopschutz. Für einen Teil der Gehölzgruppen im westlichen und südlichen Bereich sowie für die an der Westseite des aktuellen Betriebsgeländes vorhandenen Ausgleichspflanzungen aus in Reihe gepflanzten Einzelbäumen ist eine Rodung geplant. Das wird erforderlich um das Betriebsgelände erweitern zu können.
Der damit verbundene Eingriff in die Gehölzstrukturen und Wiesenbereiche wurde im Rahmen des Entwurfes in einer Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung bilanziert. Dabei wurden die Vorgaben aus dem Baumschutzkompensationserlass berücksichtigt. Entsprechende Kompensationsmaßnahmen wurden im Zuge der Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung festgelegt. Potential für eingriffsnahe Kompensationsmaßnahmen bieten verbleibende Grünflächen sowie die westlich angrenzenden Niederungsflächen, die sich für Aufwertungsmaßnahmen eignen. Bei Erfordernis sind bei einer Beseitigung von Gehölzen Rodungsanträge bei der zuständigen Behörde zu stellen.

Ein Teil der Gehölzflächen wird als Wald eingestuft (siehe "Wald"), hierbei sind die Vorgaben aus dem Landeswaldgesetz M-V zu beachten.

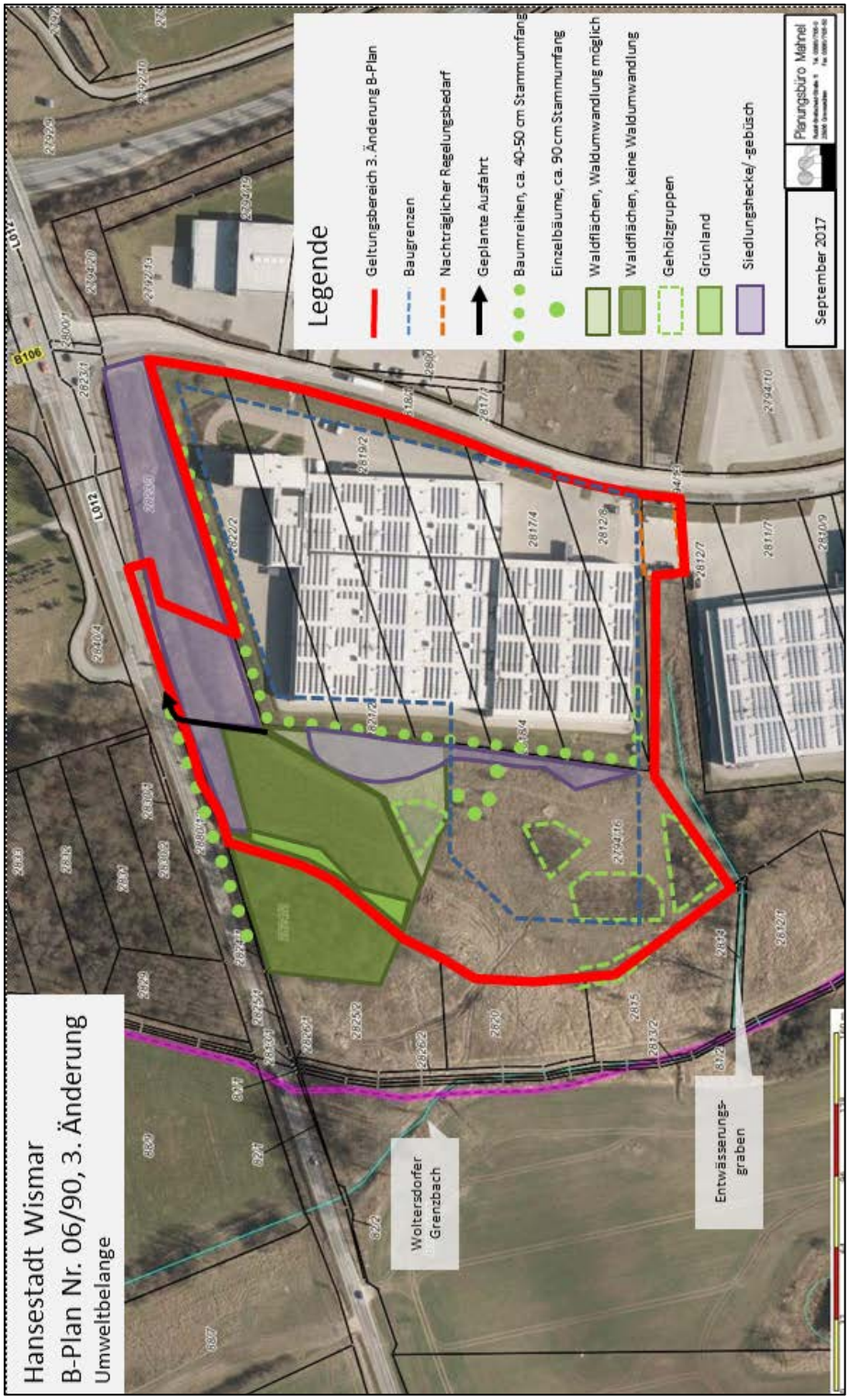


**Abb. 6:** Gehölze und Gewässer innerhalb und im Umfeld des Plangeltungsbereiches der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6/90

**Wald –** Der Erlenbruchwald sowie jüngere Erlenbestände sind von einer Nutzung auszunehmen. Für die weiteren Waldflächen innerhalb des Plangeltungsbereiches kann ein Waldumwandlungsantrag gestellt werden. Zur geplanten Bebauung ist ein Waldabstand von 30 m einzuhalten. Laut Forstbehörde kann eine Unterschreitung des Waldabstandes von 5-10 m genehmigt werden, wenn nach-

gewiesen wird, dass eine Brand- und Baumschlaggefahr ausgeschlossen werden kann. Für die Unterschreitung des Waldabstandes liegt die Ausnahmegenehmigung für hochbauliche Anlagen seitens der zuständigen Forstbehörde mit Bescheid vom 25.08.2017 vor. Zufahrten und Stellplätze sind innerhalb des Gewerbegebietes auch innerhalb des Waldabstandes zulässig.
Im Aufstellungsverfahren wurde eine Trasse für die Ausfahrt auf die Landesstraße L 012 gewählt, die die Waldbelange bestmöglich beachtet. Das Straßenbauamt hat der Errichtung einer Ausfahrt auf die Landesstraße L 012 unter Einhaltung von Festlegungen, die sich auf den öffentlichen Ausbaubereich beziehen zugestimmt. Die Festlegungen sind unter Punkt 11 im städtebaulichen Teil dargestellt.

**Gewässer -** Südlich grenzt außerhalb des Plangeltungsbereiches ein Entwässerungsgraben an das Plangebiet an. Dabei handelt es sich um ein Gewässer 2. Ordnung. Zum Schutz des Grabens ist ein Abstand zur Böschung einzuhalten. Der Graben mündet in den etwa 40 m westlich vom Änderungsbereich entfernten Woltersdorfer Grenzbach.

**Höhensituation -** Im Bereich der Grünfläche, die teilweise für die Umwandlung in gewerbliche Flächen vorbereitet werden soll, verläuft das Gelände nach allen Seiten, vor allem nach Westen hin abschüssig. Gemäß Bebauungsplan Nr. 6/90 liegt der höchste Punkt im Zentrum der Grünfläche bei 16,5 m. Von dort aus fällt das Gelände bis zur westlichen Plangeltungsbereichsgrenze auf 12,5 m ab. Die Bezugshöhen innerhalb des Gebietes sollen nicht verändert werden. Das Gebäude wird in etwa gleicher Höhenlage wie die bereits vorhandenen Gebäudekomplexe errichtet werden. Am westlichen Rand des Gewerbegebietes sind Anpflanzungen zur Umsäumung des Gewerbegebietes vorzusehen.

**Landschaftsbild -** Das Landschaftsbild ist im östlichen Bereich des Änderungsbereiches vor allem durch das Gewerbegebiet und Verkehrsflächen geprägt.
An diese Flächen schließt sich westlich kuppiges Gelände mit Grünflächen an. Darauf folgen Niederungsbereiche, die vom Woltersdorfer Grenzgraben durchzogen werden. Westlich der Niederung erstrecken sich strukturarme Ackerflächen.
Mit der Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen aus dem B-Plan Nr. 6/90 im nördlichen und westlichen Teil des Änderungsbereiches erfolgte eine gezielte Eingrünung der gewerblichen Flächen. Das kuppige Gelände trägt ebenso dazu bei, dass die gewerblichen Flächen in die Landschaft eingebettet werden. Zudem wurde durch das Anpflanzen von Gehölzgruppen und die Entwicklung von Wiesenflächen eine Aufwertung des Landschaftsbildes auf den ehemaligen Ackerflächen sowie eine wirkungsvolle Abgrünung der gewerblichen Flächen erreicht.
Durch die geplante nahtlose Erweiterung der gewerblichen Flächen wird es erforderlich das kuppige Gelände durch Erdabtrag an die Höhen der vorhandenen gewerblichen Flächen anzugleichen. Damit verbunden ist auch die Beseitigung von Gehölzen, die, ebenso wie das kuppige Gelände, die gewerblichen Flächen eingrünen und in die Landschaft einbetten. Auf den zu erweiternden gewerblichen Flächen sind vorrangig der Bau einer Halle, die mit dem vorhandenen Gebäudekomplex verbunden wird sowie der Bau von Stellplätzen geplant. Die vorgesehene Gebäudehöhe wird voraussichtlich 14 m betragen und ist damit
2 m höher als die bisher zulässigen Festsetzungen im rechtskräftigen Bebauungsplan.

Durch die zu erhaltenden nördlich gelegenen Waldflächen wird nach Norden und Nordwesten hin eine landschaftliche Einbettung der gewerblichen Flächen weiterhin gewährleistet.
Die Veränderungen in der landschaftlichen Ausstattung durch Neubebauung sind durch ergänzende Maßnahmen auszugleichen.
Im Rahmen der Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung wird der Eingriff in das Landschaftsbild mitberücksichtigt. Durch geeignete eingriffsnahe Kompensationsmaßnahmen soll eine Eingrünung des geplanten Gebäudes erzielt werden, wovon der sich westlich anschließende Niederungsbereich außerhalb des Geltungsbereiches im Wesentlichen unberührt bleibt. Dieser naturschutzfachlich bereits hochwertige Niederungsbereich ist für die Anpflanzung von Gehölzen eher nicht geeignet; deshalb sollen Anpflanzungen nur am Übergang zum Gewerbegebiet, am westlichen Abschluss des Gewerbegebietes vorgesehen werden.

# 6. Planungsziele

## 6.1 Planungsziel

Mit der 3. Änderung des Bebauungsplanes 6/90 sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung des vorhandenen Gewerbestandortes innerhalb eines Gewerbegebietes nach § 8 BauNVO an einer leistungsfähigen verkehrlichen Infrastruktur geschaffen werden.

Die Fläche zeichnet sich durch ihre Lagegunst in Bezug auf die übergeordneten Verkehrsträger aus und ist durch die Lage an der Westtangente gut an das überörtliche Verkehrsnetz angebunden. Über die Westtangente erfolgt die Anbindung an die Bundesstraßen und die Autobahn A 20. Damit lassen sich auch durchaus Synergien mit den Industrie- und Gewerbestandorten im Haffeld sowie am Gewerbegroßstandort Wismar-Kritzow bzw. Hornstorf entwickeln.

Es ist das Ziel der Hansestadt Wismar, die Zielsetzungen des Landesraumentwicklungsprogrammes umzusetzen und die oberzentralen Teilfunktionen als landesweit bedeutsamer Wirtschafts- und Handelsstandort, als See- und Hafenstadt zu sichern und zu entwickeln.
Mit der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6/90 wird die Ansiedlung eines Gewerbebetriebes ermöglicht und unterstützt.
Durch Ergänzung einer Straßenanbindung an die „Dammhusener Chaussee“, die lediglich als Ausfahrt zum Transport von Kabinen vorgesehen ist, wird die Leistungsfähigkeit am Standort erhöht.

Eine Nutzung von alternativen Gewerbegebieten für das Vorhaben wurde geprüft:
Die sonstigen vorhandenen Gewerbeflächen innerhalb der Hansestadt Wismar weisen nur eine geringe Größe auf. Sie sind aufgrund ihrer Lage durch die Nähe der schützenswerten Nutzungen wie Wohnbebauungen emissions- und verkehrstechnisch stark eingeschränkt oder befinden sich gänzlich in Gemengelagen. So spricht für den Standort Dammhusen, dass eine vorhandene gewerbliche Bebauung nachgenutzt werden kann, und dass über die Westanbindung und weitere im Verkehrskonzept der Hansestadt Wismar vorgesehene Straßentrassen eine gute Anbindung an den Hauptstandort der MV Werften vorhanden ist bzw. vorbereitet werden kann.

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6/90 ist erforderlich, da die Anforderungen der betrieblichen Ansiedlung an das Gewerbegebiet nicht vollständig erfüllt werden. Insbesondere der direkte Anschluss des Betriebsgeländes an das überregionale Straßennetz, sowie der Bedarf den vorhandenen Hallenkomplex zu erweitern, machen Änderungen des Bebauungs- und des Flächennutzungsplanes notwendig.

Aus der geplanten Nutzung ergeben sich die Anforderungen an das Betriebsgelände:
Der zukünftige Betrieb zur Herstellung von Schiffskabinen soll aus einem zusammenhängenden Gebäudekomplex bestehen, der in verschiedene Funktionsbereiche (Warenlager, Produktion mit Fertigwarenlager und Lager für Großkomponenten sowie Büro- und Sozialräume) gegliedert wird.
Das Warenlager wird sich auf der Südseite befinden und hat nach Osten vier LKW-Rampen zur Heckentladung. Die Produktion liegt im Zentrum des Gebäudekomplexes. Die südliche An- und Ablieferung der Produktion erfolgt über ein Hallentor mit vorgelagertem offenem Schleppdach. Ebenfalls unter dem Schleppdach ist es geplant Stellplätze für bis zu vier Müllcontainer / Müllpressen zu errichten. Zusammen bilden Warenlager und Produktion mit den Hallentoren einen nach Südosten offenen Logistikhof. Die verkehrliche Erschließung des Logistikhofes soll von Osten über die Straße An der Westtangente erfolgen.

Als Ergänzung ist die Erschließung und Vorbereitung des westlichen Teils des Änderungsbereiches vorgesehen (Neubebauung als 2. Ausbaustufe). Hier soll der Betrieb um ein mit der Produktion über einen geschlossenen Übergang verbundenes Fertigwarenlager, um eine bewachte Vorstaufläche für 10 bis 15 LKW sowie eine Werksausfahrt als Rechtsabbieger auf die L12 erweitert werden. Zusätzlich werden die PKW Stellflächen von ca. 90 auf 165 Plätze ergänzt.
Die nächtlichen Warenauslieferungen sollen nach Erstellung der 2. Ausbaustufe über das nördliche (ggf. östliche) Hallentor aus dem Fertigwarenlager und weiter über die neue Werksausfahrt erfolgen.

Die Änderung des Bebauungsplanes entspricht den Zielsetzungen für eine geordnete städtebauliche Entwicklung. Die Erweiterung des Gewerbegebietes findet im direkten Anschluss an das vorhandene Gewerbegebiet Dammhusen statt.

### 6.2 Städtebauliches Konzept

Das städtebauliche Konzept, das der Planung zugrunde liegt, ist in Abbildung 1 und Abbildung 5 dargestellt. Weitergehende Erläuterungen und Begründungen erübrigen sich aufgrund der umfangreichen Darstellungen unter dem Gliederungspunkt 6.1 zum Planungsziel.

## 7. Inhalt des Bebauungsplanes

Innerhalb des Plangeltungsbereiches ist ein Gewerbegebiet als Ergänzung der vorhandenen Ansiedlungsflächen vorgesehen. Die Höhe der Gebäude ist im Gebiet mit maximal 14 m über dem Gelände und dem unteren Bezugspunkt geplant. Die Flächen dienen ausschließlich der Erweiterung des Produktionsstandortes für die MV Werften Fertigmodule GmbH. Somit ist die Ansiedlung von produzierenden Unternehmen wie beabsichtigt vorgesehen.

Anstelle der bisherigen Regelung und Festsetzung von Grünflächen sind zukünftig anders geeignete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorzusehen, um die begründeten Eingriffe auszugleichen bzw. zu ersetzen.

Die Leistungsfähigkeit der verkehrlichen Anbindung soll durch Festsetzung einer Ausfahrt (eine Einfahrt ist nicht zulässig) gesichert werden.

Damit wird auch neben der Erhöhung der Leistungsfähigkeit der verkehrlichen Anbindung ein Beitrag zur Sicherheit geleistet.

## 7.1 Art der baulichen Nutzung

Für das eingeschränkte Gewerbegebiet beziehen sich die Einschränkungen maßgeblich auf die Begrenzung der Flächen in Bezug auf die Schallleistung durch flächenbezogene Schallleistungspegel. Darüber hinaus gelten Einschränkungen durch die Festsetzungen zur Art der Nutzung und die damit vorgegebenen Ansiedlungsmöglichkeiten.

Die Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung werden für das Gebiet um eine Festsetzung zu Störfallbetrieben ergänzt. Die übrigen Festsetzungen zu Gewerbegebieten der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 6/90 bleiben entsprechend erhalten und berücksichtigt. Der Ausschluss von Störfallbetrieben erfolgt aufgrund der Anforderungen des Gesetzgebers, sich mit der Thematik auseinander zu setzen aus formaler Hinsicht. Aus inhaltlicher Hinsicht erfolgt der Ausschluss aufgrund der Nähe zur Wohnbebauung in Dammhusen und aufgrund der Nähe zur stark befahrenen Bundesstraße B 106.

Die Festsetzung unter I.1.1.4 wird getroffen, um innerhalb des Gebietes Störfallbetriebe auszuschließen, das heißt Betriebsbereiche im Sinne von § 3 Abs. 5a BImSchG oder Teile eines solchen Betriebsbereiches.
In Würdigung der städtebaulichen Situation und der Nähe von Wohnbebauung nördlich der Westtangente und unter Berücksichtigung der angesiedelten produzierenden Unternehmen, wird die Festsetzung zum Ausschluss von Betrieben im Sinne von § 3 Abs. 5a BImSchG (sogenannte Störfallbetriebe) getroffen.
§ 3 Abs. 5a gemäß Bundesimmissionsschutzgesetzes lautet wie folgt:
„(5a) Ein Betriebsbereich ist der gesamte unter der Aufsicht eines Betreibers stehende Bereich, in dem gefährliche Stoffe im Sinne des Artikels 3 Nummer 10 der Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates (ABl. L 197 vom 24.7.2012, S.1) in einer oder mehreren Anlagen einschließlich gemeinsamer oder verbundener Infrastrukturen oder Tätigkeiten auch bei Lagerung im Sinne des Artikels 3 Nummer 16 der Richtlinie in den in Artikel 3 Nummer 2 oder Nummer 3 der Richtlinie bezeichneten Mengen tatsächlich vorhanden oder vorgesehen sind oder vorhanden sein werden, soweit vernünftigerweise vorhersehbar ist, dass die genannten gefährlichen Stoffe bei außer Kontrolle geratenen Prozessen anfallen; ausgenommen sind die in Artikel 2 Absatz 2 der Richtlinie 2012/18/EU angeführten Einrichtungen, Gefahren und Tätigkeiten, es sei denn es handelt sich um eine in Artikel 2 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2012/18/EU genannte Einrichtung, Gefahr oder Tätigkeit“.

## 7.2 Maß der baulichen Nutzung

Die Festsetzungen zur Höhe baulicher Anlagen werden im Wesentlichen gemäß Satzung über den Bebauungsplan Nr. 6/90 der Hansestadt Wismar übernommen. Aufgrund der Veränderung der Höhe von der bisherigen Festsetzung von 12 m über den Bezugspunkt auf 14,00 m über den Bezugspunkt wird auf die Regelung zur Überschreitung um bis zu 1,50 m verzichtet. Hingegen wird als präzisierende und klarstellende Festsetzung aufgenommen, dass auf einem Grundstücksanteil für technische Anlagen die zwingend erforderlich sind, Höhen bis maximal 20 m über den Bezugspunkt zulässig sind. Die für die Überschreitung heranzuziehende Fläche wird durch die Umgrenzung der Baugrenzen innerhalb des Baugebietes vorgegeben. Auf maximal 5 % dieser Fläche dürfen untergeordnete Bauteile wie z.B. Schornsteine, Krananlagen und Abluftanlagen, Aufzugsschächte, Dachaufbauten, Siloanlagen und andere technische Anlagen bis zu einer Höhe von maximal 20 m über dem Bezugspunkt errichtet werden (§ 16 Abs. 6 BauNVO).
Die Hansestadt Wismar geht davon aus, dass dadurch die Grundzüge der Planung nicht berührt sind und sich keine erheblichen Auswirkungen auf die Umgebung und das Landschaftsbild ergeben, dies insbesondere auch durch zusätzliche Abschirmungen durch die am westlichen Rand vorgesehenen Anpflanzungen.

## 7.3 Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen

Hinsichtlich der Bauweise werden gleichartige Festsetzungen wie im Bebauungsplan Nr. 6/90 der Hansestadt Wismar getroffen. Damit wird die gleiche Festsetzungsmethodik berücksichtigt.
Für die Berechnung der absoluten überbaubaren Grundfläche wird die gesamte Fläche des Gewerbegebietes herangezogen. Die darin enthaltenen Anpflanzflächen bzw. Bindungsflächen für Bepflanzungen stellen einen Anteil der nicht überbaubaren Flächen des Gewerbegebietes dar, die den Anteil von 20 % des Baugrundstücks bei einer Grundflächenzahl von 0,8 einnehmen.

## 7.4 Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen

Hinsichtlich der Nebenanlagen werden gleichartige Festsetzungen wie im Bebauungsplan Nr. 6/90 der Hansestadt Wismar getroffen. Somit erfolgt eine gleichartige Festsetzungsmethodik.

## 7.5 Von Bebauung freizuhaltende Flächen

Von Bebauung freizuhaltende Flächen werden gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB gemäß Anforderungen wie für Landesstraßen berücksichtigt. Die Anbauverbotszone berücksichtigt den Abstand von Ausschlussflächen im Abstand von 20 m zum befestigten Fahrbahnrand der Landesstraße L 012.
Die Festsetzung von Flächen für Sichtfelder erübrigt sich, weil lediglich Grundstückszufahrten auf die Straße der Westtangente bzw. als Ausfahrt auf die Landesstraße vorzusehen sind. Die Anforderungen sind im Detail zu berücksichtigen.

## 7.6 Flächen mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten und Flächen mit Leitungsrechten

Im Aufstellungsverfahren haben sich Erkenntnisse für die Lage von Leitungen innerhalb des Plangebietes ergeben. Die Lage der Leitungen wird nachrichtlich

in der Planzeichnung berücksichtigt. Für die bekannt gegebenen Hauptleitungen, Gasleitung und Trinkwasserleitung der Stadtwerke Wismar GmbH, werden Festsetzungen getroffen. Für die Gasleitung werden Flächen mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten festgesetzt. Für den Verlauf der Trinkwasserleitung werden lediglich Leitungsrechte festgesetzt. Bei diesen Flächen ist beachtlich, dass sie innerhalb des Bereiches des Waldes liegen und gegenseitige Ansprüche zu beachten sind.

## 7.7 Höhenlage

Die Anforderungen an die Festsetzung zur Höhenlage sind nach § 9 Abs. 3 BauGB vorgegeben. Dies ist mit der bisherigen Festsetzung bereits berücksichtigt. Als Bezugspunkt der festgesetzten Gebäudehöhe baulicher Anlagen gilt die mittlere Höhenlage des dazugehörigen Straßenabschnittes des jeweiligen Baugrundstückes. Der Straßenabschnitt der Straße An der Westtangente gilt als Bezugshöhe. Da die Gebäude auf gleichem Niveau errichtet werden sollen wie auf dem bereits bebauten Teil des Gewerbegebietes GE 6, ist der Höhenbezugspunkt klar vorgegeben. Auf eine redaktionelle Überarbeitung der Festsetzungen wird verzichtet.

## 7.8 Flächen für Abgrabungen

Im Rahmen der Realisierung des Baugebietes wird es ggf. zu Abgrabungen im Bereich der Neubebauung kommen, wenn der festgesetzte Höhenbezugspunkt als unteres Niveau Fahrbahnhöhe der Straße An der Westtangente genutzt wird. Auf eine Umgrenzung der Abgrabungsflächen wird verzichtet. Auf die Veränderungen im Gelände wird im Umweltbericht eingegangen.

## 7.9 Verkehrsflächen

Im Bereich des Plangebietes werden private Verkehrsflächen zum Anschluss an die L 012 dargestellt (geplante Fahrgasse). Damit soll die Ausfahrt auf die Landesstraße L 012 planungsrechtlich vorbereitet werden.
Eine Einfahrt ist unter Bezug auf die Stellungnahme des Straßenbauamtes nicht regelbar und nicht zulässig. Die erforderlichen Antrags- und Genehmigungs-verfahren sind im Detail zu führen.

## 7.10 Immissionsschutz

Die Hansestadt Wismar wurde im Rahmen der Beteiligungsverfahren darüber unterrichtet, dass im Planbereich und der immissionsschutzrelevanten Umgebung keine Anlagen bekannt sind, die nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigt oder angezeigt wurden.

Innerhalb des Plangeltungsbereiches sind im rechtskräftigen B-Plan Nr. 6/90 Schallschutzfestsetzungen getroffen. Es sind flächenbezogene Schallleistungspegel für das Plangebiet festgesetzt; für das vorhandene Gewerbegebiet sind das im GE 6 Schallleistungspegel von LW“ = 65/51 dB(A)/m² Tag/Nacht.

Durch die Erweiterung der Ansiedlungsfläche wurde eine Überprüfung der Schallkontingente erforderlich. Diese erfolgte bei der Vorbereitung des Entwurfs des Bebauungsplanes.
So wurde in der Kontingentierung des Gewerbegebietes eine Überprüfung der genügenden flächenbezogenen Schallleistungspegel für die Anforderungen des Betriebes vorgenommen.

Nach Überprüfung der Anforderungen ergibt sich nunmehr folgende Festsetzung für flächenbezogene Schallleistungspegel innerhalb des Gewerbegebietes:

„Zum Schutz von Wohnbebauungen in der Umgebung des Gewerbegebietes Dammhusen wird der Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6/90 im Sinne von § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauNVO im Verhältnis zu den übrigen Gewerbeflächen bezüglich der maximal zulässigen Schallemissionen gegliedert. Folgende immissionswirksame flächenbezogene Schallleistungspegel (IFSP) werden festgesetzt:

LW‘‘ = 65 dB(A) pro m² am Tag (06:00 - 22:00 Uhr)
LW‘‘ = 55 dB(A) pro m² in der Nacht (22:00 - 06:00 Uhr)

Der rechnerische Zusammenhang zwischen den festgesetzten IFSP und den Immissionskontingenten an den maßgeblichen Immissionsorten ergibt sich aus der Größe der in Anspruch genommenen Fläche durch Schallausbreitungsberechnungen gemäß DIN ISO 9613-2:1999-10 mit Berücksichtigung der Bodendämpfung nach Nr. 7.3.2, der Luftabsorption nach Nr. 7.2 bei einer Schallausbreitungsfrequenz von 500 Hz sowie einer Emissionshöhe von 1 m. Das Raumwinkelmaß beträgt 3 dB(A) für eine halbkugelförmige Schallausbreitung.

Betriebe und Anlagen erfüllen die schalltechnischen Festsetzungen des Bebauungsplanes, wenn die nach TA Lärm berechneten Beurteilungspegel der vom Vorhaben ausgehenden Geräusche die Immissionskontingente nicht überschreiten.“

Die genannten schalltechnischen Belange sind im Gutachten Nr. 17-06-6 des Ingenieurbüros für Schallschutz Dipl.-Ing. Ziegler vom 07.07.2017 einschließlich Ergänzungen vom 20.07.2017 und 26.07.2017 mit folgenden Ergebnissen untersucht worden:

*Gewerbelärmkontingentierung und Prognose der von der MV WERFTEN Fertigmodule GmbH ausgehenden Lärmimmissionen*

*Die für Worst-Case-Betriebsszenarien prognostizierten Beurteilungspegel der MV WERFTEN Fertigmodule GmbH auf dem Grundstück An der Westtangente 1 im Teilgebiet GE 6 genügen am Tag in der Ausbaustufe 1 (ausschließliche Nutzung der vorhandenen Hallen für Fertigung, Lagerhaltung, Anlieferungen und Auslieferungen) und auch in der Ausbaustufe 2 mit Errichtung einer neuen Lagerhalle im Westen, die im Rahmen der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 06/90 durch Festsetzung eines erweiterten Baufeldes planungsrechtlich vorbereitet werden soll, den Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 06/90 zur Gewerbelärmbegrenzung. Der bisherige immissionswirksame flächenbezogene Schallleistungspegel von 65 dB(A)/qm kann unverändert mit Schaffung eines zusätzlichen Immissionspuffers auch für die die westliche Erweiterungsfläche für den Neubau der Lagehalle festgesetzt werden, ohne dass dies in der Bilanz der vom gesamten Gewerbegebiet Dammhusen ausgehenden Lärmimmissionen Konflikte im östlich gelegenen Wohngebiet (Immissionsrichtwerte IO 1 – IO 4) bzw. an der nördlich gelegenen Einzelhausbebauung (IO 5) auslöst.*

*In der Nacht liegen die prognostizierten Beurteilungspegel der MV WERFTEN Fertigmodule GmbH in der Ausbaustufe 1 an IO 1 – IO 3 und IO 5 ebenfalls unter den sich aus den Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 06/90 zur Gewerbelärmbegrenzung ergebenden Immissionskontingente für das Teilgebiet GE 6 sowie an IO 4 um 3 dB(A) darüber. Bezüglich der Summe der vom Gewerbegebiet Dammhusen ausgehenden Lärmimmissionen hat das Prognoseergebnis für IO 4 aufgrund von bestehenden Sicherheitsreserven keine negativen Auswirkungen, der für die Summe der Gewerbelärmimmissionen geltende Immissionsrichtwert wird weiterhin unterschritten.*

*In der Ausbaustufe 2 liegen die prognostizierten Beurteilungspegel der MV WERFTEN Fertigmodule GmbH in der Nacht über den Immissionskontingenten, die sich aus den Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 06/90 für das Teilgebiet GE 6 ergeben. Die erhöhten Lärmimmissionen der Ausbaustufe 2 lassen sich planungsrechtlich deckeln, indem der bisherige immissionswirksame flächenbezogene Schallleistungspegel von 51 dB(A)/qm einschließlich der westlichen Erweiterungsfläche für das Teilgebiet GE 6 auf 55 dB(A)/qm erhöht wird. Aufgrund der bei der ursprünglichen Geräusch-kontingentierung berücksichtigten Sicherheitsreserven wird dabei der für die Summe aller Gewerbelärmimmissionen geltende nächtliche Immissionsrichtwert weiterhin eingehalten. Auf die diesbezüglichen Berechnungen in der Ergänzung vom 26.07.2017 wird verwiesen. Die beabsichtigte Gewerbeansiedlung ist danach möglich. Hierbei ist gemäß Gutachten Nr. 17-06-6 vom 07.07.2017 vorausgesetzt, dass die Lüftungsanlagen auf dem Dach der nur tagsüber in Betrieb befindlichen Fertigungshalle nachts im abgesenkten Modus betrieben werden.*

*<u>Auswirkungen der planungsbedingten Verkehrszunahmen</u>*

*Die Differenzen zwischen den von der Hansestadt Wismar zur Verfügung gestellten Verkehrsdaten der Dammhusener Chaussee und der Westtangente für den Ist-Zustand und die Prognose 2030 bewirken Erhöhungen der Emissionspegel und somit auch der Beurteilungspegel um 1 dB(A). Nach den Ausführungen im Gutachten Nr. 17-06-6 vom 07.07.2017 kann davon ausgegangen werden, dass das in der Prognose 2030 enthaltene Verkehrsaufkommen der MV WERFTEN Fertigmodule GmbH im Verhältnis zum sonstigen Verkehrsaufkommen als marginal angesehen werden kann und keine Lärmimmissionskonflikte auslöst.*

*<u>Verkehrslärmimmissionen und passiver Schallschutz im Plangebiet</u>*

*Die Verkehrslärmberechnungen im Schallgutachten aus dem Jahr 1998 zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 06/90 erfolgten auf der Grundlage damals prognostizierter höherer Verkehrsaufkommen auf der Westtangente und der Dammhusener Chaussee. Die daraus resultierenden und im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 06/90 festgesetzten Lärmpegelbereiche als Bemessungsgrundlagen für den passiven Schallschutzschutz an Gebäuden liegen somit auf der sicheren Seite. Im Teilgebiet GE 6 fällt nur ein schmaler Streifen am nördlichen Rand in den Lärmpegelbereich IV.*

*Mit ergänzender Berücksichtigung der Maßgaben in der neuen DIN 4109 hinsichtlich des zusätzlichen passiven Schallschutzes gegenüber Gewerbelärm gemäß den Ausführungen im Gutachten Nr. 17-06-6 vom 07.07.2017 wird*

*empfohlen, für den Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 06/90 komplett den Lärmpegelbereich IV festzusetzen. Es gelten dann resultierende Schalldämm-Maße von erf. $R'_{w,res}$ = 40 dB für die Außenbauteile von betriebsbezogenen Wohnungen (soweit diese nicht ausgeschlossen sind) einschließlich schallgedämmter Lüftungseinrichtungen für Schlaf- und Kinderzimmer sowie von erf. $R'_{w,res}$ = 35 dB für die Außenbauteile von Büroräumen und Räumen mit ähnlichen schutzbedürftigen Nutzungen.*

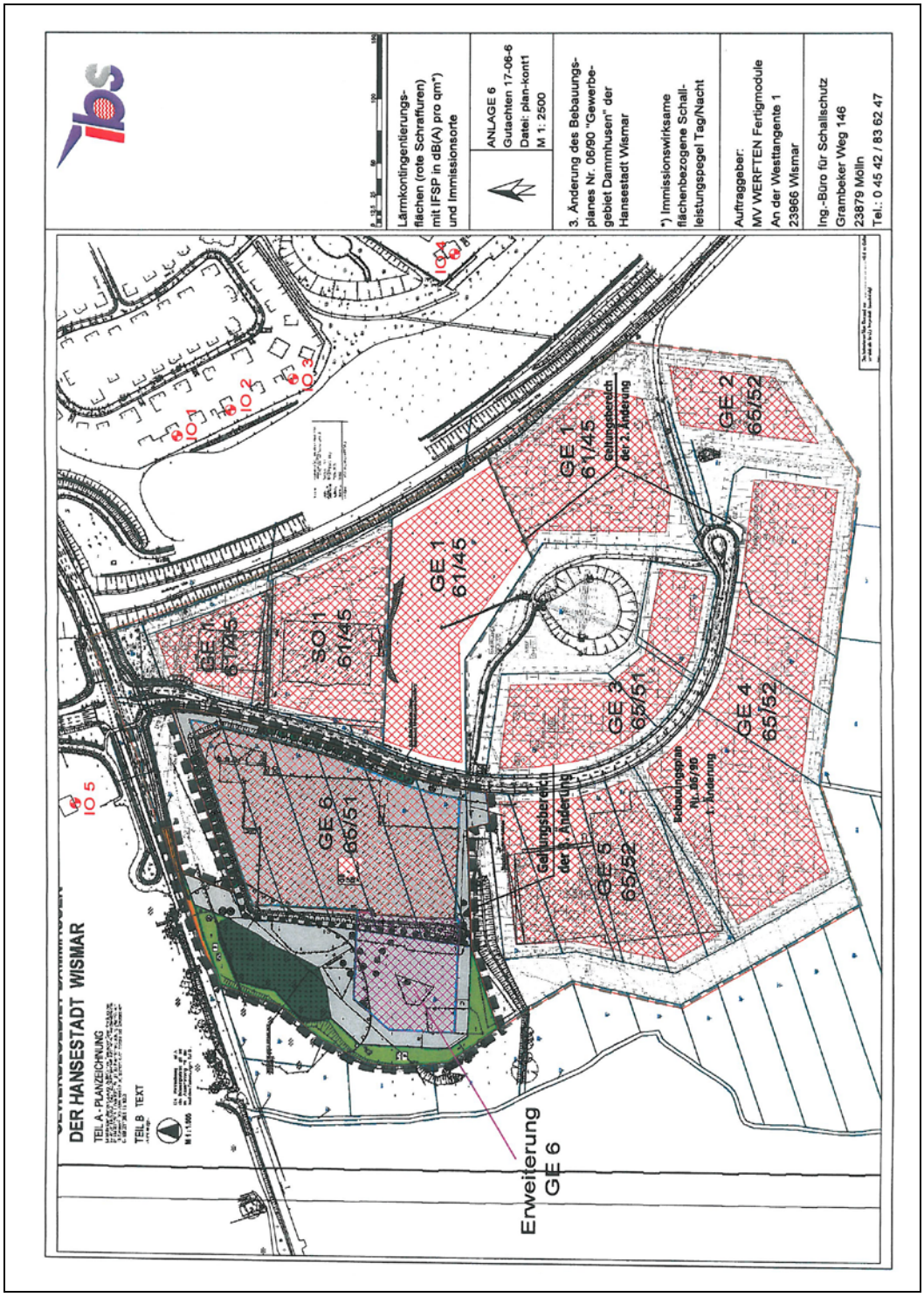


**Abb. 7:** Lärmkontingentierungsflächen (rote Schraffuren) mit IFSP in dB(A) pro qm*) mit

Kennzeichnung bisheriger Festsetzungen als Ausgangssituation und Immissionsorte – maßgeblich ist jeweils die Fläche des Gewerbegebietes, nicht nur die Fläche innerhalb von Baugrenzen im Nachweisverfahren

Für die durch die Planung vergrößerte Gewerbefläche wurden die Festsetzungen der maximal zulässigen flächenbezogenen Schallleistungspegel entsprechend Planungsabsicht auf der Grundlage eines Gutachtens überarbeitet. Neben dem Gutachten Nr. 17-06-6 vom 07.07.2017 wurde die 1. Ergänzung vom 20.07.2017 und die 2. Ergänzung zum schalltechnischen Gutachten vom 26.07.2017 gefertigt. In der 1. Ergänzung vom 20.07.2017 ist der Gutachter auf Auswirkungen eingegangen, wenn im Bebauungsplan Nr. 6/90 festgesetzte flächenbezogene Schallleistungspegel (IFSP) der von der 3. Änderung unberührten Teilgebiete GE1/SO1 bis GE5 nicht auf die Baugrenzen, sondern auf die GE-Grundstücksflächen bezogen werden. Der Gutachter kam zu dem Ergebnis, dass der IFSP für den Geltungsbereich der 3. Änderung – hier aber weiterhin bezogen auf die Flächen innerhalb der Baugrenzen – am Tag bei 65 dB(A)/m² bleiben kann und in der Nacht von 58 dB(A)/m² auf 57 dB(A)/m² verringert werden muss. Die Ergebnisse hat der Gutachter am 20.07.2017 in einer Tabelle zusammengefasst.

*Immissionskontingente und prognostizierte Beurteilungspegel (Neuberechnungen vom 20.07.2017)*

| | **IO 1 Tag / Nacht dB(A)** | **IO 2 Tag / Nacht dB(A)** | **IO 3 Tag / Nacht dB(A)** | **IO 4 Tag / Nacht dB(A)** | **IO 5 Tag / Nacht dB(A)** |
|---|---|---|---|---|---|
| Immissions-richtwerte | 55 / 40 | 55 / 40 | 55 / 40 | 55 / 40 | 60 / 45 |
| Immissions-kontingente MV WERFTEN im GE 6 incl. 3. Änderung (mit IFSP von 65 dB(A)/m² am Tag und 57 dB(A)/m² in der Nacht, bezogen auf die Baugrenzen) | 44,8 / 36,8 | 45,3 / 37,3 | 45,5 / 37,5 | 42,3 / 34,3 | 51,3 / 43,3 |
| Immissions-kontingente des übrigen Gewerbegebietes GE 1/SO 1 - GE 5 (IFSP gemäß Festsetzungen im B-Plan Nr. 06/90, bezogen auf die GE-Grundstücke) | 51,8 / 37,3 | 51,4 / 36,8 | 51,0 / 36,4 | 51,4 / 37,3 | 49,9 / 35,6 |
| Summe GE 6 + GE 1/SO 1 - GE 5 | 52,6 / 40,1 | 52,4 / 40,1 | 52,1 / 40,0 | 51,9 / 39,1 | 53,7 / 44,0 |
| Prognostizierte maximale Beurteilungspegel MV WERFTEN | 40,7 / 32,7 | 39,9 / 32,3 | 40,0 / 32,2 | 40,3 / 32,5 | 44,1 / 43,3 |

Werden die IFSP für den Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6/90 nicht auf die Fläche innerhalb der Baugrenzen, sondern auf die gesamte (in der Planzeichnung grau hinterlegte) GE-Grundstücksfläche bezogen, dann kann am Tag unverändert 65 dB(A)/m² festgesetzt werden.
Aufgrund der größeren Emissionsfläche erhöhen sich die Immissionskontingente des GE6 an IO 1 – IO 4 um 1,4 bis 1,5 dB(A) sowie am IO 5 aufgrund des zusätzlichen Heranrückens der Emissionsfläche um 1,8 dB(A), ohne dass dies in der Summe mit den Immissionskontingenten der Teilgebiete GE1/SO1 bis GE5 aber relevante Auswirkungen hat.
Um in der Nacht zu einem adäquaten Kontingentierungsergebnis wie bei 57 dB (A)/m² für die Flächen innerhalb der Baugrenzen zu kommen, muss der IFSP auf 55 DB(A)/m² abgesenkt werden. Die Neuberechnungen mit dem Ergebnis, dass die Summe der Immissionskontingente GE1/SO1 bis GE6 am Tag um mindestens 2 dB(A) unter den Immissionsrichtwerten sowie in der Nacht maximal auf Höhe der Immissionsrichtwerte liegen, wird als Anlage beigefügt.

*Immissionskontingente und prognostizierte Beurteilungspegel (Neuberechnungen vom 25.07.2017)*

| | IO 1 Tag / Nacht dB(A) | IO 2 Tag / Nacht dB(A) | IO 3 Tag / Nacht dB(A) | IO 4 Tag / Nacht dB(A) | IO 5 Tag / Nacht dB(A) |
|---|---|---|---|---|---|
| Immissions-richtwerte | 55 / 40 | 55 / 40 | 55 / 40 | 55 / 40 | 60 / 45 |
| Immissions-kontingente MV WERFTEN im GE 6 incl. 3. Änderung (mit IFSP von 65 dB(A)/m² am Tag und 55 dB(A)/m² in der Nacht, bezogen auf das GE-Grundstück) | 46,2 / 36,2 | 46,7 / 36,7 | 47,0 / 37,0 | 43,7 / 33,7 | 53,1 / 43,1 |
| Immissions-kontingente des übrigen Gewerbegebietes GE 1/SO 1 - GE 5 (IFSP gemäß Festsetzungen im B-Plan Nr. 06/90, bezogen auf die GE-Grundstücke) | 51,8 / 37,3 | 51,4 / 36,8 | 51,0 / 36,4 | 51,4 / 37,3 | 49,9 / 35,6 |
| Summe GE 6 + GE 1/SO 1 - GE 5 | 52,9 / 39,8 | 52,7 / 39,8 | 52,5 / 39,7 | 52,1 / 38,9 | 54,8 / 43,8 |
| Prognostizierte maximale Beurteilungspegel MV WERFTEN | 40,7 / 32,7 | 39,9 / 32,3 | 40,0 / 32,2 | 40,3 / 32,5 | 44,1 / 43,3 |

Die Immissionskontingente des GE6 im Geltungsbereich der 3. Änderung berücksichtigen weiterhin die prognostizierten maximalen Beurteilungspegel der MV Werften GmbH. Die entsprechende Festsetzung wird berücksichtigt.

„Zum Schutz von Wohnbebauungen in der Umgebung des Gewerbegebietes Dammhusen wird der Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6/90 im Sinne von § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauNVO im Verhältnis zu den übrigen Gewerbeflächen bezüglich der maximal zulässigen Schallemissionen gegliedert. Folgende immissionswirksame flächenbezogene Schallleistungspegel (IFSP) werden festgesetzt:
LW‘‘ = 65 dB(A) pro m² am Tag (06:00 - 22:00 Uhr)
LW‘‘ = 55 dB(A) pro m² in der Nacht (22:00 - 06:00 Uhr).“
Die Empfehlung, im Rahmen der für die Bearbeitung der maximal zulässigen flächenbezogenen Schallleistungspegel erforderlichen schalltechnischen Untersuchung gleichzeitig zu prüfen, ob die festzusetzenden Kontingente für die bekannten geplanten Betriebsabläufe ausreichend bemessen sind, ist beachtet worden; die beabsichtigte Ansiedlung ist möglich.

## 7.11 Waldabstand und Erfordernis der Waldumwandlung

Auf Teilflächen der in der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 6/90 der Hansestadt Wismar festgesetzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB hat sich Wald entwickelt.

Die Waldumwandlung wird erforderlich, um den bereits etablierten Gewerbestandort, der entwickelt werden soll, weiter zu stärken. Es genügt für die Vorbereitung des Produktionsstandores nicht, die bereits erschlossenen und bebauten Gewerbegrundstücke für die beabsichtigte Nutzung in Anspruch zu nehmen. Es ist eine weitere Halle für die Lagerung von Fertigkabinen vorzusehen. Dafür wird die Inanspruchnahme von bisher im Bebauungsplan Nr. 6/90 der Hansestadt Wismar festgesetzten Ausgleichsflächen erforderlich.
Diese Inanspruchnahme von Ausgleichsflächen und Nutzung als Gewerbegebiet ist wiederum durch adäquate Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auszugleichen. Die Eingriffe in das Landschaftsbild sollen maßgeblich durch eine Heckenpflanzung am westlichen Rand kompensiert werden. Im Zusammenhang mit der Rücknahme der Ausgleichs- und Ersatzflächen ergibt sich die Anforderung an die Belange des Waldes. Auf der Ausgleichsfläche haben sich Waldfächen unterschiedlicher Ausprägung entwickelt. Es sind Waldflächen vorhanden, die solch eine Ausstattung haben, dass einer Rodungsgenehmigung nicht zugestimmt wird und diese auch nicht in Aussicht gestellt wird. Es sind Aufwuchsflächen vorhanden, die durchaus unter Berücksichtigung des öffentlichen Erfordernisses über eine entsprechende Rodung zurückgenommen werden können. Erforderlicher Waldersatz ist zu schaffen. Für die zu erhaltenden Waldflächen, die sich auf der Ausgleichsfläche entwickelt haben, sind unter Berücksichtigung des bereits vorhanden baulichen Bestandes Anforderungen an die Waldabstandsunterschreitung zu regeln. Bereits vorhandener baulicher Bestand ragt in die Waldabstandsfläche hinein. Urpsrünglich waren ausschließlich Ausgleichsflächen vorgesehen, die sich nun teilweise zu Wald entwickelt haben. Da die Unterschreitung geringfügig ist, wird eine Waldabstandsunterschreitung angestrebt und diese soll durch ein formales Verfahren abgesichert werden. Für einen Teil der Neubebauung wird auch der Antrag auf Waldabstandsunterschreitung erforderlich.
Zunächst bestand die Absicht, gesetzeskonform den Abstand von 30 m einzuhalten. Diese Abstandsforderung kann jedoch nicht eingehalten werden, weil zu viele Zwangspunkte bestehen, um die Arrondierung der gewerblich zu nutzenden Fläche vorzubereiten. So ist die Lage für die Durchfahrt bzw. Zufahrt von Osten von der vorhandenen und genutzten Halle in die zu errichtenden Halle vorge-

geben, damit eine nutzbare Verbindung zwischen beiden Hallen geschaffen werden kann.
Dies führt wiederum dazu, dass der Waldabstand nicht überall mit 30 m eingehalten werden kann. Um die dringend erforderliche Lagerkapazität zu schaffen, sind Unterschreitungen in geringfügigem Ausmaß erforderlich. Die Kennzeichnung der Waldabtandsunterschreitungsflächen erfolgt in der Darstellung. Da Brand- und Baumschlaggefahren durch entsprechende konstruktive Lösungen ausgeschlossen werden können, wird davon ausgegangen, dass auf der Grundlage des öffentlichen Interesses für die Inanspruchnahme und Erweiterung des bestehenden Standortes ohne weitere Inanspruchnahme von Außenbereichsflächen für dieses Vorhaben eine Waldabstandsunterschreitung wohlwollend begleitet wird.
Darüber hinaus besteht das Interesse, die Firma MV Werften am Standort Wismar zu stärken. Es können Arbeitsplätze gesichert werden, die für die Stadt und die Region dringend erforderlich sind. Alternative Gewerbegrundstücke mit gleicher Ausstattung und Vorgabe sind in wirtschaftlich vertretbaren Maße nicht vorhanden. Im Zuge der Abwägung wird aus Sicht der Hansestadt Wismar die Waldabstandsunterschreitung unter Beachtung der konstruktiven Erfordernisse unterstützt und das Antragsverfahren mit der Forstbehörde geführt. Mit der Stellungnahme vom 25.08.2017 wurde das forstrechtliche Einvernehmen sowohl zur Waldabstandsunterschreitung als auch zur Waldumwandlung im Stellungnahmeverfahren mitgeteilt. Die Begründung der beabsichtigten Maßnahmen ist durch die Hansestadt Wismar erfolgt. Im Zuge der Waldabstandsunterschreitungen sind Eigenart und Beschaffung der geplanten baulichen Anlagen entsprechend zu berücksichtigen.
Die Zustimmung zur Waldumwandlung liegt mit Bescheid vom 25.08.2017/ ergänzt 22.09.2017 vor. Der für die Waldumwandlung erforderliche Bedarf an Waldpunkten in Höhe von 4.285 wird durch die Inanspruchnahme von Ökopunkten kompensiert. Die Ökopunkte aus der Landschaftszone „Ostseeküstenland“ aus dem Ökokonto VR-022 Naturwald Roter See 2 wurden von der Landesforst M-V in Höhe des erforderlichen Bedarfs erworben. Der Buchungsnachweis aus dem Ökokontoverzeichnis Mecklenburg-Vorpommern für das Ökokonto VR-022 Naturwald Roter See II liegt mit Datum vom 08.05.2018 vor. Für die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6/90 der Hansestadt Wismar, MV Werften Fertigmodule Property GmbH, sind 49.747 Ökopunkte verzeichnet; davon 4.285 für die Waldumwandlung und 45.462 für externe Kompensationsmaßnahmen des naturschutzfachlichen Ausgleichs.
Die Maßnahme ist durch den städtebaulichen Vertrag zwischen der Hansestadt Wismar und der MV Werften Fertigmodule Property GmbH (unterzeichnet mit Datum vom 6. März 2018) gesichert.

## 8. Örtliche Bauvorschriften über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen

**Dächer**
In der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 6/90 der Hansestadt Wismar sind Festsetzungen zu Dächern und zu Werbeanlagen getroffen worden.
Die bisherige Festsetzung zu Dächern lautet:
„Zulässig sind Flachdächer bzw. flachgeneigte Dächer unter 5° Dachneigung sowie geneigte Dächer und Sheddächer mit mehr als 25 % Dachneigung sowie begrünte Flachdächer“.
Die Festsetzung wird überarbeitet und wie folgt gefasst:

„Zulässig sind Flachdächer bzw. flach geneigte Dächer unter 5° Dachneigung sowie geneigte Dächer und Sheddächer von 25° bis 35° Dachneigung.“
Die Festsetzung entspricht dem Anforderungsprofil der heutigen Bearbeitung im Rahmen der bauordnungsrechtlichen Belange.
Auf eine Festsetzung von Gründächern wird verzichtet, da sich diese an diesem Standort als nicht praktikabel und aus gestalterischen Aspekten als nicht erforderlich erwiesen hat.

**Werbeanlagen**
Die bisherige Festsetzung zu Werbeanlagen im Rahmen der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 6/90 der Hansestadt Wismar lautet:
„Werbeanlagen sind in den öffentlichen Verkehrsflächen, den öffentlichen Grünflächen und in den privaten Schutzgrünstreifen unzulässig. Die Höhe der Werbeanlagen darf nicht über der Traufe des jeweiligen Gebäudes liegen“.
Die zukünftige Festsetzung für Werbeanlagen lautet:
„Werbeanlagen sind nur innerhalb der Gewerbefläche und nur außerhalb der festgesetzten Pflanzstreifen zulässig. Die Höhe der Werbeanlagen darf nicht über der Traufe des jeweiligen Gebäudes liegen. Werbeanlagen, die nicht im Zusammenhang mit den Unternehmen im jeweiligen Gewerbegebiet und deren Produktion bzw. Angeboten stehen (sogenannte Fremdwerbung) sind nicht zulässig.“
Die Festsetzung wird überarbeitet und berücksichtigt die heutigen Anforderungen an Festsetzungen zu Werbeanlagen unter Berücksichtigung des derzeitigen Kenntnisstandes.

Unter Berücksichtigung der heutigen Anforderungen an die Gestaltung der Dächer und Werbeanlagen werden die Festsetzungen für die örtlichen Bauvorschriften ergänzt.

## 9. Grünordnung und Wald

**(§ 9 Abs. 1 Nr. 15, Nr. 18b, Nr. 20, Nr. 25a und Nr. 25b BauGB)**

Die Festsetzungen zu Grünflächen, Anpflanzungs- und Erhaltungsgeboten berücksichtigen den Bereich der 3. Änderung. Auf realisierte Maßnahmen wird unter Berücksichtigung des nunmehr vorhandenen Bestandes eingegangen. Festsetzungen, die sich nicht bewährt haben, werden nicht berücksichtigt. Auf grundstücksbezogene Festsetzungen zu Baumpflanzungen wird verzichtet. Die Baumpflanzungen sind im realisierten Bereich bereits erfolgt. Ein Ersatz zu rodender Gehölze wird durch die Festsetzungen des Planes geregelt.

Auf eine Festsetzung der nicht überbaubaren Grundstücksflächen wird mangels Überprüfbarkeit und dauerhafter Sicherung verzichtet.

Weil keine unterschiedlichen Nutzer aneinander grenzen, wird zu einer Regelung der Anpflanzung an der Grenze benachbarter Gewerbeflächen bzw. Grundstücke verzichtet. Da die Flächen zwischen Baugebiet und Straße bereits hergestellt sind, wird hier auf weitergehende Festsetzungen als die Darstellung und Festsetzung der Einzelbäume im Bestand zur Straße an der Westtangente verzichtet. Festsetzungen zur Gliederung der Fassadenfläche werden nicht weiter beachtet. Eine starke Durchgrünung für das Gebiet hat sich am Rand durchgesetzt. Eine

Gliederung der Fassadenflächen wird nicht festgesetzt, sondern lediglich als Empfehlung erachtet.

Da bereits die Hallen ohne Dachbegrünung erstellt wurden, wird dies auch für die Zukunft nicht als zweckmäßig angesehen. Auf eine entsprechende Festsetzung wird verzichtet.

Entbehrliche Festsetzungen zur Anpflanzung von Gehölzflächen bzw. zum Anpflanzen an öffentlichen Straßen werden nicht mehr berücksichtigt, weil sie sich erübrigt haben bzw. nicht Plangegenstand sind. Die ursprünglich festgesetzte öffentliche Grünfläche an der Dammhusener Chaussee wird unter Berücksichtigung des Bestandes bewertet. Für die Rodung von angepflanzten Einzelbäumen oder deren Versatz wird eine den neuen Plananforderungen entsprechende Festsetzung getroffen.

In Bezug auf Waldflächen wird eine Festsetzung getroffen. Die Mindestqualitäten für Anpflanzungen werden weiterhin beachtet. Eine zusätzliche Festsetzung wird aufgenommen, um die Anpflanzungen am Westrand des Plangebietes zu sichern. Hier wird eine Mindestbreite von 6 m festgesetzt. Die Anpflanzung dient dazu die Sicht von Westen auf Gebäude und bauliche Anlagen zu minimieren und um eine bessere Integration in das Landschaftsbild zu gewährleisten.

Anforderungen an Durchführungszeiträume für Bepflanzungen werden beachtet.

Auf die Festsetzung von Baumanpflanzungen für neu anzulegenden Stellplätze wird verzichtet. Die Festsetzung diente nicht als Ausgleichsmaßnahme, sondern sie war eine grüngestalterische Maßnahme. Die Umsetzung der Festsetzung hat sich in der Vergangenheit als nicht praktikabel erwiesen.
Zur Stellplatzbegrünung von neu anzulegenden Stellplätzen können, sofern die Fläche es zulässt, die umzupflanzenden bzw. neu anzupflanzenden Bäume verwendet werden.

Auf die Pflanzliste gemäß Ursprungsfestsetzung des Bebauungsplanes Nr. 6/90 der Hansestadt Wismar wird verzichtet. Die für die Anpflanzungen im Plangebiet zu verwendende Arten sind bei den entsprechenden Festsetzungen aufgelistet.

Auf die vorhandenen Gehölze ist durch Erhaltungsgebote zu reagieren.

Anforderungen an den Baumschutz und den Artenschutz sowie die Wurzelschutzbereiche werden zusätzlich berücksichtigt und beachtet.

Die Festsetzungen innerhalb des Plangebietes berücksichtigen den erforderlichen Regelungsgehalt.

Auf Erfahrungen im Zuge von Ansiedlungen und Bewertung von Bauanträgen wird mit der Überarbeitung der Festsetzungen reagiert.

## 10. Immissions- und Klimaschutz

Der Bebauungsplan setzt mit seinen Festsetzungen einen planungsrechtlichen Rahmen, der den zukünftigen Bauherren hinreichend Spielräume zum Einsatz

regenerativer Energien gibt. Anforderungen des ErneuerbareEnergienWärmegesetz (EEWärmeG) sind bei der Umsetzung des Bebauungsplans einzuhalten.

Für das Klima oder den Lufthaushalt entstehen keine erheblichen Beeinträchtigungen. Die Neuversiegelung führt zu mikroklimatischen Änderungen, die sich jedoch auf den unmittelbaren Nahbereich beschränken.
Durch die Siedlungsrandlage besteht weiterhin ein günstiges Klima. Veränderungen des Lokal- und Regionalklimas sind nicht zu erwarten.
Im Plangebiet sind keine nennenswerten lufthygienischen Belastungen vorhanden. Durch die angrenzenden naturbelassenen Flächen bleibt die Luftqualität durch Ausfiltern der Schadstoffe erhalten. Zur Verbesserung des Mikroklimas ist am westlichen Rand des Plangebietes eine Heckenpflanzung in einer Breite von 6,00 m festgesetzt.

Der Bebauungsplan trifft keine zwingenden Festsetzungen zur Nutzung regenerativer Energien. Er schließt die Nutzung regenerativer Energien oder sonstige bauliche Maßnahmen zum Klimaschutz nicht vollständig aus oder erschwert diese. Hier wird vorwiegend auf die Nutzung von Solarenergie orientiert. Entsprechende Anlagen befinden sich auf den Dächern der Bestandsgebäude und haben sich am Standort bewährt.
Die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) ist dagegen kein städtebauliches Ziel. Das Plangebiet befindet sich gemäß RREP Westmecklenburg nicht in einem Windeignungsgebiet, raumordnerisch bedeutsame WEA sind somit unzulässig.
Eine den Klimaschutzzielen entsprechende Bebauung ist im Plangebiet möglich.

Es ergeben sich Auswirkungen durch die Inanspruchnahme der ursprünglich als Ausgleichs- und Ersatzflächen nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzten Flächen. Deshalb ist zwingende Voraussetzung dafür, dass sich keine erheblichen Auswirkungen auf die gesamtklimatische Situation ergeben, dass adäquat Ausgleichs- und Ersatzflächen festgesetzt werden. Hierfür ist unter anderem auch die Berücksichtigung der externen Maßnahmeflächen im westlichen Anschluss an das Plangebiet vorgesehen.
Zusammenfassend ist festzustellen, dass keine erheblichen Auswirkungen auf die angrenzenden Siedlungsstrukturen sowie die gesamtklimatischen und die lufthygienischen Verhältnisse zu erwarten sind. Die Durchführung zusätzlicher Maßnahmen zum Klimaschutz ist somit nicht erforderlich.

## 11. Verkehrliche Erschließung

Der Gewerbestandort verfügt über eine leistungsfähige Verkehrsinfrastruktur durch die Lage an der B 106 mit Verbindung an die nahe gelegene Bundesautobahn A 20.
Die verkehrliche Anbindung erfolgt an das vorhandene Verkehrsnetz über die Westtangente und den Knotenpunkt der Dammhusener Chaussee (Landesstraße L 012) mit der Straße An der Westtangente. Damit ist eine leistungsfähige Anbindung an das übergeordnete Straßenverkehrsnetz gegeben.

Durch eine zusätzliche Ausfahrt, die ausschließlich für den Kabinentransport vorzugsweise mit Elektrofahrzeugen (Solofahrzeuge) und nur als Ausfahrt auf die Landesstraße L 012 von dem vorgesehenen Betriebsgelände erfolgen soll, kann

eine noch leistungsfähigere Anbindung für das Betriebsgelände und das Gewerbegrundstück gesichert werden.
Die Trasse der Ausfahrt auf die Landesstraße L 012 ist im Zuge des weiteren Planverfahrens unter Berücksichtigung der natürlichen Gegebenheiten abzustimmen; maßgeblich sind dabei die Waldbelange zu berücksichtigen. Die Flächen des Gewerbegebietes im südlichen Anschluss an die L 012, geben den Trassenverlauf bzw. die Flächen hierfür vor.
Das Straßenbauamt hat in seiner Stellungnahme vom 12.05.2017 mitgeteilt, dass die Werksausfahrt baulich und/oder technisch so zu sichern ist, dass eine missbräuchliche Nutzung des Verkehrs in Richtung Werksgelände grundsätzlich ausgeschlossen ist. Die Ausfahrt ist zum gegebenen Zeitpunkt mit detaillierten Ausführungsplanungen zur Genehmigung und Prüfung vorzulegen.

Im Zusammenhang mit der planerischen Abstimmung hat am 16.10.2017 beim Straßenbauamt Schwerin eine Erörterung stattgefunden. Im Rahmen der Erörterung wurden mit dem Straßenbaulastträger der Landesstraße L012 die Anforderungen an die Grundstücksausfahrt auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung abgestimmt.
Drei Varianten wurden hier erörtert:

- Variante 1 – winklige Anbindung an die Landesstraße L 012, richtungsbezogen zur Westtangente.
- Variante 2 – senkrechte Anbindung an die Landesstraße L 012.
- Variante 3 – Anbindung mit Einfädelungsspur unter Inanspruchnahme von Waldflächen am Westrand des Plangebietes.

Die Variante 1 wird als Vorzugsvariante gewählt. Die rechtwinklige Anbindung wird nicht weiterverfolgt, da sie die Gefahr der Ein- und Ausfahrt birgt und einen erheblichen Flächenbedarf im öffentlichen Raum aufweisen würde, der zweckentfremdet durch andere Verkehrsteilnehmer außer den ausfahrenden Fahrzeugen genutzt werden könnte (Wildparken oder ähnliches). Variante 3 ist verworfen worden, da die erforderlichen Verkehrszahlen für die Notwendigkeit einer Einfädelungsspur nicht erreicht werden. Zudem ist der Bauraum für die öffentliche Länge der Einfädelungsspur in der Örtlichkeit nicht vorhanden und kann aufgrund der Nähe zum vorhandenen Knotenpunkt auch nicht geschaffen werden.
Der Geltungsbereich der in Aufstellung befindlichen Satzung über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6/90 ist ohne die Flächen der Landesstraße zu versehen. Die planungsrechtliche Vorbereitung und die detaillierte technische Genehmigungsplanung sind im Zuge der Abschichtung zu betrachten. Im Bauleitplanverfahren sind die Grundzüge darzustellen. Die Details der technischen Genehmigungsplanung sind im Rahmen der Antragstellung auf die Anbindegenehmigung darzustellen.
Das Straßenbauamt hat der Errichtung einer Ausfahrt auf die Landesstraße L 012 unter Einhaltung von Festlegungen, die sich auf den öffentlichen Ausbaubereich beziehen zugestimmt:

- *Die planerische Umsetzung der Grundstücksaufahrt auf die L 012 erfolgt entsprechend der Variante 1 (Anmerkung: Variante 1 entspricht den Darstellungen in den Festsetzungen der Planzeichnung).*
- *Die Anbindung an L 012 ist zwingend nur als Ausfahrt in östliche Richtung (Fahrtrichtung Hansestadt Wismar) zu nutzen.*
- *Dies ist durch Markierung und Beschilderung sowie durch die Wegweisung sicherzustellen.*

- *Das Grundstück der MV-Werften Fertigmodule GmbH ist/wird vollständig eingezäunt. Eine Toranlage gibt den Weg auf die Ausfahrt frei.*
- *Die Ausfahrt wird in Asphaltbauweise befestigt.*
- *Die Asphaltbreite beträgt 6,00 m inklusive zweier 0,75 m breiter Randstreifen, die durch eine Fahrbahnmarkierung kenntlich gemacht werden.*
- *Die verbleibende Fahrbahnbreite beträgt 4,50 m.*
- *Der Radius der Ausfahrt in Richtung Barnekow/Gressow (westliche Fahrtrichtung) ist auf den Wert R = 2,00 m zu reduzieren. Ein Abbiegen in diese Richtung ist baulich sowie durch Markierung und Beschilderung zu verhindern.*
- *Die Signalisierung der ausfahrenden LKW mit ihrer zu transportierenden Fracht hat entsprechend den geltenden Vorschriften zu erfolgen.*
- *Mit der zuständigen Verkehrsbehörde ist zu prüfen, ob ein Versetzen des VZ 274-56 um ca. 50 m in Richtung Barnekow/Gressow möglich ist.*
- *Die Bauausführung erfolgt im II. Quartal 2018.*
- *Bei der Herstellung der Ausfahrt wird teilweiser Rückbau des vorhandenen Radweges erforderlich. Der Radweg ist nach Herstellung der Ausfahrt an das Verkehrsnetz anzubinden.*

## 12. Ver- und Entsorgung

### 12.1 Wasserversorgung/ Abwasserbeseitigung

Die Versorgungspflicht mit Trinkwasser erfolgt durch die Stadtwerke Wismar GmbH. Die vorhandene Hauptwasserversorgungsleitung HVW200PVC ist durch eingetragene Dienstbarkeiten zugunsten der Stadtwerke Wismar GmbH gesichert. Diese Leitung ist weder zu überbauen, noch ist die Überdeckung im Wesentlichen zu verändern.
Die Entsorgung des anfallenden Schmutzwassers ist über den Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb der Hansestadt Wismar gewährleistet.
Der Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb hat das im überplanten Gebiet anfallende häusliche Abwasser zu beseitigen und die entsprechenden Anschlussgestattungen sind zu beantragen. Für die gewerblichen Nutzungen sind gegebenenfalls für die Einleitung in das öffentliche Kanalnetz Anträge zur Überprüfung auf die Indirekt-Einleitergenehmigungspflicht bei der unteren Wasserbehörde des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg zu stellen. Bisher besteht ein System zur Aufnahme und Rückhaltung anfallenden Oberflächenwassers auf dem Gewerbegrundstück, das derzeit genutzt wird. Eine gedrosselte Ableitung erfolgt in die öffentliche Vorflut. Das bisherige System soll durch ein neues System ersetzt werden. Hierzu wird am Rand des Gewerbe-gebietes bzw. der bebaubaren Flächen des Gewerbegebietes ein Grabensystem hergestellt werden. Über dieses neue Graben-system sollen dann die Aufnahme anfallenden Oberflächenwassers, die Rückhaltung und die gedrosselte Ableitung erfolgen. Zusätzlich kann das System durch eine Regenentwässerungsleitung als Kanalsystem ergänzt werden. Gegebenenfalls werden auf dem Grundstück bei Bedarf nicht für die Bebauung vorgesehene Flächen mit einer zusätzlichen Retentionsfläche versehen.

### 12.2 Oberflächenwasserbeseitigung

Zur Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers wird ein ergänzendes Entwässerungskonzept erstellt. Die Entwässerung des anfallenden Oberflächenwassers ist über die vorhandenen Anlagen der Oberflächenabwasserableitung

gesichert. Ergänzende Anlagen sollen zur Retention auf dem Grundstück hergestellt werden und eine gedrosselte Ableitung sichern. Auf eine gesonderte Festsetzung von Flächen für Rückhaltung und Retention wird verzichtet, um hier Flexibilität im Ansiedlungsbegehren zu ermöglichen. Die Voraussetzungen sind durch den Bauherren entsprechend zu schaffen.
Das in der Diskussion befindliche Entwässerungskonzept wird zu Übersichtszwecken für das Betriebsgrundstück dargestellt. Zum Satzungsbeschluss waren unter Berücksichtigung der konkreten Anforderungen des Baugrundstücks die durch die Wasserbehörde bestätigten Maßnahmen und Zustimmungen einzuarbeiten.

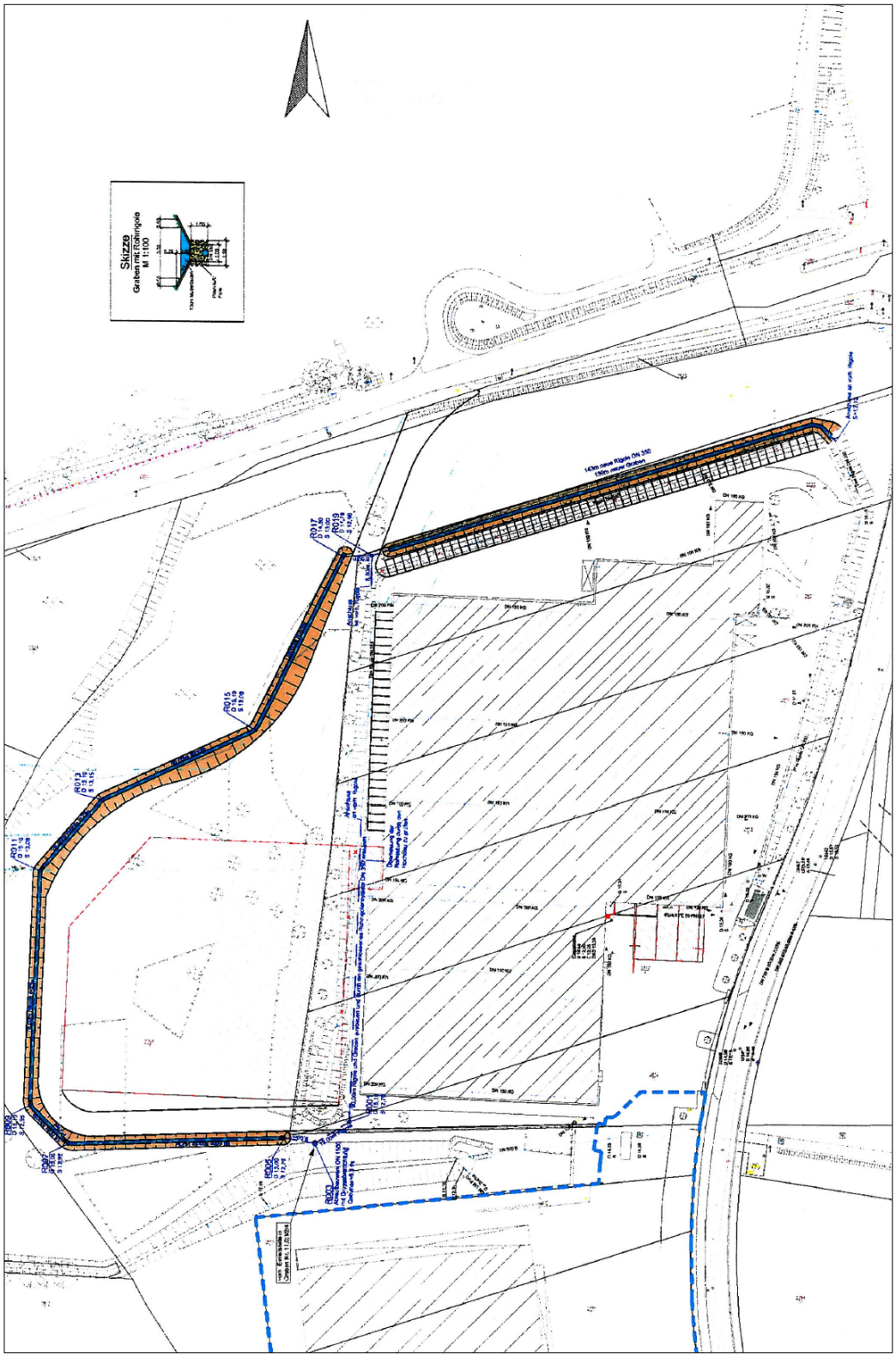


**Abb. 8:** Entwässerungskonzept

Die Nachweise sind zu den Verfahrensunterlagen der Aufstellung des Bebauungsplanes zu nehmen. Die erforderlichen Abstimmungen erfolgen mit der zuständigen Unteren Wasserbehörde und dem Wasser- und Bodenverband „Wallensteingraben/Küste“. Teile des Gewerbegebietes werden an die öffentli-

chen Regenwasserleitungen des EVB angeschlossen. Zusätzlich sollen Dachflächen und versiegelte Flächen (Parkplätze, Straßen) in das oberirdische Gewässer Nr. 11:0:3/2/4 südlich des Plangebietes eingeleitet werden. Für diese Regenwassereinleitungen ist bei der Unteren Wasserbehörde der Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis zu stellen. Voraussetzung für die Gewässerbenutzung ist die Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik. Das Merkblatt M 153 der DWA enthält Hinweise zu Niederschlagswassernutzung, -Rückhaltung, -Reinigung, -Ableitung, -Einleitung jeweils unter Beachtung der qualitativen und quantitativen Kriterien.
Die Bewertung nach M 153 ist mit der Antragstellung zur Gewässernutzung nachzuweisen. Die Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers wird so gesichert, dass eine ordnungsgemäße Nutzung und Bewirtschaftung des Gewerbegrundstücks möglich ist und eine Beeinträchtigung benachbarter Grundstücks-flächen ausgeschlossen wird.
Es wird davon ausgegangen, dass nur solche Dachdeckungsmaterialien versendet werden, mit denen eine Beeinträchtigung des Wassers/ Niederschlagswassers nicht erfolgt; die Verwendung von beschichteten Metallflächen wird empfohlen, ohne hierfür eine entsprechende Festsetzung zu treffen.

Nach den Verfahren zur Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und zur Beteiligung der Behörden und TÖB nach § 4 Abs. 2 BauGB wurden Abstimmungen mit der zuständigen unteren Wasserbehörde geführt. Die Ergebnisse der Abstimmungen mündeten in eine Information mit Stand vom 16. Mai 2018 durch die untere Wasserbehörde. Die Hansestadt Wismar berücksichtigt dies dahingehend, dass im Zuge der Abschichtung die abschließenden Nachweise für die Entsorgung des anfallenden Oberflächenwassers im Baugenehmigungsverfahren erbracht werden und die wasserrechtliche Erlaubnis durch den Antragsteller einzuholen ist. Für das Bebauungsplanverfahren wurden Möglichkeiten zur geordneten Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aufgezeigt. Es verbleibt bei Hinweisen für das Erfordernis zur Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers. Auf Festsetzungen wird verzichtet, weil die Möglichkeiten zur Rückhaltung von anfallendem Oberflächenwasser unter Berücksichtigung der Variabilität zur Grundstücksausnutzung nicht konkret in Festsetzungen umgesetzt wurden. Die beauftragte Entwässerungsplanung mündete auf der Ebene der Bauleitplanung in dem Fachbeitrag. Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes wurde ein wasserwirtschaftliches Konzept erstellt. Die Rahmenbedingungen für die Bemessung und Nachweise wurden durch die Entwässerungsplaner mit der unteren Wasserbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg abgestimmt. Die Einleitbegrenzung in das Gewässer wird in dem Erlaubnisverfahren berücksichtigt. Ebenfalls wird im Erlaubnisverfahren beurteilt, ob bzw. welche Abwasserbehandlungsmaßnahmen zur Vorbehandlung oder ähnliches erforderlich werden. Die Beantragung der wasserrechtlichen Genehmigung zum Bau und Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage einschließlich der Einleitung in das Gewässer erfolgt im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens.

Niederschlagswasser, welches von unbeschichteten kupfer-, zink- oder bleigedeckten Dachflächen abfließt, gilt als belastet. In den Baugebieten sollen unter Berücksichtigung des städtebaulichen Konzeptes auch unter anderem Metalldächer zulässig sein. Metalldächer haben eine lange Lebensdauer, wenig Erhaltungsaufwand und im Falle eines Rückbaus sind Metalldächer wiederverwertbar. Im Zuge der vorhabenkonkreten Planung und Durchführung der Baumaß-

nahmen ist auf entsprechende Erfüllung der Anforderungen zu achten. Um Beeinträchtigungen weitestgehend auszuschließen, ist ggf. vor einer Versickerung oder Einleitung in ein Gewässer eine geeignete Vorbehandlung erforderlich.
„Niederschlagsabflüsse von unbeschichteten Metalldächern aus Kupfer, Zink oder Blei können Abschwemmungen der genannten Schwermetalle enthalten. Um Beeinträchtigungen der Gewässer weitgehend auszuschließen, ist vor einer Versickerung oder Einleitung in ein oberirdisches Gewässer eine geeignete Vorbehandlung erforderlich.“ (Quelle: Bayerisches Landesamt für Umwelt, www.lfu.bayern.de).

Das Gewässer II. Ordnung 11:0:3/2/4 in der Unterhaltungspflicht des Wasser- und Bodenverbandes (WBV) ist offen und bedarf einer regelmäßigen Kontrolle und Unterhaltung. Gemäß § 38 Abs. 1, 2 und 3 WHG ist bei oberirdischen Gewässern zur Einhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktion, der Wasserspeicherung, der Sicherung des Wasserabflusses sowie der Verminderung von Stoffeinträgen der Gewässerschutzstreifen einzuhalten.

Gemäß § 38 Abs. 3 Ziff. 3 WHG kann die zuständige Behörde im Innenbereich einen Gewässerrandstreifen mit einer angemessenen Breite festsetzen. Für die Unterhaltung des Gewässers ist ein Gewässerrandstreifen von 5,0 m ab Böschungsoberkante dauerhaft freizuhalten. Im südwestlichen Teil des Grabens ist der erforderliche und gewünschte Abstand außerhalb des Plangebietes geregelt; im südöstlichen Teil ist der Zugang über Verkehrs- und Bewegungsflächen gesichert. Eine darüber hinausgehende Festsetzung ist entbehrlich. Weil entweder der Abstand außerhalb des Plangebietes geregelt ist (im südwestlichen Teil) oder im südöstlichen Teil Verkehrs- und Bewegungsflächen einen Zugang zulassen. Eine Doppelfestsetzung wird somit vermieden.
Auf dem Grundstück eventuell vorhanden Drainleitungen und sonstige Vorflutleitungen sind in ihrer Funktionsfähigkeit zu erhalten und zu sichern. Jeglicher Umgang mit wassergefährdenden Stoffen hat auf der Grundlage des § 62 WHG und § 20 LWaG so zu erfolgen, dass eine Gefährdung des Grund- und Oberflächenwassers ausgeschlossen ist.

Werden bei der Durchsetzung der Planung Erdaufschlüsse (auch für Flächenkollektoren oder Erdwärmesonden für Wärmepumpen) notwendig, mit denen unmittelbar oder mittelbar auf die Bewegung oder die Beschaffenheit des Grundwassers eingewirkt wird, sind diese gemäß § 49 WHG in Verbindung mit § 33 Abs. 1 des LWaG 6 Wochen vor Baubeginn der Unteren Wasserbehörde anzuzeigen. Dies trifft ebenso für eventuell notwendige Grundwasserabsenkungen während der Baumaßnahmen zu.

### 12.3 Brandschutz/ Löschwasser

Die Zugängigkeit im Plangebiet, insbesondere Zu- und Durchfahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen, für die Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr müssen entsprechend § 5 LBauO M-V i.V.m. Anhang E-Richtlinie über die Flächen für die Feuerwehr - sowie DIN 14090 gewährleistet sein. Bei Einbau von Absperranlagen ist die Schließung „Wismar“ zu verwenden. Für die Schließung „Wismar“ ist im EVB mit dem SG Straßenunterhaltung Rücksprache zu halten.

Aufgrund des § 2 Abs. 1 Pkt. 4 des Gesetzes über den Brandschutz und die technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehr und für Mecklenburg-Vorpommern (BrschG vom 21.12.2015 GVOBl. M-V Nr. 23/2015 vom 30.12.2015), in der

jeweils geltenden Fassung, hat die Hansestadt Wismar die Löschwasserversorgung sicher zu stellen. Bei einer erhöhten Brandlast oder Brandgefährdung im Einzelfall ist eine besondere Löschwasserversorgung erforderlich. Im Bedarfsfall hat hierfür der Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigte Sorge zu tragen.
Entsprechende des Arbeitsblattes W 405 „Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung“ sind für das Planungsgebiet 96 m³/h bereit zu stellen, die ständig zur Verfügung stehen müssen. Der Bedarf an Löschwasser ist auf einen Zeitraum von 2 Stunden zu bemessen. Die Löschwasserbereitstellung wird durch die Hansestadt Wismar im erforderlichen Umfang gesichert.
Gebäude befinden sich in einem Abstand von mehr als 50 m von einer mit Fahrzeugen der Feuerwehr befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche. Zur Sicherstellung des Feuerwehreinsatzes gemäß § 5 Abs. 1 Satz 4 LBauO M-V sind Zufahrten entsprechend sicherzustellen. Da für den reibungslosen Betriebsablauf ohnehin Bewegungs- und Verkehrsflächen in ausreichendem Umfang herzustellen sind, wird damit die Zufahrt für die Feuerwehr für den Bedarfsfall gesichert und offengehalten.

### 12.4 Energieversorgung

Die Energieversorgung am vorgesehenen Standort erfolgt durch die Strom- und Gasnetz Wismar GmbH. Hierfür ist der Anschluss an vorhandene Anlagen und deren Erweiterung vorgesehen. Die vorhandene Gasleitung ist zu sichern. Geh-, Fahr- und Leitungsrechte werden beachtet. Die Mindestabstände nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik sind einzuhalten und eine Überbauung der Versorgungsleitungen ist nicht statthaft und bedarf der Abstimmungen.

### 12.5 Telekommunikation

Die Telekom hat mitgeteilt, dass ihr erforderliche Unterhaltungs- und Erweiterungsmaßnahmen an ihrem ober- und unterirdischen Kabelnetz jederzeit möglich sein müssen. Die Anlagen der Telekom befinden sich maßgeblich im öffentlichen Bereich. Somit sind Auswirkungen durch das Bauvorhaben nicht zu befürchten bzw. durch private Antragsteller gesondert zu beantragen. Eingriffe in öffentliche Anlagen von Straßen und Wegen erfolgen nicht. Maßnahmen auf privaten Grundstücken werden von dem Antragsteller und der Telekom gesondert abgestimmt. Maßgeblich werden mit dem Bebauungsplan private Grundstücksflächen berührt, die einer privatrechtlichen Einigung bedürfen. Grundsätzlich wird von dem Anspruch der Telekomversorgung ausgegangen. Hauptleitungen sind für die Gewerbegebiete nicht bekannt. Der Hinweis der Telekom, dass die vorhandenen TK-Linien möglichst unverändert in ihrer jetzigen Lage und ohne Überbauung verbleiben können, wird aufgenommen. Geländeveränderungen im Bereich der Trassen der Telekom müssen mit der Telekom abgestimmt werden. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (zum Beispiel im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit freigehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren

und einen Schachtschein einholen. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.

### 12.6 Abfallentsorgung

Die Abfallentsorgung obliegt den damit beauftragen Entsorgungsunternehmen entsprechend Abfallsatzung der Hansestadt Wismar. Alle Baumaßnahmen sind so vorzubereiten und durchzuführen, dass von den Baustellen und fertig-gestellten Objekten eine sach- und umweltgerechte Abfallentsorgung nach den gesetzlichen Bestimmungen erfolgen kann.

### 12.7 Flächenbilanz

**Flächenbilanz Bestand**

| Nutzung innerhalb des Geltungsbereiches | Flächengröße (ha) |
|---|---|
| Gewerbegebiet GE 6 | 2,69 |
| Grünfläche | 2,01 |
| Summe | **4,70** |

**Flächenbilanz Planung**

| Nutzung innerhalb des Geltungsbereiches | Flächengröße (ha) |
|---|---|
| Gewerbe Bestand | 2,69 |
| Gewerbe Planung | 1,54 |
| Grünfläche | 0,14 |
| Waldflächen | 0,33 |
| Summe | **4,70** |

## 13. Auswirkungen der Planung

Im Zusammenhang mit der Planänderung des Bebauungsplanes Nr. 6/90 ändern sich Grundzüge des gesamtstädtischen Entwicklungskonzeptes nicht. An dem Mikrostandort erfolgt eine Verschiebung von Bau- und Grün- bzw. Ausgleichs- und Ersatzflächen. Zugunsten der gewerblichen Entwicklung werden Grün- und Ausgleichsflächen reduziert.
Voraussetzung für die Realisierung des Vorhabens ist, dass der erforderliche Umfang an Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen außerhalb des Plangebietes gesichert wird. Die Anforderungen an Auswirkungen durch Verkehrs- bzw. Gewerbelärm wurden überprüft. Mit den Festsetzungen zum Schallschutz ist gesichert, dass keine erheblichen Auswirkungen auf die Umgebung erfolgen können.

Die Anforderungen an Arten- und Biotopschutz können bei Einhaltung der Anforderungen gemäß Gutachten und Darlegung der Begründung gewährleistet werden.

## 14. Nachrichtliche Übernahmen

### 14.1 Bau- und Kulturdenkmale/ Bodendenkmale

Im Plangebiet sind keine Bau- und Kulturdenkmale sowie Bodendenkmale bekannt.
Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige.

### 14.2 Altlasten/ Altlastenverdachtsflächen

Im Plangebiet sind keine schädlichen Bodenveränderungen im Sinne des § 2 Abs. 3 des Bundes-Bodenschutzgesetzes bekannt.

### 14.3 Lage in der Trinkwasserschutzzone

Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb einer Trinkwasserschutzzone.

### 14.4 Aufnahme- und Sicherungspunkte des Lagenetzes

Durch den Landkreis Nordwestmecklenburg wurden diverse Aufnahme- und Sicherungspunkte für das Plangebiet in der Stellungnahme vom 02.08.2017 mitgeteilt. Die Aufnahme- und Sicherungspunkte werden nicht nachrichtlich übernommen; sie sind aufgrund gesetzlicher Regelungen durch geeignete Maßnahmen zu sichern. Mit Grenzpunkten der Flurstücksgrenzen ist gleichermaßen zu verfahren.

### 14.5 Waldabstand und Waldumwandlung

Der gesetzlich geforderte Waldabstand gemäß § 20 Landeswaldgesetz M-V (LWaldG M-V) wird durch die Festsetzung von überbaubaren Flächen (Baugrenzen) sowie durch zulässige Zufahrten und Stellplätze unterschritten. Für die Unterschreitung des Waldabstandes liegt die Ausnahmegenehmigung für hochbauliche Anlagen seitens der zuständigen Forstbehörde mit Bescheid vom 25.08.2017 vor. Zufahrten und Stellplätze sind innerhalb des Gewerbegebietes auch innerhalb des Waldabstandes zulässig.
Die innerhalb des Waldabstandes gelegenen baulichen Anlagen müssen eine nicht brennbare Fassadenbekleidung aufweisen sowie eine Bedachung, die gegen Flugfeuer und strahlende Wärme widerstandsfähig ist (harte Bedachung). Feuerstätten mit festen Brennstoffen und die Lagerung brennbarer Flüssigkeiten sind innerhalb des Waldabstandes nicht zulässig.
Für Vorhaben innerhalb des Abstandes von 30 m zum Wald ist vor Ausführung das Einvernehmen mit der zuständigen unteren Forstbehörde zur Unterschreitung des Waldabstandes erforderlich. Die Zustimmung zur Waldumwandlung liegt mit Bescheid vom 22.09.2017 vor. Der für die Waldumwandlung erforderliche Bedarf an Waldpunkten in Höhe von 4.285 wird durch die Inanspruchnahme von Ökopunkten kompensiert. Die Ökopunkte aus der Landschaftszone „Ostseeküstenland“ aus dem Ökokonto VR-022 Naturwald Roter See 2 wurden von der Landesforst M-V in Höhe des erforderlichen Bedarfs erworben. Der Buchungsnachweis aus dem Ökokontoverzeichnis Mecklenburg-Vorpommern für

das Ökokonto VR-022 Naturwald Roter See II liegt mit Datum vom 08.05.2018 vor. Für die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6/90 der Hansestadt Wismar, MV Werften Fertigmodule Property GmbH, sind 49.747 Ökopunkte verzeichnet; davon 4.285 für die Waldumwandlung und 45.462 für externe Kompensationsmaßnahmen des naturschutzfachlichen Ausgleichs.
Die Maßnahme ist durch den städtebaulichen Vertrag zwischen der Hansestadt Wismar und der MV Werften Fertigmodule Property GmbH (unterzeichnet mit Datum vom 6. März 2018) gesichert.

## 15. Hinweise

### 15.1 Verhaltensweise bei unnatürlichen Verfärbungen bzw. Gerüchen des Bodens

Der Grundstücksbesitzer und der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück sowie die weiteren im § 4 Abs. 3 und 6 des Bundes-Bodenschutzgesetzes genannten Personen sind verpflichtet, konkrete Anhaltspunkte dafür, dass eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast vorliegt, unverzüglich der zuständigen Behörde als Bodenschutzbehörde mitzuteilen. Diese Pflicht gilt bei Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen oder ähnlichen Einwirkungen auf den Boden und den Untergrund zusätzlich auch für die Bauherren und die von ihnen mit Durchführung dieser Tätigkeit beauftragten, Schadensgutachter, Sachverständiger und Untersuchungsstellen.

### 15.2 Munitionsfunde

Die Hansestadt Wismar wurde durch das Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern, darauf hingewiesen, dass Munitionsfunde in Mecklenburg-Vorpommern nicht auszuschließen sind. Gemäß § 52 LBauO ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich. Um Gefährdungen für die auf der Baustelle arbeitenden Personen so weit wie möglich auszuschließen, wird unter anderem auch empfohlen, vor Baubeginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes einzuholen. Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung (Kampfmittelauskunft) sind beim Munitionsbergungsdienst des Landesamtes für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern zu erhalten.
Wer Kampfmittel entdeckt, im Besitz hat oder Kenntnis von Lagerstellen derartiger Mittel erhält, ist verpflichtet, dies unverzüglich der örtlichen Ordnungsbehörde anzuzeigen. Außerhalb der Dienstzeiten sind der Munitionsbergungsdienst bzw. die Polizei zu informieren. Ein Auskunftsersuchen (Kampfmittelauskunft) wird rechtzeitig vor Baubeginn empfohlen.

### 15.3 Bodenschutz

Bei Erdarbeiten anfallender Mutterboden ist gemäß § 202 BauGB in nutzbaren Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergoldung zu schützen. Bei den Bauarbeiten anfallender Bodenaushub (nicht Mutterboden) ist vorrangig innerhalb des Grundstücks zu verwerten, sofern keine Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen bestehen. Auffüllungen und Abgrabungen können selbst genehmigungsbedürftig sein. Bodenaushub, der nicht innerhalb des Grundstücks verwertet wird, ist einer für die Bodenentsorgung zugelassenen Anlage zuzu-

führen. Bei allen Maßnahmen ist Vorsorge zu treffen, dass schädliche Bodeneinwirkungen, welche eine Verschmutzung, unnötige Vermischung oder Veränderung des Bodens, Verlust von Oberboden, Verdichtung oder Erosion hervorrufen, vermieden werden.
Für künftige Vegetationsflächen außerhalb statisch notwendiger Lastbereiche kann durch Auszäunung während der Baumaßnahmen Schutz erbracht werden. Unvermeidbarer Bodenauftrag zur Geländeanpassung erfolgt dort nach vorheriger Lockerung.

### 15.4 Abfall- und Kreislaufwirtschaft

Alle Maßnahmen sind so vorzubereiten und durchzuführen, dass eine dem Gemeinwohl verträgliche und geordnete Abfallentsorgung sichergestellt ist. Bauabfälle (Bauschutt, Baustellenabfälle, auch aus Abbruch) sind zur Verwertung einer zugelassenen Aufbereitungsanlage zuzuführen. Die Verwertung soll bereits auf der Baustraße durch Getrennthaltung von mineralischen, metallischen, hölzernen und sonstigen Bauabfällen nach Maßgabe des Entsorgers vorbereitet werden. Nicht verwertbare bzw. schadstoffverunreinigte Materialien sind so zu separieren und durch hierfür gesondert zugelassene Unternehmen entsorgen zu lassen. Die Abfallentsorgung der Baustelle soll innerhalb von 4 Wochen nach Beendigung der Bauarbeiten abgeschlossen sein.
Ausreichende Flächen zur Separierung verschiedener Abfälle des Betriebes sind entsprechend geänderter Gewerbeabfallverordnung vom 18.04.2017 zu berücksichtigen. Dabei sind gegebenenfalls Kunststoffe, Hölzer oder anderes weiter zu unterscheiden.

### 15.5 Festpunkte des geodätischen Festpunktnetzes

Festpunkte des geodätischen Festpunktnetzes sind nicht bekannt.

### 15.6 Gewässerschutz

Mit den Bauarbeiten sind auf dem Grundstück eventuell vorhandene Drainageleitungen und sonstige Vorflutleitungen in ihrer Funktionsfähigkeit zu erhalten bzw. wiederherzustellen. Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen hat auf der Grundlage des § 62 Wasserhaushaltsgesetz und § 20 Landeswassergesetz so zu erfolgen, dass eine Gefährdung des Grund- und Oberflächenwassers nicht zu besorgen ist.

Werden bei der Durchsetzung der Planung Erdaufschlüsse (auch Flächenkollektoren oder Erdwärmesonden für Wärmepumpen) oder Grundwasserabsenkungen notwendig, mit denen unmittelbar bzw. mittelbar auf die Bewegung oder Beschaffenheit des Grundwassers eingewirkt wird, sind diese gemäß § 49 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz einen Monat vor Baubeginn bei der unteren Wasserbehörde anzuzeigen. Dies trifft ebenso für eventuell notwendige Grundwasserabsenkungen während der Baumaßnahmen zu.

### 15.7 Zeitraum für die Realisierung von Anpflanzgeboten

Sämtliche Anpflanzungen und grünordnerische Maßnahmen sind spätestens in der 2. Pflanzperiode nach Abschluss der Baumaßnahme durch den jeweiligen Bauherrn bzw. Grundstückseigentümer herzustellen und dauerhaft zu erhalten, zu pflegen und bei Abgang zu ersetzen

## 15.8 Technische Normen und Grundlagen

Die als Grundlage für die Festsetzungen im Bebauungsplan genannten DIN-Normen und weitere technische Regelwerke sowie Fachgutachten (Artenschutzbericht, Schalltechnische Untersuchung etc.) können im Bauamt der Hansestadt Wismar, Abteilung Planung, Kopenhagener Straße 1, eingesehen werden.

## 15.9 Externe Kompensationsmassnahmen

Der für den Eingriff in Natur und Landschaft erforderliche Bedarf an Kompensationsflächenäquivalenten (KFÄ) in Höhe 45.462 m² wird durch die Inanspruchnahme von Ökopunkten kompensiert, da die Absicherung einer Ausgleichsmaßnahme im Gebiet der Hansestadt Wismar nicht möglich ist. Ökopunkte aus der Landschaftszone „Ostseeküstenland“ aus dem Ökokonto VR-022 Naturwald Roter See 2 von der Landesforst M-V wurden in Höhe des erforderlichen Bedarfs erworben. Der Buchungsnachweis aus dem Ökokontoverzeichnis Mecklenburg-Vorpommern für das Ökokonto VR-022 Naturwald Roter See II liegt mit Datum vom 08.05.2018 vor. Für die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6/90 der Hansestadt Wismar, MV Werften Fertigmodule Property GmbH, sind 49.747 Ökopunkte verzeichnet; davon 4.285 für die Waldumwandlung und 45.462 für externe Kompensationsmaßnahmen des naturschutzfachlichen Ausgleichs.
Die Maßnahme ist durch den städtebaulichen Vertrag zwischen der Hansestadt Wismar und der MV Werften Fertigmodule Property GmbH (unterzeichnet mit Datum vom 6. März 2018) gesichert.

## 15.10 Artenschutzrechtliche Belange

<u>CEF-Maßnahmen</u>

Zur Kompensation der verlorengegangenen Habitatfunktion für den Neuntöter ist

1. die Anlage einer 6 m breiten lockeren dornenreichen Heckenstruktur auf den westlich an den Geltungsbereich angrenzenden, derzeit brachliegenden, Flächen (Flurstücke 2815, 2820 und 2825/2, Flur 1, Gemarkung Wismar) vorzusehen. Die dornenreiche Heckenstruktur ist in die vorhandenen Gehölze zu integrieren. Die Hecke ist dreireihig mit beidseitigem Saumbereich von je 1,00 m auszubilden und dauerhaft zu erhalten. Die Gehölze sind in einem Pflanzabstand und Reihenabstand von je 2,00 m zu pflanzen. Eine dreijährige Entwicklungspflege inklusive bedarfsweiser Bewässerung, die das Anwachsen der Gehölze sichern soll, ist zu gewährleisten. Die Anpflanzungen sind durch geeignete Maßnahmen vor Wildverbiss zu schützen. Die Hecke ist aus einheimischen und standortgerechten Gehölzen anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Die Gehölze sind bei Abgang artengleich nachzupflanzen. Für die Anpflanzung sind ausschließlich folgende Arten zu verwenden:

   Sträucher: als Heister, verpflanzt, Höhe 125/150 cm,
   Zweigriffliger Weißdorn (Crataegus laevigata),
   Eingriffliger Weißdorn (Crataegus monogyna),
   Schlehe (Prunus spinosa),
   Hundsrose (Rosa canina)

und

2. die Schaffung periodisch kurzrasiger artenreicher Grünlandflächen auf den westlich an das Plangebiet angrenzenden derzeit brachliegenden Flächen (Flurstücke 2815, 2820 und 2825/2, Flur 1, Gemarkung Wismar) vorzusehen. Die Flächen sind zweimal jährlich zu mähen und das Mähgut binnen 10 Tagen zu beräumen.

Die betroffenen Flurstücke befinden sich im Eigentum der Hansestadt Wismar. Die Umsetzung der CEF-Maßnahme ist durch den städtebaulichen Vertrag zwischen der Hansestadt Wismar und der MV Werften Fertigmodule Property GmbH mit Unterzeichnung vom 6. März 2018 gesichert. Die CEF-Maßnahme wurde ausgeführt. Die Abnahme der Ausführung der CEF-Maßnahme ist am 22. Mai 2018 unter Teilnahme von Vertretern der Hansestadt Wismar, der MV Werften Fertigmodule Property GmbH und der unteren Naturschutzbehörde erfolgt. Die erfolgreiche Durchführung der Maßnahme wurde bestätigt.

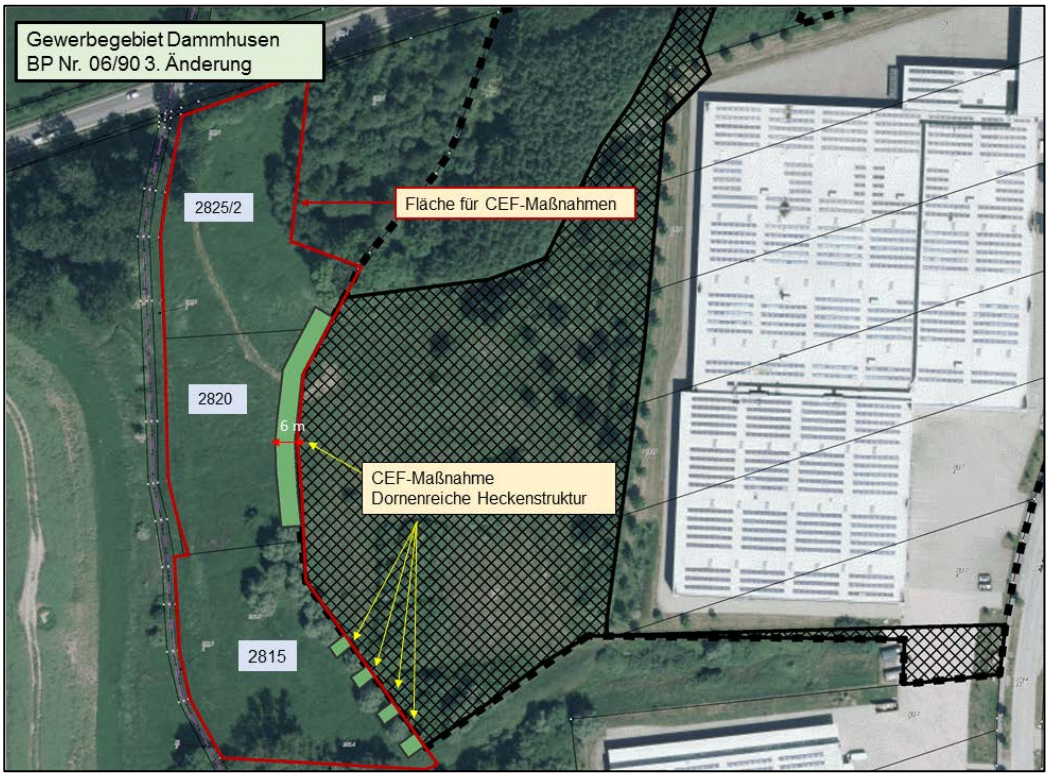


**Abb. 9:** CEF-Maßnahme: 6 m breite lockere dornenreiche Heckenstruktur auf den westlich an den Geltungsbereich angrenzenden, derzeit brachliegenden, Flächen

Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen

Brutvögel
Zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen soll die Beräumung der Flächen (Abschieben der Vegetation und Entfernung von Gebüschen und Gehölzen) im Zeitraum vom 1. Oktober bis zum letzten Tag im Februar erfolgen.

Reptilien und Amphibien
Bei Erdarbeiten ist darauf zu achten, dass steile Böschungen vermieden werden bzw. die Gräben und Gruben schnellstmöglich zu verschließen sind und vorher eventuell hereingefallene Tiere (Amphibien, Reptilien usw.) aus den Gräben zu entfernen sind.

## 15.11 Belange der Bundeswehrverwaltung

Bei Veränderungen von den Höhenfestsetzungen für Gebäude mit einer maximalen Gebäudehöhe von bis zu 14 m Höhe und einer zulässigen Überschreitung auf Teilflächen auf bis zu maximal 20 m Oberkante über dem Bezugs-punkt, ist die Bundeswehrverwaltung im Baugenehmigungsverfahren zu beteiligen.

## 15.12 Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers

Für die Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers sind auf dem Grundstück erforderliche Retentions- und Rückhaltemöglichkeiten vorzusehen. Um die Grundstücksnutzung und Variabilität nicht einzuschränken, wurde auf entsprechende Festsetzungen verzichtet. Im Baugenehmigungsverfahren sind die entsprechenden Maßnahmen und Vorkehrungen hierzu abzustimmen.

# TEIL 2 Prüfung der Umweltbelange - Umweltbericht

## 1. Anlass und Aufgabenstellung

Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar hat in ihrer Sitzung am 23.02.2017 beschlossen, die Satzung über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6/90 „Gewerbegebiet Dammhusen“ aufzustellen. Im Rahmen dieser Änderung wird der Bereich zwischen der Straße An der Westtangente und der Geltungsbereichsgrenze des Bebauungsplanes Nr. 6/90 im Abstand von ca. 35 m bis 75 m zur westlichen Stadtgrenze der Hansestadt Wismar betrachtet.
Die bisher im Bebauungsplan für gewerbliche Nutzung im Änderungsbereich festgesetzten Flächen sollen um westlich angrenzende Flächen ergänzt werden. Anstelle der bisher in dem seit dem 09.04.2000 rechtskräftigen Bebauungsplan festgesetzten öffentlichen Grünflächen mit der Zweckbestimmung Wiese gemäß § 9 Abs. 5 Abs. 1 Nr. 15 BauGB sowie Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB wird ein Gewerbegebiet festgesetzt. Die im Zuge der Erschließung des Gewerbegebietes Dammhusen durch die Wirtschaftsförderungsgesellschaft Wismar realisierten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind durch andere geeignete naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen zu ersetzen. Nach Erwerb eines Gewerbegrundstückes „An der Westtangente“ durch die MV Werften Fertigmodule Property GmbH beabsichtigt das Unternehmen die Erweiterung des Gewerbegebietes um Teile der bisher innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes festgesetzten Ausgleichsfläche.

Die detaillierten Planungsziele und die planungsrechtliche Situation werden in Teil 1 dieser Begründung unter Punkt 6 dargestellt.

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB sind die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu ermitteln und in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten. Der Umweltbericht bildet gemäß § 2a BauGB einen gesonderten Teil der Begründung zum Bebauungsplan.

## 2. Standort, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden

Die Ortslage Dammhusen liegt in der Landschaftszone „Ostseeküstenland“, in der Großlandschaft „Nordwestliches Hügelland“ und in der Landschaftseinheit „Wismarer Land und Insel Poel“.

Das Plangebiet befindet sich im Gewerbegebiet Dammhusen am westlichen Rand der Hansestadt Wismar zur Gemeinde Barnekow hin. Anstelle der bisher in dem seit dem 09.04.2000 rechtskräftigen Bebauungsplan festgesetzten öffentlichen Grünflächen mit der Zweckbestimmung Wiese gemäß § 9 Abs. 5 Abs. 1 Nr. 15 BauGB sowie Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB wird ein Gewerbegebiet festgesetzt.

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 4,70 ha. Davon entfallen ca. 4,23 ha auf Baufläche, wovon ca. 2,77 ha innerhalb der Baugrenze liegen. Die restlichen Flächen entfallen auf 0,14 ha Grünfläche und 0,33 ha Wald.

## 3. Umweltziele der vorliegenden Fachgesetze und Fachpläne

Der Umweltbericht erfordert gemäß Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB die Darstellung der für den Bebauungsplan relevanten Umweltziele der Fachgesetze und Fachpläne. Übergeordnete Ziele für zu beachtende Umweltbelange und Schutzgüter des Naturhaushaltes werden bei der Bewertung des Vorhabenstandortes und der Festsetzung der Bauflächen beachtet.
Die zu berücksichtigenden Rechtsgrundlagen, Planungen und Schutzgebiete werden bereits im städtebaulichen Teil der Begründung Punkt 4 darlegt. Die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß § 1 Bundesnaturschutzgesetz, Allgemeine Grundsätze zu Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft (Verursacherpflichten) gemäß § 13 Bundesnaturschutzgesetz, artenschutzrechtliche Belange gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz etc. werden im nachfolgenden Umweltbericht bei der Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen berücksichtigt.
Hinsichtlich der zu berücksichtigenden Schutzgüter werden ebenso die jeweiligen relevanten Gesetze wie z.B. Bundes-Bodenschutzgesetz, Landeswassergesetz, Landeswaldgesetz und Naturschutzausführungs-gesetz M-V beachtet.

## 4. Schutzgebiete und Schutzobjekte

Eine allgemeine Übersicht über die Schutzgüter und Schutzobjekte ist unter Punkt 4.8 des städtebaulichen Teils der Begründung beschrieben.

Internationale und nationale Schutzgebiete
Südlich des Plangebietes befindet sich in rund 1 km Entfernung das FFH-Gebiet „Kleingewässerlandschaft westlich von Dorf Mecklenburg“ (DE 2134-301). In südöstlicher Richtung rund 2 km entfernt, liegt das Landschaftsschutzgebiet „Wallensteingraben“. Eine Beeinträchtigung der Schutzgebiete ist aufgrund der Entfernung nicht zu erwarten.

Gesetzlich geschützte Biotope - Wald
Im Plangebiet selbst befindet sich kein gesetzlich geschütztes Biotop nach § 20 NatSchAG M-V. Nordwestlich in das Plangebiet hineinragend befindet sich ein gesetzlich geschütztes Biotop nach § 20 NatSchAG M-V (Abb. 4). Es handelt sich dabei um einen naturnahen Erlenbruchwald, der ursprünglich zum Kartierungszeitraum (1996) mit dem Erlenbruchwald nördlich der L012 zusammenhing. Der Erlenbruchwald am Plangebiet bildet mit dem sich im Plangebiet befindenden jüngeren Erlenbestand sowie mit angrenzenden Gebüschflächen mittlerweile eine Waldfläche. In Abstimmung mit dem zuständigen Forstamt wurden diese Flächen als zusammenhängender Wald nach § 2 LWaldG M-V festgelegt. Der Erlenbruchwald sowie der jüngere Erlenbestand sind dabei von einer Nutzung auszunehmen. Für die Unterschreitung des Waldabstandes liegt die Ausnahmegenehmigung für hochbauliche Anlagen seitens der zuständigen Forstbehörde mit Bescheid vom 25.08.2017 vor.
Für die weiteren Waldflächen, Aufwuchsflächen, innerhalb des Plangeltungsbereiches wird ein Waldumwandlungsantrag mit entsprechenden Ausgleichserfordernis gestellt. In der Vorentwurfsphase fanden Abstimmungen mit der zuständigen Forstbehörde statt. Unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses für das Vorhaben wird eine Absicht zur Umwandlung von Waldflächen, die sich auf einer für Ausgleich und Ersatz vorgesehenen Fläche entwickelt haben und so nicht das Planungsziel waren, wohlwollend begleitet. Das öffentliche Interesse

besteht darin, den vorhandenen Gewerbestandort zu nutzen und zu stärken ohne weitere Flächen des Außenbereiches in Anspruch zu nehmen. Zur geplanten Bebauung ist es Ziel, weitgehend den Abstand von 30 m einzuhalten. Dieses Ziel kann nicht vollständig umgesetzt werden. Dies trifft auch für einen Teil des Bestandes zu. Ein Teil des Gebäudebestandes weist mittlerweile einen geringeren Abstand zum vorhandenen Wald auf, da sich auf der angrenzenden Ausgleichsfläche Wald entwickelt hat und für diesen Wald eine Waldumwandlung nicht in Aussicht gestellt wurde. Daher ist für den Gebäudebestand und auch für einen Neubauteil unter Berücksichtigung der Anforderungen an den Betrieb eine Unterschreitung des Waldabstandes angestrebt. Da die konstruktiven Anforderungen des Gebäudes so gelöst werden können, dass keine Gefahr von dem Wald ausgehen kann, werden die entsprechenden Antragsverfahren geführt. Unter Berücksichtigung der Anforderungen des Antragsstellers lässt sich das Gebäudekonzept nicht noch weiter optimieren. Der Eingriff in die Waldabstandsfläche wurde auf ein Minimum reduziert. Im weiteren können die Nachweise erbracht werden, dass eine Brand- und Baumschlaggefahr von dem Jungwald ausgeschlossen werden kann, der sich in der Ausgleichsfläche entwickelt hat. Die Zustimmung zur Waldumwandlung liegt mit Bescheid vom 25.08.2017/ ergänzt 22.09.2017 vor. Der für die Waldumwandlung erforderliche Bedarf an Waldpunkten in Höhe von 4.285 wird durch die Inanspruchnahme von Ökopunkten kompensiert. Die Ökopunkte aus der Landschaftszone „Ostseeküstenland“ aus dem Ökokonto VR-022 Naturwald Roter See 2 wurden von der Landesforst M-V in Höhe des erforderlichen Bedarfs erworben. Der Buchungsnachweis aus dem Ökokontoverzeichnis Mecklenburg-Vorpommern für das Ökokonto VR-022 Naturwald Roter See II liegt mit Datum vom 08.05.2018 vor. Für die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6/90 der Hansestadt Wismar, MV Werften Fertigmodule Property GmbH, sind 49.747 Ökopunkte verzeichnet; davon 4.285 für die Waldumwandlung und 45.462 für externe Kompensationsmaßnahmen des naturschutzfachlichen Ausgleichs.
Die Maßnahme ist durch den städtebaulichen Vertrag zwischen der Hansestadt Wismar und der MV Werften Fertigmodule Property GmbH (unterzeichnet mit Datum vom 6. März 2018) gesichert.

Trinkwasserschutzgebiete
Das Vorhaben wird nicht durch Trinkwasserschutzzonen berührt.

## 5. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

### 5.1 Bewertungsmethodik

Die Bewertung erfolgt nach Bewertungsmaßstäben, die auf die Bedeutung (Leistungsfähigkeit) und Empfindlichkeit der einzelnen Schutzgüter für den Naturhaushalt am konkreten Planstandort eingehen.

Unter dem Begriff Leistungsfähigkeit ist die Qualität jedes einzelnen Schutzgutes im aktuellen Zustand gemeint. Die Bewertung richtet sich nach der Natürlichkeit/ Unberührtheit bzw. dem Grad der Gestörtheit oder Veränderung am Schutzgut bezogen auf die jeweilige Funktion im Naturhaushalt. Unter dem Begriff Empfindlichkeit eines Schutzgutes ist seine Anfälligkeit bzw. sein gegenwärtig bestehendes Puffervermögen gegenüber Eingriffen und Störungen zu verstehen, wodurch wiederum die Leistungsfähigkeit beeinflusst wird.

Die Vorbelastungen der jeweiligen Umweltmerkmale werden im Rahmen der Bewertung berücksichtigt. Ebenso werden vorgesehene Minimierungsmaßnahmen im Rahmen der Bewertung des Eingriffes einbezogen.
Die Erfassung und Bewertung der Leistungsfähigkeit und Empfindlichkeit der Schutzgüter gegenüber den Eingriffen erfolgt mittels einer 4-stufigen Bewertungsskala:

Leistungsfähigkeit / Empfindlichkeit
sehr hoch: Stufe 4
hoch: Stufe 3
mittel: Stufe 2
gering: Stufe 1

Die Begriffe Leistungsfähigkeit bzw. Empfindlichkeit können nicht pauschal für alle Schutzgüter gleichlautend definiert werden. Es muss deshalb eine Einzelbewertung der Schutzgüter hinsichtlich ihrer Leistungsfähigkeit im Naturhaushalt sowie ihrer Empfindlichkeit gegenüber Beeinträchtigungen oder Veränderungen vorgenommen werden.

## 5.2 Vorbelastungen

Durch das vorhandene Gewerbegebiet des vorliegenden Bebauungsplans liegen bereits Beeinträchtigungen vor. Für die geplante Ansiedlung des Betriebes zur Schiffskabinenherstellung wird überwiegend bestehende Bausubstanz genutzt. Die bereits vorhandenen Flächen genügen den Anforderungen an das beabsichtigte Nutzungskonzept nicht. Das zu nutzende Betriebsgelände soll erweitert werden. Deshalb sind Erweiterungsflächen im westlichen Anschluss an das Gewerbegebiet für die Erweiterung des Betriebes vorgesehen.
Ebenso sind Vorbelastungen durch die nördlich angrenzende L 012 Dammhusener Chaussee sowie der östlich gelegenen Straße An der Westtangente. Betriebsbedingte Emissionen (Lärm, Schadstoffe, Licht), die von diesen Störquellen ausgehen, wirken bereits auf das Plangebiet ein.

## 5.3 Beschreibung und Bewertung der zu berücksichtigenden Umweltbelange

| Umweltbelang | Betroffenheit | Bestand und Bewertung | voraussichtliche Auswirkungen und Bewertung |
|---|---|---|---|
| **a1) Mensch** | unerheblich | Die Fläche ist anthropogen geprägt und vorbelastet. Das Plangebiet schließt sich räumlich an ein Gewerbegebiet an. Die bereits vorhandenen Flächen genügen den Anforderungen an das beabsichtigte Nutzungskonzept nicht. Das zu nutzende Betriebsgelände soll erweitert werden. Deshalb sind Erweiterungsflächen im westlichen Anschluss an das Gewerbegebiet für die Erweiterung des Betriebes vorgesehen.<br><br>Nördlich angrenzend befindet sich die L 012 Dammhusener Chaussee sowie östlich gelegen die Straße An der Westtangente. Durch das vorhandene Gewerbegebiet des vorliegenden Bebauungsplans liegen bereits Beeinträchtigungen vor. Es wirken auf das Plangebiet bereits betriebsbedingte Emissionen (Lärm, Schadstoffe, Licht), die von diesen Störquellen ausgehen, bereits ein.<br><br>Von den jetzigen Anlagen gehen keine Beeinträchtigungen aus. | Baubedingte Störungen und Emissionen sind zeitlich beschränkt und daher nicht nachhaltig bzw. erheblich.<br><br>Durch das Vorhaben gehen Sträucher und Bäume als Landschaftsstrukturelemente verloren. Zudem verändert die Errichtung der Lagerhallen das Landschaftsbild (siehe a9). Allerdings ist das Plangebiet von Siedlungsgebieten kaum sichtbar und das kuppige Gelände trägt dazu bei, dass die gewerblichen Flächen in die Landschaft eingebettet werden. Die neue Lagerhalle fügt sich ebenfalls nahtlos an das vorhandene Gebäude an. Für die Errichtung der neuen Lagerhallen wird ein Bodenabtrag vorgesehen. Das Gebäude wird in etwa gleicher Höhe wie die bereits vorhandenen Gebäudekomplexe errichtet werden. Am westlichen Rand des Gebietes wird eine mindestens 6 m breite dornenreiche Hecke gepflanzt.<br><br>Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes wird dem Bedarf an Gewerbeflächen in der Hansestadt Wismar Rechnung getragen und somit eine wichtige Voraussetzung für die weitere Entwicklung der lokalen Wirtschaft und des Arbeitsplatzangebotes geschaffen. Da im Rahmen des Vorhabens ehemalige Gewerbehallen und Gewerbegelände umgenutzt werden, wird dem Ziel Rechnung getragen, dass die "Nutzung bereits erschlossener, ehemals militärisch, gewerblich sowie landwirtschaftlich genutzter Objekte oder leerstehender Bausubstanz vor allem auch in den Ortskernen Vorrang" hat (RREP WM; S. 56). |

| | | | |
|---|---|---|---|
| | | | Das Vorhaben unterstützt die Ziele des Regionalen Raumentwicklungsprogramms.<br><br>Innerhalb des Plangeltungsbereiches sind im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 6/90 Schallschutzfestsetzungen getroffen. Es sind flächenbezogene Schallleistungspegel für das Plangebiet festgesetzt. Für das vorhandene Gewerbegebiet sind im GE 6 Schallleistungspegel von LW“ = 65/51 dB(A)/m² Tag/Nacht festgesetzt. Durch die Erweiterung der Ansiedlungsfläche ist eine Überprüfung der Schallkontingente vorgenommen worden.<br>Für das Gebiet werden nun die flächenbezogenen Schallleistungspegel mit 65/55 dB(A)/m² Tag/Nacht festgesetzt. Damit können die Anforderungen an den Schallschutz gesichert werden. Zusätzlich werden für das Baugebiet innerhalb der Baugrenzen die Anforderungen des Lärmpegelbereiches 4 festgesetzt. Der Immissionsschutz kann somit gewährleistet werden. Das Gutachten ist der Begründung als Anlage beigefügt; zuzüglich der 1. und 2. Ergänzung.<br>Durch die Festsetzungen der flächenbezogenen Schallleistungspegel kann gewährleistet werden, dass keine erheblichen Auswirkungen auf die nächstgelegene und dem Wohnen dienende Bebauung erfolgen.<br><br>Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind somit nicht gegeben. |
| **a2-a4) Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt** | erheblich | Der westliche Bereich des Änderungsbereiches wurde im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 6/90 als Grünfläche sowie als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur | Eine Überbauung bisheriger Freiflächen führt zu einem Lebensraumverlust und ist somit erheblich im Sinne des Naturschutzrechts. |

| | | | |
|---|---|---|---|
| | | Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzt. Für die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6/90 soll ein Teil dieser Flächen zur gewerblichen Nutzung vorbereitet werden.<br>Aus dem Grünordnerischen Beitrag des Bebauungsplanes Nr. 6/90 einschließlich 1. Änderung geht hervor, dass die Anpflanzung von Gehölzgruppen sowie die Entwicklung von Wiesenflächen und das Anlegen einer dichten Feldhecke mit Überhältern vorgesehen sind. Im Bereich des Entwässerungsgrabens ist gemäß grünordnerischer Beitrag die Anlage eines Grünzuges vorgesehen. Diese Maßnahmen wurden umgesetzt. Es wurden Gehölzgruppen und Einzelbäume angepflanzt. Zudem wurden innerhalb des aktuellen Betriebsgeländes Ausgleichspflanzungen umgesetzt, die sich als in Reihe gepflanzte Einzelbäume darstellen.<br>Die Flächen des Grünzuges liegen ebenfalls innerhalb der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft.<br>Eine Teilfläche des Grünzuges (zwischen Entwässerungsgraben und Straße An der Westtangente) wurde überplant und versiegelt. Sie dient der Verbindung zwischen den nördlichen und den südlichen Gebäudekomplexen. | Im Zuge der Umsetzung der 3. Änderung des Bebauungsplanes 6/90 sind Baumrodungen geplant. Die Eingriffs-/Ausgleichsbilanz ist unter Punkt 5.4 dargestellt. Anstelle der bisherigen Regelung und Festsetzung von Grünflächen sind zukünftig anders geeignete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorzusehen, um die begründeten Eingriffe auszugleichen bzw. zu ersetzen. Für die Umsetzung der veränderten Planungsziele wird eine Neubilanz der Eingriffe vorgenommen und entsprechender Ausgleich entsprechend Anforderungskatalog des Landes Mecklenburg-Vorpommern (HzE - Hinweise zur Eingriffsregelung Mecklenburg-Vorpommern) gesichert.<br>Die Bilanzierung der Eingriffe erfolgt gemäß der veränderten Planungsabsicht für die geänderten Planbereiche.<br>Geeignete Kompensationsmaßnahmen werden unter Punkt 5.8 des Umweltberichts festgelegt, wodurch der Eingriff vollständig kompensiert werden kann.<br><br>Das gesetzlich geschützte Biotop im Norden des Plangeltungsbereichs bleibt erhalten und wird als Waldfläche festgesetzt. Negative Auswirkungen auf die Schutzgebiete sind aufgrund der Entfernung zum Vorhabengebiet nicht zu erwarten.<br><br>Durch einen Lebensraumverlust ist die streng geschützte Brutvogelart Neuntöter betroffen und es kommt zu Beeinträchtigungen für diese Art. Diese Beeinträchtigung ist durch Umsetzung von CEF-Maßnahmen zu kompensieren (Anlage einer mindestens 6 m breiten lockeren dornenreichen Heckenstruktur sowie die Schaffung periodisch kurzrasiger artenreicher |

| | | | |
|---|---|---|---|
| | | Der aktuelle naturräumliche Bestand ist dem Punkt 5.2 Teil 1 der Begründung zu entnehmen.<br><br>Im Zuge der Umsetzung des Vorhabens kommt es zu einem Verlust an Biotopstrukturen. Diese gehen als Habitat für Tierarten dauerhaft verloren. Da die Flächen voraussichtlich eine Habitatfunktion für habitatschutzrechtliche Arten haben und zur Bewertung der artenschutzrechtlichen Belange, erfolgte eine aktuelle Erfassung der Brutvögel, Reptilien und Amphibien. Diese Arten wurden vom Gutachter Bauer ausführlich betrachtet, da nur diese Arten potenziell betroffen sein können.<br><br>Südlich des Plangebietes befindet sich in rund 1 km Entfernung das FFH-Gebiet „Kleingewässerlandschaft westlich von Dorf Mecklenburg“ (DE 2134-301). In südöstlicher Richtung rund 2 km entfernt, liegt das Landschaftsschutzgebiet „Wallensteingraben“. Im Plangebiet befindet sich ein gesetzlich geschütztes Biotop nach § 20 NatSchAG M-V (Abb. 3). Es handelt sich dabei um einen naturnahen Erlenbruch-Wald, der ursprünglich zum Kartierungszeitraum (1996) mit dem Erlenbruchwald nördlich der L 012 zusammenhing. Der Erlenbruchwald am Plangebiet bildet mit dem sich im Plangebiet | Grünlandflächen angrenzend an den Geltungsbereich). Die dornenreiche Heckenstruktur ist in die vorhandenen Gehölze zu integrieren. Zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen soll die Beräumung der Flächen (Abschieben der Vegetation und Entfernung von Gebüschen und Gehölzen) im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. Februar erfolgen. Die Umsetzung der CEF-Maßnahme ist durch den städtebaulichen Vertrag zwischen der Hansestadt Wismar und der MV Werften Fertigmodule Property GmbH mit Unterzeichnung vom 6. März 2018 gesichert. Die CEF-Maßnahme wurde ausgeführt. Die Abnahme der Ausführung der CEF-Maßnahme ist am 22. Mai 2018 unter Teilnahme der Hansestadt Wismar, der MV Weften Fertigmodule Property GmbH und der unteren Naturschutzbehörde erfolgt. Die erfolgreiche Durchführung der Maßnahme wurde bestätigt.<br><br>Weiterhin entstehen durch die Heckenanpflanzungen westlich innerhalb des Gewerbegebietes neue Biotope, welche eine Funktion als Lebensraum und Brutplatz für verschiedene Arten einnehmen können.<br><br>Im Gebiet wurden Ringelnatter, Blindschleiche und Waldeidechse nachgewiesen. Alle Arten reproduzieren sich im Untersuchungsgebiet. Die Zauneidechse konnte trotz intensiver Nachsuche nicht festgestellt werden. Es handelt sich bei den Reptilien um keine artenschutzrechtlich relevanten Arten. Potenzielle Beeinträchtigungen können durch die Umsetzung von folgenden Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen vermieden werden: Bei Erdarbeiten ist darauf zu achten, dass steile Böschungen |

| | | | |
|---|---|---|---|
| | | befindenden jüngeren Erlenbestand sowie mit angrenzenden Gebüschflächen mittlerweile eine Waldfläche. In Abstimmung mit dem zuständigen Forstamt wurden diese Flächen als zusammenhängender Wald nach § 2 LWaldG M-V festgelegt. Der Erlenbruchwald sowie der jüngere Erlenbestand sind dabei von einer Nutzung auszunehmen.<br><br>Das Gebiet liegt innerhalb eines Rastgebietes der Stufe 3 „stark frequentierte Nahrungs- und Ruhegebiete in Rastgebieten der Klasse A oder bedeutendste Nahrungs- und Ruhegebiete in Rastgebieten der Klasse B (hier i.d.R. mit dem Schlafplatz verbunden) - hoch bis sehr hoch“ (Quelle: www.umweltkarten.mv-regierung.de). | vermieden werden bzw. die Gräben und Gruben schnellstmöglich zu verschließen sind und vorher eventuell hereingefallene Tiere (Amphiben, Reptilien usw.) aus den Gräben zu entfernen sind.<br>Es wurden insgesamt vier Amphibienarten im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Für die festgestellten Arten stellt das Untersuchungsgebiet vor allem einen Migrationsraum bzw. ein Nahrungshabitat dar. Um den Verbotstatbestand der Tötung gemäß § 44 Absatz 1 BNatSchG zu vermeiden, sind Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen zu empfehlen.<br>Eine detaillierte Betrachtung von betroffenen Arten erfolgt unter Punkt 5.3 im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag. Das Gutachten von Martin Bauer wird als Anlage der Begründung beigefügt. Die Anforderungen des Artenschutzes werden durch Festsetzungen im Plan gesichert. Ein artenschutzrechtlicher Genehmigungstatbestand besteht für die Umsetzung des Vorhabens bei Umsetzung der CEF-Maßnahmen für den Neuntöter und andere Arten und bei Beachtung der Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen nicht. Die CEF-Maßnahme wurde ausgeführt. Die Abnahme der Ausführung der CEF-Maßnahme ist am 22. Mai 2018 unter Teilnahme von Vertretern der Hansestadt Wismar, der MV Weften Fertigmodule Property GmbH und der unteren Naturschutzbehörde erfolgt. Die erfolgreiche Durchführung der Maßnahme wurde bestätigt.<br><br>Der Bereich des Vorhabengebietes liegt innerhalb eines Rastgebietes der Stufe 3. Dies schließt in der Darstellung auch die gesamten Gewerbegebietsflächen des Bebauungsplanes Nr. 6/90 mit ein. Hierbei |

| | | | |
|---|---|---|---|
| | | | ist davon auszugehen, dass zum Zeitpunkt der Bearbeitung die Flächen des Gewerbegebietes noch unbebaut waren. Durch die Entwicklung des Gewerbegebietes sind diese Maßnahmen innerhalb des Gewerbegebietes hinfällig. Aufgrund der veränderten baulichen Situation kann ein negativer Einfluss auf das umliegende Rastgebiet ausgeschlossen werden. |
| **a5, a6) Boden, Wasser** | erheblich | Der natürlich vorkommende Bodentyp auf der Vorhabenfläche ist Lehm-/ Tieflehm-Pseudogley (Staugley)/ Parabraunerde-Pseudogley (Braunstaugley)/ Gley-Pseudogley (Amphigley) mit starkem Stauwasser- und/ oder mäßigem Grundwassereinfluss (Quelle: www.umweltkarten.mv-regierung.de).<br><br>Gemäß dem Gutachter Bauer wurde das Gebiet insgesamt offenbar bei der Gestaltung bezüglich des Reliefs und der Bodenstruktur stark anthropogen überformt. Die Böden sind stark vernässt und verdichtet.<br><br>Gewässer I. Ordnung gem. § 48 Abs. 1 des Wassergesetzes M-V (LWaG) werden nicht berührt.<br><br>Südlich grenzt außerhalb des Plangeltungsbereiches ein Entwässerungsgraben an das Plangebiet an. Dabei handelt es sich um ein Gewässer II. Ordnung. Der | Ein Oberbodenverlust und Verlust der Bodenfunktionen durch Versiegelung ist in jedem Fall erheblich.<br><br>Gemäß Bebauungsplan Nr. 6/90 liegt der höchste Punkt im Zentrum der Grünfläche bei 16,5 m. Von dort aus fällt das Gelände bis zur westlichen Plangeltungsbereichsgrenze auf 12,5 m ab. Es wird notwendig sein, dass topographisch stark schwankende Plangebiet durch Boden Ab- und Aufträge auszugleichen. Dies stellt einen erheblichen Eingriff in das bestehende Bodengefüge dar. Eine Bilanzierung des Eingriffs erfolgt unter dem Gliederungspunkt 5.4.<br><br>Durch die Versiegelung ist eine Erhöhung des Oberflächenabflusses zu erwarten sowie eine Reduzierung der Bedeutung für die Grundwasserneubildung.<br><br>Zum Schutz des Grabens (Gewässer II. Ordnung) ist im Rahmen des Gewässerschutzes der Gewässerandstreifen auf einer Breite von 5,0 m von der Böschungsoberkante dauerhaft freizuhalten.<br>Das Vorhaben wird nicht durch Trinkwasserschutzzonen berührt. |

| | | | |
|---|---|---|---|
| | | Graben mündet in den etwa 40 m westlich vom Änderungsbereich entfernten Woltersdorfer Grenzbach.<br><br>Gemäß dem Kartenportal beträgt der Grundwasserflurabstand > 10 m und die Grundwasserneubildungsrate beträgt > 50 - 100 mm/a. | Unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben ist eine Belastung des Grundwassers nicht zu erwarten.<br><br>Das Konzept zur Niederschlagswasserbeseitigung wird zur Grundlage der wasserrechtlichen Erlaubnis. Der derzeitige Stand des Konzeptes zur Niederschlagswasserbeseitigung wird zu den Verfahrensunterlagen genommen. Nach gegenwärtigem Kenntnisstand und Untersuchungen kann durch Berücksichtigung von Flächen zur Rückhaltung vor der gedrosselten Einleitung die Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers schadlos gesichert werden.<br>Es ist geplant, die Niederschlagswasserbeseitigung über ein neu anzulegendes umlaufendes Grabensystem zu realisieren. Der neu anzulegende Graben soll den westlich am bestehenden Gebäudekomplex entlangführende Graben ersetzen, da dieser durch die geplante Bebauung entfällt und nicht mehr genutzt werden kann. Die Entwässerungsmulde wird an das nördlich vorhandene Grabensystem angebunden. Die Ableitung soll über ein Mulden-Rigolen-System erfolgen. Sofern dies nicht möglich ist, sind Leitungen für einen Regenwasserkanal einzubinden oder auf den nicht überbauten Grundstücksflächen Retentionsmöglichkeiten für die Regenwasserrückhaltung zu schaffen. Auf Festsetzungen im Plan wird verzichtet, um Flexibilität für die Ansiedlung zu gewährleisten. Die grundsätzliche Überprüfung der Machbarkeit der Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers ist erfolgt. |
| **a7, a8) Luft, Klima** | unerheblich | Das Plangebiet nimmt keine lokalklimatische Bedeutung ein. | Eine stärkere Erwärmung auf neu versiegelten Flächen und eine Verminderung der Kaltluftentste- |

| | | | |
|---|---|---|---|
| | | | hung sind zu erwarten, jedoch nur kleinklimatisch wirksam.<br>Es erfolgen keine Eingriffe in klimatisch relevante Flächen und keine nachhaltige Störung der Luftzirkulation durch die Bebauung. Insgesamt ergeben sich keine relevanten Auswirkungen auf regionalklimatischer Ebene. |
| **a9) Landschaftsbild** | unerheblich | Das Landschaftsbild ist im östlichen Bereich des Änderungsbereiches vor allem durch das Gewerbegebiet und Verkehrsflächen geprägt.<br>An diese Flächen schließt sich westlich kuppiges Gelände mit Grünflächen an. Darauf folgen Niederungsbereiche, die vom Woltersdorfer Grenzgraben durchzogen werden. Westlich der Niederung erstrecken sich strukturarme Ackerflächen.<br>Mit der Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen aus dem Bebauungsplan Nr. 6/90 im nördlichen und westlichen Teil des Änderungsbereiches erfolgte eine gezielte Eingrünung der gewerblichen Flächen. Das kuppige Gelände trägt ebenso dazu bei, dass die gewerblichen Flächen in die Landschaft eingebettet werden. Zudem wurde durch das Anpflanzen von Gehölzgruppen und die Entwicklung von Wiesenflächen eine Aufwertung des Landschaftsbildes auf den ehemaligen Ackerflächen sowie eine wirkungsvolle Abgrünung der gewerblichen Flächen erreicht. | Durch die Bebauung werden bisher unbebaute Flächen überprägt und es ergeben sich Auswirkungen auf das örtliche Landschaftsbild. Aufgrund der nahtlosen Erweiterung des Anbaus an das vorhandene Gebäude innerhalb des Gewerbegebietes wird einer Zerschneidung der Landschaft entgegengewirkt.<br>Solche Arrondierungen beugen grundsätzlich der Zersiedelung der Landschaft vor.<br><br>Durch die geplante nahtlose Erweiterung der gewerblichen Flächen wird es erforderlich das kuppige Gelände durch Erdabtrag an die Höhen der vorhandenen gewerblichen Flächen anzugleichen. Damit verbunden ist auch die Beseitigung von Gehölzen, die, ebenso wie das kuppige Gelände, die gewerblichen Flächen eingrünen und in die Landschaft einbetten. Die vorgesehene Gebäudehöhe wird 14 m betragen und ist damit 2 m höher als die bisher zulässigen Festsetzungen im rechtskräftigen Bebauungsplan.<br>Durch die zu erhaltenden nördlich gelegenen Waldflächen wird nach Norden und Nordwesten hin eine landschaftliche Einbettung der gewerblichen Flächen weiterhin gewährleistet. Zum Ausgleich von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes ist eine Erhöhung des Anteils sichtverstellender Elemente in Form von Heckenanpflanzungen westlich des Gewerbege- |

| | | | |
|---|---|---|---|
| | | | bietes bis an den nördlich gelegenen Wald festgesetzt. Zusammenfassend wird daher von keinen erheblichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild im größeren Maßstab ausgegangen.<br>Die Veränderungen in der landschaftlichen Ausstattung durch Neubebauung sind durch ergänzende Maßnahmen auszugleichen. Es sind Anpflanzungen am Westrand des Plangebietes vorgesehen. Die Flächen sind aufgrund der Maximierung des Gewerbegebietes stark reduziert. Deshalb bietet es sich an, auf der westlich anschließenden Niederung im Übergangsbereich zum Gewerbe noch weitergehende Pflanzungen vorzunehmen.<br>Die Eingriffe in die Ausgleichsfläche lassen sich unter Berücksichtigung der Nachnutzungsabsichten für den vorhandenen Gewerbestandort nicht ausschließen. Die bisher als Ausgleichs- und Ersatzfläche festgesetzten Flächen sind dem Gewerbebetrieb zuzuführen, damit dieser seine Arbeitsfolgen absichern kann, neben einer Produktionhalle und der Lagerhalle sind insbesondere auch Lagerkapazitäten für die Fertigkabinen vorzusehen. Für diese ist die Errichtung einer neuen Halle vorzusehen. Um diese Halle zu errichten, wird an dem vorhandenen Standort, der der neuen gewerblichen Nutzung zugeführt werden soll, die zusätzliche Einbeziehung von Flächen notwendig. Dafür werden bisher festgesetzte Ausgleichs- und Ersatzflächen als gewerbliche Flächen festgesetzt. Es bestand die Absicht, die Flächeninanspruchnahme so weit wie möglich zu reduzieren. Unter Berücksichtigung der Einhaltung der Ausnutzungskennziffern von 0,8 für die Grunflächenzahl wird die Inanspruchnahme der Ausgleichsfläche der Ursprungssatzung |

| | | | |
|---|---|---|---|
| | | | vollständig notwendig. Zum Ausgleich der Veränderungen in das Landschaftsbild durch Geländeabtrag werden Hecken am westlichen Grundstücksrand festgesetzt, die zu einer weicheren Einbettung führen sollen. Für die Inanspruchnahme der Ausgleichsfächen sind adäquat Ausgleichsflächen im gleichwertigen Umfang festzulegen. Diese werden entsprechend vorgesehen. |
| **b) Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete** | nicht betroffen | Natura-2000-Gebiete sind im Plangebiet und dessen nahem Umfeld nicht vorhanden. | Aufgrund des Charakters des Vorhabens und der Entfernung können Beeinträchtigungen der FFH-Gebiete sowie des SPA-Gebietes sicher ausgeschlossen werden. |
| **c) umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt** | unerheblich | s. Punkt a1) | Unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben zum Immissionsschutz werden keine erheblichen Auswirkungen erwartet. |
| **d) umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter** | nicht betroffen | Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind im Plangebiet keine Bau- und Kulturdenkmale sowie Bodendenkmale bekannt. | - |
| **e) Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter** | unerheblich | Im Planungsgebiet sind keine schädlichen Bodenveränderungen im Sinne des § 2 Abs. 3 Bundes-Bodenschutzgesetzes bekannt. | Werden bei Einhaltung gesetzlicher Vorgaben als unerheblich eingeschätzt. |

| | | | |
|---|---|---|---|
| **Umgang mit Abfällen und Abwässern** | | | |
| **f) Nutzung erneuerbarer Energien/ sparsame und effiziente Nutzung von Energie** | unerheblich | - | Einschränkungen hierzu werden nicht getroffen. Insofern ist aufgrund der Bandbreite der Nutzung regenerativer Energien an diesem Standort unter Berücksichtigung der Möglichkeiten im vorhandenen Bestand keine Einschränkung für die Nutzung gegeben.<br>Raumbedeutsame Windenergieanlagen können aufgrund der Lage im Siedlungsbereich nicht entstehen und entsprechen auch nicht den Zielsetzungen und den Kriterien der Raumordnung und Landesplanung. |
| **g) Landschaftspläne, u.a. insbesondere Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrecht** | erheblich | Parallel zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6/90 erfolgt die 61. Änderung des Flächennutzungsplanes. | Die Flächen zur 61. Änderung des F-Planes umfassen den westlichen Bereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6/90 sowie westlich darüber hinaus gehende Flächen. Bisher werden diese Flächen im Flächennutzungsplan als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt.<br>Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 6/90 war eine Flächennutzungsplanänderung im Bereich der Gewerbeflächen nicht notwendig, daher werden im Flächennutzungsplan und Bebauungsplan Nr. 6/90 teilweise unterschiedliche Nutzungen dargestellt.<br>Ein Teil der Flächen ist im Bebauungsplan Nr. 6/90 als Grünfläche festgesetzt und hat sich als solche entwickelt.<br>Diese Grünfläche soll im Rahmen des Vorhabens überwiegend zu gewerblicher Fläche entwickelt werden.<br>Daher erfolgt in diesem Bereich in der 61. Änderung des Flächennutzungsplanes eine Darstellung als Gewerbegebiet. Die westlich über das Bebauungsplan- |

| | | | |
|---|---|---|---|
| | | | gebiet hinausgehenden Flächen sollen zukünftig als Grünflächen im Flächennutzungsplan dargestellt werden. Dadurch wird der Schutz des nördlich an das Bebauungsplangebiet angrenzenden Waldes und der westlich gelegenen Niedermoorflächen gesichert. |
| **h) Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität** | nicht betroffen | - | - |
| **i) Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a, c und d** | | Wechselwirkungen bestehen | Aufgrund der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern bedingen Auswirkungen des Vorhabens einander. Die Bodenversiegelungen bedingen u.a. Beeinträchtigungen der Grundwasserneubildung und der Oberflächenwasserversickerung. Mit dem Verlust von Boden sind gleichzeitig Verluste von Lebensräumen für Pflanzen und Tieren verbunden. Durch die Beseitigung der Gebüschstrukturen wird eine wichtige Habitatfunktion des stark gefährdeten Neuntöters verloren gehen. Daher wird zur Kompensation eine entsprechende CEF-Maßnahme festgesetzt.<br>Die voraussichtlichen Auswirkungen auf Tiere, insbesondere Brutvögel, fallen unterschiedlich aus. Die Bedeutung verbleibender Biotopstrukturen für Pflanzen und Tiere ändert sich, weil bisher vorhandene Freiräume verloren gehen. Diese Verluste und Beeinträchtigungen werden in der Eingriffsbilanzierung erfasst und durch die Festlegung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensiert. |

## 5.4 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Innerhalb der Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange ist darzulegen, inwiefern die Auswirkungen des Vorhabens, die durch die Planung vorbereitet werden, nicht gegen § 44 Abs. 1 des BNatSchG, Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten, verstoßen. Für dieses Vorhaben gilt insbesondere § 44 Abs. 5, wodurch der Verbotstatbestand eingeschränkt wird.

Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG gilt:

- „Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5.
- Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wildlebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.
- Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.
- Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.
- Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs- Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor.
- Die Zugriffs- und Besitzverbote gelten nicht für Handlungen zur Vorbereitung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Danach sind nachfolgende Arten zu berücksichtigen:

I sämtliche europäische Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie (VRL) und den dazugehörigen Anlagen, einschließlich regelmäßig auftretende Zugvögel nach Art. 4 Abs. 2 VRL
II sämtliche Arten des Anhangs IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG
III Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten

Ein Artenschutzgutachten liegt mit Stand von Juli 2017 durch das Gutachterbüro Bauer vor. Zusätzlich wird der aktuelle naturräumliche Bestand herangezogen.

### 5.4.1 Verbotstatbestände

**Schädigungsverbot** (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG; ggf. im Zusammenhang mit dem Tötungsverbot aufgrund der Verknüpfung durch § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG): *Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören oder wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

Das Verbot tritt ein, wenn die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte für die betroffenen Tierindividuen bzw. der (besiedelte) Pflanzenstandort nicht durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen („CEF“) im räumlichen Zusammenhang erhalten wird.
Unvermeidbare Tötung oder Verletzung von Tieren, die im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten auftritt, kann ebenfalls durch Maßnahmen zur Funktionserhaltung ohne Eintreten des Verbotes ausgeglichen werden.

**Störungsverbot** (§ 44 Abs. 1 Nr. 2): *Es ist verboten, wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören.*
Das Verbot tritt ein, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann durch populationsstützende Maßnahmen vermieden werden.

**Tötungsverbot** (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, ohne Zusammenhang mit Schädigungsverbot): *Es ist verboten, wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.*
Das Verbot tritt ein, wenn sich das Lebensrisiko von Individuen der geschützten Arten aufgrund der Realisierung der Planung (i.d.R. betriebsbedingt) signifikant erhöht, umfasst auch unbeabsichtigte Tötung oder Verletzung und ist nicht durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen („CEF“) zu überwinden.

Danach sind folgende Arten zu berücksichtigen:

I alle wildlebenden Vogelarten
II sämtliche Arten des Anhangs IVa FFH-RL
III Standorte wildlebender Pflanzen der im Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten

5.4.2 Relevanzprüfung

**I alle wildlebenden Vogelarten**
**Brutvögel**
Das Untersuchungsgebiet wurde insgesamt viermal in den Monaten April bis Juli 2017 durch den Gutachter Martin Bauer begangen. Es konnten im Jahr 2017 insgesamt 23 Brutvogelarten nachgewiesen werden. Es wurde nur eine „Wertart“ vorgefunden. Es handelt sich um den Neuntöter, welcher nach BArtSchVO „streng geschützt“ bzw. in der EU-Vogelschutzrichtlinie im Anhang I aufgeführt ist. Insgesamt handelt es sich um das Artenspektrum einer Brache mit Gebüschen und Gehölzen. Der überwiegende Teil der festgestellten Arten brütet in Saumstrukturen, in Gebüschen bzw. in der Bodenvegetation in der Nähe von Gebüschen und Gehölzen. Die nachfolgende Tabelle listet alle erfassten Arten auf.

**Tab. 1:** Artenliste der Brutvögel im Untersuchungsgebiet

| lfd. Nr. | Deutscher Artname | Wissenschaftlicher Artname | VSchRL | BArtSchV | RL M-V (2014) | RL D (2007) | Brutpaare |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | Ringeltaube | *Columba palumbus* | X | Bg | - | - | 2 |
| 2 | Bachstelze | *Motacilla alba* | X | Bg | - | - | 1-2 |
| 3 | Zaunkönig | *Troglodytes troglodytes* | X | Bg | - | - | 1-2 |
| 4 | Heckenbraunelle | *Prunella modularis* | X | Bg | - | - | 1 |
| 5 | Rotkehlchen | *Erithacus rubecula* | X | Bg | - | - | 2 |
| 6 | Sprosser | *Luscinia luscinia* | X | Bg | - | - | 1 |
| 7 | Amsel | *Turdus merula* | X | Bg | - | - | 6 |
| 8 | Singdrossel | *Turdus philomelos* | X | Bg | - | - | 1 |
| 9 | Gartengrasmücke | *Sylvia borin* | X | Bg | - | - | 2 |
| 10 | Mönchsgrasmücke | *Sylvia atricapilla* | X | Bg | - | - | 2 |
| 11 | Dorngrasmücke | *Sylvia communis* | X | Bg | - | - | 1 |
| 12 | Sumpfrohrsänger | *Acrocephalus palustris* | X | Bg | - | - | 2 |
| 13 | Gelbspötter | *Hippolais icterina* | X | Bg | - | - | 1 |
| 14 | Fitis | *Phylloscopus trochilius* | X | Bg | - | - | 1 |
| 15 | Zilpzalp | *Phylloscopus collybita* | X | Bg | - | - | 1 |
| 16 | Blaumeise | *Parus caeruleus* | X | Bg | - | - | 2 |
| 17 | Kohlmeise | *Parus major* | X | Bg | - | - | 2 |
| 18 | Schwanzmeise | *Aegithalos caudatus* | X | Bg | - | - | 1 |
| 19 | Neuntöter | *Lanius collurio* | I | Sg | V | - | 1 |
| 20 | Grünfink | *Carduelis chloris* | X | Bg | - | - | 3 |
| 21 | Buchfink | *Fringilla coelebs* | | | | | 1 |
| 22 | Stieglitz | *Carduelis carduelis* | X | Bg | - | - | 3-4 |
| 23 | Goldammer | *Emberiza citrinella* | X | Bg | V | - | 1 |

Die Gefährdungskategorien werden entsprechend der Roten Liste der gefährdeten Brutvogelarten Mecklenburg-Vorpommerns (VÖKLER ET AL. 2014) und der Roten Liste der Brutvögel Deutschlands (GRÜNEBERG ET AL. 2015) angegeben.

**Gefährdungskategorien der Roten Listen**

1 Vom Aussterben bedroht
2 Stark gefährdet
3 Gefährdet
V Art der Vorwarnliste, Bestandsrückgang oder Lebensraumverlust, aber (noch) keine akute Bestandsgefährdung

**Einstufung der Arten gemäß Vogelschutzrichtlinie (VSchRL)**

X Art gemäß Artikel 1
I Art gemäß Anhang I

**Einstufung gemäß Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)**

Bg Besonders geschützte Arten
Sg Streng geschützte Art
Die streng geschützten Arten sind ebenfalls besonders geschützt.

Aufgrund eines vollständigen Verlustes der Habitate für Gehölz- und Gebüschbrüter sowie Bodenbrüter, sind Maßnahmen für die Arten erforderlich. Weiterhin müssen die Beeinträchtigungen für den Neuntöter ausgeglichen werden. Aufgrund dessen sind CEF-Maßnahmen notwendig. Der Gutachter empfiehlt die

Anlage einer mindestens 6 m breiten lockeren und dornenreichen Heckenstruktur. Die Umsetzung der Heckenanpflanzung ist auf den westlich an den Geltungsbereich angrenzenden, derzeit brachliegenden, Flächen (Flurstücke 2815, 2820 und 2825/2, Flur 1, Gemarkung Wismar) vorzusehen. Die dornenreiche Heckenstruktur ist in die vorhandenen Gehölze zu integrieren.
Folgende Arten sind zu verwenden: Schlehe, Eingriffliger Weißdorn, Zweigriffliger Weißdorn und Hundsrose. Der Pflanzabstand und der Reihenabstand sollten 2 m betragen. Es ist 3-reihig bzw. 4-reihig zu pflanzen. Ergänzend hierzu wird die Schaffung periodisch kurzrasiger artenreicher Grünlandflächen westlich angrenzend des Geltungsbereiches empfohlen. Die Flächen sind zweimal jährlich zu mähen und das Mähgut binnen 10 Tagen zu beräumen. Weiterhin sind die gesetzlich vorgeschriebenen Zeiten zur Gehölzrodung zu beachten.

Die Umsetzung der CEF-Maßnahme ist durch den städtebaulichen Vertrag zwischen der Hansestadt Wismar und der MV Werften Fertigmodule Property GmbH mit Unterzeichnung vom 6. März 2018 gesichert. Die CEF-Maßnahme wurde ausgeführt. Die Abnahme der Ausführung der CEF-Maßnahme ist am 22. Mai 2018 unter Teilnahme der Hansestadt Wismar, der MV Weften Fertigmodule Property GmbH und der unteren Naturschutzbehörde erfolgt. Die erfolgreiche Durchführung der Maßnahme wurde bestätigt.

**Rastvögel**
Der Bereich des Vorhabengebietes liegt innerhalb eines Rastgebietes der Stufe 3. Hierbei ist davon auszugehen, dass zum Zeitpunkt der Bearbeitung die Flächen des Gewerbegebietes noch unbebaut waren. Durch die Entwicklung des Gewerbegebietes sind Maßnahmen innerhalb eines „Rastgebietes“ hinfällig. Das Plangebiet stellt durch die Lage im Siedlungsrandbereich und durch die angrenzende Kreisstraße kein geeignetes Rastgebiet dar. Somit sind Auswirkungen auf Rastvögel ausgeschlossen.

**II sämtliche Arten des Anhangs IVa**
<u>Amphibien</u>
Das Untersuchungsgebiet wurde zur Erfassung der Amphibien im Zeitraum von April bis Juli 2017 insgesamt viermal begangen. Im Mai erfolgte die Begehung auch in den Abendstunden, ansonsten nur am Tage. Die Datenerhebungen erfolgten auch im Rahmen der Untersuchung der anderen Artengruppen (Brutvögel und Reptilien).
Im Untersuchungsgebiet sind keine Gewässer vorhanden, die eine Bedeutung als Laichgewässer besitzen können. Aufgrund seiner Biotopstruktur besitzt das Gebiet jedoch eine potenzielle Bedeutung als Nahrungshabitat, Winterquartier und Migrationskorridor.
Bei den Begehungen wurden durch den Gutachter insgesamt vier Arten nachgewiesen: Erdkröte, Europäischer Laubfrosch, Teichfrosch und Moorfrosch. Die festgestellten Arten nutzen das untersuchte Gelände vor allem als Migrationsraum bzw. Nahrungshabitat. Die Habitatfunktion als Nahrungshabitat und Migrationskorridor ist infolge der fehlenden Nähe zu einem Laichgewässer als nach-geordnet zu betrachten. Es kann baubedingt zu temporären Beeinträchtigungen kommen. Um den Verbotstatbestand der Tötung gemäß § 44 Absatz 1 BNatSchG zu vermeiden, sind Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen zu empfehlen. Diese beinhalten, dass bei Erdarbeiten darauf zu achten ist, dass steile Böschungen vermieden werden bzw. die Gräben und Gruben schnellst-

möglich zu verschließen sind und vorher eventuell hereingefallene Tiere (Amphibien, Reptilien usw.) aus den Gräben zu entfernen sind.

Reptilien
Zur Erfassung der Artengruppe der Reptilien wurde das Untersuchungsgebiet im Zeitraum von April bis Juni 2017 insgesamt viermal in den frühen Morgen- bzw. Abendstunden begangen. Die Datenerhebungen erfolgten tagsüber auch im Rahmen der Untersuchung der anderen Artengruppen. Im März 2017 wurden zusätzlich vier Reptilienbleche ausgelegt, die viermal zwischen März und Ende Juni kontrolliert wurden. Bei den Kontrollen der Verstecke wurden die Arten Ringelnatter, Blindschleiche sowie Waldeidechse nachgewiesen. Die Arten konnten ebenfalls bei den Begehungen am Tage nachgewiesen werden. Ein Vorkommen der artenschutzrechtlich relevanten Zauneidechse konnte sicher ausgeschlossen werden. Es kann baubedingt zu temporären Beeinträchtigungen kommen. Um den Verbotstatbestand der Tötung gemäß § 44 Absatz 1 BNatSchG zu vermeiden, sind Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen zu empfehlen. Diese beinhalten, dass bei Erdarbeiten darauf zu achten ist, dass steile Böschungen vermieden werden bzw. die Gräben und Gruben schnellstmöglich zu verschließen sind und vorher eventuell hereingefallene Tiere (Amphibien, Reptilien usw.) aus den Gräben zu entfernen sind.

**III Standorte wildlebender Pflanzen der im Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten**
Aufgrund der naturräumlichen Ausstattung (Frischwiesenbrache mit Gehölzanpflanzungen) ist mit keinem Vorkommen von besonders geschützten Pflanzenarten zu rechnen.

Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach den Abschnitten 1 und 2 des § 44 des BNatSchG werden nicht berührt.
Die Bestimmungen der Abschnitte 3 und 4 des § 44 des BNatSchG sind nicht betroffen.

### 5.4.3 Auswirkungen und Maßnahmen des Vorhabens

Baubedingte Auswirkungen und Maßnahmen
Aufgrund der Flächenversiegelung und dem damit einhergehenden Habitatverlust für die Artengruppen Brutvögel, Reptilien und Amphibien, bestehen Beeinträchtigungen. Diese Beeinträchtigungen können durch zeitliche Regelungen im Rahmen von Minimierungs- bzw. Kompensationsmaßnahmen vermindert werden. Weiterhin kann es zu Vergrämungen durch insbesondere Baulärm kommen. Aufgrund der zeitlichen Befristung der Baumaßnahmen werden diese als unerheblich betrachtet.

Der Schnitt von Gehölzen auf privaten und öffentlichen Flächen darf gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) nur im Zeitraum vom 01. Oktober und dem letzten Tag im Februar durchgeführt werden.

Anlagebedingte Auswirkungen und Maßnahmen
Durch die Flächenversiegelung kommt es zu Habitatverlusten für Gehölz- und Gebüschbrüter sowie für die Artengruppen Reptilien und Amphibien. Die Waldfläche im Norden wird erhalten, wird aber in der bisherigen Funktion durch das Vorrücken der Gewerbeflächen beeinträchtigt. Aufgrund der Beeinträchtigungen

sind Ausgleichsmaßnahmen notwendig. Am westlichen Rand des Gewerbegebietes wird innerhalb des Bebauungsplanes der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6/90 eine Heckenanpflanzung festgesetzt. Weiterhin ist westlich angrenzend an den Geltungsbereich die Maßnahmefläche für den Artenschutz vorzusehen. Es ist eine artenreiche Grünlandfläche mit zweimal jährlicher Mahd sowie die Anlage einer dornenreichen Heckenanpflanzung vorgesehen. Die dornenreiche Heckenstruktur ist in die vorhandenen Gehölze zu integrieren. Die CEF-Maßnahme wurde ausgeführt. Die Abnahme der Ausführung der CEF-Maßnahme ist am 22. Mai 2018 unter Teilnahme von Vertretern der Hansestadt Wismar, der MV Werften Fertigmodule Property GmbH und der unteren Naturschutzbehörde erfolgt. Die erfolgreiche Durchführung der Maßnahme wurde bestätigt.

Betriebsbedingte Auswirkungen und Maßnahmen
Es sind Nutzungsintensivierungen des Plangebietes zu erwarten. Betriebsbedingte Störungen z.B. durch Lärm oder optische Reize werden als unerheblich bewertet, da sie bereits in der Umgebung des Plangebietes vorhanden sind und die in dem Bereich vorkommenden Arten entsprechend an Störquellen gewöhnt sind.

### 5.4.4 Zusammenfassung Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

In Auswertung der obigen Betrachtungen eventuell betroffener Arten und möglicher Auswirkungen des Vorhabens auf diese wird nachfolgend zusammenfassend festgestellt:

Eine potentielle Betroffenheit durch die Umsetzung des Vorhabens besteht für Brutvögel (Gebüsch- und Bodenbrüter) durch die Beseitigung von Gehölzen und offenen Grünlandflächen sowie auf die Artengruppen Amphibien und Reptilien.
Zum Schutz der Artgruppen Brutvögel, Amphibien und Reptilien muss die Beräumung von Gehölzen und Grünland im Zeitraum vom 01. Oktober und dem 28. Februar erfolgen. Während der Bautätigkeiten aufgefundene Tiere sind zu bergen und zu versorgen.

*Neuntöter*
Der Neuntöter ist nach BArtSchVO „streng geschützt“ bzw. in der EU-Vogelschutzrichtlinie im Anhang I aufgeführt und somit eine „Wertart“ innerhalb des Geltungsbereiches. Ein Ersatz von Bruthabitaten ist zu erbringen bzw. eine Optimierung von Habitaten im Umfeld der Planung. Es ist vorgesehen, eine 6 m breite dornenreiche Hecke als Bruthabitat auf den westlich an den Geltungsbereich angrenzenden, derzeit brachliegenden, Flächen zu pflanzen. Die dornenreiche Heckenstruktur ist in die vorhandenen Gehölze zu integrieren. Die Umsetzung der CEF-Maßnahme ist durch den städtebaulichen Vertrag zwischen der Hansestadt Wismar und der MV Werften Fertigmodule Property GmbH mit Unterzeichnung vom 6. März 2018 gesichert. Die CEF-Maßnahme wurde ausgeführt. Die Abnahme der Ausführung der CEF-Maßnahme ist am 22. Mai 2018 unter Teilnahme von Vertretern der Hansestadt Wismar, der MV Weften Fertigmodule Property GmbH und der unteren Naturschutzbehörde erfolgt. Die erfolgreiche Durchführung der Maßnahme wurde bestätigt. Ergänzend hierzu ist die Schaffung periodisch kurzrasiger artenreicher Grünlandflächen auf den westlich angrenzenden derzeit brachliegenden Flächen zielführend.

Unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Maßnahmen zum Artenschutz sind keine erheblichen Auswirkungen auf die genannten Artgruppen zu erwarten. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände können ausgeschlossen werden.

Sollten bis zur Umsetzung des Vorhabens neue Erkenntnisse vorliegen, die das besondere Artenschutzrecht tangieren, sind diese Belange im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu berücksichtigen.

## 5.5 Eingriffs-/ Ausgleichsermittlung

Mit der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6/90 „Gewerbegebiet Dammhusen“ der Hansestadt Wismar sollen planungsrechtliche Voraus-setzungen für die Erweiterung des vorhandenen Gewerbestandortes geschaffen werden.
Für die Erweiterung des Gewerbegebietes werden Flächen der bisher innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 6/90 „Gewerbegebiet Dammhusen“ festgesetzten Ausgleichsfläche in Anspruch genommen. Die bereits realisierten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind durch andere geeignete naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen zu ersetzen.
Aus diesem Grund wird eine Eingriffs- und Ausgleichsermittlung durchgeführt. Aus den Schlussfolgerungen dieser Ermittlung werden notwendige und geeignete Kompensationsmaßnahmen festgelegt.

### 5.5.1 Gesetzliche Grundlagen

Gemäß § 14 BNatSchG sind Eingriffe im Sinne des Gesetzes Veränderungen der Gestalt und Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Es gilt die Verpflichtung für Verursacher von Eingriffen vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterlassen und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch geeignete Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen bzw. zu ersetzen. „Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neugestaltet ist” (§ 15 Abs. 2 Satz 2 und 3 BNatSchG).

Gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 12 NatSchAG M-V stellt die Errichtung von baulichen Anlagen auf bisher baulich nicht genutzten Grundstücken einen Eingriff in die Natur und Landschaft dar. Gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch Maßnahmen des Naturschutzes und Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen bzw. Ersatz in Geld zu leisten.

In der Schriftenreihe des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern 1999 / Heft 3 werden mit den „Hinweisen zur Eingriffsregelung“ Empfehlungen zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs bei Eingriffen in den Naturhaushalt gegeben. Mit den Hinweisen soll dem Planer eine Grundlage für eine möglichst einheitliche Handhabung der naturschutzrecht-

lichen Eingriffsbeurteilung gegeben werden. Die Hinweise sind sehr umfangreich und bestehen aus einem Textteil A - Grundsätze zum Vollzug der Eingriffsregelung und einem Teil B – Fachliche Grundlagen und Anleitungen (Anlage 1 – 17). Während im Anlageteil die Anleitung zur Eingriffsermittlung schrittweise erläutert wird und zahlreiche Tabellen als Bewertungs- und Bemessungsgrundlage zur Verfügung gestellt werden, werden im Textteil allgemeine Grundsätze zur Handhabung der Eingriffsregelung in Mecklenburg-Vorpommern erläutert.

Eingriffe in Wald (Waldumwandlung) werden gesondert bilanziert. Der Kompensationsbedarf für Waldumwandlung wird gemäß dem Berechnungsmodell „Bewertung von Waldfunktionen bei Waldumwandlungen und Kompensation in M-V“ von der Landesforst M-V ermittelt.

Eingriffe in den Baumbestand werden gemäß „Baumschutzkompensationserlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz" vom 15.10.2007 (Baumschutzkompensationserlass) bewertet.

### 5.5.2 Bestandsbeschreibung und Bilanzierungsgrundlagen

Naturraum und Geologie

Die Ortslage Dammhusen liegt in der Landschaftszone „Ostseeküstenland“. Kleinräumig lässt sich das Gebiet der Großlandschaft „Nordwestliches Hügelland“ und der Landschaftseinheit "Wismarer Land und Insel Poel" zuordnen (Quelle: https://www.umweltkarten.mv-regierung.de/atlas/script/index.php, Zugriff 14.07.2017).

Das Untersuchungsgebiet liegt im Bereich der Grundmoräne der Weichselvergletscherung mit einem ebenen bis kuppigen Relief. Das Bodenmaterial besteht dadurch bedingt aus Geschiebelehm und -mergel. Durch starken Stauwassereinfluss und/oder mäßigen Grundwassereinfluss haben sich Böden wie Lehm- / Tieflehm- Pseudogleye, Parabraunerde-Pseudogleye, Gley- Pseudo-gleye gebildet.

Untersuchungsraum, Lage und vorhandene Biotopstrukturen

Für die hier vorliegende naturräumliche Betrachtung wurden Informationen aus der örtlichen Aufnahme, aus Luftbildern und dem Umweltportal M-V des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie herangezogen. Die nachfolgende Abbildung zeigt eine Übersicht über die Biotoptypen im Untersuchungsbereich.

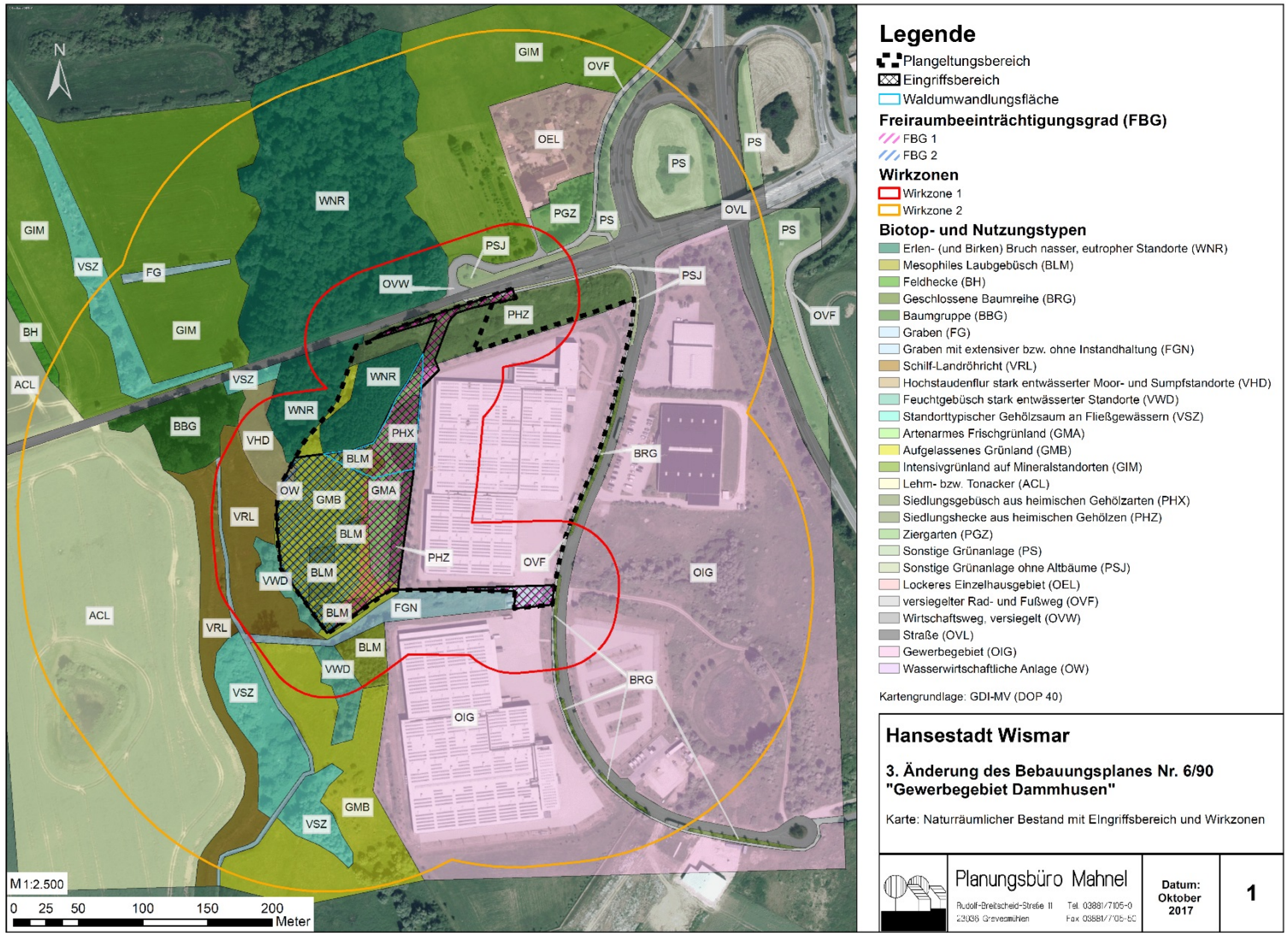


**Abb. 10:** Naturräumlicher Bestand mit Eingriffsbereich und Wirkzonen

Das Untersuchungsgebiet umfasst die Flächen der Erweiterung der Gewerbeflächen. Die derzeit bereits genutzten gewerblichen Flächen wurden nicht weiter betrachtet. Bei den untersuchten Flächen handelt es sich um Flächen auf denen Kompensationsmaßnahmen umgesetzt wurden. Aufgrund der fehlenden Nutzung/Pflege der Flächen hat bereits eine Ruderalisierung und Sukzession dieser Flächen eingesetzt. Eine ausführliche Beschreibung des naturräumlichen Bestandes wird im Teil 1 dieser Begründung unter Punkt 5.2 dargestellt.

Naturschutzfachliche Einstufung der betroffenen Biotoptypen
Für den, für die Bemessung des Ausgleichs, herangezogenen Biotoptyp erfolgt eine Beurteilung nach seiner Qualität und Funktion für den lokalen Naturhaushalt. Die Bewertung erfolgt auf der Grundlage der Regenerationsfähigkeit sowie der regionalen Einstufung der „Roten Liste der gefährdeten Biotoptypen der Bundesrepublik Deutschland“. Bei der Bewertung wird der jeweils höhere Wert für die Bewertung der kartierten Biotope herangezogen.

Die Grundlage für die Kompensationswertzahl bildet die nachfolgende Tabelle, welche aus den „Hinweisen zur Eingriffsermittlung“ übernommen wurde.
Entsprechend der Ausprägung der einzelnen Biotope variiert die Kompensationswertzahl zwischen den vorgegebenen Werten. Ein mittlerer Wert wurde bei normaler Ausprägung des Biotoptyps gewählt. Bei besonders schlecht/ gut ausgeprägten Biotopen erfolgte eine Abwertung/ Aufwertung.

**Tab. 2:** Naturschutzfachliche Wertstufen (gemäß „Hinweisen zur Eingriffsermittlung“)

| **Wert-einstufung** | **Kompensations-erfordernis (Kompensations-wertzahl)** | **Bemerkung** |
|---|---|---|
| 0 | 0 – 0,9 fach | Bei der Werteinstufung „0“ sind Kompensationserfordernisse je nach dem Grad der Vorbelastung (z.B. Versiegelung) bzw. der verbliebenen ökologischen Funktion in Dezimalstellen zu ermitteln |
| 1 | 1 – 1,5 fach | Angabe in halben oder ganzen Zahlen<br>Bei Vollversiegelung von Flächen erhöht sich das Kompensationserfordernis um einen Betrag von 0,5 (bei Teilversiegelung um 0,2). |
| 2 | 2 – 3,5 fach | |
| 3 | 4 – 7,5 fach | |
| 4 | ≥ 8 fach | |

Es wurden nur die im Untersuchungsraum (Eingriffsbereich und Wirkzonen) liegenden Biotope bewertet (siehe nachfolgende Tabelle).

**Tab. 3:** Naturschutzfachliche Einstufung der Bestandsbiotope M-V
(K-Wert = Kompensationswert, § = §20NatSchAG M-V)

| Biotop-Nr. | Kürzel | Biotoptyp | Regenrations-fähigkeit | Rote Liste der Biotoptypen BRD | Status | K-Wert |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 1.1.2 | WNR | Erlen- (und Birken) Bruch nasser, eutropher Standorte | 4 | 2 | § | 4,0 |
| 2.1.2 | BLM | Mesophiles Laubgebüsch | 3 | 2 | | 4,0 |
| 4.5.1 | FGN | Graben mit extensiver bzw. ohne Instandhaltung | 2 | 2 | | 2,0 |
| 6.2.2 | VRL | Schilf-Landröhricht | 2 | 2 | § | 2,0 |
| 6.4.3 | VHD | Hochstaudenflur stark entwässerter Moor- und Sumpfstandorte | | 2 | | 2,0 |
| 6.5.2 | VWD | Feuchtgebüsch stark entwässerter Standorte | 1 | 2 | | 2,0 |
| 9.2.3 | GMA | Artenarmes Frischgrünland | | | | 1,0 |
| 9.2.4 | GMB | Aufgelassenes Frischgrünland | | | | 2,0 |
| 13.2.1 | PHX | Siedlungsgebüsch aus heimischen Gehölzarten | 1 | | | 1,0 |
| 13.2.3 | PHZ | Siedlungshecke aus heimischen Gehölzen | 1 | | | 1,0 |
| 13.10.2 | PSJ | Sonstige Grünanlage ohne Altbäume | | | | 1,5 |

Der **Erlen- (und Birken) Bruch nasser, eutropher Standorte (WNR)** ist ein junger Waldbestand, der durch Anpflanzung entstanden ist. Aufgrund des jungen Alters und des unnatürlichen Aufwuchses (gleichmäßige Pflanz- und Reihenabstände) und aufgrund der Lage unmittelbar am Gewerbegebiet wird ein verringerter Biotopwert von 4,0 angesetzt.

Als **Mesophiles Laubgebüsch (BLM)** wurden die im Rahmen einer Kompensationsmaßnahme angelegten Gehölzflächen kartiert. Die Gehölzflächen setzten sich aus heimischen und nicht heimischen Arten zusammen, wobei der Anteil heimischer Arten überwiegt. Die Gehölzflächen sind noch eingezäunt. Es wird ein unterer Kompensationswert von **4,0** angesetzt.

### 5.5.3 Eingriffs- /Ausgleichsbilanzierung

<u>Ausgangsdaten für die Eingriffsbilanzierung</u>

*Baubedingte Wirkungen*
Bei den baubedingten Auswirkungen handelt es sich i. d. R. um zeitlich begrenzte, Beeinträchtigungen. Die im Rahmen der Bauarbeiten entstandenen Beeinträchtigungen werden auf ein Minimum reduziert. Die in Anspruch genommenen Nebenflächen werden entsprechend des Ursprungszustandes wiederhergestellt. Es wird deshalb davon ausgegangen, dass durch baubedingte Wirkungen keine eingriffsrelevanten Beeinträchtigungen verbleiben.

*Anlagenbedingte Wirkungen*
Anlagebedingte Belastungen ergeben sich aus den Bauwerken selbst. Zu nennen sind hier vor allem dauerhafte Flächenverluste durch Versiegelung und Überbauung bzw. die Vernichtung von Biotopbereichen.

Für die geplante Versieglung im Gewerbegebiet wird von einer maximalen Versieglung von 80 % ausgegangen. Für die übrigen 20 % wird angenommen, dass Grünflächen entstehen.

*Betriebsbedingte Wirkungen*
Die betriebsbedingten Wirkungen resultieren aus der Nutzung der baulichen Anlage nach der vollständigen Herstellung. Maßgeblich sind die Emissionen (Lärm, Licht, Abgase) und die Biotopveränderungen.

Der Eingriffsbereich befindet sich angrenzend an ein vorhandenes Gewerbegebiet. Im westlichen Bereich soll das geplante Gewerbegebiet über eine mehrreihige Hecke zur offenen Landschaft umsäumt werden. Die Beeinträchtigung der umliegenden Gebiete durch betriebsbedingte Auswirkungen wird aus den oben genannten Gründen daher nur geringfügig erhöht.

Landschaftsbild / Natürliche Erholungseignung

Der Plangeltungsbereich befindet sich in dem Landschaftsbildraum „Ackerland des Klützer Winkels“, dessen Landschaftsbild mit gering bis mittel bewertet wird. Hinsichtlich des Landschaftsbildes wird jedoch nicht von einer zusätzlichen Beeinträchtigung ausgegangen. Durch die Anlage einer mehrreihigen Hecke im westlichen Bereich des Plangebietes wird ein weicher Übergang zur offenen Landschaft geschaffen. Landschaftsprägende Elemente wie die sich innerhalb der Maßnahmenfläche entwickelte Waldfläche bleiben vollständig erhalten.

Abgrenzung der Wirkzonen

Für die Intensität der Beeinträchtigungen der betroffenen Biotope innerhalb und außerhalb des Baugebietes wird jeweils ein Wirkungsfaktor ermittelt. Dabei wurde auf Tabelle 6 der Anlage 10 der „Hinweise zur Eingriffsregelung“ zurückgegriffen. In Anpassung an die vorliegende Planung erfolgte eine sinnvoll angepasste Modifikation. Danach ergeben sich folgende Wirkungsfaktoren:

Baukörper/Baufeld

Vollversiegelte Flächen
(Intensitätsgrad des Eingriffs 100 %)
Wirkungsfaktor: 1,0
Kompensationsfaktor + 0,5

Biotopbeseitigung mit Funktionsverlust
(Intensitätsgrad des Eingriffs 100 %)
Wirkungsfaktor: 1,0

*Wirkzonen*
Die Wirkzonen werden in Abhängigkeit vom Vorhabentyp und dem Vorhabenumfang betrachtet. Entscheidend sind die voraussichtlichen Auswirkungen durch das Vorhaben, wobei Emissionen maßgeblich sind.

Durch die geplante Nutzung sind betriebsbedingte Emissionen wie Lärm, Licht und Gerüche zu erwarten.
Unter Berücksichtigung der Vorbelastungen (angrenzendes Gewerbegebiet, Verkehrsfläche) und der geplanten Nutzung werden zwei Wirkzonen angesetzt. Die Wirkzone 1 umfasst die Flächen, die einen Abstand von 0 bis 50 m zu eingriffserheblichen Flächen bzw. Bereichen (Gebäude, Verkehrsfläche) haben. Die Wirkzone zwei umfasst die Flächen, die einen Abstand von 50 bis 200 m zu eingriffserheblichen Flächen bzw. Bereichen (Gebäude, Verkehrsfläche) haben.
Innerhalb dieser Wirkzonen sind alle Biotoptypen mit einem Biotopwert größer/ gleich 2 zu berücksichtigen.

Für die Wirkzone 1 wird ein Wirkfaktor von 0,4 und für die Wirkzone 2 ein Wirkfaktor von 0,05 angesetzt. Die Wirkfaktoren werden als angemessen betrachtet, da die künftige Bebauung in einem bereits anthropogen genutzten Gebiet stattfindet und die angrenzenden Flächen durch das vorhandene Gewerbegebiet und Verkehrsflächen bereits von Störungen wie Lärm und Emissionen beeinträchtigt sind.

Innerhalb der Wirkzonen werden die Wertbiotope, die sich angrenzend zu vorhandenen Verkehrsflächen, zum Gewerbegebiet und zur landwirtschaftlich genutzten Ackerfläche befinden, nicht berücksichtigt, da diese Biotope bereits Beeinträchtigungen unterliegen und durch die geplante Bebauung keine wesentlich höhere Beeinträchtigung besteht.

Ermittlung des Freiraumbeeinträchtigungsgrades (FBG)

Das angrenzende Gewerbegebiet und die vorhandenen Verkehrsflächen stellen anthropogene Störquellen dar.
Bereiche, die einen Abstand von maximal 50 m zu diesen Flächen aufweisen, erhalten einen Freiraum-Beeinträchtigungsgrad von 1. Dies entspricht einem Korrekturfaktor (KF) von 0,75 für die ermittelten Kompensationserfordernisse der Biotoptypen. Für Bereiche mit einem Abstand von maximal 200 m wird ein Freiraum-Beeinträchtigungsgrad von 2 zugewiesen. Dies entspricht einem Korrekturfaktor (KF) von 1,0 für die ermittelten Kompensationserfordernisse der Biotoptypen (vgl. Anlage 10 Tabellen 4 und 5 der Hinweise zur Eingriffsregelung).

### 5.5.4 Gesamtbilanzierung

*Biotopbeseitigung mit Flächenversiegelung, Funktionsverlust und Biotopbeeinträchtigung*

In den nachfolgenden Tabellen sind die von Flächenverlust, Funktionsverlust und Biotopbeeinträchtigungen betroffenen Biotoptypen erfasst. Die Darstellung beschränkt sich auf die eingriffserheblichen Konflikte. Sind das Bestandsbiotop und das Zielbiotop (nach der vollständigen Herstellung des Vorhabens) gleichwertig, z.B. vorhandene Versieglung und geplante Versiegelung oder Rasenflächen und Anlage von Rasenbereichen oder ist das Zielbiotop voraussichtlich höherwer-

tiger, ist kein Eingriffstatbestand gegeben und es wird auf eine Darstellung verzichtet.
Für die Vollversiegelung von bisher unversiegelten Flächen erfolgt ein Zuschlag auf die Kompensationswertzahl von 0,5.
Die betroffenen Biotoptypen sind in Abbildung 10 dargestellt.

**Tab. 4:** Biotopbeseitigung mit Flächenversiegelung

| **Biotoptyp** | **Flächenverbrauch A [m²]** | **Kompensationserfordernis (K)** | **Zuschlag Versiegelung (Z)** | **Korrekturfaktor für Freiraumbeeinträchtigungsgrad (KF)** | **Flächenäquivalent für Kompensation (KFÄ = A x (K+Z) x KF [m²])** |
|---|---|---|---|---|---|
| **zum Gewerbegebiet** | | | | | |
| Siedlungsgebüsch aus heimischen Gehölzarten/ Siedlungshecke aus heimischen Gehölzen (PHX/PHZ) | 588,99 | 1 | 0,5 | 0,75 | 663 |
| Siedlungshecke aus heimischen Gehölzen (PHZ) | 13,42 | 1 | 0,5 | 0,75 | 15 |
| Mesophiles Laubgebüsch (BLM) | 339,93 | 4 | 0,5 | 0,75 | 1.147 |
| Mesophiles Laubgebüsch (BLM) | 1.114,86 | 4 | 0,5 | 1 | 5.017 |
| Graben mit extensiver bzw. ohne Instandhaltung (FGN) | 478,23 | 1 | 0,5 | 0,75 | 538 |
| Artenarmes Frischgrünland (GMA) | 1.397,01 | 1 | 0,5 | 0,75 | 1.572 |
| Aufgelassenes Frischgrünland (GMB) | 409,58 | 2 | 0,5 | 0,75 | 768 |
| Aufgelassenes Frischgrünland (GMB) | 3.755,44 | 2 | 0,5 | 1 | 9.389 |
| Hochstaudenflur stark entwässerter Moor- und Sumpfstandorte (VHD) | 10,99 | 2 | 0,5 | 1 | 27 |
| *Zwischensumme* | *8.108,46* | | | | *19.136* |
| **zur Straße** | | | | | |
| Siedlungshecke aus heimischen Gehölzen (PHZ) | 420,73 | 1 | 0,5 | 0,75 | 473 |
| Sonstige Grünanlage ohne Altbäume (PSJ) | 12,53 | 1,5 | 0,5 | 0,75 | 19 |
| *Zwischensumme* | *433,26* | | | | *492* |
| **Gesamtfläche überbaubarer Bereich [m²]** | **8.541,72** | **Summe Versieglung [m²] KFÄ** | | | **19.628** |

**Tab. 5:** Biotopbeseitigung mit Funktionsverlust

| Biotoptyp | Flächenverbrauch A [m²] | Kompensationserfordernis (K) | Minimierung (M) | Korrekturfaktor für Freiraumbeeinträchtigungsgrad (KF) | Flächenäquivalent für Kompensation (KFÄ = A x (K-M) x KF [m²]) |
|---|---|---|---|---|---|
| **zu Grünflächen im Gewerbegebiet** | | | | | |
| Siedlungsgebüsch aus heimischen Gehölzarten/ Siedlungshecke aus heimischen Gehölzen (PHX/PHZ) | 147,25 | 1 | 0,5 | 0,75 | 55 |
| Siedlungshecke aus heimischen Gehölzen (PHZ) | 3,36 | 1 | 0,5 | 0,75 | 4 |
| Mesophiles Laubgebüsch (BLM) | 84,98 | 4 | 0,5 | 0,75 | 287 |
| Mesophiles Laubgebüsch (BLM) | 278,71 | 4 | 0,5 | 1 | 1.254 |
| Graben mit extensiver bzw. ohne Instandhaltung (FGN) | 119,56 | 1 | 0,5 | 0,75 | 135 |
| Artenarmes Frischgrünland (GMA) | 349,25 | 1 | 0,5 | 0,75 | 393 |
| Aufgelassenes Frischgrünland (GMB) | 102,40 | 2 | 0,5 | 0,75 | 192 |
| Aufgelassenes Frischgrünland (GMB) | 938,86 | 2 | 0,5 | 1 | 2.347 |
| Hochstaudenflur stark entwässerter Moor- und Sumpfstandorte (VHD) | 2,75 | 2 | 0,5 | 1 | 7 |
| **Gesamtfläche Funktionsverlust [m²]** | **2.027,11** | **Summe Funktionsverlust [m²] KFÄ** | | | **4.673** |

**Tab. 6:** Beeinträchtigung in Wirkzonen

| **Biotoptyp** | **Flächenihnalt A in Wirkzone [m²]** | **Kompensations-wertzahl für Biotoptyp (K)** | **Wirkfaktor (W)** | **Flächenäquivalent für Kompensation KFÄ = A x K x W [m2]** |
|---|---|---|---|---|
| **Wirkzone 1 (0 - 50 m)** | | | | |
| Mesophiles Laubgebüsch (BLM) | 1.271,70 | 4 | 0,4 | 2.035 |
| Graben mit extensiver bzw. ohne Instandhaltung (FGN) | 3.054,29 | 2 | 0,4 | 2.443 |
| Aufgelassenes Frischgrünland (GMB) | 1.833,05 | 2 | 0,4 | 1.466 |
| Hochstaudenflur stark entwässerter Moor- und Sumpfstandorte (VHD) | 1.579,12 | 2 | 0,4 | 1.263 |
| Schilf-Landröhricht (VRL) | 5.673,67 | 2 | 0,4 | 4.539 |
| Feuchtgebüsch stark entwässerter Standorte (VWD) | 1.805,19 | 2 | 0,4 | 1.444 |
| Erlen- (und Birken) Bruch nasser, eutropher Standorte (WNR) | 4.970,55 | 4 | 0,4 | 7.953 |
| *Zwischensumme* | *20.187,56* | | | *21.144* |
| **Wirkzone 2 (50 -200 m)** | | | | |
| Graben mit extensiver bzw. ohne Instandhaltung (FGN) | 167,44 | 2 | 0,05 | 17 |
| *Zwischensumme* | *167,44* | | | *17* |
| **Summe Beeinträchtigungen in Wirkzone 1 und 2 [m²]** | **20.355,01** | **Summe Beeinträchtigungen in Wirkzone 2 KFÄ [m²]** | | **21.161** |

*Berücksichtigung von qualifizierten landschaftlichen Freiräumen*
Der Plangeltungsbereich befindet sich in keinem landschaftlichen Freiraum.

*Berücksichtigung von faunistischen Sonderfunktionen*
Von einem zusätzlichen Kompensationsbedarf ist nicht auszugehen. Für Beeinträchtigungen der Bruthabitate des Neuntöters werden neue Ersatzhabitate als CEF-Maßnahme geschaffen. Als CEF-Maßnahme wird auf den westlich an

den Plangeltungsbereich angrenzend gelegenen Flächen eine dornenreiche Hecke angelegt.

*Berücksichtigung von abiotischen Sonderfunktionen*
Die Berücksichtigung abiotischer Sonderfunktionen entfällt, weil hochwertige Bereiche nicht direkt vom Eingriff betroffen sind.

*Berücksichtigung von Sonderfunktionen des Landschaftsbildes*
Der Plangeltungsbereich umfasst einen Landschaftsbildraum, der bereits Beeinträchtigungen in Bezug auf das Landschaftsbild aufweist.
Daher wird davon ausgegangen, dass kein zusätzlicher Kompensationsbedarf hinsichtlich des Landschaftsbildes besteht. Landschaftsprägende Elemente wie die sich innerhalb der Maßnahmenfläche entwickelte Waldfläche bleiben vollständig erhalten. Durch die Anlage einer mehrreihigen Hecke im westlichen Bereich des Plangebietes wird ein weicher Übergang zur offenen Landschaft geschaffen.

*Multifunktionaler Gesamteingriff*
Für die geplante Bebauung ergibt sich ein multifunktionaler Gesamteingriff von insgesamt 45.462 m² KFÄ.

**Tab. 7:** Multifunktionaler Gesamteingriff

| Maßnahme | KFÄ [m²] |
|---|---|
| Versiegelung | 19.628 |
| Biotopverlust durch Funktionsverlust | 4.673 |
| Beeinträchtigung in Wirkzonen | 21.161 |
| **Multifunktionaler Gesamteingriff** | **45.462** |

## 5.6 Eingriffe in den Baumbestand

Mit der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6/90 „Gewerbegebiet Dammhusen“ der Hansestadt Wismar sollen planungsrechtliche Voraussetzungen für die Erweiterung des vorhandenen Gewerbestandortes geschaffen werden. Für die Erweiterung des Gewerbegebietes werden Flächen der bisher innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 6/90 „Gewerbegebiet Dammhusen“ festgesetzten Ausgleichsfläche in Anspruch genommen.
Durch das Vorhaben sind Baumfällungen notwendig. Die Eingriffe in den Baumbestand werden nachfolgend ermittelt und entsprechende Maßnahmen festgesetzt.

Die Hansestadt Wismar hat keine Baumschutzsatzung. Daher beurteilt sich der Schutzstatus der Bäume nach § 18 Naturschutzausführungsgesetz M-V (NatSchAG M-V). Demnach sind Bäume ab einem Stammumfang von 100 cm, gemessen in 1,30 m Höhe über dem Erdboden, gesetzlich geschützt.
Gemäß § 18 NatSchAG M-V Abs. 2 sind „[…] die Beseitigung geschützter Bäume sowie alle Handlungen, die zu ihrer Zerstörung, Beschädigung oder erheblichen Beeinträchtigung bzw. nachteiligen Veränderung führen können, […] verboten.“
Gemäß § 18 Abs. 3 Nr. 1 bis 3 NatSchAG M-V hat die untere Naturschutzbehörde von den Verboten Ausnahmen zuzulassen, „wenn ein nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässiges Vorhaben sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann”, „von dem Baum Gefahren oder unzu-

mutbare Nachteile ausgehen, die nicht auf andere Weise mit zumutbaren Aufwand beseitigt werden können” oder „wenn Bäume im Interesse der Erhaltung und Entwicklung anderer gesetzlich geschützter Bäume entfernt werden müssen.”

Der Verursacher ist dabei verpflichtet, die unvermeidbaren Beeinträchtigungen durch Neupflanzungen auszugleichen bzw. Ersatz in Geld zu leisten.

Weiterhin werden Eingriffe in Bäume, unabhängig ihres Schutzstatus, ab einem Stammumfang von 50 cm gemäß Baumschutzkompensationserlasses, Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz M-V vom 15.10.2007 (Baumschutzkompensationserlass) berücksichtigt.

Baumbestand
Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine gemäß § 18 NatSchAG M-V geschützten Bäume.
Im Bereich der geplanten Bebauung befinden sich in Reihe gepflanzte Ausgleichspflanzungen sowie in Gruppen stehende, gepflanzte bzw. natürlich aufgewachsene Einzelbäume.

Begründung des Eingriffs
Die Laubgehölze befinden sich innerhalb bzw. angrenzend der überbaubaren Fläche (Baufenster), sowie im Bereich der geplanten Zuwegung. Ein Erhalt der Bäume ist aufgrund der geplanten Erweiterung des Gewerbegebietes und der damit festgesetzten Baugrenze nicht möglich.

Alternativflächen wurden geprüft. Die sonstigen vorhandenen Gewerbeflächen innerhalb der Hansestadt Wismar weisen nur eine geringe Größe auf. Sie sind aufgrund ihrer Lage durch die Nähe der schützenswerten Nutzungen wie Wohnbebauungen emissions- und verkehrstechnisch stark eingeschränkt oder befinden sich gänzlich in Gemengelagen.

Die Fläche zeichnet sich durch ihre Lagegunst in Bezug auf die übergeordneten Verkehrsträger aus und ist durch die Lage an der Westtangente gut an das überörtliche Verkehrsnetz angebunden. Über die Westtangente erfolgt die Anbindung an die Bundesstraßen und die Autobahn A 20. Damit lassen sich auch durchaus Synergien mit den Industrie- und Gewerbestandorten im Haffeld sowie am Gewerbegroßstandort Wismar-Kritzow bzw. Hornstorf entwickeln.

Es ist das Ziel der Hansestadt Wismar, die Zielsetzungen des Landesraumentwicklungsprogrammes umzusetzen und die oberzentralen Teilfunktionen als landesweit bedeutsamer Wirtschafts- und Handelsstandort, als See- und Hafenstadt zu sichern und zu entwickeln.
Mit der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6/90 wird die Ansiedlung eines Gewerbebetriebes ermöglicht und unterstützt.
Durch Ergänzung einer Straßenanbindung an die „Dammhusener Chaussee“, die lediglich als Ausfahrt zum Transport von Kabinen vorgesehen ist, wird die Leistungsfähigkeit am Standort erhöht.

Bilanzierung der geplanten Rodungen

Gemäß Anlage 1 zu Nr. 3.1.2 des Baumschutzkompensationserlasses ist für die Beseitigung von Bäumen mit einem Stammumfang von 50 cm bis 150 cm die Kompensation im Verhältnis 1:1 zu erbringen. Dies betrifft die zwei natürlich aufgewachsenen Erlen, die innerhalb der Baugrenze stehen.
Die anderen Einzelbäume sind unabhängig ihres Standortes auszugleichen, da sie Ausgleichspflanzungen sind.
Daraus ergibt sich für die Rodung der betroffenen Gehölze folgender Kompensationsbedarf.

Die angegebenen Daten zum Stammdurchmesser (STD) der Erlen sind dem Lage- und Höhenplan vom 17.03.2017 angefertigt durch die ÖbVI des Vermessungsbüros Lothar Bauer – Kerstin Siwek, Kanalstraße 20, 23970 Wismar entnommen worden. Die Stammumfänge (STU) wurden mithilfe der Formel des Kreisumfangs ($U = \pi d$) errechnet. Die Stammdurchmesserdaten der anderen Gehölze wurden im Rahmen einer örtlichen Inaugenscheinnahme aufgenommen.

**Tab. 8:** Zusammenstellung des Kompensationsumfangs für Eingriffe durch Rodung

| Baum Nr. | Art | Stammdurchmesser [m] | Stammumfang [cm] | Kompensationsbedarf [Baum/Bäume] | Ausgleichspflanzung [Baum] | Ausgleichszahlung [Baum/Bäume] |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | Winterlinde | | 51 | 1:1 | 1 | - |
| 2 | Spitzahorn | | 51 | 1:1 | 1 | - |
| 3 | Spitzahorn | | 51 | 1:1 | 1 | - |
| 4 | Spitzahorn | | 51 | 1:1 | 1 | - |
| 5 | Spitzahorn | | 51 | 1:1 | 1 | - |
| 6 | Spitzahorn | | 51 | 1:1 | 1 | - |
| 7 | Spitzahorn | | 51 | 1:1 | 1 | - |
| 8 | Spitzahorn | | 51 | 1:1 | 1 | - |
| 9 | Spitzahorn | | 51 | 1:1 | 1 | - |
| 10 | Spitzahorn | | 51 | 1:1 | 1 | - |
| 11 | Spitzahorn | | 51 | 1:1 | 1 | - |
| 12 | Spitzahorn | | 51 | 1:1 | 1 | - |
| 13 | Spitzahorn | | 51 | 1:1 | 1 | - |
| 14 | Spitzahorn | | 51 | 1:1 | 1 | - |
| 15 | Spitzahorn | | 51 | 1:1 | 1 | - |
| 16 | Spitzahorn | | 51 | 1:1 | 1 | - |
| 17 | Spitzahorn | | 51 | 1:1 | 1 | - |

| Baum Nr. | Art | Stammdurchmesser [m] | Stammumfang [cm] | Kompensationsbedarf [Baum/Bäume] | Ausgleichspflanzung [Baum] | Ausgleichszahlung [Baum/Bäume] |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 18 | Spitzahorn | | 51 | 1:1 | 1 | - |
| 19 | Spitzahorn | | 51 | 1:1 | 1 | - |
| 20 | Spitzahorn | | 30 | 1:1 | 1 | - |
| 21 | Spitzahorn | | 30 | 1:1 | 1 | - |
| 22 | Stiel-Eiche | | 40 | 1:1 | 1 | - |
| 23 | Stiel-Eiche | | 40 | 1:1 | 1 | - |
| 24 | Stiel-Eiche | | 40 | 1:1 | 1 | - |
| 25 | Stiel-Eiche | | 40 | 1:1 | 1 | - |
| 26 | Stiel-Eiche | | 91 | 1:1 | 1 | - |
| 27 | Stiel-Eiche | | 75 | 1:1 | 1 | - |
| 28 | Stiel-Eiche | | 56 | 1:1 | 1 | - |
| 29 | Stiel-Eiche | | 68 | 1:1 | 1 | - |
| 30 | Stiel-Eiche | | 67 | 1:1 | 1 | - |
| 31 | Stiel-Eiche | | 67 | 1:1 | 1 | - |
| 32 | Erle | 0,2 | 63 | 1:1 | 1 | - |
| 33 | Erle | 0,2 | 63 | 1:1 | 1 | - |
| 34 | Laubbaum | 0,1 | 31 | 1:1 | 1 | - |
| **Summe Kompensationsbedarf** | | | | **34** | **34** | **-** |

Es besteht eine Pflicht zur Pflanzung im Verhältnis 1:1, für einen darüber hinaus gehenden Umfang besteht das Wahlrecht zwischen Anpflanzungen oder der Leistung einer Ersatzzahlung (vgl. Nr. 3.1.6 Baumschutzkompensationserlass).

Als Ausgleich für die Rodung der 34 Gehölze sind 34 einheimische und standortgerechte Laubbäume in der Qualität Hochstamm, dreimal verpflanzt mit Drahtballierung und mit einem Stammumfang von 16 bis 18 cm (gemessen in 1,00 m Höhe über dem Erdboden) anzupflanzen. Eine dreijährige Entwicklungspflege, die das Anwachsen der Bäume sichern soll, ist zu gewährleisten.
Soweit Ausgleichs- und Ersatzpflanzungen rechtlich, tatsächlich möglich und zweckmäßig sind, besteht die Pflicht zur tatsächlichen Pflanzung von 34 Bäumen. Sind Ausgleichs- und Ersatzpflanzungen im Plangebiet nicht möglich, ist ein entsprechendes Ausgleichsgeld zu zahlen. Die Höhe der Ausgleichszahlung bemisst sich nach den Ausführungskosten für eine Baumpflanzung zuzüglich der Mehrwertsteuer und einer Pflanzkostenpauschale in Höhe von 30 % des Nettoerwerbspreises (vgl. Nr. 3.1.7 Baumschutzkompensationserlass).

Der Geldbetrag für Ersatzzahlungen ist auf 400,- € pro Baum festgesetzt.

Können die zu rodenden Bäume verpflanzt werden, ist die Verpflanzung einer Rodung vorzuziehen. Die Verpflanzung ist fachgerecht auszuführen. Je verpflanztem Baum ist eine Ausgleichspflanzung weniger zu pflanzen.
Die 34 Ausgleichspflanzungen/Verpflanzungen sollen innerhalb des Plangeltungsbereiches der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6/90 erfolgen. Die Standorte für die Ausgleichspflanzungen sind so zu wählen, dass sie außerhalb des Einflussbereiches von Gebäuden und versiegelten Flächen angepflanzt werden, so dass der Kronentraufbereich hinreichend beachtet wird.
Die Baumarten und die Pflanzstandorte sind mit dem Bauamt, Abt. Planung der Hansestadt Wismar abzustimmen.

Mit der Neuanpflanzung bzw. Verpflanzung von 34 einheimischen und standortgerechten Bäumen innerhalb des Plangebietes ist der Eingriff in den Baumbestand vollständig kompensiert.

## 5.7 Waldumwandlung und Unterschreitung des Waldabstandes

Für die Waldumwandlung und die Unterschreitung des Waldabstandes wurden Anträge gestellt. Die Erforderlichkeit der Waldumwandlung und der Unterschreitung des Waldabstandes wird ausführlich im Teil 1 dieser Begründung unter Punkt 7.11 dargelegt.

Der Kompensationsbedarf für die Waldumwandlung wurde bilanziert (siehe nachfolgende Tabelle). Die Bewertung erfolgte nach örtlicher Inaugenscheinnahme. Die Tabelle dient als Entscheidungsgrundlage für die zuständige Forstbehörde. Sie dient ebenfalls als Grundlage für die Anträge zur Waldumwandlung und Waldabstandsunterschreitung an die zuständige Forstbehörde.
In nachfolgender Abbildung sind die Flächen für die Waldumwandlung und Waldabstandsunterschreitung gekennzeichnet.

**Tab. 9:** Hansestadt Wismar 3. Änderung B-Plan Nr. 6/90 - Überschlag Waldpunkte, Beteiligung 4(2) BauGB – Abstimmung – Teil 1

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| **Waldumwandlung** | | **Waldumwandlungsfläche [m²]:** | | **2.434** |
| **1. Waldfunktionswert:** | | | | |
| **Kategorie** | **Waldumwandlungsfläche [m²]** | | | |
| | **Nutzfunktion** | **Schutzfunktion** | **Erholungsfunktion** | Faktor |
| Kategorie 5 | 2.434 (100%) | | | |
| Kategorie 4 | | | | |
| Kategorie 3 | | | | |
| Kategorie 2 | | | 1.121 (46%) | 0,4 |
| Kategorie 1 | | 2.434 (100%) | 1.313 (54%) | 0,2 |
| *Gesamtfläche (ohne Gebäude)* | 2.434 | 2.434 | | 2.434 |
| *Teilergebnis Waldfunktionswert* | 1,00 | 0,20 | | 0,29 |
| **Summe Waldfunktionswert [Punkte/m²]:** | (Berechnung: | 1,00*1,00 = 1,00 | 1,00*0,2=0,2 | 0,46*0,4 + 0,54*0,2=0,29) **1,49** |
| **2. Waldbestandszuschlag:** | | | | |
| **Wuchsklasse** | | **Waldumwandlungsfläche [m²]** | | |
| | **Waldbestandszuschlag** | **überwiegend Lbh (LbH > 50 %)*** | **überwiegend NdH (NdH > 50 %)**** | |
| Jungwuchs bis 4 m Höhe | 0,0 --> 0,54 x 0,0 = 0,00 | 1.121 (46 %) | | |
| Stangenholz bis 14 m Höhe | 0,5 --> 0,54 x 0,5 = 0,27 | 1.313 (54%) | | |
| st. Stangenholz größer 14 m Höhe kleiner 20 cm BHD | | | | |
| Baumholz ab 20 cm bis 50 cm BHD | | | | |
| Baumholz > 50 cm BHD | | | | |
| *Gesamtfläche* | | | | 2.434 |
| *außer Pappel | | | | |
| ** Subkontinentale Kiefern-Eichen- und Kiefernwälder entsprechend der Karte der heutigen potenziellen natürlichen Vegetation Mecklenburg-Vorpommerns sind grundsätzlich in die Kategorie „LbH-Anteil > 50 %“ einzuordnen. | | | | |
| **Waldbestandszuschlag [Punkte/m²]:** | | | | **0,27** |
| **3. Ermittlung Waldäquivalenzwert:** | | | | |
| Waldäquivalenzwert = Waldfunktionswert + Waldbestandszuschlag | | | | |
| **Waldäquivalenzwert [Punkte/m²]:** | | | | **1,76** |
| **4. Ermittlung Waldpunkte:** | | | | |
| Waldpunkte = Waldumwandlungsfläche [m²] x Waldäquivalenzwert [Punkte/m²] | | | | |
| **Waldpunkte [Punkte]:** | | | | **4.284** |

| | |
|---|---|
| **Ergebnis** | |
| **Fläche [m²]:** | **2.434** |
| **Waldpunkte [Punkte]:** | **4.284** |

**Tab. 10:** Hansestadt Wismar 3. Änderung B-Plan Nr. 6/90 - Überschlag Waldpunkte, Beteiligung 4(2) BauGB – Abstimmung – Teil 2

| | | | |
|---|---|---|---|
| **Ersatzaufforstung** | **Ersatzaufforstungsfläche [m²]:** | | **2.678** |
| **1. Waldfunktionswert:** | | | |
| **Kategorie** | **Ersatzaufforstungsfläche [m²]** | | |
| | **Nutzfunktion** | **Schutzfunktion** | **Erholungsfunktion** |
| Kategorie 5 | | | |
| Kategorie 4 | 2.678 | | |
| Kategorie 3 | | | 2.678 |
| Kategorie 2 | | | |
| Kategorie 1 | | 2.678 | |
| *Gesamtfläche* | 2.678 | 2.678 | 2.678 |
| *Teilergebnis Waldfunktionswert* | 0,80 | 0,20 | 0,60 |
| **Summe Waldfunktionswert [Punkte/m²]:** | | | **1,60** |
| **2. Ermittlung Waldpunkte:** | | | |
| Waldpunkte = Ersatzaufforstungsfläche [m²] x Waldfunktionswert [Punkte/m²] | | | |
| **Waldpunkte [Punkte]:** | | | **4.285** |

| | |
|---|---|
| **Ergebnis** | |
| **Fläche [m²]:** | **2.678** |
| **Waldpunkte [Punkte]:** | **4.285** |

| | |
|---|---|
| **KONTROLLE** | |
| **1. Punktverhältnis:** | **1 : 1,00** |
| 2. Flächenverhältnis: | 1 : 1,10 |
| (Mindestverhältnis jeweils 1 : 1!) | |

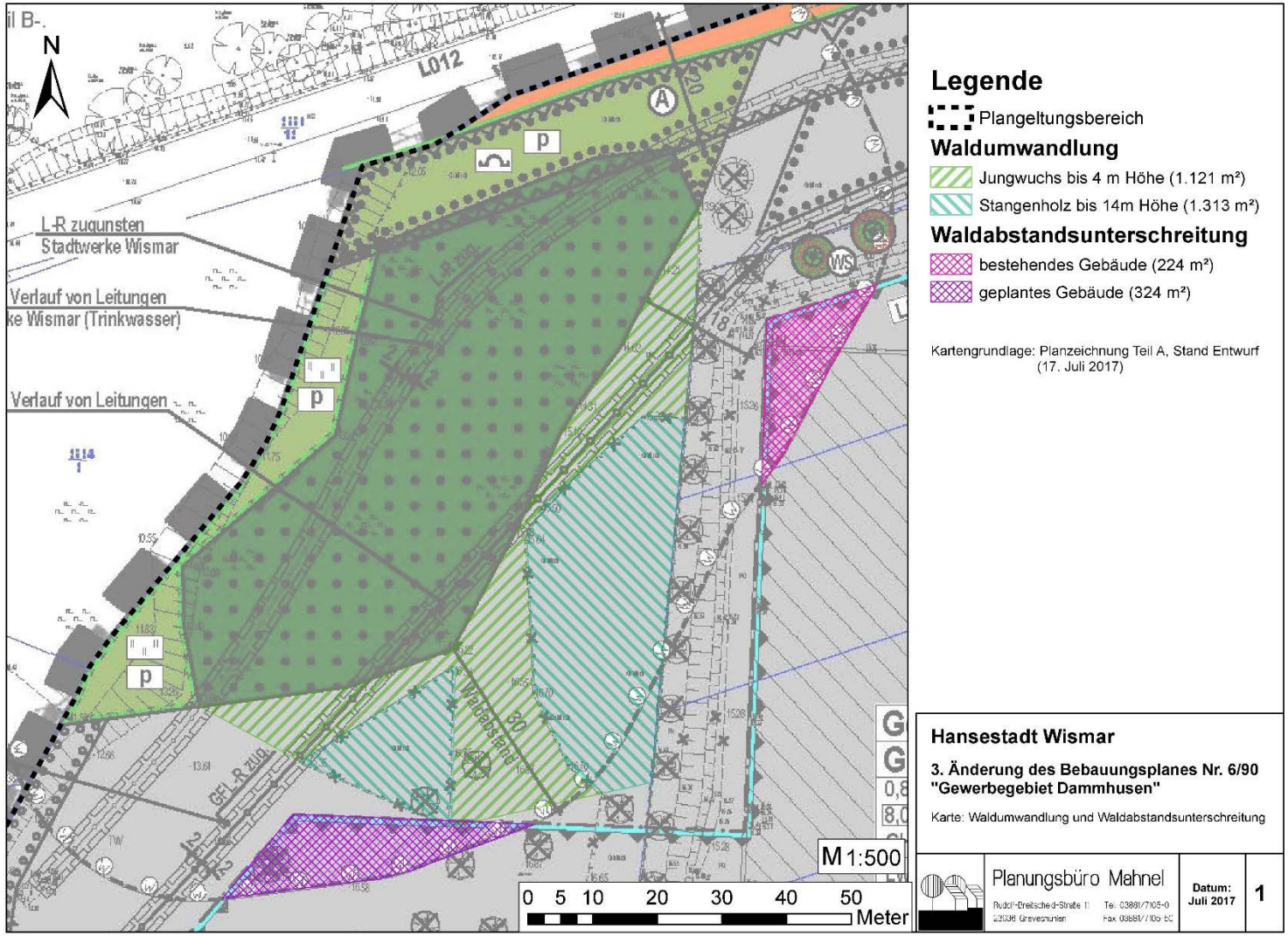


**Abb.11:** Darstellung der Fläche für Waldumwandlung und der Flächen mit Waldabstandsunterschreitung

Bezüglich der in oben aufgeführter Abbildung dargestellten Waldabstandsunterschreitung liegt forstrechtliches Einvernehmen mit der Stellungnahme vom 25.08.2017 vor. Der mit dem Antrag auf Waldumwandlung eingereichten Bilanzierung wurde mit dem Schreiben vom 22.09.2017, dem ergänzenden Nachtrag zur Stellungnahme vom 25.08.2017, seitens des Forstamtes Grevesmühlen zugestimmt.
Der für die Waldumwandlung erforderliche Bedarf an Waldpunkten in Höhe von 4.285 wird durch die Inanspruchnahme von Ökopunkten kompensiert. Die Ökopunkte aus der Landschaftszone „Ostseeküstenland“ aus dem Ökokonto VR-022 Naturwald Roter See 2 wurden von der Landesforst M-V in Höhe des erforderlichen Bedarfs erworben. Der Buchungsnachweis aus dem Ökokontoverzeichnis Mecklenburg-Vorpommern für das Ökokonto VR-022 Naturwald Roter See II liegt mit Datum vom 08.05.2018 vor. Für die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6/90 der Hansestadt Wismar, MV Werften Fertigmodule Property GmbH, sind 49.747 Ökopunkte verzeichnet; davon 4.285 für die Waldumwandlung und 45.462 für externe Kompensationsmaßnahmen des naturschutz-fachlichen Ausgleichs.
Die Maßnahme ist durch den städtebaulichen Vertrag zwischen der Hansestadt Wismar und der MV Werften Fertigmodule Property GmbH (unterzeichnet mit Datum vom 6. März 2018) gesichert.

## 5.8 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich des Eingriffs auf die Umwelt

Der Bedarf an Kompensationsflächenäquivalenten beträgt insgesamt 45.462 m² KFÄ.

Der für den Eingriff in Natur und Landschaft erforderliche Bedarf an Kompensationsflächenäquivalenten soll durch die Inanspruchnahme von Ökopunkten kompensiert werden, da die Absicherung einer Ausgleichsmaßnahme im Gemeindegebiet nicht möglich ist. Es wurden Ökopunkte aus der Landschaftszone „Ostseeküstenland“ aus dem Ökokonto VR-022 Naturwald Roter See 2 von der Landesforst M-V in Höhe des erforderlichen Bedarfs erworben.

Als Ausgleich für die Rodung von 34 Einzelbäumen sollen 34 Ausgleichspflanzungen/Verpflanzungen innerhalb des Plangeltungsbereiches der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6/90 erfolgen.
Die Standorte für die Ausgleichspflanzungen sind so zu wählen, dass sie außerhalb des Einflussbereiches von Gebäuden und versiegelten Flächen angepflanzt werden, so dass der Kronentraufbereich hinreichend beachtet wird.
Für die Neuanpflanzung sind einheimische und standortgerechte Laubbäume in der Qualität Hochstamm, dreimal verpflanzt mit Drahtballierung und mit einem Stammumfang von 16 bis 18 cm (gemessen in 1,00 m Höhe über dem Erdboden) zu verwenden. Eine dreijährige Entwicklungspflege, die das Anwachsen der Bäume sichern soll, ist zu gewährleisten. Die Baumarten und die Pflanzstandorte sind mit dem Bauamt, Abt. Planung der Hansestadt Wismar abzustimmen.

Der für die Waldumwandlung erforderliche Bedarf an Waldpunkten in Höhe von 4.285 soll durch die Inanspruchnahme von Ökopunkten kompensiert werden. Es werden Ökopunkte aus der Landschaftszone „Ostseeküstenland“ aus dem Ökokonto VR-022 Naturwald Roter See 2 von der Landesforst M-V in Höhe des

erforderlichen Bedarfs erworben. Eine Reservierung der Ökopunkte liegt bereits vor.

Der Buchungsnachweis aus dem Ökokontoverzeichnis Mecklenburg-Vorpommern für das Ökokonto VR-022 Naturwald Roter See II liegt mit Datum vom 08.05.2018 vor. Für die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6/90 der Hansestadt Wismar, MV Werften Fertigmodule Property GmbH, sind 49.747 Ökopunkte verzeichnet; davon 4.285 für die Waldumwandlung und 45.462 für externe Kompensationsmaßnahmen des naturschutzfachlichen Ausgleichs.
Die Maßnahme ist durch den städtebaulichen Vertrag zwischen der Hansestadt Wismar und der MV Werften Fertigmodule Property GmbH (unterzeichnet mit Datum vom 6. März 2018) gesichert.

## 5.9 Zusammenfassung

Durch das Vorhaben ergeben sich durch die Inanspruchnahme bereits anthropogen beeinträchtigter Flächen geringe Auswirkungen auf vorhandene Biotopstrukturen.

Der junge Erlenwald als landschaftsprägendes Element bleibt vollständig erhalten.

Der Bedarf an Kompensationsflächenäquivalenten soll durch die Inanspruchnahme von Ökopunkten ausgeglichen werden. Es wurden Ökopunkte aus der Landschaftszone „Ostseeküstenland“ aus dem Ökokonto VR-022 Naturwald Roter See 2 von der Landesforst M-V in Höhe des erforderlichen Bedarfs erworben.

**Tab. 11:** Gesamtbilanzierung

| **Bedarf (Bestand)** | **Planung** | |
|---|---|---|
| Kompensationsflächenäquivalent bestehend aus: | Kompensationsflächenäquivalent der geplanten Kompensationsmaßnahme bestehend aus Biotopaufwertungen bzw. | |
| - Sockelbetrag für multifunktionale Kompensation: | Biotopneuschaffungen: | |
| 45.462 m² KFÄ | - Erwerb von Ökopunkten aus der Landschaftszone "Ostseeküstenland" aus dem Ökokonto VR-022 Naturwald Roter See 2 der Landesforst M-V | 45.462 m² KFÄ |
| - Rodung von 34 Einzelbäumen | -Verpflanzung innerhalb des Plangebietes <u>oder</u> Ausgleichspflanzung innerhalb des Plangebietes | 34 Bäume |
| - Waldumwandlung 4.285 Waldpunkte | - Erwerb von Ökopunkten aus dem Ökokonto VR-022 Naturwald Roter See 2 der Landesforst M-V | 4.285 Waldpunkte |

| Gesamtbilanz | |
|---|---|
| **49.747 Ökopunkte** (= 45.462 m² KFÄ + 4.285 Waldpunkte) | **49.747 Ökopunkte** (= 45.462 m² KFÄ + 4.285 Waldpunkte) |
| **34 Einzelbäume** | **34 Einzelbäume** |

## 6. Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Im Umweltbericht ist gem. Anlage zu § 2 Abs. 4 auch die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung zu prognostizieren.

Bei Nichtdurchführung der Planung ist davon auszugehen, dass der gegenwärtige Zustand bestehen bleiben würde. Im Folgenden ist der tatsächlich vorhandene naturräumliche Bestand zu betrachten. Bei Nichtdurchführung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6/90 der Hansestadt Wismar werden die vorhandenen Grünlandbereiche bei unterlassener Nutzung voraussichtlich weiter ruderalisieren. Es käme aufgrund der vorhandenen Gehölzstrukturen zur Gehölzsukzession (Verbuschung) und langfristig zur Waldentwicklung. Ohne menschliche Einwirkungen würden sich demnach die Flächen langfristig wohl als Wald entwickeln und der gesetzliche Waldabstand wäre für die bereits vorhandene Bebauung dann nicht mehr gewährleistet.

## 7. Prognose anderer Planungsmöglichkeiten

Unter Berücksichtigung des bestehenden Gebäudekomplexes im Gewerbegebiet bietet sich die Nutzung und Erweiterung am vorhandenen Standort an. Andere Planungsmöglichkeiten würden bedeuten, dass bei einer Nutzung der baulichen Anlagen für die MV Werften Fertigmodule GmbH eine Lagerung am Standort nicht erfolgen könnte. Dies ist aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten für das Unternehmen nicht tragbar. Die Ansiedlung des gesamten Unternehmens an einem anderen Standort innerhalb des Stadtgebietes scheitert derzeit daran, dass keine geeigneten Flächen in der Hansestadt Wismar in der entsprechenden Größenordnung und mit den erforderlichen flächenbezogenen Schallleistungspegeln für den gewünschten Nachtbetrieb zur Verfügung gestellt werden können.

## 8. Zusätzliche Angaben

### 8.1 Hinweise auf Kenntnislücken

Bei der Zusammenstellung der Unterlagen sind weitgehend keine Schwierigkeiten aufgetreten. Für die Schutzgüter Luft und Wasser lagen keine konkreten Erfassungen vor. Es wurden die Aussagen des Kartenportals des LUNG M-V zur Bewertung herangezogen (www.umweltkarten.mv-regierung.de). In Auswertung der Standortbedingungen würden auch durch zusätzliche Erfassungen voraussichtlich keine deutlich veränderten Ergebnisse prognostiziert werden können.

Ein Gutachten zum Artenschutz liegt mit Stand von 06.07.2017 vom Gutachterbüro Martin Bauer vor. In Abgleich mit dem aktuellen naturräumlichen Bestand werden die darin gemachten Aussagen weiterhin als gegeben angesehen. Es

wird angenommen, dass dort alle relevanten Arten hinreichend erfasst und ihre Betroffenheit beurteilt wurde.

### 8.2 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der planbedingten erheblichen Umweltauswirkungen

Gemäß § 4c BauGB überwachen die Gemeinden die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung des Bebauungsplanes eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Nach den Hinweisen zum „EAG Bau Mecklenburg-Vorpommern“ sind Auswirkungen unvorhergesehen, wenn sie nach Art und/ oder Intensität nicht bereits Gegenstand der Abwägung waren.

Im Rahmen der Bauausführung sollten Überwachungen der Einhaltung gesetzlicher Vorschriften und der Umsetzung von Festsetzungen zum Schutz von Natur und Landschaft erfolgen. Dies betrifft die Einhaltung allgemeingültiger Forderungen des Gehölzschutzes, z.B. DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen“ sowie der RAS-LP 4 „Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen“.

## 9. Zusammenfassung

Mit dem vorliegenden Umweltbericht wurde geprüft, ob von dem Vorhaben aufgrund der beschriebenen Auswirkungen möglicherweise erhebliche, nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind.

Im Ergebnis der Prüfung der Umweltbelange können als Entscheidungsgrundlage für die gemeindliche Prüfung folgende Aussagen getroffen werden:

Auf Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit der einzelnen Schutzgüter wirkt das Vorhaben unterschiedlich.

Mit der Umsetzung des Vorhabens sind Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes (Pflanzen, Tiere, Boden, Wasser etc.) zu erwarten. Diese geplanten Eingriffe sind durch geeignete Ausgleichsmaßnahmen zu kompensieren.

Durch die Umsetzung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6/90 sind keine nationalen oder internationalen Schutzgebiete betroffen.

Alle erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt können durch geeignete Maßnahmen gemindert oder kompensiert werden. Der Erfolg der Schutz- und Kompensationsmaßnahmen wird durch entsprechende Überwachung erfasst und sichergestellt.

# TEIL 3 Ausfertigung

## 1. Beschluss über die Begründung

Die Begründung zur Satzung über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6/90 der Hansestadt Wismar „Gewerbegebiet Dammhusen“ wurde gebilligt auf der Sitzung der Bürgerschaft am _____.

Hansestadt Wismar, den (Siegel)

Thomas Beyer
Bürgermeister
der Hansestadt Wismar

## 2. Arbeitsvermerke

Aufgestellt in Zusammenarbeit mit der Hansestadt Wismar

durch das:

Planungsbüro Mahnel
Rudolf-Breitscheid-Str. 11
23936 Grevesmühlen
Telefon 0 38 81 / 71 05 – 0
Telefax 0 38 81 / 71 05 – 50
pbm.mahnel.gvm@t-online.de

# TEIL 4 Anhang

## 1. Schalltechnische Untersuchung

„Schalltechnische Untersuchung“ zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6/90 „Gewerbegebiet Dammhusen“ der Hansestadt Wismar“ (Ansiedlung der MV Werften Fertigmodule GmbH im Teilgebiet GE 6), Gutachten Nr. 17-06-6, Ingenieurbüro für Schallschutz Dipl.-Ing. Volker Ziegler, Grambecker Weg 146, 239879 Mölln vom 07.07.2017 einschließlich
1. Ergänzung vom 20.07.2017 und
2. Ergänzung vom 26.07.2017

## 2. Faunistische Bestandserfassung und Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

"Faunistische Bestandserfassung und Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB)“ zur 3. Änderung des Bebauungsplan Nr. 6/90 „Gewerbegebiet Dammhusen“ der Hansestadt Wismar, Gutachterbüro Martin Bauer, Theodor-Körner-Straße 21, 23936 Grevesmühlen, Stand: 06. Juli 2017.

Ingenieurbüro
für Schallschutz
Dipl.-Ing. Volker Ziegler

Gewerbe und Verkehr
Sport- und Freizeitlärm
Bau- und Raumakustik
Beratung · Messung
Prognose · Gutachten

# G U T A C H T E N

## Nr. 17-06-6

**Schalltechnische Untersuchungen zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 06/90 „Gewerbegebiet Dammhusen“ der Hansestadt Wismar (Ansiedlung der MV WERFTEN Fertigmodule GmbH im Teilgebiet GE 6)**

| | |
|---|---|
| **Auftraggeber:** | MV WERFTEN Fertigmodule GmbH<br>An der Westtangente 1<br>23966 Wismar |
| **Bearbeitung ibs:** | Dipl.-Ing. Volker Ziegler |
| **Erstellt am:** | 07.07.2017 |

Messstelle § 26 BImSchG
Von der IHK zu Lübeck
ö.b.u.v. Sachverständiger
für Schallschutz
Grambeker Weg 146
23879 Mölln
Telefon 0 45 42 / 83 62 47
Telefax 0 45 42 / 83 62 48
Kreissparkasse
Herzogtum Lauenburg
BLZ 230 527 50
Kto. 100 430 8502

www.schallschutz-moelln.de · info@schallschutz-moelln.de

## Inhaltsverzeichnis


1 **Planungsvorhaben und Aufgabenstellung** ..... 3

2 **Allgemeine Beurteilungs- und Berechnungsgrundlagen** ..... 4

3 **Gewerbelärm** ..... 5

3.1 Beurteilungsgrundlagen ..... 5

*3.1.1 TA Lärm ..... 5*

*3.1.2 Geräuschkontingentierung des Bebauungsplanes Nr. 06/90 ..... 8*

3.2 Immissionsorte und Berechnung der Immissionskontingente ..... 9

3.3 Immissionsprognose MV WERFTEN Fertigmodule GmbH ..... 10

*3.3.1 Anlagen- und Betriebsbeschreibung ..... 10*

*3.3.2 Emissionsansätze ..... 12*

*3.3.3 Berechnungsverfahren und Ergebnisse sowie deren Qualität ..... 15*

3.4 Bewertung ..... 17

4 **Verkehrslärm** ..... 20

4.1 Beurteilungsgrundlagen ..... 20

4.2 Passiver Schallschutz ..... 23

4.3 Berechnungsverfahren ..... 26

4.4 Auswirkungen der planungsbedingten Verkehrszunahmen ..... 27

4.5 Verkehrslärmimmissionen und passiver Schallschutz im Plangebiet ..... 28

5 **Festsetzungsvorschläge** ..... 29

5.1 Gewerbelärmkontingentierung ..... 29

5.2 Passiver Schallschutz ..... 30

6 **Zusammenfassung** ..... 32

Literaturverzeichnis und verwendete Unterlagen ..... 35

Anlagenverzeichnis ..... 37

# 1 Planungsvorhaben und Aufgabenstellung

Die Hansestadt Wismar hat die Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 06/90 „Gewerbegebiet Dammhusen“ beschlossen mit dem Ziel, die Ansiedlung der MV WERFTEN Fertigmodule GmbH auf dem Grundstück An der Westtangente 1 im Teilgebiet GE 6 (das mit ehemals durch eine Solarbaufirma genutzte Gebäude bebaut ist) einschließlich einer Erweiterungsfläche im Westen planungsrechtlich vorzubereiten.

Der Ursprungsplan einschließlich 1. Änderung ist als Anlage 2 sowie der Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 06/90 mit Stand vom 29.06.2017 als Anlage 1 beigefügt. Die Einbettung des Gewerbegebietes in die Umgebung kann aus der aus Google Earth Pro entnommenen Luftbildaufnahme in der Anlage 3 ersehen werden. Der Bebauungsplan Nr. 06/90 enthält auf der Grundlage eines im Jahr 1998 erstellten Schallgutachtens [20] Festsetzungen zu immissionswirksamen flächenbezogenen Schallleistungspegeln (IFSP), die der Aufteilung der für Gewerbelärm geltenden Immissionsrichtwerte auf die Teilgebiete GE 1 / SO 1 bis GE 6 dienen. In der Anlage 6 sind die IFSP ergänzend zur Anlage 2 vergrößert dargestellt.

Die MV WERFTEN Fertigmodule GmbH produziert Passagierkabinen für Kreuzfahrtschiffe, Flusskreuzfahrtschiffe und Yachten. Die Gehäuse der Kabinen werden einschließlich der Nasszellen aus vorgefertigten Elementen erstellt, mit Systemen zur Medienversorgung ausgerüstet und mit Mobiliar ausgestattet. In der 1. Ausbaustufe werden die vorhandenen Hallen für die Fertigung und die Lagerhaltung genutzt. Hierfür wurde ein Bauantrag zur Nutzungsänderung eingereicht. In der 2. Ausbaustufe wird innerhalb der nach Westen erweiterten Baugrenzen der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 06/90 eine zusätzliche Halle zur Lagerung und Auslieferung der fertiggestellten Kabinen errichtet. Die Layout-/Lagepläne der beiden Ausbaustufen mit Stand vom 22.06.2017 sind als Anlagen 4 und 5 beigefügt.

Unser Büro wurde mit folgenden schalltechnischen Untersuchungen beauftragt:

- Lärmimmissionsprognose des Produktions-, Anlieferungs- und Auslieferungsbetriebes der MV WERFTEN Fertigmodule GmbH für die 1. Ausbaustufe und Abgleich mit den sich aus den im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 06/90 festgesetzten IFSP ergebenden Immissionskontingenten für das Teilgebiet GE 6 (im Zusammenhang mit dem laufenden Baugenehmigungsverfahren)
- Lärmimmissionsprognose für die 2. Ausbaustufe und Bewertung hinsichtlich der anstehenden 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 06/90
- Auswirkungen der planungsbezogenen Verkehrszunahmen auf öffentlichen Straßen sowie Verkehrslärmeinwirkungen auf den Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 06/90 mit Bewertung des passiven Schallschutzes.

## 2 Allgemeine Beurteilungs- und Berechnungsgrundlagen

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind Lärmimmissionen in der Abwägung der öffentlichen und privaten Belange zu berücksichtigen, sofern sie nicht unerheblich und damit zu vernachlässigen sind. Gesetzliche Grundlagen für die Belange des Schallschutzes in der Bauleitplanung ergeben sich aus dem *Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)* [1] und dem *Baugesetzbuch (BauGB)* [2]. Neben dem Trennungsgebot nach § 50 *BImSchG*[1)] beurteilt sich die Rechtmäßigkeit der konkreten planerischen Lösung primär nach den Maßstäben des Abwägungsgebotes gemäß § 1 Nr. 5, Nr. 6 und Nr. 7 *BauGB* (Sicherung einer menschenwürdigen Umwelt, allgemeine Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse, umweltbezogene Auswirkungen).

Die *DIN 18005-1 "Schallschutz im Städtebau" vom Juli 2002* [6] gibt Hinweise zur Berücksichtigung des Schallschutzes bei der städtebaulichen Planung. Die Vorgängernorm wurde einschließlich des heute noch geltenden *Beiblattes 1* [7] vom Mai 1987 durch Erlass als Instrumentarium für die Bauleitplanung eingeführt. Das *Beiblatt 1 zu DIN 18005-1* enthält Orientierungswerte für Lärmeinwirkungen (differenziert nach verschiedenen Lärmquellenarten), um die mit der Eigenart des betreffenden Baugebietes oder der betreffenden Baufläche verbundene Erwartung auf angemessenen Schutz vor Lärmbelastungen zu erfüllen.

Die *DIN 18005-1* verweist darüber hinaus auf Berechnungsvorschriften sowie spezifische Verordnungen, Vorschriften und Richtlinien, die in bau- bzw. immissionsschutzrechtlichen Genehmigungs- und Überwachungsverfahren auf der verwaltungsrechtlichen Vollzugsebene mit eigenen Immissionsanforderungen angewendet werden. Diese sind in der Bauleitplanung zwar dem Grunde nach nur mittelbar anwendbar, entfalten im Hinblick auf die spätere Vollzugsfähigkeit des Bebauungsplanes aber trotzdem bindende Wirkung. Soweit diese Regelwerke zur Anwendung kommen, wird in den dazugehörigen Kapiteln darauf eingegangen.

Die gemäß der Aufgabenstellung zu untersuchenden Lärmimmissionen werden durch Schallausbreitungsberechnungen ermittelt. Die Digitalisierung des Simulationsmodells erfolgt auf der Grundlage des als DWG-Datei zur Verfügung gestellten Entwurfs der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 07/90, eines aus Google Earth Pro entnommenen und maßstabsskalierten Luftbildes sowie der Entwürfe der Layout-/Lagepläne der 1. und 2. Ausbaustufe der MV WERFTEN Fertigmodule GmbH. Für die Berechnungen kommt das Programm LIMA, Version 11.1, zum Einsatz. Die lärmartenspezifischen Berechnungsparameter und Beurteilungskriterien können den jeweiligen Kapiteln entnommen werden.

1) Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden.

# 3 Gewerbelärm

## 3.1 Beurteilungsgrundlagen

### 3.1.1 TA Lärm

Die *DIN 18005-1* verweist bei der Beurteilung von Gewerbelärmimmissionen auf die *Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm)* [5]. Diese Verwaltungsvorschrift enthält konkretisierende verwaltungsrechtliche Vorgaben für die Beurteilung von Geräuschen, die von genehmigungsbedürftigen bzw. nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen im Sinne des *BImSchG* ausgehen.

Nach *TA Lärm* werden Beurteilungspegel bestimmt als Mittelwert für die Summe der in den Beurteilungszeiten einwirkenden Geräusche, die von dem Anlagen-/Betriebsgelände ausgehen. In die Berechnung der Beurteilungspegel fließen die Höhe der Lärmimmissionen, die Einwirkzeit und -dauer, die Impulshaltigkeit und die Ton-/Informationshaltigkeit ein.

Der Beurteilungspegel für den Tag bezieht sich auf den 16-stündigen Bezugszeitraum von 06:00 - 22:00 Uhr. Für die Betriebsaktivitäten in den Ruhezeiten werktags 06:00 - 07:00 Uhr und 20:00 - 22:00 Uhr bzw. an Sonn- und Feiertagen 06:00 - 09:00 Uhr, 13:00 - 15:00 Uhr und 20:00 - 22:00 Uhr wird mit Ausnahme von Misch-, Dorf- und Gewerbegebieten ein Ruhezeitenzuschlag von 6 dB(A) erhoben. In der Bezugszeit nachts (22:00 - 06:00 Uhr) ist die volle Nachtstunde mit dem höchsten Beurteilungspegel maßgebend.

Nach *TA Lärm* ist zur Bestimmung des Zuschlages für die Impulshaltigkeit der zu beurteilenden Geräusche das Taktmaximalpegelverfahren anzuwenden bzw. können bei Prognosen pauschale Impulszuschläge von $K_I$ = 3 dB oder $K_I$ = 6 dB je nach Auffälligkeit bei der Bildung der Beurteilungspegel berücksichtigt werden, sofern keine näheren Informationen über die Impulshaltigkeit vorliegen. Treten in einem Geräusch am Immissionsort ein oder mehrere Einzeltöne deutlich hörbar hervor oder ist das Geräusch informationshaltig, so ist je nach Auffälligkeit ein Zuschlag von $K_T$ = 3 dB oder $K_T$ = 6 dB bei der Bildung des Beurteilungspegels hinzuzurechnen.

Die für die Beurteilung maßgeblichen Immissionsorte liegen nach *TA Lärm*

- bei bebauten Flächen 0,5 m außerhalb vor der Mitte der geöffneten Fenster der vom Geräusch am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Räume
- bei unbebauten Flächen oder bebauten Flächen, die keine Gebäude mit schutzbedürftigen Räumen enthalten, an dem am stärksten betroffenen Rand, wo nach dem Bau- und Planungsrecht Gebäude mit schutzbedürftigen Räumen erstellt werden dürfen.

Der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche im Sinne des *BImSchG* ist sichergestellt, wenn die Gesamtbelastungen durch die nach *TA Lärm* zu beurteilenden Anlagen, Betriebe und Einrichtungen folgende gebietsabhängige Immissionsrichtwerte nicht überschreiten:

*Tabelle 1: Immissionsrichtwerte der TA Lärm (Auszug)*

| | **Tag 06:00 - 22:00 Uhr dB(A)** | **Nacht 22:00 - 06:00 Uhr dB(A)** |
|---|---|---|
| Gewerbegebiete (GE) | 65 | 50 |
| Dorf-, Mischgebiete (MD, MI) | 60 | 45 |
| Allgemeine Wohngebiete (WA) | 55 | 40 |
| Reine Wohngebiete (WR) | 50 | 35 |

Einzelne Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tag um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

Die Art der in der obigen Tabelle bezeichneten Gebiete ergibt sich aus den Festsetzungen in den Bebauungsplänen. Sonstige in Bebauungsplänen festgesetzte Flächen sowie Gebiete und Einrichtungen, für die keine Festsetzungen bestehen, sind entsprechend der Schutzbedürftigkeit zu beurteilen.

Je nach Aufgabenstellung und örtlichen Bedingungen werden die Lärmimmissionen gemessen oder durch Schallausbreitungsberechnungen prognostiziert. Die gemessenen oder berechneten Immissionspegel gelten für Wetterlagen, die die Schallausbreitung begünstigen. Diese liegen bei Mitwind bzw. Inversion vor. Zur Berücksichtigung der im Langzeitmittel unterschiedlichen Wetterlagen, die sowohl günstig wie auch ungünstig sein können, ist nach *TA Lärm* bei der Bildung des Beurteilungspegels die meteorologische Korrektur $C_{met}$ gemäß Abschnitt 8 der *DIN ISO 9613-2* [8] anzuwenden.

Die *TA Lärm* stellt auf die Gesamtlärmbelastung aller nach dieser Verwaltungsvorschrift zu beurteilenden Anlagen ab. Vorbelastungen durch bereits vorhandene Anlagen bzw. Betriebe sowie durch bau- oder planungsrechtlich ausgewiesene zukünftige gewerbliche Nutzungen sind zu berücksichtigen.

Nach Nr. 3.2.1 der *TA Lärm* ist der von einer Anlage verursachte Immissionsbeitrag im Hinblick auf die Prüfung, ob die Immissionsrichtwerte mit Berücksichtigung der Vorbelastung durch andere Anlagen eingehalten werden, nicht als relevant anzusehen, wenn die von der zu beurteilenden Anlage ausgehende Zusatzbelastung den Immissionsrichtwert um mindestens 6 dB(A) unterschreitet („Relevanzschwelle“). Rechnerisch kann die Zusatzbelastung dann bei Richtwertausschöpfung durch die Vorbelastung zu einer – in diesem Fall nach *TA Lärm* zulässigen – Überschreitung des Immissionsrichtwertes um maximal 1 dB(A) beitragen. Der Gesamtlärmpegel wird bei Ausschöpfung des Immissionsrichtwertes durch die Vorbelastung rechnerisch nicht erhöht, wenn die Zusatzbelastung um mindestens 10 dB(A) unter dem Immissionsrichtwert bleibt („Irrelevanzschwelle“).

### 3.1.2 Geräuschkontingentierung des Bebauungsplanes Nr. 06/90

Im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 06/90 einschließlich der 1. und 2. Änderung sind immissionswirksame flächenbezogene Schallleistungspegel (IFSP) festgesetzt. Diese dienen der Aufteilung der für Gewerbelärm geltenden Immissionsrichtwerte in der Umgebung des Gewerbegebietes auf die Teilgebiete GE 1 / SO 1 bis GE 6. In der Anlage 6 sind die IFSP ergänzend zur Anlage 2 vergrößert dargestellt.

Grundlage für die Festsetzungen war das im Jahr 1998 durch unser Büro erstellte Schallgutachten Nr. 98-03-1 [20]. Die Kontingentierungsberechnungen erfolgten damals mit Berücksichtigung der Luft- und Bodendämpfungen bei einer Emissionshöhe von 1 m, einem Raumwinkelmaß für halbkugelförmige Schallausbreitung von 3 dB und einer Ausbreitungsfrequenz von 500 Hz. Sonstige Parameter der Schallausbreitung (Abschirmungen durch Hindernisse, Reflexionen, meteorologische Korrektur) wurden nicht in Ansatz gebracht. Diese früher übliche – von der zwischenzeitlich erschienen *DIN 45691 „Geräuschkontingentierung“* [9] aus dem Jahr 2006 abweichende – Berechnungssystematik wird im vorliegenden Gutachten (auch beim diesbezüglichen Festsetzungsvorschlag für die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 06/90) beibehalten. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass im Schallgutachten Nr. 98-03-1 die Baufelder innerhalb der Baugrenzen des Gewerbegebietes als Emissions- bzw. Kontingentierungsflächen angesetzt wurden. Es handelt sich um die in der Anlage 6 rot schraffierten Flächen. Auch dies wird bei den nachfolgenden Berechnungen unverändert übernommen.

Die Geräuschkontingentierung des Gutachtens Nr. 98-03-1 wurde auf das im Osten gelegene Allgemeine Wohngebiet Dammhusen-Süd (Bebauungsplan Nr. 27/92) mit den Immissionsrichtwerten der *TA Lärm* von 55 dB(A) am Tag und 40 dB(A) in der Nacht abgestellt. Auf der Grundlage damals noch geltender – zwischenzeitlich aber überholter – Regelwerke wurde mit Berücksichtigung der zusätzlich einwirkenden Verkehrsgeräusche ein „Vorsorgepuffer“ von 3 dB(A) in Ansatz gebracht bzw. für die Kontingentverteilung auf die Teilgebiete des Bebauungsplanes Nr. 06/90 eine Begrenzung der Gewerbelärmimmissionen im Wohngebiet Dammhusen-Süd auf 52 dB(A) am Tag und 37 dB(A) in der Nacht zugrunde gelegt. Nach heutigen Vorgehensweisen und Regelwerken können die vollen Immissionsrichtwerte für die Kontingentierung herangezogen werden (zumal der Verkehrslärm gegenüber dem Gewerbelärm überwiegt und somit eher zu einer zumindest teilweisen Überdeckung als zu einer wahrnehmbaren Kumulation führt). Dies gilt insbesondere für eine eventuelle Anpassung der IFSP für das Teilgebiet GE 6 im Rahmen der anstehenden 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 06/90.

## 3.2 Immissionsorte und Berechnung der Immissionskontingente

Analog zum Schallgutachten Nr. 98-03-1 zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 06/90 werden für die Gewerbelärmbeurteilung die in der Anlage 6 mit IO 1 - IO 4 gekennzeichneten Wohnhäuser am westlichen Rand des Allgemeinen Wohngebietes im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 27/92 als Immissionsorte herangezogen.

Ergänzend wird das einzelne Grundstück mit Wohnbebauung nördlich der Dammhusener Chaussee mit dem Immissionsort IO 5 berücksichtigt. Es ist gängige Genehmigungspraxis, in unbeplanten Außenbereichen die Schutzbedürftigkeit von Misch-/Dorfgebieten mit den Immissionsrichtwerten von 60 dB(A) am Tag und 45 dB(A) in der Nacht zugrunde zu legen.

Zur Überprüfung der damaligen Kontingentierung werden die Immissionskontingente an IO 1 - IO 5 mit den im Bebauungsplan Nr. 06/90 festgesetzten IFSP unter Berücksichtigung des im Kapitel 3.1.2 beschriebenen Berechnungsverfahrens ermittelt. Die Tabelle 2 auf der Seite 16 fasst die als Anlagen 8 und 9 beigefügten Berechnungsergebnisse der Gesamtimmissionen des Bebauungsplanes Nr. 06/90 und der dem Teilgebiet GE 6 (in der rechtskräftigen Fassung ohne die in der Anlage 6 violett schraffierte westliche Erweiterungsfläche der 3. Änderung) zur Verfügung stehenden Immissionskontingente zusammen und stellt sie den prognostizierten Beurteilungspegeln der MV WERFTEN Fertigmodule GmbH gegenüber.

## 3.3 Immissionsprognose MV WERFTEN Fertigmodule GmbH

### 3.3.1 Anlagen- und Betriebsbeschreibung

Die Anlagen- und Betriebsbeschreibung wurde im Rahmen von Ortsbegehungen am 13.04.2017 und 29.06.2017 mit Herrn Kramer und Herrn Vogelmann, MV WERFTEN Fertigmodule GmbH, abgestimmt. Außerdem wurden diverse Unterlagen zur Verfügung gestellt.

Die MV WERFTEN Fertigmodule GmbH fertigt Passagierkabinen für Kreuzfahrtschiffe, Flusskreuzfahrtschiffe und Yachten. Die Gehäuse der Kabinen werden einschließlich der Nasszellen aus vorgefertigten Elementen erstellt, mit Systemen zur Medienversorgung ausgerüstet und mit Mobiliar ausgestattet.

In der 1. Ausbaustufe gemäß Anlage 4 werden die auf dem Grundstück An der Westtangente 1 vorhandenen ca. 8 m hohen Hallen für die Fertigung (nördliche Halle) sowie für die Lagerhaltung mit einer Kapazität von ca. 100 Kabinen (südliche Halle) genutzt. Bei der Fertigung handelt es sich um Montagearbeiten unter Zuhilfenahme von Saugheber-Kränen, Hydraulikpressen und handelsüblichen Handwerkzeugen wie Akkuschrauber. Lärmintensive Tätigkeiten wie z.B. mit spanenden Werkzeugen sind nicht vorgesehen. Weiterhin kommen diverse elektrische Flurförderfahrzeuge wie Gabelstapler und Ameisen zum Einsatz.

In der 2. Ausbaustufe gemäß Anlage 5 wird innerhalb der nach Westen erweiterten Baugrenzen der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 06/90 eine zusätzliche maximal 12 m hohe Halle zur Lagerung und Auslieferung mit einer Kapazität von ca. 300 Kabinen errichtet.

Die Produktion ist zu 80 % einschichtig zwischen 06:00 Uhr und 17:00 Uhr geplant. Bei einem temporären Zweischichtbetrieb wird von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr gearbeitet.[1)] Pro Schicht werden ca. 23 Kabinen gefertigt. Die Auslieferung der Kabinen erfolgt in der Nachtschicht zwischen 22:00 Uhr und 04:00 Uhr. Dies gilt sowohl für die Ausbaustufe 1 als auch für die Ausbaustufe 2. Mit der Ausbaustufe 2 ist keine Erhöhung der Produktions-, sondern nur der Lagerkapazität verbunden. Die nachfolgenden Ausführungen zum Umfang der An- und Auslieferungen gelten somit für beide Ausbaustufen (allerdings mit veränderter Lage der Verladung der Kabinen, während die Orte der Entladungen unverändert bleiben).

Die Warenanlieferungen erfolgen tagsüber. Im Durchschnitt ist von 26 Lkw pro Fertigungsschicht (also von 52 Lkw im Zweischichtbetrieb) auszugehen. An Spitzentagen ist mit bis zu 150 Lkw zu rechnen.

1) Arbeiten an Sonn- und Feiertagen sind im regulären Betrieb nicht geplant, können aber situativ bis zu dreimal pro Jahr notwendig werden (dann aber ohne Warenanlieferungen).

Den größten Anteil mit ca. 80 % bzw. maximal 120 Lkw an Spitzentagen machen dabei die Kleinmaterialien aus, die an den vier Rampen an der Ostseite der südlichen Halle mittels Elektrostapler entladen werden (**Schallquellen 4a - 4c** in den Anlagen 12 - 14).

An den Spitzentagen werden ca. 30 Lkw, die große Kabinenteile wie Decken, Wände und Böden anliefern, bodengleich vor dem Tor an der Südseite der nördlichen Halle mittels Elektrostapler entladen (**Schallquellen 5a - 5c** in den Anlagen 12 - 14).

Hier erfolgt in der Ausbaustufe 1 auch die Verladung der fertiggestellten Kabinen mittels Elektrostapler auf durchschnittlich 23 Lkw pro Tag. Bei einer durchschnittlichen Beladedauer von 30 Minuten pro Lkw und 2 Lkw-Standorten vor dem Tor kommt man zwischen 20:00 Uhr und 04:00 Uhr auf maximal 4 Lkw pro Stunde. (**Schallquellen 6a - 6c** in der Anlage 12).

In der Ausbaustufe 2 erfolgt die Verladung der Kabinen an der Westseite der geplanten Lagerhalle. Bei bis zu 60 Lkw an Spitzentagen ergeben sich jeweils 10 Lkw pro Stunde zwischen 20:00 Uhr und 22:00 Uhr sowie in der ungünstigsten Nachtstunde (Schallquellen **6a - 6c** in den Anlagen 13 und 14). Die Zufahrt der Lkw erfolgt von der Straße An der Westtangente, die Abfahrt entweder ebenfalls über die Straße An der Westtangente (Variante 1 gemäß Anlage 13) oder über eine optional geplante neue Anbindung im Norden an die Dammhusener Chaussee (Variante 2 gemäß Anlage 14). Nördlich der geplanten Lagerhalle ist außerdem optional eine Abstellfläche für ca. 10 Lkw vorgesehen (**Schallquelle 6d** in den Anlagen 13 und 14). Außerdem werden in der Ausbaustufe 2 zusätzliche Pkw-Stellplätze geschaffen (**Schallquellen 8** in der Anlage 12 bzw. in den Anlagen 13 und 14).

In der Summe der An- und Auslieferungen ist mit einem jährlichen Schwerlastverkehr von ca. 15.000 Lkw mit An- und Abfahrt bzw. durchschnittlich 82 Lkw-Fahrten pro Tag zu rechnen mit entsprechenden Verteilungen auf das Straßennetz je nach Herkunft der Anlieferungen bzw. Ziel der Auslieferungen.

Auf dem Dach der vorhandenen nördlichen Halle, in der die Fertigung stattfindet, befinden sich insgesamt 10 Be- und Entlüftungsanlagen (**Schallquellen 1** in den Anlagen 12 - 14). Weiterhin wird eine Kompressoranlage mit Abluftausblasung an der Ostseite der vorhandenen südlichen Halle genutzt (**Schallquelle 2** in den Anlagen 12 - 14). Hier werden außerdem bis zu 4 Müllpressen aufgestellt (**Schallquelle 7** in den Anlagen 12 - 14).

Da keine lärmintensiven Arbeiten innerhalb der Hallen stattfinden, ist eine Schallübertragung von innen nach außen über die Außenbauteile Dach und Wand weitgehend vernachlässigbar (wird auf der sicheren Seite liegend aber als **Schallquellen 3a und 3b** in den Anlagen 12 - 14 an Ansatz gebracht).

### 3.3.2 Emissionsansätze

Auf der Grundlage von Literaturangaben [15, 16, 17] sowie Erfahrungswerten, Messwerten vor Ort und Herstellerangaben werden den in den Anlagen 12 - 14 gekennzeichneten Schallquellen folgende Schallleistungen (soweit erforderlich incl. der Zuschläge für die Impuls- und Einzeltonhaltigkeit) und gemäß den Ausführungen im Kapitel 3.3.1 folgende Einwirkzeiten bzw. Anzahl der Vorgänge im Sinne von Worst-Case-Betriebsszenarien zugeordnet:

**1** Be-/Entlüftungsanlagen auf dem Dach (Ausbaustufen 1 und 2, Anlagen 12 - 14)

$L_W$ = 85 dB(A) je Anlage im Tagbetrieb
$L_W$ = 82 dB(A) je Anlage im abgesenkten Nachtbetrieb
Punktschallquellen

**2** Abluft Kompressor (Ausbaustufen 1 und 2, Anlagen 12 - 14)

$L_W$ = 82 dB(A), Einwirkzeit 24 Stunden, Punktschallquelle

**3a/3b** Schallabstrahlung Dächer und Außenwände (Ausbaustufen 1 und 2, Anlagen 12 - 14)

Innenpegel $L_I \leq$ 80 dB(A), Schalldämm-Maße der Außenbauteile $R'_w \geq$ 30 dB[1)]
$L_W$ = 80 - 30 - 4 = 46 dB(A)/m$^2$, Einwirkzeit 24 Stunden[2)]
Horizontale und vertikale Flächenschallquellen

**4a-4c** Anlieferung von Kleinmaterialien an den Rampen an der Ostseite der südlichen Halle (Ausbaustufen 1 und 2, Anlagen 12 - 14)

An- und Abfahrt von 120 Lkw bzw. von 7,5 Lkw/h an Spitzentagen zwischen 06:00 Uhr und 22:00 Uhr mit jeweils $L_{W,1h}$ = 63 dB(A) pro Meter Fahrweg, Zuschlag 3 dB(A) für Rückwärtsrangieren, Linienschallquelle **4a**[3)]

Dauerbetrieb zwischen 06:00 Uhr und 22:00 Uhr von 2 Elektrostaplern à $L_W$ = 95 dB(A), Zuschlag 3 dB(A) für Geräuschimpuls beim Überfahren von Überladebrücken, Linienschallquelle **4b**

Bremsenentlüften, Türenschlagen, Motorstart der o.a. Lkw mit jeweils $L_{W,1h}$ = 83 dB(A) für An- und Abfahrt zusammen, Flächenschallquelle **4c**

1) Leichtbauhallen mit wärmegedämmten Außenbauteilen, teilweise massive Außenbauteile, Isolierverglasungen.

2) Worst-Case-Annahme unabhängig von den im Kapitel 3.3.1 angegebenen Fertigungs-, Anlieferungs- und Auslieferungszeiten.

3) Die entsprechenden Streckenelemente werden mit 2 x $L_{W,1h}$ = 63 dB(A)/m belegt.

**5a-5c** Anlieferung von Großteilen am Tor an der Südseite der nördlichen Halle (Ausbaustufen 1 und 2, Anlagen 12 - 14)

An- und Abfahrt von 30 Lkw bzw. von 2 Lkw/h an Spitzentagen zwischen 06:00 Uhr und 22:00 Uhr mit jeweils $L_{W,1h}$ = 63 dB(A) pro Meter Fahrweg, Zuschlag 3 dB(A) für Rückwärtsrangieren, Linienschallquelle **5a**

Dauerbetrieb zwischen 06:00 Uhr und 22:00 Uhr von 1 Elektrostapler à $L_W$ = 95 dB(A) für ebenerdige Entladung, Flächenschallquelle **5b**

Bremsenentlüften, Türenschlagen, Motorstart der o.a. Lkw mit jeweils $L_{W,1h}$ = 83 dB(A) für An- und Abfahrt zusammen, Flächenschallquelle **5c**

**6a-6c** Auslieferung der Kabinen am Tor an der Südseite der nördlichen Halle (Ausbaustufe 1, Anlage 12)

An- und Abfahrt von 4 Lkw/h zwischen 20:00 Uhr und 22:00 Uhr sowie in der ungünstigsten Nachtstunde mit jeweils $L_{W,1h}$ = 63 dB(A) pro Meter Fahrweg, Zuschlag 3 dB(A) für Rückwärtsrangieren, Linienschallquelle **6a**

Dauerbetrieb während der Beladezeit von 1 Elektrostapler à $L_W$ = 95 dB(A) für ebenerdige Beladung, Flächenschallquelle **6b**

Bremsenentlüften, Türenschlagen, Motorstart der o.a. Lkw mit jeweils $L_{W,1h}$ = 83 dB(A) für An- und Abfahrt zusammen, Flächenschallquelle **6c**

**6a-6d** Auslieferung der Kabinen an der Westseite der geplanten Lagerhalle (Ausbaustufe 2, Anlagen 13 und 14)

An- und Abfahrt von 10 Lkw/h zwischen 20:00 Uhr und 22:00 Uhr sowie in der ungünstigsten Nachtstunde mit jeweils $L_{W,1h}$ = 63 dB(A) pro Meter Fahrweg, Zuschlag 3 dB(A) für Rückwärtsrangieren, Linienschallquelle **6a**

Dauerbetrieb während der Beladezeit von 2 Elektrostaplern à $L_W$ = 95 dB(A) für ebenerdige Beladung, Flächenschallquelle **6b**

Bremsenentlüften, Türenschlagen, Motorstart der o.a. Lkw mit jeweils $L_{W,1h}$ = 83 dB(A) für An- und Abfahrt zusammen, Flächenschallquelle **6c**

Bremsenentlüften, Türenschlagen, Motorstart von weiteren 10 Lkw/h zwischen 20:00 Uhr und 22:00 Uhr sowie in der ungünstigsten Nachtstunde mit jeweils $L_{W,1h}$ = 83 dB(A) für An- und Abfahrt zusammen, Zuschlag 3 dB(A) für Rangiervorgänge, Flächenschallquelle **6d**

**7** Müllpressen (Ausbaustufen 1 und 2, Anlagen 12 - 14)

Durchgängiger Betrieb einer der Müllpressen zwischen 06:00 Uhr und 22:00 Uhr à $L_W$ = 90 dB(A), Flächenschallquelle

**8** Pkw-Stellplätze (Ausbaustufen 1 und 2, Anlagen 12 - 14)

Am Tag 4 Parkbewegungen (= 2 Pkw mit An- und Abfahrt) und in der ungünstigsten Nachtstunde 1 Parkbewegung (An- oder Abfahrt) pro Stellplatz à $L_W$ = 67 dB(A), Zuschlag 3 dB(A) für Fahrten auf dem Betriebsgelände, Punktschallquellen.

### 3.3.3 Berechnungsverfahren und Ergebnisse sowie deren Qualität

Auf der Grundlage der in den Anlagen 12 - 14 dargestellten Punkt-, Linien- und Flächenschallquellen und der im Kapitel 3.3.2 angegebenen Schallleistungen werden die Lärmimmissionen an den Immissionsorten IO 1 - IO 5 durch oktavspektrale Ausbreitungsberechnungen nach *DIN ISO 9613-2* ermittelt. Die Berechnung der Bodendämpfung $A_{gr}$ erfolgt programmintern nach Nr. 7.3.2 der *DIN ISO 9613-2*. Die meteorologische Korrektur $C_{met}$ wird zugunsten der Prognosesicherheit nicht angewendet.

Bei der Bildung der auf die 16-stündige Tagzeit zwischen 06:00 Uhr und 22:00 Uhr bzw. die ungünstigste Nachtstunde bezogenen Beurteilungspegel werden die Einwirkzeitkorrekturen sowie die Ruhezeitzuschläge an IO 1 - IO 4 je nach Betriebszeiten bzw. Anzahl der Vorgänge programmintern ausgewertet. Die Impuls- und Einzeltonzuschläge sind bereits emissionsseitig berücksichtigt.

Die Ergebnisse der Schallausbreitungsberechnungen und Berechnungen der Beurteilungspegel können den Anlagen 16 - 20 (Ausbaustufe 1), den Anlagen 21 - 25 (Ausbaustufe 2, Variante 1 mit ausschließlicher Anbindung an die Straße An der Westtangente) und den Anlagen 26 - 30 (Ausbaustufe 2, Variante 2 mit zusätzlicher Anbindung an die Dammhusener Chaussee) entnommen werden. Die Tabelle 2 auf der folgenden Seite fasst die Ergebnisse zusammen.

Die Qualität der Simulationsberechnungen bzw. die Unsicherheit der ermittelten Beurteilungspegel ist neben den Unsicherheiten der Schallausbreitungsberechnungen hauptsächlich von den Unsicherheiten der Emissionsansätze und dem jeweiligen zugrunde gelegten Betriebsumfang abhängig. Im Hinblick auf den Worst-Case-Charakter der zugrundeliegenden Betriebsszenarien und der sich auf der sicheren Seite bewegenden Emissionsansätze wird aus fachlicher Sicht ein zusätzlicher Zuschlag zur weitergehenden Absicherung der Simulationsberechnungen nicht für erforderlich erachtet.

*Tabelle 2: Immissionskontingente auf der Grundlage der im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 06/90 festgesetzten IFSP und prognostizierte Beurteilungspegel*

| | IO 1 Tag / Nacht dB(A) | IO 2 Tag / Nacht dB(A) | IO 3 Tag / Nacht dB(A) | IO 4 Tag / Nacht dB(A) | IO 5 Tag / Nacht dB(A) |
|---|---|---|---|---|---|
| Immissions-richtwerte | 55 / 40 | 55 / 40 | 55 / 40 | 55 / 40 | 60 / 45 |
| Immissions-kontingente des gesamten Gewerbegebietes GE 1/SO 1-GE 6[1)] | 52 / 37 | 51 / 37 | 51 / 37 | 51 / 36 | 53 / 39 |
| Immissions-kontingente MV WERFTEN im GE 6[1)] | 44 / 30 | 45 / 31 | 45 / 31 | 42 / 28 | 51 / 37 |
| Prognostizierte Beurteilungspegel MV WERFTEN Ausbaustufe 1 | 40 / 31 | 39 / 30 | 40 / 30 | 40 / 33 | 42 / 37 |
| Prognostizierte Beurteilungspegel MV WERFTEN Ausbaustufe 2 Variante 1 (Nur Anbindung An der Westtangente) | 41 / 33 | 40 / 32 | 40 / 32 | 40 / 32 | 44 / 42 |
| Prognostizierte Beurteilungspegel MV WERFTEN Ausbaustufe 2 Variante 2 (Zusätzliche Anbindung an die Dammhusener Chaussee) | 41 / 32 | 40 / 32 | 40 / 32 | 40 / 31 | 44 / 43 |

1) Bezogen auf die Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 06/90 mit 1. und 2. Änderung, IFSP gemäß Textteil in der Anlage 2, bzw. Darstellung in der Anlage 6 (ohne Erweiterungsfläche im GE 6).

## 3.4 Bewertung

Beurteilungszeit Tag, Ausbaustufen 1 und 2

Die prognostizierten Beurteilungspegel der MV WERFTEN Fertigmodule GmbH liegen am Tag an allen Immissionsorten sowohl in der Ausbaustufe 1 als auch in der Ausbaustufe 2 bei beiden Anbindungsvarianten unter den sich aus den Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 06/90 ergebenden Immissionskontingenten für das Teilgebiet GE 6.

Es werden somit keine Zusatzimmissionskontingente benötigt. Im Rahmen der anstehenden 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 06/90 reicht es aus, den bisher festgesetzten (auf das Baufeld innerhalb der Baugrenzen bezogenen) immissionswirksamen flächenbezogenen Schallleistungspegel von $L_W$'' = 65 dB(A) unverändert auch auf die westliche Erweiterungsfläche für den Neubau der Lagerhalle zu übernehmen. Nach den als Anlagen 10 und 11 beigefügten ergänzenden Berechnungen einschließlich des erweiterten Baufeldes erhöhen sich die Immissionskontingente des Teilgebietes GE 6 dann um maximal 1 dB(A) – was zwar nach den Prognoseergebnissen nicht benötigt wird, aber einen zusätzlichen Puffer darstellt – mit nur marginal erhöhendem Einfluss von maximal 0,3 dB(A) auf die resultierenden Immissionskontingente des gesamten Gewerbegebietes (am westlichen Rand des Wohngebietes Dammhusen-Süd wird der Immissionsrichtwert von 55 dB(A) weiterhin um mindestens 3 dB(A) unterschritten).

Beurteilungszeit Nacht, Ausbaustufe 1

Die prognostizierten Beurteilungspegel der MV WERFTEN Fertigmodule GmbH liegen in der Nacht in der Ausbaustufe 1, für die aktuell ein Bauantrag zur Nutzungsänderung der vorhandenen Gebäude auf dem Grundstück An der Westtangente 1 eingereicht wurde, an IO 1 - IO 3 (westlicher Rand des Wohngebietes Dammhusen-Süd) und IO 5 (einzelne Wohnbebauung nördlich der Dammhusener Chaussee) auf Höhe der sich aus den Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 06/90 ergebenden Immissionskontingente für das Teilgebiet GE 6. Die marginale Überschreitung an IO 1 um 1 dB(A) liegt im Rahmen der Berechnungsunsicherheiten und ist – insbesondere angesichts der nicht in Ansatz gebrachten meteorologischen Korrektur – vernachlässigbar. Hierbei ist vorausgesetzt, dass die Lüftungsanlagen auf dem Dach der nur tagsüber in Betrieb befindlichen Fertigungshalle nachts im abgesenkten Modus betrieben werden.

An IO 4 liegt der prognostizierte Beurteilungspegel von 33 dB(A) um 5 dB(A) über dem Immissionskontingent des Teilgebietes GE 6 von 28 dB(A). Da das Immissionskontingent des gesamten Gewerbegebietes an diesem Immissionsort mit 36 dB(A) aber um 1 dB(A) unter dem Zielwert des Kontingentierungsgutachtens aus dem Jahr 1998 von 37 dB(A) liegt und man bei Hinzurechnung des Beurteilungspegels von 33 dB(A) anstelle des GE 6 - Immissionskontingentes von 28 dB(A) das damalige Kontingentierungsziel von 37 dB(A) nicht überschreitet, ist dies aus fachlicher Sicht nicht beurteilungsrelevant und kann vernachlässigt werden bzw. bedingt keine Einschränkungen oder weitergehende Schallschutzmaßnahmen. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Ausbaustufe 1 in der Nachtzeit wie auch am Tag den Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 06/90 zur Begrenzung der Gewerbelärmimmissionen genügt.

Beurteilungszeit Nacht, Ausbaustufe 2

In der Ausbaustufe 2 liegen die prognostizierten Beurteilungspegel der MV WERFTEN Fertigmodule GmbH in der Nacht am westlichen Rand des Wohngebietes Dammhusen-Süd (IO 1 - IO 4) um 1 - 4 dB(A) sowie an der einzelnen Wohnbebauung nördlich der Dammhusener Chaussee (IO 5) um 6 dB(A) über den Immissionskontingenten, die sich aus den Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 06/90 für das Teilgebiet GE 6 ergeben. Rechnet man die Beurteilungspegel anstelle der GE 6 - Immissionskontingente hinzu, dann kommt man auf Immissionswerte des gesamten Gewerbegebietes von maximal 38 dB(A) in Dammhusen-Süd bzw. 44 dB(A) an der einzelnen Wohnbebauung nördlich der Dammhusener Chaussee. Die Immissionsrichtwerte von 40 dB(A) bzw. 45 dB(A) werden weiterhin eingehalten.

Auf die Ausführungen im letzten Absatz auf Seite 8 wird verwiesen. Nach den heutigen Vorgehensweisen und Regelwerken ist der im Schallgutachten aus dem Jahr 1998 zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 06/90 vorgenommene verkehrslärmbedingte Richtwertabzug bei Gewerbelärmbeurteilungen nicht erforderlich. Sonstige nach *TA Lärm* zu beurteilende Gebiete, Anlagen, Betriebe und Einrichtungen wirken nicht ein, sodass auch diesbezüglich kein Richtwertabzug geboten ist.

Im Rahmen der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 06/90 besteht die Möglichkeit, dies planungsrechtlich abzusichern, indem der immissionswirksame flächenbezogene Schallleistungspegel des Teilgebietes GE 6 einschließlich der westlichen Erweiterungsfläche soweit angehoben wird, dass die Gesamtimmissionen des Gewerbegebietes an IO 1 - IO 4 maximal auf Höhe des Immissionsrichtwertes von 40 dB(A) sowie an IO 5 maximal auf Höhe des Immissionsrichtwertes von 45 dB(A) liegen.

Dies ist dann der Fall, wenn der IFSP von derzeit $L_W$'' = 51 dB(A)/m$^2$ auf $L_W$'' = 58 dB(A)/m$^2$ erhöht wird. Die dazugehörigen Berechnungen sind als Anlagen 10 und 11 beigefügt.

Die resultierenden Immissionskontingente des Teilgebietes GE 6 incl. Erweiterung deckeln dann mit 38 dB(A) an IO 1, 38 dB(A) an IO 2, 39 dB(A) an IO 3, 35 dB(A) an IO 4 und 44 dB(A) an IO 5 die prognostizierten Beurteilungspegel der Ausbaustufe 2 der MV WERFTEN Fertigmodule GmbH und beinhalten darüber hinaus noch Sicherheitsreserven. Kapitel 5 enthält einen diesbezüglichen Festsetzungsvorschlag mit Beibehaltung des derzeitigen IFSP für die Beurteilungszeit tags und Erhöhung des IFSP für die Beurteilungszeit nachts.

# 4 Verkehrslärm

## 4.1 Beurteilungsgrundlagen

Zur Beurteilung von Verkehrslärmimmissionen sind in der Bauleitplanung folgende schalltechnische Orientierungswerte des *Beiblattes 1 zu DIN 18005-1* heranzuziehen:

*Tabelle 3: Schalltechnische Orientierungswerte des Beiblattes 1 zu DIN 18005-1 (Auszug)*

| | **Tag 06:00 – 22:00 Uhr dB(A)** | **Nacht 22:00 – 06:00 Uhr dB(A)** |
|---|---|---|
| Gewerbegebiete (GE) | 65 | 55 |
| Dorf-, Mischgebiete (MD, MI) | 60 | 50 |
| Allgemeine Wohngebiete (WA) | 55 | 45 |
| Reine Wohngebiete (WR) | 50 | 40 |

Nach den Ausführungen des *Beiblattes 1 zu DIN 18005-1* sind die schalltechnischen Orientierungswerte eine sachverständige Konkretisierung für die in der Planung zu berücksichtigenden Ziele des Schallschutzes, sie sind keine Grenzwerte. Die Einhaltung der Orientierungswerte ist wünschenswert, um die mit der Eigenart des betreffenden Baugebietes oder der betreffenden Baufläche verbundene Erwartung auf angemessenen Schutz vor Lärmbelastungen zu erfüllen.

Sofern sich die Orientierungswerte nicht bzw. nicht mit vertretbaren Mitteln sicherstellen lassen, können im Rahmen des Abwägungsprozesses auch Immissionswerte oberhalb der Orientierungswerte als Zielwerte für die städtebauliche Planung angenommen werden. Bei der Frage, welche Beurteilungsmaßstäbe bei der Bewertung von Verkehrslärm zur Konkretisierung des Abwägungsspielraumes geeignet und fachlich gerechtfertigt sind, ist die *Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV)* [4] zu nennen. Die *16. BImSchV* gilt für den Neubau oder die wesentliche Änderung von Verkehrswegen. Sie kann aus fachlicher Sicht auch hilfsweise zur Beurteilung von städtebaulichen Planungssituationen an bestehenden Verkehrswegen herangezogen werden. Die in der Tabelle auf der folgenden Seite zusammengefassten Immissionsgrenzwerte der *16. BImSchV* liegen um $\geq$ 4 dB(A) über den Orientierungswerten des *Beiblattes 1 zu DIN 18005-1*.

*Tabelle 4: Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV (Auszug)*

| | **Tag 06:00 - 22:00 Uhr dB(A)** | **Nacht 22:00 - 06:00 Uhr dB(A)** |
|---|---|---|
| Gewerbegebiete (GE) | 69 | 59 |
| Misch- und Dorfgebiete (MI, MD) | 64 | 54 |
| Reine und Allgemeine Wohngebiete (WR, WA) | 59 | 49 |

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen für verkehrserzeugende Anlagen und Gebiete sind die damit verbundenen Lärmimmissionen an den Anliegergrundstücken der vom anlagenbezogenen Verkehr in Anspruch genommenen öffentlichen Straßen in die Abwägung einzustellen (und zwar auch dann, wenn an diesen Straßen keine erheblichen baulichen Eingriffe vorgenommen werden).

In einer diesbezüglichen Veröffentlichung des Bayerischen Landesamtes für Umweltschutz aus dem Jahr 2007 [18] wird ausgeführt, dass für nicht stärker vorbelastete Gebiete die Immissionsgrenzwerte der *16. BImSchV* als Zumutbarkeitsschwelle für anlagenbezogene Verkehrslärmbelastungen herangezogen werden können. Bei höherer Vorbelastung sollte nach dieser Veröffentlichung eine Überschreitung der in der *16. BImSchV* genannten Höchstwerte von 70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts vermieden oder, wenn diese schon gegeben ist, die Belastung nicht mehr erhöht werden.

Nach einem Urteil des Oberverwaltungsgerichtes Nordrhein-Westfalen aus dem Jahr 2008 [19] ist es Anliegern öffentlicher Straßen, die bereits deutlich über den Orientierungswerten der *DIN 18005-1* liegenden Straßenverkehrsgeräuschen ausgesetzt sind, zuzumuten, marginale Erhöhungen unterhalb der Schwelle der Wahrnehmbarkeit hinzunehmen. Diese beginnt bei Pegelunterschieden von 1 - 2 dB(A).

Auch marginale Lärmerhöhungen können nach dem Urteil allerdings dann unzumutbar sein, wenn die Lärmvorbelastung bereits von so hoher Intensität ist, dass sie sich dem Grad der Gesundheitsgefährdung nähert oder diesen erreicht und somit verfassungsrechtliche Schutzanforderungen greifen. Wo diese Zumutbarkeitsschwelle liegt, ist nach den Ausführungen des OVG NRW nicht abschließend geklärt und kann nicht von der Erreichung bestimmter Immissionsgrenzwerte abhängig gemacht werden. Vielmehr lässt sich diese Grenze nur aufgrund wertender Betrachtung des Einzelfalles ziehen, wobei auch die Gebietsart und die Lärmvorbelastung eine wesentliche Rolle spielen.

Das OVG NRW geht in Übereinstimmung mit der höchstrichterlichen Rechtsprechung davon aus, dass sich die aus grundrechtlicher Sicht kritischen Werte bzw. die verfassungsrechtlichen Zumutbarkeitsschwellen für Gesamtbelastungen im Bereich von 70 dB(A) am Tag und 60 dB(A) in der Nacht in Wohngebieten, 72 dB(A) am Tag und 62 dB(A) in der Nacht in Misch-/Dorfgebieten sowie 75 dB(A) am Tag und 65 dB(A) in Gewerbegebieten bewegen.

## 4.2 Passiver Schallschutz

Die bauaufsichtlich eingeführte *DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau, Anforderungen und Nachweise“ (Ausgabe November 1989*) [10] enthält die baurechtlichen Anforderungen an die Luftschalldämmung von Außenbauteilen.

Die Ausgabe dieser Norm wurde im Juli 2016 zurückgezogen und durch die neue *DIN 4109-1 „Schallschutz im Hochbau, Teil 1: Mindestanforderungen“* [11] in Verbindung mit *DIN 4109-2 „Schallschutz im Hochbau, Teil 2: Rechnerische Nachweise der Erfüllung der Anforderungen*“ [12] ersetzt. Im bauaufsichtlichen Regelungsrahmen ist die alte *DIN 4109* zunächst weiterhin als Technische Baubestimmung gültig. Es ist aber damit zu rechnen, dass die neue *DIN 4109* diese ersetzen wird. Nach aktuell vorliegenden Informationen werden derzeit jedoch noch Berichtigungen insbesondere hinsichtlich des Schutzes gegenüber Außenlärm erarbeitet, die dann die neue *DIN 4109* ergänzen werden.

Im Hinblick auf die Anforderungen an den Schallschutz gegenüber Außenlärm besteht der wesentliche Unterschied zwischen den beiden Fassungen darin, dass die alte *DIN 4109* die Lärmpegelbereiche als Bemessungsgrundlage für die Schalldämmungen der Außenbauteile ausschließlich auf den Tagzeitraum abstellt (was insbesondere in Fällen, in denen die nächtlichen Lärmimmissionen um deutlich weniger als 10 dB(A) unter den Tagwerten liegen, in Fachkreisen auch bisher schon für fragwürdig und nicht mehr den anerkannten Regeln der Technik entsprechend angesehen wurde), während die neue *DIN 4109* diesbezüglich zwischen Tag und Nacht differenziert.

Die Anforderungen an den baulichen Schallschutz gegenüber Außenlärm beziehen sich neben dem meist pegelbestimmenden Verkehr auch auf Gewerbe-/Industrieanlagen. Bei Überschreitungen der gebietsspezifischen Orientierungswerte des *Beiblattes 1 zu DIN 18005-1* für Verkehrslärmimmissionen dient der passive Schallschutz als Ausgleich zur Erreichung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse. Werden die Orientierungswerte eingehalten, dann dient der passive Schallschutz insbesondere in Misch- und Gewerbegebieten mit verringertem Schutzanspruch der allgemeinen Lärmvorsorge. Letzteres gilt auch bezüglich Gewerbelärm (passive Schallschutzmaßnahmen dürfen nicht zur Kompensation von Überschreitungen der Immissionsrichtwerte der *TA Lärm* herangezogen werden).

In der alten und neuen *DIN 4109* werden unabhängig von der Festsetzung der Gebietsart Anforderungen an die Luftschalldämmung von Außenbauteilen in Abhängigkeit der „maßgeblichen Außenlärmpegel“ und der damit verknüpften Lärmpegelbereiche definiert.

Der maßgebliche Außenlärmpegel ergibt sich für den Tag aus dem zugehörigen Beurteilungspegel (06:00 - 22:00 Uhr) sowie nach neuer *DIN 4109* für die Nacht aus dem zugehörigen Beurteilungspegel (22:00 - 06:00 Uhr) plus Zuschlag zur Berücksichtigung der erhöhten nächtlichen Störwirkung (größeres Schutzbedürfnis in der Nacht). Maßgeblich ist die Lärmbelastung derjenigen Beurteilungszeit, die die höhere Anforderung ergibt.

Bei Straßenverkehrslärmimmissionen sind die Beurteilungspegel im Regelfall rechnerisch zu bestimmen, wobei zur Bildung des maßgeblichen Außenlärmpegels 3 dB(A) zu addieren sind (zum Ausgleich für die – gegenüber den für diffusen Schalleinfall geltenden Typisierungen von Bauteilen – geringere Schalldämmung bei einwirkenden Linienschallquellen). Beträgt die Differenz der Beurteilungspegel zwischen Tag und Nacht weniger als 10 dB(A), so ergibt sich nach neuer *DIN 4109* der maßgebliche Außenlärmpegel aus dem um 3 dB(A) erhöhten Beurteilungspegel für die Nacht und einem Zuschlag von 10 dB(A) zum Ausgleich des in der Nacht gegenüber dem Tag erhöhten Schutzbedürfnisses.

Bei Gewerbelärmimmissionen wird im Regelfall der gebietsabhängige Immissionsrichtwert der *TA Lärm* für den Tag plus Zuschlag von 3 dB(A) als maßgeblicher Außenlärmpegel eingesetzt. Der resultierende maßgebliche Außenlärmpegel wird durch logarithmische Addition der lärmartenspezifischen Außenlärmpegel bestimmt. Im Sinne einer Vereinfachung werden dabei gemäß *DIN 4109* unterschiedliche Definitionen der maßgeblichen Außenlärmpegel in Kauf genommen.

Die alte und neue *DIN 4109* verknüpfen die maßgeblichen Außenlärmpegel mit folgenden Anforderungen an die Schalldämmungen der Außenbauteile.

*Tabelle 5: Anforderungen an den Schallschutz gegenüber Außenlärm gemäß DIN 4109*

| **Maßgeblicher Außenlärmpegel** | **Lärmpegelbereich** | **Bettenräume in Krankenanstalten und Sanatorien** | **Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten und Ähnliches** | **Büroräume[a)] und Ähnliches** |
|---|---|---|---|---|
| dB(A) | | erf. $R'_{w,res}$ der Außenbauteile in dB | | |
| bis 55 | I | 35 | 30 | - |
| 56 - 60 | II | 35 | 30 | 30 |
| 61 - 65 | III | 40 | 35 | 30 |

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 66 - 70 | IV | 45 | 40 | 35 |
| 71 - 75 | V | 50 | 45 | 40 |
| 76 - 80 | VI | b) | 50 | 45 |
| > 80 | VII | b) | b) | 50 |

a) An Außenbauteile von Räumen, bei denen der eindringende Außenlärm aufgrund der in den Räumen ausgeübten Tätigkeiten nur einen untergeordneten Beitrag zum Innenraumpegel leistet, werden keine Anforderungen gestellt.

b) Die Anforderungen sind hier aufgrund der örtlichen Gegebenheiten festzulegen.

Das erforderliche resultierende Schalldämm-Maß erf. $R'_{w,res}$ gilt für die komplette Fassade eines Raumes, die die Gesamtheit aller Außenbauteile bezeichnet. Eine Fassade kann aus verschiedenen Bauteilen (Wand, Dach, Fenster, Türen) und Elementen (Lüftungseinrichtungen, Rollladenkästen) bestehen. Der Nachweis des erforderlichen resultierenden Schalldämm-Maßes erf. $R'_{w,res}$ ist im Rahmen der Objektplanung in Abhängigkeit des Verhältnisses der gesamten Außenfläche eines Raumes zu dessen Grundfläche sowie der Flächenanteile der Außenbauteile zu führen.

Das resultierende Schalldämm-Maß von $R'_{w,res}$ = 30 dB wird standardmäßig bereits aus Wärmeschutzgründen eingehalten. Auf die Festsetzung der Lärmpegelbereiche I und II kann daher in Bebauungsplänen verzichtet werden. Die Schalldämmung von $R'_{w,res}$ = 35 dB des Lärmpegelbereichs III wird heutzutage im Wohnungsbau im Regelfall ebenfalls schon durch übliche Bauweisen eingehalten. Allenfalls bei großflächigen Verglasungen können sich gegenüber Standardausführungen erhöhte Anforderungen ergeben. Bei Schalldämmungen von $R'_{w,res}$ > 35 dB ist grundsätzlich von erhöhten Anforderungen auszugehen.

Nach *Beiblatt 1 zu DIN 18005-1* ist bei Beurteilungspegeln nachts über 45 dB(A) ungestörter Schlaf auch bei nur teilweise geöffnetem Fenster häufig nicht mehr möglich. In der *VDI 2719* [13] ist diese Schwelle bei 50 dB(A) angesiedelt. Zur Sicherstellung eines hygienischen Luftwechsels können bei Nachtpegeln zwischen 45 dB(A) und 50 dB(A) bzw. sollten über 50 dB(A) Schlafräume mit schalldämmenden Lüftungseinrichtungen ausgestattet werden.

## 4.3 Berechnungsverfahren

Die Verkehrslärmimmissionen werden durch Schallausbreitungsberechnungen nach *RLS-90* [14] ermittelt. Die Berechnungen erfolgen nach diesem Regelwerk in Abhängigkeit von folgenden Ausgangswerten:

*Tabelle 6: Berechnungsparameter Straßenverkehrslärm nach RLS-90*

| | |
|---|---|
| DTV | Durchschnittliches Tägliches Verkehrsaufkommen (Mittelwert über alle Tage eines Jahres)[1)] |
| M | Maßgebende stündliche Verkehrsstärken |
| p | Anteil Lkw $\geq$ 2,8 t |
| $V_{zul}$ | Zulässige Höchstgeschwindigkeit |
| $D_{StrO}$ | Korrekturwert für Art der Fahrbahnoberfläche nach Tabelle 4 der RLS-90 |
| $D_{Stg}$ | Korrekturwert für Steigungen und Gefälle > 5 % |

1) Während Gewerbelärmberechnungen auf (nicht nur selten stattfindende) Maximalbelastungen abstellen, sind für Verkehrslärmberechnungen jahresdurchschnittliche Verkehrsaufkommen maßgebend.

Mit diesen Parametern werden zunächst die Emissionspegel $L_{m,E}$ berechnet, die für einen Abstand von 25 m zur Straßenmitte definiert sind und als Ausgangswerte für die Schallausbreitungsberechnungen dienen.

## 4.4 Auswirkungen der planungsbedingten Verkehrszunahmen

Nach Auskunft der Abteilung Verkehrs- und Grünflächenplanung der Hansestadt Wismar ist gemäß aktuellen Verkehrserhebungen auf öffentlichen Straßen im Umfeld des Gewerbegebietes Dammhusen von folgenden Verkehrsaufkommen und Lkw-Anteilen auszugehen:

Dammhusener Chaussee

Ist-Zustand: DTV = 9.900 Kfz/24h mit 140 Lkw/24h (p = 1,4 %)
Prognose 2030: DTV = 11.400 Kfz/24h mit 220 Lkw/24h (p = 1,9 %)

Westtangente

Ist-Zustand: DTV = 12.600 Kfz/24h mit 500 Lkw/24h (p = 4,0 %)
Prognose 2030: DTV = 14.900 Kfz/24h mit 670 Lkw/24h (p = 4,5 %)

Die Prognose 2030 beinhaltet die allgemeine Verkehrsentwicklung sowie die Mehrverkehre bei vollständiger Besiedlung des Gewerbegebietes im Bebauungsplan Nr. 06/90 einschließlich der aktuell anstehenden 3. Änderung.

Die Differenzen zwischen dem Ist-Zustand und der Prognose 2030 bewirken bei allen jeweils zulässigen Geschwindigkeiten Erhöhungen der Emissionspegel und somit auch der Beurteilungspegel um 1 dB(A). Nach den Ausführungen im Kapitel 4.1 kann davon ausgegangen werden, dass das in der Prognose 2030 enthaltene Verkehrsaufkommen der MV WERFTEN Fertigmodule GmbH im Verhältnis zum sonstigen Verkehrsaufkommen als marginal angesehen werden kann und keine Lärmimmissionskonflikte auslöst.

## 4.5 Verkehrslärmimmissionen und passiver Schallschutz im Plangebiet

Die Verkehrslärmberechnungen im Schallgutachten Nr. 98-03-1 erfolgten auf der Grundlage damals prognostizierter höherer Verkehrsaufkommen auf der Westtangente und der Dammhusener Chaussee. Die daraus resultierenden und im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 06/90 festgesetzten Lärmpegelbereiche als Bemessungsgrundlagen für den passiven Schallschutzschutz an Gebäuden liegen somit auf der sicheren Seite. Im Teilgebiet GE 6 fällt nur ein schmaler Streifen am nördlichen Rand in den Lärmpegelbereich IV.

Mit ergänzender Berücksichtigung der Maßgaben in der neuen *DIN 4109* hinsichtlich des zusätzlichen passiven Schallschutzes gegenüber Gewerbelärm gemäß den Ausführungen im Kapitel 4.2 wird empfohlen, für den Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 06/90 komplett den Lärmpegelbereich IV festzusetzen mit resultierenden Schalldämm-Maßen von erf. $R'_{w,res}$ = 40 dB für die Außenbauteile von betriebsbezogenen Wohnungen (soweit diese nicht ausgeschlossen sind) einschließlich schallgedämmter Lüftungseinrichtungen für Schlaf- und Kinderzimmer sowie von erf. $R'_{w,res}$ = 35 dB für die Außenbauteile von Büroräumen und Räumen mit ähnlichen schutzbedürftigen Nutzungen. Kapitel 5 enthält einen diesbezüglichen Festsetzungsvorschlag.

# 5 Festsetzungsvorschläge

## 5.1 Gewerbelärmkontingentierung

Auf der Grundlage der Ausführungen im Kapitel 3.4 wird für die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 06/90 folgende Festsetzung vorgeschlagen (Rechtsgrundlage § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 *BauNVO* [3]):

*Zum Schutz von Wohnbebauungen in der Umgebung des Gewerbegebietes Dammhusen wird der Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 06/90 im Sinne von § 1 Abs. 4 S.1 Nr. 2 BauNVO im Verhältnis zu den übrigen Gewerbeflächen bezüglich der maximal zulässigen Schallemissionen gegliedert. Folgende immissionswirksame flächenbezogene Schallleistungspegel (IFSP) werden für das GE-Baufeld innerhalb der Baugrenzen festgesetzt:*

*$L_W$“ = 65 dB(A) pro $m^2$ am Tag (06:00 - 22:00 Uhr)*
*$L_W$“ = 58 dB(A) pro $m^2$ in der Nacht (22:00 - 06:00 Uhr)*

*Der rechnerische Zusammenhang zwischen den festgesetzten IFSP und den Immissionskontingenten an den maßgeblichen Immissionsorten ergibt sich aus der Größe der in Anspruch genommenen Fläche innerhalb der Baugrenzen durch Schallausbreitungsberechnungen gemäß DIN ISO 9613-2:1999-10 mit Berücksichtigung der Bodendämpfung nach Nr. 7.3.2, der Luftabsorption nach Nr. 7.2 bei einer Schallausbreitungsfrequenz von 500 Hz sowie einer Emissionshöhe von 1 m. Das Raumwinkelmaß beträgt 3 dB(A) für eine halbkugelförmige Schallausbreitung.*

*Betriebe und Anlagen erfüllen die schalltechnischen Festsetzungen des Bebauungsplanes, wenn die nach TA Lärm berechneten Beurteilungspegel der vom Vorhaben ausgehenden Geräusche die Immissionskontingente nicht überschreiten.*

## 5.2 Passiver Schallschutz

Auf der Grundlage der Ausführungen im Kapitel 4.5 wird für die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 06/90 folgende Festsetzung vorgeschlagen (Rechtsgrundlage (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 *BauGB*):

*Im gesamten Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 06/90 sind Vorkehrungen zum Schutz vor Verkehrs- und Gewerbelärmimmissionen zu treffen (passiver Schallschutz). Es gelten die folgenden Anforderungen an die schalltechnischen Eigenschaften der Gesamtkonstruktion der Außenbauteile von Gebäuden (Wand, Dach, Fenster, Lüftung):*

| ***Lärmpegel-bereich*** | ***Erforderliches gesamtes Bau-Schalldämm-Maß R'$_{w,res}$ der Außenbauteile von*** | |
|---|---|---|
| | ***Aufenthaltsräumen in Wohnungen u.ä. dB*** | ***Büroräumen u.ä. dB*** |
| *IV*[*)] | *40* | *35* |

**) Gültig an allen Gebäudeseiten innerhalb des gesamten Planänderungsgebietes.*

*Das erforderliche resultierende Schalldämm - Maß erf. R'$_{w,res}$ bezieht sich auf die gesamte Außenfläche eines Raumes einschließlich Dach. Der Nachweis der Anforderung ist im Einzelfall in Abhängigkeit des Verhältnisses der gesamten Außenfläche eines Raumes zu dessen Grundfläche sowie der Flächenanteile der Außenbauteile zu führen. Grundlage ist die als Technische Baubestimmung bauaufsichtlich eingeführte DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau, Anforderungen und Nachweise" und Beiblatt 1 zu DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau, Ausführungsbeispiele und Rechenverfahren", jeweils Ausgabe 1989, bzw. die entsprechenden Nachfolgenormen, die zum Zeitpunkt der Einreichung der Bauantragsunterlagen bauaufsichtlich eingeführt sind.*

*Der erforderliche hygienische Luftwechsel in Schlafräumen und Kinderzimmern ist durch schalldämmende Lüftungseinrichtungen oder andere – den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechende – Maßnahmen sicherzustellen. Das Maß der schalldämmenden Wirkung der Lüftungseinrichtungen ist auf den festgesetzten Lärmpegelbereich abzustellen und beim Nachweis der resultierenden Schalldämmung zu berücksichtigen."*

*Von den Festsetzungen kann im Einzelfall abgewichen werden, wenn sich aus den für das konkrete Objekt berechneten Lärmimmissionen geringere Anforderungen an den Schallschutz ergeben. Dies ist dann im Rahmen der Objektplanung nachzuweisen und zu begründen.*

*Anmerkung*

Es wird darauf hingewiesen, dass nach der Rechtsprechung der Zugang zu Vorschriften und Regelwerken, auf die sich Festsetzungen beziehen, für Betroffene sichergestellt werden muss. Der Leitsatz einer diesbezüglichen Entscheidung des BVerwG vom 29.07.2010 (Az. 4 BN 21/10) lautet: „*Bestimmt erst eine in den textlichen Festsetzungen eines Bebauungsplanes in Bezug genommene DIN-Vorschrift, unter welchen Voraussetzungen bauliche Anlagen im Plangebiet zulässig sind, ist den rechtsstaatlichen Anforderungen an die Verkündung von Rechtsnormen genügt, wenn die Gemeinde sicherstellt, dass die Betroffenen von der DIN-Vorschrift verlässlich und in zumutbarer Weise Kenntnis erlangen können.*“ Dies kann z.B. dadurch geschehen, indem in den Festsetzungen folgender Hinweis aufgenommen wird: „*Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können bei der Hansestadt Wismar …. Abteilung….. Zimmer …..eingesehen werden.*“ Dort sind dann die betreffenden Regelwerke bereitzuhalten.

# 6 Zusammenfassung

Gewerbelärmkontingentierung und Prognose der von der MV WERFTEN Fertigmodule GmbH ausgehenden Lärmimmissionen

Die für Worst-Case-Betriebsszenarien prognostizierten Beurteilungspegel der MV WERFTEN Fertigmodule GmbH auf dem Grundstück An der Westtangente 1 im Teilgebiet GE 6 genügen in der Ausbaustufe 1 (ausschließliche Nutzung der vorhandenen Hallen für Fertigung, Lagerhaltung, Anlieferungen und Auslieferungen) am Tag und in der Nacht den Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 06/90 zur Gewerbelärmbegrenzung bzw. den damit verbundenen Schallschutzzielen der den Festsetzungen zugrunde liegenden Geräuschkontingentierung. Hierbei ist vorausgesetzt, dass die Lüftungsanlagen auf dem Dach der nur tagsüber in Betrieb befindlichen Fertigungshalle nachts im abgesenkten Modus betrieben werden.

In der Ausbaustufe 2 mit Errichtung einer neuen Lagerhalle im Westen, die im Rahmen der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 06/90 durch Festsetzung eines erweiterten Baufeldes planungsrechtlich vorbereitet werden soll, gilt der erste Satz des obigen Absatzes ebenfalls für die Beurteilungszeit tags (auch bei optionaler zusätzlicher Verkehrsanbindung an die Dammhusener Chaussee).

In der Nacht liegen die prognostizierten Beurteilungspegel der MV WERFTEN Fertigmodule GmbH In der Ausbaustufe 2 am westlichen Rand des Wohngebietes Dammhusen-Süd (IO 1 - IO 4) um 1 - 4 dB(A) sowie an der einzelnen Wohnbebauung nördlich der Dammhusener Chaussee (IO 5) um 6 dB(A) über den Immissionskontingenten, die sich aus den Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 06/90 für das Teilgebiet GE 6 ergeben. Rechnet man die Beurteilungspegel anstelle der GE 6 - Immissionskontingente hinzu, dann kommt man auf Immissionswerte des gesamten Gewerbegebietes von maximal 38 dB(A) in Dammhusen-Süd bzw. 44 dB(A) an der einzelnen Wohnbebauung nördlich der Dammhusener Chaussee. Die Immissionsrichtwerte von 40 dB(A) bzw. 45 dB(A) werden weiterhin eingehalten.

Auf die Ausführungen im letzten Absatz auf Seite 8 wird verwiesen. Nach den heutigen Vorgehensweisen und Regelwerken ist der im Schallgutachten aus dem Jahr 1998 zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 06/90 vorgenommene verkehrslärmbedingte Richtwertabzug bei Gewerbelärmbeurteilungen nicht erforderlich. Sonstige nach *TA Lärm* zu beurteilende Gebiete, Anlagen, Betriebe und Einrichtungen wirken nicht ein, sodass auch diesbezüglich kein Richtwertabzug geboten ist.

Im Rahmen der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 06/90 besteht die Möglichkeit, dies planungsrechtlich abzusichern, indem der IFSP des Teilgebietes GE 6 einschließlich der westlichen Erweiterungsfläche soweit angehoben wird, dass die Gesamtimmissionen des Gewerbegebietes maximal auf Höhe der nächtlichen Immissionsrichtwerte liegen.

Dies ist dann der Fall, wenn der IFSP von derzeit $L_W$'' = 51 dB(A)/m$^2$ auf $L_W$'' = 58 dB(A)/m$^2$ erhöht wird. Die resultierenden Immissionskontingente des Teilgebietes GE 6 incl. Erweiterung deckeln dann die prognostizierten Nacht - Beurteilungspegel der Ausbaustufe 2 der MV WERFTEN Fertigmodule GmbH und beinhalten darüber hinaus noch Sicherheitsreserven. Kapitel 5 enthält einen diesbezüglichen Festsetzungsvorschlag mit Beibehaltung des derzeitigen IFSP für die Beurteilungszeit tags und Erhöhung des IFSP für die Beurteilungszeit nachts.

Auswirkungen der planungsbedingten Verkehrszunahmen

Die Differenzen zwischen den von der Hansestadt Wismar zur Verfügung gestellten Verkehrsdaten der Dammhusener Chaussee und der Westtangente für den Ist-Zustand und die Prognose 2030 bewirken Erhöhungen der Emissionspegel und somit auch der Beurteilungspegel um 1 dB(A). Nach den Ausführungen im Kapitel 4.1 kann davon ausgegangen werden, dass das in der Prognose 2030 enthaltene Verkehrsaufkommen der MV WERFTEN Fertigmodule GmbH im Verhältnis zum sonstigen Verkehrsaufkommen als marginal angesehen werden kann und keine Lärmimmissionskonflikte auslöst.

Verkehrslärmimmissionen und passiver Schallschutz im Plangebiet

Die Verkehrslärmberechnungen im Schallgutachten aus dem Jahr 1998 zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 06/90 erfolgten auf der Grundlage damals prognostizierter höherer Verkehrsaufkommen auf der Westtangente und der Dammhusener Chaussee. Die daraus resultierenden und im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 06/90 festgesetzten Lärmpegelbereiche als Bemessungsgrundlagen für den passiven Schallschutzschutz an Gebäuden liegen somit auf der sicheren Seite. Im Teilgebiet GE 6 fällt nur ein schmaler Streifen am nördlichen Rand in den Lärmpegelbereich IV.

Mit ergänzender Berücksichtigung der Maßgaben in der neuen *DIN 4109* hinsichtlich des zusätzlichen passiven Schallschutzes gegenüber Gewerbelärm gemäß den Ausführungen im Kapitel 4.2 wird empfohlen, für den Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 06/90 komplett den Lärmpegelbereich IV festzusetzen.

Es gelten dann resultierende Schalldämm-Maße von erf. $R'_{w,res}$ = 40 dB für die Außenbauteile von betriebsbezogenen Wohnungen (soweit diese nicht ausgeschlossen sind) einschließlich schallgedämmter Lüftungseinrichtungen für Schlaf- und Kinderzimmer sowie von erf. $R'_{w,res}$ = 35 dB für die Außenbauteile von Büroräumen und Räumen mit ähnlichen schutzbedürftigen Nutzungen. Kapitel 5 enthält einen Festsetzungsvorschlag zum passiven Schallschutz.

Ingenieurbüro für Schallschutz
Dipl.-Ing. Volker Ziegler

Mölln, 07.07.2017

Dieses Gutachten enthält 37 Textseiten und 30 Blatt Anlagen.

## Literaturverzeichnis und verwendete Unterlagen

[1] Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.05.2017 (BGBl. I Nr. 32 S. 1298)

[2] Baugesetzbuch (BauGB) in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 29.05.2017 (BGBl. I Nr. 32 S. 1298)

[3] 4. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I Nr. 25 S. 1057)

[4] Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV) vom 12.06.1990 (BGBl. I S. 1036), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 18.12.2014 (BGBl. I S. 2269)

[5] Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) vom 26.08.1998, rechtskräftig ab 01.11.1998, veröffentlicht im Gemeinsamen Ministerialblatt Nr. 26 vom 28.08.1998 einschließlich Änderung vom 01.06.2017

[6] DIN 18005-1 vom Juli 2002
Schallschutz im Städtebau

[7] Beiblatt 1 zu DIN 18005 vom Mai 1987
Schalltechnische Orientierungswerte für die städtebauliche Planung

[8] DIN ISO 9613-2 vom Oktober 1999
Akustik - Dämpfung des Schalls bei Ausbreitung im Freien
Teil 2: Allgemeine Berechnungsverfahren

[9] DIN 45691 vom Dezember 2006
Geräuschkontingentierung

[10] DIN 4109 vom November 1989 mit Berichtigung 1 vom August 1992
Schallschutz im Hochbau, Anforderungen und Nachweise

[11] DIN 4109-1 vom Juli 2016
Schallschutz im Hochbau, Teil 1: Mindestanforderungen

[12] DIN 4109-2 vom Juli 2016
Schallschutz im Hochbau, Teil 2: Rechnerische Nachweise der Erfüllung der Anforderungen

[13] VDI 2719 vom August 1987
Schalldämmung von Fenstern und deren Zusatzeinrichtungen

[14] Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen (RLS-90), herausgegeben vom Bundesminister für Verkehr, Ausgabe 1990

[15] Parkplatzlärmstudie - Empfehlungen zur Berechnung von Schallemissionen aus Parkplätzen, Autohöfen und Omnibusbahnhöfen sowie von Parkhäusern und Tiefgaragen, 6. überarbeitete Auflage, Herausgeber Bayerisches Landesamt für Umweltschutz, August 2007

[16] Technischer Bericht zur Untersuchung der Geräuschemissionen durch Lastkraftwagen auf Betriebsgeländen von Frachtzentren, Auslieferungslagern, Speditionen und Verbrauchermärkten sowie weiterer typischer Geräusche insbesondere von Verbrauchermärkten, Heft 3 der Reihe „Umwelt und Geologie / Lärmschutz in Hessen“ des Hessischen Landesamtes für Umwelt und Geologie, Wiesbaden 2005

[17] Emissionsdatenkatalog 11/2006 des Forums Schall im österreichischen Umweltbundesamt

[18] Beurteilung anlagenbezogener Verkehrsgeräusche, Hinweise und Empfehlungen zum Schallschutz, Herausgeber Bayerisches Landesamt für Umwelt, 2007

[19] Urteil des OVG Nordrhein-Westfalen vom 13.03.2008, Aktenzeichen 7 D 34/07.NE

[20] Gutachten Nr. 98-03-1 vom 05.03.1998 zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 96/90 „Gewerbegebiet Dammhusen“ der Hansestadt Wismar, Ingenieurbüro für Schallschutz Dipl.-Ing. Volker Ziegler, 23879 Mölln

# Anlagenverzeichnis

| | |
|---|---|
| Anlage 1: | Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 06/90 „Gewerbegebiet Dammhusen“ der Hansestadt Wismar, Stand 29.06.2017 |
| Anlage 2: | Ursprünglicher Bebauungsplan Nr. 06/90 einschließlich 1. Änderung |
| Anlage 3 | Luftbild mit Geltungsbereichen des Bebauungsplanes Nr. 06/90 und der 3. Änderung incl. Baugrenzen |
| Anlagen 4, 5: | Lageplan/Layout der Ausbaustufen 1 und 2 der MV WERFTEN Fertigmodule GmbH, Stand 22.06.2017 |
| Anlage 6: | Lärmkontingentierungsflächen des Bebauungsplanes Nr. 06/90 incl. 3. Änderung mit Angabe der IFSP des rechtskräftigen Planes sowie Kennzeichnung der Immissionsorte |
| Anlagen 7 - 11 | Berechnung der Immissionskontingente mit vorangestellten Erläuterungen |
| Anlagen 12 - 14: | Lagepläne der Prognoseberechnungen für die Ausbaustufe 1 sowie die Ausbaustufe 2 (Variante 1 mit ausschließlicher Verkehrsanbindung an die Straße An der Westtangente sowie Variante 2 mit zusätzlicher Anbindung an die Dammhusener Chausee) der MV WERFTEN Fertigmodule GmbH mit Kennzeichnung der Schallquellen |
| Anlagen 15 - 30: | Ergebnisse der Prognoseberechnungen für die Ausbaustufen 1 und 2 der MV WERFTEN Fertigmodule GmbH mit vorangestellten Erläuterungen |

# SATZUNG ÜBER DIE 3. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 06/90 "GEWERBEGEBIET DAMMHUSEN" DER HANSESTADT WISMAR

## TEIL A - PLANZEICHNUNG

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I Seite 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I Seite 1057). Es gilt die Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58) geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057).

## TEIL B - TEXT

- siehe Anlage -

M 1 : 1.000

Die Planzeichnung -Teil A- des Bebauungsplanes gilt nur im Zusammenhang mit den textlichen Festsetzungen -Teil B-.

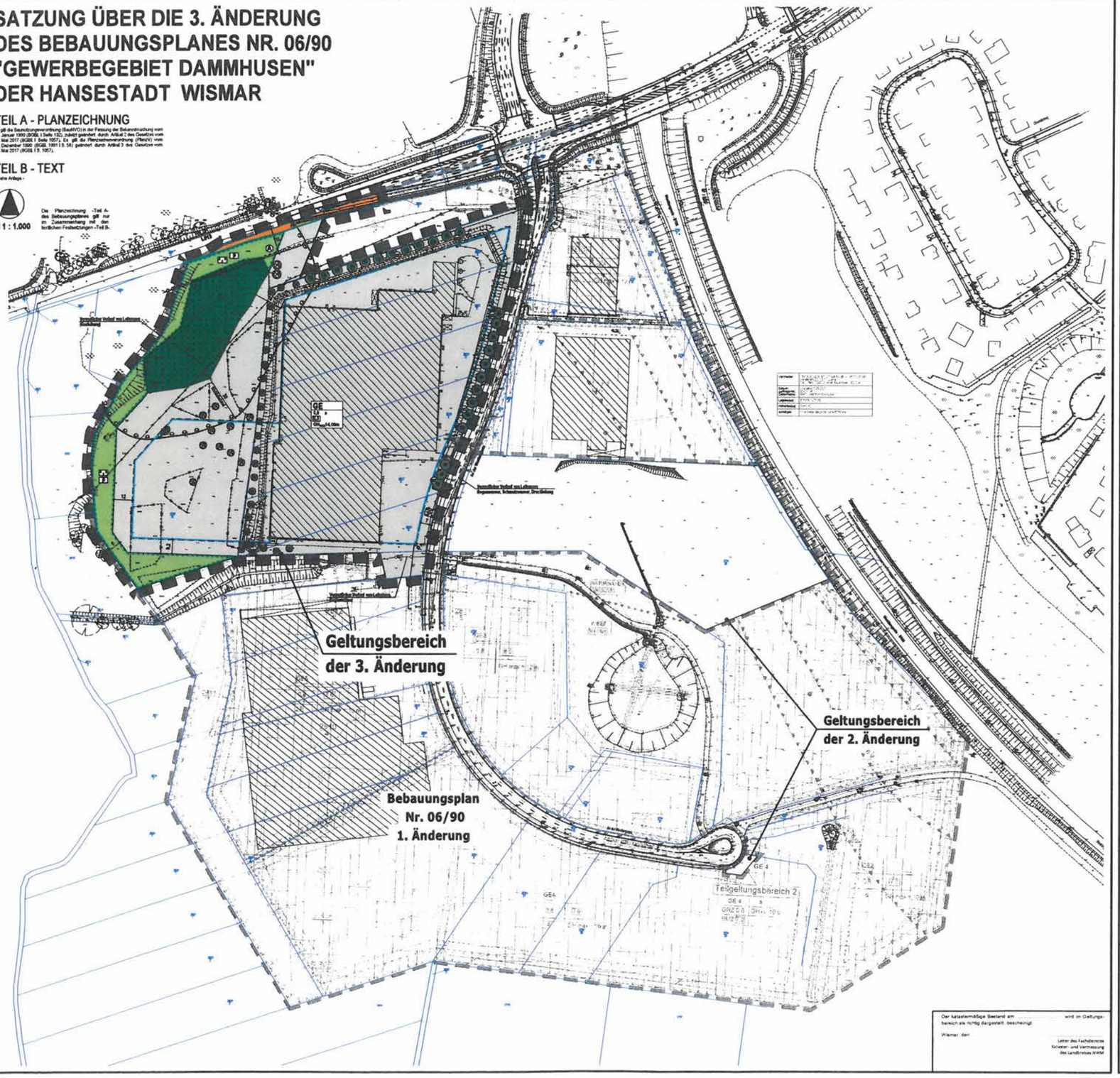


## PLANZEICHENERKLÄRUNG

### I. FESTSETZUNGEN

| Planzeichen | Erläuterung | Rechtsgrundlagen |
|---|---|---|
| GE | ART DER BAULICHEN NUTZUNG | Par. 9 (1) 1 BauGB |
| | Gewerbegebiet (Par. 8 BauNVO) | |
| 0,8 | MAß DER BAULICHEN NUTZUNG | Par. 9 (1) 1 BauGB Par. 16 - 21a BauNVO |
| | Grundflächenzahl, GRZ z.B. 0,8 | |
| | Baumassenzahl (BMZ) | |
| GH max. 14,00m | Gebäudehöhe als Höchstmaß | |
| o | BAUWEISE, BAUGRENZE | Par. 9 (1) 2 BauGB Par. 22 u. 23 BauNVO |
| | offene Bauweise | |
| | Baugrenze | |
| | VERKEHRSFLÄCHEN | Par. 9 (1) 11 BauGB Par. 9 (6) BauGB |
| | Straßenverkehrsfläche | |
| | Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung | |
| | HAUPTVERSORGUNGSLEITUNGEN | Par. 9 (1) 13 BauGB Par. 9 (6) BauGB |
| | Vermutlicher Verlauf von Leitungen: unterirdisch | |
| | GRÜNFLÄCHEN | Par. 9 (1) 15 BauGB |
| | Grünfläche | |
| P | private Grünfläche | |
| | Wiese | |
| | FLÄCHEN FÜR WALD | Par. 9 (1) 15b BauGB |
| | Flächen für Wald | |
| | ANPFLANZUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN SOWIE BINDUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN | Par. 9 (1) 25 BauGB Par. 9 (6) BauGB |
| | Erhaltungsgebot für Bäume (Baumreihe) gemäß nach Par. 19 NatSchAG M-V | Par. 9 (1) 25b BauGB |
| | FLÄCHEN FÜR MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT | Par. 9 (1) 20 BauGB Par. 9 (6) BauGB |
| | Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, hier: Ausgleichsfläche | Par. 9 (1) 20 BauGB Par. 9 (6) BauGB |
| | SONSTIGE PLANZEICHEN | |
| LPB | Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen i. S. des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, LPB = Lärmpegelbereich | Par. 9 (1) 24 BauGB |
| 60 dB(A) tags/nachts | Maximal zulässige flächenbezogene Schallleistungspegel tags/nachts (= ..... dB(A)/qm), LV. mit Text Teil B | Par. 9 (1) 24 BauGB Par. 1 (4) BauNVO Par. 9 (6) BauGB |
| | Umgrenzung von Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind, A = Anbauverbotszone | Par. 9 (1) 10 BauGB Par. 9 (6) BauGB |
| | Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind WS-Wurzelschutzabstand (Isaac Kronentraufe + 1,50 m) | Par. 9 (1) 10 BauGB Par. 9 (6) BauGB |
| | Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Satzung über die 3. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 06/90 der Hansestadt Wismar | Par. 9 (7) BauGB |

### II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

- vorhandene Flurstückgrenze / Flurstücknummer
- vorhandene bauliche Anlagen / Gebäude
- vorhandene Böschung / Zaun / Gebüsch
- künftig entfallende Darstellungen, z.B. Böschung / Zaun / Gebüsch
- künftig entfallende Darstellungen, z.B. Baum / geschützter Baum nach Par. 19 NatSchAG M-V
- Höhenangaben in Meter ü DHHN92
- Bemaßung in Metern

### III. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

- 30m-Waldabstand (§ 9 Abs. 6 BauGB i.V.m. Par. 20 LWaldG M-V)

**SATZUNG**
DER HANSESTADT WISMAR ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 6/90
"GEWERBEGEBIET DAMMHUSEN", 3. ÄNDERUNG
GEMÄSS. § 10 BAUGB I.V.M. § 86 LBAUO M-V

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Sept 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 29. Mai 2017 (BGBl. I S. 1298) geändert worden ist sowie nach der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl I S. 132), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. S. 1057) geändert worden ist sowie nach § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar vom folgende Satzung über Bebauungsplan Nr. 6/90 "Gewerbegebiet Dammhusen", 3. Änderung bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen.

## VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar vom 23.02.2017.
Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Veröffentlichung im Stadtanzeiger der Hansestadt Wismar am 25.03.2017 erfolgt.
Wismar, Der Bürgermeister

2. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 1 BauGB entsprechend § 3 Abs. 1 BauGB frühzeitig mit Schreiben vom 18.04.2017 unterrichtet und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgefordert worden.
Wismar, Der Bürgermeister

3. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs.1 BauGB ist in der Zeit vom 28.03.2017 bis zum 28.04.2017 während der Dienststunden Montag bis Mittwoch von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 15.30 Uhr, Donnerstag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 17.30 Uhr und Freitag von 8.30 bis 12.30 Uhr sowie durch ein Informationsgespräch am 25.04.2017 im Bauamt der Hansestadt Wismar, Abt. Planung, Kopenhagener Straße 1, durchgeführt worden.
Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit ist mit dem Hinweis, dass während der Frist für jedermann Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung besteht, am 25.03.2017 ortsüblich im Stadtanzeiger der Hansestadt Wismar bekannt gemacht worden.
Wismar, Der Bürgermeister

4. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB bzw. § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Wismar, Der Bürgermeister

5.1 Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar hat am den Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes beschlossen, die Begründung gebilligt und zur Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt.
Wismar, Der Bürgermeister

5.2 Der Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom bis während der Dienststunden Montag bis Mittwoch von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 15.30 Uhr, Donnerstag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 17.30 Uhr und Freitag von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr im Bauamt der Hansestadt Wismar, Abt. Planung, Kopenhagener Straße 1 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.
Die öffentliche Auslegung ist mit den Hinweisen, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, dass von jedermann Stellungnahmen zum Planentwurf abgegeben werden können sowie nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben am ortsüblich im Stadtanzeiger der Hansestadt Wismar bekannt gemacht worden.
Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden wurden benachrichtigt.
Wismar, Der Bürgermeister

6 Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar hat die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden und die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen während der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 1 Abs. 6 BauGB am geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Wismar, Der Bürgermeister

7. Die 3. Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde gemäß § 10 BauGB am von der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar als Satzung beschlossen. Die Begründung zur 3. Änderung des Bebauungsplanes wurde mit Beschluss der Bürgerschaft am gebilligt.
Wismar, Der Bürgermeister

8. Die 3. Änderung des Bebauungsplanes wurde aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Hansestadt Wismar entwickelt.
Wismar, Der Bürgermeister

9. Die Übereinstimmung der 3. Änderung des Bebauungsplanes mit dem am gefassten Beschluss wird bestätigt.
Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgefertigt.
Wismar, Der Bürgermeister

10. Der Beschluss der 3. Änderung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am ortsüblich im Stadtanzeiger der Hansestadt Wismar bekannt gemacht worden.
In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften und die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 Abs. 5 BauGB) hingewiesen worden.
Die Satzung ist mit der Bekanntmachung in Kraft getreten.
Wismar, Der Bürgermeister

## Übersicht

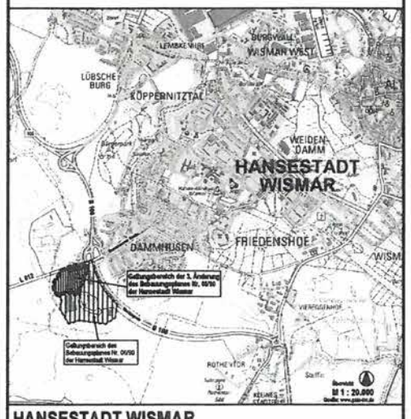


**HANSESTADT WISMAR**

STAND: **29. Juni 2017**

**3. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 06/90 "GEWERBEGEBIET DAMMHUSEN"**

Anlage 1 zum Gutachten Nr. 17-06-6

SATZUNG DER HANSESTADT WISMAR ÜBER DEN

# BEBAUUNGSPLAN NR. 06/90
# "GEWERBEGEBIET DAMMHUSEN"
## EINSCHLIESSLICH 1. ÄNDERUNG

## TEIL A PLANZEICHNUNG

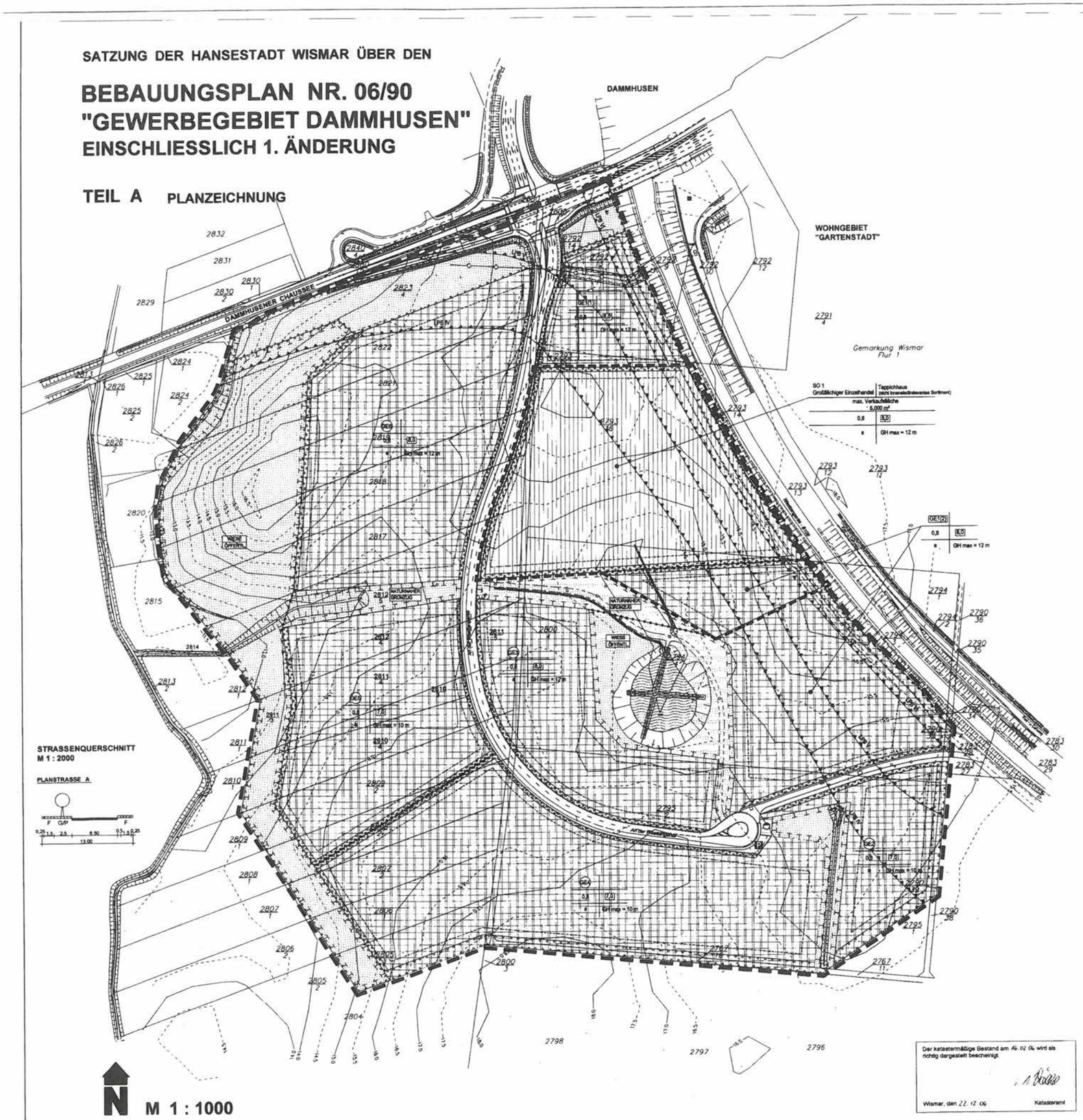


STRASSENQUERSCHNITT
M 1 : 2000

PLANSTRASSE A




N M 1 : 1000

Der katastermäßige Bestand am 15.02.06 wird als richtig dargestellt bescheinigt.

Wismar, den 22.12.06 Kataster.amt

## ZEICHENERKLÄRUNG

**1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches - BauGB - §§ 1 - 11 der Baunutzungsverordnung - BauNVO -)

GE — GEWERBEGEBIET (§ 8 BauNVO)

1. Ä SO GH, FH — SONSTIGES SONDERGEBIET "GROSSFLÄCHIGER EINZELHANDEL" (§ 11 BauNVO)

**2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

z.B. 0,6 — BAUMASSENZAHL
z.B. 0,8 — GRUNDFLÄCHENZAHL
GH — GEBÄUDEHÖHE

**3. BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)

a — ABWEICHENDE BAUWEISE
BAUGRENZE

**4. VERKEHRSFLÄCHEN**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
P — ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE
BEREICH OHNE EINFAHRT / AUSFAHRT

**5. FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN; FÜR DIE ABFALL - ENTSORGUNG UND ABWASSERBESEITIGUNG SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauG)

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN
ZWECKBESTIMMUNG: ABWASSER
HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTENTSORGUNGSLEITUNG, UNTERIRDISCH

**6. GRÜNFLÄCHEN**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

GRÜNFLÄCHEN
ZWECKBESTIMMUNG: WIESE

**7. LANDSCHAFTSSCHUTZ**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20,25 und Abs. 6 BauGB)

ANPFLANZEN: BÄUME
UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und Abs. 6 BauGB)
UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB)

**8. WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHADT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERFLUSSES**
(§ 5 Abs. 2 Nr. 7 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 8 BauGB)

WASSERFLÄCHE

**SONSTIGE PLANZEICHEN**

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES NR. 06 / 90 (§ 9 Abs. 7 BauGB)
1. Ä GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DER 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 06 / 90 (§ 9 Abs. 7 BauGB)
ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG ODER ABGRENZUNGEN DES MASSES DER NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETES (z.B. § 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO)
UMGRENZUNG DER FLÄCHEN FÜR NUTZUNGSBESCHRÄNKUNGEN ODER FÜR VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ GEGEN SCHÄDLICHE UMWELTEINWIRKUNGEN IM SINNE DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (§ 5 Abs. 2 Nr. 6 und Abs. 4 BauGB)
MIT GEH- FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN
BEI SCHMALEN FLÄCHEN

**DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER**

FLURGRENZEN
IN AUSSICHT GENOMMENE GRENZEN
WEGFALLENDE GRENZE
VORHANDENE GEBÄUDE
z.B. 38 — HÖHE ÜBER NN
SICHTWINKEL
z.B. 2807 — FLURSTÜCKSNUMMER
SD — SATTELDACH
z.B. 45° — DACHNEIGUNG
FIRSTRICHTUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
SCHUTZPFLANZUNG
AUFZUSCHÜTTENDE BÖSCHUNG
H — BUSHALTESTELLE
F + R — FUSS- UND RADWEG
BÄUME ZU ENTFERNEN
RWRB — RÜCKHALTEBECKEN
LPB — LÄRMPEGELBEREICH

Anlage 2 zum Gutachten Nr. 17-06-6

## TEIL B TEXT

### I. Planungsrechtliche Festsetzungen
(gemäß § 9 Abs. 1 BauGB)

**1. Art der baulichen Nutzung**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

**1.1 Gewerbegebiet (GE 1-6)**
(§ 8 BauNVO)

Im Gewerbegebiet (GE 1-6) sind die Nutzungen nach § 8 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO auch ausnahmsweise nicht zulässig (§ 1 Abs. 5 BauNVO).
Im GE ist die Nutzung nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 - Gewerbebetriebe aller Art - nur eingeschränkt zulässig. Einzelhandelsflächen sind hier nur im Zusammenhang mit zugeordneter Produktion zulässig und einer max. VKRFL von 400 m² zulässig.
(§ 1 Abs. 5 BauNVO)

Gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO ist ausschließlich eine Wohnung für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen und für Betriebsinhaber und Betriebsleiter je Unternehmen im Betriebsgebäude ausnahmsweise zulässig.

1.Ä **1.2 Sonstiges Sondergebiet für großflächigen Einzelhandel**
(§ 11 Abs. 3 BauNVO)

Die Größe des in dem Sondergebiet geplanten großflächigen Einzelhandelsbetrieb wird über die festgesetzte Verkaufsfläche begrenzt. Die Verkaufsfläche umfasst die Fläche, die dem Verkauf dient, einschließlich der Gänge und Treppen in den Verkaufsräumen, der Standflächen für Einrichtungsgegenstände, Kassenzonen sowie Ausgabe- und Auslieferungsflächen, soweit sie den Kunden zugänglich sind, und alle nicht in fest umbauten Räumen liegenden Verkaufsflächen (Freiflächen), soweit sie dauerhaft oder saisonal und nicht nur kurzfristig genutzt werden. Zu den Verkaufsflächen zählen die vor den Kassenzonen liegenden Flächen dann, wenn von ihnen aus der Zugang zu weiteren Läden oder Dienstleistungsbetrieben erfolgt.

1.Ä **1.2.1 Sondergebiet - Teppichhaus (SO 1)**

Im festgesetzten SO gemäß § 11 Abs. 3 BauNVO ist ein Teppichhaus mit einer Verkaufsfläche von max. 5.000 m² zulässig.

Zulässig sind alle branchentypischen Kernsortimente, wie

- Teppiche, Bodenbeläge
- Farben, Tapeten, Zubehör
- Sonnenschutz, Gardinen, Zubehör.

Branchentypische Randsortimente

- Lampen / Leuchten
- Heimtextilien
- Bettwaren

dürfen auf nicht zusammenhängender Fläche gehandelt werden. Dabei darf die Verkaufsfläche für Randsortimente insgesamt 1000 m² (ca. 20 % der Gesamtverkaufsfläche) nicht überschreiten.
Sonstige innenstadtrelevante Sortimente gemäß "Wismarer Sortimentsliste"* sind unzulässig.

**2. Maß der baulichen Nutzung**
(§ 9 Abs. 1 BauGB)

**2.1 Höhe baulicher Anlagen**
(§ 18 Abs. 1 BauNVO)

Die festgesetzten Höhen sind Höchstmaße. Als Bezugspunkt der festgesetzten Gebäudehöhe baulicher Anlagen gilt die mittlere Höhenlage des dazugehörigen Straßenabschnittes des jeweiligen Baugrundstückes. Als Gebäudehöhe wird der oberste Abschluß der Außenwand einschließlich Attika bzw. geschlossene Brüstung festgesetzt.
Eine Überschreitung bis 1,50 m ist für die Firsthöhe bei geneigten Dächern zulässig. Ausnahmsweise sind im GE für untergeordnete Bauteile wie z.B. Schornsteine, Krananlagen und Abluftanlagen, Aufzugsschächte, Dachaufbauten, Silosanlagen und andere technische Anlagen Überschreitungen der maximalen Gebäudehöhe zulässig.
(§ 16 Abs. 6 BauNVO)

**3. Bauweise**
(§ 22 BauNVO)

**3.1 Abweichende Bauweise**
(§ 22 Abs. 4 BauNVO)

In der abweichenden Bauweise (a) sind Gebäudelängen über 50 m allgemein zulässig, es gelten die Grenzabstände der offenen Bauweise.

**4. Flächen für Nebenanlagen und Garagen und Stellflächen**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB ; § 14 und § 12 BauNVO))

Nebenanlagen gemäß § 14 (1) BauNVO sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Untergeordnete Nebenanlagen zur Kleinberhaltung gemäß § 14 (1) BauNVO sind nicht zulässig. Garagen und überdachte Stellflächen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

**6. Sichtfelder**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

Die gekennzeichneten Flächen, die von einer Bebauung freizuhalten sind, müssen als Sichtfelder von jeglicher Bebauung und Bepflanzung über 0,70 m Höhe über Fahrbahnoberkante dauerhaft freigehalten werden. Hochstämmige Bäume sind bis zu einer Höhe von 2,50 m auszulästen.

**6. Lärmschutzvorkehrungen**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

**6.1 Gewerbelärm**
(§ 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauNVO)

Die Gewerbegebiete innerhalb des B-Planes Nr. 6/90 der Hansestadt Wismar werden im Sinne von § 1 bis. 4 Satz 1 Nr. 2 BauNVO nach der maximal zulässigen Schallemission gegliedert.

Im Zuge dieser Gliederung werden im vorliegenden Bebauungsplan folgende immissionswirksamen flächenbezogenen Schallleistungspegel $L_W''$ in dB(A) je m² festgesetzt (Begriffsbestimmungen und Erläuterungen befinden sich in der Begründung zum Bebauungsplan):

SO 1 / GE 1: $L_W''$ = 61 / 46 dB (A) pro m² Tag / Nacht
GE 2: $L_W''$ = 65 / 52 dB (A) pro m² Tag / Nacht
GE 3: $L_W''$ = 65 / 51 dB (A) pro m² Tag / Nacht
GE 4: $L_W''$ = 65 / 52 dB (A) pro m² Tag / Nacht
GE 5: $L_W''$ = 65 / 52 dB (A) pro m² Tag / Nacht
GE 6: $L_W''$ = 65 / 51 dB (A) pro m² Tag / Nacht

**6.2 Straßenverkehrslärm**

1. Hinsichtlich der Anforderungen an die Luftschalldämmung von Außenbauteilen werden Einstufungen in Lärmpegelbereiche IV - VI gemäß DIN 4109 (Ausgabe November 1989), Tabelle 8 festgesetzt. Die Lärmpegelbereiche sind im Bebauungsplan gekennzeichnet. Die festgesetzten Lärmpegelbereiche gelten für nördliche, südliche und östliche Gebäudefassaden. Für vollständig von der Westtangente abgewandte westliche Gebäudefassaden darf der Lärmpegelbereich um 1 Stufe gemindert werden.

2. Die Außenbauteile von Büroräumen müssen folgenden Anforderungen nach DIN 4109 (Ausgabe November 1989), Tabelle 8 hinsichtlich der Schalldämmung zum Schutz gegen Außenlärm genügen:

| Lärmpegelbereich (LPB) | | Büroräume |
|---|---|---|
| LPB IV | erf. R'w.res | = 35 dB |
| LPB V | erf. R'w.res | = 40 dB |
| LPB VI | erf. R'w.res | = 45 dB |

Bei Außenbauteilen, die aus mehreren Teilflächen unterschiedlicher Schalldämmung bestehen, gelten die Anforderungen an das aus dem einzelnen Schalldämm-Maßen berechnete resultierende Schalldämm-Maß. Die weiteren Ausführungen in Abschnitt 5 der DIN 4109 (Ausgabe November 1989) sind zu beachten.

3. Der Nachweis der erforderlichen resultierenden Schalldämm-Maße erf. R'w.res ist im Baugenehmigungsverfahren auf der Grundlage der mit Erlaß vom 01.12.1992 in Mecklenburg-Vorpommern als Technische Baubestimmung bauaufsichtlich eingeführten DIN 4109 (Ausgabe November 1989) und Beiblatt 1 zu DIN 4109 (Ausgabe November 1989) zu führen.

**7. Geh-, Fahr- und Leitungsrechte**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Die im Plangebiet mit Geh- Fahr- und Leitungsrechten belasteten Flächen sind für den Erhalt von Bestandsleitungen der Ver- und Entsorgungsträger zu sichern.
Diese Flächen dürfen nicht überbaut werden. Der gesamte Anpflanzstreifen ist so zu gestalten, dass ein Arbeitsschutzstreifen von 2 m Breite ab der äußeren Versorgungsleitung von jeglicher Bepflanzung freizuhalten ist.

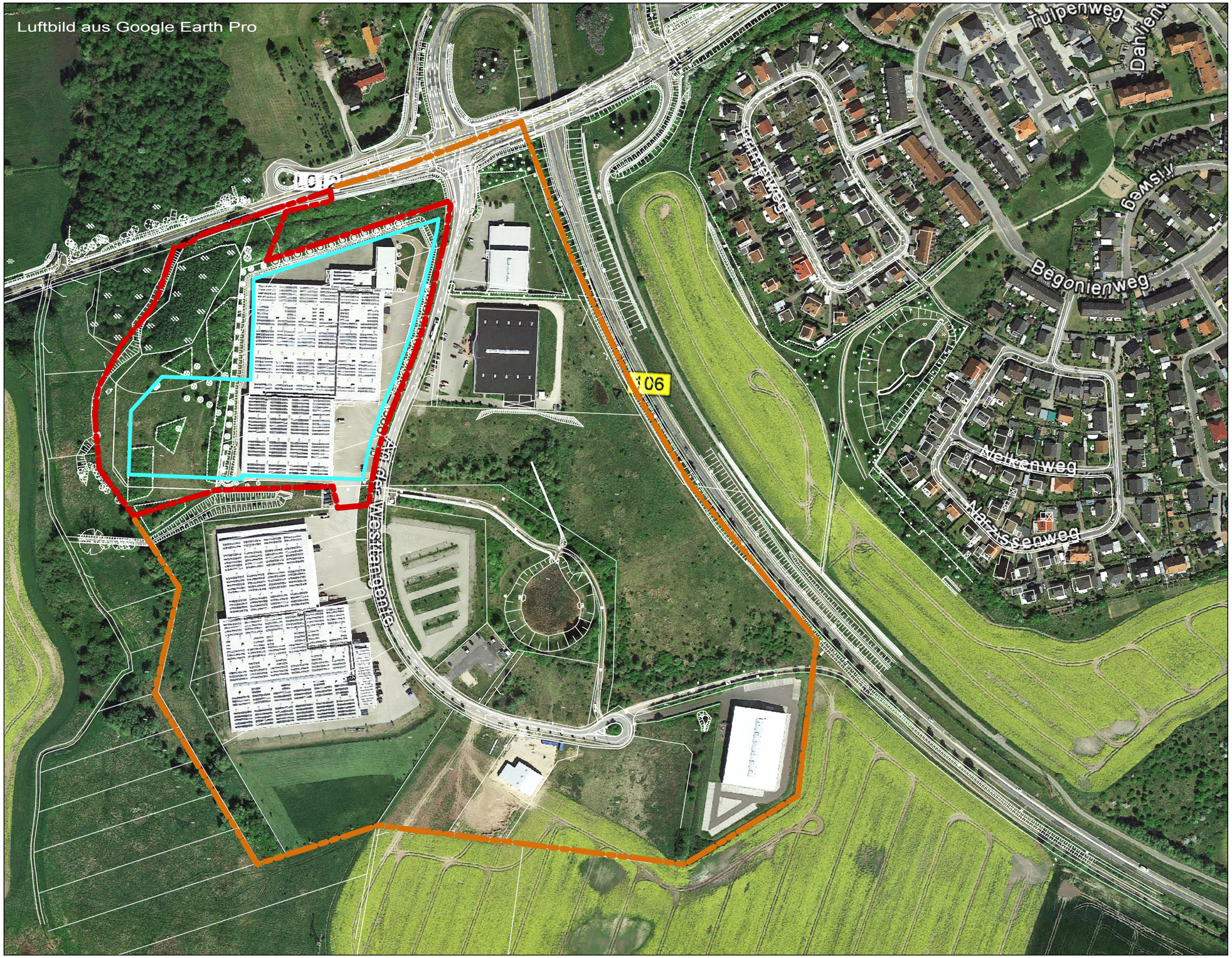


0 15 30 60 120 180

Luftbild mit Geltungsbereichen des B-Planes Nr. 06/90 (hell-braun) und der 3. Änderung (rot) incl. Baugrenzen (blau)

ANLAGE 3
Gutachten 17-06-6
Datei: plan-luft
M 1: 3000

3. Änderung des Bebauungs-planes Nr. 06/90 "Gewerbe-gebiet Dammhusen" der Hansestadt Wismar

Auftraggeber:
MV WERFTEN Fertigmodule
An der Westtangente 1
23966 Wismar

Ing.-Büro für Schallschutz
Grambeker Weg 146
23879 Mölln
Tel.: 0 45 42 / 83 62 47

MV WERFTEN FERTIGMODULE

N

Anlage 4 zum Gutachten
Nr.17-06-6
Lageplan /Layout
Ausbaustufe 1
Version 7.1, Stand 22.06.2017

MV WERFTEN FERTIGMODULE

N

Anlage 5 zum Gutachten
Nr.17-06-6
Lageplan /Layout
Ausbaustufe 2
Version 7.1, Stand 22.06.2017

DER HANSESTADT WISMAR

TEIL A - PLANZEICHNUNG

TEIL B - TEXT

M 1 : 1.000

IO 5

IO 1

IO 2

IO 3

IO 4

GE 1
61/45

GE 6
65/51

SO 1
61/45

GE 1
61/45

Erweiterung
GE 6

Geltungsbereich
der 3. Änderung

GE 5
65/52

GE 3
65/51

GE 1
61/45

Geltungsbereich
der 2. Änderung

Bebauungsplan
Nr. 06/90
1. Änderung

GE 4
65/52

GE 2
65/52

0 12.5 25 50 100 150

Lärmkontingentierungs-
flächen (rote Schraffuren)
mit IFSP in dB(A) pro qm*)
und Immissionsorte

ANLAGE 6
Gutachten 17-06-6
Datei: plan-kont1
M 1: 2500

3. Änderung des Bebauungs-
planes Nr. 06/90 "Gewerbe-
gebiet Dammhusen" der
Hansestadt Wismar

*) Immissionswirksame
flächenbezogene Schall-
leistungspegel Tag/Nacht

Auftraggeber:
MV WERFTEN Fertigmodule
An der Westtangente 1
23966 Wismar

Ing.-Büro für Schallschutz
Grambeker Weg 146
23879 Mölln
Tel.: 0 45 42 / 83 62 47

Anlage 7 zum Gutachten Nr. 17-06-6

Ingenieurbüro
für Schallschutz
Dipl.-Ing. Volker Ziegler

## Schallausbreitungsberechnungen nach DIN ISO 9613-2
## Erläuterungen der Spaltenüberschriften in den Berechnungsblättern

| Spaltenüberschrift | Bedeutung |
|---|---|
| Emission, RQ | RQ = 2: Flächenbezogener Schallleistungspegel $L_W$“ |
| Anz/L/Fl | Fläche |
| $L_{W,ges}$ | Gesamtschallleistung |
| min. ds | Minimaler Abstand zwischen der Schallquelle und dem Immissionsort |
| $D_c$ | Richtwirkungskorrektur |
| $D_I$ | Richtwirkungsmaß |
| $C_{met}$ | Meteorologische Korrektur nach DIN ISO 9613-2 |
| $D_{refl}$ | Pegelerhöhungen durch Reflexionen |
| $A_{div}$ | Geometrische Ausbreitungsdämpfung |
| $A_{gr}$ | Dämpfung aufgrund des Bodeneffektes |
| $A_{atm}$ | Dämpfung aufgrund der Luftabsorption |
| $A_{bar}$ | Dämpfung aufgrund von Abschirmung |
| $K_{EZ}$, $K_R$ | Einwirkzeitkorrektur, Ruhezeitzuschlag (hier nicht relevant) |
| $L_{AT}$, $L_m$ | Teil-Immissionspegel der Fläche |
| Immission | Gesamt – Immissionspegel |

Projekt:

**Berechnung Immissionskontingente B-Plan Nr. 06/90 incl. 1. + 2. Änderung**

Auftrag: epl

Datum: 03/07/2017

Berechnung nach DIN ISO 9613-2 mit A-bewerten Summenpegeln bei der Ausbreitungsfrequenz 500 Hz, Raumwinkelmaß K0 = 3 dB, Bodendämpfung nach Nr. 7.3.2, Emissionshöhe 1 m

Aufpunktbezeichnung : I01 1.OG - GEB.: IO 1 <ID>-
Lage des Aufpunktes : Xi= 1.7653 km Yi= 1.6156 km Zi= 5.60 m
Tag Nacht
Immission : 51.5 dB(A) 37.0 dB(A)

| Emittent | | Emission | | | | | Korr. | min. | mittlere Werte für | | | | | | | | L AT | | Zeitzuschläge | | | Lm | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Name | Ident | Tag | Nacht | RQ | Anz./L/Fl | Lw,ges Tag | Lw,ges Nacht | Formel | ds | Dc | DI | Cmet Tag | Cmet Nacht | Drefl | Adiv | Agr | Aatm | Abar | Tag | Nacht | KEZ Tag | KEZ Nacht | KR Tag | (L AT+KEZ+KR) Tag | (L AT+KEZ+KR) Nacht |
| | | dB(A) | dB(A) | | / m / qm | dB(A) | dB(A) | dB | m | dB | dB | dB | dB | dB | dB | dB | dB | dB | dB(A) | dB(A) | dB | dB | dB | dB(A) | dB(A) |
| 1/ GE1+SO1 | - | 61.0 | 45.0 | Lw" | 2.0 | 41257.3 | 107.2 | 91.2 | 0.0 | 140.8 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | -57.5 | -4.2 | -0.4 | 0.0 | 48.1 | 32.1 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 48.1 | 32.1 |
| 2/ GE2 | - | 65.0 | 52.0 | Lw" | 2.0 | 4123.3 | 101.2 | 88.2 | 0.0 | 289.3 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | -61.5 | -4.4 | -0.6 | 0.0 | 37.7 | 24.7 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 37.7 | 24.7 |
| 3/ GE3 | - | 65.0 | 51.0 | Lw" | 2.0 | 9573.8 | 104.8 | 90.8 | 0.0 | 311.9 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | -61.6 | -4.5 | -0.6 | 0.0 | 41.1 | 27.1 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 41.1 | 27.1 |
| 4/ GE4 | - | 65.0 | 52.0 | Lw" | 2.0 | 25535.9 | 109.1 | 96.1 | 0.0 | 362.4 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | -63.9 | -4.5 | -0.8 | 0.0 | 42.9 | 29.9 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 42.9 | 29.9 |
| 5/ GE5 | - | 65.0 | 52.0 | Lw" | 2.0 | 15405.9 | 106.9 | 93.9 | 0.0 | 370.6 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | -64.1 | -4.5 | -0.8 | 0.0 | 40.5 | 27.5 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 40.5 | 27.5 |
| 6/ GE6 | - | 65.0 | 51.0 | Lw" | 2.0 | 20758.9 | 108.2 | 94.2 | 0.0 | 278.1 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | -61.9 | -4.5 | -0.7 | 0.0 | 44.1 | 30.1 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 44.1 | 30.1 |

Aufpunktbezeichnung : I02 1.OG - GEB.: IO 2 <ID>-
Lage des Aufpunktes : Xi= 1.7411 km Yi= 1.6628 km Zi= 5.60 m
Tag Nacht
Immission : 51.3 dB(A) 36.8 dB(A)

| Emittent | | Emission | | | | | Korr. | min. | mittlere Werte für | | | | | | | | L AT | | Zeitzuschläge | | | Lm | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Name | Ident | Tag | Nacht | RQ | Anz./L/Fl | Lw,ges Tag | Lw,ges Nacht | Formel | ds | Dc | DI | Cmet Tag | Cmet Nacht | Drefl | Adiv | Agr | Aatm | Abar | Tag | Nacht | KEZ Tag | KEZ Nacht | KR Tag | (L AT+KEZ+KR) Tag | (L AT+KEZ+KR) Nacht |
| | | dB(A) | dB(A) | | / m / qm | dB(A) | dB(A) | dB | m | dB | dB | dB | dB | dB | dB | dB | dB | dB | dB(A) | dB(A) | dB | dB | dB | dB(A) | dB(A) |
| 1/ GE1+SO1 | - | 61.0 | 45.0 | Lw" | 2.0 | 41257.3 | 107.2 | 91.2 | 0.0 | 140.1 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | -57.7 | -4.2 | -0.4 | 0.0 | 47.9 | 31.9 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 47.9 | 31.9 |
| 2/ GE2 | - | 65.0 | 52.0 | Lw" | 2.0 | 4123.3 | 101.2 | 88.2 | 0.0 | 336.3 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | -62.6 | -4.5 | -0.7 | 0.0 | 36.4 | 23.4 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 36.4 | 23.4 |
| 3/ GE3 | - | 65.0 | 51.0 | Lw" | 2.0 | 9573.8 | 104.8 | 90.8 | 0.0 | 322.2 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | -62.0 | -4.5 | -0.7 | 0.0 | 40.6 | 26.6 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 40.6 | 26.6 |
| 4/ GE4 | - | 65.0 | 52.0 | Lw" | 2.0 | 25535.9 | 109.1 | 96.1 | 0.0 | 400.4 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | -64.4 | -4.6 | -0.9 | 0.0 | 42.3 | 29.3 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 42.3 | 29.3 |
| 5/ GE5 | - | 65.0 | 52.0 | Lw" | 2.0 | 15405.9 | 106.9 | 93.9 | 0.0 | 374.0 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | -64.1 | -4.5 | -0.9 | 0.0 | 40.4 | 27.4 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 40.4 | 27.4 |
| 6/ GE6 | - | 65.0 | 51.0 | Lw" | 2.0 | 20758.9 | 108.2 | 94.2 | 0.0 | 246.5 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | -61.5 | -4.4 | -0.6 | 0.0 | 44.7 | 30.7 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 44.7 | 30.7 |

Aufpunktbezeichnung : I03 1.OG - GEB.: IO 3 <ID>-
Lage des Aufpunktes : Xi= 1.7209 km Yi= 1.7032 km Zi= 5.60 m
Tag Nacht
Immission : 51.0 dB(A) 36.5 dB(A)

| Emittent | | Emission | | | | | Korr. | min. | mittlere Werte für | | | | | | | | L AT | | Zeitzuschläge | | | Lm | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Name | Ident | Tag | Nacht | RQ | Anz./L/Fl | Lw,ges Tag | Lw,ges Nacht | Formel | ds | Dc | DI | Cmet Tag | Cmet Nacht | Drefl | Adiv | Agr | Aatm | Abar | Tag | Nacht | KEZ Tag | KEZ Nacht | KR Tag | (L AT+KEZ+KR) Tag | (L AT+KEZ+KR) Nacht |
| | | dB(A) | dB(A) | | / m / qm | dB(A) | dB(A) | dB | m | dB | dB | dB | dB | dB | dB | dB | dB | dB | dB(A) | dB(A) | dB | dB | dB | dB(A) | dB(A) |
| 1/ GE1+SO1 | - | 61.0 | 45.0 | Lw" | 2.0 | 41257.3 | 107.2 | 91.2 | 0.0 | 138.9 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | -58.1 | -4.2 | -0.4 | 0.0 | 47.5 | 31.5 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 47.5 | 31.5 |
| 2/ GE2 | - | 65.0 | 52.0 | Lw" | 2.0 | 4123.3 | 101.2 | 88.2 | 0.0 | 377.8 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | -63.5 | -4.5 | -0.8 | 0.0 | 35.4 | 22.4 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 35.4 | 22.4 |
| 3/ GE3 | - | 65.0 | 51.0 | Lw" | 2.0 | 9573.8 | 104.8 | 90.8 | 0.0 | 335.6 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | -62.6 | -4.5 | -0.7 | 0.0 | 40.0 | 26.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 40.0 | 26.0 |
| 4/ GE4 | - | 65.0 | 52.0 | Lw" | 2.0 | 25535.9 | 109.1 | 96.1 | 0.0 | 435.0 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | -64.9 | -4.6 | -0.9 | 0.0 | 41.7 | 28.7 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 41.7 | 28.7 |
| 5/ GE5 | - | 65.0 | 52.0 | Lw" | 2.0 | 15405.9 | 106.9 | 93.9 | 0.0 | 383.2 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | -64.3 | -4.5 | -0.9 | 0.0 | 40.2 | 27.2 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 40.2 | 27.2 |
| 6/ GE6 | - | 65.0 | 51.0 | Lw" | 2.0 | 20758.9 | 108.2 | 94.2 | 0.0 | 226.5 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | -61.2 | -4.4 | -0.6 | 0.0 | 45.0 | 31.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 45.0 | 31.0 |

Ingenieurbüro für Schallschutz Dipl.-Ing. Volker Ziegler

Projekt:

**Berechnung Immissionskontingente B-Plan Nr. 06/90 incl. 1. + 2. Änderung**

Auftrag: epl

Datum: 03/07/2017

Berechnung nach DIN ISO 9613-2 mit A-bewerten Summenpegeln bei der Ausbreitungsfrequenz 500 Hz, Raumwinkelmaß K0 = 3 dB, Bodendämpfung nach Nr. 7.3.2, Emissionshöhe 1 m

Aufpunktbezeichnung : I04 1.OG - GEB.: IO 4 <ID>-
Lage des Aufpunktes : Xi= 1.8625 km Yi= 1.4942 km Zi= 5.60 m

| | Tag | Nacht |
|---|---|---|
| Immission : | 50.5 dB(A) | 36.3 dB(A) |

| Emittent | | Emission | | | | | Lw,ges | | Korr. | min. | mittlere Werte für | | | | | | | | | L AT | | Zeitzuschläge | | | Lm | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Name | Ident | Tag | Nacht | | RQ | Anz./L/Fl | Tag | Nacht | Formel | ds | Dc | DI | Cmet | | Drefl | Adiv | Agr | Aatm | Abar | Tag | Nacht | KEZ | | KR | (L AT+KEZ+KR) | |
| | | | | | | | | | | | | | Tag | Nacht | | | | | | | | Tag | Nacht | Tag | Tag | Nacht |
| | | dB(A) | dB(A) | | | / m / qm | dB(A) | dB(A) | dB | m | dB | dB | dB | dB | dB | dB | dB | dB | dB | dB(A) | dB(A) | dB | dB | dB | dB(A) | dB(A) |
| 1/ GE1+SO1 | - | 61.0 | 45.0 | Lw" | 2.0 | 41257.3 | 107.2 | 91.2 | 0.0 | 145.7 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | -58.9 | -4.3 | -0.5 | 0.0 | 46.5 | 30.5 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 46.5 | 30.5 |
| 2/ GE2 | - | 65.0 | 52.0 | Lw" | 2.0 | 4123.3 | 101.2 | 88.2 | 0.0 | 200.9 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | -58.6 | -4.3 | -0.5 | 0.0 | 40.8 | 27.8 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 40.8 | 27.8 |
| 3/ GE3 | - | 65.0 | 51.0 | Lw" | 2.0 | 9573.8 | 104.8 | 90.8 | 0.0 | 301.9 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | -62.0 | -4.5 | -0.7 | 0.0 | 40.6 | 26.6 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 40.6 | 26.6 |
| 4/ GE4 | - | 65.0 | 52.0 | Lw" | 2.0 | 25535.9 | 109.1 | 96.1 | 0.0 | 293.3 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | -63.3 | -4.5 | -0.8 | 0.0 | 43.5 | 30.5 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 43.5 | 30.5 |
| 5/ GE5 | - | 65.0 | 52.0 | Lw" | 2.0 | 15405.9 | 106.9 | 93.9 | 0.0 | 430.0 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | -64.9 | -4.6 | -0.9 | 0.0 | 39.5 | 26.5 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 39.5 | 26.5 |
| 6/ GE6 | - | 65.0 | 51.0 | Lw" | 2.0 | 20758.9 | 108.2 | 94.2 | 0.0 | 402.4 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | -64.3 | -4.6 | -0.9 | 0.0 | 41.5 | 27.5 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 41.5 | 27.5 |

Aufpunktbezeichnung : I05 1.OG - GEB.: IO 5 <ID>-
Lage des Aufpunktes : Xi= 1.4331 km Yi= 1.7814 km Zi= 5.60 m

| | Tag | Nacht |
|---|---|---|
| Immission : | 53.0 dB(A) | 38.8 dB(A) |

| Emittent | | Emission | | | | | Lw,ges | | Korr. | min. | mittlere Werte für | | | | | | | | | L AT | | Zeitzuschläge | | | Lm | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Name | Ident | Tag | Nacht | | RQ | Anz./L/Fl | Tag | Nacht | Formel | ds | Dc | DI | Cmet | | Drefl | Adiv | Agr | Aatm | Abar | Tag | Nacht | KEZ | | KR | (L AT+KEZ+KR) | |
| | | | | | | | | | | | | | Tag | Nacht | | | | | | | | Tag | Nacht | Tag | Tag | Nacht |
| | | dB(A) | dB(A) | | | / m / qm | dB(A) | dB(A) | dB | m | dB | dB | dB | dB | dB | dB | dB | dB | dB | dB(A) | dB(A) | dB | dB | dB | dB(A) | dB(A) |
| 1/ GE1+SO1 | - | 61.0 | 45.0 | Lw" | 2.0 | 41257.3 | 107.2 | 91.2 | 0.0 | 133.7 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | -59.4 | -4.3 | -0.5 | 0.0 | 46.0 | 30.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 46.0 | 30.0 |
| 2/ GE2 | - | 65.0 | 52.0 | Lw" | 2.0 | 4123.3 | 101.2 | 88.2 | 0.0 | 555.3 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | -66.5 | -4.6 | -1.1 | 0.0 | 32.0 | 19.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 32.0 | 19.0 |
| 3/ GE3 | - | 65.0 | 51.0 | Lw" | 2.0 | 9573.8 | 104.8 | 90.8 | 0.0 | 331.7 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | -63.1 | -4.5 | -0.8 | 0.0 | 39.4 | 25.4 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 39.4 | 25.4 |
| 4/ GE4 | - | 65.0 | 52.0 | Lw" | 2.0 | 25535.9 | 109.1 | 96.1 | 0.0 | 435.6 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | -65.4 | -4.6 | -1.0 | 0.0 | 41.1 | 28.1 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 41.1 | 28.1 |
| 5/ GE5 | - | 65.0 | 52.0 | Lw" | 2.0 | 15405.9 | 106.9 | 93.9 | 0.0 | 330.8 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | -63.0 | -4.5 | -0.7 | 0.0 | 41.7 | 28.7 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 41.7 | 28.7 |
| 6/ GE6 | - | 65.0 | 51.0 | Lw" | 2.0 | 20758.9 | 108.2 | 94.2 | 0.0 | 105.3 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | -56.1 | -4.0 | -0.3 | 0.0 | 50.8 | 36.8 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 50.8 | 36.8 |

Anlage 9 zum Gutachten Nr. 17-06-6

Ingenieurbüro für Schallschutz Dipl.-Ing. Volker Ziegler

Projekt:

**Berechnung Immissionskontingente B-Plan Nr. 06/90 mit 3. Änderung (incl. Anhebung der IFSP für GE 6 in der Nacht)**

Auftrag: ep2 Datum: 03/07/2017

Berechnung nach DIN ISO 9613-2 mit A-bewerten Summenpegeln bei der Ausbreitungsfrequenz 500 Hz, Raumwinkelmaß K0 = 3 dB, Bodendämpfung nach Nr. 7.3.2, Emissionshöhe 1 m

Aufpunktbezeichnung : IO1 1.OG - GEB.: IO 1 <ID>-
Lage des Aufpunktes : Xi= 1.7653 km Yi= 1.6156 km Zi= 5.60 m
Tag Nacht
Immission : 51.6 dB(A) 40.0 dB(A)

| Emittent Name | Ident | Emission Tag | Emission Nacht | RQ | Anz./L/Fl | Lw,ges Tag | Lw,ges Nacht | Korr. Formel | min. ds | Dc | DI | mittlere Werte für Cmet Tag | Cmet Nacht | Drefl | Adiv | Agr | Aatm | Abar | L AT Tag | L AT Nacht | Zeitzuschläge KEZ Tag | KEZ Nacht | KR Tag | Lm (L AT+KEZ+KR) Tag | Lm (L AT+KEZ+KR) Nacht |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | dB(A) | dB(A) | | / m / qm | dB(A) | dB(A) | dB | m | dB | dB | dB | dB | dB | dB | dB | dB | dB | dB(A) | dB(A) | dB | dB | dB | dB(A) | dB(A) |
| 1/ GE1+SO1 | - | 61.0 | 45.0 | Lw" | 2.0 | 41257.3 | 107.2 | 91.2 | 0.0 | 140.8 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | -57.5 | -4.2 | -0.4 | 0.0 | 48.1 | 32.1 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 48.1 | 32.1 |
| 2/ GE2 | - | 65.0 | 52.0 | Lw" | 2.0 | 4123.3 | 101.2 | 88.2 | 0.0 | 289.3 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | -61.5 | -4.4 | -0.6 | 0.0 | 37.7 | 24.7 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 37.7 | 24.7 |
| 3/ GE3 | - | 65.0 | 51.0 | Lw" | 2.0 | 9573.8 | 104.8 | 90.8 | 0.0 | 311.9 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | -61.6 | -4.5 | -0.6 | 0.0 | 41.1 | 27.1 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 41.1 | 27.1 |
| 4/ GE4 | - | 65.0 | 52.0 | Lw" | 2.0 | 25535.9 | 109.1 | 96.1 | 0.0 | 362.4 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | -63.9 | -4.5 | -0.8 | 0.0 | 42.9 | 29.9 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 42.9 | 29.9 |
| 5/ GE5 | - | 65.0 | 52.0 | Lw" | 2.0 | 15405.9 | 106.9 | 93.9 | 0.0 | 370.6 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | -64.1 | -4.5 | -0.8 | 0.0 | 40.5 | 27.5 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 40.5 | 27.5 |
| 6/ GE6 | - | 65.0 | 58.0 | Lw" | 2.0 | 27215.4 | 109.3 | 102.3 | 0.0 | 277.7 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | -62.3 | -4.5 | -0.7 | 0.0 | 44.8 | 37.8 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 44.8 | 37.8 |

Aufpunktbezeichnung : IO2 1.OG - GEB.: IO 2 <ID>-
Lage des Aufpunktes : Xi= 1.7411 km Yi= 1.6628 km Zi= 5.60 m
Tag Nacht
Immission : 51.4 dB(A) 40.1 dB(A)

| Emittent Name | Ident | Emission Tag | Emission Nacht | RQ | Anz./L/Fl | Lw,ges Tag | Lw,ges Nacht | Korr. Formel | min. ds | Dc | DI | mittlere Werte für Cmet Tag | Cmet Nacht | Drefl | Adiv | Agr | Aatm | Abar | L AT Tag | L AT Nacht | Zeitzuschläge KEZ Tag | KEZ Nacht | KR Tag | Lm (L AT+KEZ+KR) Tag | Lm (L AT+KEZ+KR) Nacht |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | dB(A) | dB(A) | | / m / qm | dB(A) | dB(A) | dB | m | dB | dB | dB | dB | dB | dB | dB | dB | dB | dB(A) | dB(A) | dB | dB | dB | dB(A) | dB(A) |
| 1/ GE1+SO1 | - | 61.0 | 45.0 | Lw" | 2.0 | 41257.3 | 107.2 | 91.2 | 0.0 | 140.1 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | -57.7 | -4.2 | -0.4 | 0.0 | 47.9 | 31.9 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 47.9 | 31.9 |
| 2/ GE2 | - | 65.0 | 52.0 | Lw" | 2.0 | 4123.3 | 101.2 | 88.2 | 0.0 | 336.3 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | -62.6 | -4.5 | -0.7 | 0.0 | 36.4 | 23.4 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 36.4 | 23.4 |
| 3/ GE3 | - | 65.0 | 51.0 | Lw" | 2.0 | 9573.8 | 104.8 | 90.8 | 0.0 | 322.2 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | -62.0 | -4.5 | -0.7 | 0.0 | 40.6 | 26.6 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 40.6 | 26.6 |
| 4/ GE4 | - | 65.0 | 52.0 | Lw" | 2.0 | 25535.9 | 109.1 | 96.1 | 0.0 | 400.4 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | -64.4 | -4.6 | -0.9 | 0.0 | 42.3 | 29.3 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 42.3 | 29.3 |
| 5/ GE5 | - | 65.0 | 52.0 | Lw" | 2.0 | 15405.9 | 106.9 | 93.9 | 0.0 | 374.0 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | -64.1 | -4.5 | -0.9 | 0.0 | 40.4 | 27.4 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 40.4 | 27.4 |
| 6/ GE6 | - | 65.0 | 58.0 | Lw" | 2.0 | 27215.4 | 109.3 | 102.3 | 0.0 | 246.0 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | -61.8 | -4.4 | -0.7 | 0.0 | 45.3 | 38.3 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 45.3 | 38.3 |

Aufpunktbezeichnung : IO3 1.OG - GEB.: IO 3 <ID>-
Lage des Aufpunktes : Xi= 1.7209 km Yi= 1.7032 km Zi= 5.60 m
Tag Nacht
Immission : 51.2 dB(A) 40.2 dB(A)

| Emittent Name | Ident | Emission Tag | Emission Nacht | RQ | Anz./L/Fl | Lw,ges Tag | Lw,ges Nacht | Korr. Formel | min. ds | Dc | DI | mittlere Werte für Cmet Tag | Cmet Nacht | Drefl | Adiv | Agr | Aatm | Abar | L AT Tag | L AT Nacht | Zeitzuschläge KEZ Tag | KEZ Nacht | KR Tag | Lm (L AT+KEZ+KR) Tag | Lm (L AT+KEZ+KR) Nacht |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | dB(A) | dB(A) | | / m / qm | dB(A) | dB(A) | dB | m | dB | dB | dB | dB | dB | dB | dB | dB | dB | dB(A) | dB(A) | dB | dB | dB | dB(A) | dB(A) |
| 1/ GE1+SO1 | - | 61.0 | 45.0 | Lw" | 2.0 | 41257.3 | 107.2 | 91.2 | 0.0 | 138.9 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | -58.1 | -4.2 | -0.4 | 0.0 | 47.5 | 31.5 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 47.5 | 31.5 |
| 2/ GE2 | - | 65.0 | 52.0 | Lw" | 2.0 | 4123.3 | 101.2 | 88.2 | 0.0 | 377.8 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | -63.5 | -4.5 | -0.8 | 0.0 | 35.4 | 22.4 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 35.4 | 22.4 |
| 3/ GE3 | - | 65.0 | 51.0 | Lw" | 2.0 | 9573.8 | 104.8 | 90.8 | 0.0 | 335.6 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | -62.6 | -4.5 | -0.7 | 0.0 | 40.0 | 26.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 40.0 | 26.0 |
| 4/ GE4 | - | 65.0 | 52.0 | Lw" | 2.0 | 25535.9 | 109.1 | 96.1 | 0.0 | 435.0 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | -64.9 | -4.6 | -0.9 | 0.0 | 41.7 | 28.7 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 41.7 | 28.7 |
| 5/ GE5 | - | 65.0 | 52.0 | Lw" | 2.0 | 15405.9 | 106.9 | 93.9 | 0.0 | 383.2 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | -64.3 | -4.5 | -0.9 | 0.0 | 40.2 | 27.2 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 40.2 | 27.2 |
| 6/ GE6 | - | 65.0 | 58.0 | Lw" | 2.0 | 27215.4 | 109.3 | 102.3 | 0.0 | 226.0 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | -61.8 | -4.5 | -0.6 | 0.0 | 45.5 | 38.5 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 45.5 | 38.5 |

Anlage 10 zum Gutachten Nr. 17-06-6

Ingenieurbüro für Schallschutz Dipl.-Ing. Volker Ziegler

Projekt:

**Berechnung Immissionskontingente B-Plan Nr. 06/90 mit 3. Änderung (incl. Anhebung der IFSP für GE 6 in der Nacht)**

Auftrag: ep2 Datum: 03/07/2017

Berechnung nach DIN ISO 9613-2 mit A-bewerten Summenpegeln bei der Ausbreitungsfrequenz 500 Hz, Raumwinkelmaß K0 = 3 dB, Bodendämpfung nach Nr. 7.3.2, Emissionshöhe 1 m

Aufpunktbezeichnung : I04 1.OG - GEB.: IO 4 <ID>-
Lage des Aufpunktes : Xi= 1.8625 km Yi= 1.4942 km Zi= 5.60 m

| | Tag | Nacht |
|---|---|---|
| Immission : | 50.7 dB(A) | 38.5 dB(A) |

| Emittent Name | Ident | Emission Tag | Emission Nacht | | RQ | Anz./L/Fl | Lw,ges Tag | Lw,ges Nacht | Korr. Formel | min. ds | mittlere Werte für Dc | DI | Cmet Tag | Cmet Nacht | Drefl | Adiv | Agr | Aatm | Abar | L AT Tag | L AT Nacht | Zeitzuschläge KEZ Tag | Zeitzuschläge KEZ Nacht | Zeitzuschläge KR Tag | Lm (L AT+KEZ+KR) Tag | Lm (L AT+KEZ+KR) Nacht |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | dB(A) | dB(A) | | | / m / qm | dB(A) | dB(A) | dB | m | dB | dB | dB | dB | dB | dB | dB | dB | dB | dB(A) | dB(A) | dB | dB | dB | dB(A) | dB(A) |
| 1/ GE1+SO1 | - | 61.0 | 45.0 | Lw" | 2.0 | 41257.3 | 107.2 | 91.2 | 0.0 | 145.7 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | -58.9 | -4.3 | -0.5 | 0.0 | 46.5 | 30.5 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 46.5 | 30.5 |
| 2/ GE2 | - | 65.0 | 52.0 | Lw" | 2.0 | 4123.3 | 101.2 | 88.2 | 0.0 | 200.9 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | -58.6 | -4.3 | -0.5 | 0.0 | 40.8 | 27.8 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 40.8 | 27.8 |
| 3/ GE3 | - | 65.0 | 51.0 | Lw" | 2.0 | 9573.8 | 104.8 | 90.8 | 0.0 | 301.9 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | -62.0 | -4.5 | -0.7 | 0.0 | 40.6 | 26.6 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 40.6 | 26.6 |
| 4/ GE4 | - | 65.0 | 52.0 | Lw" | 2.0 | 25535.9 | 109.1 | 96.1 | 0.0 | 293.3 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | -63.3 | -4.5 | -0.8 | 0.0 | 43.5 | 30.5 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 43.5 | 30.5 |
| 5/ GE5 | - | 65.0 | 52.0 | Lw" | 2.0 | 15405.9 | 106.9 | 93.9 | 0.0 | 430.0 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | -64.9 | -4.6 | -0.9 | 0.0 | 39.5 | 26.5 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 39.5 | 26.5 |
| 6/ GE6 | - | 65.0 | 58.0 | Lw" | 2.0 | 27215.4 | 109.3 | 102.3 | 0.0 | 403.2 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | -64.5 | -4.5 | -0.9 | 0.0 | 42.3 | 35.3 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 42.3 | 35.3 |

Aufpunktbezeichnung : I05 1.OG - GEB.: IO 5 <ID>-
Lage des Aufpunktes : Xi= 1.4331 km Yi= 1.7814 km Zi= 5.60 m

| | Tag | Nacht |
|---|---|---|
| Immission : | 53.3 dB(A) | 44.7 dB(A) |

| Emittent Name | Ident | Emission Tag | Emission Nacht | | RQ | Anz./L/Fl | Lw,ges Tag | Lw,ges Nacht | Korr. Formel | min. ds | mittlere Werte für Dc | DI | Cmet Tag | Cmet Nacht | Drefl | Adiv | Agr | Aatm | Abar | L AT Tag | L AT Nacht | Zeitzuschläge KEZ Tag | Zeitzuschläge KEZ Nacht | Zeitzuschläge KR Tag | Lm (L AT+KEZ+KR) Tag | Lm (L AT+KEZ+KR) Nacht |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | dB(A) | dB(A) | | | / m / qm | dB(A) | dB(A) | dB | m | dB | dB | dB | dB | dB | dB | dB | dB | dB | dB(A) | dB(A) | dB | dB | dB | dB(A) | dB(A) |
| 1/ GE1+SO1 | - | 61.0 | 45.0 | Lw" | 2.0 | 41257.3 | 107.2 | 91.2 | 0.0 | 133.7 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | -59.4 | -4.3 | -0.5 | 0.0 | 46.0 | 30.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 46.0 | 30.0 |
| 2/ GE2 | - | 65.0 | 52.0 | Lw" | 2.0 | 4123.3 | 101.2 | 88.2 | 0.0 | 555.3 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | -66.5 | -4.6 | -1.1 | 0.0 | 32.0 | 19.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 32.0 | 19.0 |
| 3/ GE3 | - | 65.0 | 51.0 | Lw" | 2.0 | 9573.8 | 104.8 | 90.8 | 0.0 | 331.7 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | -63.1 | -4.5 | -0.8 | 0.0 | 39.4 | 25.4 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 39.4 | 25.4 |
| 4/ GE4 | - | 65.0 | 52.0 | Lw" | 2.0 | 25535.9 | 109.1 | 96.1 | 0.0 | 435.6 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | -65.4 | -4.6 | -1.0 | 0.0 | 41.1 | 28.1 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 41.1 | 28.1 |
| 5/ GE5 | - | 65.0 | 52.0 | Lw" | 2.0 | 15405.9 | 106.9 | 93.9 | 0.0 | 330.8 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | -63.0 | -4.5 | -0.7 | 0.0 | 41.7 | 28.7 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 41.7 | 28.7 |
| 6/ GE6 | - | 65.0 | 58.0 | Lw" | 2.0 | 27215.4 | 109.3 | 102.3 | 0.0 | 104.7 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | -56.6 | -4.1 | -0.3 | 0.0 | 51.3 | 44.3 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 51.3 | 44.3 |

Ingenieurbüro für Schallschutz Dipl.-Ing. Volker Ziegler

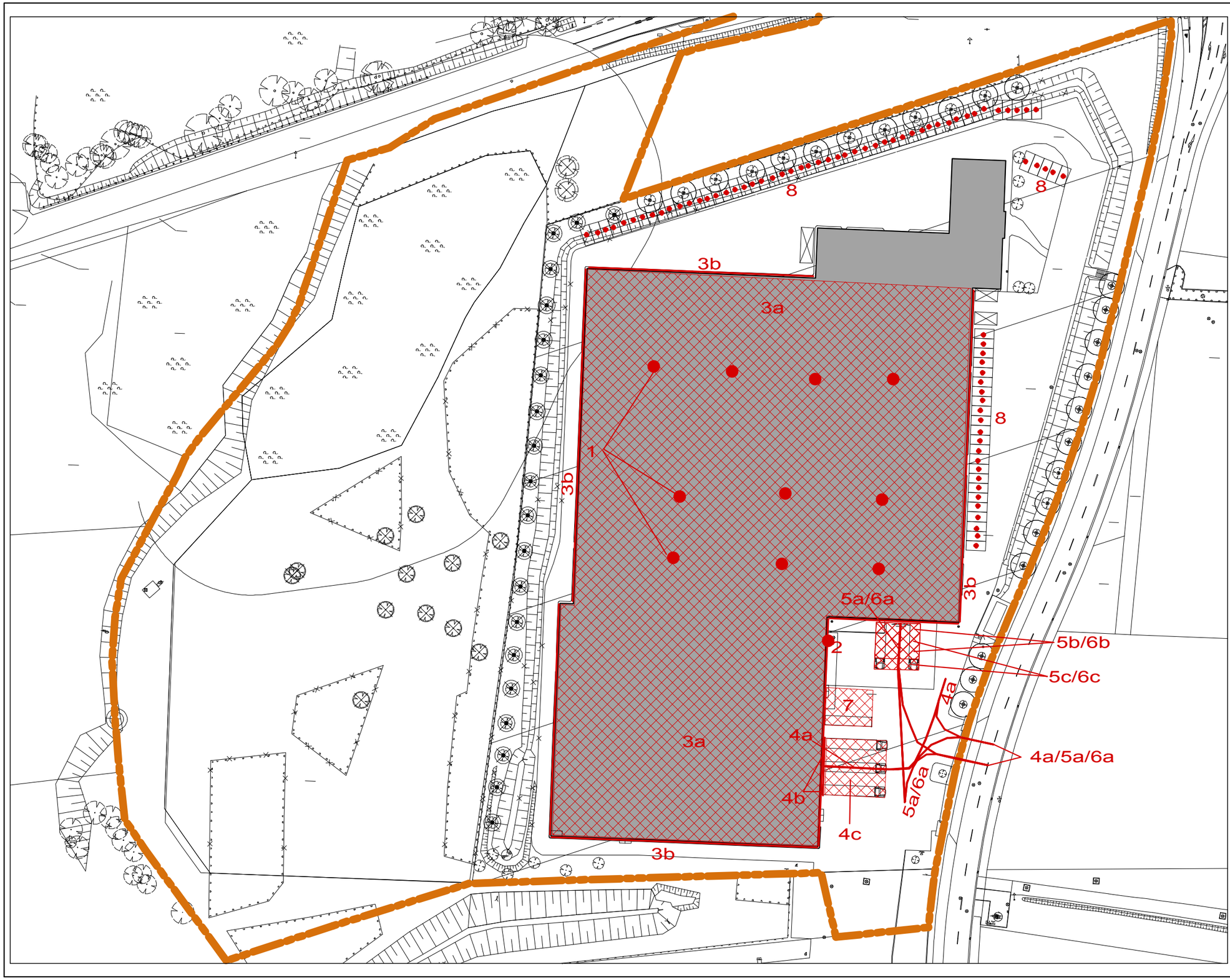


0 5 10 20 40 60

Lageplan der Prognosebe-
rechnungen für die Ausbau-
stufe 1 mit Schallquellen
(rote Punkte, Linien, Flächen)

ANLAGE 12
Gutachten 17-06-6
Datei: plan-as1
M 1: 1000

3. Änderung des Bebauungs-
planes Nr. 06/90 "Gewerbe-
gebiet Dammhusen" der
Hansestadt Wismar

Auftraggeber:
MV WERFTEN Fertigmodule
An der Westtangente 1
23966 Wismar

Ing.-Büro für Schallschutz
Grambeker Weg 146
23879 Mölln
Tel.: 0 45 42 / 83 62 47

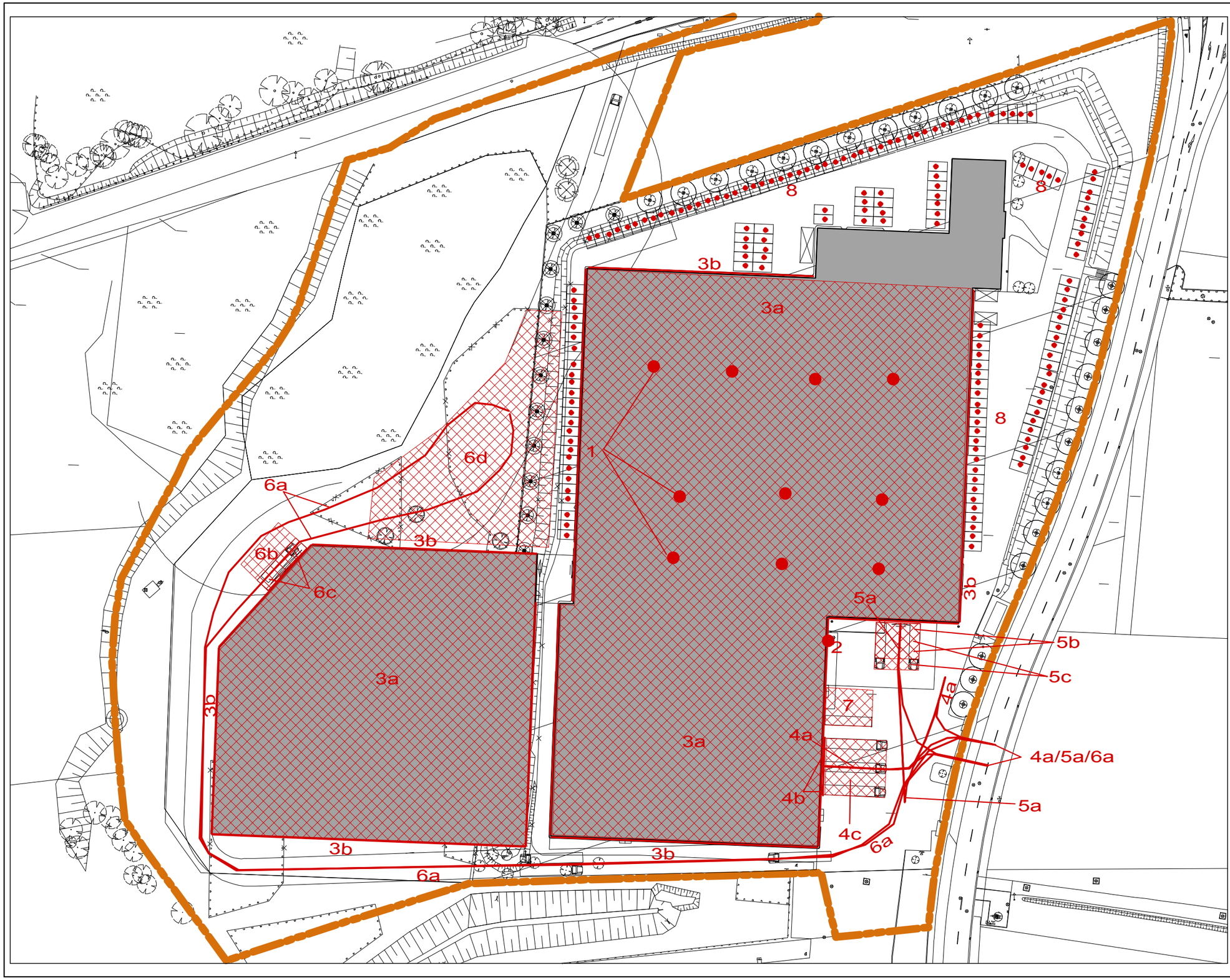


0 5 10 20 40 60

Lageplan der Prognosebe-rechnungen für die Ausbau-stufe 2/V1 mit Schallquellen (rote Punkte, Linien, Flächen)

ANLAGE 13
Gutachten 17-06-6
Datei: plan-as2-v1
M 1: 1000

3. Änderung des Bebauungs-planes Nr. 06/90 "Gewerbe-gebiet Dammhusen" der Hansestadt Wismar

An- und Abfahrten der Aus-lieferungen über An der Westtangente

Auftraggeber:
MV WERFTEN Fertigmodule
An der Westtangente 1
23966 Wismar

Ing.-Büro für Schallschutz
Grambeker Weg 146
23879 Mölln
Tel.: 0 45 42 / 83 62 47

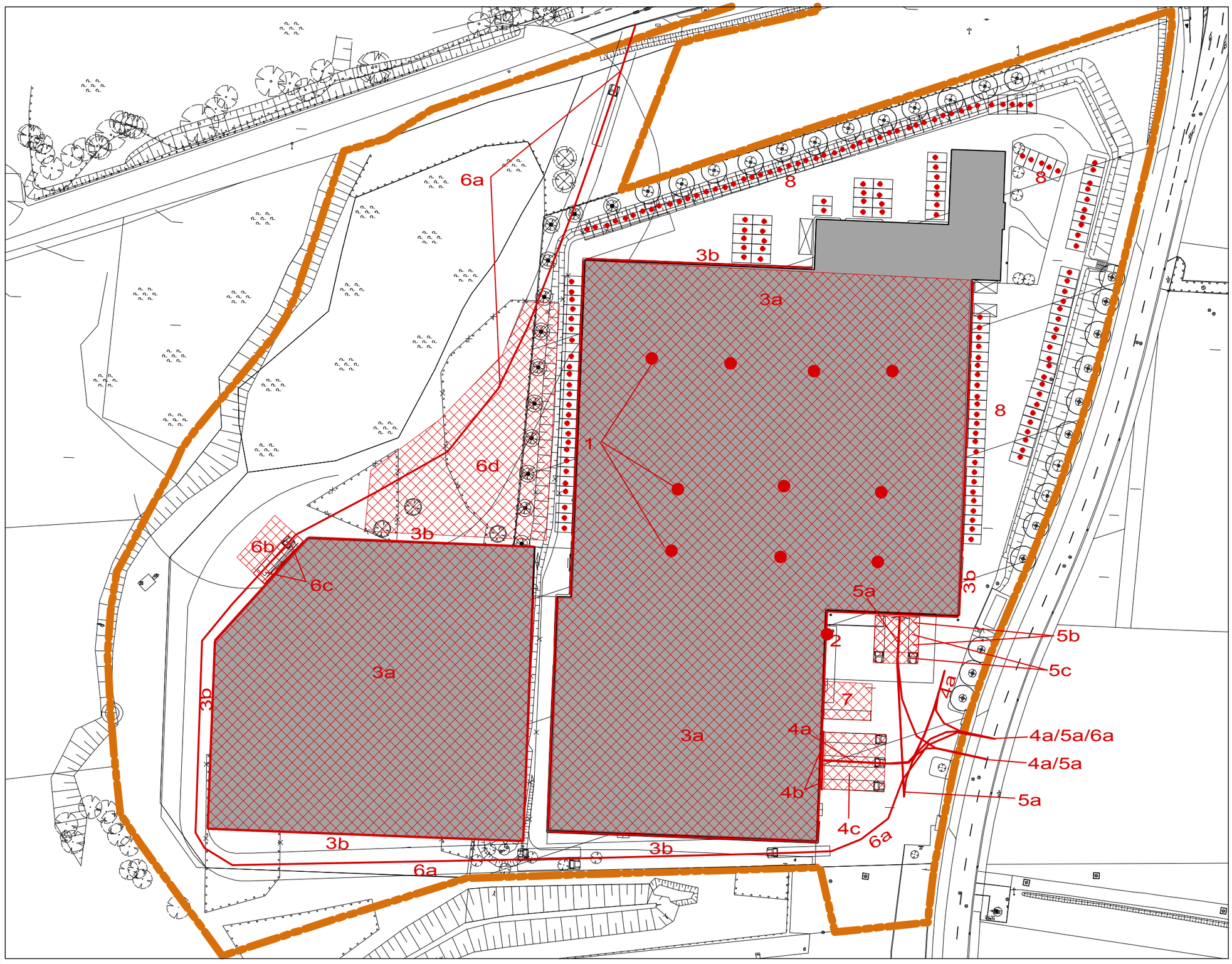


0 5 10 20 40 60

Lageplan der Prognosebe-
rechnungen für die Ausbau-
stufe 2/V2 mit Schallquellen
(rote Punkte, Linien, Flächen)

ANLAGE 14
Gutachten 17-06-6
Datei: plan-as2-v2
M 1: 1000

3. Änderung des Bebauungs-
planes Nr. 06/90 "Gewerbe-
gebiet Dammhusen" der
Hansestadt Wismar

Anfahrten der Ausliefer-
ungen über An der West-
tangente und Abfahrten über
Dammhusener Chaussee

Auftraggeber:
MV WERFTEN Fertigmodule
An der Westtangente 1
23966 Wismar

Ing.-Büro für Schallschutz
Grambeker Weg 146
23879 Mölln
Tel.: 0 45 42 / 83 62 47

Anlage 15 zum Gutachten Nr. 17-06-6

Ingenieurbüro
für Schallschutz
Dipl.-Ing. Volker Ziegler

# Schallausbreitungsberechnungen nach DIN ISO 9613-2 und Berechnungen der Beurteilungspegel nach TA Lärm

## Erläuterungen der Spaltenüberschriften in den Berechnungsblättern

| Spaltenüberschrift | Bedeutung |
|---|---|
| Emission, RQ | RQ = 0: Schallleistungspegel $L_W$ für Punktschallquellen<br>RQ = 1: Schalleistungspegel $L_W'$ für Linienschallquellen<br>RQ = 2: Schallleistungspegel $L_W''$ für horizontale Flächenschallquellen<br>RQ = 3: Schallleistungspegel $L_W''$ für vertikale Flächenschallquellen |
| Anz/L/Fl | Anzahl der Punktschallquellen, Länge der Linienschallquellen, Fläche der Flächenschallquellen |
| $L_{W,ges}$ | Gesamtschallleistung |
| min. ds | Minimaler Abstand zwischen der Schallquelle und dem Immissionsort |
| $D_c$ | Richtwirkungskorrektur |
| $D_I$ | Richtwirkungsmaß |
| $C_{met}$ | Meteorologische Korrektur nach DIN ISO 9613-2 |
| $D_{refl}$ | Pegelerhöhungen durch Reflexionen |
| $A_{div}$ | Geometrische Ausbreitungsdämpfung |
| $A_{gr}$ | Dämpfung aufgrund des Bodeneffektes |
| $A_{atm}$ | Dämpfung aufgrund der Luftabsorption |
| $A_{bar}$ | Dämpfung aufgrund von Abschirmung |
| $L_{AT}$ | Mittelungspegel der Schallquelle am Immissionsort |
| $K_{EZ}$ | Einwirkzeitkorrektur = 10xlg(Einwirkzeit bzw. Anzahl/16 Std. tags) bzw. 10xlg(Einwirkzeit bzw. Anzahl in der lautesten Stunde nachts) |
| $K_R$ | Ruhezeitzuschlag, bezogen auf gesamte Einwirkzeit |
| $L_m$ | Mittelungspegel der Schallquelle mit Einwirkzeitkorrekturen und Ruhezeitzuschlägen = Teil-Beurteilungspegel |
| Pegel PT/PN | Gesamt - Beurteilungspegel Tag / Nacht |
| Xi / Yi | Koordinaten |
| Zi / Hi | Immissionshöhe incl. Gelände / Immissionshöhe über Grund |

Projekt:

**Prognose Beurteilungspegel MV WERFTEN Fertigmodule GmbH, Ausbaustufe 1**

Auftrag: ep3-as1

Datum: 03/07/2017

Frequenzabhängige Ausbreitungsberechnung nach DIN ISO 9613-2 mit schallquellentypischen Oktav-Bezugssprekten und Emissionshöhen, Bodendämpfung nach Nr. 7.3.2

Aufpunktbezeichnung: IO1 1.OG - GEB.: IO 1 <ID>-

Aufpunktlage: Xi= 1.7653 km

Yi= 1.6156 km

Zi= 5.60 m

Hi= 5.60 m

| Nr. des Frequenzbereiches | : | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | Summe |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Frequenz | [Hz] | : 63.0 | 125 | 250 | 500 | 1000 | 2000 | 4000 | 8000 | Lr |
| Pegel PT | [dB(A)] | : 23.68 | 27.60 | 30.47 | 34.45 | 36.09 | 32.92 | 20.13 | -20.82 | 40.35 |
| Pegel PN | [dB(A)] | : 16.18 | 21.91 | 21.87 | 25.50 | 25.33 | 22.48 | 12.48 | -27.41 | 30.94 |

| Emittent Name | Ident | Emission Tag | Emission Nacht | | RQ | Anz./L/Fl | Lw,ges Tag | Lw,ges Nacht | Korr. Formel | min. ds | mittlere Werte für Dc | DI | Cmet Tag | Cmet Nacht | Drefl | Adiv | Agr | Aatm | Abar | L AT Tag | L AT Nacht | Zeitzuschläge KEZ Tag | Zeitzuschläge KEZ Nacht | Zeitzuschläge KR Tag | Lm (L AT+KEZ+KR) Tag | Lm (L AT+KEZ+KR) Nacht |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | dB(A) | dB(A) | | | / m / qm | dB(A) | dB(A) | dB | m | dB | dB | dB | dB | dB | dB | dB | dB | dB | dB(A) | dB(A) | dB | dB | dB | dB(A) | dB(A) |
| 1/ Dachlüfter | - | 85.0 | 82.0 | Lw | 0.0 | 10.0 | 95.0 | 92.0 | 0.0 | 330.3 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | -62.1 | -4.5 | -2.8 | -0.3 | 28.3 | 25.3 | 0.0 | 0.0 | 1.9 | 30.2 | 25.3 |
| 2/ Kompressor Abluft | - | 82.0 | 82.0 | Lw | 0.0 | 1.0 | 82.0 | 82.0 | 0.0 | 354.5 | 6.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | -62.0 | -4.2 | -2.1 | -4.0 | 15.7 | 15.7 | 0.0 | 0.0 | 1.9 | 17.6 | 15.7 |
| 3a/ Dächer | - | 46.0 | 46.0 | Lw" | 2.0 | 12944.3 | 87.1 | 87.1 | 0.0 | 311.2 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | -62.4 | -4.5 | -0.9 | -0.2 | 22.1 | 22.1 | 0.0 | 0.0 | 1.9 | 24.0 | 22.1 |
| 3b/ Außenwände | - | 46.0 | 46.0 | Lw" | 3.0 | 2751.6 | 80.4 | 80.4 | 0.0 | 311.9 | 6.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | -62.8 | -4.3 | -0.6 | -5.8 | 12.9 | 12.9 | 0.0 | 0.0 | 1.9 | 14.8 | 12.9 |
| 4a/ Anlie Rampe AnAb | - | 63.0 | 0.0 | Lw' | 1.0 | 119.1 | 83.8 | 0.0 | 0.0 | 320.2 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 1.6 | -62.5 | -4.5 | -1.6 | -2.0 | 17.8 | 0.0 | 8.8 | 0.0 | 1.9 | 28.5 | 0.0 |
| 4a/ Anlie Rampe Rang | - | 63.0 | 0.0 | Lw' | 1.0 | 47.3 | 79.7 | 0.0 | 0.0 | 327.9 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 1.8 | -62.6 | -4.5 | -1.6 | -2.1 | 13.7 | 0.0 | 8.8 | 0.0 | 1.9 | 24.4 | 0.0 |
| 4b/ Anlief Rampe Ent | - | 86.2 | 0.0 | Lw' | 1.0 | 15.0 | 98.0 | 0.0 | 0.0 | 361.5 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 2.3 | -62.6 | -4.5 | -1.9 | -1.3 | 33.0 | 0.0 | 3.0 | 0.0 | 1.9 | 37.9 | 0.0 |
| 4c/ Anlie Rampe Park | - | 59.3 | 0.0 | Lw" | 2.0 | 233.0 | 83.0 | 0.0 | 0.0 | 347.0 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 2.0 | -62.8 | -4.5 | -1.8 | -1.3 | 17.6 | 0.0 | 8.8 | 0.0 | 1.9 | 28.3 | 0.0 |
| 5a/ Anlief Tor AnAbf | - | 63.0 | 0.0 | Lw' | 1.0 | 131.5 | 84.2 | 0.0 | 0.0 | 320.0 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 1.3 | -62.3 | -4.5 | -1.7 | -2.4 | 17.6 | 0.0 | 3.0 | 0.0 | 1.9 | 22.5 | 0.0 |
| 5a/ Anlief Tor Rang | - | 63.0 | 0.0 | Lw' | 1.0 | 46.5 | 79.7 | 0.0 | 0.0 | 335.2 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 1.6 | -62.6 | -4.5 | -1.7 | -2.7 | 12.8 | 0.0 | 3.0 | 0.0 | 1.9 | 17.7 | 0.0 |
| 5b/ Anlief Tor Entl | - | 74.7 | 0.0 | Lw" | 2.0 | 106.7 | 95.0 | 0.0 | 0.0 | 331.4 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.4 | -62.1 | -4.5 | -1.5 | -6.3 | 24.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 1.9 | 25.9 | 0.0 |
| 5c/ Anlief Tor Parke | - | 61.5 | 0.0 | Lw" | 2.0 | 141.8 | 83.0 | 0.0 | 0.0 | 331.4 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.4 | -62.7 | -4.5 | -1.3 | -5.5 | 12.4 | 0.0 | 3.0 | 0.0 | 1.9 | 17.3 | 0.0 |
| 6a/ Ausl Tor AnAbf | - | 63.0 | 63.0 | Lw' | 1.0 | 131.5 | 84.2 | 84.2 | 0.0 | 320.0 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 1.3 | -62.3 | -4.5 | -1.7 | -2.4 | 17.6 | 17.6 | -3.0 | 6.0 | 6.0 | 20.6 | 23.6 |
| 6a/ Ausl Tor Rang | - | 63.0 | 63.0 | Lw' | 1.0 | 46.5 | 79.7 | 79.7 | 0.0 | 335.2 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 1.6 | -62.6 | -4.5 | -1.7 | -2.7 | 12.8 | 12.8 | -3.0 | 6.0 | 6.0 | 15.8 | 18.8 |
| 6b/ Ausl Tor Entl | - | 74.7 | 74.7 | Lw" | 2.0 | 107.6 | 95.0 | 95.0 | 0.0 | 331.4 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.4 | -62.1 | -4.5 | -1.5 | -6.3 | 24.0 | 24.0 | -9.0 | 0.0 | 6.0 | 21.0 | 24.0 |
| 6c/ Ausl Tor Parken | - | 61.5 | 61.5 | Lw" | 2.0 | 141.3 | 83.0 | 83.0 | 0.0 | 331.4 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.4 | -62.8 | -4.5 | -1.3 | -5.5 | 12.4 | 12.4 | -3.0 | 6.0 | 6.0 | 15.4 | 18.4 |
| 7/ Müllpressen | - | 69.3 | 0.0 | Lw" | 2.0 | 118.4 | 90.0 | 0.0 | 0.0 | 347.9 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 1.7 | -62.5 | -4.5 | -2.0 | -3.5 | 22.2 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 1.9 | 24.1 | 0.0 |
| 8/ Pkw-SP | - | 70.0 | 70.0 | Lw | 0.0 | 77.0 | 88.9 | 88.9 | 0.0 | 290.6 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 1.4 | -62.5 | -4.5 | -1.2 | -7.8 | 17.3 | 17.3 | 6.0 | 0.0 | 1.9 | 25.2 | 17.3 |

Anlage 16 zum Gutachten Nr. 17-06-6

Ingenieurbüro für Schallschutz Dipl.-Ing. Volker Ziegler

Projekt:

**Prognose Beurteilungspegel MV WERFTEN Fertigmodule GmbH, Ausbaustufe 1**

Auftrag: ep3-as1

Datum: 03/07/2017

Frequenzabhängige Ausbreitungsberechnung nach DIN ISO 9613-2 mit schallquellentypischen Oktav-Bezugssprekten und Emissionshöhen, Bodendämpfung nach Nr. 7.3.2

Aufpunktbezeichnung: I02 1.OG - GEB.: IO 2 <ID>-

Aufpunktlage: Xi= 1.7411 km, Yi= 1.6628 km, Zi= 5.60 m, Hi= 5.60 m

| Nr. des Frequenzbereiches | : | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | Summe |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Frequenz | [Hz] : | 63.0 | 125 | 250 | 500 | 1000 | 2000 | 4000 | 8000 | Lr |
| Pegel PT | [dB(A)] : | 23.40 | 27.44 | 29.84 | 33.65 | 34.97 | 31.76 | 19.63 | -20.38 | 39.44 |
| Pegel PN | [dB(A)] : | 15.66 | 22.02 | 21.03 | 24.77 | 24.28 | 22.04 | 12.84 | -26.86 | 30.29 |

| Emittent | | Emission | | | | | | | Korr. | min. | mittlere Werte für | | | | | | | | L AT | | Zeitzuschläge | | | Lm | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Name | Ident | Tag | Nacht | | RQ | Anz./L/Fl | Lw,ges Tag | Lw,ges Nacht | Formel | ds | Dc | DI | Cmet Tag | Cmet Nacht | Drefl | Adiv | Agr | Aatm | Abar | Tag | Nacht | KEZ Tag | KEZ Nacht | KR Tag | (L AT+KEZ+KR) Tag | (L AT+KEZ+KR) Nacht |
| | | dB(A) | dB(A) | | | / m / qm | dB(A) | dB(A) | dB | m | dB | dB | dB | dB | dB | dB | dB | dB | dB | dB(A) | dB(A) | dB | dB | dB | dB(A) | dB(A) |
| 1/ Dachlüfter | - | 85.0 | 82.0 | Lw | 0.0 | 10.0 | 95.0 | 92.0 | 0.0 | 309.8 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | -61.7 | -4.5 | -2.7 | -0.2 | 28.9 | 25.9 | 0.0 | 0.0 | 1.9 | 30.8 | 25.9 |
| 2/ Kompressor Abluft | - | 82.0 | 82.0 | Lw | 0.0 | 1.0 | 82.0 | 82.0 | 0.0 | 343.7 | 6.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | -61.7 | -4.2 | -1.6 | -6.7 | 13.8 | 13.8 | 0.0 | 0.0 | 1.9 | 15.7 | 13.8 |
| 3a/ Dächer | - | 46.0 | 46.0 | Lw" | 2.0 | 12944.3 | 87.1 | 87.1 | 0.0 | 287.6 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | -62.0 | -4.5 | -0.8 | -0.2 | 22.6 | 22.6 | 0.0 | 0.0 | 1.9 | 24.5 | 22.6 |
| 3b/ Außenwände | - | 46.0 | 46.0 | Lw" | 3.0 | 2751.6 | 80.4 | 80.4 | 0.0 | 295.0 | 6.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | -62.4 | -4.3 | -0.6 | -5.3 | 13.8 | 13.8 | 0.0 | 0.0 | 1.9 | 15.7 | 13.8 |
| 4a/ Anlie Rampe AnAb | - | 63.0 | 0.0 | Lw' | 1.0 | 119.1 | 83.8 | 0.0 | 0.0 | 318.1 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 1.6 | -62.6 | -4.5 | -1.3 | -4.4 | 15.6 | 0.0 | 8.8 | 0.0 | 1.9 | 26.3 | 0.0 |
| 4a/ Anlie Rampe Rang | - | 63.0 | 0.0 | Lw' | 1.0 | 47.3 | 79.7 | 0.0 | 0.0 | 320.5 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 1.8 | -62.6 | -4.5 | -1.3 | -4.3 | 11.8 | 0.0 | 8.8 | 0.0 | 1.9 | 22.5 | 0.0 |
| 4b/ Anlief Rampe Ent | - | 86.2 | 0.0 | Lw' | 1.0 | 15.0 | 98.0 | 0.0 | 0.0 | 356.9 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 2.6 | -62.1 | -4.4 | -2.0 | -3.3 | 31.8 | 0.0 | 3.0 | 0.0 | 1.9 | 36.7 | 0.0 |
| 4c/ Anlie Rampe Park | - | 59.3 | 0.0 | Lw" | 2.0 | 233.0 | 83.0 | 0.0 | 0.0 | 341.7 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 2.5 | -62.9 | -4.5 | -1.5 | -3.4 | 16.2 | 0.0 | 8.8 | 0.0 | 1.9 | 26.9 | 0.0 |
| 5a/ Anlief Tor AnAbf | - | 63.0 | 0.0 | Lw' | 1.0 | 131.5 | 84.2 | 0.0 | 0.0 | 318.0 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 1.1 | -62.5 | -4.5 | -1.3 | -4.7 | 15.3 | 0.0 | 3.0 | 0.0 | 1.9 | 20.2 | 0.0 |
| 5a/ Anlief Tor Rang | - | 63.0 | 0.0 | Lw' | 1.0 | 46.5 | 79.7 | 0.0 | 0.0 | 324.9 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 1.3 | -62.6 | -4.5 | -1.3 | -4.9 | 10.7 | 0.0 | 3.0 | 0.0 | 1.9 | 15.6 | 0.0 |
| 5b/ Anlief Tor Entl | - | 74.7 | 0.0 | Lw" | 2.0 | 106.7 | 95.0 | 0.0 | 0.0 | 321.4 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.2 | -61.8 | -4.5 | -1.4 | -10.1 | 20.4 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 1.9 | 22.3 | 0.0 |
| 5c/ Anlief Tor Parke | - | 61.5 | 0.0 | Lw" | 2.0 | 141.8 | 83.0 | 0.0 | 0.0 | 321.5 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.2 | -62.4 | -4.5 | -1.2 | -7.5 | 10.6 | 0.0 | 3.0 | 0.0 | 1.9 | 15.5 | 0.0 |
| 6a/ Ausl Tor AnAbf | - | 63.0 | 63.0 | Lw' | 1.0 | 131.5 | 84.2 | 84.2 | 0.0 | 318.0 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 1.1 | -62.5 | -4.5 | -1.3 | -4.7 | 15.3 | 15.3 | -3.0 | 6.0 | 6.0 | 18.3 | 21.3 |
| 6a/ Ausl Tor Rang | - | 63.0 | 63.0 | Lw' | 1.0 | 46.5 | 79.7 | 79.7 | 0.0 | 324.9 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 1.3 | -62.6 | -4.5 | -1.3 | -4.9 | 10.7 | 10.7 | -3.0 | 6.0 | 6.0 | 13.7 | 16.7 |
| 6b/ Ausl Tor Entl | - | 74.7 | 74.7 | Lw" | 2.0 | 107.6 | 95.0 | 95.0 | 0.0 | 321.4 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.2 | -61.8 | -4.4 | -1.4 | -10.0 | 20.5 | 20.5 | -9.0 | 0.0 | 6.0 | 17.5 | 20.5 |
| 6c/ Ausl Tor Parken | - | 61.5 | 61.5 | Lw" | 2.0 | 141.3 | 83.0 | 83.0 | 0.0 | 321.5 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.2 | -62.4 | -4.5 | -1.2 | -7.5 | 10.6 | 10.6 | -3.0 | 6.0 | 6.0 | 13.6 | 16.6 |
| 7/ Müllpressen | - | 69.3 | 0.0 | Lw" | 2.0 | 118.4 | 90.0 | 0.0 | 0.0 | 340.3 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 1.8 | -62.3 | -4.5 | -1.9 | -4.5 | 21.6 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 1.9 | 23.5 | 0.0 |
| 8/ Pkw-SP | - | 70.0 | 70.0 | Lw | 0.0 | 77.0 | 88.9 | 88.9 | 0.0 | 261.8 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 1.6 | -61.4 | -4.5 | -1.5 | -5.7 | 20.4 | 20.4 | 6.0 | 0.0 | 1.9 | 28.3 | 20.4 |

Anlage 17 zum Gutachten Nr. 17-06-6

Ingenieurbüro für Schallschutz Dipl.-Ing. Volker Ziegler

Projekt:

**Prognose Beurteilungspegel MV WERFTEN Fertigmodule GmbH, Ausbaustufe 1**

Auftrag: ep3-as1

Datum: 03/07/2017

Frequenzabhängige Ausbreitungsberechnung nach DIN ISO 9613-2 mit schallquellentypischen Oktav-Bezugssprekten und Emissionshöhen, Bodendämpfung nach Nr. 7.3.2

Aufpunktbezeichnung: I03 1.OG - GEB.: IO 3 <ID>-

Aufpunktlage: Xi= 1.7209 km, Yi= 1.7032 km, Zi= 5.60 m, Hi= 5.60 m

| Nr. des Frequenzbereiches | : | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | Summe |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Frequenz [Hz] | : | 63.0 | 125 | 250 | 500 | 1000 | 2000 | 4000 | 8000 | Lr |
| Pegel PT [dB(A)] | : | 23.47 | 27.62 | 29.96 | 33.81 | 35.26 | 32.18 | 20.17 | -18.30 | 39.69 |
| Pegel PN [dB(A)] | : | 15.50 | 22.14 | 20.99 | 24.69 | 24.26 | 22.25 | 13.25 | -25.15 | 30.32 |

| Emittent Name | Ident | Emission Tag | Emission Nacht | | RQ | Anz./L/F1 | Lw,ges Tag | Lw,ges Nacht | Korr. Formel | min. ds | mittlere Werte für Dc | DI | Cmet Tag | Cmet Nacht | Drefl | Adiv | Agr | Aatm | Abar | L AT Tag | L AT Nacht | Zeitzuschläge KEZ Tag | Zeitzuschläge KEZ Nacht | Zeitzuschläge KR | Lm (L AT+KEZ+KR) Tag | Lm (L AT+KEZ+KR) Nacht |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | dB(A) | dB(A) | | | / m / qm | dB(A) | dB(A) | dB | m | dB | dB | dB | dB | dB | dB | dB | dB | dB | dB(A) | dB(A) | dB | dB | dB | dB(A) | dB(A) |
| 1/ Dachlüfter | - | 85.0 | 82.0 | Lw | 0.0 | 10.0 | 95.0 | 92.0 | 0.0 | 299.2 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | -61.5 | -4.4 | -2.7 | -0.3 | 29.1 | 26.1 | 0.0 | 0.0 | 1.9 | 31.0 | 26.1 |
| 2/ Kompressor Abluft | - | 82.0 | 82.0 | Lw | 0.0 | 1.0 | 82.0 | 82.0 | 0.0 | 341.4 | 6.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | -61.7 | -4.2 | -1.5 | -8.1 | 12.5 | 12.5 | 0.0 | 0.0 | 1.9 | 14.4 | 12.5 |
| 3a/ Dächer | - | 46.0 | 46.0 | Lw" | 2.0 | 12944.3 | 87.1 | 87.1 | 0.0 | 275.2 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | -61.8 | -4.5 | -0.8 | -0.2 | 22.8 | 22.8 | 0.0 | 0.0 | 1.9 | 24.7 | 22.8 |
| 3b/ Außenwände | - | 46.0 | 46.0 | Lw" | 3.0 | 2751.6 | 80.4 | 80.4 | 0.0 | 287.9 | 6.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | -62.2 | -4.3 | -0.6 | -5.2 | 14.1 | 14.1 | 0.0 | 0.0 | 1.9 | 16.0 | 14.1 |
| 4a/ Anlie Rampe AnAb | - | 63.0 | 0.0 | Lw' | 1.0 | 119.1 | 83.8 | 0.0 | 0.0 | 320.6 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 1.4 | -62.7 | -4.5 | -1.3 | -4.2 | 15.5 | 0.0 | 8.8 | 0.0 | 1.9 | 26.2 | 0.0 |
| 4a/ Anlie Rampe Rang | - | 63.0 | 0.0 | Lw' | 1.0 | 47.3 | 79.7 | 0.0 | 0.0 | 320.7 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 1.6 | -62.6 | -4.5 | -1.4 | -4.0 | 11.8 | 0.0 | 8.8 | 0.0 | 1.9 | 22.5 | 0.0 |
| 4b/ Anlief Rampe Ent | - | 86.2 | 0.0 | Lw' | 1.0 | 15.0 | 98.0 | 0.0 | 0.0 | 355.3 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 2.6 | -62.5 | -4.5 | -1.8 | -2.7 | 32.1 | 0.0 | 3.0 | 0.0 | 1.9 | 37.0 | 0.0 |
| 4c/ Anlie Rampe Park | - | 59.3 | 0.0 | Lw" | 2.0 | 233.0 | 83.0 | 0.0 | 0.0 | 345.6 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 2.4 | -63.0 | -4.5 | -1.5 | -3.1 | 16.3 | 0.0 | 8.8 | 0.0 | 1.9 | 27.0 | 0.0 |
| 5a/ Anlief Tor AnAbf | - | 63.0 | 0.0 | Lw' | 1.0 | 131.5 | 84.2 | 0.0 | 0.0 | 321.2 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.9 | -62.6 | -4.5 | -1.3 | -4.9 | 14.8 | 0.0 | 3.0 | 0.0 | 1.9 | 19.7 | 0.0 |
| 5a/ Anlief Tor Rang | - | 63.0 | 0.0 | Lw' | 1.0 | 46.5 | 79.7 | 0.0 | 0.0 | 323.3 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 1.0 | -62.6 | -4.5 | -1.3 | -4.8 | 10.5 | 0.0 | 3.0 | 0.0 | 1.9 | 15.4 | 0.0 |
| 5b/ Anlief Tor Entl | - | 74.7 | 0.0 | Lw" | 2.0 | 106.7 | 95.0 | 0.0 | 0.0 | 320.1 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.1 | -61.8 | -4.5 | -1.4 | -11.7 | 18.7 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 1.9 | 20.6 | 0.0 |
| 5c/ Anlief Tor Parke | - | 61.5 | 0.0 | Lw" | 2.0 | 141.8 | 83.0 | 0.0 | 0.0 | 320.3 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.1 | -62.3 | -4.5 | -1.2 | -10.1 | 8.0 | 0.0 | 3.0 | 0.0 | 1.9 | 12.9 | 0.0 |
| 6a/ Ausl Tor AnAbf | - | 63.0 | 63.0 | Lw' | 1.0 | 131.5 | 84.2 | 84.2 | 0.0 | 321.2 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.9 | -62.6 | -4.5 | -1.3 | -4.9 | 14.8 | 14.8 | -3.0 | 6.0 | 6.0 | 17.8 | 20.8 |
| 6a/ Ausl Tor Rang | - | 63.0 | 63.0 | Lw' | 1.0 | 46.5 | 79.7 | 79.7 | 0.0 | 323.3 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 1.0 | -62.6 | -4.5 | -1.3 | -4.8 | 10.5 | 10.5 | -3.0 | 6.0 | 6.0 | 13.5 | 16.5 |
| 6b/ Ausl Tor Entl | - | 74.7 | 74.7 | Lw" | 2.0 | 107.6 | 95.0 | 95.0 | 0.0 | 320.1 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.1 | -61.8 | -4.5 | -1.4 | -11.7 | 18.7 | 18.7 | -9.0 | 0.0 | 6.0 | 15.7 | 18.7 |
| 6c/ Ausl Tor Parken | - | 61.5 | 61.5 | Lw" | 2.0 | 141.3 | 83.0 | 83.0 | 0.0 | 320.3 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.1 | -62.3 | -4.5 | -1.2 | -10.1 | 8.0 | 8.0 | -3.0 | 6.0 | 6.0 | 11.0 | 14.0 |
| 7/ Müllpressen | - | 69.3 | 0.0 | Lw" | 2.0 | 118.4 | 90.0 | 0.0 | 0.0 | 339.6 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.9 | -62.4 | -4.5 | -1.9 | -4.4 | 20.7 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 1.9 | 22.6 | 0.0 |
| 8/ Pkw-SP | - | 70.0 | 70.0 | Lw | 0.0 | 77.0 | 88.9 | 88.9 | 0.0 | 244.1 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.6 | -60.7 | -4.5 | -1.6 | -3.4 | 22.3 | 22.3 | 6.0 | 0.0 | 1.9 | 30.2 | 22.3 |

Anlage 18 zum Gutachten Nr. 17-06-6

Ingenieurbüro für Schallschutz Dipl.-Ing. Volker Ziegler

Projekt:

**Prognose Beurteilungspegel MV WERFTEN Fertigmodule GmbH, Ausbaustufe 1**

Auftrag: ep3-as1

Datum: 03/07/2017

Frequenzabhängige Ausbreitungsberechnung nach DIN ISO 9613-2 mit schallquellentypischen Oktav-Bezugssprekten und Emissionshöhen, Bodendämpfung nach Nr. 7.3.2

Aufpunktbezeichnung: I04 1.OG - GEB.: IO 4 <ID>-

Aufpunktlage: Xi= 1.8625 km, Yi= 1.4942 km, Zi= 5.60 m, Hi= 5.60 m

| Nr. des Frequenzbereiches | : | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | Summe |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Frequenz | [Hz] : | 63.0 | 125 | 250 | 500 | 1000 | 2000 | 4000 | 8000 | Lr |
| Pegel PT | [dB(A)] : | 21.75 | 25.97 | 29.44 | 33.83 | 36.29 | 33.75 | 19.78 | -25.67 | 40.24 |
| Pegel PN | [dB(A)] : | 14.63 | 20.30 | 22.20 | 26.38 | 28.12 | 25.55 | 12.54 | -32.06 | 32.46 |

| Emittent | | Emission | | | RQ | Anz./L/Fl | Lw,ges | | Korr. | min. | mittlere Werte für | | | | | | | | | L AT | | Zeitzuschläge | | | Lm | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Name | Ident | | | | | | | | Formel | ds | Dc | DI | Cmet | | Dfrefl | Adiv | Agr | Aatm | Abar | | | KEZ | | KR | (L AT+KEZ+KR) | |
| | | Tag | Nacht | | | | Tag | Nacht | | | | | Tag | Nacht | | | | | | Tag | Nacht | Tag | Nacht | Tag | Tag | Nacht |
| | | dB(A) | dB(A) | | | / m / qm | dB(A) | dB(A) | dB | m | dB | dB | dB | dB | dB | dB | dB | dB | dB | dB(A) | dB(A) | dB | dB | dB | dB(A) | dB(A) |
| 1/ Dachlüfter | - | 85.0 | 82.0 | Lw | 0.0 | 10.0 | 95.0 | 92.0 | 0.0 | 436.9 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | -64.4 | -4.6 | -3.3 | -0.1 | 25.6 | 22.6 | 0.0 | 0.0 | 1.9 | 27.5 | 22.6 |
| 2/ Kompressor Abluft | - | 82.0 | 82.0 | Lw | 0.0 | 1.0 | 82.0 | 82.0 | 0.0 | 448.0 | 6.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | -64.0 | -4.3 | -3.3 | 0.0 | 16.4 | 16.4 | 0.0 | 0.0 | 1.9 | 18.3 | 16.4 |
| 3a/ Dächer | - | 46.0 | 46.0 | Lw" | 2.0 | 12944.3 | 87.1 | 87.1 | 0.0 | 416.3 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | -64.4 | -4.6 | -1.0 | -0.2 | 19.9 | 19.9 | 0.0 | 0.0 | 1.9 | 21.8 | 19.9 |
| 3b/ Außenwände | - | 46.0 | 46.0 | Lw" | 3.0 | 2751.6 | 80.4 | 80.4 | 0.0 | 415.2 | 6.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.3 | -64.6 | -4.5 | -0.9 | -3.4 | 13.3 | 13.3 | 0.0 | 0.0 | 1.9 | 15.2 | 13.3 |
| 4a/ Anlie Rampe AnAb | - | 63.0 | 0.0 | Lw' | 1.0 | 119.1 | 83.8 | 0.0 | 0.0 | 406.6 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 1.7 | -63.6 | -4.5 | -3.0 | 0.0 | 17.4 | 0.0 | 8.8 | 0.0 | 1.9 | 28.1 | 0.0 |
| 4a/ Anlie Rampe Rang | - | 63.0 | 0.0 | Lw' | 1.0 | 47.3 | 79.7 | 0.0 | 0.0 | 416.6 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 1.7 | -63.5 | -4.5 | -3.0 | 0.0 | 13.4 | 0.0 | 8.8 | 0.0 | 1.9 | 24.1 | 0.0 |
| 4b/ Anlief Rampe Ent | - | 86.2 | 0.0 | Lw' | 1.0 | 15.0 | 98.0 | 0.0 | 0.0 | 446.1 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 2.5 | -64.0 | -4.5 | -2.7 | 0.0 | 32.3 | 0.0 | 3.0 | 0.0 | 1.9 | 37.2 | 0.0 |
| 4c/ Anlie Rampe Park | - | 59.3 | 0.0 | Lw" | 2.0 | 233.0 | 83.0 | 0.0 | 0.0 | 430.7 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 2.2 | -63.9 | -4.5 | -3.0 | 0.0 | 16.8 | 0.0 | 8.8 | 0.0 | 1.9 | 27.5 | 0.0 |
| 5a/ Anlief Tor AnAbf | - | 63.0 | 0.0 | Lw' | 1.0 | 131.5 | 84.2 | 0.0 | 0.0 | 406.6 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 1.7 | -63.5 | -4.5 | -3.0 | 0.0 | 17.9 | 0.0 | 3.0 | 0.0 | 1.9 | 22.8 | 0.0 |
| 5a/ Anlief Tor Rang | - | 63.0 | 0.0 | Lw' | 1.0 | 46.5 | 79.7 | 0.0 | 0.0 | 424.8 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 1.8 | -63.7 | -4.5 | -3.0 | 0.0 | 13.3 | 0.0 | 3.0 | 0.0 | 1.9 | 18.2 | 0.0 |
| 5b/ Anlief Tor Entl | - | 74.7 | 0.0 | Lw" | 2.0 | 106.7 | 95.0 | 0.0 | 0.0 | 425.0 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 2.1 | -63.7 | -4.5 | -2.6 | 0.0 | 29.3 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 1.9 | 31.2 | 0.0 |
| 5c/ Anlief Tor Parke | - | 61.5 | 0.0 | Lw" | 2.0 | 141.8 | 83.0 | 0.0 | 0.0 | 424.9 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 2.0 | -63.7 | -4.5 | -3.0 | 0.0 | 16.8 | 0.0 | 3.0 | 0.0 | 1.9 | 21.7 | 0.0 |
| 6a/ Ausl Tor AnAbf | - | 63.0 | 63.0 | Lw' | 1.0 | 131.5 | 84.2 | 84.2 | 0.0 | 406.6 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 1.7 | -63.5 | -4.5 | -3.0 | 0.0 | 17.9 | 17.9 | -3.0 | 6.0 | 6.0 | 20.9 | 23.9 |
| 6a/ Ausl Tor Rang | - | 63.0 | 63.0 | Lw' | 1.0 | 46.5 | 79.7 | 79.7 | 0.0 | 424.8 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 1.8 | -63.7 | -4.5 | -3.0 | 0.0 | 13.3 | 13.3 | -3.0 | 6.0 | 6.0 | 16.3 | 19.3 |
| 6b/ Ausl Tor Entl | - | 74.7 | 74.7 | Lw" | 2.0 | 107.6 | 95.0 | 95.0 | 0.0 | 425.0 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 2.1 | -63.7 | -4.5 | -2.6 | 0.0 | 29.3 | 29.3 | -9.0 | 0.0 | 6.0 | 26.3 | 29.3 |
| 6c/ Ausl Tor Parken | - | 61.5 | 61.5 | Lw" | 2.0 | 141.3 | 83.0 | 83.0 | 0.0 | 424.9 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 2.0 | -63.7 | -4.5 | -3.0 | 0.0 | 16.8 | 16.8 | -3.0 | 6.0 | 6.0 | 19.8 | 22.8 |
| 7/ Müllpressen | - | 69.3 | 0.0 | Lw" | 2.0 | 118.4 | 90.0 | 0.0 | 0.0 | 435.6 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 2.1 | -64.0 | -4.5 | -3.1 | 0.0 | 23.5 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 1.9 | 25.4 | 0.0 |
| 8/ Pkw-SP | - | 70.0 | 70.0 | Lw | 0.0 | 77.0 | 88.9 | 88.9 | 0.0 | 413.1 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 1.4 | -64.8 | -4.6 | -2.2 | -5.1 | 16.6 | 16.6 | 6.0 | 0.0 | 1.9 | 24.5 | 16.6 |

Anlage 19 zum Gutachten Nr. 17-06-6

Ingenieurbüro für Schallschutz Dipl.-Ing. Volker Ziegler

Projekt:

**Prognose Beurteilungspegel MV WERFTEN Fertigmodule GmbH, Ausbaustufe 1**

Auftrag: ep3-asl

Datum: 03/07/2017

Frequenzabhängige Ausbreitungsberechnung nach DIN ISO 9613-2 mit schallquellentypischen Oktav-Bezugssprekten und Emissionshöhen, Bodendämpfung nach Nr. 7.3.2

Aufpunktbezeichnung: I05 1.OG - GEB.: IO 5 <ID>-

Aufpunktlage: Xi= 1.4331 km, Yi= 1.7814 km, Zi= 5.60 m, Hi= 5.60 m

| Nr. des Frequenzbereiches | | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | Summe |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Frequenz | [Hz] | 63.0 | 125 | 250 | 500 | 1000 | 2000 | 4000 | 8000 | Lr |
| Pegel PT | [dB(A)] | 24.00 | 28.86 | 30.41 | 34.55 | 36.98 | 37.07 | 30.05 | 8.86 | 42.06 |
| Pegel PN | [dB(A)] | 18.46 | 26.81 | 25.99 | 30.13 | 31.66 | 31.76 | 25.32 | 3.14 | 37.23 |

| Emittent | | Emission | | | RQ | Anz./L/Fl | Lw,ges | | Korr. | min. | mittlere Werte für | | | | | | | | | L AT | | Zeitzuschläge | | | Lm | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Name | Ident | | | | | | | | Formel | ds | Dc | DI | Cmet | | Drefl | Adiv | Agr | Aatm | Abar | | | KEZ | | KR | (L AT+KEZ+KR) | |
| | | Tag | Nacht | | | | Tag | Nacht | | | | | Tag | Nacht | | | | | | Tag | Nacht | Tag | Nacht | Tag | Tag | Nacht |
| | | dB(A) | dB(A) | | | / m / qm | dB(A) | dB(A) | dB | m | dB | dB | dB | dB | dB | dB | dB | dB | dB | dB(A) | dB(A) | dB | dB | dB | dB(A) | dB(A) |
| 1/ Dachlüfter | - | 85.0 | 82.0 | Lw | 0.0 | 10.0 | 95.0 | 92.0 | 0.0 | 166.4 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | -56.6 | -4.1 | -1.8 | -0.5 | 35.0 | 32.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 35.0 | 32.0 |
| 2/ Kompressor Abluft | - | 82.0 | 82.0 | Lw | 0.0 | 1.0 | 82.0 | 82.0 | 0.0 | 235.4 | 6.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | -58.4 | -3.9 | -0.9 | -12.4 | 12.4 | 12.4 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 12.4 | 12.4 |
| 3a/ Dächer | - | 46.0 | 46.0 | Lw" | 2.0 | 12944.3 | 87.1 | 87.1 | 0.0 | 142.3 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | -57.1 | -4.2 | -0.6 | -0.5 | 27.7 | 27.7 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 27.7 | 27.7 |
| 3b/ Außenwände | - | 46.0 | 46.0 | Lw" | 3.0 | 2751.6 | 80.4 | 80.4 | 0.0 | 141.4 | 6.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | -57.3 | -3.7 | -0.5 | -4.1 | 20.8 | 20.8 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 20.8 | 20.8 |
| 4a/ Anlie Rampe AnAb | - | 63.0 | 0.0 | Lw' | 1.0 | 119.1 | 83.8 | 0.0 | 0.0 | 247.7 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | -60.6 | -4.4 | -0.7 | -11.7 | 9.4 | 0.0 | 8.8 | 0.0 | 0.0 | 18.2 | 0.0 |
| 4a/ Anlie Rampe Rang | - | 63.0 | 0.0 | Lw' | 1.0 | 47.3 | 79.7 | 0.0 | 0.0 | 248.3 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | -60.6 | -4.4 | -0.7 | -12.0 | 5.0 | 0.0 | 8.8 | 0.0 | 0.0 | 13.8 | 0.0 |
| 4b/ Anlief Rampe Ent | - | 86.2 | 0.0 | Lw' | 1.0 | 15.0 | 98.0 | 0.0 | 0.0 | 268.3 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | -59.6 | -4.3 | -1.0 | -12.8 | 23.3 | 0.0 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 26.3 | 0.0 |
| 4c/ Anlie Rampe Park | - | 59.3 | 0.0 | Lw" | 2.0 | 233.0 | 83.0 | 0.0 | 0.0 | 261.7 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | -60.8 | -4.4 | -0.7 | -11.1 | 9.0 | 0.0 | 8.8 | 0.0 | 0.0 | 17.8 | 0.0 |
| 5a/ Anlief Tor AnAbf | - | 63.0 | 0.0 | Lw' | 1.0 | 131.5 | 84.2 | 0.0 | 0.0 | 236.4 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | -60.2 | -4.4 | -0.8 | -12.6 | 9.1 | 0.0 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 12.1 | 0.0 |
| 5a/ Anlief Tor Rang | - | 63.0 | 0.0 | Lw' | 1.0 | 46.5 | 79.7 | 0.0 | 0.0 | 236.5 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | -60.2 | -4.4 | -0.8 | -13.5 | 3.8 | 0.0 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 6.8 | 0.0 |
| 5b/ Anlief Tor Entl | - | 74.7 | 0.0 | Lw" | 2.0 | 106.7 | 95.0 | 0.0 | 0.0 | 231.3 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | -58.6 | -4.3 | -1.4 | -19.6 | 14.1 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 14.1 | 0.0 |
| 5c/ Anlief Tor Parke | - | 61.5 | 0.0 | Lw" | 2.0 | 141.8 | 83.0 | 0.0 | 0.0 | 231.6 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | -59.1 | -4.3 | -1.3 | -18.0 | 3.3 | 0.0 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 6.3 | 0.0 |
| 6a/ Ausl Tor AnAbf | - | 63.0 | 63.0 | Lw' | 1.0 | 131.5 | 84.2 | 84.2 | 0.0 | 236.4 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | -60.3 | -4.4 | -0.8 | -12.6 | 9.1 | 9.1 | -3.0 | 6.0 | 0.0 | 6.1 | 15.1 |
| 6a/ Ausl Tor Rang | - | 63.0 | 63.0 | Lw' | 1.0 | 46.5 | 79.7 | 79.7 | 0.0 | 236.5 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | -60.2 | -4.4 | -0.8 | -13.5 | 3.8 | 3.8 | -3.0 | 6.0 | 0.0 | 0.8 | 9.8 |
| 6b/ Ausl Tor Entl | - | 74.7 | 74.7 | Lw" | 2.0 | 107.6 | 95.0 | 95.0 | 0.0 | 231.3 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | -58.7 | -4.3 | -1.3 | -19.7 | 14.1 | 14.1 | -9.0 | 0.0 | 0.0 | 5.1 | 14.1 |
| 6c/ Ausl Tor Parken | - | 61.5 | 61.5 | Lw" | 2.0 | 141.3 | 83.0 | 83.0 | 0.0 | 231.6 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | -59.1 | -4.3 | -1.3 | -18.0 | 3.3 | 3.3 | -3.0 | 6.0 | 0.0 | 0.3 | 9.3 |
| 7/ Müllpressen | - | 69.3 | 0.0 | Lw" | 2.0 | 118.4 | 90.0 | 0.0 | 0.0 | 248.7 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | -59.6 | -4.4 | -1.2 | -16.4 | 11.4 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 11.4 | 0.0 |
| 8/ Pkw-SP | - | 70.0 | 70.0 | Lw | 0.0 | 77.0 | 88.9 | 88.9 | 0.0 | 99.5 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 1.2 | -53.1 | -3.8 | -1.0 | -0.6 | 34.6 | 34.6 | 6.0 | 0.0 | 0.0 | 40.6 | 34.6 |

Anlage 20 zum Gutachten Nr. 17-06-6

Ingenieurbüro für Schallschutz Dipl.-Ing. Volker Ziegler

Projekt:

**Prognose Beurteilungspegel MV WERFTEN Fertigmodule GmbH, Ausbaustufe 2 (Variante 1: An- und Abfahrt bei Auslieferung über An der Westtangente)**

Auftrag: ep3-as2-var1

Datum: 03/07/2017

Anlage 21 zum Gutachten Nr. 17-06-6

Frequenzabhängige Ausbreitungsberechnung nach DIN ISO 9613-2 mit schallquellentypischen Oktav-Bezugssprekten und Emissionshöhen, Bodendämpfung nach Nr. 7.3.2

Aufpunktbezeichnung: IO1 1.OG - GEB.: IO 1 <ID>-

Aufpunktlage: Xi= 1.7653 km, Yi= 1.6156 km, Zi= 5.60 m, Hi= 5.60 m

| Nr. des Frequenzbereiches | : | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | Summe |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Frequenz [Hz] | : | 63.0 | 125 | 250 | 500 | 1000 | 2000 | 4000 | 8000 | Lr |
| Pegel PT [dB(A)] | : | 24.53 | 28.24 | 30.83 | 34.74 | 36.37 | 33.33 | 20.70 | -19.03 | 40.70 |
| Pegel PN [dB(A)] | : | 20.10 | 23.48 | 23.45 | 26.96 | 27.01 | 24.53 | 14.77 | -22.63 | 32.69 |

| Emittent Name | Ident | Emission Tag | Emission Nacht | | RQ | Anz./L/Fl | Lw,ges Tag | Lw,ges Nacht | Korr. Formel | min. ds | mittlere Werte für Dc | DI | Cmet Tag | Cmet Nacht | Drefl | Adiv | Agr | Aatm | Abar | L AT Tag | L AT Nacht | Zeitzuschläge KEZ Tag | Zeitzuschläge KEZ Nacht | Zeitzuschläge KR | Lm (L AT+KEZ+KR) Tag | Lm (L AT+KEZ+KR) Nacht |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | dB(A) | dB(A) | | | / m / qm | dB(A) | dB(A) | dB | m | dB | dB | dB | dB | dB | dB | dB | dB | dB | dB(A) | dB(A) | dB | dB | dB | dB(A) | dB(A) |
| 1/ Dachlüfter | - | 85.0 | 82.0 | Lw | 0.0 | 10.0 | 95.0 | 92.0 | 0.0 | 330.3 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | -62.1 | -4.5 | -2.8 | -0.3 | 28.3 | 25.3 | 0.0 | 0.0 | 1.9 | 30.2 | 25.3 |
| 2/ Kompressor Abluft | - | 82.0 | 82.0 | Lw | 0.0 | 1.0 | 82.0 | 82.0 | 0.0 | 354.5 | 6.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | -62.0 | -4.2 | -2.1 | -4.0 | 15.7 | 15.7 | 0.0 | 0.0 | 1.9 | 17.6 | 15.7 |
| 3a/ Dächer | - | 46.0 | 46.0 | Lw" | 2.0 | 18834.6 | 88.7 | 88.7 | 0.0 | 311.2 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.3 | -62.9 | -4.5 | -0.9 | -0.2 | 23.5 | 23.5 | 0.0 | 0.0 | 1.9 | 25.4 | 23.5 |
| 3b/ Außenwände | - | 46.0 | 46.0 | Lw" | 3.0 | 6182.3 | 83.9 | 83.9 | 0.0 | 311.9 | 6.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.3 | -63.7 | -4.3 | -0.7 | -5.7 | 15.8 | 15.8 | 0.0 | 0.0 | 1.9 | 17.7 | 15.8 |
| 4a/ Anlie Rampe AnAb | - | 63.0 | 0.0 | Lw' | 1.0 | 119.7 | 83.8 | 0.0 | 0.0 | 320.2 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 1.6 | -62.5 | -4.5 | -1.6 | -2.0 | 17.8 | 0.0 | 8.8 | 0.0 | 1.9 | 28.5 | 0.0 |
| 4a/ Anlie Rampe Rang | - | 63.0 | 0.0 | Lw' | 1.0 | 47.7 | 79.8 | 0.0 | 0.0 | 327.6 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 1.8 | -62.6 | -4.5 | -1.6 | -2.2 | 13.7 | 0.0 | 8.8 | 0.0 | 1.9 | 24.4 | 0.0 |
| 4b/ Anlief Rampe Ent | - | 86.2 | 0.0 | Lw' | 1.0 | 15.0 | 98.0 | 0.0 | 0.0 | 361.5 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 2.3 | -62.6 | -4.5 | -1.9 | -1.3 | 33.0 | 0.0 | 3.0 | 0.0 | 1.9 | 37.9 | 0.0 |
| 4c/ Anlie Rampe Park | - | 59.3 | 0.0 | Lw" | 2.0 | 233.0 | 83.0 | 0.0 | 0.0 | 347.0 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 2.0 | -62.8 | -4.5 | -1.8 | -1.3 | 17.6 | 0.0 | 8.8 | 0.0 | 1.9 | 28.3 | 0.0 |
| 5a/ Anlief Tor AnAbf | - | 63.0 | 0.0 | Lw' | 1.0 | 131.5 | 84.2 | 0.0 | 0.0 | 320.0 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 1.3 | -62.3 | -4.5 | -1.7 | -2.4 | 17.6 | 0.0 | 3.0 | 0.0 | 1.9 | 22.5 | 0.0 |
| 5a/ Anlief Tor Rang | - | 63.0 | 0.0 | Lw' | 1.0 | 46.5 | 79.7 | 0.0 | 0.0 | 335.2 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 1.6 | -62.6 | -4.5 | -1.7 | -2.7 | 12.8 | 0.0 | 3.0 | 0.0 | 1.9 | 17.7 | 0.0 |
| 5b/ Anlief Tor Entl | - | 74.7 | 0.0 | Lw" | 2.0 | 106.7 | 95.0 | 0.0 | 0.0 | 331.4 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.4 | -62.1 | -4.5 | -1.5 | -6.3 | 24.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 1.9 | 25.9 | 0.0 |
| 5c/ Anlief Tor Parke | - | 61.5 | 0.0 | Lw" | 2.0 | 141.8 | 83.0 | 0.0 | 0.0 | 331.4 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.4 | -62.7 | -4.5 | -1.3 | -5.5 | 12.4 | 0.0 | 3.0 | 0.0 | 1.9 | 17.3 | 0.0 |
| 6a/ Ausl Tor AnAbf | - | 63.0 | 63.0 | Lw' | 1.0 | 767.4 | 91.9 | 91.9 | 0.0 | 318.8 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 1.0 | -64.4 | -4.6 | -2.2 | -4.9 | 19.8 | 19.8 | 1.0 | 10.0 | 6.0 | 26.8 | 29.8 |
| 6b/ Ausl Tor Entl | - | 73.3 | 73.3 | Lw" | 2.0 | 148.7 | 95.0 | 95.0 | 0.0 | 486.7 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | -65.6 | -4.6 | -2.0 | -10.1 | 15.7 | 15.7 | -6.0 | 3.0 | 6.0 | 15.7 | 18.7 |
| 6c/ Ausl Tor Parken | - | 65.3 | 65.3 | Lw" | 2.0 | 58.9 | 83.0 | 83.0 | 0.0 | 487.6 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | -66.0 | -4.6 | -1.6 | -13.3 | 0.3 | 0.3 | 1.0 | 10.0 | 6.0 | 7.3 | 10.3 |
| 6d/ Ausl Tor Parken | - | 53.4 | 53.4 | Lw" | 2.0 | 1829.1 | 86.0 | 86.0 | 0.0 | 418.4 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | -65.3 | -4.6 | -1.2 | -12.0 | 5.9 | 5.9 | 1.0 | 10.0 | 6.0 | 12.9 | 15.9 |
| 7/ Müllpressen | - | 69.3 | 0.0 | Lw" | 2.0 | 118.4 | 90.0 | 0.0 | 0.0 | 347.9 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 1.7 | -62.5 | -4.5 | -2.0 | -3.5 | 22.2 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 1.9 | 24.1 | 0.0 |
| 8/ Pkw-SP | - | 70.0 | 70.0 | Lw | 0.0 | 161.0 | 92.1 | 92.1 | 0.0 | 282.7 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 1.8 | -62.0 | -4.5 | -1.6 | -7.2 | 21.6 | 21.6 | 6.0 | 0.0 | 1.9 | 29.5 | 21.6 |

Ingenieurbüro für Schallschutz Dipl.-Ing. Volker Ziegler

Projekt:

**Prognose Beurteilungspegel MV WERFTEN Fertigmodule GmbH, Ausbaustufe 2** (Variante 1: An- und Abfahrt bei Auslieferung über An der Westtangente)

Auftrag: ep3-as2-var1

Datum: 03/07/2017

Frequenzabhängige Ausbreitungsberechnung nach DIN ISO 9613-2 mit schallquellentypischen Oktav-Bezugssprekten und Emissionshöhen, Bodendämpfung nach Nr. 7.3.2

Aufpunktbezeichnung: I02 1.OG - GEB.: IO 2 <ID>-

Aufpunktlage: Xi= 1.7411 km, Yi= 1.6628 km, Zi= 5.60 m, Hi= 5.60 m

| Nr. des Frequenzbereiches | : | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | Summe |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Frequenz [Hz] | : | 63.0 | 125 | 250 | 500 | 1000 | 2000 | 4000 | 8000 | Lr |
| Pegel PT [dB(A)] | : | 24.35 | 28.16 | 30.31 | 34.01 | 35.32 | 32.21 | 20.08 | -18.92 | 39.86 |
| Pegel PN [dB(A)] | : | 19.89 | 23.70 | 23.23 | 26.59 | 26.27 | 23.66 | 13.74 | -25.24 | 32.25 |

| Emittent Name | Ident | Emission Tag | Emission Nacht | | RQ | Anz./L/Fl | Lw,ges Tag | Lw,ges Nacht | Korr. Formel | min. ds | mittlere Werte für Dc | DI | Cmet Tag | Cmet Nacht | Drefl | Adiv | Agr | Aatm | Abar | L AT Tag | L AT Nacht | Zeitzuschläge KEZ Tag | Zeitzuschläge KEZ Nacht | Zeitzuschläge KR | Lm (L AT+KEZ+KR) Tag | Lm (L AT+KEZ+KR) Nacht |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | dB(A) | dB(A) | | | / m / qm | dB(A) | dB(A) | dB | m | dB | dB | dB | dB | dB | dB | dB | dB | dB | dB(A) | dB(A) | dB | dB | dB | dB(A) | dB(A) |
| 1/ Dachlüfter | - | 85.0 | 82.0 | Lw | 0.0 | 10.0 | 95.0 | 92.0 | 0.0 | 309.8 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | -61.7 | -4.5 | -2.7 | -0.2 | 28.9 | 25.9 | 0.0 | 0.0 | 1.9 | 30.8 | 25.9 |
| 2/ Kompressor Abluft | - | 82.0 | 82.0 | Lw | 0.0 | 1.0 | 82.0 | 82.0 | 0.0 | 343.7 | 6.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | -61.7 | -4.2 | -1.6 | -6.7 | 13.8 | 13.8 | 0.0 | 0.0 | 1.9 | 15.7 | 13.8 |
| 3a/ Dächer | - | 46.0 | 46.0 | Lw" | 2.0 | 18834.6 | 88.7 | 88.7 | 0.0 | 287.6 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.3 | -62.6 | -4.5 | -0.9 | -0.2 | 23.8 | 23.8 | 0.0 | 0.0 | 1.9 | 25.7 | 23.8 |
| 3b/ Außenwände | - | 46.0 | 46.0 | Lw" | 3.0 | 6182.3 | 83.9 | 83.9 | 0.0 | 295.0 | 6.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.2 | -63.3 | -4.3 | -0.7 | -5.4 | 16.4 | 16.4 | 0.0 | 0.0 | 1.9 | 18.3 | 16.4 |
| 4a/ Anlie Rampe AnAb | - | 63.0 | 0.0 | Lw' | 1.0 | 119.7 | 83.8 | 0.0 | 0.0 | 318.1 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 1.6 | -62.6 | -4.5 | -1.3 | -4.4 | 15.6 | 0.0 | 8.8 | 0.0 | 1.9 | 26.3 | 0.0 |
| 4a/ Anlie Rampe Rang | - | 63.0 | 0.0 | Lw' | 1.0 | 47.7 | 79.8 | 0.0 | 0.0 | 320.1 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 1.8 | -62.7 | -4.5 | -1.3 | -4.3 | 11.8 | 0.0 | 8.8 | 0.0 | 1.9 | 22.5 | 0.0 |
| 4b/ Anlief Rampe Ent | - | 86.2 | 0.0 | Lw' | 1.0 | 15.0 | 98.0 | 0.0 | 0.0 | 356.9 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 2.6 | -62.1 | -4.4 | -2.0 | -3.3 | 31.8 | 0.0 | 3.0 | 0.0 | 1.9 | 36.7 | 0.0 |
| 4c/ Anlie Rampe Park | - | 59.3 | 0.0 | Lw" | 2.0 | 233.0 | 83.0 | 0.0 | 0.0 | 341.7 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 2.5 | -62.9 | -4.5 | -1.5 | -3.4 | 16.2 | 0.0 | 8.8 | 0.0 | 1.9 | 26.9 | 0.0 |
| 5a/ Anlief Tor AnAbf | - | 63.0 | 0.0 | Lw' | 1.0 | 131.5 | 84.2 | 0.0 | 0.0 | 318.0 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 1.1 | -62.5 | -4.5 | -1.3 | -4.7 | 15.3 | 0.0 | 3.0 | 0.0 | 1.9 | 20.2 | 0.0 |
| 5a/ Anlief Tor Rang | - | 63.0 | 0.0 | Lw' | 1.0 | 46.5 | 79.7 | 0.0 | 0.0 | 324.9 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 1.3 | -62.6 | -4.5 | -1.3 | -4.9 | 10.7 | 0.0 | 3.0 | 0.0 | 1.9 | 15.6 | 0.0 |
| 5b/ Anlief Tor Entl | - | 74.7 | 0.0 | Lw" | 2.0 | 106.7 | 95.0 | 0.0 | 0.0 | 321.4 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.2 | -61.8 | -4.5 | -1.4 | -10.1 | 20.4 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 1.9 | 22.3 | 0.0 |
| 5c/ Anlief Tor Parke | - | 61.5 | 0.0 | Lw" | 2.0 | 141.8 | 83.0 | 0.0 | 0.0 | 321.5 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.2 | -62.4 | -4.5 | -1.2 | -7.5 | 10.6 | 0.0 | 3.0 | 0.0 | 1.9 | 15.5 | 0.0 |
| 6a/ Ausl Tor AnAbf | - | 63.0 | 63.0 | Lw' | 1.0 | 767.4 | 91.9 | 91.9 | 0.0 | 318.2 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 1.1 | -64.8 | -4.6 | -1.5 | -7.5 | 17.6 | 17.6 | 1.0 | 10.0 | 6.0 | 24.6 | 27.6 |
| 6b/ Ausl Tor Entl | - | 73.3 | 73.3 | Lw" | 2.0 | 148.7 | 95.0 | 95.0 | 0.0 | 469.6 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.1 | -65.3 | -4.6 | -2.0 | -8.0 | 18.2 | 18.2 | -6.0 | 3.0 | 6.0 | 18.2 | 21.2 |
| 6c/ Ausl Tor Parken | - | 65.3 | 65.3 | Lw" | 2.0 | 58.9 | 83.0 | 83.0 | 0.0 | 470.4 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | -66.0 | -4.7 | -1.5 | -12.1 | 1.9 | 1.9 | 1.0 | 10.0 | 6.0 | 8.9 | 11.9 |
| 6d/ Ausl Tor Parken | - | 53.4 | 53.4 | Lw" | 2.0 | 1829.1 | 86.0 | 86.0 | 0.0 | 394.7 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.1 | -65.0 | -4.6 | -1.1 | -11.7 | 6.7 | 6.7 | 1.0 | 10.0 | 6.0 | 13.7 | 16.7 |
| 7/ Müllpressen | - | 69.3 | 0.0 | Lw" | 2.0 | 118.4 | 90.0 | 0.0 | 0.0 | 340.3 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 1.8 | -62.3 | -4.5 | -1.9 | -4.5 | 21.6 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 1.9 | 23.5 | 0.0 |
| 8/ Pkw-SP | - | 70.0 | 70.0 | Lw | 0.0 | 161.0 | 92.1 | 92.1 | 0.0 | 253.5 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 1.8 | -61.3 | -4.5 | -1.5 | -6.6 | 23.0 | 23.0 | 6.0 | 0.0 | 1.9 | 30.9 | 23.0 |

Ingenieurbüro für Schallschutz Dipl.-Ing. Volker Ziegler

Projekt:

**Prognose Beurteilungspegel MV WERFTEN Fertigmodule GmbH, Ausbaustufe 2** (Variante 1: An- und Abfahrt bei Auslieferung über An der Westtangente)

Auftrag: ep3-as2-var1

Datum: 03/07/2017

Anlage 23 zum Gutachten Nr. 17-06-6

Frequenzabhängige Ausbreitungsberechnung nach DIN ISO 9613-2 mit schallquellentypischen Oktav-Bezugssprekten und Emissionshöhen, Bodendämpfung nach Nr. 7.3.2

Aufpunktbezeichnung: I03 1.OG - GEB.: IO 3 <ID>-

Aufpunktlage: Xi= 1.7209 km, Yi= 1.7032 km, Zi= 5.60 m, Hi= 5.60 m

| Nr. des Frequenzbereiches | : | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | Summe |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Frequenz [Hz] | : | 63.0 | 125 | 250 | 500 | 1000 | 2000 | 4000 | 8000 | Lr |
| Pegel PT [dB(A)] | : | 24.40 | 28.32 | 30.40 | 34.13 | 35.49 | 32.37 | 20.32 | -18.29 | 40.00 |
| Pegel PN [dB(A)] | : | 19.63 | 23.79 | 23.16 | 26.56 | 26.27 | 23.54 | 14.01 | -24.81 | 32.22 |

| Emittent Name | Ident | Emission Tag | Emission Nacht | RQ | Anz./L/Fl / m / qm | Lw,ges Tag | Lw,ges Nacht | Korr. Formel | min. ds | mittlere Werte für Dc | DI | Omet Tag | Omet Nacht | Drefl | Adiv | Agr | Aatm | Abar | L AT Tag | L AT Nacht | Zeitzuschläge KEZ Tag | Zeitzuschläge KEZ Nacht | Zeitzuschläge KR | Lm (L AT+KEZ+KR) Tag | Lm (L AT+KEZ+KR) Nacht |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | dB(A) | dB(A) | | / m / qm | dB(A) | dB(A) | dB | m | dB | dB | dB | dB | dB | dB | dB | dB | dB | dB(A) | dB(A) | dB | dB | dB | dB(A) | dB(A) |
| 1/ Dachlüfter | - | 85.0 | 82.0 | Lw | 0.0 | 10.0 | 95.0 | 92.0 | 0.0 | 299.2 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | -61.5 | -4.4 | -2.7 | -0.3 | 29.1 | 26.1 | 0.0 | 0.0 | 1.9 | 31.0 | 26.1 |
| 2/ Kompressor Abluft | - | 82.0 | 82.0 | Lw | 0.0 | 1.0 | 82.0 | 82.0 | 0.0 | 341.4 | 6.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | -61.7 | -4.2 | -1.5 | -8.1 | 12.5 | 12.5 | 0.0 | 0.0 | 1.9 | 14.4 | 12.5 |
| 3a/ Dächer | - | 46.0 | 46.0 | Lw" | 2.0 | 18834.6 | 88.7 | 88.7 | 0.0 | 275.2 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.2 | -62.3 | -4.5 | -0.9 | -0.2 | 24.0 | 24.0 | 0.0 | 0.0 | 1.9 | 25.9 | 24.0 |
| 3b/ Außenwände | - | 46.0 | 46.0 | Lw" | 3.0 | 6182.3 | 83.9 | 83.9 | 0.0 | 287.9 | 6.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.2 | -63.2 | -4.3 | -0.7 | -5.3 | 16.6 | 16.6 | 0.0 | 0.0 | 1.9 | 18.5 | 16.6 |
| 4a/ Anlie Rampe AnAb | - | 63.0 | 0.0 | Lw' | 1.0 | 119.7 | 83.8 | 0.0 | 0.0 | 320.5 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 1.4 | -62.7 | -4.5 | -1.3 | -4.2 | 15.5 | 0.0 | 8.8 | 0.0 | 1.9 | 26.2 | 0.0 |
| 4a/ Anlie Rampe Rang | - | 63.0 | 0.0 | Lw' | 1.0 | 47.7 | 79.8 | 0.0 | 0.0 | 320.5 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 1.6 | -62.7 | -4.5 | -1.4 | -4.0 | 11.8 | 0.0 | 8.8 | 0.0 | 1.9 | 22.5 | 0.0 |
| 4b/ Anlief Rampe Ent | - | 86.2 | 0.0 | Lw' | 1.0 | 15.0 | 98.0 | 0.0 | 0.0 | 355.3 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 2.6 | -62.5 | -4.5 | -1.8 | -2.7 | 32.1 | 0.0 | 3.0 | 0.0 | 1.9 | 37.0 | 0.0 |
| 4c/ Anlie Rampe Park | - | 59.3 | 0.0 | Lw" | 2.0 | 233.0 | 83.0 | 0.0 | 0.0 | 345.6 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 2.4 | -63.0 | -4.5 | -1.5 | -3.1 | 16.3 | 0.0 | 8.8 | 0.0 | 1.9 | 27.0 | 0.0 |
| 5a/ Anlief Tor AnAbf | - | 63.0 | 0.0 | Lw' | 1.0 | 131.5 | 84.2 | 0.0 | 0.0 | 321.2 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.9 | -62.6 | -4.5 | -1.3 | -4.9 | 14.8 | 0.0 | 3.0 | 0.0 | 1.9 | 19.7 | 0.0 |
| 5a/ Anlief Tor Rang | - | 63.0 | 0.0 | Lw' | 1.0 | 46.5 | 79.7 | 0.0 | 0.0 | 323.3 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 1.0 | -62.6 | -4.5 | -1.3 | -4.8 | 10.5 | 0.0 | 3.0 | 0.0 | 1.9 | 15.4 | 0.0 |
| 5b/ Anlief Tor Entl | - | 74.7 | 0.0 | Lw" | 2.0 | 106.7 | 95.0 | 0.0 | 0.0 | 320.1 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.1 | -61.8 | -4.5 | -1.4 | -11.7 | 18.7 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 1.9 | 20.6 | 0.0 |
| 5c/ Anlief Tor Parke | - | 61.5 | 0.0 | Lw" | 2.0 | 141.8 | 83.0 | 0.0 | 0.0 | 320.3 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.1 | -62.3 | -4.5 | -1.2 | -10.1 | 8.0 | 0.0 | 3.0 | 0.0 | 1.9 | 12.9 | 0.0 |
| 6a/ Ausl Tor AnAbf | - | 63.0 | 63.0 | Lw' | 1.0 | 767.4 | 91.9 | 91.9 | 0.0 | 321.5 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 1.2 | -64.7 | -4.6 | -1.5 | -8.1 | 17.2 | 17.2 | 1.0 | 10.0 | 6.0 | 24.2 | 27.2 |
| 6b/ Ausl Tor Entl | - | 73.3 | 73.3 | Lw" | 2.0 | 148.7 | 95.0 | 95.0 | 0.0 | 459.7 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.3 | -65.2 | -4.6 | -1.9 | -8.2 | 18.4 | 18.4 | -6.0 | 3.0 | 6.0 | 18.4 | 21.4 |
| 6c/ Ausl Tor Parken | - | 65.3 | 65.3 | Lw' | 2.0 | 58.9 | 83.0 | 83.0 | 0.0 | 460.5 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | -65.5 | -4.6 | -1.7 | -13.2 | 1.0 | 1.0 | 1.0 | 10.0 | 6.0 | 8.0 | 11.0 |
| 6d/ Ausl Tor Parken | - | 53.4 | 53.4 | Lw" | 2.0 | 1829.1 | 86.0 | 86.0 | 0.0 | 380.3 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.2 | -64.6 | -4.6 | -1.1 | -12.1 | 6.8 | 6.8 | 1.0 | 10.0 | 6.0 | 13.8 | 16.8 |
| 7/ Müllpressen | - | 69.3 | 0.0 | Lw" | 2.0 | 118.4 | 90.0 | 0.0 | 0.0 | 339.6 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.9 | -62.4 | -4.5 | -1.9 | -4.4 | 20.7 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 1.9 | 22.6 | 0.0 |
| 8/ Pkw-SP | - | 70.0 | 70.0 | Lw | 0.0 | 161.0 | 92.1 | 92.1 | 0.0 | 235.8 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 1.0 | -60.8 | -4.5 | -1.5 | -5.8 | 23.5 | 23.5 | 6.0 | 0.0 | 1.9 | 31.4 | 23.5 |

Ingenieurbüro für Schallschutz Dipl.-Ing. Volker Ziegler

Projekt:

**Prognose Beurteilungspegel MV WERFTEN Fertigmodule GmbH, Ausbaustufe 2 (Variante 1: An- und Abfahrt bei Auslieferung über An der Westtangente)**

Auftrag: ep3-as2-var1

Datum: 03/07/2017

Frequenzabhängige Ausbreitungsberechnung nach DIN ISO 9613-2 mit schallquellentypischen Oktav-Bezugssprekten und Emissionshöhen, Bodendämpfung nach Nr. 7.3.2

Aufpunktbezeichnung: I04 1.OG - GEB.: IO 4 <ID>-

Aufpunktlage: Xi= 1.8625 km, Yi= 1.4942 km, Zi= 5.60 m, Hi= 5.60 m

| Nr. des Frequenzbereiches | : | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | Summe |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Frequenz [Hz] | : | 63.0 | 125 | 250 | 500 | 1000 | 2000 | 4000 | 8000 | Lr |
| Pegel PT [dB(A)] | : | 22.78 | 26.65 | 29.68 | 33.97 | 36.29 | 33.73 | 19.81 | -25.57 | 40.33 |
| Pegel PN [dB(A)] | : | 19.51 | 22.20 | 23.01 | 26.62 | 27.06 | 24.25 | 12.42 | -31.39 | 32.32 |

| Emittent Name | Ident | Emission Tag | Emission Nacht | | RQ | Anz./L/F1 | Lw,ges Tag | Lw,ges Nacht | Korr. Formel | min. ds | mittlere Werte für Dc | DI | Cmet Tag | Cmet Nacht | Drefl | Adiv | Agr | Aatm | Abar | L AT Tag | L AT Nacht | Zeitzuschläge KEZ Tag | Zeitzuschläge KEZ Nacht | Zeitzuschläge KR | Lm (L AT+KEZ+KR) Tag | Lm (L AT+KEZ+KR) Nacht |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | dB(A) | dB(A) | | | / m / qm | dB(A) | dB(A) | dB | m | dB | dB | dB | dB | dB | dB | dB | dB | dB | dB(A) | dB(A) | dB | dB | dB | dB(A) | dB(A) |
| 1/ Dachlüfter | - | 85.0 | 82.0 | Lw | 0.0 | 10.0 | 95.0 | 92.0 | 0.0 | 436.9 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.2 | -64.4 | -4.6 | -3.3 | -0.1 | 25.8 | 22.8 | 0.0 | 0.0 | 1.9 | 27.7 | 22.8 |
| 2/ Kompressor Abluft | - | 82.0 | 82.0 | Lw | 0.0 | 1.0 | 82.0 | 82.0 | 0.0 | 448.0 | 6.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | -64.0 | -4.3 | -3.3 | 0.0 | 16.4 | 16.4 | 0.0 | 0.0 | 1.9 | 18.3 | 16.4 |
| 3a/ Dächer | - | 46.0 | 46.0 | Lw" | 2.0 | 18834.6 | 88.7 | 88.7 | 0.0 | 416.3 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.4 | -64.9 | -4.6 | -1.0 | -0.2 | 21.4 | 21.4 | 0.0 | 0.0 | 1.9 | 23.3 | 21.4 |
| 3b/ Außenwände | - | 46.0 | 46.0 | Lw" | 3.0 | 6182.3 | 83.9 | 83.9 | 0.0 | 415.2 | 6.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.5 | -65.5 | -4.5 | -0.8 | -4.3 | 15.3 | 15.3 | 0.0 | 0.0 | 1.9 | 17.2 | 15.3 |
| 4a/ Anlie Rampe AnAb | - | 63.0 | 0.0 | Lw' | 1.0 | 119.7 | 83.8 | 0.0 | 0.0 | 406.6 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 1.7 | -63.5 | -4.5 | -3.0 | 0.0 | 17.5 | 0.0 | 8.8 | 0.0 | 1.9 | 28.2 | 0.0 |
| 4a/ Anlie Rampe Rang | - | 63.0 | 0.0 | Lw' | 1.0 | 47.7 | 79.8 | 0.0 | 0.0 | 416.6 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 1.7 | -63.6 | -4.5 | -3.0 | 0.0 | 13.4 | 0.0 | 8.8 | 0.0 | 1.9 | 24.1 | 0.0 |
| 4b/ Anlief Rampe Ent | - | 86.2 | 0.0 | Lw' | 1.0 | 15.0 | 98.0 | 0.0 | 0.0 | 446.1 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 2.5 | -64.0 | -4.5 | -2.7 | 0.0 | 32.3 | 0.0 | 3.0 | 0.0 | 1.9 | 37.2 | 0.0 |
| 4c/ Anlie Rampe Park | - | 59.3 | 0.0 | Lw" | 2.0 | 233.0 | 83.0 | 0.0 | 0.0 | 430.7 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 2.2 | -63.9 | -4.5 | -3.0 | 0.0 | 16.8 | 0.0 | 8.8 | 0.0 | 1.9 | 27.5 | 0.0 |
| 5a/ Anlief Tor AnAbf | - | 63.0 | 0.0 | Lw' | 1.0 | 131.5 | 84.2 | 0.0 | 0.0 | 406.6 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 1.7 | -63.5 | -4.5 | -3.0 | 0.0 | 17.9 | 0.0 | 3.0 | 0.0 | 1.9 | 22.8 | 0.0 |
| 5a/ Anlief Tor Rang | - | 63.0 | 0.0 | Lw' | 1.0 | 46.5 | 79.7 | 0.0 | 0.0 | 424.8 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 1.8 | -63.7 | -4.5 | -3.0 | 0.0 | 13.3 | 0.0 | 3.0 | 0.0 | 1.9 | 18.2 | 0.0 |
| 5b/ Anlief Tor Entl | - | 74.7 | 0.0 | Lw" | 2.0 | 106.7 | 95.0 | 0.0 | 0.0 | 425.0 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 2.1 | -63.7 | -4.5 | -2.6 | 0.0 | 29.3 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 1.9 | 31.2 | 0.0 |
| 5c/ Anlief Tor Parke | - | 61.5 | 0.0 | Lw" | 2.0 | 141.8 | 83.0 | 0.0 | 0.0 | 424.9 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 2.0 | -63.7 | -4.5 | -3.0 | 0.0 | 16.8 | 0.0 | 3.0 | 0.0 | 1.9 | 21.7 | 0.0 |
| 6a/ Ausl Tor AnAbf | - | 63.0 | 63.0 | Lw' | 1.0 | 767.4 | 91.9 | 91.9 | 0.0 | 406.6 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.6 | -65.5 | -4.6 | -3.2 | -1.5 | 20.7 | 20.7 | 1.0 | 10.0 | 6.0 | 27.7 | 30.7 |
| 6b/ Ausl Tor Entl | - | 73.3 | 73.3 | Lw" | 2.0 | 148.7 | 95.0 | 95.0 | 0.0 | 588.4 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | -67.2 | -4.6 | -2.4 | -17.6 | 6.2 | 6.2 | -6.0 | 3.0 | 6.0 | 6.2 | 9.2 |
| 6c/ Ausl Tor Parken | - | 65.3 | 65.3 | Lw" | 2.0 | 58.9 | 83.0 | 83.0 | 0.0 | 587.9 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | -67.4 | -4.7 | -2.3 | -17.7 | -6.1 | -6.1 | 1.0 | 10.0 | 6.0 | 0.9 | 3.9 |
| 6d/ Ausl Tor Parken | - | 53.4 | 53.4 | Lw" | 2.0 | 1829.1 | 86.0 | 86.0 | 0.0 | 524.6 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | -67.4 | -4.7 | -1.4 | -10.3 | 5.2 | 5.2 | 1.0 | 10.0 | 6.0 | 12.2 | 15.2 |
| 7/ Müllpressen | - | 69.3 | 0.0 | Lw" | 2.0 | 118.4 | 90.0 | 0.0 | 0.0 | 435.6 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 2.1 | -64.0 | -4.5 | -3.1 | 0.0 | 23.5 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 1.9 | 25.4 | 0.0 |
| 8/ Pkw-SP | - | 70.0 | 70.0 | Lw | 0.0 | 161.0 | 92.1 | 92.1 | 0.0 | 405.6 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 1.8 | -64.8 | -4.6 | -2.1 | -6.5 | 18.9 | 18.9 | 6.0 | 0.0 | 1.9 | 26.8 | 18.9 |

Anlage 24 zum Gutachten Nr. 17-06-6

Ingenieurbüro für Schallschutz Dipl.-Ing. Volker Ziegler

Projekt:

**Prognose Beurteilungspegel MV WERFTEN Fertigmodule GmbH, Ausbaustufe 2** (Variante 1: An- und Abfahrt bei Auslieferung über An der Westtangente)

Auftrag: ep3-as2-var1

Datum: 03/07/2017

Frequenzabhängige Ausbreitungsberechnung nach DIN ISO 9613-2 mit schallquellentypischen Oktav-Bezugssprekten und Emissionshöhen, Bodendämpfung nach Nr. 7.3.2

Aufpunktbezeichnung: I05 1.OG - GEB.: IO 5 <ID>-

Aufpunktlage: Xi= 1.4331 km, Yi= 1.7814 km, Zi= 5.60 m, Hi= 5.60 m

| Nr. des Frequenzbereiches | : | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | Summe |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Frequenz | [Hz] : | 63.0 | 125 | 250 | 500 | 1000 | 2000 | 4000 | 8000 | Lr |
| Pegel PT | [dB(A)] : | 26.39 | 30.46 | 32.31 | 36.27 | 39.01 | 39.04 | 31.66 | 10.38 | 43.97 |
| Pegel PN | [dB(A)] : | 26.98 | 29.99 | 31.49 | 35.36 | 37.40 | 36.53 | 29.12 | 5.99 | 42.34 |

| Emittent | | Emission | | | RQ | Anz./L/F1 | Lw,ges | | Korr. | min. | mittlere Werte für | | | | | | | | L AT | | Zeitzuschläge | | | Lm | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Name | Ident | | | | | | | | Formel | ds | Dc | DI | Cmet | | Drefl | Adiv | Agr | Aatm | Abar | | KEZ | | KR | (L AT+KEZ+KR) | |
| | | Tag | Nacht | | | | Tag | Nacht | | | | | Tag | Nacht | | | | | | Tag | Nacht | Tag | Nacht | Tag | Tag | Nacht |
| | | dB(A) | dB(A) | | | / m / qm | dB(A) | dB(A) | dB | m | dB | dB | dB | dB | dB | dB | dB | dB | dB | dB(A) | dB(A) | dB | dB | dB | dB(A) | dB(A) |
| 1/ Dachlüfter | - | 85.0 | 82.0 | Lw | 0.0 | 10.0 | 95.0 | 92.0 | 0.0 | 166.4 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | -56.6 | -4.1 | -1.8 | -0.5 | 35.0 | 32.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 35.0 | 32.0 |
| 2/ Kompressor Abluft | - | 82.0 | 82.0 | Lw | 0.0 | 1.0 | 82.0 | 82.0 | 0.0 | 235.4 | 6.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | -58.4 | -3.9 | -0.9 | -12.4 | 12.4 | 12.4 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 12.4 | 12.4 |
| 3a/ Dächer | - | 46.0 | 46.0 | Lw" | 2.0 | 18834.6 | 88.7 | 88.7 | 0.0 | 142.3 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | -57.7 | -4.3 | -0.6 | -0.5 | 28.6 | 28.6 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 28.6 | 28.6 |
| 3b/ Außenwände | - | 46.0 | 46.0 | Lw" | 3.0 | 6182.3 | 83.9 | 83.9 | 0.0 | 141.4 | 6.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | -58.7 | -3.8 | -0.5 | -3.6 | 23.3 | 23.3 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 23.3 | 23.3 |
| 4a/ Anlie Rampe AnAb | - | 63.0 | 0.0 | Lw' | 1.0 | 119.7 | 83.8 | 0.0 | 0.0 | 247.5 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | -60.6 | -4.4 | -0.7 | -11.7 | 9.4 | 0.0 | 8.8 | 0.0 | 0.0 | 18.2 | 0.0 |
| 4a/ Anlie Rampe Rang | - | 63.0 | 0.0 | Lw' | 1.0 | 47.7 | 79.8 | 0.0 | 0.0 | 247.5 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | -60.6 | -4.4 | -0.7 | -12.1 | 5.0 | 0.0 | 8.8 | 0.0 | 0.0 | 13.8 | 0.0 |
| 4b/ Anlief Rampe Ent | - | 86.2 | 0.0 | Lw' | 1.0 | 15.0 | 98.0 | 0.0 | 0.0 | 268.3 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | -59.6 | -4.3 | -1.0 | -12.8 | 23.3 | 0.0 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 26.3 | 0.0 |
| 4c/ Anlie Rampe Park | - | 59.3 | 0.0 | Lw" | 2.0 | 233.0 | 83.0 | 0.0 | 0.0 | 261.7 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | -60.8 | -4.4 | -0.7 | -11.1 | 9.0 | 0.0 | 8.8 | 0.0 | 0.0 | 17.8 | 0.0 |
| 5a/ Anlief Tor AnAbf | - | 63.0 | 0.0 | Lw' | 1.0 | 131.5 | 84.2 | 0.0 | 0.0 | 236.4 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | -60.3 | -4.4 | -0.8 | -12.6 | 9.1 | 0.0 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 12.1 | 0.0 |
| 5a/ Anlief Tor Rang | - | 63.0 | 0.0 | Lw' | 1.0 | 46.5 | 79.7 | 0.0 | 0.0 | 236.5 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | -60.2 | -4.4 | -0.8 | -13.5 | 3.8 | 0.0 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 6.8 | 0.0 |
| 5b/ Anlief Tor Entl | - | 74.7 | 0.0 | Lw" | 2.0 | 106.7 | 95.0 | 0.0 | 0.0 | 231.3 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | -58.6 | -4.3 | -1.4 | -19.6 | 14.1 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 14.1 | 0.0 |
| 5c/ Anlief Tor Parke | - | 61.5 | 0.0 | Lw" | 2.0 | 141.8 | 83.0 | 0.0 | 0.0 | 231.6 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | -59.1 | -4.3 | -1.3 | -18.0 | 3.3 | 0.0 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 6.3 | 0.0 |
| 6a/ Ausl Tor AnAbf | - | 63.0 | 63.0 | Lw' | 1.0 | 767.4 | 91.9 | 91.9 | 0.0 | 200.9 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.9 | -60.0 | -4.4 | -2.0 | -4.1 | 25.1 | 25.1 | 1.0 | 10.0 | 0.0 | 26.1 | 35.1 |
| 6b/ Ausl Tor Entl | - | 73.3 | 73.3 | Lw" | 2.0 | 148.7 | 95.0 | 95.0 | 0.0 | 259.8 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | -59.5 | -4.3 | -1.8 | 0.0 | 32.4 | 32.4 | -6.0 | 3.0 | 0.0 | 26.4 | 35.4 |
| 6c/ Ausl Tor Parken | - | 65.3 | 65.3 | Lw" | 2.0 | 58.9 | 83.0 | 83.0 | 0.0 | 260.1 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | -59.5 | -4.4 | -2.2 | 0.0 | 19.9 | 19.9 | 1.0 | 10.0 | 0.0 | 20.9 | 29.9 |
| 6d/ Ausl Tor Parken | - | 53.4 | 53.4 | Lw" | 2.0 | 1829.1 | 86.0 | 86.0 | 0.0 | 172.8 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.6 | -57.6 | -4.2 | -1.8 | -2.5 | 23.5 | 23.5 | 1.0 | 10.0 | 0.0 | 24.5 | 33.5 |
| 7/ Müllpressen | - | 69.3 | 0.0 | Lw" | 2.0 | 118.4 | 90.0 | 0.0 | 0.0 | 248.7 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | -59.6 | -4.4 | -1.2 | -16.4 | 11.4 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 11.4 | 0.0 |
| 8/ Pkw-SP | - | 70.0 | 70.0 | Lw | 0.0 | 161.0 | 92.1 | 92.1 | 0.0 | 100.5 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 1.3 | -53.8 | -3.9 | -1.0 | -0.9 | 36.8 | 36.8 | 6.0 | 0.0 | 0.0 | 42.8 | 36.8 |

Ingenieurbüro für Schallschutz Dipl.-Ing. Volker Ziegler

Projekt:

**Prognose Beurteilungspegel MV WERFTEN Fertigmodule GmbH, Ausbaustufe 2** **(Variante 2: Anfahrt bei Auslieferung über An der Westtangente und Abfahrt über L 012)**

Auftrag: ep3-as2-var2

Datum: 03/07/2017

Frequenzabhängige Ausbreitungsberechnung nach DIN ISO 9613-2 mit schallquellentypischen Oktav-Bezugssprekten und Emissionshöhen, Bodendämpfung nach Nr. 7.3.2

Aufpunktbezeichnung: I01 1.OG - GEB.: IO 1 <ID>-

Aufpunktlage: Xi= 1.7653 km, Yi= 1.6156 km, Zi= 5.60 m, Hi= 5.60 m

| Nr. des Frequenzbereiches | : | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | Summe |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Frequenz [Hz] | : | 63.0 | 125 | 250 | 500 | 1000 | 2000 | 4000 | 8000 | Lr |
| Pegel PT [dB(A)] | : | 24.33 | 28.19 | 30.76 | 34.66 | 36.31 | 33.26 | 20.55 | -19.47 | 40.63 |
| Pegel PN [dB(A)] | : | 18.87 | 23.16 | 22.60 | 25.95 | 25.72 | 23.28 | 13.49 | -25.11 | 31.67 |

| Emittent Name | Ident | Emission Tag | Emission Nacht | | RQ | Anz./L/Fl | Lw,ges Tag | Lw,ges Nacht | Korr. Formel | min. ds | mittlere Werte für Dc | DI | Cmet Tag | Cmet Nacht | Drefl | Adiv | Agr | Aatm | Abar | L AT Tag | L AT Nacht | Zeitzuschläge KEZ Tag | Zeitzuschläge KEZ Nacht | Zeitzuschläge KR | Lm (L AT+KEZ+KR) Tag | Lm (L AT+KEZ+KR) Nacht |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | dB(A) | dB(A) | | | / m / qm | dB(A) | dB(A) | dB | m | dB | dB | dB | dB | dB | dB | dB | dB | dB | dB(A) | dB(A) | dB | dB | dB | dB(A) | dB(A) |
| 1/ Dachlüfter | - | 85.0 | 82.0 | Lw | 0.0 | 10.0 | 95.0 | 92.0 | 0.0 | 330.3 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | -62.1 | -4.5 | -2.8 | -0.3 | 28.3 | 25.3 | 0.0 | 0.0 | 1.9 | 30.2 | 25.3 |
| 2/ Kompressor Abluft | - | 82.0 | 82.0 | Lw | 0.0 | 1.0 | 82.0 | 82.0 | 0.0 | 354.5 | 6.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | -62.0 | -4.2 | -2.1 | -4.0 | 15.7 | 15.7 | 0.0 | 0.0 | 1.9 | 17.6 | 15.7 |
| 3a/ Dächer | - | 46.0 | 46.0 | Lw" | 2.0 | 18834.6 | 88.7 | 88.7 | 0.0 | 311.2 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.3 | -62.9 | -4.5 | -0.9 | -0.2 | 23.5 | 23.5 | 0.0 | 0.0 | 1.9 | 25.4 | 23.5 |
| 3b/ Außenwände | - | 46.0 | 46.0 | Lw" | 3.0 | 6182.3 | 83.9 | 83.9 | 0.0 | 311.9 | 6.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.3 | -63.7 | -4.3 | -0.7 | -5.7 | 15.8 | 15.8 | 0.0 | 0.0 | 1.9 | 17.7 | 15.8 |
| 4a/ Anlie Rampe AnAb | - | 63.0 | 0.0 | Lw' | 1.0 | 119.7 | 83.8 | 0.0 | 0.0 | 320.2 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 1.6 | -62.5 | -4.5 | -1.6 | -2.0 | 17.8 | 0.0 | 8.8 | 0.0 | 1.9 | 28.5 | 0.0 |
| 4a/ Anlie Rampe Rang | - | 63.0 | 0.0 | Lw' | 1.0 | 47.7 | 79.8 | 0.0 | 0.0 | 327.6 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 1.8 | -62.6 | -4.5 | -1.6 | -2.2 | 13.7 | 0.0 | 8.8 | 0.0 | 1.9 | 24.4 | 0.0 |
| 4b/ Anlief Rampe Ent | - | 86.2 | 0.0 | Lw' | 1.0 | 15.0 | 98.0 | 0.0 | 0.0 | 361.5 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 2.3 | -62.6 | -4.5 | -1.9 | -1.3 | 33.0 | 0.0 | 3.0 | 0.0 | 1.9 | 37.9 | 0.0 |
| 4c/ Anlie Rampe Park | - | 59.3 | 0.0 | Lw" | 2.0 | 233.0 | 83.0 | 0.0 | 0.0 | 347.0 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 2.0 | -62.8 | -4.5 | -1.8 | -1.3 | 17.6 | 0.0 | 8.8 | 0.0 | 1.9 | 28.3 | 0.0 |
| 5a/ Anlief Tor AnAbf | - | 63.0 | 0.0 | Lw' | 1.0 | 131.5 | 84.2 | 0.0 | 0.0 | 320.0 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 1.3 | -62.3 | -4.5 | -1.7 | -2.4 | 17.6 | 0.0 | 3.0 | 0.0 | 1.9 | 22.5 | 0.0 |
| 5a/ Anlief Tor Rang | - | 63.0 | 0.0 | Lw' | 1.0 | 46.5 | 79.7 | 0.0 | 0.0 | 335.2 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 1.6 | -62.6 | -4.5 | -1.7 | -2.7 | 12.8 | 0.0 | 3.0 | 0.0 | 1.9 | 17.7 | 0.0 |
| 5b/ Anlief Tor Entl | - | 74.7 | 0.0 | Lw" | 2.0 | 106.7 | 95.0 | 0.0 | 0.0 | 331.4 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.4 | -62.1 | -4.5 | -1.5 | -6.3 | 24.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 1.9 | 25.9 | 0.0 |
| 5c/ Anlief Tor Parke | - | 61.5 | 0.0 | Lw" | 2.0 | 141.8 | 83.0 | 0.0 | 0.0 | 331.4 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.4 | -62.7 | -4.5 | -1.3 | -5.5 | 12.4 | 0.0 | 3.0 | 0.0 | 1.9 | 17.3 | 0.0 |
| 6a/ Ausl Tor AnAbf | - | 63.0 | 63.0 | Lw' | 1.0 | 480.3 | 89.8 | 89.8 | 0.0 | 318.8 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.7 | -64.3 | -4.6 | -2.1 | -5.0 | 17.5 | 17.5 | 1.0 | 10.0 | 6.0 | 24.5 | 27.5 |
| 6b/ Ausl Tor Entl | - | 73.3 | 73.3 | Lw" | 2.0 | 148.7 | 95.0 | 95.0 | 0.0 | 486.7 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | -65.6 | -4.6 | -2.0 | -10.1 | 15.7 | 15.7 | -6.0 | 3.0 | 6.0 | 15.7 | 18.7 |
| 6c/ Ausl Tor Parken | - | 65.3 | 65.3 | Lw" | 2.0 | 58.9 | 83.0 | 83.0 | 0.0 | 487.6 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | -66.0 | -4.6 | -1.6 | -13.3 | 0.3 | 0.3 | 1.0 | 10.0 | 6.0 | 7.3 | 10.3 |
| 6d/ Ausl Tor Parken | - | 53.4 | 53.4 | Lw" | 2.0 | 1829.1 | 86.0 | 86.0 | 0.0 | 418.4 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | -65.3 | -4.6 | -1.2 | -12.0 | 5.9 | 5.9 | 1.0 | 10.0 | 6.0 | 12.9 | 15.9 |
| 7/ Müllpressen | - | 69.3 | 0.0 | Lw" | 2.0 | 118.4 | 90.0 | 0.0 | 0.0 | 347.9 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 1.7 | -62.5 | -4.5 | -2.0 | -3.5 | 22.2 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 1.9 | 24.1 | 0.0 |
| 8/ Pkw-SP | - | 70.0 | 70.0 | Lw | 0.0 | 161.0 | 92.1 | 92.1 | 0.0 | 282.7 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 1.8 | -62.0 | -4.5 | -1.6 | -7.2 | 21.6 | 21.6 | 6.0 | 0.0 | 1.9 | 29.5 | 21.6 |

Anlage 26 zum Gutachten Nr. 17-06-6

Ingenieurbüro für Schallschutz Dipl.-Ing. Volker Ziegler

Projekt:

**Prognose Beurteilungspegel MV WERFTEN Fertigmodule GmbH, Ausbaustufe 2** **(Variante 2: Anfahrt bei Auslieferung über An der Westtangente und Abfahrt über L 012)**

Auftrag: ep3-as2-var2

Datum: 03/07/2017

Frequenzabhängige Ausbreitungsberechnung nach DIN ISO 9613-2 mit schallquellentypischen Oktav-Bezugssprekten und Emissionshöhen, Bodendämpfung nach Nr. 7.3.2

Aufpunktbezeichnung: IO2 1.OG - GEB.: IO 2 <ID>-

Aufpunktlage: Xi= 1.7411 km, Yi= 1.6628 km, Zi= 5.60 m, Hi= 5.60 m

| Nr. des Frequenzbereiches | : | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | Summe |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Frequenz [Hz] | : | 63.0 | 125 | 250 | 500 | 1000 | 2000 | 4000 | 8000 | Lr |
| Pegel PT [dB(A)] | : | 24.21 | 28.12 | 30.28 | 33.97 | 35.30 | 32.19 | 20.06 | -18.96 | 39.83 |
| Pegel PN [dB(A)] | : | 19.07 | 23.53 | 22.85 | 26.18 | 25.86 | 23.38 | 13.56 | -25.58 | 31.87 |

| Emittent Name | Ident | Emission Tag | Emission Nacht | RQ | Anz./L/Fl / m / qm | Lw,ges Tag | Lw,ges Nacht | Korr. Formel | min. ds | mittlere Werte für Dc | DI | Cmet Tag | Cmet Nacht | Drefl | Adiv | Agr | Aatm | Abar | L AT Tag | L AT Nacht | Zeitzuschläge KEZ Tag | Zeitzuschläge KEZ Nacht | Zeitzuschläge KR | Lm (L AT+KEZ+KR) Tag | Lm (L AT+KEZ+KR) Nacht |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | dB(A) | dB(A) | | / m / qm | dB(A) | dB(A) | dB | m | dB | dB | dB | dB | dB | dB | dB | dB | dB | dB(A) | dB(A) | dB | dB | dB | dB(A) | dB(A) |
| 1/ Dachlüfter | - | 85.0 | 82.0 | Lw | 10.0 | 95.0 | 92.0 | 0.0 | 309.8 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | -61.7 | -4.5 | -2.7 | -0.2 | 28.9 | 25.9 | 0.0 | 0.0 | 1.9 | 30.8 | 25.9 |
| 2/ Kompressor Abluft | - | 82.0 | 82.0 | Lw | 1.0 | 82.0 | 82.0 | 0.0 | 343.7 | 6.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | -61.7 | -4.2 | -1.6 | -6.7 | 13.8 | 13.8 | 0.0 | 0.0 | 1.9 | 15.7 | 13.8 |
| 3a/ Dächer | - | 46.0 | 46.0 | Lw" | 2.0 | 18834.6 | 88.7 | 88.7 | 0.0 | 287.6 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.3 | -62.6 | -4.5 | -0.9 | -0.2 | 23.8 | 23.8 | 0.0 | 0.0 | 1.9 | 25.7 | 23.8 |
| 3b/ Außenwände | - | 46.0 | 46.0 | Lw" | 3.0 | 6182.3 | 83.9 | 83.9 | 0.0 | 295.0 | 6.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.2 | -63.3 | -4.3 | -0.7 | -5.4 | 16.4 | 16.4 | 0.0 | 0.0 | 1.9 | 18.3 | 16.4 |
| 4a/ Anlie Rampe AnAb | - | 63.0 | 0.0 | Lw' | 1.0 | 119.7 | 83.8 | 0.0 | 318.1 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 1.6 | -62.6 | -4.5 | -1.3 | -4.4 | 15.6 | 0.0 | 8.8 | 0.0 | 1.9 | 26.3 | 0.0 |
| 4a/ Anlie Rampe Rang | - | 63.0 | 0.0 | Lw' | 1.0 | 47.7 | 79.8 | 0.0 | 320.1 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 1.8 | -62.7 | -4.5 | -1.3 | -4.3 | 11.8 | 0.0 | 8.8 | 0.0 | 1.9 | 22.5 | 0.0 |
| 4b/ Anlief Rampe Ent | - | 86.2 | 0.0 | Lw' | 1.0 | 15.0 | 98.0 | 0.0 | 356.9 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 2.6 | -62.1 | -4.4 | -2.0 | -3.3 | 31.8 | 0.0 | 3.0 | 0.0 | 1.9 | 36.7 | 0.0 |
| 4c/ Anlie Rampe Park | - | 59.3 | 0.0 | Lw" | 2.0 | 233.0 | 83.0 | 0.0 | 341.7 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 2.5 | -62.9 | -4.5 | -1.5 | -3.4 | 16.2 | 0.0 | 8.8 | 0.0 | 1.9 | 26.9 | 0.0 |
| 5a/ Anlief Tor AnAbf | - | 63.0 | 0.0 | Lw' | 1.0 | 131.5 | 84.2 | 0.0 | 318.0 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 1.1 | -62.5 | -4.5 | -1.3 | -4.7 | 15.3 | 0.0 | 3.0 | 0.0 | 1.9 | 20.2 | 0.0 |
| 5a/ Anlief Tor Rang | - | 63.0 | 0.0 | Lw' | 1.0 | 46.5 | 79.7 | 0.0 | 324.9 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 1.3 | -62.6 | -4.5 | -1.3 | -4.9 | 10.7 | 0.0 | 3.0 | 0.0 | 1.9 | 15.6 | 0.0 |
| 5b/ Anlief Tor Entl | - | 74.7 | 0.0 | Lw" | 2.0 | 106.7 | 95.0 | 0.0 | 321.4 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.2 | -61.8 | -4.5 | -1.4 | -10.1 | 20.4 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 1.9 | 22.3 | 0.0 |
| 5c/ Anlief Tor Parke | - | 61.5 | 0.0 | Lw" | 2.0 | 141.8 | 83.0 | 0.0 | 321.5 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.2 | -62.4 | -4.5 | -1.2 | -7.5 | 10.6 | 0.0 | 3.0 | 0.0 | 1.9 | 15.5 | 0.0 |
| 6a/ Ausl Tor AnAbf | - | 63.0 | 63.0 | Lw' | 1.0 | 480.3 | 89.8 | 89.8 | 0.0 | 318.2 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.8 | -64.4 | -4.6 | -1.7 | -6.4 | 16.5 | 16.5 | 1.0 | 10.0 | 6.0 | 23.5 | 26.5 |
| 6b/ Ausl Tor Entl | - | 73.3 | 73.3 | Lw" | 2.0 | 148.7 | 95.0 | 95.0 | 0.0 | 469.6 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.1 | -65.3 | -4.6 | -2.0 | -8.0 | 18.2 | 18.2 | -6.0 | 3.0 | 6.0 | 18.2 | 21.2 |
| 6c/ Ausl Tor Parken | - | 65.3 | 65.3 | Lw" | 2.0 | 58.9 | 83.0 | 83.0 | 0.0 | 470.4 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | -66.0 | -4.7 | -1.5 | -12.1 | 1.9 | 1.9 | 1.0 | 10.0 | 6.0 | 8.9 | 11.9 |
| 6d/ Ausl Tor Parken | - | 53.4 | 53.4 | Lw" | 2.0 | 1829.1 | 86.0 | 86.0 | 0.0 | 394.7 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.1 | -65.0 | -4.6 | -1.1 | -11.7 | 6.7 | 6.7 | 1.0 | 10.0 | 6.0 | 13.7 | 16.7 |
| 7/ Müllpressen | - | 69.3 | 0.0 | Lw" | 2.0 | 118.4 | 90.0 | 0.0 | 340.3 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 1.8 | -62.3 | -4.5 | -1.9 | -4.5 | 21.6 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 1.9 | 23.5 | 0.0 |
| 8/ Pkw-SP | - | 70.0 | 70.0 | Lw | 0.0 | 161.0 | 92.1 | 92.1 | 0.0 | 253.5 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 1.8 | -61.3 | -4.5 | -1.5 | -6.6 | 23.0 | 23.0 | 6.0 | 0.0 | 1.9 | 30.9 | 23.0 |

Anlage 27 zum Gutachten Nr. 17-06-6

Ingenieurbüro für Schallschutz Dipl.-Ing. Volker Ziegler

Projekt:

**Prognose Beurteilungspegel MV WERFTEN Fertigmodule GmbH, Ausbaustufe 2** (Variante 2: Anfahrt bei Auslieferung über An der Westtangente und Abfahrt über L 012)

Auftrag: ep3-as2-var2

Datum: 03/07/2017

Frequenzabhängige Ausbreitungsberechnung nach DIN ISO 9613-2 mit schallquellentypischen Oktav-Bezugssprekten und Emissionshöhen, Bodendämpfung nach Nr. 7.3.2

Aufpunktbezeichnung: IO3 1.OG - GEB.: IO 3 <ID>-

Aufpunktlage: Xi= 1.7209 km, Yi= 1.7032 km, Zi= 5.60 m, Hi= 5.60 m

| Nr. des Frequenzbereiches | : | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | Summe |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Frequenz [Hz] | : | 63.0 | 125 | 250 | 500 | 1000 | 2000 | 4000 | 8000 | Lr |
| Pegel PT [dB(A)] | : | 24.32 | 28.31 | 30.39 | 34.12 | 35.49 | 32.38 | 20.36 | -18.14 | 40.00 |
| Pegel PN [dB(A)] | : | 19.09 | 23.70 | 23.05 | 26.45 | 26.31 | 23.81 | 14.37 | -23.67 | 32.19 |

| Emittent Name | Ident | Emission Tag | Emission Nacht | | RQ | Anz./L/Fl | Lw,ges Tag | Lw,ges Nacht | Korr. Formel | min. ds | mittlere Werte für Dc | DI | Cmet Tag | Cmet Nacht | Drefl | Adiv | Agr | Aatm | Abar | L AT Tag | L AT Nacht | Zeitzuschläge KEZ Tag | Zeitzuschläge KEZ Nacht | Zeitzuschläge KR | Lm (L AT+KEZ+KR) Tag | Lm (L AT+KEZ+KR) Nacht |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | dB(A) | dB(A) | | | / m / qm | dB(A) | dB(A) | dB | m | dB | dB | dB | dB | dB | dB | dB | dB | dB | dB(A) | dB(A) | dB | dB | dB | dB(A) | dB(A) |
| 1/ Dachlüfter | - | 85.0 | 82.0 | Lw | 0.0 | 10.0 | 95.0 | 92.0 | 0.0 | 299.2 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | -61.5 | -4.4 | -2.7 | -0.3 | 29.1 | 26.1 | 0.0 | 0.0 | 1.9 | 31.0 | 26.1 |
| 2/ Kompressor Abluft | - | 82.0 | 82.0 | Lw | 0.0 | 1.0 | 82.0 | 82.0 | 0.0 | 341.4 | 6.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | -61.7 | -4.2 | -1.5 | -8.1 | 12.5 | 12.5 | 0.0 | 0.0 | 1.9 | 14.4 | 12.5 |
| 3a/ Dächer | - | 46.0 | 46.0 | Lw" | 2.0 | 18834.6 | 88.7 | 88.7 | 0.0 | 275.2 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.2 | -62.3 | -4.5 | -0.9 | -0.2 | 24.0 | 24.0 | 0.0 | 0.0 | 1.9 | 25.9 | 24.0 |
| 3b/ Außenwände | - | 46.0 | 46.0 | Lw" | 3.0 | 6182.3 | 83.9 | 83.9 | 0.0 | 287.9 | 6.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.2 | -63.2 | -4.3 | -0.7 | -5.3 | 16.6 | 16.6 | 0.0 | 0.0 | 1.9 | 18.5 | 16.6 |
| 4a/ Anlie Rampe AnAb | - | 63.0 | 0.0 | Lw' | 1.0 | 119.7 | 83.8 | 0.0 | 0.0 | 320.5 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 1.4 | -62.7 | -4.5 | -1.3 | -4.2 | 15.5 | 0.0 | 8.8 | 0.0 | 1.9 | 26.2 | 0.0 |
| 4a/ Anlie Rampe Rang | - | 63.0 | 0.0 | Lw' | 1.0 | 47.7 | 79.8 | 0.0 | 0.0 | 320.5 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 1.6 | -62.7 | -4.5 | -1.4 | -4.0 | 11.8 | 0.0 | 8.8 | 0.0 | 1.9 | 22.5 | 0.0 |
| 4b/ Anlief Rampe Ent | - | 86.2 | 0.0 | Lw' | 1.0 | 15.0 | 98.0 | 0.0 | 0.0 | 355.3 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 2.6 | -62.5 | -4.5 | -1.8 | -2.7 | 32.1 | 0.0 | 3.0 | 0.0 | 1.9 | 37.0 | 0.0 |
| 4c/ Anlie Rampe Park | - | 59.3 | 0.0 | Lw" | 2.0 | 233.0 | 83.0 | 0.0 | 0.0 | 345.6 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 2.4 | -63.0 | -4.5 | -1.5 | -3.1 | 16.3 | 0.0 | 8.8 | 0.0 | 1.9 | 27.0 | 0.0 |
| 5a/ Anlief Tor AnAbf | - | 63.0 | 0.0 | Lw' | 1.0 | 131.5 | 84.2 | 0.0 | 0.0 | 321.2 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.9 | -62.6 | -4.5 | -1.3 | -4.9 | 14.8 | 0.0 | 3.0 | 0.0 | 1.9 | 19.7 | 0.0 |
| 5a/ Anlief Tor Rang | - | 63.0 | 0.0 | Lw' | 1.0 | 46.5 | 79.7 | 0.0 | 0.0 | 323.3 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 1.0 | -62.6 | -4.5 | -1.3 | -4.8 | 10.5 | 0.0 | 3.0 | 0.0 | 1.9 | 15.4 | 0.0 |
| 5b/ Anlief Tor Entl | - | 74.7 | 0.0 | Lw" | 2.0 | 106.7 | 95.0 | 0.0 | 0.0 | 320.1 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.1 | -61.8 | -4.5 | -1.4 | -11.7 | 18.7 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 1.9 | 20.6 | 0.0 |
| 5c/ Anlief Tor Parke | - | 61.5 | 0.0 | Lw" | 2.0 | 141.8 | 83.0 | 0.0 | 0.0 | 320.3 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.1 | -62.3 | -4.5 | -1.2 | -10.1 | 8.0 | 0.0 | 3.0 | 0.0 | 1.9 | 12.9 | 0.0 |
| 6a/ Ausl Tor AnAbf | - | 63.0 | 63.0 | Lw' | 1.0 | 480.3 | 89.8 | 89.8 | 0.0 | 321.5 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.6 | -63.9 | -4.6 | -2.0 | -5.8 | 17.1 | 17.1 | 1.0 | 10.0 | 6.0 | 24.1 | 27.1 |
| 6b/ Ausl Tor Entl | - | 73.3 | 73.3 | Lw" | 2.0 | 148.7 | 95.0 | 95.0 | 0.0 | 459.7 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.3 | -65.2 | -4.6 | -1.9 | -8.2 | 18.4 | 18.4 | -6.0 | 3.0 | 6.0 | 18.4 | 21.4 |
| 6c/ Ausl Tor Parken | - | 65.3 | 65.3 | Lw" | 2.0 | 58.9 | 83.0 | 83.0 | 0.0 | 460.5 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | -65.5 | -4.6 | -1.7 | -13.2 | 1.0 | 1.0 | 1.0 | 10.0 | 6.0 | 8.0 | 11.0 |
| 6d/ Ausl Tor Parken | - | 53.4 | 53.4 | Lw" | 2.0 | 1829.1 | 86.0 | 86.0 | 0.0 | 380.3 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.2 | -64.6 | -4.6 | -1.1 | -12.1 | 6.8 | 6.8 | 1.0 | 10.0 | 6.0 | 13.8 | 16.8 |
| 7/ Müllpressen | - | 69.3 | 0.0 | Lw" | 2.0 | 118.4 | 90.0 | 0.0 | 0.0 | 339.6 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.9 | -62.4 | -4.5 | -1.9 | -4.4 | 20.7 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 1.9 | 22.6 | 0.0 |
| 8/ Pkw-SP | - | 70.0 | 70.0 | Lw | 0.0 | 161.0 | 92.1 | 92.1 | 0.0 | 235.8 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 1.0 | -60.8 | -4.5 | -1.5 | -5.8 | 23.5 | 23.5 | 6.0 | 0.0 | 1.9 | 31.4 | 23.5 |

Anlage 28 zum Gutachten Nr. 17-06-6

Ingenieurbüro für Schallschutz Dipl.-Ing. Volker Ziegler

Projekt:

**Prognose Beurteilungspegel MV WERFTEN Fertigmodule GmbH, Ausbaustufe 2** (Variante 2: Anfahrt bei Auslieferung über An der Westtangente und Abfahrt über L 012)

Auftrag: ep3-as2-var2

Datum: 03/07/2017

Frequenzabhängige Ausbreitungsberechnung nach DIN ISO 9613-2 mit schallquellentypischen Oktav-Bezugssprekten und Emissionshöhen, Bodendämpfung nach Nr. 7.3.2

Aufpunktbezeichnung: I04 1.OG - GEB.: IO 4 <ID>-

Aufpunktlage: Xi= 1.8625 km, Yi= 1.4942 km, Zi= 5.60 m, Hi= 5.60 m

| Nr. des Frequenzbereiches | : | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | Summe |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Frequenz [Hz] | : | 63.0 | 125 | 250 | 500 | 1000 | 2000 | 4000 | 8000 | Lr |
| Pegel PT [dB(A)] | : | 22.42 | 26.54 | 29.54 | 33.85 | 36.20 | 33.64 | 19.67 | -25.84 | 40.22 |
| Pegel PN [dB(A)] | : | 17.76 | 21.57 | 21.52 | 25.03 | 25.10 | 22.31 | 10.49 | -34.07 | 30.68 |

| Emittent Name | Ident | Emission Tag | Emission Nacht | | RQ | Anz./L/F1 | Lw,ges Tag | Lw,ges Nacht | Korr. Formel | min. ds | mittlere Werte für Dc | DI | Cmet Tag | Cmet Nacht | Drefl | Adiv | Agr | Aatm | Abar | L AT Tag | L AT Nacht | Zeitzuschläge KEZ Tag | Zeitzuschläge KEZ Nacht | Zeitzuschläge KR Tag | Lm (L AT+KEZ+KR) Tag | Lm (L AT+KEZ+KR) Nacht |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | dB(A) | dB(A) | | | / m / qm | dB(A) | dB(A) | dB | m | dB | dB | dB | dB | dB | dB | dB | dB | dB | dB(A) | dB(A) | dB | dB | dB | dB(A) | dB(A) |
| 1/ Dachlüfter | - | 85.0 | 82.0 | Lw | 0.0 | 10.0 | 95.0 | 92.0 | 0.0 | 436.9 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.2 | -64.4 | -4.6 | -3.3 | -0.1 | 25.8 | 22.8 | 0.0 | 0.0 | 1.9 | 27.7 | 22.8 |
| 2/ Kompressor Abluft | - | 82.0 | 82.0 | Lw | 0.0 | 1.0 | 82.0 | 82.0 | 0.0 | 448.0 | 6.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | -64.0 | -4.3 | -3.3 | 0.0 | 16.4 | 16.4 | 0.0 | 0.0 | 1.9 | 18.3 | 16.4 |
| 3a/ Dächer | - | 46.0 | 46.0 | Lw" | 2.0 | 18834.6 | 88.7 | 88.7 | 0.0 | 416.3 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.4 | -64.9 | -4.6 | -1.0 | -0.2 | 21.4 | 21.4 | 0.0 | 0.0 | 1.9 | 23.3 | 21.4 |
| 3b/ Außenwände | - | 46.0 | 46.0 | Lw" | 3.0 | 6182.3 | 83.9 | 83.9 | 0.0 | 415.2 | 6.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.5 | -65.5 | -4.5 | -0.8 | -4.3 | 15.3 | 15.3 | 0.0 | 0.0 | 1.9 | 17.2 | 15.3 |
| 4a/ Anlie Rampe AnAb | - | 63.0 | 0.0 | Lw' | 1.0 | 119.7 | 83.8 | 0.0 | 0.0 | 406.6 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 1.7 | -63.5 | -4.5 | -3.0 | 0.0 | 17.5 | 0.0 | 8.8 | 0.0 | 1.9 | 28.2 | 0.0 |
| 4a/ Anlie Rampe Rang | - | 63.0 | 0.0 | Lw' | 1.0 | 47.7 | 79.8 | 0.0 | 0.0 | 416.6 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 1.7 | -63.6 | -4.5 | -3.0 | 0.0 | 13.4 | 0.0 | 8.8 | 0.0 | 1.9 | 24.1 | 0.0 |
| 4b/ Anlief Rampe Ent | - | 86.2 | 0.0 | Lw' | 1.0 | 15.0 | 98.0 | 0.0 | 0.0 | 446.1 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 2.5 | -64.0 | -4.5 | -2.7 | 0.0 | 32.3 | 0.0 | 3.0 | 0.0 | 1.9 | 37.2 | 0.0 |
| 4c/ Anlie Rampe Park | - | 59.3 | 0.0 | Lw" | 2.0 | 233.0 | 83.0 | 0.0 | 0.0 | 430.7 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 2.2 | -63.9 | -4.5 | -3.0 | 0.0 | 16.8 | 0.0 | 8.8 | 0.0 | 1.9 | 27.5 | 0.0 |
| 5a/ Anlief Tor AnAbf | - | 63.0 | 0.0 | Lw' | 1.0 | 131.5 | 84.2 | 0.0 | 0.0 | 406.6 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 1.7 | -63.5 | -4.5 | -3.0 | 0.0 | 17.9 | 0.0 | 3.0 | 0.0 | 1.9 | 22.8 | 0.0 |
| 5a/ Anlief Tor Rang | - | 63.0 | 0.0 | Lw' | 1.0 | 46.5 | 79.7 | 0.0 | 0.0 | 424.8 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 1.8 | -63.7 | -4.5 | -3.0 | 0.0 | 13.3 | 0.0 | 3.0 | 0.0 | 1.9 | 18.2 | 0.0 |
| 5b/ Anlief Tor Entl | - | 74.7 | 0.0 | Lw" | 2.0 | 106.7 | 95.0 | 0.0 | 0.0 | 425.0 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 2.1 | -63.7 | -4.5 | -2.6 | 0.0 | 29.3 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 1.9 | 31.2 | 0.0 |
| 5c/ Anlief Tor Parke | - | 61.5 | 0.0 | Lw" | 2.0 | 141.8 | 83.0 | 0.0 | 0.0 | 424.9 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 2.0 | -63.7 | -4.5 | -3.0 | 0.0 | 16.8 | 0.0 | 3.0 | 0.0 | 1.9 | 21.7 | 0.0 |
| 6a/ Ausl Tor AnAbf | - | 63.0 | 63.0 | Lw' | 1.0 | 480.3 | 89.8 | 89.8 | 0.0 | 406.6 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.6 | -65.6 | -4.6 | -3.1 | -2.0 | 18.1 | 18.1 | 1.0 | 10.0 | 6.0 | 25.1 | 28.1 |
| 6b/ Ausl Tor Entl | - | 73.3 | 73.3 | Lw" | 2.0 | 148.7 | 95.0 | 95.0 | 0.0 | 588.4 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | -67.2 | -4.6 | -2.4 | -17.6 | 6.2 | 6.2 | -6.0 | 3.0 | 6.0 | 6.2 | 9.2 |
| 6c/ Ausl Tor Parken | - | 65.3 | 65.3 | Lw" | 2.0 | 58.9 | 83.0 | 83.0 | 0.0 | 587.9 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | -67.4 | -4.7 | -2.3 | -17.7 | -6.1 | -6.1 | 1.0 | 10.0 | 6.0 | 0.9 | 3.9 |
| 6d/ Ausl Tor Parken | - | 53.4 | 53.4 | Lw" | 2.0 | 1829.1 | 86.0 | 86.0 | 0.0 | 524.6 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | -67.4 | -4.7 | -1.4 | -10.3 | 5.2 | 5.2 | 1.0 | 10.0 | 6.0 | 12.2 | 15.2 |
| 7/ Müllpressen | - | 69.3 | 0.0 | Lw" | 2.0 | 118.4 | 90.0 | 0.0 | 0.0 | 435.6 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 2.1 | -64.0 | -4.5 | -3.1 | 0.0 | 23.5 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 1.9 | 25.4 | 0.0 |
| 8/ Pkw-SP | - | 70.0 | 70.0 | Lw | 0.0 | 161.0 | 92.1 | 92.1 | 0.0 | 405.6 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 1.8 | -64.8 | -4.6 | -2.1 | -6.5 | 18.9 | 18.9 | 6.0 | 0.0 | 1.9 | 26.8 | 18.9 |

Anlage 29 zum Gutachten Nr. 17-06-6

Ingenieurbüro für Schallschutz Dipl.-Ing. Volker Ziegler

Projekt:

**Prognose Beurteilungspegel MV WERFTEN Fertigmodule GmbH, Ausbaustufe 2** (Variante 2: Anfahrt bei Auslieferung über An der Westtangente und Abfahrt über L 012)

Auftrag: ep3-as2-var2

Datum: 03/07/2017

Frequenzabhängige Ausbreitungsberechnung nach DIN ISO 9613-2 mit schallquellentypischen Oktav-Bezugssprekten und Emissionshöhen, Bodendämpfung nach Nr. 7.3.2

Aufpunktbezeichnung: IO5 1.OG - GEB.: IO 5 <ID>-
Aufpunktlage: Xi= 1.4331 km
Yi= 1.7814 km
Zi= 5.60 m
Hi= 5.60 m

| Nr. des Frequenzbereiches | : | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | Summe |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Frequenz | [Hz] | : | 63.0 | 125 | 250 | 500 | 1000 | 2000 | 4000 | 8000 | Lr |
| Pegel PT | [dB(A)] | : | 26.52 | 30.50 | 32.38 | 36.37 | 39.09 | 39.12 | 31.83 | 10.98 | 44.06 |
| Pegel PN | [dB(A)] | : | 27.77 | 30.35 | 32.16 | 36.27 | 38.30 | 37.49 | 31.09 | 12.25 | 43.27 |

| Emittent | | Emission | | | RQ | Anz./L/F1 | Lw,ges | | Korr. | min. | mittlere Werte für | | | | | | | | L AT | | Zeitzuschläge | | | Lm | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Name | Ident | | | | | | | | Formel | ds | Dc | DI | Cmet | | Dref1 | Adiv | Agr | Aatm | Abar | | KEZ | | KR | (L AT+KEZ+KR) | |
| | | Tag | Nacht | | | | Tag | Nacht | | | | | Tag | Nacht | | | | | | Tag | Nacht | Tag | Nacht | Tag | Tag | Nacht |
| | | dB(A) | dB(A) | | | / m / qm | dB(A) | dB(A) | dB | m | dB | dB | dB | dB | dB | dB | dB | dB | dB | dB(A) | dB(A) | dB | dB | dB | dB(A) | dB(A) |
| 1/ Dachlüfter | - | 85.0 | 82.0 | Lw | 0.0 | 10.0 | 95.0 | 92.0 | 0.0 | 166.4 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | -56.6 | -4.1 | -1.8 | -0.5 | 35.0 | 32.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 35.0 | 32.0 |
| 2/ Kompressor Abluft | - | 82.0 | 82.0 | Lw | 0.0 | 1.0 | 82.0 | 82.0 | 0.0 | 235.4 | 6.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | -58.4 | -3.9 | -0.9 | -12.4 | 12.4 | 12.4 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 12.4 | 12.4 |
| 3a/ Dächer | - | 46.0 | 46.0 | Lw" | 2.0 | 18834.6 | 88.7 | 88.7 | 0.0 | 142.3 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | -57.7 | -4.3 | -0.6 | -0.5 | 28.6 | 28.6 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 28.6 | 28.6 |
| 3b/ Außenwände | - | 46.0 | 46.0 | Lw" | 3.0 | 6182.3 | 83.9 | 83.9 | 0.0 | 141.4 | 6.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | -58.7 | -3.8 | -0.5 | -3.6 | 23.3 | 23.3 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 23.3 | 23.3 |
| 4a/ Anlie Rampe AnAb | - | 63.0 | 0.0 | Lw' | 1.0 | 119.7 | 83.8 | 0.0 | 0.0 | 247.5 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | -60.6 | -4.4 | -0.7 | -11.7 | 9.4 | 0.0 | 8.8 | 0.0 | 0.0 | 18.2 | 0.0 |
| 4a/ Anlie Rampe Rang | - | 63.0 | 0.0 | Lw' | 1.0 | 47.7 | 79.8 | 0.0 | 0.0 | 247.5 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | -60.6 | -4.4 | -0.7 | -12.1 | 5.0 | 0.0 | 8.8 | 0.0 | 0.0 | 13.8 | 0.0 |
| 4b/ Anlief Rampe Ent | - | 86.2 | 0.0 | Lw' | 1.0 | 15.0 | 98.0 | 0.0 | 0.0 | 268.3 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | -59.6 | -4.3 | -1.0 | -12.8 | 23.3 | 0.0 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 26.3 | 0.0 |
| 4c/ Anlie Rampe Park | - | 59.3 | 0.0 | Lw" | 2.0 | 233.0 | 83.0 | 0.0 | 0.0 | 261.7 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | -60.8 | -4.4 | -0.7 | -11.1 | 9.0 | 0.0 | 8.8 | 0.0 | 0.0 | 17.8 | 0.0 |
| 5a/ Anlief Tor AnAbf | - | 63.0 | 0.0 | Lw' | 1.0 | 131.5 | 84.2 | 0.0 | 0.0 | 236.4 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | -60.3 | -4.4 | -0.8 | -12.6 | 9.1 | 0.0 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 12.1 | 0.0 |
| 5a/ Anlief Tor Rang | - | 63.0 | 0.0 | Lw' | 1.0 | 46.5 | 79.7 | 0.0 | 0.0 | 236.5 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | -60.2 | -4.4 | -0.8 | -13.5 | 3.8 | 0.0 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 6.8 | 0.0 |
| 5b/ Anlief Tor Entl | - | 74.7 | 0.0 | Lw" | 2.0 | 106.7 | 95.0 | 0.0 | 0.0 | 231.3 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | -58.6 | -4.3 | -1.4 | -19.6 | 14.1 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 14.1 | 0.0 |
| 5c/ Anlief Tor Parke | - | 61.5 | 0.0 | Lw" | 2.0 | 141.8 | 83.0 | 0.0 | 0.0 | 231.6 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | -59.1 | -4.3 | -1.3 | -18.0 | 3.3 | 0.0 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 6.3 | 0.0 |
| 6a/ Ausl Tor AnAbf | - | 63.0 | 63.0 | Lw' | 1.0 | 480.3 | 89.8 | 89.8 | 0.0 | 108.6 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.7 | -57.9 | -4.1 | -1.6 | -1.2 | 28.6 | 28.6 | 1.0 | 10.0 | 0.0 | 29.6 | 38.6 |
| 6b/ Ausl Tor Entl | - | 73.3 | 73.3 | Lw" | 2.0 | 148.7 | 95.0 | 95.0 | 0.0 | 259.8 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | -59.5 | -4.3 | -1.8 | 0.0 | 32.4 | 32.4 | -6.0 | 3.0 | 0.0 | 26.4 | 35.4 |
| 6c/ Ausl Tor Parken | - | 65.3 | 65.3 | Lw" | 2.0 | 58.9 | 83.0 | 83.0 | 0.0 | 260.1 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | -59.5 | -4.4 | -2.2 | 0.0 | 19.9 | 19.9 | 1.0 | 10.0 | 0.0 | 20.9 | 29.9 |
| 6d/ Ausl Tor Parken | - | 53.4 | 53.4 | Lw" | 2.0 | 1829.1 | 86.0 | 86.0 | 0.0 | 172.8 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.6 | -57.6 | -4.2 | -1.8 | -2.5 | 23.5 | 23.5 | 1.0 | 10.0 | 0.0 | 24.5 | 33.5 |
| 7/ Müllpressen | - | 69.3 | 0.0 | Lw" | 2.0 | 118.4 | 90.0 | 0.0 | 0.0 | 248.7 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | -59.6 | -4.4 | -1.2 | -16.4 | 11.4 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 11.4 | 0.0 |
| 8/ Pkw-SP | - | 70.0 | 70.0 | Lw | 0.0 | 161.0 | 92.1 | 92.1 | 0.0 | 100.5 | 3.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 1.3 | -53.8 | -3.9 | -1.0 | -0.9 | 36.8 | 36.8 | 6.0 | 0.0 | 0.0 | 42.8 | 36.8 |

Anlage 30 zum Gutachten Nr. 17-06-6

Ingenieurbüro für Schallschutz Dipl.-Ing. Volker Ziegler

Ingenieurbüro
für Schallschutz
Dipl.-Ing. Volker Ziegler

Gewerbe und Verkehr
Sport- und Freizeitlärm
Bau- und Raumakustik
Beratung · Messung
Prognose · Gutachten

Ing.-Büro für Schallschutz•V. Ziegler•Grambeker Weg 146•23879 Mölln

MV WERFTEN Fertigmodule GmbH
An der Westtangente 1
23966 Wismar

20.07.2017

**Ergänzung zum schalltechnischen Gutachten Nr. 17-06-6 vom 07.07.2017 zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 06/90 „Gewerbegebiet Dammhusen" der Hansestadt Wismar**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in meinem Schallgutachten aus dem Jahr 1998 zur Aufstellung des B-Planes Nr. 06/90 habe ich im ersten Satz des zweiten Absatzes auf Seite 14 ausgeführt: „Die Flächen innerhalb der Baugrenzen des Gewerbegebietes werden zunächst einheitlich mit einem immissionswirksamen flächenbezogenen Schallleistungspegel…." In der Anlage 13 zum damaligen Gutachten sind die bei der Kontingentierung berücksichtigen Emissionsflächen, die durch die Baugrenzen definiert sind, rot schraffiert. Leider habe ich die Baugrenzen dann im Festsetzungsvorschlag incl. Begriffsbestimmungen und Erläuterungen nicht mehr als Bezugsgröße für die IFSP explizit genannt.

Bei den Kontingentierungsberechnungen im neuen Schallgutachten zur 3. Änderung bin ich weiterhin von den Kontingentierungsflächen innerhalb der Baugrenzen ausgegangen (diesmal korrekterweise aber mit Angabe im Festsetzungsvorschlag). Würde man nun die IFSP-Festsetzungen im restlichen unverändert bleibenden Geltungsbereich des B-Planes Nr. 06/90 nicht auf die Baugrenzen, sondern auf die GE-Grundstücksflächen beziehen, dann kommt man auf die in der Tabelle auf der nächsten Seite zusammengefasst Beurteilungssituationen.

Messstelle § 26 BImSchG
Von der IHK zu Lübeck
ö.b.u.v. Sachverständiger
für Schallschutz
Grambeker Weg 146
23879 Mölln
Telefon 0 45 42 / 83 62 47
Telefax 0 45 42 / 83 62 48

Kreissparkasse
Herzogtum Lauenburg
BLZ 230 527 50
Kto. 100 430 8502

www.schallschutz-moelln.de · info@schallschutz-moelln.de

*Immissionskontingente und prognostizierte Beurteilungspegel*

| | IO 1<br>Tag / Nacht<br>dB(A) | IO 2<br>Tag / Nacht<br>dB(A) | IO 3<br>Tag / Nacht<br>dB(A) | IO 4<br>Tag / Nacht<br>dB(A) | IO 5<br>Tag / Nacht<br>dB(A) |
|---|---|---|---|---|---|
| Immissions-richtwerte | 55 / 40 | 55 / 40 | 55 / 40 | 55 / 40 | 60 / 45 |
| Immissions-kontingente MV WERFTEN im GE 6 incl. 3. Änderung (IFSP nachts angehoben sowie weiterhin bezogen auf die Baugrenzen)[1)] | 44,8 / 37,8 | 45,3 / 38,3 | 45,5 / 38,5 | 42,3 / 35,3 | 51,3 / 44,3 |
| Immissions-kontingente des übrigen Gewerbegebietes GE 1/SO 1-GE 5 (IFSP jetzt bezogen auf die GE-Grundstücke)[2)3)] | 51,8 / 37,3 | 51,4 / 36,8 | 51,0 / 36,4 | 51,4 / 37,3 | 49,9 / 35,6 |
| Summe GE 6 + GE 1/SO 1 - GE 5 | 52,6 / 40,6 | 52,4 / 40,6 | 52,1 / 40,6 | 51,9 / 39,4 | 53,7 / 44,8 |
| Prognostizierte maximale Beurteilungspegel MV WERFTEN | 40,7 / 32,7 | 39,9 / 32,3 | 40,0 / 32,2 | 40,3 / 32,5 | 44,1 / 43,3 |

Die Berechnung der Immissionskontingente für die Teilflächen GE 1 / SO 1 - GE 5 auf der Grundlage der GE-Grundstücksflächen (und nicht der Baugrenzen) hat zur Folge, dass die Immissionskontingente des gesamten Gewerbegebietes einschließlich GE 6 mit 3. Änderung und $L_{W,Tag}$'' = 65 dB(A)/m² und $L_{W,Nacht}$'' = 58 dB(A)/m² (hier werden die Baugrenzen als Bezugsgröße gemäß expliziter Festsetzung beibehalten)

- am Tag im östlich gelegenen Wohngebiet Dammhusen um 2 - 3 dB(A) bzw. am nördlich gelegenen einzelnen Wohnhaus um 6 dB(A) unter den Immissionsrichtwerten von 55 dB(A) bzw. 60 dB(A) liegen
- in der Nacht im östlich gelegenen Wohngebiet Dammhusen nun um 1 dB(A) über dem Immissionsrichtwert von 40 dB(A) bzw. am nördlich gelegenen einzelnen Wohnhaus auf Höhe des Immissionsrichtwertes von 45 dB(A) liegen.

1) Gemäß den Anlagen 10 und 11 des Gutachtens Nr. 17-06-6 mit $L_{W,Tag}$'' = 65 dB(A)/m² und $L_{W,Nacht}$'' = 58 dB(A)/m²

2) Gemäß Neuberechnungen

3) Die Summenpegel der Teilflächen GE 1 / SO 1 - GE 5 erhöhen sich gegenüber den Berechnungen mit Baugrenzen aufgrund der größeren Emissionsflächen um ca. 1 dB(A).

Ingenieurbüro
für Schallschutz
Dipl.-Ing. Volker Ziegler

Am Tag haben diese neuen Berechnungen somit keine Auswirkungen, die eine Änderung des Festsetzungsvorschlages im Gutachten Nr. 17-06-6 erfordern würden.

In der Nacht „passen" die neuen Berechnungsergebnisse ebenfalls weiterhin an IO 5. An IO 1 - IO 3 kommt man aber mit den größeren Emissionsflächen der Teilgebiete GE 1 / SO 1 - GE 5 und dem auf 58 dB(A)/m² erhöhten IFSP für GE 6 incl. erweiterter Baugrenze der 3. Änderung auf eine Überschreitung des Immissionsrichtwertes um 1 dB(A). Dies kann kompensiert werden, indem die im Gutachten Nr. 17-06-6 auf die Richtwertausschöpfung (und nicht auf die Deckelung der prognostizierten Beurteilungspegel der MV WERFTEN) ausgerichtete Anhebung des IFSP von ehemals 51 dB(A)/m² auf 57 dB(A)/m² anstelle von 58 dB(A)/m² begrenzt wird (die Nachtwerte in der zweiten Zeile der Tabelle auf Seite 2 verringern sich dann um 1 dB(A)). Die prognostizierten maximalen Beurteilungspegel der MV WERFTEN werden damit weiterhin an allen Immissionsorten – insbesondere auch an IO 5 – gedeckelt.

Mit freundlichen Grüßen

Ingenieurbüro für Schallschutz
Volker Ziegler

Ingenieurbüro
für Schallschutz
Dipl.-Ing. Volker Ziegler

Gewerbe und Verkehr
Sport- und Freizeitlärm
Bau- und Raumakustik
Beratung · Messung
Prognose · Gutachten

Ing.-Büro für Schallschutz•V. Ziegler•Grambeker Weg 146•23879 Mölln

MV WERFTEN Fertigmodule GmbH
An der Westtangente 1
23966 Wismar

26.07.2017

**2. Ergänzung zum schalltechnischen Gutachten Nr. 17-06-6 vom 07.07.2017 zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 06/90 „Gewerbegebiet Dammhusen" der Hansestadt Wismar**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der 1. Ergänzung vom 20.07.2017 bin ich auf die Auswirkungen eingegangen, wenn die im Bebauungsplan Nr. 06/90 festgesetzten flächenbezogenen Schallleistungspegel (IFSP) der von der 3. Änderung unberührten Teilgebiete GE 1 / SO 1 bis GE 5 nicht auf die Baugrenzen, sondern auf die GE-Grundstücksflächen bezogen werden. Ich kam zum Ergebnis, dass der IFSP für den Geltungsbereich der 3. Änderung – hier aber weiterhin bezogen auf die Fläche innerhalb der Baugrenzen – am Tag bei 65 dB(A)/m² bleiben kann und in der Nacht von 58 dB(A)/m² auf 57 dB(A)/m² verringert werden muss. Die Ergebnisse der Neuberechnungen vom 20.07.2017 sind in der Tabelle auf der Seite 2 dieses Schreibens zusammengefasst.

Werden die IFSP für den Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 06/90 nicht auf die Fläche innerhalb der Baugrenzen, sondern auf die gesamte (in der Planzeichnung grau hinterlegte) GE-Grundstücksfläche bezogen, dann kann am Tag unverändert 65 dB(A)/m² festgesetzt werden. Aufgrund der größeren Emissionsfläche erhöhen sich die Immissionskontingente des GE 6 an IO 1 - IO 4 um 1,4 - 1,5 dB(A) bzw. an IO 5 aufgrund des zusätzlichen Heranrückens der Emissionsfläche um 1,8 dB(A), ohne dass dies in der Summe mit den Immissionskontingenten der Teilgebiete GE 1 / SO 1 bis GE 5 aber relevante Auswirkungen hat.

Um in der Nacht zu einem adäquaten Kontingentierungsergebnis wie bei 57 dB(A)/m² für die Fläche innerhalb der Baugrenzen zu kommen, müsste der IFSP auf 55 dB(A)/m² abgesenkt werden.

Die Tabelle auf der Seite 3 dieses Schreibens enthält die entsprechenden Neuberechnungen mit dem Ergebnis, dass die Summe der Immissionskontingente GE 1 / SO 1 bis GE 6 wie bei der vorherigen Variante vom 20.07.2017 am Tag um mindestens 2 dB(A) unter den Immissionsrichtwerten sowie in der Nacht maximal auf Höhe der Immissionsrichtwerte liegen. Die Immissionskontingente des GE 6 im Geltungsbereich der 3. Änderung deckeln weiterhin die prognostizierten maximalen Beurteilungspegel der MV WERFTEN GmbH.

Sofern diese neue Variante in der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 06/90 festgesetzt werden soll, müsste der 1. Absatz meines Textvorschlages auf Seite 29 des Schallgutachtens Nr. 17-06-6 entsprechend angepasst werden (siehe Seite 3 dieses Schreibens).

Messstelle § 26 BImSchG
Von der IHK zu Lübeck
ö.b.u.v. Sachverständiger
für Schallschutz
Grambeker Weg 146
23879 Mölln
Telefon 0 45 42 / 83 62 47
Telefax 0 45 42 / 83 62 48

Kreissparkasse
Herzogtum Lauenburg
BLZ 230 527 50
Kto. 100 430 8502

Ingenieurbüro
für Schallschutz
Dipl.-Ing. Volker Ziegler
ibs

*Immissionskontingente und prognostizierte Beurteilungspegel (Neuberechnungen vom 20.07.2017)*

| | **IO 1**<br>**Tag / Nacht**<br>**dB(A)** | **IO 2**<br>**Tag / Nacht**<br>**dB(A)** | **IO 3**<br>**Tag / Nacht**<br>**dB(A)** | **IO 4**<br>**Tag / Nacht**<br>**dB(A)** | **IO 5**<br>**Tag / Nacht**<br>**dB(A)** |
|---|---|---|---|---|---|
| Immissions-richtwerte | 55 / 40 | 55 / 40 | 55 / 40 | 55 / 40 | 60 / 45 |
| Immissions-kontingente MV WERFTEN im GE 6 incl. 3. Änderung (mit IFSP von 65 dB(A)/m² am Tag und 57 dB(A)/m² in der Nacht, bezogen auf die Baugrenzen) | 44,8 / 36,8 | 45,3 / 37,3 | 45,5 / 37,5 | 42,3 / 34,3 | 51,3 / 43,3 |
| Immissions-kontingente des übrigen Gewerbegebie-tes GE 1/SO 1 - GE 5 (IFSP gemäß Festsetzungen im B-Plan Nr. 06/90, bezo-gen auf die GE-Grundstücke) | 51,8 / 37,3 | 51,4 / 36,8 | 51,0 / 36,4 | 51,4 / 37,3 | 49,9 / 35,6 |
| Summe GE 6 + GE 1/SO 1 - GE 5 | 52,6 / 40,1 | 52,4 / 40,1 | 52,1 / 40,0 | 51,9 / 39,1 | 53,7 / 44,0 |
| Prognostizierte maximale Beurteilungspegel MV WERFTEN | 40,7 / 32,7 | 39,9 / 32,3 | 40,0 / 32,2 | 40,3 / 32,5 | 44,1 / 43,3 |

Ingenieurbüro
für Schallschutz
Dipl.-Ing. Volker Ziegler

*Immissionskontingente und prognostizierte Beurteilungspegel (Neuberechnungen vom 25.07.2017)*

| | IO 1 Tag / Nacht dB(A) | IO 2 Tag / Nacht dB(A) | IO 3 Tag / Nacht dB(A) | IO 4 Tag / Nacht dB(A) | IO 5 Tag / Nacht dB(A) |
|---|---|---|---|---|---|
| Immissions-richtwerte | 55 / 40 | 55 / 40 | 55 / 40 | 55 / 40 | 60 / 45 |
| Immissions-kontingente MV WERFTEN im GE 6 incl. 3. Änderung (mit IFSP von 65 dB(A)/m² am Tag und 55 dB(A)/m² in der Nacht, bezogen auf das GE-Grundstück) | 46,2 / 36,2 | 46,7 / 36,7 | 47,0 / 37,0 | 43,7 / 33,7 | 53,1 / 43,1 |
| Immissions-kontingente des übrigen Gewerbegebie-tes GE 1/SO 1 - GE 5 (IFSP gemäß Festsetzungen im B-Plan Nr. 06/90, bezo-gen auf die GE-Grundstücke) | 51,8 / 37,3 | 51,4 / 36,8 | 51,0 / 36,4 | 51,4 / 37,3 | 49,9 / 35,6 |
| Summe GE 6 + GE 1/SO 1 - GE 5 | 52,9 / 39,8 | 52,7 / 39,8 | 52,5 / 39,7 | 52,1 / 38,9 | 54,8 / 43,8 |
| Prognostizierte maximale Beurteilungspegel MV WERFTEN | 40,7 / 32,7 | 39,9 / 32,3 | 40,0 / 32,2 | 40,3 / 32,5 | 44,1 / 43,3 |

Anpassung der textlichen Festsetzung (1. Absatz) für diese Festsetzungsvariante

*Zum Schutz von Wohnbebauungen in der Umgebung des Gewerbegebietes Dammhusen wird der Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 06/90 im Sinne von § 1 Abs. 4 S.1 Nr. 2 BauNVO im Verhältnis zu den übrigen Gewerbeflächen bezüglich der maximal zulässigen Schallemissionen gegliedert. Folgende immissionswirksame flächenbezogene Schallleistungspegel (IFSP) werden festgesetzt:*

*$L_W''$ = 65 dB(A) pro m² am Tag (06:00 - 22:00 Uhr)*
*$L_W''$ = 55 dB(A) pro m² in der Nacht (22:00 - 06:00 Uhr).*

Mit freundlichen Grüßen

Ingenieurbüro für Schallschutz
Volker Ziegler

# Hansestadt Wismar, Bebauungsplan Nr. 06/90, 3. Änderung „Gewerbegebiet Dammhusen“ (Landkreis Nordwestmecklenburg)

## Faunistische Bestandserfassung und Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB)

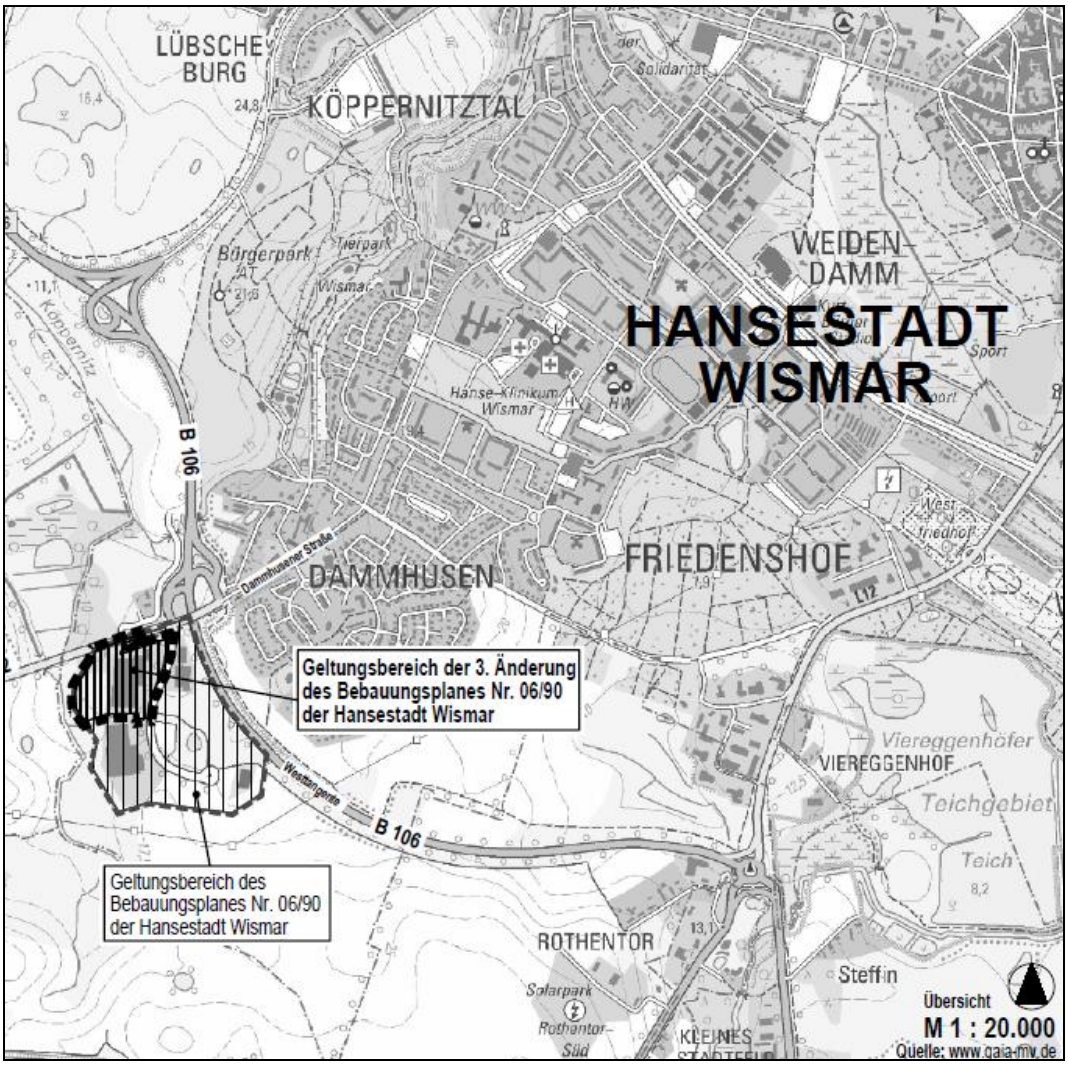


**Plangeltungsbereich (Quelle: PBM)**

**Auftraggeber:** **Planungsbüro Mahnel**
**Rudolf-Breitscheid-Straße 11**
**23936 Grevesmühlen**

**Verfasser:** **Gutachterbüro Martin Bauer**
**Theodor-Körner-Straße 21**
**23936 Grevesmühlen**

**Grevesmühlen, den 1. Juli 2017 (Stand 6. Juli 2017)**

## Inhaltsverzeichnis:

1 Einleitung ....3
2 Beschreibung des Untersuchungsgebietes ....4
3 Gesetzliche Grundlagen ....7
4 Bestandsdarstellung sowie Abprüfung der Verbotstatbestände ....10
4.1 Brutvögel ....10
4.1.1 Methodik ....10
4.1.2 Ergebnisse ....11
4.1.3 Auswirkungen des Vorhabens auf die Brutvögel ....12
4.2 Reptilien ....13
4.2.1 Methodik ....13
4.2.2 Ergebnisse ....14
4.2.3 Auswirkungen des Vorhabens auf die Reptilien ....15
4.3 Amphibien ....16
4.3.1 Methodik ....16
4.3.2 Ergebnisse ....16
4.3.3 Auswirkungen des Vorhabens auf die Amphibien ....17
5 Zusammenfassung der artenschutzrechtlichen Erfordernisse ....17
5.1 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) ....17
5.2 Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen ....18
5.3 Vorsorgemaßnahmen ....18
6 Rechtliche Zusammenfassung ....19
7 Literatur ....20

Bearbeiter: Martin Bauer

# 1 Einleitung

Es ist die Erweiterung der Gewerbeflächen in Richtung Westen innerhalb des Plangeltungsbereiches der 3. Änderung des Bebauungsplanes der Hansestadt Wismar „Gewerbegebiet Dammhusen“ (06/90) geplant. Diese Flächen sind derzeit als „Grünflächen“ innerhalb des Bebauungsplanes festgesetzt.
Die Flächen werden derzeit von Brachen und Gehölzen eingenommen. Im Zuge der Erschließung ist vorgesehen, Teile der Gebüsche und Gehölze zu entfernen, sowie das Gelände zu regulieren. Weiterhin sollen Gehölzstrukturen am derzeitigen westlichen Rand der Gewerbeflächen entfernt werden. Die Waldfläche im Norden der geplanten Erweiterung wird erhalten.
Diese Planung bzw. deren Umsetzung hat möglicherweise Auswirkungen auf gesetzlich geschützte Tier- oder Pflanzenarten. Entsprechend erfolgte die Erarbeitung eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrages auf Grundlage einer aktuellen Erfassung der planungsrelevanten Artengruppen. Es wurden die Artengruppen Brutvögel, Reptilien und Amphibien betrachtet.

**Abbildung 1: Plangeltungsbereich bzw. Untersuchungsgebiet (rot umgrenzt) (Quelle: Planungsbüro Mahnel)**

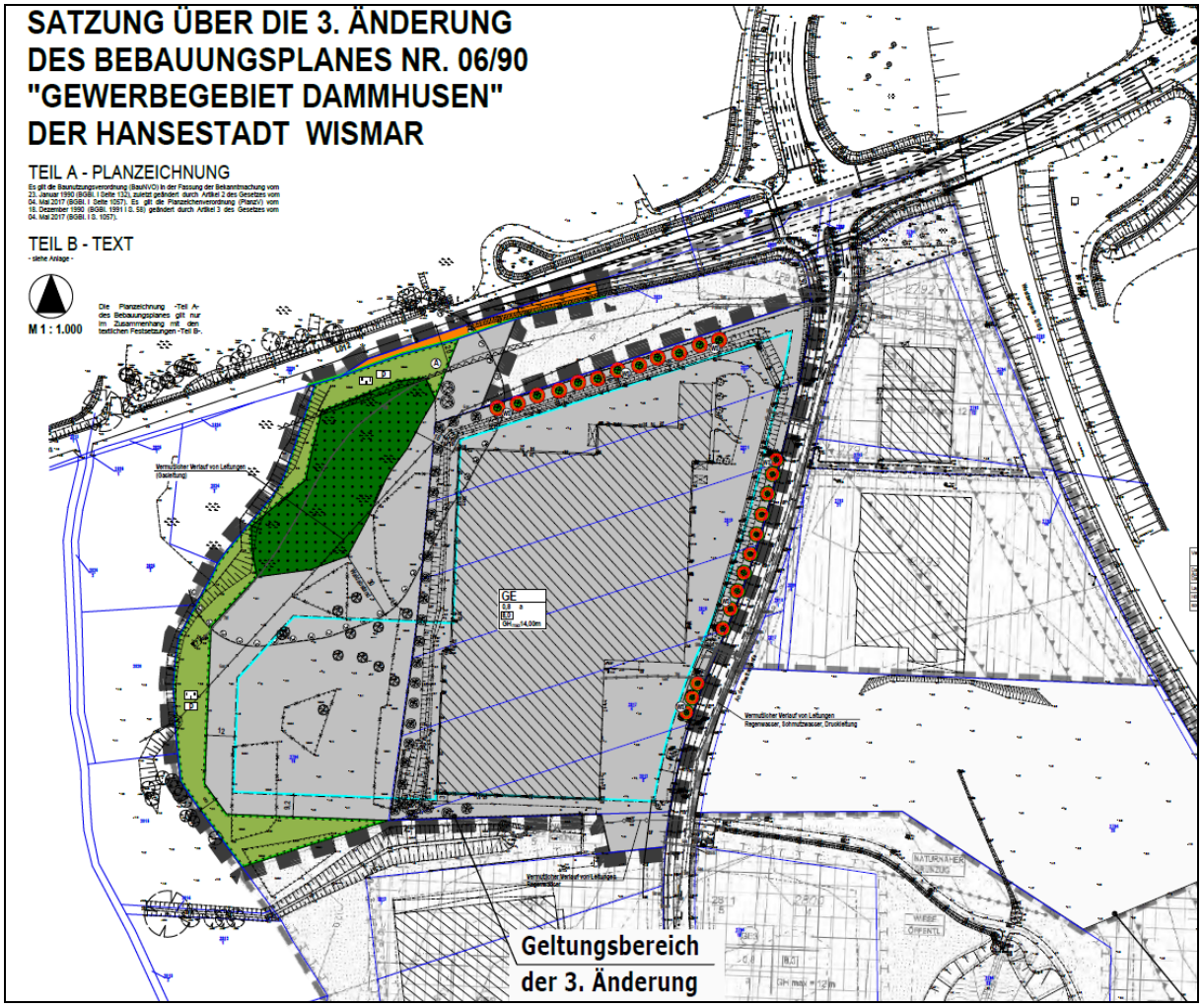


**Abbildung 2: Planungsabsicht (Quelle: Planungsbüro Mahnel)**

## 2 Beschreibung des Untersuchungsgebietes

Das Untersuchungsgebiet umfasst die eigentlichen Flächen der Erweiterung der Gewerbeflächen. Die derzeit bereits genutzten gewerblichen Flächen wurden nicht weiter betrachtet.
Das Untersuchungsgebiet wird von einer Frischwiesenbrache dominiert. Innerhalb dieser Fläche liegen mehrere Gehölzpflanzungen, die offensichtlich als Kompensationsmaßnahme konzipiert waren. Es handelt sich bei den verwendeten Strauch- und Baumarten nur teilweise um standortgerechte und heimische Arten. westlich der derzeit genutzten Gewerbefläche befindet sich ein Gehölzsaum mit Bäumen. Insbesondere im Nordwesten, angrenzend an die zur Erhaltung festgesetzte Waldfläche, dringt Eschen-Jungwuchs in die Brachflächen vor. Südlich des Plangeltungsbereiches grenzt ein Graben an, der vor allem der Regenwasserableitung von den Gewerbeflächen dient. Westlich grenzt eine flachgründig vermoorte Niederung an. Die Grünlandflächen werden nicht genutzt. Entsprechend haben sich hier ruderalisierte Staudenfluren mit Brennnessel- und Rohrglanzgras-Dominanz ausgebildet. Arten der Feuchtwiesen kommen nur noch sporadisch vor. Insgesamt wurde das Gebiet offenbar bei der Gestaltung stark anthropogen bezüglich des Reliefs und der Bodenstruktur überformt. Die Böden sind stark vernässt und verdichtet.

**Abbildung 3: Frischwiesenbrachen mit Gehölzpflanzungen**

**Abbildung 4: Graben südlich des Untersuchungsgebietes in Richtung Westen**

**Abbildung 5: Jungwuchs aus Eschen im Nordwesten des Untersuchungsgebietes**

**Abbildung 6: Blick vom Vorhabengebiet auf die westlich angrenzende Niederung**

# 3 Gesetzliche Grundlagen

Bei dem Vorhaben handelt es sich um einen Eingriff im Sinne des § 14 BNatSchG, dessen Zulassung im Rahmen der Eingriffsregelung gemäß den Maßgaben des § 15 BNatSchG zu regeln ist.
In der artenschutzrechtlichen Prüfung wird für alle europarechtlich geschützten Arten (alle Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und alle europäische Vogelarten nach Art. 1 Vogelschutzrichtlinie) sowie für alle weiteren streng geschützten Arten geprüft, ob Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG (Tötung von Individuen, Beschädigung oder Zerstörung von Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten oder Störung der Art an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten) zutreffen.
Werden solche Verbotstatbestände erfüllt, wird geprüft, ob die Voraussetzungen für eine Befreiung nach § 67 BNatSchG (für Projekte die nicht im Rahmen einer Bebauungsplanung umgesetzt werden) gegeben sind.
Für Vorhaben im Rahmen der Bebauungsplanung ist gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung durch die zuständigen Naturschutzbehörden erforderlich.
Verschlechtert sich der Erhaltungszustand einer europarechtlich geschützten Art durch ein Vorhaben trotz Kompensationsmaßnahmen, ist die Baumaßnahme unzulässig.
Es werden nachfolgend die Artengruppen Brutvögel, Reptilien und Amphibien betrachtet, da nur diese Artengruppen potenziell betroffen sein können. Alle weiteren Arten und Artengruppen wurden im Vorfeld im Zuge der Relevanzprüfung ausgeschieden.

**Naturschutzrechtliche Bewertung der Erheblichkeit des Vorhabens**

Bei baulichen Planvorhaben sind artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen. Es ist abzuprüfen, inwiefern das Planvorhaben Auswirkungen auf besonders geschützte sowie andere Tier- und Pflanzenarten (Anhang EU-Vogelschutzrichtlinie bzw. Arten der FFH-Richtlinie) hat.

In § 44 Bundesnaturschutzgesetz Abs.1 Nr.1- 4 ist folgendes dargelegt:
Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

In § 44 BNatSchG ist weiterhin jedoch auch folgendes vermerkt (Abs. 5):

- Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.
- Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.
- Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor.
- Die Zugriffs- und Besitzverbote gelten nicht für Handlungen zur Vorbereitung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Nachfolgende Arten sind zu berücksichtigen:

I sämtliche europäische Vogelarten gemäß Art. 1 VSchRL und den dazugehörigen Anlagen einschl. regelmäßig auftretende Zugvögel n. Art. 4 Abs. 2 VSchRL
II sämtliche Arten des Anhangs IV a FFH-RL
III Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten

Gemäß EU-Vogelschutzrichtlinie (VSchRL) Artikel 1 unterliegen alle europäischen wildlebenden Vogelarten den gesetzlichen Bestimmungen der Vogelschutzrichtlinie. Entsprechend ist § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) anzuwenden.
Welche Tier- und Pflanzenarten besonders geschützt bzw. streng geschützt sind, bestimmen § 7 Abs. 2 Nr. 13 und Nr. 14 BNatSchG.

Demnach sind besonders geschützte Arten:
a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 834/2004 vom 28. April 2004), aufgeführt sind,
b) nicht unter Buchstabe a) fallende
aa) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,
bb) "europäische Vogelarten" (s. a. Erläuterungen zu V-RL),
c) Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 52 Abs. 1 (entspricht BArtSchV Anhang I, Spalte 2) aufgeführt sind.

Demnach sind streng geschützte Arten, besonders geschützte Arten, die
a) in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG,
c) in einer Rechtsverordnung nach § 52 Abs. 2 BNatSchG (entspricht BArtSchV Anhang I, Spalte 3) aufgeführt sind.

Nach § 45 Abs. 7 BNatSchG können die nach Landesrecht zuständigen Behörden von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen, und zwar u.a. aus folgenden Gründen:

- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt, oder
- aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Zudem darf eine Ausnahme nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der FFH-RL weitergehende Anforderungen enthält.
So können nach Artikel 16 Abs. 1 FFH-RL, sofern es keine anderweitige zufriedenstellende Lösung gibt und unter der Bedingung, dass die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen, die Mitgliedstaaten von den Bestimmungen der Artikel 12, 13 und 14 sowie des Art. 15 lit. a) und b) im folgenden Sinne abweichen:
a) zum Schutz der wildlebenden Pflanzen und Tiere und zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume;
b) zur Verhütung ernster Schäden insbesondere Kulturen und in der Tierhaltung sowie an Wäldern, Fischgründen und Gewässern sowie an sonstigen Formen und Eigentum;
c) im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art oder positiver Folgen für die Umwelt;
d) zu Zwecken der Forschung und des Unterrichts, der Bestandsauffüllung und Wiederansiedlung und der für diese Zwecke erforderlichen Aufzucht, einschließlich der künstlichen Vermehrung von Pflanzen;
e) um unter strenger Kontrolle, selektiv und in beschränktem Ausmaß die Entnahme oder Haltung einer begrenzten und von den zuständigen einzelstaatlichen Behörden spezifizierten Anzahl von Exemplaren bestimmter Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV zu erlauben.

Von den Verboten des § 44 BNatSchG kann nach § 67 BNatSchG auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde.

Die Beeinträchtigungsverbote im Rahmen des Planvorhabens gelten grundsätzlich für alle Arten, die der Gesetzgeber unter Schutz gestellt hat. Im Hinblick auf die Durchführung einer SAP ist aber eine naturschutzfachliche Auswahl von geschützten Arten, die sog. Gruppe der planungsrelevanten Arten, zu berücksichtigen. Bei der Auswahl der zu prüfenden Arten/Artengruppen wurden die im Plangebiet vorkommenden Lebensraumtypen/Biotoptypen ermittelt und einbezogen.
Für die Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL wird geprüft, ob die in § 44 BNatSchG genannten Verbotstatbestände erfüllt sind. Entsprechend erfolgt die Prüfung.

Lassen sich Beeinträchtigungen der ökologischen Funktionen der vorhabenbedingt betroffenen Lebensräume nicht vermeiden, wird ggf. die Durchführung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG in Betracht gezogen (sog. CEF-Maßnahmen, measures that ensure the **C**ontinoued **E**cological **F**unctionality of a breeding place/ resting site, Guidance Document der EU-Kommission, Februar 2007). Diese dienen zum Erhalt einer kontinuierlichen Funktionalität betroffener Lebensstätten. Können solche vorgezogenen Maßnahmen mit räumlichem Bezug zu betroffenen Lebensstätten den dauerhaften Erhalt der Habitatfunktion und entsprechendes Besiedlungsniveau gewährleisten, liegt gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG ein Verstoß gegen die einschlägigen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 nicht vor.

# 4 Bestandsdarstellung sowie Abprüfung der Verbotstatbestände

Das Vorhabengebiet bzw. die artenschutzrechtlich relevanten angrenzenden Flächen, besitzen nur eine Bedeutung für die nachfolgend aufgeführten und ausführlich untersuchten planungsrelevanten Artengruppen. Der Untersuchungsumfang und die Auswahl der Artengruppen sind mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg (UNB) abgestimmt.

## 4.1 Brutvögel

Zur Ermittlung der artenschutzrechtlichen Betroffenheit der Artengruppe der Brutvögel erfolgte eine aktuelle Erfassung der Brutvögel des Untersuchungsgebietes Das Untersuchungsgebiet ist nicht Bestandteil eines Europäischen Vogelschutzgebietes, auch liegt keines in planungsrelevanter Nähe.

### 4.1.1 Methodik

Bei der Auswahl der Erfassungsmethodik wurde der Grundsatz der Deutschen Ornithologischen Gesellschaft (1995) berücksichtigt, den Beobachtungsaufwand auf die Vogelarten zu legen, deren Vorkommen oder Fehlen ein Maximum an Informationen über den Zustand der Landschaft liefert. Hierfür sind die Brutvogelarten der Roten Liste der Bundesrepublik Deutschland (GRÜNEBERG ET AL. 2015) bzw. des Landes Mecklenburg-Vorpommern (VÖKLER ET AL. 2014) gut geeignet. Im vorliegenden Gutachten werden die in diesen Roten Listen aufgeführten Vogelarten einschließlich der Arten als „Wertarten“ betrachtet, die in Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie aufgeführt sind. Bei allen diesen Arten handelt es sich um Arten, die einer Gefährdung unterliegen, bzw. für deren Erhaltung eine Verpflichtung besteht. Entsprechend ihrer höheren ökologischen Ansprüche gegenüber anderen Arten bzw. ihrer Gefährdung sind diese Arten bestens dazu geeignet, den Zustand der Landschaft bezüglich ihrer Vorbelastungen einzuschätzen. Das Untersuchungsgebiet wurde insgesamt viermal in den Monaten April bis Juli 2017 begangen. Es wurden alle revieranzeigenden bzw. junge führenden Vögel registriert. Es erfolgten auch Begehungen in den frühen Morgenstunden bzw. in den Abendstunden (für die Kartierung der Abendsänger und dämmerungsaktiver Arten). Die Beobachtungsergebnisse werden in Form von Tabellen mit der Einstufung der Gefährdung nach den Roten Listen der Bundesrepublik Deutschland (GRÜNEBERG ET AL. 2015) und des Landes Mecklenburg-Vorpommern (VÖKLER ET AL. 2014) im gesamten Untersuchungsgebiet zusammengefasst.

**Tabelle 1: Begehungsdaten zur Erfassung der Brutvögel**

| Datum | Zeitraum |
|---|---|
| 7. April 2017 | 6:00 bis 8:00 |
| 22. April 2017 | 6:00 bis 8:00 |
| 22. Mai 2017 | 18:00 bis 22:00 |
| 26. Juni 2017 | 14.00 bis 16.00 |

## 4.1.2 Ergebnisse

Im Untersuchungsgebiet konnten im Jahr 2017 insgesamt 23 Brutvogelarten nachgewiesen werden. Das festgestellte Arteninventar weist nur eine „Wertart“ auf. Bei den Wertarten handelt es sich um die Arten, die nach BArtSchVO „streng geschützt“ bzw. in der EU-Vogelschutzrichtlinie im Anhang I aufgeführt sind (vgl. Tabelle 2). Es handelt sich nur um den Neuntöter. Es handelt sich insgesamt um das Artenspektrum einer Brache mit Gebüschen und Gehölzen. Weitere wertgebende, gefährdete Arten wurden nicht festgestellt. Der überwiegende Teil der festgestellten Arten brütet in Saumstrukturen, in Gebüschen bzw. in der Bodenvegetation in der Nähe von Gebüschen und Gehölzen. Von allen in der Tabelle 2 aufgeführten Arten erfolgten Nachweise an mindestens zwei Begehungsdaten, bei denen Verhalten festgestellt wurde, das auf Revierbindung schließen lässt (Gesang, Brutfleck, Jungtiere, Füttern). Es handelt sich ausnahmslos um Brutnachweise.

**Tabelle 2: Artenliste der Brutvögel im Untersuchungsgebiet**

| lfd. Nr. | Deutscher Artname | Wissenschaftlicher Artname | VSchRL | BArtSchV | RL M-V (2014) | RL D (2007) | Brutpaare |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | Ringeltaube | *Columba palumbus* | X | Bg | - | - | 2 |
| 2 | Bachstelze | *Motacilla alba* | X | Bg | - | - | 1-2 |
| 3 | Zaunkönig | *Troglodytes troglodytes* | X | Bg | - | - | 1-2 |
| 4 | Heckenbraunelle | *Prunella modularis* | X | Bg | - | - | 1 |
| 5 | Rotkehlchen | *Erithacus rubecula* | X | Bg | - | - | 2 |
| 6 | Sprosser | *Luscinia luscinia* | X | Bg | - | - | 1 |
| 7 | Amsel | *Turdus merula* | X | Bg | - | - | 6 |
| 8 | Singdrossel | *Turdus philomelos* | X | Bg | - | - | 1 |
| 9 | Gartengrasmücke | *Sylvia borin* | X | Bg | - | - | 2 |
| 10 | Mönchsgrasmücke | *Sylvia atricapilla* | X | Bg | - | - | 2 |
| 11 | Dorngrasmücke | *Sylvia communis* | X | Bg | - | - | 1 |
| 12 | Sumpfrohrsänger | *Acrocephalus palustris* | X | Bg | - | - | 2 |
| 13 | Gelbspötter | *Hippolais icterina* | X | Bg | - | - | 1 |
| 14 | Fitis | *Phylloscopus trochilius* | X | Bg | - | - | 1 |
| 15 | Zilpzalp | *Phylloscopus collybita* | X | Bg | - | - | 1 |
| 16 | Blaumeise | *Parus caeruleus* | X | Bg | - | - | 2 |
| 17 | Kohlmeise | *Parus major* | X | Bg | - | - | 2 |
| 18 | Schwanzmeise | *Aegithalos caudatus* | X | Bg | - | - | 1 |
| 19 | Neuntöter | *Lanius collurio* | I | Sg | V | - | 1 |
| 20 | Grünfink | *Carduelis chloris* | X | Bg | - | - | 3 |
| 21 | Buchfink | *Fringilla coelebs* | X | Bg | - | - | 1 |
| 22 | Stieglitz | *Carduelis carduelis* | X | Bg | - | - | 3-4 |
| 23 | Goldammer | *Emberiza citrinella* | X | Bg | V | - | 1 |

Die Gefährdungskategorien werden entsprechend der Roten Liste der gefährdeten Brutvogelarten Mecklenburg-Vorpommerns (VÖKLER ET AL. 2014) und der Roten Liste der Brutvögel Deutschlands (GRÜNEBERG ET AL. 2015) angegeben.

**Gefährdungskategorien der Roten Listen**

1 Vom Aussterben bedroht
2 Stark gefährdet
3 Gefährdet
V Art der Vorwarnliste, Bestandsrückgang oder Lebensraumverlust, aber (noch) keine akute Bestandsgefährdung

**Einstufung der Arten gemäß Vogelschutzrichtlinie (VSchRL)**

X Art gemäß Artikel 1
I Art gemäß Anhang I

**Einstufung gemäß Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)**

Bg Besonders geschützte Arten
Sg Streng geschützte Art
Die streng geschützten Arten sind ebenfalls besonders geschützt.

## 4.1.3 Auswirkungen des Vorhabens auf die Brutvögel

Das Arteninventar der Gehölze, die im Bestand erhalten werden, bleibt weitgehend erhalten Es kommt zu einem vollständigen Verlust der Habitate der Gehölz- und Gebüschbrüter im Plangeltungsbereich. Lediglich die Waldfläche im Norden wird erhalten, aber in der bisherigen Funktion durch das Vorrücken der Gewerbeflächen beeinträchtigt. Ebenso kommt es zum Verlust der Habitate der Bodenbrüter. Die verlorengehende Habitatfunktion insbesondere für Gebüschbrüter kann im Umfeld nicht vollständig erfüllt werden. Entsprechend sind Maßnahmen für diese Arten erforderlich. Es kommt auch zu Beeinträchtigungen des Neuntöters. Diese Beeinträchtigung ist durch Umsetzung von CEF-Maßnahmen zu kompensieren. Diese CEF-Maßnahmen können auch im Zusammenhang mit den allgemeinen Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt werden. Als geeignete Maßnahme ist die Anlage einer etwa 6 m breiten lockern dornenreichen Heckenstruktur am westlichen Rand des Plangeltungsbereiches oberhalb der Böschung zu empfehlen. Es sind ausschließlich die Arten Schlehe, Eingriffliger Weißdorn, Zweigriffliger Weißdorn, und Hundsrose zu verwenden. Der Pflanzabstand und der Reihenabstand sollte 2 m betragen. es ist 3-reihig bzw. 4-reihig zu pflanzen.
Ergänzend hierzu ist die Schaffung periodisch kurzrasiger artenreicher Grünlandflächen auf den westlich angrenzenden derzeit brach liegenden Flächen (Flurstücke 2815, 2820 und 2825/2) zielführend. Die Flächen sind zweimal jährlich zu mähen und das Mähgut binnen 10 Tagen zu beräumen.
Zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen soll die Beräumung der Flächen (Abschieben der Vegetation und Entfernung von Gebüschen und Gehölzen) im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. Februar erfolgen.

**Neuntöter (*Lanius collurio*)**
Der Neuntöter wurde in den Gebüschen am südwestlichen Rand des Untersuchungsgebietes in einem Brutrevieren festgestellt. Der Plangeltungsbereich stellt einen Bestandteil des Gesamthabitates dar.
Im Zuge der Umsetzung des Vorhabens kommt es zu einem Teilverlust der Habitatfunktion für den Neuntöter. Insbesondere die Nahrungshabitate werden möglicherweise reduziert bzw. in ihrer Bedeutung abgewertet. Entsprechend ist im Rahmen einer CEF-Maßnahme die Habitatoptimierung für den Neuntöter erforderlich. Die Maßnahme wird oben ausführlich beschrieben.

**Abbildung 7: Lage der Brutreviere des Neuntöters (gelber Stern)**

## 4.2 Reptilien

Potenziell können Beeinträchtigungen von Habitaten bzw. von Habitatbestandteilen von Reptilien auftreten. Entsprechend erfolgte eine Erfassung der Reptilien im Vorhabengebiet um artenschutzrechtliche Tatbestände zu verifizieren bzw. Maßnahmen zur Minimierung und Vermeidung ableiten zu können.

### 4.2.1 Methodik

Es erfolgte im Zeitraum von April bis Juni 2017 eine Erfassung der Artengruppe der Reptilien mittels 4-maliger Begehung bzw. der Kontrolle natürlicher Versteckmöglichkeiten in den frühen Morgen- bzw. Abendstunden sowie am Tage im Zuge der Erfassung der anderen Tierartengruppen. Es wurden zusätzlich im März 2017 vier Reptilienbleche ausgelegt und viermal zwischen März und Ende Juni kontrolliert. Zielstellung war es, insbesondere die Zauneidechse zu erfassen bzw. ihr Vorkommen auszuschließen. Die Zauneidechse ist im Anhang IV der FFH-RL aufgeführt und somit artenschutzrechtlich relevant.

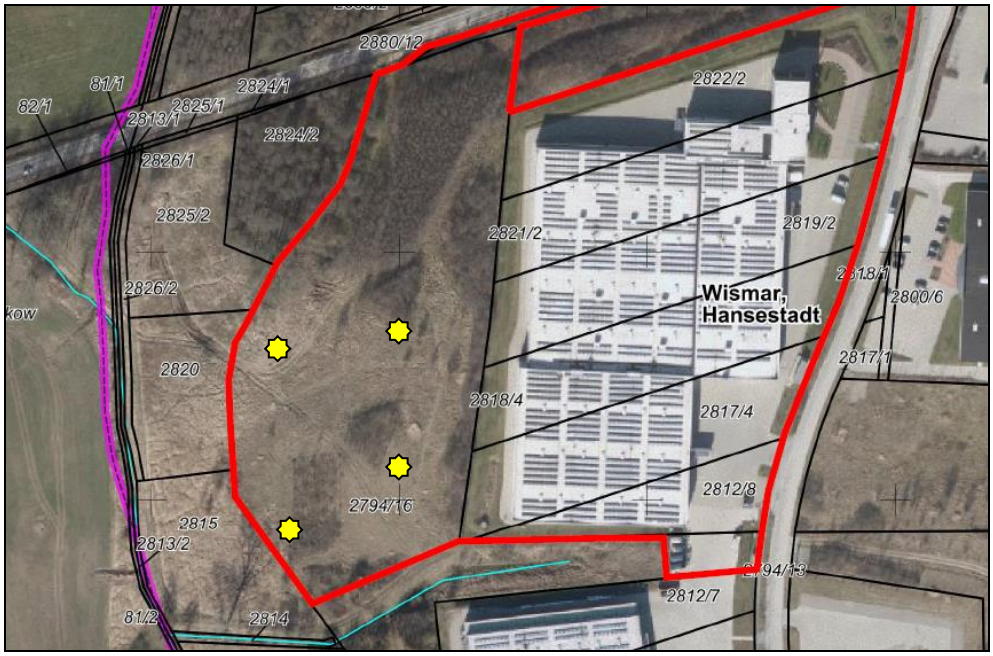


**Abbildung 8: Lage der Reptilienbleche im Untersuchungsgebiet (gelbe Sterne)**

## 4.2.2 Ergebnisse

Bei den Kontrollen der Verstecke wurden Ringelnatter, Blindschleiche und Waldeidechse nachgewiesen. Diese Arten wurden ebenfalls bei den Begehungen im Gelände festgestellt. Alle Arten reproduzieren sich im Untersuchungsgebiet. Die Zauneidechse konnte trotz intensiver Nachsuche nicht festgestellt werden. Das Vorkommen weiterer Arten wie der Kreuzotter ist ebenfalls auszuschließen.

**Tabelle 3: Artenliste der Reptilien**

| Artname | | BArtSchV | RL M-V | RL D | FFH-RL |
|---|---|---|---|---|---|
| **Waldeidechse** | ***Lacerta vivipara*** | **Bg** | **3** | **-** | **-** |
| **Ringelnatter** | ***Natrix natrix*** | **Bg** | **3** | **V** | **-** |

Die Gefährdungskategorien werden entsprechend der Rote Liste der gefährdeten Amphibien und Reptilien Mecklenburg-Vorpommerns (BAST ET AL. 1992) und der Roten Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibia) und Kriechtiere (Reptilia) Deutschlands (KÜHNEL ET AL. 2009) angegeben.

**Gefährdungskategorien der Roten Listen**

2 Stark gefährdet
3 Gefährdet
4 Selten, potentiell gefährdet
V Art der Vorwarnliste, Bestandsrückgang oder Lebensraumverlust, aber (noch) keine akute Bestandsgefährdung

**Einstufung gemäß Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)**

Bg Besonders geschützte Arten
Sg Streng geschützte Arten

Die streng geschützten Arten sind ebenfalls besonders geschützt.

**Bemerkungen zu den festgestellten Arten**

**Waldeidechse (*Lacerta vivipara)***
Die Waldeidechse bevorzugt deckungsreiche Habitate mit Bereichen starker Sonneneinstrahlung und mäßig feuchtem Untergrund. Sie ernährt sich hauptsächlich von Insekten und Spinnen. Dabei bevorzugt sie im Gegensatz zur Zauneidechse (*Lacerta agilis*) die Nähe des Wassers, und flüchtet bei Gefahr gelegentlich auch dort hin. Die Aktivität beginnt, je nach Witterung, im April und endet im Oktober. Die Winterruhe wird in Steinhaufen und Baumstubben verbracht. Die Waldeidechse ist lebend gebärend und benötigt daher keinen besonderen Eiablageplatz.
Nachweise im Untersuchungsgebiet
Die Waldeidechse konnte nur vereinzelt auf den Freiflächen und unter den „Blechen“ beobachtet werden. Aufgrund der sehr hohen Gras- und Staudenfluren handelt es sich nicht um ein optimales Habitat für die Waldeidechse.

**Ringelnatter (*Natrix natrix)***
Die Ringelnatter ist eine tagaktive Schlange, die sich hauptsächlich von Amphibien und deren Entwicklungsstufen, Fischen und gelegentlich von Kleinsäugern ernährt. Voraussetzung dafür ist eine relativ stabile Amphibienpopulation bzw. ein Bestand an Jungfischen. Sie besiedelt hauptsächlich Uferbereiche und feuchte Grünländer. Um ihren hohen Wärmebedarf zu decken, benötigt sie sonnenexponierte offene Stellen. Weiterhin benötigen die Ringelnattern ausreichend Unterschlupf- und Überwinterungsmöglichkeiten bzw. Schilfhaufen oder ähnliches zur Eiablage. Die Aktivität beginnt je nach Witterung Ende März bzw. Anfang April und endet Ende September bzw. Anfang Oktober mit dem Beziehen des frostfreien Winterquartiers. Die Eiablage erfolgt im Juli ins feuchte Erdreich und in faulendes Pflanzenmaterial (wie Schilf o. ä.). Die Art hat einen relativ großen Aktivitätsbereich.
Nachweise im Untersuchungsgebiet
Die Ringelnatter wurde in allen Altersstufen mehrfach im Gebiet angetroffen. Sie vermehrt sich offenbar in der Niederung westlich außerhalb des Plangeltungsbereiches.

## 4.2.3 Auswirkungen des Vorhabens auf die Reptilien

Das festgestellte Arteninventar weist keine artenschutzrechtlich relevanten Arten auf. Es handelt sich um das Artenspektrum von Brachen und halboffenen Landschaften. Die festgestellten Reptilienarten sind wenig störungsempfindlich. Ihre maßgeblichen Habitatstrukturen sind Brachflächen, Moore, Grünländer und Saumstrukturen. Diese Flächen werden teilweise überplant. Der Zustand dieser Habitatstrukturen ist infolge der zunehmenden Beschattung durch Gehölze eher als suboptimal zu bezeichnen.
Der geringfügige Funktionsverlust durch die Überbauung von Freiflächen ist nicht als maßgeblich zu betrachten. Es kommt potenziell nur baubedingt zu nicht maßgeblichen Beeinträchtigungen. Diese Beeinträchtigungen können durch die Umsetzung von Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen vermieden werden. Entsprechend besteht keine artenschutzrechtliche Betroffenheit der Artengruppe der Reptilien.

## 4.3 Amphibien

Im eigentlichen Vorhabengebiet sind keine Gewässer vorhanden, die eine Bedeutung als Laichgewässer besitzen könnten. Das Vorhabengebiet besitzt aber aufgrund seiner Biotopstruktur eine potenzielle Bedeutung als Nahrungshabitat, Winterquartier bzw. Migrationskorridor. Entsprechend erfolgte eine Untersuchung des Vorhabengebietes bezüglich der Habitatfunktion für Amphibien, um mögliche artenschutzrechtliche Tatbestände zu verifizieren bzw. mögliche Maßnahmen zur Minimierung und Vermeidung ableiten zu können.

### 4.3.1 Methodik

Zur Erfassung der Amphibien wurde das Untersuchungsgebiet im Zeitraum von April bis Juli 2017 insgesamt viermal begangen. Die Begehung im Mai erfolgte auch in den Abendstunden, ansonsten nur am Tage. Die Datenerhebungen erfolgten auch im Rahmen der Untersuchung der anderen Artengruppen (Brutvögel und Reptilien).

### 4.3.2 Ergebnisse

Im gesamten Untersuchungsgebiet wurden insgesamt vier Amphibienarten nachgewiesen (vgl. Tabelle 4). Es ist davon auszugehen, dass alle vorkommenden Arten qualitativ erfasst worden sind. Diese Arten wurden im Gelände angetroffen bzw. verhört (Laubfrosch). Für die festgestellten Arten stellt das Untersuchungsgebiet vor allem einen Migrationsraum bzw. ein Nahrungshabitat dar.

**Tabelle 4: Artenliste der migrierenden Amphibien im Untersuchungsgebiet**

| Artname | | BArtSchV | RL M-V | RL D | FFH-RL |
|---|---|---|---|---|---|
| **Erdkröte** | ***Bufo bufo*** | **Bg** | **3** | **-** | **-** |
| **Europ. Laubfrosch** | ***Hyla arborea*** | **Sg** | **3** | **3** | **IV** |
| **Teichfrosch** | ***Rana* kl. *esculenta*** | **Bg** | **3** | **-** | **V** |
| **Moorfrosch** | ***Rana arvalis*** | **Sg** | **3** | **3** | **IV** |

Die Gefährdungskategorien werden entsprechend der Rote Liste der gefährdeten Amphibien und Reptilien Mecklenburg-Vorpommerns (BAST ET AL. 1992) und der Roten Liste und Gesamtartenliste der Lurche (*Amphibia*) und Kriechtiere (*Reptilia*) Deutschlands (KÜHNEL ET AL. 2009) angegeben.

**Gefährdungskategorien der Roten Listen**
2 Stark gefährdet
3 Gefährdet
V Art der Vorwarnliste

**Einstufung gemäß Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)**
Bg Besonders geschützte Arten
Sg Streng geschützte Arten
Die streng geschützten Arten sind ebenfalls besonders geschützt.

**Einstufung der Arten gemäß FFH-Richtlinie**
II Art gemäß Anhang II
IV Art gemäß Anhang IV
V Art gemäß Anhang V

### 4.3.3 Auswirkungen des Vorhabens auf die Amphibien

Beim Vorhabengebiet handelt es sich um einen vorbelasteten Standort. Im näheren Umfeld liegen keine Laichgewässer. Das Gebiet besitzt eine nicht maßgebliche Habitatfunktion als Nahrungshabitat und Migrationskorridor. Diese Funktion ist infolge der fehlenden Nähe zu einem Laichgewässer als nachgeordnet zu betrachten. Lediglich baubedingt kann es zu temporären Beeinträchtigungen kommen. Um den Verbotstatbestand der Tötung gemäß § 44 Absatz 1 BNatSchG zu vermeiden, sind Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen zu empfehlen.

## 5 Zusammenfassung der artenschutzrechtlichen Erfordernisse

Nachfolgend werden die Erfordernisse zur Durchführung von CEF-Maßnahmen, Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen sowie von Vorsorgemaßnahmen dargelegt und verifiziert.

## 5.1 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

CEF-Maßnahmen sind Maßnahmen, die vor dem Eingriff in maßgebliche Habitatbestandteile von Arten gemäß der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie und für Arten gemäß Anhang I der Vogelschutzrichtlinie bzw. für europäische Brutvogelarten, die mehrjährig dieselben Niststätten nutzen (Rauchschwalbe, Mehlschwalbe, Greifvögel usw.) nutzen. Diese Maßnahmen verfolgen das Ziel die Habitatbestandteile im Vorfeld durch geeignete Maßnahmen wie den Anbau von Nisthilfen oder die Schaffung der durch das Vorhaben beeinträchtigten Habitatbestandteile funktionsgerecht herzustellen. Durch die Umsetzung von CEF-Maßnahmen wird ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand vermieden.

**Brutvögel**
Es kommt zu einem vollständigen Verlust der Habitate der Gehölz- und Gebüschbrüter im Plangeltungsbereich. Lediglich die Waldfläche im Norden wird erhalten, aber in der bisherigen Funktion durch das Vorrücken der Gewerbeflächen beeinträchtigt. Ebenso kommt es zum Verlust der Habitate der Bodenbrüter. Die verlorengehende Habitatfunktion insbesondere für Gebüschbrüter kann im Umfeld nicht vollständig erfüllt werden. Entsprechend sind Maßnahmen für diese Arten erforderlich. Es kommt auch zu Beeinträchtigungen des Neuntöters. Diese Beeinträchtigung ist durch Umsetzung von CEF-Maßnahmen zu kompensieren. Diese CEF-Maßnahmen können auch im Zusammenhang mit dem allgemeinen Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt werden. Als geeignete Maßnahme ist die Anlage einer etwa 6 m breiten lockern dornenreichen Heckenstruktur am westlichen Rand des Plangeltungsbereiches oberhalb der Böschung zu empfehlen. Es sind ausschließlich die Arten Schlehe, Eingriffliger Weißdorn, Zweigriffliger Weißdorn, und Hundsrose zu verwenden. Der Pflanzabstand und der Reihenabstand sollten 2 Meter betragen. es ist 3-reihig bzw. 4-reihig zu pflanzen.
Ergänzend hierzu ist die Schaffung periodisch kurzrasiger artenreicher Grünlandflächen auf den westlich angrenzenden derzeit brach liegenden Flächen (Flurstücke 2815, 2820 und 2825/2) zielführend. Die Flächen sind zweimal jährlich zu mähen und das Mähgut binnen 10 Tagen zu beräumen.

**Reptilien**
Für die Reptilien sind keine CEF-Maßnahmen erforderlich.

**Amphibien**
Für die Amphibien sind keine CEF-Maßnahmen erforderlich.

## 5.2 Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen

Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen sind dazu geeignet, die Auswirkungen von Vorhaben, die unter dem Schwellenwert der nachhaltigen Beeinträchtigung liegen, zu kompensieren bzw. die Habitatqualität besonders schutzwürdiger Arten zu verbessern. Diese Maßnahmen können im Zuge der allgemeinen Ausgleiches erfolgen und sind hier zu bilanzieren. Hierbei sind aber die Habitatansprüche der Arten zu berücksichtigen.

**Brutvögel**
Zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen soll die Beräumung der Flächen (Abschieben der Vegetation und Entfernung von Gebüschen und Gehölzen) im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. Februar erfolgen.

**Reptilien**
Bei Erdarbeiten ist darauf zu achten, dass steile Böschungen vermieden werden bzw. die Gräben und Gruben schnellstmöglich zu verschließen sind und vorher eventuell hereingefallene Tiere (Amphiben, Reptilien usw.) aus den Gräben zu entfernen sind.

**Amphibien**
Bei Erdarbeiten ist darauf zu achten, dass steile Böschungen vermieden werden bzw. die Gräben und Gruben schnellstmöglich zu verschließen sind und vorher eventuell hereingefallene Tiere (Amphibien, Reptilien usw.) aus den Gräben zu entfernen sind.

## 5.3 Vorsorgemaßnahmen

Als Vorsorgemaßnahmen sind auch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu verstehen, die im Rahmen der Eingriffsbilanzierung bzw. deren Kompensation durchgeführt werden. Diese Maßnahmen sollen gesamtökologisch sinnvoll sein und etwaige Beeinträchtigungen der Habitatfunktion für Tierarten, auch wenn diese unter den artenschutzrechtlich relevanten Schwellen liegen, kompensieren.

**Brutvögel**
Für die Brutvögel sind keine Vorsorgemaßnahmen erforderlich.

**Amphibien**
Für die Amphibien sind keine Vorsorgemaßnahmen erforderlich.

**Reptilien**
Für die Reptilien sind keine Vorsorgemaßnahmen erforderlich.

# 6 Rechtliche Zusammenfassung

Ein artenschutzrechtlicher Genehmigungstatbestand besteht für die Realisierung des Vorhabens bei Umsetzung der CEF-Maßnahmen für den Neuntöter und andere Vogelarten und bei Beachtung der Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen nicht.

# 7 Literatur

**BAST, H.-D.O.G., BREDOW, D., LABES, R., NEHRING, R.; NÖLLERT, A. & WINKLER, H.M. (1992):** Rote Liste der gefährdeten Amphibien und Reptilien Mecklenburg-Vorpommerns. Umweltministerin des Landes Mecklenburg-Vorpommern, Schwerin.

**DEUTSCHE ORNITHOLOGISCHE GESELLSCHAFT (1995):** Qualitätsstandards für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in raumbedeutsamen Planungen. - Projektgruppe „Ornithologie und Landschaftsplanung der Deutsche Ornithologische Gesellschaft

**GRÜNEBERG, C., BAUER, H.-G., HAUPT, H., HÜPPOP, O., RYSLAVY, T & P. SÜDBECK (2015):** Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung (Stand 30.11.2015); Berichte zum Vogelschutz 52.

**KÜHNEL, K.-D., GEIGER, A., LAUFER, H., PODLOUCKY, R. & M. SCHLÜPMANN (2009):** Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibia) und Kriechtiere (Reptilia) Deutschlands [Stand Dez. 2008). In: HAUPT, H., LUDWIG, G., GRUTTKE, H., BINOT-HAFKE, M., OTTO, C. & A. PAULY (Red.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Bundesamt für Naturschutz: Naturschutz und biologische Vielfalt 70 (1).

**SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (2005;** Hrsg.**):** Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

**VÖKLER, F., HEINZE, B., SELLIN, D. & H. ZIMMERMANN (2014):** Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommern. 3. Fassung. Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern, Schwerin.

## Richtlinien und Verordnungen

**Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542):**
Das Gesetz wurde als Artikel 1 des G v. 29.7.2009 I 2542 vom Bundestag beschlossen. Es ist gemäß Art. 27 Satz 1 dieses G am 1.3.2010 in Kraft getreten

**Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten Bundesartenschutzverordnung, (BArtSchV)** vom 16. Februar 2005 (zuletzt geändert durch den Artikel 22 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009)

**Verordnung über den Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels** (zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 398/2009 vom 23. April 2003)

**Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (EU-Vogelschutz-Richtlinie)**

**Vorlage** **Nr.: VO/2018/2683-01**

Federführend:
10.4 Abt. Organisation und EDV

Beteiligt:
I Bürgermeister
1 Büro der Bürgerschaft
01 Öffentlichkeitsarbeit / Pressestelle
10 AMT FÜR ZENTRALE DIENSTE
20.1 Abt. Kämmerei

Status: öffentlich
Datum: 11.06.2018
Verfasser: Sauck, Anja

# 1. Änderung der Hauptsatzung der Hansestadt Wismar vom 12.12.2016

Beratungsfolge:

| Status | Datum | Gremium | Zuständigkeit |
|---|---|---|---|
| Öffentlich | 28.06.2018 | Bürgerschaft der Hansestadt Wismar | Entscheidung |

---

**Beschlussvorschlag:**
1. Die Bürgerschaft beschließt die Änderung des § 14 Abs. 3 der Hauptsatzung der Hansestadt Wismar vom 12.12.2016 wie in der Anlage 1 – Änderungssatzung dargestellt.

2. Die Bürgerschaft beschließt die Änderung des § 8 Abs. 4 der Hauptsatzung der Hansestadt Wismar vom 12.12.2016 wie in der Anlage 1 – Änderungssatzung dargestellt.

**Begründung:**
Die Vorlage VO/2018/2683 „1. Änderung der Hauptsatzung der Hansestadt Wismar vom 12.12.2016" wurde am 04.06.2018 im Verwaltungsausschuss beraten. Die Änderungssatzung enthält zwei Änderungen, zu denen der Verwaltungsausschuss folgende Beschlüsse gefasst hat:

1. Änderung des § 14 Abs. 3 der Hauptsatzung zur Auslegung des Stadtanzeigers oder des Bezuges des Stadtanzeigers als digitalen Newsletter

   - mehrheitlich beschlossen (6 Ja-Stimmen, 3 Nein-Stimmen)

2. Änderung des § 8 Abs. 4 der Hauptsatzung bezüglich der Zusammenlegung von 2 Ausschüssen (Finanzausschuss und Ausschuss für Wirtschaft und kommunale Betriebe zum „Finanz- und Wirtschaftsausschuss").

   - abgelehnt (4 Ja-Stimmen, 4 Nein-Stimmen, 1 Stimm-Enthaltung)

Aufgrund dieser Empfehlung wurde die Ursprungsvorlage abgeschlossen und diese Bezugsvorlage angelegt. Darin sind nunmehr zwei Beschlussvorschläge – getrennt nach den zwei Änderungen – aufgeführt.

Zu den vorgeschlagenen Änderungen der Hauptsatzung wird, analog zur Vorlage VO/2018/2683, wie folgt ausgeführt:
Die Bürgerschaft hat mit Beschluss zu VO/2016/2027-01 vom 23.02.2017 (Anlage 3) die Einstellung der Verteilung des Stadtanzeigers an alle Haushalte zum nächstmöglichen Zeitpunkt

beschlossen. Mit dem Bericht VO/2016/2017-02 vom 16.03.2017 (Anlage 4) informierte die Verwaltung, dass dies zum Ende des laufenden Vertrages mit der Druckerei zum 31.12.2018 erfolgen könne.
Um den Beschluss der Bürgerschaft umzusetzen, ist eine Änderung der Hauptsatzung notwendig, da hier in der derzeit geltenden Fassung noch die Verteilung des Stadtanzeigers als Bezugsmöglichkeit angegeben ist. Dies soll nunmehr mit der Neufassung des § 14 Absatz 3 angepasst werden. Ab Januar 2019 wird der Stadtanzeiger an diversen öffentlichen Stellen zur Mitnahme ausgelegt. In der Hauptsatzung werden einige Auslegestellen genannt. Auf eine weitergehende Aufzählung (Apotheken u.Ä.) soll in der Hauptsatzung verzichtet werden, um hier keinen erhöhten Anpassungsbedarf der Satzung herbeizuführen. Darüber hinaus ist der Bezug der gedruckten Ausgabe als Abonnement oder die einzelne Zusendung gegen Auslagenerstattung möglich. Ferner besteht die Möglichkeit, den STADTANZEIGER als „Newsletter" digital kostenfrei zu beziehen. Auf alle Bezugsmöglichkeiten wird in der Neufassung des § 14 Abs. 3 der Hauptsatzung hingewiesen.
Die finanziellen Einsparungen der Einstellung der Verteilung des Stadtanzeigers an alle Haushalte betragen ca. 50.000 €. Mit der Einstellung der Verteilung geht auch eine Reduzierung der Auflage einher.

Des weiteren wird mit der vorgelegten Hauptsatzungsänderung die Zusammenlegung der Ausschüsse „Ausschuss für Wirtschaft und kommunale Betriebe" und „Finanzausschuss" vorgeschlagen. In der laufenden Legislaturperiode sollen die gebildeten Ausschüsse unverändert bestehen bleiben. Für die kommende Legislaturperiode ab 2019 soll sodann die Zusammenlegung der beiden o.g. Ausschüsse zum „Finanz- und Wirtschaftsausschusses" erfolgen (Zusammenlegung der Ziffern 4 und 5 des derzeitigen § 8 Abs. 4 der Hauptsatzung).
Das Aufgabenfeld des Ausschusses für Wirtschaft und kommunale Betriebe ist sehr speziell und dementsprechend begrenzt. In der Vergangenheit konnten demzufolge nur wenige Vorlagen der Verwaltung zur Beratung in den Ausschuss eingebracht werden:

Angaben zu Sitzungen des Ausschusses für Wirtschaft und kommunale Betriebe:

| | 2016 | 2017 |
|---|---|---|
| Anzahl der Sitzungen insgesamt | 8 | 7 |
| → davon gemeinsame Sitzungen mit anderen Ausschüssen | 1 | 0 |
| Anzahl der Vorlagen der Verwaltung insgesamt | 8 | 11 |
| Anzahl der Vorlagen der Verwaltung pro Sitzung (Durchschnitt) | 1 | 1,5 |
| Sitzungen ohne Vorlagen der Verwaltung | 2 | 0 |

Es wird daher als sachgerecht angesehen, die Aufgaben des bisherigen Ausschusses für Wirtschaft und kommunale Betriebe mit den Aufgaben des Finanzausschusses zusammenzuführen. Da die Aufgaben bzgl. Wirtschaftsförderung, Beteiligung sowie Tourismus und Marketing nicht selten einen finanziell geprägten Charakter haben, wird die Bildung eines Finanz- und Wirtschaftsausschusses empfohlen, der die Aufgaben des bisherigen Finanzausschusses und des bisherigen Ausschusses für Wirtschaft und kommunale Betriebe vereint.
Die Zusammenlegung hätte darüber hinaus aufgrund des Wegfalles von Sitzungsgeldern für einen Ausschuss voraussichtlich jährlich finanzielle Einsparungen in Höhe von ca. 3.700 € zur Folge.

Die Änderungssatzung ist dieser Vorlage als Anlage 1 beigefügt.
Die vorgeschlagenen Änderungen in § 8 und § 14 der Hauptsatzung sind als Anlage 2 in einer Synopse dargestellt.

Der Vollständigkeit halber wird darauf aufmerksam gemacht, dass für einen Beschluss zur Änderung der Hauptsatzung die Mehrheit aller Bürgerschaftsmitglieder (qualifizierte Mehrheit) nötig ist.

**Finanzielle Auswirkungen** *(Alle Beträge in Euro)***:**

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

| | |
|---|---|
| | Keine finanziellen Auswirkungen |
| X | Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3 |

**1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr**
Ergebnishaushalt

| | | | |
|---|---|---|---|
| Produktkonto /Teilhaushalt: | | Ertrag in Höhe von | |
| Produktkonto /Teilhaushalt: | | Aufwand in Höhe von | |

Finanzhaushalt

| | | | |
|---|---|---|---|
| Produktkonto /Teilhaushalt: | | Einzahlung in Höhe von | |
| Produktkonto /Teilhaushalt: | | Auszahlung in Höhe von | |

Deckung

| | | | |
|---|---|---|---|
| | Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung | | |
| | Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert | | |
| Produktkonto /Teilhaushalt: | | Ertrag in Höhe von | |
| Produktkonto /Teilhaushalt: | | Aufwand in Höhe von | |

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

Keine finanziellen Auswirkungen im lfd. Haushaltsjahr, da die Veränderungen erst 2019 in Kraft treten sollen.

**2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre**

Ergebnishaushalt

| | | | |
|---|---|---|---|
| Produktkonto /Teilhaushalt: | | Ertrag in Höhe von | |
| Produktkonto /Teilhaushalt: | 11130.5635000/ 01 | Aufwand in Höhe von | -50.000 €* |
| Produktkonto /Teilhaushalt: | 11140.5013000/ 01 | Aufwand in Höhe von | -3.700 € |

Finanzhaushalt

| | | | |
|---|---|---|---|
| Produktkonto /Teilhaushalt: | | Einzahlung in Höhe von | |
| Produktkonto /Teilhaushalt: | 11130.7635000/ 01 | Auszahlung in Höhe von | -50.000 €* |
| Produktkonto /Teilhaushalt: | 11140.7013000/ 01 | Auszahlung in Höhe von | -3.700 € |

Deckung

| | |
|---|---|
| | Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung |
| | Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert |

| | | | |
|---|---|---|---|
| Produktkonto /Teilhaushalt: | | Ertrag in Höhe von | |
| Produktkonto /Teilhaushalt: | | Aufwand in Höhe von | |

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das Folgejahr/ für Folgejahre (bei Bedarf):

* Diese Einsparungen sind bereits im Haushalt 2018 berücksichtigt.

**3. Investitionsprogramm**

| | |
|---|---|
| X | Die Maßnahme ist keine Investition |
| | Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten |
| | Die Maßnahme ist eine neue Investition |

**4. Die Maßnahme ist:**

| | |
|---|---|
| | neu |
| X | freiwillig |
| | eine Erweiterung |
| | Vorgeschrieben durch: |

**Anlagen:**
Anlage 1 – 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Hansestadt Wismar vom 12.12.2016
Anlage 2 – Synopse
Anlage 3 – Beschluss VO/2016/2027-01
Anlage 4 – Bericht VO/2016/2027-02

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

# 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Hansestadt Wismar vom 12.12.2016

Auf der Grundlage des § 5 Absatz 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) wird nach Beschluss der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar auf ihrer Sitzung am ..... und nach Anzeige beim Ministerium für Inneres und Europa M-V als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Hansestadt Wismar vom 12.12.2016 erlassen:

**Art. 1**

**§ 8 Abs. 1 bis 4 der Hauptsatzung wird wie folgt neu gefasst:**

**§ 8**

**Ausschüsse**

(1) Den Ausschüssen der Bürgerschaft gehören, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, neun Mitglieder an. Sie setzen sich, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, aus mindestens fünf Bürgerschaftsmitgliedern und höchstens vier sachkundigen Einwohnerinnen oder Einwohnern zusammen.

(2) Bei der Bildung der Ausschüsse wählt die Bürgerschaft zugleich erste und auf Wunsch zusätzlich weitere stellvertretende Ausschussmitglieder, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. § 7 Absatz 1 Satz 3 dieser Satzung gilt entsprechend.

(3) Wird ein Ausschuss neu gebildet oder vollständig neu besetzt, lädt die Präsidentin oder der Präsident der Bürgerschaft zur ersten Ausschusssitzung ein. In dieser Sitzung werden die oder der Vorsitzende des Ausschusses sowie ihre oder seine erste und zweite Stellvertretung gewählt.

**Fassung des Absatzes 4 bis zum Ende der laufenden Legislaturperiode der Bürgerschaft (2014 –2019)**

(4) Folgende Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:

1. Ausschuss für Kultur, Sport, Jugend, Bildung und Soziales mit folgenden Aufgaben:
   - Schulwesen,
   - Kulturförderung und kulturelle Einrichtungen,
   - Förderung und Pflege des Sports und Sportstätten,
   - Kinder- und Jugendangelegenheiten im eigenen Wirkungskreis,
   - Soziale Angelegenheiten, Gesundheit, Familie, Behinderte, Senioren, Wohnen ,
   - Angelegenheiten der Hochschule
2. Bau- und Sanierungsausschuss mit folgenden Aufgaben:
   - Flächennutzungsplanung,
   - Bauleitplanung,
   - Einvernehmen mit der Gemeinde (gemäß Beschluss der Bürgerschaft),
   - Satzungen auf dem Gebiet des Baurechtes,
   - Erschließungsverträge,
   - städtebauliche Verträge, sofern diese nicht § 7 Absatz 7 dieser Satzung unterfallen,
   - Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten,
   - öffentliche (Verkehrs-)Anlagen, soweit eine Zuständigkeit im eigenen Wirkungskreis gegeben ist,
   - Vergabe von Fördermitteln für die Sanierung in der Hansestadt Wismar,
   - sonstige Sanierungsangelegenheiten,
   - Stadtentwicklungsplanung,
   - Welterbeangelegenheiten mit baulichem Bezug,

- Denkmalpflege,
- Umweltschutz,
- Landschaftspflege.

Die Mitglieder des Bau- und Sanierungsausschusses und deren Stellvertretung setzen sich ausschließlich aus Bürgerschaftsmitgliedern zusammen.

3. Verwaltungsausschuss mit folgenden Aufgaben:
   - zentrale und allgemeine Verwaltungsaufgaben,
   - Recht, Sicherheit und Ordnung,
   - Brandschutz,
   - Gebietsveränderungen,
   - Personalwesen,
   - Stellenplan,
   - Gleichstellungsangelegenheiten
   - Grundstücksangelegenheiten,
4. Ausschuss für Wirtschaft und kommunale Betriebe mit folgenden Aufgaben:
   - Wirtschaftsförderung einschließlich Hafen- und Schifffahrt,
   - Angelegenheiten der Gesellschaften mit beschränkter Haftung, an denen die Hansestadt Wismar beteiligt ist,
   - Tourismus und Marketing,
   - Welterbeangelegenheiten mit touristischem Bezug
5. Finanzausschuss mit folgenden Aufgaben:
   - Finanz- und Haushaltswesen,
   - Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben, soweit sie nicht in der Zuständigkeit der Eigenbetriebe liegen bzw. diese betreffen.

***Fassung des Absatzes 4 ab dem Beginn der neuen Legislaturperiode der Bürgerschaft (ab 2019)***

(4) Folgende Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:

1. Ausschuss für Kultur, Sport, Jugend, Bildung und Soziales mit folgenden Aufgaben:
   - Schulwesen,
   - Kulturförderung und kulturelle Einrichtungen,
   - Förderung und Pflege des Sports und Sportstätten,
   - Kinder- und Jugendangelegenheiten im eigenen Wirkungskreis,
   - Soziale Angelegenheiten, Gesundheit, Familie, Behinderte, Senioren, Wohnen ,
   - Angelegenheiten der Hochschule
2. Bau- und Sanierungsausschuss mit folgenden Aufgaben:
   - Flächennutzungsplanung,
   - Bauleitplanung,
   - Einvernehmen mit der Gemeinde (gemäß Beschluss der Bürgerschaft),
   - Satzungen auf dem Gebiet des Baurechtes,
   - Erschließungsverträge,
   - städtebauliche Verträge, sofern diese nicht § 7 Absatz 7 dieser Satzung unterfallen,
   - Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten,
   - öffentliche (Verkehrs-)Anlagen, soweit eine Zuständigkeit im eigenen Wirkungskreis gegeben ist,
   - Vergabe von Fördermitteln für die Sanierung in der Hansestadt Wismar,
   - sonstige Sanierungsangelegenheiten,
   - Stadtentwicklungsplanung,
   - Welterbeangelegenheiten mit baulichem Bezug,
   - Denkmalpflege,
   - Umweltschutz,
   - Landschaftspflege.

Die Mitglieder des Bau- und Sanierungsausschusses und deren Stellvertretung setzen sich ausschließlich aus Bürgerschaftsmitgliedern zusammen.

3. Verwaltungsausschuss mit folgenden Aufgaben:
   - zentrale und allgemeine Verwaltungsaufgaben,
   - Recht, Sicherheit und Ordnung,
   - Brandschutz,
   - Gebietsveränderungen,
   - Personalwesen,
   - Stellenplan,
   - Gleichstellungsangelegenheiten,
   - Grundstücksangelegenheiten,
4. Finanz- und Wirtschaftsausschuss mit folgenden Aufgaben:
   - Finanz- und Haushaltswesen,
   - Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben, soweit sie nicht in der Zuständigkeit der Eigenbetriebe liegen bzw. diese betreffen,
   - Wirtschaftsförderung einschließlich Hafen- und Schifffahrt,
   - Angelegenheiten der Gesellschaften mit beschränkter Haftung, an denen die Hansestadt Wismar beteiligt ist,
   - Tourismus und Marketing,
   - Welterbeangelegenheiten mit touristischem Bezug.

**Art. 2**

**§ 14 Abs. 3 der Hauptsatzung wird wie folgt neu gefasst:**

(3) Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des BauGB erfolgen durch Abdruck im „STADTANZEIGER". Exemplare der jeweils aktuellen Ausgabe liegen zur Einsichtnahme oder kostenlosen Mitnahme

- im Rathaus, Am Markt 1
- im BürgerServiceCenter, Am Markt 11
- in der Tourist-Info, Lübsche Str. 23a
- in der Stadtbibliothek, Ulmenstraße 15
- im Bauamt, Kopenhagener Str. 1
- beim EVB, Werftstraße 1

sowie weiteren öffentlichen Stellen in Wismar bereit. Der „STADTANZEIGER" kann darüber hinaus einzeln oder im Abonnement jeweils gegen Erstattung der Auslagen zugesendet oder digital als Newsletter kostenfrei bezogen werden.

**Art. 3**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Wismar,

Thomas Beyer
Bürgermeister

| **Hauptsatzung der Hansestadt Wismar vom 12.12.2016** | **1. Änderung der Hauptsatzung der Hansestadt Wismar – Stand 22.05.2018 -** |
|---|---|
| § 8 Ausschüsse<br>[...] | § 8 Ausschüsse<br>[...]<br>**Fassung des Absatzes 4 bis zum Ende der laufenden Legislaturperiode der Bürgerschaft (2014 -2019)**<br><br>*wie bisher d.h. Wiedergabe der Formulierung gem. HS vom 12.12.2016 (siehe Spalte links)*<br><br>***Fassung des Absatzes 4 ab dem Beginn der neuen Legislaturperiode der Bürgerschaft (ab 2019)*** |
| (4) Folgende Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:<br>1. Ausschuss für Kultur, Sport, Jugend, Bildung und Soziales mit folgenden Aufgaben:<br>- Schulwesen,<br>- Kulturförderung und kulturelle Einrichtungen,<br>- Förderung und Pflege des Sports und Sportstätten,<br>- Kinder- und Jugendangelegenheiten im eigenen Wirkungskreis,<br>- Soziale Angelegenheiten, Gesundheit, Familie, Behinderte, Senioren, Wohnen ,<br>- Angelegenheiten der Hochschule<br>2. Bau- und Sanierungsausschuss mit folgenden Aufgaben:<br>- Flächennutzungsplanung,<br>- Bauleitplanung,<br>- Einvernehmen mit der Gemeinde (gemäß Beschluss der Bürgerschaft),<br>- Satzungen auf dem Gebiet des Baurechtes,<br>- Erschließungsverträge,<br>- städtebauliche Verträge, sofern diese nicht § 7 Absatz 7 dieser Satzung unterfallen,<br>- Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten,<br>- öffentliche (Verkehrs-)Anlagen, soweit eine Zuständigkeit im eigenen Wirkungskreis<br>gegeben ist,<br>- Vergabe von Fördermitteln für die Sanierung in der Hansestadt Wismar,<br>- sonstige Sanierungsangelegenheiten,<br>- Stadtentwicklungsplanung,<br>- Welterbeangelegenheiten mit baulichem Bezug,<br>- Denkmalpflege,<br>- Umweltschutz,<br>- Landschaftspflege.<br>Die Mitglieder des Bau- und Sanierungsausschusses und deren Stellvertretung setzen sich | (4) Folgende Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:<br>1. Ausschuss für Kultur, Sport, Jugend, Bildung und Soziales mit folgenden Aufgaben:<br>- Schulwesen,<br>- Kulturförderung und kulturelle Einrichtungen,<br>- Förderung und Pflege des Sports und Sportstätten,<br>- Kinder- und Jugendangelegenheiten im eigenen Wirkungskreis,<br>- Soziale Angelegenheiten, Gesundheit, Familie, Behinderte, Senioren, Wohnen ,<br>- Angelegenheiten der Hochschule<br>2. Bau- und Sanierungsausschuss mit folgenden Aufgaben:<br>- Flächennutzungsplanung,<br>- Bauleitplanung,<br>- Einvernehmen mit der Gemeinde (gemäß Beschluss der Bürgerschaft),<br>- Satzungen auf dem Gebiet des Baurechtes,<br>- Erschließungsverträge,<br>- städtebauliche Verträge, sofern diese nicht § 7 Absatz 7 dieser Satzung unterfallen,<br>- Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten,<br>- öffentliche (Verkehrs-)Anlagen, soweit eine Zuständigkeit im eigenen Wirkungskreis<br>gegeben ist,<br>- Vergabe von Fördermitteln für die Sanierung in der Hansestadt Wismar,<br>- sonstige Sanierungsangelegenheiten,<br>- Stadtentwicklungsplanung,<br>- Welterbeangelegenheiten mit baulichem Bezug,<br>- Denkmalpflege,<br>- Umweltschutz,<br>- Landschaftspflege.<br>Die Mitglieder des Bau- und Sanierungsausschusses und deren Stellvertretung setzen sich |

| | |
|---|---|
| ausschließlich aus Bürgerschaftsmitgliedern zusammen.<br>3. Verwaltungsausschuss mit folgenden Aufgaben:<br><br>- zentrale und allgemeine Verwaltungsaufgaben,<br>- Recht, Sicherheit und Ordnung,<br>- Brandschutz,<br>- Gebietsveränderungen,<br>- Personalwesen,<br>- Stellenplan,<br>- Gleichstellungsangelegenheiten<br>- Grundstücksangelegenheiten,<br><br>4. Ausschuss für Wirtschaft und kommunale Betriebe mit folgenden Aufgaben:<br>- Wirtschaftsförderung einschließlich Hafen- und Schifffahrt,<br>- Angelegenheiten der Gesellschaften mit beschränkter Haftung, an denen die Hansestadt Wismar beteiligt ist,<br>- Tourismus und Marketing,<br>- Welterbeangelegenheiten mit touristischem Bezug<br>5. Finanzausschuss mit folgenden Aufgaben:<br>- Finanz- und Haushaltswesen,<br>- Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben, soweit sie nicht in der Zuständigkeit der Eigenbetriebe liegen bzw. diese betreffen. | ausschließlich aus Bürgerschaftsmitgliedern zusammen.<br>3. Verwaltungsausschuss mit folgenden Aufgaben:<br>- zentrale und allgemeine Verwaltungsaufgaben,<br>- Recht, Sicherheit und Ordnung,<br>- Brandschutz,<br>- Gebietsveränderungen,<br>- Personalwesen,<br>- Stellenplan,<br>- Gleichstellungsangelegenheiten<br>- Grundstücksangelegenheiten,<br><br>4. Finanz- und Wirtschaftsausschuss mit folgenden Aufgaben:<br>- Finanz- und Haushaltswesen,<br>- Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben, soweit sie nicht in der Zuständigkeit der Eigenbetriebe liegen bzw. diese betreffen<br>-Wirtschaftsförderung einschließlich Hafen- und Schifffahrt,<br>- Angelegenheiten der Gesellschaften mit beschränkter Haftung, an denen die Hansestadt Wismar beteiligt ist,<br>- Tourismus und Marketing,<br>- Welterbeangelegenheiten mit touristischem Bezug. |
| § 14 Öffentliche Bekanntmachungen<br>[...]<br>(3) Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des BauGB erfolgen durch Abdruck im „STADTANZEIGER". Er wird innerhalb der Stadt Wismar an alle Haushalte und Postabgabestellen kostenlos verteilt.<br>Exemplare der jeweils aktuellen Ausgabe liegen zur Einsichtnahme oder kostenlosen Mitnahme im BürgerServiceCenter, Am Markt 11, 23966 Wismar bereit.<br><br>Der „STADTANZEIGER" kann darüber hinaus einzeln oder im Abonnement jeweils gegen Erstattung der Auslagen zugesendet werden.<br>[...] | § 14 Öffentliche Bekanntmachungen<br>[...]<br>(3) Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des BauGB erfolgen durch Abdruck im „STADTANZEIGER".<br><br>Exemplare der jeweils aktuellen Ausgabe liegen zur Einsichtnahme oder kostenlosen Mitnahme<br>• im Rathaus, Am Markt 1<br>• im BürgerServiceCenter, Am Markt 11<br>• in der Tourist-Info, Lübsche Str. 23a<br>• in der Stadtbibliothek, Ulmenstraße 15<br>• im Bauamt, Kopenhagener Str. 1<br>• beim EVB, Werftstraße 1<br>sowie weiteren öffentlichen Stellen in Wismar bereit. Der „STADTANZEIGER" kann darüber hinaus einzeln oder im Abonnement jeweils gegen Erstattung der Auslagen zugesendet oder digital als Newsletter kostenfrei bezogen werden. |

A M T S I N F O R M A T I O N S S Y S T E M

# Vorlage - VO/2016/2027-01

| | | | |
|---|---|---|---|
| **Betreff:** | Einstellung der Verteilung des Stadtanzeigers | | |
| **Status:** | öffentlich | **Vorlage-Art:** | Fraktionsantrag |
| **Verfasser:** | CDU-Fraktion | **Bezüglich:** | VO/2016/2027 |
| **Federführend:** | CDU-Fraktion | **Bearbeiter/-in:** | CDU-Fraktion, Fraktion |
| **Beratungsfolge:** | | | |

| Bürgerschaft der Hansestadt Wismar | | Entscheidung |
|---|---|---|
| 23.02.2017 | Sitzung der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar | ungeändert beschlossen |

**Beschlussvorschlag:**

1. Die Bürgerschaft beauftragt den Bürgermeister, die Verteilung des Stadtanzeigers an alle Haushalte der Hansestadt Wismar zum nächstmöglichen Zeitpunkt bzw. zum Ende des laufenden Vertrages mit der Druckerei einzustellen.

2. Darüberhinaus ist zu prüfen, ob der Stadtanzeiger alternativ in sämtlichen öffentlichen Einrichtungen sowie in den Eigenbetrieben der Hansestadt Wismar wie beispielsweise der Wobau oder den Stadtwerken ausgelegt werden kann. Auch weitere Möglichkeiten, wie die Auslage z.B. in Apotheken und in Pflegeheimen, sind zu prüfen.

**Begründung:**

Die Bedeutung der Printmedien ist seit Jahren rückläufig. Die Herstellung, der Druck und die Verteilung des Stadtanzeigers der Hansestadt Wismar ist verbunden mit immensen Kosten. Deutlich wurde dies auch in der Sitzung der Verwaltungsausschusses. Hier wurden die Kosten für den Druck und die Verteilung von der Verwaltung auf 62 500€ beziffert. Weiterhin wurde erklärt, das nach Ablauf des derzeitigen Vertrages, die Kosten für den Druck weiter steigen werden. Hinzu kommt, dass die Lesequote des Stadtanzeiger nicht nachvollzogen werden kann.
Aus den benannten Gründen soll der Bürgermeister daher beauftragt werden, die Verteilung des Stadtanzeigers an alle Haushalte der Hansestadt Wismar zum nächstmöglichen Zeitpunkt einzustellen.

Weiterhin wurde in der Sitzung des Verwaltungsausschusses die Möglichkeit angesprochen, den Stadtanzeiger kostenlos in Verwaltungsgebäuden auszulegen. Darüberhinaus sollte auch geprüft werden, ob der Anzeiger auch in den Eigenbetrieben wie der Wobau und den Stadtwerken oder beispielsweise auch in Apotheken sowie in Pflegeheimen ausgelegt werden kann.
Die elektronische Einsicht des Stadtanzeigers über die Homepage der Hansestadt Wismar bzw. als Online-Newsletter ist bereits als Alternative vorhanden.
Der Verwaltungsausschuss hat dem Antrag in der Sitzung am 6. Februar 2017 mehrheitlich zugestimmt, sodass das dieser erneut in die Bürgerschaft eingebracht wird.

**Anlage/n:**
keine

**Versionen / Bearbeitungen:**

| Nr. | Status | Sachbearbeiter | Bemerkung |
|---|---|---|---|

Online-Version dieser Seite: http://winsrv1.wismar.lan/ai/vo020.asp?VOLFDNR=1865

**Auskünfte / Anfrage gem. KV M-V**

**Nr.: VO/2016/2027-02**

Federführend:
01 Öffentlichkeitsarbeit / Pressestelle

Beteiligt:

Status: öffentlich
Datum: 16.03.2017
Verfasser: Trunk, Marco

## Einstellung der Verteilung des Stadtanzeigers

Beratungsfolge:

| Status | Datum | Gremium | Zuständigkeit |
|---|---|---|---|
| Öffentlich | | Bürgerschaft der Hansestadt Wismar | Anfrage / Antwort / Bericht |

---

**Im Beschlussvorschlag heißt es:**

1. Die Bürgerschaft beauftragt den Bürgermeister, die Verteilung des Stadtanzeigers an alle Haushalte der Hansestadt Wismar zum nächstmöglichen Zeitpunkt bzw. zum Ende des laufenden Vertrages mit der Druckerei einzustellen.

2. Darüberhinaus ist zu prüfen, ob der Stadtanzeiger alternativ in sämtlichen öffentlichen Einrichtungen sowie in den Eigenbetrieben der Hansestadt Wismar wie beispielsweise der Wobau oder den Stadtwerken ausgelegt werden kann. Auch weitere Möglichkeiten, wie die Auslage z.B. in Apotheken und in Pflegeheimen, sind zu prüfen.

Zu 1
Die Einstellung erfolgt zum Ende des Vertrages. Dieser endet zum 31.12.2018.

Zu 2:
Die Prüfung ergab, dass der Stadtanzeiger an folgenden Orten ausgelegt werden könnte

- Bürger-Service-Center / Stadthaus
- Tourist-Information / Lübsche Straße 23a
- Rathaus / Pförtner / Am Markt 1
- Bauamt / Kopenhagener Straße

- Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb / Werftstraße 1
- Stadtwerke Wismar / Kundencenter Ladestraße 1a
- Wohnungsbaugesellschaft Wismar, Mieterkontaktstellen: Kagenmarkt, Friedenshof, Wendorf und Köppernitztal

- Sana-Hanse-Klinikum
- DSK / Hinter dem Chor
- Seehafen Wismar

Auch diverse Apotheken konnten sich das vorstellen (allerdings nur in begrenzter Stückzahl):

- Anker-Apotheke, Dankwartstraße
- Apotheke im Ärztehaus Koggenoor
- Baltic-Apotheke, Schweriner Straße
- Friedenshof-Apotheke, Bürgermeister-Haupt-Straße
- Markt-Apotheke, Am Markt 29
- Möwen-Apotheke, Gdansker Straße
- Ratsapotheke, Am Markt 2a
- Apotheke am Platz des Friedens (Wendorf)

Eine Auslegung in den Seniorenheime der Hansestadt Wismar ist nicht möglich.

Es gibt aus Sicht der Verwaltung damit einige Stellen, an denen der Stadtanzeiger ausgelegt werden kann, so dass sich die Bürgerinnen und Bürger neben der online-Version auch den gedruckten Stadtanzeiger erhalten können. Erst die Praxis wird zeigen, wie dieses Angebot an den unterschiedlichen Stellen angenommen wird und dementsprechend wird dann auch darauf reagiert werden.

**Anlage/n:**

Der Bürgermeister

(Diese Anfrage/Antwort wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

**Vorlage** **Nr.: VO/2018/2696**

Federführend:
60.2 Abt. Planung

Beteiligt:
I Bürgermeister
II Senator
III Senatorin
60 BAUAMT

Status: öffentlich
Datum: 23.05.2018
Verfasser: Mahnel, Cornelia

# Bauleitplanung der Hansestadt Wismar,

# Bebauungsplan Nr. 32/93 "Wohngebiet Ostseeblick in Hinter Wendorf",

# 5. Änderung

## Abwägungs- und Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB

Beratungsfolge:

| Status | Datum | Gremium | Zuständigkeit |
|---|---|---|---|
| Öffentlich | 11.06.2018 | Bau- und Sanierungsausschuss | Vorberatung |
| Öffentlich | 28.06.2018 | Bürgerschaft der Hansestadt Wismar | Entscheidung |

---

**Beschlussvorschlag:**

1. Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar hat die vorgebrachten planungsrechtlich relevanten Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange aus der Beteiligung nach § 4 (2) BauGB sowie die während der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (2) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen zum Entwurf der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32/93 "Wohngebiet Ostseeblick in Hinter Wendorf" mit dem Ergebnis geprüft, dass die Anregungen und Hinweise aus den Stellungnahmen vom/von

– Der Bürgermeister als untere Immissionsschutzbehörde
– Die Landrätin des LK NWM als untere Naturschutzbehörde

berücksichtigt werden, die Anregungen und Hinweise aus den Stellungnahmen vom/von

– Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V
- Die Landrätin des LK NWM als untere Wasserbehörde
- Stadtwerke Wismar GmbH

teilweise berücksichtigt werden und die Anregungen und Hinweise aus den Stellungnahmen vom/von

– Betrieb für Bau und Liegenschaften M-V
- Hauptzollamt Stralsund

nicht berücksichtigt werden.
(Abwägung, Anlage 1)

Die Bürgerschaft hat die vorgebrachten Stellungnahmen aus der Behörden- und aus der Öffentlichkeitsbeteiligung geprüft und beschließt die Abwägung (Entscheidung über Stellungnahmen) entsprechend des Vorschlages der Verwaltung.

2. Die Verwaltung wird beauftragt, den Verfassern von Stellungnahmen zur 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32/93 "Wohngebiet Ostseeblick in Hinter Wendorf" nach Satzungsbeschluss das Ergebnis der Prüfung der fristgerecht eingegangenen Schriftsätze gemäß § 3 Abs. 2 BauGB mitzuteilen.

3. Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar beschließt die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32/93 "Wohngebiet Ostseeblick in Hinter Wendorf" für das Gebiet, welches begrenzt wird:

Für die Änderung des MI-5-Gebiet in ein SO-Gebiet (Teilbereich 1 - Grundstück des Discounters Aldi):
im Norden: durch den Fuß- und Radweg zwischen der Straße Ostseeblick und der Zierower Landstraße
im Osten: durch die die Zierower Landstraße
im Süden: durch das Grundstück Zierower Landstraße 2 (Fachmärkte)
im Westen: durch das Grundstück Ostseeblick 3-11 (2 Mehrfamilienhäuser)
und
für die Änderung der Festsetzung zu Nebenanlagen (Teilbereich 2):
betrifft den gesamten Geltungsbereich des rechtskräftigen B-Planes Nr. 32/93,

bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) einschließlich der örtlichen Bauvorschriften über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen, in der vorliegenden Fassung gemäß § 10 BauGB in Verbindung mit § 86 der Landesbauordnung M-V und § 5 der Kommunalverfassung als Satzung. (Anlage 2)

4. Die Begründung zur 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32/93 "Wohngebiet Ostseeblick in Hinter Wendorf" wird von der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar gebilligt. (Anlage 3)

5. Die Verwaltung wird beauftragt, den Beschluss der Satzung über die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32/93 "Wohngebiet Ostseeblick in Hinter Wendorf" gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.
In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Bebauungsplan einschließlich Begründung während der Öffnungszeiten eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

6. Die Verwaltung wird beauftragt, nach Durchführung des Bebauungsplanverfahrens zur 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32/93 "Wohngebiet Ostseeblick in Hinter Wendorf" den Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung anzupassen.

**Begründung:**

Die Bürgerschaft der HWI hat auf ihrer Sitzung am 24.11.2016 (VO/2016/2009) beschlossen, dass die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32/93 "Wohngebiet Ostseeblick in Hinter Wendorf" gemäß § 13a BauGB für Bebauungspläne der Innenentwicklung aufgestellt wird.

Die Planung wurde gemäß § 13a Abs. 2 BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, ohne frühzeitige Beteiligungen der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erarbeitet.

Der Entwurfs- und Auslegungsbeschluss wurde am 15.02.2018 (VO2018/2554) gefasst.

Die Beteiligung der Behörden und Nachbargemeinden gem. § 4 (2) BauGB i.V.m. § 2 (2) BauGB fand in der Zeit vom 26.03.2018 bis einschließlich 30.04.2018 und die öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 04.04.2018 bis einschließlich 08.05.2018 statt.
Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung sind keine Stellungnahmen abgegeben worden.

Die eingegangenen Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und Nachbargemeinden sind in einer Tabelle erfasst, die einzelnen Sachpunkte mit einem Vorschlag für die Behandlung versehen und somit für die Abwägungsentscheidung vorbereitet worden. (Anlage 1)

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, (Anlage 2) sowie die Begründung (Anlage 3) wurden entsprechend des Abwägungsvorschlages angepasst.

Bei der vorliegenden Planung sind gemäß § 13a Abs. 1 Nr. 1 BauGB flächenhafte Eingriffe in den Naturhaushalt zulässig und müssen nicht ermittelt und ausgeglichen werden.

Für die im Planverfahren beabsichtigte Nutzungsänderung von einem Mischgebiet in ein Sonstiges Sondergebiet großflächiger Einzelhandel ist kein Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich. Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB kann ein Bebauungsplan, der von den Darstellungen des Flächennutzungsplanes abweicht, auch aufgestellt werden, bevor der Flächennutzungsplan geändert oder ergänzt ist. Der Flächennutzungsplan ist nach Durchführung des Bebauungsplanverfahrens im Wege der Berichtigung anzupassen.

Gemäß § 13a Absatz 2 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 13 Absatz 3 BauGB wird von einer zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Absatz 4 BauGB abgesehen.

**Finanzielle Auswirkungen** *(Alle Beträge in Euro)***:**

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

| | |
|---|---|
| x | Keine finanziellen Auswirkungen |
| | Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3 |

**1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr**
Ergebnishaushalt

| | | | |
|---|---|---|---|
| Produktkonto /Teilhaushalt: | | Ertrag in Höhe von | |
| Produktkonto /Teilhaushalt: | | Aufwand in Höhe von | |

Finanzhaushalt

| | | | |
|---|---|---|---|
| Produktkonto /Teilhaushalt: | | Einzahlung in Höhe von | |
| Produktkonto /Teilhaushalt: | | Auszahlung in Höhe von | |

Deckung

| | | | |
|---|---|---|---|
| | Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung | | |
| | Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert | | |
| Produktkonto /Teilhaushalt: | | Ertrag in Höhe von | |
| Produktkonto /Teilhaushalt: | | Aufwand in Höhe von | |

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

**2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre**

Ergebnishaushalt

| | | | |
|---|---|---|---|
| Produktkonto /Teilhaushalt: | | Ertrag in Höhe von | |

| | | | |
|---|---|---|---|
| Produktkonto /Teilhaushalt: | | Aufwand in Höhe von | |

Finanzhaushalt

| | | | |
|---|---|---|---|
| Produktkonto /Teilhaushalt: | | Einzahlung in Höhe von | |
| Produktkonto /Teilhaushalt: | | Auszahlung in Höhe von | |

Deckung

| | | | |
|---|---|---|---|
| | Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung | | |
| | Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert | | |
| Produktkonto /Teilhaushalt: | | Ertrag in Höhe von | |
| Produktkonto /Teilhaushalt: | | Aufwand in Höhe von | |

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das Folgejahr/ für Folgejahre (bei Bedarf):

**3. Investitionsprogramm**

| | |
|---|---|
| | Die Maßnahme ist keine Investition |
| | Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten |
| | Die Maßnahme ist eine neue Investition |

**4. Die Maßnahme ist:**

| | |
|---|---|
| x | neu |
| x | freiwillig |
| | eine Erweiterung |
| | Vorgeschrieben durch: |

**Anlage/n:**
Anlage 1 – Abwägung
Anlage 2 – B-Plan
Anlage 3 – Begründung
Anlage 3.1 - Umweltverträglichkeits-Vorprüfung
Anlage 3.2 – Schalltechnisches Gutachten

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

**5. Änderung des Bebauungsplan Nr. 32/93 "Wohngebiet Ostseeblick in Hinter Wendorf" der Hansestadt Wismar**

**Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB**

**ENTWURF**

| Lfd.-Nr. | Träger öffentlicher Belange | Aufforderung | Posteingang | Schreiben vom | 1 | 2 | 3 |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| I. | Träger öffentlicher Belange | | | | | | |
| 1. | Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg | 26.03.2018 | | 07.05.2018 | | x | |
| 2. | Landkreis Nordwestmecklenburg als untere Wasserbehörde, untere Abfall- und Bodenschutzbehörde, untere Naturschutzbehörde,Behörde für Gesundheits- und Sozialwesen, Schulträger, Träger Personennahverkehr und Straßenbaulastträger, Kataster- und Vermessungsamt | 26.03.2018 | | 30.04.2018 | x | x | |
| 3. | Der Bürgermeister als untere Immissionsschutzbehörde Bauamt, Abt. Planung | 26.03.2018 | | 18.04.2018 | | x | |
| 4. | Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt (StALU), Abt. 4 Naturschutz, Wasser, Boden, Abt. 5 Immissions- und Klimaschutz, Abfall und Kreislaufwirtschaft | 26.03.2018 | 16.04.2018 | 13.04.2018 | | x | |
| 5. | Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V (LUNG) | 26.03.2018 | | 02.05.2018 | | x | |
| 6. | Wasser- und Bodenverband "Wallensteingraben/ Küste" | 26.03.2018 | | 18.04.2018 | | x | |
| 7. | Der Bürgermeister als untere Behörde für Brandschutz, Ordnungsamt, Abt. Brandschutz | 26.03.2018 | 25.04.2018 | 24.04.2018 | | x | |
| 8. | Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizeit, Brand- und Katastrophenschutz | 26.03.2018 | 27.04.2018 | 23.04.2018 | | x | |
| 9. | Der Bürgermeister als untere Denkmalschutzbehörde sowie untere Behörde für Bodendenkmalschutz, Bauamt, Abt. Sanierung und Denkmalschutz | 26.03.2018 | 13.04.2018 | 12.04.2018 | | x | |
| 10. | Landesamt für Kultur und Denkmalpflege, Archäologie und Denkmalpflege | 26.03.2018 | | | | | |
| 11. | Der Bürgermeister als Träger für Kultur, Amt für Welterbe, Tourismus und Kultur | 26.03.2018 | 03.04.2018 | 03.04.2018 | | x | |
| 12. | Landesamt für innere Verwaltung | 26.03.2018 | | 03.04.2018 | | x | |
| 13. | Betrieb für Bau- und Liegenschaften M-V | 26.03.2018 | 20.04.2018 | 16.04.2018 | | x | |
| 14. | Landgesellschaft M-V mbH | 26.03.2018 | 06.04.2018 | 03.04.2018 | | x | |
| 15. | Handwerkskammer Schwerin | 26.03.2018 | | | | | |
| 16. | Industrie- und Handelskammer zu Schwerin | 26.03.2018 | | | | | |
| 17. | Bundesamt für Infrastruktur, Umwettschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr | 26.03.2018 | 11.04.2018 | 11.04.2018 | | x | |
| 18 | Bundesanstalt für Immobilienaufgaben | 26.03.2018 | | | | | |
| 19. | Polizeipräsidium Rostock | 26.03.2018 | | | | | |
| 20. | Hauptzollamt Stralsund | 26.03.2018 | | 25.04.2018 | | x | |
| 21. | Straßenbauamt Schwerin | 26.03.2018 | | | | | |
| 22. | Der Bürgermeister als Straßenbaulastträger, Bauamt, Abteilung Planung/Abreilung Bauordnung | 26.03.2018 | | | | | |
| 23. | Der Bürgermeister als untere Straßenverkehrsbehörde, Ordnungsamt Abt. Verkehr | 26.03.2018 | | | | | |
| 24. | Nahbus NWM GmbH | 26.03.2018 | | | | | |
| 25. | Wasser- und Schifffahrtsamt Lübeck | 26.03.2018 | 09.04.2018 | 05.04.2018 | | x | |
| 26. | E.DIS AG | 26.03.2018 | | | | | |
| 27. | Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb Bereich Entwässerung/Straßenunterhaltung | 26.03.2018 | | 09.05.2018 | | x | |
| 28. | Stadtwerke Wismar GmbH | 26.03.2018 | 23.04.2018 | 18.04.2018 | | x | |
| 29. | Deutsche Telekom AG | 26.03.2018 | | 25.04.2018 | | x | |
| II. | Nachbargemeinden | | | | | | |
| 1. | Amt Klützer Winkel für die Gemeinde Zierow | 26.03.2018 | | 14.05.2018 | | | x |
| 2. | Amt Grevesmühlen Land für die Gemeinde Gägelow | 26.03.2018 | 10.04.2018 | 05.04.2018 | | | x |
| 3. | Amt Dorf Mecklenburg - Bad Kleinen für die Gemeinde Barnekow | 26.03.2018 | | | | | |
| 4. | Amt Dorf Mecklenburg - Bad Kleinen für die Gemeinde Metelstorf | 26.03.2018 | | | | | |
| 5. | Amt Dorf Mecklenburg - Bad Kleinen für die Gemeinde Dorf Mecklenburg | 26.03.2018 | | | | | |
| 6. | Amt Dorf Mecklenburg - Bad Kleinen für die Gemeinde Lübow | 26.03.2018 | | | | | |
| 7. | Amt Neuburg für die Gemeinde Hornstorf | 26.03.2018 | | 15.05.2018 | | | x |
| 8. | Amt Neuburg für die Gemeinde Krusenhagen | 26.03.2018 | 24.04.2018 | 19.04.2018 | | | x |
| 9. | Amtsfreie Gemeinde Ostseebad Insel Poel | 26.03.2018 | | | | | |
| 1 | **Stellungnahmen mit abwägungsrelevanten Anregungen** | | | | | | |
| 2 | **Stellungnahmen ohne Anregungen/ mit Hinweisen** | | | | | | |
| 3 | **Stellungnahme ohne Anregungen und Hinweise** | | | | | | |

| lfd. Nr. | Stellungnahme von/vom | Behandlung der Stellungnahmen | Entscheidung/Beschluss |
|---|---|---|---|
| | **Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg**<br><br>Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg<br>Wismarsche Straße 159, 19053 Schwerin<br><br>Hansestadt Wismar<br>Bauamt<br>Postfach 1245<br>23952 Wismar<br><br>Bearbeiter: Theresa Werner<br>Telefon: 0385 588 89 161<br>Fax: 0385 588 89 190<br>E-Mail: theresa.werner@afrlwm.mv-regierung.de<br>AZ: 120-506-42/18<br>Datum: 07.05.2018<br><br>**Landesplanerische Stellungnahme zur 5. Änderung des Bebauungsplans (B-Plan) Nr. 32/93 „Wohngebiet Ostseeblick in Hinter Wendorf“ der Hansestadt Wismar**<br><br>Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB<br><br>Ihr Schreiben vom: 26.03.2018 (Posteingang: 03.04.2018)<br><br>Sehr geehrte Frau Mahnel,<br><br>die angezeigten Planungsabsichten werden nach den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung und Landesplanung gemäß Landesplanungsgesetz (LPlG), Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern 2016 (LEP M-V) und Regionalem Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg 2011 (RREP WM) beurteilt. 1<br><br>**Vorgelegte Unterlagen und Planungsziele**<br>Zur Bewertung hat der Entwurf der 5. Änderung des B-Plans Nr. 32/93 „Wohngebiet Ostseeblick in Hinter Wendorf“ der Hansestadt Wismar bestehend aus Planzeichnung und Begründung (Stand: Februar 2018) vorgelegen. 2<br><br>Die 5. Änderung des B-Plans Nr. 32/93 der Hansestadt Wismar wird nach § 13a BauGB als B-Plan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren aufgestellt.<br><br>Mit der vorliegenden Planung beabsichtigt die Hansestadt Wismar, innerhalb des Teilbereiches 1 die bau- und planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung des bereits am Standort ansässigen Lebensmitteldiscounters Aldi zu schaffen. Die Verkaufsfläche des vorhandenen Lebensmitteldiscounters weist derzeit eine Größe von 800 m² auf und soll zum Zweck der langfristigen Standortsicherung auf bis zu 1.267 m² erweitert werden. Daneben besteht ein weiteres Ziel der Planung darin, innerhalb des Teilbereiches 2 die Zulässigkeit von Nebenanlagen auf den rückwärtigen Grundstücksteilen zu regeln.<br><br>Teilbereich 1 des Geltungsbereiches der 5. Änderung des B-Plans Nr. 32/93 umfasst eine | Zu 1.<br>Die Beurteilungsgrundlagen werden zur Kenntnis genommen.<br><br>Zu 2.<br>Die Inhalte der Unterlagen und die Planungsziele werden wiedergegeben. | Zur Kenntnis zu nehmen.<br><br>Zur Kenntnis zu nehmen. |

| lfd. Nr. | Stellungnahme von/vom | Behandlung der Stellungnahmen | Entscheidung/Beschluss |
|---|---|---|---|
| | Fläche von ca. 0,8 ha. Die Vorhabenfläche ist im rechtskräftigen B-Plan Nr. 32/93 als Mischgebiet (MI) gem. § 6 BauNVO ausgewiesen und soll künftig als Sondergebiet (SO) gem. § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „großflächiger Einzelhandel“ ausgewiesen werden. Im Teilbereich 2 ändert sich die Art der baulichen Nutzung nicht.<br><br>Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Hansestadt Wismar ist Teilbereich 1 des Geltungsbereiches als Mischgebiet (MI) gem. § 6 BauNVO dargestellt. Der Flächennutzungsplan der Hansestadt Wismar ist gem. § 13a Abs. 2 S. 2 BauGB im Wege der Berichtigung anzupassen. Die Änderungen für den Teilbereich 2 haben keine Auswirkungen auf den Flächennutzungsplan.<br><br>**Raumordnerische Bewertung**<br>Der Hansestadt Wismar wird die Funktion eines Mittelzentrums zugewiesen (vgl. 3.2. (3) **Z** LEP M-V und 3.2.1 (3) **Z** RREP WM). Darüber hinaus ist die Hansestadt Wismar Kernstadt des Stadt-Umland-Raumes (SUR) Wismar (vgl. 3.3.3 (1) **Z** LEP M-V und 3.1.2 (6) **Z** RREP WM).<br><br>Bei dem Vorhaben handelt es sich um ein Einzelhandelsgroßprojekt im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO, das den Zielen der Raumordnung und Landesplanung des Kapitels 4.3.2 LEP M-V unterliegt.<br><br>Eine landesplanerische Auseinandersetzung mit den Programmsätzen 4.3.2 (1) **Z** LEP M-V und 4.3.2 (2) **Z** LEP M-V erübrigt sich. Die Größe und die Zweckbestimmung der Einzelhandelsplanung entsprechen der Funktion des Mittelzentrums Wismar als Zentraler Ort.<br><br>Gem. Programmsatz 4.3.2 (3) **Z** LEP M-V sind Einzelhandelsgroßprojekte mit zentrenrelevanten Kernsortimenten nur in Innenstädten/Ortszentren und in sonstigen Zentralen Versorgungsbereichen zulässig.<br><br>Gem. Regionalem Einzelhandelskonzept (REHK) für den SUR Wismar 2012 erfüllt der Vorhabenstandort nicht die Kriterien eines Zentralen Versorgungsbereiches, ist jedoch städtebaulich integriert und übernimmt seit Jahren Nahversorgungsfunktion für das angrenzende Wohngebiet. Vor dem Hintergrund der geplanten nordwestlich angrenzenden Wohnbaulanderweiterung wird die Bedeutung als Nahversorger weiter zunehmen. Zusammen mit den ergänzenden Einzelhandelsbetrieben ist ein Versorgungszentrum entstanden, das zur Verbesserung der Wohnqualität beiträgt.<br><br>Die Erweiterung des Lebensmitteldiscounters entspricht den Zielvorgaben für die Ansiedlung/Erweiterung nahversorgungsrelevanter Betriebe außerhalb von Zentralen Versorgungsbereichen gem. Programmsatz 4.3.2 (3) **Z** LEP M-V.<br><br>Für den Vorhabenstandort sind laut der Karte M 1:250.000 des LEP M-V sowie der Karte M 1:100.000 des RREP WM weitere raumordnerische Festsetzungen getroffen:<br>- Festlegung als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft (vgl. 4.5 (3) LEP M-V, 3.1.4 (1) RREP WM),<br>- Festlegung als Vorbehaltsgebiet Tourismus (vgl. 4.6 (4) LEP M-V) und<br>- Festlegung als Tourismusentwicklungsraum (vgl. 3.1.3 (3) RREP WM).<br>Da das Vorhaben keine landwirtschaftlich oder touristisch genutzten Flächen beansprucht, werden weder die Belange der Landwirtschaft noch des Tourismus nachteilig berührt.<br><br>Es wird außerdem darauf hingewiesen, dass sich der Vorhabenstandort laut der Karte M 1:250.000 des LEP M-V sowie der Karte M 1:100.000 des RREP WM in unmittelbarer Nähe zu einem Vorbehaltsgebiet Trinkwassersicherung (vgl. 7.2 (2) LEP M-V), zu einem Vor- | Zu 3.<br>Die Inhalte der raumordnerischen Bewertung werden zur Kenntnis genommen. Das Vorhaben entspricht der raumordnerischen Bewertung. | Zur Kenntnis zu nehmen. |

| lfd. Nr. | Stellungnahme von/vom | Behandlung der Stellungnahmen | Entscheidung/Beschluss |
|---|---|---|---|
| | ranggebiet Trinkwasser (vgl. 5.5 (2) Z RREP WM) und zu einem Vorbehaltsgebiet Trinkwasser (vgl. 5.5 (3) RREP WM) befindet.<br><br>**Bewertungsergebnis**<br>Die 5. Änderung des B-Plans Nr. 32/93 „Wohngebiet Ostseeblick in Hinter Wendorf“ ist mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar.<br><br>**Abschließende Hinweise**<br>Die landesplanerische Stellungnahme bezieht sich auf die Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung und greift der erforderlichen Prüfung durch die zuständige Genehmigungsbehörde nicht vor. Sie gilt nur solange, wie sich die Beurteilungsgrundlagen für das Vorhaben nicht wesentlich ändern.<br><br>Die Gebietskörperschaft wird gebeten, ein Exemplar (Text- und Kartenteil) des genehmigten Planes dem Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg zur Übernahme in das Raumordnungskataster gem. § 19 LPlG zu übersenden.<br><br>Mit freundlichen Grüßen<br>Im Auftrag<br>Theresa Werner<br><br>**Verteiler**<br>2. Landkreis Nordwestmecklenburg, Stabsstelle für Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen – per Mail<br>3. EM VIII 380-1 – per Mail | Zu 4.<br>Die Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung wird zur Kenntnis genommen.<br><br>Zu 5.<br>Eine Änderung der Planungsabsicht ist nicht vorgesehen. Deshalb gilt die Stellungnahme fort.<br><br>Zu 6.<br>Das Geschäft der laufenden Verwaltung wird beachtet. | Zur Kenntnis zu nehmen.<br><br>Zur Kenntnis zu nehmen.<br><br>Zur Kenntnis zu nehmen. |

| lfd. Nr. | Stellungnahme von/vom | Behandlung der Stellungnahmen | Entscheidung/Beschluss |
|---|---|---|---|
| | **Landkreis Nordwestmecklenburg**<br>**Die Landrätin**<br>Stabsstelle Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen<br>(2)<br><br>Landkreis Nordwestmecklenburg · Postfach 1565 · 23958 Wismar<br>Hansestadt Wismar<br>Bauamt/ Abteilung Planung<br>Postfach 1245<br>23952 Wismar<br><br>Auskunft erteilt Ihnen Franziska Sack<br>Zimmer 2.218 · Börzower Weg 3 · 23936 Grevesmühlen<br>**Telefon** 03841 3040 6303 **Fax** 03841 3040 86303<br>**E-Mail** f.sack@nordwestmecklenburg.de<br>**Unsere Sprechzeiten**<br>Di 09:00 - 12:00 Uhr · 13:00 - 16:00 Uhr<br>Do 09:00 - 12:00 Uhr · 13:00 - 18:00 Uhr<br>**Unser Zeichen**<br>Grevesmühlen, 30.04.2018<br><br>**5. Änderung B-Plan Nr. 32/93 „Wohngebiet Ostseeblick in Hinter Wendorf“**<br>**Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB**<br><br>Sehr geehrte Frau Mahnel,<br><br>Grundlage für die Stellungnahme sind die Entwurfsunterlagen zur Aufstellung der Satzung über die 5. Änderung des B-Planes Nr. 32/93 „Wohngebiet Ostseeblick in Hinter Wendorf“ der Hansestadt Wismar mit Planzeichnung im Maßstab 1:500, Planungsstand 15.02.2018 und die dazugehörige Begründung mit gleichem Bearbeitungsstand. 1<br><br>Die Beteiligung gem. § 13a i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte in den nachfolgenden Fachdiensten des Landkreises Nordwestmecklenburg:<br><br>**Stabsstelle Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen**<br>**FD Ordnung/Sicherheit und Straßenverkehr**<br>• Untere Straßenverkehrsbehörde<br>**FD Öffentlicher Gesundheitsdienst**<br>**FD Kataster und Vermessung**<br>**FD Bauordnung und Umwelt**<br>• SG Untere Naturschutzbehörde<br>• SG Untere Wasserbehörde<br>• SG Untere Abfall- und Immissionsschutzbehörde<br>**FD Kommunalaufsicht**<br>**FD Bau und Gebäudemanagement**<br>• Straßenbaulastträger 2<br><br>Die Stellungnahmen sind diesem Schreiben als Anlage beigefügt. Daraus ergeben sich Hinweise und Ergänzungen, die in der weiteren Bearbeitung zu beachten sind. 3 | Zu 1.<br>Die Grundlagen für die Bewertung der Stellungnahme werden zur Kenntnis genommen.<br><br>Zu 2.<br>Die Übersicht der beteiligten Fachdienste des Landkreises Nordwestmecklenburg wird zur Kenntnis genommen.<br><br>Zu 3.<br>Die sich aus der Bewertung der eingegangenen Stellungnahmen ergebenden Hinweise und Ergänzungen nach Abwägung durch die Hansestadt Wismar werden entsprechend Abwägungsergebnis beachtet. | Zur Kenntnis zu nehmen.<br><br>Zur Kenntnis zu nehmen.<br><br>Zur Kenntnis zu nehmen. |

| lfd. Nr. | Stellungnahme von/vom | Behandlung der Stellungnahmen | Entscheidung/Beschluss |
|---|---|---|---|
| | Mit freundlichen Grüßen<br>im Auftrag<br><br>Franziska Sack<br>SB Bauleitplanung/ Rad-, Reit- und Wanderwege | | |

| lfd. Nr. | Stellungnahme von/vom | Behandlung der Stellungnahmen | Entscheidung/Beschluss |
|---|---|---|---|
| | **Anlage**<br><br>**Stabsstelle Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen**<br><br>**Bauleitplanung**<br><br>***I. Allgemeines***<br>*Teilbereich 1*<br>Mit der Änderung des B-Planes Nr. 32/93 soll für den Aldi-Markt die Möglichkeit geschaffen werden die Verkaufsflächen zu erweitern. Dadurch zählt der Markt dann zu den großflächigen Einzelhandelsbetrieben und wird sondergebietspflichtig (§ 11 BauNVO).<br>*Teilbereich 2*<br>Außerdem sollen die Festsetzungen zu Nebenanlagen für die Anwohner gelockert werden.<br><br>***II. Verfahrensvermerke, Rechtsgrundlagen, Präambel***<br><br>*Rechtsgrundlagen*<br>LBauO M-V Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVOBl. M-V 2015, S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2017 (GVOBl. M-V S. 331)<br>WHG Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)<br>LWaG Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V 1992, S. 669) zuletzt mehrfach geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27. Mai 2016 (GVOBl. M-V S. 431, 432)<br>VAwS Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe vom 5. Oktober 1993 (GVOBl. M-V S. 887) zuletzt geändert durch Art. 2 ÄndVO vom 18.9.2017 (GVOBl. M-V S. 254)<br><br>(Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe-Anlagenverordnung, beck-online) | A<br><br>Zu 1.<br>Die allgemeinen Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und geben das Planungsziel wieder.<br><br>Zu 2.<br>Die Rechtsgrundlagen werden beachtet. | Zur Kenntnis zu nehmen.<br><br>Zu berücksichtigen. |

| lfd. Nr. | Stellungnahme von/vom | Behandlung der Stellungnahmen | Entscheidung/Beschluss |
|---|---|---|---|
| | ***III. Planerische Festsetzungen***<br><br>*Planzeichnung:*<br><br>Teilbereich 1<br>Die Abkürzungen M-, E-, R-, V- und W-Gebiete sollten erläutert werden.<br><br>*Text – Teil B:*<br><br>6.1.1<br>„Die Lärmschutzwand ist durchsichtig, z.B. durch Verwendung von Plexiglas..., herzustellen.“<br>Festsetzungen müssen ein eindeutig, zweifelsfrei und unmissverständlich sein. Deshalb sollte auf „...“ verzichtet werden.<br><br>***IV. Begründung***<br><br>In der Begründung sind die gegebenen Hinweise und Ergänzungen einzustellen.<br><br>*Seite 7, Punkt 3, letzter Absatz*<br>Laut Begründung geht es in Punkt 5 der textlichen Festsetzungen um Nebenanlagen. In den textlichen Festsetzungen ist es jedoch Punkt 4. Der Widerspruch muss beseitigt werden.<br><br>**Fachdienst Bauordnung und Umwelt**<br><br>**Untere Naturschutzbehörde**<br><br>**Untere Naturschutzbehörde: Dr. Podelleck**<br>Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.<br>Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.<br>Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin. | Zu 3.<br>Die Abkürzungen M, E, R, V und W ergeben sich aus der Satzung des Bebauungsplanes Nr. 32/93 der Hansestadt Wismar. Diese Bezeichnungen werden zusätzlich ergänzt.<br><br>Zu 4.<br>Die Pünktchen werden gestrichen. Es erfolgt eine abschließende Aufzählung.<br><br>Zu 5.<br>Die Begründung wird entsprechend angepasst.<br><br>Zu 6.<br>Die Begründung wird korrigiert. Es wird auf den Punkt der textlichen Festsetzungen verwiesen.<br><br>B<br><br>Zu 1.<br>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine entgegenstehenden Belange bestehen. | Zu berücksichtigen.<br><br>Zu berücksichtigen.<br><br>Zu berücksichtigen.<br><br>Zu berücksichtigen.<br><br>Zur Kenntnis zu nehmen. |

| lfd. Nr. | Stellungnahme von/vom | Behandlung der Stellungnahmen | Entscheidung/Beschluss |
|---|---|---|---|
| 2 | Gegen die 5. Änderung des B-Planes 32/93, 1. Teilbereich, bestehen angesichts der eingereichten Planunterlagen aus naturschutzrechtlicher Sicht keine Einwände. | Zu 2.<br>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände aus naturschutzrechtlicher Sicht bestehen. | Zur Kenntnis zu nehmen. |
| 3 | Hinweis:<br>An abzubrechenden Gebäuden dürfen sich zu Beginn der Arbeiten keine Fortpflanzungsstätten von Tieren besonders geschützter Arten befinden, die durch den Abbruch vernichtet werden könnten (z.B. Schwalbennester an Dachüberständen, Fledermausquartiere hinter Fassadenverkleidungen). | Zu 3.<br>Die artenschutzfachliche Anforderung und daraus resultierender Regelungsbedarf werden beachtet. | Zu berücksichtigen. |
| 4 | **Rechtsgrundlagen**<br><br>Bundesnaturschutzgesetz | Zu 4.<br>Die Rechtsgrundlage wird beachtet. | Zu berücksichtigen. |
| C | **Untere Wasserbehörde** | C | |
| 1 | **Untere Wasserbehörde:**<br>Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind. ☐<br>Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen. ☒<br>Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin. ☐ | Zu 1.<br>Aus dem Inhalt der Stellungnahme kann die Hansestadt Wismar nicht erkennen, dass entgegenstehende Belange zu beachten sind. Die Abwägung der Stellungnahme und ihre Behandlung erfolgen nachfolgend. Siehe nachfolgende Behandlung. | Nicht zu berücksichtigen. |
| 2 | **1. Wasserversorgung:**<br><br>Das Vorhaben wird derzeit nicht durch Trinkwasserschutzzonen berührt. Zukünftig befindet sich der Teilbereich 1 (Sondergebiet Einzelhandel) der 5. Änderung des B-Planes voraussichtlich in der Trinkwasserschutzzone III A der Wasserfassung Wendorf. | Zu 2.<br>Der Ausblick in Bezug auf die Trinkwasserschutzzone wird in den Unterlagen beachtet. | Zu berücksichtigen. |
| 3 | Die Versorgungspflicht mit Trink- und Brauchwasser für die Bevölkerung, die gewerblichen und sonstigen Einrichtungen besteht gem. § 43 Abs. 1 LWaG für die Stadtwerke. Entsprechende Anschlussgestattungen für die Versorgung sind mit der Stadtwerke Wismar GmbH zu vereinbaren.<br><br>**2. Abwasserentsorgung (Schmutz- und Niederschlagswasser):** | Zu 3.<br>Der Hinweis wird in der Begründung beachtet. | Zu berücksichtigen. |

| lfd. Nr. | Stellungnahme von/vom | Behandlung der Stellungnahmen | Entscheidung/Beschluss |
|---|---|---|---|
| | Nach § 40 Abs. 1 LWaG obliegt die Abwasserbeseitigungspflicht den Gemeinden. Die Gemeinde hat diese Pflicht gemäß § 40 Abs. 4 Satz 1 LWaG auf den Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb der Hansestadt Wismar (EVB) übertragen. Damit hat der EVB das im überplanten Gebiet anfallende häusliche Abwasser sowie das anfallende Niederschlagswasser zu beseitigen, die entsprechenden Anschlussgestattungen sind beim EVB zu beantragen.<br><br>**3.Gewässerschutz:**<br><br>LAU-Anlagen (Lagerung, Abfüllen und Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen) haben auf der Grundlage des § 62 WHG i.V. mit der AwSV so zu erfolgen, dass eine Gefährdung des Grund- und Oberflächenwassers nicht zu besorgen ist. In der zukünftigen Trinkwasserschutzzone III A gibt es gemäß § 49 AwSV i.V.m. der zukünftigen Wasserschutzgebietsverordnung besondere Anforderungen und Begrenzungen.<br><br>Ist zum Zeitpunkt der Neugestaltung des Teilbereiches 1 (Sondergebiet Einzelhandel), die neue Trinkwasserschutzzone Wendorf in Kraft, ist zu beachten, dass neu herzustellende Verkehrsflächen/Stellplätze gemäß der Wasserschutzgebietsverordnung gemäß der RiStWag herzustellen sind.<br><br>Werden bei der Durchsetzung der Planung Erdaufschlüsse (auch Flächenkollektoren oder Erdwärmesonden für Wärmepumpen notwendig, mit denen unmittelbar bzw. mittelbar auf die Bewegung oder die Beschaffenheit des Grundwassers eingewirkt wird, sind diese gemäß § 49 Abs. 1 des WHG i.V. mit § 118 Abs. 1 des LWaG 6 Wochen vor Baubeginn bei der unteren Wasserbehörde anzuzeigen. Dies trifft ebenso für eventuell notwendige Grundwasserabsenkungen während der Baumaßnahmen zu. Es wird darauf hingewiesen, dass die Errichtung von Erdwärmesonden in der Trinkwasserschutzzone III A gemäß der zukünftigen Wasserschutzgebietsverordnung verboten ist.<br><br>Der natürliche Abfluss wild abfließenden Wassers auf ein tiefer liegendes Grundstück darf nicht zum Nachteil eines höher liegenden Grundstücks behindert werden bzw. zum Nachteil eines tiefer liegenden Grundstückes verstärkt oder auf andere Weise verändert werden.<br><br>**Rechtsgrundlagen** | 4<br><br>5<br><br>6 | Zu 4.<br>Der Hinweis wird in der Begründung beachtet.<br><br>Zu 5.<br>Die derzeitige Rechtsgrundlage liegt dem Aufstellungsverfahren zugrunde. Ein Ausblick in die zukünftige Regelung wird Gegenstand der Begründung. Dies betrifft insbesondere den Ausblick in Bezug auf die Lagerung von Stoffen, die Herstellung von Verkehrsflächen und Erdaufschlüssen. Auf Festsetzungen hierzu wird verzichtet, weil die derzeitige Rechtslage dies noch nicht erfordert. Ohnehin sind im Einzelnen die Anforderungen im Bauantragsverfahren abzustimmen. Auf die Änderung der Trinkwasserschutzzone wird in der Begründung eingegangen.<br><br>Zu 6.<br>Die Rechtsgrundlagen werden beachtet. | Zu berücksichtigen.<br><br>Teilweise zu berücksichtigen.<br><br>Zu berücksichtigen. |

| lfd. Nr. | Stellungnahme von/vom | Behandlung der Stellungnahmen | Entscheidung/Beschluss |
|---|---|---|---|
| | **WHG** Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts in der Neufassung des Art.1 des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31.Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) zuletzt geändert mit Art.1 des Gesetzes vom 18. Juli .2017 (BGBl. I S. 2771)<br>**LWaG** Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 30.November 1992 (GVOBl. M-V S.669), zuletzt mehrfach geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 27.Mai 2016 (GVOBl. M-V S. 431, 432)<br>**AwSV** Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in der Neufassung vom 18. April 2017 (BGBl. I S.905)<br>**BauGB** Baugesetzbuch In der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) m.W. v. 21.06.2013 bzw. 20.09.2013 | zu 6 | |
| | **Fachdienst Bau und Gebäudemanagement** | D | |
| | **Straßenbaulastträger**<br>Die Zufahrt zum Geltungsbereich der Änderung des B-Planes bindet an die Kreisstraße 22 an. Sie dient weiterhin dem bisherigen Verkehr und wird in ihrer Dimensionierung nicht verändert.<br>Unsererseits gibt es keine Einwände. | Zu 1.<br>Die Hansestadt Wismar nimmt zur Kenntnis, dass keine Einwände bestehen. | Zur Kenntnis zu nehmen. |
| | **Fachdienst Kataster und Vermessung** | E | |
| | Seitens des Kataster- und Vermessungsamtes gibt es weder Einwände noch Bedenken. In dem B-Planbereich befinden sich keine Aufnahme- und Sicherungspunkte des Lagenetzes. Ansonsten ist auf den Erhalt von Grenzpunkten der Flurstücksgrenzen zu achten. Falls die Punkte von Baumaßnahmen berührt werden, sind sie durch geeignete Maßnahmen zu sichern. | Zu 1.<br>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände bestehen. | Zur Kenntnis zu nehmen. |
| | Bei Beschädigung oder Verlust der Punkte ist der Verursacher verpflichtet, sie auf eigene Kosten durch einen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur oder durch das Kataster- und Vermessungsamt wieder herstellen zu lassen. | Zu 2.<br>Die Anforderungen im Fall der Beeinträchtigung von Vermessungspunkten werden zur Kenntnis genommen. Dieser Belang ist gesetzlich geregelt. | Zur Kenntnis zu nehmen. |
| | **Hinweis: Die Übereinstimmung der Planungsunterlagen mit dem aktuellen Liegenschaftskataster wurde nicht geprüft. Siehe auch Stellungnahme vom 05.04.2018; 2018-B1-0070** | Zu 3.<br>Die aktuelle Liegenschaftskarte wurde verwendet. | Zur Kenntnis zu nehmen. |

| lfd. Nr. | Stellungnahme von/vom | Behandlung der Stellungnahmen | Entscheidung/Beschluss |
|---|---|---|---|
| | Hansestadt Wismar<br>Der Bürgermeister<br>60 Bauamt<br>60.2 Abt. Planung<br>Untere Immissionsschutzbehörde<br><br>Wismar, den 18.04.2018<br>SB: Herr Faasch<br>Tel.: 251-6026 (3)<br><br>60 Bauamt<br>60.2 Abt. Planung<br>Frau Mahnel<br><br>**Bebauungsplan Nr. 32/93 „Wohngebiet Ostseeblick in Hinter Wendorf“ - 5. Änderung**<br><br>**Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB**<br><br>Sehr geehrte Damen und Herren,<br><br>seitens der unteren Immissionsschutzbehörde bestehen keine Bedenken oder Versagensgründe gegen die oben genannten Planentwürfe zur 5. Änderung des Bebauungsplanes 32/93 mit Bearbeitungsstand vom Februar 2018, da die Belange des Immissionsschutzes hinreichend berücksichtigt werden. (1)<br><br>Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Festsetzungen zur Umsetzung passiver Schallschutzmaßnahmen unter 6.2 des Textes zum Bebauungsplanentwurf bezug nehmen auf die DIN 4109 Teil 1 und 2 jeweils mit Ausgabedatum Juli 2016. Diese beiden Normen wurden zwischenzeitlich durch die Nachfolgenormen mit Ausgabedatum vom Januar 2018 ersetzt. Jedoch sind bisher weder die Normen mit Ausgabedatum Juli 2016 noch mit Ausgabedatum vom Januar 2018 in Mecklenburg-Vorpommern als Ersatz für die DIN 4109 aus dem Jahr 1989 bauaufsichtlich eingeführt worden. (2)<br><br>Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung. (3)<br><br>Mit freundlichen Grüßen<br>Im Auftrag<br>S. Faasch<br>SB Umwelt | Zu 1.<br>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen. | Zur Kenntnis zu nehmen. |
| | | Zu 2.<br>Die Begründung und der Teil B Text werden entsprechend ergänzt. Der formale Belang wird dargestellt. Die Hinweise der unteren Immissionsschutzbehörde werden entsprechend eingefügt und den Unterlagen beigefügt.<br>Unter Berücksichtigung der Hinweise der Hansestadt Wismar wird die zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültige DIN 4109 verwendet. Die Anwendung der entsprechenden DIN wird im Bauantragsverfahren geregelt. Für die Plausibilität der Festsetzungen ist der gutachterliche Nachweis hinreichend. | Zu berücksichtigen. |
| | | Zu 3.<br>Der Bearbeitungshinweis wird zur Kenntnis genommen. | Zur Kenntnis zu nehmen. |

| lfd. Nr. | Stellungnahme von/vom | Behandlung der Stellungnahmen | Entscheidung/Beschluss |
|---|---|---|---|

Anlage:
Sachliche und fachliche Darstellung zum Absatz 2 der Stellungnahme der unteren Immissionsschutzbehörde vom 18.04.2018

**Planungsbüro Mahnel**

**Von:** Gabi Hoffmann // Mücke GmbH <hoffmann@mueckegmbh.de>
**Gesendet:** Freitag, 18. Mai 2018 11:19
**An:** Planungsbüro Mahnel (K.Bentin)
**Cc:** olaf.stritzke@aldi-nord.de; m.herntier@architekt-nickel.de
**Betreff:** AW: Hansestadt Wismar 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32/93

Sehr geehrter Herr Mahnel,
sehr geehrter Herr Stritzke, sehr geehrter Herr Herntier,

die Ausführungen von Hr. Faasch beziehen sich auf den Punkt 6.2.2 Passive Schallschutzmaßnahmen des Bebauungsplanes (uns vorliegender Auszug von Februar 18), in dem Bezug genommen wird auf die DIN 4109-1 bzw. DIN 4109-2, Ausgabe Juli 2016. Diese DIN wurde ersetzt durch die DIN 4109-1/2, Stand Januar 2018.

Beide Normen scheinen nach Aussage von Hr. Faasch bisher baurechtlich nicht in MV eingeführt zu sein – inwieweit Sie in dem Bebauungsplan dann Bezug auf die DIN 4109, November 1989 nehmen müssten, wäre baurechtlich zu klären.

Inhaltlich definieren alle drei Normstände für die Lärmpegelbereiche III, IV und V die gleichen Mindestanforderungen bzgl. des erforderlichen gesamten Bau-Schalldämm-Maß R' w,ges der Außenbauteile. Inhaltliche Unterschiede zwischen der DIN 4109, Stand 1989 und den DIN 4109-2 (2016/1018) finden sich allerdings in den Vorschriften zur Ermittlung der maßgeblichen Außenlärmpegel für Straßenverkehr.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dipl.-Ing. Gabi Hoffmann
(Umwelttechnik)

---

SACHVERSTÄNDIGEN-RING Dipl.-Ing. H.-U. Mücke GmbH
Gutenbergstraße 1
23611 Bad Schwartau

Tel.: 0451 21459
Fax: 0451 21469

Büro Hamburg; Tel.: 040/6394 9143
e-mail: hoffmann@mueckegmbh.de

Geschäftsführer Dipl.-Ing. Hans-Ulrich Mücke
AG Lübeck - HRB 1442 BS

Geheimhaltungspflicht:
Diese E-Mail enthält vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese E-Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser E-Mail ist nicht gestattet.

| lfd. Nr. | Stellungnahme von/vom | Behandlung der Stellungnahmen | Entscheidung/Beschluss |
|---|---|---|---|
| 4 | **Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg**<br><br>StALU Westmecklenburg<br>Bleicherufer 13, 19053 Schwerin<br><br>Hansestadt Wismar<br>z. H. Frau Mahnel<br>Postfach 1245<br>23952 Wismar<br><br>Eingegangen Gemeinde Bauamt Kämmerei<br>16 APR 2018<br>602<br><br>Telefon: 0385 / 59 58 6-143<br>Telefax: 0385 / 59 58 6-570<br>E-Mail: Heike.Six@staluwm.mv-regierung.de<br>Bearbeitet von: Heike Six<br><br>AZ: StALU WM-123-18-5122-74087<br>(bitte bei Schriftverkehr angeben)<br><br>Schwerin, 13. April 2018<br><br>**Bebauungsplan Nr. 32/93 „Wohngebiet Ostseeblick in Hinter Wendorf“ – 5. Änderung**<br><br>Ihr Schreiben vom 26. März 2018<br><br>Nach Prüfung der mir übersandten Unterlagen nehme ich in meiner Funktion als Träger öffentlicher Belange und aus fachtechnischer Sicht wie folgt Stellung:<br><br>**1. Landwirtschaft/EU-Förderangelegenheiten**<br><br>Den o. g. Bebauungsplan habe ich aus landwirtschaftlicher Sicht geprüft. Durch die 5. Änderung des geplanten Bebauungsplanes Nr. 32/93 werden keine weiteren landwirtschaftlichen Flächen verbraucht. Die geplanten Kompensationsmaßnahmen werden innerhalb des Bebauungsplanes umgesetzt. Es werden keine weiteren Bedenken und Anregungen geäußert.<br><br>**2. Integrierte ländliche Entwicklung**<br><br>Als zuständige Behörde zur Durchführung von Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse nach dem 8. Abschnitt des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes und des Flurbereinigungsgesetzes möchte ich mitteilen, dass sich das Plangebiet in keinem Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse befindet.<br><br>Bedenken und Anregungen werden deshalb nicht geäußert.<br><br>**3. Naturschutz, Wasser und Boden**<br><br>3.1 Naturschutz<br><br>Von dem Vorhaben sind meine Belange nach §§ 5 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und 40 Abs. 2 Nr. 2 Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG M-V) nicht betroffen. Die Belange anderer Naturschutzbehörden nach §§ 2, 3, 4, 6 und 7 NatSchAG M-V sind zu prüfen. | Ø<br><br>1<br><br>2<br><br>3.1 | Zu 0.<br>Die Stellungnahmen werden nachfolgend behandelt. Siehe nachfolgende Behandlung.<br><br>Zu 1.<br>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken und Anregungen geäußert werden.<br><br>Zu 2.<br>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken und Anregungen geäußert werden.<br><br>Zu 3.1.<br>Es wird zur Kenntnis genommen, dass Belange des Naturschutzes des StALU nicht berührt sind. Die aus Sicht der Hansestadt Wismar zu beteiligenden Behörden und Stellen wurden beteiligt. | Zur Kenntnis zu nehmen.<br><br>Zur Kenntnis zu nehmen.<br><br>Zur Kenntnis zu nehmen.<br><br>Zur Kenntnis zu nehmen. |

| lfd. Nr. | Stellungnahme von/vom | Behandlung der Stellungnahmen | Entscheidung/Beschluss |
|---|---|---|---|
| | 3.2 Wasser<br><br>Gewässer erster Ordnung gem. § 48 Abs. 1 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) und wasserwirtschaftliche Anlagen in meiner Zuständigkeit werden nicht berührt, so dass von hier gegen das Vorhaben keine wasserwirtschaftlichen Bedenken bestehen.<br><br>3.3 Boden<br><br>Das Altlasten- und Bodenschutzkataster für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Goldberger Straße 12, 18273 Güstrow, anhand der Erfassung durch die Landräte der Landkreise und Oberbürgermeister/Bürgermeister der kreisfreien Städte geführt. Entsprechende Auskünfte aus dem Altlastenkataster sind dort erhältlich.<br><br>Werden in Bewertung dieser Auskünfte oder darüber hinaus durch Sie schädliche Bodenveränderungen, Altlasten oder altlastverdächtige Flächen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) festgestellt, sind Sie auf Grundlage von § 2 des Gesetzes zum Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbodenschutzgesetz – LBodSchG M-V) verpflichtet, den unteren Bodenschutzbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte hierüber Mitteilung zu machen.<br><br>**4. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft**<br><br>4.1 Immissions- und Klimaschutz<br><br>Im Planungsbereich und seiner immissionsschutzrechtlich relevanten Umgebung befindet sich keine Anlage, die nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigt bzw. angezeigt wurde.<br><br>4.2 Lärmimmissionen<br><br>Zur Gewährleistung des Immissionsschutzes sind die schalltechnischen Orientierungswerte für die städtebauliche Planung entsprechend DIN 18005 im Gebiet selbst wie auch in den angrenzenden Gebieten, je nach ihrer Einstufung gemäß Baunutzungsverordnung einzuhalten und nach Möglichkeit zu unterschreiten.<br><br>Auf der Grundlage der DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau), Beiblatt 1, Teil 1, Ziffer 1.1g sollten in den Sondergebieten gemäß § 10 (11) BauNVO angemessene Immissionsrichtwerte „Außen“ (Lärm) festgelegt werden.<br><br>4.3 Abfall und Kreislaufwirtschaft<br><br>Alle Baumaßnahmen sind so vorzubereiten und durchzuführen, dass von den Baustellen eine gemeinwohlverträgliche und geordnete Abfallentsorgung entsprechend § 15 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) erfolgen kann.<br><br>Sollten bei Erdarbeiten Auffälligkeiten wie unnatürliche Verfärbungen bzw. Gerüche des Bodens auftreten, ist der Grundstücksbesitzer als Abfallbesitzer nach § 15 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubs verpflichtet.<br><br>Im Auftrag<br><br>Henning Remus | Zu 3.2.<br>Es wird zur Kenntnis genommen, dass wasserwirtschaftliche Belange des StALU nicht berührt sind und keine wasserwirtschaftlichen Bedenken bestehen aus Sicht des StALU.<br><br>Zu 3.3.<br>Im Zuge des Aufstellungsverfahrens wurden Kenntnisse über Altlasten nicht mitgeteilt.<br><br>Zu 3.4.<br>Entsprechende Hinweise über Anforderungen des Bundesbodenschutzgesetzes und des Landesbodenschutzgesetzes sind in den Hinweisen der textlichen Festsetzungen beachtet.<br><br>Zu 4.1.<br>Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich im Planbereich und seiner immissionsschutzrechtlich relevanten Umgebung keine Anlagen, die nach dem BImSchG genehmigt bzw. angezeigt wurden befinden.<br><br>Zu 4.2.<br>Unter Berücksichtigung der Anforderungen des Gutachtens werden Festsetzungen zum aktiven Schallschutz getroffen. Festsetzungen zum passiven Schallschutz werden aus der Satzung über den B-Plan Nr. 32/93 der Hansestadt Wismar übernommen. Weitergehende Regelungen sind aus Sicht der Hansestadt Wismar nicht erforderlich.<br><br>Zu 4.3.<br>Die Anforderungen sind bereits Gegenstand der Hinweise im Text-Teil B. | Zur Kenntnis zu nehmen.<br><br>Zur Kenntnis zu nehmen.<br><br>Zur Kenntnis zu nehmen.<br><br>Zur Kenntnis zu nehmen.<br><br>Zur Kenntnis zu nehmen. |

| lfd. Nr. | Stellungnahme von/vom | Behandlung der Stellungnahmen | Entscheidung/Beschluss |
|---|---|---|---|
| 5 | **Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern**<br>Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Postfach 13 38, 18263 Güstrow<br><br>Hansestadt Wismar<br>Postfach 1245<br>23952 Wismar<br><br>Ihr Zeichen:<br>Ihre Nachricht vom: 26.03.2018<br><br>Bearbeiter: Frau Grau<br>Az.: - Bitte stets angeben! -<br>LUNG-S17473-510<br>Tel.: 03843 777-133<br>Fax: 03843 777-9133<br>E-Mail: toeb@lung.mv-regierung.de<br><br>Datum: - 2. Mai 2018<br><br>**Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange**<br><br>**Vorhaben:** **Bebauungsplan Nr. 32/93 „Wohngebiet Ostseeblick in Hinter Wendorf“ – 5. Änderung**<br><br>**Abteilung Immissionsschutz und Abfallwirtschaft**<br><br>Aus Sicht des Lärmschutzes wird nachfolgend Stellung genommen. Grundlage der Prüfung bilden folgende Unterlagen:<br><br>[1] Satzung über die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32/93 „Wohngebiet Ostseeblick in Hinter Wendorf“ der Hansestadt Wismar, Entwurf vom 15. Februar 2018<br><br>[2] Begründung zur Satzung über die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32/93 „Wohngebiet Ostseeblick in Hinter Wendorf“ der Hansestadt Wismar, Entwu rf vom 15. Februar 2018<br><br>[3] Schalltechnische Untersuchung zur geplanten Erweiterung eine ALDI-Marktes in der Zierower Landstraße in Wismar, SACHVERSTÄNDIGEN-RING Dipl.-Ing. H.-U. Mücke GmbH, Gutachten-Nr.: 1611 131, vom 17.01.2018<br><br>Das LUNG begrüßt die Vorgehensweise und Erarbeitung eines Gutachtens. Die akustische Plausibilität von [3] kann weitestgehend bestätigt werden.<br>Hinsichtlich der Nutzung des Parkplatzes weißt das LUNG darauf hin, dass der Parkplatz in [3] im Beurteilungszeitraum „nachts“ nicht berücksichtigt wurde. Ist der Parkplatz auch von 22.00 – 06.00 Uhr öffentlich zugänglich, so sind entsprechende Fahrzeugbewegungen „nachts“ ebenfalls in [3] zu ergänzen.<br><br>Im Auftrag<br><br>J.-D. von Weyhe | Zu 1.<br>Der allgemeine Bezug auf die Unterlagen wird zur Kenntnis genommen. | Zur Kenntnis zu nehmen. |
| | | Zu 2.<br>Die Bewertung des Gutachtens wird zur Kenntnis genommen. | Zur Kenntnis zu nehmen. |
| | | Zu 3.<br>Es handelt sich um eine Stellplatzanlage. Es handelt sich nicht um einen öffentlichen Parkplatz. Der Betrieb der Einzelhandelseinrichtung ist für den Tagzeitraum vorgesehen. Die Begründung wird entsprechend ergänzt. | Teilweise zu berücksichtigen. |

| lfd. Nr. | Stellungnahme von/vom | Behandlung der Stellungnahmen | Entscheidung/Beschluss |
|---|---|---|---|
| 1 | Wasser- und Bodenverband<br>„Wallensteingraben-Küste“<br>KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS<br>6<br><br>WBV „Wallensteingraben- Küste“, Am Wehberg 17, 23972 Dorf Mecklenburg<br><br>Hansestadt Wismar<br>PF 1245<br><br>23952 Wismar<br><br>Bearbeiter / Ihre Zeichen/Nachricht vom / Unser Zeichen / Datum<br>Dorf Mecklenburg, den 18.04.2018<br><br>**Betr.: Bebauungsplan Nr. 32/93 "Wohngebiet Ostseeblick in Hinter Wendorf" in Wismar**<br>**5. Änderung**<br><br>Sehr geehrte Damen und Herren,<br><br>der o. g. Änderung des Bebauungsplan Nr. 32/93 "Wohngebiet Ostseeblick in Hinter Wendorf" wird seitens des Wasser- und Bodenverbandes zugestimmt.<br>Anlagen des Verbandes sind im Gebiet der Änderung nicht vorhanden.<br><br>Mit freundlichem Gruß<br>U. Brüsewitz<br>Brüsewitz<br>Geschäftsführer | Zu 1.<br>Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen. Ebenso wird zur Kenntnis genommen, dass im Änderungsbereich Anlagen des Verbandes nicht vorhanden sind. | Zur Kenntnis zu nehmen. |

| lfd. Nr. | Stellungnahme von/vom | Behandlung der Stellungnahmen | Entscheidung/Beschluss |
|---|---|---|---|
| | 32 Ordnungsamt<br>32.5 Abt. Brandschutz<br><br>Wismar, 24.04.2018<br>Jürgen Schmidt<br>Tel. 251 3353<br><br>60 Bauamt<br>60.2 Abt. Planung<br><br>- im Haus -<br><br>(7)<br><br>**Bauleitplanung der Hansestadt Wismar**<br>**Bebauungsplan Nr. 32/93 „Wohngebiet Ostseeblick in Hinter Wendorf" 5. Änderung**<br><br>**Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB**<br><br>Sehr geehrte Damen und Herren,<br><br>ich habe den Entwurf zur 5. Änderung des o.g. Bebauungsplanes erhalten und nehme hierzu wie folgt Stellung:<br><br>Aus meinem Verantwortungsbereich ergeben sich keine weiteren Anregungen, Bedenken oder Bemerkungen. 1<br><br>Die Belange des Brandschutz sind im Pkt. 15.4 Brandschutz/Löschwasser der Begründung, mit Entwurfsstand 15.02.2018, bereits gewürdigt. 2<br><br>Mit freundlichem Gruß<br>im Auftrag<br><br>BOI Jürgen Schmidt<br>Vorbeugender Brandschutz | Zu 1.<br>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine weiteren Anregungen und Bedenken oder Bemerkungen bestehen. Die Belange des Brandschutzes wurden bereits ausführlich behandelt. Somit geht die Hansestadt Wismar davon aus, dass die Belange hinreichend beachtet sind und im Vorfeld ausreichend abgestimmt wurden.<br><br>Zu 2.<br>Die Bestätigung, dass die Belange hinreichend beachtet sind, wird zur Kenntnis genommen. | Zur Kenntnis zu nehmen.<br><br>Zur Kenntnis zu nehmen. |

| lfd. Nr. | Stellungnahme von/vom | Behandlung der Stellungnahmen | Entscheidung/Beschluss |
|---|---|---|---|
| 8 | **Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern**<br>Abteilung 3<br>LPBK M-V, Postfach 19048 Schwerin<br>Hansestadt Wismar<br>Postfach 12 45<br>23952 Wismar<br>bearbeitet von: Frau Babel<br>Telefon: 0385 / 2070-2800<br>Telefax: 0385 / 2070-2198<br>E-Mail: abteilung3@lpbk-mv.de<br>Aktenzeichen: LPBK-Abt3-TÖB-**2194/18**<br>Schwerin, 23. April 2018<br>***Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange***<br>**Bauleitplanung Hansestadt Wismar, B-Plan Nr. 32/93 „Wohngebiet Ostseeblick in Hinter Wendorf“ – 5. Änderung**<br>Ihre Anfrage vom 26.03.2018; Ihr Zeichen:<br><br>Sehr geehrte Damen und Herren,<br><br>zu dem im Bezug stehenden Vorhaben baten Sie das Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern (LPBK M-V) um Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange. 1<br><br>Aufgrund des örtlich begrenzten Umfangs Ihrer Maßnahme und fehlender Landesrelevanz ist das LPBK M-V als obere Landesbehörde nicht zuständig.<br><br>Bitte wenden Sie sich entsprechend der *„Hinweise zur Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange bei Aufstellung von Bauleitplänen und Satzungen nach §§ 34 Abs. 4 Nr. 2 und 3 sowie 35 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB)“* bezüglich der öffentlichen Belange Brand- und Katastrophenschutz an den als untere Verwaltungsstufe **örtlich zuständigen Landkreis bzw. die zuständige kreisfreie Stadt**. 2<br><br>Außerhalb der öffentlichen Belange wird darauf hingewiesen, dass in Mecklenburg-Vorpommern Munitionsfunde nicht auszuschließen sind.<br><br>Gemäß § 52 LBauO ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich.<br>Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen, Gefährdungen für auf der Baustelle arbeitende Personen so weit wie möglich auszuschließen. Dazu kann auch die Pflicht gehören, vor Baubeginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes einzuholen. 3<br><br>Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung *(Kampfmittelbelastungsauskunft)* der in Rede stehenden Fläche erhalten Sie gebührenpflichtig beim Munitionsbergungsdienst des LPBK M-V. | Zu 1.<br>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die obere Landesbehörde nicht zuständig ist.<br><br>Zu 2.<br>Die Hansestadt Wismar hat das Ordnungsamt Abteilung Brandschutz entsprechend einbezogen. Die Belange des Brandschutzes wurden hinreichend behandelt.<br><br>Zu 3.<br>Es handelt sich um einen Standort, der bereits bebaut ist. Insofern wird davon ausgegangen, dass das Gefährdungspotential gering ist. Im Text-Teil B befindet sich unter dem Gliederungspunkt Hinweise bereits ein Bezug auf Anforderungen an den Munitionsschutz bzw. auf die Vorgehensweise bei Munitionsfunden. Dies wird als ausreichend erachtet. | Zur Kenntnis zu nehmen.<br><br>Zur Kenntnis zu nehmen.<br><br>Zur Kenntnis zu nehmen. |

| lfd. Nr. | Stellungnahme von/vom | Behandlung der Stellungnahmen | Entscheidung/Beschluss |
|---|---|---|---|
| | Auf unserer Homepage www.brand-kats-mv.de finden Sie unter „Munitionsbergungsdienst“ das Antragsformular sowie ein Merkblatt über die notwendigen Angaben.<br>Ein entsprechendes Auskunftsersuchen wird rechtzeitig vor Bauausführung empfohlen.<br><br>Ich bitte Sie in Zukunft diese Hinweise zu beachten und sende Ihnen Ihre Unterlagen zurück.<br><br>Mit freundlichen Grüßen<br>im Auftrag<br><br>Jacqueline Babel<br><br>**Anlage**<br>TöB-Anfrage | Zu 4.<br>Die Information wird zur Kenntnis genommen.<br><br>Zu 5.<br>Der Verfahrensvermerk wird zur Kenntnis genommen. | Zur Kenntnis zu nehmen.<br><br>Zur Kenntnis zu nehmen. |

| lfd. Nr. | Stellungnahme von/vom | Behandlung der Stellungnahmen | Entscheidung/Beschluss |
|---|---|---|---|
| | 60- Bauamt<br>60.3 Abt. Sanierung und Denkmalschutz<br>Wismar, den 12.04.2018<br>Frau Feichtinger<br><br>60- Bauamt<br>60.2 Abt. Planung<br><br>im Hause<br><br>**Bebauungsplan Nr. 32/93 „Wohngebiet Ostseeblick in Hinter Wendorf“, 5. Änderung**<br>**hier: Beteiligung der Behörden und sonstiger TÖB gemäß § 4 (2) BauGB**<br>**hier: gemeinsame Stellungnahme der unteren Denkmalschutzbehörde sowie der unteren Behörde für Bodendenkmalschutz**<br><br>Sehr geehrte Frau Mahnel,<br><br>gemäß den vorliegenden Unterlagen umfasst die 5. Änderung zwei Teilbereiche. Im ersten Teilbereich soll die bisherige Festsetzung Mischgebiet in ein Sondergebiet für großflächigen Einzelhandel geändert werden. Der zweite Teilbereich umfasst das gesamte Wohngebiet bis auf die Mischgebietsflächen M6 und M7 im Südosten, in deren unmittelbarer Nähe sich auch die geplante erste Teilbereichsänderung befindet. Hier sollen die Regelungen zu Nebenanlagen geändert werden.<br><br>Aus Sicht der Abt. Sanierung und Denkmalschutz als untere Denkmalschutzbehörde sowie Behörde für Bodendenkmalschutz bestehen keine Einwände gegen die vorliegende Planung.<br><br>Baudenkmale sind im Plangebiet selbst nicht vorhanden.<br><br>Im Bereich des gesamten Bebauungsplanes sind keine Bodendenkmale bekannt.<br>Im Textteil B ist unter Punkt III „nachrichtliche Übernahmen und Hinweise“ und „1. Bau- und Kulturdenkmale/Bodendenkmale“ der textlich relevante Passus wiedergegeben. Die Belange der Bodendenkmalpflege sind somit bekannt und werden berücksichtigt. Von daher gibt es von Seiten der Bodendenkmalpflege keine weiteren Hinweise und Ergänzungen.<br><br>Mit freundlichen Grüßen<br>im Auftrag<br><br>Feichtinger<br><br>Verteiler: Landesamt für Kultur und Denkmalpflege (LAKD M-V) | Zu 1.<br>Die Ausführungen zu den allgemeinen Planungszielen werden zur Kenntnis genommen.<br><br>Zu 2.<br>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände bestehen zur Planung.<br><br>Zu 3.<br>Es wird zur Kenntnis genommen, dass Baudenkmale nicht bekannt sind.<br><br>Zu 4.<br>Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus Sicht der Bodendenkmalpflege keine Hinweise bestehen. | Zur Kenntnis zu nehmen.<br><br>Zur Kenntnis zu nehmen.<br><br>Zur Kenntnis zu nehmen.<br><br>Zur Kenntnis zu nehmen. |

| lfd. Nr. | Stellungnahme von/vom | Behandlung der Stellungnahmen | Entscheidung/Beschluss |
|---|---|---|---|
| 1 | **Von:** Jacqueline Haase<br>**An:** Mahnel, Cornelia<br>**Datum:** 03.04.2018 09:50<br>**Betreff:** Rückantwort<br><br>(11)<br><br>Sehr geehrte Frau Mahnel,<br><br>für den Bebauungsplan Nr. 32/93 "Wohngebiet Ostseeblick in Hinter Wendorf" - 5. Änderung erteile ich Ihnen im Namen von Herrn Huschner Zustimmung für das Amt 13.<br><br>Mit freundlichen Grüßen<br>im Auftrag<br>Jacqueline Haase<br>HANSESTADT WISMAR<br>Amt für Welterbe, Tourismus und Kultur<br>- Sekretariat -<br>Lübsche Straße 23<br>23966 Wismar<br>Telefon: 03841 / 22 52 91 02<br>Fax: 03841 / 22 52 91 03 | Zu 1.<br>Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus Sicht des Amtes für Welterbe, Tourismus und Kultur die Zustimmung vorliegt. | Zur Kenntnis zu nehmen. |

| lfd. Nr. | Stellungnahme von/vom | Behandlung der Stellungnahmen | Entscheidung/Beschluss |
|---|---|---|---|
| 12 | Landesamt für innere Verwaltung<br>Mecklenburg-Vorpommern<br>Amt für Geoinformation,<br>Vermessungs- und Katasterwesen<br><br>Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern<br>Postfach 12 01 35, 19018 Schwerin<br><br>Hansestadt Wismar<br>Bauamt<br>Postfach 1245<br>DE-23952 Wismar<br><br>bearbeitet von: Frank Tonagel<br>Telefon: (0385) 588-58268<br>Fax: (0385) 588-48256255<br>E-Mail: raumbezug@laiv-mv.de<br>Internet: http://www.lverma-mv.de<br>Az: 341 - TOEB201800306<br><br>Schwerin, den 03.04.2018<br><br>**Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern**<br>hier: B-Plan Nr.32/93 Wohngebiet Ostseeblick in Hinter Wendorf- 5. Änderung<br><br>Ihr Zeichen: Stand 26.3.2018<br><br>Anlage: Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte<br><br>Sehr geehrte Damen und Herren,<br><br>in dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich keine Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Beachten Sie dennoch für weitere Planungen und Vorhaben die Informationen im Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte (Anlage). 1<br><br>Bitte beteiligen Sie auch die jeweiligen Landkreise und kreisfreien Städte als zuständige Vermessungs- und Katasterbehörden, da diese im Rahmen von Liegenschaftsvermessungen das Aufnahmepunktfeld aufbauen. Aufnahmepunkte sind ebenfalls zu schätzen. 2<br><br>Mit freundlichen Grüßen<br>Im Auftrag<br><br>Frank Tonagel | Zu 1.<br>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Festpunkte vorhanden sind. Somit ergibt sich keine Anforderung für die Planung.<br><br>Zu 2.<br>Der Landkreis wurde als zuständige Vermessungs- und Katasterbehörde beteiligt. Anforderungen an den Planinhalt ergeben sich daraus nicht. | Zur Kenntnis zu nehmen.<br><br>Zur Kenntnis zu nehmen. |

# Merkblatt

## über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte der amtlichen geodätischen Lage-, Höhen- und Schwerenetze

1. **Festpunkte der Lagenetze** sind **Geodätische Grundnetzpunkte (GGP), Benutzungsfestpunkte (BFP), Trigonometrische Punkte (TP) sowie zugehörige Orientierungspunkte (OP)** und **Exzentren**, deren Lage auf der Erde durch Koordinaten mit Zentimetergenauigkeit im amtlichen Lagebezugssystem festgelegt ist. Sie bilden die Grundlage für alle hoheitlichen Vermessungen (Landesvermessung und Liegenschaftskataster), aber auch für technische und wissenschaftliche Vermessungen.
Es gibt Bodenpunkte und Hochpunkte.
Ein Bodenpunkt ist in der Regel ein 0,9 m langer Granitpfeiler, dessen Kopf ca. 15 cm aus dem Erdreich herausragt. In Ausnahmefällen kann der Pfeiler auch bodengleich gesetzt („vermarkt“) sein. Die Pfeiler haben eine Kopffläche von 16 cm x 16 cm bis 30 cm x 30 cm mit Bohrloch, eingemeißeltem Kreuz oder Keramikbolzen. Auf der Kopffläche oder an den Seiten sind in Nordrichtung ein Dreieck △, in Südrichtung die Buchstaben „TP“ eingemeißelt. Andere Pfeiler sind mit den Buchstaben O, FF, AF oder FW gekennzeichnet. In Ausnahmefällen gibt es hiervon abweichende Vermarkungen auf Bauwerken (Plastikkegel mit △ und TP, Keramikbolzen u. a.).
Bodenpunkte haben unter dem Granitpfeiler in der Regel eine Granitplatte.
Hochpunkte sind markante Bauwerksteile (z. B. Kirchturm- oder Antennenmastspitzen), die weithin sichtbar sind und als Zielpunkt bei Vermessungen dienen.

2. **Höhenfestpunkte (HFP)** sind Punkte, die mit Millimetergenauigkeit bestimmt und für die Normalhöhen im amtlichen Höhenbezugssystem berechnet wurden. Sie bilden die Grundlage für groß- und kleinräumige Höhenvermessungen, wie z. B. topographische Vermessungen, Höhendarstellungen in Karten, Höhenfestlegungen von Gebäuden, Straßen, Kanälen u. a., auch für die Beobachtung von Bodensenkungen.
Als HFP dienen Metallbolzen („Mauerbolzen, Höhenmarken“). Sie werden vorzugsweise im Mauerwerk besonders stabiler Bauwerke (Kirchen, Brücken u. a.) so eingesetzt („vermarkt“), dass eine Messlatte von 3,10 m Höhe jederzeit lotrecht auf dem Bolzen aufgehalten werden kann.
Im unbebauten Gelände sind die Bolzen an Pfeilern aus Granit („Pfeilerbolzen“) angebracht. Diese Pfeiler haben eine Kopffläche von 25 cm x 25 cm und ragen im Normalfall 20 cm aus dem Boden hervor. Besonders bedeutsame Punkte sind unterirdisch vermarkt (Unterirdische Festlegung - UF) und durch einen ca. 0,9 m langen Granitpfeiler (16 cm x 16 cm) mit den Buchstaben „NP“ oberirdisch gekennzeichnet. Im Normalfall ist er 2 m von der UF entfernt so vermarkt, dass sein Kopf ca. 15 cm aus dem Boden ragt.

3. **Festpunkte der Schwerenetze (SFP)** sind Punkte, für die mittels gravimetrischer Messungen Schwerewerte im amtlichen Schwerebezugssystem ermittelt wurden. Sie sind mit einer Genauigkeit von 0,03 mGal (1 mGal = $10^{-5}$ m/s²) bestimmt und bilden die Grundlage für verschiedene praktische und wissenschaftliche Arbeiten, z. B. auch für Lagerstättenforschungen.
SFP sind mit Messingbolzen (Ø 3 cm mit Aufschrift „SFP“ und △), Pfeilern oder Platten aus Granit vermarkt. Ihre Standorte befinden sich auf befestigten Flächen an Gebäuden, in befestigten Straßen, aber auch in unbefestigten Wegen. Sie sind allgemein sichtbar, behindern aber nicht den Verkehr. Die Granitplatten sind 60 cm x 60 cm bzw. 80 cm x 80 cm groß und mit einem eingemeißelten Dreieck △ gekennzeichnet. Im Kopf der Granitpfeiler befindet sich ein flacher Bolzen.

4. **Gesetzliche Grundlage** für die Vermarkung und den Schutz von Vermessungsmarken ist das „Gesetz über das amtliche Geoinformations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und Vermessungsgesetz - GeoVermG M-V)“ vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 713).
Danach ist folgendes zu beachten:

- **Eigentümer und Nutzungsberechtigte** (Pächter, Erbbauberechtigte u. ä.) haben das Ein- bzw. Anbringen von Vermessungsmarken (z. B. Pfeiler oder Bolzen) auf ihren Grundstücken und an ihren baulichen Anlagen sowie das Errichten von Vermessungssignalen für die Dauer von Vermessungsarbeiten zu dulden. Sie haben Handlungen zu unterlassen, die Vermessungsmarken sowie ihre Erkennbarkeit und Verwendbarkeit beeinträchtigen könnten. Hierzu zählt auch das Anbringen von Schildern, Briefkästen, Lampen o. ä. über HFP, weil dadurch das lotrechte Aufstellen der Messlatten auf den Metallbolzen nicht mehr möglich ist.

- **Maßnahmen**, durch die Vermessungsmarken gefährdet werden können, sind unverzüglich der Vermessungs- und Geoinformationsbehörde (siehe unten) mitzuteilen. Dieses gilt z. B., wenn Teile des Gebäudes, an dem ein HFP angebracht ist, oder wenn als TP bestimmte Teile eines Bauwerkes (Hochpunkt) ausgebessert, umgebaut oder abgerissen werden sollen. Gefährdungen erfolgen auch durch Straßen-, Autobahn-, Eisenbahn-, Rohr- und Kabelleitungsbau. Erkennt ein Eigentümer oder Nutzungsberechtigter, dass Vermessungsmarken bereits verlorengegangen, schadhaft, nicht mehr erkennbar oder verändert sind, so hat er auch dieses mitzuteilen.

- Mit dem Erdboden verbundene Vermessungsmarken werden von kreisförmigen **Schutzflächen** umgeben. Der Durchmesser der Schutzfläche beträgt 2 m, d. h., halten Sie bei Ihren Arbeiten mindestens 1 m Abstand vom Festpunkt! Zusätzlich werden diese Vermessungsmarken in den meisten Fällen durch rot-weiße Schutzsäulen oder Schutzbügel, die ca. 1 m neben der Vermessungsmarke stehen, kenntlich gemacht.

- Für **unmittelbare Vermögensnachteile**, die dem Eigentümer oder dem Nutzungsberechtigten durch die Duldungspflicht oder die Inanspruchnahme der Schutzfläche entstehen, kann eine angemessene Entschädigung in Geld gefordert werden.
Der Entschädigungsanspruch verjährt in einem Jahr, die Verjährung beginnt mit dem Ablauf des Jahres, in dem der Schaden entstanden ist.

- **Ordnungswidrig handelt**, wer vorsätzlich oder fahrlässig das Betreten oder Befahren von Grundstücken oder baulichen Anlagen für zulässige Vermessungsarbeiten behindert, unbefugt Vermessungsmarken (z. B. Pfeiler oder Bolzen) einbringt, verändert oder entfernt, ihren festen Stand oder ihre Erkennbarkeit oder ihre Verwendbarkeit gefährdet oder ihre Schutzflächen überbaut, abträgt oder verändert. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000 € geahndet werden.

- **Eigentümer oder Nutzungsberechtigte** können zur Zahlung von **Wiederherstellungskosten** herangezogen werden, wenn durch ihre Schuld oder durch die Schuld eines Beauftragten eine Vermessungsmarke entfernt, verändert oder beschädigt worden ist. Eigentümern, Pächtern oder anderen Nutzungsberechtigten wird daher empfohlen, in ihrem eigenen Interesse die Punkte so kenntlich zu machen (z. B. durch Pfähle), dass sie jederzeit als Hindernis für Landmaschinen oder andere Fahrzeuge erkannt werden können. Die mit der Feldbestellung beauftragten Personen sind anzuhalten, die Vermessungsmarken zu beachten.

**Dieses Merkblatt ist aufzubewahren und beim Verkauf oder bei der Verpachtung des Flurstücks, auf dem der GGP, BFP, TP, OP, HFP oder SFP liegt, an den Erwerber oder Nutzungsberechtigten weiterzugeben.**

Fragen beantwortet jederzeit die **zuständige untere Vermessungs- und Geoinformationsbehörde** oder das

**Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen**
**Lübecker Straße 289 19059 Schwerin**
**Telefon 0385 588-56312 oder 588-56267 Telefax 0385 588-56905 oder 588-48256260**
**E-Mail: Raumbezug@laiv-mv.de**
**Internet: http:// www.lverma-mv.de**

**Herausgeber:**
© Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern
Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen
Stand: März 2014

**Druck:**
Landesamt für innere Verwaltung
Mecklenburg-Vorpommern
Lübecker Straße 287, 19059 Schwerin

## Festlegungsarten der Festpunkte der geodätischen Lage-, Höhen- und Schwerenetze

* Oft mit Schutzsäule(n) oder Stahlschutzbügel

| lfd. Nr. | Stellungnahme von/vom | Behandlung der Stellungnahmen | Entscheidung/Beschluss |
|---|---|---|---|
| | **Betrieb für Bau und Liegenschaften Mecklenburg-Vorpommern**<br>Geschäftsbereich Schwerin<br>bbl - mv \| Mecklenburg Vorpommern<br>13<br><br>**Betrieb für Bau und Liegenschaften Mecklenburg-Vorpommern**<br>19055 Schwerin, Werderstraße 4<br><br>Bearbeitet von: Lutz Michaelis<br>Telefon: +49 385 509 87251<br>AZ: SN-B1028-TÖB-05-52.01/2018<br>lutz.michaelis@bbl-mv.de<br><br>Hansestadt Wismar<br>Postfach 1245<br><br>23952 Wismar<br><br>Schwerin, 16.04.2018<br><br>Beteiligung Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 BauGB in der Fassung des Europarechtsanpassungsgesetzes Bau (EAG Bau) vom 24.06.2004<br><br>**B-Plan Nr. 32/93 "Wohngebiet Ostseeblick in Hinter Wendorf" 5. Änderung**<br><br>Ihr Schreiben vom 26.03.2018 mit Anlagen (Eingang BBL 29.03.2018)<br><br>Sehr geehrte Damen und Herren,<br><br>nach Prüfung der oben genannten Unterlagen teile ich Ihnen mit, dass nach derzeitigem Kenntnisstand zum Sondervermögen BBL M-V gehörender Grundbesitz des Landes Mecklenburg-Vorpommern nicht betroffen ist und weder Bedenken zu erheben noch Anregungen vorzubringen sind. 1<br><br>Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass sich im Plangeltungsbereich forst-, wasser- oder landwirtschaftliche sowie für Naturschutzzwecke genutzte Landesflächen befinden.<br>Für eventuelle Hinweise und Anregungen zu diesen, gem. § 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Modernisierung der Liegenschaftsverwaltung des Landes M-V sowie des Staatlichen Hochbaus vom 17.12.2001 *nicht* zum Sondervermögen BBL M-V gehörenden Grundstücken sind die jeweiligen Ressortverwaltungen zuständig. *Diese sind durch den Antragsteller direkt zu beteiligen.* 2<br>Ich gehe davon aus, dass bereits im Rahmen des Beteiligungsverfahrens eine Einbindung dieser Fachverwaltungen erfolgt ist.<br><br>Mit freundlichen Grüßen<br><br>Robert Klaus<br>Leiter des Geschäftsbereiches Schwerin | Zu 1.<br>Es wird zur Kenntnis genommen, dass weder Bedenken erhoben noch Anregungen vorgebracht werden.<br><br>Zu 2.<br>Die Hansestadt Wismar hat die aus ihrer Sicht zu beteiligenden Behörden und TÖB beteiligt. Die Beteiligung der genannten Ressorts liegt im Bedarfsfall beim BBL M-V selbst. Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB haben darüber hinaus die nicht als Behörde oder TÖB Beteiligten der Öffentlichkeit Gelegenheit Stellungnahmen abzugeben. | Zur Kenntnis zu nehmen.<br><br>Nicht zu berücksichtigen. |

| lfd. Nr. | Stellungnahme von/vom | Behandlung der Stellungnahmen | Entscheidung/Beschluss |
|---|---|---|---|
| | Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH<br>Im Unternehmensverbund mit LGE Mecklenburg-Vorpommern GmbH, Gut Dummerstorf GmbH<br>Zentrale Lindenallee 2a · 19067 Leezen<br>Telefon +49 (0) 3866 404-0 · Telefax +49 (0) 3866 404-490<br>E-Mail landgesellschaft@lgmv.de · Internet www.lgmv.de<br><br>Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH<br>Lindenallee 2a 19067 Leezen<br><br>Hansestadt Wismar<br>Frau Mahnel<br>Postfach 1245<br>23952 Wismar<br><br>Leezen, den 03.04.2018<br>Bearbeiter: Herr Distler<br>Tel.: 03866) 404-244<br><br>**Bebauungsplan Nr. 32/93 „Wohngebiet Ostseeblick in Hinter Wendorf“, 5. Änderung**<br><br>*Sehr geehrte Frau Mahnel,*<br><br>die Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH ist vom Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern mit der Verwaltung und Verwertung landeseigener Flächen beauftragt.<br><br>Mit Ihren Schreiben vom 26.03.2018 baten Sie, im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung von Trägern öffentlicher Belange, um Stellungnahme zu o.g. Sachverhalt. Eine Aussage unsererseits kann jedoch lediglich für die landeseigenen Flächen getroffen werden, die sich in der Verwaltung der Landgesellschaft MV mbH befinden.<br><br>Wir beziehen uns auf unser Schreiben vom 14.12.2017 hinsichtlich der 6. Änderung. Nach Prüfung der uns übergebenen Unterlagen möchten wir Ihnen mitteilen, dass nach dem derzeitigen Erkenntnisstand weiterhin keine Flurstücke betroffen sind, die durch die Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH verwaltet werden, bzw. sich im Eigentum der Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH befinden und daher keine Einwände gegen die Aufstellung des o. g. Bebauungsplans erhoben werden.<br><br>Da nicht alle Flurstücke, die sich im Eigentum des Landes Mecklenburg-Vorpommern befinden, durch die Landgesellschaft verwaltet werden, ist nicht auszuschließen, dass trotz der vorgenannten Aussage anderweitige landeseigene Flurstücke betroffen sind.<br><br>Für Fragen steht Ihnen unser Mitarbeiter, Herr Distler, unter o. g. Telefonnummer gern zur Verfügung.<br><br>Mit freundlichen Grüßen<br><br>Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH<br><br>i. A. Nienkarken i. A. Distler | Zu 1.<br>Es wird zur Kenntnis genommen, dass hier nur landeseigene Flächen, die der Landgesellschaft M-V in der Verwaltung obliegen, bewertet werden.<br><br>Zu 2.<br>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken erhoben werden.<br><br>Zu 3.<br>Die Bearbeitungshinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine weitergehende Beteiligung ist aus Sicht der Hansestadt Wismar nicht erforderlich. Neben der Beteiligung der Behörden und TÖB besteht auch Gelegenheit im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung Stellungnahmen abzugeben und Einsicht in die Unterlagen zu nehmen. | Zur Kenntnis zu nehmen.<br><br>Zur Kenntnis zu nehmen.<br><br>Zur Kenntnis zu nehmen. |

| lfd. Nr. | Stellungnahme von/vom | Behandlung der Stellungnahmen | Entscheidung/Beschluss |
|---|---|---|---|
| 17 | **Von:** <BAIUDBwInfraI3TOeB@bundeswehr.org><br>**An:** <cmahnel@wismar.de><br>**Datum:** 11.04.2018 15:09<br>**Betreff:** Antwort: 5. Änderung des Bebauungsplan Nr. 32/93 "Wohngebiet Ostseeblick in Hinter Wendorf" der Hansestadt Wismar (Ihr Schreiben vom 26.03.2018)<br><br>Ihr Schreiben vom 26.03.2018 - 5. Änderung des Bebauungsplan Nr. 32/93<br>"Wohngebiet Ostseeblick in Hinter Wendorf" der Hansestadt Wismar<br>(Großflächiger Einzelhandel)<br>Unser Zeichen: 45-60-00/K I-611-17 BBP<br><br>Sehr geehrte Damen und Herren,<br><br>Belange der Bundeswehr der Bundeswehr sind berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Hier verweise ich auf meine bereits übersandte Stellungnahme vom 13.Dezember 2017 (per E-Mail am 15.12.2017 um 10:41 Uhr) zur 6. Änderung des o. a. Bebauungsplan. Die dort getroffenen Aussagen gelten auch in den weiteren Verfahrensschritten.<br><br>Eine weitere Beteiligung des Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen ist nicht weiter notwendig.<br><br>mit freundlichen Grüßen<br>Im Auftrag<br>Jelinek<br><br>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen<br>der Bundeswehr Referat Infra I 3<br>Fontainengraben 200<br>53123 Bonn<br>BAIUDBwToeB@bundeswehr.org | 1<br>2 | Zu 1.<br>Es wird zur Kenntnis genommen, dass Belange der Bundeswehr berührt jedoch nicht beeinträchtigt sind. Die Stellungnahme zur 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32/93 der Bundeswehr wird als Anlage beigefügt.<br><br>Zu 2.<br>Das Planverfahren wird abgeschlossen. Eine weitergehende Beteiligung erfolgt nicht. | Zur Kenntnis zu nehmen.<br><br>Zur Kenntnis zu nehmen. |

| lfd. Nr. | Stellungnahme von/vom | Behandlung der Stellungnahmen | Entscheidung/Beschluss |
|---|---|---|---|
| | **Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr**<br>Infra I 3<br><br>**Infrastruktur**<br>Wir. Dienen. Deutschland.<br><br>17<br><br>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr • Postfach 29 63 • 53019 Bonn<br><br>Fontainengraben 200, 53123 Bonn<br>Postfach 29 63, 53019 Bonn<br>Telefon: +49 (0)228 5504-5463<br>Telefax: +49 (0)228 5504 - 5763<br>Bw: 3402 - 5463<br>BAIUDBwToeB@bundeswehr.org<br><br>Hansestadt Wismar<br>Frau Mahnel<br>Kopenhagener Straße 1<br>23966 Wismar<br><br>cahnel@wismar.de<br><br>**Nur per E-Mail**<br><br>Aktenzeichen: 45-60-00 / K-I-611-17<br>Bearbeiter/-in: Herr Schmidt<br>Bonn, 13. Dezember 2017<br><br>BETREFF **Anforderung einer Stellungnahme;**<br>hier: 6. Änd BBP 32/93 "Wohngebiet Ostseeblick im hinteren Wendorf" Stadt Wismar<br>Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB<br>BEZUG Ihr Schreiben vom 01.12.2017 - Ihr Zeichen:<br>ANLAGE - / -<br><br>Sehr geehrte Damen und Herren,<br><br>durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt.<br><br>Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.<br><br>Mit freundlichen Grüßen<br>Im Auftrag<br><br>Schmidt<br><br>*Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.* | Die Stellungnahme wird zur Abwägung über die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32/93 genommen. Es handelt sich um eine Stellungnahme im Rahmen der Aufstellung der Satzung über die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32/93. Die Bundeswehr hatte in ihrer Mitteilung vom 11.04.2018 darauf Bezug genommen. Die Hansestadt Wismar nimmt auch für diesen Plan zur Kenntnis, dass keine Einwände bestehen. | - |

| lfd. Nr. | Stellungnahme von/vom | Behandlung der Stellungnahmen | Entscheidung/Beschluss |
|---|---|---|---|
| | **Hauptzollamt Stralsund**<br>ZOLL<br>20<br>POSTANSCHRIFT Hauptzollamt Stralsund, Postfach 22 64, 18409 Stralsund<br>**nur per E-Mail**<br>Hansestadt Wismar<br>Postfach 1245<br>23952 Wismar<br>cmahnel@wismar.de<br>bauamt@wismar.de<br>BEARBEITET VON Herr Obitz<br>TEL 0 38 31. 3 56 - 13 69 (oder 3 56 - 0)<br>FAX 0 38 31. 3 56 - 13 20<br>E-MAIL poststelle.hza-stralsund@zoll.bund.de<br>DE-MAIL poststelle.hza-stralsund@zoll.de-mail.de<br>DATUM **25. April 2018**<br>BETREFF **Bebauungsplan Nr. 32/93 "Wohngebiet Ostseeblick in Hinter Wendorf" - 5. Änderung**<br>BEZUG Ihr Schreiben vom 26. März 2018<br>ANLAGEN<br>GZ **Z 2316 B – BB 22/2018 – B 110001** (bei Antwort bitte angeben)<br>Sehr geehrte Damen und Herren,<br>im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB merke ich zu dem Entwurf des Bebauungsplans Nr. 32/93 "Wohngebiet Ostseeblick in Hinter Wendorf" - 5. Änderung folgendes an:<br>1<br>Ich erhebe aus zollrechtlicher und fiskalischer Sicht **keine Einwendungen** gegen den Entwurf. 1<br>2<br>Darüber hinaus gebe ich folgende **Hinweise**:<br>Das Plangebiet befindet sich im grenznahen Raum (§ 14 Abs. 1 ZollVG i. V. m. § 1, Anlage 1 C der Verordnung über die Ausdehnung des grenznahen Raumes und die der Grenzaufsicht 2 | Zu 1.<br>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände erhoben werden.<br><br>Zu 2.<br>Die Hansestadt Wismar erkennt hier keine Anforderungen, die im Zuge der Bauleitplanung zu regeln und festzusetzen sind. Im Zuge der Abschichtung werden etwaige Abstimmungsbedürfnisse auf nachfolgende Verfahren verlegt. | Zur Kenntnis zu nehmen.<br><br>Zur Kenntnis zu nehmen. |

| lfd. Nr. | Stellungnahme von/vom | Behandlung der Stellungnahmen | Entscheidung/Beschluss |
|---|---|---|---|
| | Seite 2 von 2 unterworfenen Gebiete – GrenzAV -). Insoweit weise ich rein vorsorglich auf das Betretungsrecht im grenznahen Raum gem. § 14 Abs. 2 ZollVG, welches auch während etwaiger Bauphasen jederzeit gewährleistet sein muss, hin.<br>Darüber hinaus kann das Hauptzollamt verlangen, dass Grundstückseigentümer und -besitzer einen Grenzpfad freilassen und an Einfriedungen Durchlässe oder Übergänge einrichten, das Hauptzollamt kann solche Einrichtungen auch selbst errichten (Sätze 2 und 3 ebendort).<br><br>Für Rückfragen steht der Unterzeichner gern zur Verfügung.<br><br>Mit freundlichen Grüßen<br>Im Auftrag<br><br>Böhning | Zu 3.<br>Dieser Belang ist auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ohne konkrete Vorgaben nicht relevant. Unter Berücksichtigung des konkreten Standortes und der Planungsziele und der Lage des Gebietes wird diese Forderung als unverhältnismäßig angesehen. Ob sie überhaupt eine Relevanz für den Planbereich haben kann, wird hier nicht weiter bewertet. Im Zuge der Abschichtung wird diese Abstimmung auf nachfolgende Verfahren gelegt. Konkrete Anforderungen wurden ohnehin nicht mitgeteilt.<br><br>Zu 4.<br>Der Bearbeitungsvermerk wird zur Kenntnis genommen. | Nicht zu berücksichtigen.<br><br>Zur Kenntnis zu nehmen. |

| lfd. Nr. | Stellungnahme von/vom | Behandlung der Stellungnahmen | Entscheidung/Beschluss |
|---|---|---|---|
| 25 | **Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Lübeck**<br>Moltkeplatz 17 · 23566 Lübeck<br><br>Hansestadt Wismar<br>Bauamt, Abt. Planung<br>Am Markt 1<br>23966 Wismar<br><br>09 APR 2018<br>602<br><br>**WSV.de**<br>Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes<br><br>**Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Lübeck**<br>Moltkeplatz 17<br>23566 Lübeck<br><br>**Ihr Zeichen**<br><br>**Mein Zeichen**<br>3111SB3-213.2-303-Poel,<br>Wis/54 B-Plan Nr. 32/93,<br>5. Änderung<br><br>05.04.2018<br><br>**Thomas Meiburg**<br>**Telefon** 0451 6208-311<br><br>Zentrale 0451 6208-0<br>Telefax 0451 6208-190<br>wsa-luebeck@wsv.bund.de<br>www.wsa-luebeck.wsv.de<br><br>**Bebauungsplan Nr. 32/93 „Wohngebiet Ostseeblick in Hinter Wendorf“ - 5. Änderung**<br>Stellungnahme<br><br>Ihr Schreiben vom 26.03.2018<br><br>Sehr geehrte Damen und Herren,<br><br>gegen den o. g. Bebauungsplan habe ich grundsätzlich keine Bedenken.<br><br>Belange der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes werden nicht berührt.<br><br>Mit freundlichen Grüßen<br>Im Auftrag<br><br>Meiburg<br><br>1<br>2 | Zu 1.<br>Es wird zur Kenntnis genommen, dass grundsätzlich keine Bedenken bestehen.<br><br>Zu 2.<br>Es wird zur Kenntnis genommen, dass Belange der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes nicht berührt sind. | Zur Kenntnis zu nehmen.<br><br>Zur Kenntnis zu nehmen. |

| lfd. Nr. | Stellungnahme von/vom | Behandlung der Stellungnahmen | Entscheidung/Beschluss |
|---|---|---|---|
| | <br><br><br>**Bereich Entwässerung und Straßenunterhaltung**<br><br>Bearbeiter: Frau Kalsow<br>Telefon: 7 49-402<br>Fax: 7 49-444<br>E-Mail: ikalsow@evb-hwi.de<br>Datum: 09.05.2018<br><br>60 – Bauamt<br>Abt. Planung<br><br>27<br><br>**Bebauungsplan Nr. 32/93 „Wohngebiet Ostseeblick in Hinter Wendorf“, 5. Änderung**<br><br>**Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB**<br><br>Sehr geehrte Damen und Herren,<br><br>im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange teilen wir Ihnen mit, dass zum o. g. Bebauungsplan von Seiten des Entsorgungs- und Verkehrsbetriebes der Hansestadt Wismar, Bereich Entwässerung und Straßenunterhaltung, keine Einwände bestehen. 1<br><br>Für weitere Rücksprachen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung. 2<br><br>Mit freundlichem Gruß<br><br>Dittmer<br>Bereichsleiterin | Zu 1.<br>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände bestehen. | Zur Kenntnis zu nehmen. |
| | | Zu 2.<br>Bearbeitungshinweise werden zur Kenntnis genommen. | Zur Kenntnis zu nehmen. |

| lfd. Nr. | Stellungnahme von/vom | Behandlung der Stellungnahmen | Entscheidung/Beschluss |
|---|---|---|---|

23. April 2018
10. 00.2

stadtwerke WISMAR
Tag für Tag VOLLER ENERGIE

28

Stadtwerke Wismar GmbH · Postfach II II · 23951 Wismar

Hansestadt Wismar
Bauamt
Abt. Planung
Frau Mahnel
Kopenhagener Straße 1
23966 Wismar

Stadtwerke Wismar GmbH
Flöter Weg 6 - 12
23970 Wismar

Telefon: 03841 233-0
Service-Hotline: 03841 233-332
Fax: 03841 233-111

service@stadtwerke-wismar.de
www.stadtwerke-wismar.de

| Ihre Nachricht vom | Ihr Zeichen | Unser Zeichen | Bearbeiter | Telefondurchwahl | Datum |
|---|---|---|---|---|---|
| 26.03.2018 | | TG/Si | Herr Siedenschnur | 03841 233-459 | 18.04.2018 |

**Bebauungsplan Nr. 32/93 „Wohngebiet Ostseeblick in Hinter Wendorf“, 5. Änderung**
**Reg. Nr.: 112/18, Az.: 8-021**

Sehr geehrte Frau Mahnel,

zum Zeitpunkt unserer Stellungnahme zur 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32/93 „Wohngebiet Ostseeblick in Hinter Wendorf“ lagen uns folgende Unterlagen zur Einsicht- und Stellungnahme vor:

- Anschreiben Hansestadt Wismar vom 26.03.2018
- Begründung zum Bebauungsplan Nr. 32/93 „Wohngebiet Ostseeblick in Hinter Wendorf“, 5. Änderung, Stand: 15.02.2018
- Teil A – Planzeichnung (M 1:500), Stand: 15.02.2018
- Teil B – Text, Stand: 15.02.2018

Die Stadtwerke Wismar GmbH und die Strom- und Gasnetz Wismar GmbH haben als Träger öffentlicher Belange folgende Anmerkungen und Hinweise zum oben genannten Bebauungsplan:

1.) Der Werbepylon und die geplanten Baumpflanzungen entlang der Zierower Straße, welche in Teil A – Planzeichnung und im Teil B unter II. bzw. Ziffer I./ 7.1 sowie der Begründung beschrieben sind, befinden sich im Bereich der Wasserversorgungsleitung 200 PVC und eines Niederspannungskabels. Aus diesem Grund kann weder dem Standort des Pylonen noch den Baumpflanzungen zugestimmt werden.

2.) Die im Teil A – Planzeichnung dargestellten Ausmaße des geplanten Gebäudes nähern sich im südöstlichen Bereich der Wasserversorgungsleitung 200 PVC. Hier sind Maßnahmen zur Sicherung der Wasserversorgungsleitung erforderlich.

3.) Zur Umsetzung der Punkte 1 und 2 wäre eine Umverlegung der Wasserversorgungsleitung über den gesamten Bereich möglich. Die Kosten der Umverlegung sind durch den Verursacher zu tragen.

0
1
2
3

Zu 0.
Der Bezug auf die Bearbeitungsgrundlagen wird zur Kenntnis genommen.
Die Belange werden nachfolgend behandelt.

Zur Kenntnis zu nehmen.

Zu 1.
Dieser Hinweis wird behandelt. In der Planzeichnung ist der Gehweg dargestellt. Die privaten Flächen des Sondergebietes grenzen nicht unmittelbar an den Gehweg an. Eine unmittelbare Überdeckung ist nur im südöstlichen Teil des Plangeltungsbereiches erkennbar. Insofern wird davon ausgegangen, dass Vereinbarkeit zwischen den Baumpflanzungen, dem Werbepylon und vorhandenem Leitungsbestand herzustellen ist. Ein entsprechender Hinweis auf erforderliche Abstimmungen und Regelungsbedarf erfolgt. Die Baumstandorte für Anpflanzungen unmittelbar am östlichen Geltungsbereichsrand, werden im Zuge der Ausführung optimiert. Ein entsprechender Hinweis wird aufgenommen.

Teilweise zu berücksichtigen.

Zu 2.
Die Wasserversorgungsleitung befindet sich in diesem Teilbereich auf dem privaten Grundstück. Ein Hinweis zum Regelungsbedarf erfolgt. Vereinbarkeit der Ziele ist herzustellen.

Zu berücksichtigen.

Zu 3.
Diese Variante zur Umverlegung wird entsprechend dargelegt. Die Begründung wird um diese Passage ergänzt. Eine Regelung wird auf nachfolgende Verfahren verschoben. Grundsätzlich wird von einer Vereinbarkeit der Planziele auch mit dem Bestand der Leitung ausgegangen.

Teilweise zu berücksichtigen.

| lfd. Nr. | Stellungnahme von/vom | Behandlung der Stellungnahmen | Entscheidung/Beschluss |
|---|---|---|---|
| | Seite 2 des Schreibens vom 18.04.2018<br>stadtwerke WISMAR<br>Tag für Tag VOLLER ENERGIE<br><br>4.) Hinweise zur Begründung:<br>a. 15.4 Hinweis zum Brandschutz/ Löschwasser:<br>Der Abschnitt ist zu ergänzen: „Die Stadtwerke Wismar GmbH können der Hansestadt Wismar gemäß Konzessionsvertrag kostenlos Löschwasser zur Verfügung stellen. Wesentliche Voraussetzung hierfür ist generell die Benennung des Löschwasserbedarfes und der notwendigen technischen Anlagen (Entnahmestellen und ggf. größere Rohrdimensionen) durch die Hansestadt Wismar. Die Vorhaltung und Bereitstellung von Löschwasser ist durch eine separate Vereinbarung zu regeln.“<br><br>b. 15.5 Hinweise zur Energieversorgung:<br>Vorbehaltlich der zukünftig benötigten Leistungsabnahme kann eine Anbindung an das vorhandene Stromleitungsnetz des örtlichen Netzbetreibers, der Strom- und Gasnetz Wismar GmbH, erfolgen.<br><br>c. 15.6. Hinweise zur Gasversorgung:<br>Vorbehaltlich der zukünftig benötigten Leistungsabnahme kann eine Anbindung an das vorhandene Gasleitungsnetz des örtlichen Netzbetreibers, der Strom- und Gasnetz Wismar GmbH, erfolgen.<br><br>5.) Aus den beigefügten Bestandsplänen sind die vorhandenen Versorgungsleitungen der Stadtwerke Wismar GmbH und der Strom- und Gasnetz Wismar GmbH ersichtlich. Es sind die Mindestabstände nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik einzuhalten. Eine Überbauung unserer Versorgungsleitungen ist nicht statthaft.<br><br>Vorangegangene Stellungnahmen der Stadtwerke Wismar GmbH und der Strom- und Gasnetz Wismar GmbH zum oben genannten Bebauungsplan bleiben hiervon unberührt.<br><br>Freundliche Grüße<br><br>Ihre Stadtwerke Wismar GmbH<br><br>i. V. André Maron i. A. Philipp Siedenschnur<br><br>**Anlage**<br>Bestandsplan Wasser- und Gasversorgungsleitungen (Niederdruck)<br>Bestandsplan Stromversorgungskabel (3263-5978B12) | Zu 4.<br>In der Begründung ist enthalten, dass 96 m³/h über 2 Stunden bereitzustellen sind. Dies ist bereits Gegenstand der Begründung. Der Löschwasserbedarf ist in der Begründung benannt.<br><br>Zu 5.<br>Die Hinweise zur Energieversorgung werden beachtet.<br>Die in Aussichtstellung wird zur Kenntnis genommen. Eine Regelung erfolgt im nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren.<br><br>Zu 6.<br>Die Hinweise zur Gasversorgung werden zur Kenntnis genommen.<br>Die in Aussichtstellung wird zur Kenntnis genommen. Eine Regelung erfolgt im nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren.<br><br>Zu 7.<br>Dieser Hinweis wird in der Begründung beachtet.<br><br>Zu 8.<br>Für das Planverfahren zur Aufstellung der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32/93 gilt diese Stellungnahme abschließend. | Zu berücksichtigen.<br><br>Zur Kenntnis zu nehmen.<br><br>Zur Kenntnis zu nehmen.<br><br>Zu berücksichtigen.<br><br>Zur Kenntnis zu nehmen. |

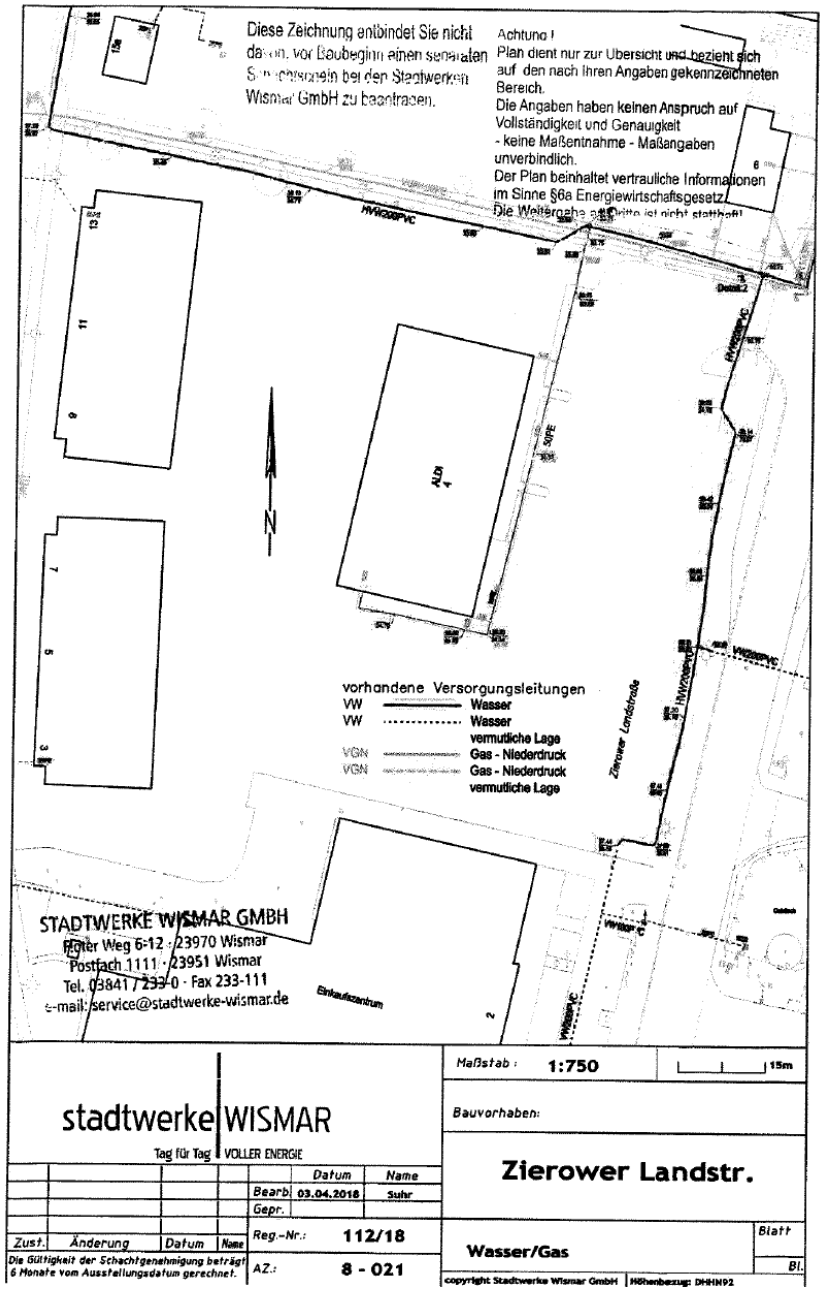
Diese Zeichnung entbindet Sie nicht davon, vor Baubeginn einen separaten Schachtschein bei den Stadtwerken Wismar GmbH zu beantragen.
Achtung !
Plan dient nur zur Übersicht und bezieht sich auf den nach Ihren Angaben gekennzeichneten Bereich.
Die Angaben haben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Genauigkeit
- keine Maßentnahme - Maßangaben unverbindlich.
Der Plan beinhaltet vertrauliche Informationen im Sinne §6a Energiewirtschaftsgesetz.
Die Weitergabe an Dritte ist nicht statthaft!
vorhandene Versorgungsleitungen
VW Wasser
VW Wasser vermutliche Lage
VGN Gas - Niederdruck
VGN Gas - Niederdruck vermutliche Lage
Zierower Landstraße
STADTWERKE WISMAR GMBH
Hafer Weg 6-12 · 23970 Wismar
Postfach 1111 · 23951 Wismar
Tel. 03841 / 233-0 · Fax 233-111
e-mail: service@stadtwerke-wismar.de
Einkaufszentrum
stadtwerke WISMAR
Tag für Tag VOLLER ENERGIE
Maßstab: 1:750
15m
Bauvorhaben:
Zierower Landstr.
Datum Name
Bearb. 03.04.2018 Suhr
Gepr.
Zust. Änderung Datum Name
Reg.-Nr.: 112/18
AZ.: 8 - 021
Die Gültigkeit der Schachtgenehmigung beträgt 6 Monate vom Ausstellungsdatum gerechnet.
Wasser/Gas
Blatt
Bl.
copyright Stadtwerke Wismar GmbH | Höhenbezug: DHHN92

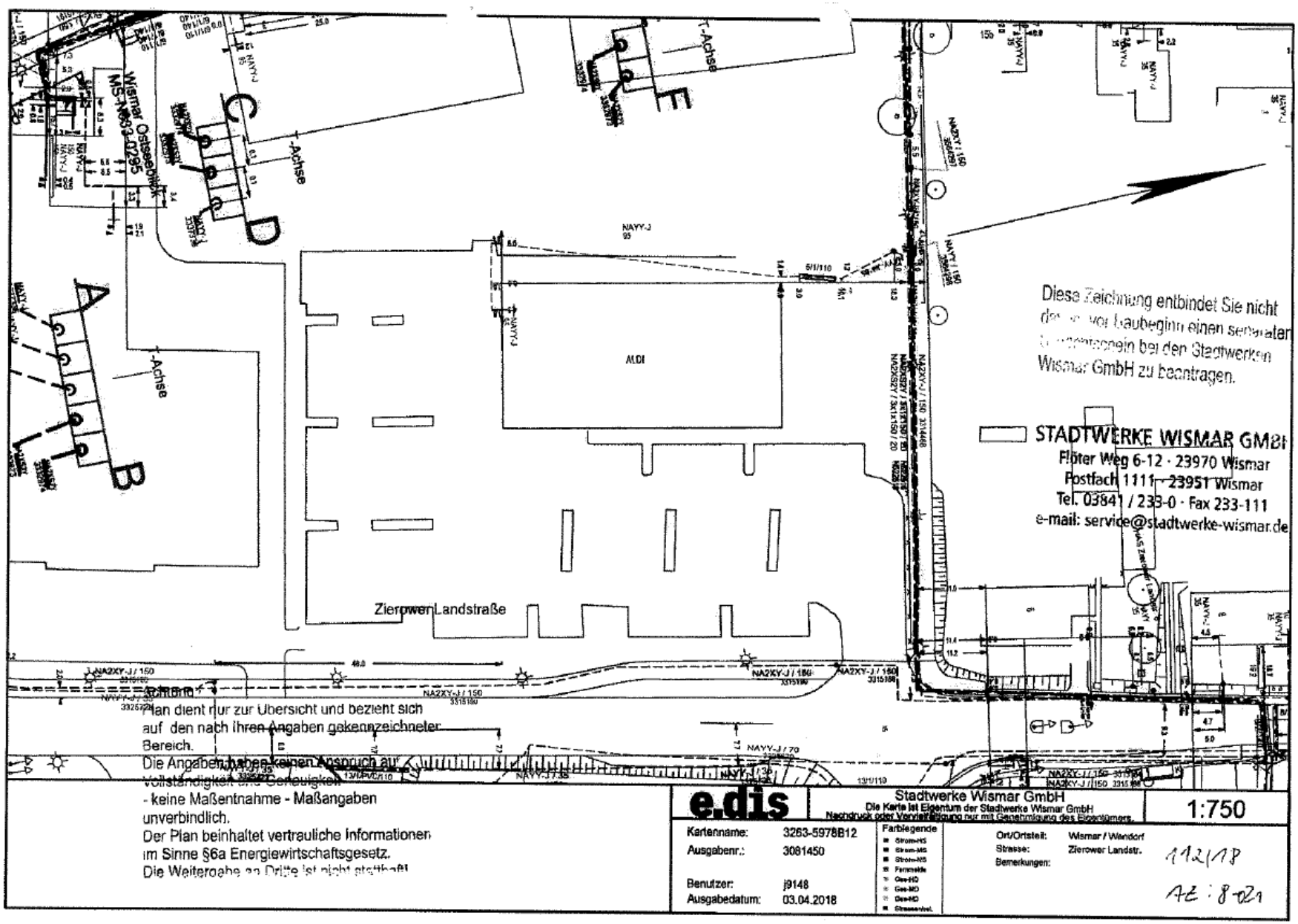
Diese Zeichnung entbindet Sie nicht
vor Baubeginn einen separaten
Leitungsschein bei den Stadtwerken
Wismar GmbH zu beantragen.
STADTWERKE WISMAR GMBH
Flöter Weg 6-12 · 23970 Wismar
Postfach 1111 · 23951 Wismar
Tel. 03841 / 233-0 · Fax 233-111
e-mail: service@stadtwerke-wismar.de
ALDI
Zierower Landstraße
Achtung!
Plan dient nur zur Übersicht und bezieht sich
auf den nach ihren Angaben gekennzeichneten
Bereich.
Die Angaben haben keinen Anspruch auf
Vollständigkeit und Genauigkeit
- keine Maßentnahme - Maßangaben
unverbindlich.
Der Plan beinhaltet vertrauliche Informationen
im Sinne §6a Energiewirtschaftsgesetz.
Die Weitergabe an Dritte ist nicht statthaft
e.dis
Stadtwerke Wismar GmbH
Die Karte ist Eigentum der Stadtwerke Wismar GmbH
Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Eigentümers.
1:750
Kartenname: 3263-5978B12
Ausgabenr.: 3081450
Benutzer: j9148
Ausgabedatum: 03.04.2018
Farblegende
Ort/Ortsteil: Wismar / Wendorf
Strasse: Zierower Landstr.
Bemerkungen:
112/18
AZ: 8-021

| lfd. Nr. | Stellungnahme von/vom | Behandlung der Stellungnahmen | Entscheidung/Beschluss |
|---|---|---|---|
| | T . . ERLEBEN, WAS VERBINDET.<br>29<br><br>DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH<br>01059 Dresden<br><br>Hansestadt Wismar<br><br>Am Markt 1<br><br>23966 Wismar<br><br>REFERENZEN vom 26. März 2018, Frau Mahnel<br>ANSPRECHPARTNER PTI 23, PPb 5 Ute Glaesel AZ: PLURAL 258785 / 77503159<br>TELEFONNUMMER 0385/723-79593, Ute.Glaesel@telekom.de<br>DATUM 25. April 2018<br>BETRIFFT Bebauungsplan Nr. 32/93 "Wohngebiet Ostseeblick in Hinter Wendorf" in Wismar, 5. Änderung<br><br>Sehr geehrte Frau Mahnel,<br><br>die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: 1<br><br>Anbei die Bestandspläne der Telekommunikationsanlagen der Telekom. Wir bitten Sie, die Ihnen überlassenen Planunterlagen nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben. 2<br><br>Gegen die o. g. Planung haben wir dann keine Einwände, wenn für die Telekom die erforderlichen Unterhaltungs- und Erweiterungsmaßnahmen an ihrem ober- und unterirdischen Kabelnetz jederzeit möglich sind und die nachfolgend genannten Auflagen und Hinweise eingehalten werden. 3<br><br>Eine Neuverlegung von Telekommunikationslinien ist zurzeit nicht geplant. 4<br><br>Wir bitten bei weiteren Planungen sicherzustellen, dass die vorhandenen TK-Linien möglichst unverändert in ihrer jetzigen Lage ohne Überbauung verbleiben können. Geländeveränderungen im Bereich unserer Trassen (z.B. Höhenprofiländerungen) müssen in jedem Falle mit uns abgestimmt werden. Eine Umverlegung der Telekommunikationslinien der Telekom kann nur unter dem Vorbehalt der technischen Realisierbarkeit und unter Kostentragung des Auftraggebers erfolgen. Vor dem Abbruch des Gebäudes benötigen wir rechtzeitig 5 | Zu 1.<br>Die Zuständigkeit wird zur Kenntnis genommen.<br><br>Zu 2.<br>Die Unterlagen werden für die Verfahrensdokumentation und zum Abgleich der Planungsabsichten genutzt. Der Plan enthält Leitungen auf dem privaten Grundstück. Der Grundstücksanschluss soll weiterhin aufrechterhalten werden. Abstimmungen erfolgen im Zuge der konkreten Vorhabenvorbereitung im Bauantragsverfahren.<br><br>Zu 3.<br>Im öffentlichen Raum ist der Zugang gewährleistet. Im privaten Raum wird dies ohnehin im Interesse des späteren Nutzers geregelt werden. Verlagerung auf das Bauantrags- und Genehmigungsverfahren.<br><br>Zu 4.<br>Die Hansestadt Wismar geht davon aus, dass der öffentliche Raum ausreichend versorgt ist. Grundstücksanschlüsse sind im Zuge von konkreten Bauantragsverfahren zu regeln.<br><br>Zu 5.<br>Veränderungen im öffentlichen Raum sind nicht vorgesehen. Anforderungen an den privaten Raum sind im konkreten Antragsverfahren zu beachten. | Zur Kenntnis zu nehmen.<br><br>Teilweise zu berücksichtigen.<br><br>Teilweise zu berücksichtigen.<br><br>Zur Kenntnis zu nehmen.<br><br>Teilweise zu berücksichtigen. |

| lfd. Nr. | Stellungnahme von/vom | Behandlung der Stellungnahmen | Entscheidung/Beschluss |
|---|---|---|---|
| | ERLEBEN, WAS VERBINDET.<br><br>DATUM 25.04.2018<br>EMPFÄNGER Hansestadt Wismar<br>SEITE 2<br><br>vor Beginn der von Ihnen geplanten Bauarbeiten Ihren Auftrag, um unsererseits die notwendigen Arbeiten zum Rückbau durchführen zu können.<br><br>Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013; siehe insbesondere Abschnitt 6, zu beachten.<br><br>Einer Überbauung der Telekommunikationslinien der Telekom stimmen wir nicht zu, weil dadurch der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinie verhindert wird und ein erhebliches Schadensrisiko für die Telekommunikationslinie besteht.<br><br>Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit frei gehalten, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren und einen Schachtschein einholen (planauskunft.nordost@telekom.de). Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.<br><br>Mit freundlichen Grüßen<br><br>i.A. Ute Glaesel Digital unterschrieben von Ute Glaesel Datum: 2018.04.25 13:29:44 +02'00'<br>Ute Glaesel<br><br>Anlagen<br>1 Lageplan M1: 1000 | Zu 6.<br>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Änderungen im öffentlichen Raum sind nicht vorgesehen. Änderungen im privaten Raum wären abzustimmen.<br><br>Zu 7.<br>Im öffentlichen Raum ist eine Veränderung nicht vorgesehen. Anforderungen im privaten Raum sind abzustimmen.<br><br>Zu 8.<br>Die Anforderungen gelten ohnehin und sind selbstverständlich. Der Schutz des Eigentums ist zu sichern. Es ist kein planungsrechtlicher Belang. | Zur Kenntnis zu nehmen.<br><br>Zur Kenntnis zu nehmen.<br><br>Zur Kenntnis zu nehmen. |

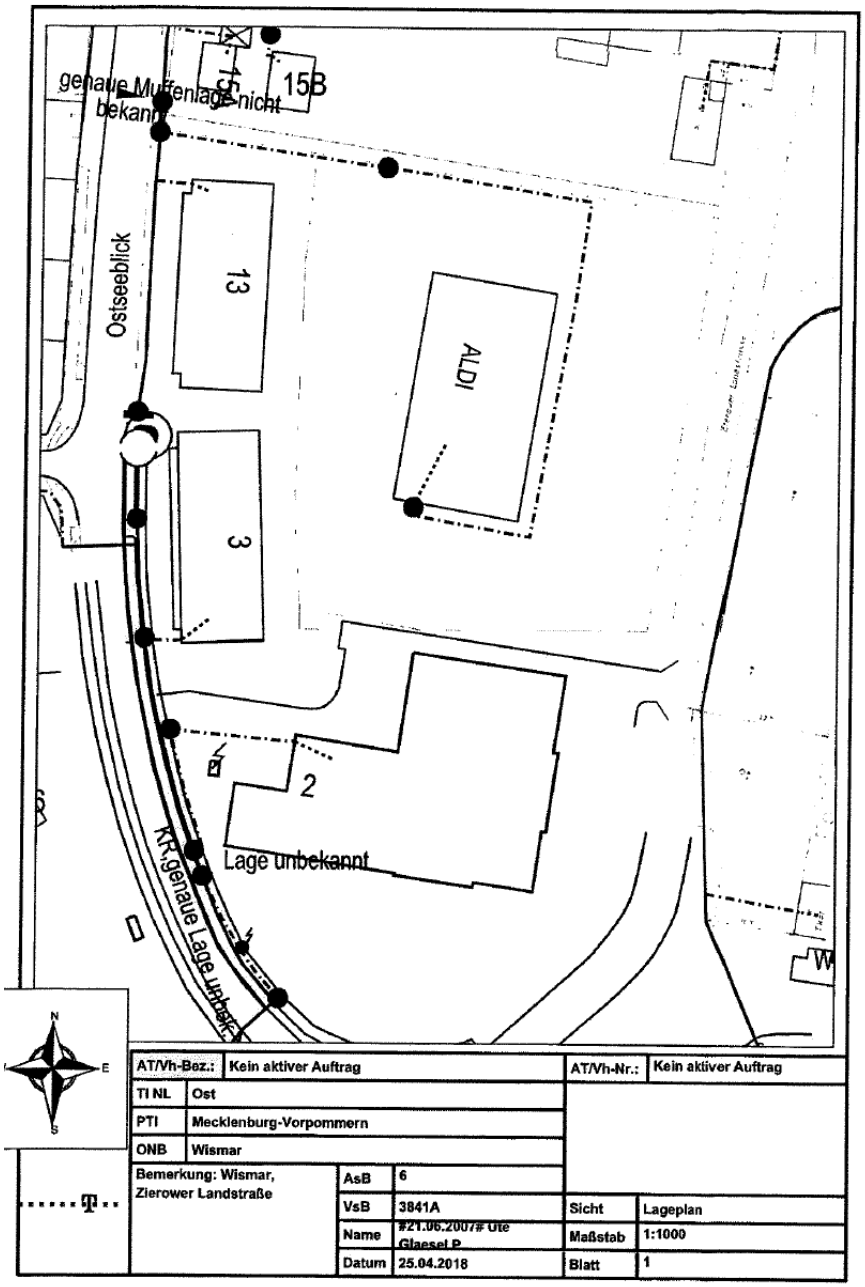


| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| AT/Vh-Bez.: | Kein aktiver Auftrag | | | AT/Vh-Nr.: | Kein aktiver Auftrag |
| TI NL | Ost | | | | |
| PTI | Mecklenburg-Vorpommern | | | | |
| ONB | Wismar | | | | |
| Bemerkung: Wismar, Zierower Landstraße | | AsB | 6 | | |
| | | VsB | 3841A | Sicht | Lageplan |
| | | Name | #21.06.2007# Ute Glaesel P | Maßstab | 1:1000 |
| | | Datum | 25.04.2018 | Blatt | 1 |

# Erläuterungen der Zeichen und Abkürzungen in den Lageplänen der Telekom Deutschland GmbH

| Bearbeitet und Herausgegeben von der Telekom Deutschland GmbH | Stand: 21.02.2011 |
|---|---|

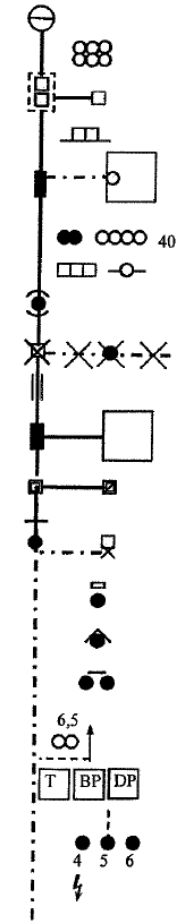


Vermittlungsstelle

Kabelrohrverband aus 2*3 Kunststoffrohren (lichte Weite 100 mm)
Kabelschacht mit 2 Einstiegsöffnungen
Kabelschacht mit 1 Einstiegsöffnung

Kabelkanal aus Betonformstein mit 2 Zugöffnungen

Abzweigkasten mit Erdkabel zum Abschlusspunkt Linie APL im Gebäude

Querschnittsbild der in einer Trasse verlaufenden Telekommunikationsanlage:
hier: 2 Erdkabel und 4 Kunststoffrohre (lichte Weite 40 mm)
hier: 3 Betonformsteine und 1 Stahlhalbrohr doppelt

Rohr-Unterbrechungsstelle mit Verbindungsstelle, hier: Muffe

Im Erdreich verbliebener Teil eines aufgegebenen Kabelschachtes mit aufgegebenen vorhandenen Erdkabel und aufgegebener vorhandener Verbindungsstelle

Mit Halbrohren bzw Schraubklemmfitting überbrückte Rohr-Unterbrechungsstelle

Abzweigkasten / Unterflurbehälter mit unbelegter Kabelkanal-Hauszuführung

Kabelschacht, verschlossen / Kabelschacht, verschlossen und elektrisch geschützt
Rohrende, Beginn der Erdkabelverlegung
Abzweigmuffe mit Erdkabel zum Telefonhäuschen, -zelle, -haube, -säule, Telestation

Unmittelbar im Erdreich ausgelegtes Telekom-Kabel; abgedeckt
- mit Mauerziegel oder Abdeckplatten, (kann auch doppelt abgedeckt sein)

- mit Kabelabdeckhauben

- mit gelben Trassenband als Warnschutz

2 Kabelschutzrohre aus Kunststoff, Stahl, verzinktem Stahl oder Asbestzement; ab der Strichlinie in Pfeilrichtung 6,5 m lang

Kabelmarke (aus Kunststoff) oder Kabelmerkstein (aus Beton)

Kennzeichnung der Einmeßachse durch eine Strichlinie, auf die alle Abstand-Maße zum Kabelverband (Kabel Nr. 4 bis 6) bezogen sind.

Hinweis auf Gefährdung durch Fernspeisung, soweit der Grenzwert nach VDE 800, Teil 3 überschritten wird, und Ortsspeisung mit 230 VAC

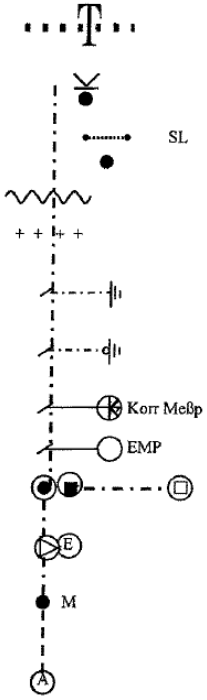


Kabel mit Verlegepflug eingepflügt

SL Schirmleiter über Erdkabel
y

- Fremdes Starkstromkabel / fremdes Telekomkabel (+Text)

- Rohrleitung für flüssige oder gasförmige Stoffe (Gas, Wasser, Erdöl, Fernheizung)

Erder aus Kupferseil / verzinktem Stahldraht als Oberflächenerder

Oberflächenerder mit abschliessendem Tiefenerder (Erdungsstab)

Korr Meßp Korrosionsschutzeinrichtung./ Potenzialmess-oder -abgleichpunkt in EVz-Säule

EMP Erdkabelmesspunkt

Kabelverzweiger / Gf-Netzverteiler mit Erdkabel zum Gf-Abschlusspunkt im KVz

E Zwischenregenerator / Einspeisepunkt 230VAC

M Mast, Beginn der Luftkabelverlegung

Freileitung

A Abgesetzte EVs-Gruppe im KVz-Gehäuse

Lediglich die in den Plänen vermerkten Maße (nicht die zeichnerische Darstellung!) geben einen Anhalt für die Lage der dargestellten Telekommunikationsanlagen. Einmessungen an Kabelkanälen beziehen sich auf die Mitte der Abdeckung (Deckel). Alle Maße sind in Meter vermerkt.

Bitte beachten Sie, dass es aufgrund von nachträglicher Bautätigkeit zu Veränderungen in der Verlegetiefe der Kabel kommen kann! Im Bereich von Verbindungsmuffen und Kabelverbänden ist mit größeren Ausbiegungen der Kabellage zu rechnen!

Kreuzungen und Näherungen von Starkstromkabeln und Rohrleitungen sind nur eingezeichnet worden, soweit sie bei Arbeiten an den Telekommunikationsanlagen vorgefunden wurden oder in anderer Weise nachträglich bekanntgeworden sind.

Oberflächenmerkmale und deren Abkürzungen sind der DIN18 702 „Zeichen für Vermessungsrisse, großmaßstäbige Karten und Pläne“ zu entnehmen.

| lfd. Nr. | Stellungnahme von/vom | Behandlung der Stellungnahmen | Entscheidung/Beschluss |
|---|---|---|---|
| 1 | **Amt Klützer Winkel**<br>Schloßstraße 1<br>23948 Klütz<br><br>II.1<br><br>**BESCHLUSSAUSZUG**<br>**der Sitzung des Bauausschusses der Gemeinde Zierow**<br>**vom 02.05.2018**<br><br>**zu 6 Bauleitplanung der Hansestadt Wismar**<br>**B-Plan Nr. 32/93 "Wohngebiet Ostseeblick in Hinter Wendorf" - 5. Änderung**<br>**Stellungnahme als Nachbargemeinde**<br>**Vorlage: GV Ziero/18/12402**<br><br>**Beschluss:**<br>Der Bauausschuss der Gemeinde Zierow beschließt zur Satzung über den Bebauungsplan Nr. 32/93 „Wohngebiet Ostseeblick in Hinter Wendorf" – 5. Änderung weder Anregungen noch Bedenken zu äußern. Planungen der Gemeinde Zierow werden durch diese Planungen nicht berührt.<br><br>**Abstimmungsergebnis:**<br>gesetzl. Anzahl der Vertreter: 7<br>davon anwesend: 6<br>Zustimmung: 6<br>Ablehnung: 0<br>Enthaltung: 0<br>Befangenheit: 0<br><br>F. d. R. d. A.<br>i. A.<br>i. A. M. Rieske<br>Verw.-angestellte | Zu 1.<br>Es wird zur Kenntnis genommen, dass Belange der Gemeinde Zierow nicht berührt sind. | Zur Kenntnis zu nehmen. |

| lfd. Nr. | Stellungnahme von/vom | Behandlung der Stellungnahmen | Entscheidung/Beschluss |
|---|---|---|---|
| 1 | **Stadt Grevesmühlen**<br>**Der Bürgermeister**<br>Zugleich Verwaltungsbehörde für das Amt Grevesmühlen-Land mit den Gemeinden: Bernstorf, Gägelow, Plüschow, Roggenstorf, Rötting, Stepenitztal, Testorf-Steinfort, Upahl, Warnow<br>Für die Gemeinde Gägelow<br>60.2<br>II/2<br>Stadt Grevesmühlen • Rathausplatz 1 • 23936 Grevesmühlen<br>Hansestadt Wismar<br>Postfach 1245<br>23952 Wismar<br>Geschäftsbereich: Bauamt<br>Zimmer: 2.1.10<br>Es schreibt Ihnen: Frau Matschke<br>Durchwahl: 03881 723 165<br>E-Mail-Adresse: g.matschke@grevesmuehlen.de<br>info@grevesmuehlen.de<br>Aktenzeichen: 6004./mat<br>Datum: 05.04.2018<br>**5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32/93 der Hansestadt Wismar für das „Wohngebiet Ostseeblick in Hinter Wendorf“**<br>**Hier: Stellungnahme als Nachbargemeinde gemäß § 2 Abs. 2 BauGB zum Entwurf (Stand: 15.02.2018)**<br>Sehr geehrte Damen und Herren,<br>von Seiten der Gemeinde Gägelow bestehen keine Anregungen zum Entwurf der 5. Änderung des B-Planes Nr. 32/93.<br>Wahrzunehmende nachbarschaftliche Belange werden durch die Planung der Hansestadt Wismar nicht berührt.<br>Mit freundlichem Gruß<br>im Auftrag<br>Holger Janke<br>Leiter Bauamt | Zu 1.<br>Es wird zur Kenntnis genommen, dass Belange der Gemeinde Gägelow nicht berührt sind. | Zur Kenntnis zu nehmen. |

| lfd. Nr. | Stellungnahme von/vom | Behandlung der Stellungnahmen | Entscheidung/Beschluss |
|---|---|---|---|
| | **Amt Neuburg**<br>**Die Amtsvorsteherin**<br>Bau und Liegenschaften<br>Amt Neuburg, Hauptstraße 10a, 23974 Neuburg<br><br>Hansestadt Wismar<br>Bauamt<br>Abteilung Planung<br>Postfach 1245<br>23952 Wismar<br><br>Sprechtage<br>Dienstag 8.00-12.00 und 14.00-17.30 Uhr<br>Donnerstag 8.00-12.00 und 13.30-15.30 Uhr<br>Freitag 8.00-12.00 Uhr<br><br>Bearbeiter: Juliane Rüger<br>Tel.-Durchwahl: 038426/410-31<br>Aktenzeichen: BL/rü-Hor<br>Datum: 15.05.2018<br><br>**Bebauungsplan Nr. 32/93 „Wohngebiet Ostseeblick in Hinter Wendorf“ 5. Änderung**<br><br>**- Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauBG) sowie Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauBG**<br><br>Sehr geehrte Damen und Herren,<br><br>zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 32/93 „Wohngebiet Ostseeblick in Hinter Wendorf“ (5. Änderung) gibt es seitens der Gemeinde Hornstorf keine Anregungen und Bedenken.<br>(Beschluss-Nr. 379-41/18)<br><br>Mit freundlichem Gruß<br>im Auftrag<br><br>Lange<br>Abteilungsleiter | Zu 1.<br>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Anregungen und Bedenken bestehen. | Zur Kenntnis zu nehmen. |

| lfd. Nr. | Stellungnahme von/vom | Behandlung der Stellungnahmen | Entscheidung/Beschluss |
|---|---|---|---|
| | **Amt Neuburg**<br>**Die Amtsvorsteherin**<br>Bau und Liegenschaften<br>Amt Neuburg, Hauptstraße 10a, 23974 Neuburg<br><br>Hansestadt Wismar<br>Bauamt<br>Abteilung Planung<br>Postfach 1245<br>23952 Wismar<br><br>Sprechtage<br>Dienstag 8.00-12.00 und 14.00-17.30 Uhr<br>Donnerstag 8.00-12.00 und 13.00-15.30 Uhr<br>Freitag 8.00-12.00 Uhr<br><br>Bearbeiter: Juliane Rüger<br>Tel.-Durchwahl: 038426/410-31<br>Aktenzeichen: BL/rü<br>Datum: 19.04.2018<br><br>**Bebauungsplan Nr. 32/93 „Wohngebiet Ostseeblick in Hinter Wendorf“ 5. Änderung**<br><br>**- Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauBG) sowie Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauBG**<br>**-Benachrichtigung über die Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**<br><br>Sehr geehrte Damen und Herren,<br><br>zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 32/93 „Wohngebiet Ostseeblick in Hinter Wendorf“ (5. Änderung) gibt es seitens der Gemeinde Krusenhagen keine Anregungen und Bedenken.<br>(Beschluss-Nr. 203-24/18)<br><br>Mit freundlichem Gruß<br>im Auftrag<br><br>Lange<br>Abteilungsleiter | Zu 1.<br>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Anregungen und Bedenken bestehen. | Zur Kenntnis zu nehmen. |

# HANSESTADT WISMAR
# BEBAUUNGSPLAN NR. 32/93 "WOHNGEBIET OSTSEEBLICK IN HINTER WENDORF" - 5. ÄNDERUNG

## TEIL A - PLANZEICHNUNG

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786). Es gilt die Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58) geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057).

M 1 : 500

Die Planzeichnung -Teil A- des Bebauungsplanes gilt nur im Zusammenhang mit den textlichen Festsetzungen -Teil B-.

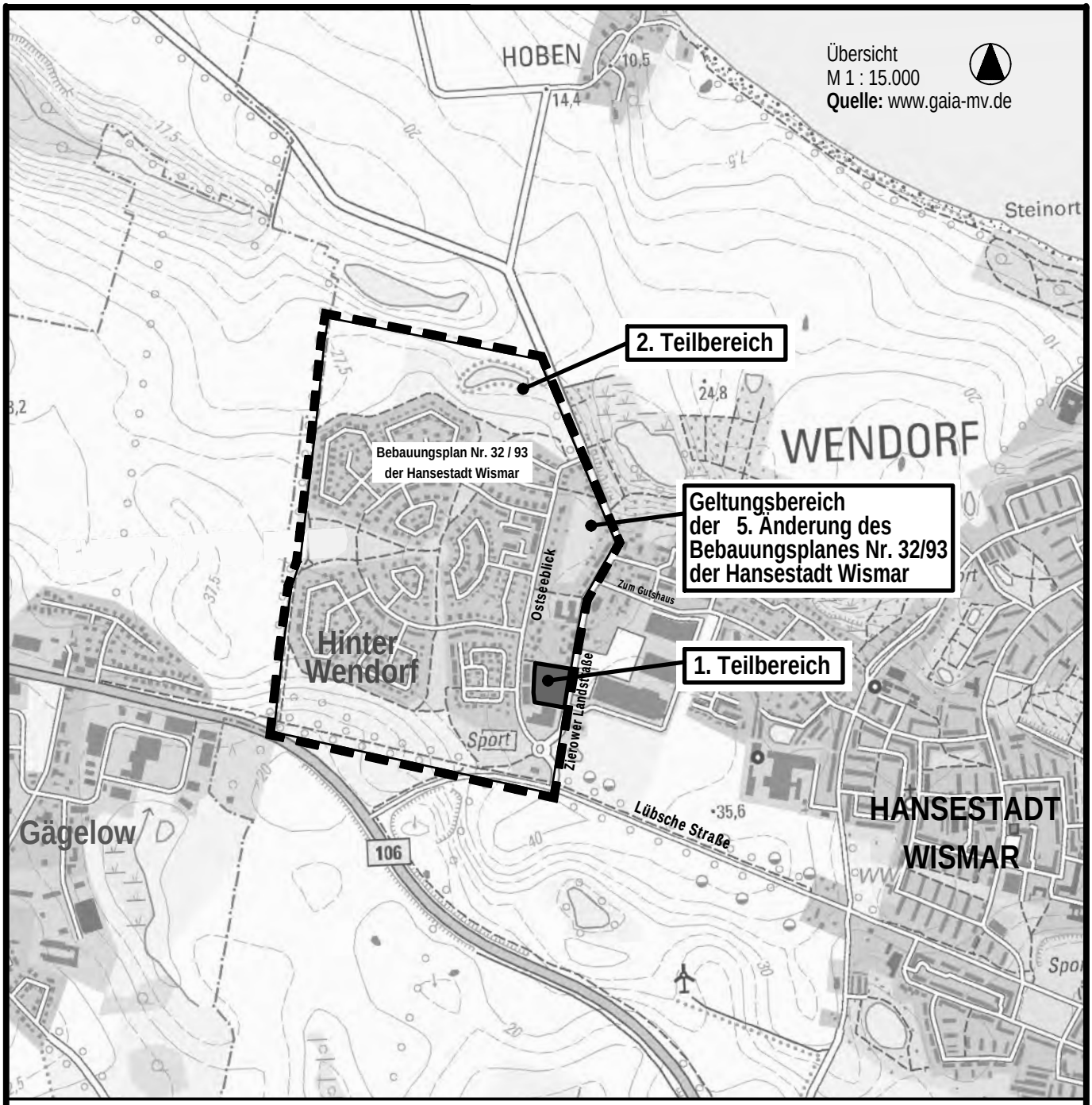


# HANSESTADT WISMAR

# BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 32/93

## "WOHNGEBIET OSTSEEBLICK IN HINTER WENDORF"

## 5. ÄNDERUNG

BESCHLUSSVORLAGE
SATZUNG
28. Juni 2018

# B E G R Ü N D U N G

**zur Satzung über die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32/93 der Hansestadt Wismar „Wohngebiet Ostseeblick in Hinter Wendorf“**
**im Verfahren nach § 13a BauGB**

INHALTSVERZEICHNIS SEITE


**Teil 1 Städtebaulicher Teil 4**

**1. Bedeutung und langfristiges Planungskonzept der Hansestadt Wismar 4**

**2. Allgemeines 5**

2.1 Abgrenzung des Plangeltungsbereiches 5
2.2 Kartengrundlage 6
2.3 Bestandteile des Bebauungsplanes 6
2.4 Rechtsgrundlagen 6

**3. Gründe für die Aufstellung des Bebauungsplanes 7**

**4. Einordnung in übergeordnete und örtliche Planungen 9**

4.1 Regionales Raumentwicklungsprogramm 9
4.2 Gutachtlicher Landschaftsrahmenplan Westmecklenburg 11
4.3 Flächennutzungsplan 12
4.4 Landschaftsplan 12
4.5 Schutzgebiete-Schutzobjekte 12

**5. Wahl des Planverfahrens 13**

**6. Städtebauliche Bestandsaufnahme 15**

6.1 Planungsrechtliche Ausgangssituation 15
6.2 Naturräumlicher Bestand 16

**7. Planungsziele 16**

7.1 Planungsziel 16

**8. Inhalt des Bebauungsplanes - Teilbereich 1 17**

8.1 Art der baulichen Nutzung 17
8.2 Maß der baulichen Nutzung 17
8.3 Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen 19
8.4 Garagen, Stellplätze und Nebenanlagen 19
8.5 Flächen für Aufschüttungen und Abgrabungen 19
8.6 Verkehrsflächen 19
8.7 Bauliche und sonstige Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen 19
8.7.1 Aktive Schallschutzmaßnahmen 20

8.7.2 Passive Schallschutzmaßnahmen 21

**9. Inhalt des Bebauungsplanes - Teilbereich 2 23**

9.1 Garagen, Stellplätze und Nebenanlagen 23

**10. Örtliche Bauvorschriften über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen 23**

**11. Grünordnung und Maßnahmen und Nutzungsregelungen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft 24**

**12. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag 25**

**13. Immissions- und Klimaschutz 26**

**14. Umweltschützende Belange in der Bauleitplanung 26**

**15. Verkehrliche Erschließung/Wegeverbindungen 28**

**16. Ver- und Entsorgung 28**

16.1 Wasserversorgung 28
16.2 Trinkwasserschutz 28
16.3 Leitungen und Baumkonzept 29
16.4 Abwasserbeseitigung 30
16.5 Oberflächenwasserbeseitigung 30
16.6 Brandschutz/ Löschwasser 30
16.7 Energieversorgung 31
16.8 Gasversorgung 31
16.9 Telekommunikation 31
16.10 Abfallentsorgung 31
16.11 Allgemeine Hinweise 32

**17. Flächenbilanz 32**

**18. Auswirkungen der Planung 32**

**19. Nachrichtliche Übernahmen 32**

19.1 Bau- und Kulturdenkmale/ Bodendenkmale 32
19.2 Artenschutzrechtliche Belange 33

**20. Hinweise 33**

20.1 Abfall- und Kreislaufwirtschaft 33
20.2 Bodenschutz 33
20.3 Munitionsfunde 34
20.4 Trinkwasserschutz 34
20.5 Berücksichtigung der Leitungsverläufe bei Anpflanzungen und Lärmschutzwand 34

**TEIL 2 Ausfertigung 35**

**1. Beschluss über die Begründung 35**

**2. Arbeitsvermerke 35**

**TEIL 3 Gutachten 36**

# Teil 1 Städtebaulicher Teil

## 1. Bedeutung und langfristiges Planungskonzept der Hansestadt Wismar

Die Hansestadt Wismar besitzt auf Grund der Einstufung als Mittelzentrum entsprechende Funktionen und demnach eine besondere Bedeutung für die gesamte Region. Als planerisches Steuerungsinstrument für den Stadtumbau und die Stadtentwicklung verfügt die Hansestadt Wismar seit Jahren über das "Integrierte Stadtentwicklungskonzept", für welches 2013 die 2. Fortschreibung vorgenommen wurde. Aus der raumordnerischen Bedeutung der Hansestadt Wismar kann abgeleitet werden, dass die Siedlungsentwicklung in der Kernstadt des Stadt-Umland-Raumes Wismar zu konzentrieren ist. Dies ist auch folgerichtig, betrachtet man den Fehlbedarf an Wohnbauflächen in Wismar (vgl. ISEK 2013: S. 26) sowie die einsetzenden Reurbanisierungsprozesse, welche eine Umkehr der Wanderungsprozesse der letzten Jahre bzw. Jahrzehnte darstellen. Das Institut für Stadtforschung und Strukturpolitik geht sogar von deutlich positiven Wanderungssalden für die Stadt Wismar aus (vgl. Fortschreibung des Konzeptes einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung für die Gemeinden der Stadt-Umland-Räume Schwerin und Wismar – Teilbereich Wohnen 2006: S. 4).

Entsprechend dem ISEK der Hansestadt Wismar ist der Stadtteil Wendorf hinsichtlich der Lagequalität besonders hervorzuheben. Dies ist vor allem durch die zentrale Lage sowie die günstigen Beziehungen zum Wasser und zur freien Landschaft begründet. Auch bei der Bewertung der Funktionalität der Stadtteile erreichten lediglich die Altstadt und Wismar West bessere Werte als Wendorf.

Auch bezüglich der zu erwartenden Wohnungsnachfrage lassen sich im ISEK Aussagen finden. Hierzu wird im ISEK die Annahme getroffen, dass aufgrund der Finanzkrise ein hoher Bedarf zur Bildung von Wohneigentum besteht. Im Ergebnis prognostiziert das ISEK einen Fehlbedarf an Wohnbaufläche im Teilmarkt „Einfamilien-/ Doppel-/ Reihenhaus“ für den Zeitraum bis 2025 von insgesamt 220 Wohneinheiten (vgl. ISEK 2013: S. 57f).

Folgerichtig (d.h. aufgrund der günstigen Lagevoraussetzungen und den Entwicklungen der Nachfragepotentiale) ist daher, dass das ISEK die Vorbereitung integrierter und attraktiver Wohnbaustandorte in Wendorf als Maßnahme im Städtebau und Wohnen beschreibt.

Der Geltungsbereich der vorliegenden Planung befindet sich im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 32/93 der Hansestadt Wismar „Wohngebiet Hinter Wendorf“. Im Bebauungsplan ist die von der Änderung betroffene Fläche als Teil des Gebietes M5 berücksichtigt und als Mischgebiet gemäß § 6 BauNVO festgesetzt. Im Bereich des Flächennutzungsplanes sind Mischgebiete nach § 6 BauNVO dargestellt. Bisher wird das Grundstück als Standort für einen Discounter genutzt. Der Discounter soll entsprechend den neuen Anforderungen durch einen größeren modernen und heute typischen Discounter (Aldi) ersetzt werden. Der Discounter reagiert damit auf die Nachfrage zur weiterhin verbesserten Qualität der Versorgung. Der solitäre Nahversorgungsstandort in der städtebaulich integrierten Lage ist für die Qualität des Wohnstandortes von großer Bedeutung. Der Standort entspricht den Aussagen zur Entwicklung des Einzelhandels im Regionalen Einzelhandelskonzept für den Stadt-Umland-Raum Wismar (REK), beschlossen von der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar am 27.06.2013.

Die Qualität der Nahversorgung geht einher mit den Anforderungen an die Sicherung des attraktiven Wohnstandortes Ostseeblick.

Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar hat in ihrer Sitzung am 24.11.2016 die Aufstellung der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32/93 „Wohngebiet Hinter Wendorf“ beschlossen.

Der Beschluss zur Aufstellung der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32/93 „Wohngebiet Hinter Wendorf“ wurde gemäß § 13 a Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32/93 „Wohngebiet Hinter Wendorf“ wird gemäß § 13 a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) durchgeführt.

## 2. Allgemeines

### 2.1 Abgrenzung des Plangeltungsbereiches

Das Plangebiet liegt am westlichen Siedlungsrand der Hansestadt Wismar innerhalb des Bebauungsplanes Nr. 32/93. Der Geltungsbereich der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32/93 „Wohngebiet Hinter Wendorf“ besteht aus zwei Teilbereichen, die wie folgt begrenzt werden:

- Teilbereich 1 für die planungsrechtliche Regelung des Einkaufsmarktes, Änderung des Teilbereiches MI 5 in ein Sondergebiet Einzelhandel:
  im Norden: durch den Fuß- und Radweg zwischen der Straße Ostseeblick und der Zierower Landstraße,
  im Osten: durch die Zierower Landstraße,
  im Süden: durch das Grundstück Zierower Landstraße 2 (Fachmärkte),
  im Westen: durch das Grundstück Ostseeblick Nr. 3-11 (2 Mehrfamilienhäuser).

- Teilbereich 2 zur Regelung der Nebenanlagen für den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 32/93, für die eine Regelung zu Nebenanlagen notwendig ist:
  Es handelt sich um die Gebiete im Plangeltungsbereich M1, M2, M5, sämtliche E-, R-, V- und W-Gebiete.

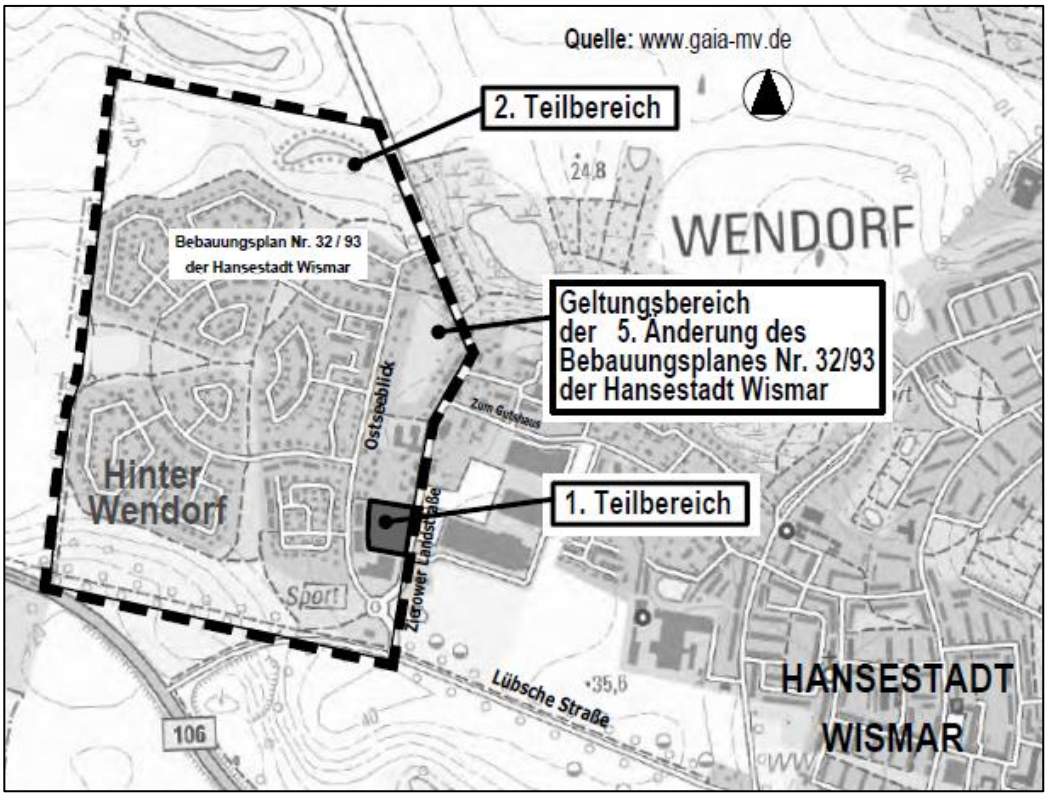


**Abb. 1:** Übersichtsplan Geltungsbereich mit Darstellung der Teilbereiche

## 2.2 Kartengrundlage

Als Kartengrundlage für die 5. Änderung des Bebauungsplanes für den Teilbereich 1 dient ein Lage- und Höhenplan vom 19.04.2017 des ÖbVI Thomas Harnisch, Platz der Freiheit 10, 19053 Schwerin. Das Lagebezugssystem ist S42/83, das Höhenbezugssystem ist DHHN 92.
Für den Teilbereich 2 wird die aktuelle ALK, bereitgestellt durch die Hansestadt Wismar, genutzt.

## 2.3 Bestandteile des Bebauungsplanes

Die Satzung über die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32/93 „Wohngebiet Hinter Wendorf“ besteht aus:
Teil A - Planzeichnung des Bebauungsplanes im Maßstab 1:500 mit der Planzeichenerklärung für den Teilbereich 1 und
Teil A – Planzeichnung des Bebauungsplanes im Maßstab 1:4.000 für den Teilbereich 2,
Teil B - Textliche Festsetzungen zum Bebauungsplan und den Örtlichen Bauvorschriften sowie
der Verfahrensübersicht.
Dem Bebauungsplan wird diese Begründung, in der Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen des Planes dargelegt werden - dem Stand des Aufstellungsverfahrens entsprechend, beigefügt.

## 2.4 Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634),

- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786),

- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl.1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057),

- Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVO Bl. MV 2015, S. 344) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Dezember 2017 (GVOBl. M-V S. 331),

- Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juli 2011 (GVO Bl. M-V 2011 S. 777),

- WHG Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes in der Neufassung des Art. 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31. Juli 2009 (BGBI. I S. 2585) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBI. I S. 2771),

- LWaG Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 30. November 1992 (GVOBI. M-V S. 669), zuletzt mehrfach geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 27. Mai 2016 (GOVBl. M-V S. 431,432),

- VAwS Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe - Anlagenverordnung – vom 05. Oktober 1993 (GVOBl. M-V S. 887), zuletzt geändert durch Art. 2 Änderungsverordnung (ÄndVO) vom 18. September 2017 (GVOBl. S. 254),

- BNatSchG - Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. Teil I Nr. 51, S.2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S.2193),

- NatSchAG M-V - Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 383, 395).

## 3. Gründe für die Aufstellung des Bebauungsplanes

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Nutzung des MI 5-Gebietes, Aldi-Markt, für den Einzelhandel unter modernen und standortgerechten Voraussetzungen zu schaffen, ist die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32/93 notwendig. Die 5. Änderung erfolgt nach den Vorgaben des Baugesetzbuches als Verfahren der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB.

Der Bebauungsplan Nr. 32/93 Wohngebiet Hinter Wendorf“ ist seit Februar 1996 rechtskräftig. Er wurde als planungsrechtliche Grundlage für die Errichtung eines Wohngebietes einschließlich der hierfür erforderlichen Nahversorgungseinrichtungen aufgestellt. Innerhalb des Plangebietes ist im

Mischgebiet MI 5 ein Nahversorger (Aldi) mit einer für Mischgebiete maximal zulässigen Verkaufsraumfläche vom 800 m² errichtet worden. Im Regionalen Einzelhandelskonzept für den Stadt-Umland-Raum Wismar (REK) beschlossen von der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar am 27.06.2013 ist dieser Einzelhandelsstandort in Hinter Wendorf als solitärer Nahversorgungsstandort in städtebaulich integrierter Lage bzw. innerhalb des „Ergänzungsstandortes Hinter Wendorf“ definiert. Eine Sicherung und gegebenenfalls auch standörtliche Verkaufsflächenanpassung zur langfristigen Standortsicherung dieses bestehenden Standortes ist laut REK grundsätzlich sinnvoll. Es gibt seitens des Nahversorgers die Absicht, die Verkaufsraumfläche der vorhandenen Einrichtung in Hinter Wendorf entsprechend aktueller Anforderungen auf bis zu 1.267 m² zu erweitern. Hier haben sich im Rahmen der Vorbereitung der Planung noch Ergänzungen zu dem Anforderungsprofil für die Verkaufsraumfläche unter Berücksichtigung einer anderen Regalstruktur ergeben. Deshalb besteht die Absicht die Verkaufsfläche auf 1.267 m² zu erweitern. Auf der Grundlage der Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 32/93 ist eine Genehmigung der Erweiterung innerhalb des Mischgebietes nicht zulässig. Einzelhandelsbetriebe mit mehr als 800 m² Verkaufsfläche sind nur in Kern- und Sondergebieten zulässig. Es ist somit eine Bebauungsplanänderung von einem Mischgebiet nach § 6 BauNVO in ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Nahversorgung/Einzelhandel erforderlich. Aufgrund der im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 32/93 unzureichenden Entwicklungsmöglichkeiten für die bereits bestehende Nahversorgungseinrichtung und in Abstimmung mit der oberen Planungsbehörde (Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung, Referat Raumordnungsrecht/Siedlungsentwicklung) ist die 5. Änderung des Bebauungsplanes aufzustellen. Die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32/93 ist eine Planung für die Wiedernutzbarmachung von vorhandenen Flächen und wird gemäß § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung aufgestellt. Es kann das beschleunigte Verfahren gewählt werden, weil die bei der Durchführung des Bebauungsplanes versiegelte Fläche kleiner als 20.000 m² ist, keine Pflicht zur Durchführung eine Umweltverträglichkeitsprüfung und keine Beeinträchtigung von Schutzgütern bestehen. Im Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls und unter Beachtung der Ergebnisse und Anforderungen an den Schallschutz kommt eine UVP-Vorprüfung gemäß Anforderung nach dem UVPG Ziffer 18.6.2 für den Bau eines großflächigen Einzelhandelsbetriebes zwischen 1.200 m² bis weniger als 5.000 m² Geschossfläche für den konkreten Fall von 2.062 m² Geschossfläche und einer Verkaufsfläche von 1.267 m² zu dem Ergebnis, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Im beschleunigten Verfahren gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 BauGB. Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird im vereinfachten Verfahren von der Umweltprüfung und vom Umweltbericht abgesehen. Für die im Verfahren beabsichtigte Nutzungsänderung von Mischgebiet in Sondergebiet für eine Fläche von ca. 0,8 ha ist kein Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich. Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB kann ein Bebauungsplan, der von den Darstellungen des Flächennutzungsplanes abweicht, auch aufgestellt werden, bevor der Flächennutzungsplan geändert oder ergänzt wird. Der Flächennutzungsplan ist nach Durchführung des Bebauungsplanverfahren im Wege der Berichtigung anzupassen. Diese Änderung wird im Teilbereich 1 für das Sondergebiet „Großflächiger Einzelhandel (ehemals M 5-Gebiet) behandelt.

Darüber hinaus ist mit der 5. Änderung beabsichtigt, den Punkt 5 „Nebenanlagen“ der textlichen Festsetzungen in der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 32/93 zu prüfen und zu konkretisieren. Diese Änderung erfolgt im Rahmen der Bearbeitung des Teilbereiches 2. Es handelt sich hier um die Festsetzung zu Garagen, Stellplätzen und Nebenanlagen. Die Zulässigkeit von Nebenanlagen auf rückwärtigen Grundstücksteilen soll für die Bauherren großzügiger geregelt werden. Dies hat sich aufgrund der Anforderungen an Genehmigungsverfahren ergeben.

## 4. Einordnung in übergeordnete und örtliche Planungen

### 4.1 Regionales Raumentwicklungsprogramm

Im Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg (RREP WM) aus dem Jahr 2011 werden die Ziele der Landesplanung und Raumentwicklung für die Region untersetzt und präzisiert. Das Regionale Raumentwicklungsprogramm ist aus dem Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V), das die Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung beschreibt, entwickelt.

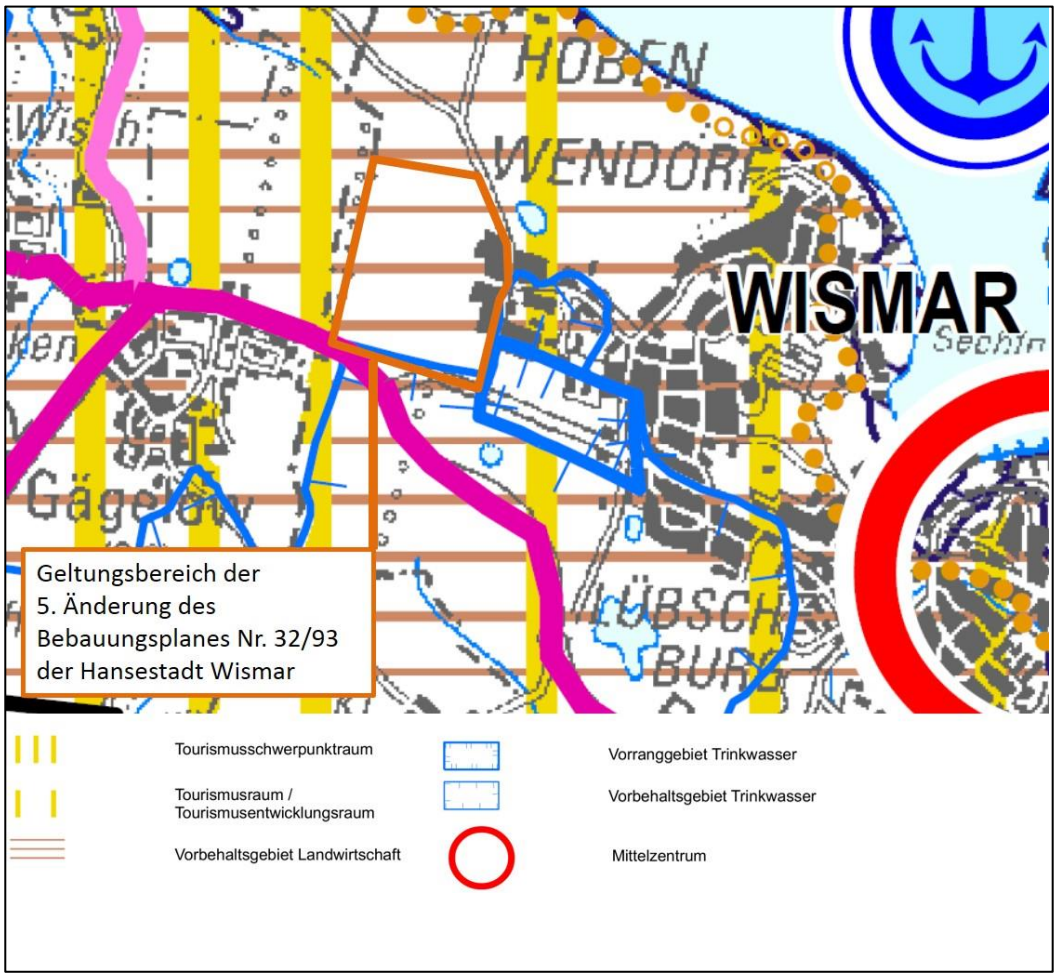


**Abb. 2:** Ausschnitt aus dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg

Die Hansestadt Wismar wird im RREP 2011 als Mittelzentrum eingestuft und ist Kernstadt des Stadt-Umland-Raumes Wismar.

Gemäß Programmsatz 3.2.1 (4) RREP WM tragen Mittelzentren die Aufgabe der Versorgung der Bevölkerung in ihrem Mittelbereich mit Dienstleistungen und Gütern des gehobenen Bedarfs. Sie sind regionale Wirtschaftsstandorte mit einem vielfältigen Arbeits- und Ausbildungsplatzangebot und sollen entsprechend weiterentwickelt werden. Die Hansestadt Wismar ist darüber hinaus ein landesweit bedeutsamer Wirtschafts- und Handelsstandort und als See- und Hafenstadt sowie als Hochschulstandort zu sichern und zu entwickeln.

Die Entwicklung von Wohnbauflächen ist gemäß Programmsatz 4.1 (3) auf die Zentralen Orte zu konzentrieren und vorrangig innerhalb der bebauten Ortslage zu entwickeln (4.1 (2)). Zur Sicherung der Wohnflächen gehört auch die Sicherung der Nahversorgungsfunktion, die mit der Planungsabsicht entsprechend gesichert werden soll.

Die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32/93 „Wohngebiet Hinter Wendorf“ der Hansestadt Wismar entspricht den Zielen des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes. In der Stellungnahme vom 07.05.2018 hat das Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg folgendes Bewertungsergebnis mitgeteilt, das auszugsweise zitiert wird:

„Die 5. Änderung des B-Plans Nr. 32/93 „Wohngebiet Ostseeblick in Hinter Wendorf" ist mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar.“

Zur raumordnerischen Bewertung hat das Amt für Raumordnung und Landesplanung in seiner Stellungnahme vom 07.05.2018 folgendes mitgeteilt:

„Der Hansestadt Wismar wird die Funktion eines Mittelzentrums zugewiesen (vgl. 3.2. (3) Z LEP M-V und 3.2.1 (3) Z RREP WM). Darüber hinaus ist die Hansestadt Wismar Kernstadt des Stadt-Umland-Raumes (SUR) Wismar (vgl. 3.3.3 (1) Z LEP M-V und 3.1.2 (6) Z RREP WM).

Bei dem Vorhaben handelt es sich um ein Einzelhandelsgroßprojekt im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO, das den Zielen der Raumordnung und Landesplanung des Kapitels 4.3.2 LEP M-V unterliegt.

Eine landesplanerische Auseinandersetzung mit den Programmsätzen 4.3.2 (1) Z LEP M-V und 4.3.2 (2) Z LEP M-V erübrigt sich. Die Größe und die Zweckbestimmung der Einzelhandelsplanung entsprechen der Funktion des Mittelzentrums Wismar als Zentraler Ort.

Gem. Programmsatz 4.3.2 (3) Z LEP M-V sind Einzelhandelsgroßprojekte mit zentrenrelevanten Kernsortimenten nur in Innenstädten/Ortszentren und in sonstigen Zentralen Versorgungsbereichen zulässig.

Gem. Regionalem Einzelhandelskonzept (REHK) für den SUR Wismar 2012 erfüllt der Vorhabenstandort nicht die Kriterien eines Zentralen Versorgungsbereiches, ist jedoch städtebaulich integriert und übernimmt seit Jahren Nahversorgungsfunktion für das angrenzende Wohngebiet. Vor dem Hintergrund der geplanten nordwestlich angrenzenden Wohnbauland-erweiterung wird die Bedeutung als Nahversorger weiter zunehmen. Zusammen mit den ergänzenden Einzelhandelsbetrieben ist ein Versorgungszentrum ent-standen, das zur Verbesserung der Wohnqualität beiträgt.

Die Erweiterung des Lebensmitteldiscounters entspricht den Zielvorgaben für die Ansiedlung/Erweiterung nahversorgungsrelevanter Betriebe außerhalb von Zentralen Versorgungsbereichen gem. Programmsatz 4.3.2 (3) Z LEP M-V.
Für den Vorhabenstandort sind laut der Karte M 1:250.000 des LEP M-V sowie der Karte M 1:100.000 des RREP WM weitere raumordnerische Festsetzungen getroffen:

- Festlegung als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft (vgl. 4.5 (3) LEP M-V, 3.1.4 (1) RREPWM),
- Festlegung als Vorbehaltsgebiet Tourismus (vgl. 4.6 (4) LEP M-V) und
- Festlegung als Tourismusentwicklungsraum (vgl. 3.1.3 (3) RREP WM).

Da das Vorhaben keine landwirtschaftlich oder touristisch genutzten Flächen beansprucht, werden weder die Belange der Landwirtschaft noch des Tourismus nachteilig berührt.

Es wird außerdem darauf hingewiesen, dass sich der Vorhabenstandort laut der Karte M 1 :250.000 des LEP M-V sowie der Karte M 1:100.000 des RREP WM in unmittelbarer Nähe zu einem Vorbehaltsgebiet Trinkwassersicherung (vgl. 7.2 (2) LEP M-V), zu einem Vorranggebiet Trinkwasser (vgl. 5.5 (2) Z RREP WM) und zu einem Vorbehaltsgebiet Trinkwasser (vgl. 5.5 (3) RREP WM) befindet.“

### 4.2 Gutachtlicher Landschaftsrahmenplan Westmecklenburg

Der Gutachtliche Landschaftsrahmenplan Westmecklenburg basiert auf dem Gutachtlichen Landschaftsprogramm Mecklenburg-Vorpommern. Bei der in Anspruch genommenen Fläche handelt es sich um einen Siedlungsbereich. Im Änderungsbereich handelt es sich um eine Fläche, die von einem Mischgebiet aufgrund der Anforderungen der Verkaufsfläche des Einzelhändlers in ein Sondergebiet geändert wird.

Das Vorhaben stimmt mit den Zielen des Gutachtlichen Landschaftsrahmenplans Westmecklenburg überein.

## 4.3 Flächennutzungsplan

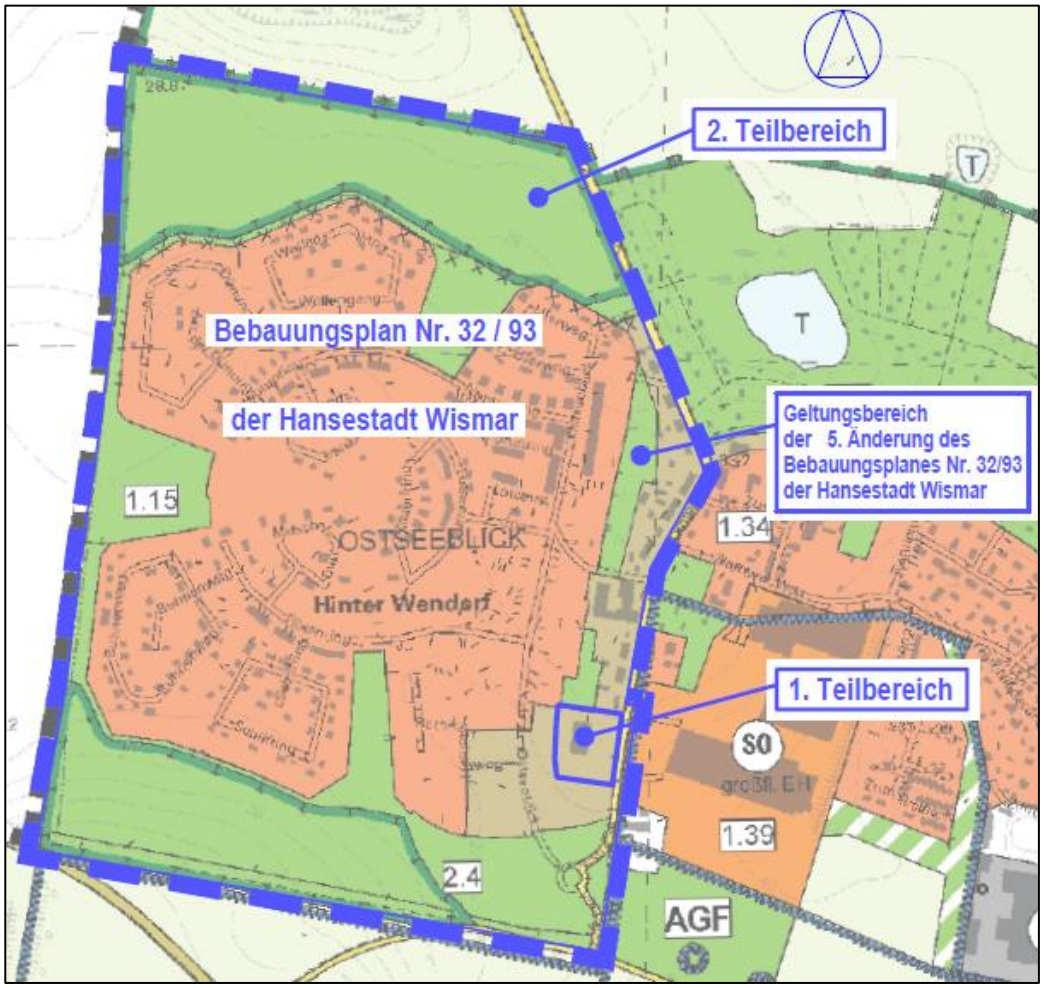


**Abb. 3:** Ausschnitt aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Hansestadt Wismar

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Hansestadt Wismar ist der Teilbereich 1 als Mischgebiet nach § 6 BauNVO dargestellt. Der Flächennutzungsplan ist nach Durchführung des Bebauungsplanverfahrens gemäß § 13a BauGB im Wege der Berichtigung für den Teilbereich 1 anzupassen. Für den Teilbereich 2 ist die regelnde Festsetzung unabhängig von der Art der Nutzung und hat deshalb keine Auswirkungen auf den Flächennutzungsplan.

## 4.4 Landschaftsplan

Es liegt kein rechtswirksamer Landschaftsplan der Hansestadt Wismar vor.

## 4.5 Schutzgebiete-Schutzobjekte

Innerhalb des Plangeltungsbereiches der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32/93 „Wohngebiet Hinter Wendorf“ der Hansestadt Wismar sind keine Schutzgebiete und geschützte Biotope gemäß § 20 NatSchAG M-V vorhanden. Geschützte Einzelbäume nach § 18 NatSchAG M-V oder nach § 19 NatSchAG M-V sind im Planbereich nicht vorhanden.

## 5. Wahl des Planverfahrens

Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar hat am 24.11.2016 den Beschluss über die Aufstellung der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32/93 „Wohngebiet Hinter Wendorf“ gefasst. Sie führt das Aufstellungsverfahren in Anwendung des § 13a BauGB als Verfahren der Innenentwicklung durch.
Die Hansestadt Wismar beabsichtigt, die innerörtliche Fläche für eine geänderte bauliche Nutzung, für einen größeren Einzelhandelsbetrieb vorzubereiten. Die Fläche befindet sich bereits als Mischgebiet innerhalb des Bebauungsplanes Nr. 32/93 der Hansestadt Wismar. Ein Ausufern in den Außenbereich erfolgt nicht - es erfolgt eine planungsrechtliche Vorbereitung für einen größeren Nahversorger mit einer Verkaufsraumfläche von maximal 1.267 m².
Es erfolgt eine planungsrechtliche Vorbereitung für einen größeren Nahversorger mit einer Bruttogeschossfläche von 2.062 m² (ohne Vordach) und mit einer Verkaufsraumfläche von maximal 1.267 m².
Im Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach dem UVPG Ziffer 18.6.2 für den Bau eines großflächigen Einzelhandelsbetriebes mit mehr als 1.200 m² Geschossfläche und kleiner 5.000 m² Geschossfläche ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich.
Es wird von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen.

Um den Nachweis der Anwendbarkeit des Verfahrens der Innenentwicklung zu führen, wird nach den Kriterien, die für Umweltberichte gemäß § 2a BauGB in der Begründung zu berücksichtigen sind, zusammenfassend der Nachweis geführt:

- Mit der 5. Änderung des Bebauungsplanes wird die Art der baulichen Nutzung von Mischgebiet in ein Sondergebiet Einzelhandel nach § 11 Abs. 2 BauNVO festgesetzt. Dies betrifft den Teilbereich 1. Für den Teilbereich 2 wird die Art der baulichen Nutzung nicht geändert. Die Regelung der Nebenanlagen berührt die Begründung zur Wahl des Planverfahrens nicht.
- Der Plangeltungsbereich für den Teilbereich 1 umfasst ca. 0,8 ha. Da die zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 der Baunutzungsverordnung kleiner als 20.000 m² ist, muss gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 2 keine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 des BauGB genannten Kriterien vorgenommen werden. Aufgrund der Lage und Größe des Plangebietes sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten. Da auch das Ergebnis der UVP-Vorprüfung kein Erfordernis einer Umweltverträglichkeitsprüfung hervorbringt, kann hier auf den Umweltbericht verzichtet werden.
- Eingriffe sind in Bebauungsplänen, die den Anforderungen des § 13a Abs. 1 Nr.1 BauGB genügen, zulässig. Eine Ermittlung des Eingriffes auf den Naturhaushalt und die Darstellung entsprechender Ausgleichsmaßnahmen wird daher nicht vorgenommen. Darüber hinaus sind als Voraussetzung für die Neubebauung umfassende Rückbaumaßnahmen und Entsiegelungen auf dem Standort erforderlich.
- Kumulierende Bebauungspläne der Innenentwicklung - die also in einem engen sachlichen, räumlichen und zeitlichen Zusammenhang stehen - sind nicht aufgestellt. Die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32/93 befindet sich zwar im zeitlichen Zusammenhang, jedoch besteht kein sachlicher Zusammenhang und eine entsprechende räumliche Entfernung in Bezug auf die hier durchgeführte 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32/93. Die Umnutzung von gewerblichen Hallen zu einem allgemeinen Wohngebiet im

Rahmen der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32/93 stellt eine Verbesserung aus umweltrechtlicher Sicht dar. Belange des Einzelhandels werden in der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32/93 nicht berührt.

- Ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag wird als Potentialabschätzung erstellt. Nach derzeitiger Prüfung kann davon ausgegangen werden, dass eine Betroffenheit artenschutzrechtlicher Belange ausgeschlossen werden kann.
- Gemäß § 18 NatSchAG M-V geschützte Einzelbäume sind von dem Vorhaben nicht betroffen.
- Gemäß §§ 19 und 20 NatSchAG M-V geschützte Gehölze oder Biotope sind auf den zur Bebauung vorgesehenen Flächen vom Vorhaben nicht betroffen.
- Die Auswirkungen auf den Naturhaushalt (Flächeninanspruchnahme) sind als gering einzuschätzen. Der ökologische Wert des Planungsraumes verändert sich nicht. Der Bereich ist bereits maßgeblich versiegelt. Deshalb werden keine erheblichen negativen Beeinträchtigungen im Vergleich zum Bestand des Naturhaushaltes erwartet. Die Empfindlichkeit des Planungsraumes gegenüber Eingriffen bleibt aufgrund der Lage im Siedlungsraum und der anthropogenen Vorbelastungen fast unverändert.
- Für die Wohnfunktion ergibt sich eine verbesserte Versorgung durch den Nahversorger. Belange des Erholungswertes sind nicht berührt.
- Die Ver- und Entsorgung des Plangebietes ist durch die Nutzung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen ohne umfangreichen zusätzlichen Erschließungsaufwand abgesichert.
- Mit der geplanten Bebauung wird keine Zunahme der verkehrlichen Frequentierung und somit keine Beeinträchtigung erwartet. Durch Schutzmaßnahmen können erhebliche Beeinträchtigungen des Erholungswertes in der Umgebung ausgeschlossen werden. Für die Wohnfunktion ergeben sich Verbesserungen durch die verbesserte Nachversorgung. Bei Einhaltung von Maßnahmen sind gesunde Wohn- und Lebensverhältnisse gewährleistet.
- Bei Einhaltung des ordnungsgemäßen Umganges mit Betriebsmitteln können baubedingte Risiken des Menschen durch Grundwasserverunreinigungen ausgeschlossen werden. Dazu gehören u.a. Vorkehrungen zum Schutz vor Grundwasserverunreinigungen in der Bauzeit. Relevante Emissionen sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten.
- Der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern ist durch die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften abgesichert.
- Kultur- und Sachgüter sind im Bereich des Bebauungsplanes derzeit nicht bekannt. Bisher sind keine Bodendenkmale innerhalb des Plangebietes bekannt.
- Eine Beeinträchtigung von Natura2000-Schutzgebieten ist nicht zu erwarten. Die Natura2000-Gebiete (SPA „Wismarbucht und Salzhaff und das FFH-Gebiet „Wismarbucht“) befinden sich in respektabler Entfernung, so dass eine Überprüfung der Auswirkungen nicht erforderlich ist.

Durch die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32/93 der Hansestadt Wismar „Wohngebiet Hinter Wendorf“ wird nach derzeitigem Kenntnisstand nicht die Zulässigkeit von Vorhaben begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen. Insgesamt wird eingeschätzt, dass aus dem Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen der Umweltbelange resultieren.
Aufgrund der Darlegungen ist der Nachweis erbracht, dass das Planverfahren gemäß § 13a BauGB anwendbar ist.

Zusammenfassung:
Die Vorbereitung von Flächen für einen Discounter innerhalb eines Sondergebietes für Einzelhandel nach § 11 Abs. 2 BauNVO anstelle eines kleineren Discounters im Mischgebiet ist der wesentliche Belang dieser Planung. Nach der Prüfung ergeben sich hinsichtlich des geplanten Vorhabens keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Pflanzen und Tiere, da die für die bauliche Nutzung in Anspruch genommenen Flächen, als überwiegend anthropogen geprägte und versiegelte Siedlungsflächen für eine gewerbliche Nutzung einzuschätzen sind. Auf den bereits versiegelten Flächen wird die neue Nutzung vorbereitet.
Aufgrund der Lage im Innenbereich und die unwesentlichen Änderungen im Rahmen der Versiegelung wird die Planungsabsicht als nicht relevant im Sinne des Naturschutzrechtes und des BauGB angesehen.
Eine Betroffenheit artenschutzrechtlicher Belange kann nach jetzigem Kenntnisstand ausgeschlossen werden.

Insgesamt kann eingeschätzt werden, dass durch das Planvorhaben keine entscheidungserheblichen negativen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.
Da bei Betrachtung der relevanten Kriterien nicht davon auszugehen ist, dass Beeinträchtigungen vorliegen, kann von der Prüfung der Umweltbelange abgesehen werden.

Der rechtwirksame Flächennutzungsplan der Hansestadt Wismar stellt für den Geltungsbereich der 5. Änderung des Bebauungsplanes überwiegend Mischgebiete dar. Der Flächennutzungsplan ist deshalb im Wege der Berichtigung anzupassen.

Mit der 5. Änderung des Bebauungsplanes wird dem Grundsatz des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden Rechnung getragen.

## 6. Städtebauliche Bestandsaufnahme

### 6.1 Planungsrechtliche Ausgangssituation

Für den Teilbereich 1 der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32/93 „Wohngebiet Hinter Wendorf“ der Hansestadt Wismar sind im rechtskräftigen Bebauungsplan die Flächen als Mischgebiet nach § 6 BauNVO festgesetzt. Dies entspricht auch den Darstellungen im Flächennutzungsplan. Die Fläche wird für einen Nahversorger genutzt.
Der Teilbereich 2 der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32/93 „Wohngebiet Hinter Wendorf“ berührt mehrere Baugebiete innerhalb des Gebietes. Hier geht es um die Regelung zu Nebenanlagen und die Gebiete M1, M2, M4 sowie sämtliche E-, R-, V- und W-Gebiete sind von der Änderung berührt. Auswirkungen auf den Flächennutzungsplan ergeben sich dadurch nicht.
Für den Teilbereich 1 wird die Berichtigung des Flächennutzungsplanes nach Abschluss des Verfahrens für die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32/93 zur Festsetzung des Sondergebietes Einzelhandel nach § 11 Abs. 2 BauNVO erforderlich. Auswirkungen im Zusammenhang mit der Bearbeitung des Teilbereiches 2 ergeben sich nicht, weil Grundzüge der Planung nicht berührt werden.

### 6.2 Naturräumlicher Bestand

Das Gebiet der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32/93 befindet sich innerhalb bebauter Umgebung und ist selbst bebaut. Auf der Fläche des Plangebietes sind keine erhaltenswerten oder schützenswerten naturräumlichen Bestände vorhanden. Planungsvorgaben aus naturschutzrechtlicher Sicht sind nicht in der Örtlichkeit vorgegeben. Die Gehölzbepflanzungen auf dem im westlichen Plangebiet gelegenen Wall sind dauerhaft zu erhalten.

## 7. Planungsziele

### 7.1 Planungsziel

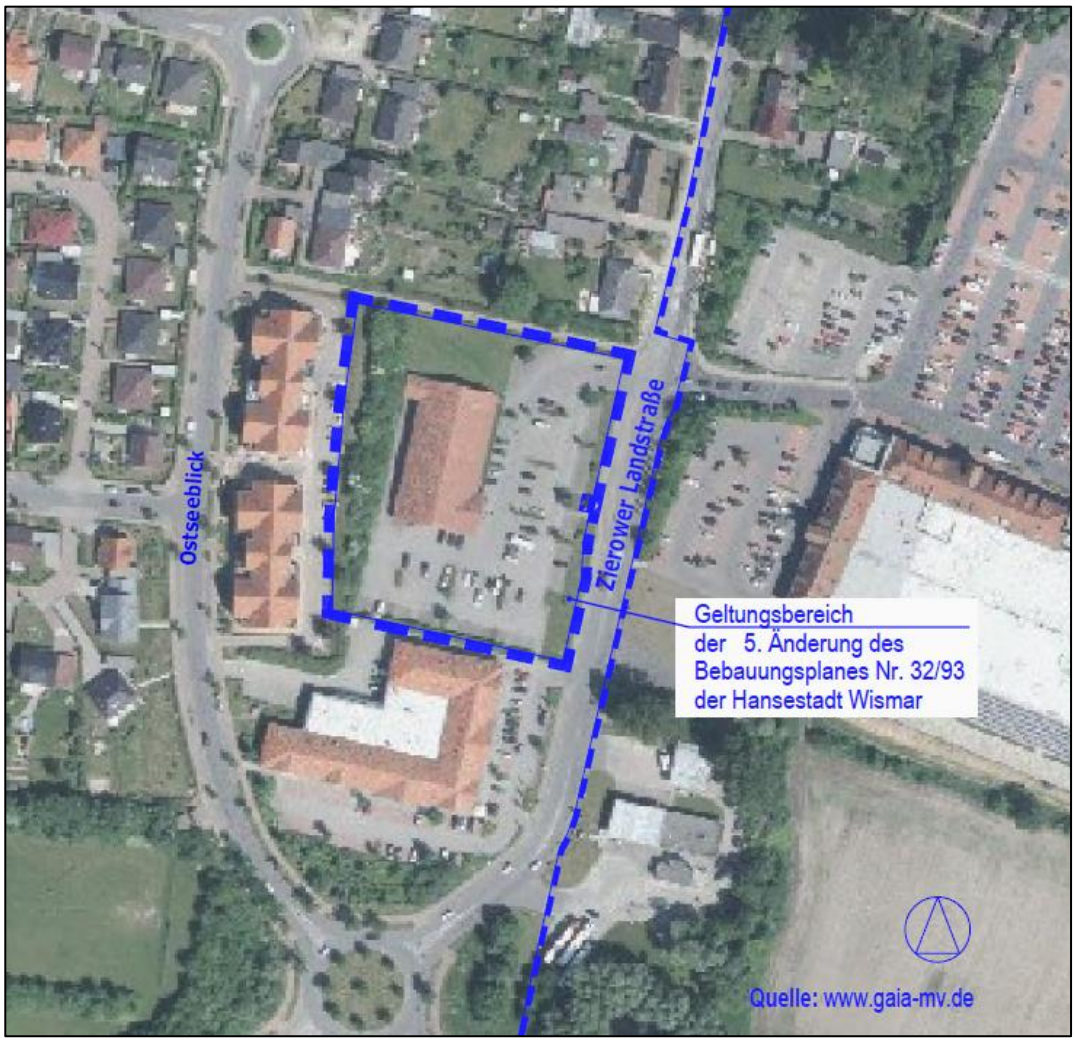


**Abb. 4:** Geltungsbereich des Bebauungsplanes auf Luftbild
Quelle: GAIA M-V

Das Planungsziel besteht für den Teilbereich 1 in der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für einen Nahversorger mit einer Verkaufsraumfläche von maximal 1.267 m².
Im Teilbereich 2 der Änderung besteht das Ziel die Festsetzung zu Nebenanlagen soweit zu lockern, dass die Zulässigkeit von Nebenanlagen auf den rückwärtigen Grundstücksteilen zulässig ist.

Das Planungsziel besteht in der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für einen sondergebietsrelevanten Nahversorgungsstandort innerhalb eines Sondergebietes Einzelhandel nach § 11 Abs. 2 BauNVO. Die bisherige Nutzung des Nahversorgers wird durch Vergrößerung der Verkaufsfläche intensiviert. Die Zufahrt ist im Bereich der bisherigen Zufahrt von der Zierower Landstraße vorgesehen. In den übrigen Bereichen sind Zufahrten unzulässig. Dies wird mit den Zielen zur Sicherung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs begründet. Diese Eingangsdaten sind auch von Relevanz für die planungsrechtliche Vorbereitung und Prüfung der Auswirkungen im Schallgutachten.

## 8. Inhalt des Bebauungsplanes - Teilbereich 1

### 8.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

**Sonstiges Sondergebiet (§ 11 Abs. 2 BauNVO)**

Das Sonstige Sondergebiet dient der Unterbringung von großflächigem Einzelhandel zur verbrauchernahen Grundversorgung der Bevölkerung.
In dem Sonstigen Sondergebiet Großflächiger Einzelhandel ist ein Discountmarkt mit einer Gesamtverkaufsfläche von 1.267 m² sowie Stellplätze nach § 12 BauNVO und Nebenanlagen nach § 14 Abs.1 BauNVO zulässig.
In dem Sonstigen Sondergebiet Großflächiger Einzelhandel sind Garagen und überdachte Stellplätze nach § 12 BauNVO unzulässig.
In dem Sonstigen Sondergebiet Großflächiger Einzelhandel sind Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Betrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind sowie allgemeine Wohnnutzungen unzulässig (§ 1 Abs. 6 Ziff. 1 BauNVO).

Durch die Festsetzungen ist geregelt, dass ein Nahversorger entsteht, der den konkreten Bedarf und die heutigen Anforderungen an die Nahversorgungsaufgaben berücksichtigt. Die Wohnfunktion wird durch Festsetzungen ausgeschlossen, weil es maßgeblich um die Sicherung der Nahversorgungsfunktion geht. Es wird ein Gebiet nach § 11 Abs. 2 BauNVO festgesetzt. Es handelt sich nicht um einen Betrieb nach § 11 Abs. 3 BauNVO. Es handelt sich um einen großflächigen Einzelhandelsbetrieb, der nach Art, Lage oder Umfang keine Auswirkungen auf die Verwirklichung der Ziele der Raumordnung und Landesplanung oder auf die städtebauliche Entwicklung und Ordnung für die Hansestadt Wismar hat.

### 8.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16-21a BauNVO i.V.m. § 9 Abs.3 BauGB)

Höhe der baulichen Anlagen
Die Traufhöhe (Festsetzung gilt auch für die Attika bei Gebäuden ohne Steildach) im Sonstigen Sondergebiet (SO-EH) wird festgesetzt als das Maß zwischen unterem Bezugspunkt (SO-EH) und dem Schnittpunkt der Außenseite der Außenwand an der Traufseite mit der Dachhaut. Bei Gebäuden mit Attika gilt die Traufhöhe als Oberkante der Attika.

Die Firsthöhe im Sonstigen Sondergebiet (SO-EH) wird festgesetzt als das Maß zwischen unterem Bezugspunkt (SO-EH) und dem obersten Abschluss der Dachhaut (First), also dem Schnittpunkt der Dachaußenhautflächen.
In dem Sonstigen Sondergebiet (SO-EH) sind Überschreitungen der zulässigen Höhe der baulichen Anlagen durch sonstige Aufbauten für haustechnische Anlagen auf dem Dach sind um bis zu 2,00 m Höhe und auf einer Fläche von max. 10 % des überbauten Grundstücksteils zulässig.
Der obere Bezugspunkt des Werbepylons ($OK_{max}$) ist das Maß zwischen der Höhenlage des unteren Bezugspunktes und der Oberkante des Werbepylons. Die maximale Höhe des Werbepylons darf 7,00 m nicht überschreiten.

Die Festsetzungen zur maximalen Trauf (Attika)- und Firsthöhe für Gebäude mit geneigten Dächern erfolgt, um dauerhaft Einfluss auf die Höhenregelung zu nehmen. Für die Errichtung von Gebäuden mit Flachdächern und einer Attika gilt die Höhenfestsetzung wie für die Traufhöhe als obere Begrenzung. Derzeit ist die Errichtung eines Gebäudes mit einer Attika vorgesehen. Im Rahmen der Angebotsplanung wird ein Steildach weiterhin durch die Festsetzung zugelassen, wie es auch in der Ursprungsfestsetzung des Bebauungsplanes die Zielsetzung war. Zur Einflussnahme auf die Höhe der Werbeanlage wird die Oberkante der Werbeanlage im Plan entsprechend festgesetzt.

Im Zuge des Aufstellungsverfahrens wurde klargestellt, dass die Höhenüberschreitung um bis zu 2,00 m auf einer Fläche von maximal 10 % des überbauten Grundstückteils zulässig ist. Somit gilt diese Überschreitung für die überbaute Grundfläche des jeweiligen Gebäudes.

<u>Höhenlage – Festsetzung der unteren Bezugspunkte</u>
Als unterer Bezugspunkt für die Höhenlage des Sonstigen Sondergebietes (SO-EH) gilt die Höhe von 36,10 m DHHN 92.

Die Festsetzung des unteren Bezugspunktes erfolgt zur rechtssicheren Einordnung der Gebäude.

<u>Grundflächenzahl</u>
Die Grundflächenzahl (GRZ) wird mit 0,8 festgesetzt. Bisher war für das M5-Gebiet die Grundflächenzahl mit 0,6 geregelt. Aufgrund der veränderten Anforderungen wird die Grundflächenzahl vergrößert.

<u>Geschossflächenzahl</u>
Die Geschossflächenzahl (GFZ) wird mit 1,0 festgesetzt. Das bedeutet, dass durchaus auch zweigeschossige Gebäudeanteile zulässig wären. Bisher war die Geschossflächenzahl mit 0,8 festgesetzt. Somit ist hier ein Entwicklungsrahmen im Rahmen der Angebotsplanung berücksichtigt.

<u>Zahl der Vollgeschosse</u>
Die Zahl der Vollgeschosse war für das M5-Gebiet mit maximal 2 Vollgeschossen festgesetzt. Auf eine Festsetzung zur Zahl der Vollgeschosse wird unter Berücksichtigung der übrigen Festsetzungen zur Angabe des Maßes der baulichen Nutzung (siehe vor) verzichtet.

## 8.3 Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 BauNVO)

Im Sonstigen Sondergebiet (SO-EH) gilt die abweichende Bauweise mit der Maßgabe, dass Gebäudelängen über 50,00 m mit seitlichem Grenzabstand zulässig sind.

Da die Gebäudelängen 50 m überschreiten, wird die Festsetzung der abweichenden Bauweise erforderlich. Damit ist ausreichend Entwicklungsraum für die Gestaltung des Baugebietes gegeben.

## 8.4 Garagen, Stellplätze und Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 12 Abs. 6 BauNVO und § 23 Abs. 5 BauNVO)

Innerhalb des Sonstigen Sondergebietes (SO-EH) sind Stellplätze gemäß § 12 BauNVO nur innerhalb der dafür festgesetzten Flächen oder innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

Mit der Festsetzung und Umgrenzung der Flächen für Stellplätze wird der erforderliche Bedarf entsprechend berücksichtigt und beachtet. Die Zufahrt zu den Stellplätzen ist über die Ein- und Ausfahrt von der Zierower Landstraße geregelt.

## 8.5 Flächen für Aufschüttungen und Abgrabungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 17 BauGB)

Auf der Fläche für Aufschüttungen (Lärmschutzwall) sind Auffüllungen bis max. 4,00 m über dem festgesetzten Höhenbezugspunkt in Metern über DHHN 92 zulässig.

Diese Anforderungen sind unter dem Gesichtspunkt des erforderlichen Schallschutzes zu erfüllen. In der Örtlichkeit steigt die Fläche der Aufschüttung von Nord nach Süd von 1,5 m bis 3,5 m an. Die Anforderungen genügen, um ausreichenden Schallschutz sicherzustellen. Darüber hinaus sind für die Fläche bei Höhen von mehr als 3,00 m über dem Bezugspunkt die Anforderungen der LBauO in Bezug auf Abstandsflächen einzuhalten.

## 8.6 Verkehrsflächen

Ein- und Ausfahrten sind nur an den in der Planzeichnung Teil A festgesetzten Zufahrten zulässig. Von der Zierower Landstraße wird eine Zufahrt im Bereich der bisherigen Zufahrt festgesetzt. Übrige Bereiche sind als Bereiche ohne Ein- und Ausfahrten festgesetzt. Somit erfolgt eine entsprechende Verkehrsregelung.

## 8.7 Bauliche und sonstige Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Für die planungsrechtliche Vorbereitung des Einzelhandelsmarktes wurde ein Gutachten durch den Sachverständigen-Ring Dipl.-Ing. H.-U. Mücke GmbH, Clever Tannen 10, 23611 Bad Schwartau erstellt. In der schalltechnischen Untersuchung und Prognose wird der Betrieb eines Nahversorgers in Bezug auf die naheliegende und geplante Wohnbebauung beurteilt.

Berücksichtigt wird eine geplante Öffnungszeit des Nahversorgers an Werktagen von 07:00 bis 21:00 Uhr mit möglicher Nachtanlieferung von Waren.
Bei Einhaltung folgender Voraussetzungen unterschreiten gemäß Gutachten die Immissionswerte unter Berücksichtigung der Vorbelastung durch weitere Gewerbebetriebe für die maßgeblichen Immissionsorte in der Tages- und Nachtzeit die Richtwerte der TA Lärm:

- Einhaltung der für die Be- und Entlüftungsaggregate/Kühlaggregate angesetzten Schallleistungspegel.
- Bau der Lärmschutzwand in einer Länge von 65 m und 3,5 m Höhe. Die Wand muss fugendicht und bis auf den Boden reichen und mit einem Flächengewicht von mindestens 15 kg/m² bzw. einem Schalldämmmaß von R’w ≥ 25 dB ausgeführt werden.

Nach Gutachten tritt eine Überschreitung der zulässigen Spitzenpegel ebenfalls nicht auf. Bei der Umsetzung der o.g. Maßnahmen erfüllt der Betrieb des geplanten Nahversorgers die Kriterien der TA Lärm.
Berücksichtigt ist weiterhin der Erhalt des Walles im Übergang vom Sondergebiet zur benachbarten westlich gelegenen Bebauung.
Die Lärmpegelbereiche zum Schutz von Aufenthaltsbereichen werden zur Regelung im Teil B-Text und in der Planzeichnung entsprechend der Ursprungssatzung des Bebauungsplanes Nr. 32/93 der Hansestadt Wismar berücksichtigt und beachtet.

Im Zuge des Beteiligungsverfahrens wurde durch das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V (LUNG) in der Stellungnahme vom 02.05.2018 die Plausibilität des Gutachtens bestätigt. Durch das LUNG wurde darauf hingewiesen, dass der Parkplatz im Beurteilungszeitraum „nachts“ nicht berücksichtigt wurde. Es wurde darauf hingewiesen, dass bei öffentlicher Zugänglichkeit des Parkplatzes in der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr entsprechende Fahrzeugbewegungen nachts ebenfalls zu ergänzen sind. Da der Betrieb der Verkaufseinrichtung nur in der Zeit von 07:00 Uhr bis 21:00 Uhr, somit „tags“ und nicht „nachts“, erfolgt und es sich um eine Stellplatzanlage, die als private Grundstücksfläche zu betrachten ist, handelt, hat die Hansestadt Wismar auf weitergehende Überprüfungen und Nachweise verzichtet. Die Nutzung als öffentlicher Parkplatz ist im Rahmen der Aufstellung der Satzung über die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32/93 der Hansestadt Wismar nicht vorgesehen.

### 8.7.1 Aktive Schallschutzmaßnahmen

Zum Schutz vor Verkehrs-/Stellplatzlärm aus dem Sondergebiet Einzelhandel für angrenzende Wohnbebauung sind aktive Lärmschutzmaßnahmen an der nördlichen Grenze des Plangeltungsbereiches erforderlich.
Innerhalb des Sonstigen Sondergebietes (SO-EH) ist auf den dafür festgesetzten Flächen an der nördlichen Grundstücksgrenze mit der Bezeichnung Lärmschutzwand (LSW) eine 3,50 m hohe Lärmschutzwand über dem unteren Bezugspunkt zu errichten. Die Lärmschutzwand ist durchsichtig, z.B. durch Verwendung von Plexiglas, herzustellen. Für transparent ausgeführte Lärmschutzwände sind wirksame Maßnahmen gegen Vogelschlag (z.B. sichtbare Markierungen oder Verwendung von Spezialgläsern wie „Ornilux“) zu verwenden. Sofern die Lärmschutzwand nicht durchsichtig hergestellt wird, ist diese als begrünte Lärmschutzwand (vollflächig begrünt) herzustellen. Das Mindestschalldämmmaß für die Lärmschutzwand ist ≥ 25 dB sowie einem Flächengewicht von mindestens 15 kg/m² herzustellen. Als unterer Bezugspunkt

für die Höhenlage der Lärmschutzwand gilt die Höhenlage über Gehweg (Flurstück 3101/12).
Innerhalb der gesondert umgrenzten Fläche für den Lärmschutzwall ist der vorhandene Wall (Aufschüttungsfläche) als zu berücksichtigende Lärmschutzanlage mit einer Höhe von mindestens 1,50 m über dem Bezugspunkt im Norden bis mindestens 3,50 m und maximal 4,00 m über dem Bezugspunkt im Süden über dem festgesetzten Bezugspunkt zu sichern. Als unterer Bezugspunkt für die Höhenlage der Lärmschutzanlage gilt die Höhenlage des Bezugspunktes für das Gebiet SO-EH von 36,10 m DHHN 92.

Die Festsetzungen zu aktiven Schallschutzmaßnahmen werden erforderlich, um erhebliche und negative Auswirkungen auf die Wohnumgebung auszuschließen. Es ist die Absicht, keine massive undurchsichtige Lärmschutzwand herzustellen, sondern eine durchsichtige Lärmschutzwand, in der zumindest die durchsichtigen Elemente überwiegen. Zur Verwendung kann z.B. eine Konstruktion unter Zuhilfenahme von Plexiglas verwendet werden. Sofern nicht Plexiglas, sondern ein anderes durchsichtiges Bauelement verwendet wird, ist dies mit der Behörde abzustimmen. Neben der Durchsichtigkeit ist auch der Anforderung des ausreichenden Schallschutzes Genüge zu tun. Als Alternative gilt die Herstellung einer vollflächig begrünten Lärmschutzwand. Vorzugsweise ist jedoch die durchsichtige Lärmschutzwand herzustellen und zu realisieren.
In Bezug auf den Schutz der westlich angrenzenden Bebauung wird der Lärmschutzwall am westlichen Grundstücksrand zur dauerhaften Sicherung festgesetzt. Ebenso die zugehörigen Bepflanzungen. Der Lärmschutzwall darf im südlichen Teil bzw. an der westlichen Baugrenze durch Stützwände ersetzt werden. Die Höhenlage des Lärmschutzwalles ist ansteigend von Nord nach Süd mit 1,50 m bis 3,50 m berücksichtigt. Die vorhandenen Bepflanzungen sind dauerhaft zu erhalten. Die Anforderungen an die LBauO für Abstandsflächen gelten auch für die Aufschüttungen und sind im Genehmigungsverfahren zu beachten. Die Höhe wird mit maximal 4,00 m zur Rechtseindeutigkeit nach oben begrenzt.

### 8.7.2 Passive Schallschutzmaßnahmen

Zum Schutz von Aufenthaltsräumen vor Verkehrslärm innerhalb des Sonstigen Sondergebietes (SO-EH) sind bei Neu-, Um- und Ausbauten für die bauliche Anlage die festgesetzten Lärmpegelbereiche einzuhalten.
Den genannten Lärmpegelbereichen entsprechen folgende Anforderungen an den passiven Schallschutz: Die Außenbauteile schutzbedürftiger Räume müssen hinsichtlich der Schalldämmung nach Tabelle 7 der DIN 4109-1[1] „Schallschutz im Hochbau, Teil 1: Mindestanforderungen“, Stand November 1989, mindestsens folgenden Anforderungen genügen:

Die Tabelle ist ein Auszug aus der DIN 4109-1 „Schallschutz im Hochbau, Teil 1: Mindestanforderungen“, Tabelle 7 (Hrsg.: DIN Deutsches Institut für Normung e.V.)

| **Lärmpegelbereich** | **Erforderliches gesamtes Bau-Schalldämm-Maß $R'_{w,ges}$ der Außenbauteile von** |
|---|---|
| | **Büroräumen und Ähnliches in dB** |
| III | 30 |
| IV | 35 |
| V | 40 |

Die schalltechnischen Eigenschaften der Gesamtkonstruktion (Wand, Fenster, Rollladenkästen, Dach, Lüftungseinrichtungen) müssen den Anforderungen des jeweiligen Lärmpegelbereiches genügen. Der Nachweis der Anforderung ist im Rahmen der Objektplanung in Abhängigkeit des Verhältnisses der gesamten Außenfläche eines Raumes zu dessen Grundfläche sowie die Flächenanteile der Außenbauteile auf der Grundlage der DIN 4109-2[1] „Schallschutz im Hochbau Teil 2: Rechnerische Nachweise der Erfüllung der Anforderungen“, Stand November 1989, zu führen.

Von den vorgenannten Festsetzungen kann abgewichen werden, wenn im Rahmen eines Einzelnachweises ermittelt wird, dass aus der tatsächlichen Lärmbelastung geringere Anforderungen an den passiven Schallschutz resultieren.

Die Festsetzungen zum Schallschutz orientieren sich an den Anforderungen des Bebauungsplanes Nr. 32/93 der Hansestadt Wismar.

Unter Berücksichtigung des Hinweises der unteren Immissionsschutzbehörde der Hansestadt Wismar wird eine Ergänzung der Begründung und eine Konkretisierung zum Stand der Anwendung der DIN 4109, Stand November 1989 vorgenommen.

Seitens der unteren Immissionsschutzbehörde bestehen keine Bedenken oder Versagensgründe gegen die Planentwürfe zur 5. Änderung des Bebauungsplanes 32/93. Belange des Immissionsschutzes sind ausreichend berücksichtigt. Durch die untere Immissionsschutzbehörde wurde darauf hingewiesen, dass die Festsetzungen zur Umsetzung passiver Schallschutzmaßnahmen unter 6.2 des Textes zum Bebauungsplanentwurf Bezug nehmen auf die DIN 4109 Teil 1 und 2 mit Ausgabedatum Juli 2016. Diese beiden Normen wurden zwischenzeitlich durch die Nachfolgenormen mit Ausgabedatum vom Januar 2018 ersetzt. Jedoch sind diese Normen bisher weder mit Ausgabedatum Juli 2016 noch mit dem Ausgabedatum vom Januar 2018 in Mecklenburg-Vorpommern als Ersatz für die DIN 4109 aus dem Jahr 1989 bauaufsichtlich eingeführt worden.

[1]Die DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“ Teil 1 und Teil 2 ist bei der Beuth Verlag GmbH, Berlin, zu beziehen. Sie kann zudem beim Baumt der Hansestadt Wismar, Abt. Planung, Kopenhagener Straße 1, 23966 Wismar, eingesehen werden.

Deshalb wird in den textlichen Festsetzungen nun Bezug genommen auf den Stand der DIN 4109 von November 1989.

Für den Bebauungsplan wird die zum Satzungsbeschluss gültige DIN 4109 verwendet. Im Rahmen der Vorsorge wurde der Nachweis für die Einhaltung gesunder Wohn- und Lebensverhältnisse unter Berücksichtigung heutiger Anforderungen geführt. Weitergehende Nachweise sind zum Zeitpunkt des Baugenehmigungsverfahrens möglich.

## 9. Inhalt des Bebauungsplanes - Teilbereich 2

### 9.1 Garagen, Stellplätze und Nebenanlagen

**(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 12 Abs. 6 BauNVO und § 23 Abs. 5 BauNVO) Für die Gebiete M1, M2, M4 und E-, R-, V- und W-Gebiete**

Nebenanlagen zur Kleintierhaltung sind nur in den Gebieten M1, M2 und M4 zulässig.
In den Gebieten M1, M2 und M4 sowie in den E-, R-, V- und W-Gebieten sind zulässige Nebenanlagen nach § 14 BauNVO im rückwärtigen Grundstücksbereich auch außerhalb der Baugrenze zulässig.
Die straßenseitige Baugrenze darf nur für die Nebenanlagen zur Einhausung bzw. Einfriedung der Standorte für Müllbehälter überschritten werden.

Die Bezeichnung der M-, E-, R-, V- und W-Gebiete wird zunächst aus der Ursprungssatzung übernommen und dargestellt. Die Gebiete bezeichnen im Einzelnen:

- E - Bezeichnung der Teilfläche für Einzel- und Doppelhäuser,
- R - Bezeichnung der Teilflächen für Reihenhäuser,
- W - Bezeichnung der Teilflächen für Mehrfamilienhäuser,
- V - Bezeichnung der Teilflächen für Stadtvillen,
- M - Bezeichnung der Teilflächen aus den Mischgebieten.

Die Festsetzungen werden erforderlich, weil sich im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplanes herausgestellt hat, dass die Festsetzungen für die Regelung von Nebenanlagen auf den rückwärtigen Grundstücksbereichen zu einschränkend formuliert sind. Innerhalb der Baugebiete sollen die Festsetzungen entsprechend gelockert werden.

## 10. Örtliche Bauvorschriften über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 86 LBauO M-V)

Auf die Vorgabe örtlicher Bauvorschriften wird für das Sondergebiet verzichtet. Ein markentypischer Werbepylon darf an der Zufahrt des Gebietes an der gekennzeichneten Stelle errichtet werden.
Festsetzungen zur Gestaltung sind an diesem Standort nicht erforderlich. Es befindet sich bereits eine Vielzahl an Fachmärkten und großflächigen Einzelhandelsbetrieben in dem Bereich, die ihre markttypischen Gebäude nutzen. Auswirkungen auf die in unmittelbarer Umgebung befindliche Wohnnachbarschaft ergeben sich nicht. Für die Werbeanlagen werden keine detaillierten Vorgaben und Festsetzungen getroffen, um hier die markttypischen

Werbeanlagen und den Wiedererkennungswert zu berücksichtigen und zuzulassen.

## 11. Grünordnung und Maßnahmen und Nutzungsregelungen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

**(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB, Nr. 25a BauGB und Nr. 25b BauGB, § 9 Abs. 1a BauGB i.V.m. § 1a Abs. 3 BauGB)**

Die zum Anpflanzen nach § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB festgesetzten Einzelbäume sind dauerhaft zu erhalten. Für die anzupflanzenden Einzelbäume sind heimische standortgerechte Laubbäume mit einem Stammumfang 16 bis 18 cm, 3 x verschult, zu verwenden. Die artspezifischen Abstandsbedingungen sind einzuhalten. Bei Abgang vom Bäumen ist eine Neupflanzung vorzunehmen. Für die zum Anpflanzen als Einfriedung festgesetzten Flächen zur Zierower Landstraße sind heimische standortgerechte Gehölze zu verwenden. Die Höhe wird mit mindestens 0,70 m über dem Gelände festgesetzt.
Die Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (sowie von Gewässern), die mit heimischen standortgerechten Gehölzen bepflanzt sind, sind dauerhaft zu erhalten. In einem untergeordneten Teilbereich im Südosten der Lärmschutzanlage ist eine Stützwand zur Regelung der Geländeunterschiede zulässig.
Als Maßnahme zum Artenschutz darf der Schnitt von Gehölzen gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) nur im Zeitraum zwischen 01. Oktober und dem letzten Tag im Februar durchgeführt werden; in einem anderen Zeitraum sind nur schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen zulässig. Ausnahmen können auf Antrag von der zuständigen Naturschutzbehörde zugelassen werden.

Möglichst sollten für die Anpflanzung Bäume umgesetzt werden, die am Standort bereits angepflanzt wurden. Bei Neuanpflanzungen sind heimische standortgerechte Gehölze in der erforderlichen Pflanzqualität und in den erforderlichen Pflanzabständen zu pflanzen. Für die Einfriedungen zum Zierower Weg sind heimische standortgerechte Gehölze zu verwenden. Die Höhe ist entsprechend festgesetzt, um eine Einfriedung wirksam darzulegen. Die Anpflanzungen sind in standortgerechten und artspezifischen Planabständen vorzusehen. Die Mindesthöhe ist mit 0,70 m berücksichtigt.
Unter Berücksichtigung der Zielsetzungen für das Konzept sind 17 neue Bäume anzupflanzen, die der Gestaltung der Vorflächen und der Gliederung der Stellplätze dienen. Hingegen wären 12 Bäume umzusetzen bzw. zu roden. Von den anzupflanzenden Bäumen befinden sich 3 innerhalb der mit Baugrenzen umgrenzten Fläche. Die Baugrenzen wurden festgesetzt, um Reserven für zukünftige Entwicklungen und eine platzartige Gestaltung weiterhin zu ermöglichen. Die innerhalb der Baugrenzen festgesetzten Bäume sind bei geänderten Umsetzungszielen umzusetzen bzw. adäquat zu ersetzen.
Auf eine Festsetzung in Bezug auf die Zahl der Stellplätze wird verzichtet, weil die Standorte konkret festgesetzt werden. In einer ursprünglichen Festsetzung war enthalten, dass je 6 Stellplätze ein Einzelbaum zu pflanzen ist. Mit der Anpflanzung von 17 Einzelbäumen wird dieser Anforderung Rechnung getragen. Die Standorte werden konkret festgesetzt. Zusätzlich erfolgt eine Einfriedung zur

Zierower Straße hin, um die Stellplatzfläche entsprechend zu umsäumen. Eine Einfriedung entlang der Schallschutzwand bzw. Schallschutzmaßnahme zum Gehweg im nördlichen Bereich zwischen der Zierower Landstraße und dem Ostseeblick erfolgt nicht. Entweder erfolgt hier die Trennung durch eine durchsichtige Wand, die mit sichtbaren Markierungen zum Vogelschutz gekennzeichnet ist oder durch eine begrünte Lärmschutzmaßnahme. Die Baumscheiben für Einzelbäume werden ausreichend groß bemessen.
Im städtebaulichen Konzept ist die Herstellung einer transparenten Lärmschutzwand mit Markierungen vorzusehen; dieser Variante wird Vorrang gegeben gegenüber einer undurchsichtigen Lärmschutzwand. Dadurch sollen offene Sicht- und Blickbeziehungen für die Frequentierung aus dem Gebiet Ostseeblick gewährleistet werden.
Auf dem Lärmschutzwall ist mit gleicher Höhe im südlichen Abschnitt und auf der östlichen Seite die Errichtung einer Stützwand aufgrund der beengten Verhältnisse erforderlich, um die Auswirkungen durch Lärm zu minimieren und ausreichenden Schutz vor Lärm sicherzustellen. Die vorhandenen Gehölze sind dauerhaft zu erhalten.
Die Anforderungen an den Artenschutz werden in Kombination mit den Anforderungen an den Gehölzschutz beachtet. Ausgleichs- und Ersatzerfordernisse durch Eingriffe in Gehölze oder Flächenversiegelungen ergeben sich nicht.

## 12. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Artenschutzrechtliche Betroffenheiten, die zu erheblichen Beeinträchtigungen der Arten führen könnten, sind nach örtlicher Inaugenscheinnahme nicht festzustellen.
Unter Berücksichtigung der Zeiträume für die Gehölzbeseitigung und den Gebäudeabriss wird das Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 BNatSchG für Brutvögel und Fledermäuse ausgeschlossen. Darüber hinaus ist vorgesehen, die im westlichen Bereich auf dem Wall vorhandenen Gehölze dauerhaft zu erhalten.

Unter Berücksichtigung der Anforderungen des Beteiligungsverfahrens wurden artenschutzrechtliche Anforderungen ergänzt.

Gehölzschnitt
Der Schnitt von Gehölzen darf gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) nur im Zeitraum zwischen dem 1. Oktober und dem letzten Tag im Februar durchgeführt werden. In einem anderen Zeitraum sind nur schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen zulässig. Ausnahmen sind zulässig, sofern der gutachterliche Nachweis durch den Verursacher erbracht wird, dass keine besonders geschützten Tierarten entgegen § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz betroffen werden (z.B. Brutvögel, Fledermäuse) und die Zustimmung der zuständigen Behörde vorliegt.

Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahme
Für den Abriss der Gebäude ist zu sichern, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG vermieden werden. Hierfür ist die „Ökologische Baubegleitung“ zu berücksichtigen für Abrissmaßnahmen.

Unter Berücksichtigung der örtlichen Situation und Inaugenscheinnahme wird davon ausgegangen, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG für Brutvögel und Fledermäuse ausgeschlossen werden können. Zur Rechtssicherheit wird eine „Ökologische Baubegleitung“ vor Durchführung der Abrissmaßnahmen entsprechend zur Dokumentation empfohlen.

## 13. Immissions- und Klimaschutz

Durch die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32/93 „Wohngebiet Hinter Wendorf“ der Hansestadt Wismar werden unter Berücksichtigung der entsprechenden Schutzmaßnahmen keine unzumutbaren Beeinträchtigungen auf die vorhandene und auf die geplante Wohnnutzung begründet. Die mit der Festsetzung eines Sondergebietes für den Einzelhandel nach § 11 Abs. 2 BauNVO verbundene Auswirkung führt unter Berücksichtigung der erforderlichen Schallschutzmaßnahmen nicht zu einer unzumutbaren Erhöhung der Emissionen. Durch Realisierung von Schutzmaßnahmen können gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse für die Umgebung gewahrt werden. Umfangreiche klimaschutzfördernde Maßnahmen und Festsetzungen werden nicht getroffen. Der Betreiber des Discounters (Aldi) beabsichtigt, im Rahmen seines Vorhabens Maßnahmen zur Klimaanpassung und zum Klimaschutz zu verwirklichen; dies hat sich der Discounter zum Markenzeichen gemacht.

Zur Überprüfung der Auswirkungen des vom Einzelhandelsbetrieb induzierten Lärms erfolgte eine schalltechnische Untersuchung durch das Büro Sachverständigen-Ring Dipl.-Ing. H.-U. Mücke GmbH. Das Gutachten mit seinen detaillierten Anforderungen wird Anlage zur Begründung.

## 14. Umweltschützende Belange in der Bauleitplanung

Der Bebauungsplan wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a Abs. 1 Nr. 2 BauGB aufgestellt.

Eine Allgemeine Vorprüfung gemäß § 3c Satz 1 UVPG ist hinsichtlich der Umsetzung der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32/93 „Wohngebiet Hinter Wendorf“ der Hansestadt Wismar erforderlich.

Die Belange des Umwelt- und Naturschutzrechts sind im Rahmen der Abwägung gemäß § a Abs. 6 Nr. 7 BauGB im vereinfachten Verfahren nach § 13a BauGB zu beachten.

Schutzgut Mensch
Erhebliche Beeinträchtigungen der Wohnfunktion und des Erholungswertes der Umgebung werden durch das Vorhaben nicht erwartet. Gesunde Wohn- und Lebensverhältnisse sind unter Berücksichtigung der erforderlichen Schallschutzmaßnahmen gewährleistet.
Mit der 5. Änderung des Bebauungsplanes ist keine Zunahme der verkehrlichen Frequentierung verbunden. Beeinträchtigungen durch Lärm von LKW für Zufahrten können durch entsprechende Maßnahmen auf ein den Normen entsprechendes Maß reduziert werden. Aktive Lärmschutzmaßnahmen sind vorgesehen und sind erforderlich. Darüber hinaus wird der vorhandene Wall im

westlichen Planbereich mit als vorhandene Schallschutzmaßnahme berücksichtigt und dauerhaft gesichert. Die Festsetzung von Lärmpegelbereichen erfolgt unter Berücksichtigung der Vorsorge auf der Grundlage der Satzung über den rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 32/93 der Hansestadt Wismar.

Schutzgut Tiere/Pflanzen

Für die artenschutzrechtliche Bewertung wird die derzeitige Bestandssituation zugrunde gelegt. Der naturräumliche Bestand im Plangebiet ist auf den Luftbildern der Plandokumentation zu erkennen. Es kommt zu geringen Eingriffen in den Gehölzbestand, sofern die Baugrenzen im westlichen Plangebiet maximal ausgeschöpft werden. Diese gelten im Rahmen der Aufstellung der Bauleitplanung nach § 13a BauGB als zulässig.
Natura2000-Gebiete befinden sich nicht in der unmittelbaren und relevanten Umgebung, so dass Beeinträchtigungen hier ausgeschlossen werden können.
Nachteilige Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes werden insgesamt nicht erwartet. Die Empfindlichkeit des Planungsraumes gegenüber Eingriffen bleibt aufgrund der Lage im Siedlungsraum und der anthropogenen Vorbelastungen fast unverändert.

Schutzgut Boden

Die Flächen sind bereits vorbelastet und überwiegend versiegelt. Da die Funktionsfähigkeit des Bodens aufgrund der bereits vorhandenen Vorbelastung bereits beeinträchtigt ist und das Plangebiet innerhalb des Siedlungsbereichs liegt, sind keine erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Boden zu erwarten.

Schutzgut Wasser

Relevante Oberflächengewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden. Das Plangebiet liegt außerhalb von Trinkwasserschutzzonen.
Veränderte Auswirkungen auf den Oberflächenwasserabfluss sind, wenn überhaupt, unerheblich.Der Schutz des Grundwassers ist durch die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften sicherzustellen.

Schutzgut Klima und Luft

Mit der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32/93 „Wohngebiet Hinter Wendorf“ der Hansestadt Wismar ist keine Veränderung des Kleinklimas zu erwarten.
Aufgrund der Veränderung der Bebauung innerhalb der vorhandenen Siedlungsstruktur ergeben sich keine erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Klima und Luft.

Schutzgut Landschaftsbild

Das Landschaftsbild (Ortsbild) des Plangebietes ist durch die vorhandenen baulichen Anlagen des vorhandenen Nahversorgers geprägt. Die Lärmschutzwand südlich des Gehweges ist so zu errichten, dass durch Transparenz die Auswirkungen der baulichen Anlagen reduziert werden. Die Möglichkeiten der Begrünung in den Bereichen sind zu prüfen und zu nutzen.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Gegenwärtig sind keine Bau- oder Bodendenkmale innerhalb des Plangebietes bekannt.

## 15. Verkehrliche Erschließung/Wegeverbindungen

Der Teilbereich 1 der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32/93 wird die verkehrliche Anbindung wie bisher genutzt. Vom Teilbereich 2 ergeben sich keine Auswirkungen in Bezug auf verkehrliche Anbindungen.

Hinsichtlich des Teilbereiches 1 wird die bisher bestehende Zufahrt zur verkehrlichen Erschließung auch weiterhin genutzt und festgesetzt. Es wird eine Zufahrtsregelung über Ein- und Ausfahrten für PKW und LKW festgesetzt, um negative Auswirkungen auf die vorhandene und dem Wohnen dienende Umgebung auszuschließen. Dies betrifft den Schutz der benachbarten vorhandenen Wohnbebauung jedoch auch Betriebs- und Bereitschaftswohnungen in gegenüberliegenden Bereichen des Einkaufszentrums.
Zusätzlich werden Flächen mit Einfahrtsverboten festgelegt, um dauerhaft die Ein- und Ausfahrt gegenüber der Ein- und Ausfahrt zum Einzelhandelszentrum auf der gegenüberliegenden Seite zu sichern.
Unter Berücksichtigung der Anforderungen aus der Geschwindigkeit des fließenden Verkehrs ergeben sich keine Festsetzungsanforderungen für Sichtdreiecke oder Sichtflächen innerhalb des Plangebietes. Unter Berücksichtigung der Verkehrsflächen sind für die Ausfahrt hinreichend Sichtverhältnisse gegeben.
Im Zusammenhang mit der Umsetzung des Einzelhandelsstandortes werden auch die Wegeverbindungen entsprechend festgesetzt und präzisiert. Die Anbindung des Einkaufsmarktes für Fußgänger wird berücksichtigt. Es sind sowohl Anbindungen an die Bushaltestelle als auch in nordwestliche Richtung in das Gebiet Ostseeblick berücksichtigt. Dadurch wird Sicherheit für die Nutzer des Marktes auch planungsrechtlich vorbereitet.

## 16. Ver- und Entsorgung

### 16.1 Wasserversorgung

Die Versorgung mit Trinkwasser ist wie bisher über die Anbindung an vorhandene Leitungssysteme vorgesehen. Die Versorgung erfolgt über Anlagen der Stadtwerke Wismar GmbH.

### 16.2 Trinkwasserschutz

Das Plangebiet liegt derzeit im keiner Trinkwasserschutzzone. Das Plangebiet liegt jedoch innerhalb der geplanten Neufestsetzung der Trinkwasserschutzzone III A der Wasserfassung Wendorf.

Im Beteiligungsverfahren haben sich insbesondere in Bezug auf die Belange des Trinkwasserschutzes Hinweise ergeben, die vorsorglich als Ergänzung der Begründung genutzt werden.

Auszug aus der Stellungnahme des Landkreises Nordwestmecklenburg vom 30.04.2018, Untere Wasserbehörde.

„Das Vorhaben wird derzeit nicht durch Trinkwasserschutzzonen berührt. Zukünftig befindet sich der Teilbereich 1 (Sondergebiet Einzelhandel) der

5. Änderung des B-Planes voraussichtlich in der Trinkwasserschutzzone III A der Wasserfassung Wendorf….“

„LAU-Anlagen (Lagerung, Abfüllen und Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen) haben auf der Grundlage des§ 62 WHG i.V. mit der AwSV so zu erfolgen, dass eine Gefährdung des Grund- und Oberflächenwassers nicht zu besorgen ist. In der zukünftigen Trinkwasserschutzzone III A gibt es gemäß § 49 AwSV i.V.m. der zukünftigen Wasserschutzgebietsverordnung besondere Anforderungen und Begrenzungen.

Ist zum Zeitpunkt der Neugestaltung des Teilbereiches 1 (Sondergebiet Einzelhandel), die neue Trinkwasserschutzzone Wendorf in Kraft, ist zu beachten, dass neu herzustellende Verkehrsflächen/Stellplätze gemäß der Wasserschutzgebietsverordnung gemäß der RiStWag herzustellen sind.

Werden bei der Durchsetzung der Planung Erdaufschlüsse (auch Flächenkollektoren oder Erdwärmesonden für Wärmepumpen notwendig, mit denen unmittelbar bzw. mittelbar auf die Bewegung oder die Beschaffenheit des Grundwassers eingewirkt wird, sind diese gemäß§ 49 Abs. 1 des WHG i.V. mit § 118 Abs. 1 des LWaG 6 Wochen vor Baubeginn bei der unteren Wasserbehörde anzuzeigen. Dies trifft ebenso für eventuell notwendige Grundwasserabsenkungen während der Baumaßnahmen zu. Es wird darauf hingewiesen, dass die Errichtung von Erdwärmesonden in der Trinkwasserschutzzone III A gemäß der zukünftigen Wasserschutzgebiets-verordnung verboten ist…“

### 16.3 Leitungen und Baumkonzept

Die Hansestadt Wismar hat die Stellungnahme der Stadtwerke Wismar GmbH mit Datum vom 18.04.2018 erhalten und in den Absichten berücksichtigt. Um Vereinbarkeit zwischen dem planerischen Konzept zu Baumpflanzungen und Leitungen herzustellen, sind einzelne Mindestanforderungen zu erfüllen. Dieser Hinweis wird behandelt. In der Planzeichnung ist der Gehweg dargestellt. Er befindet sich außerhalb des Geltungsbereiches. Die privaten Flächen des Sondergebietes grenzen nicht unmittelbar an den Gehweg an. Eine unmittelbare Überdeckung ist nur im südöstlichen Teil des Plangeltungsbereiches erkennbar. Insofern wird davon ausgegangen, dass Vereinbarkeit zwischen den Baumpflanzungen, dem Werbepylon und vorhandenem Leitungsbestand herzustellen ist bzw. hergestellt werden kann. Ein entsprechender Hinweis auf erforderliche Abstimmungen und Regelungsbedarf erfolgt. Die Baumstandorte für Anpflanzungen unmittelbar am östlichen Geltungsbereichsrand werden im Zuge der Ausführung optimiert. Ein entsprechender Hinweis wird aufgenommen. Die Wasserversorgungsleitung befindet sich in dem südöstlichen Teilbereich auf dem privaten Grundstück. Im Zuge der Ausführung ist hier Vereinbarkeit zwischen den Zielen der Stadtwerke Wismar GmbH und zur Realisierung des Vorhabens herzustellen. Inwiefern eine Umverlegung der Leitung im gesamten Bereich notwendig ist, ist zu prüfen. Vorzugsweise soll die Vereinbarkeit der Planziele mit dem Erhalt des Bestandes der Trinkwasserleitung erfolgen. Grundsätzlich wird von einer Vereinbarkeit der Planziele auch mit dem Erhalt des Bestandes der Leitungen ausgegangen. Eine abschließende Regelung wird auf die Ebene des Bauantragsverfahrens verschoben.

Folgender Hinweis wird im Teil B Text berücksichtigt.
Die Stadtwerke Wismar GmbH haben im Rahmen des Beteiligungsverfahrens in ihrer Stellungnahme vom 18.04.2018 auf Erfordernisse zur Umsetzung des Baumkonzeptes im Zusammenhang mit dem vorhandenen Leitungsbestand im Gehweg östlich des Plangeltungsbereiches verwiesen. Die Überprüfung durch die Hansestadt Wismar ist dahingehend erfolgt, dass eine Möglichkeit zur Umsetzung des Konzeptes besteht. Die konkrete Regelung erfolgt im nachfolgenden Verfahren. Das Baumkonzept ist gemäß Festsetzung umzusetzen. Für die Errichtung der Lärmschutzwand am Gehweg ist die Baufreiheit und die Sicherung der Trinkwasserversorgung vor Errichtung der Schallschutzwand mit der Stadtwerke Wismar GmbH zu regeln.

Unter Berücksichtigung des Hinweises der Stadtwerke Wismar GmbH ist die Vereinbarkeit der Trinkwasserversorgung und der Realisierung des Baumkonzeptes und der Realisierung der Lärmschutzwand herzustellen. Dafür werden geringfügige Abweichungen der Standorte für die Einzelbäume hingenommen. Die Voraussetzungen für die entsprechende Baufreimachung sind durch den Verursacher/Bauherren zu schaffen. Ausnahmsweise sind geringfügige Änderungen des Konzeptes für die Baumpflanzung und für den Standort der Schallschutzwand zulässig.

### 16.4 Abwasserbeseitigung

Das anfallende Abwasser (Schmutz- und Niederschlagswasser) ist wie bisher grundsätzlich im Trennsystem abzuleiten. Der Anschluss kann an vorhandene Anlagen grundstücksbezogen gesichert werden.
Die Planung für den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage ist in Abstimmung mit dem Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb der Hansestadt Wismar durchzuführen.
Die geltende Abwassersatzung und die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Abwasserbeseitigung der Hansestadt Wismar sind zu beachten.

### 16.5 Oberflächenwasserbeseitigung

Das anfallende Niederschlagswasser soll wie bisher durch Einleitung in die Regenwasserkanalisation entsorgt werden.

### 16.6 Brandschutz/ Löschwasser

Für das Plangebiet kann die Löschwasserversorgung gesichert werden. Die Zugänglichkeit im Planungsgebiet, insbesondere Zu- und Durchfahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen für Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr müssen entsprechend § 5 LBauO M-V i.V.m. Anhang E – Richtlinie über die Flächen für die Feuerwehr – sowie DIN 14090 gewährleistet sein. Beim Einbau von Absperranlagen ist die Schließung „Wismar“ zu verwenden. Für die Schließung „Wismar“ ist im EVB mit dem Sachgebiet Straßenunterhaltung die Abstimmung zu führen.
Der Grundschutz der Löschwasserversorgung ist aufgrund § 2 Abs. 1 Punkt 4 des Gesetzes über den Brandschutz und die technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern (BrSchG)vom 21.12.2015 (GVOBl. M-V Nr. 23/2015 vom 30.12.2015) in der jeweils geltenden Fassung sicherzustellen. Bei der erhöhten Brandlast oder Brandgefährdung im Einzelfall ist eine besondere Löschwasserversorgung erforderlich. Hierfür ist der Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigte verantwortlich. Entsprechend

des Arbeitsblattes W 405 „Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung“ sind für das Planungsgebiet 96 m³/h bereitzustellen, die zur Verfügung stehen müssen. Der Zeitraum ist für 2 Stunden zu bemessen. Gemäß Stellungnahme der Stadtwerke Wismar GmbH vom 18.04.2018 wird folgendes ergänzt:
“Die Stadtwerke Wismar GmbH können der Hansestadt Wismar gemäß Konzessionsvertrag kostenlos Löschwasser zur Verfügung stellen. Wesentliche Voraussetzung hierfür ist generell die Benennung des Löschwasserbedarfes und der notwendigen technischen Anlagen (Entnahmestellen und ggf. größere Rohrdimensionen) durch die Hansestadt Wismar. Die Vorhaltung und Bereitstellung von Löschwasser ist durch eine separate Vereinbarung zu regeln."

Da die Begründung zum Beteiligungsverfahren die entsprechenden Anforderungen zum Löschwasserbedarf enthielt, geht die Hansestadt Wismar davon aus, dass der Löschwasserbedarf abgesichert werden kann.

### 16.7 Energieversorgung

Aufgrund der Lage innerhalb des Stadtgebietes wird die Anbindung an vorhandene Versorgungsleitungen vorgesehen. Die Stadtwerke Wismar GmbH haben in ihrer Stellungnahme vom 18.04.2018 mitgeteilt, dass vorbehaltlich der zukünftig benötigten Leistungsabnahme eine Anbindung an das vorhandene Stromleitungsnetz des örtlichen Netzbetreibers, der Strom- und Gasnetz Wismar GmbH, erfolgen kann.

### 16.8 Gasversorgung

Bei Bedarf kann die Gasversorgung über die Stadtwerke Wismar GmbH gesichert werden. Die Stadtwerke Wismar GmbH haben mitgeteilt, dass vorbehaltlich der zukünftig benötigten Leistungsabnahme eine Anbindung an das vorhandene Gasleitungsnetz des örtlichen Netzbetreibers, der Strom- und Gasnetz Wismar GmbH erfolgen kann.

### 16.9 Telekommunikation

Telekomunikation soll wie bisher durch Anbindung an das Telekommunikationsleitungssystem gesichert werden. Die Deutsche Telekom Technik GmbH hat ihre Stellungnahme am 25.04.2018 zum Planvorhaben abgegeben. Auf dem Grundstück im Teilbereich 1 befinden sich Leitungen auf dem privaten Grundstück. Der Grundstücksanschluss soll weiterhin aufrechterhalten werden. Abstimmungen erfolgen im Zuge der konkreten Vorbereitung im Bauantragsverfahren. Da die Planungsabsichten den öffentlichen Raum nicht betreffen, sind hier keine Änderungen im Netz der Deutschen Telekom Technik GmbH zu erwarten. Die Anforderungen im privaten Bereich sind im Zuge des Bauantrags- bzw. Baugenehmigungsverfahrens abzustimmen.

### 16.10 Abfallentsorgung

Aufgrund der Lage innerhalb der bebauten Ortslage kann die Abfallentsorgung gesichert werden.

### 16.11 Allgemeine Hinweise

Die Stadtwerke Wismar GmbH haben in ihrer Stellungnahme vom 18.04.2018 mitgeteilt, dass aus den beigefügten Bestandsplänen die vorhandenen Versorgungsleitungen der Stadtwerke Wismar GmbH und der Strom- und Gasnetz Wismar GmbH ersichtlich sind. Es sind die Mindestabstände nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik einzuhalten. Eine Überbauung der Versorgungsleitungen ist nicht statthaft. Eine detaillierte Abstimmung zu Anpflanzungen im Nahbereich der Leitung hat im Vorfeld der Ausführung zu deshalb zu erfolgen.

## 17. Flächenbilanz

| Flächennutzung | Flächengröße in m² |
|---|---|
| **Sondergebet Einzelhandel nach § 11 BauNVO** | **7.948,0** |
| davon innerhalb von Baugrenzen | 3.458,0 |
| davon Anpflanzgebote | 1.298,0 |
| davon als Fläche für Stellplätze umgrenzt | 2.877,0 |
| **Summe** | **7.948,0** |

Die Flächen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes betragen somit ca. 0,8 ha.

## 18. Auswirkungen der Planung

Mit der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32/93 werden die Voraussetzungen für die verbesserte Nahversorgung geschaffen. Die bisher durch den Nahversorger genutzte Fläche wird unter Berücksichtigung der heutigen und erforderlichen Standortanforderungen nachgenutzt. Es wird ein moderner Discounter an gleicher Stelle errichtet. Somit kann die Inanspruchnahme zusätzlicher bisher baulich nicht genutzter Flächen ausgeschlossen werden.
In Bezug auf die Auswirkungen durch Lärm der Einzeleinrichtung und durch Lärm der Zu- und Abfahrten von LKW und PKW werden Vorsorgemaßnahmen getroffen. Aktive Schallschutzmaßnahmen und passive Schallschutzmaßnahmen werden festgesetzt, um gesunde Wohn- und Lebensverhältnisse zu sichern.
Durch Verwendung einer transparenten Lärmschutzwand, die nicht blickdicht ausgebildet wird, kann diese in die Wohnumgebung integriert werden, ohne erhebliche Auswirkungen zu verursachen.

## 19. Nachrichtliche Übernahmen (§ 9 Abs. 6 BauGB)

### 19.1 Bau- und Kulturdenkmale/ Bodendenkmale

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind im Plangebiet keine Bau- und Kulturdenkmale sowie Bodendenkmale bekannt.

Für Bodendenkmale, die bei Erdarbeiten zufällig neu entdeckt werden, gelten die Bestimmungen des § 11 DSchG M-V. In diesem Fall ist die Untere Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Eintreffen eines Mitarbeiters oder Beauftragten des Landesamtes in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige.

### 19.2 Artenschutzrechtliche Belange

Gehölzschnitt
Der Schnitt von Gehölzen darf gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) nur im Zeitraum zwischen dem 1. Oktober und dem letzten Tag im Februar durchgeführt werden. In einem anderen Zeitraum sind nur schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen zulässig. Ausnahmen sind zulässig, sofern der gutachterliche Nachweis durch den Verursacher erbracht wird, dass keine besonders geschützten Tierarten entgegen § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz betroffen werden (z.B. Brutvögel, Fledermäuse) und die Zustimmung der zuständigen Behörde vorliegt.

Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahme
Für den Abriss der Gebäude ist zu sichern, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG vermieden werden. Hierfür ist die „Ökologische Baubegleitung“ zu berücksichtigen für Abrissmaßnahmen.

## 20. Hinweise

### 20.1 Abfall- und Kreislaufwirtschaft

Sollten während der Erdarbeiten Auffälligkeiten, wie unnatürliche Verfärbungen bzw. Gerüche des Bodens auftreten, ist die zuständige untere Bodenschutzbehörde zu informieren. Grundstücksbesitzer sind als Abfallbesitzer nach § 15 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubs oder Bauabfalls verpflichtet. Sie unterliegen damit gleichzeitig der Anzeigepflicht.
Alle Baumaßnahmen sind so vorzubereiten und durchzuführen, dass von den Baustellen eine sach- und umweltgerechte Abfallentsorgung nach den gesetzlichen Bestimmungen erfolgen kann.

### 20.2 Bodenschutz

Der Grundstückseigentümer und der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück sowie die weiteren in § 4 Abs. 3 und 6 des Bundesbodenschutzgesetzes genannten Personen sind verpflichtet konkrete Anhaltspunkte dafür, dass eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast vorliegt, unverzüglich zuständigen unteren Bodenschutzbehörde mitzuteilen. Diese Pflicht gilt bei Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen oder ähnlichen Einwirkungen auf den Boden und den Untergrund zusätzlich für die Bauherren und die von ihnen mit der Durchführung dieser Tätigkeiten Beauftragten, Schadensgutachter, Sachverständige und Untersuchungsstellen.

Werden schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten im Sinne des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) festgestellt, sind die Grundstückseigentümer in Grundlage von § 2 des Gesetzes zum Schutz des Bodens im Land Mecklenburg – Vorpommern [Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) M-V] verpflichtet, den unteren Bodenschutzbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte hierüber Mitteilung zu machen.
Bei allen Maßnahmen ist Vorsorge zu treffen, dass schädliche Bodeneinwirkungen, welche eine Verschmutzung, unnötige Vermischung oder Veränderung des Bodens, Verlust von Oberboden, Verdichtung oder Erosion hervorrufen können, vermieden werden.

### 20.3 Munitionsfunde

Werden bei Erdarbeiten kampfmittelverdächtige Gegenstände oder Munition aufgefunden, ist aus Sicherheitsgründen die Arbeit an der Fundstelle und der unmittelbaren Umgebung sofort einzustellen und der Munitionsbergungsdienst des Landes Mecklenburg-Vorpommern zu benachrichtigen. Nötigenfalls ist die Polizei und ggf. die örtliche Ordnungsbehörde hinzuziehen.

### 20.4 Trinkwasserschutz

Das Plangebiet liegt derzeit im keiner Trinkwasserschutzzone. Das Plangebiet liegt jedoch innerhalb der geplanten Neufestsetzung der Trinkwasserschutzzone III A der Wasserfassung Wendorf.

### 20.5 Berücksichtigung der Leitungsverläufe bei Anpflanzungen und Lärmschutzwand

Die Stadtwerke Wismar GmbH haben im Rahmen des Beteiligungsverfahrens in ihrer Stellungnahme vom 18.04.2018 auf Erfordernisse zur Umsetzung des Baumkonzeptes im Zusammenhang mit dem vorhandenen Leitungsbestand im Gehweg östlich des Plangeltungsbereiches verwiesen. Die Überprüfung durch die Hansestadt Wismar ist dahingehend erfolgt, dass eine Möglichkeit zur Umsetzung des Konzeptes besteht. Die konkrete Regelung erfolgt im nachfolgenden Verfahren. Das Baumkonzept ist gemäß Festsetzung umzusetzen. Für die Errichtung der Lärmschutzwand am Gehweg ist die Baufreiheit und die Sicherung der Trinkwasserversorgung vor Errichtung der Schallschutzwand mit der Stadtwerke Wismar GmbH zu regeln.

## TEIL 2 Ausfertigung

### 1. Beschluss über die Begründung

Die Begründung zur Satzung über die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32/93 der Hansestadt Wismar „Wohngebiet Hinter Wendorf“ wurde in der Sitzung der Bürgerschaft am …….. gebilligt.

Hansestadt Wismar, den (Siegel)

Thomas Beyer
Bürgermeister
der Hansestadt Wismar

### 2. Arbeitsvermerke

Aufgestellt in Zusammenarbeit mit der Hansestadt Wismar durch:

Planungsbüro Mahnel
Rudolf-Breitscheid-Straße 11
23936 Grevesmühlen
Telefon 0 3881 / 7105 - 0
Telefax 0 3881 / 7105 - 50
pbm.Mahnel.gvm@t-online.de

## TEIL 3 Gutachten

Für die Bearbeitung des Bebauungsplanes wurden die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls sowie zum Nachweis des ausreichenden Schallschutzes ein Schallgutachten erstellt.

Die Gutachten im Einzelnen:

1. Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls für den Bau eines großflächigen Einzelhandelsbetriebes mit mehr als 1.200 m² und kleiner 5.000 m².
   Aufgestellt: Planungsbüro Mahnel

2. Schalltechnische Untersuchung zur geplanten Erweiterung eines ALDI-Marktes in der Zierower Landstraße in Wismar, Gutachten Nr. 1611 131, erstellt vom Sachverständigen-Ring Dipl.-Ing. H.-U. Mücke GmbH, Clever Tannen 10, 23611 Bad Schwartau, erstellt am 21.07.2017, ergänzt am 17.01.2018

# Allgemeine Umweltverträglichkeits-Vorprüfung (UVVP) des Einzelfalls nach Anlage 2 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

# für die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32/93 der Hansestadt Wismar „Wohngebiet Hinter Wendorf“ im Verfahren nach § 13a BauGB

**Aufgestellt durch:**

**Planungsbüro Mahnel**

**Rudolf- Breitscheid- Str. 11**

**23936 Grevesmühlen**

**Telefon 03881 / 71 05 – 0**

**Telefax 03881 / 71 05 – 50**

# Umweltverträglichkeitsvorprüfung

**zur Satzung für die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32/93 der Hansestadt Wismar „Wohngebiet Hinter Wendorf“**

INHALTSVERZEICHNIS SEITE


| | | |
|---|---|---|
| **1.** | **Vorbemerkungen** | **3** |
| 1.1 | Geplante Maßnahme | 3 |
| 1.2 | Abgrenzung des Plangeltungsbereiches | 3 |
| 1.3 | Gesetzliche Grundlage | 5 |
| **2.** | **Merkmale des Vorhabens** | **6** |
| 2.1 | Größe des Vorhabens | 6 |
| 2.2 | Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft | 8 |
| 2.3 | Abfallerzeugung | 11 |
| 2.4 | Umweltverschmutzung und Belästigungen | 11 |
| 2.5 | Unfallrisiko, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien | 13 |
| **3.** | **Standort des Vorhabens** | **13** |
| 3.1 | Nutzungskriterien – Bestehende Nutzungen | 14 |
| 3.2 | Qualitätskriterien (Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit) | 17 |
| 3.3 | Schutzkriterien | 19 |
| 3.4 | Merkmale der möglichen Auswirkungen | 22 |
| **4.** | **Zusammenfassung** | **24** |

# 1. Vorbemerkungen

## 1.1 Geplante Maßnahme

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Nutzung des MI 5-Gebietes, Aldi-Markt, für den Einzelhandel unter modernen und standortgerechten Voraussetzungen zu schaffen, ist die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32/93 notwendig.

Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar hat am 24.11.2016 den Beschluss über die Aufstellung der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32/93 „Wohngebiet Hinter Wendorf“ gefasst. Sie führt das Aufstellungsverfahren in Anwendung des § 13a BauGB als Verfahren der Innenentwicklung durch.

Die Hansestadt Wismar beabsichtigt, die innerörtliche Fläche für eine geänderte bauliche Nutzung, für einen größeren Einzelhandelsbetrieb vorzubereiten. Die Fläche befindet sich bereits als Mischgebiet innerhalb des Bebauungsplanes Nr. 32/93 der Hansestadt Wismar. Ein Ausufern in den Außenbereich erfolgt nicht - es erfolgt eine planungsrechtliche Vorbereitung für einen größeren Nahversorger mit einer Verkaufsraumfläche von maximal 1.267 m².

Mit der 5. Änderung des Bebauungsplanes wird die Art der baulichen Nutzung von Mischgebiet in ein Sondergebiet Einzelhandel nach § 11 Abs. 2 BauNVO festgesetzt. Dies betrifft den Teilbereich 1. Für den Teilbereich 2 wird die Art der baulichen Nutzung nicht geändert.

Der Geltungsbereich der vorliegenden Planung befindet sich im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 32/93 der Hansestadt Wismar „Wohngebiet Hinter Wendorf“. Im Bebauungsplan ist die von der Änderung betroffene Fläche als Teil des Gebietes M5 berücksichtigt und als Mischgebiet gemäß § 6 BauNVO festgesetzt. Im Bereich des Flächennutzungsplanes sind Mischgebiete nach § 6 BauNVO dargestellt. Bisher wird das Grundstück als Standort für einen Discounter genutzt. Der Discounter soll entsprechend den neuen Anforderungen durch einen größeren modernen und heute typischen Discounter (Aldi) ersetzt werden. Der Discounter reagiert damit auf die Nachfrage zur weiterhin verbesserten Qualität der Versorgung. Der solitäre Nahversorgungsstandort in der städtebaulich integrierten Lage ist für die Qualität des Wohnstandortes von großer Bedeutung. Der Standort entspricht den Aussagen zur Entwicklung des Einzelhandels im Regionalen Einzelhandelskonzept für den Stadt-Umland-Raum Wismar (REK), beschlossen von der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar am 27.06.2013. Die Qualität der Nahversorgung geht einher mit den Anforderungen an die Sicherung des attraktiven Wohnstandortes Ostseeblick.

## 1.2 Abgrenzung des Plangeltungsbereiches

Das Plangebiet liegt am westlichen Siedlungsrand der Hansestadt Wismar innerhalb des Bebauungsplanes Nr. 32/93. Der Geltungsbereich der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32/93 „Wohngebiet Hinter Wendorf“ besteht aus zwei Teilbereichen. Der Teilbereich 1 wird wie folgt begrenzt:

- Teilbereich 1 für die planungsrechtliche Regelung des Einkaufsmarktes, Änderung des Teilbereiches MI 5 in ein Sondergebiet Einzelhandel:

| | |
|---|---|
| im Norden: | durch den Fuß- und Radweg zwischen der Straße Ostseeblick und der Zierower Landstraße, |
| im Osten: | durch die Zierower Landstraße, |
| im Süden: | durch das Grundstück Zierower Landstraße 2 (Fachmärkte), |
| im Westen: | durch das Grundstück Ostseeblick Nr. 3-11 (2 Mehrfamilienhäuser). |

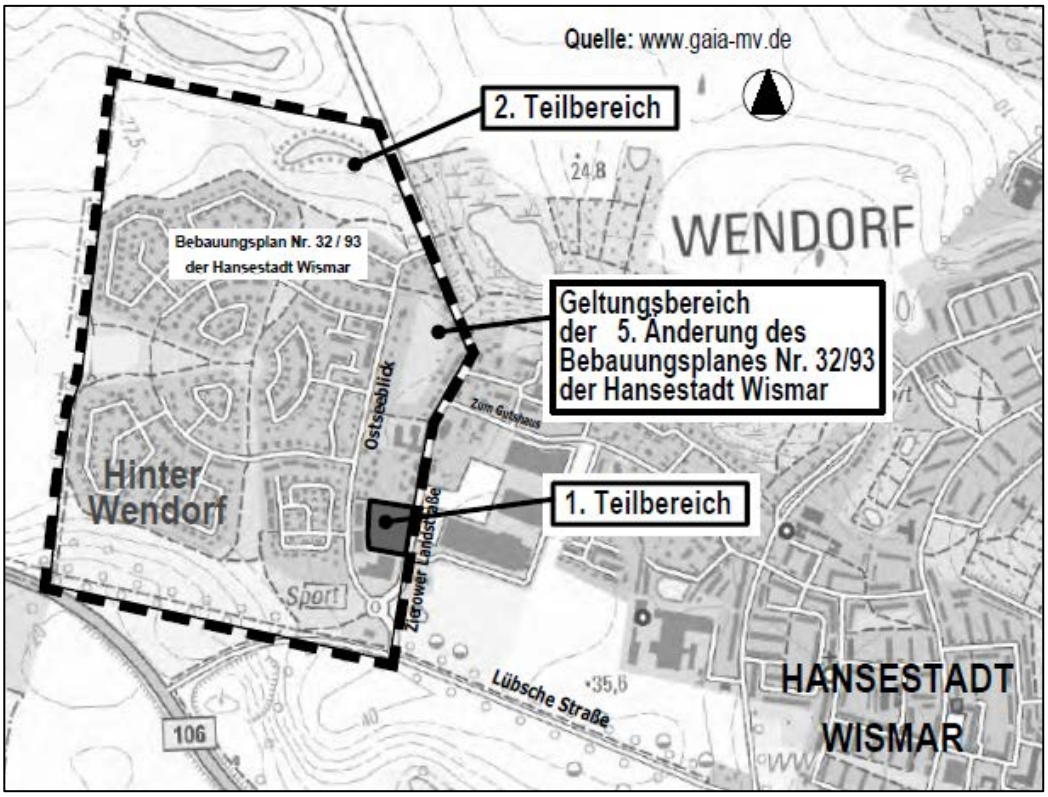


**Abb. 1**: Übersichtsplan Geltungsbereich mit Darstellung der Teilbereiche

## 1.3 Gesetzliche Grundlage

Es wird grundsätzlich von einer Verträglichkeit des Vorhabens ausgegangen. Zur Rechtssicherheit wird jedoch eine Vorprüfung durchgeführt.

Bei einer gesamtheitlichen Betrachtung des Vorhabens würde folgende gesetzliche Grundlage Anwendung finden:

Es gelten folgende Regelungen für das Einkaufszentrum:

Gemäß 18.6.2 der Anlage 1 des Gesetzes zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie ist eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen, wenn folgendes Kriterium erfüllt wird:

Bau eines Einkaufszentrums, eines großflächigen Einzelhandelsbetriebes oder eines sonstigen großflächigen Handelsbetriebes im Sinne des § 11 Absatz 3 Satz 1 der Baunutzungsverordnung, für den im bisherigen Außenbereich im Sinne des § 35 des Baugesetzbuchs ein Bebauungsplan aufgestellt wird, mit einer zulässigen Geschossfläche von 1.200 m² bis weniger als 5.000 m².

Der Prüfwert für die Vorprüfung von 1.200 m2 bis 5.000 m2 Geschossfläche nach Zif. 18.6.2 der Anlage 1 zum UVPG wird überschritten. Die Geschossfläche ohne Vordach beträgt 2.062 m². Folglich ist für den Bau des Einkaufsmarktes die Notwendigkeit der Durchführung einer Allgemeinen Vorprüfung gegeben.

Da es sich bei dem Vorhaben um die Änderung eines Planes handelt, findet außerdem Punkt 18.8 Anwendung:

Bau eines Vorhabens der in den Nummern 18.1 bis 18.7 genannten Art, soweit der jeweilige Prüfwert für die Vorprüfung erreicht oder überschritten wird und für den in sonstigen Gebieten ein Bebauungsplan aufgestellt, geändert oder ergänzt wird.

Das Vorhaben ist UVP- pflichtig, wenn – nach Prüfung nachfolgender Kriterien - Einschätzung der Gemeinde aufgrund überschlägiger Prüfung- erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die Prüfkriterien für die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls sind in Anlage 2 zum UVPG unter den Nummern 1. bis 3. aufgeführt und insgesamt abzuarbeiten.

## 2. Merkmale des Vorhabens

Nachfolgend werden die Merkmale des Vorhabens – hier Schaffung eines Einkaufszentrums - und die davon ausgehenden Wirkungen auf die Umwelt, insbesondere hinsichtlich der unten aufgeführten Kriterien, überschlägig beschrieben. Dabei wird im speziellen auf die Merkmale und Wirkungen eingegangen, bei denen nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

### 2.1 Größe des Vorhabens

| Kriterium | Erheblichkeit der Auswirkung |
|---|---|
| Prüfwert für Größe oder Leistung (gemäß Anlage 1 zum UVPG) | **Einkaufszentrum**<br>Geschossfläche ohne Vordach: 2.062 m²<br>Verkaufsfläche: 1.267 m²<br><br>Prüfwert – Einkaufszentrum: Geschossfläche 1.200 m² bis weniger als 5.000 m²<br><br>gemäß 18.6.2 der Anlage 1 des Gesetzes zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie ist eine **allgemeine Vorprüfung** durchzuführen |
| vom Vorhaben benötigte Fläche (einschließlich aller Nebeneinrichtungen) | Das Plangebiet umfasst ca. 7.948 m². Dieses setzt sich zusammen aus den folgenden Flächennutzungen:<br>- Gebäude (Einkaufszentrum)<br>- Verkehrsflächen<br>- Gehweg<br>- Stellplätze<br>- Anpflanzungen (Anpflanzungen und Erhalt) / Grünflächen |
| Besonderheiten (Anzahl und Ausmaß von Bauwerken, Kapazitäten, Produktionsmengen, Stoffdurchsatz und sonstige Größen- und Leistungsmerkmale) | **Einkaufszentrum**<br>- Discounter Aldi mit einer Verkaufsfläche von ca. 1.267 m²<br><br>**Parkplatz**<br>- 101 Kundenparkplätze<br>- Stellflächen in Betonsteinpflaster ohne Fase<br>- Gestaltung mit Baumpflanzungen/ Grünflächen innerhalb der jeweiligen Parkplatzreihen bzw. Unterbrechung<br><br>**Grünstrukturen**<br>- Abgrenzung an der westlichen Plangebietsgrenze mit Bepflanzungen von Bäumen und Sträuchern auf dem Wall<br>- 17 Neuanpflanzungen zwischen den Stellplätzen |

Aufgrund der dargestellten Größen für das Einkaufszentrum besteht die gesetzliche Notwendigkeit eine Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls (§ 3c Abs. 1 Satz 1 UVPG) durchzuführen.

## 2.2 Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft

| Kriterium | Erheblichkeit der Auswirkung |
|---|---|
| Wasser | Einleitungen und Entnahmen erfolgen gemäß gesetzlichen Bestimmungen.<br><br>Der Schutz des Grundwassers ist durch die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften sicherzustellen.<br><br>Bei Einhaltung des ordnungsgemäßen Umganges mit Betriebsmitteln können baubedingte Risiken des Menschen durch Grundwasserverunreinigungen ausgeschlossen werden. Dazu gehören u.a. Vorkehrungen zum Schutz vor Grundwasserverunreinigungen in der Bauzeit.<br><br>Die Versorgung mit Trinkwasser ist wie bisher über die Anbindung an vorhandene Leitungssysteme vorgesehen. Die Versorgung erfolgt über Anlagen der Stadtwerke Wismar GmbH.<br><br>Das anfallende Abwasser (Schmutz- und Niederschlagswasser) ist wie bisher grundsätzlich im Trennsystem abzuleiten. Der Anschluss kann an vorhandene Anlagen grundstücksbezogen gesichert werden.<br>Die geltende Abwassersatzung und die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Abwasserbeseitigung der Hansestadt Wismar sind zu beachten.<br><br>Das anfallende Niederschlagswasser soll wie bisher durch Einleitung in die Regenwasserkanalisation entsorgt werden.<br><br>Eine Belastung von Grund- und Oberflächenwasser ist dementsprechend nicht zu erwarten. |
| Boden | Das Vorhaben befindet sich auf anthropogen vorgeprägten Flächen im Siedlungsbereich; überwiegend sind die Flächen bereits versiegelt. Die Funktionsfähigkeit des Bodens ist aufgrund der vorhandenen Vorbelastung bereits beeinträchtigt.<br><br>Aufgrund der Vorbelastungen werden die zusätzlichen Versiegelungen im Hinblick auf Veränderungen des Schutzgutes Boden als nicht erheblich betrachtet.<br>Mit der 5. Änderung des Bebauungsplanes wird dem Grundsatz des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden Rechnung getragen.<br><br>Erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten. |

| Kriterium | Erheblichkeit der Auswirkung |
|---|---|
| Natur und Landschaft | Das Plangebiet befindet sich im Siedlungsbereich der Stadt Wismar.<br>Bisher wird das Grundstück als Standort für einen Discounter genutzt. Der Discounter soll entsprechend den neuen Anforderungen durch einen größeren modernen und heute typischen Discounter (Aldi) ersetzt werden.<br><br>Das Plangebiet ist dementsprechend derzeit durch eine heterogene Bebauung geprägt. Der solitäre Nahversorgungsstandort in der städtebaulich integrierten Lage ist für die Qualität des Wohnstandortes von großer Bedeutung.<br><br>Das Bestandsgebäude wird mit Realisierung des Vorhabens entfernt.<br><br>Durch Verwendung einer transparenten Lärmschutzwand an der nördlichen Grenze des Plangeltungsbereiches, die nicht blickdicht ausgebildet wird, kann diese in die Wohnumgebung integriert werden, ohne erhebliche Auswirkungen zu verursachen.<br><br>In der Umgebung des Plangebietes befindet sich Bebauung.<br>Südlich und östlich des Plangebietes befinden sich Einzelhandelsbetriebe und Kleingewerbe. Unter anderem befinden sich im Umgebungsbereich ein Baumarkt (Roller), Marktkauf Center Wismar, eine Tankstelle und Futterhaus.<br>Nördlich und westlich des Plangebietes schließen sich Wohnhäuser an.<br><br>Das Landschaftsbild (Ortsbild) des Plangebietes ist durch die vorhandenen baulichen Anlagen des vorhandenen Nahversorgers geprägt. Der geplante Baukörper des Einkaufszentrums gliedert sich in das vorhandene städtebauliche und landschaftliche Bild ein.<br><br>Eine Beeinträchtigung von Natura2000-Schutzgebieten ist nicht zu erwarten. Die Natura2000-Gebiete (SPA „Wismarbucht und Salzhaff und das FFH-Gebiet „Wismarbucht“) befinden sich in respektabler Entfernung, so dass eine Überprüfung der Auswirkungen nicht erforderlich ist<br><br>Gemäß § 18 NatSchAG M-V sind keine geschützten Einzelbäume von dem Vorhaben betroffen.<br>Weiterhin sind gemäß §§ 19 und 20 NatSchAG M-V geschützte Gehölze oder Biotope auf den zur Bebauung vorgesehenen Flächen vom Vorhaben nicht betroffen. |

| Kriterium | Erheblichkeit der Auswirkung |
|---|---|
| | Die Stellplätze werden grünplanerisch gestaltet und anteilig mit Gehölzen bepflanzt.<br><br>Als Maßnahme zum Artenschutz darf der Schnitt von Gehölzen gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) nur im Zeitraum zwischen 01. Oktober und dem letzten Tag im Februar durchgeführt werden; in einem anderen Zeitraum sind nur schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen zulässig.<br><br>Die Auswirkungen auf den Naturhaushalt (Flächeninanspruchnahme) sind als gering einzuschätzen. Der ökologische Wert des Planungsraumes verändert sich nicht.<br><br>Aufgrund der intensiven baulichen Nutzung und der weitgehenden Versieglung des Plangebiets ist nicht mit einem Vorkommen geschützter Tier- und Pflanzenarten zu rechnen.<br><br>Der Bereich ist bereits maßgeblich versiegelt. Deshalb werden keine erheblichen negativen Beeinträchtigungen im Vergleich zum Bestand des Naturhaushaltes erwartet. Nachteilige Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes werden insgesamt nicht erwartet. Die Empfindlichkeit des Planungsraumes gegenüber Eingriffen bleibt aufgrund der Lage im Siedlungsraum und der anthropogenen Vorbelastungen fast unverändert. |

## 2.3 Abfallerzeugung

| Kriterium | Erheblichkeit der Auswirkung |
|---|---|
| Abfälle und Abwässer | Im Rahmen der Abfallerzeugung sind gesetzliche Parameter einzuhalten. Von einer geordneten Ver- und Entsorgung ist auszugehen. Besondere Abfälle fallen nicht an.<br><br>Aufgrund der Lage innerhalb der bebauten Ortslage kann die Abfallentsorgung gesichert werden.<br><br>Sollten während der Erdarbeiten Auffälligkeiten, wie unnatürliche Verfärbungen bzw. Gerüche des Bodens auftreten, ist die zuständige untere Bodenschutzbehörde zu informieren. Grundstücksbesitzer sind als Abfallbesitzer nach § 15 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubs oder Bauabfalls verpflichtet. Sie unterliegen damit gleichzeitig der Anzeigepflicht.<br><br>Die Auswirkungen im Hinblick auf Abfälle und Abwässer werden als unerheblich eingeschätzt. |

## 2.4 Umweltverschmutzung und Belästigungen

| Kriterium | Erheblichkeit der Auswirkungen |
|---|---|
| Stoffeinträge in Boden und Wasser | Aufgrund der geplanten Nutzung ist von keinen Stoffeinträgen auszugehen. (siehe Punkt 2.2 Wasser) |
| Erschütterungen | Erschütterungen sind in der Bauphase möglich. Baubedingte Beeinträchtigungen durch Erschütterungen sind zeitlich bedingt und daher nicht nachhaltig erheblich. |

| | |
|---|---|
| Geräusche | Es liegt ein Schallgutachten vor. Durchgeführt durch das Büro Sachverständigen-Ring Dipl.-Ing. H.-U. Mücke GmbH (25.09.2015).<br><br>Das Gutachten kommt zu folgenden Ergebnissen: Nach Überprüfung der Lärmimmissionen durch den geplanten Einkaufsmarkt und die dazugehörigen Stellplätze ist der Bau einer Lärmschutzwand als Schallschutzmaßnahme auf dem Anlagengrundstück erforderlich. Belieferungszeiten in der Nacht sind möglich. Berücksichtigt wird eine geplante Öffnungszeit an Werktagen von 07:00 bis 21:00 Uhr.<br><br>Bei Einhaltung folgender Voraussetzungen unterschreiten die Immissionswerte unter Berücksichtigung der Vorbelastung durch weitere Gewerbebetriebe für die maßgeblichen Immissionsorte in der Tages- und Nachtzeit die Richtwerte der TA Lärm:<br><br>• Einhaltung der für die Be- und Entlüftungsaggregate/Kühlaggregate angesetzten Schallleistungspegel<br>• Bau der Lärmschutzwand in einer Länge von 65 m und 3,5 m Höhe. Die Wand muss fugendicht und bis auf den Boden reichen und mit einem Flächengewicht von mindestens 15 kg/m2 bzw. einem Schalldämmmaß von R'w 2 ≥ 25 dB ausgeführt werden.<br><br>Eine Überschreitung der zulässigen Spitzenpegel tritt ebenfalls nicht auf.<br>Bei Umsetzung der o. g. Maßnahmen erfüllt der Betrieb des geplanten Nahversorgers die Kriterien der TA Lärm.<br><br>Mit der 5. Änderung des Bebauungsplanes ist keine Zunahme der verkehrlichen Frequentierung verbunden. Beeinträchtigungen durch Lärm von LKW für Zufahrten können durch entsprechende Maßnahmen auf ein den Normen entsprechendes Maß reduziert werden. Der vorhandene Wall im westlichen Planbereich wird mit als vorhandene Schallschutzmaßnahme berücksichtigt und dauerhaft gesichert. Die Festsetzung von Lärmpegelbereichen erfolgt unter Berücksichtigung der Vorsorge auf der Grundlage der Satzung über den rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 32/93 der Hansestadt Wismar. |

| | |
|---|---|
| Lichteinwirkungen | - |
| Gerüche | Unter Beachtung der einschlägigen lebensmittel-, emissionsschutz- und abfallrechtlichen Vorschriften sind keine negativen Auswirkungen zu erwarten. |
| Gesundheitsgefährdungen für Mensch oder Tier | Gesunde Wohn- und Lebensverhältnisse sind unter Berücksichtigung der erforderlichen Schallschutzmaßnahmen gewährleistet. Gesundheitsgefährdungen sind nicht zu erwarten. |
| Luft<br>in Nr. 4.6.1.1. der TA Luft angeführte Stoffe | Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine Auswirkungen der angeführten Stoffe bekannt. |

Umweltverschmutzungen und Belästigungen treten in geringem Maße und im Rahmen zulässiger Parameter auf. Im Rahmen der Vorprüfung sind diese als unerheblich einzustufen.

### 2.5 Unfallrisiko, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien

| Kriterium | Erheblichkeit der Auswirkung |
|---|---|
| Lagern, Umgang, Nutzung oder Produktion von gefährlichen Stoffen i.S. des ChemG bzw. GefStoffV, wassergefährdenden Stoffen i.S. des WHG, Gefahrgütern i.S. des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter oder radioaktiver Stoffe | - |
| Unfall-/ Störfallrisiken z.B. Lagerung, Handhabung, Beförderung von explosiven, giftigen, radioaktiven, krebserregenden, erbgutverändernden Stoffen | - |

Das Unfallrisiko wird als unerheblich eingeschätzt. Es erfolgt keine Verwendung von gefährlichen Stoffen oder Technologien mit ggf. bau-, anlage- oder betriebsbedingt erhöhtem Unfallrisiko.

## 3. Standort des Vorhabens

Die Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich nachfolgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung der Kumulierung mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:

Es sind nur die Standortmerkmale zu beschreiben, die für die Einschätzung erforderlich sind, ob das Vorhaben erhebliche, nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

## 3.1 Nutzungskriterien – Bestehende Nutzungen

| Kriterium | Erheblichkeit der Auswirkung |
|---|---|
| Flächen für (Wohn-) Siedlungen und Erholung | Das Plangebiet befindet sich im Siedlungsbereich der Stadt Wismar.<br><br>Bisher wird das Grundstück als Standort für einen Discounter genutzt. Der Discounter soll entsprechend den neuen Anforderungen durch einen größeren modernen und heute typischen Discounter (Aldi) ersetzt werden.<br><br>Das Plangebiet ist dementsprechend derzeit durch eine heterogene Bebauung geprägt. Der solitäre Nahversorgungsstandort in der städtebaulich integrierten Lage ist für die Qualität des Wohnstandortes von großer Bedeutung.<br><br>Das Bestandsgebäude wird mit Realisierung des Vorhabens entfernt.<br><br>In der Umgebung des Plangebietes befindet sich Bebauung.<br>Südlich und östlich des Plangebietes befinden sich Einzelhandelsbetriebe und Kleingewerbe. Unter anderem befinden sich im Umgebungsbereich ein Baumarkt (Roller), Marktkauf Center Wismar, eine Tankstelle und Futterhaus.<br>Nördlich und westlich des Plangebietes schließen sich Wohnhäuser an.<br><br>Nach Aussagen des vorliegenden Gutachtens sind die zusätzlichen Lärmbelästigungen unter Berücksichtigung der Maßnahmen vereinbar. (siehe Punkt 2.4)<br><br>Durch Schutzmaßnahmen können erhebliche Beeinträchtigungen des Erholungswertes in der Umgebung ausgeschlossen werden. Für die Wohnfunktion ergeben sich Verbesserungen durch die verbesserte Nachversorgung. Bei Einhaltung von Maßnahmen sind gesunde Wohn- und Lebensverhältnisse gewährleistet.<br>Somit ergeben sich keine erheblichen Beeinträchtigungen für die angrenzende Wohnbebauung. |

| | |
|---|---|
| land-/ forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen | Das Gebiet weist keine erheblichen Beeinträchtigungen für land-/ forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen auf. |
| Verkehr | Mit der 5. Änderung des Bebauungsplanes ist keine Zunahme der verkehrlichen Frequentierung verbunden. Beeinträchtigungen durch Lärm von LKW für Zufahrten können durch entsprechende Maßnahmen auf ein den Normen entsprechendes Maß reduziert werden. Aktive und passive Lärmschutzmaßnahmen sind vorgesehen und sind erforderlich.<br><br>Das Vorhabengebiet grenzt an die Zierower Landstraße an.<br>Die Zufahrt ist im Bereich der bisherigen Zufahrt von der Zierower Landstraße vorgesehen. In den übrigen Bereichen sind Zufahrten unzulässig. Somit erfolgt eine entsprechende Verkehrsregelung.<br><br>Beeinträchtigungen des vorhandenen Verkehrs sind nicht gegeben. |
| Ver- und Entsorgung | Die Ver- und Entsorgung erfolgt nach gesetzlichen Vorgaben. Die Ver- und Entsorgung des Plangebietes ist durch die Nutzung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen ohne umfangreichen zusätzlichen Erschließungsaufwand abgesichert. |
| Sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzung | Bisher wird das Grundstück als Standort für einen Discounter genutzt. Der Discounter soll entsprechend den neuen Anforderungen durch einen größeren modernen und heute typischen Discounter (Aldi) ersetzt werden. |

| | |
|---|---|
| Kumulierung mit anderen Vorhaben | Kumulierende Bebauungspläne der Innenentwicklung - die also in einem engen sachlichen, räumlichen und zeitlichen Zusammenhang stehen - sind nicht aufgestellt. Die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32/93 befindet sich zwar im zeitlichen Zusammenhang, jedoch besteht kein sachlicher Zusammenhang und eine entsprechende räumliche Entfernung in Bezug auf die hier durchgeführte 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32/93. Die Umnutzung von gewerblichen Hallen zu einem allgemeinen Wohngebiet im Rahmen der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32/93 stellt eine Verbesserung aus umweltrechtlicher Sicht dar. Belange des Einzelhandels werden in der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32/93 insofern berührt, dass eine Aufgabe der Einzelhandelsnutzung für den Möbelmarkt zugunsten der Wohnbebauung aufgegeben wird. |

Der betrachtete Bereich ist bereits mit einem Gebäude (Discounter) und Verkehrsflächen bebaut und überwiegend versiegelt. Erhebliche Auswirkungen auf die Nutzungskriterien sind nicht vorhanden*.*

## 3.2 Qualitätskriterien (Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit)

| Kriterium | Erheblichkeit der Auswirkung |
|---|---|
| Wasser/ Wasserbeschaffenheit | Relevante Oberflächengewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden.<br><br>Das Plangebiet liegt außerhalb von Trinkwasserschutzzonen.<br><br>Veränderte Auswirkungen auf den Oberflächenwasserabfluss sind, wenn überhaupt, unerheblich.<br><br>Der Schutz des Grundwassers ist durch die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften sicherzustellen. Es bestehen bereits Versieglungen im Bereich des Vorhabens.<br><br>Die Ableitung von anfallenden Oberflächen- und Schmutzwasser folgt den gesetzlichen Vorgaben.<br><br>Das Vorhaben befindet sich im Siedlungsbereich. Es handelt sich um einen Nachnutzung von Flächen. Daher wird der Grundwasserbeschaffenheit eine eher geringe Bedeutung beigemessen. |
| Boden | Für den planungsrelevanten Bereich sind laut dem Kartenportal grundwasserbestimmte Lehme/ Tieflehme und / oder staunass und > 40% hydromorph.<br><br>Die Fläche ist durch anthropogene Vornutzung und er vorhandenen Versiegelung bereits vorbelastet. Daher werden das Bodenpotential und die natürliche Bodenfunktion als gering eingeschätzt. |

| Kriterium | Erheblichkeit der Auswirkung |
|---|---|
| Natur<br>Tiere und Pflanzen | Für die artenschutzrechtliche Bewertung wird die derzeitige Bestandssituation zugrunde gelegt. Ein Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag liegt nicht vor.<br><br>Die Auswirkungen auf den Naturhaushalt (Flächeninanspruchnahme) sind als gering einzuschätzen. Der ökologische Wert des Planungsraumes verändert sich nicht.<br><br>Aufgrund der intensiven baulichen Nutzung und der weitgehenden Versieglung des Plangebiets ist nicht mit einem Vorkommen geschützter Tier- und Pflanzenarten zu rechnen.<br><br>Der Bereich ist bereits maßgeblich versiegelt. Deshalb werden keine erheblichen negativen Beeinträchtigungen im Vergleich zum Bestand des Naturhaushaltes erwartet. Die Empfindlichkeit des Planungsraumes gegenüber Eingriffen bleibt aufgrund der Lage im Siedlungsraum und der anthropogenen Vorbelastungen fast unverändert.<br><br>Es kann zu Vergrämungen durch insbesondere Baulärm kommen. Aufgrund der zeitlichen Befristung der Baumaßnahmen werden diese als unerheblich betrachtet.<br>Es sind Nutzungsintensivierungen des Plangebietes zu erwarten. Betriebsbedingte Störungen z.B. durch Lärm oder optische Reize werden als unerheblich bewertet, da sie bereits in der Umgebung des Plangebietes vorhanden sind und die in dem Bereich vorkommenden Arten entsprechend an Störquellen gewöhnt sind.<br><br>Für die anzupflanzenden Einzelbäume sind heimische standortgerechte Laubbäume zu verwenden.<br><br>Als Maßnahme zum Artenschutz darf der Schnitt von Gehölzen gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) nur im Zeitraum zwischen 01. Oktober und dem letzten Tag im Februar durchgeführt werden; in einem anderen Zeitraum sind nur schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen zulässig. |

Auswirkungen des Vorhabens im Innenbereich auf den Naturhaushalt sind nicht relevant im Sinne des Naturschutzrechtes und des BauGB.

Aufgrund der anthropogenen Vorbelastungen wird von keinen erheblichen Auswirkungen im Hinblick auf Boden- und Wasserpotential ausgegangen. Durch dieses Vorhaben treten keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ein.

Generell werden die anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen als gering eingeschätzt, da es sich um ein anthropogen vorgeprägtes Gebiet handelt.

Grundsätzlich werden die hauptsächlich baubedingt auftretenden Beeinträchtigungen mit Hilfe von Festlegungen zur Regelungen zum Schnitt von Gehölzen für regelbar gehalten.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die Natur und Landschaft können unter Berücksichtigung des Gehölzschutzes nicht erwartet.

### 3.3 Schutzkriterien

Nachfolgend werden Betrachtungen im Hinblick auf die Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung der in Nr. 2.3 der Anlage 2 zum UVPG genannten besonders empfindlichen Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes durchgeführt.

| Kriterium | Abschätzung der Erheblichkeit |
|---|---|
| FFH-Gebiete<br>§ 31ff BNatSchG | nicht im planungsrelevanten Bereich vorhanden. |
| EU- Vogelschutzgebiete (SPA)<br>§ 31ff BNatSchG | |
| Naturschutzgebiete<br>§ 23 BNatSchG | |
| Nationalparke<br>§ 24 BNatSchG | |
| Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete<br>§§ 25 und 26 BNatSchG | |
| Gesetzliche geschützte Biotope<br>§ 30 BNatSchG | |
| Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete<br>§§ 51ff und § 76 WHG | nicht im planungsrelevanten Bereich vorhanden. |
| Gebiete, in denen die in Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind. | nicht gegeben |
| Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte in | Die Hansestadt Wismar ist als Mittelzentrum eingestuft (RREP WM). Mittelzentren sollen als Standorte für die Versorgung der Bevölkerung, ihrer |

| | |
|---|---|
| verdichteten Räumen im Sinne des § 2 Abs. 2 und 5 ROG | Mittelbereiche mit Gütern und Dienstleistungen des gehobenen Bedarfs, regionalbedeutsame Wirtschaftsstandorte mit vielfältigem Arbeits- und Ausbildungsplatzangebot und Einkaufzentren des gehobenen Bedarfs gestärkt und weiterentwickelt werden. Die Hansestadt Wismar ist darüber hinaus ein landesweit bedeutsamer Wirtschafts- und Handelsstandort und als See- und Hafenstadt sowie als Hochschulstandort zu sichern und zu entwickeln.<br>In der Begründung heißt es dazu, dass Mittelzentren wichtige Standorte für Wirtschaft, Handel, Bildung und Dienstleistungen sind und wesentlich zur Stabilisierung der ländlichen Räume beitragen. Mittelzentren sind deshalb in ihrer Funktion zu erhalten und weiterzuentwickeln.<br><br>Die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32/93 „Wohngebiet Hinter Wendorf“ der Hansestadt Wismar entspricht den Zielen des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes.<br><br>Das Vorhaben stimmt mit den Zielen des Gutachtlichen Landschaftsrahmenplans Westmecklenburg überein. |
| In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmale oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind<br>-entsprechend der jeweiligen Ländergesetzgebung | Kultur- und Sachgüter sind im Bereich des Bebauungsplanes derzeit nicht bekannt. Bisher sind keine Bodendenkmale innerhalb des Plangebietes bekannt. |

Landesrechtlich/ kommunal geschützte Gebiete und Objekte

| | |
|---|---|
| Gesetzlich geschützte Bäume nach<br>§ 18 NatSchAG | nicht betroffen |
| Schutz der Alleen nach<br>§ 19 NatSchAG (zu §29 Abs.3 BNatSchG) | nicht betroffen |
| Gesetzlich geschützte Biotop und Geotope<br>§ 20 NatSchAG (abweichenden Vorschrift zu § 30 Abs.2 und 3 BNatSchG) | nicht betroffen |

Auch die Betrachtung der landesrechtlich geschützten Gebiete und Objekte lässt nicht auf erhebliche Beeinträchtigungen schließen.

### 3.4 Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens sind anhand der unter Nummer 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; insbesondere ist folgende Rechnung zu tragen:

| Kriterium | Abschätzung der Erheblichkeit |
|---|---|
| dem Ausmaß der Auswirkungen (geografisches Gebiet und betroffene Bevölkerung) | Mögliche Auswirkungen sind primär auf das Plangebiet selbst begrenzt. Geringfügige Auswirkungen auf das Umfeld des Plangebiets sind jedoch nicht gänzlich auszuschließen bzw. vom Ausmaß her regional sehr begrenzt.<br><br>Mit der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32/93 werden die Voraussetzungen für die verbesserte Nahversorgung geschaffen. Die bisher durch den Nahversorger genutzte Fläche wird unter Berücksichtigung der heutigen und erforderlichen Standortanforderungen nachgenutzt. Es wird ein moderner Discounter an gleicher Stelle errichtet. Somit kann die Inanspruchnahme zusätzlicher bisher baulich nicht genutzter Flächen ausgeschlossen werden.<br><br>In Bezug auf die Auswirkungen durch Lärm der Einzeleinrichtung und durch Lärm der Zu- und Abfahrten von LKW und PKW werden Vorsorgemaßnahmen getroffen. Aktive Schallschutzmaßnahmen und passive Schallschutzmaßnahmen werden festgesetzt, um gesunde Wohn- und Lebensverhältnisse zu sichern. |
| dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen, | Das Ausmaß der eventuellen Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter ist von ihren Intensitäten überwiegend als unerheblich, in Einzelfällen maximal als gering erheblich zu bewerten und lokal begrenzt. |
| der Schwere und Komplexität der Auswirkungen | Die zu erwartenden Auswirkungen der Planung wird auf Grund der vorhandenen Bestandssituation (großflächige Versiegelungen und |

| | |
|---|---|
| | Bebauung) als gering (unerheblich) bewertet. Es sind keine schwerwiegenden und komplexen Auswirkungen zu erwarten. |
| der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen | Mögliche erhebliche Auswirkungen sind aufgrund der vorherigen anthropogenen Nutzung im Siedlungsraum unwahrscheinlich. |
| der Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen | Das Einzelhandelsvorhaben besteht auf Dauer. Mögliche dauerhafte und nicht reversible negative Auswirkungen sind jedoch aufgrund der vorherigen anthropogenen Nutzung im Siedlungsraum unwahrscheinlich. |

## 4. Zusammenfassung

Nach der Vorprüfung können hinsichtlich des geplanten Vorhabens folgende zusammenfassende Aussagen getroffen werden:

Für die Schutzgüter Boden und Wasser sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten. Die Flächen sind bereits vorbelastet und überwiegend versiegelt.

In Bezug auf Schutzgüter Tiere und Pflanzen werden nachteilige Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes insgesamt nicht erwartet. Die Empfindlichkeit des Planungsraumes gegenüber Eingriffen bleibt aufgrund der Lage im Siedlungsraum und der anthropogenen Vorbelastungen fast unverändert.

Gegenwärtig sind keine Bau- Kultur- oder Bodendenkmale innerhalb des Plangebietes bekannt.

Im Hinblick auf das Schutzgut Mensch werden erhebliche Beeinträchtigungen der Wohnfunktion und des Erholungswertes der Umgebung durch das Vorhaben nicht erwartet. Gesunde Wohn- und Lebensverhältnisse sind unter Berücksichtigung der erforderlichen Schallschutzmaßnahmen gewährleistet. Aktive Lärmschutzmaßnahmen sind vorgesehen und sind erforderlich. Darüber hinaus wird der vorhandene Wall im westlichen Planbereich mit als vorhandene Schallschutzmaßnahme berücksichtigt und dauerhaft gesichert.

Da bei Betrachtung der relevanten Kriterien (Qualitäts-, Nutzungs,- Schutzkriterien) und unter Berücksichtigung der beabsichtigten Maßnahmen nicht davon auszugehen ist, dass erhebliche Beeinträchtigungen verbleiben, kann in diesem Fall von der Erstellung einer Umweltverträglichkeitsprüfung abgesehen werden.

Aufgestellt:
Planungsbüro Mahnel
Rudolf-Breitscheid-Straße 11
23936 Grevesmühlen
Telefon 0 38 81 / 71 05 – 0
Telefax 0 38 81 / 71 05 – 50
pbm.Mahnel.gvm@t-online.de

**SACHVERSTÄNDIGEN-RING**
Dipl.-Ing. H.-U. Mücke GmbH

**SACHVERSTÄNDIGEN-RING GmbH**
Clever Tannen 10 • 23611 Bad Schwartau

BGB-Grundstücksgesellschaft Herten
BV Zierower Landstraße
Hohewardstraße 345–349
**45699 Herten**

**Sachverständige gemäß § 18 BBodSchG, Asbest- und Gefahrstoffsachverständige, Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinatoren gemäß RAB 30 und BGR 128, Fachkräfte für Arbeitssicherheit**

- Altlastenuntersuchung
- Sanierungsplanung
- Projektsteuerung
- Geotechnik
- Asbest/Gefahrstoffe
- Bauingenieurwesen
- Arbeitssicherheit
- BImSchG-Verfahren
- Schallgutachten
- Umweltverträglichkeit
- Biotop-Analyse
- Landschaftsgestaltung

**Tel.: 0451 / 2 14 59 • Fax: 0451 / 2 14 69**
**info@mueckegmbh.de • www.mueckegmbh.de**

**Büro Hamburg**
Blomkamp 109
22549 Hamburg
Tel.: 040 / 63 94 91 43
Fax: 040 / 63 94 91 44
hamburg@mueckegmbh.de

**Büro Schleswig**
Dingblock 7
24357 Fleckeby
Tel.: 04354 / 99 61 13
Fax: 04354 / 99 61 964
schleswig@mueckegmbh.de

17.01.2018
gu1611 131/ho

# GUTACHTEN
# Nr.: 1611 131

**Inhalt:**
Schalltechnische Untersuchung zur geplanten Erweiterung eines ALDI-Marktes in der Zierower Landstraße in Wismar

**Auftraggeber:**
BGB-Grundstücksgesellschaft Herten
Hohewardstraße 345–349
45699 Herten

**Auftrag vom:**
25.09.2015

**Diskussion der Ergebnisse:**
s. Seite 21

Dieses Gutachten umfasst
21 Seiten und 8 Anlagen.

## INHALTSVERZEICHNIS

**1 AUFTRAG ..... 4**
**2 VERANLASSUNG ..... 4**
**3 SITUATION VOR ORT ..... 4**
**4 BEWERTUNGS- UND BERECHNUNGSGRUNDLAGEN ..... 6**
4.1 NORMEN UND RICHTLINIEN ..... 6
4.2 UNTERLAGEN ..... 6
4.3 BEWERTUNGSGRUNDLAGEN ..... 7
4.3.1 Gewerbelärm ..... 7
**5 EINZELHANDELSFACHMARKT ..... 8**
5.1 BESCHREIBUNG ..... 8
5.2 EMISSIONSQUELLEN ..... 9
5.2.1 Anlieferverkehr ..... 9
5.2.2 Anlieferung/Entladung ..... 9
5.2.3 Kundenparkplätze ..... 11
5.2.4 Einkaufswagensammelbox ..... 12
5.2.5 Haustechnik ..... 13
5.2.6 Zusammenfassung der Emissionsdaten ..... 15
5.3 VORBELASTUNG ..... 15
5.4 AN- UND ABFAHRTEN AUF ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHEN ..... 15
**6 IMMISSIONSPROGNOSE ..... 15**
6.1 VORGEHEN ..... 15
**7 ERGEBNISSE DER IMMISSIONSPROGNOSE ..... 16**
7.1 LÄRMIMMISSIONEN VERBRAUCHERMARKT ..... 16
7.2 LÄRMSCHUTZ ..... 18
7.3 VORBELASTUNG ..... 18
7.4 AUSTAUSCH DES PRESSCONTAINERS ..... 20
**8 DISKUSSION DER ERGEBNISSE ..... 21**

## ANLAGENVERZEICHNIS

**Anlage 1:** .....**Lageplan der Immissionsorte und Gebietszuweisungen**

**Anlage 2:** ..... **Auszug aus dem Bebauungsplan**

**Anlage 3:** .....**Tabellarische Zusammenfassung der Emissionsquellen**

**Anlage 4:** .....**Lage der Emissionsquellen**

**Anlage 5:** ..... **Ergebnislisten Immissionsberechnung**
Anlage 5.1: .....Ergebnislisten
Anlage 5.1.1:.....Kurze Liste ohne Lärmschutz
Anlage 5.1.2:..... Kurze Liste unter Berücksichtigung der Lärmschutzwand
Anlage 5.1.2:..... Mittlere Liste unter Berücksichtigung der Lärmschutzwand
Anlage 5.1.2:..... Spitzenpegel unter Berücksichtigung der Lärmschutzwand
Anlage 5.2: .....Ergebnisliste Austausch Papiercontainer
Anlage 5.3: .....ausführliche Ergebnisliste für den maßgeblichen Immissionsort
Anlage 5.4: ..... Liste der Eingabedaten

**Anlage 6:** .....**Immissionsraster**

**Anlage 7:** ..... **Datenblatt Schneckenverdichter**

**Anlage 8:** .....**Auszug Messbericht Integralanlage**

**Anlage 9:** .....**Lageplan Architekt, Stand 17.05.17**

# 1 AUFTRAG

Die SACHVERSTÄNDIGEN-RING Dipl.-Ing. H.-U. Mücke GmbH wurde am 25.09.2015 durch die BGB-Grundstücksgesellschaft Herten, Hohewardstraße 345–349, 45699 Herten, beauftragt, eine schalltechnische Prognose zum Neubau eines bestehenden ALDI-Marktes in der Zierower Landstraße in Wismar vorzunehmen.

# 2 VERANLASSUNG

Die BGB-Grundstücksgesellschaft Herten plant den Neubau des ALDI-Marktes in der Zierower Landstraße 4 auf dem Flurstück 3101/11, Flur 1, Gemarkung Wismar, in Wismar.

Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens sind die schalltechnischen Einflüsse auf die angrenzende Wohnbebauung zu untersuchen. Bei Bedarf sollen Empfehlungen zur Festsetzung von aktiven bzw. passiven Schallschutzmaßnahmen erfolgen.

# 3 SITUATION VOR ORT

Die zur Erstellung der Schallprognose zugrunde gelegten Daten wurden dem Sachverständigen-Ring durch das Architekturbüro Rüdiger Nickel zur Verfügung gestellt.

Das Gebiet liegt westlich der „Zierower Landstraße“, östlich des „Ostseeblicks“ und nördlich der “Lübschen Straße“ und ist im Flächennutzungsplan der Stadt Wismar, Stand 31.01.2012 als Mischgebiet ausgewiesen. Im Bebauungsplan 32-93 der Stadt Wismar ist der Bereich ebenfalls als Mischgebiet ausgewiesen, nordwestlich an der Straße „Ostseeblick“ folgt ein allgemeines Wohngebiet. Östlich der „Zierower Landstraße“ befindet sich ein im B-Plan 13-91 ausgewiesenes Sondergebiet großflächiger Einzelhandel.

Ein Lageplan mit Zuweisung der Gebietskategorien befindet sich in Anlage 1, ein Auszug aus dem Bebauungsplan liegt in Anlage 2 bei.

Im Sondergebiet großflächiger Einzelhandel sind im SO III Gewerberäume und Wohnungen für die Berufsausübung freiberuflicher Träger sowie Wohnungen für Betriebsinhaber bzw. Aufsichts- und Bereitschaftspersonal zulässig, die dem Gewerbebetrieb räumlich zugeordnet und ihm gegenüber in der Grundfläche untergeordnet sind.

Die Lage des Gebietes ist aus folgendem Luftbild ersichtlich:

**Abb. 1:** Übersichtskarte des Gebietes (Quelle Google™ Maps)

Bei der westlich befindlichen Bebauung handelt es sich um Mehrfamilienhäuser mit teilweiser gewerblicher Nutzung im Erdgeschoss sowie Wohnnutzung im 1. und 2. Obergeschoss. Nördlich des geplanten Verbrauchermarktes befinden sich Einfamilienhäuser.

Das südlich befindliche Gebäude wird von mehreren Einzelhandelsketten genutzt, südöstlich befindet sich eine Tankstelle.

# 4 BEWERTUNGS- UND BERECHNUNGSGRUNDLAGEN

## 4.1 NORMEN UND RICHTLINIEN

Zur Erstellung der Schallprognose wurden folgende Normen und Richtlinien verwendet:

- [1] **Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz** (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26.8.1998
- [2] **RLS-90:** Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen, Bundesminister für Verkehr 1990
- [3] **DIN ISO 9613:** Dämpfung des Schalls bei der Ausbreitung im Freien, 1997
- [4] **RLS-90:** Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen, Bundesminister für Verkehr 1990

## 4.2 UNTERLAGEN

Folgende Unterlagen wurden bei der Erstellung des Gutachtens berücksichtigt:

- [U1] **Lageplan, Ansichten, Schnitt** – Konzeption ALDI-Markt Zierower Weg, Wismar, Architekturbüro Rüdiger Nickel, Stand 5/2017
- [U2] **Bebauungspläne Nr. 32-93, Nr. 13-91 der Stadt Wismar, Flächennutzungsplan**
- [U3] **Technischer Bericht zur Untersuchung der LKW- und Ladegeräusche auf Betriebsgeländen von Frachtzentren, Auslieferungslagern und Speditionen,** Hessische Landesanstalt für Umwelt, Heft 192, 1995
- [U4] **Technischer Bericht zur Untersuchung der Geräuschemissionen durch Lastkraftwagen auf Betriebsgeländen von Frachtzentren, Auslieferungslagern, Speditionen und Verbrauchermärkten sowie weiterer typischer Geräusche insbesondere von Verbrauchermärkten,** Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie, 2005
- [U5] **Parkplatzlärmstudie:** 6. Auflage, Empfehlungen zur Berechnung von Schallemissionen aus Parkplätzen, Autohöfen und Omnibusbahnhöfen sowie von Parkhäusern und Tiefgaragen, Bayerisches Landesamt für Umwelt
- [U6] **Flächennutzungsplan der Stadt Wismar**
- [U7] **PRESTO Schneckenverdichter, Angaben zur Geräuschemission,** PRESTO GmbH & Co. KG

- **[U8] Technischer Bericht zur Untersuchung der Geräuschemissionen von Anlagen zur Abfallbehandlung und -verwertung sowie Kläranlagen,** Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie, 2002
- **[U9] Unterlagen zur geplanten Integralanlage**
- **[U10] Schalltechnisches Gutachten im Rahmen des Änderungsverfahrens für den B Bebauungsplan Nr. 13/91 „Sondergebiet Großflächiger Einzelhandel Hinter Wendorf“** der Hansestadt Wismar, AKUS GmbH v. 05.07.2002
- **[U11] Schalltechnischer Bericht In-Situ Vermessung einer Carrier Integralanlage,** Schalllabor HHK GmbH, 7/2017

## 4.3 BEWERTUNGSGRUNDLAGEN

### 4.3.1 Gewerbelärm

Immissionsschutzrechtliche Bewertungsgrundlage für Geräuschimmissionen genehmigungsbedürftiger und nicht genehmigungsbedürftiger Betriebe und Anlagen i. S. des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) ist die TA Lärm.

Nach dem Beurteilungsverfahren der TA Lärm wird in Abhängigkeit der Intensität, der Einwirkzeit und -dauer, der Impulshaltigkeit und der Ton-/Informationshaltigkeit der vom Anlagengelände ausgehenden Immissionen (Anlagengeräusch) sowie der witterungsabhängigen Schallausbreitungsbedingungen zwischen Schallquelle und Immissionsort als Maß für die gesamten während der Beurteilungszeit einwirkenden Geräusche der sogenannte Beurteilungspegel bestimmt.

Dieser Beurteilungspegel wird mit den Immissionsrichtwerten der TA Lärm verglichen, die nach Einwirkungsorten entsprechend der baulichen Nutzung ihrer Umgebung sowie Tag und Nacht unterteilt sind. Je nach Aufgabenstellung und örtlichen Bedingungen werden die Geräuschimmissionen gemessen oder durch Schallausbreitungsberechnungen nach DIN ISO 9613-2 prognostiziert.

Die Immissionsrichtwerte nach TA-Lärm sind in folgender Tabelle 1 dargestellt.

**Tabelle 1:** Richtwerte der TA Lärm für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden

| **Nutzung** | **Tag (06:00–22:00 Uhr) in dB(A)** | **Nacht (22:00–06:00 Uhr) in dB(A)** |
|---|---|---|
| Allgemeine Wohngebiete (WA) | 55 | 40 |
| Mischgebiete (MI) | 60 | 45 |

Die Art der in der Tabelle bezeichneten Gebiete ergibt sich aus den Festsetzungen in den Bebauungsplänen. Sonstige in Bebauungsplänen festgesetzte Flächen sowie Gebiete und Einrichtungen, für die keine Festsetzung besteht, sind entsprechend der Schutzbedürftigkeit zu beurteilen.

Bei Beurteilung nach TA Lärm werden die Geräusche tagsüber über den gesamten 16-stündigen Beurteilungszeitraum gemittelt.

Einzelne Geräuschspitzen dürfen die Immissionswerte am Tag um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

Für allgemeine Wohngebiete/Kleinsiedlungsgebiet sowie reine Wohngebiete ist für Tageszeiten mit erhöhter Empfindlichkeit (werktags 06:00–07:00 Uhr, 20:00–22:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen 06:00–09:00 Uhr, 13:00–15:00 Uhr und 20:00–22:00 Uhr) ein Zuschlag von 6 dB zu berücksichtigen.

Sofern im Einwirkungsbereich der zu beurteilenden Anlage andere Anlagengeräusche auftreten, ist die Bestimmung der Vorbelastung sowie der resultierenden Gesamtbelastung erforderlich. Die Bestimmung der Vorbelastung kann entfallen, wenn die Geräuschimmissionen der Anlage die Immissionsrichtwerte um mindestens 6 dB(A) unterschreiten.

# 5 EINZELHANDELSFACHMARKT

## 5.1 BESCHREIBUNG

Das geplante Einzelhandelsgebäude weist eine Verkaufsfläche von 1.270 m² auf. Der Einzelhandelsmarkt soll von montags bis samstags von 07:00 bis 21:00 Uhr geöffnet haben.

Die Zufahrt der Kunden und Lieferfahrzeuge erfolgt von der Zierower Landstraße.

Der Parkplatz soll in Betonsteinpflaster ohne Fase ausgeführt werden, es stehen ca. 108 Parkplätze zur Verfügung.

Eine Nachtanlieferung der Waren soll möglich sein, die Anlieferzone wird daher geschlossen ausgeführt.

## 5.2 EMISSIONSQUELLEN

### 5.2.1 Anlieferverkehr

Der geplante Verbrauchermarkt wird täglich von einem Fahrzeug (7,5 t) mit frischer Ware (Brot) angefahren, ebenfalls täglich erfolgt die Lieferung der Sortimentsware mit einem 40 t-Sattelzug. Zusätzlich wird der Markt ca. dreimal wöchentlich mit Tiefkühlware beliefert.

Die Belieferung soll rund um die Uhr erfolgen können.

Es wird von einer täglichen Fahrzeugbewegung von 3 LKW im Zeitraum von 00:00 bis 24:00 Uhr ausgegangen, maximal ein Fahrzeug liefert in der Nachtzeit, ein weiteres Fahrzeug wird im Zeitraum von 06:00 bis 07:00 Uhr berücksichtigt.

Der LKW fährt auf das Betriebsgelände, rangiert rückwärts in den Einhausung und verlässt das Betriebsgelände nach erfolgter Entladung. Die berücksichtigte Fahrstrecke im Außenbereich beträgt ca. 280 m.

Die LKW-Fahrvorgänge auf dem Betriebsgelände wurden als Linienschallquellen mit einem längenbezogenen Schallleistungspegel von $L_{WA',1h}$ = 63 dB(A) gemäß [U4] modelliert. Für Rangiervorgänge wird zusätzlich ein Schallleistungspegel von 5 dB(A) pro Meter Fahrweg des LKW berücksichtigt, für Einzelgeräusche wie Türenschlagen, Betriebsbremse oder eventuelle Nutzung der Warneinrichtung bei Rückwärtsfahrten ein Zuschlag von 3 dB(A) pro Meter Fahrweg des LKW im Rangierbereich.

Ein Spitzenpegel von 115 dB(A) für die Betriebsbremse im Rangierbereich wird berücksichtigt.

### 5.2.2 Anlieferung/Entladung

Der Anlieferbereich für Waren wird westlich des Einkaufmarktes geplant und ist auf einer Länge von ca. 18,5 m und einer Breite von ca. 5,5 m eingehaust (Planzeichnung in Anlage 9) und mit einem Rolltor abgeschlossen.

Die von den Außenflächen der Ladezone ins Freie abgestrahlten Schallleistungspegel sind abhängig vom Schalldruckpegel in der Nähe der Außenwände sowie vom Schalldämmmaß der Gebäudeaußenhaut in Verbindung mit der Größe der abstrahlenden Flächen. Die von den Außenwänden ins Freie abgestrahlten Schallleistungspegel sollen lt. TA Lärm nach VDI 2571 [5] (ersetzt durch DIN EN 12354-4 [6]) berechnet werden.

Der Schallleistungspegel einer Ersatzquelle für einzelne oder zusammengefasste Bauteile einer Gebäudehülle berechnet sich nach dieser Norm wie folgt:

$$L_W = L_{p,in} + C_d - R' + 10 \cdot \log\left(\frac{S}{S_0}\right)$$

| | |
|---|---|
| $L_W$ | Schallleistungspegel der Ersatzquelle |
| $L_{p,in}$ | Schalldruckpegel im Abstand von 1-2 m vor der Innenseite |
| $R'$ | bewertetes Bauschalldämmmaß |
| $C_d$ | Diffusitätstherm für das Innenschallfeld, |
| S | Fläche des Bauteils oder der Bauteilgruppe |
| $S_0$ | Bezugsfläche (1 m²) |

Die für die Prognose angesetzten bewerteten Bauschalldämmmaße der Hallenwände und Decken sind in der folgenden Tabelle 2 aufgeführt, die Bauschalldämmmaße wurden gemäß Angaben aus Fachliteratur angesetzt.

**Tabelle 2:** bewertete Schalldämmmaße der Einhausung

| **Außenbauteil** | **Ausführung** | **Schalldämmmaß** |
|---|---|---|
| Außenwände | 17 cm Kalksandstein<br>+ Verblender | $R'_W \approx 50$ dB<br>angesetzt: 45 dB |
| Rolltore | Rolltor bei Anlieferung geschlossen | $R'_W = 15$ dB |
| Rolltor | Rolltor bei Ein-/Ausfahrt LKW geöffnet | $R'_W = 0$ dB |
| Dach | Flachdach, Stahltrapezblech, Dämmung<br>+ Dachhaut | $R'_W \approx 25$ dB – 30 dB<br>angesetzt 25 dB |

Die Einhausung wird als Flächenschallquelle berücksichtigt.

Aus Lärmschutzgründen soll das Tor der Anlieferung in der Nacht während des Entladevorganges geschlossen werden.

Für die Prognose wurden die Flächenschallquellen nach ISO 9613 modelliert. Berücksichtigt wurden der Innenpegel gemäß VDI 2571 sowie die jeweilige Dämmung der Bauteile und ein Diffusitätstherm von $C_d$=-6 (rel. kleine Räume vor reflektierender Wand).

### 5.2.2.1 Berechnung des Innenpegels

Die Waren werden in der Einhausung mittels Palettenhubwagen über die Ladebordwand des LKW entladen.

Als Grundlage zur Ermittlung der Geräuschemissionen durch LKW- und Ladegeräusche wurde auf die Studie der Hessischen Landesanstalt für Umwelt [U3] zurückgegriffen. Maßgebliche Lärmquelle ist dabei die Überfahrt der Palettenhubwagen/Rollcontainer über die Ladebordwand.

Nach Auskunft der ALDI Immobilienverwaltung GmbH & Co. KG werden an Werktagen maximal 35 Paletten mit Ware geliefert.

Die Schallleistungspegel der Vorgänge Palettenhubwagen über Ladebordwand LKW werden gemäß [U3] sowie der Anzahl der Vorgänge berücksichtigt. Dabei werden 35 Vorgänge Palettenhubwagen voll von LKW mit einem auf eine Stunde bezogenen Schallleistungspegel von 84 dB(A), 35 Vorgänge Palettenhubwagen leer auf LKW mit einem Schallleistungspegel von 85,2 dB(A) berücksichtigt.

Zusätzlich wird ein LKW-Kühlaggregat mit einer Schallleistung von 97 dB(A) über 15 Minuten berücksichtigt.

In der Summe ergibt sich ein auf eine Stunde bezogener Schallleistungspegel von 103,1 dB(A), dieses Geräusch entsteht an der Rampe am entgegengesetzten Ende der Zufahrt zum Entladebereich.

Der Rauminnenpegel kann überschlägig gemäß VDI 2571, Gleichung 6, bestimmt werden:

$L_I \approx L_w + 14 + 10 \cdot \log(\text{Nachhallzeit/Raumvolumen})$

Bei einer Schallleistung von 103,1 dB(A), einem Raumvolumen von ca. 400 m³ und einer Nachhallzeit von 1 Sekunde beträgt der Rauminnenpegel ca. 91 dB(A).

Die Impulshaltigkeit der Entlade-Geräusche wurde bei der Messung der Emissionen im Taktmaximalverfahren berücksichtigt, ein weiterer Zuschlag für Impulshaltigkeit entfällt daher.

### 5.2.3 Kundenparkplätze

Der geplante Kundenparkplatz befindet sich im nordöstlichen und östlichen Grundstücksbereich und verfügt über ca. 108 Stellplätze. Die Geschäftszeiten sind von montags bis samstags von 07:00 Uhr bis 21:00 Uhr. Der Parkplatz wird in Betonsteinpflaster ohne Fase ausgeführt.

Die Bezugsgröße zur Berechnung der Bewegungshäufigkeit an Einkaufsmärkten ist die Netto-Verkaufsfläche (Verkaufsfläche abzüglich der Flächen für Flure und Kassenbe-

reich) des Einkaufsmarktes. Die Netto-Verkaufsfläche des geplanten Einkaufsmarktes wird überschlägig mit 90% der Brutto-Verkaufsfläche angesetzt und beträgt 1.140 m².

Für Discounter wird als Anhaltswert der Bewegungshäufigkeit N=0,17 (Bewegungen je Bezugsgröße und Stunde Beurteilungszeit, bezogen auf die Beurteilungszeit von 16 h in der Zeit von 06:00 bis 22:00 Uhr) angegeben. Bei einer Netto-Verkaufsfläche von 1.140 m² ergeben sich 3.110 Bewegungen pro Tag, dies entspricht 1.555 PKW-Kunden pro Tag.

Die Berechnung der Schallemissionen des Parkplatzes erfolgt gemäß der Parkplatzlärmstudie [U5] nach dem getrennten Verfahren.

Die angesetzten Zuschläge für Parkplatzart, Impulshaltigkeit sowie für die Fahrbahnoberfläche entsprechen den Empfehlungen für gepflasterte Parkplätze an Discountern bei Verwendung von Betonsteinpflaster mit Fugen ≤ 3 mm.

Die PKW-Bewegungen werden gemäß der Parkplatzlärmstudie mit $L_{W',1h}$ = 48,5 dB(A) gemäß Formel 4 der Parkplatzlärmstudie in einer relativen Höhe von 0,5 m sowie 111 PKW/h (dies entspricht an Werktagen 1.555 PKW) und einer Fahrstrecke von ca. 280 m berücksichtigt.

Gemäß Parkplatzlärmstudie wird ein Spitzenpegel von 100 dB(A) für die Geräusche der Autotüren/Kofferraumklappen berücksichtigt.

Die Fahrgeräusche der Einkaufswagen, z. B. vom Markteingang zum Auto, werden durch pauschale Zuschläge für die Parkplatzart bzw. Impulshaltigkeit im Rahmen der Parkplatzgeräusche berücksichtigt.

### 5.2.4 Einkaufswagensammelbox

Die Geräusche beim Ein- und Ausstapeln der Einkaufswagen (Metallkörbe) aus den Sammelboxen wurden nach einem vereinfachten Ansatz gemäß [U4] berechnet. Dabei wird von 3.110 Ereignissen (Ein- oder Ausstapeln) ausgegangen, als Standort wurde eine Sammelbox am Eingang des Marktes angesetzt.

Der auf die Beurteilungszeit bezogene Schallleistungspegel $L_{WAr}$ für die Einkaufswagen-Sammelbox errechnet sich nach [U4] aus:

$L_{WAr} = L_{WA,1h} + 10 \cdot \log(n) - 10 \cdot \log(T_r/1h)$

| | | |
|---|---|---|
| mit: | $L_{WAr}$ | auf die Beurteilungszeit bezogener Schallleistungspegel |
| | $L_{WA,1h}$ | zeitlich gemittelter Schallleistungspegel für 1 Ereignis pro Stunde |
| | n | Anzahl der Ereignisse in der Beurteilungszeit $T_r$ |
| | $T_r$ | Beurteilungszeit in h |

Im Rahmen einer Prognose kann nach [U4] von $L_{WA,1h}$ = 72 dB für Metallkörbe ausgegangen werden.

Die Impulshaltigkeit der Geräusche wurde bei der Emissionsmessung durch die Wahl des Taktmaximalverfahrens berücksichtigt, ein Zuschlag für Impulshaltigkeit entfällt daher.

### 5.2.5 Haustechnik

Zum Zeitpunkt der Gutachtenerstellung befindet sich die Haustechnik noch in Beauftragung bzw. Planung. Für die notwendigen Geräte wurden daher Schallleistungspegel aus ähnlichen Projekten nach Auskunft des Architekturbüros angesetzt, die Daten sind daher als Maximalwerte zu verstehen, die von der realisierten Installation nicht überschritten werden dürfen.

Am Gebäude sind die Errichtung einer Gesamtanlage zur integrierten Wärme- und Kälteversorgung der Verkaufsstelle der Fa. Carrier, eine Abluftanlage sowie ein Schneckenverdichter zur Abfallentsorgung geplant.

Das Außengerät der Integralanlage mit der Abmessung soll im nordwestlichen, abgesenkten Dachbereich des Gebäudes aufgestellt werden, die umlaufende Attika bleibt erhalten. Nach Messbericht der Schalllabors HHK GmbH [U11] beträgt der Schalldruckpegel in 5 m Entfernung bei Volllast 42 dB(A) und im Nachtbetrieb 31 dB(A), dies entspricht einem Schallleistungspegel von 64 dB(A) bzw. 53 dB(A). Zum Einsatz kommt nach Auskunft der Fa. Carrier zusätzlich eine Kombination aus zwei Gaskühlern der Typen 4MDE für den Nachtbetrieb sowie 4MDC für den Tagesbetrieb. Unter Berücksichtigung dieser Gaskühler errechnet sich die Gesamtschallleistung des Außengerätes der Integralanlage zu 69 dB(A) für den Tages-Volllastbetrieb sowie 57 dB(A) für den Nachtbetrieb (22:00 – 06:00 Uhr).

Ein Auszug aus dem Messbericht der geplanten Integralanlage liegt in Anlage 8 bei.

Gemäß Angaben des Architekturbüros Nickel kann für die Lüftung des Marktes von einem Schallleistungspegel von 60 dB(A) ausgegangen werden. Eine konkrete Angabe zur Positionierung liegt noch nicht vor. Für das vorliegende Gutachten werden daher

zwei Lüftungsein- bzw. -auslässe im Dachbereich des Lagers des Marktes mit einer Betriebszeit von 06:30 Uhr bis 21:30 Uhr berücksichtigt.

Im Bereich der Anlieferung ist ein Schneckenverdichter zur Müllentsorgung geplant. Für den eingesetzten Schneckenverdichter der Firma Presto wird ein Schalldruckpegel im Betrieb von 41 dB(A) in 20 m Abstand genannt, dies entspricht einem Schallleistungspegel von 75 dB(A). Aufgrund der Unstimmigkeiten im Datenblatt bzgl. der Schallpegel/Entfernungen werden konservativ für die Berechnung ein Schallleistungspegel von 85 dB(A) sowie eine Impulshaltigkeit von 3 dB(A) angesetzt. Für die Anlage wird von einer Betriebszeit von zwei Stunden/Tag ausgegangen. Das Datenblatt des Schneckenverdichters liegt in Anlage 7 bei.

Nach Auskunft der ALDI Immobilienverwaltung GmbH & Co. KG findet ein Wechsel des Containers des Schneckenverdichters alle 6–8 Wochen statt. Die Geräusche beim Auswechseln des Containers sind daher gemäß TA Lärm als seltenes Ereignis zu werten.

Die Zwischenlagerung des Containers erfolgt im südlichen Teil des Grundstückes in räumlicher Nähe zur Anlieferung.

Für die Auswechselung des Presscontainers wird die Fahrstrecke eines LKW sowie die Absetz- und Aufnahmevorgänge des Presscontainers berücksichtigt. Der anfahrende LKW setzt den Leercontainer auf dem vorgesehenen Platz am Parkplatz ab, nimmt den gefüllten Container am Schneckenverdichter auf, setzt diesen ab, versetzt den Leercontainer zum Schneckenverdichter und nimmt den gefüllten Container mit.

Die Aufnahme- und Absetzvorgänge werden gemäß [U8] mit 107 bzw. 109 dB(A), einer Impulshaltigkeit von 4 bzw. 7 dB(A), einem Spitzenpegel von 114 bzw. 123 dB(A) und einer Zeitdauer von je 1 Minute berücksichtigt. Die Fahrvorgänge des LKW werden als Linienschallquelle mit einem längenbezogenen Schallleistungspegel von $L_{WA',1h}$ = 71 dB(A) angesetzt, der LKW legt dabei eine Fahrstrecke von ca. 410 m zurück.

### 5.2.6 Zusammenfassung der Emissionsdaten

Eine tabellarische Zusammenfassung der Emissionsdaten befindet sich in Anlage 3.

## 5.3 VORBELASTUNG

Östlich des geplanten Marktes befindet sich ein Sondergebiet großflächiger Einzelhandel, im Süden sind Einzelhandelsgeschäfte sowie im Südosten eine Tankstelle angesiedelt. Damit ist von einer Vorbelastung des Gebietes durch weitere gewerbliche Betriebe auszugehen.

## 5.4 AN- UND ABFAHRTEN AUF ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHEN

Die Beurteilungspegel der Verkehrsgeräusche durch den An- und Abfahrverkehr werden durch den Neubau des Verbrauchermarktes in einem Abstand von bis zu 500 m vom Betriebsgrundstück nicht signifikant erhöht, die Kriterien für notwendige Maßnahmen zur Reduzierung der Verkehrsgeräusche auf öffentlichen Straßen an den nächstgelegenen Wohnbebauungen werden nicht erfüllt.

# 6 IMMISSIONSPROGNOSE

## 6.1 VORGEHEN

Für die Prognosen wurden zunächst jeweils die Gegebenheiten vor Ort (Geländeprofil, Abstände und Höhen) aufgenommen. Nach einer Datendigitalisierung und Eingabe erfolgte eine Berechnung der Schallemissionen und der Schallimmissionen gemäß den geltenden rechtlichen Grundlagen mit dem Programm IMMI, Version 2016. Das Programmsystem IMMI ist eine Software für eine detaillierte Prognose von Schallimmissionen und zur Simulation von Schallereignissen. Emissions- und Immissionsberechnungen in IMMI beruhen auf einschlägigen Vorschriften.

Es wurden 10 Immissionsorte in der näheren Umgebung aufgenommen, jeweils in den umgebenden Gebäuden mit Wohnnutzung. Die Immissionsorte befinden sich 0,5 m vor den Fenstern in den jeweils höchsten Stockwerken.

Ein Lageplan der Immissionsorte befindet sich in Anlage 1, in der folgenden Tabelle 3 sind die maßgeblichen Immissionsorte aufgeführt:

**Tabelle 3:** maßgebliche Immissionsorte

| Immissions-ort | Lage | Beschreibung | Gebietseinstufung | relative Höhe |
|---|---|---|---|---|
| IP 1 | Ostseeblick 17b | Einfamilienhaus | Allgemeines Wohngebiet | 4 m |
| IP 2 | | | | 1,5 m |
| IP 3 | Ostseeblick 15 b | Eingeschossiges Einfamilienhaus | | 1,5 m |
| IP 4 | Ostseeblick 13 | Mehrfamilienhaus, 1 OG +2. OG | Mischgebiet | 5 m |
| IP 5 | Ostseeblick 13 | | | 8 m |
| IP 6 | Ostseeblick 5 | Mehrfamilienhaus 1. OG | | 5,5 m |
| IP 7 | Ostseeblick 3 | Mehrfamilienhaus 1.OG + 2 OG | | 5 m |
| IP 8 | | | | 8 m |
| IP 9 | Zierower Landstraße 3 | Wohnnutzung 2. OG | Sondergebiet Großflächiger Einzelhandel | 8 m |
| IP 10 | Zierower Landstraße 6 | Eingeschossiges Einfamilienhaus | Mischgebiet | 1,5 m |

Ausgehend von den Schallleistungen der Betriebs- und Nutzungsvorgänge werden die Immissionspegel in Abhängigkeit der Entfernung zwischen der Schallquelle und den Immissionsorten berechnet.

# 7 ERGEBNISSE DER IMMISSIONSPROGNOSE

## 7.1 LÄRMIMMISSIONEN VERBRAUCHERMARKT

In der folgenden Tabelle 4 sind die berechneten Beurteilungswerte der durch den Betrieb des Verbrauchermarktes bedingten Schallimmissionen auf das Umfeld des Marktes dargestellt.

Die jeweiligen Schutzansprüche ergeben sich aus den Gebietsfestsetzungen der Bebauungspläne.

**Tabelle 4:** Beurteilungswerte Gewerbelärm

| Immissions-ort | Lage | Immissionsrichtwerte Tag / Nacht | Beurteilungswert | |
|---|---|---|---|---|
| | | | Tag | Nacht |
| IP 1 | Ostseeblick 17b | 55 dB(A) / 40 dB(A) | 51,0 | 38,4 |
| IP 2 | | | 51,5 | 38,4 |
| IP 3 | Ostseeblick 15b | | 51,0 | 38,1 |
| IP 4 | Ostseeblick 13 | 60 / 45 dB(A) | 51,7 | 39,8 |
| IP 5 | | | 52,8 | 40,6 |
| IP 6 | Ostseeblick 5 | | 41,4 | 37,8 |
| IP 7 | Ostseeblick 3 | | 44,7 | 39,0 |
| IP 8 | | | 45,1 | 40,1 |
| IP 9 | Zierower Landstraße 3 | Sondergebiet Großflächiger Einzel-handel, Schutzanspruch Gewerbegebiet | 48,6 | 44,8 |
| IP 10 | Zierower Landstraße 6 | 60 / 45 dB(A) | 55,7 | 50,4 |

Rot: Überschreitung der Immissionsrichtwerte
Blau: Unterschreitung des Immissionsrichtwertes um weniger als 6 dB(A)

Die zulässigen Spitzenpegel werden eingehalten.

An einem Immissionsort wird der Immissionsrichtwert in der Nachtzeit überschritten, an weiteren Immissionsorten werden die Immissionsrichtwerte um weniger als 6 dB(A) unterschritten. Die Vorbelastung durch weitere gewerbliche Betriebe muss daher berücksichtigt werden.

Aufgrund der prognostizierten Richtwertüberschreitung bzw. nur knappen Unterschreitung der Richtwerte nördlich des geplanten Verbrauchermarktes ohne Berücksichtigung der Vorbelastung wird eine Lärmschutzwand an der Grundstücksgrenze in einer Höhe von 3,5 m und einer Länge von 65 vorgesehen.

## 7.2 LÄRMSCHUTZ

Unter Berücksichtigung der Lärmschutzwand in einer Länge von 65 m und einer Höhe von 3,5 m gemäß Lageplan Architekturbüro (Anlage 9) am nördlichen Grundstücksrand können die Immissionen an der Wohnbebauung gesenkt werden:

**Tabelle 5:** Beurteilungswerte Gewerbelärm mit Berücksichtigung Lärmschutzwand

| Immissions-ort | Lage | Immissionsrichtwerte Tag / Nacht | Beurteilungswert | |
|---|---|---|---|---|
| | | | Tag | Nacht |
| IP 1 | Ostseeblick 17b | 55 dB(A) / 40 dB(A) | 50,4 | 36,6 |
| IP 2 | | | 50,0 | 35,8 |
| IP 3 | Ostseeblick 15b | | 50,9 | 37,1 |
| IP 4 | Ostseeblick 13 | 60 / 45 dB(A) | 51,7 | 39,8 |
| IP 5 | | | 52,8 | 40,6 |
| IP 6 | Ostseeblick 5 | | 41,8 | 37,9 |
| IP 7 | Ostseeblick 3 | | 44,8 | 39,1 |
| IP 8 | | | 45,2 | 40,3 |
| IP 9 | Zierower Landstraße 3 | 65 / 50 dB(A) | 48,6 | 44,8 |
| IP 10 | Zierower Landstraße 6 | 60 / 45 dB(A) | 49,2 | 42,3 |

Blau: Unterschreitung des Immissionsrichtwertes um weniger als 6 dB(A)

Bei Berücksichtigung der Lärmschutzwand treten keine Überschreitungen der Immissionsrichtwerte auf.

Die prognostizierten Beurteilungswerte unterschreiten an einigen Immissionsorten die Immissionsrichtwerte um weniger als 6 dB(A), die Vorbelastung durch weitere Gewerbebetriebe muss daher berücksichtigt werden.

## 7.3 VORBELASTUNG

Auf Basis des Gutachtens „Schalltechnisches Gutachten im Rahmen des Änderungsverfahrens für den Bebauungsplan Nr. 13/91 „Sondergebiet Großflächiger Einzelhandel Hinter Wendorf“ der Hansestadt Wismar der Firma AKUS GmbH v. 05.07.2002 [U10] kann die Vorbelastung durch des großflächigen Einzelhandel quantifiziert werden.

**Tabelle 6:** Zusatzbelastung nach ALDI-Neubau und Vorbelastung durch großflächigen Einzelhandel

| Immissions-ort | Lage | Immissionsrichtwerte Tag / Nacht | Beurteilungswert 1.200 m² | | Vorbelastung durch großflächigen Einzelhandel | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | Tag | Nacht | Tag | Nacht |
| IP 1 | Ostseeblick 17b | 55 dB(A) / 40 dB(A) | 50,4 | 36,7 | < 50 dB | < 35 dB |
| IP 2 | | | 50,0 | 35,9 | | |
| IP 3 | Ostseeblick 15b | | 50,9 | 37,2 | | |
| IP 4 | Ostseeblick 13 | 60 / 45 dB(A) | 51,7 | 39,9 | < 55 dB | |
| IP 5 | | | 52,8 | 40,7 | | |
| IP 6 | Ostseeblick 5 | | 41,8 | 38,1 | | |
| IP 7 | Ostseeblick 3 | | 44,8 | 39,2 | | |
| IP 8 | | | 45,2 | 40,3 | | |
| IP 9 | Zierower Landstraße 3 | 65 / 50 dB(A) | 48,6 | 44,8 | < 65 dB | < 40 dB |
| IP 10 | Zierower Landstraße 6 | 60 / 45 dB(A) | 49,2 | 42,3 | 57,7 dB | 30,1 dB |

Blau: Unterschreitung des Immissionsrichtwertes um weniger als 6 dB(A)

IP10 ist identisch mit I13A im Gutachten für den großflächigen Einzelhandel, hier wurde eine Gesamtbelastung von 59,9 dB(A) für die Tageszeit ausgewiesen. Dabei berücksichtigt wurden F13-AldiPark 44,9 dB(A) und L12-AldiZu 55,6 dB(A), damit verbleibt eine Vorbelastung von 57,7 dB(A).

Die Summe der prognostizierten Zusatzbelastung und der Vorbelastung durch den großflächigen Einzelhandel unterschreitet die Immissionsrichtwerte an allen maßgeblichen Immissionsorten.

Die weiteren Gewerbebetriebe (Einzelhandel südlich des geplanten Marktes, Tankstelle) sind aufgrund des Abstandes zu den maßgeblichen Immissionsorten nicht relevant.

## 7.4 AUSTAUSCH DES PRESSCONTAINERS

Die Immissionen bei Austausch des Papiercontainers des Schneckenverdichters als seltenes Ereignis wurden überprüft:

**Tabelle 5:** Beurteilungswerte Austausch Papiercontainer

| Immissions-ort | Lage | Immissionsrichtwerte Tag / Spitzenpegel | Beurteilungswert | |
|---|---|---|---|---|
| | | | Tag | Spitzenpegel |
| IP 6 | Ostseeblick 5 | 70 dB(A) / 90 dB(A) | 40,1 | 73,5 |
| IP 7 | Ostseeblick 3 | | 50,5 | 85,0 |
| IP 8 | | | 50,4 | 84,5 |

Der gemäß TA Lärm zulässige Spitzenpegel für seltene Ereignisse von 90 dB(A) wird unterschritten.

## 8 DISKUSSION DER ERGEBNISSE

In der vorliegenden schalltechnischen Prognose wird der Betrieb eines Nahversorgers in Bezug auf die naheliegende Wohnbebauung beurteilt.

Berücksichtigt wird eine geplante Öffnungszeit des Nahversorgers an Werktagen von 07:00 – 21:00 Uhr mit möglicher Nachtanlieferung von Waren.

Bei Einhaltung folgender Voraussetzungen unterschreiten die Immissionswerte unter Berücksichtigung der Vorbelastung durch weitere Gewerbebetriebe für die maßgeblichen Immissionsorte in der Tages- und Nachtzeit die Richtwerte der TA Lärm:

- Einhaltung der für die Be- und Entlüftungsaggregate/Kühlaggregate angesetzten Schallleistungspegel
- Bau der Lärmschutzwand in einer Länge von 65 m und 3,5 m Höhe gemäß Lageplan Architekturbüro [Anlage 9], die Wand muss fugendicht und bis auf den Boden reichend und mit einem Flächengewicht von mindestens 15 kg/m² bzw. einem Schalldämmmaß von $R'_w \geq 25$ dB ausgeführt werden.

Eine Überschreitung der zulässigen Spitzenpegel tritt ebenfalls nicht auf.

Bei Umsetzung der o. g. Maßnahmen erfüllt der Betrieb des geplanten Nahversorgers die Kriterien der TA Lärm.

**SACHVERSTÄNDIGEN-RING**
Dipl.-Ing. H.-U. Mücke GmbH

Dipl.-Ing. Hans-Ulrich Mücke
(Geschäftsführer)

SACHVERSTÄNDIGEN-RING Dipl.-Ing. H.-U. Mücke GmbH

i.A.
Dipl.-Ing. Gabriele Hoffmann
(Umwelttechnik)

Die Präzision der Messergebnisse liegt innerhalb der in den Verfahren angegebenen Grenzen. Die Prüfergebnisse beziehen sich ausschließlich auf die Prüfgegenstände. Eine auszugsweise Vervielfältigung des Gutachtens bzw. der Prüfergebnisse auf Datenträgern ist ohne unsere Genehmigung nicht zulässig.

# ANLAGE 1

## Lageplan der Immissionsorte und Gebietszuweisungen

N

Immissionspunkt mit Bezeichnung

Mischgebiet

Allgemeines Wohngebiet

Sondergebiet

| Datum: | Maßstab: | Gutachten | Anlage: |
|---|---|---|---|
| 17.01.2018 | - | Nr. 1611 131 | 1 |

SACHVERSTÄNDIGEN-RING
Dipl.-Ing. H.-U. Mücke GmbH
Clever Tannen 10 23611 Bad Schwartau
Telefon 04 51 / 21 45 9 Fax 04 51 / 2 14 69

Bearbeiter: G. Hoffmann

**Lageplan und Gebietszuweisungen**

**Lokalität:**

Aldi Wismar-Wendorf
Zierower Landstraße 4

# ANLAGE 2

## Auszug aus dem Bebauungsplan

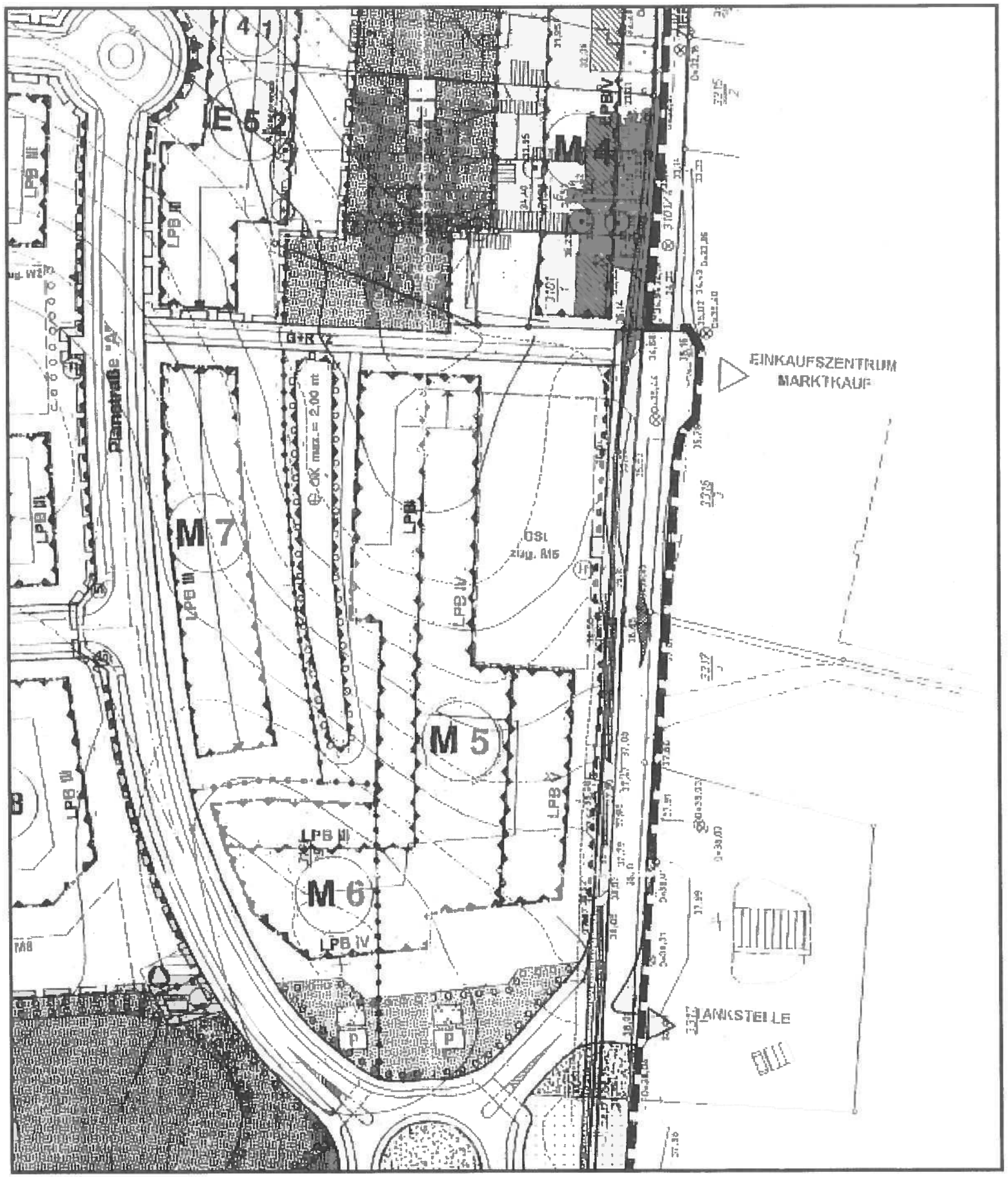


N

| Datum: | Maßstab: | Gutachten | Anlage: |
|---|---|---|---|
| 21.07.2017 | - | Nr. 1611 131 | 2 |

SACHVERSTÄNDIGEN-RING
Dipl.-Ing. H.-U. Mücke GmbH

Bearbeiter: G. Hoffmann

**Auszug Bebauungsplan 32/93**

**Lokalität:**

Aldi Wismar-Wendorf
Zierower Landstraße 4

# ANLAGE 3

## Tabellarische Zusammenfassung der Emissionsdaten

## Anlage 3: Tabellarische Zusammenstellung der Emissionsdaten

| Haustechnik / Einkaufswagen | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| **Bezeichnung** | **Beschreibung** | **Betriebszeit** | **Schallleistungs-pegel** | **Impuls-haltigkeit** | **Spitzenpegel** | **Typ der Schallquelle** |
| Integralanlage | Außengerät | Volllast: 16 h / Tag<br>Nachtbetrieb: 8 h / Tag | 69 dB(A)<br>57 dB(A) | - | - | Punktschallquelle |
| Lüfter | Dachbereich Lager 2 x | 06:30 – 21:30 | 60 dB(A) | - | - | Punktschallquelle |
| Schneckenverdichter | PRESTO | 2 h | 85 dB(A) | 3 dB(A) | - | Punktschallquelle |
| Einkaufswagen | Ein- und Ausstapeln Metallkörbe | 07:00 – 21:15 | 95,5 dB(A) / 1 h | Incl. | 106 dB(A) | Linienschallquelle |

| Verkehr Betriebsgelände | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| **Bezeichnung** | **Beschreibung Fahrten** | **Anzahl Fahrten** | **davon Anzahl Fahrten Ruhezeit / Nachtzeit** | **Länge der Fahrstrecke** | **$L_{WA',1h}$ (bezogen auf ein Ereignis pro Stunde)** |
| LKW Lieferung | Anlieferung | 3 | je 1 | ca. 280 m | 68 dB(A) / 71 dB(A) |
| LKW Containerwechsel | Austausch Presscontainer (Seltenes Ereignis) | 1 | - | ca. 410 m | 71 dB(A) |
| PKW Durchfahrt | Parkplatzsuch- und Durchfahrtsverkehr | 111 PKW/h | - | ca. 280 m | 48,5 dB(A) |

| Be- und Entladung | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| **Bezeichnung** | **Beschreibung** | **Anzahl pro Tag** | **tagsüber** | **nachts** | **Typ der Schallquelle** | **Schallleistungs-pegel** | **Impuls-zuschlag** | **Spitzen-pegel** | **Dauer / Zyklus** |
| Anlieferung | Anlieferung innerhalb der Einhausung Inkl. Kühlaggregat LKW | 1,5 h | 60 min | 30 min | Flächenschall-quellen | Schallleistung im Raum: 103,1 dB(A) Berechnung über Innenpegel und Schalldämm-maße der Außenbauteile | Incl. | 114 dB(A) | - |
| Aufnahme Container | Austausch des Presscontainer (Seltenes Ereignis) | 3 | Seltenes Ereignis | - | Punktschallquelle | 107 dB(A) | 4 dB(A) | 114 dB(A) | je 1 Minute |
| Absetzen Container | | 3 | | - | Punktschallquelle | 109 dB(A) | 7 dB(A) | 123 dB(A) | je 1 Minute |

| Parkplatz | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| **Bezeich-nung** | **Art der Nutzung** | **Anzahl Stell-plätze** | **Zuschlag Parkplatz-art $K_{PA}$** | **Zuschlag Impuls-haltig-keit $K_I$** | **Spitzenpegel [dB(A)]** | **Nutzung** | **Bewegungshäufigkeit (Bewegungen je 1 m² Netto-Verkaufsfläche und Stunde)** |
| Parkplatz | Kundenparkplatz Discounter | 108 | 5 | 4 | 100 | 07:00 – 21:15 Uhr | 0,17 |

# ANLAGE 4

## Lage der Emissionsquellen

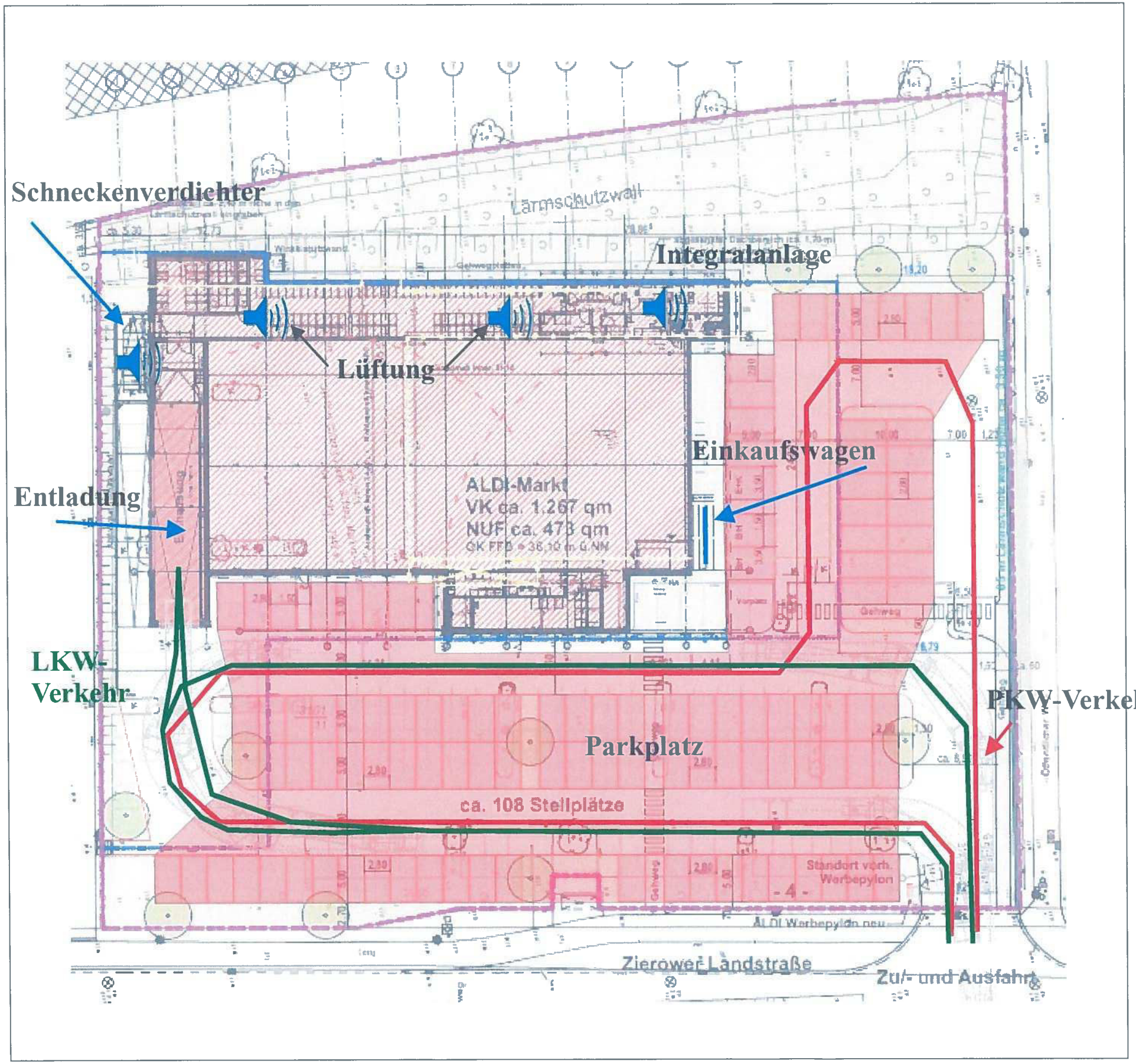


N

Einzelschallquelle

Linienquelle LKW

Linienquelle PKW

Linienquelle Einkaufswagen

| Datum: | Maßstab: | Gutachten | Anlage: |
|---|---|---|---|
| 21.07.2017 | - | 1611 131 | 4 |

SACHVERSTÄNDIGEN-RING
Dipl.-Ing. H.-U. Mücke GmbH

Bearbeiter: G. Hoffmann

**Lage der Emissionsquellen**

**Lokalität:**

Neubau ALDI
Zierower Landstraße 4
Wismar

# ANLAGE 5

## Ergebnislisten der Immissionsberechnung

# ANLAGE 5.1

## Ergebnislisten

# ANLAGE 5.1.1

## Kurze Liste ohne Lärmschutz

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| Projekt: | ALDI-Markt | Firma: | Sachverständigen-Ring | |
| | Zierower Landstraße 4 | | Dipl.-Ing. Mücke GmbH | |
| Projekt-Nr: | 1611 131 | Bearbeiter: | Hoffmann | |

| **Kurze Liste** | | **- Unbenannt -** | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| **Immissionsberechnung** | | **Beurteilung nach TA Lärm (1998)** | | | | | | | |
| **Betrieb** | | **Einstellung: Referenzeinstellung** | | | | | | | |
| | | Werktag (6h-22h) | | Nacht (22h-6h) | | | | | |
| | | IRW | L r,A | IRW | L r,A | | | | |
| | | /dB | /dB | /dB | /dB | | | | |
| IPkt001 | IP 1 | 55,0 | 51,0 | 40,0 | 38,4 | | | | |
| IPkt002 | IP 2 | 55,0 | 51,5 | 40,0 | 38,4 | | | | |
| IPkt003 | IP 3 | 55,0 | 51,0 | 40,0 | 38,1 | | | | |
| IPkt004 | IP 4 | 60,0 | 51,7 | 45,0 | 39,8 | | | | |
| IPkt005 | IP 5 | 60,0 | 52,8 | 45,0 | 40,6 | | | | |
| IPkt006 | IP 6 | 60,0 | 41,4 | 45,0 | 37,8 | | | | |
| IPkt007 | IP 7 | 60,0 | 44,7 | 45,0 | 39,0 | | | | |
| IPkt008 | IP 8 | 60,0 | 45,1 | 45,0 | 40,1 | | | | |
| IPkt009 | IP 9 | 65,0 | 48,6 | 50,0 | 44,8 | | | | |
| IPkt010 | IP 10 | 60,0 | 55,7 | 45,0 | 50,4 | | | | |

# ANLAGE 5.1.2

## Kurze Liste unter Berücksichtigung der Lärmschutzwand

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| Projekt: | ALDI-Markt | Firma: | Sachverständigen-Ring | |
| | Zierower Landstraße 4 | | Dipl.-Ing. Mücke GmbH | |
| Projekt-Nr: | 1611 131 | Bearbeiter: | Hoffmann | |

| | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| **Kurze Liste** | | **- Unbenannt -** | | | | | | | |
| **Immissionsberechnung** | | **Beurteilung nach TA Lärm (1998)** | | | | | | | |
| **Betrieb + Lärmschutz** | | **Einstellung: Referenzeinstellung** | | | | | | | |
| | | Werktag (6h-22h) | | Nacht (22h-6h) | | | | | |
| | | IRW | L r,A | IRW | L r,A | | | | |
| | | /dB | /dB | /dB | /dB | | | | |
| IPkt001 | IP 1 | 55,0 | 50,4 | 40,0 | 36,6 | | | | |
| IPkt002 | IP 2 | 55,0 | 50,0 | 40,0 | 35,8 | | | | |
| IPkt003 | IP 3 | 55,0 | 50,9 | 40,0 | 37,1 | | | | |
| IPkt004 | IP 4 | 60,0 | 51,7 | 45,0 | 39,8 | | | | |
| IPkt005 | IP 5 | 60,0 | 52,8 | 45,0 | 40,6 | | | | |
| IPkt006 | IP 6 | 60,0 | 41,8 | 45,0 | 37,9 | | | | |
| IPkt007 | IP 7 | 60,0 | 44,8 | 45,0 | 39,1 | | | | |
| IPkt008 | IP 8 | 60,0 | 45,2 | 45,0 | 40,3 | | | | |
| IPkt009 | IP 9 | 65,0 | 48,6 | 50,0 | 44,8 | | | | |
| IPkt010 | IP 10 | 60,0 | 49,2 | 45,0 | 42,3 | | | | |

# ANLAGE 5.1.3

## Mittlere Liste unter Berücksichtigung der Lärmschutzwand

| Projekt: | ALDI-Markt | Firma: | Sachverständigen-Ring | |
|---|---|---|---|---|
| | Zierower Landstraße 4 | | Dipl.-Ing. Mücke GmbH | |
| Projekt-Nr: | 1611 131 | Bearbeiter: | Hoffmann | |

| **IPkt005 »** | **IP 5** | **Betrieb + Lärmschutz** | | **Einstellung: Referenzeinstellung** | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | x = 475,29 m | | y = 481,62 m | | z = 10,00 m | |
| | | Werktag (6h-22h) | | Nacht (22h-6h) | | | |
| | | L r,i,A | L r,A | L r,i,A | L r,A | | |
| | | /dB | /dB | /dB | /dB | | |
| LIQi005 » | Einkaufswagen | 49,8 | 49,8 | | | | |
| PRKL002 » | Parkplatz | 47,6 | 51,9 | | | | |
| LIQi004 » | PKW-Durchfahrt | 45,4 | 52,7 | | | | |
| LIQi006 » | LKW Lieferung | 28,5 | 52,8 | 37,6 | 37,6 | | |
| LIQi003 » | LKW Lieferung | 26,6 | 52,8 | 35,6 | 39,7 | | |
| EZQi010 » | Integralanlage | 26,4 | 52,8 | 14,4 | 39,7 | | |
| LIQi007 » | LKW Lieferung + Ran | 23,1 | 52,8 | 32,1 | 40,4 | | |
| EZQi001 » | Lüfter | 17,7 | 52,8 | | 40,4 | | |
| FLQi006 » | HLIN /DACH | 16,9 | 52,8 | 25,9 | 40,6 | | |
| EZQi008 » | Lüfter | 14,7 | 52,8 | | 40,6 | | |
| EZQi009 » | Schneckenverdichter | 13,7 | 52,8 | | 40,6 | | |
| FLQi003 /1 | Tor | 10,4 | 52,8 | 19,5 | 40,6 | | |
| FLQi005 » | HLIN /WAND4 | -10,5 | 52,8 | -1,5 | 40,6 | | |
| FLQi002 » | HLIN /WAND2 | -18,2 | 52,8 | -9,2 | 40,6 | | |
| FLQi003 » | HLIN /WAND3 | -19,6 | 52,8 | -10,6 | 40,6 | | |
| n=15 | Summe | | **52,8** | | **40,6** | | |

| **IPkt006 »** | **IP 6** | **Betrieb + Lärmschutz** | | **Einstellung: Referenzeinstellung** | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | x = 467,65 m | | y = 411,58 m | | z = 7,50 m | |
| | | Werktag (6h-22h) | | Nacht (22h-6h) | | | |
| | | L r,i,A | L r,A | L r,i,A | L r,A | | |
| | | /dB | /dB | /dB | /dB | | |
| PRKL002 » | Parkplatz | 37,8 | 37,8 | | | | |
| LIQi004 » | PKW-Durchfahrt | 36,8 | 40,3 | | | | |
| EZQi009 » | Schneckenverdichter | 32,1 | 41,0 | | | | |
| LIQi005 » | Einkaufswagen | 31,1 | 41,4 | | | | |
| EZQi010 » | Integralanlage | 25,9 | 41,5 | 13,9 | 13,9 | | |
| LIQi007 » | LKW Lieferung + Ran | 23,3 | 41,6 | 32,4 | 32,4 | | |
| FLQi006 » | HLIN /DACH | 23,0 | 41,6 | 32,0 | 35,2 | | |
| LIQi006 » | LKW Lieferung | 21,0 | 41,7 | 30,1 | 36,4 | | |
| LIQi003 » | LKW Lieferung | 21,0 | 41,7 | 30,0 | 37,3 | | |
| EZQi008 » | Lüfter | 20,7 | 41,7 | | 37,3 | | |
| FLQi003 /1 | Tor | 20,2 | 41,8 | 29,2 | 37,9 | | |
| EZQi001 » | Lüfter | 15,9 | 41,8 | | 37,9 | | |
| FLQi005 » | HLIN /WAND4 | -2,4 | 41,8 | 6,7 | 37,9 | | |
| FLQi002 » | HLIN /WAND2 | -10,3 | 41,8 | -1,3 | 37,9 | | |
| FLQi003 » | HLIN /WAND3 | -11,7 | 41,8 | -2,7 | 37,9 | | |
| n=15 | Summe | | **41,8** | | **37,9** | | |

| Projekt: | ALDI-Markt | Firma: | Sachverständigen-Ring | |
|---|---|---|---|---|
| | Zierower Landstraße 4 | | Dipl.-Ing. Mücke GmbH | |
| Projekt-Nr: | 1611 131 | Bearbeiter: | Hoffmann | |

| **IPkt003 »** | **IP 3** | **Betrieb + Lärmschutz** | | **Einstellung: Referenzeinstellung** | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | x = 481,63 m | | y = 502,98 m | | z = 2,32 m | |
| | | Werktag (6h-22h) | | Nacht (22h-6h) | | | |
| | | L r,i,A | L r,A | L r,i,A | L r,A | | |
| | | /dB | /dB | /dB | /dB | | |
| LIQi005 » | Einkaufswagen | 48,7 | 48,7 | | | | |
| PRKL002 » | Parkplatz | 44,5 | 50,1 | | | | |
| LIQi004 » | PKW-Durchfahrt | 42,4 | 50,8 | | | | |
| LIQi006 » | LKW Lieferung | 28,9 | 50,8 | 34,0 | 34,0 | | |
| LIQi003 » | LKW Lieferung | 28,3 | 50,8 | 33,3 | 36,7 | | |
| EZQi010 » | Integralanlage | 23,8 | 50,9 | 9,9 | 36,7 | | |
| LIQi007 » | LKW Lieferung + Ran | 20,1 | 50,9 | 25,1 | 37,0 | | |
| FLQi006 » | HLIN /DACH | 15,0 | 50,9 | 20,0 | 37,1 | | |
| EZQi001 » | Lüfter | 12,0 | 50,9 | | 37,1 | | |
| EZQi008 » | Lüfter | 11,1 | 50,9 | | 37,1 | | |
| FLQi003 /1 | Tor | 7,7 | 50,9 | 12,7 | 37,1 | | |
| EZQi009 » | Schneckenverdichter | 5,7 | 50,9 | | 37,1 | | |
| FLQi005 » | HLIN /WAND4 | -14,2 | 50,9 | -9,2 | 37,1 | | |
| FLQi002 » | HLIN /WAND2 | -17,6 | 50,9 | -12,6 | 37,1 | | |
| FLQi003 » | HLIN /WAND3 | -20,6 | 50,9 | -15,5 | 37,1 | | |
| n=15 | Summe | | **50,9** | | **37,1** | | |

| **IPkt004 »** | **IP 4** | **Betrieb + Lärmschutz** | | **Einstellung: Referenzeinstellung** | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | x = 475,12 m | | y = 479,82 m | | z = 7,00 m | |
| | | Werktag (6h-22h) | | Nacht (22h-6h) | | | |
| | | L r,i,A | L r,A | L r,i,A | L r,A | | |
| | | /dB | /dB | /dB | /dB | | |
| LIQi005 » | Einkaufswagen | 49,0 | 49,0 | | | | |
| PRKL002 » | Parkplatz | 46,0 | 50,7 | | | | |
| LIQi004 » | PKW-Durchfahrt | 44,3 | 51,6 | | | | |
| LIQi006 » | LKW Lieferung | 27,8 | 51,7 | 36,8 | 36,8 | | |
| EZQi010 » | Integralanlage | 26,0 | 51,7 | 14,0 | 36,9 | | |
| LIQi003 » | LKW Lieferung | 25,9 | 51,7 | 34,9 | 39,0 | | |
| LIQi007 » | LKW Lieferung + Ran | 21,8 | 51,7 | 30,8 | 39,6 | | |
| FLQi006 » | HLIN /DACH | 16,6 | 51,7 | 25,6 | 39,8 | | |
| EZQi001 » | Lüfter | 14,8 | 51,7 | | 39,8 | | |
| EZQi009 » | Schneckenverdichter | 13,6 | 51,7 | | 39,8 | | |
| EZQi008 » | Lüfter | 11,9 | 51,7 | | 39,8 | | |
| FLQi003 /1 | Tor | 9,3 | 51,7 | 18,4 | 39,8 | | |
| FLQi005 » | HLIN /WAND4 | -11,2 | 51,7 | -2,2 | 39,8 | | |
| FLQi002 » | HLIN /WAND2 | -18,2 | 51,7 | -9,2 | 39,8 | | |
| FLQi003 » | HLIN /WAND3 | -20,3 | 51,7 | -11,2 | 39,8 | | |
| n=15 | Summe | | **51,7** | | **39,8** | | |

| Projekt: | ALDI-Markt | Firma: | Sachverständigen-Ring | |
|---|---|---|---|---|
| | Zierower Landstraße 4 | | Dipl.-Ing. Mücke GmbH | |
| Projekt-Nr: | 1611 131 | Bearbeiter: | Hoffmann | |

| **Mittlere Liste »** | | **- Unbenannt -** | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| **Immissionsberechnung** | | **Beurteilung nach TA Lärm (1998)** | | | | | |
| **IPkt001 »** | **IP 1** | **Betrieb + Lärmschutz** | | **Einstellung: Referenzeinstellung** | | | |
| | | x = 488,24 m | | y = 523,49 m | | z = 5,07 m | |
| | | Werktag (6h-22h) | | Nacht (22h-6h) | | | |
| | | L r,i,A | L r,A | L r,i,A | L r,A | | |
| | | /dB | /dB | /dB | /dB | | |
| LIQi005 » | Einkaufswagen | 48,4 | 48,4 | | | | |
| PRKL002 » | Parkplatz | 43,9 | 49,7 | | | | |
| LIQi004 » | PKW-Durchfahrt | 41,2 | 50,3 | | | | |
| LIQi003 » | LKW Lieferung | 28,0 | 50,3 | 33,0 | 33,0 | | |
| LIQi006 » | LKW Lieferung | 27,6 | 50,3 | 32,6 | 35,8 | | |
| LIQi007 » | LKW Lieferung + Ran | 22,4 | 50,3 | 27,5 | 36,4 | | |
| EZQi010 » | Integralanlage | 22,3 | 50,3 | 8,4 | 36,4 | | |
| FLQi006 » | HLIN /DACH | 16,8 | 50,4 | 21,9 | 36,6 | | |
| EZQi001 » | Lüfter | 10,5 | 50,4 | | 36,6 | | |
| EZQi008 » | Lüfter | 8,5 | 50,4 | | 36,6 | | |
| FLQi003 /1 | Tor | 8,5 | 50,4 | 13,6 | 36,6 | | |
| EZQi009 » | Schneckenverdichter | 7,6 | 50,4 | | 36,6 | | |
| FLQi005 » | HLIN /WAND4 | -13,7 | 50,4 | -8,6 | 36,6 | | |
| FLQi002 » | HLIN /WAND2 | -15,5 | 50,4 | -10,4 | 36,6 | | |
| FLQi003 » | HLIN /WAND3 | -18,7 | 50,4 | -13,6 | 36,6 | | |
| n=15 | Summe | | **50,4** | | **36,6** | | |

| **IPkt002 »** | **IP 2** | **Betrieb + Lärmschutz** | | **Einstellung: Referenzeinstellung** | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | x = 491,65 m | | y = 526,22 m | | z = 2,60 m | |
| | | Werktag (6h-22h) | | Nacht (22h-6h) | | | |
| | | L r,i,A | L r,A | L r,i,A | L r,A | | |
| | | /dB | /dB | /dB | /dB | | |
| LIQi005 » | Einkaufswagen | 48,0 | 48,0 | | | | |
| PRKL002 » | Parkplatz | 43,5 | 49,3 | | | | |
| LIQi004 » | PKW-Durchfahrt | 40,9 | 49,9 | | | | |
| LIQi003 » | LKW Lieferung | 27,2 | 49,9 | 32,3 | 32,3 | | |
| LIQi006 » | LKW Lieferung | 26,4 | 49,9 | 31,4 | 34,9 | | |
| EZQi010 » | Integralanlage | 22,9 | 49,9 | 9,0 | 34,9 | | |
| LIQi007 » | LKW Lieferung + Ran | 22,5 | 49,9 | 27,5 | 35,6 | | |
| FLQi006 » | HLIN /DACH | 15,2 | 50,0 | 20,3 | 35,8 | | |
| EZQi001 » | Lüfter | 11,8 | 50,0 | | 35,8 | | |
| EZQi008 » | Lüfter | 10,7 | 50,0 | | 35,8 | | |
| FLQi003 /1 | Tor | 8,6 | 50,0 | 13,6 | 35,8 | | |
| EZQi009 » | Schneckenverdichter | 6,3 | 50,0 | | 35,8 | | |
| FLQi005 » | HLIN /WAND4 | -13,5 | 50,0 | -8,5 | 35,8 | | |
| FLQi002 » | HLIN /WAND2 | -15,8 | 50,0 | -10,8 | 35,8 | | |
| FLQi003 » | HLIN /WAND3 | -19,4 | 50,0 | -14,3 | 35,8 | | |
| n=15 | Summe | | **50,0** | | **35,8** | | |

| Projekt: | ALDI-Markt | Firma: | Sachverständigen-Ring | |
|---|---|---|---|---|
| | Zierower Landstraße 4 | | Dipl.-Ing. Mücke GmbH | |
| Projekt-Nr: | 1611 131 | Bearbeiter: | Hoffmann | |

| **IPkt007 »** | **IP 7** | **Betrieb + Lärmschutz** | | **Einstellung: Referenzeinstellung** | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | x = 469,40 m | | y = 398,83 m | | z = 7,00 m | |
| | | Werktag (6h-22h) | | Nacht (22h-6h) | | | |
| | | L r,i,A | L r,A | L r,i,A | L r,A | | |
| | | /dB | /dB | /dB | /dB | | |
| EZQi009 » | Schneckenverdichter | 42,7 | 42,7 | | | | |
| PRKL002 » | Parkplatz | 37,1 | 43,8 | | | | |
| LIQi004 » | PKW-Durchfahrt | 36,2 | 44,5 | | | | |
| LIQi005 » | Einkaufswagen | 30,0 | 44,6 | | | | |
| FLQi006 » | HLIN /DACH | 25,2 | 44,7 | 34,2 | 34,2 | | |
| LIQi007 » | LKW Lieferung + Ran | 24,9 | 44,7 | 33,9 | 37,1 | | |
| EZQi010 » | Integralanlage | 23,3 | 44,7 | 11,3 | 37,1 | | |
| FLQi003 /1 | Tor | 21,2 | 44,7 | 30,3 | 37,9 | | |
| LIQi006 » | LKW Lieferung | 21,0 | 44,8 | 30,0 | 38,6 | | |
| LIQi003 » | LKW Lieferung | 20,8 | 44,8 | 29,9 | 39,1 | | |
| EZQi008 » | Lüfter | 17,9 | 44,8 | | 39,1 | | |
| EZQi001 » | Lüfter | 13,6 | 44,8 | | 39,1 | | |
| FLQi002 » | HLIN /WAND2 | -1,4 | 44,8 | 7,7 | 39,1 | | |
| FLQi005 » | HLIN /WAND4 | -5,5 | 44,8 | 3,5 | 39,1 | | |
| FLQi003 » | HLIN /WAND3 | -9,8 | 44,8 | -0,8 | 39,1 | | |
| n=15 | Summe | | **44,8** | | **39,1** | | |

| **IPkt008 »** | **IP 8** | **Betrieb + Lärmschutz** | | **Einstellung: Referenzeinstellung** | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | x = 469,41 m | | y = 402,56 m | | z = 10,00 m | |
| | | Werktag (6h-22h) | | Nacht (22h-6h) | | | |
| | | L r,i,A | L r,A | L r,i,A | L r,A | | |
| | | /dB | /dB | /dB | /dB | | |
| EZQi009 » | Schneckenverdichter | 42,1 | 42,1 | | | | |
| PRKL002 » | Parkplatz | 39,1 | 43,9 | | | | |
| LIQi004 » | PKW-Durchfahrt | 37,9 | 44,9 | | | | |
| LIQi005 » | Einkaufswagen | 30,6 | 45,0 | | | | |
| LIQi007 » | LKW Lieferung + Ran | 26,5 | 45,1 | 35,5 | 35,5 | | |
| FLQi006 » | HLIN /DACH | 24,9 | 45,1 | 33,9 | 37,8 | | |
| FLQi003 /1 | Tor | 23,1 | 45,1 | 32,1 | 38,9 | | |
| LIQi003 » | LKW Lieferung | 22,9 | 45,2 | 32,0 | 39,7 | | |
| EZQi010 » | Integralanlage | 22,4 | 45,2 | 10,4 | 39,7 | | |
| LIQi006 » | LKW Lieferung | 22,1 | 45,2 | 31,2 | 40,2 | | |
| EZQi008 » | Lüfter | 20,9 | 45,2 | | 40,2 | | |
| EZQi001 » | Lüfter | 17,5 | 45,2 | | 40,2 | | |
| FLQi005 » | HLIN /WAND4 | 2,2 | 45,2 | 11,3 | 40,2 | | |
| FLQi002 » | HLIN /WAND2 | 0,1 | 45,2 | 9,2 | 40,3 | | |
| FLQi003 » | HLIN /WAND3 | -7,6 | 45,2 | 1,5 | 40,3 | | |
| n=15 | Summe | | **45,2** | | **40,3** | | |

| Projekt: | ALDI-Markt | Firma: | Sachverständigen-Ring | |
|---|---|---|---|---|
| | Zierower Landstraße 4 | | Dipl.-Ing. Mücke GmbH | |
| Projekt-Nr: | 1611 131 | Bearbeiter: | Hoffmann | |

| **IPkt009 »** | **IP 9** | **Betrieb + Lärmschutz** | | **Einstellung: Referenzeinstellung** | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | x = 628,71 m | | y = 409,98 m | | z = 10,00 m | |
| | | Werktag (6h-22h) | | Nacht (22h-6h) | | | |
| | | L r,i,A | L r,A | L r,i,A | L r,A | | |
| | | /dB | /dB | /dB | /dB | | |
| PRKL002 » | Parkplatz | 44,7 | 44,7 | | | | |
| LIQi004 » | PKW-Durchfahrt | 43,1 | 47,0 | | | | |
| LIQi005 » | Einkaufswagen | 42,8 | 48,4 | | | | |
| LIQi007 » | LKW Lieferung + Ran | 32,7 | 48,5 | 41,7 | 41,7 | | |
| LIQi003 » | LKW Lieferung | 29,8 | 48,6 | 38,8 | 43,5 | | |
| LIQi006 » | LKW Lieferung | 29,5 | 48,6 | 38,5 | 44,7 | | |
| EZQi009 » | Schneckenverdichter | 17,0 | 48,6 | | 44,7 | | |
| FLQi006 » | HLIN /DACH | 17,0 | 48,6 | 26,0 | 44,8 | | |
| EZQi010 » | Integralanlage | 16,2 | 48,6 | 4,2 | 44,8 | | |
| EZQi008 » | Lüfter | 7,6 | 48,6 | | 44,8 | | |
| EZQi001 » | Lüfter | 6,6 | 48,6 | | 44,8 | | |
| FLQi003 /1 | Tor | 3,2 | 48,6 | 12,3 | 44,8 | | |
| FLQi005 » | HLIN /WAND4 | -6,7 | 48,6 | 2,3 | 44,8 | | |
| FLQi002 » | HLIN /WAND2 | -15,9 | 48,6 | -6,9 | 44,8 | | |
| FLQi003 » | HLIN /WAND3 | -22,0 | 48,6 | -13,0 | 44,8 | | |
| n=15 | Summe | | **48,6** | | **44,8** | | |

| **IPkt010 »** | **IP 10** | **Betrieb + Lärmschutz** | | **Einstellung: Referenzeinstellung** | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | x = 567,20 m | | y = 486,40 m | | z = 1,93 m | |
| | | Werktag (6h-22h) | | Nacht (22h-6h) | | | |
| | | L r,i,A | L r,A | L r,i,A | L r,A | | |
| | | /dB | /dB | /dB | /dB | | |
| LIQi005 » | Einkaufswagen | 46,3 | 46,3 | | | | |
| PRKL002 » | Parkplatz | 43,1 | 48,0 | | | | |
| LIQi004 » | PKW-Durchfahrt | 42,6 | 49,1 | | | | |
| LIQi006 » | LKW Lieferung | 29,8 | 49,2 | 38,9 | 38,9 | | |
| LIQi003 » | LKW Lieferung | 28,5 | 49,2 | 37,5 | 41,2 | | |
| LIQi007 » | LKW Lieferung + Ran | 26,2 | 49,2 | 35,3 | 42,2 | | |
| EZQi010 » | Integralanlage | 17,8 | 49,2 | 5,8 | 42,2 | | |
| FLQi006 » | HLIN /DACH | 11,6 | 49,2 | 20,7 | 42,3 | | |
| EZQi001 » | Lüfter | 9,2 | 49,2 | | 42,3 | | |
| EZQi009 » | Schneckenverdichter | 5,1 | 49,2 | | 42,3 | | |
| EZQi008 » | Lüfter | 4,0 | 49,2 | | 42,3 | | |
| FLQi003 /1 | Tor | 1,5 | 49,2 | 10,5 | 42,3 | | |
| FLQi002 » | HLIN /WAND2 | -18,2 | 49,2 | -9,1 | 42,3 | | |
| FLQi005 » | HLIN /WAND4 | -18,2 | 49,2 | -9,2 | 42,3 | | |
| FLQi003 » | HLIN /WAND3 | -24,9 | 49,2 | -15,9 | 42,3 | | |
| n=15 | Summe | | **49,2** | | **42,3** | | |

# ANLAGE 5.1.4

## Spitzenpegel unter Berücksichtigung der Lärmschutzwand

| Projekt: | ALDI-Markt | Firma: | Sachverständigen-Ring | |
|---|---|---|---|---|
| | Zierower Landstraße 4 | | Dipl.-Ing. Mücke GmbH | |
| Projekt-Nr: | 1611 131 | Bearbeiter: | Hoffmann | |

| | |
|---|---|
| **Kurze Liste - Teil 1** | **- Unbenannt -** |
| **Immissionsberechnung** | **Beurteilung nach TA Lärm (1998)** |
| **Betrieb + Lärmschutz** | **Einstellung: Referenzeinstellung** |

| – A – | IP | IP: Bezeichnung | IP: x /m | IP: y /m | IP: z /m |
|---|---|---|---|---|---|
| 1 | IPkt001 | IP 1 | 488,2 | 523,5 | 5,1 |
| 2 | IPkt002 | IP 2 | 491,6 | 526,2 | 2,6 |
| 3 | IPkt003 | IP 3 | 481,6 | 503,0 | 2,3 |
| 4 | IPkt004 | IP 4 | 475,1 | 479,8 | 7,0 |
| 5 | IPkt005 | IP 5 | 475,3 | 481,6 | 10,0 |
| 6 | IPkt006 | IP 6 | 467,6 | 411,6 | 7,5 |
| 7 | IPkt007 | IP 7 | 469,4 | 398,8 | 7,0 |
| 8 | IPkt008 | IP 8 | 469,4 | 402,6 | 10,0 |
| 9 | IPkt009 | IP 9 | 628,7 | 410,0 | 10,0 |
| 10 | IPkt010 | IP 10 | 567,2 | 486,4 | 1,9 |

| | |
|---|---|
| **Kurze Liste - Teil 2** | **- Unbenannt -** |
| **Immissionsberechnung** | **Beurteilung nach TA Lärm (1998)** |
| **Betrieb + Lärmschutz** | **Einstellung: Referenzeinstellung** |

| | | | | | | | | Werktag (6h-22h) | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| – B – | IRW | Lr | Ü.IRW | Q(Lmax) | Lw,Sp | D,ges | Lr,Sp | RW,Sp | Ü.Sp |
| 1 | 55,0 | 50,4 | -4,6 | LIQi005 | 106,0 | -47,5 | 58,5 | 85,0 | -26,5 |
| 2 | 55,0 | 50,0 | -5,0 | LIQi005 | 106,0 | -47,2 | 58,8 | 85,0 | -26,2 |
| 3 | 55,0 | 50,9 | -4,1 | LIQi005 | 106,0 | -47,3 | 58,7 | 85,0 | -26,3 |
| 4 | 60,0 | 51,7 | -8,3 | LIQi005 | 106,0 | -46,0 | 60,0 | 90,0 | -30,0 |
| 5 | 60,0 | 52,8 | -7,2 | PRKL002 | 100,0 | -38,6 | 61,4 | 90,0 | -28,6 |
| 6 | 60,0 | 41,8 | -18,2 | LIQi007 | 115,0 | -56,4 | 58,6 | 90,0 | -31,4 |
| 7 | 60,0 | 44,8 | -15,2 | LIQi007 | 115,0 | -53,9 | 61,1 | 90,0 | -28,9 |
| 8 | 60,0 | 45,2 | -14,8 | LIQi007 | 115,0 | -53,4 | 61,6 | 90,0 | -28,4 |
| 9 | 65,0 | 48,6 | -16,4 | LIQi007 | 115,0 | -48,1 | 66,9 | 95,0 | -28,1 |
| 10 | 60,0 | 49,2 | -10,8 | LIQi007 | 115,0 | -53,9 | 61,1 | 90,0 | -28,9 |

| | |
|---|---|
| **Kurze Liste - Teil 3** | **- Unbenannt -** |
| **Immissionsberechnung** | **Beurteilung nach TA Lärm (1998)** |
| **Betrieb + Lärmschutz** | **Einstellung: Referenzeinstellung** |

| | | | | | | | | Nacht (22h-6h) | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| – C – | IRW | Lr | Ü.IRW | Q(Lmax) | Lw,Sp | D,ges | Lr,Sp | RW,Sp | Ü.Sp |
| 1 | 40,0 | 36,6 | -3,4 | LIQi007 | 115,0 | -61,8 | 53,2 | 60,0 | -6,8 |
| 2 | 40,0 | 35,8 | -4,2 | LIQi007 | 115,0 | -62,1 | 52,9 | 60,0 | -7,1 |
| 3 | 40,0 | 37,1 | -2,9 | LIQi007 | 115,0 | -60,7 | 54,3 | 60,0 | -5,7 |
| 4 | 45,0 | 39,8 | -5,2 | LIQi007 | 115,0 | -58,5 | 56,5 | 65,0 | -8,5 |
| 5 | 45,0 | 40,6 | -4,4 | LIQi007 | 115,0 | -57,0 | 58,0 | 65,0 | -7,0 |
| 6 | 45,0 | 37,9 | -7,1 | LIQi007 | 115,0 | -56,4 | 58,6 | 65,0 | -6,4 |
| 7 | 45,0 | 39,1 | -5,9 | LIQi007 | 115,0 | -53,9 | 61,1 | 65,0 | -3,9 |
| 8 | 45,0 | 40,3 | -4,7 | LIQi007 | 115,0 | -53,4 | 61,6 | 65,0 | -3,4 |
| 9 | 50,0 | 44,8 | -5,2 | LIQi007 | 115,0 | -48,1 | 66,9 | 70,0 | -3,1 |
| 10 | 45,0 | 42,3 | -2,7 | LIQi007 | 115,0 | -53,9 | 61,1 | 65,0 | -3,9 |

# ANLAGE 5.2

## Ergebnisliste Austausch Papiercontainer

| Projekt: | ALDI-Markt | Firma: | Sachverständigen-Ring | |
|---|---|---|---|---|
| | Zierower Landstraße 4 | | Dipl.-Ing. Mücke GmbH | |
| Projekt-Nr: | 1611 131 | Bearbeiter: | Hoffmann | |

| **Kurze Liste - Teil 1** | **- Unbenannt -** |
|---|---|
| **Immissionsberechnung** | **Beurteilung nach TA Lärm (1998)** |
| **Wechsel Container** | **Einstellung: Referenzeinstellung** |

| -- A -- | IP | IP: Bezeichnung | IP: x /m | IP: y /m | IP: z /m |
|---|---|---|---|---|---|
| 1 | IPkt001 | IP 1 | 488,2 | 523,5 | 5,1 |
| 2 | IPkt002 | IP 2 | 491,6 | 526,2 | 2,6 |
| 3 | IPkt003 | IP 3 | 481,6 | 503,0 | 2,3 |
| 4 | IPkt004 | IP 4 | 475,1 | 479,8 | 7,0 |
| 5 | IPkt005 | IP 5 | 475,3 | 481,6 | 10,0 |
| 6 | IPkt006 | IP 6 | 467,6 | 411,6 | 7,5 |
| 7 | IPkt007 | IP 7 | 469,4 | 398,8 | 7,0 |
| 8 | IPkt008 | IP 8 | 469,4 | 402,6 | 10,0 |
| 9 | IPkt009 | IP 9 | 628,7 | 410,0 | 10,0 |
| 10 | IPkt010 | IP 10 | 567,2 | 486,4 | 1,9 |

| **Kurze Liste - Teil 2** | **- Unbenannt -** |
|---|---|
| **Immissionsberechnung** | **Beurteilung nach TA Lärm (1998)** |
| **Wechsel Container** | **Einstellung: Referenzeinstellung** |

| | | | | | | | | | Werktag (6h-22h) |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| -- B -- | IRW | Lr | Ü.IRW | Q(Lmax) | Lw,Sp | D,ges | Lr,Sp | RW,Sp | Ü.Sp |
| 1 | 55,0 | 31,6 | -23,4 | EZQi005 | 123,0 | -63,2 | 59,8 | 85,0 | -25,2 |
| 2 | 55,0 | 31,5 | -23,5 | EZQi005 | 123,0 | -63,0 | 60,0 | 85,0 | -25,0 |
| 3 | 55,0 | 30,4 | -24,6 | LIQi002 | 108,0 | -49,7 | 58,3 | 85,0 | -26,7 |
| 4 | 60,0 | 35,1 | -24,9 | EZQi005 | 123,0 | -57,9 | 65,1 | 90,0 | -24,9 |
| 5 | 60,0 | 36,1 | -23,9 | EZQi005 | 123,0 | -56,5 | 66,5 | 90,0 | -23,5 |
| 6 | 60,0 | 40,1 | -19,9 | EZQi007 | 123,0 | -49,5 | 73,5 | 90,0 | -16,5 |
| 7 | 60,0 | 50,5 | -9,5 | EZQi007 | 123,0 | -38,0 | 85,0 | 90,0 | -5,0 |
| 8 | 60,0 | 50,4 | -9,6 | EZQi007 | 123,0 | -38,5 | 84,5 | 90,0 | -5,5 |
| 9 | 65,0 | 42,3 | -22,7 | EZQi005 | 123,0 | -49,2 | 73,8 | 95,0 | -21,2 |
| 10 | 60,0 | 42,6 | -17,4 | LIQi002 | 108,0 | -34,6 | 73,4 | 90,0 | -16,6 |

# ANLAGE 5.3

## Ausführliche Ergebnisliste für den maßgeblichen Immissionsort

| | | | |
|---|---|---|---|
| Projekt: | ALDI-Markt | Firma: | Sachverständigen-Ring |
| | Zierower Landstraße 4 | | Dipl.-Ing. Mücke GmbH |
| Projekt-Nr: | 1611 131 | Bearbeiter: | Hoffmann |

Einzelpunktberechnung — Immissionsort: IP 10 — Emissionsvariante: Tag
X = 567,20 Y = 486,40 Z = 1,93
Variante: Betrieb + Lärmschutz

Elementtyp: Parkplatz (PLS 2007 | ISO 9613-2)
Schallimmissionsberechnung nach ISO 9613 — LfT = Lw + Dc - Adiv - Aatm - Agr - Afol - Ahous - Abar - Cmet

| Element | Bezeichnung | ξ / m | Lw / dB(A) | Dc / dB | Abstand / m | Adiv / dB | Aatm / dB | Agr / dB | Afol / dB | Ahous / dB | Abar / dB | Cmet / dB | LfT / dB | LfT / dB(A) | LAT ges / dB(A) |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| PRKL002 | Parkplatz | | 94,9 | 3,0 | | 45,6 | 0,1 | 3,6 | 0,0 | 0,0 | 5,9 | 0,0 | | 43,3 | |
| | Parkplatz / Refl | | 84,6 | 3,0 | | 48,4 | 0,1 | 4,1 | 0,0 | 0,0 | 4,0 | 0,0 | | 31,0 | |
| | | | | | | | | | | | | | | | **43,6** |

Elementtyp: Einzelschallquelle (ISO 9613)
Schallimmissionsberechnung nach ISO 9613 — LfT = Lw + Dc - Adiv - Aatm - Agr - Afol - Ahous - Abar - Cmet

| Element | Bezeichnung | Lw / dB(A) | Dc / dB | Abstand / m | Adiv / dB | Aatm / dB | Agr / dB | Afol / dB | Ahous / dB | Abar / dB | Cmet / dB | LfT / dB | LfT / dB(A) | LAT ges / dB(A) |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| EZQi001 | Lüfter | 60,0 | 3,0 | | 49,1 | 0,2 | 2,7 | 0,0 | 0,0 | 3,4 | 0,0 | | 7,7 | |
| | Lüfter / Refl | 62,0 | 3,0 | | 55,2 | 0,3 | 3,9 | 0,0 | 0,0 | 1,0 | 0,0 | | 4,7 | |
| EZQi008 | Lüfter | 60,0 | 3,0 | | 50,7 | 0,2 | 3,1 | 0,0 | 0,0 | 4,8 | 0,0 | | 4,3 | |
| EZQi009 | Schneckenverdichter | 85,0 | 3,0 | | 52,4 | 0,2 | 4,3 | 0,0 | 0,0 | 19,9 | 0,0 | | 11,2 | |
| EZQi010 | Integralanlage | 69,0 | 3,0 | | 48,2 | 0,1 | 2,7 | 0,0 | 0,0 | 6,6 | 0,0 | | 14,3 | |
| | Integralanlage / Refl | 72,8 | 3,0 | | 52,6 | 0,2 | 3,3 | 0,0 | 0,0 | 5,4 | 0,0 | | 15,1 | |
| | | | | | | | | | | | | | | **43,6** |

Elementtyp: Linienschallquelle (ISO 9613)
Schallimmissionsberechnung nach ISO 9613 — LfT = Lw + Dc - Adiv - Aatm - Agr - Afol - Ahous - Abar - Cmet

| Element | Bezeichnung | ξ / m | Lw / dB(A) | Dc / dB | Abstand / m | Adiv / dB | Aatm / dB | Agr / dB | Afol / dB | Ahous / dB | Abar / dB | Cmet / dB | LfT / dB | LfT / dB(A) | LAT ges / dB(A) |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| LIQi006 | LKW Lieferung | | 88,3 | 3,0 | | 42,8 | 0,1 | 2,8 | 0,0 | 0,0 | 10,4 | 0,0 | | 38,5 | |
| | LKW Lieferung / Refl | | 87,6 | 3,0 | | 56,2 | 0,3 | 4,8 | 0,0 | 0,0 | 1,6 | 0,0 | | 28,3 | |
| LIQi007 | LKW Lieferung + Ran | | 90,6 | 3,0 | | 50,7 | 0,2 | 4,4 | 0,0 | 0,0 | 3,6 | 0,0 | | 34,7 | |
| | LKW Lieferung + Ran / Refl | | 88,3 | 3,0 | | 55,3 | 0,3 | 4,7 | 0,0 | 0,0 | 6,9 | 0,0 | | 25,8 | |
| LIQi003 | LKW Lieferung | | 87,3 | 3,0 | | 43,6 | 0,1 | 3,2 | 0,0 | 0,0 | 8,6 | 0,0 | | 36,9 | |
| | LKW Lieferung / Refl | | 86,3 | 3,0 | | 55,7 | 0,3 | 4,8 | 0,0 | 0,0 | 0,1 | 0,0 | | 28,3 | |
| LIQi004 | PKW-Durchfahrt | | 72,9 | 3,0 | | 44,3 | 0,1 | 3,0 | 0,0 | 0,0 | 9,9 | 0,0 | | 22,1 | |
| | PKW-Durchfahrt / Refl | | 72,1 | 3,0 | | 55,5 | 0,3 | 4,6 | 0,0 | 0,0 | 2,0 | 0,0 | | 13,7 | |
| LIQi005 | Einkaufswagen | | 95,5 | 3,0 | | 45,8 | 0,1 | 3,7 | 0,0 | 0,0 | 4,6 | 0,0 | | 44,3 | |
| | Einkaufswagen / Refl | | 98,6 | 3,0 | | 50,6 | 0,2 | 3,9 | 0,0 | 0,0 | 5,6 | 0,0 | | 43,3 | |
| | | | | | | | | | | | | | | | **49,5** |

Elementtyp: Flächenschallquelle (ISO 9613)
Schallimmissionsberechnung nach ISO 9613 — LfT = Lw + Dc - Adiv - Aatm - Agr - Afol - Ahous - Abar - Cmet

| Element | Bezeichnung | Lw / dB(A) | Dc / dB | Abstand / m | Adiv / dB | Aatm / dB | Agr / dB | Afol / dB | Ahous / dB | Abar / dB | Cmet / dB | LfT / dB | LfT / dB(A) | LAT ges / dB(A) |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| FLQi002 | HLIN /WAND2 | 60,7 | 3,0 | | 51,3 | 0,2 | 3,9 | 0,0 | 0,0 | 19,9 | 0,0 | | -11,7 | |
| | HLIN /WAND2 / Refl | 60,2 | 3,0 | | 53,6 | 0,3 | 4,2 | 0,0 | 0,0 | 12,6 | 0,0 | | -7,5 | |
| FLQi003 | HLIN /WAND3 | 51,3 | 3,0 | | 51,3 | 0,2 | 3,6 | 0,0 | 0,0 | 14,5 | 0,0 | | -15,5 | |
| | HLIN /WAND3 / Refl | 53,3 | 3,0 | | 53,3 | 0,3 | 4,0 | 0,0 | 0,0 | 14,9 | 0,0 | | -16,3 | |
| FLQi008 | Tor | 82,6 | 3,0 | | 51,3 | 0,2 | 4,0 | 0,0 | 0,0 | 19,5 | 0,0 | | 10,6 | |
| | Tor / Refl | 84,6 | 3,0 | | 53,2 | 0,2 | 4,2 | 0,0 | 0,0 | 19,3 | 0,0 | | 10,5 | |
| FLQi005 | HLIN /WAND4 | 60,7 | 3,0 | | 51,7 | 0,2 | 3,9 | 0,0 | 0,0 | 14,8 | 0,0 | | -7,0 | |
| | HLIN /WAND4 / Refl | 59,7 | 3,0 | | 53,2 | 0,2 | 4,2 | 0,0 | 0,0 | 18,9 | 0,0 | | -13,9 | |
| FLQi006 | HLIN /DACH | 81,6 | 3,0 | | 51,5 | 0,2 | 3,5 | 0,0 | 0,0 | 8,3 | 0,0 | | 21,0 | |
| | HLIN /DACH / Refl | 81,1 | 3,0 | | 53,4 | 0,3 | 3,8 | 0,0 | 0,0 | 6,3 | 0,0 | | 20,3 | |
| | | | | | | | | | | | | | | **49,5** |

# ANLAGE 5.4

## Liste der Eingabedaten

| Projekt: | ALDI-Markt | Firma: | Sachverständigen-Ring | |
|---|---|---|---|---|
| | Zierower Landstraße 4 | | Dipl.-Ing. Mücke GmbH | |
| Projekt-Nr: | 1611 131 | Bearbeiter: | Hoffmann | |

**Parkplatzlärmstudie (1)** — Betrieb + Lärmschutz

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| **PRKL002** | **Bezeichnung** | Parkplatz | **Wirkradius /m** | 99999,00 | |
| | **Gruppe** | Emissionen 1200 | **Lw (Tag) /dB(A)** | 94,88 | |
| | **Darstellung** | PRKL | **Lw (Nacht) /dB(A)** | 94,88 | |
| | **Knotenzahl** | 29 | **Lw (Ruhe) /dB(A)** | 94,88 | |
| | **Länge /m** | 349,07 | **Lw" (Tag) /dB(A)** | 60,26 | |
| | **Länge /m (2D)** | 349,07 | **Lw" (Nacht) /dB(A)** | 60,26 | |
| | **Fläche /m²** | 2900,23 | **Lw" (Ruhe) /dB(A)** | 60,26 | |
| | | | **Konstante Höhe /m** | 0,00 | |
| | | | **Berechnung** | Parkplatz (PLS 2007 \| ISO 9613-2) | |
| | | | **Parkplatz** | Parkplatz an Einkaufszentren (Std.,P) | |
| | | | **Modus** | Sonderfall (getrennt) | |
| | | | **Kpa /dB** | 5,00 | |
| | | | **Ki* /dB** | 4,00 | |
| | | | **Oberfläche** | Betonsteinpflaster mit Fugen <= 3 mm | |
| | | | **B** | 1143,00 | |
| | | | **f** | 0,11 | |
| | | | **N (Tag)** | 0,17 | |
| | | | **N (Nacht)** | 0,17 | |
| | | | **N (Ruhe)** | 0,17 | |

| | **Beurteilungsvorschrift** | **Spitzenpegel** | **Impuls-Zuschlag** | **Ton-Zuschlag** | **Info.-Zuschlag** | | **Extra-Zuschlag** |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | TA Lärm (1998) | 100,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | - | 0,0 |

| | **Beurteilungszeitraum / Zeitzone** | **Dauer /h** | **Emi.-Var.** | **Lw" /dB(A)** | **n-mal** | **Einwirkzeit /h** | **dLi /dB** | **Lw"r /dB(A)** |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | mit Ruhezeitzuschlag: | | | | | | | |
| | Werktag (6h-22h) | 16,00 | | | | | | 95,4 |
| | Werktag, RZ (6h-7h) | 1,00 | Ruhe | 60,3 | 0,00 | 1,00000 | -99,00 | |
| | Werktag (7h-20h) | 13,00 | Tag | 60,3 | 1,00 | 13,00000 | -0,90 | |
| | Werktag,RZ(20h-22h) | 2,00 | Ruhe | 60,3 | 1,00 | 1,25000 | -5,07 | |
| | Sonntag (6h-22h) | 16,00 | | | | | | - |
| | So, RZ(6h-9h/20h-22h) | 5,00 | Ruhe | 60,3 | 0,00 | 5,00000 | -99,00 | |
| | So (9h-13h/15h-20h) | 9,00 | Tag | 60,3 | 0,00 | 9,00000 | -99,00 | |
| | So, RZ(13h-15h) | 2,00 | Ruhe | 60,3 | 0,00 | 2,00000 | -99,00 | |
| | Nacht (22h-6h) | 1,00 | Nacht | 60,3 | 0,00 | 1,00000 | -99,00 | - |
| | ohne Ruhezeitzuschlag: | | | | | | | |
| | Werktag (6h-22h) | 16,00 | | | | | | 94,4 |
| | Werktag, RZ (6h-7h) | 1,00 | Ruhe | 60,3 | 0,00 | 1,00000 | -99,00 | |
| | Werktag (7h-20h) | 13,00 | Tag | 60,3 | 1,00 | 13,00000 | -0,90 | |
| | Werktag,RZ(20h-22h) | 2,00 | Ruhe | 60,3 | 1,00 | 1,25000 | -11,07 | |
| | Sonntag (6h-22h) | 16,00 | | | | | | - |
| | So, RZ(6h-9h/20h-22h) | 5,00 | Ruhe | 60,3 | 0,00 | 5,00000 | -99,00 | |
| | So (9h-13h/15h-20h) | 9,00 | Tag | 60,3 | 0,00 | 9,00000 | -99,00 | |
| | So, RZ(13h-15h) | 2,00 | Ruhe | 60,3 | 0,00 | 2,00000 | -99,00 | |
| | Nacht (22h-6h) | 1,00 | Nacht | 60,3 | 0,00 | 1,00000 | -99,00 | - |

**Punkt-SQ /ISO 9613 (4)** — Betrieb + Lärmschutz

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| **EZQI001** | **Bezeichnung** | Lüfter | **Wirkradius /m** | 99999,00 | |
| | **Gruppe** | Emissionen | **Lw (Tag) /dB(A)** | 60,00 | |
| | **Darstellung** | EZQi | **Lw (Nacht) /dB(A)** | 60,00 | |
| | **Knotenzahl** | 1 | **Lw (Ruhe) /dB(A)** | 60,00 | |
| | **Länge /m** | --- | **D0** | 0,00 | |
| | **Länge /m (2D)** | --- | **Hohe Quelle** | Nein | |
| | **Fläche /m²** | --- | **Emission ist** | Schallleistungspegel (Lw) | |

| | **Emiss.-Variante** | | **Summe** | **16 Hz** | **31.5 Hz** | **63 Hz** | **125 Hz** | **250 Hz** | **500 Hz** | **1000 Hz** | **2000 Hz** | **4000 Hz** | **8000 Hz** | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Tag | Emission /dB(A) | 60,0 | | | | | | | | | | | |
| | | Dämmung /dB(A) | - | | | | | | | | | | | |
| | | Zuschlag /dB(A) | - | | | | | | | | | | | |
| | | Lw /dB(A) | 60,0 | | | | | | | | | | | |
| | Nacht | Emission /dB(A) | 60,0 | | | | | | | | | | | |
| | | Dämmung /dB(A) | - | | | | | | | | | | | |
| | | Zuschlag /dB(A) | - | | | | | | | | | | | |
| | | Lw /dB(A) | 60,0 | | | | | | | | | | | |
| | Ruhe | Emission /dB(A) | 60,0 | | | | | | | | | | | |
| | | Dämmung /dB(A) | - | | | | | | | | | | | |
| | | Zuschlag /dB(A) | - | | | | | | | | | | | |
| | | Lw /dB(A) | 60,0 | | | | | | | | | | | |

| Projekt: | ALDI-Markt | Firma: | Sachverständigen-Ring | |
|---|---|---|---|---|
| | Zierower Landstraße 4 | | Dipl.-Ing. Mücke GmbH | |
| Projekt-Nr: | 1611 131 | Bearbeiter: | Hoffmann | |

| Punkt-SQ /ISO 9613 (4) | | | | | | | | Betrieb + Lärmschutz |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | **Beurteilungsvorschrift** | **Spitzenpegel** | | **Impuls-Zuschlag** | **Ton-Zuschlag** | **Info.-Zuschlag** | | **Extra-Zuschlag** |
| | TA Lärm (1998) | - | | 0,0 | 0,0 | 0,0 | - | 0,0 |
| | **Beurteilungszeitraum / Zeitzone** | **Dauer /h** | **Emi.-Var** | **Lw /dB(A)** | **n-mal** | **Einwirkzeit /h** | **dLi /dB** | **Lwr /dB(A)** |
| | | | | | | | | |
| | mit Ruhezeitzuschlag: | | | | | | | |
| | | | | | | | | |
| | Werktag (6h-22h) | 16,00 | | | | | | 61,2 |
| | Werktag, RZ (6h-7h) | 1,00 | Ruhe | 60,0 | 1,00 | 0,50000 | -9,05 | |
| | Werktag (7h-20h) | 13,00 | Tag | 60,0 | 1,00 | 13,00000 | -0,90 | |
| | Werktag,RZ(20h-22h) | 2,00 | Ruhe | 60,0 | 1,00 | 1,50000 | -4,28 | |
| | Sonntag (6h-22h) | 16,00 | | | | | | - |
| | So, RZ(6h-9h/20h-22h) | 5,00 | Ruhe | 60,0 | 0,00 | 5,00000 | -99,00 | |
| | So (9h-13h/15h-20h) | 9,00 | Tag | 60,0 | 0,00 | 9,00000 | -99,00 | |
| | So, RZ(13h-15h) | 2,00 | Ruhe | 60,0 | 0,00 | 2,00000 | -99,00 | |
| | Nacht (22h-6h) | 1,00 | Nacht | 60,0 | 0,00 | 1,00000 | -99,00 | - |
| | | | | | | | | |
| | ohne Ruhezeitzuschlag: | | | | | | | |
| | | | | | | | | |
| | Werktag (6h-22h) | 16,00 | | | | | | 59,7 |
| | Werktag, RZ (6h-7h) | 1,00 | Ruhe | 60,0 | 1,00 | 0,50000 | -15,05 | |
| | Werktag (7h-20h) | 13,00 | Tag | 60,0 | 1,00 | 13,00000 | -0,90 | |
| | Werktag,RZ(20h-22h) | 2,00 | Ruhe | 60,0 | 1,00 | 1,50000 | -10,28 | |
| | Sonntag (6h-22h) | 16,00 | | | | | | - |
| | So, RZ(6h-9h/20h-22h) | 5,00 | Ruhe | 60,0 | 0,00 | 5,00000 | -99,00 | |
| | So (9h-13h/15h-20h) | 9,00 | Tag | 60,0 | 0,00 | 9,00000 | -99,00 | |
| | So, RZ(13h-15h) | 2,00 | Ruhe | 60,0 | 0,00 | 2,00000 | -99,00 | |
| | Nacht (22h-6h) | 1,00 | Nacht | 60,0 | 0,00 | 1,00000 | -99,00 | - |

| **EZQi008** | **Bezeichnung** | | Lüfter | | | | **Wirkradius /m** | | | | | | 99999,00 | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | **Gruppe** | | Emissionen | | | | **Lw (Tag) /dB(A)** | | | | | | 60,00 | |
| | **Darstellung** | | EZQi | | | | **Lw (Nacht) /dB(A)** | | | | | | 60,00 | |
| | **Knotenzahl** | | 1 | | | | **Lw (Ruhe) /dB(A)** | | | | | | 60,00 | |
| | **Länge /m** | | --- | | | | **D0** | | | | | | 0,00 | |
| | **Länge /m (2D)** | | --- | | | | **Hohe Quelle** | | | | | | Nein | |
| | **Fläche /m²** | | --- | | | | **Emission ist** | | | | | | Schallleistungspegel (Lw) | |
| | **Emiss.-Variante** | | **Summe** | **16 Hz** | **31.5 Hz** | **63 Hz** | **125 Hz** | **250 Hz** | **500 Hz** | **1000 Hz** | **2000 Hz** | **4000 Hz** | **8000 Hz** | |
| | Tag | Emission /dB(A) | 60,0 | | | | | | | | | | | |
| | | Dämmung /dB(A) | - | | | | | | | | | | | |
| | | Zuschlag /dB(A) | - | | | | | | | | | | | |
| | | Lw /dB(A) | 60,0 | | | | | | | | | | | |
| | Nacht | Emission /dB(A) | 60,0 | | | | | | | | | | | |
| | | Dämmung /dB(A) | - | | | | | | | | | | | |
| | | Zuschlag /dB(A) | - | | | | | | | | | | | |
| | | Lw /dB(A) | 60,0 | | | | | | | | | | | |
| | Ruhe | Emission /dB(A) | 60,0 | | | | | | | | | | | |
| | | Dämmung /dB(A) | - | | | | | | | | | | | |
| | | Zuschlag /dB(A) | - | | | | | | | | | | | |
| | | Lw /dB(A) | 60,0 | | | | | | | | | | | |
| | **Beurteilungsvorschrift** | | **Spitzenpegel** | | **Impuls-Zuschlag** | | **Ton-Zuschlag** | | **Info.-Zuschlag** | | | | **Extra-Zuschlag** | |
| | TA Lärm (1998) | | - | | 0,0 | | 0,0 | | 0,0 | | - | | 0,0 | |
| | **Beurteilungszeitraum / Zeitzone** | | **Dauer /h** | **Emi.-Var** | **Lw /dB(A)** | | **n-mal** | | **Einwirkzeit /h** | | **dLi /dB** | | **Lwr /dB(A)** | |
| | | | | | | | | | | | | | | |
| | mit Ruhezeitzuschlag: | | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | | | |
| | Werktag (6h-22h) | | 16,00 | | | | | | | | | | 61,2 | |
| | Werktag, RZ (6h-7h) | | 1,00 | Ruhe | 60,0 | | 1,00 | | 0,50000 | | -9,05 | | | |
| | Werktag (7h-20h) | | 13,00 | Tag | 60,0 | | 1,00 | | 13,00000 | | -0,90 | | | |
| | Werktag,RZ(20h-22h) | | 2,00 | Ruhe | 60,0 | | 1,00 | | 1,50000 | | -4,28 | | | |
| | Sonntag (6h-22h) | | 16,00 | | | | | | | | | | - | |
| | So, RZ(6h-9h/20h-22h) | | 5,00 | Ruhe | 60,0 | | 0,00 | | 5,00000 | | -99,00 | | | |
| | So (9h-13h/15h-20h) | | 9,00 | Tag | 60,0 | | 0,00 | | 9,00000 | | -99,00 | | | |
| | So, RZ(13h-15h) | | 2,00 | Ruhe | 60,0 | | 0,00 | | 2,00000 | | -99,00 | | | |
| | Nacht (22h-6h) | | 1,00 | Nacht | 60,0 | | 0,00 | | 1,00000 | | -99,00 | | - | |
| | | | | | | | | | | | | | | |
| | ohne Ruhezeitzuschlag: | | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | | | |
| | Werktag (6h-22h) | | 16,00 | | | | | | | | | | 59,7 | |
| | Werktag, RZ (6h-7h) | | 1,00 | Ruhe | 60,0 | | 1,00 | | 0,50000 | | -15,05 | | | |

| Projekt: | ALDI-Markt | Firma: | Sachverständigen-Ring | |
|---|---|---|---|---|
| | Zierower Landstraße 4 | | Dipl.-Ing. Mücke GmbH | |
| Projekt-Nr: | 1611 131 | Bearbeiter: | Hoffmann | |

| Punkt-SQ /ISO 9613 (4) | | | | | | | | Betrieb + Lärmschutz |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Werktag (7h-20h) | 13,00 | Tag | 60,0 | 1,00 | 13,00000 | -0,90 | |
| | Werktag,RZ(20h-22h) | 2,00 | Ruhe | 60,0 | 1,00 | 1,50000 | -10,28 | |
| | Sonntag (6h-22h) | 16,00 | | | | | | - |
| | So, RZ(6h-9h/20h-22h) | 5,00 | Ruhe | 60,0 | 0,00 | 5,00000 | -99,00 | |
| | So (9h-13h/15h-20h) | 9,00 | Tag | 60,0 | 0,00 | 9,00000 | -99,00 | |
| | So, RZ(13h-15h) | 2,00 | Ruhe | 60,0 | 0,00 | 2,00000 | -99,00 | |
| | Nacht (22h-6h) | 1,00 | Nacht | 60,0 | 0,00 | 1,00000 | -99,00 | - |

| EZQi009 | Bezeichnung | | Schneckenverdichter | | | | Wirkradius /m | | | | | | 99999,00 |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Gruppe | | Emissionen | | | | Lw (Tag) /dB(A) | | | | | | 85,00 |
| | Darstellung | | EZQi | | | | Lw (Nacht) /dB(A) | | | | | | 85,00 |
| | Knotenzahl | | 1 | | | | Lw (Ruhe) /dB(A) | | | | | | 85,00 |
| | Länge /m | | --- | | | | D0 | | | | | | 0,00 |
| | Länge /m (2D) | | --- | | | | Hohe Quelle | | | | | | Nein |
| | Fläche /m² | | --- | | | | Emission ist | | | | | | Schallleistungspegel (Lw) |
| | Emiss.-Variante | | Summe | 16 Hz | 31.5 Hz | 63 Hz | 125 Hz | 250 Hz | 500 Hz | 1000 Hz | 2000 Hz | 4000 Hz | 8000 Hz |
| | Tag | Emission /dB(A) | 85,0 | | | | | | | | | | |
| | | Dämmung /dB(A) | - | | | | | | | | | | |
| | | Zuschlag /dB(A) | - | | | | | | | | | | |
| | | Lw /dB(A) | 85,0 | | | | | | | | | | |
| | Nacht | Emission /dB(A) | 85,0 | | | | | | | | | | |
| | | Dämmung /dB(A) | - | | | | | | | | | | |
| | | Zuschlag /dB(A) | - | | | | | | | | | | |
| | | Lw /dB(A) | 85,0 | | | | | | | | | | |
| | Ruhe | Emission /dB(A) | 85,0 | | | | | | | | | | |
| | | Dämmung /dB(A) | - | | | | | | | | | | |
| | | Zuschlag /dB(A) | - | | | | | | | | | | |
| | | Lw /dB(A) | 85,0 | | | | | | | | | | |

| | Beurteilungsvorschrift | Spitzenpegel | | Impuls-Zuschlag | Ton-Zuschlag | Info.-Zuschlag | | Extra-Zuschlag |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | TA Lärm (1998) | - | | 3,0 | 0,0 | 0,0 | - | 0,0 |
| | **Beurteilungszeitraum / Zeitzone** | **Dauer /h** | **Eml.-Var** | **Lw /dB(A)** | **n-mal** | **Einwirkzeit /h** | **dLi /dB** | **Lwr /dB(A)** |
| | mit Ruhezeitzuschlag: | | | | | | | |
| | Werktag (6h-22h) | 16,00 | | | | | | 79,0 |
| | Werktag, RZ (6h-7h) | 1,00 | Ruhe | 85,0 | 0,00 | 1,00000 | -99,00 | |
| | Werktag (7h-20h) | 13,00 | Tag | 85,0 | 1,00 | 2,00000 | -6,03 | |
| | Werktag,RZ(20h-22h) | 2,00 | Ruhe | 85,0 | 0,00 | 2,00000 | -99,00 | |
| | Sonntag (6h-22h) | 16,00 | | | | | | - |
| | So, RZ(6h-9h/20h-22h) | 5,00 | Ruhe | 85,0 | 0,00 | 5,00000 | -99,00 | |
| | So (9h-13h/15h-20h) | 9,00 | Tag | 85,0 | 0,00 | 9,00000 | -99,00 | |
| | So, RZ(13h-15h) | 2,00 | Ruhe | 85,0 | 0,00 | 2,00000 | -99,00 | |
| | Nacht (22h-6h) | 1,00 | Nacht | 85,0 | 0,00 | 1,00000 | -99,00 | - |
| | ohne Ruhezeitzuschlag: | | | | | | | |
| | Werktag (6h-22h) | 16,00 | | | | | | 79,0 |
| | Werktag, RZ (6h-7h) | 1,00 | Ruhe | 85,0 | 0,00 | 1,00000 | -99,00 | |
| | Werktag (7h-20h) | 13,00 | Tag | 85,0 | 1,00 | 2,00000 | -6,03 | |
| | Werktag,RZ(20h-22h) | 2,00 | Ruhe | 85,0 | 0,00 | 2,00000 | -99,00 | |
| | Sonntag (6h-22h) | 16,00 | | | | | | - |
| | So, RZ(6h-9h/20h-22h) | 5,00 | Ruhe | 85,0 | 0,00 | 5,00000 | -99,00 | |
| | So (9h-13h/15h-20h) | 9,00 | Tag | 85,0 | 0,00 | 9,00000 | -99,00 | |
| | So, RZ(13h-15h) | 2,00 | Ruhe | 85,0 | 0,00 | 2,00000 | -99,00 | |
| | Nacht (22h-6h) | 1,00 | Nacht | 85,0 | 0,00 | 1,00000 | -99,00 | - |

| EZQi010 | Bezeichnung | | Integralanlage | | | | Wirkradius /m | | | | | | 99999,00 |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Gruppe | | Emissionen | | | | Lw (Tag) /dB(A) | | | | | | 69,00 |
| | Darstellung | | EZQi | | | | Lw (Nacht) /dB(A) | | | | | | 57,00 |
| | Knotenzahl | | 1 | | | | Lw (Ruhe) /dB(A) | | | | | | 69,00 |
| | Länge /m | | --- | | | | D0 | | | | | | 0,00 |
| | Länge /m (2D) | | --- | | | | Hohe Quelle | | | | | | Nein |
| | Fläche /m² | | --- | | | | Emission ist | | | | | | Schallleistungspegel (Lw) |
| | Emiss.-Variante | | Summe | 16 Hz | 31.5 Hz | 63 Hz | 125 Hz | 250 Hz | 500 Hz | 1000 Hz | 2000 Hz | 4000 Hz | 8000 Hz |
| | Tag | Emission /dB(A) | 69,0 | | | | | | | | | | |
| | | Dämmung /dB(A) | - | | | | | | | | | | |
| | | Zuschlag /dB(A) | - | | | | | | | | | | |
| | | Lw /dB(A) | 69,0 | | | | | | | | | | |
| | Nacht | Emission /dB(A) | 57,0 | | | | | | | | | | |

| Projekt: | ALDI-Markt | Firma: | Sachverständigen-Ring | |
|---|---|---|---|---|
| | Zierower Landstraße 4 | | Dipl.-Ing. Mücke GmbH | |
| Projekt-Nr: | 1611 131 | Bearbeiter: | Hoffmann | |

**Punkt-SQ /ISO 9613 (4)** — Betrieb + Lärmschutz

| | | | | | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | Dämmung /dB(A) | - | | | | | | | | | | | |
| | | Zuschlag /dB(A) | - | | | | | | | | | | | |
| | | Lw /dB(A) | 57,0 | | | | | | | | | | | |
| | Ruhe | Emission /dB(A) | 69,0 | | | | | | | | | | | |
| | | Dämmung /dB(A) | - | | | | | | | | | | | |
| | | Zuschlag /dB(A) | - | | | | | | | | | | | |
| | | Lw /dB(A) | 69,0 | | | | | | | | | | | |

| | Beurteilungsvorschrift | Spitzenpegel | | Impuls-Zuschlag | Ton-Zuschlag | Info.-Zuschlag | | Extra-Zuschlag |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | TA Lärm (1998) | | - | 0,0 | 0,0 | 0,0 | - | 0,0 |
| | **Beurteilungszeitraum / Zeitzone** | **Dauer /h** | **Emi.-Var** | **Lw /dB(A)** | **n-mal** | **Einwirkzeit /h** | **dLi /dB** | **Lwr /dB(A)** |
| | | | | | | | | |
| | mit Ruhezeitzuschlag: | | | | | | | |
| | | | | | | | | |
| | Werktag (6h-22h) | 16,00 | | | | | | 70,9 |
| | Werktag, RZ (6h-7h) | 1,00 | Ruhe | 69,0 | 1,00 | 1,00000 | -6,04 | |
| | Werktag (7h-20h) | 13,00 | Tag | 69,0 | 1,00 | 13,00000 | -0,90 | |
| | Werktag,RZ(20h-22h) | 2,00 | Ruhe | 69,0 | 1,00 | 2,00000 | -3,03 | |
| | Sonntag (6h-22h) | 16,00 | | | | | | 72,6 |
| | So, RZ(6h-9h/20h-22h) | 5,00 | Ruhe | 69,0 | 1,00 | 5,00000 | 0,95 | |
| | So (9h-13h/15h-20h) | 9,00 | Tag | 69,0 | 1,00 | 9,00000 | -2,50 | |
| | So, RZ(13h-15h) | 2,00 | Ruhe | 69,0 | 1,00 | 2,00000 | -3,03 | |
| | Nacht (22h-6h) | 1,00 | Nacht | 57,0 | 1,00 | 1,00000 | 0,00 | 57,0 |
| | | | | | | | | |
| | ohne Ruhezeitzuschlag: | | | | | | | |
| | | | | | | | | |
| | Werktag (6h-22h) | 16,00 | | | | | | 69,0 |
| | Werktag, RZ (6h-7h) | 1,00 | Ruhe | 69,0 | 1,00 | 1,00000 | -12,04 | |
| | Werktag (7h-20h) | 13,00 | Tag | 69,0 | 1,00 | 13,00000 | -0,90 | |
| | Werktag,RZ(20h-22h) | 2,00 | Ruhe | 69,0 | 1,00 | 2,00000 | -9,03 | |
| | Sonntag (6h-22h) | 16,00 | | | | | | 69,0 |
| | So, RZ(6h-9h/20h-22h) | 5,00 | Ruhe | 69,0 | 1,00 | 5,00000 | -5,05 | |
| | So (9h-13h/15h-20h) | 9,00 | Tag | 69,0 | 1,00 | 9,00000 | -2,50 | |
| | So, RZ(13h-15h) | 2,00 | Ruhe | 69,0 | 1,00 | 2,00000 | -9,03 | |
| | Nacht (22h-6h) | 1,00 | Nacht | 57,0 | 1,00 | 1,00000 | 0,00 | 57,0 |

**Linien-SQ /ISO 9613 (5)** — Betrieb + Lärmschutz

| LIQI006 | **Bezeichnung** | LKW Lieferung | **Wirkradius /m** | 99999,00 |
|---|---|---|---|---|
| | **Gruppe** | Emissionen | **Lw (Tag) /dB(A)** | 88,32 |
| | **Darstellung** | LIQi | **Lw (Nacht) /dB(A)** | 88,32 |
| | **Knotenzahl** | 5 | **Lw (Ruhe) /dB(A)** | 88,32 |
| | **Länge /m** | 107,59 | **Lw' (Tag) /dB(A)** | 68,00 |
| | **Länge /m (2D)** | 107,59 | **Lw' (Nacht) /dB(A)** | 68,00 |
| | **Fläche /m²** | --- | **Lw' (Ruhe) /dB(A)** | 68,00 |
| | | | **D0** | 0,00 |
| | | | **Hohe Quelle** | Nein |
| | | | **Emission ist** | längenbez. SL-Pegel (Lw/m) |

| | **Emiss.-Variante** | | **Summe** | **16 Hz** | **31.5 Hz** | **63 Hz** | **125 Hz** | **250 Hz** | **500 Hz** | **1000 Hz** | **2000 Hz** | **4000 Hz** | **8000 Hz** | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Tag | Emission /dB(A) | 68,0 | | | | | | | | | | | |
| | | Dämmung /dB(A) | - | | | | | | | | | | | |
| | | Zuschlag /dB(A) | - | | | | | | | | | | | |
| | | Lw' /dB(A) | 68,0 | | | | | | | | | | | |
| | Nacht | Emission /dB(A) | 68,0 | | | | | | | | | | | |
| | | Dämmung /dB(A) | - | | | | | | | | | | | |
| | | Zuschlag /dB(A) | - | | | | | | | | | | | |
| | | Lw' /dB(A) | 68,0 | | | | | | | | | | | |
| | Ruhe | Emission /dB(A) | 68,0 | | | | | | | | | | | |
| | | Dämmung /dB(A) | - | | | | | | | | | | | |
| | | Zuschlag /dB(A) | - | | | | | | | | | | | |
| | | Lw' /dB(A) | 68,0 | | | | | | | | | | | |

| | **Beurteilungsvorschrift** | **Spitzenpegel** | | **Impuls-Zuschlag** | **Ton-Zuschlag** | **Info.-Zuschlag** | | **Extra-Zuschlag** |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | TA Lärm (1998) | | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | - | 0,0 |
| | **Beurteilungszeitraum / Zeitzone** | **Dauer /h** | **Emi.-Var** | **Lw' /dB(A)** | **n-mal** | **Einwirkzeit /h** | **dLi /dB** | **Lw'r /dB(A)** |
| | | | | | | | | |
| | mit Ruhezeitzuschlag: | | | | | | | |
| | | | | | | | | |
| | Werktag (6h-22h) | 16,00 | | | | | | 62,9 |
| | Werktag, RZ (6h-7h) | 1,00 | Ruhe | 68,0 | 1,00 | 1,00000 | -6,04 | |
| | Werktag (7h-20h) | 13,00 | Tag | 68,0 | 1,00 | 1,00000 | -12,04 | |

| Projekt: | ALDI-Markt | Firma: | Sachverständigen-Ring | |
|---|---|---|---|---|
| | Zierower Landstraße 4 | | Dipl.-Ing. Mücke GmbH | |
| Projekt-Nr: | 1611 131 | Bearbeiter: | Hoffmann | |

| Linien-SQ /ISO 9613 (5) | | | | | | | | Betrieb + Lärmschutz |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Werktag,RZ(20h-22h) | 2,00 | Ruhe | 68,0 | 0,00 | 0,00000 | -99,00 | |
| | Sonntag (6h-22h) | 16,00 | | | | | | - |
| | So, RZ(6h-9h/20h-22h) | 5,00 | Ruhe | 68,0 | 0,00 | 5,00000 | -99,00 | |
| | So (9h-13h/15h-20h) | 9,00 | Tag | 68,0 | 0,00 | 9,00000 | -99,00 | |
| | So, RZ(13h-15h) | 2,00 | Ruhe | 68,0 | 0,00 | 2,00000 | -99,00 | |
| | Nacht (22h-6h) | 1,00 | Nacht | 68,0 | 1,00 | 1,00000 | 0,00 | 68,0 |
| | | | | | | | | |
| | ohne Ruhezeitzuschlag: | | | | | | | |
| | | | | | | | | |
| | Werktag (6h-22h) | 16,00 | | | | | | 59,0 |
| | Werktag, RZ (6h-7h) | 1,00 | Ruhe | 68,0 | 1,00 | 1,00000 | -12,04 | |
| | Werktag (7h-20h) | 13,00 | Tag | 68,0 | 1,00 | 1,00000 | -12,04 | |
| | Werktag,RZ(20h-22h) | 2,00 | Ruhe | 68,0 | 0,00 | 0,00000 | -99,00 | |
| | Sonntag (6h-22h) | 16,00 | | | | | | - |
| | So, RZ(6h-9h/20h-22h) | 5,00 | Ruhe | 68,0 | 0,00 | 5,00000 | -99,00 | |
| | So (9h-13h/15h-20h) | 9,00 | Tag | 68,0 | 0,00 | 9,00000 | -99,00 | |
| | So, RZ(13h-15h) | 2,00 | Ruhe | 68,0 | 0,00 | 2,00000 | -99,00 | |
| | Nacht (22h-6h) | 1,00 | Nacht | 68,0 | 1,00 | 1,00000 | 0,00 | 68,0 |

| LIQi007 | Bezeichnung | | LKW Lieferung + Ran | | | | Wirkradius /m | | | | | | 99999,00 | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Gruppe | | Emissionen | | | | Lw (Tag) /dB(A) | | | | | | 90,62 | |
| | Darstellung | | LIQi | | | | Lw (Nacht) /dB(A) | | | | | | 90,62 | |
| | Knotenzahl | | 8 | | | | Lw (Ruhe) /dB(A) | | | | | | 90,62 | |
| | Länge /m | | 91,58 | | | | Lw' (Tag) /dB(A) | | | | | | 71,00 | |
| | Länge /m (2D) | | 91,58 | | | | Lw' (Nacht) /dB(A) | | | | | | 71,00 | |
| | Fläche /m² | | — | | | | Lw' (Ruhe) /dB(A) | | | | | | 71,00 | |
| | | | | | | | DO | | | | | | 0,00 | |
| | | | | | | | Hohe Quelle | | | | | | Nein | |
| | | | | | | | Emission ist | | | | | | längenbez. SL-Pegel (Lw/m) | |
| | Emiss.-Variante | | Summe | 16 Hz | 31.5 Hz | 63 Hz | 125 Hz | 250 Hz | 500 Hz | 1000 Hz | 2000 Hz | 4000 Hz | 8000 Hz | |
| | Tag | Emission /dB(A) | 71,0 | | | | | | | | | | | |
| | | Dämmung /dB(A) | - | | | | | | | | | | | |
| | | Zuschlag /dB(A) | - | | | | | | | | | | | |
| | | Lw' /dB(A) | 71,0 | | | | | | | | | | | |
| | Nacht | Emission /dB(A) | 71,0 | | | | | | | | | | | |
| | | Dämmung /dB(A) | - | | | | | | | | | | | |
| | | Zuschlag /dB(A) | - | | | | | | | | | | | |
| | | Lw' /dB(A) | 71,0 | | | | | | | | | | | |
| | Ruhe | Emission /dB(A) | 71,0 | | | | | | | | | | | |
| | | Dämmung /dB(A) | - | | | | | | | | | | | |
| | | Zuschlag /dB(A) | - | | | | | | | | | | | |
| | | Lw' /dB(A) | 71,0 | | | | | | | | | | | |
| | Beurteilungsvorschrift | | Spitzenpegel | | Impuls-Zuschlag | | Ton-Zuschlag | | Info.-Zuschlag | | | | Extra-Zuschlag | |
| | TA Lärm (1998) | | 115,0 | | 0,0 | | 0,0 | | 0,0 | | - | | 0,0 | |
| | Beurteilungszeitraum / Zeitzone | | Dauer /h | Emi.-Var. | Lw' /dB(A) | | n-mal | | Einwirkzeit /h | | dLi /dB | | Lw'r /dB(A) | |
| | | | | | | | | | | | | | | |
| | mit Ruhezeitzuschlag: | | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | | | |
| | Werktag (6h-22h) | | 16,00 | | | | | | | | | | 65,9 | |
| | Werktag, RZ (6h-7h) | | 1,00 | Ruhe | 71,0 | | 1,00 | | 1,00000 | | -6,04 | | | |
| | Werktag (7h-20h) | | 13,00 | Tag | 71,0 | | 1,00 | | 1,00000 | | -12,04 | | | |
| | Werktag,RZ(20h-22h) | | 2,00 | Ruhe | 71,0 | | 0,00 | | 0,00000 | | -99,00 | | | |
| | Sonntag (6h-22h) | | 16,00 | | | | | | | | | | - | |
| | So, RZ(6h-9h/20h-22h) | | 5,00 | Ruhe | 71,0 | | 0,00 | | 5,00000 | | -99,00 | | | |
| | So (9h-13h/15h-20h) | | 9,00 | Tag | 71,0 | | 0,00 | | 9,00000 | | -99,00 | | | |
| | So, RZ(13h-15h) | | 2,00 | Ruhe | 71,0 | | 0,00 | | 2,00000 | | -99,00 | | | |
| | Nacht (22h-6h) | | 1,00 | Nacht | 71,0 | | 1,00 | | 1,00000 | | 0,00 | | 71,0 | |
| | | | | | | | | | | | | | | |
| | ohne Ruhezeitzuschlag: | | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | | | |
| | Werktag (6h-22h) | | 16,00 | | | | | | | | | | 62,0 | |
| | Werktag, RZ (6h-7h) | | 1,00 | Ruhe | 71,0 | | 1,00 | | 1,00000 | | -12,04 | | | |
| | Werktag (7h-20h) | | 13,00 | Tag | 71,0 | | 1,00 | | 1,00000 | | -12,04 | | | |
| | Werktag,RZ(20h-22h) | | 2,00 | Ruhe | 71,0 | | 0,00 | | 0,00000 | | -99,00 | | | |
| | Sonntag (6h-22h) | | 16,00 | | | | | | | | | | - | |
| | So, RZ(6h-9h/20h-22h) | | 5,00 | Ruhe | 71,0 | | 0,00 | | 5,00000 | | -99,00 | | | |
| | So (9h-13h/15h-20h) | | 9,00 | Tag | 71,0 | | 0,00 | | 9,00000 | | -99,00 | | | |
| | So, RZ(13h-15h) | | 2,00 | Ruhe | 71,0 | | 0,00 | | 2,00000 | | -99,00 | | | |

| Projekt: | ALDI-Markt | Firma: | Sachverständigen-Ring | |
|---|---|---|---|---|
| | Zierower Landstraße 4 | | Dipl.-Ing. Mücke GmbH | |
| Projekt-Nr: | 1611 131 | Bearbeiter: | Hoffmann | |

| Linien-SQ /ISO 9613 (5) | | | | | | | | Betrieb + Lärmschutz |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Nacht (22h-6h) | 1,00 | Nacht | 71,0 | 1,00 | 1,00000 | 0,00 | 71,0 |

| LIQi003 | Bezeichnung | | LKW Lieferung | | | | Wirkradius /m | | | | | | 99999,00 | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Gruppe | | Emissionen | | | | Lw (Tag) /dB(A) | | | | | | 87,28 | |
| | Darstellung | | LIQi | | | | Lw (Nacht) /dB(A) | | | | | | 87,28 | |
| | Knotenzahl | | 3 | | | | Lw (Ruhe) /dB(A) | | | | | | 87,28 | |
| | Länge /m | | 84,78 | | | | Lw' (Tag) /dB(A) | | | | | | 68,00 | |
| | Länge /m (2D) | | 84,78 | | | | Lw' (Nacht) /dB(A) | | | | | | 68,00 | |
| | Fläche /m² | | --- | | | | Lw' (Ruhe) /dB(A) | | | | | | 68,00 | |
| | | | | | | | D0 | | | | | | 0,00 | |
| | | | | | | | Hohe Quelle | | | | | | Nein | |
| | | | | | | | Emission ist | | | | | | längenbez. SL-Pegel (Lw/m) | |
| | Emiss.-Variante | | Summe | 16 Hz | 31.5 Hz | 63 Hz | 125 Hz | 250 Hz | 500 Hz | 1000 Hz | 2000 Hz | 4000 Hz | 8000 Hz | |
| | Tag | Emission /dB(A) | 68,0 | | | | | | | | | | | |
| | | Dämmung /dB(A) | - | | | | | | | | | | | |
| | | Zuschlag /dB(A) | - | | | | | | | | | | | |
| | | Lw' /dB(A) | 68,0 | | | | | | | | | | | |
| | Nacht | Emission /dB(A) | 68,0 | | | | | | | | | | | |
| | | Dämmung /dB(A) | - | | | | | | | | | | | |
| | | Zuschlag /dB(A) | - | | | | | | | | | | | |
| | | Lw' /dB(A) | 68,0 | | | | | | | | | | | |
| | Ruhe | Emission /dB(A) | 68,0 | | | | | | | | | | | |
| | | Dämmung /dB(A) | - | | | | | | | | | | | |
| | | Zuschlag /dB(A) | - | | | | | | | | | | | |
| | | Lw' /dB(A) | 68,0 | | | | | | | | | | | |
| | Beurteilungsvorschrift | | Spitzenpegel | | Impuls-Zuschlag | | Ton-Zuschlag | | Info.-Zuschlag | | | | Extra-Zuschlag | |
| | TA Lärm (1998) | | | 0,0 | | 0,0 | | 0,0 | | 0,0 | | - | | 0,0 |
| | Beurteilungszeitraum / Zeitzone | | Dauer /h | Emi.-Var. | Lw' /dB(A) | | n-mal | | Einwirkzeit /h | | dLi /dB | | Lw'r /dB(A) | |
| | mit Ruhezeitzuschlag: | | | | | | | | | | | | | |
| | Werktag (6h-22h) | | 16,00 | | | | | | | | | | | 62,9 |
| | Werktag, RZ (6h-7h) | | 1,00 | Ruhe | | 68,0 | | 1,00 | | 1,00000 | | -6,04 | | |
| | Werktag (7h-20h) | | 13,00 | Tag | | 68,0 | | 1,00 | | 1,00000 | | -12,04 | | |
| | Werktag,RZ(20h-22h) | | 2,00 | Ruhe | | 68,0 | | 0,00 | | 0,00000 | | -99,00 | | |
| | Sonntag (6h-22h) | | 16,00 | | | | | | | | | | | - |
| | So, RZ(6h-9h/20h-22h) | | 5,00 | Ruhe | | 68,0 | | 0,00 | | 5,00000 | | -99,00 | | |
| | So (9h-13h/15h-20h) | | 9,00 | Tag | | 68,0 | | 0,00 | | 9,00000 | | -99,00 | | |
| | So, RZ(13h-15h) | | 2,00 | Ruhe | | 68,0 | | 0,00 | | 2,00000 | | -99,00 | | |
| | Nacht (22h-6h) | | 1,00 | Nacht | | 68,0 | | 1,00 | | 1,00000 | | 0,00 | | 68,0 |
| | ohne Ruhezeitzuschlag: | | | | | | | | | | | | | |
| | Werktag (6h-22h) | | 16,00 | | | | | | | | | | | 59,0 |
| | Werktag, RZ (6h-7h) | | 1,00 | Ruhe | | 68,0 | | 1,00 | | 1,00000 | | -12,04 | | |
| | Werktag (7h-20h) | | 13,00 | Tag | | 68,0 | | 1,00 | | 1,00000 | | -12,04 | | |
| | Werktag,RZ(20h-22h) | | 2,00 | Ruhe | | 68,0 | | 0,00 | | 0,00000 | | -99,00 | | |
| | Sonntag (6h-22h) | | 16,00 | | | | | | | | | | | - |
| | So, RZ(6h-9h/20h-22h) | | 5,00 | Ruhe | | 68,0 | | 0,00 | | 5,00000 | | -99,00 | | |
| | So (9h-13h/15h-20h) | | 9,00 | Tag | | 68,0 | | 0,00 | | 9,00000 | | -99,00 | | |
| | So, RZ(13h-15h) | | 2,00 | Ruhe | | 68,0 | | 0,00 | | 2,00000 | | -99,00 | | |
| | Nacht (22h-6h) | | 1,00 | Nacht | | 68,0 | | 1,00 | | 1,00000 | | 0,00 | | 68,0 |

| LIQi004 | Bezeichnung | | PKW-Durchfahrt | | | | Wirkradius /m | | | | | | 99999,00 | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Gruppe | | Emissionen 1200 | | | | Lw (Tag) /dB(A) | | | | | | 72,88 | |
| | Darstellung | | LIQi | | | | Lw (Nacht) /dB(A) | | | | | | 72,88 | |
| | Knotenzahl | | 13 | | | | Lw (Ruhe) /dB(A) | | | | | | 72,88 | |
| | Länge /m | | 273,98 | | | | Lw' (Tag) /dB(A) | | | | | | 48,50 | |
| | Länge /m (2D) | | 273,98 | | | | Lw' (Nacht) /dB(A) | | | | | | 48,50 | |
| | Fläche /m² | | --- | | | | Lw' (Ruhe) /dB(A) | | | | | | 48,50 | |
| | | | | | | | D0 | | | | | | 0,00 | |
| | | | | | | | Hohe Quelle | | | | | | Nein | |
| | | | | | | | Emission ist | | | | | | längenbez. SL-Pegel (Lw/m) | |
| | Emiss.-Variante | | Summe | 16 Hz | 31.5 Hz | 63 Hz | 125 Hz | 250 Hz | 500 Hz | 1000 Hz | 2000 Hz | 4000 Hz | 8000 Hz | |
| | Tag | Emission /dB(A) | 48,5 | | | | | | | | | | | |
| | | Dämmung /dB(A) | - | | | | | | | | | | | |
| | | Zuschlag /dB(A) | - | | | | | | | | | | | |
| | | Lw' /dB(A) | 48,5 | | | | | | | | | | | |

| Projekt: | ALDI-Markt | Firma: | Sachverständigen-Ring | |
|---|---|---|---|---|
| | Zierower Landstraße 4 | | Dipl.-Ing. Mücke GmbH | |
| Projekt-Nr: | 1611 131 | Bearbeiter: | Hoffmann | |

**Linien-SQ /ISO 9613 (5)** — Betrieb + Lärmschutz

| | | | | | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Nacht | Emission /dB(A) | 48,5 | | | | | | | | | | | |
| | | Dämmung /dB(A) | - | | | | | | | | | | | |
| | | Zuschlag /dB(A) | - | | | | | | | | | | | |
| | | Lw' /dB(A) | 48,5 | | | | | | | | | | | |
| | Ruhe | Emission /dB(A) | 48,5 | | | | | | | | | | | |
| | | Dämmung /dB(A) | - | | | | | | | | | | | |
| | | Zuschlag /dB(A) | - | | | | | | | | | | | |
| | | Lw' /dB(A) | 48,5 | | | | | | | | | | | |

| | Beurteilungsvorschrift | Spitzenpegel | Impuls-Zuschlag | Ton-Zuschlag | Info.-Zuschlag | | Extra-Zuschlag |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | TA Lärm (1998) | - | 0,0 | 0,0 | 0,0 | - | 0,0 |

| | Beurteilungszeitraum / Zeitzone | Dauer /h | Emi.-Var | Lw' /dB(A) | n-mal | Einwirkzeit /h | dLi /dB | Lw'r /dB(A) |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | mit Ruhezeitzuschlag: | | | | | | | |
| | Werktag (6h-22h) | 16,00 | | | | | | 69,5 |
| | Werktag, RZ (6h-7h) | 1,00 | Ruhe | 48,5 | 0,00 | 1,00000 | -99,00 | |
| | Werktag (7h-20h) | 13,00 | Tag | 48,5 | 111,00 | 13,00000 | 19,55 | |
| | Werktag,RZ(20h-22h) | 2,00 | Ruhe | 48,5 | 111,00 | 1,25000 | 15,38 | |
| | Sonntag (6h-22h) | 16,00 | | | | | | - |
| | So, RZ(6h-9h/20h-22h) | 5,00 | Ruhe | 48,5 | 0,00 | 5,00000 | -99,00 | |
| | So (9h-13h/15h-20h) | 9,00 | Tag | 48,5 | 0,00 | 9,00000 | -99,00 | |
| | So, RZ(13h-15h) | 2,00 | Ruhe | 48,5 | 0,00 | 2,00000 | -99,00 | |
| | Nacht (22h-6h) | 1,00 | Nacht | 48,5 | 0,00 | 1,00000 | -99,00 | - |
| | ohne Ruhezeitzuschlag: | | | | | | | |
| | Werktag (6h-22h) | 16,00 | | | | | | 68,5 |
| | Werktag, RZ (6h-7h) | 1,00 | Ruhe | 48,5 | 0,00 | 1,00000 | -99,00 | |
| | Werktag (7h-20h) | 13,00 | Tag | 48,5 | 111,00 | 13,00000 | 19,55 | |
| | Werktag,RZ(20h-22h) | 2,00 | Ruhe | 48,5 | 111,00 | 1,25000 | 9,38 | |
| | Sonntag (6h-22h) | 16,00 | | | | | | - |
| | So, RZ(6h-9h/20h-22h) | 5,00 | Ruhe | 48,5 | 0,00 | 5,00000 | -99,00 | |
| | So (9h-13h/15h-20h) | 9,00 | Tag | 48,5 | 0,00 | 9,00000 | -99,00 | |
| | So, RZ(13h-15h) | 2,00 | Ruhe | 48,5 | 0,00 | 2,00000 | -99,00 | |
| | Nacht (22h-6h) | 1,00 | Nacht | 48,5 | 0,00 | 1,00000 | -99,00 | - |

| LIQI005 | Bezeichnung | Einkaufswagen | Wirkradius /m | 99999,00 |
|---|---|---|---|---|
| | Gruppe | Emissionen 1200 | Lw (Tag) /dB(A) | 95,50 |
| | Darstellung | LIQi | Lw (Nacht) /dB(A) | 95,50 |
| | Knotenzahl | 2 | Lw (Ruhe) /dB(A) | 95,50 |
| | Länge /m | 7,59 | Lw' (Tag) /dB(A) | 86,70 |
| | Länge /m (2D) | 7,59 | Lw' (Nacht) /dB(A) | 86,70 |
| | Fläche /m² | --- | Lw' (Ruhe) /dB(A) | 86,70 |
| | | | D0 | 0,00 |
| | | | Hohe Quelle | Nein |
| | | | Emission ist | Schallleistungspegel (Lw) |

| | Emiss.-Variante | | Summe | 16 Hz | 31.5 Hz | 63 Hz | 125 Hz | 250 Hz | 500 Hz | 1000 Hz | 2000 Hz | 4000 Hz | 8000 Hz | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Tag | Emission /dB(A) | 95,5 | | | | | | | | | | | |
| | | Dämmung /dB(A) | - | | | | | | | | | | | |
| | | Zuschlag /dB(A) | - | | | | | | | | | | | |
| | | Lw' /dB(A) | 86,7 | | | | | | | | | | | |
| | Nacht | Emission /dB(A) | 95,5 | | | | | | | | | | | |
| | | Dämmung /dB(A) | - | | | | | | | | | | | |
| | | Zuschlag /dB(A) | - | | | | | | | | | | | |
| | | Lw' /dB(A) | 86,7 | | | | | | | | | | | |
| | Ruhe | Emission /dB(A) | 95,5 | | | | | | | | | | | |
| | | Dämmung /dB(A) | - | | | | | | | | | | | |
| | | Zuschlag /dB(A) | - | | | | | | | | | | | |
| | | Lw' /dB(A) | 86,7 | | | | | | | | | | | |

| | Beurteilungsvorschrift | Spitzenpegel | Impuls-Zuschlag | Ton-Zuschlag | Info.-Zuschlag | | Extra-Zuschlag |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | TA Lärm (1998) | 106,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | - | 0,0 |

| | Beurteilungszeitraum / Zeitzone | Dauer /h | Emi.-Var | Lw' /dB(A) | n-mal | Einwirkzeit /h | dLi /dB | Lw'r /dB(A) |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | mit Ruhezeitzuschlag: | | | | | | | |
| | Werktag (6h-22h) | 16,00 | | | | | | 87,2 |
| | Werktag, RZ (6h-7h) | 1,00 | Ruhe | 86,7 | 0,00 | 1,00000 | -99,00 | |
| | Werktag (7h-20h) | 13,00 | Tag | 86,7 | 1,00 | 13,00000 | -0,90 | |

| Projekt: | ALDI-Markt | Firma: | Sachverständigen-Ring | |
|---|---|---|---|---|
| | Zierower Landstraße 4 | | Dipl.-Ing. Mücke GmbH | |
| Projekt-Nr: | 1611 131 | Bearbeiter: | Hoffmann | |

| Linien-SQ /ISO 9613 (5) | | | | | | | | Betrieb + Lärmschutz |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Werktag,RZ(20h-22h) | 2,00 | Ruhe | 86,7 | 1,00 | 1,25000 | -5,07 | |
| | Sonntag (6h-22h) | 16,00 | | | | | | - |
| | So, RZ(6h-9h/20h-22h) | 5,00 | Ruhe | 86,7 | 0,00 | 5,00000 | -99,00 | |
| | So (9h-13h/15h-20h) | 9,00 | Tag | 86,7 | 0,00 | 9,00000 | -99,00 | |
| | So, RZ(13h-15h) | 2,00 | Ruhe | 86,7 | 0,00 | 2,00000 | -99,00 | |
| | Nacht (22h-6h) | 1,00 | Nacht | 86,7 | 0,00 | 1,00000 | -99,00 | - |
| | | | | | | | | |
| | ohne Ruhezeitzuschlag: | | | | | | | |
| | | | | | | | | |
| | Werktag (6h-22h) | 16,00 | | | | | | 86,2 |
| | Werktag, RZ (6h-7h) | 1,00 | Ruhe | 86,7 | 0,00 | 1,00000 | -99,00 | |
| | Werktag (7h-20h) | 13,00 | Tag | 86,7 | 1,00 | 13,00000 | -0,90 | |
| | Werktag,RZ(20h-22h) | 2,00 | Ruhe | 86,7 | 1,00 | 1,25000 | -11,07 | |
| | Sonntag (6h-22h) | 16,00 | | | | | | - |
| | So, RZ(6h-9h/20h-22h) | 5,00 | Ruhe | 86,7 | 0,00 | 5,00000 | -99,00 | |
| | So (9h-13h/15h-20h) | 9,00 | Tag | 86,7 | 0,00 | 9,00000 | -99,00 | |
| | So, RZ(13h-15h) | 2,00 | Ruhe | 86,7 | 0,00 | 2,00000 | -99,00 | |
| | Nacht (22h-6h) | 1,00 | Nacht | 86,7 | 0,00 | 1,00000 | -99,00 | - |

| Flächen-SQ /ISO 9613 (6) | | | | | | | | | | | | | | Betrieb + Lärmschutz |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| FLQi001 | Bezeichnung | | HLIN /WAND1 | | | | Wirkradius /m | | | | | | | 99999,00 |
| | Gruppe | | Häuser | | | | Lw (Tag) /dB(A) | | | | | | | - |
| | Darstellung | | FLQi | | | | Lw (Nacht) /dB(A) | | | | | | | - |
| | Knotenzahl | | 5 | | | | Lw (Ruhe) /dB(A) | | | | | | | - |
| | Länge /m | | 21,88 | | | | Lw" (Tag) /dB(A) | | | | | | | - |
| | Länge /m (2D) | | 11,93 | | | | Lw" (Nacht) /dB(A) | | | | | | | - |
| | Fläche /m² | | 29,71 | | | | Lw" (Ruhe) /dB(A) | | | | | | | - |
| | | | | | | | D0 | | | | | | | 0,00 |
| | | | | | | | Hohe Quelle | | | | | | | Nein |
| | | | | | | | Emission ist | | | | | | | flächenbez. SL-Pegel (Lw/m²) |
| | Emiss.-Variante | | Summe | 16 Hz | 31.5 Hz | 63 Hz | 125 Hz | 250 Hz | 500 Hz | 1000 Hz | 2000 Hz | 4000 Hz | 8000 Hz | |
| | Tag | Emission /dB(A) | - | | | | | | | | | | | |
| | | Dämmung /dB(A) | - | | | | | | | | | | | |
| | | Zuschlag /dB(A) | - | | | | | | | | | | | |
| | | Lw" /dB(A) | - | | | | | | | | | | | |
| | Nacht | Emission /dB(A) | - | | | | | | | | | | | |
| | | Dämmung /dB(A) | - | | | | | | | | | | | |
| | | Zuschlag /dB(A) | - | | | | | | | | | | | |
| | | Lw" /dB(A) | - | | | | | | | | | | | |
| | Ruhe | Emission /dB(A) | - | | | | | | | | | | | |
| | | Dämmung /dB(A) | - | | | | | | | | | | | |
| | | Zuschlag /dB(A) | - | | | | | | | | | | | |
| | | Lw" /dB(A) | - | | | | | | | | | | | |
| | Beurteilungsvorschrift | | Spitzenpegel | | Impuls-Zuschlag | | Ton-Zuschlag | | Info.-Zuschlag | | | | Extra-Zuschlag | |
| | TA Lärm (1998) | | - | | 0,0 | | 0,0 | | 0,0 | | - | | 0,0 | |
| | Beurteilungszeitraum / Zeitzone | | Dauer /h | Emi.-Var | Lw" /dB(A) | | n-mal | | Einwirkzeit /h | | dLi /dB | | Lw"r /dB(A) | |
| | | | | | | | | | | | | | | |
| | mit Ruhezeitzuschlag: | | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | | | |
| | Werktag (6h-22h) | | 16,00 | | | | | | | | | | | -97,1 |
| | Werktag, RZ (6h-7h) | | 1,00 | Ruhe | - | | 1,00 | | 1,00000 | | -6,04 | | | |
| | Werktag (7h-20h) | | 13,00 | Tag | - | | 1,00 | | 13,00000 | | -0,90 | | | |
| | Werktag,RZ(20h-22h) | | 2,00 | Ruhe | - | | 1,00 | | 2,00000 | | -3,03 | | | |
| | Sonntag (6h-22h) | | 16,00 | | | | | | | | | | | -95,4 |
| | So, RZ(6h-9h/20h-22h) | | 5,00 | Ruhe | - | | 1,00 | | 5,00000 | | 0,95 | | | |
| | So (9h-13h/15h-20h) | | 9,00 | Tag | - | | 1,00 | | 9,00000 | | -2,50 | | | |
| | So, RZ(13h-15h) | | 2,00 | Ruhe | - | | 1,00 | | 2,00000 | | -3,03 | | | |
| | Nacht (22h-6h) | | 1,00 | Nacht | - | | 1,00 | | 1,00000 | | 0,00 | | | - |
| | | | | | | | | | | | | | | |
| | ohne Ruhezeitzuschlag: | | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | | | |
| | Werktag (6h-22h) | | 16,00 | | | | | | | | | | | - |
| | Werktag, RZ (6h-7h) | | 1,00 | Ruhe | - | | 1,00 | | 1,00000 | | -12,04 | | | |
| | Werktag (7h-20h) | | 13,00 | Tag | - | | 1,00 | | 13,00000 | | -0,90 | | | |
| | Werktag,RZ(20h-22h) | | 2,00 | Ruhe | - | | 1,00 | | 2,00000 | | -9,03 | | | |
| | Sonntag (6h-22h) | | 16,00 | | | | | | | | | | | - |
| | So, RZ(6h-9h/20h-22h) | | 5,00 | Ruhe | - | | 1,00 | | 5,00000 | | -5,05 | | | |
| | So (9h-13h/15h-20h) | | 9,00 | Tag | - | | 1,00 | | 9,00000 | | -2,50 | | | |

| Projekt: | ALDI-Markt | Firma: | Sachverständigen-Ring | |
|---|---|---|---|---|
| | Zierower Landstraße 4 | | Dipl.-Ing. Mücke GmbH | |
| Projekt-Nr: | 1611 131 | Bearbeiter: | Hoffmann | |

| Flächen-SQ /ISO 9613 (6) | | | | | | | | Betrieb + Lärmschutz |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | So, RZ(13h-15h) | 2,00 | Ruhe | - | 1,00 | 2,00000 | -9,03 | |
| | Nacht (22h-6h) | 1,00 | Nacht | - | 1,00 | 1,00000 | 0,00 | - |

| FLQI002 | Bezeichnung | | HLIN /WAND2 | | | | Wirkradius /m | | | | | | | 99999,00 |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Gruppe | | Häuser | | | | Lw (Tag) /dB(A) | | | | | | | 60,69 |
| | Darstellung | | FLQi | | | | Lw (Nacht) /dB(A) | | | | | | | 60,69 |
| | Knotenzahl | | 5 | | | | Lw (Ruhe) /dB(A) | | | | | | | 60,69 |
| | Länge /m | | 56,92 | | | | Lw" (Tag) /dB(A) | | | | | | | 40,00 |
| | Länge /m (2D) | | 47,09 | | | | Lw" (Nacht) /dB(A) | | | | | | | 40,00 |
| | Fläche /m² | | 117,28 | | | | Lw" (Ruhe) /dB(A) | | | | | | | 40,00 |
| | | | | | | | D0 | | | | | | | 0,00 |
| | | | | | | | Hohe Quelle | | | | | | | Nein |
| | | | | | | | Emission ist | | | | | | | Innenpegel (Lp) |
| | | | | | | | C(diffus) /dB | | | | | | | EN 12354-4; B.1-1: -6.0 |

| | Emiss.-Variante | | Summe | 16 Hz | 31.5 Hz | 63 Hz | 125 Hz | 250 Hz | 500 Hz | 1000 Hz | 2000 Hz | 4000 Hz | 8000 Hz | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Tag | Emission /dB(A) | 91,0 | | | | | | | | | | | |
| | | Dämmung /dB(A) | 45,0 | | | | | | | | | | | |
| | | Zuschlag /dB(A) | - | | | | | | | | | | | |
| | | Lw" /dB(A) | 40,0 | | | | | | | | | | | |
| | Nacht | Emission /dB(A) | 91,0 | | | | | | | | | | | |
| | | Dämmung /dB(A) | 45,0 | | | | | | | | | | | |
| | | Zuschlag /dB(A) | - | | | | | | | | | | | |
| | | Lw" /dB(A) | 40,0 | | | | | | | | | | | |
| | Ruhe | Emission /dB(A) | 91,0 | | | | | | | | | | | |
| | | Dämmung /dB(A) | 45,0 | | | | | | | | | | | |
| | | Zuschlag /dB(A) | - | | | | | | | | | | | |
| | | Lw" /dB(A) | 40,0 | | | | | | | | | | | |

| | Beurteilungsvorschrift | Spitzenpegel | Impuls-Zuschlag | Ton-Zuschlag | Info.-Zuschlag | | Extra-Zuschlag |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | TA Lärm (1998) | - | 0,0 | 0,0 | 0,0 | - | 0,0 |

| | Beurteilungszeitraum / Zeitzone | Dauer /h | Emi.-Var | Lw" /dB(A) | n-mal | Einwirkzeit /h | dLI /dB | Lw"r /dB(A) |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | mit Ruhezeitzuschlag: | | | | | | | |
| | Werktag (6h-22h) | 16,00 | | | | | | 31,9 |
| | Werktag, RZ (6h-7h) | 1,00 | Ruhe | 40,0 | 1,00 | 0,50000 | -9,05 | |
| | Werktag (7h-20h) | 13,00 | Tag | 40,0 | 1,00 | 0,50000 | -15,05 | |
| | Werktag,RZ(20h-22h) | 2,00 | Ruhe | 40,0 | 0,00 | 2,00000 | -99,00 | |
| | Sonntag (6h-22h) | 16,00 | | | | | | - |
| | So, RZ(6h-9h/20h-22h) | 5,00 | Ruhe | 40,0 | 0,00 | 5,00000 | -99,00 | |
| | So (9h-13h/15h-20h) | 9,00 | Tag | 40,0 | 0,00 | 9,00000 | -99,00 | |
| | So, RZ(13h-15h) | 2,00 | Ruhe | 40,0 | 0,00 | 2,00000 | -99,00 | |
| | Nacht (22h-6h) | 1,00 | Nacht | 40,0 | 1,00 | 0,50000 | -3,01 | 37,0 |
| | ohne Ruhezeitzuschlag: | | | | | | | |
| | Werktag (6h-22h) | 16,00 | | | | | | 28,0 |
| | Werktag, RZ (6h-7h) | 1,00 | Ruhe | 40,0 | 1,00 | 0,50000 | -15,05 | |
| | Werktag (7h-20h) | 13,00 | Tag | 40,0 | 1,00 | 0,50000 | -15,05 | |
| | Werktag,RZ(20h-22h) | 2,00 | Ruhe | 40,0 | 0,00 | 2,00000 | -99,00 | |
| | Sonntag (6h-22h) | 16,00 | | | | | | - |
| | So, RZ(6h-9h/20h-22h) | 5,00 | Ruhe | 40,0 | 0,00 | 5,00000 | -99,00 | |
| | So (9h-13h/15h-20h) | 9,00 | Tag | 40,0 | 0,00 | 9,00000 | -99,00 | |
| | So, RZ(13h-15h) | 2,00 | Ruhe | 40,0 | 0,00 | 2,00000 | -99,00 | |
| | Nacht (22h-6h) | 1,00 | Nacht | 40,0 | 1,00 | 0,50000 | -3,01 | 37,0 |

| FLQI003 | Bezeichnung | | HLIN /WAND3 | | | | Wirkradius /m | | | | | | | 99999,00 |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Gruppe | | Häuser | | | | Lw (Tag) /dB(A) | | | | | | | 51,31 |
| | Darstellung | | FLQi | | | | Lw (Nacht) /dB(A) | | | | | | | 51,31 |
| | Knotenzahl | | 5 | | | | Lw (Ruhe) /dB(A) | | | | | | | 51,31 |
| | Länge /m | | 22,60 | | | | Lw" (Tag) /dB(A) | | | | | | | 40,00 |
| | Länge /m (2D) | | 12,65 | | | | Lw" (Nacht) /dB(A) | | | | | | | 40,00 |
| | Fläche /m² | | 31,51 | | | | Lw" (Ruhe) /dB(A) | | | | | | | 40,00 |
| | | | | | | | D0 | | | | | | | 0,00 |
| | | | | | | | Hohe Quelle | | | | | | | Nein |
| | | | | | | | Emission ist | | | | | | | Innenpegel (Lp) |
| | | | | | | | C(diffus) /dB | | | | | | | EN 12354-4; B.1-1: -6.0 |

| | Emiss.-Variante | | Summe | 16 Hz | 31.5 Hz | 63 Hz | 125 Hz | 250 Hz | 500 Hz | 1000 Hz | 2000 Hz | 4000 Hz | 8000 Hz | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Tag | Emission /dB(A) | 91,0 | | | | | | | | | | | |

| Projekt: | ALDI-Markt | Firma: | Sachverständigen-Ring | |
|---|---|---|---|---|
| | Zierower Landstraße 4 | | Dipl.-Ing. Mücke GmbH | |
| Projekt-Nr: | 1611 131 | Bearbeiter: | Hoffmann | |

**Flächen-SQ /ISO 9613 (6)** — Betrieb + Lärmschutz

| | | | | | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | Dämmung /dB(A) | 45,0 | | | | | | | | | | | |
| | | Zuschlag /dB(A) | - | | | | | | | | | | | |
| | | Lw" /dB(A) | 40,0 | | | | | | | | | | | |
| | Nacht | Emission /dB(A) | 91,0 | | | | | | | | | | | |
| | | Dämmung /dB(A) | 45,0 | | | | | | | | | | | |
| | | Zuschlag /dB(A) | - | | | | | | | | | | | |
| | | Lw" /dB(A) | 40,0 | | | | | | | | | | | |
| | Ruhe | Emission /dB(A) | 91,0 | | | | | | | | | | | |
| | | Dämmung /dB(A) | 45,0 | | | | | | | | | | | |
| | | Zuschlag /dB(A) | - | | | | | | | | | | | |
| | | Lw" /dB(A) | 40,0 | | | | | | | | | | | |
| | **Beurteilungsvorschrift** | | **Spitzenpegel** | | **Impuls-Zuschlag** | | **Ton-Zuschlag** | | **Info.-Zuschlag** | | | | **Extra-Zuschlag** | |
| | TA Lärm (1998) | | | - | | 0,0 | | 0,0 | | 0,0 | | - | | 0,0 |
| | **Beurteilungszeitraum / Zeitzone** | | **Dauer /h** | **Emi.-Var** | **Lw" /dB(A)** | | **n-mal** | | **Einwirkzeit /h** | | **dLi /dB** | | **Lw"r /dB(A)** | |
| | | | | | | | | | | | | | | |
| | mit Ruhezeitzuschlag: | | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | | | |
| | Werktag (6h-22h) | | 16,00 | | | | | | | | | | | 31,9 |
| | Werktag, RZ (6h-7h) | | 1,00 | Ruhe | | 40,0 | | 1,00 | | 0,50000 | | -9,05 | | |
| | Werktag (7h-20h) | | 13,00 | Tag | | 40,0 | | 1,00 | | 0,50000 | | -15,05 | | |
| | Werktag,RZ(20h-22h) | | 2,00 | Ruhe | | 40,0 | | 0,00 | | 2,00000 | | -99,00 | | |
| | Sonntag (6h-22h) | | 16,00 | | | | | | | | | | | - |
| | So, RZ(6h-9h/20h-22h) | | 5,00 | Ruhe | | 40,0 | | 0,00 | | 5,00000 | | -99,00 | | |
| | So (9h-13h/15h-20h) | | 9,00 | Tag | | 40,0 | | 0,00 | | 9,00000 | | -99,00 | | |
| | So, RZ(13h-15h) | | 2,00 | Ruhe | | 40,0 | | 0,00 | | 2,00000 | | -99,00 | | |
| | Nacht (22h-6h) | | 1,00 | Nacht | | 40,0 | | 1,00 | | 0,50000 | | -3,01 | | 37,0 |
| | | | | | | | | | | | | | | |
| | ohne Ruhezeitzuschlag: | | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | | | |
| | Werktag (6h-22h) | | 16,00 | | | | | | | | | | | 28,0 |
| | Werktag, RZ (6h-7h) | | 1,00 | Ruhe | | 40,0 | | 1,00 | | 0,50000 | | -15,05 | | |
| | Werktag (7h-20h) | | 13,00 | Tag | | 40,0 | | 1,00 | | 0,50000 | | -15,05 | | |
| | Werktag,RZ(20h-22h) | | 2,00 | Ruhe | | 40,0 | | 0,00 | | 2,00000 | | -99,00 | | |
| | Sonntag (6h-22h) | | 16,00 | | | | | | | | | | | - |
| | So, RZ(6h-9h/20h-22h) | | 5,00 | Ruhe | | 40,0 | | 0,00 | | 5,00000 | | -99,00 | | |
| | So (9h-13h/15h-20h) | | 9,00 | Tag | | 40,0 | | 0,00 | | 9,00000 | | -99,00 | | |
| | So, RZ(13h-15h) | | 2,00 | Ruhe | | 40,0 | | 0,00 | | 2,00000 | | -99,00 | | |
| | Nacht (22h-6h) | | 1,00 | Nacht | | 40,0 | | 1,00 | | 0,50000 | | -3,01 | | 37,0 |

| | | | | | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| **FLQI003 /1** | **Bezeichnung** | | Tor | | | | **Wirkradius /m** | | | | | | 99999,00 | |
| **Öffnung** | **Gruppe** | | Häuser | | | | **Lw (Tag) /dB(A)** | | | | | | 82,55 | |
| | **Darstellung** | | Öffnungen (Quellen) | | | | **Lw (Nacht) /dB(A)** | | | | | | 82,55 | |
| **(FLQI008)** | **Knotenzahl** | | 5 | | | | **Lw (Ruhe) /dB(A)** | | | | | | 82,55 | |
| | **Länge /m** | | 17,00 | | | | **Lw" (Tag) /dB(A)** | | | | | | 70,00 | |
| | **Länge /m (2D)** | | 8,04 | | | | **Lw" (Nacht) /dB(A)** | | | | | | 70,00 | |
| | **Fläche /m²** | | 18,00 | | | | **Lw" (Ruhe) /dB(A)** | | | | | | 70,00 | |
| | | | | | | | **D0** | | | | | | 0,00 | |
| | | | | | | | **Hohe Quelle** | | | | | | Nein | |
| | | | | | | | **Emission ist** | | | | | | Innenpegel (Lp) | |
| | | | | | | | **C(diffus) /dB** | | | | | | EN 12354-4; B.1-1: -6.0 | |
| | **Emiss.-Variante** | | **Summe** | **16 Hz** | **31.5 Hz** | **63 Hz** | **125 Hz** | **250 Hz** | **500 Hz** | **1000 Hz** | **2000 Hz** | **4000 Hz** | **8000 Hz** | |
| | Tag | Emission /dB(A) | 91,0 | | | | | | | | | | | |
| | | Dämmung /dB(A) | 15,0 | | | | | | | | | | | |
| | | Zuschlag /dB(A) | - | | | | | | | | | | | |
| | | Lw" /dB(A) | 70,0 | | | | | | | | | | | |
| | Nacht | Emission /dB(A) | 91,0 | | | | | | | | | | | |
| | | Dämmung /dB(A) | 15,0 | | | | | | | | | | | |
| | | Zuschlag /dB(A) | - | | | | | | | | | | | |
| | | Lw" /dB(A) | 70,0 | | | | | | | | | | | |
| | Ruhe | Emission /dB(A) | 91,0 | | | | | | | | | | | |
| | | Dämmung /dB(A) | 15,0 | | | | | | | | | | | |
| | | Zuschlag /dB(A) | - | | | | | | | | | | | |
| | | Lw" /dB(A) | 70,0 | | | | | | | | | | | |
| | **Beurteilungsvorschrift** | | **Spitzenpegel** | | **Impuls-Zuschlag** | | **Ton-Zuschlag** | | **Info.-Zuschlag** | | | | **Extra-Zuschlag** | |
| | TA Lärm (1998) | | | - | | 0,0 | | 0,0 | | 0,0 | | - | | 0,0 |
| | **Beurteilungszeitraum / Zeitzone** | | **Dauer /h** | **Emi.-Var** | **Lw" /dB(A)** | | **n-mal** | | **Einwirkzeit /h** | | **dLi /dB** | | **Lw"r /dB(A)** | |
| | | | | | | | | | | | | | | |
| | mit Ruhezeitzuschlag: | | | | | | | | | | | | | |

| Projekt: | ALDI-Markt | Firma: | Sachverständigen-Ring | |
|---|---|---|---|---|
| | Zierower Landstraße 4 | | Dipl.-Ing. Mücke GmbH | |
| Projekt-Nr: | 1611 131 | Bearbeiter: | Hoffmann | |

| Flächen-SQ /ISO 9613 (6) | | | | | | | | Betrieb + Lärmschutz |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | | | |
| | Werktag (6h-22h) | 16,00 | | | | | | 61,9 |
| | Werktag, RZ (6h-7h) | 1,00 | Ruhe | 70,0 | 1,00 | 0,50000 | -9,05 | |
| | Werktag (7h-20h) | 13,00 | Tag | 70,0 | 1,00 | 0,50000 | -15,05 | |
| | Werktag,RZ(20h-22h) | 2,00 | Ruhe | 70,0 | 0,00 | 2,00000 | -99,00 | |
| | Sonntag (6h-22h) | 16,00 | | | | | | - |
| | So, RZ(6h-9h/20h-22h) | 5,00 | Ruhe | 70,0 | 0,00 | 5,00000 | -99,00 | |
| | So (9h-13h/15h-20h) | 9,00 | Tag | 70,0 | 0,00 | 9,00000 | -99,00 | |
| | So, RZ(13h-15h) | 2,00 | Ruhe | 70,0 | 0,00 | 2,00000 | -99,00 | |
| | Nacht (22h-6h) | 1,00 | Nacht | 70,0 | 1,00 | 0,50000 | -3,01 | 67,0 |
| | | | | | | | | |
| | ohne Ruhezeitzuschlag: | | | | | | | |
| | | | | | | | | |
| | Werktag (6h-22h) | 16,00 | | | | | | 58,0 |
| | Werktag, RZ (6h-7h) | 1,00 | Ruhe | 70,0 | 1,00 | 0,50000 | -15,05 | |
| | Werktag (7h-20h) | 13,00 | Tag | 70,0 | 1,00 | 0,50000 | -15,05 | |
| | Werktag,RZ(20h-22h) | 2,00 | Ruhe | 70,0 | 0,00 | 2,00000 | -99,00 | |
| | Sonntag (6h-22h) | 16,00 | | | | | | - |
| | So, RZ(6h-9h/20h-22h) | 5,00 | Ruhe | 70,0 | 0,00 | 5,00000 | -99,00 | |
| | So (9h-13h/15h-20h) | 9,00 | Tag | 70,0 | 0,00 | 9,00000 | -99,00 | |
| | So, RZ(13h-15h) | 2,00 | Ruhe | 70,0 | 0,00 | 2,00000 | -99,00 | |
| | Nacht (22h-6h) | 1,00 | Nacht | 70,0 | 1,00 | 0,50000 | -3,01 | 67,0 |

| FLQI005 | Bezeichnung | | HLIN /WAND4 | | | | Wirkradius /m | | | | | | | 99999,00 |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Gruppe | | Häuser | | | | Lw (Tag) /dB(A) | | | | | | | 60,73 |
| | Darstellung | | FLQi | | | | Lw (Nacht) /dB(A) | | | | | | | 60,73 |
| | Knotenzahl | | 5 | | | | Lw (Ruhe) /dB(A) | | | | | | | 60,73 |
| | Länge /m | | 57,33 | | | | Lw" (Tag) /dB(A) | | | | | | | 40,00 |
| | Länge /m (2D) | | 47,41 | | | | Lw" (Nacht) /dB(A) | | | | | | | 40,00 |
| | Fläche /m² | | 118,31 | | | | Lw" (Ruhe) /dB(A) | | | | | | | 40,00 |
| | | | | | | | D0 | | | | | | | 0,00 |
| | | | | | | | Hohe Quelle | | | | | | | Nein |
| | | | | | | | Emission ist | | | | | | | Innenpegel (Lp) |
| | | | | | | | C(diffus) /dB | | | | | | | EN 12354-4; B.1-1: -6.0 |
| | Emiss.-Variante | | Summe | 16 Hz | 31.5 Hz | 63 Hz | 125 Hz | 250 Hz | 500 Hz | 1000 Hz | 2000 Hz | 4000 Hz | 8000 Hz | |
| | Tag | Emission /dB(A) | 91,0 | | | | | | | | | | | |
| | | Dämmung /dB(A) | 45,0 | | | | | | | | | | | |
| | | Zuschlag /dB(A) | - | | | | | | | | | | | |
| | | Lw" /dB(A) | 40,0 | | | | | | | | | | | |
| | Nacht | Emission /dB(A) | 91,0 | | | | | | | | | | | |
| | | Dämmung /dB(A) | 45,0 | | | | | | | | | | | |
| | | Zuschlag /dB(A) | - | | | | | | | | | | | |
| | | Lw" /dB(A) | 40,0 | | | | | | | | | | | |
| | Ruhe | Emission /dB(A) | 91,0 | | | | | | | | | | | |
| | | Dämmung /dB(A) | 45,0 | | | | | | | | | | | |
| | | Zuschlag /dB(A) | - | | | | | | | | | | | |
| | | Lw" /dB(A) | 40,0 | | | | | | | | | | | |
| | Beurteilungsvorschrift | | Spitzenpegel | | Impuls-Zuschlag | | Ton-Zuschlag | | Info.-Zuschlag | | | | Extra-Zuschlag | |
| | TA Lärm (1998) | | - | | 0,0 | | 0,0 | | 0,0 | | - | | 0,0 | |
| | Beurteilungszeitraum / Zeitzone | | Dauer /h | Eml.-Var | Lw" /dB(A) | | n-mal | | Einwirkzeit /h | | dLi /dB | | Lw"r /dB(A) | |
| | | | | | | | | | | | | | | |
| | mit Ruhezeitzuschlag: | | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | | | |
| | Werktag (6h-22h) | | 16,00 | | | | | | | | | | | 31,9 |
| | Werktag, RZ (6h-7h) | | 1,00 | Ruhe | 40,0 | | 1,00 | | 0,50000 | | -9,05 | | | |
| | Werktag (7h-20h) | | 13,00 | Tag | 40,0 | | 1,00 | | 0,50000 | | -15,05 | | | |
| | Werktag,RZ(20h-22h) | | 2,00 | Ruhe | 40,0 | | 0,00 | | 2,00000 | | -99,00 | | | |
| | Sonntag (6h-22h) | | 16,00 | | | | | | | | | | | - |
| | So, RZ(6h-9h/20h-22h) | | 5,00 | Ruhe | 40,0 | | 0,00 | | 5,00000 | | -99,00 | | | |
| | So (9h-13h/15h-20h) | | 9,00 | Tag | 40,0 | | 0,00 | | 9,00000 | | -99,00 | | | |
| | So, RZ(13h-15h) | | 2,00 | Ruhe | 40,0 | | 0,00 | | 2,00000 | | -99,00 | | | |
| | Nacht (22h-6h) | | 1,00 | Nacht | 40,0 | | 1,00 | | 0,50000 | | -3,01 | | | 37,0 |
| | | | | | | | | | | | | | | |
| | ohne Ruhezeitzuschlag: | | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | | | |
| | Werktag (6h-22h) | | 16,00 | | | | | | | | | | | 28,0 |
| | Werktag, RZ (6h-7h) | | 1,00 | Ruhe | 40,0 | | 1,00 | | 0,50000 | | -15,05 | | | |
| | Werktag (7h-20h) | | 13,00 | Tag | 40,0 | | 1,00 | | 0,50000 | | -15,05 | | | |

| Projekt: | ALDI-Markt | Firma: | Sachverständigen-Ring | |
|---|---|---|---|---|
| | Zierower Landstraße 4 | | Dipl.-Ing. Mücke GmbH | |
| Projekt-Nr: | 1611 131 | Bearbeiter: | Hoffmann | |

| Flächen-SQ /ISO 9613 (6) | | | | | | | | Betrieb + Lärmschutz |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Werktag,RZ(20h-22h) | 2,00 | Ruhe | 40,0 | 0,00 | 2,00000 | -99,00 | |
| | Sonntag (6h-22h) | 16,00 | | | | | | - |
| | So, RZ(6h-9h/20h-22h) | 5,00 | Ruhe | 40,0 | 0,00 | 5,00000 | -99,00 | |
| | So (9h-13h/15h-20h) | 9,00 | Tag | 40,0 | 0,00 | 9,00000 | -99,00 | |
| | So, RZ(13h-15h) | 2,00 | Ruhe | 40,0 | 0,00 | 2,00000 | -99,00 | |
| | Nacht (22h-6h) | 1,00 | Nacht | 40,0 | 1,00 | 0,50000 | -3,01 | 37,0 |

| FLQi006 | Bezeichnung | HLIN /DACH | Wirkradius /m | 99999,00 |
|---|---|---|---|---|
| | Gruppe | Häuser | Lw (Tag) /dB(A) | 81,64 |
| | Darstellung | FLQi | Lw (Nacht) /dB(A) | 81,64 |
| | Knotenzahl | 5 | Lw (Ruhe) /dB(A) | 81,64 |
| | Länge /m | 59,79 | Lw" (Tag) /dB(A) | 60,00 |
| | Länge /m (2D) | 59,79 | Lw" (Nacht) /dB(A) | 60,00 |
| | Fläche /m² | 145,88 | Lw" (Ruhe) /dB(A) | 60,00 |
| | | | D0 | 0,00 |
| | | | Hohe Quelle | Nein |
| | | | Emission ist | Innenpegel (Lp) |
| | | | C(diffus) /dB | EN 12354-4; B.1-1: -6.0 |

| | Emiss.-Variante | | Summe | 16 Hz | 31.5 Hz | 63 Hz | 125 Hz | 250 Hz | 500 Hz | 1000 Hz | 2000 Hz | 4000 Hz | 8000 Hz | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Tag | Emission /dB(A) | 91,0 | | | | | | | | | | | |
| | | Dämmung /dB(A) | 25,0 | | | | | | | | | | | |
| | | Zuschlag /dB(A) | - | | | | | | | | | | | |
| | | Lw" /dB(A) | 60,0 | | | | | | | | | | | |
| | Nacht | Emission /dB(A) | 91,0 | | | | | | | | | | | |
| | | Dämmung /dB(A) | 25,0 | | | | | | | | | | | |
| | | Zuschlag /dB(A) | - | | | | | | | | | | | |
| | | Lw" /dB(A) | 60,0 | | | | | | | | | | | |
| | Ruhe | Emission /dB(A) | 91,0 | | | | | | | | | | | |
| | | Dämmung /dB(A) | 25,0 | | | | | | | | | | | |
| | | Zuschlag /dB(A) | - | | | | | | | | | | | |
| | | Lw" /dB(A) | 60,0 | | | | | | | | | | | |

| | Beurteilungsvorschrift | Spitzenpegel | Impuls-Zuschlag | Ton-Zuschlag | Info.-Zuschlag | | Extra-Zuschlag |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | TA Lärm (1998) | - | 0,0 | 0,0 | 0,0 | - | 0,0 |

| | Beurteilungszeitraum / Zeitzone | Dauer /h | Eml.-Var | Lw" /dB(A) | n-mal | Einwirkzeit /h | dLi /dB | Lw"r /dB(A) |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | mit Ruhezeitzuschlag: | | | | | | | |
| | Werktag (6h-22h) | 16,00 | | | | | | 51,9 |
| | Werktag, RZ (6h-7h) | 1,00 | Ruhe | 60,0 | 1,00 | 0,50000 | -9,05 | |
| | Werktag (7h-20h) | 13,00 | Tag | 60,0 | 1,00 | 0,50000 | -15,05 | |
| | Werktag,RZ(20h-22h) | 2,00 | Ruhe | 60,0 | 0,00 | 2,00000 | -99,00 | |
| | Sonntag (6h-22h) | 16,00 | | | | | | - |
| | So, RZ(6h-9h/20h-22h) | 5,00 | Ruhe | 60,0 | 0,00 | 5,00000 | -99,00 | |
| | So (9h-13h/15h-20h) | 9,00 | Tag | 60,0 | 0,00 | 9,00000 | -99,00 | |
| | So, RZ(13h-15h) | 2,00 | Ruhe | 60,0 | 0,00 | 2,00000 | -99,00 | |
| | Nacht (22h-6h) | 1,00 | Nacht | 60,0 | 1,00 | 0,50000 | -3,01 | 57,0 |
| | ohne Ruhezeitzuschlag: | | | | | | | |
| | Werktag (6h-22h) | 16,00 | | | | | | 48,0 |
| | Werktag, RZ (6h-7h) | 1,00 | Ruhe | 60,0 | 1,00 | 0,50000 | -15,05 | |
| | Werktag (7h-20h) | 13,00 | Tag | 60,0 | 1,00 | 0,50000 | -15,05 | |
| | Werktag,RZ(20h-22h) | 2,00 | Ruhe | 60,0 | 0,00 | 2,00000 | -99,00 | |
| | Sonntag (6h-22h) | 16,00 | | | | | | - |
| | So, RZ(6h-9h/20h-22h) | 5,00 | Ruhe | 60,0 | 0,00 | 5,00000 | -99,00 | |
| | So (9h-13h/15h-20h) | 9,00 | Tag | 60,0 | 0,00 | 9,00000 | -99,00 | |
| | So, RZ(13h-15h) | 2,00 | Ruhe | 60,0 | 0,00 | 2,00000 | -99,00 | |
| | Nacht (22h-6h) | 1,00 | Nacht | 60,0 | 1,00 | 0,50000 | -3,01 | 57,0 |

# ANLAGE 6

## Immissionsraster

Werktag (6h-22h)
Pegel
dB(A)

>..-35
>35-40
>40-45
>45-50
>50-55
>55-60
>60-65
>65-70
>70-75
>75-80
>80-..

SACHVERSTÄNDIGEN-RING
Dipl.-Ing. H.-U. Mücke GmbH

| | |
|---|---|
| Projekt: | ALDI-Markt |
| | Zierower Landstraße 4 |
| Projekt-Nr: | 1611 131 |
| Firma: | Sachverständigen-Ring |
| | Dipl.-Ing. Mücke GmbH |
| Bearbeiter: | Hoffmann |

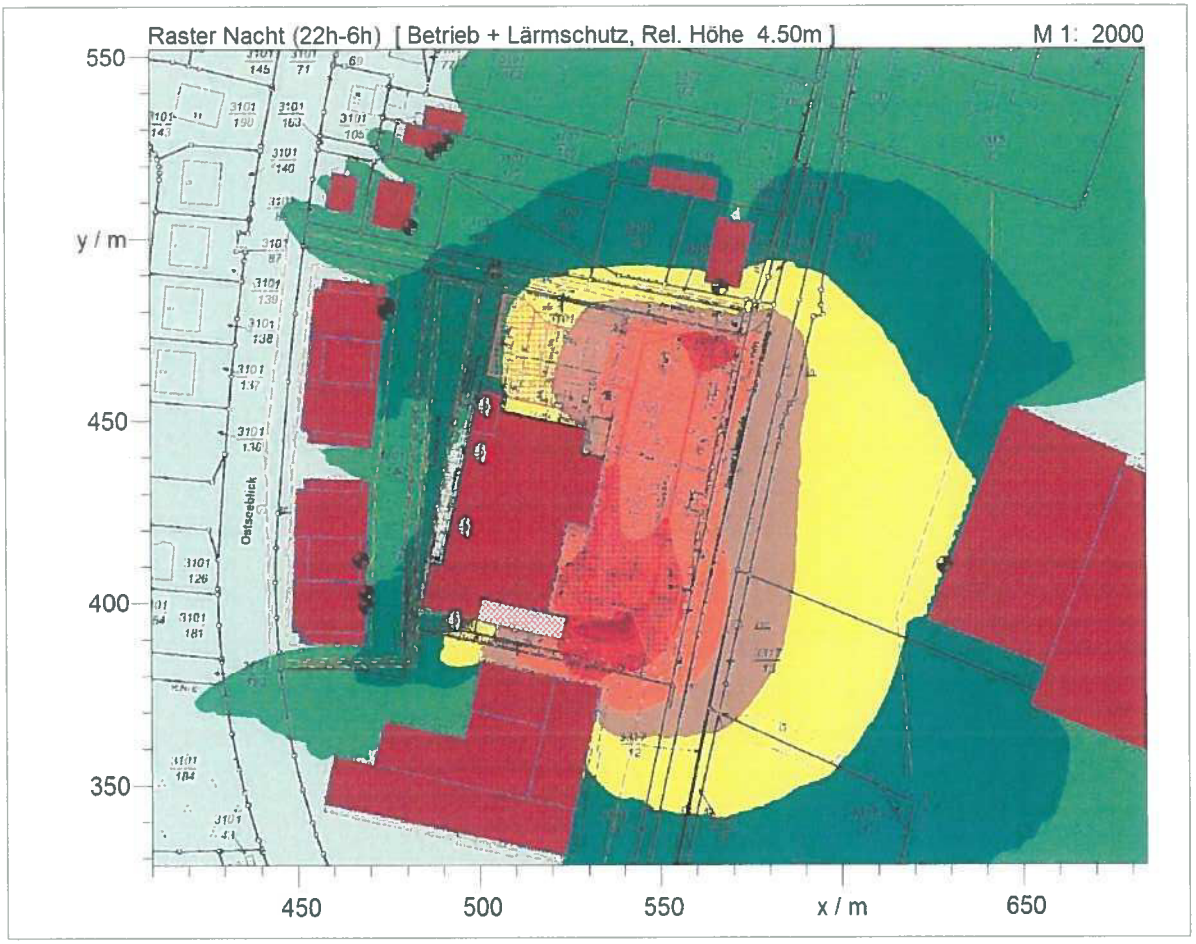


Nacht (22h-6h)
Pegel
dB(A)

| |
|---|
| >..-35 |
| >35-40 |
| >40-45 |
| >45-50 |
| >50-55 |
| >55-60 |
| >60-65 |
| >65-70 |
| >70-75 |
| >75-80 |
| >80-.. |

SACHVERSTÄNDIGEN-RING
Dipl.-Ing. H.-U. Mücke GmbH

| | |
|---|---|
| Projekt: | ALDI-Markt |
| | Zierower Landstraße 4 |
| Projekt-Nr: | 1611 131 |
| Firma: | Sachverständigen-Ring |
| | Dipl.-Ing. Mücke GmbH |
| Bearbeiter: | Hoffmann |

# ANLAGE 7

## Datenblatt Schneckenverdichter

PRESTO
for your pressing issues

**SACHVERSTÄNDIGEN-RING**
**Dipl.-Ing. H.-U. Mücke GmbH**
Dipl.-Ing. Gabi Hoffmann
Clever Tannen 10
23611 Bad Schwartau

| Bearbeiter/Abteilung | Telefon | Datum |
|---|---|---|
| W. Berner/Vertrieb | 04435 / 950 18 | 15.10.2013 |

**Betreff: Presto Schneckenverdichter Typ SP - Geräuschimmission**

Sehr geehrte Frau Hoffmann,

wie von Ihnen gewünscht erhalten Sie nachfolgend Angaben über Geräuschimmissionen nach DIN EN 23744.

Die Messung wurde bei einen Presto Schneckenverdichter Typ SP durchgeführt. Während der Messung war die Maschine im Betrieb.

| Geräuschmessungen nach DIN EN 23744 | | | | |
|---|---|---|---|---|
| | | Abstand | | |
| Typ | Masch-Nr: | 1 m dB(A) | 5 m dB(A) | 20 m dB(A) |
| SP | 15863 | 60 | 46 | 41 |

Wir hoffen Ihnen mit diesen Angaben geholfen zu haben. Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß

PRESTO GmbH & Co. KG

i. V. *Wolfgang Berner*

Regionalbüro Norddeutschland
Wolfgang Berner, 26197 Großenkneten
Telefon: 04435 / 950 18
Telefax: 04435 / 950 19
E-Mail: berner@presto.de

# ANLAGE 8

## Auszug Messbericht Integralanlage

SCHALLLABOR [HH]k

Schalllabor HHK GmbH | Springeltwiete 7 | 20095 Hamburg

# Schalltechnischer Bericht

In-Situ Vermessung der Schallleistung einer *Carrier Integralanlage, Typ CCP335-3380* in unterschiedlichen Lastzuständen

Auftraggeber: Carrier Kältetechnik Deutschland GmbH | Sürther Hauptstraße 173 | 50999 Köln
Bericht-Nummer: BN-KD_0172_P_2131_2017-1
Version: 10.07.2017
Seitenanzahl: 20 Seiten

Schalllabor HHK GmbH | Springeltwiete 7 | 20095 Hamburg | T +49 40 765 000 53 | F +49 40 767 977 85 | info@schalllabor-hamburg.de

# 1 Aufgabenstellung

Die Schalllabor HHK GmbH wurde von der Carrier Kältetechnik, Piderits Bleiche 1, 33689 Bielefeld beauftragt, die abgestrahlte Schallleistung dreier Last-Zustände einer *Carrier Integralanlage, Typ CCP335-3380* (im weiteren Verlauf *Integralanlage* genannt) nach DIN 9614-2 in situ zu ermitteln [1]. Der Standort der Maschine ist zum Zeitpunkt der Messung am *ALDI, Hans-Koch-Ring 4, Schwarzenbek, Herzogtum Lauenburg*. Im Anschluss an die Messung wird ergänzend der resultierende Schalldruckpegel in 5 m ($L_{p,A,5\ m}$) berechnet.

# 2 Unterlagen & Literatur

## 2.1 Übergebene Unterlagen

Es wurden folgende Unterlagen übergeben:[1]

- Fotos der Anlage und
- technische Zeichnung des Typs *Verdichter* und Gaskühler

sowie:[2]

- die Beschreibung des Typs der Anlage und des Betriebszustands während der Messung (siehe Abschnitt 3.1 und 3.2.1) und
- die Datenblätter der Gaskühler (siehe Abschnitt 4.2)

## 2.2 Vorschriften, Normen, Richtlinien und Literatur

Die Normen, die zur Erstellung des Gutachtens herangezogen worden sind, sind im Literaturverzeichnis aufgelistet (siehe Seite 9). Es wurde jeweils die gültige Fassung verwendet.

# 3 Örtliche Gegebenheiten & Aggregat

## 3.1 Aggregat

Es wird die Schallleistung der Carrier Integralanlage, Typ CCP335-3380 am 19.06.2017 in drei unterschiedlichen Zuständen vermessen. Die Integralanlage beinhaltet:

- Verdichter (NK): 3 x 4HTC-15KC, Bitzer-C4, (erster Verdichter mit Drehzahl-Regelung (30 – 70Hz)),
- Verdichter (TK): 1 x 2MSL-07KB, Bitzer (feste Drehzahl: 50Hz).

1 Übergeben via Email von Markus Hafkemeyer: (Fa. Carrier Kältetechnik Deutschland) am 09.06.2017.
2 Übergeben via Email von Markus Hafkemeyer (Fa. Carrier Kältetechnik Deutschland) am 07.07.2017.

## 3.2 Aufstellung des Aggregats

Die zu betrachtende *Integralanlage* nebst Gaskühler steht auf dem Gelände *ALDI, Hans-Koch-Ring 4, Schwarzenbek, Herzogtum Lauenburg*. Es steht dort nord-westlich des Marktes. Für die Maschine ist ein eigenes Beton-Fundament gegossen. Abbildung 3 zeigt die Aufstellung. Das ist an zwei Seiten zumindest in Teilen von einer schallharten Wand umgeben.

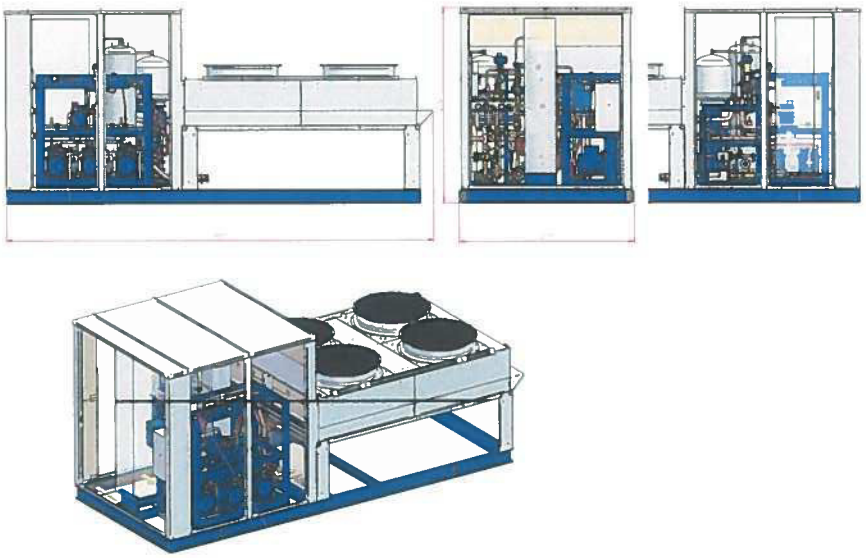

**Abbildung 1:** Technische Zeichnung des *Verdichters* mit angeschlossenem *Gaskühler*. Die vermessende Maschine kann von der dargestellten in den Maßen abweichen.

### 3.2.1 Definition der Lastzustände des Aggregats

Diese Zustände werden wie folgt beschrieben:[1]

1. Volllast (Tagbetrieb, zwei Verdichter, variable Drehzahl),
2. Teillast (Nachtbetrieb, ein Verdichter (max. 50 Hz)),
3. Volllast (Tagbetrieb, ein Verdichter (70Hz)).

Diese Zustände hatten die folgenden Randbedingungen:

- Umgebungstemperatur zum Messzeitpunkt: 30 °C,
- Verdampfungstemperatur: -6 °C,
- Hochdruck: ca. 86 bar.

1 Übergeben via Email von Markus Hafkemeyer (Fa. Carrier Kältetechnik Deutschland) am 07.07.2017.

## 4.1 Schallleistung

Die gemessenen A-bewerteten Schallleistungspegel nach DIN 9614-2 [1], bestimmt aus der Summe der Schallleistung der Segmente der Messfläche, sind in Tabelle 1 angegeben. Der detaillierte Messbericht, sowie die Aufschlüsselung der Summenleistungspegel in deren Terzfrequenzbandpegeln befindet sich in Anhang A, Tabelle 4, 5 und 6.

Zusätzlich wird der berechnete Schalldruckpegel in 5 m Entfernung angegeben (siehe Gleichung 1). Hierzu wird davon ausgegangen, dass die Maschine in alle Richtungen gleichmäßig abstrahlt und sie auf einem freien Feld mit schallhartem Boden steht. Die Berechnungen sind in Tabelle 1 dargestellt.[1, 2]

$$L_{p,5\ m} = L_{WA} - 10 \cdot \log(2\pi) - 20 \cdot \log(5) \tag{1}$$

**Tabelle 1:** A-bewerteter Schallleistungspegel $L_{WA}$ des gemessenen Verdichters in unterschiedlichen Zuständen sowie der berechnete Schalldruckpegel in 5 m $L_{p,5m}$.

| # | Zustand | $L_{WA}$ [dB(A)] | $L_{p,5m}$ [dB(A)] |
|---|---|---|---|
| **1** | Volllast (Tagbetrieb, zwei Verdichter, variable Drehzahl) | 64,0 | 42 |
| **2** | Teillast (Nachtbetrieb, ein Verdichter (max. 50 Hz)) | 52,9 | 31 |
| **3** | Volllast (Tagbetrieb, ein Verdichter (70Hz)) | 63,0 | 41 |

## 4.2 Gaskühler-Ergänzung

Die Integralanlage läuft in Verbindung mit einem Gaskühler. Die Schallleistungsmessung des Aggregats wurde ohne den angebauten Gaskühler durchgeführt. Diese sind zur Gesamtschallleistung dazuzurechnen:

- Gaskühler Typ: *AL91 CO2* ***4MDE*** *EC M2 (low noise)*, aufgebaut, und
- Gaskühler Typ: *AL91 CO2* ***4MDC*** *EC M2*, standard.

In diesem Abschnitt werden die Schalldruckpegel in 5 m Entfernung theoretisch berechnet, wenn die entsprechenden Gaskühler dazu geschaltet werden. Hier wird davon ausgegangen, dass es zu einer inkohärenten Überlagerung des Schalls kommt. Des weiteren wird davon ausgegangen, dass beide Emissionsorte 5 m entfernt sind. Die Ergebnisse dieser energetischen Addition sind in einer Matrix in Tabelle 2 zusammengefasst. Die Werte der Gaskühler sind aus den übermittelten Datenblättern genommen. Es handelt sich um den 5-m-Messflächenschalldruckpegel $L_{p,MF,5m}$, der aus der dort angegeben Schallleistung und Größe des Aggregats abgeleitet ist.

1 Die Messung der Schallleistung ergibt, dass die unterschiedlichen Messflächen unterschiedliche Schallleistungen haben, so dass das Aggregat tatsächlich eine Richtcharakteristik hat. Diese ist zusätzlich abhängig vom Zustand der Anlage.

2 Bei Berechnungen von Immissionsschalldruckpegeln im Rahmen der TA Lärm müssten auf Grund der tonalen Natur des Geräusches vom Gutachter Zuschläge für die Tonhaltigkeit vergeben werden.

**Tabelle 2:** Energetische Addition des $L_{p,5m}$ des jeweiligen Zustand (#) des gemessene Verdichters mit den 5-m-Messflächenschalldruckpegel $L_{p,MF,5m}$ von zwei Gaskühlern (Typ: 4MDE, 4MDC). Alle Werte sind in dB(A) angegeben.

| | Typ | 4MDE | 4MDC |
|---|---|---|---|
| # | $L_{p,5m}$ \ $L_{p,MF,5m}$ | 32 | 45 |
| **1** | 42 | 42 | 47 |
| **2** | 31 | 35 | 46 |
| **3** | 41 | 42 | 45 |

## 5 Zusammenfassung

Die Schalllabor HHK GmbH wurde von der Carrier Kältetechnik Deutschland GmbH, Sürther Hauptstraße 173, 50999 Köln beauftragt, die abgestrahlte Schallleistung des Verdichters Carrier Integralanlage, Typ CCP335-3380 nach DIN 9614-2 für drei definierte Lastzustände zu ermitteln. Zusätzlich wurde der Schalldruckpegel in 5 m Abstand im Einsatz mit Gaskühlern mit unterschiedlichen Schallemissionen berechnet.

Die zwei verschiedenen Volllast-Zustände erzeugen eine Schallleistung $L_{WA}$ von 64,0 dB(A) bzw. 63,0 dB(A). Der vermessende Teillast-Zustand erzeugte eine Schallleistung $L_{WA}$ von 52,9 dB(A).

Hamburg, den 10.07.2017

Dr. Hans Hansen

Christopher Haut, M.Sc.

**Tabelle 4:** A-bewertete Schallleistungspegel in Terzbändern der einzelnen/gesamten Messfläche/n der *Integralanlage* in **Zustand 1** (Volllast (Tagbetrieb, zwei Verdichter, variable Drehzahl)). Folgende Qualitätsindikatoren (*gem. Genauigkeitsklasse II*) sind in der Tabelle zu finden: *D* – die Dynamik der Messung ist nicht ausreichend, *E* eine externe Schallquelle beeinflusst das Ergebnis, *R* – die Wiederholbarkeit ist ungenügend. Ausdrücke in Klammern bezeichnen eine Richtung der Schallintensität, die in die Messfläche zeigt.

| Messflächen: Terzband [Hz] | vorne $L_{WA}$ [dB(A)] | links $L_{WA}$ [dB(A)] | hinten $L_{WA}$ [dB(A)] | rechts $L_{WA}$ [dB(A)] | oben $L_{WA}$ [dB(A)] | $\Sigma$ $L_{WA}$ [dB(A)] |
|---|---|---|---|---|---|---|
| **50** | $^{R}24{,}4$ | $^{R}24{,}8$ | $^{R}(30{,}4)$ | $^{R}30{,}3$ | $^{R}26{,}1$ | $^{D,E}29{,}8$ |
| **63** | $^{R}35{,}1$ | $^{R}30{,}9$ | $^{R}(32{,}3)$ | $^{R}29{,}8$ | $^{R}36{,}2$ | $^{R,E}39{,}0$ |
| **80** | $^{R}(32{,}6)$ | $^{R}(33{,}2)$ | $^{R}(35{,}6)$ | $^{R}32{,}6$ | $^{R}37{,}0$ | $^{D,E}(28{,}6)$ |
| **100** | 45,6 | $^{R}36{,}4$ | $^{R}(36{,}6)$ | $^{R}33{,}9$ | $^{R}42{,}5$ | 47,5 |
| **125** | $^{R}44{,}6$ | $^{R}43{,}7$ | $^{R}26{,}9$ | $^{R}(27{,}1)$ | 38,2 | $^{R}47{,}7$ |
| **160** | $^{R}43{,}1$ | $^{R}40{,}9$ | $^{R}37{,}8$ | $^{R,D}32{,}3$ | 38,5 | 46,8 |
| **200** | 44,5 | $^{R}45{,}1$ | $^{R}43{,}8$ | 45,3 | $^{R}41{,}1$ | $^{R}51{,}2$ |
| **250** | $^{R}47{,}7$ | $^{R}50{,}9$ | 51,9 | $^{R}48{,}9$ | 42,5 | $^{R}56{,}4$ |
| **315** | $^{R}44{,}3$ | $^{R}47{,}0$ | $^{R}57{,}5$ | $^{R}46{,}2$ | $^{R}47{,}1$ | 58,6 |
| **400** | 42,4 | $^{R}42{,}6$ | $^{R}47{,}2$ | $^{R}43{,}0$ | $^{R}43{,}2$ | $^{R}51{,}1$ |
| **500** | $^{R}38{,}6$ | $^{R}38{,}4$ | $^{R}45{,}1$ | 41,5 | $^{R}41{,}3$ | $^{R}48{,}7$ |
| **630** | $^{R}42{,}2$ | $^{R}40{,}8$ | $^{R}47{,}1$ | 44,8 | $^{R}42{,}0$ | $^{R}51{,}0$ |
| **800** | $^{R}40{,}8$ | $^{R}42{,}9$ | $^{R}47{,}2$ | $^{R}45{,}4$ | $^{R}40{,}7$ | $^{R}51{,}1$ |
| **1000** | $^{R}40{,}4$ | $^{R}41{,}8$ | $^{R}42{,}1$ | $^{R}45{,}6$ | $^{R}40{,}8$ | $^{R}49{,}6$ |
| **1250** | $^{R}41{,}6$ | $^{R}41{,}1$ | $^{R}44{,}7$ | $^{R}45{,}5$ | $^{R}42{,}1$ | $^{R}50{,}3$ |
| **1600** | $^{R}43{,}6$ | $^{R}43{,}1$ | $^{R}45{,}6$ | $^{R}46{,}4$ | $^{R}41{,}4$ | $^{R}51{,}4$ |
| **2000** | $^{R}45{,}8$ | $^{R}42{,}4$ | $^{R}42{,}7$ | $^{R}44{,}1$ | $^{R}38{,}8$ | $^{R}50{,}3$ |
| **2500** | 35,8 | $^{R}35{,}8$ | $^{R}41{,}7$ | $^{R}37{,}7$ | $^{R}38{,}8$ | $^{R}45{,}6$ |
| **3150** | $^{R}35{,}7$ | $^{R}40{,}3$ | $^{R}40{,}8$ | $^{R}38{,}4$ | $^{R}37{,}5$ | $^{R}45{,}9$ |
| **4000** | $^{R,D}35{,}1$ | 41,6 | $^{R,D}40{,}3$ | $^{R,D}38{,}2$ | $^{R}36{,}2$ | $^{R}46{,}0$ |
| **5000** | $^{R,D}38{,}2$ | $^{R,D}38{,}6$ | $^{R,D}38{,}4$ | $^{R,D}36{,}9$ | $^{R}34{,}0$ | $^{R,D}44{,}5$ |
| **6300** | $^{R,D}29{,}6$ | $^{R,D}31{,}1$ | $^{R,D}33{,}5$ | $^{R,D}30{,}4$ | $^{R,D}31{,}3$ | $^{R,D}38{,}4$ |
| $L_{WA}$ | $^{R}55{,}6$ | $^{R}56{,}1$ | $^{R}60{,}3$ | $^{R}56{,}3$ | $^{R}54{,}1$ | $^{R}64{,}0$ |

# ANLAGE 9

Lageplan Architekt, Stand 17.05.17

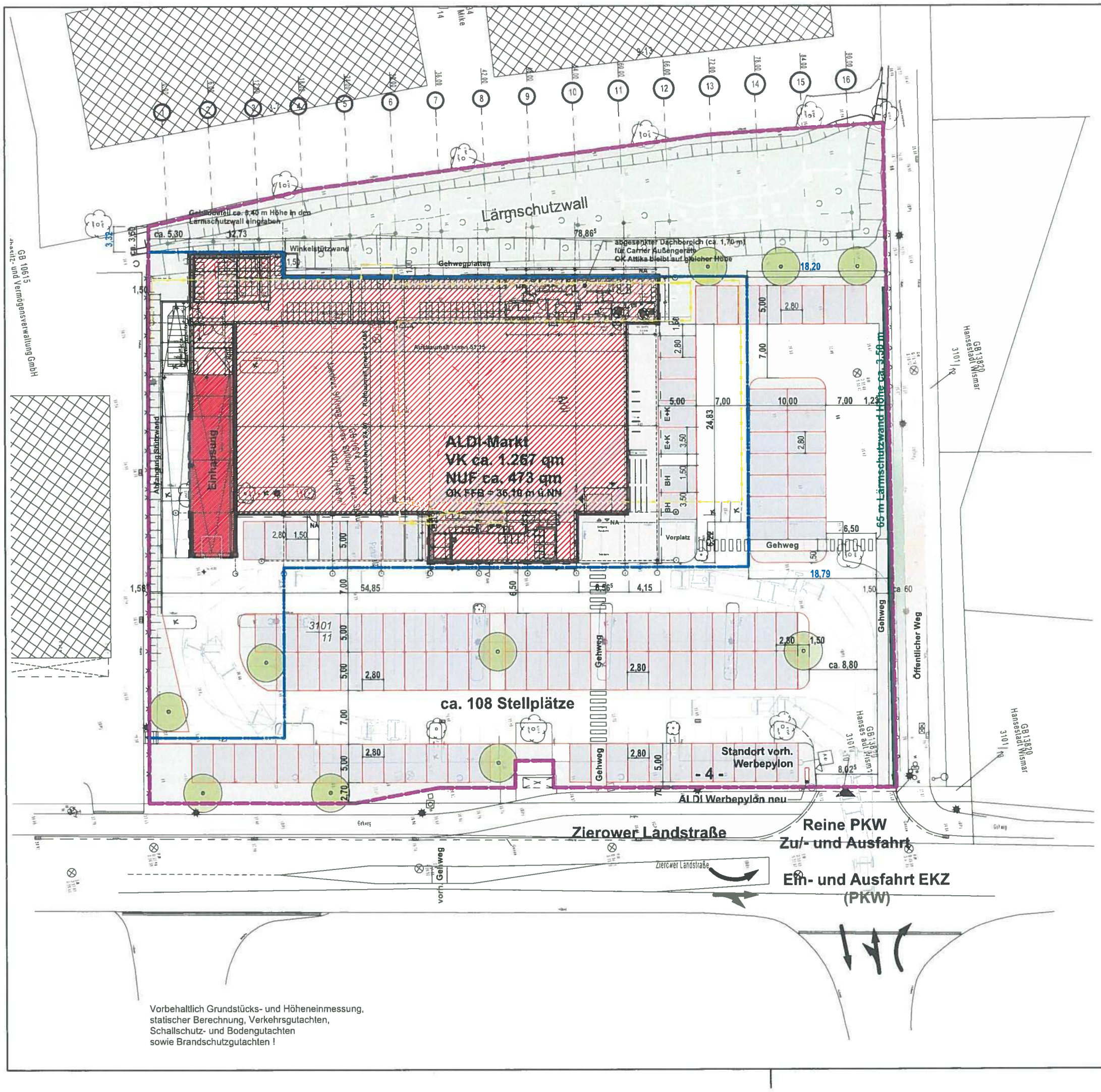
Lärmschutzwall
Gebäudefuß ca. 3,40 m Höhe in den Lärmschutzwall eingraben
Winkelstützwand
Gehwegplatten
abgesenkter Dachbereich (ca. 1,70 m) für Carrier Außengeräte OK Attika bleibt auf gleicher Höhe
Anlieferung Stirnseite
Einpräsung
Aufstellfläche Rolltor 3,00 x 3,00
Aufstellfläche Rolltor 2,50 x 2,50
Aufstellfläche Rolltor 2,50 x 2,50
Aufstellfläche Rolltor 2,50 x 2,50

**Vorlage** **Nr.: VO/2018/2697**

Federführend:
13.2 Theater und Veranstaltungszentrale

Status: öffentlich
Datum: 23.05.2018
Verfasser: Hellwig, Anja

Beteiligt:
II Senator
10.5 Abt. Recht und Vergabe
10.4 Abt. Organisation und EDV
13 AMT FÜR WELTERBE, TOURISMUS UND KULTUR
20.1 Abt. Kämmerei

# 1. Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung für die Wochenmärkte der Hansestadt Wismar (Marktordnung)

Beratungsfolge:

| Status | Datum | Gremium | Zuständigkeit |
|---|---|---|---|
| Öffentlich | 05.06.2018 | Ausschuss für Wirtschaft und kommunale Betriebe | Vorberatung |
| Öffentlich | 13.06.2018 | Finanzausschuss | Vorberatung |
| Öffentlich | 28.06.2018 | Bürgerschaft der Hansestadt Wismar | Entscheidung |

---

**Beschlussvorschlag:**

Die in Anlage 1 beigefügte 1. Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung für die Wochenmärkte der Hansestadt Wismar (Marktordnung) wird beschlossen.

**Begründung:**

Mit Beschluss der Bürgerschaft (VO/2017/2265) in der Sitzung vom 29. Juni 2017 trat am 1. Juli 2017 die Benutzungs- und Entgeltordnung für die Wochenmärkte der Hansestadt Wismar (Marktordnung) in Kraft.

Wie bereits in der Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und kommunale Betriebe vom 7. März 2017 angekündigt, wird die Marktordnung um den Standort Kagenmarkt ergänzt, sofern Interesse bei den Marktbeschickern besteht.

In der Zwischenzeit konnten mehrere Marktbeschicker akquiriert werden, die seit dem 18. Mai 2018 ihre Waren auf der neu gestalteten Fläche neben dem Markant-Markt anbieten. Der Wochenmarkt auf dem neuen Standort wird – wie der in Friedenshof - immer freitags in der Zeit von 08:00 bis 14:00 Uhr durchgeführt.

Da eine Kalkulation der Entgelte für den neuen Standort aufgrund fehlender Zahlen bzw. Erfahrungswerte zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich ist, wird mit der hiesigen Änderung vorgeschlagen, auf dem Standort am Kagenmarkt analog zu den dezentralen Standorten in Wendorf und Friedenshof ein Entgelt in Höhe von 5,00 Euro je lfd. Frontmeter zu erheben.

Nach einem Jahr Laufzeit werden die vorhandenen Daten ausgewertet und bei Bedarf erfolgt eine Neukalkulation der Wochenmarktentgelte.

Die Änderungen der Marktordnung beziehen sich einzig auf die Erweiterung um den Kagenmarkt und können auch noch einmal der beigefügten Synopse entnommen werden.

Weiterhin wurde im o.g. Ausschuss eine Evaluierung der Marktordnung für dieses Jahr avisiert. Dementsprechend werden nachfolgend die Entwicklung der Erträge und die Veränderungen der Wochenmarktstände seit Inkrafttreten der Marktordnung dargestellt:

1. Finanzielle Auswirkungen:

| Jahr | Marktplatz | Wendorf | Friedenshof | **Summe** |
|---|---|---|---|---|
| 2013 | | | | **91.350,00 €** |
| 2014 | | | | **100.915,00 €** |
| 2015 | 76.630,00 € | 13.865,00 € | 1.305,00 € | **91.800,00 €** |
| 2016 | 71.730,00 € | 9.960,00 € | 1.150,00 € | **82.840,00 €** |
| 2017 | 79.642,00 € | 8.783,00 € | 1.440,00 € | **89.865,00 €** |

Im Vergleich zu 2016 sind die Erträge in der zweiten Jahreshälfte von 41.745,00 Euro auf 52.635,00 Euro in 2017 gestiegen, somit um 26,08 %. Wie sich die Erträge über ein gesamtes Jahr entwickeln, kann erst nach Ende dieses Jahres ausgewertet werden.

2. Veränderungen bei den Wochenmarktständen:

| Wochenmarktstandort | Veränderungen seit Inkrafttreten der Marktordnung (01.07.2017) |
|---|---|
| Marktplatz | • 2 Abgänge (1 x ohne Angabe des Grundes, 1 x aufgrund des Verbotes das Fahrzeug hinter dem Stand abzustellen)<br>• 3 Standverkleinerungen aufgrund der neuen Marktordnung<br>• mehrere Marktbeschicker nehmen an vorgezogenen Markttagen sowie bei schlechtem Wetter nicht am Markt teil |
| Wendorf | • 3 Abgänge und 2 Standverkleinerungen aufgrund der neuen Marktordnung |
| Friedenshof | • keine Veränderung |

**Finanzielle Auswirkungen** *(Alle Beträge in Euro)***:**

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

| | |
|---|---|
| | Keine finanziellen Auswirkungen |
| x | Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3 |

**1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr**
Ergebnishaushalt

| | | | |
|---|---|---|---|
| Produktkonto /Teilhaushalt: | 57301.4411000/ THH 3 | Ertrag in Höhe von | 3.400,00 € |
| Produktkonto /Teilhaushalt: | | Aufwand in Höhe von | |

Finanzhaushalt

| | | | |
|---|---|---|---|
| Produktkonto /Teilhaushalt: | 57301.4411000/ THH 3 | Einzahlung in Höhe von | 3.400,00 € |
| Produktkonto /Teilhaushalt: | | Auszahlung in Höhe von | |

Deckung

| | | | |
|---|---|---|---|
| | Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung | | |
| | Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert | | |
| Produktkonto /Teilhaushalt: | | Ertrag in Höhe von | |
| Produktkonto /Teilhaushalt: | | Aufwand in Höhe von | |

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

**2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre**

Ergebnishaushalt

| | | | |
|---|---|---|---|
| Produktkonto /Teilhaushalt: | 57301.4411000/ THH 3 | Ertrag in Höhe von | 6.800,00 € |
| Produktkonto /Teilhaushalt: | | Aufwand in Höhe von | |

Finanzhaushalt

| | | | |
|---|---|---|---|
| Produktkonto /Teilhaushalt: | 57301.4411000/ THH 3 | Einzahlung in Höhe von | 6.800,00 € |
| Produktkonto /Teilhaushalt: | | Auszahlung in Höhe von | |

Deckung

| | | | |
|---|---|---|---|
| | Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung | | |
| | Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert | | |
| Produktkonto /Teilhaushalt: | | Ertrag in Höhe von | |
| Produktkonto /Teilhaushalt: | | Aufwand in Höhe von | |

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das Folgejahr/ für Folgejahre (bei Bedarf):

**3. Investitionsprogramm**

| | |
|---|---|
| x | Die Maßnahme ist keine Investition |
| | Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten |
| | Die Maßnahme ist eine neue Investition |

**4. Die Maßnahme ist:**

| | |
|---|---|
| | neu |
| x | freiwillig |
| | eine Erweiterung |
| | Vorgeschrieben durch: |

**Anlage/n:**

Anlage 1 – 1. Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung für die Wochenmärkte der Hansestadt Wismar (Marktordnung)

Anlage 2 - Synopse
Anlage 3 – Neue Benutzungs- und Entgeltordnung für die Wochenmärkte der Hansestadt Wismar (Marktordnung) gültig ab 01.07.2018

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

Anlage 1

# 1. Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung für die Wochenmärkte der Hansestadt Wismar (Marktordnung)

Auf der Grundlage des § 22 Abs. 3 Nr. 11 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V. S. 777) hat die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar in ihrer Sitzung am 28.06.2018 folgende Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung für die Wochenmärkte der Hansestadt Wismar (Marktordnung) vom 30.06.2017 beschlossen:

## Artikel 1
## Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung

1. In der Benutzungs- und Entgeltordnung werden folgende Änderungen vorgenommen:
   a) In § 2 Abs. 1 wird die Tabelle um Punkt d) wie folgt ergänzt:

| | | |
|---|---|---|
| d) auf der Fläche am Markant-Markt am **Kagenmarkt,** Professor-Frege-Straße | freitags | 08:00 – 14:00 Uhr |

   b) In § 14 Abs. 1 wird in der ersten Zeile der dritten Spalte der Tabelle das Wort „und" durch ein Komma ersetzt sowie hinter „Friedenshof" wird „und Kagenmarkt" hinzugefügt.

2. In der Anlage 1 zur Benutzungs- und Entgeltordnung wird folgender Lageplan des Wochenmarktstandortes am Kagenmarkt hinzugefügt :

## Artikel 2
## Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung für die Wochenmärkte der Hansestadt Wismar (Marktordnung) tritt am 1. Juli 2018 in Kraft.

Wismar, den

Thomas Beyer
Bürgermeister

Anlage 2

# Synopse

<table>
<tr><th>Alt</th><th>Neu</th></tr>
<tr><td>

**§ 2 Marktzeiten, Marktfläche**

(1) Die Wochenmärkte werden in der Hansestadt Wismar wie folgt durchgeführt:

<table>
<tr><th>Standort</th><th>Wochentag</th><th>Uhrzeit</th></tr>
<tr><td>a) auf dem Marktplatz</td><td>dienstags und donnerstags<br>sonnabends</td><td>08:00 – 17:00 Uhr<br>08:00 – 13:00 Uhr</td></tr>
<tr><td>b) auf dem Parkplatz an der Sporthalle in Friedenshof, Bgm.-Haupt-Straße</td><td>freitags</td><td>08:00 – 14:00 Uhr</td></tr>
<tr><td>c) auf dem Parkplatz in Wendorf, Platz des Friedens</td><td>dienstags und donnerstags</td><td>08:00 – 14:00 Uhr</td></tr>
</table>

</td><td>

**§ 2 Marktzeiten, Marktfläche**

(1) Die Wochenmärkte werden in der Hansestadt Wismar wie folgt durchgeführt:

<table>
<tr><th>Standort</th><th>Wochentag</th><th>Uhrzeit</th></tr>
<tr><td>a) auf dem Marktplatz</td><td>dienstags und donnerstags<br>sonnabends</td><td>08:00 – 17:00 Uhr<br>08:00 – 13:00 Uhr</td></tr>
<tr><td>b) auf dem Parkplatz an der Sporthalle in Friedenshof, Bgm.-Haupt-Straße</td><td>freitags</td><td>08:00 – 14:00 Uhr</td></tr>
<tr><td>c) auf dem Parkplatz in Wendorf, Platz des Friedens</td><td>dienstags und donnerstags</td><td>08:00 – 14:00 Uhr</td></tr>
<tr><td>d) auf der Fläche am Markant-Markt am Kagenmarkt, Professor-Frege-Straße</td><td>freitags</td><td>08:00 – 14:00 Uhr</td></tr>
</table>

</td></tr>
</table>

**§ 14 Höhe des Entgeltes**

(1) Für die Zulassung zu den Wochenmärkten werden folgende Entgelte erhoben:

| | Marktplatz<br>pro lfd. Frontmeter/ Tag | Wendorf und<br>Friedenshof<br>pro lfd. Frontmeter/<br>Tag |
|---|---|---|
| a.) Verkaufsstände/ Imbisse (Mo-Fr) | 6,00 Euro | 5,00 Euro |
| b.) Verkaufsstände/ Imbisse (Sa) | 4,00 Euro | - |
| c.) Selbsterzeuger/ Kleingärtner (Mo-Fr) | 3,00 Euro | 2,50 Euro |
| d.) Selbsterzeuger/ Kleingärtner (Sa) | 2,50 Euro | - |

**§ 14 Höhe des Entgeltes**

(1) Für die Zulassung zu den Wochenmärkten werden folgende Entgelte erhoben:

| | Marktplatz<br>pro lfd. Frontmeter/ Tag | Wendorf, Friedenshof<br>und Kagenmarkt<br>pro lfd. Frontmeter/<br>Tag |
|---|---|---|
| a.) Verkaufsstände/ Imbisse (Mo-Fr) | 6,00 Euro | 5,00 Euro |
| b.) Verkaufsstände/ Imbisse (Sa) | 4,00 Euro | - |
| c.) Selbsterzeuger/ Kleingärtner (Mo-Fr) | 3,00 Euro | 2,50 Euro |
| d.) Selbsterzeuger/ Kleingärtner (Sa) | 2,50 Euro | - |

Anlage 1
zur Benutzungs- und Entgeltordnung
für die Wochenmärkte
der Hansestadt Wismar

Wochenmarktstandorte

Marktplatz

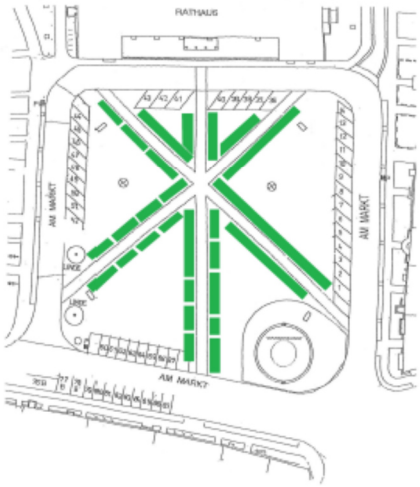


Wendorf,
Platz des Friedens

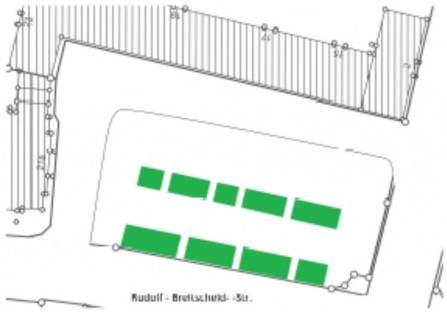


Anlage 1
zur Benutzungs- und Entgeltordnung
für die Wochenmärkte
der Hansestadt Wismar

Wochenmarktstandorte

Marktplatz

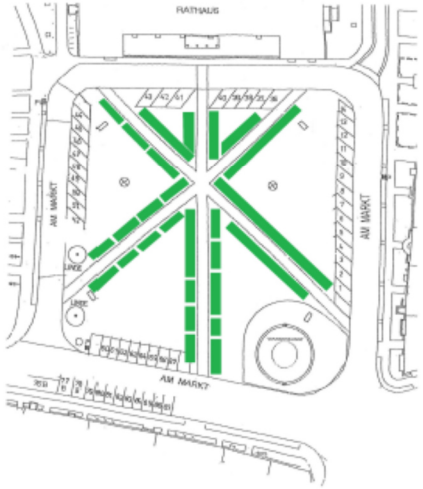


Wendorf,
Platz des Friedens

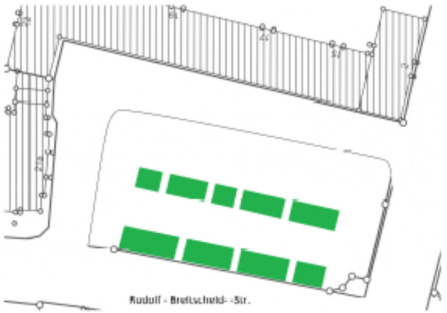

Friedenshof
Bürgermeister-Haupt-Straße

Friedenshof
Bürgermeister-Haupt-Straße

Kagenmarkt
Professor-Frege-Straße

# Benutzungs- und Entgeltordnung für die Wochenmärkte der Hansestadt Wismar (Marktordnung)

i.d.F. der 1. Änderung (Lesefassung)

Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar hat in ihrer Sitzung am 29.06.2017 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung für die Wochenmärkte der Hansestadt Wismar beschlossen:

- geändert durch 1. Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung vom ...

## Teil I Allgemeine Bestimmungen zur Wochenmarktnutzung

### § 1 Geltungsbereich

(1) Die Hansestadt Wismar betreibt Wochenmärkte als öffentliche Einrichtungen.
(2) Diese Marktordnung regelt die rechtlichen Beziehungen zwischen der Hansestadt Wismar als Veranstalterin der Wochenmärkte und den Marktbeschickern (Marktnutzern) als allgemeine Vertrags- und Benutzungsbedingungen.

### § 2 Marktzeiten, Marktfläche

(1) Die Wochenmärkte werden in der Hansestadt Wismar wie folgt durchgeführt:

| Standort | Wochentag | Uhrzeit |
|---|---|---|
| a) auf dem **Marktplatz** | dienstags und donnerstags<br>sonnabends | 08:00 – 17:00 Uhr<br>08:00 – 13:00 Uhr |
| b) auf dem Parkplatz an der Sporthalle in **Friedenshof**, Bgm.-Haupt-Straße | freitags | 08:00 – 14:00 Uhr |
| c) auf dem Parkplatz in **Wendorf**, Platz des Friedens | dienstags und donnerstags | 08:00 – 14:00 Uhr |
| d) auf der Fläche am Markant-Markt am **Kagenmarkt,** Professor-Frege-Straße | freitags | 08:00 – 14:00 Uhr |

(2) Fallen Markttage auf einen gesetzlichen Feiertag, so findet der Wochenmarkt am vorhergehenden Tage statt. Ist dieser Tag ebenfalls ein Feiertag, fällt der Wochenmarkt aus.
(3) Aufgrund des traditionellen Weihnachtsmarktes fällt der Wochenmarkt auf dem Marktplatz jährlich von der Woche vor Totensonntag bis zum 30. Dezember aus. In diesem Fall kann der Wochenmarkt in eingeschränkter Form an der Westseite des Rathauses stattfinden.
(4) Der Wochenmarkt findet nicht oder nur begrenzt statt, wenn die Hansestadt oder Dritte im Einvernehmen mit der Hansestadt Wismar die Marktfläche für andere Veranstaltungen nutzen oder die Marktfläche aus anderen Gründen, insbesondere aufgrund von Baumaßnahmen, nicht zur Verfügung steht.

(5) Ändert sich im Einzelfall der Markttag, die Marktzeit oder die Marktfläche, wird dieses nach den Regelungen über die öffentliche Bekanntmachung in der Hauptsatzung der Hansestadt Wismar in der jeweils geltenden Fassung bekannt gemacht.
(6) Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens zwei Stunden vor Beginn der Öffnungszeit des Wochenmarktes angeliefert, ausgepackt und aufgestellt werden. Die Anlieferung von Waren ist bis zwei Stunden nach Beginn der Öffnungszeit des jeweiligen Markttages abzuschließen. Ausnahmen können von der Marktaufsicht gestattet werden.
(7) Nach Beendigung des Marktes ist das Marktgelände innerhalb von 1 ½ Stunden zu räumen. Ist die Räumung bis dahin nicht erfolgt, kann die Marktaufsicht diese auf Kosten des Nutzers veranlassen. Die Marktaufsicht kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen. Eine Stunde vor Ende der Öffnungszeit des Wochenmarktes darf der Abbau beginnen, die Verkaufstätigkeit aber nicht eingestellt werden.
(8) Im Übrigen ist das Befahren, Halten und Parken von Fahrzeugen mit Ausnahme der in § 6 Abs. 3 dieser Marktordnung genannten Fahrzeuge auf den Marktflächen während der Öffnungszeiten unzulässig.
(9) In Ausnahmefällen (Sturm, Dauerregen u.ä.) kann die Marktaufsicht die Öffnungszeiten verändern.
(10) Die Standorte der Wochenmärkte sind den als Anlage 1 beigefügten Lageplänen zu entnehmen.

## § 3 Marktaufsicht

(1) Die Marktaufsicht wird von dem durch die Hansestadt Wismar beauftragten Marktmeister bzw. seinem Stellvertreter wahrgenommen. Den Anweisungen und Anordnungen des Marktmeisters bzw. seines Stellvertreters ist Folge zu leisten.
(2) Die Marktaufsicht hat drohende Störungen der Marktordnung zu verhindern oder Verstöße zu beseitigen. Insbesondere übt sie das Hausrecht auf den Marktflächen aus.
(3) Dem Marktmeister bzw. seinem Stellvertreter sowie sonstigen Beauftragten der Hansestadt Wismar/ den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

## § 4 Nutzungsverhätnis

(1) An den Märkten dürfen nur zugelassene Marktbeschicker teilnehmen. Das Nutzungsverhältnis wird privatrechtlich ausgestaltet. Diese Marktordnung wird als Allgemeine Vertragsbedingung Bestandteil des jeweiligen Vertrages.
(2) Die Zulassung ist als Dauer- oder Tageszulassung möglich. Verträge über eine Dauerzulassung werden höchstens über einen Zeitraum von 12 Monaten abgeschlossen. In der Regel soll die Geltungsdauer eines Nutzungsverhältnisses ein Kalenderjahr umfassen. Sind nach Abschluss des Bewerbungsverfahrens freie Kapazitäten vorhanden, können Verträge über kürzere Zeitabschnitte oder Tageszulassungen vereinbart werden. Sind am jeweiligen Markttag freie Kapazitäten vorhanden, kann die Marktaufsicht mündlich einen Vertrag über eine Tageszulassung schließen.
(3) Auf den Ablauf des Verfahrens und die Bewerbungsfristen wird auf der Seite www.wismar.de hingewiesen.

(4) Ein Antrag auf Abschluss eines Vertrages kann frühestens sechs Monate vor Beginn der beabsichtigten Nutzung gestellt werden und wird in der Regel innerhalb eines Monats nach vollständiger Einreichung der Zulassungsunterlagen und Abschluss des Bewerbungszeitraumes angenommen oder abgelehnt. Der Antrag muss Angaben über die Größe des Standes, das Warenangebot und über die Notwendigkeit eines Elektroanschlusses enthalten. Außerdem muss die Reisegewerbekarte sowie ein Nachweis über den Abschluss einer Betriebshaftpflichtversicherung vorgelegt werden. Im Einzelfall können weitere Angaben gefordert werden.

(5) Nach Vertragsschluss wird zu Beginn des jeweiligen Markttages ein Standplatz nach marktspezifischen Erfordernissen zugewiesen. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung eines Standplatzes von bestimmter Lage, Größe oder sonstiger Beschaffenheit.

(6) Die beabsichtigte Nichtnutzung eines Nutzungsrechtes ist der Marktaufsicht rechtzeitig und unverzüglich mitzuteilen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht spätestens eine Stunde vor Beginn der Öffnungszeiten auf dem jeweiligen Marktgelände anwesend, kann der Platz einem anderen Marktbeschicker zugewiesen werden. Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen.

(7) Waren dürfen nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden. Eine Gewerbeausübung außerhalb des zugewiesenen Standplatzes und der Öffnungszeiten gemäß § 2 Absatz 1 dieser Marktordnung ist unzulässig.

(8) Zugelassen werden nur solche Marktbeschicker, die die für die Teilnahme am Markt erforderliche Zuverlässigkeit besitzen. Die Hansestadt Wismar kann für die Prüfung der für die Teilnahme am Markt erforderlichen Zuverlässigkeit geeignete Nachweise verlangen, insbesondere dafür, dass die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nach dem Gewerberecht erfüllt werden. Die Zulassungen werden unter Berücksichtigung der Zahl der Marktbeschicker und des vorhandenen Platzes erteilt. Hierbei sind Warenart, Größe und Art des Verkaufsstandes, bei vergleichbarem Warenangebot mehrerer Bewerber auch die Ausgewogenheit und Vielseitigkeit des Warenangebots auf dem Markt, sowie der zeitliche Eingang der Zulassungsanträge maßgebend.

(9) Sofern die Zahl der Bewerber das Platzangebot übersteigt, wählt die Hansestadt Wismar die zuzulassenden Marktbeschicker nach den Kriterien der Attraktivität und der Vielfalt des Standangebotes sowie der bestmöglichen Ausnutzung der Platzverhältnisse aus. Bei Gleichwertigkeit entscheidet das Los.

(10) Sofern anwendbar, kann das Verfahren der Erteilung der Zulassung zum Markt über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes zur Errichtung von Stellen mit der Bezeichnung „Einheitlicher Ansprechpartner" und zur Übertragung von Aufgaben auf die Wirtschaftskammern (EAPG M-V) vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V 2009, S. 729) abgewickelt werden; § 42a und §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

(11) Wird der Nutzungsvertrag gekündigt, kann die sofortige Räumung des Standplatzes verlangt werden. In diesem Fall besteht kein Anspruch auf Rückerstattung bereits entrichteter Entgelte.

(12) Der Nutzer erkennt mit Abschluss des Vertrages diese Marktordnung an und hat eventuelle Anordnungen des Marktmeisters bzw. seines Stellvertreters und der zuständigen Behörden zu beachten.

## § 5 Versagungsgründe und Kündigung

(1) Die Hansestadt Wismar kann die Zulassung insbesondere versagen, wenn

1. der Bewerber die Teilnahmevoraussetzungen gemäß dieser Marktordnung oder gewerberechtliche Anforderungen nicht erfüllt,
2. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Bewerber die für die Teilnahme erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,

3. der Bewerber einen Standplatz trotz Zulassung in der Vergangenheit wiederholt nicht genutzt hat, ohne dies anzuzeigen,
4. auf Grund der beabsichtigten Gewerbeausübung schädliche Umwelteinwirkungen zu befürchten wären (Umweltschutzgesetz),
5. die jeweilige Marktfläche ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benutzt wird,
6. die zur Verfügung stehende Fläche nicht ausreicht,
7. bei Zulassung die Ausgewogenheit des Marktangebotes gefährdet wäre, insbesondere wenn ein Überangebot einer Warenart bestünde.

(2) Der Nutzungsvertrag kann von der Hansestadt Wismar fristlos gekündigt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
1. bekannt wird, dass bei Vertragsschluss Versagungsgründe vorlagen oder nachträglich Tatsachen eintreten, die eine Versagung der Zulassung rechtfertigen,
2. der zugewiesene Platz durch den Nutzer an Dritte überlassen wird oder der Warenkreis eigenmächtig, sei es auch nur vorübergehend, entgegen der Zulassung geändert wird,
3. der Vertragspartner oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen gesetzliche Bestimmungen oder gegen diese Marktordnung verstoßen haben,
4. den Weisungen des Marktmeisters bzw. seines Stellvertreters sowie sonstigen Beauftragten der Hansestadt Wismar nicht Folge geleistet wird oder diese von dem Standinhaber oder dessen Personal beleidigt und/oder tätlich angegriffen werden,
5. der Standinhaber die nach dieser Marktordnung zu entrichtenden Entgelte bei Aufforderung durch den Marktmeister wiederholt nicht oder erst nach Mahnung zahlt.

## § 6 Verhalten auf den Wochenmärkten

(1) Die Marktbeschicker haben beim Marktaufbau die Verkehrssicherheit zu beachten. Straßen, Wege sowie die allgemein zugänglichen Zwischenräume zwischen den Ständen und sonstigen Aufbauten sind von Gegenständen aller Art freizuhalten.
(2) Die Marktbeschicker haben ihr Verhalten auf der Marktfläche und den Zustand ihrer Verkaufseinrichtungen so einzurichten, dass keine Personen oder Sachen geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden. Sind Personen verletzt oder Sachen beschädigt, ist dies der Marktaufsicht unverzüglich anzuzeigen.
(3) Als Verkaufseinrichtungen sind nur Verkaufswagen, -anhänger und -stände zugelassen. In Ausnahmefällen kann die Marktaufsicht sonstige Fahrzeuge zulassen, sofern die Aufstellung zum Betrieb der Verkaufseinrichtung erforderlich ist.
(4) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein, Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,40 m gestapelt werden.
(5) Überdachungen und ähnliche in die öffentliche Fläche hineinragende Gegenstände dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und dabei nur höchstens 1 m überragen und müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,25 m, gemessen ab Straßenoberfläche, haben.
(6) Die zugewiesene Verkaufsfläche darf nur in einer Tiefe bis zu 4 m benutzt werden.
(7) Die aufgebauten Verkaufseinrichtungen dürfen die Übersicht über die Marktfläche oder dahinterliegende Verkaufsstände nicht beeinträchtigen.
(8) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktoberfläche nicht beschädigt wird. Insbesondere ist es nicht gestattet, Erdnägel oder andere Verankerungen in die Marktoberfläche einzubringen. Die Befestigung an Bäumen, deren Schutzvorrichtungen sowie an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen ist nicht gestattet.

(9) Die Verkaufseinrichtungen haben mit ihrer inneren und äußeren Gestaltung dem Charakter des Wochenmarktes Rechnung und einem ansprechendem Gesamteindruck beizutragen, und müssen den gesetzlichen Vorschriften über den Umgang mit Lebensmitteln entsprechen.

(10) Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.

(11) Das Anbringen von anderen als in Absatz 10 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtung in einem angemessenen, üblichen Rahmen gestattet, soweit diese mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung stehen.

(12) Für die Betriebssicherheit der technischen Anlagen der Verkaufseinrichtung und für die ordnungsgemäße und gefahrlose Verlegung der Kabel bzw. Zuleitungen ist der Standinhaber verantwortlich. Der Anschluss elektrisch betriebener Heizungen ist untersagt.

(13) Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisangabenordnung, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht, sind zu beachten.

(14) Es ist insbesondere nicht gestattet:

1. die auf dem Marktgelände befindlichen Anlagen, wie Wasserzapfstellen, Feuerlöschhydranten, Strom-, Fernsprech-, Lautsprecher-, Entwässerungs- und Verkehrsanlagen unbefugt zu verändern oder in der Benutzbarkeit zu beeinträchtigen,
2. während der Öffnungszeit Motorräder, Mopeds oder ähnliche Fahrzeuge auf die Marktfläche mitzubringen,
3. unbefugt offenes Feuer zu machen oder zu unterhalten oder glühende Asche in nicht dafür vorgesehene Abfallbehälter oder -sammelstellen zu schütten,
4. andere Standinhaber an der Benutzung zu hindern oder in ihre Geschäftsvorgänge einzugreifen,
5. unbefugt Dritten den Verkauf vom Standplatz aus zu gestatten,
6. Werbematerial oder sonstige Gegenstände zu verteilen,
7. Waren im Umhergehen oder durch Ausrufen anzubieten und
8. Tiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen.

(15) Auf dem Marktgelände sind Hunde an der Leine zu führen.

(16) Die Lautstärke von Musikinstrumenten und Tonübertragungsgeräten ist so einzustellen, dass die Allgemeinheit nicht belästigt und andere Standinhaber bei Ausübung ihres Gewerbes nicht beeinträchtigt werden.

## § 7 Sauberkeit, Verkehrssicherheit

(1) Das Marktgelände darf nicht verunreinigt oder beschädigt werden. Die Oberfläche des Marktgeländes ist bei Marktständen, bei denen mit Verschmutzungen oder Beschädigungen zu rechnen ist, durch geeignete Mittel zu schützen. Wer eine Verunreinigung verursacht, ist zu ihrer Beseitigung auf eigene Kosten verpflichtet.

(2) Die Standinhaber müssen ihre Standplätze sowie die unmittelbar angrenzenden Gangflächen sauber und verkehrssicher (Verkehrssicherungspflicht) halten. Stellen sie Schäden fest, die die Verkehrssicherheit beeinträchtigen können, haben sie die Marktaufsicht unverzüglich zu verständigen.

(3) Die Standinhaber sind verpflichtet, ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gangflächen während der Benutzungszeit von Schnee und Eis freizuhalten.

(4) Die Standinhaber haben dafür Sorge zu tragen, dass Papier oder leichte Gegenstände nicht verweht werden. Sie müssen den auf ihren Standplätzen und den unmittelbar angrenzenden Gangflächen anfallenden Abfall einschließlich des Kehrichts sammeln und in dafür vorgesehene Gefäße einfüllen.
(5) Abwasser darf nur in der dafür vorgesehenen Einleitstelle entsorgt werden.
(6) Die korrekte Entsorgung von Altfett und Altöl aus Fritteusen und Brätern mittels zugelassener Entsorgungsunternehmen ist durch die Marktbeschicker eigenverantwortlich abzusichern. Eine Entsorgung in das öffentliche Kanalnetz ist nicht gestattet.
(7) Die Wochenmarktflächen dürfen nicht durch Abfälle, Öle, Benzin oder sonstige schädliche Stoffe verunreinigt werden.
(8) Nach Beendigung des Markttages haben die Standinhaber ihren Standplatz und die unmittelbar angrenzenden Gangflächen besenrein zu verlassen.
(9) Kommen Standinhaber ihren Pflichten aus den Absätzen 1 - 8 nicht oder nicht ordnungsgemäß nach, kann das zur Herstellung des ordnungsgemäßen Zustandes Erforderliche auf ihre Kosten ersatzweise durch die Hansestadt Wismar oder einen durch die Hansestadt Wismar beauftragten Dritten vorgenommen werden.

## § 8 Feuersicherheit

(1) Feuerstätten für feste, flüssige oder gasförmige Brennstoffe sind so aufzustellen und zu betreiben, dass sie keinen Brand verursachen können. Die Geräte dürfen nur aufgestellt und betrieben werden, wenn zur Vermeidung einer Entzündung ein Sicherheitsabstand von mindestens 0,5 m (nach allen Seiten) zu brennbaren Baustoffen und Gegenständen eingehalten werden kann. Werden durch den Hersteller größere Sicherheitsabstände vorgeschrieben, sind diese einzuhalten.
(2) An Ständen, Aufbauten, in Verkaufswagen, Zelten usw. ist zur Brandbekämpfung von Entstehungsbränden mindestens ein Feuerlöscher PG 6, geeignet für Brandklassen A, B, C (DIN 14406/EN 3) in betriebsbereiten Zustand sicher und zugänglich vorzuhalten (ggf. sind Hinweisschilder anzubringen). Wird in der Verkaufsstelle mit größeren Mengen Speiseöl (z.B. Fritteusen) umgegangen, so ist zusätzlich ein Fettbrandlöscher F 6 für die Brandklasse F in betriebsbereiten Zustand sicher und zugänglich vorzuhalten. Weitere Feuerlöscher oder Löschdecken können verlangt werden.
(3) Elektroinstallationen, Elektrogeräte und sonstige elektrische Einrichtungen müssen den gültigen VDE-Bestimmungen entsprechen. Ein entsprechender schriftlicher Nachweis nach BGV A3 einer Elektrofachkraft ist vorzulegen.
(4) Bei Flüssiggasanlagen ist die Prüfung durch eine Prüfbescheinigung nach den technischen Regeln des DVGW vorzuhalten, welche alle 2 Jahre durch einen Sachkundigen zu wiederholen ist.
(5) Bei Verwendung von Druckgasflaschen mit Flüssiggas darf nur die jeweils in Betrieb befindliche Flüssiggasflasche im Stand aufgestellt werden. Die Verbrauchseinrichtung und die Flüssiggasflasche müssen standsicher aufgestellt werden. Reserveflaschen oder leere Flüssiggasflaschen dürfen nicht im Stand bereitgestellt, aufbewahrt oder gelagert werden.
(6) Sämtliche für Dekorationszwecke verwendete brennbare Stoffe und Kunststoffe müssen entsprechend den geltenden gesetzlichen Bestimmungen "schwerentflammbar" sein.
(7) Packmaterial, Kartonagen und Papier dürfen außerhalb der Stände nicht gelagert werden.

## § 9 Marktgegenstände

(1) Auf dem Wochenmarkt dürfen angeboten werden:
   1. Lebensmittel im Sinne des § 2 Absatz 2 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuchs mit Ausnahme alkoholischer Getränke; zugelassen sind alkoholische Getränke, soweit sie aus selbstgewonnenen Erzeugnissen des Weinbaus, der Landwirtschaft oder des Obst- und Gartenbaues hergestellt wurden; der Zukauf von Alkohol zur Herstellung von Likören und Geisten aus Obst, Pflanzen und anderen landwirtschaftlichen Ausgangserzeugnissen, bei denen die Ausgangsstoffe nicht selbst vergoren werden, durch den Urproduzenten ist zulässig;
   2. Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei,
   3. rohe Naturerzeugnisse,
   4. bestimmte Waren des täglichen Bedarfs entsprechend § 67 Abs. 2 GewO i.V.m. § 1 der Verordnung über die Regelung der Wochenmärkte nach § 67 Abs. 2 der Gewerbeordnung Mecklenburg-Vorpommern vom 24. September 1992 (GVOBl. M-V 1992, S. 592).

(2) Es dürfen keine lebenden Tiere angeboten werden.

## § 10 Haftung

(1) Die Benutzung der Marktfläche erfolgt auf eigene Gefahr. Die Hansestadt Wismar haftet für Schäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Vertreter und Erfüllungsgehilfen. Dies gilt nicht für die Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Insoweit haftet die Hansestadt Wismar uneingeschränkt bei Vorsatz und Fahrlässigkeit (auch ihres gesetzlichen Vertreters und Erfüllungsgehilfen).

(2) Der Nutzer haftet gegenüber der Hansestadt Wismar für sämtliche von ihm oder seinem Personal im Zusammenhang mit der Standnutzung verursachten Schäden an der Marktfläche.

# Teil II Entgelte

## § 11 Entgelterhebung

(1) Für die Teilnahme an den Wochenmärkten werden Entgelte entsprechend der nachfolgenden Tarife erhoben.

(2) Die Entgeltbemessung erfolgt nach für den Standplatz in Anspruch genommenen Frontmetern. Hierbei wird mathematisch auf die nächste ganze Zahl auf- bzw. abgerundet.

(3) Die Verbrauchskosten für Elektroenergie und Wasser sind, soweit am Standplatz vorhanden, in den Entgelten nach § 14 dieser Marktordnung enthalten.

## § 12 Entgeltschuldner

(1) Entgeltschuldner ist, wer vertraglich zur Nutzung berechtigt ist.

(2) Mehrere Nutzungsberechtigte haften als Gesamtschuldner.

## § 13 Fälligkeit

(1) Das Entgelt wird am jeweiligen Markttag mit tatsächlicher Nutzung des Platzes fällig.
(2) Das Entgelt wird für den jeweiligen Markttag vor Ort durch die Marktaufsicht in bar kassiert.

## § 14 Höhe des Entgeltes

(1) Für die Zulassung zu den Wochenmärkten werden folgende Entgelte erhoben:

| | Marktplatz pro lfd. Frontmeter/ Tag | Wendorf, Friedenshof und Kagenmarkt pro lfd. Frontmeter/ Tag |
|---|---|---|
| a.) Verkaufsstände/ Imbisse (Mo-Fr) | 6,00 Euro | 5,00 Euro |
| b.) Verkaufsstände/ Imbisse (Sa) | 4,00 Euro | - |
| c.) Selbsterzeuger/ Kleingärtner (Mo-Fr) | 3,00 Euro | 2,50 Euro |
| d.) Selbsterzeuger/ Kleingärtner (Sa) | 2,50 Euro | - |

(2) Selbsterzeuger im Sinne dieser Marktordnung sind Personen, die ihre eigenen Produkte des Weinbaus, der Landwirtschaft oder des Obst- und Gartenbaus auf den Märkten anbieten. Der Zukauf von gleichartigen Produkten (also z.B. keine Südfrüchte) ist bis zu einem Anteil von 10 Prozent des eigenen Gesamtangebotes zulässig.
(3) Sofern der zugewiesene Standplatz nicht oder nur teilweise in Anspruch genommen wird, besteht kein Anspruch auf Ermäßigung oder Rückzahlung bereits gezahlter Entgelte.
(4) Selbsterzeuger können den Entgeltanspruch aus § 14 Abs. 1 alternativ durch Gebühr von 20,00 € jährlich oder 10,00 € halbjährlich abgelten.

# Teil III Schlussbestimmungen

## § 15 Sprachformen

Soweit hier Bezeichnungen, die für Frauen und Männer gelten, in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen auch für Frauen in der weiblichen Sprachform.

## § 16 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 1. Juli 2017 in Kraft.

Wismar, den 30.06.2017

gez.
Thomas Beyer
Bürgermeister

Anlage 1
zur Benutzungs- und Entgeltordnung
für die Wochenmärkte
der Hansestadt Wismar

Wochenmarktstandorte

Marktplatz

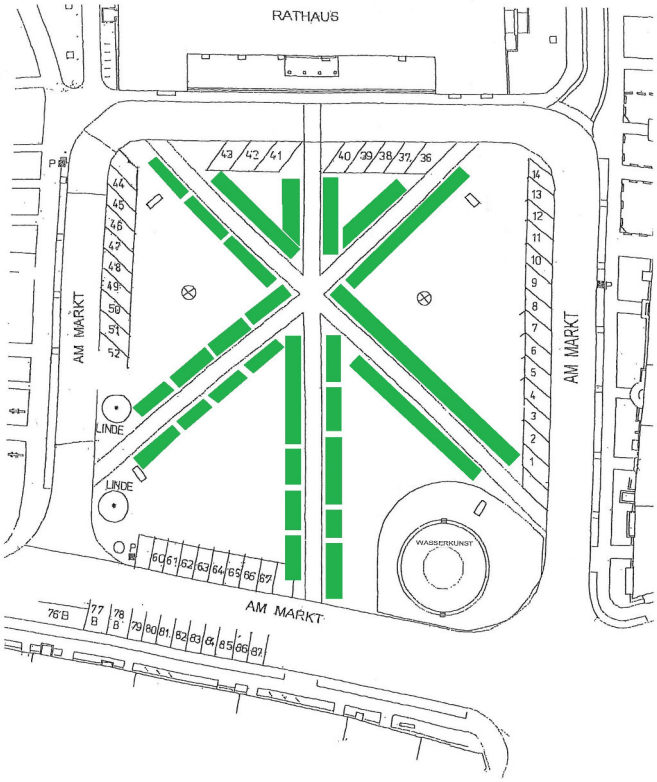


Wendorf,
Platz des Friedens

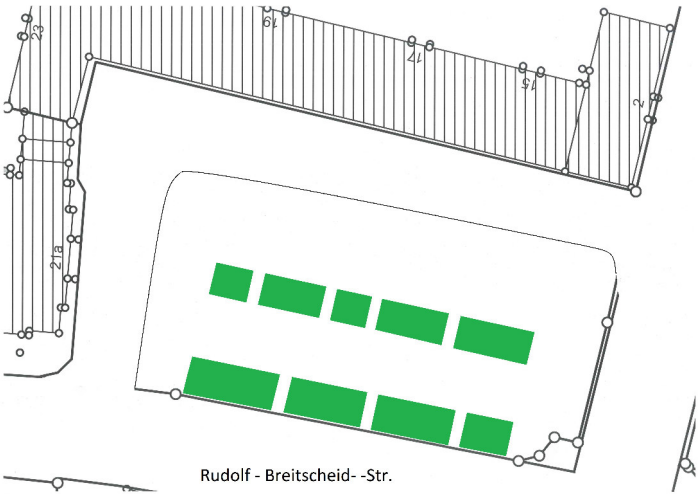

Friedenshof
Bürgermeister-Haupt-Straße

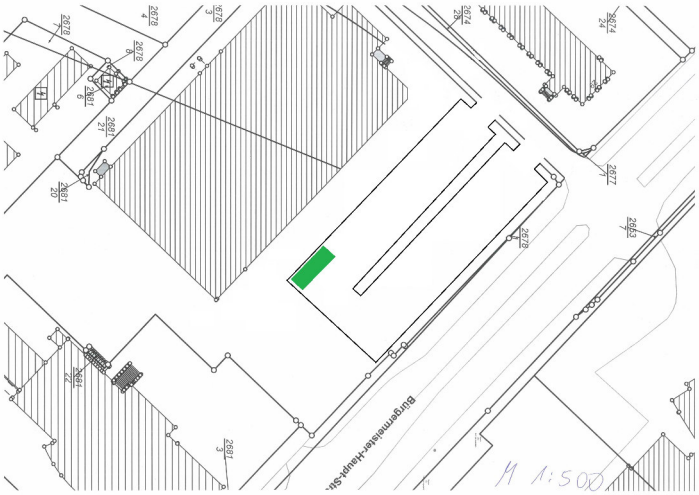


Kagenmarkt
Professor-Frege-Straße

**Vorlage** **Nr.: VO/2018/2702**

Federführend:
10.6 Abt. Gebäudemanagement

Beteiligt:
20 AMT FÜR FINANZVERWALTUNG
40 AMT FÜR BILDUNG, JUGEND, SPORT UND FÖRDERANGELEGENHEITEN
10 AMT FÜR ZENTRALE DIENSTE
I Bürgermeister
1 Büro der Bürgerschaft

Status: öffentlich
Datum: 24.05.2018
Verfasser: Hollstein, Roland

## Bau der neuen Grundschule

Beratungsfolge:

| Status | Datum | Gremium | Zuständigkeit |
|---|---|---|---|
| Öffentlich | 04.06.2018 | Ausschuss für Kultur, Sport, Jugend, Bildung und Soziales | Vorberatung |
| Öffentlich | 13.06.2018 | Finanzausschuss | Vorberatung |
| Öffentlich | 28.06.2018 | Bürgerschaft der Hansestadt Wismar | Entscheidung |

---

**Beschlussvorschlag:**
Die Bürgerschaft stimmt dem Bau der neuen Grundschule in der Bürgermeister-Haupt-Str. im Kostenrahmen von 9,4 Mio. € zu.

**Begründung:**
Die Bürgerschaft hat in ihrer Sitzung vom 30.03.2017 der Vorlage VO/2017/2161 (Anlage 1) zugestimmt. Damit wurde grundsätzlich die Errichtung einer neuen Grundschule beschlossen.

Die Gesamtbaukosten des Schulneubaus in der Bürgermeister-Haupt-Straße wurden seinerzeit auf rund 7,1 Mio. EUR geschätzt. Grundlage dieser Kostenschätzung nach DIN 276 bildeten die statistischen Kostenkennwerte für Schulneubauten des Baukosteninformationszentrums aus dem Jahr 2016.
Da das Land Mecklenburg-Vorpommern derzeit nicht über eine gesetzlich gültige Schulbaurichtlinie verfügt, konnte zur Bestimmung des nötigen Flächenumfangs für die neue Schule nicht auf ein solches Regelwerk zurückgegriffen werden. Vielmehr wurde ein erstes Raumprogramm auf Grundlage des fertiggestellten Schulneubaus „Tarnow-Schule“ sowie der prognostizierten Schülerentwicklung 2017-2020 erstellt. Danach ergab sich im ersten Ansatz für den Neubau eine Bruttogrundfläche von 3.320 qm. Als Ansatz für den Kostenkennwert der Kostengruppen 300 und 400 wurde mit 1.560 EUR/qm der Mittelwert für Bauwerke der Kategorie Allgemeinbildende Schulen aus dem o.g. Katalog zu Grunde gelegt. Zur Ermittlung der Gesamtkosten wurden die Kostengruppen 100-200 sowie 500-700 mit Erfahrungswerten aus anderen Bauvorhaben, dabei vornehmlich dem Schulneubau Tarnow-Schule ergänzt.

Im Zuge der Schärfung des Schulkonzeptes wurde das Neubauvorhaben auf einen inklusiven vollen Halbtagsschulansatz mit spezifischer Kompetenz ausgerichtet. Außerdem fand der im Zusammenhang mit der Umsetzung der Strategie der Landesregierung zur Umsetzung der

Inklusion im Bildungssystem in Mecklenburg-Vorpommern bis zum Jahr 2023 neu durch das Landesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur erstellte Kriterienkatalog für Schulen mit spezifischer Kompetenz in der Planung Berücksichtigung. Der nun definierte Konzeptansatz und der zwischenzeitlich publizierte Kriterienkatalog führte zu einer umfassenden Anpassung des Raumprogramms.

Im Ergebnis ergab sich eine Bruttogrundflächensteigerung von rund 400 qm. Des weiteren wurde zur Umsetzung des inklusiven Ansatzes zusätzliche technische Ausstattung in die Planung mit aufgenommen.
Für die Kostengruppen 500 (Außenanlagen) wurde der kalkulierte Kostenansatz komplett überplant. Dies begründet sich darin, dass der Umfang der Parkplatzsanierung nach detaillierterer Betrachtung einen weit höheren Aufwand nach sich ziehen wird als in der ersten frühen Planungsphase angenommen.
Auch die Kosten der Kostengruppe 600 (Ausstattung) wurden angepasst. Bei einer ersten Bemessung der Gebäudeausstattung wurde die spezielle Ausstattung eines inklusiven Konzeptes nicht berücksichtigt. Zudem wurde zunächst nicht bedacht, dass im Neubau „Tarnow-Schule" bereits 50 % der Ausstattung aus dem Bestand übernommen werden konnte, was bei der neuen Schule nicht möglich ist.
Unter Berücksichtigung der Flächenanpassung, der Erweiterung der technischen Ausstattung sowie der Überarbeitung der Kostengruppen 500 und 600 ergibt sich in der Summe eine Anpassung der Gesamtkosten um rund 2,3 Mio. € auf 9,4 Mio. €.

Derzeit befindet sich die HU-Bau des Projektes zur baufachlichen Prüfung beim Betrieb für Bau- und Liegenschaften. Parallel wurde der Bauantrag beim hiesigen Bauamt eingereicht. Nach derzeitiger Planung ist die Fertigstellung des Objektes für Juni 2020 vorgesehen. Insofern sind die Schüler örtlich weiter am Standort der Grundschule am Friedenshof zu beschulen. Die notwendigen Raumkapazitäten sind dort bereitzustellen. Zur Erweiterung der Kapazitäten wird bis zur Fertigstellung des Schulneubaus ein Ersatzbau nahe der Grundschule am Friedenshof in Containerbauweise errichtet.

Die Bürgerschaft wird um Zustimmung zum Bau der neuen Schule in diesem Kostenrahmen gebeten.

**Finanzielle Auswirkungen** *(Alle Beträge in Euro)***:**

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

| | |
|---|---|
| | Keine finanziellen Auswirkungen |
| X | Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3 |

**1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr**
Ergebnishaushalt

| | | | |
|---|---|---|---|
| Produktkonto /Teilhaushalt: | | Ertrag in Höhe von | |
| Produktkonto /Teilhaushalt: | | Aufwand in Höhe von | |

Finanzhaushalt

| | | | |
|---|---|---|---|
| Produktkonto /Teilhaushalt: | | Einzahlung in Höhe von | |
| Produktkonto /Teilhaushalt: | 21150.7852200/07 | Auszahlung in Höhe von | 1.000.000 € |

Deckung

| | | | |
|---|---|---|---|
| | Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung | | |
| | Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert | | |
| Produktkonto /Teilhaushalt: | | Ertrag in Höhe von | |
| Produktkonto /Teilhaushalt: | | Aufwand in Höhe von | |

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

Die Maßnahme "Neubau Neue Grundschule" ist seit dem Nachtragshaushalt 2017 Bestandteil des Investitionsplanes der Hansestadt Wismar. Ursprünglich wurden die Gesamtbaukosten des Neubaus mit 7.131.000 Euro beziffert. Die oben dargestellten Umstände führen im Ergebnis zu Mehrkosten von 2.270.000 Euro. Die Gesamtkosten des Projektes belaufen sich damit auf 9.400.000 Euro. Eine Realisierung aus Eigenmitteln ist aufgrund der finanziellen Situation der Hansestadt Wismar nicht möglich.

Mit Hilfe von Mitteln aus dem Strategiefonds (3.500.000 Euro), einer Sonderbedarfszuweisung nach § 20 Abs. 1 FAG (2.000.000 Euro) und kreditfinanzierten Eigenmitteln (2.139.300 Euro) sind Kosten in Höhe von 7.639.300 Euro finanziert. Die Differenz in Höhe von 1.760.700 Euro zu den Gesamtkosten des Projektes ist anderweitig bereitzustellen. In Betracht kommt dafür die noch nicht begonnene Maßnahme "Sanierung Turnhalle Friedenshof I". Für dieses Vorhaben sind im Haushalt kreditfinanzierten Eigenmittel bereitgestellt worden (738.000 Euro). Zudem ist seitens des Landes zusätzlich eine Sonderbedarfszuweisung in Höhe von 2.500.000 Euro in Aussicht gestellt, die der Hansestadt Wismar zur Kompensation und zur Stabilisierung des Konsolidierungsprozesses dienen soll. Beide Finanzierungsvarianten bedeuten jedoch, dass die Maßnahme "Sanierung Turnhalle Friedenshof I" nicht im geplanten Zeitraum realisiert werden kann. Zur Sanierung der Turnhalle Friedenshof I werden in Absprache mit den zuständigen Ministerien des Landes M-V erneut Fördermittel beantragt.

Die vorgeschlagene Umschichtung der o.g. Fördermittel und Kreditermächtigungen erfolgt unter Vorbehalt der Genehmigung des Ministeriums für Inneres und Europa.

**2. Finanzielle Auswirkungen für Folgejahre**

Ergebnishaushalt

| | | | |
|---|---|---|---|
| Produktkonto /Teilhaushalt: | | Ertrag in Höhe von | |
| Produktkonto /Teilhaushalt: | | Aufwand in Höhe von | |

Finanzhaushalt

| | | | |
|---|---|---|---|
| Produktkonto /Teilhaushalt: | 21150.6816620/07<br>(Zuwendungen Strategiefonds) | Einzahlung in Höhe von | 3.500.000 € |
| | 21150.6816621/07<br>(Sonderbedarfszuweisung (SBZ)) | Einzahlung in Höhe von | 2.000.000 € |
| | 61200.6926300/09<br>(genehmigter Investitionskredit für die Maßn. „Neubau Grundschule“) | Einzahlung in Höhe von | 2.139.300 € |
| Produktkonto /Teilhaushalt: | 21150.7852200/07<br>(Investitionsauszahlungen für die Maßn. „Neubau Grundschule“) | Auszahlung in Höhe von | 8.400.000 € |

Deckung

| | | | |
|---|---|---|---|
| | Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung | | |
| X | Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert | | |
| Produktkonto /Teilhaushalt: | 21151.6816621/07<br>(SBZ für die Maßn. „Sanierung Turnhalle Friedenshof I“)<br>**oder**<br>21151.6816621/07<br>(SBZ für die Maßn. „Sanierung Turnhalle Friedenshof I“)<br>+<br>61200.6926300/09<br>(genehmigter Investitionskredit für die Maßn. „Sanierung Turnhalle Friedenshof I“) | Einzahlung in Höhe von<br><br>Einzahlung in Höhe von | 1.760.700 €<br><br>738.000 €<br><br>1.022.700 € |
| Produktkonto /Teilhaushalt: | | Auszahlungen in Höhe von | |

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das Folgejahr/ für Folgejahre (bei Bedarf):

**3. Investitionsprogramm**

| | |
|---|---|
| | Die Maßnahme ist keine Investition |
| X | Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten |
| | Die Maßnahme ist eine neue Investition |

**4. Die Maßnahme ist:**

| | |
|---|---|
| | neu |
| | freiwillig |
| X | eine Erweiterung |
| | Vorgeschrieben durch: |

**Anlagen:**
VO/2017/2161
VO/2017/2161-01

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

**Vorlage** **Nr.: VO/2017/2161**

Federführend:
40.6 Abt. Schule, Jugend und Förderangelegenheiten

Beteiligt:
60 BAUAMT
10 AMT FÜR ZENTRALE DIENSTE
10.61 SG Gebäudeverwaltung/Hochbau
I Bürgermeister
II Senator
III Senatorin

Status: öffentlich
Datum: 17.02.2017
Verfasser: Fröhlich, Peter

# Errichtung einer neuen Schule

Beratungsfolge:

| Status | Datum | Gremium | Zuständigkeit |
|---|---|---|---|
| Öffentlich | 06.03.2017 | Ausschuss für Kultur, Sport, Jugend, Bildung und Soziales | Vorberatung |
| Öffentlich | 08.03.2017 | Finanzausschuss | Vorberatung |
| Öffentlich | 30.03.2017 | Bürgerschaft der Hansestadt Wismar | Entscheidung |

---

**Beschlussvorschlag:**
Vorbehaltlich der Änderung der Schulentwicklungsplanung wird die Errichtung einer Grundschule mit einer maximalen Aufnahmekapazität von 326 Schülern beschlossen.

**Begründung:**
Auf Grund des Schulgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2010 (GVOBl. M-V S. 462, 2011 S. 859, 2012 S. 524), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2015 (GVOBl. M-V S. 586) und zuletzt angepasst durch Bekanntmachung vom 27. Juni 2016 (GVOBl. M-V S. 522), hat der Schulträger nach § 108 (1) einen Beschluss über die Errichtung einer Schule auf der Grundlage eines genehmigten Schulentwicklungsplanes zu fassen. Träger der Schulentwicklungsplanung für den Bereich der Hansestadt Wismar ist der Landkreis Nordwestmecklenburg. Für den Zeitraum vom 01.08.2015 bis zum 31.07.2020 hat der Landkreis einen Schulentwicklungsplan aufgestellt und nach Beschluss durch den Kreistag vom 19.02.2015 der obersten Schulbehörde zur Genehmigung vorgelegt. Die Genehmigung wurde bisher nicht erteilt.

Auf Grund des jetzt bestehenden Bedarfes für die Errichtung einer neuen Grundschule in der Hansestadt Wismar wurde der Landkreis aufgefordert, eine Fortschreibung der Schulentwicklungsplanung vorzunehmen. Seitens der obersten Schulbehörde wurde eingeräumt, dass Genehmigung, Fortschreibung und Beschluss zur Errichtung einer Schule durchaus zeitlich parallel erfolgen können. Insofern soll der Beschluss vorbehaltlich der Genehmigung der Schulentwicklungsplanung gefasst werden. Ein entsprechender Beschluss des Kreistages, ist auf Grund des aufwendigen Beteiligungsverfahrens auf Grundlage der Schulentwicklungsplanungsverordnung nicht vor Mai 2017 zu erwarten.

Die für die aktuelle Schulentwicklungsplanung seinerzeit zu Grunde gelegten Schülerzahlen basieren auf den realen Schülerzahlen des Jahres 2014 und auf der letzten Fortschreibung des Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes (ISEK). Dort wird von einem Anstieg der Schülerzahlen bis zum Jahr 2020 ausgegangen. Die vorliegende Schulentwicklungsplanung hätte die prognostizierten Bedarfe unter Auslastung aller vorhandenen Kapazitäten in den Grundschulen der Hansestadt Wismar gedeckt.

Die Situation hat sich gravierend verändert. Für das Schuljahr 2017/2018 wurden 346 Schüler für die neu zu bildenden ersten Klassen prognostiziert. Tatsächlich wurden 383 Schüler angemeldet. Eine darauf ausgerichtete fiktive Berechnung einer möglichen Klassenbildung hat ergeben, dass die vorhandenen Kapazitäten nicht mehr ausreichend sind.
Auch in den zukünftigen Klassenstufen zwei und drei sind die Kapazitätsgrenzen erreicht. Als Ursache muss der wachsende Zuzug in die Hansestadt Wismar angenommen werden. Da der Zuzug anhalten wird, kann in Zukunft bei der Bildung von Eingangsklassen nicht mehr die maximale Kapazität je Schule und Klassenstärke angesetzt werden. Nur so kann auch die Beschulung zuziehender Schüler der Klassenstufen zwei, drei und vier gewährleistet werden.

Die anliegende Prognose geht daher von Eingangsklassen mit 24 Schülern statt bisher max. 28 Schülern aus.
Die Prognose für das Schuljahr 2017/18 basiert auf den realen Schülerzahlen und den aktuellen Anmeldungen für die zukünftigen ersten Klassen. Für die Folgejahre wurden wiederum die Zahlen des aktuellen ISEK für die Bildung der Eingangsklassen angenommen.
Die anliegende Kalkulation belegt, dass schon auf dieser Zahlenbasis der Bedarf für eine weitere Grundschule mit 3 Klassen je Jahrgangsstufe in der Hansestadt Wismar besteht. (Ein Fehler in der Anlage im Vergleich zur Informationsvorlage bezogen auf die Schuljahre 2020/2021 und 2021/2022 wurde korrigiert.)

Laut Schulentwicklungsplanungsverordnung (SEPVO M-V) vom 16. September 2014 sollen Grundschulen möglichst in Wohnortnähe errichtet und betrieben werden. Grundschulen am Mehrfachstandort müssen über mindestens 40 Schülerinnen und Schüler in der Jahrgangsstufe 1 verfügen.

Als Schuleinzugsbereich für alle Grundschulen der Hansestadt Wismar ist das gesamte Stadtgebiet festgelegt. Die Bedarfe übersteigen zurzeit in allen Stadtteilen die Kapazitäten der vorhandenen Grundschulen. Dies ist bei der Standortwahl zu beachten.
Eine weitere Bedingung ist das Vorliegen von Baurecht am gewählten Standort.

Vorzugsweise ist als Standort die Bürgermeister-Haupt-Straße 25 angedacht. Eine dortige Schule wäre aus allen Stadtteilen, außer Wismar Ost, zumindest mit öffentlichen Verkehrsmitteln gut erreichbar.
Baurechtliche Bedenken bestehen keine.

Die neue Grundschule benötigt eine Sporthalle. Hier sind 2 Varianten zu prüfen. Zum einen besteht die Möglichkeit die Sporthalle der ehemaligen Brecht-Schule zu sanieren. Als Alternative ist auch der Abriss der Sporthalle in der Bürgermeister-Haupt-Straße 25 mit anschließendem Ersatzneubau denkbar.

Die Kosten für den Schulneubau werden auf ca. 7.100.000 € geschätzt. Für die Sporthalle ist mit Kosten in Höhe von ca. 3.400.000 € zu rechnen. Das Ministerium für Inneres und Europa hat Fördermittel aus dem Strategiefonds des Bundes in Höhe von mindestens 50 v.H. in Aussicht gestellt. Da es sich um pflichtige Schulträgeraufgaben der Kommune handelt, sind bei fehlenden Eigenmitteln außerdem Kreditermächtigungen des Landes möglich.
Für die zeitnahe Umsetzung des Schulneubaus wird ein Nachtragshaushalt im Haushaltsjahr 2017 notwendig werden. Dieser soll noch vor der Sommerpause verabschiedet werden.

**Finanzielle Auswirkungen** *(Alle Beträge in Euro)***:**

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

| | |
|---|---|
| | Keine finanziellen Auswirkungen |
| | Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3 |

**1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr**
Ergebnishaushalt

| | | | |
|---|---|---|---|
| Produktkonto /Teilhaushalt: | | Ertrag in Höhe von | |
| Produktkonto /Teilhaushalt: | | Aufwand in Höhe von | |

Finanzhaushalt

| | | | |
|---|---|---|---|
| Produktkonto /Teilhaushalt: | | Einzahlung in Höhe von | |
| Produktkonto /Teilhaushalt: | | Auszahlung in Höhe von | |

Deckung

| | | | |
|---|---|---|---|
| | Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung | | |
| | Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert | | |
| Produktkonto /Teilhaushalt: | | Ertrag in Höhe von | |
| Produktkonto /Teilhaushalt: | | Aufwand in Höhe von | |

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

**2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre**

Ergebnishaushalt

| | | | |
|---|---|---|---|
| Produktkonto /Teilhaushalt: | | Ertrag in Höhe von | |
| Produktkonto /Teilhaushalt: | | Aufwand in Höhe von | |

Finanzhaushalt

| | | | |
|---|---|---|---|
| Produktkonto /Teilhaushalt: | | Einzahlung in Höhe von | |
| Produktkonto /Teilhaushalt: | | Auszahlung in Höhe von | |

Deckung

| | | | |
|---|---|---|---|
| | Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung | | |
| | Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert | | |
| Produktkonto /Teilhaushalt: | | Ertrag in Höhe von | |
| Produktkonto /Teilhaushalt: | | Aufwand in Höhe von | |

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das Folgejahr/ für Folgejahre (bei Bedarf):

**3. Investitionsprogramm**

| | |
|---|---|
| | Die Maßnahme ist keine Investition |
| | Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten |

| | |
|---|---|
| | Die Maßnahme ist eine neue Investition |

**4. Die Maßnahme ist:**

| | |
|---|---|
| | neu |
| | freiwillig |
| | eine Erweiterung |
| | Vorgeschrieben durch: |

**Anlage:**
**Prognose GS 2017**

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

Schulentwicklungsplanung für den Planungszeitraum vom Beginn des Schuljahres 2017/18 bis zum Ende des Schuljahres 2021/22

Datum der Erstellung: 01.02.2017

Schülerprognose für: Grundschulen in der HWI

Bearbeiter: Peter Fröhlich

| Geburts- | 2. Hj | 1.Hj | 2. Hj | 1.Hj | 2. Hj | 1.Hj | 2. Hj | 1.Hj | 2. Hj | 1.Hj | 2. Hj | 1.Hj | 2. Hj | 1.Hj | 2. Hj | 1.Hj | 2. Hj. | 1. Hj. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| jahrgang | 2009 | 2010 | 2010 | 2011 | 2011 | 2012 | 2012 | 2013 | 2013 | 2014 | 2014 | 2015 | 2015 | 2016 | 2016 | 2017 | 2017 | 2018 |
| Geburten | 179 | 180 | 209 | 166 | 189 | 162 | 181 | 158 | 170 | 158 | 180 | 158 | 180 | 158 | 180 | 158 | 180 | 158 |
| Schul- jahr | 2016/17 | | 2017/18 | | 2018/19 | | 2019/20 | | 2020/21 | | 2021/22 | | 2022/23 | | 2023/24 | | 2024/2025 | |
| | Schü- ler | Klas- sen | Schü- ler | Klas- sen | Schü- ler | Klas- sen | Schü- ler | Klas- sen | Schü- ler | Klas- sen | Schü- ler | Klas- sen | Schü- ler | Klas- sen | Schü- ler | Klas- sen | Schü- ler | Klas- sen |
| **0. Klasse** | **18** | **2** | **18** | **2** | **18** | **2** | **18** | **2** | **18** | **2** | **18** | **2** | | | | | | |
| RGS | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| GSaFH | 18 | 2 | 18 | 2 | 18 | 2 | 18 | 2 | 18 | 2 | 18 | 2 | | | | | | |
| SGS | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| TGS | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| NN | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| **1. Klasse** | **360** | **15** | **401** | **18** | **355** | **16** | **364** | **17** | **362** | **17** | **359** | **17** | | | | | | |
| RGS | 54 | 2 | 48 | 2 | 48 | 2 | 48 | 2 | 48 | 2 | 48 | 2 | | | | | | |
| GSaFH | 104 | 5 | 90 | 5 | 90 | 5 | 66 | 4 | 90 | 5 | 90 | 5 | | | | | | |
| SGS | 63 | 3 | 66 | 3 | 44 | 2 | 66 | 3 | 44 | 2 | 66 | 3 | | | | | | |
| TGS | 84 | 3 | 72 | 3 | 72 | 3 | 72 | 3 | 72 | 3 | 72 | 3 | | | | | | |
| Privat | 37 | | 36 | | 36 | | 36 | | 36 | | 36 | | | | | | | |
| NN | | | 71 | 3 | 47 | 2 | 58 | 3 | 54 | 3 | 29 | 2 | | | | | | |
| **2. Klasse** | **347** | **14** | **342** | **13** | **383** | **16** | **337** | **14** | **346** | **15** | **344** | **15** | | | | | | |
| RGS | 58 | 2 | 54 | 2 | 48 | 2 | 48 | 2 | 48 | 2 | 48 | 2 | | | | | | |
| GSaFH | 89 | 4 | 104 | 5 | 90 | 5 | 90 | 5 | 66 | 4 | 90 | 5 | | | | | | |
| SGS | 85 | 5 | 63 | 3 | 66 | 3 | 44 | 2 | 66 | 3 | 44 | 2 | | | | | | |
| TGS | 79 | 3 | 84 | 3 | 72 | 3 | 72 | 3 | 72 | 3 | 72 | 3 | | | | | | |
| Privat | 36 | | 37 | | 36 | | 36 | | 36 | | 36 | | | | | | | |
| NN | | | | | 71 | 3 | 47 | 2 | 58 | 3 | 54 | 3 | | | | | | |
| **3. Klasse** | **271** | **12** | **347** | **13** | **342** | **13** | **383** | **15** | **337** | **13** | **346** | **14** | | | | | | |
| RGS | 50 | 2 | 58 | 2 | 54 | 2 | 48 | 2 | 48 | 2 | 48 | 2 | | | | | | |
| GSaFH | 63 | 3 | 89 | 3 | 104 | 5 | 90 | 4 | 90 | 4 | 66 | 3 | | | | | | |
| SGS | 62 | 4 | 85 | 5 | 63 | 3 | 66 | 3 | 44 | 2 | 66 | 3 | | | | | | |
| TGS | 62 | 3 | 79 | 3 | 84 | 3 | 72 | 3 | 72 | 3 | 72 | 3 | | | | | | |
| Privat | 34 | | 36 | | 37 | | 36 | | 36 | | 36 | | | | | | | |
| NN | | | | | | | 71 | 3 | 47 | 2 | 58 | 3 | | | | | | |
| **4. Klasse** | **298** | **11** | **271** | **11** | **347** | **9** | **342** | **13** | **383** | **15** | **337** | **13** | | | | | | |
| RGS | 57 | 2 | 50 | 2 | 58 | 2 | 54 | 2 | 48 | 2 | 48 | 2 | | | | | | |
| GSaFH | 69 | 3 | 63 | 3 | 89 | 3 | 104 | 5 | 90 | 4 | 90 | 4 | | | | | | |
| SGS | 72 | 3 | 62 | 3 | 85 | 4 | 63 | 3 | 66 | 3 | 44 | 2 | | | | | | |
| TGS | 65 | 3 | 62 | 3 | 79 | | 84 | 3 | 72 | 3 | 72 | 3 | | | | | | |
| Privat | 35 | | 34 | | 36 | | 37 | | 36 | | 36 | | | | | | | |
| NN | | | | | | | | | 71 | 3 | 47 | 2 | | | | | | |
| **Gesamt:** | **1276** | **52** | **1361** | **56** | **1427** | **57** | **1426** | **63** | **1428** | **65** | **1386** | **64** | | | | | | |
| RGS | 219 | 8 | 210 | 8 | 208 | 8 | 198 | 8 | 192 | 8 | 192 | 8 | | | | | | |
| GSaFH | 343 | 17 | 364 | 18 | 391 | 20 | 368 | 20 | 354 | 19 | 354 | 19 | | | | | | |
| SGS | 282 | 15 | 276 | 15 | 258 | 15 | 239 | 15 | 220 | 15 | 220 | 15 | | | | | | |
| TGS | 290 | 12 | 297 | 12 | 307 | 9 | 300 | 12 | 288 | 12 | 288 | 12 | | | | | | |
| Privat | 142 | | 143 | | 145 | | 145 | | 144 | | 144 | | | | | | | |
| NN | 0 | 0 | 71 | 3 | 118 | 5 | 176 | 8 | 230 | 11 | 188 | 10 | | | | | | |

Bemerkungen:

- Schuljahr 2016/17 und 2017/18 Realzahlen
- ab Schuljahr 2018/19 aktuelle ISEK-Zahlen (Basis 2012)
- die prognostizierten Schüler wurden auf die vorhandenen Kapazitäten verteilt

RGS Reuterschule
GsaFH Grundschule am Friedenshof
SGS Seeblick-Grundschule
TGS Tarnow-Grundschule
NN zu schaffende Kapazitäten

zwei Förderdiagnoseklassen (DFK) angenommen (GsaFH)
Ab 2017 kein Spracheilklasse kalkuliert
wird aber gebildet. Dadurch trotzdem jeweils
15 Räume in SGS belegt.
(Sprachheilklasse jeweils Kl. 1 – 3,
LRS-Klasse jeweils Kl. 2 und 3)

**Vorlage** **Nr.: VO/2017/2161-01**

Federführend:
40.6 Abt. Schule, Jugend und Förderangelegenheiten

Beteiligt:

Status: öffentlich
Datum: 17.11.2017
Verfasser: Fröhlich,Peter

## Errichtung einer neuen Schule

Beratungsfolge:

| Status | Datum | Gremium | Zuständigkeit |
|---|---|---|---|
| Öffentlich | 04.12.2017 | Ausschuss für Kultur, Sport, Jugend, Bildung und Soziales | Vorberatung |
| Öffentlich | 14.12.2017 | Bürgerschaft der Hansestadt Wismar | Entscheidung |

---

**Beschlussvorschlag:**
Die Errichtung einer neuen Grundschule mit einer maximalen Aufnahmekapazität von 326 Schülern wird zum Schuljahr 2018/2019 beschlossen.

**Begründung:**
Nach dem Beschluss der Bürgerschaft wurde die Errichtung einer neuen Grundschule bei der oberste Schulbehörde im April 2017 beantragt. Der Antrag wurde noch nicht beschieden, weil bisher nicht alle rechtlichen Voraussetzungen erfüllt waren. Für die Errichtung einer neuen Schule ist zum einen das Vorliegen einer genehmigten Schulentwicklungsplanung bzw. deren Fortschreibung zwingend erforderlich. Diese lag zum Schuljahresbeginn 2017/2018 nicht vor. Mittlerweile wurde die vom Kreistag des Landkreis Nordwestmecklenburg beschlossene 1. Fortschreibung der Schulentwicklungsplanung genehmigt.

Zum anderen war von vorn herein ein stufenweises Aufwachsen nach Klassenstufen für die neue Grundschule geplant. Um die gestiegenen Bedarfe schon im laufenden Schuljahr zu decken, wurden so zwei zusätzliche 1. Klassen zunächst an der Grundschule am Friedenshof gebildet. Diese Klassen werden nach Fertigstellung des Gebäudes in der Bürgermeister-Haupt-Straße 25 dorthin umziehen. Dieses wird sich zum Schuljahr 2018/2019 wiederholen, da schon jetzt absehbar ist, dass erneut mindestens zwei erste Klassen über die vorhandenen Kapazitäten hinaus gebildet werden müssen. Damit existieren mindestens je zwei Klassen in den Jahrgangsstufen 1 und 2 für die Errichtung einer neuen Schule.

Die Planung für den Bau der neuen Grundschule in der Bürgermeister-Haupt-Straße 25 ist mittlerweile beauftragt worden. Die ersten Planberatungen haben stattgefunden. Die Fertigstellung der Schule ist für den Schuljahresbeginn 2019/2020 vorgesehen. Insofern sind die Schüler örtlich weiter am Standort der Grundschule am Friedenshof zu beschulen. Die notwendigen Raumkapazitäten sind dort bereitzustellen.

Um bereits ab Schuljahresbeginn 2018/2019, vor Fertigstellung des Gebäudes, Anmeldungen für die neue Schule zu ermöglichen und das Staatliche Schulamt in die Lage zu versetzen, Schulleiter und Lehrer für diese Schule einzustellen, ist dieser Umsetzungsbeschluss zur Errichtung der neuen Grundschule mit dem im Beschlussvorschlag benannten Zeitpunkt notwendig.

Ergänzend wird auf die Begründung in der Ausgangsvorlage verwiesen.

**Finanzielle Auswirkungen** *(Alle Beträge in Euro)***:**

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

| | |
|---|---|
| | Keine finanziellen Auswirkungen |
| | Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3 |

**1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr**
Ergebnishaushalt

| | | | |
|---|---|---|---|
| Produktkonto /Teilhaushalt: | | Ertrag in Höhe von | |
| Produktkonto /Teilhaushalt: | | Aufwand in Höhe von | |

Finanzhaushalt

| | | | |
|---|---|---|---|
| Produktkonto /Teilhaushalt: | | Einzahlung in Höhe von | |
| Produktkonto /Teilhaushalt: | | Auszahlung in Höhe von | |

Deckung

| | | | |
|---|---|---|---|
| | Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung | | |
| | Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert | | |
| Produktkonto /Teilhaushalt: | | Ertrag in Höhe von | |
| Produktkonto /Teilhaushalt: | | Aufwand in Höhe von | |

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

**2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre**

Ergebnishaushalt

| | | | |
|---|---|---|---|
| Produktkonto /Teilhaushalt: | | Ertrag in Höhe von | |
| Produktkonto /Teilhaushalt: | | Aufwand in Höhe von | |

Finanzhaushalt

| | | | |
|---|---|---|---|
| Produktkonto /Teilhaushalt: | | Einzahlung in Höhe von | |
| Produktkonto /Teilhaushalt: | | Auszahlung in Höhe von | |

Deckung

| | |
|---|---|
| | Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung |

| | | | |
|---|---|---|---|
| | Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert | | |
| Produktkonto /Teilhaushalt: | | Ertrag in Höhe von | |
| Produktkonto /Teilhaushalt: | | Aufwand in Höhe von | |

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das Folgejahr/ für Folgejahre (bei Bedarf):

**3. Investitionsprogramm**

| | |
|---|---|
| | Die Maßnahme ist keine Investition |
| | Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten |
| | Die Maßnahme ist eine neue Investition |

**4. Die Maßnahme ist:**

| | |
|---|---|
| | neu |
| | freiwillig |
| | eine Erweiterung |
| | Vorgeschrieben durch: |

**Anlage/n:**
keine

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

**Vorlage** **Nr.: VO/2018/2712**

Federführend:
20 AMT FÜR FINANZVERWALTUNG

Beteiligt:
I Bürgermeister
1 Büro der Bürgerschaft

Status: öffentlich
Datum: 11.06.2018
Verfasser: Bansemer, Heike

# Annahme von Zuwendungen (Spenden) an die Hansestadt Wismar

Beratungsfolge:

| Status | Datum | Gremium | Zuständigkeit |
|---|---|---|---|
| Öffentlich | 28.06.2018 | Bürgerschaft der Hansestadt Wismar | Entscheidung |

---

**Beschlussvorschlag:**
Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar stimmt der Annahme der in der Anlage dargestellten, vom 01.05.-31.05.2018 eingegangenen Zuwendungen (Spenden), in Höhe von 7.105,19 €, zur Verwendung entsprechend des angegebenen Zuwendungszweckes zu.

**Begründung:**
Gemäß § 44 Abs. 4 Satz 3 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern entscheidet die Gemeindevertretung über die Annahme oder Vermittlung von Zuwendungen. Um die antragsgemäße Annahme der in der Anlage angegebenen Zuwendungen wird in dieser Vorlage als Voraussetzung für die Verwendung der Zuwendungen entsprechend des in der Anlage ebenfalls aufgeführten Zuwendungszweckes daher gebeten.

**Finanzielle Auswirkungen** *(Alle Beträge in Euro)***:**

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

| | |
|---|---|
| | Keine finanziellen Auswirkungen |
| | Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3 |

**1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr**
Ergebnishaushalt

| | | | |
|---|---|---|---|
| Produktkonto /Teilhaushalt: | | Ertrag in Höhe von | |
| Produktkonto /Teilhaushalt: | | Aufwand in Höhe von | |

Finanzhaushalt

| | | | |
|---|---|---|---|
| Produktkonto /Teilhaushalt: | | Einzahlung in Höhe von | 7.105,19 € |
| Produktkonto /Teilhaushalt: | | Auszahlung in Höhe von | 7.105,19 € |

Deckung

| | | | |
|---|---|---|---|
| | Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung | | |
| | Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert | | |
| Produktkonto /Teilhaushalt: | | Ertrag in Höhe von | |
| Produktkonto /Teilhaushalt: | | Aufwand in Höhe von | |

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

**2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre**

Ergebnishaushalt

| | | | |
|---|---|---|---|
| Produktkonto /Teilhaushalt: | | Ertrag in Höhe von | |
| Produktkonto /Teilhaushalt: | | Aufwand in Höhe von | |

Finanzhaushalt

| | | | |
|---|---|---|---|
| Produktkonto /Teilhaushalt: | | Einzahlung in Höhe von | |
| Produktkonto /Teilhaushalt: | | Auszahlung in Höhe von | |

Deckung

| | | | |
|---|---|---|---|
| | Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung | | |
| | Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert | | |
| Produktkonto /Teilhaushalt: | | Ertrag in Höhe von | |
| Produktkonto /Teilhaushalt: | | Aufwand in Höhe von | |

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das Folgejahr/ für Folgejahre (bei Bedarf):

**3. Investitionsprogramm**

| | |
|---|---|
| | Die Maßnahme ist keine Investition |
| | Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten |
| | Die Maßnahme ist eine neue Investition |

**4. Die Maßnahme ist:**

| | |
|---|---|
| | neu |
| | freiwillig |
| | eine Erweiterung |
| | Vorgeschrieben durch: |

**Anlage/n:**
Spendenaufstellung 05/2018

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

11.06.2018

Amt für Finanzverwaltung

Auskunft erteilt: Frau Holdt
Tel: 251-2001

**Annahme von Einzelspenden (bis 25.000,00 €) im Einzelfall**
**Vom 01.05. – 31.05.2018**

| lfd. Nr. | Datum | Spender / Zuwendungsgeber | Empfänger | Verwendungszweck | Produktkonto | Betrag |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | 04.05.2018 | Stiftung der Sparkasse Mecklenburg Nordwest | Hansestadt Wismar | Spende Schwedenfest 2018/Schwedenweg | 61200.3799001 | 5.000,00 € |
| 2 | 07.05.2018 | IT Dr. Gambert GmbH | Hansestadt Wismar | Spende FFW Altstadt | 61200.3799001 | 300,00 € |
| 3 | 16.05.2018 | Ing.Büro Kirsten Müller | Hansestadt Wismar | Spende Schwedenfest | 61200.3799001 | 300,00 € |
| 4 | 29.05.2018 | EGGER Holzwerkstoffe Wismar GmbH & Co. KG | Hansestadt Wismar | Sachspende Getränke Spendenlauf für Tarnow GS | | 165,19 € |
| 5 | 30.05.2018 | Friedhofsgärtnerei Lübeck EG | Hansestadt Wismar | Spende Bank Friedhof | 61200.3799001 | 476,00 € |
| 6 | 31.05.2018 | KIS Kran- und Industrieservice GmbH | Hansestadt Wismar | Spende für die Tarnow GS zur Schulexkursion | 61200.3799001 | 200,00 € |
| 7 | 31.05.2018 | EGGER Holzwerkstoffe Wismar GmbH & Co. KG | Hansestadt Wismar | Spende Spendenlauf für Tarnow GS | | 664,00 € |
| | | | | | | |
| | | | | | **Gesamt:** | **7.105,19 €** |

**Vorlage** **Nr.: VO/2018/2687**

Federführend:
CDU-Fraktion

Beteiligt:

Status: öffentlich
Datum: 16.05.2018
Verfasser: CDU-Fraktion

# Aufstellung von Automatisierten Externen Defibrillatoren

Beratungsfolge:

| Status | Datum | Gremium | Zuständigkeit |
|---|---|---|---|
| Öffentlich | 31.05.2018 | Bürgerschaft der Hansestadt Wismar | Entscheidung |
| Öffentlich | 28.06.2018 | Bürgerschaft der Hansestadt Wismar | Entscheidung |

---

**Beschlussvorschlag:**
Der Bürgermeister wird beauftragt zu prüfen, wann und in welchem Umfang eine Anschaffung und Aufstellung von Automatisierten Externen Defibrillatoren (AED), auch Laiendefibrillatoren genannt, an geeigneten Stellen im Stadtgebiet erfolgen und umgesetzt werden kann. In Kombination mit u.a. Landesfördermitteln ist eine Förderung von bis zu 95% möglich.

**Begründung:**
Ein Freund, ein Kollege, ein Nachbar oder auch ein unbekannter Passant- jeder von Ihnen kann jederzeit in die Situation kommen einen Herzanfall zu erleiden. Mehrere hundert Menschen in Wismar und Mecklenburg hat es im letzten Jahr getroffen. Kaum jemand weiß, wie er in einer solchen Situation reagieren soll. Dies gilt es zu ändern! Soforthilfe beim plötzlichen Herzstillstand muss auch in unserer Stadt für Einwohner und auch für Besucher der Stadt Wismar verbessert werden. Die ersten Minuten bis zum Eintreffen der Rettungskräfte vor Ort sind entscheidend. Hierbei spielen die Laien, die die vor Ort sind, eine entscheidende lebenswichtige Rolle. Durch schnelles Handeln. Herzdruckmassage und/ oder den Einsatz eines Automatisierten Externen Defibrillators (AED), auch kurz Defi genannt und ein Überleben ohne Folgeschäden ist möglich. AED-Geräte sind selbsterklärend und dadurch für jeden kinderleicht zu bedienen. In Großstädten, wie z.B. Hamburg stehen diese Geräte an vielen Orten zur Verfügung. Aus dem Strategiefonds des Landes werden seit Februar diesen Jahres insgesamt eine Million Euro für die Förderung der Beschaffung von Automatisierten Externen Defibrillatoren (AED) in öffentlichen Bereichen bereitgestellt. Das Land Mecklenburg-Vorpommern gewährt Zuwendungen auf Grundlage
- des Haushaltsgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern,
- des § 44 LHO und der hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften,
- dieser Fördergrundsätze
zur Beschaffung von AED, die im öffentlichen Raum aufgestellt und betrieben werden.

**Anlage/n:** keine

Siegfried Ballentin
Fraktionsvorsitzender

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

**Vorlage** **Nr.: VO/2018/2688**

Federführend:
CDU-Fraktion

Beteiligt:

Status: öffentlich
Datum: 16.05.2018
Verfasser: CDU-Fraktion

## Hanseschau 2019

Beratungsfolge:

| Status | Datum | Gremium | Zuständigkeit |
|---|---|---|---|
| Öffentlich | 31.05.2018 | Bürgerschaft der Hansestadt Wismar | Entscheidung |
| Öffentlich | 28.06.2018 | Bürgerschaft der Hansestadt Wismar | Entscheidung |

---

**Beschlussvorschlag:**
1. Die Bürgerschaft unterstreicht die Bedeutung der Hanseschau für die Hansestadt Wismar überregional.
2. Der Bürgermeister wird beauftragt zu prüfen, in wie weit die Hansestadt Wismar die Ausrichtung der Hanseschau im Rahmen ihrer Möglichkeiten unterstützen kann. Dabei geht es vor allem um die Bereitstellung ausreichender Parkflächen und der Reithalle als Veranstaltungsfläche.

**Begründung:**
Die Hanseschau Wismar feiert 2020 ihr 30-jähriges Bestehen und zählt inzwischen zu den beliebtesten Verbrauchermessen in ganz Norddeutschland. Jahr für Jahr lockt die Hanseschau zahlreiche Besucher an und hat sich damit zu einem Aushängeschild für die Hansestadt Wismar entwickelt. Leider hatte die Hanseschau im vergangenen Jahr einen großen Besucherrückgang zu verzeichnen. Die Ursachen hierfür sind unterschiedlich. Nach Auskunft des Veranstalters zählen hierzu vor allem fehlende Parkmöglichkeiten. Um auch zukünftig eine erfolgreiche Ausrichtung der Hanseschau zu ermöglichen, möchte unsere Fraktion den Bürgermeister beauftragen zu prüfen, wie die Hansestadt Wismar im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Ausrichtung unterstützen und somit entsprechende Rahmenbedingungen schaffen kann.

**Anlage/n:** keine

Siegfried Ballentin
Fraktionsvorsitzender

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

**Vorlage** **Nr.: VO/2018/2689**

Federführend:
CDU-Fraktion

Beteiligt:

Status: öffentlich
Datum: 16.05.2018
Verfasser: CDU-Fraktion

## Maßnahmen zur Belebung der Altstadt

Beratungsfolge:

| Status | Datum | Gremium | Zuständigkeit |
|---|---|---|---|
| Öffentlich | 31.05.2018 | Bürgerschaft der Hansestadt Wismar | Entscheidung |
| Öffentlich | 28.06.2018 | Bürgerschaft der Hansestadt Wismar | Entscheidung |

---

**Beschlussvorschlag:**
1. Die Fraktionen der Bürgerschaft werden gebeten, ihre Vorschläge zur Aufwertung und Belebung der Altstadt bis zum 30. September 2018 mit kurzer Begründung an das Büro der Bürgerschaft zu übermitteln.
2. Die Fraktionen der Bürgerschaft starten einen öffentlichen Aufruf und geben somit der Wismarer Bevölkerung sowie den Einzelhändlern die Möglichkeit, ihre Vorschläge zur Belebung der Altstadt einzureichen.
3. Die Vorschläge sind schließlich im Kultur- und Wirtschaftsausschuss in deren Oktober- Sitzungen zu beraten und mit einer Empfehlung an den Bürgermeister zur weiteren Bearbeitung zu geben.

**Begründung:**
Am Anfang des Jahres berichtete die lokale Presse über zunehmende Ladenschließungen in der Wismarer Altstadt. Die Ursachen hierfür sind unterschiedlich, u.a. die Konkurrenz zum Online Handel, fehlende Parkmöglichkeiten und Parkgebühren im Stadtzentrum. Das Phänomen ist auch in anderen Innenstädten zu beobachten. Vor allem außerhalb der Urlaubssaison wirkt die Wismarer Innenstadt oftmals verwaist. Um die Altstadt zukünftig wieder über das gesamte Jahr zu beleben, gilt es, verschiedene Maßnahmen zu finden. An diesem Prozess soll möglichst eine breite Öffentlichkeit beteiligt werden.

**Anlage/n:** keine

Siegfried Ballentin
Fraktionsvorsitzender

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

**Vorlage** **Nr.: VO/2018/2690**

Federführend:
CDU-Fraktion

Beteiligt:

Status: öffentlich
Datum: 16.05.2018
Verfasser: CDU-Fraktion

## Weihnachtsbeleuchtung

Beratungsfolge:

| Status | Datum | Gremium | Zuständigkeit |
|---|---|---|---|
| Öffentlich | 31.05.2018 | Bürgerschaft der Hansestadt Wismar | Entscheidung |
| Öffentlich | 28.06.2018 | Bürgerschaft der Hansestadt Wismar | Entscheidung |

---

**Beschlussvorschlag:**
Die Bürgerschaft kritisiert die fehlende frühzeitige Information und mangelnde Beteiligung am Verfahren für die neue Weihnachtsbeleuchtung.

**Begründung:**
Erfolgt mündlich.

**Anlage/n:**
keine

Siegfried Ballentin
Fraktionsvorsitzender

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

**Vorlage** **Nr.: VO/2018/2692**

Federführend:
FÜR-WISMAR-Fraktion

Beteiligt:

Status: öffentlich
Datum: 17.05.2018
Verfasser: FÜR-WISMAR-Fraktion

## Keine Erweiterung des Parkhauses am Alten Hafen

Beratungsfolge:

| Status | Datum | Gremium | Zuständigkeit |
|---|---|---|---|
| Öffentlich | 31.05.2018 | Bürgerschaft der Hansestadt Wismar | Entscheidung |
| Öffentlich | 28.06.2018 | Bürgerschaft der Hansestadt Wismar | Entscheidung |

---

**Beschlussvorschlag**:
Die Bürgerschaft beschließt, dass eine Erweiterung des Parkhauses am Alten Hafen durch den zweiten Bauabschnitt am bisher vorgesehenen Standort auch bei höherem Bedarf nicht erfolgt.

**Begründung:**
Nach der Fertigstellung des neuen Parkhauses am Alten Hafen zeigt sich, dass sich dieses Gebäude trotz der Befürwortung durch den Unesco-Sachverständigenbeirat nicht gut in das Ensemble der historischen Gebäude des Alten Hafens einfügt. Es wird aufgrund seiner Größe, seiner farblichen Gestaltung eher als störender Fremdkörper empfunden.
Die seinerzeit als in rotbrauner Farbe angekündigte Fassadenverkleidung ist zwar hinsichtlich der Materialwahl gelungen, die gewählten Farben in eher leuchtendem Rot erscheinen jedoch nicht harmonisch zu dem ansonsten dominanten Backstein der übrigen Gebäude. Wir würden es daher befürworten, dass die Fassadenverkleidung in neuer, besser Farbgebung erneuert würde, sehen dafür aber kaum Möglichkeiten. Da der zweite Bauabschnitt von der Bürgerschaft noch nicht beschlossen wurde, setzen wir uns allerdings dafür ein, dass kein weiteres Gebäude an diesem Standort in gleicher Ausführung entsteht. Sollte ein weiteres Parkhaus am Altstadtrand für erforderlich gehalten werden, ist ein anderer, weniger sensibler Standort dafür zu finden.

**Anlage/n:** keine

Dr. Gerd Zielenkiewitz
Fraktionsvorsitzender

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

**Vorlage** **Nr.: VO/2018/2693**

Federführend:
FÜR-WISMAR-Fraktion

Beteiligt:

Status: öffentlich
Datum: 17.05.2018
Verfasser: FÜR-WISMAR-Fraktion

# Keine weitere Beschaffung Wismarer Weihnachtssterne

Beratungsfolge:

| Status | Datum | Gremium | Zuständigkeit |
|---|---|---|---|
| Öffentlich | 31.05.2018 | Bürgerschaft der Hansestadt Wismar | Entscheidung |
| Öffentlich | 28.06.2018 | Bürgerschaft der Hansestadt Wismar | Entscheidung |

---

**Beschlussvorschlag:**
Die Bürgerschaft beschließt, dass über die bisher beschafften Weihnachtssterne hinaus keine weiteren Sterne in Auftrag gegeben bzw. beschafft werden.
Die bisher vorhandenen bzw. beauftragten Weihnachtssterne sollen vorrangig an Gebäuden rund um den Marktplatz angebracht werden.

**Begründung:**
Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar ist trotz einer langen Überlegens-, Planungs- und Entwicklungsphase seitens der Verwaltung nicht in die Entscheidungen zur Neugestaltung der Weihnachtsbeleuchtung in den Straßen der Altstadt einbezogen worden.

Die vollendeten Tatsachen überzeugen weder hinsichtlich der Gestaltung der Sterne noch hinsichtlich der Anbringung an vorhandenen Straßenlaternen mit völlig anderem Design und anderer Lichtqualität. Wenig bis kein positives Feedback war aus den Reihen der Bürgerinnen und Bürger zu hören, die sich jedoch vor allen Dingen an einer neuen Weihnachtsdekoration erfreuen und sich mit ihr identifizieren sollten.

Sehr fraglich ist auch, ob insgesamt weit über 100 Sponsoren gefunden werden, mit denen die Kosten für die Weihnachtssterne abgedeckt werden könnten. Ohne Sponsoren verbleiben die Ausgaben im Haushalt der Hansestadt bzw. im Haushalt des EVBs. Darüber müsste bei dieser Größenordnung ohnehin ein Beschluss der Bürgerschaft oder des Eigenbetriebsausschusses herbeigeführt werden. Wobei hier auch darauf hinzuweisen ist, dass die bisher bekannten Angaben zu der Anzahl der Sterne und der auflaufenden Kosten nicht einhellig sind.

Aus den vorgenannten Gründen ist der Ankauf weiterer ca. 100 Sterne zu einem Gesamtpreis von über 100.000 Euro nicht vorzunehmen.

**Anlage/n:** keine

Dr. Gerd Zienlenkiewitz
Fraktionsvorsitzender

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

**Vorlage** **Nr.: VO/2018/2694**

Federführend:
FÜR-WISMAR-Fraktion

Beteiligt:

Status: öffentlich
Datum: 22.05.2018
Verfasser: FÜR-WISMAR-Fraktion

# Grünflächenmanagementplan HWI

Beratungsfolge:

| Status | Datum | Gremium | Zuständigkeit |
|---|---|---|---|
| Öffentlich | 31.05.2018 | Bürgerschaft der Hansestadt Wismar | Entscheidung |
| Öffentlich | 28.06.2018 | Bürgerschaft der Hansestadt Wismar | Entscheidung |

---

**Beschlussvorschlag:**
Der Bürgermeister wird aufgefordert, bis Ende 2018 einen verbindlichen Grünflächenmanagementplan vorzulegen.

**Begründung:**
Der Brief des ehemaligen Grünflächenamtschefs (Herr Frank), den die Bürgerschaft erhielt, ist Anlass für diesen Antrag. Wir teilen seine kritische Einschätzung der aktuellen Situation. Das Thema Grünflächen ist wiederholt in der Bürgerschaft behandelt worden.

**Anlage/n:**
keine

Dr. Gerd Zielenkiewitz
Fraktionsvorsitzender

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

**Vorlage** **Nr.: VO/2018/2695**

Federführend:
FÜR-WISMAR-Fraktion

Beteiligt:

Status: öffentlich
Datum: 22.05.2018
Verfasser: FÜR-WISMAR-Fraktion

# Verbesserung der Hausarztversorgung in Wismar

Beratungsfolge:

| Status | Datum | Gremium | Zuständigkeit |
|---|---|---|---|
| Öffentlich | 31.05.2018 | Bürgerschaft der Hansestadt Wismar | Entscheidung |
| Öffentlich | 28.06.2018 | Bürgerschaft der Hansestadt Wismar | Entscheidung |

---

**Beschlussvorschlag:**
1. Der Bürgermeister wird (ggf. in Zusammenarbeit mit der kassenärztlichen Vereinigung Mecklenburg-Vorpommern [KVMV]) beauftragt ein Konzept zu erarbeiten und umzusetzen, um die hausärztliche Versorgung in Wismar zu verbessern. Es sollen dabei u.a. Anreize geschaffen werden, derzeit vakante offene Vertragsarztstellen im Planungsbereich Wismar zu besetzen.

2. Über den Verlauf der hausärztlichen Versorgung ist die Bürgerschaft jährlich zu unterrichten. Bei weiterer Verschlechterung der Versorgungssituation sind Gegenmaßnahmen zu ergreifen.

**Begründung:**
In der Bürgerschaftssitzung vom 30.06.2016 wurde seitens der Für-Wismar-Fraktion auf die bestehende hausärztliche Unterversorgung in Wismar hingewiesen (VO/2016/1864) und eine Prüfung von Maßnahmen zur Verbesserung der Situation gefordert. Zum damaligen Zeitpunkt waren im Planungsbereich Wismar 8 hausärztliche Zulassungen möglich. Im Ausschuss Kultur, Sport, Jugend und Soziales vom 05.09.2016 wurde diese Vorlage ausführlich diskutiert und nach Rücksprache mit Vertretern der KMVM und des SANA Hanse-Klinikums aufgrund der dortigen Ergebnisse mit Hoffnung auf eine Veränderung nicht erneut in die Bürgerschaft eingebracht.

Nach nunmehr 2 Jahren hat sich die hausärztliche Versorgung der Wismarer Bürger nicht gebessert. Zum Zeitpunkt dieses aktuellen Beschlussvorschlages sind nach öffentlich einsehbarer Information der KVMV 8,5 hausärztliche Zulassungen im Planungsbereich offen. 4 weitere Hausärzte suchen eine Praxisnachfolge. Die Bevölkerungsentwicklung, die Bedarfsplanung zur hausärztlichen Versorgung und die reale Hausarztsituation klaffen weiter auseinander. Hierdurch ist zu erwarten, dass immer mehr Bürger nur schwierig oder gar keine ausärztliche Versorgung erhalten.

Es ist daher im Sinne der Bürger erforderlich, dass die Hansestadt Wismar ihre Möglichkeiten zur Sicherstellung der Versorgung der Bürger auslotet und auch nutzt. Wie bereits 2016 geschildert kann durch die Stadtverwaltung aktiv eine Suche nach Hausärzten betrieben werden, bzw. können Maßnahmen zur Steigerung der Attraktivität einer Niederlassung realisiert werden. Dies

können sowohl Maßnahmen in direkten Berufsumfeld (z.B. Stellung günstiger Praxisräume, Gewährung von Stipendien für Studierende zur Bindung an die Niederlassung in Wismar), als auch Maßnahmen im privaten Umfeld (z.B. Sicherung der Kinderversorgung (Schule/KITA), Unterstützung bei Jobsuche von Partnern) sein.

Um die Entwicklung der hausärztlichen Versorgung konsequent zu begleiten sollte die Verwaltung der Bürgerschaft (ggf. in Zusammenarbeit mit der KVMV) jährlich einen Bericht über die Situation erstatten. So können zeitnahe Gegenmaßnahmen ergriffen werden. Dabei sollten auch Optionen wie z.B. die Gründung eines eigenständigen, stadteigenen medizinischen Versorgungszentrums (MVZ) mit beachtet werden. Diese Möglichkeit wird in Gemeinden deutschlandweit (z.B. Dessau) vorgelebt und wird bei ordnungsgemäßer Betreibung i. d. R. mindestens kostenneutral für die Stadt Wismar sein.

**Anlage/n:**
keine

Dr. Gerd Zielenkiewitz
Fraktionsvorsitzender

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

**Vorlage** **Nr.: VO/2018/2715**

Federführend:
FÜR-WISMAR-Fraktion

Beteiligt:

Status: öffentlich
Datum: 14.06.2018
Verfasser: FÜR-WISMAR-Fraktion

# Bessere Sitzgelegenheit auf sauberen Rathaustreppen

Beratungsfolge:

| Status | Datum | Gremium | Zuständigkeit |
|---|---|---|---|
| Öffentlich | 28.06.2018 | Bürgerschaft der Hansestadt Wismar | Entscheidung |

---

**Beschlussvorschlag:**
Der Bürgermeister wird aufgefordert,

1. dafür zu sorgen, dass die Rathaustreppe besser sauber gehalten wird

2. an den beiden Außenseiten der Treppe auf der obersten Ebene eine geeignete Holzauflage als Sitzmöglichkeiten auf den Rathaustreppen anbringen zu lassen.

**Begründung:**
Die Rathaustreppe wird von vielen Bürgern und Touristen als Sitzgelegenheit zum Verweilen genutzt. Viele Bürger nutzen die Treppen auch für einen kleinen Snack, um Eis zu essen, für viele Jugendliche ist es ein gefragter Treffpunkt. Der Ausblick auf den schönen Rathausplatz lädt dazu ja auch ein.

Allerdings sind die Stufen und der Eingangsbereich relativ verschmutzt, so dass die Reinigungsintervalle erhöht werden sollten.

Auch könnte ein bisschen mehr Sitzkomfort durch eine Holzauflage geboten werden. Rechts und links neben dem Eingangsbereich ist dafür ausreichend Platz vorhanden. Für unsere Bürger, Touristen und Gäste wäre es eine zusätzliche Einladung zum Sitzen und Genießen. Nicht nur die jetzige Verschmutzung hält vom Sitzen auf der Treppe ab. In den heißen Tagen der letzten Wochen waren die Treppen durch die intensive Sonnenbestrahlung sehr heiß, so dass man kaum noch darauf sitzen konnte. Beides könnte durch eine Holzauflage verbessert werden.

Ein Vorschlag für eine Kostenstelle und für die einzustellende Höhe der Ausgaben kann derzeit nicht gemacht werden. Hierzu bitten wir den Bürgermeister um entsprechende Kostenabschätzung und Vorschläge.

**Anlage/n:**
keine

Dr. Gerd Zielenkiewitz
Fraktionsvorsitzender

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

**Vorlage** **Nr.: VO/2018/2719**

Federführend:
CDU-Fraktion

Beteiligt:

Status: öffentlich
Datum: 15.06.2018
Verfasser: CDU-Fraktion

# Änderung der Geschäftsordnung der Bürgerschaft

Beratungsfolge:

| Status | Datum | Gremium | Zuständigkeit |
|---|---|---|---|
| Öffentlich | 28.06.2018 | Bürgerschaft der Hansestadt Wismar | Entscheidung |

---

**Beschlussvorschlag:**
Die Geschäftsordnung der Bürgerschaft vom 25.04.2014 wird wie folgt geändert:

§ 34 Unterrichtung der Bürgerschaft

(1) Die Protokolle über die Sitzungen der Ausschüsse und des Präsidiums liegen im Büro der Bürgerschaft zur Einsicht für die Bürgerschaftsmitglieder aus.

(2) Sitzungseinberufungen, Tagesordnungen, Beschlussvorlagen, Anträge, Sitzungsprotokolle der Bürgerschaft und ihrer Gremien sowie schriftliche Mitteilungen des Bürgermeisters sind den Mitgliedern der Bürgerschaft zusätzlich über das Ratsinformationssystem bereitzustellen.

**Begründung:**
Bislang ist in der Geschäftsordnung der Bürgerschaft nicht geregelt, in wie weit die Mitglieder der Bürgerschaft Einsicht in die Protokolle des Präsidiums nehmen können.
Da alle Mitglieder der Bürgerschaft über die Vorgänge im Präsidium umfassend informiert sein sollten und es auch aus rechtlicher Sicht keine Einwände gibt, sollten die Bürgerschaftsmitglieder über die oben benannten Wege, im Büro der Bürgerschaft und über das Ratsinformationssystem, ebenfalls Einsicht in die Protokolle des Präsidiums nehmen können. Die Geschäftsordnung der Bürgerschaft würde dementsprechend angepasst werden.

**Anlage/n:**
Synopse „Änderung der Geschäftsordnung der Bürgerschaft"

Siegfried Ballentin
Fraktionsvorsitzender

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

# Synopse
## Antrag - CDU Fraktion
## Änderung der Geschäftsordnung der Bürgerschaft

| alt | neu |
|---|---|
| § 34 Unterrichtung der Bürgerschaft | § 34 Unterrichtung der Bürgerschaft |
| (1) Die Protokolle über die Sitzungen der Ausschüsse liegen im Büro der Bürgerschaft zur Einsicht für die Bürgerschaftsmitglieder aus. Die seit der letzten Bürgerschaftssitzung vorliegenden Protokolle über die Sitzungen der Ausschüsse liegen während der Bürgerschaftssitzung aus. Über deren Inhalt ist Verschwiegenheit zu wahren, soweit die Voraussetzungen des § 23 Absatz 6 KV M-V vorliegen. | (1) Die Protokolle über die Sitzungen der Ausschüsse und des Präsidiums liegen im Büro der Bürgerschaft zur Einsicht für die Bürgerschaftsmitglieder aus. Die seit der letzten Bürgerschaftssitzung vorliegenden Protokolle über die Sitzungen der Ausschüsse liegen während der Bürgerschaftssitzung aus. Über deren Inhalt ist Verschwiegenheit zu wahren, soweit die Voraussetzungen des § 23 Absatz 6 KV M-V vorliegen. |
| (2) Sitzungseinberufungen, Tagesordnungen, Beschlussvorlagen, Anträge, Sitzungsprotokolle und schriftliche Mitteilungen des Bürgermeisters sind den Mitgliedern der Bürgerschaft zusätzlich über das Ratsinformationssystem bereitzustellen. | (2) Sitzungseinberufungen, Tagesordnungen, Beschlussvorlagen, Anträge, Sitzungsprotokolle der Bürgerschaft und ihrer Gremien sowie schriftliche Mitteilungen des Bürgermeisters sind den Mitgliedern der Bürgerschaft zusätzlich über das Ratsinformationssystem bereitzustellen. |

**Vorlage** **Nr.: VO/2018/2720**

Federführend:
FÜR-WISMAR-Fraktion

Beteiligt:

Status: öffentlich
Datum: 15.06.2018
Verfasser: FÜR-WISMAR-Fraktion

# Verbesserung von ALLRIS, der Fraktions-/Bürgerschaftsmitgliederinformation und der Bürgerinformation

Beratungsfolge:

| Status | Datum | Gremium | Zuständigkeit |
|---|---|---|---|
| Öffentlich | 28.06.2018 | Bürgerschaft der Hansestadt Wismar | Entscheidung |

**Beschlussvorschlag:**
Der Bürgermeister wird um folgende Verbesserungen hinsichtlich des Ratsinformationssystems ALLRIS gebeten:

1. Ergänzung der bisherigen Funktionen für die Bürgerschaftsmitglieder durch eine Push-Benachrichtigung für eingestellte Vorlagen jeder Art;

2. Zeitnahes Einstellen der in der Bürgerschaftssitzung vorgetragenen Antworten auf Anfragen in das ALLRIS-System;

3. Im Ratsinfosystem für die Bürger Einstellen der Antworten des Bürgermeisters auf Anfragen der Fraktionen / Bürgerschaftsmitglieder direkt in die Unterlagen der jeweiligen Bürgerschaftssitzung, in der die Anfrage gestellt wurde.

**Begründung:**
**Zu 1.:** Wie erst im Rahmen der letzten Bürgerschaftssitzung deutlich wurde, werden Vorlagen in das ALLRIS-System durch die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eingestellt, ohne dass zeitgleich eine Benachrichtigung erfolgt. Diese wird durch das Büro der Bürgerschaft erst dann versendet, wenn der Bürgermeister die Vorlage freigibt. Auf diese Benachrichtigung haben sich die Bürgerschaftsmitglieder bisher verlassen; der vorherige Zugriff war nicht allgemein bekannt. Es ist auch nicht zumutbar und praktikabel, dass jedes Mitglied daran denkt, in kurzen Abständen ALLRIS nach neuen Vorlagen zu befragen.

Zur Vermeidung der dadurch entstehenden Verzögerungen wäre eine in vielen Informationssystemen mittlerweile übliche Push-Benachrichtigung sinnvoll, hilfreich und würde zudem die Mitarbeiterinnen im Bürgerschaftsbüro entlasten. Sollte diese Funktion von ALLRIS noch nicht angeboten werden, wäre die Programmierung vorzuschlagen.

**Zu 2.:** Im Regelfall erfolgt die Beantwortung der Anfragen in der Bürgerschaftssitzung durch Verlesen der vorgefertigten Antworten. In diesen Fällen gibt es keinen ersichtlichen Grund, warum mit der Zurverfügungstellung im ALLRIS-System oftmals einige Wochen gewartet wird.

**Zu 3.:** Für die Bürgerinnen und Bürger ist es derzeit umständlich, die Antworten auf Anfragen aufzufinden. Sie müssen aus der Tagesordnung raus und die Textrecherche nutzen. Dort finden sie dann die Fragen und Antworten zusammen in einem Dokument, welches im Austausch der ursprünglichen Anfrage unter dem TOP der Tagesordnung eingestellt werden kann.

**Anlage/n:**
keine

Dr. Gerd Zielenkiewitz
Fraktionsvorsitzender

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

**Vorlage** **Nr.: VO/2018/2721**

Federführend:
Fraktion DIE LINKE.

Beteiligt:

Status: öffentlich
Datum: 18.06.2018
Verfasser: Fraktion DIE LINKE.

## barrierefreies Passieren der Kreuzung Rostocker Straße / Philosophenweg

Beratungsfolge:

| Status | Datum | Gremium | Zuständigkeit |
|---|---|---|---|
| Öffentlich | 28.06.2018 | Bürgerschaft der Hansestadt Wismar | Entscheidung |

---

**Beschlussvorschlag:**
Der Bürgermeister wird gebeten zu prüfen, ob die Treppenanlage in Höhe der Rostocker Straße 43, so barrierefrei gestaltet werden kann, dass alle Personen den Kreuzungsbereich ungehindert nutzen können.

**Begründung:**
Es ist zu beobachten, dass ältere Bürger, Bürger mit Rollatoren, sowie Frauen mit Kinderwagen, ohne fremde Hilfe oft einen langen Umweg gehen müssen.
Ob man in Richtung Stadt oder Einkaufszentrum unterwegs ist, die Rampe ist einfach zu steil ausgelegt.
Abhilfe könnte eine Fahr- bzw. Gehrampe, mit kleinerem Steigungswinkel, schaffen.

**Anlage/n:**
keine

Christa Hagemann
Fraktionsvorsitzende

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

**Vorlage** **Nr.: VO/2018/2722**

Federführend:
Fraktion DIE LINKE.

Beteiligt:

Status: öffentlich
Datum: 18.06.2018
Verfasser: Fraktion DIE LINKE.

## Zusätzliche Fahrradstellplätze am Alten Hafen und Am Lohberg

Beratungsfolge:

| Status | Datum | Gremium | Zuständigkeit |
|---|---|---|---|
| Öffentlich | 28.06.2018 | Bürgerschaft der Hansestadt Wismar | Entscheidung |

---

**Beschlussvorschlag:**
Der Bürgermeister wird gebeten zu prüfen, ob zusätzliche Fahrradstellplätze am Alten Hafen und Am Lohberg eingerichtet werden können.

**Begründung:**
Wismar befindet sich am Ostseeküsten-Radweg. Der alte Hafen lädt zum Verweilen sowie zum Besuch von Geschäften und gastronomischen Einrichtungen ein. Im gesamten Hafengebiet befinden sich zu wenige Fahrradabstellmöglichkeiten und für diese sind die Hinweisschilder unbefriedigend.
Es ist zu beobachten, dass bei erhöhtem Besucheraufkommen Fahrräder an Straßenlaternen, Brückengeländern und sogar an Bäumen abgestellt werden.

**Anlage/n:**
keine

Christa Hagemann
Fraktionsvorsitzende

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

**Auskünfte / Anfrage gem. KV M-V**

**Nr.: BA/2018/2713**

Federführend:
FÜR-WISMAR-Fraktion

Beteiligt:

Status: öffentlich
Datum: 13.06.2018
Verfasser: FÜR-WISMAR-Fraktion

# Anfrage der FÜR-WISMAR-Fraktion, Sitzung der Bürgerschaft am 28.06.2018 - Baugebiet Schweriner Straße

Beratungsfolge:

| Status | Datum | Gremium | Zuständigkeit |
|---|---|---|---|
| Öffentlich | 28.06.2018 | Bürgerschaft der Hansestadt Wismar | Anfrage / Antwort / Bericht |

---

**Hintergrund:**

In der Sitzung der Bürgerschaft am 30.11.2017 kamen die Änderung des Flächennutzungsplanes und der Aufstellungsbeschluss zur „Umwandlung von gewerblichen Bauflächen, Fläche für Ver- und Entsorgung, Grünfläche und Flächen für die Landwirtschaft in sonstige Sondergebiete mit den Zweckbestimmungen großflächiger Einzelhandel, Wohnmobilpark und öffentlicher Parkplatz, Wohnbaufläche und Grünfläche im Bereich Drewes Wäldchen" zur Abstimmung.

Unser Beschlussvorschlag dahingehend, dass bei der Erschließung und Überplanung des sog. HEVAG-Geländes ein Teil des Grundstücks zur Errichtung eines „Funsportparks" für Jugendliche reserviert werden sollte, wurde zurückgezogen, nachdem Herr Senator Berkhahn zugesagt hatte, dass mit den vorgenannten Beschlüssen noch keine endgültige Entscheidung über die Gestaltung der Flächen getroffen würde, so dass der Vorschlag für eine Freizeitfläche im weiteren Verfahren noch abgewogen werden könne.

Nach den in der örtlichen Presse veröffentlichten Informationen scheinen die Planungen jedoch weitestgehend abgeschlossen zu sein; von einer Freizeitfläche war dort allerdings nichts zu lesen.

**Fragen:**

1. Wie ist der Stand der Überplanung des Geländes an der Schweriner Straße?

2. Welchen Überlegungen und Maßnahmen gibt es seitens der Verwaltung, eine akzeptable Freizeitfläche zu integrieren?

3. Ausgehend von dem geschilderten Verlauf der Bürgerschaftssitzung: Warum wird die Bürgerschaft nicht von dem derzeitigen Stand der Planungen unterrichtet und nicht mitgeteilt, wie mit dem diskutierten Vorschlag nun umgegangen wird?

**Anlage/n:**
keine

Dr. Gerd Zielenkiewitz
Fraktionsvorsitzender

(Diese Anfrage/Antwort wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

**Auskünfte / Anfrage gem. KV M-V**

**Nr.: BA/2018/2714**

Federführend:
FÜR-WISMAR-Fraktion

Beteiligt:

Status: öffentlich
Datum: 13.06.2018
Verfasser: FÜR-WISMAR-Fraktion

# Anfrage der FÜR-WISMAR-Fraktion, Sitzung der Bürgerschaft am 28.06.2018 - Hanseschau

Beratungsfolge:

| Status | Datum | Gremium | Zuständigkeit |
|---|---|---|---|
| Öffentlich | 28.06.2018 | Bürgerschaft der Hansestadt Wismar | Anfrage / Antwort / Bericht |

---

**Hintergrund:**

In der letzten Sitzung des Wirtschaftsausschusses wurde darüber informiert, dass der Veranstalter der Hanseschau in diesem Jahr erneut mit der Parkplatzsituation und dem eingesetzten Bus-Shuttle unzufrieden war. Angedacht sei nun die Herrichtung einer neuen Parkfläche auf dem Gelände des Bürgerparks.

**Fragen:**

1. Welche Vorteile hat die Durchführung der Hanseschau für die Hansestadt Wismar? Welche Nachteile werden gesehen, wenn die Hanseschau nicht mehr durchgeführt würde?

2. Welchen Kosten und welche Einnahmen sind für die Hansestadt Wismar durch diese Veranstaltung in diesem und in den letzten drei Jahren entstanden?

3. Welche Kosten entstehen, wenn die neuen Parkplätze im Bürgerpark errichtet werden?

**Anlage/n:**
keine

Dr. Gerd Zielenkiewitz
Fraktionsvorsitzender

(Diese Anfrage/Antwort wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

**Auskünfte / Anfrage gem. KV M-V**

**Nr.: BA/2018/2723**

Federführend:
Fraktion DIE LINKE.

Beteiligt:

Status: öffentlich
Datum: 18.06.2018
Verfasser: Fraktion DIE LINKE.

# Anfrage der Fraktion DIE LINKE., Sitzung der Bürgerschaft am 28.06.2018 - Die Bereitstellung von bezahlbarem Wohnraum für einkommensschwache Familien wird in der Stadt zunehmend zum Problem

Beratungsfolge:

| Status | Datum | Gremium | Zuständigkeit |
|---|---|---|---|
| Öffentlich | 28.06.2018 | Bürgerschaft der Hansestadt Wismar | Anfrage / Antwort / Bericht |

---

**Anfrage:**

1. Welche Rahmenbedingungen wurden seitens des Landes und des Bundes geschaffen um den sozialen Wohnungsbau zu forcieren?

2. In welchem Umfang ist der soziale Wohnungsbau Gegenstand der weiteren Stadtentwicklung?

3. Welche Voraussetzungen hat die Verwaltung zu schaffen um an finanzielle Mittel des Landes / Bundes zu gelangen? Welche Arbeitsschritte wurden bislang realisiert?

**Anlage/n:**
keine

Christa Hagemann
Fraktionsvorsitzende

(Diese Anfrage/Antwort wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

**Auskünfte / Anfrage gem. KV M-V**

**Nr.: BA/2018/2724**

Federführend:
SPD-Fraktion

Beteiligt:

Status: öffentlich
Datum: 18.06.2018
Verfasser: SPD-Fraktion

# Anfrage der SPD-Fraktion, Sitzung der Bürgerschaft am 28.06.2018 - Öffentlicher Parkplatz im Wohngebiet Kagenmarkt

Beratungsfolge:

| Status | Datum | Gremium | Zuständigkeit |
|---|---|---|---|
| Öffentlich | 28.06.2018 | Bürgerschaft der Hansestadt Wismar | Anfrage / Antwort / Bericht |

---

Im Zuge der baulichen Entwicklungen im Wohngebiet Kagenmarkt wurden und werden neue Parkplätze für die Anwohner geschaffen. Für Besucher ist es nicht möglich, einen Parkplatz am Kagenmarkt zu finden.
In Gesprächen mit Bewohnern des Stadtteils werden wir immer wieder darauf angesprochen.

**Fragen:**

1. Ist der Stadt bekannt, ob die Wobau oder die Genossenschaften Besucherparkplätze planen?

**Anlage/n:**
keine

Kerstin Adam
Fraktionsvorsitzende

(Diese Anfrage/Antwort wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

**Auskünfte / Anfrage gem. KV M-V**

**Nr.: BA/2018/2725**

Federführend:
SPD-Fraktion

Beteiligt:

Status: öffentlich
Datum: 18.06.2018
Verfasser: SPD-Fraktion

# Anfrage der SPD-Fraktion, Sitzung der Bürgerschaft am 28.06.2018 - Fördermaßnahme "Grün in der Stadt"

Beratungsfolge:

| Status | Datum | Gremium | Zuständigkeit |
|---|---|---|---|
| Öffentlich | 28.06.2018 | Bürgerschaft der Hansestadt Wismar | Anfrage / Antwort / Bericht |

---

Im Jahr 2017 hat das Bundesbauministerium das Städtebauförderprogramm „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren" mit einem Volumen von 50 Mio. € aufgelegt. Das Bundesland Mecklenburg-Vorpommern hat aus dem Programm 2,5 Mio. € erhalten und steuert durch eine Drittelfinanzierung nochmal 2,5 Mio € bei. Kommunen mit einer Mindestgröße von 35.000 Einwohner können in Zusammenhang mit einem bestehenden ISEK Fördermittel beantragen. Die Fördermittel können u.a. für Maßnahmen zur Umsetzung von Grün- und Freiräumen eingesetzt werden.

**Fragen:**

1. Beabsichtigt die Verwaltung die Beantragung von Fördermitteln aus diesem Programm und wo sollen diese ggf. eingesetzt werden?

**Anlage/n:**
keine

Kerstin Adam
Fraktionsvorsitzende

(Diese Anfrage/Antwort wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

**Auskünfte / Anfrage gem. KV M-V**

**Nr.: BA/2018/2727**

Federführend:
SPD-Fraktion

Beteiligt:

Status: öffentlich
Datum: 18.06.2018
Verfasser: SPD-Fraktion

# Anfrage der SPD-Fraktion, Sitzung der Bürgerschaft am 28.06.2018 - Fahrradbügel im Umfeld der Sankt-Nikolai-Kirche

Beratungsfolge:

| Status | Datum | Gremium | Zuständigkeit |
|---|---|---|---|
| Öffentlich | 28.06.2018 | Bürgerschaft der Hansestadt Wismar | Anfrage / Antwort / Bericht |

---

Das Gebiet um die Sankt-Nikolai-Kirche ist durch kleine Geschäfte, gemütlichen Cafés und das wiedereröffnete Stadtgeschichtliche Museum belebt worden und ist bei Einheimischen und Touristen sehr beliebt. Uns ist aufgefallen, dass in diesem Bereich jedoch bisher Fahrradbügel fehlen und die Radfahrer Probleme haben, einen Stellplatz zu finden.

Fragen:

1. Ist bei der nächsten Bestückung mit Fahrradbügeln vorgesehen, mehrere Fahrradbügel auch im Umfeld der Sankt-Nikolai-Kirche aufzustellen?

**Anlage/n:**
keine

Kerstin Adam
Fraktionsvorsitzende

(Diese Anfrage/Antwort wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)